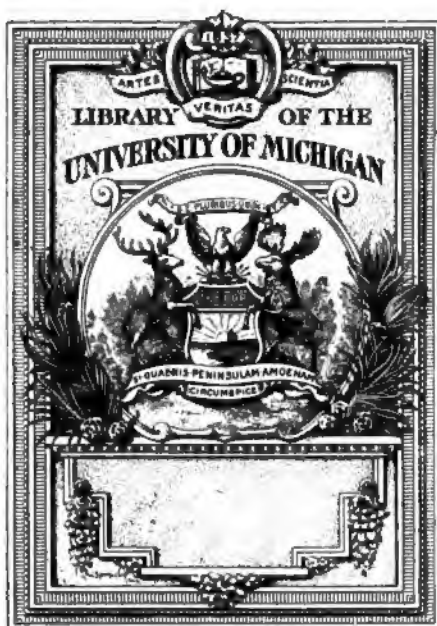



ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

# Göttingische

# gelehrte Anzeigen



Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

---

**169. Jahrgang**

Erster Band

---

Berlin
Weidmannsche Buchhandlung
1907

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

169. Jahrgang (1907)

# Verzeichnis
der
# Mitarbeiter

Die Zahlen verweisen auf die Seiten

H. Augener in Göttingen 926

Friedrich Beck in München 780
G. v. Below in Freiburg i. B. 395 408
E. Bethe in Leipzig 697
N. Bonwetsch in Göttingen 492 821
Brendel in Frankfurt a. M. 74
C. Brockelmann in Königsberg 180
Paul Brunn in Berlin 77

W. Caland in Utrecht 241
G. Caro in Zürich 414
Leopold Cohn in Breslau 495
Peter Corssen in Wilmersdorf 584
Wilhelm Crönert in Göttingen 267

Gustav Ehrismann in Heidelberg 905

Franz Nikolaus Finck in Gr. Lichterfelde 207
F. Frensdorff in Göttingen 388 977

J. L. Heiberg in Kopenhagen 707
Richard Herbertz in Bonn 608
F. Hiller von Gaertringen in Berlin 1004
H. Höffding in Kopenhagen 949

A. v. Janson in Grunewald 569

A. Körte in Gießen 251
P. Koschaker in Graz 807
J. Kromayer in Czernowitz 446
O. Külpe in Würzburg 595

G. F. Lipps in Leipzig 587

H. v. Mangold in Danzig 69
Karl Marbe in Frankfurt a. M. 16
Fr. Meinecke in Freiburg i. B. 579
A. Meinong in Graz 24
Fr. Merkel in Göttingen 921
Paul Merkel in Königsberg 49
August Messer in Gießen 659
G. Meyer von Knonau in Zürich 544 547 554
E. Mischler in Graz 955
L. Morsbach in Göttingen 901
Karl Münscher in Ratibor 755

Leonard Nelson in Göttingen 636
Th. Nöldeke in Straßburg 174

H. Oldenberg in Kiel 210

Holger Pedersen in Kopenhagen 880
Ernst Pfuhl in Göttingen 463 667 671
F. Philippi in Münster i. W. 331
R. Pietschmann in Göttingen 328
Max Pohlenz in Göttingen 482
August Pütter in Göttingen 56
Paul Puntschart in Graz 81 535

Alfred Rahlfs in Göttingen 167
Edward Kennard Rand in Harvard University 866
H. Rehm in Straßburg 48 1002
R. Reitzenstein in Straßburg 740
Sigmund Riezler in München 529
Moriz Ritter in Bonn 559

Paul W. Schmiedel in Zürich 199
Rudolf Schneider in Heidelberg 419 430 829
Emil Schrutka von Rechtenstamm in Wien 36
W. Schubart in Steglitz 277
Friedrich Schultheß in Göttingen 181
Rudolf Smend in Göttingen 966
H. Stadler in München 321 324
W. Stein in Göttingen 337
K. Strecker in Berlin 835

R. Thurneysen in Freiburg i. B. 795

Hans von Voltelini in Innsbruck 503

Hermann Wagner in Göttingen 1
H. Walsmann in Göttingen 969
Julius Wellhausen in Göttingen 168 170 171 173 721
Leopold Wenger in Graz 284 313
G. Wissowa in Halle 727

# Verzeichnis

## der besprochenen Schriften

Die römischen Zahlen verweisen auf die Hefte, die arabischen auf die Seiten


Abhandlungen der Fries'schen Schule. Neue Folge, hrsg. von G. Hessenberg, K. Kaiser und L. Nelson I [Höffding] XII 949

N. Ach, Ueber die Willenstätigkeit und das Denken [Külpe] VIII 595

Aegina, unter Mitwirkung von E. R. Fiechter und H. Thiersch hrsg. von A. Furtwängler [Pfuhl] IX 671

H. Althof, Waltharii poesis I. II [Strecker] XI 835

E. v. Aster, Untersuchungen über den logischen Gehalt des Kausalgesetzes [Meinong] I 24

*Barbey* s. Correspondance VII 554

*Bassi* s. Catalogus IX 707

C. H. Becker, Papyri Schott-Reinhardt I [Wellhausen] III 168

E. Beltrami, Opere matematiche II [v. Mangoldt] I 69

Im Kampf für Preußens Ehre. Aus dem Nachlaß des Grafen A. v. Bernstorff und seiner Gemahlin Anna geb. Freiin v. Könneritz, hrsg. von K. Ringhoffer [Meinecke] VII 579

| | | |
|---|---|---|
| Biblia hebraica ed. Rud. Kittel [Rahlfs] | III | 167 |
| A. Bigelmair, Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorkonstantinischer Zeit [Bonwetsch] | VI | 492 |
| F. Boden, Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit [Philippi] | V | 331 |
| C. Börner, Das System der Collembolen [Augener] | XII | 944 |
| *De Boor* s. Excerpta | VI | 495 |
| Die Chronik des Laurencius Bosshart, hrsg. v. K. Hauser [Meyer von Knonau] | VII | 547 |
| L. Boulard, Les instructions écrites du magistrat au juge-commissaire dans l'Égypte Romaine [Koschaker] | X | 807 |
| J. Oskar Boyd, the text of the Ethiopic Version of the Octateuch [Wellhausen] | III | 171 |
| C. Iulii Caesaris commentarii de bello civili, von H. Meusel [Schneider] | X | 829 |
| Catalogus codicum Graecorum bibliothecae Ambrosianae dig. Martini et Bassi [Heiberg] | IX | 707 |
| Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert XXIX [Frensdorff] | V | 388 |
| *Constantinus Porphyrogenitus* s. Excerpta | VI | 495 |
| Correspondance de Roland Dupré, second résident de la France à Genève, par F. Barbey [Meyer von Knonau] | VII | 554 |
| *Cowley* s. Sayce | III | 181 |
| *Criste* s. Krieg | VII | 569 |
| W. Crönert, Kolotes und Menedemos [Körte] | IV | 251 |
| E. Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse [Stein] | V | 337 |
| *Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte Bd. II* s. Meinardus | XII | 977 |
| Dioscuridis de re medica libri quinque ed. M. Wellmann II [Stadler] | IV | 321 |

De codicis Dioscuridis.. Vindobonensis.. historia, forma, scripturis moderante J. de Karabacek... scripserunt A. de Premerstein, C. Wessely, J. Mantuani [Stadler] IV 324

M. Doeberl, Entwickelungsgeschichte Bayerns I [Riezler] VII 519

A. Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs [v. Voltelini] VII 503

*Drerup* s. Isocrates X 755

O. Frhr. v. Dungern, Das Problem der Ebenbürtigkeit [Rehm] I 48

—, Grenzen der Fürstenrechts [Rehm] I 48

Excerpta historica iussu Imp. Constantini Porphyrogeniti confecta vol. III ed. C. De Boor [Cohn] VI 495

P. E. Fahlbeck, Der Adel Schwedens [und Finnlands] [A. Pütter] I 56

*Fiechter* s. Aegina IX 671

P. Friedländer, Herakles [Bethe] IX 697

*Furtwängler* s. Aegina IX 671

C. F. Gauss, Werke VII [Brendel] I 74

A. Gellii Noctium Atticarum libri XX ed. C. Hosius [Wissowa] IX 727

E. Goldmann, Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slovenischen Stammesverband [Puntschart] II 81

Gottheil, a Selection from the Syriac Julian Romance [Brockelmann] III 180

Grenfell and Hunt, The Hibeh Papyri I [Schubart] IV 277

E. A. Gutjahr, Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV. I [Ehrismann] XI 905

| | | |
|---|---|---|
| P. Hambruch, Die Anthropologie von Kaniët [Merkel] | XII | 923 |
| E. Harrison, Studies in Theognis [Reitzenstein] | IX | 740 |
| H. Hartleben, Champollion, sein Leben und sein Werk [Pietschmann] | IV | 328 |
| *Hauser* s. Bosshart | VII | 547 |
| *Hessenberg* s. Abhandlungen | XII | 949 |
| Histoire d'Ahoudemmeh et de Marouta par F. Nau [Nöldeke] | III | 174 |
| K. Holl, Amphilochius von Ikonium [Bonwetsch] | X | 821 |
| O. Holtzmann, War Jesus Ekstatiker? [Schmiedel] | III | 199 |
| *Hosius* s. Gellius. Lucanus | 727 | 780 |
| *Hunt* s. Grenfell | IV | 277 |
| Jahrbuch der Hamburgischen wissenschaftlichen Anstalten XXIII. 2. Beiheft [Augener] | XII | 926 |
| Jahrbuch der Hamburgischen wissenschaftlichen Anstalten XXIII. 5. Beiheft [Merkel] | XII | 921 |
| *v. Jaksch* s. Monumenta | VII | 535 |
| Ibn Chatîb al Dahscha hrsg. von Traugott Mann [Wellhausen] | III | 170 |
| Isocratis opera ed. E. Drerup I [Münscher] | X | 755 |
| W. Judeich, Topographie von Athen [Pfuhl] | VI | 463 |
| *Kaiser* s. Abhandlungen | XII | 949 |
| *Karabacek* s. Dioscurides | IV | 324 |
| A. Kern, Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts I [v. Below] | V | 408 |
| *Kittel* s. Biblia | III | 167 |
| F. Koenike, Hydrachniden aus Java [Augener] | XII | 943 |
| K. Kraepelin, Eine Süßwasserbryozoe (Plumatella) aus Java [Augener] | XII | 942 |

Krieg 1809. I, bearbeitet von E. Mayerhoffer von Vedropolje, mit einer politischen Vorgeschichte des Krieges von O. Criste [v. Janson] VII 569

J. Kromayer, Antike Schlachtfelder in Griechenland II [Schneider] VI 430

Ḳuṣejr ʻAmra I. II [Wellhausen] IX 721

W. Langenbeck, Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640 und 1641 [Ritter] VII 559

K. Lehmann, Die Angriffe der drei Barkiden auf Italien [Kromayer] VI 446

F. Leitner, Die Verteilung des Einkommens in Oesterreich [Mischler] XII 955

*Lindskog* s. Plutarchus VI 482

E. Littmann, The Legend of the Queen of Sheba in the tradition of Axum [Wellhausen] III 173

J. C. C. Loman, Ein neuer Opilionide des Hamburger Museums [Augener] XII 941

M. Annaei Lucani de bello civili libri decem iterum ed. C. Hosius [Beck] X 780

E. Mach, Erkenntnis und Irrtum [Nelson] VIII 636

*Macler* s. Sebêos III 207

*Mann* s. Ibn Chatîb III 170

*Mantuani* s. Dioscurides IV 324

*Martini* s. Catalogus IX 707

W. T. Marvin, An Introduction to Systematic Philosophy [Herbertz] VIII 608

*Mayerhoffer von Vedropolje* s. Krieg VII 569

O. Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen [Frensdorff] XII 977

*Mémoires et documents publiés par la société d'histoire et d'archéologie de Genève XXIX* s. Correspondance VII 554

*Meusel* s. Caesar X 829

L. Mitteis, Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig I [Wenger] IV 284

*Mitteilungen aus dem Naturhistorischen Museum in Hamburg* s. Jahrbuch XII 926

*Mitteilungen aus dem Museum f. Völkerkunde in Hamburg* s. Jahrbuch XII 921

Monumenta historica ducatus Carinthiae III. IV 1, hrsg. von A. v. Jaksch [Puntschart] VII 535

G. W. Müller, Ostracoden aus Java [Augener] XII 941

Wilhelm Müller, Beiträge zur Kraniologie der Neu-Britannier [Merkel] XII 925

*Musil* s. Ḳuṣejr ʿAmra IX 721

*Nabholz* s. Stadtbücher VII 544

O. Nachod, Geschichte von Japan [Brunn] I 77

*Nau* s. Histoire d'Ahoudemmeh et de Marouta III 174

*Nelson* s. Abhandlungen XII 949

*Nestle* s. Testamentum VII 584

G. v. Neumayer, Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen [Wagner] I 1

A. Noreen, Vårt Språk, Heft 1—8 [Pedersen] XI 880

M. Pagenstecher, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft [Schrutka von Rechtenstamm] I 36

Ἐθνικὸν Πανεπιστήμιον [Hiller v. Gaertringen] XII 1004

*Papyri* s. Becker. Grenfell. Mitteis. Preisigke. Sayce.

H. Plenkers, Untersuchungen zur Ueberlieferungsgeschichte der ältesten lateinischen Mönchsregeln [Rand] XI 866

Plutarchi vitae parallelae Agesilai et Pompei rec. C. Lindskog [Pohlenz] VI 482

F. Preisigke, Griechische Papyrus der Kais. Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg I [Wenger] IV 313

*v. Premerstein* s. Dioscurides IV 324

*Quellen z. schweiz. Reformationsgeschichte* s. Bosshart VII 547

G. Radbruch, Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem [Merkel] I 49

I. N. Reuter, The Śrautasūtra of Drāhyāyaṇa with the commentary of Dhanvin [Caland] III 241

A. Rhamm, Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig [Smend] XII 966

*Ringhoffer* s. Bernstorff VII 579

O. Ritschl, System und systematische Methode [Messer] VIII 659

Aramaic papyri discovered at Assuan, edited by A. H. Sayce, with the assistance of A. E. Cowley and with appendices by W. Spiegelberg and Seymour de Ricci [Schultheß] III 181

E. Schaumkell, Geschichte der deutschen Kulturgeschichtschreibung [v. Below] V 395

Scheftelowitz, Die Apokryphen des Ṛgveda [Oldenberg] III 210

W. H. Schofield, English Literature from the Norman Conquest to Chaucer [Morsbach] XI 901

E. Schrader, Elemente der Psychologie des Urteils I [Marbe] I 16

Histoire d'Héraclius par l'évèque Sebêos, par F. Macler [Finck] III 207

*Semitic Study Series VII* s. Gottheil III 180

*Seymour de Ricci* s. Sayce III 181

*Spiegelberg* s. Sayce III 181

Die Züricher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, hersg. von H. Nabholz III [Meyer von Knonau] VII 544

*Steinhausen, Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte* s. Kern V 408

Novum Testamentum graece et latine cur. E. Nestle [Corssen] VII 584
*Thiersch* s. Aegina IX 671
G. Thilenius, Die Bedeutung der Meeresströmungen für die Besiedelung Melanesiens [Merkel] XII 921
E. Troeltsch, Die Trennung von Staat und Kirche [Rehm] XII 1002

G. Veith, Geschichte der Feldzüge C. Iulius Caesars [Schneider] VI 419
R. Volk, Studien über die Einwirkung der Trockenperiode im Sommer 1904 auf die biologischen Verhältnisse der Elbe bei Hamburg [Augener] XII 926

R. Wahle, Ueber den Mechanismus des geistigen Lebens [Lipps] VIII 587
A. Walde, Lateinisches etymologisches Wörterbuch [Thurneysen] X 795
*Wellmann* s. Dioscurides IV 321
M. Wellspacher, Das Vertrauen auf äußere Tatbestände im bürgerlichen Rechte [Walsmann] XII 969
P. Wendland, Anaximenes von Lampsakos [Crönert] IV 267
*Wessely* s. Dioscurides IV 324
Wopfner, Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten [Caro] V 414

J. Zehetmaier, Leichenverbrennung und Leichenbestattung im alten Hellas [Pfuhl] IX 667
Zwingliana. Nr. 13—17 [Meyer von Knonau] VII 547

**Georg von Neumayer**, Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen. In Einzelabhandlungen verfaßt von L. Ambronn, C. Apstein, P. Ascherson, A. Bastian, F. Bidlingmaier, K. Börgen, H. Bolau, O. Drude, J. Edler, S. Finsterwalder, G. Fritsch, G. Gerland, A. Günther, J. Hann, P. Hoffmann, W. Köppen, O. Krümmel, J. von Lorenz-Liburnau, F. von Luschan, E. von Martens, P. Matschie, K. Meinhof, A. Meitzen, G. von Neumayer, A. Orth, J. Plassmann, L. Plate, A. u. F. Plehn, L. Reh, A. Reichenow, F. von Richthofen, G. Schweinfurth, P. Vogel, G. Wislicenus, L. Wittmack und herausgegeben von ... Dritte, völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage in zwei Bänden. Mit zahlreichen Holzschnitten, photographischen Abdrücken und zwei lithographierten Tafeln. Band I. XXIV u. 843 S. 24 M. Band II. XV u. 880 S. 25 M. Kl. Oktav. Hannover. Max Jänecke, 1906.

Sehen wir von älteren Erscheinungen ab, welche dem Reisenden Ratschläge zu nützlichen Beobachtungen mancherlei Art über Land und Leute geben wollten, so bahnte erst das Zeitalter wissenschaftlicher Entdeckungsreisen die moderne Form derartiger Anweisungen an, deren umfassendstes und gediegenstes Muster hier zur Besprechung steht.

Vor Mitte des 19. Jahrhunderts finden sich die fraglichen Winke meist nur in den den großen Seereisewerken vorgedruckten — oft dem wissenschaftlichen Stab auch nur im Manuskript mitgegebenen — Instruktionen für die jeweilig zu lösenden Aufgaben oder sie beschränken sich darauf, dem reisenden Biologen einen Anhalt zur Sammlung, Konservierung, Verpackung von Naturobjekten zu bieten. Derartige eingehende ›Directions for collecting, preserving, and transporting specimens of natural history‹ sind namentlich in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts zahlreich vom United States National Museum publiziert worden. Die große Periode kontinentaler Erschließung, die um 1850 begann, ließ aber neben dem Naturforscher oder Biologen auch anders vorgebildete Entdeckungsreisende auf der Bildfläche erscheinen; zunächst freilich trat bei diesen die wissen-

schaftliche Erforschung zurück und sie bedurften daher kaum einer besonderen Anleitung hierzu, oder besser sie hätten solche doch nicht recht zu würdigen verstanden. Als aber das Interesse an eigentlichen geographischen Entdeckungen in den 70er Jahren abzuflauen begann und der Ruf ihres Ersatzes durch möglichst intensive Durchforschung neu erreichter Gebiete erscholl, da regte sich in verschiedenen Nationen der Wunsch nach Werken, welche in möglichst knapper Form den Reisenden über die wichtigsten Fragen, deren Lösung man von ihnen erhoffte, und über die Methoden der Beobachtung im Felde orientierten. In Deutschland war es Georg Neumayer, der die Sache mit kundiger Hand angriff und schon 1875 mit seiner von zahlreichen Forschern hohen Ranges gemeinsam verfaßten ›Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen‹ hervortrat. Obwohl im Laufe der nächsten Dezennien stark umgestaltet und mächtig erweitert, trägt schon diese erste Auflage, in stattlichem Oktav fast 700 Seiten umfassend, ein echt deutsches Gepräge und unterscheidet sich wesentlich von den ähnlichen Werken anderer Nationen.

Ohne Vorbild war es nicht. Und begreiflicher Weise war dieses in der britischen Literatur zu suchen, wo im engeren Kreise schon fast ein Menschenalter früher als auf dem Kontinent jenes Bedürfnis hervortrat, die zahlreich ausschwärmenden Landsleute zu wirklich wertvollen Beobachtungen wissenschaftlichen Charakters zu veranlassen. Zunächst hatten hierzu die leitenden Seeoffiziere die meiste Gelegenheit, und so waren es die Lord Commissioners of the Admiralty, die den Entwurf eines ›Manual of Scientific Enquiry for the use of Her Majesty's Navy‹ in die Wege leiteten. Das entsprechende Memorandum ist den verschiedenen Ausgaben des Werkes vorgedruckt, zuerst 1849. Man hatte für seinen Gebrauch im allgemeinen alle Offiziere der Marine im Auge, besonders aber die Schiffsärzte. Neben den Direktiven, welche die Royal Society einst für die arktische Expedition unter James Ross oder für diejenige nach China unter Lord Amherst hatte ausarbeiten lassen, bot Colonel J. B. Jacksons anregende Schrift: ›What to observe or the Traveller's Remembrancer‹, die zuerst 1841 erschien, Anhaltspunkte. Jetzt aber kam es auf die Kooperation von Fachgelehrten an, und tatsächlich wurden die Einzelkapitel von den bedeutendsten Vertretern ihres Wissenszweiges aus jener Zeit in die Hand genommen. Kein Geringerer als Sir John Herschel ward für die Herausgabe gewonnen; er übernahm selbst die Bearbeitung der Meteorologie in dem Werkchen. Es verlohnt, einen Augenblick bei dem Gesamtinhalt zu verweilen, teils um sich zu erinnern, daß trotz Herschels Vormundschaft und dem Umstand, daß die Admiralität die Anregung gegeben hatte, derselbe keineswegs

auf die geographische Ortsbestimmung im weitesten Sinne beschränkt war, teils um an der Hand der Namen der ersten Mitarbeiter zu erkennen, welche bekannten Größen sich vereinigt hatten, um ein Werk von echt wissenschaftlichem Geiste, jedoch in allgemein verständlicher Sprache zu schaffen.

Die Astronomie behandelte kurz G. B. Airy in allgemeinen Zügen, denen Sir J. Herschel wenige Winke über astronomische Ortsbestimmungen beifügte. Dann folgte die maritime Hydrographie vom Rear Admiral F. W. Beechy mit einem Anhang über die Gezeiten von Dr. Whewell. Der terrestrische Magnetismus lag in Sir Edward Sabine's Händen; Sir Herschel gab, wie erwähnt, den Abschnitt über die Meteorologie, woran sich die Betrachtung der atmosphärischen Wellen, d. h. der Winde durch W. R. Birt anschloß. Die dritte Abteilung umfaßte Geographie (physikalische und politische) von W. J. Hamilton, die Statistik von G. R. Porter nebst der medizinischen Statistik von Alex. Bryson und die Ethnologie von J. C. Prichard. In der letzten Abteilung sehen wir Charles Darwin als Verfasser des Kapitels über Geologie, Sir Henry De La Beche schrieb den Abschnitt über Mineralogie, Robert Mallet den der Erdbebenkunde (Seismology), während so bekannte Männer wie Richard Owen den zoologischen und Sir William Hooker den botanischen verfaßt hatten.

Das ganze bildete ein Bändchen von wenig hundert Seiten. Diesen Charakter hat es auch in späteren Jahren, wo allmählich andere Männer die verstorbenen Verfasser vertraten, beibehalten. Neue Kapitel sind nicht hinzugefügt. In der fünften Ausgabe 1886 hat das Werk keinen größeren Umfang als 450 Seiten Klein-Oktav.

In England ist dieser Vorläufer aller ähnlichen Anleitungen zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen allmählich ersetzt worden durch die von der Royal Geographical Society ins Leben gerufenen ›Hints to travellers‹, die zuerst in sehr kurzer Fassung 1854 im Journal of the R. Geogr. Society erschienen und sich fast ausschließlich auf astronomische Ortsbestimmung, topographische Aufnahme mit ganz kurzen Winken zu meteorologischen Beobachtungen oder für das Sammeln von Naturobjekten bezogen. Noch die 4te, von Francis Galton besorgte Ausgabe (1875) umfaßte nicht mehr als 100 Seiten Klein-Oktav. Erst später werden diese Hints als ›scientific and general‹ bezeichnet und wuchsen in der neuesten, neunten von E. A. Reeves herausgegebenen Auflage (1906) zu zwei handlichen Bändchen kleinen Formates von 470 bezw. 286 SS. und sehr kleinen Drucks an, die sich noch immer in der Brusttasche unterbringen lassen. Dabei ist das erste ausschließlich der Ortsbestimmung und topographischen Aufnahme (Surveying and astronomical observations) gewidmet, während

im zweiten kurzgefaßte Anweisungen über praktische Beobachtungen in der Meteorologie, Geologie, Naturgeschichte, Anthropologie, Industrie und Handel, Archäologie gegeben werden. Den umfassendsten Abschnitt stellen die ›Medical Hints‹ dar. Auf Nebenpunkte gehen wir hier nicht ein. Es lag nur die Absicht vor, die wesentlich andersartige Entwickelung zu skizzieren, welche dieser Zweig der Apodemik jenseits des Kanals, wo er seinen Ursprung hat, genommen hat als bei uns.

Kehren wir zu dem Neumayerschen Unternehmen zurück, so spiegelt sich in dem ersten Entwurf (1875) mit der Fülle der zur Berücksichtigung gelangenden Forschungsgebiete bereits das mächtige Drängen zu wissenschaftlicher Gestaltung ab, das sich im Beginn der 70er Jahre im Kreise deutscher Geographen und Naturforscher zu regen begann. Die deutsche Marine erhielt in der Deutschen Seewarte einen Mittelpunkt zu wissenschaftlicher Betätigung; deutsche Kriegsschiffe führten Forscher hinaus zur Beobachtung des Vorüberganges der Venus vor der Sonnenscheibe. Richthofen war eben zurückgekehrt von seinen umfassenden Reisen in China, Bastian begann seine literarische Tätigkeit, Grisebachs Vegetation der Erde war erschienen (1872), Rud. Virchow wandte sich immer ausschließlicher der Anthropologie zu, Ernst Behm hatte schon seit 1866 sein geographisches Jahrbuch ins Leben gerufen, indem es ihm gelungen war, die namhaftesten Forscher auf dem Felde geographischer Zweigdisziplinen zu regelmäßiger Berichterstattung über ihre Fortschritte zu bewegen.

In die Reihe der unternehmenden Männer voll begeisternder Initiative trat damals auch Georg Neumayer, um alsbald an die Spitze der Deutschen Seewarte berufen zu werden, die ihm bekanntlich die rasch sich entfaltende Blüte hauptsächlich zu verdanken hat. Er war eine Persönlichkeit, der am ehesten die schwierige Aufgabe, zahlreiche Forscher für ein gemeinsames Unternehmen zu gewinnen, gelingen konnte und auch gelang. Nicht weniger als 29 Fachvertreter zählte die erste Ausgabe der ›Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen mit besonderer Berücksichtigung der kaiserlichen Marine‹ zu Mitarbeitern. Hatten einige auch die nächste Aufgabe fest ins Auge gefaßt, dem reisenden Forscher knappe Winke zu eigenen Beobachtungen zu geben, so gestalteten sich die Beiträge anderer schon in diesem ersten Entwurf zu gewichtigen Abhandlungen, welche die Keime einer Methodik der Spezialdisziplinen in sich trugen und daher vom Standpunkt der Wissenschaft eine auch über den nächsten Zweck hinausgehende Bedeutung hatten.

In dem stattlichen, mit zahlreichen Literaturnachweisen versehenen

Werke ward somit von Anfang an dem deutschen Reisenden ein gewichtiges Handbuch mit auf den Weg gegeben, das ihm eine kleine Bibliothek ersetzte, ganz im Gegensatz zu jenen englischen Hints, wie wir sie oben skizzierten; ein Werk, das auch auf die Gesamtentwickelung der wissenschaftlichen Erdkunde, die gerade damals mächtig nach Gestaltung rang, nicht ohne sichtlichen Einfluß gewesen ist und daher vielleicht im Binnenlande mehr Verbreitung gefunden hat, als gerade im Kreise derer, für die es zunächst bestimmt schien und denen es um so mehr auch ihnen fernliegenden Studienstoff bot, als sie auszogen, um engbegrenzte fachwissenschaftliche Beobachtungszwecke zu verfolgen.

Diesen selben schwerwiegenden Charakter hat das Werk auch in weiterer Fortbildung behalten, aber es hat sich dank der Vertiefung geographischer Forschung in Deutschland und den Nachbarländern erhalten, während schön ausgestattete, aber doch im Grunde zu populäre Schriften ähnlicher Tendenz, wie D. Kaltbrunners ›Manuel du voyageur‹ (Zürich 1879) und sein ›Aide-Mémoire du voyageur‹ (das. 1881) sich in der Literatur nicht behauptet haben. Auch die viel gediegeneren ›Istruzioni scientifiche dei viaggiatori‹, welche A. Issel 1881 in Verbindung mit verschiedenen italienischen Fachmännern herausgegeben hat, haben m. W. seitdem keine neue Auflage erlebt.

Das Neumayersche Werk erschien dagegen 1888 in einer zweiten, zwar äußerlich ein handlicheres Format annehmenden, aber im Umfang stark erweiterten Anflage. Und nunmehr liegt nach 18 Jahren die dritte Ausgabe vor, die innerlich gegenüber der vorigen teilweise ein neues Gesicht angenommen hat und allein schon durch das starke Anwachsen ihres Umfanges — sie enthält nicht weniger als 1720 Seiten oder fast 500 mehr als diejenige von 1888 — die gewaltigen Fortschritte der geographischen Disziplinen während der beiden letzten Dezennien kennzeichnet.

Eine wahre Freude ist es dabei zu sehen, daß es dem zeitigen Nestor der deutschen Geographen selbst noch vergönnt war, die Hand an diese neue Ausgabe zu legen und sie in verhältnismäßig kurzer Zeit zu Ende zu führen. Er gibt im Vorwort Rechenschaft über den Wechsel der Mitarbeiter. Nicht weniger als 57 Fachgelehrte haben unter seiner Aegide an dem Werke seit seinem Entstehen mitgearbeitet. Nur sieben unter diesen sind von der spätern Bearbeitung zurückgetreten, aber zwanzig Mitarbeiter hat das Werk mittlerweile durch den Tod verloren. Es ist aber der Umsicht und Energie Neumayers durchweg gelungen, geeignete Ersatzmänner zu finden, und zwar zum Teil solche, die ihre Aufgabe schärfer dem eigentlichen Zweck des nützlichen Werkes anpaßten, als einzelne ihrer Vorgänger.

Sechsunddreißig Gelehrte zur rechtzeitigen Lieferung ihrer Beiträge unter Einhaltung eines bemessenen Umfanges zu veranlassen, ist ein bemerkenswerter Erfolg und muß jeden an sich schon mit Bewunderung erfüllen, dem ähnliche auf die Mitarbeit zahlreicher Fachgenossen angewiesene Publikationen obliegen. Derartiges im achtzigsten Lebensjahr zu Stande zu bringen und in einer Weise, die den höchsten Ansprüchen der Wissenschaft genügt, mag dem greisen Herausgeber eine wahre Genugtuung gewähren und verpflichtet die Geographen und Naturforscher Deutschlands wie des Auslandes ihm gegenüber zu aufrichtigem Dank.

Es kann nicht Aufgabe dieser Besprechung sein, den Inhalt eines so weitschichtigen, in die verschiedensten Seiten praktischer Geographie und Naturkunde eingreifenden Werkes einzeln zu analysieren und zu der eingeschlagenen Behandlung Stellung zu nehmen. Dazu reichen naturgemäß auch die Kenntnisse und Kräfte eines Einzelnen nicht aus. Zu einer eingehenden Kritik jedes Beitrages müßten sich im Grunde ebenso viele Spezialfachmänner vereinigen, als sich Mitarbeiter beteiligt haben. Daher beschränke ich mich auf die Hervorhebung einzelner Punkte, wodurch sich die neue Ausgabe auszeichnet und die auch vom allgemein geographischen bezw. naturwissenschaftlichen Standpunkte beurteilt werden können. Ausdrücklich soll als Vorzug, den die neue Ausgabe gegen die frühere hat, hervorgehoben werden, daß sie eine ausführliche Inhaltsangabe der Einzelartikel vorausschickt.

Wenn schon der frühere Rahmen des Werkes fast allen Zweigen beobachtender geographischer Forschung Rechnung zu tragen suchte, so tritt das Bestreben, neu auftauchende Fragen oder Methoden in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, bei der neuen Ausgabe unzweideutig hervor. Es sei in diesem Punkt auf die neu aufgenommenen wichtigen Abschnitte über die Photogrammetrie, die Beobachtung höherer Luftschichten mittelst Drachen, die Planktonforschung vorweg hingewiesen.

Es ist klar, daß ein Werk, wie das vorliegende, nicht dazu geeignet sein kann, Anfänger innerhalb einer Spezialdisziplin ab ovo zu belehren. Schon der Raum verbietet, dem Verständnis so weit entgegenzukommen. Der einzelne Verfasser spricht also im allgemeinen zu Männern, die in dem betreffenden Zweige bereits mehr oder weniger bewandert sind, und es kann nur der Zweck solcher Anweisungen sein, sie auf ganz bestimmte Punkte, die voraussichtlich zu Beobachtungen Anlaß geben und deren Erforschung an Ort und Stelle für die Wissenschaft von besonderer Wichtigkeit ist, hinzuweisen, zugleich aus der Fülle der etwa anwendbaren Beobachtungsmethoden

derartige auszuwählen, die möglichst leicht durchführbar sind. Dies ein Grund, weshalb nur Forscher für die Bearbeitung herangezogen werden sollten, die ihr Fach nicht nur theoretisch beherrschen, sondern die vorzuführenden Methoden selbst im Felde ausprobiert und als probat gefunden haben. Daß die große Mehrzahl von Neumayers Mitarbeitern zu dieser Gattung beobachtender Naturforscher gehört, ist, wenn man ihre Namen überfliegt, außer Zweifel. Die Schwierigkeit besteht demnach für sie darin, praktische Anwendungen der Methoden uns durch Worte und Beispiele lehren zu sollen, wobei zu leicht jene Fülle kleiner Hilfsgriffe und Winke außer acht gelassen wird, welche der Lernende oft dem am Instrument und in der freien Natur Unterweisenden von selbst absieht. Von diesem Standpunkt steht begreiflicher Weise nicht jedem der an dem Neumayerschen Werk beteiligten Forscher das gleiche Geschick in der Bewältigung seiner Aufgabe zu Gebote.

Der erste Band ist wie bisher der grundlegenden Aufgabe der Ortsbestimmung im weitesten Sinne und der physikalischen Geographie gewidmet, der zweite berücksichtigt die wichtigsten Zweige der biologischen Erdkunde einschließlich der Geographie des Menschen. Im Folgenden ordnen wir die Beiträge möglichst nach innerer Zusammengehörigkeit.

Im ersten hat an Stelle Fr. Tietjens († 1895) Professor L. Ambronn in Göttingen den Abschnitt über die ›Geographischen Ortsbestimmungen auf Reisen‹ (S. 1—73) übernommen. Es liegt eine völlig neue Behandlung vor. Ein Vergleich mit der frühern scheint mir zu Gunsten der neuen zu sprechen. Tietjen, ein trefflicher Praktiker innerhalb seiner Sternwarte, dürfte durch die Kürze der Sprache und Wahl der Beispiele nicht in gleichem Maße dem auf Reisen abseits der Zivilisation wirkenden Forscher die praktische Anleitung gegeben haben, als Ambronn, dem zwar auch keine große Erfahrung auf eigenen Reisen zur Verfügung steht, der aber seit Jahren durch Ausbildung von Offizieren der Schutztruppe, welche draußen Hervorragendes in der astronomischen Ortsbestimmung geleistet haben, sich als ausgezeichneter Kenner aller in Betracht kommenden Bedürfnisse bewährt hat.

Des bekannten Geodäten W. Jordan († 1899) ›Topographische und geographische Aufnahmen‹ sind durch Peter Vogel in München einer Umarbeitung unter dem engern Titel ›Aufnahmen des Reiseweges und des Geländes‹ unterzogen und haben dadurch gewonnen. Mit Recht sind aber die Jordanschen Beispiele aus seiner libyschen Reise als besonders instruktiv beibehalten. Im Abschnitt ›Barometrische Höhenmessung‹, einem Spezialgebiet Jordans, ist mit Recht

kaum etwas geändert. Die barometrische Höhentafel ist nachträglich noch für die Temperaturen von $-5^{0}$ und $-10^{0}$, sowie $+35^{0}$ ergänzt worden (s. Anhang S. 820—822).

Als ein Kabinettstück klarer Einführung in ein noch immer wenig angewandtes Verfahren der Geländeaufnahme, nämlich der Photogrammetrie, muß der betreffende von Professor S. Finsterwalder in München verfaßte, durch sehr instruktive Abbildungen erläuterte Artikel (S. 165—202) gelten.

An diese Abschnitte mag gleich der Hinweis über ›Himmelsbeobachtungen mit freiem Auge und mit einfachen Instrumenten‹ (S. 619—717), angereiht werden, wenngleich er auch als ein zweckentsprechender Anhang an die meteorologischen Beobachtungen gelten kann. An Stelle des Wiener Astronomen Weiß hat diesmal Joseph Plassmann in Münster i. W. die Bearbeitung übernommen und mit ungewöhnlichem pädagogischen Geschick durchgeführt. Es sind hier zahlreiche Beobachtungen am Himmel erörtert, die es sich ebenso in der Heimat anzustellen lohnt und die nicht viele Vorkenntnisse oder Hilfsmittel erfordern.

Naturgemäß gehört auch der Artikel über die ›Nautischen Vermessungen‹ (S. 498—525) von dem bekannten ehemaligen Marineoffizier P. Hoffmann verfaßt, unter den großen Abschnitt der geographischen Ortsbestimmung und topographischen Aufnahme, da es sich dabei wesentlich um die Herstellung der Seekarten handelt. Er hat in der neuen Auflage keine beträchtlichen Abänderungen erfahren.

Mit Ferdinand von Richthofens Beitrag, die geologische Forschung betreffend, betreten wir ein anderes Feld. Es ist bekannt, daß diese Skizze, 1875 zuerst erscheinend, eine weit über den nächsten Zweck hinausgehende Bedeutung hatte, indem sie neben den unmittelbaren Hinweisen über die zweckmäßigste Art geologischer Forschungen an geeigneten Fundstätten und Aufschlüssen bereits treffende Winke zur Kombination solcher Einzelbeobachtungen zu Gesamtauffassungen über Gebirgsformen, Tafelländer, Küstensäume, die Regionen typischer Bodenbedeckungen etc. enthielt. Zu diesem Zweck hatte Richthofen einen allgemein orientierenden Abschnitt über die Zusammensetzung und die Formgebilde des festen Landes gegeben, welcher die Grundlinien für die Ueberführung der bisherigen geologischen Klassifikationen in die heutigen morphologischen innerhalb der Erdkunde anbahnt, die von ihm später in so anregender Weise in seinem Führer für Forschungsreisende (1886) ausgestaltet sind. Im Ganzen hat der große Forscher, der noch kurz vor seinem Tode selbst die Ueberarbeitung des von ihm vor dreißig Jahren entworfenen Beitrags in

die Hand genommen hatte, ihn in der Form der zweiten Auflage (1888) belassen, aber im einzelnen finden sich so manche Verbesserungen, Zusätze, Ausführungen, die durch die neuere Entwicklung beeinflußt sind. Das wichtigste ist wohl die Einführung der ›Rumpfflächen‹ (S. 235) unter die morphologischen Grundgestalten der Erdoberfläche, womit er zugleich einen treffenden deutschen Namen für die ›Peneplains‹ der Amerikaner eingeführt hat. Die Reihe der instruktiven Beispiele für die markierten Formen ist auch gegen früher vermehrt, wozu besonders solche umfassenden Untersuchungen, wie diejenigen Passarges in der Kalahari, Anlaß boten.

Die Beobachtungen über Erdbeben hat Richthofen diesmal fallen lassen. Sie sind in einem eigenen kleinen Abschnitt von Georg Gerland behandelt. Es werden dabei jedoch nur makroseismische Erscheinungen berücksichtigt; irgendwelche Seismometer kommen nicht in Betracht. Die ganze Behandlung fällt etwas aus dem Tenor des Buches, da sie m. E. zu viel theoretische Aufstellungen und Wünsche gibt. Vom Reisenden wird u. a. gefordert, er soll die Stärke der Erdbeben nach der Rossi-Forelschen Intensitätsskala 1—12 angeben, ohne daß das Wesen dieser Skala einzeln geschildert würde. (Bei der Seebebenskala von Rudolph S. 383 wird allerdings die erstere zum Vergleich herangezogen, aber nur in den Graden 3—10). Ebenso werden dem Beobachter gewisse Kombinationen über die seismische Bewegung (S. 379), über deren Hindernisse, über Erdbebenbrücken etc. nahegelegt, die allein Sache der das Gesamtmaterial sammelnden Erdbebenforscher und Stationen sein können.

Einen breiten Raum nimmt in dem Buche die Erforschung des Erdmagnetismus ein, eine der am frühesten in diese Werke aufgenommenen Aufgaben der Physik der Erde, die selbstverständlich nur durch ein umfassendes Instrumentarium und damit ganz spezielle Fachkenntnisse gefördert werden kann. Die praktische Bedeutung, welche die Feststellung des magnetischen Zustands der Erde insofern hat, als der Kompaß eines der wichtigsten Werkzeuge zur geographischen Ortsbestimmung, vor allem zur See, ist, läßt es begreiflich erscheinen, daß einer solchen Anleitung auch die zu magnetischen Beobachtungen an Land einverleibt sind. Denn vom rein theoretischen Standpunkt hätten z. B. Schweremessungen das gleiche Recht auf Berücksichtigung, wenn geophysikalische Probleme im engern Kreis an sich zu den hier in Betracht kommenden Aufgaben gerechnet werden sollen. Das ist indessen vom Herausgeber bisher nicht ins Auge gefaßt. Daß es andererseits bei diesen Schweremessungen ebenso wie bei den Elementen des Erdmagnetismus hauptsächlich darauf ankommt, zahlreiche Beobachtungen an den verschiedensten

Punkten der Erdoberfläche hervorzulocken, ist selbstverständlich, und so mag der Wunsch, zu solchen anzureizen, von vornherein die Aufnahme dieses erdmagnetischen Kapitels mit in Anregung gebracht haben. Es ist daneben verständlich, daß in letzterem die Entwickelung der allgemeinen Prinzipien der Messungen einen breitern Raum einnimmt, als bei den übrigen Erkenntniszweigen. Der fragliche Abschnitt, früher aus der Feder des Petersburger Erdmagnetikers und Meteorologen H. Wild († 1902) stammend, ist, nachdem auch sein neuer Verfasser, Professor Edler in Potsdam, darüber hinweggestorben war, von G. v. Neumayer selbst unter Mitwirkung von Professor E. Stück in Wilhelmshaven im Anschluß an Eschenhagens Darstellung in Kirchhoffs Anleitung zur Deutschen Landes- und Volksforschung, 1889, aber zugleich nach den neuesten Erfahrungen bearbeitet.

Die magnetischen Beobachtungen an Bord, welche früher der Herausgeber behandelt hatte, übernahm diesmal Dr. Friedrich Bidlingmaier, der Magnetiker der deutschen Südpolarexpedition, welchem eine nicht unbeträchtliche praktische Erfahrung in diesen schwierigen Fragen von jener Reise her zur Seite stand. Begreiflicher Weise tritt auch bei ihm die Lehre von der Deviation des Kompasses als Zweig der praktischen Navigation in den Hintergrund. Er hat die systematische erdmagnetische Erforschung des Meeres, durch deren unvollkommene Kenntnis unser Gesamtwissen vom magnetischen Zustand unserer Erde so sehr beinträchtigt wird, im Auge und strebt nach Schaffung »eines den Landbeobachtungen gleichwertigen Materials zur See«. Aus diesem Grunde verweilt er auf Grund seiner Erfahrungen bei den eigentümlichen Schwierigkeiten, die den Beobachtungen an Bord eigen sind, ehe an die Einzelbeobachtungen mit ihren Fehlerquellen herangegangen wird. Man wird nicht fehl gehen, wenn man sagt, daß hier manche Keime zu Neuerungen niedergelegt sind.

Die Anstellung von Beobachtungen über Ebbe und Flut (S. 525 bis 561) in den bewährten Händen eines ebenso gewiegten Theoretikers wie Praktikers, K. Börgen in Wilhelmshaven, ruhend und in durchgesehener Ausgabe wiederholt, führt zu der allgemeinen Meereskunde hinüber.

Diese letztere wird von Otto Krümmel in umfassenderer Weise als früher behandelt (S. 562—594). Dabei hält sich der Verfasser streng an den nächsten Zweck des Buches, in die Beobachtungsmethoden einzuführen, welche von einzelnen Reisenden in die Hand genommen werden können. Deshalb wird die eigentliche Tiefseemessung kaum berührt, wohl aber die Untersuchung von Bodenproben, Wassertemperatur, Gasgehalt, Durchsichtigkeit und Farbe des Wassers, sowie der Beobachtung über Meereswellen und Meeresströmungen.

Der Abschnitt wird durch einige Bemerkungen des Herausgebers über hydrographisch-meteorologische Beobachtungen im Anhang (S. 765—788) ergänzt. Auch der aus frühern Ausgaben herübergenommenen ›Beurteilung des Fahrwassers in ungeregelten Flüssen‹ von Ritter von Lorenz-Liburnau in Wien sei nur kurz gedacht.

Der veränderte Titel, welchen Julius Hann seinem Beitrag gibt, ›Meteorologische Beobachtungen und Förderung der Meteorologie und Klimatologie überhaupt‹ (S. 595—641), deutet bereits an, daß es sich nicht um einen revidierten Abdruck des 1888 Gebotenen handelt. Vielmehr liegt eine fast durchweg neue Fassung des unermüdlichen Forschers vor, in der alle neuern Erfahrungen verwertet werden. War doch z. B. damals (1888) noch nicht von dem Aßmannschen Aspirationspsychrometer die Rede und ebenso wenig lagen Wiesners für die Pflanzenphysiologie so wichtigen Untersuchungen über das photochemische Klima vor, die Hann Anlaß bieten, dem ›Lichtklima‹ ausgedehnte Beachtung zu widmen (S. 605). Auch der Barograph konnte jetzt erst Berücksichtigung finden. Die Luftelektrizität wird dagegen von Hann nicht in den Kreis der Betrachtung gezogen, wohl weil die Beobachtungsmethoden noch zu sehr im Werden sind. Eine übersichtliche Liste der eigentlichen Reiseinstrumente und solcher zu Einrichtung einer Station schließt den Artikel.

Prof. Köppen in Hamburg reiht hieran eine treffliche Skizze über das modernste Hilfsmittel der Meteorologie, nämlich ›Drachenaufstiege zu meteorologischen Zwecken‹ in der gewiß richtigen Annahme, daß die Drachentechnik eine verhältnismäßig so einfache und wenig kostspielige ist, daß eine die Erde umspannende Klimatologie der freien Atmosphäre resp. der vertikalen Verteilung der meteorologischen Erscheinungen keine Utopie mehr sei. Gegenüber dieser Neuerung ist es allerdings auffällig, daß die Technik der Tiefseeforschung, wie schon erwähnt, in dem Werke keine Berücksichtigung findet.

Im II. biologischen Bande fällt zunächst die Präponderanz auf, welche ›Anthropologie, Ethnographie und Urgeschichte‹ diesmal erhielten. Diese Kapitel wurden an die Spitze gestellt und nehmen gegenüber dem Virchowschen Beitrag in den früheren Auflagen den vierfachen Umfang ein (S, 1—127). Die Bearbeitung hat F. v. Luschan übernommen, der nach kurzen Auseinandersetzungen über Wesen und Grenzen obiger Wissenschaften dem Leser vor Allem die Notwendigkeit vor Augen führt, ›Tatsachen‹ so rasch wie möglich zu sammeln und festzulegen, weil bei dem heutigen Weltverkehr und seiner nivellierenden Macht die Gefahr einer Verwischung und Vernichtung des Ursprünglichen riesenhaft wachse. Es ist der alte Bastianische Ruf,

der diesmal in Haddons Worte ›*Save vanishing data*‹ gekleidet wird. Im Einzelnen wird dann ein sehr ausgedehntes System für Schädel- und Körpermessungen zur Anwendung empfohlen, dabei aber dem Reisenden vor allem der Wunsch möglichst zahlreicher Sammlungen von Schädeln der gleichen Völkergruppe ans Herz gelegt, da die Zeiten, wo man Schlüsse aus einem einzigen oder wenigen zog, vorüber sei. Wenn Luschan dem Reisenden einerseits eine übersichtliche Anordnung z. B. nach steigenden oder fallenden Indices des innerhalb einer Gegend oder eines Stammes gewonnenen Ziffernmaterials empfiehlt (S. 26), so warnt er entschieden vor den Trugschlüssen der Mittelzahlen oder Gruppenbildung. Auf dem Gebiete ethnographischer Forschung verdient der lebhafte Appell des Verfassers hervorgehoben zu werden, den er an alle Reisenden richtet, die mitgebrachten Objekte nicht im Freundeskreis zu zersplittern, sondern insgesamt den öffentlichen Sammlungen zuzuweisen, wo allein sie wahren Nutzen stiften können. Die Gesichtspunkte, welche bei ethnographischer Landes- und Volksdurchforschung maßgebend werden können, werden dann in einigen hundert kurzen Schlagworten mitgeteilt, welche wieder in 25 Gruppen zusammengefaßt werden. Sie sind dem Schema der vom Berliner Museum für Völkerkunde herausgegebenen ›Anleitung‹ entnommen. Auch beim letzten Abschnitt ›Urgeschichte‹ ergeht sich der Verfasser nicht in Spekulationen, sondern verweilt fast ausschließlich bei der Technik der Ausgrabungen.

Aus Pietät gegen Adolph Bastian († 1905), der früher in der Anleitung seine Ideen über allgemeine Begriffe der Ethnologie veröffentlicht hatte, druckt Neumayer im Anhang ein hinterlassenes Manuskript des großen Weltreisenden ab, betitelt ›Leitende Grundzüge in der Ethnologie‹. Es verleugnet in keiner Zeile die Eigentümlichkeiten dieses seltsamen, von Ideen übersprudelnden, aber seiner Sprache keinen Zaum anlegenden Mannes, aus der sich so schwer der Kern der Grundgedanken herausschälen läßt.

Einen äußerst wertvollen Bestandteil des Neumayerschen Werkes dürfte der von Karl Meinhof bearbeitete Abschnitt über ›Linguistik‹ darstellen, gerade in dieser Form mit Sicherheit demselben angehörend, weil durchweg die Art und Weise erörtert wird, wie von dem Reisenden in die Lautlehre, Grammatik, den Geist und das Wesen einer fremden ihm entgegentönenden Sprache eingedrungen werden kann und auf welche Weise er seine Eindrücke am besten wiedergibt. Meinhof schlägt a. a. O. ein Transskriptionssystem vor, das sich an Lepsius und die Orthographie von v. d. Gabelentz anschließt, es aber zugleich erweiternd. Im übrigen entzieht sich dieser Beitrag mehr als andere der wissenschaftlichen Beurteilung des Referenten.

Das gleiche gilt von dem äußerst interessanten und wichtigen Abschnitt ›Heilkunde‹, jetzt von den bekannten Tropenkennern Albert und Friedrich Plehn († 1904) verfaßt (S. 134—238). Daß sie sich, wie überhaupt es die gesamte neuere Literatur der geographischen Pathologie tut, fast ganz auf Tropenhygiene und Tropenkrankheiten beschränken, rechtfertigen sie damit, daß die Physiologie und Pathologie der gemäßigten Zone besser in den großen wissenschaftlichen Anstalten der Kulturmittelpunkte als auf Reisen studiert werde und die Pathologie der Bewohner der Polarregionen kaum Besonderheit biete. Letzteres gilt aber kaum generell von der Physiologie derselben mit dem Vorwiegen tierischer Nahrung. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf eine Lücke in den die menschliche Ernährung betreffenden Beobachtungen und Erkundungen hinweisen, welche dem reisenden Arzte oder sonstigen Forscher anempfohlen werden. Auch v. Luschau erwähnt diesen Punkt unter seinen Schlagworten der Gruppe ›Ernährung‹ nicht. Ich meine die Quantitäten, die durchschnittlich die Einzelpersonen verschiedener Stände von den Hauptnahrungsmitteln täglich zu sich nehmen. Ueber diesen auch wirtschaftlich so hochbedeutsamen Punkt sind wir bekanntlich noch immer sehr wenig orientiert und doch gehört er zu den nicht schwierig festzustellenden. Im übrigen bietet der Plehnsche Abschnitt eine außerordentliche Fülle wichtigster Anregungen, wobei alle neuesten Untersuchungsmethoden Beachtung finden.

Naturgemäß berühren sich die Luschanschen Schlagworte aus dem ethnographischen Fragebogen mannigfach mit den Ratschlägen, die August Meitzen in dem fast unverändert aus früheren Auflagen herübergenommenen Abschnitt über ›Allgemeine Länderkunde, politische Geographie und Statistik‹, besonders innerhalb der Kapitel über Kunst und Gewerbe, Handel, Staatswesen, Geistesbildung erteilt. Manches hätte im Bereich des Meitzenschen Artikels eine Neubearbeitung verlangt. Insbesonders fällt auf, daß auf die neuerdings von internationalen Geographenkongressen und solchen des Internationalen Statistischen Instituts öfter behandelten Fragen einer Schätzung der Einwohnerzahl in unzivilisierten oder halbzivilisierten Ländern gar nicht eingegangen wird. Denn jener Appell ist doch hauptsächlich an Reisende, Missionare, Kolonialbeamte etc. gerichtet, kurz an Personen, die in erster Linie dem Leserkreis dieses zweiten Bandes der ›Anleitung‹ angehören.

Auch Orths Beitrag ›Landwirtschaft‹ hat nur ganz geringe Zusätze erfahren. Dagegen erforderte der Abschnitt ›Landwirtschaftliche Kulturpflanzen‹, welcher L. Wittmack zum Verfasser hat, infolge der großen Fortschritte im Anbau solcher, insbesondere der

tropischen in unsern Kolonien, eine umfassende Erweiterung. Das angehängte Literaturverzeichnis ist etwas über das Knie gebrochen. Während des Verfassers eigene Beiträge sämtlich einzeln angeführt sind, erfahren wir u. a. über die von Hindorf, Warburg und Busemann bearbeitete Neuauflage von Semlers großem Werk über die ›tropische Agrikultur‹ weder Bändezahl noch Erscheinungsjahre der Einzelbände.

In höchst ansprechender Weise gestaltet Oskar Drude in der vorliegenden Auflage die ›Pflanzengeographie‹ (S. 321—368), während er sich 1888 darauf beschränkt hatte, den ursprünglichen Text A. Grisebachs zeitgemäß umzugestalten. Hier befinden wir uns auf echt geographischem Boden. Indem als Spezialtitel ›Verbreitungsverhältnisse und Formationen der Landgewächse‹ gewählt wird, zeigt der Verfasser, was wir zu erwarten haben: ein übersichtliches System der geographischen Gliederung der Vegetation, gegen welche Darstellung die Bestimmungen über Physiognomie, Florencharakter, Grenzverhältnisse der Formationen etc., kurz die eigentlich beobachtende Tätigkeit des reisenden Naturforschers zurücktreten. Drude geht dabei wohl mit Recht von dem Gedanken aus, daß bei der bereits in großen Zügen erreichten botanischen Erforschung der meisten Länder für einen hinausgehenden Sammler eine gründliche Vorbereitung nach pflanzengeographischer Seite eine wichtige Vorbedingung sei.

An Drudes Artikel schließen sich ergänzend an die Betrachtung von P. Ascherson über die geographische Verbreitung der Seegräser, deren jetzt 32 verschiedene Arten unterschieden werden, gegen 27 i. J. 1888, und G. Schweinfurths Anweisungen für das ›Sammeln und Konservieren von Pflanzen höherer Ordnungen‹ (Phanerogamen und Gefäßkryptogamen). Es ist ein durchgesehener, mit einem kurzen Abschnitt über das Sammeln und Präparieren von Palmen bereicherter Abdruck des früheren Beitrages dieses weltbekannten Botanikers, den wenige andere Forscher an praktischer Erfahrung überbieten dürften.

Eine ähnliche zusammenfassende Uebersicht über die geographische Gliederung von Tiergruppen, wie sie Drude in Betreff des Pflanzenreiches bietet, hat das Neumayersche Werk schon früher entbehrt und entbehrt es auch heute noch. Bei der großen Verschiedenheit der Lebensweise der einzelnen Tiertypen ist es verständlich, wenn auch das praktische Beobachten, Sammeln, Konservieren der Tiere von einer ganzen Reihe von speziellen Fachmännern in die Hand genommen ward. An Stelle des betagten Zoologen Möbius hat diesmal Paul Matschie in Berlin die Säugetiere übernommen; Heinrich

Bolau in Hamburg fügt dazu neuerdings eine kurze Anweisung über den ›Fang lebender Säugetiere‹ (S. 120—127). Demselben Kenner der Seesäugetiere lag auch wieder der Abschnitt über ›Wissenschaftliche Beobachtungen an Robben, Sirenen und Waltieren‹ ob, gegen den ältern sehr erweitert und vertieft. An Stelle von G. Hartlaub († 1900) behandelt in der neuen Ausgabe Anton Reichenow in Berlin das Sammeln und Beobachten von Vögeln, den letztern Teil völlig neu gestaltend und vielfache Anregungen bietend, die auch jeden Laien interessieren (S. 541 ff.). Auch der bekannte Zoologe Albert Günther, Abteilungsdirektor am Britischen Museum, eine der ersten Autoritäten in Betreff der kaltblütigen Säugetiere, hat seine schon 1875 beigetragenen Anweisungen einer Revision unterzogen und namentlich den Abschnitt über das Konservieren der Fische entsprechend den neuern Erfahrungen bei der Tiefseeforschung erweitert. Die Gliedertiere sind unter Benutzung des älteren Beitrages von A. Gerstäcker († 1893) nunmehr durch Ludwig Reh in Hamburg behandelt. Hatte jener wesentlich dabei die Insekten berücksichtigt, so hat Reh die allgemeinen Sammelanweisungen auf alle fünf Klassen ausgedehnt und am Schluß eine zusammenfassende systematische Uebersicht nach dem neuesten Standpunkt gegeben. Den Abschnitt über die Mollusken, von E. v. Martens († 1904) stammend, hat L. Plate in Berlin ergänzt und letzterer hat alsdann auch das Sammeln und Konservieren wirbelloser Seetiere gemäß den großen Fortschritten, welche die letzten Jahre gebracht haben, in einem sehr umfangreichen Abschnitt (S. 595—640) behandelt.

Den Schluß dieser zoologisch-botanischen Abteilung bildet der Exkurs über das Sammeln und Beobachten des Plankton, von C. Apstein in Kiel, mehr für den Einzelforscher bestimmt als für die Planktonforscher auf großen Schiffsexpeditionen. Der Abschnitt ist mit zahlreichen instruktiven Abbildungen versehen.

Endlich verbreitet sich wiederum, wie schon in den frühern Ausgaben, ein Altmeister beobachtender Naturforschung, Gustav Fritsch, über die wichtigen Hilfsmittel des Mikroskops und des photographischen Apparates und deren Anwendung auf Reisen, wodurch manche der früheren Erörterungen, wie vor allem die anthropologischen Aufnahmen, eine Ergänzung erfahren.

So kurz bei dem einzelnen Forschungsgebiet verweilt werden konnte, so hoffe ich doch angedeutet zu haben, wie außerordentlich reich der Inhalt des Werkes ist und wie ungemein die neue Ausgabe noch gegen die frühern gewonnen hat. Es bekundet in seiner neuen Gestalt einen Hochstand der Bestrebungen auf zahlreichen Gebieten des Wissens, die teilweise untereinander sehr verschieden erscheinen,

aber hier unter dem gemeinsamen Gesichtspunkt zusammengehalten werden, daß der hinausziehende Forscher Bausteine aus allen Teilen der Erdoberfläche für sie herbeitragen soll. Es ist ein Werk, das reichen Nutzen gestiftet hat und weiter zu stiften bestimmt ist, damit aber auch den Namen seines Schöpfers und Leiters während mehr als dreißig Jahren verdientermaßen im Gedächtnis des kommenden Geschlechts auf lange Zeit wach erhalten wird.

Göttingen Hermann Wagner

---

Elemente der Psychologie des Urteils von **Ernst Schrader.** Bd. I: Analyse des Urteils. Leipzig, J. A. Barth, 1905. VIII, 222 S. 7 M.

Verfasser schickt seinen Ausführungen eine Reihe einleitender insbesondere terminologischer, methodologischer und polemischer Bemerkungen voraus (S. 1—67). Hierbei vertritt er in teilweisem Widerspruch mit Lotze und Busse die Ansicht, daß die Psychologie in ihrem ganzen Umfang Erfahrungswissenschaft sei und daß daher auch das Urteil einer empirischen Klärung bedürfe (S. 35 ff).

Wer jedoch hiernach annehmen wollte, daß der Verfasser eine experimentelle Prüfung des Urteils vorzulegen beabsichtige, würde weit fehlgreifen. Schrader meint nämlich, das Urteil biete der experimentellen Behandlung Trotz (S. 58). Dann glaubt er freilich wieder, daß die Lösung des Urteilsproblems schließlich auf experimentellen Wege erreicht werde (S. 60). Doch müßten zunächst die Bestandteile des Urteils durch eine analytische Untersuchung festgestellt werden. Solch eine Untersuchung will der Verfasser geben. Er stellt dabei der Methode der inneren Wahrnehmung die vergleichende Methode gegenüber. Wenn der Referent bei seinen experimentellen Untersuchungen des Urteils zur Ansicht kam, daß es ein psychologisches Kriterium des Urteils nicht gebe, so ist Schrader mit diesem Resultat, als einem notwendigen negativen Ergebnis der Selbstwahrnehmung (die Schrader übrigens als ›innere Wahrnehmung‹ bezeichnet) durchaus einverstanden. ›Auch wir haben die für das Urteil charakteristischen Eigentümlichkeiten durch innere Wahrnehmung nicht auffinden können,‹ sagt unser Verfasser. Doch glaubt er andererseits, seine positiven Resultate der Vergleichung verschiedener, scheinbar ganz heterogener Vorgänge zu verdanken (S. 59). Diese beschränkt sich freilich auf die Diskussion einiger weniger Erfahrungen, insbesondere des nun bereits zum dritten Male [1]) diskutierten Beispiels Dame-Arbeitsmann.

1) Man vergleiche des Verfassers frühere Schriften: Die bewußte Beziehung (1893) S. 9 ff. und Zur Grundlegung der Psychologie des Urteils (1903) S. 65 ff.

Schrader erblickte, wie er im zweiten Kapitel (S. 68—90) ausführt, aus ziemlich weiter Ferne eine Person, die er anfangs für eine Dame hielt. Als er sie jedoch darauf eine Karre zu einer Fabrik hinschieben sah, erkannte er, daß die gesehene Person ein Arbeitsmann war. Verfasser nimmt nun an, daß bei diesen Vorgängen die Wahrnehmungsvorstellung Dame durch die Wahrnehmungsvorstellung Arbeitsmann abgelöst wurde. Dies geschah seiner Meinung nach dadurch, daß während die in beiden Vorstellungen gleichen Merkmale unverändert blieben, andere Bestandteile der Vorstellung Dame durch den Anblick des Karrenschiebens aus dem Bewußtsein verdrängt wurden. Während also, meint Schrader, sonst Vorstellungen mit allen Bestandteilen verschwinden oder auftreten, verschwand hier die Vorstellung Dame zunächst nicht vollständig, sondern nur in einzelnen Bestandteilen. Die Ursache dieser Erscheinung lag im Anblick des Karrenschiebens. Dieser trat in Beziehung zur Vorstellung Dame. Die Wirkung dieser Beziehung war eine vermindernde, da sie in einer Verringerung des Vorstellungskomplexes Dame bestand. Solche Beziehungen mit vermindernder Wirkung nennt Schrader ganz allgemein negative Beziehungen. Als positive Beziehungen bezeichnet er jetzt im Gegensatz zu früher[1]) die bewußten Vorgänge, welche den Associationsgesetzen entsprechen. Alle diese Beziehungen sind nach Schrader reale Bewußtseinsvorgänge.

Sie sollen sich jedoch keineswegs aus der Selbstwahrnehmung ergeben, sondern aus jener erwähnten vergleichenden Betrachtung. Es gibt nämlich für den Verfasser Vorgänge, die offenbar bewußten Charakters sind, die jedoch in der Selbstwahrnehmung nicht zum Vorschein kommen. Zu diesen Vorgängen gehören die positiven und negativen Beziehungen. Die Selbstwahrnehmung ›zeigt uns immer nur die Vorstellungen selbst‹ (S. 87). Zu den Bewußtseinstatsachen, die wir n i c h t durch innere Wahrnehmungen kennen lernen, gehören auch die Gefühle. Ich bin mir bewußt, sagt Schrader, ›ein fühlendes Wesen zu sein, zu lieben und zu hassen, mich zu freuen und traurig zu sein, zu hoffen und zu fürchten.‹ Seine innere Wahrnehmung zeigt ihm aber nichts von Gefühlen. Die bekannte Tatsache, daß die Selbstbeobachtung die Gefühle zerstört, bedeutet für Schrader, daß es Vorgänge gibt, die uns Selbstbeobachtung und Selbstwahrnehmung nicht zu zeigen vermögen (S. 84 f.). So werden die Gegenstände der inneren Wahrnehmung für Schrader nur zu einem Teil der Gegenstände des Bewußtseins. Zwischen dem Unbewußten und dem innerlich oder äußerlich Wahrnehmbaren steht nach Schrader das zwar Bewußte, aber der Selbstwahrnehmung prinzipiell Unzugäng-

1) Die bewußte Beziehung, S. 30 ff.

liche. Daß es indessen der Selbstwahrnehmung prinzipiell unzugängliche Bewußtseinsphänomene nicht geben könne, zeigen trotz Schraders Darlegungen schon elementare logische Erwägungen. Wenn man nämlich gewissen Bewußtseinsvorgängen das Merkmal der Wahrnehmbarkeit abspricht, so bleibt schlechterdings nichts mehr übrig, was sie von den unbewußten Vorgängen unterscheidet. Wollte Schrader hiergegen einwenden, daß ja den der Selbstwahrnehmung unzugänglichen bewußten Erlebnissen das Merkmal zukomme, aus vergleichenden Betrachtungen der übrigen Erlebnisse zu resultieren, so wäre dagegen einzuwenden, daß auch die Vertreter der Lehre von den unbewußten psychischen Vorgängen (denen Referent übrigens nicht beistimmt) ihre Annahmen aus vergleichenden Betrachtungen der Gegenstände der Selbstwahrnehmung ableiten und natürlich ableiten müssen.

Wenn Schrader zu den nicht wahrnehmbaren Tatsachen des Bewußtseins die Beziehungen zwischen Vorstellungen rechnet, so kann man ihm hierin freilich zustimmen. Nur ist es andererseits nicht erlaubt, diese Beziehungen als reale Bewußtseinstatsachen von gleicher Realität, wie die Vorstellungen selbst zu betrachten. Mit dem Wort Beziehung bezeichnen wir nicht konkrete, sondern abstrakte Gegenstände, die wir auf Grund eines Vergleichs anderer Gegenstände gewinnen und die man nicht mit konkreten Dingen wie Vorstellungen auf eine Stufe stellen darf, wenn man sich nicht eines verfehlten Realismus nach Art des ontologischen Gottesbeweises schuldig machen will. Wenn also Schrader in seinen bewußten Beziehungen eine neue Art von Bewußtseinsphänomen entdeckt zu haben glaubt, so ist er sehr im Irrtum; er hat nur unter Mißachtung einfacher logischer Verhältnisse einem unerlaubten Begriffsrealismus gehuldigt.

Schraders Ansicht, daß auch die Gefühle der Selbstwahrnehmung unzugänglich seien, ist einfach falsch, wie die Protokolle der Selbstwahrnehmungen in den verschiedensten experimentellen Arbeiten lehren. Der Satz, daß die Selbstbeobachtung die Gefühle zerstöre, will lediglich besagen, daß die in der Selbstbeobachtung enthaltene Hinlenkung der Aufmerksamkeit auf die Gefühle diese schwäche und schließlich vernichte. Dieser Satz lehrt aber über die Selbstwahrnehmung, die ohne auf die Erlebnisse gerichtete Aufmerksamkeit stattfindet, gar nichts und steht natürlich der Tatsache, daß man die Gefühle auf Grund unmittelbaren Erlebens kennt, nicht entgegen.

Die Behauptung des Verfassers, daß man die Gefühle nicht auf Grund der Selbstwahrnehmung kennen lerne, ist für den modernen Psychologen nur insofern nützlich, als er daran zeigen kann, zu welch absonderlichen Resultaten falsche Methoden führen können. Schrader hat von den Anforderungen einer systematischen Selbstwahrnehmung,

wie sie den modernen Psychologen geläufig ist, offenbar gar keine Ahnung. Er stützt denn auch seine psychologischen Behauptungen im ganzen Buch lediglich auf eine so zu sagen verbale Methode, die wir auch als die Methode des Hin- und Herredens bezeichnen können.

Dies zeigt sich unter anderem auch in der Verwendung seines Beispiels Dame-Arbeitsmann. Wer jemals bei Reaktions- oder Assoziations- oder andern Versuchen unmittelbar nach den jeweiligen Experimenten seine Erlebnisse zu Protokoll gab, weiß genau, wie schwierig es ist, zugleich nichts zu übersehen und zugleich nichts in die Experimente fälschlicherweise hineinzutragen. Welchen Wert mag es da wohl haben, sich seine Erlebnisse bei Geschichtchen, wie dem Fall Dame-Arbeitsmann nachträglich zurecht zu legen?

Dieses gelegentlich aufgeraffte Beispiel, mit dem Schrader nun schon seit 12 Jahren operiert, wird für ihn übrigens immer vielseitiger und wichtiger. Im dritten Kapitel (S. 91—117) erfahren wir gar, daß der Typus von Denkprozessen, den das Beispiel repräsentiert, die einfachste Form derjenigen psychischen Erscheinungen darstelle, die wir mit dem Ausdruck ›kritisches Denken‹ benennen. Unter diesen sei wieder eine größere Gruppe hervorzuheben, die wir als ›kritische Berichtigung‹ bezeichnen. Auch in ihr vertrete unser Beispiel die einfachste Form.

Wie das Exempel Dame-Arbeitsmann zu dieser Würde gelangt, läßt sich nach dem bisherigen Inhalt des Buches leicht vermuten. Die psychologischen Vorgänge bei dem kritischen Denken und der kritischen Berichtigung werden von dem Verfasser ohne die leiseste Spur systematischer Selbstwahrnehmung nach der verbalen Methode so konstruiert, daß sie für die aufgestellten Behauptungen passen.

Das kritische Denken, so argumentiert Schrader (vgl. insbesondere S. 110 ff.) erfordert zunächst eine Vorstellung, auf welche es sich bezieht, die aber zunächst selbst noch nicht zum kritischen Denken gehört. In diesem verbinden sich alte und neue Gedankenelemente; es umfaßt auch negative und positive Elemente, d. h. es enthält weder vollständige Verwerfung noch auch vollständige Anerkennung, sondern einen Akt, der zwischen beiden in der Mitte steht. Alle diese Momente kehren beim Beispiel Dame-Arbeitsmann wieder. Wir haben hier eine Vorstellung, auf welche sich das kritische Denken bezieht (Dame). Auch hier haben wir alte und neue Bestandteile; die alten sind diejenigen Momente der Vorstellung Dame, die sich in der Vorstellung Arbeitsmann wiederfinden. Die neuen diejenigen, welche der letztern ausschließlich eigentümlich sind. Auch hier wird die Auffassung, daß die gesehene Person eine Dame sei, weder vollständig anerkannt, noch vollständig verworfen. Die einfachste Form des kritischen

Denkens, die kritische Berichtigung, liegt vor, wenn ein Vorstellungsobjekt nicht als ganzes, sondern nur in einzelnen Teilen in den kritischen Denkakt eingeht, wenn das Vorstellungsobjekt eine Wahrnehmungsvorstellung ist und wenn endlich nur die notwendigen, nicht aber irgendwelche andere Merkmale des kritischen Denkens vorhanden sind. Auch diesen Erfordernissen wird nach Schrader das Beispiel Dame-Arbeitsmann durchaus gerecht.

In den hiermit angedeuteten Ueberlegungen Schraders sind sehr merkwürdige Behauptungen enthalten. Jedermann wird aus dem eingangs der vorliegenden Rezension mitgeteilten Beispiel Dame-Arbeitsmann den Eindruck gewonnen haben, daß hier die zunächst vorhandene Auffassung, die gesehene Person sei eine Dame, vollständig verworfen wird, und er wird erstaunt sein, zu erfahren, daß dies nach Schrader nur teilweise geschehen sei. Eine Begründung, welche Verfasser für seine Behauptung gibt, stellt aber das Merkwürdige der letzteren weit in Schatten. Er sagt nämlich, um die Lehre, daß im Beispiel Dame-Arbeitsmann die ursprüngliche Auffassung nicht gänzlich verworfen, sondern auch teilweise anerkannt werde, zu begründen, folgendes: ›Als richtig erweist es sich, daß das, was ich sehe, ein Mensch ist, als falsch, daß es eine Dame ist.‹ (S. 111.) Dieser Praxis entspricht folgende logische Regel: Eine falsche Auffassung über einen Gegenstand ist nur teilweise zu verwerfen, also teilweise anzuerkennen, wenn eine andere Auffassung über jenen Gegenstand zutrifft. Beispiel: Die Ansicht, daß Schraders Ausführungen wissenschaftlich wertvoll seien, ist, wie verkehrt sie auch sein mag, doch teilweise anzuerkennen, da diese Ausführungen in einem immerhin dickeren Buche enthalten sind. Mögen ähnliche Schlüsse gelegentlich auch gemacht werden, so dürften sie doch kaum als stringent bezeichnet werden können.

Bei der Erörterung der kritischen Berichtigung muß die Ansicht auffallen, daß eine Wahrnehmungsvorstellung ein besonders einfaches Vorstellungsobjekt sei. Abgesehen von den Empfindungen, die Schrader aus hier nicht zu erörternden Gründen als mögliche Objekte kritischer Berichtigungen ablehnt (S. 111 f.), könnte man sich doch fragen, ob nicht Erinnerungsvorstellungen ebenso einfacher Natur sein können, als Wahrnehmungsvorstellungen, oder ob es überhaupt einen Sinn hat, Erinnerungsvorstellungen und Wahrnehmungsvorstellungen auf ihre Einfachheit miteinander zu vergleichen. Die Stellung dieser Fragen führt zur Erkenntnis, daß die Behauptung Schraders von der Einfachheit der Wahrnehmungsvorstellungen sehr willkürlich ist.

Im Verlaufe der Ueberlegungen des Kapitel III befestigt sich für Schrader die Idee, daß die das Beispiel Dame-Arbeitsmann seiner

Meinung nach beherrschende negative Beziehung die einfachste Form des kritischen Denkens sei. Von solchen negativen Beziehungen bildet sich eine Vorstellung, die den Gesetzen der Assoziation unterliegt. ›Das ist der Anfang des Urteils.‹ (S. 114 ff.)

So betrachtet Schrader am Ende des dritten Kapitels das Urteil als ein Produkt aus dem assoziativen Vorstellungsablauf und der von ihm entdeckten negativen Beziehung zwischen Vorstellungen. Diese, nach Schrader, wie wir sahen, selbst ein reales Bewußtseinsphänomen, wird nochmals vorgestellt und geht in den Vorstellungsverlauf ein, wodurch das Urteil entsteht. Daß wir diese willkürliche Konstruktion schon auf Grund unserer Kritik des Begriffs der negativen Beziehung ablehnen müssen, liegt auf der Hand.

Nach einem folgenden vierten Kapitel (S. 118—147), in welchem Verfasser den Begriff der psychischen Aktivität als Erklärungsprinzip verwirft, setzt er im fünften Kapitel (S. 148—155) im Anschluß an Taine seine Lehre von der Substitution auseinander. Die Namen, so erfahren wir, vertreten im Bewußtsein die bezeichneten Sachen. Zu letzteren gehören auch die auf Wahrnehmungen basierenden Begriffe wie Baum und die Begriffe höherer Ordnung, wie die Zahlen. Die Namen oder Worte, die Substitute also der von ihnen bezeichneten Gegenstände, unterliegen, sofern sie Urteile bilden, im Bewußtsein durchaus den Gesetzen der Assoziation. Namen, welche häufig zusammen im Bewußtsein gewesen oder welche einander ähnlich sind, haben das Bestreben, einander hervorzurufen wie andere Vorstellungen. Daneben sind freilich auch die Gedankenmassen wirksam, welche von ihnen im Bewußtsein vertreten werden. Außerdem aber spielt bei dem Ablauf der Urteile bildenden Worte auch die negative Beziehung eine Rolle. Höre ich z. B. den Satz: ›Alle Häuser haben drei Stockwerke,‹ so wird in mir sofort die Vorstellung eines Hauses auftauchen, das deren zwei hat und dergl. Diese tritt dann zu jenem Satz in negative Beziehung und verdrängt einen Teil desselben. — Der Zusammenhang nun, der bei den Urteilen zwischen Substitutions- und Reproduktionsphänomen besteht, wird vermittelt durch das Gesetz der Ausschaltung. Wenn die Vorstellungen A und B und die Vorstellungen B und C miteinander assoziiert sind, so kann sich, wenn B an Interesse verliert, die Vorstellungsverbindung A C bilden. Daher kann z. B. eine Wortvorstellung A, die einer Bedeutungsvorstellung B zugehört, sich unmittelbar einer Vorstellung C assoziieren, wenn diese schon die Bezeichnung einer Eigenschaft von B ist. Solche Ausschaltungen vermitteln nach Schrader den Zusammenhang zwischen Substitutions- und Reproduktionsphänomenen, wenn es sich um Bezeichnungen für einzelne Personen und Gegenstände handelt. Etwas

anders und umständlicher, aber nicht minder willkürlich konstruiert Verfasser die Vorgänge beim abstrakten Denken.

Die Ausführungen, welche der Autor hier über die Assoziation der Worte vorbringt, zeigen, daß er der modernen Psychologie fernsteht. Nach welchen Gesetzen Worte einander assoziieren, ist eine Frage, welche längst experimentell untersucht ist, wie jedes geeignete Lehrbuch der modernen Psychologie (z. B. Ebbinghaus, Grundzüge, Bd. I) zeigt. Das Problem der Ausschaltung deckt sich im wesentlichen mit dem experimentell vielfach behandelten Problem der mittelbaren Assoziation, von welchem, wie es scheint, Schrader noch nichts gehört hat. Auch die Frage nach den Erlebnissen, welche die Wortassoziationen begleiten, ist durch Meyer und Orth [1]) der Methode des Hin- und Herredens entrückt. Natürlich dürfen auch die Erlebnisse, die sich mit dem Anhören des Satzes: ›Alle Häuser haben drei Stockwerke‹ assoziieren, nicht einfach stipuliert und konstruiert werden. Sie sind auf Grund systematischer Selbstwahrnehmungen und ähnlicher Experimente, wie der neuerdings von Taylor [2]) mitgeteilten zu prüfen,

Im sechsten Kapitel (S. 156—200) unterscheidet unser Autor zwischen dem Urteil als Gebilde und dem Urteil als Akt. Zu dem Urteil als Gebilde muß die Zustimmung hinzutreten, damit ein Urteil als Akt daraus werde. Für diese Unterscheidung soll es aber gleichgültig sein, ob es sich um ein positives oder negatives Urteil handelt. Denn die Negation sei dem Urteil als Gebilde zuzurechnen (S. 156 bis 163).

Die Zustimmung ist nun nach Schrader nichts Elementares, sondern ein Vorgang, den wir noch analysieren müssen. Um diese Analyse zu gewinnen, geht der Verfasser von der Verweigerung der Zustimmung aus, wobei sich das Universalmittel Dame-Arbeitsmann wieder auf das beste bewährt. Verfasser kommt nämlich aus Gründen, die den kundigen Leser nach allem Vorhergehenden kaum noch interessieren, zu dem Resultat, daß die psychologischen Vorgänge bei der Verweigerung der Zustimmung mit denen im Beispiel Dame-Arbeitsmann im Prinzip übereinstimmen. Das heißt: Auch die psychologischen Tatsachen, die Schrader als Verweigerung der Zustimmung bezeichnet, sind Erscheinungen der negativen Beziehung. Auch bei der Erteilung der Zustimmung soll die negative Beziehung eine Rolle spielen. Die Erteilung der Zustimmung soll sich nämlich von den bloßen Reproduktionsphänomenen durch den Gedanken unterscheiden, daß auch eine Ablehnung der betreffenden Ideen-Assoziation möglich sei. Dieser Gedanke sei, wenn auch nicht immer, im Bewußtsein

1) Zeitschr. f. Psychol. und Physiol. d. Sinnesorg. Bd. 26 (1901) S. 1 ff.

2) Zeitschr. f. Psychol. und Physiol. d. Sinnesorg. Bd. 40 (1905) S. 225 ff.

unmittelbar vorhanden, so doch durch Substitutionen irgendwie vertreten. Wenn wir also das Urteil ausprechen: ›Berlin liegt an der Spree,‹ so ist hier im Sinne von Schraders Ausführungen das Bewußtsein vorhanden oder durch Worte oder sonstwie vertreten, daß auch eine Ablehnung der dem Satz zugrunde liegenden Ideen-Assoziationen möglich sei (S. 163—187).

Die Verweigerung oder Erteilung der Zustimmung findet ihren sprachlichen Ausdruck oder ihr Substitut in der Copula im logischen Sinne des Wortes. Diese ist indessen zunächst ein Substitut der Vorstellung des prädikativen Verhältnisses; diese Vorstellung ist wieder ein Substitut der Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung (S. 187—200).

In einem Anhang (S. 201 ff.) gibt Verfasser dann noch einige Litteraturnachweise.

Die Analysen der Zustimmungserteilung und der Zustimmungsverweigerung bestehen ebenso wie die Lehre von einer ›Vorstellung‹ des prädikativen Verhältnisses in gänzlich willkürlichen Behauptungen, an deren Stelle man mit gleichem Rechte beliebige andere setzen könnte. Was will man auch mehr erwarten von einem Schriftsteller, welcher, die methodische Selbstwahrnehmung beiseite setzend, nach einem angeblich vergleichenden Verfahren im Anschluß an Geschichtchen wie den Fall Dame-Arbeitsmann oder Sätze wie: ›Alle Häuser haben drei Stockwerke‹ Bewußtseinsvorgänge konstruiert und Theorien erfindet.

Alles in allem liegt uns hier ein Buch vor, in dem sich beim besten Willen kaum etwas Brauchbares und zugleich Neues finden läßt. Natürlich konnte in dem obigen Referat des übrigens äußerst unübersichtlich geschriebenen und schwer zu lesenden Bandes der Inhalt nur in ganz großen Zügen wiedergegeben werden und mögliche kritische Bemerkungen konnten nur vereinzelt Platz finden. Aber fast jede Seite des Buches gibt Anlaß zu Ausstellungen. So wird, um noch weniges beliebig herauszugreifen, S. 92 ff. das Adjektivum kritisch psychologisch erklärt, wobei Verfasser, der auch für die Sprachwissenschaft die Methode des Hin- und Herredens in Anspruch zu nehmen scheint, ohne irgendwelches sprachliche Material zum Resultat gelangt, daß der Ausdruck Kritik zunächst stets eine Negation bedeutet habe. Für eine solche methodologische Unterstützung ihrer Disziplin werden sich die Sprachforscher denn doch bedanken. Am Eingang des fünften Kapitels finden wir die historisch ganz willkürliche Behauptung, daß die Logik mit dem Namen Urteil nur solche Erscheinungen belege, in denen sich mindestens zur Prädikatsvorstellung schon ein sprachlicher Ausdruck hinzugesellt habe.

Gleich darauf wird kritiklos und als ob Berkeley niemals geschrieben, Taines Lehre von den allgemeinen Vorstellungen wiedergegeben u. s. w.

Nach solchen Leistungen des vorliegenden Bandes wird man eine weitere Fortsetzung des Werkes kaum begrüßen können.

Frankfurt a. M. Karl Marbe

---

**E. v. Aster,** Untersuchungen über den logischen Gehalt des Kausalgesetzes. Psychologische Untersuchungen, hrsg. von Theodor Lipps, I. Bd. 2. Heft. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann, 1905. 8°. 119 S.

Daß diese Untersuchungen wirklich in erster Linie ›psychologisch‹ sein könnten, macht schon ihr Spezialtitel ziemlich unwahrscheinlich. Das ist aber auch recht unwichtig gegenüber der Frage, ob sie sachgemäß geführt und ob sie einem Thema gewidmet sind, das untersucht zu werden verdient. Beides ist hier aber unbedenklich zu bejahen.

Wir leben bekanntlich in einer Zeit, die sich in einem besonderen Sinne rühmt und rühmen darf, von Vorurteilen frei zu sein. Es sind nicht so sehr neue Gedanken, die sie den alten Vorurteilen entgegensetzt, als die Geneigtheit, sich des Ueberkommenen leichten Herzens zu entschlagen. Dadurch sind, wie man am besten auf ethischem Gebiete spüren kann, längst gedachte Gedanken, die nur vor der schwerfälligen Pietät früherer Tage nicht aufkommen konnten, aus der Sphäre des bloß ›Akademischen‹ in den Bereich durchaus praktischer Potenzen gerückt worden. Ob das insbesondere menschlicher Lebensführung im Ganzen oder im Einzelnen zum Heile gereicht hat, resp. gereichen wird, kann für den außer Betracht bleiben, der gleichwohl anerkennt, daß aus solcher Sachlage für die Forschung ganz neue Impulse erwachsen. So ist denn im Besonderen auch das Kausalproblem in ganz neuer Weise aktuell geworden, seit man Menschen begegnet, die sich rühmen, nicht mehr an die Kausalität zu glauben. Und wer an diesem Glauben festhält, wird einen neuen Versuch, die Rechtsgrundlagen desselben aufzuzeigen, doppelt willkommen heißen dürfen, wenn der Versuch mit so viel Sorgfalt und zugleich mit so gesundem erkenntnistheoretischen Takt in Angriff genommen wird, als in der vorliegenden Abhandlung der Fall ist.

Der Verf. betont wiederholt den Zusammenhang seiner Aufstellungen mit denen von Th. Lipps. Im Folgenden soll indes der Frage nach der Originalität weiter nicht nachgegangen werden, da es hier zunächst nicht auf die sozusagen persönliche, sondern auf die

sachliche Würdigung des Gebotenen abgesehen ist. Dagegen kann eine solche an der erkenntnistheoretischen Grundlegung nicht vorübergehen, durch die der Autor seine Kausalpositionen in Voraus zu sichern bemüht ist. Und hier darf ich dem Ausgangspunkte, der prinzipiellen scharfen Auseinanderhaltung von Gegenstand und Inhalt eines psychischen Erlebnisses wohl nicht ohne ein Gefühl persönlicher Befriedigung zustimmen, nachdem ich dieser Auseinanderhaltung, seit mir ihre fundamentale Bedeutung aufgegangen ist, bereits mehr als einmal nachdrücklich das Wort geredet habe[1]). Auch in Betreff der grundlegenden Stellung, die der Evidenz in der Logik eingeräumt wird (S. 214 ff.), wird dem Autor vorbehaltlos beizupflichten sein. Nur ob diese Grundtatsache unserem Verständnis noch näher gebracht wird, wenn man das Evidenzbewußtsein durch die Wendung umschreibt ›ich habe das Bewußtsein, der Gegenstand fordert meine Anerkennung‹ (S. 217), scheint mir mehr als zweifelhaft. Bei dem Gewicht, das der Verf. indes augenscheinlich auf diesen Forderungsgedanken legt, wird es angemessen sein, die eben ausgesprochene Meinung ausdrücklich zu begründen.

Auf die Gefahr hin, bei Selbstverständlichem zu verweilen, sei vor Allem der Tatsache gedacht, daß das Wort ›Forderung‹ hier doch zunächst jedenfalls nur metaphorisch verstanden sein kann. Berg und Fluß, Dreieck und Integral können genau genommen so wenig etwas fordern als sie lebende Wesen sind. Dagegen hat metaphorische Redeweise hier ohne Zweifel Sinn; nur vorerst keinen sehr deutlichen. Denn denke ich mir einmal die Dinge um mich herum gleichsam fordernd, so führt die Analogie mit den fordernden Menschen auch sogleich die Möglichkeit mit sich, jene könnten gleich diesen bald mit Recht, bald ohne Recht fordern. Nur der erste Fall käme selbstverständlich bei der Evidenz in Betracht. Sollte aber, wer von diesem noch so dunklen ›Recht‹ statt von ›Evidenz‹ spricht, nicht das relativ recht gut Bekannte durch ein noch recht Unbekanntes ersetzt haben?

Vom Worte gelangen wir auf die Sache, indem wir zunächst darauf aufmerksam werden, daß das Bild der ›Forderung‹ sogar in einem unserem Autor offenbar sehr wichtigen Punkte geradezu seinen Dienst versagt. Die Forderung des Gegenstandes soll etwas sein, das wir ›erleben‹ (S. 217 ff.). Wer aber hätte schon andere Forderungen wirklich erlebt als die eigenen? Was ein anderer Mensch von mir fordert, erlebe ich so wenig, als ich die Gedanken oder Gefühle des

1) Ausdrücklich zuerst 1899 in dem Aufsatze ›Ueber Gegenstände höherer Ordnung‹ in Bd. XXI der ›Zeitschrift für Psychologie u. Physiologie der Sinnesorgane‹, S. 185 ff.

Anderen erlebe: ich nehme von alledem nur Kenntnis, wie ich sonst von einem Geschehen außer mir Kenntnis nehme. Fragen wir nun aber auch nicht mehr weiter nach dem gewählten Worte, so ist doch unerläßlich, zu wissen, wo jene Erlebnisse denn zu suchen sind, die der Verf. Forderungserlebnisse nennt. Die Evidenz eines Urteils besteht nach ihm im Wesentlichen darin, daß das Urteil vom Gegenstande gefordert ist. Diese Forderung aber sollen wir auch erleben können, ohne zu urteilen, dann nämlich, wenn unsere Interessen trotz jenes Erlebnisses das geforderte Urteil nicht aufkommen lassen, oder auch, wenn verschiedene Forderungen desselben Gegenstandes einander widerstreiten (S. 218 ff.). Dem habe ich entgegenzuhalten, daß mir ein solches Forderungserlebnis ohne Urteil in meiner Erfahrung, soviel ich weiß, niemals begegnet ist. Hält unser Intellekt emotionalen Regungen nicht Stand, so kommt es entweder gar nicht zum Urteilen und dann auch nicht zum ›Forderungserlebnis‹, oder die bereits gewonnene bessere Einsicht muß nachträglich einer schlechteren weichen und dann ist das ›Forderungserlebnis‹ mit verloren gegangen. Was aber die ›widerstreitenden Forderungen‹ anlangt, so ist, daß sie ein und derselbe Gegenstand[1]) wirklich und nicht etwa nur dem Scheine nach stellen sollte, schon an sich eine höchst auffallende Behauptung. Sind die Forderungen die Grundlage aller Wahrheit, dann müßten widerstreitende Forderungen doch nicht annehmbarer als widerstreitende Wahrheiten sein. Der Widerstreit muß aber eben auch gar nicht in den Forderungen desselben Gegenstandes liegen: es genügt, wenn es die Forderungen zweier Gegenstände sind, die sich durch ihren Widerstreit dann eben als unvereinbare Gegenstände verraten. Was aber an Forderungen dieser Art erlebbar ist, das ist dann wieder nicht ohne Urteil erlebt worden. Mit einem Wort: ich kenne nur eine einzige Weise, die gegenständlichen ›Forderungen‹ zu ›erleben‹; sie begegnet uns unter günstigen Umständen als Evidenz am Urteil. Natürlich steht übrigens nichts im Wege, die Eigenschaft eines Gegenstandes, durch ein evidentes Urteil erfaßt werden zu können, ex definitione als ein ›Fordern‹ eines solchen Urteiles zu bezeichnen; ja es dürfte damit ein bei mehr als einer Gelegenheit wohl verwendbarer Begriff gewonnen sein. Darum bieten auch für mich die eben ausgesprochenen Bedenken kein Hindernis, den auf die Konzeption der ›Forderung‹ gebauten Ausführungen

1) Es müßte denn ein ›unmöglicher Gegenstand‹ sein, vgl. meine Ausführungen ›Ueber die Stellung der Gegenstandstheorie im System der Wissenschaften‹ in der Zeitschrift für Philosophie u. philosoph. Kritik, 1906 Bd. 129 S. 60 ff.

unseres Autors in vielen und wesentlichen Punkten zustimmend zu folgen.

So schiene es mir zwar weder deutlich noch zutreffend, Urteils- resp. Erkenntnisfälle von den Typen: ›A ist A‹, ›A ist B‹, ›A ist dem B ähnlich‹ ihrem Wesen nach als qualitativ differenzierte ›Forderungen‹ zu beschreiben (S. 220 ff.); aber gegen die Tatsächlichkeit dieser Typen ist nichts einzuwenden und speziell in Sachen des Existentialurteils sieht unser Autor (vgl. S. 222 f.) klarer als viele Zeitgenossen. Nur das Urteil ›Dies ist A‹ halte ich (im Gegensatz zu S. 220) nicht für eingliederig, und von ›Werturteilen‹, die übrigens auch der Autor dem Erkenntnisgebiete nicht zuzurechnen gewillt sein dürfte (S. 225), als einem besonderen Urteilstypus zu reden, scheint mir urteils- wie werttheoretisch gleich unhaltbar. Doch liegt dies bereits zu weit abseits vom eigentlichen Vorwurfe der gegenwärtigen Abhandlung, als daß hier darauf näher eingegangen werden könnte. — Als ›Grund‹ ex definitione den ›fordernden Gegenstand‹ zu bezeichnen (S. 235), würde mir schon deshalb nicht genügen, weil mir im Gedanken des Grundes das Objektiv eine ganz wesentliche Rolle zu spielen scheint. Aber einiges bleibt hier ja jedenfalls Definitionssache; und gegen das Meritorische in der Auffassung des Autors wird sicher nichts Erhebliches einzuwenden sein.

Dies gilt auch von den Ausführungen über das Apriori (S. 236 ff.), dessen wesentliches Moment, die Verständlichkeit ›aus der Natur des fraglichen Urteils selbst‹ (S. 239, noch lieber hätte ich gesagt: aus der Natur des fraglichen Gegenstandes)[1]) unser Autor klarer erfaßt hat als die meisten Erkenntnistheoretiker der Gegenwart. Ob freilich ›qualitativ bedingte‹ und ›kategoriale‹ Urteile wirklich als die beiden Typen apriorischen Urteilens zu betrachten sind, scheint mir schon des doch einigermaßen schwankenden Begriffes der ›kategorialen Bestimmtheit‹ (S. 225, vgl. auch S. 243) wegen zweifelhaft. Dürfte man, was die Gegenüberstellung von ›Grünsein‹ und ›Grün‹ auf S. 224 einigermaßen nahelegt, ›kategoriale Bestimmtheit‹ als Bestimmtheit durch ein Objektiv definieren, so träte ihr die ›qualitative‹ als Bestimmtheit durch ein Objekt auf alle Fälle ziemlich natürlich gegenüber. Und die vom Autor mit besonders dankenswerter Schärfe gerade nach der gegenstandstheoretischen Seite präzisierte Frage nach der Eigenart des logischen Apriori[2]) wäre damit wohl ebenfalls ihrer Beantwortung entgegengeführt.

1) Vgl. etwa meine Darlegungen ›Ueber die Erfahrungsgrundlagen unseres Wissens‹, Heft 6 der ›Abhandlungen zur Didaktik und Philosophie der Naturwissenschaften‹. Berlin, Springer, 1906, Einleitung.

2) Man hat sie bisher in der Regel nur erkenntnistheoretisch gefaßt und

Ist die Allgemeinheit apriorischer Urteile verständlich aus der Allgemeinheit der sie begründenden Gegenstände (S. 248), so fehlt solche Legitimation für die empirischen Sätze, obwohl auch sie nach dem Verf. ›Allgemeinheit und Notwendigkeit mindestens zu besitzen beanspruchen‹ (ibid.). Ich kann hier nicht ohne Vorbehalt zustimmen. Es scheint mir schon sprachlich hart, Wahrnehmungen nicht empirisch zu nennen. Wichtiger, weil nicht das Wort, sondern ausschließlich die Sache betreffend, ist, daß, wenn ich recht sehe, es durchaus nicht in der Natur empirischer, d. i. induzierter Allgemeinheit gelegen ist, bei ihr die Frage nach der Notwendigkeit überhaupt aufzurollen. Mir liegt gewiß nichts ferner, als empiristischer Unterschätzung der Bedeutung des Notwendigkeitsgedankens für die Bearbeitung der Empirie das Wort zu reden; aber gerade deshalb möchte ich bemüht sein, ihm nicht mehr beizumessen als ihm zukommt. Muß ich also unserem Autor nicht minder als in vielen anderen Dingen auch darin beistimmen, daß die Induktion schwerlich durch Wahrscheinlichkeitsrechnung zu begründen sein wird (S. 250 ff.), so kann ich doch keineswegs zugeben, daß das Problem der Induktion einfach das Problem der Kausalität ist (S. 257). Aber dieses Problem selbst besteht ohne Zweifel, und auch wer ihm nicht ganz so viel Bedeutung beilegt, wie der Verf., darf sich der Diskussion desselben durch unsern Autor und dem an sie geknüpften Lösungsversuche mit größtem Interesse zuwenden. Wir treten damit an das eigentliche Thema der uns beschäftigenden Abhandlung heran.

Sachgemäß sind es zwei Fragen, die sich der Verf. in dieser Hinsicht stellt, einmal die, ob ein Kausalgesetz, oder, wie unser Autor lieber sagt, die ›kausale Forderung‹ wirklich gilt, dann, ob diese Forderung eine letzte Tatsache darstellt oder ob sie mit anderen bekannten Forderungen in gesetzmäßigem Zusammenhang steht (S. 258). Von diesen beiden Fragen findet die erste eine unerwartet rasche Erledigung. Nach einwurfsfreier Würdigung der bekannten Aufstellungen Humes (S. 259 ff.) und dem ebenfalls unangreifbaren Hinweis auf die wichtige Tatsache, daß im Gegensatz zum daseinsfreien[1]) Apriori der Begriff der Kausalität ›nur auf Wirkliches angewandt ... Sinn‹ hat (S. 265), fährt der Verf. ohne Weiteres fort: ›Gegenstände stehen in kausaler Verbindung mit einander, sofern und

speziell für den Syllogismus und Seinesgleichen durch Hinweis auf die Tatsache der ›mittelbaren Evidenz‹ (vgl. ›Ueber Annahmen‹ S. 61 ff.) einigermaßen erledigt.

1) Ueber den Sinn dieses Ausdruckes vgl. meine Ausführungen ›Ueber die Stellung der Gegenstandstheorie im System der Wissenschaften‹ in Bd. 129 der Zeitschr. f. Philosophie u. philos. Kritik, S. 73 ff., 78 ff.

soweit sie wirkliche Gegenstände sind. Das heißt nichts Anderes als: die Forderung eines Gegenstandes, in kausale Verbindung mit anderen gesetzt zu werden, gründet darin, daß er ein wirklicher Gegenstand ist; als wirklicher fordert der Gegenstand kausal verbunden zu werden« (S. 266). Und damit »können wir das Problem als aufgelöst betrachten« (S. 267). Ist mir hier nicht etwa ein wesentlicher Schritt entgangen, dann wird dieser Gedankengang schwerlich irgend einen Zweifler am Kausalgesetz von seinen Zweifeln befreien. Zuerst hat man geradezu den Eindruck, als ob an Stelle des Satzes: »Der Kausalgedanke ist seiner Natur nach nur auf Wirkliches anwendbar« sich unvermerkt der Satz einschöbe: »Wirkliches untersteht dem Kausalgesetz, weil es wirklich ist«, indes aus dem ersten Satze doch nur folgt, daß das Kausalgesetz, falls es gilt, nur vom Wirklichen gelten kann. Indes dürfte dies doch nicht die Weise sein, in der unser Autor argumentiert. Denn er ruft nachträglich »das Zeugnis des unmittelbaren Bewußtseins« dafür an, »daß die kausale Forderung selbst in einem nur kategorial bestimmten Gegenstand gründet« (S. 267, Z. 8 v. u. ff.). Das hätte als eigentliche Hauptsache freilich verdient, nicht nur ganz nebenbei angemerkt zu werden. Uebrigens aber habe ich gegen die Bezugnahme auf das »unmittelbare Bewußtsein«, was genauer wohl so viel als »unmittelbare Evidenz« wird bedeuten sollen[1]), methodisch sicher nichts einzuwenden. Die Frage ist eben nur, ob die angesprochene unmittelbare Evidenz auch wirklich vorliegt. Am Ende »löst« hier der Verf. das Kausalproblem, genauer legitimiert er das Kausalgesetz doch nur, indem er konstatiert, es sei unmittelbar evident, daß das Gesetz gilt. Daß diese Evidenz so vielen wirklich oder anscheinend unzugänglich geblieben ist, darin liegt kein entscheidender Gegenbeweis. Nur muß man sich gegenwärtig halten, daß die Aufstellung des Verfassers an die ultima ratio alles Erkennens appelliert, der gegenüber eine Verständigung mit dem, der Anderes erlebt zu haben meint, meist ausgeschlossen bleibt.

Jedenfalls ist es für den, der die fragliche unmittelbare Evidenz erlebt zu haben sich nicht erinnern kann, sehr erwünscht, daß unser Autor, was von seinem Standpunkte aus freilich fast nur ein theoretischer Luxus ist (vgl. S. 269 ff.), gelegentlich der nun folgenden Beantwortung der zweiten der oben formulierten Fragen, derjenigen nach dem »logischen Orte« des Kausalgesetzes, nun doch noch einen ganz förmlichen Beweis für die Geltung desselben antritt. Es handelt sich dabei um eine Erneuerung des Versuches einer Ableitung aus

1) Nebenbei darf ich es wohl als Verifikation meines oben in Sachen der »Forderung« eingenommenen Standpunktes betrachten, daß hier der Autor selbst die Forderung durch Hinweis auf die Evidenz legitimiert.

dem Identitätsprinzip, doch unter Verwendung wesentlich anderer Mittel, als die waren, die einst Lotze im Dienste des nämlichen Gedankens herangezogen hatte.

An sich freilich sind Ableitungen vom Identitätsprinzip, wie sie dem Autor vorzuschweben scheinen, kaum Beweise zu nennen. Das Identitätsgesetz als oberstes logisches Gesetz charakterisiert er ›als dasjenige Gesetz, das im Gegenstande überhaupt gründet‹ als dem ›Ausgangspunkt irgend einer Forderung‹. Speziellere logische Gesetze liegen daher ›im Gegenstande schlechtweg begründet..., wenn dieser Gegenstand an uns eine bestimmt qualifizierte Forderung stellt‹ (S. 275). Das besagt doch nur, daß es kein spezielleres logisches Gesetz geben könne, das nicht auch dem Identitätsgesetze unterstände, — nicht aber daß, was diesem Gesetze nicht entgegen ist, darum auch schon gelten müßte. Und nur in diesem Sinne ist den ›Ableitungen‹ auf S. 275 ff., in die auch die Arithmetik einbezogen wird, stattzugeben. Aber im Falle des Kausalprinzips redet der Verf., wie noch zu berühren sein wird, ganz ausdrücklich von einem Beweise. Wer dem Identitätssatze weniger Proteusnatur beimißt als unser Autor auf S. 271 f., wird als Ausgangspunkt der Ableitung vielleicht lieber den Satz des Widerspruches bezeichnen. Doch ist dies natürlich unwichtig gegenüber der Hauptfrage, ob hier eine beweisende Ableitung wirklich gelungen ist.

Den Hauptgedanken derselben (S. 289 ff.) versuche ich so wiederzugeben: Ein Blatt, das ich sehe, sei erst grün, dann gelb. Das wäre ein Widerspruch, wenn nicht die beiden Eigenschaften demselben Blatte zu verschiedener Zeit zukämen. Aber Zeit ist selbst so wenig wahrnehmbar, sie ist so wenig etwas Absolutes wie Raum. Daher ›kann die Verschiedenheit der Sätze ›$A$ zur Zeit $t_1 (A_1)$ ist $b$‹ und ›$A$ zur Zeit $t_2 (A_2)$ ist non-$b$‹ erst dann eine wirkliche Verschiedenheit, keine bloße Verschiedenheit in Worten sein, wenn für $A_1$ und $A_2$ der Zusammenhang zugleichseiender qualitativ bestimmter Ereignisse festgestellt ist, in den sie hineingehören‹ (S. 292). In Wahrheit heben wir also den in Rede stehenden ›Widerspruch, indem wir in den verschiedenen Zusammenhängen, denen das Subjekt beider Urteile angehört, die Ursache oder die Bedingungen für die Verschiedenheit der Eigenschaften erkennen‹ (ibid.). Der obige Widerspruch betrifft nun aber nicht nur das nämliche, ›numerisch identische‹ Blatt, sondern nicht minder zwei verschiedene Blätter. Auch hier heben wir ihn durch den Hinweis auf die ›raumzeitliche Verschiedenheit‹, die ›solange eine bloße Verschiedenheit in Worten bleibt, als nicht die qualitativen Zusammenhänge angegeben sind, in die die betreffenden Gegenstände hineingehören‹ (S. 293 f.). Demnach

allgemein: die primär beobachteten Tatsachen mögen $A$ und $A_1$ heißen. Die Verschiedenheit von $A$ und $A_1$ veranlaßt uns, nach einem gleichfalls verschiedenen $B$ und $B_1$ zu suchen‹ (eventuell es hypothetisch anzunehmen). Wir können ›$B$ (und entsprechend $B_1$) als einen wirklichen Tatbestand bestimmen, der einen anderen wirklichen Tatbestand $A$ fordert. Und zwar fordert in dem Sinn, daß die Unwirklichkeit des $B$ die Unwirklichkeit des $A$ einschließt. — Damit haben wir aber in der Tat in das $B$ die wesentlichen Eigenschaften der Ursache hineingedacht. Genauer werden wir $B$ die reale Bedingung des $A$ nennen‹ (S. 296). So stellt sich heraus, ›daß das Fragen nach Ursachen der Erscheinungen die Folge eines logischen Widerspruches ist, von dem uns die Angabe der Ursache befreit . . . daß das Kausalgesetz, — das Gesetz, nach dem Veränderungen ihre Ursache haben, und wir berechtigt sind, diese Ursachen als vorhanden anzunehmen — sich ergibt aus dem Gesetz, daß Widersprechendes nicht wahr sein kann, . . . oder endlich, . . . daß die Forderung des Kausalgesetzes auf der Forderung des Identitätsgesetzes beruht. Das war aber allgemein das Ziel unseres Beweises‹ (S. 296 f.). Derselbe konnte nur beigebracht werden, ›wenn wir eine bestimmte Tatsache berücksichtigen: die Tatsache nämlich, daß jeder uns bekannte wirkliche Gegenstand ein Gegenstand möglicher Erfahrung und damit ein Gegenstand in der Zeit sein muß. Dafür können wir kurz sagen: ›die Herleitung ließ sich nur leisten aus dem Prinzip der Möglichkeit der Erfahrung heraus. Damit deuten wir zugleich an, daß die Idee dieser Herleitung von Kant stammt‹ (S. 306). Der Verf. nennt sie daher den ›kritischen Beweis‹ des Kausalgesetzes, dem er andere Beweisversuche als ›dogmatisch‹ entgegensetzt (ibid.).

Es bleibe dahingestellt, ob solcher Anschluß an Kant, wie ihn unser Autor auch sonst sucht (vgl. z. B. S. 298 f.) und um dessen willen er wohl den Abschnitt über ›Kants Beweis der zweiten Analogie‹ (S. 280 ff.) vorausgeschickt hat, ungezwungen genug ist, um wertvoll zu sein. Viel wichtiger ist natürlich schon die Frage, ob der Beweis, falls er gelungen ist, wirklich dem Kausalproblem zu statten kommt. Man hat den Eindruck, daß der Autor in dieser Hinsicht nicht frei von allen Bedenken ist. Oben wurden zwei Stellen wiedergegeben, in denen er das Ergebnis des Beweises zunächst auf ›Bedingungen‹ bezieht; und Bedingung ist doch nicht soviel wie Ursache. Daß ferner von ihm die Gleichzeitigkeit gegenüber der Sukzession bevorzugt ist, berührt er S. 299 ff., ebenso, daß der gewöhnliche Kausalgedanke nur auf die ›Ursache der Veränderung‹ und nicht auf die ›Ursache des Andersseins‹ Bedacht nimmt (S. 301), und es wird — mir wenigstens — trotz des Stoßbeispieles S. 301

nicht recht deutlich, wie er sich den Fall der Sukzession in seinen Beweis einbezogen denkt. Und setzt endlich auch im Sinne des Kantschen Kausalgesetzes alles Geschehen etwas voraus, »worauf es nach einer Regel folgt«, so ist diese Regelmäßigkeit durch den Hinweis darauf, »daß beide, bedingender und bedingter Faktor, letzten Endes eine rein qualitative Bestimmung finden müssen« (ibid.), doch in sehr fragwürdiger Weise gewährleistet. Sollte nämlich diese Bestimmung, was kaum selbstverständlich ist, auch noch so ausschließlich qualitativer Natur sein, so wäre doch, soviel ich sehe, unerfindlich, warum die Eignung, den Widerspruch, von dem der Beweis ausgeht, zu beseitigen, nur einer und nicht sehr verschiedenen Qualitäten zukommen könnte, denen gegenüber dann natürlich von einer irgend nennenswerten Regelmäßigkeit wohl gar nicht mehr die Rede zu sein brauchte.

Indes ist es entbehrlich, in diesen Dingen zu einer endgiltigen Entscheidung zu gelangen, weil, wie mir scheint, der Beweis selbst nicht aufrecht zu erhalten sein wird. Als seinen schwächsten — und man muß hier wohl hinzufügen, als erstaunlich schwachen — Punkt erkennt man sofort die Position von der sozusagen absoluten Relativität der Zeit- und Ortsbestimmungen und deren Auflösbarkeit in Außerzeitliches resp. Außerräumliches. Wäre es ein Unding, wenn jemand an Temperaturen Tonhöhengleichheit oder -verschiedenheit herausfinden oder eine Tonreihe aus Farben aufbauen wollte, so wird es kaum mehr für sich haben, Gleichzeitigkeit oder Zeitverschiedenheit, ebenso Gleichortigkeit oder Ortsverschiedenheit an Anderem statuieren zu wollen als eben an Zeit oder Ort. Daß Zeit sich nicht eigentlich wahrnehmen läßt, ist freilich richtig: aber auf die Frage, ob wir gegenständlich eigenartige Zeitvorstellungen haben, gibt uns die innere Erfahrung viel zu direkten Aufschluß, als daß wir die Existenz solcher Vorstellungen aus einer allgemeinen Ansicht über das Hervorgehen aller Vorstellungen aus Wahrnehmungen deduktiv zu beantworten brauchten. Bezüglich der Raumvorstellungen versagt auch die Berufung auf den Mangel an Wahrnehmungsvorstellungen in dem Maße, in dem der Nativismus in der Raumpsychologie Recht behält: und daß dieser etwa in allen Punkten Unrecht hätte, wird auch der extremste Empirist nicht selbstverständlich genug finden, um darauf ohne Weiteres einen Kausalbeweis zu gründen. So bleibt am Ende nur noch das alte Argument von der Relativität der sogenannten absoluten Zeit-(und Orts-)Bestimmungen übrig. Aber, das ist im Grunde nur wieder der eben schon ausgesprochene Gedanke, würde irgend jemand ein Ereignis *A* mit einem anderen Ereignis *B*, etwa Sonnen-, Uhrzeigerstand oder dgl., gleichzeitig, ihm vorhergehend oder nachfolgend finden, wenn weder *A* noch *B* eine Stelle in der

Zeit hätte? Warum würden sonst auch periodische Bewegungen bei Zeitbestimmungen so sehr bevorzugt, und eigentlich schon: wie könnte man sonst überhaupt periodische Bewegungen von anderen unterscheiden, ja auch nur den Gedanken einer Bewegung konzipieren? Daß immer wieder die Neigung sich geltend macht, über das Relative das hier so wenig als sonst irgendwo fehlende Absolute zu übersehen, hat wohl seinen Hauptgrund in der ja ohne Zweifel höchst wichtigen Tatsache, daß an Zeit- wie nicht minder an Ortsdaten für Theorie wie Praxis das Relative fast ausnahmslos das allein Wichtige, Interessante und daher auch allein Mitteilenswerte und Mitteilbare ausmachen wird. Warum das so ist, das ist sicherlich in hohem Grade untersuchenswert: der Geltung des Prinzips: daß es keine Relation gibt noch geben kann, die letztlich ihrer absoluten Glieder entbehrt, vermag dies natürlich nichts abzutragen.

Geht es also nicht an, Zeit- und Ortsbestimmungen durch Außerzeitliches und Außerräumliches zu ersetzen, dann reduziert sich der in Rede stehende Kausalbeweis auf die Konstatierung, daß das Blatt nicht sowohl grün als gelb sein könnte, wenn es nicht Zeit und Raum (genauer wohl: zeitliche und räumliche Verschiedenheit) gäbe, wogegen richtig verstanden natürlich nichts einzuwenden ist als etwa dies, daß es mit Kausalität nichts zu tun hat. Doch möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß ich aus den Ausführungen unseres Autors doch auch noch einen anderen Gedanken herauszuspüren meine, der zwar ebenfalls nicht die Kausalität angeht, wohl aber für die Theorie der Induktion grundlegend scheint. Lipps Dictum nämlich, auf das der Verf. sich beruft, ›Sehe ich einen Menschen tanzen, so bin ich solange berechtigt zu dem Schlusse, daß auch der Eiffelturm tanzt, bis mich die Erfahrung vom Gegenteil überzeugt‹ (S. 295) möchte, cum grano salis natürlich, wie es doch gemeint ist, auch ich unterschreiben, nur keineswegs in der Meinung, als ob der Satz des Widerspruches oder seinesgleichen damit Nennenswertes zu tun hätte. Vielmehr finde ich darin den Ausdruck der Tatsache, daß, wenn mir die Erfahrung irgend einmal ein $A$ zusammen mit einem $B$ darbietet, ich darauf hin vermöge unmittelbarer Vermutungsevidenz[1]) berechtigt bin, im Falle eines ausreichend ähnlichen $A$ ein ausreichend ähnliches $B$ mit einem angemessenen (natürlich nicht zu hohen) Grade von Zuversicht zu erwarten. Soviel ich sehe, liegt hier ein letztes, speziell für alle Induktion unentbehrliches Prinzip unserer Erkenntnisgewinnung vor, das ich dem Prinzip von der Evidenz der inneren Wahrnehmung oder dem von der Evidenz des Gedächtnisses als gleich-

1) Vgl. über unmittelbar evidente Vermutungen meine Schrift ›Ueber die Erfahrungsgrundlagen unseres Wissens‹ S. 68 ff.

wertig an die Seite stellen muß, und das mir natürlichst als ›Induktionsprinzip‹ benannt werden zu können scheint.

Die letzten Abschnitte des vorliegenden Buches sind einer Auseinandersetzung mit anderen Kausaltheorien gewidmet. Die vom Autor in Anspruch genommene Verwandtschaft mit Heymans und Cornelius (S. 305 ff.) wird man kaum sehr erheblich finden können. Mit der Ablehnung der Laplaceschen Induktionsformel (S. 311 ff.) wird der Verfasser im Rechte sein, aber um dieses Recht darzutun, wäre ein Eingehen auf einen einigermaßen sorgfältigen Begründungsversuch, am besten auf die Laplacesche Ableitung selbst kaum zu entbehren: eine so summarische, ja handgreiflich fehlerhafte Begründung, wie die auf S. 312 angeführte, wird vermutlich jeder Anhänger der Laplaceschen Auffassung schmerzlos preisgeben. Dem, was S. 317 ff. gegen voluntaristische Kausaltheorien ausgeführt wird, ist in der Hauptsache zuzustimmen, ohne darum der Möglichkeit zu präjudizieren, derlei theoretische Konzeptionen könnten der Ahnung wichtiger Wahrheiten entsprungen sein, die uns einsichtig zu machen einem Entdeckergenie oder glücklichen Zufällen künftiger Tage vorbehalten sein möchte. Haben die letzten Jahre unseren Blick für unstatthaften ›Psychologismus‹ in intellektuellen Dingen[1]) erheblich geschärft, so ist dadurch die Frage besonders nahe gelegt, ob es nicht vielleicht einen eben solchen ›Psychologismus‹ in emotionalen Dingen geben könnte, und ich kann nicht läugnen, daß sich mir diese Frage schon bei mehr als einer Gelegenheit aufgedrängt hat. Ist durch den intellektualen Psychologismus zunächst die Lehre vom Urteil betroffen worden, so wird dann ein emotionaler Psychologismus natürlichst hinsichtlich des emotionalen Seitenstückes zum Urteil, d. i. hinsichtlich des Begehrens zu vermuten sein. Und hat die apsychologische Seite des Urteilens dazu geführt, der Intellektualpsychologie die Erkenntnistheorie gegenüber zu stellen, so könnte dereinst ganz wohl der Emotionalpsychologie eine ›Willenstheorie‹ an die Seite treten. In der Tat ist das Wort ›Willenstheorie‹ bereits geprägt[2]); doch muß hier dahingestellt bleiben, inwieweit dabei ähnliche Gesichtspunkte wie die oben angedeuteten maßgebend gewesen sein mögen.

Der literarische Referent unterscheidet sich von anderen Lesern einer wissenschaftlichen Arbeit nur dadurch, daß er die von dieser

1) Vgl. A. Höflers Kongreßvortrag »Sind wir Psychologisten?« in »Atti del V. congresso internazionale di psicologia«, Rom 1906 S. 322 ff.

2) R. Goldscheid »Ueber die Notwendigkeit willenstheoretischer Betrachtungsweise neben der erkenntnistheoretischen« in der »Wissenschaftlichen Beilage zum XVII. Jahresbericht der philosophischen Gesellschaft an der Universität zu Wien«, Leipzig 1904.

gewonnenen Eindrücke niederschreibt, nicht aber dadurch, daß er sich etwa eine besondere Kompetenz vindizieren dürfte, über die betreffende Arbeit zu »urteilen«. Dies voraussetzend habe ich im Obigen nicht vermieden, einzelnen Aufstellungen unseres Autors gegenüber in der mir sachgemäß scheinenden Weise zu reagieren, und unter demselben Vorbehalte sei nun zum Schlusse auch noch der Gesamteindruck verzeichnet, den das vorliegende Buch in mir zurückgelassen hat. Auf die Frage, ob diese neuen Untersuchungen das alte Kausalproblem der endgiltigen Lösung zugeführt haben, müßte ich mit »Nein« antworten. Auf die weitere Frage aber, ob sonach die Abhandlung E. v. Asters besser ungeschrieben geblieben wäre, hätte ich ein nicht minder entschiedenes »Nein« in Bereitschaft. Für in sich widersprechend oder auch nur für paradox wird das bloß derjenige halten können, der die Eigenartigkeit der Lage nicht ausreichend würdigt, in der wir uns gewissen philosophischen Problemen gegenüber nun einmal befinden. Gewiß gibt es auch auf philosophischem Gebiete Fragen genug, bei denen sich der Wert einer ihnen zugewandten Untersuchung ganz ebenso wie etwa bei einer Einzelfrage der Geschichte oder Physik einfach danach entscheidet, ob die Frage eben ihre richtige Beantwortung findet oder nicht. In dieser Hinsicht steht es z. B. in der Psychologie, die ich trotz ihrer Entwicklung nach der experimentellen Seite nach wie vor dem Gesamtgebiete der Philosophie zuweisen muß, oft gar nicht wesentlich anders als in irgend einem anderen Zweige biologischer Wissenschaft. Desgleichen wird die Gegenstandstheorie oft genug ihren Aufgaben durchaus ähnlich gegenüberstehen, wie die Mathematik. Daneben gibt es aber in der Philosophie gewisse fundamentale, von Alters her besonders gern als »philosophisch«, meist wohl auch als »metaphysisch« bezeichnete Fragen, von denen zunächst schon ein flüchtiger Blick auf ihre Geschichte zeigt, wie sie immer wieder Gegenstand erneuten Bemühens geworden sind, ohne daß dieses mehr als individuell befriedigende Erfolge zu erzielen vermocht hätte. Mit dem Maße dieser Resultate gemessen wäre so der Erfolg philosophischer Forschung durch Jahrhunderte, wenn nicht Jahrtausende in vielen Dingen kaum über den Betrag Null hinausgegangen. Gleichwohl verkennt kein Besonnener die erheblichen Fortschritte, die das menschliche Denken auch in Bearbeitung dieser Probleme zu Stande gebracht hat. Daraus folgt nun natürlich keineswegs, daß es hier auch nur im Geringsten mehr um ansprechende »Ansichten« und weniger um Wahr und Falsch zu tun wäre als in irgend einer Wissenschaft sonst. Wohl aber zeigt sich darin, daß hier weit mehr als auf manchem anderen Gebiete nicht nur derjenige das Problem fördert, der die endgiltige glatte

Lösung vorzulegen vermag, sondern bereits auch derjenige, der durch gewissenhafte und ausreichend geschickte Bearbeitung des Problems im Sinne eines neuen Gedankens die ganze Frage in ein neues Licht rückt. Es ist ein Stück Verhängnis philosophischer Arbeit, daß, wer einen bestimmten Gedanken in dieser Weise für sein Tun richtunggebend sein läßt, die Eignung dieses Gedankens, das Problem zu lösen, so leicht zu überschätzen Gefahr läuft. Man wird sich solcher Gefahr aber um so getroster aussetzen dürfen, je sicherer man sein darf, auch im Irrtumsfalle nicht umsonst gearbeitet zu haben. Sollten also auch, da nun einmal Kritisieren um so vieles leichter ist als Bessermachen, meine Bedenken gegen die Hauptthesen der vorliegenden Schrift sich als einwurfsfrei erweisen, so hat doch der Autor seinen erkenntnistheoretischen Standpunkt von vorn herein mit so gesundem Urteil gewählt, die Konsequenzen dieses Standpunktes in den entscheidensten Punkten mit solcher Klarheit erfaßt und in so wissenschaftlichem Geiste weiterzuführen sich bemüht, daß kein einigermaßen nachdenklicher Leser das Buch ohne Gewinn aus der Hand legen wird. Dem vorliegenden Versuche, das Kausalproblem zu lösen, mögen neue folgen, deren äußerliche Ergebnisse vielleicht der Kritik nicht besser Stand halten werden. Wird dabei gleichwohl jeder Forscher mit gleich viel Gewissenhaftigkeit bestrebt sein, sein Bestes zu geben wie unser Autor, und wird des Guten, das er zu geben hat, ebenso viel sein wie im vorliegenden Falle, dann wird es schließlich am greifbaren Erfolge glatter Problemlösungen sicher nicht fehlen, und auch die gegenwärtige Schrift wird das Ihre dazu beigetragen haben.

Graz A. Meinong

---

Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft. Von Dr. jur. **Max Pagenstecher**, Gerichtsassessor, Privatdozent an der Universität Würzburg. Verlag von Franz Vahlen, Berlin W., Mohrenstraße 13/14. 1905. XIV u. 494 S.

Der Verfasser erstreckt seine tief eindringende Untersuchung über das Wesen der materiellen Rechtskraft lediglich auf Leistungs- und Feststellungsurteile über Vermögensrechte. Er schließt also nicht allein die Gestaltungsurteile von seiner Betrachtung aus, sondern faßt nicht einmal alle Leistungs- und Feststellungsurteile ins Auge. Nur Leistungs- und Feststellungsurteile über Vermögensrechte werden in die Abhandlung einbezogen, solche ohne vermögensrechtlichen Inhalt nicht. Auf S. 27—29 sucht er diese Einschränkung zu rechtfertigen. Er geht hiebei von der, wie mir scheint richtigen, Ansicht

aus, daß die Zivilprozeßordnung in erster Reihe auf den Prozeß über Privatrechte der Parteien, und zwar über Privatrechte, die ihrer freien Disposition unterliegen, zugeschnitten ist. Darum müsse man diese Fälle, die der Gesetzgeber bei Statuierung der grundsätzlichen Regeln vor allem, ja man könne sagen allein im Auge hatte, zunächst betrachten. Erst dann sei zu prüfen, ob und inwieweit die gefundenen Resultate sich in entsprechender Weise auch anwenden lassen, wenn andere Angelegenheiten Gegenstand des Zivilprozesses sind. Verfasser will aber nur einen Beitrag zur Lösung des ersten Teiles dieser Aufgabe liefern und stellt nicht einmal für die Zukunft eine Weiterführung seiner Untersuchung in Aussicht. Diese Selbstbeschränkung kann nicht gebilligt werden. Denn die Zivilprozeßordnung behandelt die materielle Rechtskraft als einen Begriff, der auf alle Erkenntnisse anwendbar ist, zum mindesten auch auf Leistungs- und Feststellungserkenntnisse über Privatrechte, die ausnahmsweise der freien Disposition der Parteien nicht unterliegen.

Die herrschende Lehre betrachtet als Ziel der Leistungs- und Feststellungserkenntnisse die Formalisierung des konkreten Privatrechts, das den Gegenstand des Verfahrens gebildet hat. In der großen Regel der Fälle wird dieses Ziel auch wirklich erreicht: das konkrete Privatrecht, wie es im Erkenntnisse festgestellt ist, stimmt mit dem konkreten Privatrecht überein, wie es vor dem Prozeß bestanden hat. In Ausnahmsfällen aber, die umso seltener sind, je besser das Verfahren geregelt ist, gelingt es nicht, dieses Ziel zu erreichen. Das was in dem Erkenntnis festgestellt ist, stimmt mit der materiellen Rechtslage, wie sie vor dem Prozesse bestanden hat, nicht überein. In diesen sog. pathologischen Fällen bleibt der herrschenden Lehre nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß die materielle Rechtslage durch Prozeß und Urteil geändert worden ist. Nichtsdestoweniger betrachtet man auch diese Erkenntnisse als ihrer Tendenz nach deklaratorische und nicht konstitutive.

Im Gegensatz zu der herrschenden Lehre vertritt Hellwig in seinen ausgezeichneten Arbeiten über ›Anspruch und Klagerecht‹ und ›Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft‹ die Auffassung, daß auch in den pathologischen Fällen das materielle Recht durch Prozeß und Urteil nicht berührt wird.

Dieser neuen Theorie, auf deren Wesen sofort eingegangen werden soll, aber auch der herrschenden, tritt nun P. in dem vorliegenden Buche mit aller Entschiedenheit entgegen. Er sucht nachzuweisen, daß die Leistungs- und Feststellungsurteile allerdings deklaratorische Urteile sind, daß sie aber nicht darauf abzielen, den vorprozessualen Rechtszustand, sondern die rechtlichen Beziehungen, wie sie sich

zwischen den beiden Parteien durch den Prozeß gestaltet haben, zu deklarieren.

Die Lehre Hellwigs ist so einfach, daß sie sich mit ein paar Worten wiedergeben läßt. Ich vermute, daß er zu derselben durch das perpetuum silentium des alten gemeinrechtlichen Aufforderungsprozesses angeregt wurde. Das Begehren der Aufforderungsklage wegen Berühmung, um den Hauptfall herauszugreifen, ging bekanntlich dahin, der Richter möge den Beklagten auffordern, das Recht, dessen er sich berühmt hat, einzuklagen, und ihm mitteilen, daß er, falls er das nicht tut, zu gewärtigen habe, daß ihm bezüglich dieses Rechtes das ewige Stillschweigen auferlegt werden wird.

Der Bericht, den P. über diese Theorie vorträgt, ist folgender: Der Feststellungsinhalt der Urteile habe keinerlei Einfluß auf die materiellrechtlichen Verhältnisse. Er habe nur die Wirkung, daß in Prozessen zwischen solchen Personen, für welche das ›Urteil wirkt‹, eine Behauptung ›contra rem iudicatam non audietur‹. Die Wirkung des rechtskräftigen vollstreckbaren Urteils auf eine fällige Geldsumme sei eine doppelte. Es enthalte erstens ›die Feststellung der Leistungspflicht›; und die zweite Wirkung sei der ›Leistungsbefehl‹, der ›den unmittelbaren Inhalt der Verurteilung bildet.‹ ›Dieser Leistungsbefehl erzeugt ganz unabhängig davon, ob das von dem Gericht als bestehend angenommene, gegen den Schuldner gerichtete Privatrecht (auf Bewirkung der Leistung) existiert, den Vollstreckungsanspruch.‹

Zunächst bekämpft P. (S. 72—94) den von Hellwig aufgestellten Satz, daß sich durch den Prozeß in Verbindung mit seinem Ergebnis, dem rechtskräftigen Urteile, die materiellrechtlichen Beziehungen der Parteien nicht ändern können, im allgemeinen. Diesen seinen Ausführungen ist beizutreten. Daß die von Hellwig aufgestellte These unrichtig ist, ergibt sich aus der einfachen Betrachtung, daß es vorkommt, daß Jemand, der vor dem Prozesse keine privatrechtliche Forderung hatte, nach dem Prozesse eine solche hat. Und da Hellwig zur Stütze seiner Theorie ein großes Gewicht auf die Rechtslage nach erfolgtem Wiederaufnahmeverfahren legt, so sucht P. an einer späteren Stelle (S. 351—395) darzutun, daß sich die Ausgleichung, die nach durchgeführtem Restitutionsprozeß zu erfolgen hat, sehr wohl auch erklären läßt, wenn man nicht auf dem von Hellwig vertretenen Standpunkt steht. Beachtenswert ist, um das gleich hier vorweg zu nehmen, was P. bei dieser Gelegenheit über die juristische Natur des Vollstreckungsrechts sagt. Er hält dasselbe nicht, wie die herrschende Lehre, für ein publizistisches Forderungs-, sondern für ein publizistisches Besitzrecht des Exekutionsführers. Nach P. ist es der Exekutionsführer, der vermöge der ihm von

der Rechtsordnung zugeteilten Macht vollstreckt, nicht der Staat. Ich halte diese Auffassung für verkehrt, auch für das deutsche Recht. Nach meiner Meinung ist es immer der Staat, der zwingt, der vollstreckt, und der Exekutionsführer gibt nur den Anstoß zu der Zwangsübung, zu der Vollstreckung, die sich sodann in vielen Fällen, ohne daß dem Exekutionsführer ein Einfluß auf deren weiteren Verlauf eingeräumt ist, von amtswegen abspielt.

Auf welchem Gedanken beruht nun die Theorie, welche P. an die Stelle der herrschenden setzen möchte?

Er sucht die Wirkungen des rechtskräftigen Feststellungs- und Leistungsurteils dadurch zu veranschaulichen, daß er sie mit den Wirkungen vergleicht, welche die Parteien durch den von ihm sog. Feststellungsvertrag herbeiführen können.

Ueber das Wesen dieses Vertragstypus sagt das Buch (S. 96) folgendes. Voraussetzung ist eine subjektiv ungewisse Rechtslage. Sie soll nach dem Wunsch der Parteien zu einer subjektiv gewissen werden. Der alte Rechtszustand soll aufrechterhalten, er soll deklariert werden. Was deklariert wird, das sollen hinfort die Rechtsbeziehungen sein, auch wenn etwas Falsches deklariert werden sollte. Im letzteren Falle würde also der seiner Idee nach stets deklaratorische Vertrag tatsächlich konstitutiv wirken, indem er die Rechtsbeziehungen so gestaltete, wie sie sein würden, wenn das, was seiner Idee nach eine Deklaration sein soll, in Wirklichkeit eine wäre. Mit anderen Worten die Parteien vereinbaren, um Rechtsgewißheit zu erlangen: ›Im Falle unsere Rechtsbeziehungen noch nicht so sein sollten, wie wir nunmehr sagen, daß sie sind, sollen sie jetzt so werden.‹ Sie haben die Absicht, Rechtsgewißheit zu schaffen, und wollen Verschiebungen der beiderseitigen Rechtslage nur in dem Maße, als das Festgestellte der Wahrheit nicht entspricht. Solche Verschiebungen können übrigens die Parteien durch Feststellungsvertrag selbstverständlich nur insoweit bewirken, als sie dieselben durch konstitutiven Vertrag zu erzeugen in der Lage wären. Wenn also z. B. A und B einen Vertrag schließen: ›Es wird festgestellt, daß A Eigentümer der Sache S ist‹, und B Besitzer und Eigentümer der Sache ist, so wird A durch Abschluß des Vertrages nicht Eigentümer. Vorausgesetzt natürlich, daß nicht zugleich tradiert und daß nicht zwischen A und B ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 930 B. G. B. vereinbart wird. Es gebe auch sog. beschränkte Feststellungsverträge (S. 134—136). Sie bezwecken nicht, festzustellen, ob ein bestimmtes Recht besteht, sondern ob ein bestimmtes Tatbestandsmoment eingetreten ist, welches eingetreten sein muß, wenn ein bestimmtes subjektives Recht bestehen soll. Solche Verträge werden aber immer im Hinblick auf ein sub-

jektives Recht geschlossen: anlangend die Frage, ob ein bestimmtes subjektives Recht besteht, soll die Rechtslage — im Fall sie noch nicht so ist — so werden, wie sie schon sein würde, wenn das festzustellende Tatbestandsmoment, so wie es festgestellt wird, eingetreten wäre. Z. B. A behauptet, er habe dem B. am 1. Januar 1902 ein Darlehn von 100 gegeben. A und B streiten unter anderem darüber, ob B an diesem Tage geschäftsfähig gewesen sei. Sie stellen fest: B. war am 1. Januar 1903 geschäftsfähig.

Die Aehnlichkeiten, welche zwischen Feststellungs und Leistungsurteil einer- und Feststellungsvertrag andererseits bestehen, sind nach P. (S. 140, 141) folgende: Beide verfolgen in vieler Hinsicht den gleichen Zweck. Beide sollen Rechtsgewißheit schaffen zwischen zwei Parteien hinsichtlich eines subjektiven Rechts. Bei beiden stellt sich hier eine Schwierigkeit entgegen: Rechte Dritter dürfen nicht gefährdet werden. Deshalb können die Parteien nicht durch Vertrag, und der Richter nicht durch Urteil die Rechtswirkung im Jahre 1903 erzeugen, welche die Parteien durch Vertrag im Jahre 1900 hätten hervorbringen können, einerlei, ob es sich um ein Forderungs- oder ein Pfandrecht handelt.

Die herrschende Lehre sagt, wie schon oben bemerkt wurde, daß das Feststellungs- und Leistungsurteil nichts anderes ist, als eine authentische Deklaration des behaupteten Rechts, aber, wie jetzt hinzugefügt werden muß, eine Deklaration, die nur unter den Parteien wirkt. Im Gegensatz hierzu formuliert P. den Gegenstand der Feststellung in abweichender Weise, indem er lehrt: Nicht das geltend gemachte Recht ist Gegenstand der Feststellung, sondern die zwischen den Parteien hinsichtlich dieses Rechtes bestehenden Beziehungen (S. 143). Der Vorzug dieser Auffassung liege darin, daß das Urteil seinen Zweck, zwischen den Parteien Rechtsgewißheit zu schaffen, erfüllt und es trotzdem einerseits vermeidet, wohlberechtigte Interessen Dritter zu gefährden, und andererseits klare Verhältnisse schafft, indem sich die Parteien im Prozeß auf das, was ist, auch stets berufen, das, was nicht ist, aber stets mit Erfolg bestreiten können (S. 144).

Daß das geltende Recht auf dem vom Verfasser verteidigten Standpunkt steht, ergebe sich daraus, daß heutzutage Ziel des Prozesses ist, zu erforschen, ob diejenigen materiellrechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien bestehen, welche existieren müßten, wenn das behauptete subjektive Recht zur Zeit des Schlusses der letzten Tatsachenverhandlung bestände.

Da nun von hervorragenden Autoritäten geleugnet wird, daß es Ziel des Zivilprozesses sei, die ›materielle‹ Wahrheit zu erforschen,

so sieht sich Verfasser genötigt, in umständlicher Weise darzutun, daß die Zivilprozeßordnung darauf angelegt ist, die materielle Wahrheit zu Tage zu fördern. Zu diesem Behufe unterwirft er alle die Bestimmungen des genannten Gesetzes, welche nach der fast allgemein geteilten Ansicht dagegen sprechen, daß der Richter im Zivilprozeß die Wahrheit zu erforschen habe, einer Ueberprüfung. Diese Bestimmungen lassen sich in zwei Klassen teilen. Eine Klasse spreche überhaupt nicht, wie es prima facie scheint, dagegen, daß das Ziel des Prozesses Erforschung der außerprozessualen Rechtslage ist. Hierher gehören u. a. die Bestimmungen, welche dem Richter die Berücksichtigung seiner außergerichtlichen Wahrnehmungen und Beweiserhebungen von amtswegen verbieten. Anders liege es bei der zweiten Klasse. Die Bestimmungen dieser bezwecken wirklich, zu verhüten, daß die vorprozessuale Sachlage zu Tage trete; sie hindern jedoch trotzdem den Richter nicht an der Erforschung der Wahrheit, weil sie zugleich anordnen, daß sich die rechtlichen Beziehungen der Parteien, insoweit dem Richter die Erforschung der außerprozessualen Rechtslage versagt ist, während des Prozesses in einer den Feststellungsverträgen vergleichbaren Weise umgestalten. Eben hierdurch versetzen sie den Richter in die Lage, die Wahrheit zu deklarieren, ohne daß er es, soweit die Wirkungen dieser Normen reichen, nötig hätte, die vorprozessualen Vorgänge zu erforschen. Hierher gehört vor allem das Anerkenntnis, ebenso aber auch das Geständnis, die Bestimmungen über die Wirkungen der Versäumnisfolgen u. a. m.

Aus dem Detail der hochinteressanten Beweisführung des Verfassers sei folgendes mitgeteilt.

Zunächst beschäftigt er sich mit der ersten Klasse. Hier faßt er vor allem § 286 Abs. 1 Satz 1 Z. P. O. ins Auge, der da anordnet, daß das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden hat, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht für wahr zu erachten sei. Aus dieser Bestimmung folgert man per arg. e contrario, der Richter dürfe bei der Prüfung der Frage, ob eine bestimmte tatsächliche Behauptung wahr sei, außergerichtliche Wahrnehmungen nicht berücksichtigen. Ziel des Verfahrens sei nicht Erforschung der materiellen Wahrheit, sondern Erforschung dessen, was sich bei der Zugrundelegung des in der Verhandlung Vorgebrachten und Erwiesenen als wahr ergebe. Demgegenüber beruft sich P. auf die ausgezeichnete Arbeit von R. Schmidt, Die außergerichtlichen Wahrnehmungen des Prozeßrichters, der dartut, daß dieses Verbot gerade dazu dient, die

Objektivität des Richters bei Erforschung der materiellen Wahrheit zu gewährleisten.

Sodann beschäftigt sich P. mit der Bestimmung der Z. P. O., daß der Richter in der Regel nur die von den Parteien benannten Zeugen vernehmen darf. Ihren Grund glaubt man in einem gewissen Dispositionsrecht der Parteien finden zu müssen. Man stellt sich vor, daß der Richter nicht zu erforschen habe, ob eine tatsächliche Behauptung wahr sei, sondern nur, ob sich aus dem von den Parteien beigebrachten Behauptungs- und Beweismaterial ihre Wahrheit ergebe. Demgegenüber führt der Verfasser aus, daß der Umstand, daß der Gesetzgeber in diesem Falle jede Initiative des Richters ausgeschlossen hat, nicht das Geringste dafür beweise, daß eine möglichst sichere Aufklärung der objektiven Sachlage nicht doch sein leitendes Prinzip war.

Weiter kommt P. auf § 291 Z. P. O. zu sprechen, der da sagt, daß Tatsachen, welche bei dem Gericht offenkundig sind, keines Beweises bedürfen. Diese Bestimmung habe nicht die Bedeutung, daß der Richter solche Tatsachen auch dann als wahr anzunehmen hätte, wenn er persönlich an der Wahrheit zweifelt oder gar von der Unwahrheit überzeugt ist. Sie will nach der Meinung des Verfassers nur besagen, daß es bei ihnen gleichgiltig ist, auf welche Weise der Richter seine Ueberzeugung von der Wahrheit erlangt hat, daß es also nicht notwendig ist, daß er sie auf Grund ›des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme‹ erworben hat.

Weiter kommt P. auf Eid, Beweislastregeln und praesumtiones iuris zu sprechen. Wenn der Richter bei seinem Bestreben, sich von der Wahrheit einer tatsächlichen Behauptung eine Ueberzeugung zu bilden, zu einem non liquet gelangt, so kann er sich noch dadurch helfen, daß er einen richterlichen Eid auferlegt. Das ist zweifellos ein Mittel, sich die mangelnde Ueberzeugung zu verschaffen. Findet er sich hierzu nicht bestimmt, dann bleibt in der Regel nichts anderes übrig, als nach Maßgabe der Beweislastregeln die bestrittene tatsächliche Behauptung entweder als wahr oder als nicht wahr zu erachten und demgemäß zu entscheiden. Hier lehrt P. im Anschluß an Dernburg, Preuß. Privatrecht, I, 4. Aufl. S. 300, daß die Beweislastregeln altbewährte Erfahrungsregeln sind, nach denen der Richter im Fall des non liquet zu entscheiden hat, ob die Wahrheit oder Unwahrheit einer tatsächlichen Behauptung wahrscheinlicher ist. Da hier naturgemäß die Chancen, daß ein materiell ungerechtfertigtes Urteil ergeht, größer sind, so gibt der Gesetzgeber den Parteien noch ein Mittel, um nach Möglichkeit diese üblen Folgen zu vermeiden. Das

ist der zugeschobene Eid. Er soll die Chancen, daß die materielle Wahrheit zur Feststellung komme, vergrößern. Aber er ist kein Mittel, um den Richter von der Wahrheit einer Behauptung zu überzeugen, er hat nur Formalwirkung. Ist auch ein Eid nicht zugeschoben oder kann aus besonderen Gründen auf einen zugeschobenen Eid nicht erkannt werden, so kommen, wie schon oben hervorgehoben wurde, die Beweislastregeln in Betracht.

Eine Abweichung von den gewöhnlichen Beweislastregeln findet statt, wenn für die Wahrheit einer Tatsache eine Präsumtion streitet. Nach Ansicht des Verfassers schließen die praesumtiones iuris nicht, wie vielfach gelehrt wird, die richterliche Ueberzeugung bis zu einem gewissen Grade aus; denn sie greifen nur insoweit ein, als in der Regel die gewöhnlichen Beweislastregeln zur Anwendung kommen. Sie entbinden also den Richter nicht von der Pflicht, zu prüfen, ob die bestrittene Tatsache, für deren Wahrheit eine Präsumtion streitet, auch wirklich wahr ist.

Endlich bespricht P. die praesumtiones iuris et de iure. Sie zwingen den Richter, von der Wahrheit einer Tatsache zu schließen auf die Wahrheit einer anderen, und verbieten ihm, eine abweichende Ueberzeugung zu berücksichtigen. Sie sind im geltenden Recht selten und beweisen nicht, daß der Gesetzgeber, der sie aus gewichtigen prozeßpolitischen Gründen aufstellt, damit das Prinzip aufgegeben habe, wonach im Prozeß die Wahrheit erforscht werden solle.

Nun kommt P. auf die zweite Klasse von Bestimmungen zu sprechen, diejenigen, welche im Gegensatz zu den eben berührten die Tendenz haben, den Richter an der Erforschung der außerprozessualen Sachlage zu hindern. Hierher gehören die Vorschriften über das Prozeßanerkenntnis und den Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch (§§ 306 ff. Z. P. O.), die Vorschriften über die Folgen des Nichtbehauptens von Haupttatsachen und die Vorschriften über Geständnis, Versäumnis und die Folgen des Sichnichterklärens auf gegnerische Behauptungen.

P. will zeigen, daß allen diesen Vorschriften ein gemeinsames Prinzip zu Grunde liegt, daß sie alle, um dem Prozeßzweck zu dienen, den Parteien ermöglichen sollen und tatsächlich auch ermöglichen, im Prozeß ihre materiellrechtlichen Beziehungen ähnlich wie durch Feststellungsverträge zu verändern; daß weiter auf diese Weise dem Richter, obwohl er, insoweit diese Vorschriften eingreifen, die vorprozessuale Sachlage nicht erforschen kann, die Möglichkeit gegeben wird, die Wahrheit zu deklarieren. Was er deklarieren kann, ist allerdings nicht, ob das behauptete Recht besteht; denn das kann er ja, wenn er die vorprozessuale Sachlage nicht in vollem Umfange

erforschen darf, nicht wissen. Was er aber wissen und deshalb deklarieren kann, das sind die materiellrechtlichen Beziehungen der Parteien hinsichtlich dieses Rechtes. Insoweit nämlich für diese Beziehungen die außerprozessualen Tatsachen in Betracht kommen, hat er deren Wahrheit ja im Prozesse zu erforschen. Insoweit das aber nicht der Fall ist, formen sich diese Beziehungen durch Prozeßvorgänge so, daß er für ihre Existenz ein klassischer Zeuge ist.

Aus dem Detail ist folgendes hervorzuheben.

Das Geständnis einer Tatsache konstruiert P. als eine Einigung der Parteien des Inhalts: ›Unsere Rechtslage soll so sein, wie sie sein würde, wenn diese Tatsache wahr wäre.‹ Im Fall die Parteien etwas objektiv Unwahres für richtig erklären, sollen die Rechtsbeziehungen so werden, wie sie sein würden, wenn die betreffende Tatsache wahr wäre. Das erinnert an den beschränkten Feststellungsvertrag. Aber das Geständnis wird nur im Hinblick auf die Entscheidung abgegeben. Darum hat es rechtsändernde Wirkung nur, wenn es bei der Urteilsfällung wirklich darauf ankommt, ob die gestandene Tatsache ›zu Grunde zu legen ist‹, und das auf Grund des Geständnisses gefällte Urteil rechtskräftig geworden ist.

Sodann beschäftigt sich P. mit den Folgen des Nichtbestreitens gegnerischer Behauptungen. Der § 138 Abs. 2 Z. P. O. lautet: ›Tatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.‹ Demgemäß tritt eine Aenderung der Rechtslage auch hier nur ein, wenn ein rechtskräftiges Urteil in der Hauptsache ergeht und die tatsächliche, nicht bestrittene Behauptung unwahr ist. Das Nichtbestreiten ist, im Gegensatz zum Geständnis, kein Dispositivakt. Prima facie erscheine es als etwas Außergewöhnliches, daß ein etwas, das der ›säumige‹ möglicherweise unbewußt hervorgerufen hat, eine rechtsändernde Macht haben soll. Und doch bestehe im Privatrecht eine ganz ähnliche Bestimmung — § 362 Abs. 1 H. G. B.

Sodann beschäftigt sich P. mit der rechtlichen Bedeutung und Wirkung des Nichtaufstellens einer Behauptung hinsichtlich eines rechtserheblichen Tatmomentes. Hier spielt die vom Verfasser zum ersten Male eingehend behandelte Lehre von der Ergänzung eines unvollständig vorgetragenen Tatbestandes herein. Zur Illustration ein Beispiel. Wenn Kläger geltend macht, mit dem Beklagten einen Vertrag abgeschlossen zu haben, und keiner von beiden behauptet, bei Abschluß desselben geschäftsunfähig gewesen zu sein, so ergänzt der Richter den Tatbestand dahin, daß beide Kontrahenten geschäftsfähig waren. Die Regeln über die Ergänzung beruhen nach Ansicht

des Verfassers auf dem Prinzip, daß, wenn hinsichtlich eines Tatbestandsmomentes eine Behauptung nicht aufgestellt wird, der Sachverhalt bei der rechtlichen Subsumierung zugrunde zu legen ist, über dessen Zugrundelegung die Parteien in diesen Fällen regelmäßig einig sein werden. Der Gesetzgeber hat also nach Möglichkeit Vorsorge getroffen, daß entweder eine Rechtsänderung überhaupt nicht eintritt, oder daß, wenn sich die Rechtsbeziehungen ändern, die Rechtslage sich so gestaltet, wie es den Parteien, wenn keine von beiden hinsichtlich des betreffenden Tatbestandsmomentes eine Behauptung aufgestellt hat, regelmäßig genehm sein wird.

Sodann bespricht P. den § 331 Z. P. O. Er lautet: ›Beantragt der Kläger gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen. Soweit dasselbe den Klageantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.‹ Dieser Paragraph beruht auf denselben gesetzgeberischen Erwägungen, wie § 138 Z. P. O. Im Moment des Eintritts der Rechtskraft des Urteils können hier Veränderungen der materiellrechtlichen Beziehungen eintreten, wenn 1) nicht vorher der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt war und 2) entweder die Behauptungen des Klägers unwahr sind, oder nach den Regeln über die Ergänzung objektiv unwahre Tatsachen zu Grunde zu legen sind.

Sodann bespricht P. das Prozeßanerkenntnis nach § 307 und den Klageverzicht nach § 306 Z. P. O. Das Anerkenntnis ist ein Ausspruch, daß die rechtlichen Beziehungen so seien, wie es der Kläger behauptet hat. Es ist Feststellungsakt, d. h. es ist zugleich eine Erklärung, daß sie so werden sollen, im Falle sie noch nicht so sind. Ob das Anerkenntnis rechtsändernd wirken wird, ist, wie beim Geständnis, in dem Moment, in welchem es abgegeben wird, noch objektiv ungewiß. Das rechtskräftige Urteil ist auch hier Wirksamkeitsvoraussetzung. Das Anerkenntnis ist eben reiner Prozeßakt. Dem Anerkenntnis entspricht in jeder Weise der Klageverzicht.

Schließlich tritt P. an den § 330 Z. P. O. heran. Dieser lautet: ›Erscheint der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag das Versäumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.‹ Ueber diese Gesetzesstelle bemerkt der Verfasser kurz: Das Ausbleiben des Klägers in der mündlichen Verhandlung hat in Verbindung mit dem Antrage des Beklagten auf Erlaß eines Versäumnisurteils ähnliche Wirkungen, wie ein Klageverzicht.

So viel über das, was nach der Auffassung des Verfassers Ziel des Prozesses ist.

Ich kann seinen Ausführungen nur zum Teil beipflichten; in einem Punkt, auf den der Verfasser, wie es scheint, großes Gewicht legt, muß ich Widerspruch erheben. Nach seiner Meinung ist das Leistungs- und Feststellungsurteil durchaus Deklaration, auch insoweit es ausspricht, wie die Parteien ihre materiellrechtlichen Beziehungen zu einander im Prozesse verändert haben. Das ist vom Standpunkt des Verfassers aus unrichtig. Er betont ja an verschiedenen Stellen mit Nachdruck, daß alle solche Aenderungen nicht durch den Prozeß allein, d. h. die in Betracht kommenden prozessualischen Akte, z. B. das Geständnis, sondern durch den Prozeß und das rechtskräftig gewordene Urteil herbeigeführt werden. Das rechtskräftige Urteil gehört also mit zum Tatbestande, an den die Aenderung geknüpft ist, und vollendet ihn; es bewirkt erst diese Aenderung, ist also insoweit bewirkend, konstitutiv, mag auch die Wirkung zurückbezogen werden müssen auf den Zeitpunkt, in welchem der fragliche prozessualische Akt vorgenommen worden war. Daran scheitert m. E. der Versuch des Verfassers, den deklaratorischen Charakter des Leistungs- und Feststellungsurteils auch für die sog. pathologischen Fälle zu retten.

Das ist aber nicht das einzige Bedenken, das ich gegen die Theorie des Verfassers erhebe. Ein anderes, ungleich wichtigeres besteht darin, ob man die in Betracht kommenden prozessualischen Akte überhaupt nach dem Muster der von P. sog. Feststellungsverträge behandeln darf. Der Verfasser selbst weist (S. 309—341) darauf hin, daß die Wirkungen hier und dort sich nicht vollständig decken. Zunächst macht er darauf aufmerksam, daß das Urteil stärkere Wirkungen hat. Wenn A und B miteinander einen Feststellungsvertrag schließen, daß A Eigentümer der im Besitz des B befindlichen beweglichen Sache sei, so geht das Eigentum auf A, falls dieser nicht schon Eigentümer war, nicht schon durch den Feststellungsvertrag, sondern erst durch Tradition über. Dagegen hat ein von A siegreich durchgeführter Eigentumsfeststellungsprozeß gegen den Besitzer B stärkere Wirkung: das Eigentum geht auf A mit Rechtskraft des Urteils über. Aehnlich verhält es sich, wenn A und B nicht um das Eigentum an einer beweglichen Sache, sondern an einem Grundstück streiten, und B Tabulareigentümer ist. Im Fall des Feststellungsvertrages bleibt B bis zur Eintragung des A Eigentümer; im Fall des zu Gunsten des A ergangenen rechtskräftigen Urteils wird er mit Rechtskraft des Urteils Eigentümer des Grundstücks (sc. daß er es zu dieser

Zeit nicht schon war) und kann Berichtigung des Grundbuchs verlangen.

Sodann hebt P. hervor, daß die Parteien, die durch einen Feststellungsvertrag Rechtsgewißheit geschaffen haben, diesen Vertrag aufheben und dadurch an die Stelle der Rechtsgewißheit wieder Ungewißheit setzen können, daß es ihnen aber nicht gestattet ist, die durch rechtskräftiges Urteil bewirkte Rechtsgewißheit wieder zu beseitigen.

Weiter legt P. dar, daß das rechtskräftige Urteil nicht wie ein Feststellungsvertrag wegen Irrtums, Zwanges und Betrugs, sondern nur nach den Bestimmungen der Z. P. O. über die Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten werden kann.

Schließlich bespricht P. Verschiedenheiten hinsichtlich der subjektiven Grenzen der Wirkungen. Da unterscheidet er die Rechtsnachfolge nach Eintritt der Rechtskraft und die Rechtsnachfolge während der Rechtshängigkeit. Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen die Personen, welche nach dem Eintritt der Rechtskraft Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind. Insoweit es sich um Universalsukzession und Singularsukzession in obligatorische Rechte handelt, stimmt diese Regelung mit dem, was beim Feststellungsvertrag gilt, völlig überein. Anders liegt es nach der Meinung des Verfassers bei der Singularsukzession in dingliche Rechte. Hier wirkt der Feststellungsvertrag nicht für und wider die Rechtsnachfolger. Etwas Analoges zu dem Falle, daß jemand in der Zeit zwischen dem Eintritt der Rechtshängigkeit und dem Eintritt der Rechtskraft Rechtsnachfolger der Partei wird, gibt es beim Feststellungsvertrag nicht.

Aber diese Verschiedenheiten in den Wirkungen sind m. E. nicht entscheidend. Was mich gegen die Parallelisierung einnimmt, ist, daß die typische Willensstimmung der Parteien bei Vornahme der in Betracht kommenden prozessualischen Akte eine ganz andere ist als die Willensstimmung derjenigen, die miteinander einen vom Verfasser sog. Feststellungsvertrag schließen. Kann man z. B. sagen, daß, wenn die eine Partei im Prozeß eine Tatsache behauptet und die andere sie zugesteht, die Parteien damit zum Ausdruck bringen wollen: Unsere Rechtslage bezüglich der streitigen Sache soll so sein, wie sie sein würde, wenn diese Tatsache wahr wäre? Ich glaube nicht.

Wien Emil Schrutka v. Rechtenstamm

**Otto Frhr. v. Dungern,** Dr. jur., **Das Problem der Ebenbürtigkeit.** München u. Leipzig, Piper & Cie. 1905. 152 S.

Derselbe, **Grenzen des Fürstenrechts,** München u. Leipzig, Piper 1906, XIV u. 167 S.

Beide Schriften behandeln in Wahrheit dasselbe Thema, die Ebenbürtigkeitsfrage, denn alles, was die zweite Abhandlung außerdem enthält, dient nur dem Zwecke, die Ebenbürtigkeitsfrage zu klären. Die erste Studie erörtert den Gegenstand geschichtlich, die zweite mehr dogmatisch.

Was der Verfasser in der ersten Abhandlung bringt, ist durchaus unbefriedigend. Nicht ungerühmt soll bleiben, daß er mit eisernem Fleiße in Tatsachen sich ein umfassendes Einzelwissen angeeignet hat, aber was ihm fehlt, ist Beherrschung der Grundbegriffe der Staats- und Rechtslehre. Der Verfasser muß erst juristisch sicher denken lernen. Jede juristische Methode geht ihm ab. Mit Jemandem, der nicht streng auseinander hält soziale Tradition und rechtsbegründetes Herkommen, nicht klar zu scheiden weiß zwischen natürlicher, zivilrechtlicher und fürstenrechtlicher Verwandtschaft, ist in diesen Dingen ein Verhandeln unmöglich. Wer jene Gegensätze nicht scharf erfaßt, kann die Geschichte des Ebenbürtigkeitsgedankens nicht verstehen.

Die zweite Schrift ist besser. Aber auch sie zeugt auf jeder Seite davon, daß es bei dem Verfasser an den juristischen Grundlagen fehlt. Zwei Behauptungen sind es in der Hauptsache, die Dungern in ihr aufstellt. Erstens: es hat nie ein gemeines Fürstenrecht gegeben, denn jeder hochadelige Herr konnte sein Hausrecht ordnen, wie er wollte. Dungern hat also nicht einmal erkannt, daß es noch niemand einfiel, dem gemeinen Fürstenrechte anderen als subsidiären Charakter beizulegen. D. glaubt auch nirgends gemeines geltendes Fürstenrecht entdecken zu können. Wenn man allerdings, wie D. S. 91, behauptet: ›ist in einem Hause, obschon vielleicht nur einmal, das strenge Prinzip durchbrochen, dann ist eben nicht mehr das strenge Prinzip der Ausdruck für das in der Familie maßgebende Ebenbürtigkeitsrecht‹, so ist es begreiflich, daß man von der Existenz eines gemeinen Fürstenrechtes nichts merkt. Wie stark wurde in allen diesen Fällen, die obendrein sehr oft weit auseinander liegen, ausdrücklich betont, es handle sich bei der Genehmigung von Abweichungen vom etwaigen Prinzipe um Ausnahmen für den einzelnen Fall! Wie häufig begegnet ferner: ein im betreffenden Hause noch nie vorgekommener Rechtsfall ist zu entscheiden! Haus-

observanz fehlt also. Was wird angewandt? das gemeine Fürstenrecht. Wenn es für alle Stände ein gemeines Recht gab, warum sollte für den Fürstenstand etwas Anderes gelten? Auf einem kaum entschuldbaren Mangel an juristischer Schulung beruht auch die Lehre, die Dynastien dürften heute das Ebenbürtigkeitsprinzip wohl mildern, aber nicht mehr schärfen.

Vor Allem aber: wer sich so viel mit Ebenbürtigkeitsfragen beschäftigt, sollte doch endlich lernen, jederzeit festzuhalten, daß Ebenbürtigkeit ein bestimmter Rechtsbegriff ist. Durchaus unrichtig ist es, zu sagen, im englischen Herrscherhause ist jede Ehe ebenbürtig. Gesagt muß werden: das englische Königshaus kennt den Rechtsbegriff der Ebenbürtigkeit nicht mehr.

Straßburg Rehm

---

**Gustav Radbruch**, Dr. jur., Privatdozent an der Universität Heidelberg, Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der rechtswissenschaftlichen Systematik. Berlin 1904. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. 147 S.

Der erste Teil der interessanten Schrift ist der rechtswissenschaftlichen Systematik gewidmet. Sie besteht — wie der Verfasser ausführt — nicht allein in der Deduktion der Prinzipien aus dem Rohstoff der Gesetzesvorschriften, nicht allein aus der Vereinfachung jener Prinzipien (Reduktion), nicht allein aus deren Vervollständigung durch Induktion mittels Schlußfolgerung oder mittels Neuschaffung auf Grund des Rechtsgefühls; sondern die Systematik besteht auch in der Ordnung (Klassifikation) des gewonnenen Rechtsstoffes.

Deduktion und Klassifikation stehen zu einander in einer Wechselwirkung. Zuerst müssen die Elemente der Rechtssätze, die aus Tatbeständen und Rechtsfolgen zusammengesetzt sind, klassifiziert werden. Dann müssen die Elementar-Begriffe auf die Rechtssätze angewendet werden. Bevor nun diese klassifiziert werden, bedarf es, wie der Verfasser (S. 23) meint, einer Ueberführung der Rechtssätze in die Begriffsform. Denn — so sagt Radbruch — klassifizierbar sind nur Begriffe, nicht Urteile; der Inhalt eines Rechtsgesetzes ist aber nur in Urteilsform denkbar (S. 23 u. 28). Diese Sätze können einer scharfen Kritik nicht Stand halten. Eine Klassifikation der Tatbestände ist ebenso denkbar wie die der Rechtsfolgen. Zusammenfassend können sie allerdings nicht ein-, über- und untergeordnet werden, sondern nur jeder Teil für sich. Das gäbe, wie auch Radbruch treffend hervorhebt (S. 24), zwei Systeme. Warum soll man nun aber, um ein

einziges System zu gewinnen, jeden Rechtssatz in Begriffsform überführen? Es genügt doch, die in sich verwandten Rechtssätze, z. B. die Rechtssätze über Miete, über Diebstahl zusammenzufassen, die gemeinschaftlichen und zugleich wesentlichen Momente in Begriffsform überzuführen und nun innerhalb der so gewonnenen Materien Klassifikationen nach Tatbeständen oder Rechtsfolgen oder nach beiden Gesichtspunkten anzuschließen. Das ist nicht ein System von Rechtssätzen, wie Radbruch (S. 27) meint, sondern ein System von Materien. Unter Materie wird dabei verstanden der gemeinschaftliche Inhalt einer dem Gegenstand nach zusammengehörigen Gruppe von Rechtssätzen. Es scheint nun, als ob Radbruch zu dem gleichen Resultat käme, also seine eigenen Sätze nicht aufrecht erhielte. Denn auf S. 29 finden sich die richtigen Bemerkungen: Neben die in den Rechtssätze enthaltenen Begriffe [Begriffe von den Elementen der Rechtssätze] treten die Begriffe vom Inhalt der Rechtssätze. Jene sind Gegenstand der die Rechtsdeduktion fundierenden, diese sind Gegenstand der die Rechtsdeduktion krönenden Klassifikation. Wenn Radbruch die fundierenden Begriffe rechtlich relevante Begriffe, die aus dem Inhalt der Rechtssätze gewonnenen Begriffe Rechtsbegriffe nennt, so scheinen das willkürliche Bezeichnungen zu sein, die nicht gerade sehr deutlich erkennen lassen, was darunter gemeint ist. Den Vorwurf, den er Elzbacher macht, daß er seinen Gedanken keinen treffenden Ausdruck gegeben habe, kann man Radbruch an dieser Stelle nicht minder machen. Aber nur an dieser Stelle. Die gleich darauf folgenden Erörterungen über den Inhalt der Rechtssätze sind verständlich und von bemerkenswerter Präzision des Ausdruckes.

Es wird nachgewiesen, daß die Rechtssätze subjektive Rechte, Rechtspflichten und Rechtsverhältnisse enthalten und daß deren gemeinsame Oberbegriffe in den Bedingungsverhältnissen zwischen Tatbeständen und Rechtsfolgen zu suchen sind. Unterbrochen wird dieser Nachweis durch eine eingehende Stellungnahme zu den Ansichten vom Wesen des subjektiven Rechts (S. 34—48). Sehr beachtenswert ist bei diesen Untersuchungen die Feststellung, daß die Rechtsbegriffe nicht Arten, sondern Teile des objektiven Rechtes sind (S. 54). Oberbegriff der Rechtsbegriffe ist daher nicht das objektive Recht, sondern je nach dem System der Rechtsbegriffe das subjektive Recht, die Rechtspflicht oder das Rechtsverhältnis. Stellt man ein aus diesen Möglichkeiten der Klassifikation zusammengesetztes System auf, so ist dessen Gipfelpunkt der Oberbegriff von Recht und Pflicht (S. 55).

Ein solches vollständiges Rechtssystem wird aber nirgends gebildet. Vielmehr zwingt das Bedürfnis nach Arbeitsteilung zur Aufstellung von Rechtsdisziplinen, die wieder ihrerseits in der allgemeinen

Rechtslehre gipfeln. Unser Rechtssystem gleicht einem Pyramidenstumpf, auf dessen oberer Fläche die Pyramidenspitze, nämlich die allgemeine Rechtslehre zu errichten ist. Absichtlich gebrauche ich beim Referat die Worte: zu errichten ist. Denn wie auch Radbruch bemerkt: die allgemeine Rechtslehre ist bisher nur ein Programm. Infolgedessen müssen die einzelnen Rechtsdisziplinen (Radbruch weist dies für das Strafrecht nach, S. 69), die für sie nötigen allgemeinen Merkmale, mag sie diese auch mit anderen Disziplinen gemeinsam haben, begrifflich festlegen und zwar nicht etwa in beliebiger Reihenfolge, sondern beginnend mit dem Gattungsbegriff und immer den nächsten Artbegriff aus ihm entwickelnd. Für das Strafrecht will Radbruch mit dem Begriff der Handlung beginnen, dann fortschreiten zu der rechtswidrigen Handlung, weiter gelangen zu der schuldhaften, rechtswidrigen Handlung, um endlich mit dem Begriff der strafbaren schuldhaften, rechtswidrigen Handlung das Gebiet des Strafrechts zu betreten.

Damit ist der Verfasser zu dem zweiten Teil seiner Arbeit gelangt, die den Titel der ganzen Schrift trägt: Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem.

Die Einleitung (S. 68—76) berührt einige für das System des Strafrechts wichtige Fragen. Die übliche Zuweisung der ganzen Schuldlehre zum Verbrechensbegriff sei fehlerhaft. Vorsatz und Fahrlässigkeit seien Artmerkmale des Verbrechens, gehörten daher zu dessen Erscheinungsformen. Die Verbrechenseinheit und -mehrheit dagegen dürfe nicht unter die Erscheinungsformen gestellt werden, sondern sei als koordinierter Begriff gesondert zu behandeln. Ob das auch für die Fälle der Verbrecheneinheit (fortgesetztes Verbrechen, Kollektiv-Verbrechen und Idealkonkurrenz) zutrifft, muß mindestens bezweifelt werden.

Ob es richtig ist, daß die Lehre vom Verbrechen zur allgemeinen Rechtslehre gehört (wie Radbruch S. 71 f. ausführt), kann dahingestellt bleiben; es hängt das, um mit dem Verfasser zu reden, davon ab, wie hoch oder tief man den Schnitt zwischen allgemeiner Rechtslehre und Einzeldisziplinen in der Rechtspyramide legt.

Zusammen mit diesen Erörterungen (S. 71 f.) wird in Uebereinstimmung mit der Wissenschaft behauptet, der oberste Begriff für die Lehre vom Verbrechen sei der Handlungsbegriff, auch das Gesetz nehme das an, indem es die Worte Verbrechen und strafbare Handlung synonym gebrauche. Das kann nicht für richtig oder doch wenigstens nicht für präzise gehalten werden. Denn auch die rechtswidrige, schuldhafte und strafbare Unterlassung ist Verbrechen. Den Begriff der Unterlassung soll man aber — wenn es wie hier darauf

ankommt — nicht im Handlungsbegriff aufgehen lassen. Radbruch selbst weist überzeugend nach (S. 131 ff.), daß die Begriffe Handlung und Unterlassung nichts mit einander gemein haben. Das hätte aber schon hier mit aller Schärfe und mit Hervorhebung aller Konsequenzen für das Strafrechtssystem geschehen sollen. Dadurch, daß der von der gesamten Theorie — mit wenigen Ausnahmen — gemachte Fehler vom Verfasser geflissentlich von neuem begangen wird, bekommt der Aufbau seiner Arbeit ein unrichtiges Fundament. Damit ist der Wert seiner Schrift allerdings nicht wesentlich vermindert; denn die Kritik der Strafrechtssysteme bleibt auch mit der unrichtigen Grundlage des unzutreffenden [1]) Handlungsbegriffes ausgezeichnet und sehr lehrreich.

Stellt man sich nun auf den Standpunkt, daß der Handlungsbegriff der oberste Begriff für das Verbrechen, für die strafbare Handlung sei, so kann man sich dem Verfasser nur anschließen, wenn er ausführt, daß man den Handlungsbegriff nicht aus dem Gesetz entnehmen könne, sondern prüfen müsse, welcher von den Handlungsbegriffen, die der Sprachgebrauch des Lebens vorlegt, für das Strafrecht brauchbar sei. Die Frage müsse lauten: welche Beziehung zwischen Wille und Tat ist vereinbar mit den Eigenschaften Rechtswidrigkeit, Schuldhaftigkeit, Strafbarkeit. Als Tat bezeichnet Radbruch eine Körperbewegung in kausaler Verbindung mit dem Erfolg. Durch die letzten beiden Sätze (S. 73—75) ist selbst für den Handlungsbegriff der richtige Ausgangspunkt aufgegeben. Der Fehler liegt in der Hereinziehung des Tatbegriffes in den Handlungsbegriff.

Richtiger wäre die Bezeichnung ›Tätigkeit‹ gewesen, weil damit der Erfolg der mir im Tatbegriff notwendig enthalten zu sein scheint, aus dem Handlungsbegriff ausscheidet, wie es Radbruch selbst wünscht. Handlung ohne Hereinziehung des Erfolges: Tätigkeit — Handlung mit Einschluß eines Erfolges: Tat — das wären die Pfeiler, deren Fundamente Radbruch hätte ergründen sollen.

Die folgenden Kapitel (II—IV, S. 76—131), sind der Darstellung gewidmet, wie sich der Handlungsbegriff von Feuerbach und Grolmann an in den Strafrechtssystemen entwickelt hat. Es wird nachgewiesen, daß die Handlung anfänglich nicht als Element des Verbrechens betrachtet wurde, sondern als dessen selbstverständliche Voraussetzung aus der Erörterung ausgeschlossen blieb. Immerhin haben die Merkmale des Begriffes, Wille und Tat (nach Radbruch) als Verbrechensbestandteile schon Beachtung gefunden. Das dritte Merkmal, die Verknüpfung beider, ist mit der Schuldlehre vermengt worden, Kausalität und Zurechnung sind als gleichbedeutend ange-

1) Wie alsbald nachgewiesen werden wird.

sehen worden. In diesem Irrtum sind auch noch die Hegelianer befangen. Ihnen gebührt immerhin das Verdienst, die Handlung als Element des Verbrechens in das Strafrechtssystem eingeführt zu haben. Ihr Begriff war aber nicht der reine, sondern ein mit den Merkmalen der Schuld und der Rechtswidrigkeit vermengter Handlungsbegriff. Die Ausscheidung dieser Elemente gelingt am raschesten bei der Rechtswidrigkeit, sehr schwer und langsam bei der Schuld. Hier ist es das fahrlässige Verbrechen, das nicht in den Handlungsbegriff als gewollter Tat hineinpaßt und daher einer der Faktoren war, die Handlung und Schuld trennten. Gegen Merkel und Liepmann, die mit Recht behaupten, daß Handlung und Schuld in untrennbarem Zusammenhange stehen, weist Radbruch überzeugend nach, daß dieser Zusammenhang nur zeitlich, nicht begrifflich ist. Interessant ist auch die Darstellung, wie verschieden die begriffliche Umgrenzung des Handlungsbegriffes durch die Auffassungen über das Wesen und den Umfang des Willens ist. Kann man nur eine Körperbewegung wollen (Zitelmann u. A.) oder muß alles durch den Willen bewirkte auch als gewollt gelten (Binding)?[1]) Wie dem auch sei; mit Handlungsbegriffen auf solcher Grundlage muß man notwendig die Einbeziehung der Schuld in die Handlung aufgeben und einen Artbegriff der schuldhaften Handlung bilden; und das ist auch für das System ein Fortschritt.

Beide eben aufgestellte Fragen nach dem Wesen des Willens verneint Radbruch, und zwar mit Recht. Er vertritt mit Entschiedenheit die Ansicht, daß der Wille weiter reicht als bis zur Innervation der Körperbewegung, daß aber nicht etwa alle aus dem Willen resultierenden Vorgänge der Außenwelt gewollt sein müssen oder als gewollt zu gelten haben. Wenn er aber dabei den Satz aufstellt: Nach dem Sprachgebrauch kann nur etwas Vorgestelltes gewollt sein —, so dürfte das seinen eigenen Ausführungen widersprechen, die dahin gehen, daß die einfachen Körperbewegungen ausgeführt werden, ohne daß man sie sich vorstellt (S. 123). Und das Resultat der psychologischen Untersuchungen für das Strafrechtssystem: Trennung des Handlungsbegriffes von seinem Artmerkmal, der Schuld. Zuweisung des Kausalzusammenhanges zu dem Handlungsbegriff, des Zusammen-

1) Die Antwort auf diese Frage wird nicht sofort gegeben, vielmehr folgt eine Gegenüberstellung der systematischen Konsequenzen beider Handlungsbegriffe (S. 115 f.). Dabei wird die stete Einengung des Begriffes Handlung durch die Merkmale Rechtswidrigkeit, Schuld, Strafbarkeit mit konzentrischen Kreisen verglichen. Das Bild wäre passender folgendes: ein großer Kreis: die Handlung; darin zwei sich schneidende Kreise: rechtswidrig und schuldhaft. Innerhalb der Schnittfläche dieser beiden Kreise ein vierter Kreis: das Merkmal der Strafbarkeit. Dieses Bild scheint mir zum Vergleich besser geeignet.

hanges zwischen Wollen und dem, was vollbracht ist, zur Schuldfrage.

Die Ergebnisse, zu denen Radbruch damit gelangt ist, bedeuten einen wesentlichen Fortschritt, auch darin, daß die früher gemachten Irrtümer im Zusammenhange klargestellt werden. Sind sie aber selbst frei von allen Irrtümern? Mir scheint, als sei die Hereinziehung des Willens in die Definition der Handlung ebensowenig nötig, wie die des Erfolges der Körperbewegung. Wenn es gleichgültig ist, was gewollt ist, wenn nur überhaupt gewollt ist, dann ist eben ein vollständiger Willensvorgang für den Begriff der Handlung nicht wesentlich; es genügt das Willenselement, was bei Tätigkeiten nicht fehlen kann, das Element der Willkür. Nur wenn wir auch die unbewußten willkürlichen Körperbewegungen als Resultate des Willens ansehen, können wir den Willen als Merkmal des Handlungsbegriffes betrachten. Das aber lehnt Radbruch (S. 125), wie schon erwähnt, scharf ab; es könne nach dem Sprachgebrauch nur etwas Vorgestelltes gewollt sein. Wenn aber der Wille in diesem Sinne kein Element des Handlungsbegriffes ist, kann auch der auf ihn zurückführbare, seinem Inhalt ganz oder doch teilweise entsprechende Erfolg kein Begriffsmerkmal für die Handlung sein. Radbruch weist das selbst (S. 129) entschieden zurück. Warum aber definiert er dann die Handlung als Beziehung zwischen Wille und Tat? Diese Frage bleibt ungelöst.

Der letzte Abschnitt von Radbruchs Arbeit (S. 131—147) beschäftigt sich endlich mit der Unterlassung. Hier finden wir die überraschende Feststellung, daß die Unterlassung nicht in den Handlungsbegriff hineinpasse, folglich sei die Handlung nicht oberster Begriff des Systems; vielmehr müsse man zwei Oberbegriffe aufstellen und jeden mit den Artmerkmalen der Rechtswidrigkeit, Schuld, Strafbarkeit in Beziehung bringen. Das System würde damit in zwei Teile zerrissen, es müßte denn sein, daß es gelänge, einen Oberbegriff für Handlung und Unterlassung zu finden, was Radbruch im Gegensatz zu Landsberg bezweifelt.

Hierin, aber nur hierin muß ich mich Radbruch anschließen. Im übrigen kann, wie ich glaube, die Einheitlichkeit des Systems gewahrt bleiben. Will man keine Zweckbegriffe, sondern Definitionen nach der sprachlichen Bedeutung der Worte, so darf man die Handlung nicht als Wille und Tat in Kausalität zwischen beiden definieren, sondern als Körperbewegung, als Tätigkeit; und die Unterlassung mit v. Liszt als Nichtvornahme eines erwarteten Tuns. Sollen Handlungen oder Unterlassungen Elemente eines Verbrechens sein, so müssen sie — das hebt auch Radbruch öfters hervor, ohne die Bedeutung dieses Moments zu erkennen — zwangfrei erfolgen. Reflexbewegungen, ab-

solut erzwungene Bewegungen können bei dem Gezwungenen ebenso wenig ein Verbrechen erzeugen, wie ein aus entsprechenden Momenten herzuleitendes Untägtigbleiben oder Andershandeln.

Ist dem so, dann sind Handlung und Unterlassung für den Verbrechensbegriff nicht Gattungsbegriffe, sondern Artbegriffe. Gattungsbegriff ist das zwangfreie, das willkürliche Verhalten. Gewiß ist der Begriff des Verhaltens vage (S. 138 Anm. 1); aber solange kein besserer an die Stelle gesetzt ist oder richtiger gesagt: solange keine bessere Bezeichnung für das willkürliche Verhalten gefunden worden ist, solange muß man daran festhalten. Dieser Erkenntnis war Radbruch zum Greifen nahe. Er stellt die Fragen (S. 140): ›Hat nicht doch die Unterlassung positive Merkmale mit der Handlung gemein? Setzen nicht beide ein vom Zwange freies menschliches Subjekt voraus? Und kann man aus diesen Merkmalen nicht einen Oberbegriff für beide schaffen? Man mache diesen Versuch! Ein von einem vom Zwange freien menschlichen Subjekt ausgehendes — wie nun aber weiter? Welches Substantiv sollen wir diesen Attributen hinzufügen? Verhalten? Handlung? Man sieht: wir sind so klug als wie zuvor!‹ Gerade durch diese Fragen wird die richtige Antwort klar. Leider gibt sie Radbruch nicht, verwirrt sich vielmehr noch dadurch, daß er im folgenden (S. 141), ohne Beweise zu geben, einen weiteren unvereinbaren Unterschied zwischen Handlung und Unterlassung behauptet: Zum Wesen der Unterlassung gehöre die physische Möglichkeit zu handeln, dem Handlungsbegriff sei aber die Möglichkeit konkreter Handlungen nicht wesentlich. Dagegen muß eingewendet werden: entweder nimmt man beide Begriffe teleologisch, dann muß man aber das, was Radbruch für die Unterlassung begriffswesentlich hält (wie stimmt das zu den Behauptungen auf S. 136 f.?), auch für die Handlung annehmen: die physische Möglichkeit zu irgend welchen anderen Handlungen oder zum Untätigbleiben; oder man legt beiden Begriffen eine möglichst weite, sprachliche Bedeutung bei, dann ist Handlung nichts anderes als Tätigkeit und Unterlassung Nichtvornahme einer Tätigkeit, die derjenige erwartet, der von Unterlassung eines Anderen spricht, oder von der ein von eigener Unterlassung Sprechender vermutet, daß sie ein Anderer erwartet. Ob der Handelnde, der Unterlassende physisch fähig war, die Handlung zu unterlassen, oder statt der Unterlassung zu handeln, wird nicht untersucht. In Romanen kann man lesen, daß jemand unwillkürlich eine Bewegung macht, die dann schreckliche Folgen hat und daß dann über seine unheilvolle ›Handlung‹ gesprochen wird, und ebenso, daß jemand vom Schreck völlig gelähmt ›unterläßt‹ Hülfe zu bringen. Will man die so gestalteten Begriffe zur Definition des Verbrechens verwerten,

so muß man ihnen das Merkmal ›willkürlich‹ oder ›zwangfrei‹ hinzufügen. Man kann damit garnicht um die Verwendung des Wortes Verhalten herumkommen; denn die gemeinsamen Merkmale der Rechtswidrigkeit, der Schuld und der Strafbarkeit bedürfen eines die Begriffe der Handlung und Unterlassung vereinigenden Wortes. Damit erhält man folgende Definition des Verbrechens: Willkürliches Verhalten eines Menschen, bestehend in einer rechtswidrigen und schuldhaften, gesetzlich mit Strafe bedrohten Handlung oder Unterlassung. Diese Definition legt zugleich das System der allgemeinen Strafrechtslehre fest und — was noch wertvoller ist — ermöglicht ein einheitliches System.

Der Verfasser der interessanten, tiefgründigen Abhandlung hat den ›Handlungbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem‹ überschätzt, wohl aus dem Grunde, weil er sich nicht völlig zum Herrn über den ungeheuren Stoff machen konnte und weil es ihm nicht ganz gelungen ist, den Begriffen der Handlung und Unterlassung in seiner Abhandlung eine unveränderte Bedeutung beizulegen. Der Wert seiner Arbeit ist infolgedessen nicht in einer Förderung der Strafrechtslehre zu suchen. Aber die Schrift bahnt einem Fortschritt die Wege. Sie verrät einen ungewöhnlichen Scharfsinn und zeichnet sich durch sachliche, besonnene Kritik und durch Klarheit der logischen Schlüsse aus.

Marburg Paul Merkel

---

**Pontus E. Fahlbeck**, Der Adel Schwedens [und Finnlands.] Eine demographische Studie. Jena 1903, G. Fischer. 361 Seiten, 6 Textfiguren.

Aus der Masse des Volkes hebt sich überall eine kleine Schar heraus, die durch Bildung und Besitz weit über der Menge steht und zu allen Zeiten der Gegenstand fanatischen Hasses aller Gleichheitsutopisten gewesen ist, mögen sie als christliche Bußprediger oder sozialistische Parteiredner ihre Nivellierungsarbeit betrieben haben. Die Aristokratie ist von denen, die ihr angehören, meist ebenso glaubensfest als die naturnotwendige Vorbedingung jedes Staatswesens verehrt worden, wie ihre Gegner sie als die Quelle aller sozialen Mißstände anzuklagen nicht müde geworden sind.

Die Wissenschaft vom Bau und Leben der menschlichen Gesellschaft steht beiden Werturteilen gleich fern. Sie sieht in der Existenz dieser kleinen Gruppe der oberen Zehntausend, die überall vorhanden war und ist, wo Staatswesen, selbst primitivster Art, be-

standen haben und bestehen, ein Problem, das einer eingehenden Analyse bedarf.

Nur etwa 5—6 % der Bevölkerung eines Landes gehören den bevorzugten höheren Ständen oder Klassen an, um die es sich hier handelt und dem Demographen wie dem Sozialanthropologen drängt sich die Frage auf, in welcher Beziehung sie zur Gesamtmasse stehen, ob sie eine Gruppe von Menschen darstellen, die, von Natur wesensverschieden von der misera plebs, seit undenklichen Zeiten auf den Höhen der Menschheit wandelten, oder ob sie nur eine soziale Gruppe darstellen, die in raschem Wandel ersetzt wird durch Elemente, die aus unbekannter Tiefe des Volkes emporstiegen.

Das Augenblicksbild, daß die Statistik in einem bestimmten Zeitpunkte von der Zusammensetzung und den statistisch nachweisbaren Charakteren eines Standes geben kann, gewährt nur im groben einen Einblick in sein Verhältnis zum Volke, viel tiefer wird das Verständnis werden können, wenn es gelingt, eine derartige soziale Klasse durch den Wandel der Jahrhunderte zu verfolgen.

Die Unvollständigkeit der Quellen macht für die meisten Zeiten und die meisten Stände eine derartige Untersuchung unmöglich, bietet doch selbst die hochentwickelte Statistik unserer Tage dem Demographen bei weitem nicht alle Daten, die er zur vollständigen Beschreibung einer Volksgruppe braucht.

Nur für kleinere Bezirke: das Patriziat einer Stadt, den Adel einer Landschaft läßt sich häufiger genügend Material gewinnen, um die angedeuteten Fragen zu behandeln.

Pontus Fahlbeck hat einen außerordentlich glücklichen Griff getan, als er es unternahm, dem Adel Schwedens seine demographischen Studien zuzuwenden.

Die Quellen sind in diesem Falle die Genealogien, die das, 1629 errichtete, Ritterhaus über alle adeligen Familien führte. Seine Angaben sind früher ziemlich system- und kritiklos gesammelt worden, doch hat man sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bemüht, die Lücken auszufüllen und die Unrichtigkeiten der früheren Genealogien zu beseitigen. Wenn nun auch nicht alle adligen Familien im Ritterhaus introduziert gewesen sind, so liefern die vorhandenen Angaben doch wohl ein im wesentlichen zutreffendes Bild des Adelsbestandes in Schweden. Zur Vergleichung des Adels als gegenwärtig bestehender Volksgruppe mit dem ganzen Volk konnten außer den Ritterhausgenealogien noch neue Geschlechtertafeln benutzt werden, die seit 1857 erscheinen und die Genealogien bis zur Gegenwart fortführen. Der 1. Januar 1895 gilt im allgemeinen als die Grenze der gemachten

Angaben, nur gelegentlich, anmerkungsweise, sind neuere Daten hinzugefügt.

Liefern die Erfahrungen, die am Adel gemacht werden können, ein Bild von den Zuständen und Vorgängen in den höheren sozialen Ständen überhaupt? Das ist für die Beurteilung der Resultate dieses Werkes die methodologische Vorfrage.

Der Zahl nach stellte der Adel am 1. I. 1895 0,27 % der Gesamtbevölkerung Schwedens dar, also nur ca. 4,5 % von der Zahl derer, die den höheren Ständen angehören. 80 Jahre früher war im Vergleich zum ganzen Volk der Adelsstand etwas stärker, nämlich 0,39 % und wahrscheinlich wird er damals einen noch höheren Prozentsatz der höheren Stände gebildet haben.

Ist demnach die Gruppe, die durch das Adelsprädikat aus den höheren Ständen ausgesondert wird, nur recht schwach, so würden doch keine prinzipiellen Bedenken vorliegen, sie als typischen Repräsentanten dieser Stände anzusehen, wenn der Anteil, den sie an deren Aufbau nehmen, annähernd konstant sein würde. Es liegen keine Daten vor, die hierfür einen Beweis erbringen, man wird eher annehmen dürfen, daß in früheren Jahrhunderten, entsprechend der höheren politischen und sozialen Bedeutung des Adels, sein Anteil an der Zusammensetzung der höheren Stände nicht unwesentlich größer gewesen ist als jetzt. Aber auch dieser Umstand, der zwar in mancher Beziehung zur Vorsicht mahnt, würde die Verwendung des Adels als Repräsentanten der oberen Klassen nicht illusorisch machen, so lange der Adel noch ein lebender Stand ist.

Das aber scheint mir der prinzipiell wichtige Punkt in dieser Frage. Die soziale Bedeutung des Adels hat, gerade in Schweden, im Laufe der letzten Jahrhunderte eine gewaltige Verschiebung erfahren und Fahlbeck betont selbst auf das entschiedenste, daß der Adel in Schweden als eine aussterbende Institution anzusehen ist. Seit die ersten verfassungsmäßigen Privilegien des Adels nach Einführung des Roßdienstes (1280) verbrieft waren, steigt seine politische und soziale Bedeutung dauernd und erreicht in den Zeiten der kalmarischen Union (Landesgesetz von 1347) ihren Höhepunkt. Im Kampfe mit Königtum und Bauern geht allmählich die politische Macht verloren, eine Entwicklung, deren Ende das Stockholmer Blutbad (1520) bezeichnet. Die soziale Bedeutung des Adels erhält sich aber und in der Zeit der Großmachtstellung Schwedens (1611—1718) sind alle Aemter von einiger Bedeutung in seinen Händen. Auch der größte Teil von Grund und Boden ist in adligem Besitz, bis 1680 in der großen Reduktion (Karl XI.) dem Adel mehr als die Hälfte seines Landbesitzes genommen wird. Der Adel des 18. Jahrhunderts ist

dann vornehmlich ein Dienstadel. Seit dem Ende des 17. Jahrdunderts vollzieht sich Schritt für Schritt der Ausgleich der sozialen Unterschiede zwischen adligen und nicht adligen Mitgliedern der höheren Stände, der im wesentlichen schon 1809 sein Ende erreicht hat. Auf das letzte, ziemlich bedeutungslose Recht des Adels, stets ein Viertel des Reichstages zu bilden, verzichtet der Stand im Jahre 1865 freiwillig, womit seine Geschichte abgeschlossen ist. Schon seit 1790 werden die Erhebungen in den Adel außerordentlich selten, was bei der geringen Bedeutung des Standes nicht wunder nehmen kann. Seit 1865 hat ein Zufluß an neuen Geschlechtern so gut wie völlig aufgehört, in den 25 Jahren von 1866—1890 sind nur 5 Nobilitierungen vorgekommen, während in demselben Zeitraume ein Jahrhundert früher noch 244 Geschlechter geadelt wurden; ein weiteres Jahrhundert früher, 1666—1690, betrug diese Zahl sogar 537 Geschlechter.

Wir haben also kein homogenes Material vor uns, wenn wir den Adel früherer Jahrhunderte mit dem der Gegenwart und diesen mit dem ganzen Volk vergleichen.

Der Adel des 19. Jahrhunderts, besonders jener der Gegenwart, kann uns nur das (freilich in vieler Hinsicht interessante) Bild eines erlöschenden Standes zeigen, während der Adel früherer Jahrhunderte einen lebenden Stand darstellte.

Ist es berechtigt, den Adel des 17. und 18. Jahrhunderts als Repräsentanten der gleichzeitig lebenden höheren Stände hinzustellen, so ist dies für die Gegenwart nicht mehr gerechtfertigt. Nur wenn auch heute noch der Strom neuer Geschlechter dem Adel in dem Maße zuflösse, wie er es früher tat, könnten wir aus ihm den Typus des lebenden Standes der oberen Zehntausend ableiten und diesen mit dem Volkstypus vergleichen.

Dieses schwere methodologische Bedenken bezieht sich nur auf die Darstellung des Adels als gegenwärtige Volksgruppe, es tangiert die Untersuchung über die Geschichte der Geschlechter des Adels nicht, oder doch nicht erheblich, und gerade in dieser Geschichte der Geschlechter möchte ich den Schwerpunkt des Fahlbeckschen Werkes sehen.

Als kleinste Einheit eines Standes betrachtet Fahlbeck das historische Geschlecht, und definiert es als denjenigen Kreis von blutsverwandten Männern und ihren Frauen, die denselben Zunamen tragen. In dieser Art definiert stellt das Geschlecht eine soziale Gruppe dar, einen Ausschnitt aus dem gewaltigen Netz der Blutsverwandtschaften, der nach einem politischen bezw. sozialen Gesichtspunkt umgrenzt ist. Das historische Geschlecht beginnt mit dem ersten Manne, der einen

Familiennamen annimmt, bezw. für den Adel dem ersten, der das Adelsprädikat erhält, und endet mit dem letzten Manne der den Namen trägt.

Ist vom biologischen Standpunkt aus betrachtet diese Umgrenzung eine völlig willkürliche und biologisch nichtssagende, so hat sie vom demographischen Standpunkte aus ihre volle Berechtigung und ihren guten Sinn, denn die Männer bilden das sozial-charakteristische in einem Stande, und mit dem letzten Manne, der einen Namen trug, verschwindet das historische Geschlecht als Mitglied des Standes. Zu hüten hat man sich bei dieser Begriffsumgrenzung — per definitionem — vor jeder biologischen Interpretation der Vorgänge, die am historischen Geschleeht beobachtet werden.

Als ›selbständige Geschlechter‹ bezeichnet Fahlbeck die Gesamtheit der Linien eines Hauses, während adoptierte Geschlechter getrennt von dem adoptierenden, als selbständige gezählt werden.

Das Ritterhaus führt an derartigen selbständigen Geschlechtern 2587 auf, die das Material zu den folgenden Studien geben.

Auffallend gering ist unter dieser Zahl die Menge der Geschlechter, die vor der Errichtung des Ritterhauses bereits bestanden (ca. 170). Hieran ist natürlich nur die Unvollständigkeit der Urkunden schuld, so daß eine vollständige Uebersicht erst vom Anfang des 17. Jahrhunderts an möglich ist. Trotz dieser kurzen Zeit von etwa 275 Jahren, in die die weit überwiegende Zahl der Nobilitierungen fällt, existiert zur Zeit nur noch ein kleiner Bruchteil dieser Geschlechter. 1972 selbständige Geschlechter sind erloschen, nur 615 leben noch, d. h. mehr als zwei Drittel aller Geschlechter sind in noch nicht 300 Jahren verschwunden. Diese Tatsache führt ohne weiteres auf den interessantesten Punkt der ganzen Untersuchung, auf die Lehre vom Aussterben der Geschlechter und seinen Ursachen.

Um zunächst die Absterbeordnung etwas näher zu charakterisieren, sei erwähnt, daß von den Geschlechtern, die im 18. und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts kreïert wurden, nur noch etwa die Hälfte existiert, von den Geschlechtern, die im 17. Jahrhundert in den Adel aufgenommen wurden, leben nur noch 14—16 % der niederen Adligen, 20—26 % der Freiherren und Grafen.

Diese Darstellung des Erlöschens der Geschlechter nach Jahren ist nur ein äußerliches Maß, das organische natürliche Maß für die Lebensdauer eines Geschlechtes ist die Anzahl der Generationen, die es erreicht. Auch hier zeigt sich, zunächst für die ausgestorbenen Geschlechter, die Kurzlebigkeit der Mehrzahl. Von 1547 ausgestorbenen Geschlechtern sind nur 249 über die dritte Generation, nur 38 über die fünfte herausgekommen und nur 2 Geschlechter haben die

neunte Generation erreicht. Die zur Zeit lebenden Geschlechter sind, wie zu erwarten, im allgemeinen langlebiger wie die ausgestorbenen. Bei der geringen Zahl der Nobilitierungen in neuerer Zeit bestehen sie ja zum geringsten Teil aus ganz jungen Geschlechtern, für die, wie wir sehen werden, die Aussicht des Erlöschens sehr groß ist. So zählen unter 571 lebenden Geschlechtern 100 Geschlechter fünf Generationen, 99 sechs, 112 sieben Generationen und die Generationen 8, 9 und 10 sind mit 83, 46 und 12 Geschlechtern vertreten.

Bevor die tatsächlichen Befunde mitgeteilt werden, die zur Erklärung dieses raschen Erlöschens dienen können, muß das Wesen des Phänomens des Aussterbens etwas näher betrachtet werden.

›Erlöschen‹ kann ein Geschlecht auf sehr verschiedene Art. Abgesehen von dem rein sozialen Verschwinden eines Geschlechtes durch Auswanderung oder Absinken in niedere Gesellschaftsschichten, kann der Name dadurch erlöschen, daß sein oder seine Träger in der letzten Generation nicht heiraten, oder daß die Ehen steril bleiben, oder daß nur Mädchen geboren werden, oder endlich, daß Söhne geboren werden, die kein reiferes Alter erreichen.

Alle diese Fälle kommen überall, nicht nur im Adel, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vor und müssen zu einer Verringerung der Zahl der Namen, d. h. der historischen Geschlechter, innerhalb einer Volksgruppe oder eines ganzen Volkes führen. Welchen Umfang ein derartiges Erlöschen hat, zeigen sehr gut einige Wahrscheinlichkeitsrechnungen, die Galton und Watson durchgeführt haben. Die Wahrscheinlichkeit des Aussterbens der Geschlechter ist außerordentlich verschieden, je nachdem die gesamte Volksmasse der Zahl nach konstant bleibt, zu- oder abnimmt. Bei konstanter Volkszahl macht Galton folgenden Ansatz: von 1000 Einzelfamilien sollen ein Drittel ohne Söhne sein, ein weiteres Drittel soll je einen, das letzte Drittel je 2 Söhne haben. Es werden dann in den ersten 5 Generationen sukzessive verschwinden: 333, 148, 90, 60 und 44, zusammen 675 Geschlechter.

Wählt man den Ansatz derart, daß eine Vermehrung der Volkszahl eintritt, so wird, nachdem in den ersten Generationen wieder ein erheblicher Teil der Geschlechter erloschen ist, die Zahl der aussterbenden Geschlechter bald sehr gering werden.

Die einfache Wahrscheinlichkeit, daß ein Geschlecht aus einer der genannten Ursachen erlischt, ist ja um so größer, je geringer an Zahl der Personen bez. Einzelfamilien das Geschlecht ist. Das ist ein Ergebnis, daß direkt auf die Erfahrungen am Adel anwendbar ist: die neugeadelten Geschlechter bestehen ja zunächst nur aus einer Einzelfamilie und so erklärt sich rein aus der allgemeinen Wahr-

scheinlichheit, daß diese eben geadelten Geschlechter in hohem Maße aussterben, wie es tatsächlich der Fall ist.

Denken wir aber weiter an das Wahrscheinlichkeitskalkül, so ergibt sich für den Fall, daß die betreffende Volksgruppe der Zahl nach nicht abnimmt, daß jedes nicht aussterbende Geschlecht wachsen muß; verteilt sich doch eine gleiche oder gar größere Anzahl Personen auf weniger Geschlechter.

Das trifft auch offenbar zu, wenn wir z. B. an ein ganzes Volk denken, das im Wachsen begriffen ist. Seit der Zeit der Entstehung der Familiennamen sind z. B. in Deutschland ihrer außerordentlich viele zu Grunde gegangen, nur ein Bruchteil blieb übrig und dient heute einem Volk als Bestand der Familiennamen, bei dem die Volkszahl sicher mehr als das zehnfache beträgt, im Vergleich zu den Zeiten des Festwerdens der Namen. Die jetzt lebenden Geschlechter sind also wahrscheinlich meistens um das zwanzig- oder mehrfache stärker an Personenstand, wie bei ihrem Beginn als historische Geschlechter.

Was hier für das Volk als Ganzes betrachtet als logisches Postulat erscheint, darf offenbar für eine beliebige, nach irgend welchen Gesichtspunkten ausgewählte Volksgruppe nicht behauptet werden und die Untersuchung lehrt, daß die ältesten Adelsgeschlechter keineswegs diejenigen mit dem größten Personenstande sind.

Die Erscheinung des Erlöschens von Geschlechtern sagt allein gar nichts über die Lebensfähigkeit eines Standes aus, auch bei reichlichem Erlöschen von Namen kann er sich in seinem Bestande erhalten, wenn die Größe der überlebenden Geschlechter entsprechend rasch mit ihrem Alter zunimmt.

Der Nachweis, daß dies Verhalten für den Adel nicht zutrifft, zwingt zu dem unabweisbaren Schlusse, daß er an Zahl abnehmen und endlich aussterben muß, wenn er nicht Zuwachs aus dem Volke erhält, für welches die Zunahme der Personenzahl der Geschlechter mit ihrem Alter tatsächlich vorhanden ist.

Das Phänomen des Aussterbens der Geschlechter im Adel eines Volkes, das nicht im Ganzen an Zahl abnimmt, hat eine ganz andere Bedeutung, als das Erlöschen der Familiennamen in diesem Volke selber. Es müssen offenbar besondere Faktoren sein, die in der Adelsklasse ein Absterben der Geschlechter bewirken, das weit größer ist, als es der Wahrscheinlichkeit für das ganze Volk entspricht.

Die Art des Absterbens ist natürlich keine andere als im Volke: Zölibat, Sterilität oder geringe Kinderzahl, Tod der Knaben in jungen Jahren und Mädchengeburten anstatt Knabengeburten sind stets die nächsten Ursachen des Aussterbens.

Das Problem, das das starke Aussterben des Adels dem Demo-

graphen stellt, liegt darin, daß diese Faktoren, wie die genaue Untersuchung lehrt, meist in viel höherem Maße als bei dem gesamten Volke wirken, und vor allem, daß ihre Wirkung progressiv mit der Zahl der Generationen eines Geschlechtes wächst.

Aber diese direkten Ursachen des Aussterbens der Geschlechter können der Ausdruck sehr verschiedener Zustände sein. Soziale und physiologische Faktoren können den Anlaß zu den nachgewiesenen Unterschieden zwischen den Adelsgeschlechtern und dem Volke sein.

Es liegt sehr nahe, die Häufigkeit des Zölibats auf soziale Umstände zurückzuführen. Die Gründung einer Familie ist von mehreren Söhnen eines Hauses häufig nicht allen möglich, ohne gleichzeitiges Absinken auf ein niederes soziales Niveau. Dieses Absinken ist ja allerdings nicht so gar selten, denn von den lebenden Adeligen gehört fast jeder Zehnte den niederen Ständen an, aber offenbar hat dieser soziale Faktor — die Furcht vor dem Absinken — eine nicht unwesentliche Bedeutung.

Auf soziale Faktoren könnte auch die relativ geringe Kinderzahl des Adels zurückzuführen sein, wenn sie in einer willkürlichen Beschränkung auf eine geringe Anzahl von Nachkommen ihren Grund hätte.

Daß diese beiden Faktoren, Zölibat und geringe Kinderzahl, mit der Zahl der Generationen eines Geschlechtes zunehmen, ist auch aus sozialen Gründen verständlich. Die Wahrscheinlichkeit, ein Vermögen in solchem Umfange von Generation auf Generation zu übertragen, daß eine größere Anzahl Einzelfamilien standesgemäß davon leben kann, wäre nur dann groß, wenn stets besonders tüchtige Individuen auf einander folgten, was natürlich ein sehr unwahrscheinlicher Fall ist.

Aber die genauere Untersuchung zeigt, daß hier auch ein physiologischer Faktor waltet. Die Entscheidung darüber, ob die geringe Zahl der Nachkommen einer Generation die Folge zunehmender Sterilität oder nur jene der willkürlichen Einschränkung der Kinderzahl ist, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit durch die Untersuchung der dauernd kinderlosen Ehen erbringen. Ihre durchschnittliche Häufigkeit ist für das ganze Volk wie auch für den gegenwärtig lebenden Adel im Durchschnitt $^1/_7$—$^1/_8$ aller Ehen, so daß hierin der Adel zunächst nicht ungünstiger zu stehen scheint. Das Bild ändert sich aber, wenn man die Häufigkeit der sterilen Ehen mit der Gliederzahl innerhalb eines Geschlechts in Proportion setzt. Es ergibt sich dann, daß z. B. für die Fünfgliedergeschlechter die Häufigkeit der sterilen Ehen im zweiten Gliede 17,7 % beträgt, im fünften aber 70,8 %! Das gleiche zeigen alle Geschlechter. Nachdem in der ersten Gene-

ration die sterilen Ehen geringer an Zahl waren, als dem Durchschnitt entspricht, nimmt ihre Häufigkeit erheblich zu und erreicht in der Generation, mit der das Erlöschen eintritt, eine erstaunliche Höhe.

Rechnen wir diese drei Faktoren: geringe Ehelichkeit, häufige Sterilität und geringe Kinderzahl in ihrer quantitativen Wirkung für die Fünfgliedgeschlechter durch, so ergibt sich, daß 100 Männer der zweiten Generation eines Geschlechtes eine Nachkommenschaft von 269 Kindern der nächsten Generation übermitteln würden, während 100 Männer der fünften Generation nur 12 Nachkommen haben würden.

Die Zahl der Faktoren, die zum Verschwinden der Geschlechter führen, ist aber damit noch nicht erschöpft. Eine nicht zu vernachlässigende Rolle spielt die zunehmende Sterblichkeit der Söhne in jungen Jahren. In den ersten Generationen ist sie nicht größer als normal und nimmt auch nicht völlig regelmäßig mit der Zahl der Glieder eines Geschlechtes zu, aber in den letzten Generationen ist sie stets auffallend groß. Bleiben wir bei dem Beispiel der Fünfgliedgeschlechter, so beträgt die Zahl der in jungen Jahren gestorbenen männlichen Personen in Prozenten aller Gestorbenen für die zweite Generation 18,9 %, für die fünfte 44,8 %.

Diese Erscheinung ist sehr beachtenswert: soziale Einflüsse können hierfür nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden, denn die äußeren Lebensbedingungen sind für die Kinder der Adels entschieden besser, als für den Durchschnitt des Volkes. Wir werden hier genötigt, eine angeborene geminderte Lebensfähigkeit der Söhne des Adels anzunehmen, also einen biologischen Faktor einzuführen, über dessen tieferen Grund wir zunächst nichts sagen können. Das Auffälligste aber, was dem Biologen die Untersuchungen Fahlbecks zeigen, ist ein letztes Moment, das zum Aussterben der historischen Geschlechter führen muß, es ist die Veränderung, die das Verhältnis der Knaben- und Mädchengeburten innerhalb der Geschlechter erfährt. Ueberall, wo in einer größeren Anzahl von Fällen dies Verhältnis bestimmt wird, entfallen bekanntlich 105 bis 106 Knaben- auf 100 Mädchengeburten. Für die ausgestorbenen Adelsfamilien in ihrer Gesamtheit entfallen nur 99,8 Knaben auf 100 Mädchen. Mit dieser Zahl ist aber noch nicht viel anzufangen, erst eine genauere Gruppierung zeigt, in welcher Form dieses Ueberwiegen der Mädchengeburten auftritt. Stellt man die Proportion in Beziehung zu den einzelnen Generationen der Geschlechter dar, so ergibt sich, daß die letzten Glieder jedes Geschlechts eine gewaltige Inferiorität in Bezug auf Knabengeburten zeigen: auf 100 Mädchen werden in den drei-, vier-, fünf- und sechsgliedrigen Geschlechtern in der letzten Generation nur 79—86 Knaben geboren. Andererseits zeigen die ersten Glieder

der Geschlechter sehr hohe Zahlen von Knabengeburten mit Ausnahme der Zweigliedgeschlechter, bei denen ja die zweite Generation gleichzeitig die letzte ist. So beträgt z. B. bei den Fünfgliedgeschlechtern die Zahl der Knabengeburten 125,8 in der zweiten Generation (in der fünften 89,9) und bei den Sechsgliedgeschlechtern in der zweiten Generation gar 166,0, im sechsten Gliede nur 69,1.

Der Durchschnittswert von 105—106 Knabengeburten auf 100 Mädchen stellt offenbar eine äußerst farblose Rechnungsgröße dar, einen Wert, der um so besser erreicht wird, je weniger charakteristisch das Material zusammengesetzt ist. Infolge der großen Schwankungen der Knaben- und Mädchengeburten, bei Betrachtung kleiner Gruppen, ist die Wahrscheinlichkeit ziemlich groß, daß in einer Einzelfamilie nur Mädchen geboren werden. Tritt eine derartige Familie in den Adelsstand ein, so stirbt sie natürlich in der nächsten Generation aus, während eine Familie mit ausschließlichen oder überwiegenden Knabengeburten große Aussicht auf längere Erhaltung im Adel hat. Mehr sagen die hohen Zahlen der Knabengeburten in der zweiten Generation bei alten Geschlechtern nicht aus. Aber die Wahrscheinlichkeit, daß nur Mädchen geboren werden, ist offenbar für den Adel größer als für das gesamte Volk, das zeigt die Zunahme der Mädchengeburten mit wachsendem Alter der Geschlechter.

Es sind also drei biologische Faktoren, die beim Aussterben der historischen Geschlechter mitwirken: 1) Verminderte Fruchtbarkeit, 2) verminderte Lebensfähigkeit der männlichen Kinder, 3) Veränderung der Proportion von Knaben- und Mädchengeburten. Die Aetiologie der beiden ersten Erscheinungen ist verhältnismäßig leicht zu verstehen. Es ist eine Beobachtung, die vielfach gemacht wird, daß eine abnorme Beanspruchung des Nervensytems, die zu keiner merkbaren Schädigung des Individuums in seinen gewöhnlichen Lebensäußerungen führt, die Fruchtbarkeit und Lebensfähigkeit der Zeugungsprodukte herabsetzt. Die Erfahrungen über Sterilität oder geminderte Fruchtbarkeit gefangener Tiere, die, im übrigen gesund, jahrelang in unseren zoologischen Gärten leben, die Schwierigkeit, Junge, die unter diesen Bedingungen geboren wurden, groß zu ziehen, zeigt uns dasselbe Bild. Ob diese ›Erklärung‹ ausreicht, um die analogen Erscheinungen beim Adel zu begründen, ist fraglich, doch daß sie eine Rolle spielt, wird man kaum bestreiten können. Die Biologie kennt aber noch eine weitere natürliche Bedingung für die Abnahme der Fruchtbarkeit und Lebensfähigkeit des Erzeugten, das ist ein großer Ahnenverlust, dessen Bedeutung wir weiter unten noch diskutieren wollen.

Zuvor aber muß die Frage erörtert werden, welche Faktoren eine Veränderung der Geschlechtsproportion bewirken können. Es

liegen auch hier zwei Möglichkeiten vor. Eine Reihe Untersuchungen lassen es nicht unmöglich erscheinen, daß äußere Bedingungen, unter denen für den Menschen wohl nur allgemeine Ernährungsbedingungen in Betracht kämen, auf das Verhältnis der männlichen zu den weiblichen Nachkommen Einfluß üben könnten. Die biologischen Stützen dieser Annahme sind noch recht schwach, und wenn nicht das Material mit Deutlichkeit für die Annahme derartiger Faktoren beim Menschen sprechen würde, so sind wir nicht berechtigt, ihnen eine Wirkung zuzubilligen. Wollte man zu der — biologisch unwahrscheinlichen — Annahme greifen, daß mit dem Uebergang in den Adelsstand eine Veränderung dei Ernährung stattgehabt hätte, die eine Veränderung der Geschlechtsproportion nach sich zog, so kommt man sogleich in Widersprüche, denn wir sehen, daß diese einheitliche Aenderung der äußeren Bedingungen eine Veränderung in ganz verschiedenem Sinne zur Folge gehabt hätte, die bei den Zweigliedergeschlechtern zu einer Verminderung, bei den übrigen zunächst zu einer starken Vermehrung der Knabengeburten geführt hätte. Für das Absinken der Knabengeburten in der letzten Generation jedes Geschlechtes fehlt es vollends an jeder Möglichkeit, einen äußeren Faktor als Ursache anzunehmen. Es dürfte wohl als ein sicheres Resultat der biologischen Forschung angesehen werden, daß das Sperma keinen geschlechtsbestimmenden Einfluß ausübt, daß vielmehr das unbefruchtete Ei bereits geschlechtlich differentiiert ist. Das Verhältnis, in dem männliche und weibliche Nachkommen produziert werden, hängt von spezifischen Eigentümlichkeiten des weiblichen Organismus ab, die, wie gezeigt, beim Menschen offenbar durch äußere Faktoren nicht beinflußt werden.

Was bleibt dann noch zur Erklärung übrig? Worin können sich die Frauen unterscheiden, die männliche und weibliche Ovula in verschiedener Proportion liefern? Wir werden hier auf denselben Faktor gewiesen, der schon oben Erwähnung fand: ein Mensch ist in seinen Eigenschaften nicht nur abhängig von den unmittelbar auf ihn einwirkenden Einflüssen, er ist in hohem Maße in seiner biologischen Eigenart bestimmt durch seine Ahnen.

Hier liegt die Grenze, über die hinaus Fahlbecks Untersuchungen uns nicht mehr zum Verständnis der Vorgänge im Adel helfen können. Die Gruppen, von denen die Forschungen ausgegangen sind, sind soziale. Das historische Geschlecht hat, wie oben betont, keine biologische Bedeutung. Will man die Personen, die ein historisches Geschlecht bilden, zum Gegenstand biologischer Untersuchungen machen, so muß man sie vereinigen mit der ganzen gewaltigen Masse derer, die gleich nahe oder gleich weit durch Blutsbande miteinander verknüpft sind, sonst trägt man der methodologischen Forderung nach

Vollständigkeit des Materials keine Rechnung und das Bild, das man erhält, kann ganz schief werden.

Soweit das Erlöschen der Geschlechter eine soziale Erscheinung ist, die auf sozialen Faktoren beruht, muß sie an den historischen Geschlechtern studiert werden. Ergibt diese Art der Untersuchung, daß soziale Faktoren allein nicht hinreichen, um die beobachteten Phänomene zu verstehen, daß vielmehr offenbar biologische Momente hier eine Rolle spielen, so kann das historische Geschlecht nicht mehr die Grundlage einer derartigen Untersuchung sein, sondern wenn überhaupt eine wissenschaftliche Analyse der biologischen Erscheinungen vorgenommen werden soll, kann sie nur an der Ahnentafel vorgenommen werden, das ist eine Forderung, die O. Lorenz besonders eindringlich gestellt hat und die auch Fahlbeck zugibt. Trotzdem nimmt er an, daß die biologischen Phänomene, die an den Geschlechtern erscheinen, in unverzerrter Weise durch sein Material dargestellt würden.

Besteht ein historisches Geschlecht in den ersten 6 Generationen aus entsprechend 1, 2, 3, 4, 5 und 6 Paaren, so sind diese 21 Paare das Material der Untersuchung. Würde die Gesamtmasse der Ahnen untersucht werden, die die 6 Paare sechster Generation besitzen, so beträgt deren nicht reduzierte Zahl bis zur ersten Generation hinauf bereits 192 Paare, wovon viele infolge des Ahnenverlustes identisch sein würden. Für alle Fragen biologisch-genealogischer Natur müßte diese ganze Masse untersucht werden.

Da das Material eine solche Untersuchung nicht ermöglicht, läßt sich nicht behaupten, daß die geringe Fruchtbarkeit, die hohe Sterblichkeit der männlichen Jugend und die Veränderung der Geschlechtsproportion innerhalb der biologischen Gruppen wirklich in dem Maße bestehen, wie sie innerhalb der sozial umgrenzten Gruppen zum Ausdruck kommen.

Der Adel stellt ja nicht nur eine soziale Gruppe dar, sondern wie jede länger bestehende Gemeinschaft von Menschen, die räumlich oder aus anderen (sozialen) Gründen auf einander angewiesen sind, bildet er auch eine biologisch-genealogische Gruppe. Um ihre Eigentümlichkeiten zu verstehen, nützt das Studium der Geschlechter nichts.

Es läßt sich z. Z. sehr schwer sagen, worin diese genealogischen Eigentümlichkeiten des Adels bestehen.

Das Wesentlichste, was wir aus der Ahnentafel entnehmen können, ist die Größe und Art der Inzucht. Die Intensität der Inzucht läßt sich messen durch die Größe des Ahnenverlustes: von den 4, 8, 16, 32, 64, 128 u. s. w. Ahnen, die jeder Mensch in den höheren Generationen zählt, sind ja häufig infolge naher oder ferner Verwandtenehen eine ganze Anzahl identisch, so daß die Zahl der Menschen, die

jemand als seine Ahnen angeben kann, geringer ist, als sie es theoretisch sein müßte.

Bei Geschwisterehen haben die entsprossenen Kinder nur zwei Großeltern und dementsprechend weniger Ahnen der oberen Generationen, bei Ehen zwischen Vetter und Kusine sind z. B. nur 6, eventuell nur 4 Großeltern vorhanden u. s. w. Es ist dabei offenbar etwas ganz verschiedenes, ob jemand nur 4 Urgroßeltern hat, d. h. aus einer doppelten Geschwisterkinderehe stammt, oder ob ihm in der Reihe der 64 Ahnen 4 durch Ahnenverlust fehlen. Für die genealogische Charakterisierung eines Menschen genügt es also nicht, summarisch anzugeben, wie viel Ahnen er innerhalb einer gewissen Zahl von Generationen weniger hat, als er theoretisch haben sollte, sondern durchaus notwendig ist die Angabe der Stellen der Ahnentafel, an denen Ahnen fehlen.

Nehmen wir einmal, unbewiesener Weise, an, daß durch die genealogischen Verhältnisse des Adels eine Veränderung der Produktion der beiden Geschlechter durch die Frauen bewirkt würde, und denken an zwei Geschwister, Bruder und Schwester, von denen der erstere eine Frau aus dem Volke nimmt, die letztere einen Mann aus dem Volke heiratet: Unter den Kindern des Bruders werden die Töchter wahrscheinlich nicht überwiegen, dagegen wird der Mann aus dem Volke durch die adelige Frau unverhältnismäßig viele Töchter erhalten. War er persönlich in den Adelsstand erhoben, so wird die Wahrscheinlichkeit, daß er sein Geschlecht im Adel erhält, durch die adelige Frau sehr verringert werden, und wir könnten uns sehr gut denken, daß die niedere Geschlechtsproportion der Zweigliedgeschlechter durch das Einheiraten der homines novi in die adeligen Familien zustande käme.

Es ergeben sich aus derartigen Betrachtungen ohne weiteres eine ganze Reihe von Gesichtspunkten, die für die Auffassung eines Standes wichtig sind, da ja jeder Stand eine Doppelnatur hat, als soziales und genealogisches Gebilde.

Fahlbeck hat, wie mir scheint, die Bedeutung der Ahnentafel als Gegenstand des Studiums etwas zu gering veranschlagt, denn er äußert, daß sie ja »höchstens« eine Kenntnis des Ahnenverlustes vermitteln könnte, und diesen schlägt er offenbar in seiner spezifischen Bedeutung für den Adel sehr gering an, da ihm sehr wohl bekannt ist, daß Nahheiraten unter Bauern häufig in einem Umfange vorkommen, der den beim Adel wohl übertreffen könnte (Hinweis auf Darlekarlien). Da aber, wie nicht genug betont werden kann, die einfache Zahl der verlorenen Ahnen offenbar gar kein geeignetes Maß zur genealogischen Charakterisierung ist, so ist mit diesem allgemeinen Hinweis auf die Häufigkeit hohen Ahnenverlustes nichts gewonnen.

Die Demographie des Adels als Volksgruppe, die den zweiten Hauptteil der Untersuchungen bildet, enthält noch vielerlei höchst interessante Daten, in betreff derer auf das Original verwiesen werden muß, nur ist hierbei nie zu vergessen, daß der gegenwärtige Adel eine Gruppe von Menschen darstellt, die derart abgegrenzt ist, daß sie notwendig erlöschen muß. Es ist ein fesselndes Bild des sozialen Umsatzes, das Fahlbeck hier auf Grund seiner umfassenden Studien vor uns entrollt: Das Verschwinden der alten Namen, das Auftauchen immer neuer Kräfte, die aus der Tiefe des Volkes aufsteigen und nach kurzer Zeit verschwinden. Ein geringer Teil der aufsteigenden Geschlechter findet den Weg zur Masse des Volkes zurück und bleibt hier vor dem Aussterben bewahrt, die größte Mehrzahl erkauft das Leben auf der Menschheit Höhen mit dem raschen Ende des Geschlechtes.

Von den Schicksalen einer kleinen Schar Auserlesener wendet sich der Blick auf die ganzen Völker, ihr Blühen und Vergehen. In klarer Darstellung erörtert der Verfasser die Probleme des Neomalthusianismus und des Zweikindersystems, welches als das drohende Gespenst erscheint, das der Blüte der Völker ein Ende macht. Das Problem des immensen Anwachsens der Bevölkerung Westeuropas im Laufe des 19. Jahrhunderts, das so mancherlei Deutungen erfahren und zu mancherlei Besorgnissen Anlaß gegeben hat, wird in kritischer Weise beleuchtet.

Es ist gewiß eine höchst bemerkenswerte Feststellung, daß die Nativität in der Jetztzeit kaum gegen die Mortalität, wie sie vor 100 Jahren herrschte, aufkommen könnte. ›Die Volksmenge Europas hätte sich nicht um ein Drittel des Zuwachses, den sie jetzt erfahren hat, vermehrt, hätte nicht die Wissenschaft den Tod bezwungen.‹

Für die Erkenntnis des Baues und der normalen wie der krankhaften Lebenserscheinungen der menschlichen Gesellschaft bedeutet das vorliegende Werk wieder einen vor allem durch seine Sachlichkeit und Gründlichkeit erfreulichen Schritt vorwärts.

Göttingen August Pütter

---

Opere matematiche di **Eugenio Beltrami**. Pubblicate per cura della Facoltà di Scienze della R. Università di Roma. Tomo secondo. Milano 1904, Ulrico Hoepli. 468 S. 4°.

Dem 1902 erschienenen ersten Bande der von der ›Facoltà di Scienze‹ der Universität Rom veranstalteten Gesamtausgabe der wissenschaftlichen Schriften Beltramis, über welchen im Jahrgang 1904 dieser Anzeigen, S. 341—348 berichtet wurde, ist im Jahre 1904 der zweite Band gefolgt. Derselbe enthält 18 mit den Nummern XXVII

bis XLIV versehene Abhandlungen Beltramis, die in den Jahren 1867 bis 1874 veröffentlicht worden sind und den Gebieten der analytischen und der Infinitesimal-Geometrie, der Invariantentheorie, der Kinematik fester und flüssiger Körper, der Potentialtheorie und der Elektrodynamik angehören.

Ein Teil dieser Abhandlungen (No. XXVIII, XXX, XXXI) liefert Ergänzungen zu den im ersten Bande veröffentlichten Ricerche di Analisi applicata alla Geometria, insbesondere zu der Lehre von den Differentialparametern, oder (No. XXXVII bis XL) zu den ebenfalls bereits im ersten Bande enthaltenen Untersuchungen über nichteuklidische Geometrie. Eine zweite Gruppe von Arbeiten enthält Berichte über fremde Arbeiten, bei denen jedoch Beltrami sehr viel Eigenes hinzufügt und oft weit über seine Vorlagen hinausgeht. Zu dieser zweiten Gruppe gehört zunächst die Abhandlung XXVII ›Sulle proprietà generali delle superficie d'area minima‹, welche eine glänzend geschriebene geschichtliche Schilderung der allmählichen Entwickelung der Lehre von den Minimalflächen und dann eine zusammenfassende Darstellung derjenigen allgemeinen Sätze über Minimalflächen enthält, die sich durch Betrachtung der durch parallele Normalen vermittelten Abbildung dieser Flächen auf die Kugel ergeben haben. Ferner gehört hierher No. XXIX ›Intorno ad un nuovo elemento introdotto dal sig. Christoffel nella teorica delle superficie‹, welche an Christoffels ›Allgemeine Theorie der geodätischen Dreiecke‹ [1]) anknüpft und sehr wertvolle Erläuterungen zu denjenigen Teilen dieser Arbeit liefert, die sich mit den Begriffen ›reduzierte Länge‹ und ›reduzierte Abszisse‹ beschäftigen. Beltrami geht über den Inhalt der Christoffelschen Arbeit namentlich insofern hinaus, als er p. 66—67 die allgemeine Form desjenigen analytischen Ausdrucks angibt, welcher die reduzierte Länge eines Bogens einer geodätischen Linie als Funktion der von einem festen Punkte dieser Linie an gerechneten Bogenlängen bis zum Anfangs- und Endpunkt des betrachteten Bogens darstellt.

Mit einem gewissen Rechte kann der zweiten Gruppe auch die umfangreichste Abhandlung des vorliegenden Bandes No. XXXV ›Ricerche sulla cinematica dei fluidi‹ zugezählt werden. Dieselbe bringt zunächst die schon länger bekannten Sätze über die Auflösung einer beliebigen Bewegung eines unendlich kleinen Flüssigkeitsteilchens während eines Zeitelementes in eine Parallelverschiebung, eine Drehung und drei einfache Normaldilationen in drei zu einander senkrechten Richtungen. Die Darstellung ist sehr elegant, macht aber gerade wegen ihrer Eleganz an einigen Stellen einen etwas gekünstelten

1) E. B. Christoffel, Math.-physik. Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin (1868) p. 119—176.

Eindruck. Im Anschluß hieran werden auch einige andere mögliche Arten der Zerlegung einer beliebigen unendlich kleinen Bewegung eines Flüssigkeitsteilchens in Bewegungen einfacher Art erörtert.

Sodann folgt in durchaus origineller Darstellung und unter Hinzufügung vieler wertvollen Ergänzungen eine Wiedergabe der hauptsächlichsten Ergebnisse der Arbeiten von Clebsch »Ueber die Bewegung eines Ellipsoids in einer tropfbaren Flüssigkeit« [1]), »Ueber eine allgemeine Transformation der hydrodynamischen Gleichungen« [2]) und »Ueber die Integration der hydrodynamischen Gleichungen« [3]), sowie der Abhandlung von Helmholtz »Ueber Integrale der hydrodynamischen Gleichungen, welche den Wirbelbewegungen entsprechen« [4]). Dabei werden namentlich die vielfachen Analogien der geometrischen Verhältnisse aufgesucht und hervorgehoben, welche sich einerseits bei der Betrachtung von Flüssigkeitsbewegungen und andererseits bei der Untersuchung der von konstanten oder nur langsam veränderlichen galvanischen Strömen hervorgerufenen magnetischen Wirkungen ergeben. Im Laufe seiner Untersuchungen gelingt es Beltrami wiederholt, mehrere Einzelergebnisse früherer Arbeiten als besondere Fälle eines einzigen allgemeineren Satzes nachzuweisen.

Die übrigen Abhandlungen des vorliegenden Bandes enthalten Originaluntersuchungen über Gegenstände, die im ersten Bande entweder gar nicht behandelt sind, oder doch nur gestreift werden.

Auch an diesen Abhandlungen läßt sich ebenso wie bei denen des ersten Bandes wiederholt beobachten, wie sehr die Arbeitsweise Beltramis darauf gerichtet ist, von bekannten Einzelergebnissen durch geeignete Erweiterungen zu Sätzen von allgemeinerer Bedeutung aufzusteigen. Ja in einzelnen Fällen gewinnt man geradezu die wahre Einsicht in die Entstehungsgeschichte einer längeren Untersuchung erst dann, wenn man am Schluß derselben den einen oder anderen altbekannten Satz als besonderen Fall der vorangehenden Betrachtungen nachgewiesen findet, und sagt sich dann, daß wohl dieser spezielle Satz als ursprüngliche Anregung zu der ganzen Untersuchung und als ihr Ausgangspunkt anzusehen sein dürfte. Als Beispiel hierfür möge die Abhandlung No. XLI »Del moto geometrico di un solido che ruzzola sopra un altro solido« angeführt werden: Wenn eine bewegliche Ebene auf einer festen Fläche $S$ rollt und ihr Berührungspunkt hierbei von irgend einer Anfangslage $A$ ausgehend in der Richtung irgend einer die Fläche in $A$ berührenden Geraden $A\,T$ fortschreitet, so ist dieser Geraden bekanntlich im allgemeinen

1) A. Clebsch, Journal f. d. r. u. a. Mathematik, Bd. 52, 1856.
2) Ebendas. Bd. 54, 1857.
3) Ebendas. Bd. 56, 1859.
4) H. Helmholtz, Journal f. d. r. u. a. Mathematik, Bd. 55, 1858.

eine zweite, die Fläche ebenfalls in $A$ berührende Gerade, die sogenannte konjugierte Gerade, zugeordnet, welche die Grenzlage der Schnittlinie der Berührungsebene in $A$ mit einer unendlich nahe benachbarten Lage der rollenden Berührungsebene darstellt, und die Beziehung zwischen zwei solchen konjugierten Geraden ist eine gegenseitige. Diesen seit Dupin bekannten Satz führt Beltrami am Schluß der in Rede stehenden Arbeit als besonderen Fall eines allgemeineren Satzes an, der sich ihm als Endergebnis einer längeren Untersuchung ergeben hat, und es ist kaum ein Zweifel darüber möglich, daß den Anlaß zu dieser ganzen Untersuchung die Frage gegeben hat, ob für den Fall des Rollens einer beliebigen krummen Fläche auf einer anderen ein dem Dupinschen ähnlicher Satz aufgestellt werden könne. Dies erweist sich in der Tat als ausführbar, wenn man die augenblickliche Drehbewegung der beweglichen Fläche nach dem Vorgang von Thomson und Tait[1]) in geeigneter Weise in zwei Komponenten zerlegt, nämlich erstens eine Drehung um die gemeinsame Normale beider Flächen in dem augenblicklichen Berührungspunkt (›Kreiselbewegung‹, ›spinning‹) und zweitens eine Drehung um eine in der gemeinsamen Berührungsebene liegende durch den augenblicklichen Berührungspunkt gehende Axe (›Einfache Rollbewegung‹, ›simple rolling‹).

Beim Rollen einer Ebene auf einer festen Fläche ist eine etwaige Kreiselbewegung der Ebene nur von untergeordneter Bedeutung, da sie ja nur eine Verschiebung der Ebene in sich selbst, also keine wesentliche Lagenänderung derselben gegen die feste Fläche hervorbringt. Das gleiche würde auch noch für eine rollende Kugel gelten. Aber wenn man als beweglichen Teil der betrachteten Figur eine anders gestaltete Fläche nimmt, so ist es, wenn man zu einer Ausdehnung des Dupinschen Satzes gelangen will, durchaus wesentlich, von der Gesamtbewegung zunächst die etwa vorhandene Kreiselbewegung abzutrennen. Nachdem dies geschehen, zeigt sich, daß die augenblickliche Umdrehungsaxe der übrig bleibenden einfachen Rollbewegung im allgemeinen durch die augenblickliche Lage der beiden gegebenen Flächen zu einander, ihre Hauptkrümmungen in dem augenblicklichen Berührungspunkte und die vorgeschriebene Fortschreitungsrichtung dieses letzteren eindeutig bestimmt wird, und daß auch jetzt die Beziehung zwischen der Fortschreitungsrichtung des Berührungspunktes und der Richtung der Axe der einfachen Rollbewegung eine gegenseitige ist und sich als eine gewöhnliche Involution in einem Strahlbüschel kennzeichnet.

In ähnlicher Weise dürfte der gleichfalls Dupin zu verdankende

1) W. Thomson and P. G. Tait, Treatise on natural philosophy, Vol. I, Oxford 1867, p. 75.

Satz, daß in einem dreifachen Orthogonalsystem die Schnittlinie irgend zweier Flächen des Systems für jede von ihnen eine Krümmungslinie ist, zu den in der Abhandlung XLII »Di un sistema di formole per lo studio delle linee e delle superficie ortogonali« niedergelegten Untersuchungen den ersten Anlaß gegeben haben.

In den beiden zuletzt erwähnten Arbeiten sowie in den Ricerche sulla cinematica dei fluidi ist die Behandlungsweise Beltramis insofern durchaus originell, als Beltrami fortgesetzt und bewußter Weise von dem Hülfsmittel Gebrauch macht, die Bewegung eines rechtwinkligen Dreikants zu verfolgen, welches während seiner Bewegung in vorgeschriebenen Lagenbeziehungen zu den zu untersuchenden Gebilden bleibt (z. B. beim Rollen einer beweglichen auf einer festen Fläche sich so bewegt, daß stets eine Kante mit der Normale im augenblicklichen Berührungspunkt und eine zweite mit der Fortschreitungsrichtung dieses letzteren zusammenfällt), und sodann die Komponenten der fortschreitenden und der Drehbewegung dieses Dreikants als Hülfsgrößen in die Rechnung einzuführen. Man ist hiernach wohl berechtigt, Beltrami als einen der Begründer dieser später vielfach von anderen angewandten kinematischen Behandlungsweise der Geometrie zu bezeichnen. Seine Unabhängigkeit von Laguerre, dessen Abhandlung »Sur les formules fondamentales de la théorie des surfaces« im Jahre 1872 fast gleichzeitig mit den erwähnten Arbeiten XLI und XLII Beltramis erschien, dürfte außer Zweifel stehen, zumal da Beltrami bereis 1867 die Axe der unendlich kleinen Schraubung bestimmt hatte, welche das begleitende Dreikant einer Raumkurve in eine benachbarte Lage überführt. (Vgl. Bd. 1, p 302.)

Der ganze vorliegende Band zeigt, daß Beltrami die in- und ausländische Literatur auf seinen Arbeitsgebieten stets mit dem regsten Eifer und unter ständigem eigenen Nachdenken verfolgt hat. Man findet immer wieder die Darstellung von Gedankenreihen, welche diese Lektüre bei ihm angeregt hat, und von Ueberlegungen, die er anstellen mußte, um über die Schwierigkeiten, die ihm begegneten, volle Klarheit zu gewinnen, alles in der alle Veröffentlichungen Beltramis auszeichnenden meisterhaft durchsichtigen Darstellung und schönen äußeren Form.

Auch diejenigen Teile des Bandes, die sachlich nicht viel Neues bieten, sind wertvoll als eine Fundgrube von geeigneten Aufgaben für seminaristische Uebungen mit Studierenden, die soeben Vorlesungen über die einschlägigen Gebiete gehört haben.

Langfuhr H. v. Mangoldt

**Carl Friedrich Gauss**, Werke. Herausgegeben von der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. VII. Band. In Kommission bei B. G. Teubner. Leipzig 1906. 650 S. Mk. 30.

Nachdem die ersten sechs Bände bereits vor mehr als 30 Jahren erschienen sind, schreitet jetzt die Fertigstellung der Gesamtausgabe seit 1900 wieder regelmäßig fort und geht dem Abschluß entgegen; im genannten Jahre erschien der achte Band, im Jahre 1903 der neunte, und jetzt wird der siebente der Oeffentlichkeit übergeben, so daß nur noch der zehnte Band zu erwarten ist, welcher die Gesamtausgabe abschließen wird. Ueber den Fortgang des Unternehmens in seinen einzelnen Stadien vergleiche man die Berichte von Herrn F. Klein in den Nachrichten von der K. Gesellschaft der Wissenschaften (Geschäftliche Mitteilungen) von 1898 an. Herr Klein, als Leiter des gesamten Unternehmens, übertrug dem Unterzeichneten die allgemeine Redaktion der Bände VII—X, sowie die spezielle Bearbeitung des astronomischen Teils.

Mit dem jetzt erscheinenden Band VII ist nun außer dem Abdruck der von Gauss selbst veröffentlichten Schriften auch der handschriftliche Nachlaß bis auf einen kleinen Rest fertig bearbeitet. Der vorliegende Band ist astronomischen Inhalts und schließt sich unmittelbar an Band VI an, welcher alle von Gauss veröffentlichten astronomischen Schriften enthält mit Ausnahme der Theoria motus corporum coelestium. Die letztere hatte Schering, da das Verlagsrecht noch nicht erloschen war, im Verlage von F. A. Perthes 1871 neu herausgegeben, und zwar in einer der Gesamtausgabe entsprechenden Ausstattung. Die Gesellschaft der Wissenschaften hat aber immer an der Ansicht festgehalten, daß hiermit der späteren Aufnahme der Theoria motus in die Gesamtausgabe nicht vorgegriffen sein könne. Diese leitet demnach den Band VII ein, wobei das Werk einer neuen gründlichen Revision in bezug auf Druckfehler im Text und Rechenfehler in den numerischen Beispielen unterzogen worden ist.

Im übrigen wurde die Theoria motus durch eine große Zahl von Notizen aus dem Nachlaß bereichert und auch ein Kapitel über die parabolische Bewegung hinzugefügt, indem die Nachlaßnotizen abgedruckt wurden, die Gauss als Grundlage für eine Theorie der parabolischen Bewegung dienen sollten; er beabsichtigte (vgl. S. 350), eine solche als Supplement zur Theoria motus herauszugeben.

Das Hauptinteresse wird sich auf Gauss' Arbeiten über die Störungen der Pallas konzentrieren, über die man seit Jahrzehnten mit Spannung auf Aufklärung wartete. Gauss hatte nämlich in dieser selben Zeitschrift (Gött. Gel. Anz. Stück 67. S. 657. 1812 April 25) folgende Mitteilung gemacht: ›Unter den sehr merkwürdigen ... Resultaten ist besonders eins von höchstem Interesse. Aus Gründen

legen wir es hier in folgender Chiffre nieder, wozu wir zu seiner Zeit den Schlüssel geben werden:

1111000100101001.«

Der Schlüssel zu dieser Chiffre hat sich aber bis heute noch nicht auffinden lassen, und es besteht auch wenig Aussicht, ihn je zu finden; jedoch findet sich die Erklärung zu der erwähnten Tatsache in einem Brief von Gauss an Bessel vom 5. Mai 1812; er sagt dort: »... habe ich mich hauptsächlich mit den Pallasstörungen durch Jupiter beschäftigt. Sie werden darüber in Nr. 67 unserer Gelehrten Anzeigen einiges gelesen haben. Ihnen teile ich das merkwürdige daselbst in einer Chiffre niedergelegte Resultat gern mit, doch mit der Bitte, daß es vorerst ganz unter uns beiden bleibe. Es besteht darin, daß die mittleren Bewegungen von Jupiter und Pallas in dem rationalen Verhältnis 7:18 stehen, was sich durch die Einwirkung Jupiters immer genau wieder herstellt, wie die Rotationszeit unseres Mondes.«

Gauss hat aber niemals etwas weiteres weder speziell über diese Entdeckung noch überhaupt über seine Berechnung der Pallasstörungen veröffentlicht. Wie das gekommen ist, ergibt sich aus den betreffenden Stellen des Briefwechsels mit Olbers, Schumacher, Gerling, Encke, Hansen, welche Band VII, S. 413—437 abgedruckt sind.

Nachdem Gauss 1802—1805 die von ihm entwickelten Methoden an den Störungen der Ceres erprobt und danach vervollkommnet hatte (Bd. VII, S. 377—410), begannen seine Arbeiten über die Pallasstörungen im Jahre 1810, indem er zuerst sorgfältig spezielle Störungen rechnete (Bd. VII, S. 473—488), um sich sichere grundlegende Elemente zu verschaffen.

Die darauf folgenden Rechnungen der allgemeinen Störungen haben eine ungeheure Ausdehnung; wie bei den speziellen Störungen, so hat er auch hier zwei Rechnungen ausgeführt. Die Entwicklung der Störungsfunktion ist auf interpolatorischem Wege vollzogen, d. h. nach derselben Methode, die Hansen über 30 Jahre später neu auffand, und zwar nach den beiden Argumenten, den mittleren Anomalien von Pallas und Jupiter; die Entwicklung geht bis zum 18- resp. 24-fachen dieser Argumente, wozu die Berechnung der Komponenten der Störungsfunktion für $48 \times 24$ Werte des Kreisumfanges erforderlich war. Diese Rechnungen zur Entwicklung der Störungsfunktion allein umfaßten nach ausführlichen tagebuchartigen Notizen, die Gauss selbst darüber gemacht hat, etwa 340000 Ziffern, deren Berechnung er in etwas über drei Monaten erledigte. Die fertigen Störungsausdrücke für die einzelnen Elemente enthalten über 3000 Sinus- und ebenso viele Cosinusglieder. Die Rechnungen sind indessen nicht ganz frei

von Rechenfehlern; besonders gilt dies von der ersten Rechnung, die Gauss wohl mit weniger Sorgfalt gemacht haben mag, da sie mehr vorbereitenden Charakter hatte.

Ueber seine im April 1812 während der ersten Rechnung der allgemeinen Störungen gemachte Entdeckung der Rationalität der Umlaufszeiten von Pallas und Jupiter fanden sich im Nachlaß keine aus dieser Zeit stammenden Aufzeichnungen vor; es ergab sich nur, daß Gauss den zum Argument $18M' - 7M$ gehörigen Divisor äußerst klein fand. Indessen hatte Gauss in der ersten Rechnung die Störungsfunktion nicht bis zu diesem hohen Argument entwickelt; in der zweiten Rechnung hilft er sich so, daß er die Glieder mit diesem Argument in eine Potenzreihe entwickelt. Aus zwei im Nachlaß vorgefundenen Zetteln aus späterer Zeit geht aber hervor, daß er die Gleichung zur Bestimmung dieser Glieder auf die Form der Pendelgleichung brachte und diese streng integrierte; hierbei hat er gefunden, daß das betreffende Glied ein Librationsglied sei, ein Resultat, daß allerdings nicht streng haltbar ist, da einerseits die Störungen höherer Ordnung fehlen, andererseits die Werte der zur Rechnung benutzten Konstanten zu unsicher sind.

Die Pariser Akademie hatte einen hohen Preis auf die Berechnung der Pallasstörungen ausgesetzt. Die Fachgenossen erwarteten sicher, daß dieser Gauss zufallen würde, und da Gauss' Untersuchungen sich in die Länge zogen, so wurde die Verteilung des Preises mehrmals, zuletzt bis 1816, hinausgeschoben. Schließlich verlief die Angelegenheit im Sande, obwohl Gauss' Untersuchungen eigentlich als vollendet angesehen werden konnten. Er wollte indessen, wie immer, so auch hier, etwas ganz vollkommenes liefern und hatte auch Nikolai veranlaßt, die Saturnstörungen der Pallas zu berechnen, sowie selbst die Berechnung der Marsstörungen übernommen; nur diese letzteren sind nicht ganz fertig geworden; für die Jupiterstörungen hat Gauss sogar fertige Tafeln hergestellt.

Alle diese Arbeiten von Gauss über die Störungen der Ceres und der Pallas sind im vorliegenden Bande vollständig rekonstruiert worden und umfassen die Seiten 377—600.

Den Schluß des Bandes bildet eine aus sehr früher Zeit stammende Theorie des Mondes, die wegen der Behandlung der Differentialgleichungen der Mondbewegung Interesse verdient. Die Methode ist ähnlich der Laplaceschen, die dieser veröffentlichte (Mécanique céleste, T. III), während Gauss vermutlich noch mit seinen Untersuchungen beschäftigt war; er hat sie ziemlich plötzlich abgebrochen. Die Resultate erhalten dieselbe Form wie später bei Plana.

Es mag noch erwähnt werden, daß jetzt der letzte (X.) Band vorbereitet wird, in dem, außer den wenigen noch fehlenden Notizen

aus dem Nachlaß, biographische Notizen, Mitteilungen allgemeinen Interesses, insbesondere aus dem Briefwechsel, ein Bericht über die Herausgabe der gesammelten Werke, ein solcher über das Gauss-Archiv und ein ausführliches Generalregister gegeben werden sollen.

Göttingen Brendel

---

**O. Nachod,** Geschichte von Japan, **Erster Band, Erstes Buch: Die Urzeit (bis 645 n. Chr.) = Allgemeine Staatengeschichte, II. Abteilung, Geschichte der außereuropäischen Staaten, herausgegeben von K. Lamprecht. Gotha 1906, Verlag Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft. XXIX u. 427 S.**

In der bekannten Lamprechtschen ›Allgemeinen Staatengeschichte‹ liegt in der zweiten Abteilung ›Geschichte der außereuropäischen Staaten‹ von O. Nachod der erste Band einer ›Geschichte von Japan‹ vor. Der Verfasser hebt in dem Vorwort mit Recht hervor, daß hier zum ersten Mal eine Geschichte Japans nach den wissenschaftlichen Methoden moderner Geschichtsforschung und -kritik gegeben werde; denn so vortreffliche Einzelarbeiten wir bereits haben, so sehr fehlte es bisher an einem Werke, das den Anspruch erheben konnte, eine allgemeine Geschichte Japans auf wissenschaftlicher Grundlage zu sein. In diese Lücke tritt die Arbeit Nachods. Daß sie im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo Japan mit den Waffen den Beweis erbracht hat, daß es im Rate der Völker als gleichberechtigt gelten muß, überaus gelegen kommt, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Der erschienene Band des Nachodschen Geschichtswerkes führt uns nur bis zum Jahre 645 n. Chr., bricht also vor der großen Taikwa-Reform ab, durch die Japan sich in seiner politischen und rechtlichen Gestaltung China zum Vorbild nahm. Einer Einleitung über die geographischen und geologischen Verhältnisse Japans sowie einer kurzen Besprechung des Rasseproblems folgt die Darstellung der sogenannten ›halbhistorischen‹ Zeit, für die als Quellen im wesentlichen das Kojiki und Nihongi dienen. Nachod stützt sich fast durchgängig auf Chamberlain, Florenz und Aston. Daneben ist auch die sonstige, gerade für diese Zeit recht reichhaltige Literatur in ausgedehntem Maße verwertet, wie sich das bei Nachod, dem wir sehr wertvolle bibliographische Arbeiten über Japan verdanken, von selbst versteht. Störend wirken nur die vielen wörtlichen Zitate. Häufig ist da, wo ein einfacher Hinweis auf die Quelle genügt hätte, eine wörtliche Entnahme ganzer Abschnitte in die Anmerkung gedrängt, ohne daß dadurch irgendwie das Verständnis des Textes gefördert würde. Vielmehr ermüdet das ständige wörtliche Zitieren den Leser.

Im Kapitel ›Rechtspflege‹ bespricht Nachod auch das Shintō-Gebet der großen Reinigung (Ōharai no Kotoba) und schließt sich in der Erklärung und Beurteilung dieses ältesten Strafrechts-Dokuments Japans Florenz und Weipert an. Meiner Auffassung nach gestattet das Ōharai no Kotoba nicht blos den Schluß, daß das älteste japanische Strafrecht sakraler Natur war, sondern es lassen sich daraus auch Schlüsse auf die Entwicklung des Privateigentums ziehen. Als Sünden des Himmels werden unter anderen aufgezählt: Zerstören der (Reisfelder)-Dämme, Verstopfen der Gräben, Oeffnen der Schleusen, zu dichtes Besäen und Stecken von Spitzen. Alles das sind Vergehen, die, wie Florenz und Weipert ausführen, auf den Reisbau Bezug haben. Durch das Zerstören der Dämme wird das Abfließen des Wassers und somit die Vernichtung der Pflanzen verursacht. Das Gleiche tritt durch unzeitgemäßes Oeffnen der Schleusen ein. Unter ›zu dichtem Besäen‹ soll zu verstehen sein, daß ein schon besätes Feld böswilliger Weise von einem anderen nochmals übersät und die erste Aussaat dadurch beschädigt wird. Das Stecken von Spitzen bildet eine Gefahr für die in dem sumpfigen Gelände beim Reisbau arbeitenden Leute. Soweit die Erklärung Weiperts. Man muß zunächst davon ausgehen, daß in einem derartigen feierlichen Gebet nur diejenigen widerrechtlichen Handlungen besonders aufgeführt sind, die mit einer gewissen Häufigkeit begangen werden und die eine Gefahr für die Allgemeinheit bilden. Betrachtet man die vorgenannten Delikte lediglich vom Standpunkte des Strafrechts aus, so kommt man zu dem Ergebnis, daß es sich um Verstöße aus Mutwillen oder um einem anderen einen Schaden zuzufügen handelt. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß dieses Ergebnis völlig unbefriedigend ist. Eine Lösung der Frage, wie das häufige Vorkommen der genannten Delikte zu erklären ist, läßt sich aus folgender Erwägung entnehmen: Es steht fest, daß Japan von fremden Einwanderern erobert ist. Es ist ferner erwiesen, daß diese Eroberung allmählich vor sich gegangen ist. Selbst unter dem ersten Kaiser Jimmu war sie noch nicht völlig abgeschlossen. Bei dem niedrigen Kulturzustande der Eroberer darf man ohne weiteres annehmen, daß eine Aufteilung des eroberten Landes unter die einzelnen Personen oder Gruppen (Stämme, Clane) nicht erfolgt ist. Erst mit der fortschreitenden Pazifizierung des Landes wird die Urbarmachung und regelmäßige Bewirtschaftung größeren Umfang erreicht haben. Selbstverständlich ist es dabei, daß derjenige, der die mühevolle Arbeit der Urbarmachung des Bodens, das Ziehen von Dämmen und Gräben ausgeführt hatte, auch in der Innehabung dieses Landstückes ungestört bleiben wollte. Damit ist dann der Keim zur Entwicklung eines eigentlichen Privateigentums gelegt. Als äußere Kennzeichnung der

Okkupation ist also der Beginn der Bebauung des Landes anzusehen. Die oben erwähnten Deliktshandlungen bezweckten offenbar nichts anderes als in fremdes Eigentum einzugreifen. Als Delikte sind diese Handlungen aufgefaßt worden, weil sie geeignet waren, den Frieden zwischen den einzelnen Stämmen (Uji) zu stören. Die Allgemeinheit hatte also an der Verhinderung derartiger Vorkommnisse ein nur zu berechtigtes Interesse.

Ein Wort noch über das ›Stecken von Spitzen!‹ Da das Ōharai no Kotoba, wie Weipert besonders hervorhebt, in einer hochpoetischen Sprache geschrieben ist, so ist die Vermutung gerechtfertigt, daß unter ›Spitze‹ die ganze Lanze zu verstehen ist, mit andern Worten, daß der unbekannte Verfasser des Shintō-Gebets hier der Redeform der pars pro toto sich bedient hat. Dann liegt die Annahme nahe, daß es mehrfach vorgekommen ist, daß ein Clan ein Stück Land durch Einstecken der Lanzen okkupierte, es dadurch gewissermaßen umfriedete und der Bebauung durch andere entzog. Ein solches Verfahren stand mit der sonstigen Uebung in Widerspruch, wonach ein Sonderrecht am Lande nur durch dessen Bebauung erworben werden konnte. Dadurch war aber auch die weitere Ausdehnung der Urbarmachung des Landes gefährdet, wenn ein Clan nur möglichst viel Land als das seinige kennzeichnete, ohne es in absehbarer Zeit in Bebauung zu nehmen. Man darf ohne weiteres vermuten, daß die Nichtbeachtung der Lanzen in einem Grundstück durch einen anderen Clan zu Fehden Anlaß gegeben hat. Der Gedanke, die Lanze als Wahrzeichen der Macht aufzupflanzen, ist übrigens auch dem römischen Recht nicht fremd. Es sei an das sub hasta vendere (Subhastation) erinnert. Dort war die Lanze das Symbol dafür, daß der Verkauf unter dem besonderen Schutze des Staats stattfand. Für das japanische Recht ist uns Aehnliches zwar nicht bekannt. Doch ist die Annahme, daß bei einem kriegerischen Volke, wie es die japanischen Eroberer zweifellos waren, die Lanze als Symbol der Macht des einzelnen Clans oder sonstigen Geschlechterverbandes galt, nicht von der Hand zu weisen.

Bei den vorstehenden Ausführungen kann es sich, wie nochmals betont werden mag, nach Lage der vorhandenen Quellen nur um Vermutungen handeln, freilich um Vermutungen, die erst eine befriedigende Erklärung der in dem Reinigungsgebet aufgeführten Straftaten zulassen und für die es in der Rechtsentwicklung anderer Völker nicht an Stützen fehlt. Im römischen Recht kommt, um ein Beispiel anzuführen, bei der Spezifikation selbst bei Mobilien der Gedanke zum Durchbruch, daß die Bearbeitung einer fremden Sache deren Eigentum verschaffen kann.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu dem Werke Nachods

zurück, für den selbstverständlich zu derartigen Erwägungen über die Bedeutung des Ōharai no Kotoba für die japanische Rechtsgeschichte keine Veranlassung vorlag. Der zweite Teil der Nachodschen Arbeit ist der Darstellung des Geschlechterstaats, der Uji-Verfassung, gewidmet. Hier befinden wir uns auf wesentlich festerem historischen Boden, wenn auch noch manches in Dunkel gehüllt ist. So besteht über die Stellung des Kaisers eine Kontroverse zwischen Florenz und Nachod. Ersterer vertritt die Ansicht, der Kaiser sei nichts anderes als der Häuptling eines Uji, das bedeutend größer und mächtiger gewesen sei als die übrigen und beständig darauf ausgegangen sei, sich zu erweitern und in dem Geschlechterbund der ursprünglich gleichberechtigten Bestandteile eine mehr und mehr herrschende Stellung einzunehmen. Wirkliche Autorität über Land und Leute habe der Kaiser nur innerhalb seines eigenen Uji gehabt, stehe also in dieser Beziehung mit jedem anderen Uji-Häuptling auf gleicher Stufe. Dagegen betont Nachod die unbeschränkten Befugnisse des Kaisers in den Kultangelegenheiten, die Vertretung der Uji dem Auslande gegenüber, womit die Bestimmung über Krieg und Frieden verbunden sei, das Recht, die Uji zur Bestreitung der Kosten heranzuziehen, Streitigkeiten unter den Uji zu schlichten u. s. w. Es läßt sich nicht leugnen, daß Nachods Ausführungen etwas Bestechendes haben. Trotzdem wird die Ansicht von Florenz, wenigstens für die erste Zeit der Uji-Verfassung, den Vorzug verdienen. Die Vorrechte, die sich übrigens auf dem Papier gewaltiger ausnehmen, als sie es zum Teil in Wirklichkeit waren, haben sich vermutlich erst sehr allmählich herausgebildet. Allseitig anerkannt sind sie wohl erst worden, als der Kaiser eine genügend große Hausmacht hatte, um seinen Willen auch den bedeutenderen Uji gegenüber durchzusetzen. Dafür, daß die Kaiser systematisch auf die Vergrößerung ihrer Hausmacht bedacht waren, sind die Tomobe (Nachod S. 249 ff.) und Miyake (ebenda S. 253) ein Beweis.

Ueber den Zweck dieser Anzeige des Nachodschen Werkes würde es hinausgehen, noch weitere interessante Einzelheiten daraus hier zur Sprache zu bringen. Hoffentlich gelingt es dem Verfasser, die Fortsetzung seiner Arbeit in derselben, von völliger Beherrschung des Stoffes und Liebe zur Sache zeugenden Weise in nicht zu ferner Zeit zu bringen.

Berlin Paul Brunn

---

**Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen**

**Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slovenischen Stammesverband.** Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte von Dr. jur. **Emil Goldmann.** (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, 68. Heft.) Breslau, Verlag von M. u. H. Marcus, 1903.

Die absonderlichen Bräuche der alten Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten zählen zu jenen Rechtsaltertümern, deren Reiz stetig wächst, je eingehender man sich damit beschäftigt. Wohl wird besonders der geschulte Fachmann sofort instinktiv fühlen, daß sie Interesse und Beachtung verdienen. Aber auf den ersten Blick mag der Gegenstand vielfach für weniger bedeutungsvoll gehalten werden, als er in Wahrheit ist. Nur wer in gründlichem Durchdenken des Fragen-Komplexes auf den Weg gelangt ist, der allein zur Lösung führen dürfte: vor dessen Auge weitet und vertieft sich das Problem, weil immer klarer wird, daß es in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte alter Völker einschlägt. Dieses Rechtsaltertum ist höchst wahrscheinlich ein ruinenhafter Ueberrest sozialer Kämpfe, ein Erzeugnis der ›sozialen Frage‹ in einer slavischen Völkerwelle des Ostens, welche in die unmittelbare Nachbarschaft der deutschen und abendländischen Kulturwelt geschlagen ward. Seinen Hintergrund bilden Verhältnisse von keineswegs blos lokaler Bedeutung, welche in ihrer weiten Verzweigung und großen Wichtigkeit für Recht und Verfassung den Rechtshistoriker vor sehr schwere und fundamentale Fragen stellen. Leider läßt die Spärlichkeit der Quellen nur allzu oft anstatt sicherer Ergebnisse blos ein gewisses Maß von Wahrscheinlichkeit gewinnen, welch' letztere allerdings in der Hauptsache eine relativ nicht unbefriedigende Höhe erreicht. So bietet die Untersuchung dieser scheinbar rätselhaften staatsrechtlichen Partie viel Reiz für den Forscher, dem reichlich Gelegenheit gegeben ist, Scharfsinn und Kombinationsgabe zu bewähren. Darum war zu erwarten, daß die Diskussion hierüber nicht so bald verstummen werde, wenn

nur überhaupt einmal eine mehr eindringende Bearbeitung erfolgt sein würde. Eine solche liegt in meiner 1899 erschienenen Monographie vor. Rascher als ich erwartet, ist nun dem Thema in der Abhandlung, die ich nach Aufforderung der Redaktion im Folgenden bespreche, ein neuer Erklärungsversuch erstanden, unter Verwertung leitender Gedanken, von denen ich noch weniger erwartet hätte, daß jemand sich für sie entscheiden, sie ganz ernstlich für die zutreffenden ansehen würde.

Diese meine Ausführungen sind umfangreicher geworden, als Literatur-Anzeigen zu sein pflegen, wesentlich aus zwei Gründen. Einmal deshalb, weil ich die Gelegenheit ergreifen wollte, manches zur Sprache zu bringen, was ich selbst noch nicht oder nicht genügend erörtert habe; insoferne kommt ihnen selbständiger Charakter zu. Dann auch deshalb, weil G.s Studie bisher nicht jene einläßliche Kritik erfahren hat, welche im Interesse der Sache durchaus notwendig ist.

Ueberzeugt, daß des Rätsels Lösung vor ihm keinem gelungen, meint der H. Verf., das Problem klar gestellt zu haben. Wichtige Stützbalken sieht er in den ›trefflichen‹, ›wertvollen‹ Darlegungen meiner Kritiker[1]. ›Wenn irgendwo, so war hier die Kritik produktiv, der Lösung des Problems förderlich.‹ Auf positivem Wege soll der Nachweis erbracht worden sein, daß die wirtschaftsgeschichtliche Forschung aus der Erörterung des Problems der ›Herzogseinsetzung‹ keine Förderung erfahren kann. Letzterem näherzutreten, wurde G. durch eine derzeit noch unvollendete rechtsgeschichtliche Untersuchung genötigt. Die Methode besteht hauptsächlich in der intensiven Verwertung der ›Volkskunde‹.

In einer kurzen ›Einleitung‹ wird ›konstatiert‹, daß der konstruktive Teil meiner Untersuchung, der Versuch, den Brauch als einen Reflex altslavischer wirtschaftlicher Kämpfe darzustellen, mißglückt ist. Die Hauptthese des Buches: die Form der Herzogseinsetzung eine Folge des Sieges des slavischen Bauerntums Kärntens über den gleichfalls slavischen Hirtenadel der Supane, hätte ich nicht zu erweisen vermocht. Die Unhaltbarkeit der in meinem Buche vertretenen Hypothesen stehe fest.

Der Grundgedanke, welcher naturgemäß auch den Titel der Schrift bestimmte, ist: Die Bräuche, worin sich ein Stück uralten Sakralrechts der Kärntner Wenden behauptet haben soll, bezwecken, den deutschen Herzog in den wendischen Stammesverband einzuführen.

1) Vorwort, S. 1 N. 2.

Der wesentliche Inhalt der in elf Abschnitte gegliederten Abhandlung ist kurz folgender.

Die ›Herzogseinsetzung‹ gestattet in einer Reihe von Punkten (Kleidungswechsel, Beziehung zu den Weltgegenden, Erhöhung, Schlag, Trinkritus, Eidschwur, Raub- und Plünderungsrecht) eine Vergleichung mit der indischen Königsweihe ›rājasūya‹, was jedoch nicht dazu verführen darf, auf Urverwandtschaft beider Akte zu schließen (I). — In der ›Kritik der bisher vorgebrachten Lösungsversuche‹ wird zunächst ›festgestellt‹, daß die Kritik meines Buches die Erklärung aus den wirtschaftlich-sozialen Verhältnissen der Kärntner Wenden, welche ich im Anschluß an J. Peisker als die sehr wahrscheinlich zutreffende annahm, abgelehnt habe. Die Fürstenstein-Zeremonie hat mit der Uebertragung der Herrscherrechte nichts zu schaffen, weil nicht wie sonst nur Ein Steinobjekt, sondern deren zwei in Besitz genommen werden, und weil der Herzog hier nur als gewöhnlicher Volksgenosse auftritt. Der Schwertritus ist ein späteres Einschiebsel. Der bisher ›Huldigung‹ genannte Akt ist die eigentliche Herzogseinsetzung (II). — Der ›Fürstenstein‹ ist als Tisch aufzufassen. Der Herzogsstuhl bestand zur Zeit des ältesten Berichtes blos aus dem Westsitze (III). — Ersteres Steindenkmal war zweifellos ursprünglich ein heidnisch-wendischer Tischaltar. Deshalb ist die angebliche ›Herzogseinsetzung‹ ursprünglich eine sakrale Zeremonie gewesen oder muß doch an eine solche angeknüpft haben. Das findet seine Bestätigung in der Farbenvorschrift für die Tiere, im Brennrechte — der ›Brenner‹ ist der Nachfolger eines altslavischen Feuerpriesters — und in der Nachricht des Schwabenspiegels, daß der Herzog drei Mal den Stein umkreisen müsse. Der Herzogbauer ist demnach von Haus aus ein sakraler Funktionär, ein Priester. Ein ›Exkurs‹ erklärt in ähnlicher Weise die geschichtliche Wurzel des ›Mahdrechtes‹ (IV). — Die Fürstenstein-Zeremonie ist eine Umbildung der altwendischen Stammesweihe. In ihr steckt nicht die Idee des ›Könighirtentums‹ oder des ›Fetisch-Königtums‹, sondern der Einführung des stammfremden deutschen Herrschers in den wendischen Volksverband, welches Verfahren einst eminent sakralen Charakter hatte (V). — Der Einkleidungsritus der Zeremonie bekundet, daß aus dem Deutschen ein Slave geworden (VI). — Der Sitzritus dient der persönlichen Verbindung mit der Stammesgottheit (VII). — Der Backenstreichritus soll die feierliche Besitznahme der in den Stammesverband aufzunehmenden Person für den stammväterliehen Gott zum Ausdruck bringen (VIII). — Brennrecht und Trinkritus führen den Herzog in die ignis et aquae communio der Wenden ein (IX). — Als Bestandteile eines initiatorischen Aktes lassen sich auch das

6*

Prüfungsverfahren, der Garantievertrag und das auf Räumung des Fürstensteines gehende Bargeschäft deuten. Meine Auffassung des Kärntner Pfalzgrafen wird als unrichtig erklärt (X). — Die Vornahme der Feierlichkeit ist nur beim Wechsel des Herzogsgeschlechtes rechtliches Erfordernis. Auch dieses Moment sowie die slavische Geschäftssprache erweisen die Richtigkeit der vorgetragenen Hypothese. Die Bräuche wurden zum ersten Male geübt, als die deutsche Fürstengewalt an die Stelle der altwendischen Herrscher trat (XI).

Indem ich daran gehe, die Publikation zu beurteilen, halte ich mir mehreres gegenwärtig. Die Natur des Themas und die ganze Sachlage mahnen zur Vorsicht. Unter solchen Umständen wäre es Ausnahme, wenn die erste eingehende Untersuchung schon durchaus haltbare Ergebnisse erzielte. Der Autor wird sich zu hüten haben, in philiströse Intoleranz zu verfallen, welche mit der Denkart voraussetzungsfreier Wissenschaft unvereinbar ist, die unermüdlich suchend und nachprüfend die Wahrheit entschleiern will. Zu irren und den Irrtum einzugestehen, ist keine Schande. In der Wissenschaft hat auch der ›Mut des Irrtums‹ seinen Wert und muß gerade bei Forschungsobjekten vom Schlage der Herzogseinsetzung betätigt werden, soll die nötige Anregung erwachsen. ›Der größte Feind des Wissens ist nicht der Irrtum, sondern die Trägheit. Was wir brauchen, ist die Erörterung; dann sind wir sicher, daß alles in Ordnung kommt‹ (H. Th. Buckle). Ueberaus viel wirkt da zusammen, um in die Stimmung zu versetzen, dem Gegner so weit als möglich entgegen zu kommen. Ich bedauere, daß mir sachliche Gründe verwehren, Konzessionen zu machen. Wie die unglücklichen Erklärungsversuche der Kritik meines Buches mich keinen Augenblick in dem eingenommenen Standpunkte wankend gemacht haben, ebensowenig kann mich diese Abhandlung bestimmen, auch nur ein Jota von meinen Grundanschauungen zu opfern. Sämtliche gegnerische Ausführungen haben mich vielmehr darin nur bestärkt. Die vorliegende Arbeit ist nach meiner Ueberzeugung in Methode und Ergebnissen verfehlt, und ich glaube nicht, daß Andere anders urteilen können, woferne sie sich nur mit dem Problem genügend vertraut gemacht haben, den Tatsachenkreis und das Ganze der Erscheinungen fest im Auge behalten und insbesondere mit dem Blicke des Juristen, nicht des bloßen Tatsachensammlers das Völkerleben betrachten.

Dessen ungeachtet ist die Studie für den Gegenstand nicht etwa bedeutungslos. Ein neuer Quellenfund zur Geschichte der Bräuche ist zwar nicht gemacht worden. Wohl nennt der H. Verf.[1]) das mir entgangene Werk des Ossiacher Abtes Virgilius Gleissenberger

1) S. 69 N. 1.

(1725—1737) »De Boleslao Rege Poloniae Ossiaci poenitente«; aber dessen Schilderung der Herzogseinsetzung bietet sachlich offenbar nichts Bemerkenswertes, weil sie nicht weiter Verwendung findet. Immerhin hat sich damit die Zahl der uns bekannten Berichte vergrößert. Bei dieser Gelegenheit sei darauf verwiesen, daß die Gedenkbücher K. Maximilians I. — in welche teils der Kaiser selbst, teils dessen Sekretäre auf seinen Befehl die verschiedensten Dinge, wie sie eben Tag für Tag vorgekommen waren, um sie künftig nicht aus dem Auge zu verlieren, in Schlagworten eingetragen hatten — folgende Eintragung enthalten: Des pauern von Kerenndten und des von Gertz widerhandlung auff dem Zolfeld in Kerendten leit in des Mathesses new gefülten truchen[1]). Die Abhandlung bereichert auch unsere Literatur-Kenntnis, indem sie Publikationen heranzieht, die gleichfalls auf das Kärntner Recht zu sprechen kommen, aber trotzdem bis dahin noch unberücksichtigt blieben: H. v. Zeissberg, Hieb und Wurf als Rechtssymbole in der Sage (S. 20)[2]); L. A. Gebhardi, Genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland (S. 87); A. Bastian, Die deutsche Expedition an der Loangoküste (S. 118); E. H. Meyer, Deutsche Volkskunde (S. 130); F. Schneider, Studien zu Johannes von Viktring (S. 154); O. Schade, Ueber Jünglingsweihen (S. 164). Nachträglich wurde mir ein kleines Schriftchen von Rudolf Graf von Goes bekannt: Das Merkwürdigste von dem Herzogstuhle in Kärnten und von den darauf Bezug nehmenden Gegenständen (Klagenfurt 1834)[3]). Im großen und ganzen bringt es nichts Neues. Ich erwähne, daß der Autor den Fürstenstein als »steinernen Tisch« bezeichnet und die symbolischen Tiere »mager« sein läßt. Einiges darin war mir wenigstens neu[4]). In der letzten

1) Jahrb. d. kunsthist. Samml. d. Allerhöchsten Kaiserhauses VII. S. 5. Darauf hat mich H. Prof. J. Seemüller in Wien freundlich aufmerksam gemacht. Die Eintragung bestätigt zugleich, daß nicht so sehr die Politik als vielmehr der geschichtliche dem Volkstümlichen geneigte Sinn des ritterlichen Herrschers seinen Willen bestimmte, das alte Recht zu erhalten. Vgl. mein Buch S. 115.

2) v. Zeissberg läßt sich von der Idee symbolischer Besitzergreifung leiten. In Kärnten trifft sie nicht zu, wohl aber vielleicht in der Türkei. Die Kölnische Zeitung vom 16. Juli 1861 teilt mit: Der neue türkische Sultan wechselt seine Kleidung mit der eines Bauers von Kopf bis zu Füßen, stellt sich in einem anstoßenden Garten hinter einen mit Ochsen bespannten Pflug, zieht eine Furche hin und eine zurück, trägt Erde und säet. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer[4] I. S. 355. Ueber das Führen des Pfluges als Symbol der Besitzergreifung das. I. S. 330. Eben weil der Sultan pflügt, dürfte er die Bauerntracht anziehen.

3) Ihm ist auch eine Zeichnung des Herzogstuhles beigegeben.

4) Es wird berichtet, daß die Inhaber des Brenn-, Mahd- und Plünderungsrechtes das Recht nur mit ihren eigenen, nicht mit fremden Leuten ausüben

Zeit haben sich außer A. v. Peez, ›Erlebt-Erwandert‹ [1]), und H. Schreuer, ›Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit‹ [2]), noch E. Werunsky [3]), E. Heyck [4]), W. Levec [5]) und J. Peisker [6]) mit der Sache beschäftigt. Ihr ist schon vor Jahrzehnten J. Ficker im zweiten Bande des ›Reichsfürstenstandes‹ nähergetreten, und ich werde im Folgenden mehreres zur Huldigung und zum deutschen Herzogsrecht aus dem mir zur Herausgabe anvertrauten Manuskript mitteilen und entnehmen.

Im übrigen hat G. das Verdienst, angeregt, die Erörterung einer Reihe von Punkten veranlaßt und vieles gesammelt zu haben, was zum Beweise für die vermeintliche Richtigkeit seines Standpunktes dienen soll. Mag ein Erklärungsversuch auch noch so grundfalsch sein: es ist nicht belanglos, daß sorgfältig alles gebucht wird, was sich allenfalls für ihn geltend machen ließe. Das wird im allgemeinen keine positive Förderung bedeuten, wenn der leitende Gedanke nicht zutrifft. Wohl aber werden wir dadurch in den Stand gesetzt, immer besser zu erkennen, in welcher Richtung die Erklärung nicht liegt. Es grenzt sich der Weg ab und man wird allmählich die Fährte finden, welche zum Ziele führt. Darum würde ich es begrüßen, wenn noch Andere das Thema von wieder anderen Gesichtspunkten aus betrachten und alles sammeln wollten, was diese zu stützen scheint. Nach meiner Ueberzeugung werden sie

durften. — Am 29. Mai 1830 besuchten Kaiser Franz und seine Gemahlin den Herzogstuhl. Der Kaiser erteilte schriftlich Auftrag, das Denkmal durch eine Einfriedung zu schützen. Eine solche entwarf der Bruder des Kaisers, Erzherzog Johann, selbst. Vor diesem und zwar am 10. April 1825 hat Erzherzog Franz Karl, Sohn des Kaisers, den Herzogstuhl in Augenschein genommen. — Die Hube des Herzogbauers wird folgendermaßen beschrieben. Das Wohnhaus erhielt vom neuen Besitzer Veränderungen, war aber noch vor wenigen Jahren eine gemauerte, niedrige Bauernhütte von großer Einfachheit, jedoch an der Außenseite ober dem Eingange durch das große, mit Farben gemalte österreichische Wappen und durch den österreichischen Adler ausgezeichnet.

1) II. (1899) S. 57.

2) Staats- u. sozialwiss. Forsch. hg. von G. Schmoller. XX. Heft 4 (1902) S. 16, 86.

3) Oesterreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. 5. Lief. Wien 1904 S. 335 ff.

4) Deutsche Geschichte II. S. 93 f.

5) Pettauer Studien III (Separatabdr. aus Bd. XXXV der Mitteil. d. Anthropolog. Ges. in Wien 1905).

6) Neue Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Slaven. 1. Die älteren Beziehungen der Slaven zu Turkotataren und Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung (Sonderabdr. aus d. Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III. Stuttgart 1905).

freilich nicht mehr erreichen, als G., wenn sie nicht vom wirtschaftlich-sozialen Gesichtspunkte ausgehen.

Das von G. verarbeitete Material ist an und für sich und vereinzelt auch für das Verständnis des Kärntner Brauches wertvoll; und ich zweifle nicht, daß die rechtsgeschichtliche Forschung nach verschiedenen Seiten hin daraus Gewinn ziehen kann, wenn auch größtenteils und regelmäßig nicht für die Erkenntnis der Herzogseinsetzung. Ich habe die Untersuchung mit Interesse gelesen und nicht wenig aus ihr gelernt. So finden sich verdienstliche vergleichende Ausführungen über die Farben der Tiere (S. 75 ff.), über Umwandlungsbräuche (S. 99 ff.), über den sakralen Gebrauch des Grases (S. 107 ff.), über Einkleidungsriten (S. 131 ff.), über Sitz- und Schlagriten (S. 155 ff., 165 ff.), über Bräuche des Einbürgerungsverfahrens (S. 175 ff.), über Frageverfahren (S. 200 ff.), über Abwehrriten (S. 212 ff.). Der H. Verf., der augenscheinlich eine ausgeprägte Vorliebe für das Studium alten Volksbrauches hat, vereinigt Fleiß und respektable Belesenheit. Um so bedauerlicher ist, daß die Mühe, welche in seinem Buche steckt, der positiven Förderung des Problems nicht zu gute kommen konnte, weil die Grundgedanken nicht brauchbar sind.

G. ist nicht unbefangen und voraussetzungsfrei genug an seinen Gegenstand herangetreten. Andere Fragen hatten ihn bereits in einen bestimmten Gedankenkreis eingesponnen, und dort mochte letzterer sich ja vielleicht bewähren. Dazu gesellt sich ein bedenklicher Hang zu phantasievollem, sogar phantastischem Denken, gepaart mit Mangel an Wirklichkeitssinn, an Empfindung dafür, was dem praktischen Leben zugemutet werden kann. Gerade den Sinn für die Bedürfnisse und Interessen des Lebens, der den echten Juristen charakterisiert, hat G. nicht betätigt. Weil er im Banne einer vorgefaßten Idee steht, sieht er die Tatsachenwelt nicht objektiv. Einerseits werden Tatsachen nicht genügend beachtet, unterschätzt oder ignoriert. Nur wo G. für seine Hypothese zu gewinnen glaubt, darf die Arbeit gründlich genannt werden. Die Schwierigkeiten werden zu wenig oder gar nicht erwogen. Kühn setzt er über alle Klippen hinweg. Und so ist auch nicht immer ganz klar, was er meint. Anderseits erblickt er überall Bestätigungen und Haltpunkte für seine Theorie, wo solche bei nüchterner Beurteilung der Sachlage nicht angenommen werden können. Darum haftet den Erklärungen der Charakter des Unnatürlichen und Gezwungenen an. In der Meinung, die Dinge müßten sich unbedingt so verhalten haben, trägt der H. Verf. viel Sicherheit und Selbstgefühl zur Schau. Anstatt auf Gründe stoßen wir zu oft nur auf das eigene Ermessen. Es wird von Feststellung

und Beweis gesprochen, wo sie nicht erbracht wurden [1]). Gegnerische Ansichten werden ohne durchschlagende Gründe bagatellisiert. G. spricht von ›gekünstelten Behauptungen, die jeder quellenmäßigen Begründung entbehren‹ (S. 60), von einem ›trügerischen Gebilde‹ (S. 106), von ›trügerischen Phantasiegebilden‹ (S. 198), von einem ›Gerüst bedenklich schwankender Hypothesen‹ (S. 243). Unsere wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Anschauungen werden geringschätzig ad acta gelegt. Gerechtfertigt hat der H. Verf. seine Haltung nirgends, und ich weise eine derartige Charakteristik der in meinem Buche vertretenen Hypothese mit Entschiedenheit zurück. Wenn G. sich in diesen schwierigen und weitverzweigten Fragen-Komplex nur einigermaßen vertiefen wollte, so würde er die Ergebnisse nicht mehr so unhaltbar finden [2]). Allerdings mag in Anschlag gebracht werden, daß ihm die Stimmung des glücklichen Finders den Blick getrübt. In Selbsttäuschung befangen, hat er fest an die Richtigkeit seines Weges geglaubt. Dabei wurde er bestärkt durch die überwiegend ablehnende oder anzweifelnde Kritik, welche mein Buch erfahren. Das Lob, welches er ihr spendet, ist nicht begründet. Wenn irgendwo, so war hier die Kritik unproduktiv, der Lösung des Problems nicht förderlich. Ihre Unfruchtbarkeit ist auch durch die Sprödigkeit des Gegenstandes bedingt. Ist es nicht bezeichnend, daß gerade die zunächst Berufenen, die Juristen, einer näheren Erörterung der Grundfragen ausgewichen sind? Ohne Widerlegung läßt mich eine wenn auch noch so scharfe Ablehnung ganz kalt. Ich werde die Kritik, welche sich mit meinem Buche beschäftigt, bei späterer Gelegenheit sehr eingehend besprechen und da wird sich ja zeigen, wie es mit ihrer Position bestellt ist. Hier sei nur bemerkt, daß ihre Ausführungen, welche überwiegend gar nicht von Juristen stammen, zu einem nicht unbeträchtlichen Teile leider minderwertig sind. Dieser weist so ziemlich alle wesentlichen Schattenseiten auf, welche das Rezensionenwesen zu einem wunden Punkte im literarischen Leben unserer Tage stempeln. Der schwierige Gegenstand fordert, daß man sich längere Zeit mit ihm beschäftigt, als man heute für Rezensionen übrig zu haben pflegt, daß man ihn gründlich nach allen Seiten durchdenkt, die Tatsachen fest im Auge behält und die verschiedenen Gesichtspunkte gut erwägt, welche sich der Erklärung darbieten, um sich schließlich für jenen zu entscheiden, bei welchem die Schwierigkeiten schwinden und die Erscheinungen in Harmonie treten. Was aber in der Kritik als vermeintliche Erklärung zu lesen ist, beweist nur, daß

1) z. B. S. 34, 42, 44, 58, 68, 92, 106, 152, 225, 235.

2) Gute kritische Bemerkungen zu diesem Vorgehen G.s bei Jauker in der Ztschr. f. österr. Volkskunde IX (1903) S. 247 ff.

man sich über die Schwierigkeiten, denen die betreffenden Gesichtspunkte begegnen, zu wenig oder keine Rechenschaft gegeben hat.

Ich habe nunmehr zur Methode Stellung zu nehmen. Zuvörderst sei nachdrücklich betont, daß ich mich mit dem H. Verf. Eins weiß in der aufrichtigen Wertschätzung der ›Volkskunde‹, in der vollen Anerkennung der hohen Bedeutung dieser Wissenschaft für die rechtsgeschichtliche Forschung. Selbstverständlich wird hier die Art des Themas entscheidend sein; das vorliegende eignet sich jedenfalls trefflich für die Verwertung des reichen Materiales, welches die ›Volkskunde‹ darbietet. Freilich ist bezüglich der Literatur oft Vorsicht geboten, aus verschiedenen Gründen, nicht zum wenigsten deshalb, weil der Autor die Fragestellung nach sachlichen Gesichtspunkten, das echt wissenschaftliche Element, nicht immer beherrscht. Das volkskundliche Material wird jedoch nur dann nützen, wenn die richtigen Gesichtspunkte bei der Erklärung Verwendung finden. Ist dies nicht der Fall, ist aller Sammeleifer unfruchtbar. Mein methodischer Standpunkt ist wesentlich durch zwei Momente bestimmt. Fürs erste bin ich der Ueberzeugung, daß die Wissenschaft von der Entwickelung des Rechtes den Kreis der Erkenntnismittel quantitativ und qualitativ so weit als möglich ziehen muß, soll ein tieferes Verständnis angebahnt werden. Fürs zweite bekenne ich mich zum Prinzip der Vergleichung. Beides involviert eine weitgehende Berücksichtigung der ›Volkskunde‹. Ueber die anzustrebende universale Erkenntnisgrundlage habe ich mich bereits an anderem Orte geäußert[1]). Erst sie wird unsere Erkenntnis objektivieren, soweit das möglich ist. Die ›biologische‹ Betrachtungsweise, die in der modernen Naturwissenschaft im Vordergrunde steht, muß auch für die Wissenschaft von der Entwickelung des Menschen verwendet werden. Dann wird auch die ›Geschichte‹ aus einer mehr Tatsachen sammelnden zu einer wahrhaft erklärenden Disziplin werden, analog wie auf diesem Wege die Naturwissenschaft aus einer beschreibenden zu einer erklärenden Wissenschaft geworden ist. Groß ist der Wert der Rechtsvergleichung. Nur muß man sich klar sein, was damit bezweckt werden soll, worin der Gewinn liegt, den sie bringt. Es würde von Oberflächlichkeit und dem Aeußerlichen zugekehrten Wesen zeugen, wollte man sie hauptsächlich dazu benutzen, um Belesenheit und Fähigkeit zu geistreicher Kombination darzutun. Im allgemeinen vermittelt sie ein tieferes Verständnis der Entstehungsursachen des Rechtes; sie schärft den Blick für die Naturgesetze der Rechtsbildung; sie gibt ein reicheres Material, Gedanken und Ideen an die Hand; sie führt die mannig-

1) Mitteil. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsforschung XXIV. S. 476 f.

faltigsten praktischen Bedürfnisse und Interessen vor Augen, aus denen das Recht erwächst. In Anbetracht der eminenten Wichtigkeit des praktischen Lebens für das Recht, das selbst etwas durchaus Praktisches ist — was z. B. für sein Verhältnis zur Gerechtigkeit, für die Beurteilung des Wesens des Gesetzes in alter Zeit ohne bestimmendes Eingreifen einer Theorie der Schule, und anderes mehr in Frage kommt —, zählt es zu den ersten Aufgaben des Juristen, den Wirklichkeitssinn zu entwickeln. Der Theoretiker muß sich hüten vor einseitiger, dem Leben abgewandter Spekulation. Daher tut er wohl, immer und immer wieder zu prüfen, ob eine Erklärung dem praktischen Leben zugemutet werden darf. Die Rechtsvergleichung dient aber auch unmittelbar der Lösung konkreter Fragen. Sie erweitert die Beweisgrundlage. Sie kann die Kraft direkter Quellenzeugnisse stärken. Fehlen solche, kann sie einen Ersatz schaffen, um einen Wahrscheinlichkeitsschluß zu ermöglichen. Tieferen Gehalt und größere Sicherheit schöpft die Rechtsvergleichung aus dem Gesichtspunkte der Gesetzmäßigkeit alles Geschehens. In der Schöpfung scheint sich nichts gesetzlos zu vollziehen. Wenn die Menschheitsgeschichte den Eindruck des Willkürlichen macht, so stammt dies daher, daß sich die Gesetze verschiedener Lebenssphären kreuzen. Sie erscheinen uns nicht gleich. Die ›Freiheit‹ ist keine absolute, sondern eine relative. Freiheit im edlen Sinn besagt den Sieg der Gesetze einer höheren Lebenssphäre über eine niederere. Auch der das Recht denkende Mensch handelt nach bestimmten Gesetzen. Die Gesetze, welche die Rechtsordnung beherrschen, sind den realen Bedürfnissen des Lebens immanent. Angesichts der mannigfachen Durchkreuzungsfaktoren ist die genaue Erforschung des Details im Rahmen der vergleichenden Methode um so nötiger. Gleiche Wirkungen lassen nicht immer auf gleiche Ursachen schließen. Das Mißtrauen gegen diese Methode hängt wohl in letzter Linie damit zusammen, daß ihre Gedanken ins Freiheits-Problem einmünden, eine der größten und schwersten Fragen, vor welche die Menschheit gestellt ist. Je weniger die geschriebenen direkten Zeugnisse über einen Gegenstand ausreichen, desto mehr gilt es, die Lücken durch Beweismittel anderer Art, zumal durch die Rechtsvergleichung auszufüllen. Zwar gibt sie an und für sich regelmäßig blos einen Wahrscheinlichkeitsschluß. Aber wie oft ist in Wirklichkeit der geschichtliche Beweis auf Grund von Nachrichten, die als zuverlässig erscheinen, nur ein Wahrscheinlichkeitsbeweis! Bei quellenarmen Themen werden die spärlichen direkten Zeugnisse um so sorgfältiger betrachtet und zu Rate gezogen werden müssen. Nur sicher Wertloses ist zu ignorieren und auszuscheiden. Hingegen hielte ich

für verfehlt, wollten Zeugnisse einfach über Bord geworfen werden, die, trotzdem sie in bestimmter Richtung bedenklich sind, doch möglicherweise Wahres enthalten. Das hieße ähnlich verfahren, wie das in anderen Wissenszweigen geschehen, wo sich mehr als einmal rächte, daß Dinge ignoriert oder bekämpft wurden, die zur Zeit in der Tat nicht feststanden, herrschenden Anschauungen verdächtig erschienen, während sich später zeigte, daß es sich doch um die Wahrheit, sei es ganz oder zum Teil, gehandelt hatte. So darf unter Umständen das äußere Moment nicht zu ausschließlich betont, auf mehr Nebensächliches nicht zu sehr Gewicht gelegt werden. Gar leicht kann da eine Nachricht unbeachtet bleiben, die Beachtung verdient. Vorsicht ist durchaus notwendig. Allein eine in Nebengedanken verdächtige Quelle kann z. B. in den Hauptgedanken auf eine gute Quelle zurückgehen, die verloren gegangen. Aus dieser mag in jene ein Kern von Wahrheit übergegangen sein, der dort nur mehr oder weniger stark entstellt, von Falschem überwuchert ist. Ebenso sind späte Quellen als solche nicht immer gering zu schätzen. Derartige Berichte sollen mindestens im Auge behalten werden, solange nicht der völlig sichere Nachweis der Wertlosigkeit der Nachricht erbracht ist. Kann der geschulte Jurist bisweilen auch ohne geschichtliche Zeugnisse diskutieren, ohne sich mit Recht dem Vorwurf auszusetzen, daß er nur phantasiere: so hat er um so eher in Fällen, wie die genannten, nicht selten auch spezifische Erkenntnismittel der Jurisprudenz zur Hand, welche die Sachlage zu erhellen imstande sind. Wer nun an die Frage der Kärntner Herzogseinsetzung herantritt, dessen Aufgabe ist zunächst das Studium der unmittelbar und mittelbar zu ihr in Beziehung stehenden Tatsachen. An ihrer Hand muß er die verschiedenen Gesichtspunkte erwägen, welche sich der Erklärung darbieten, um sich schließlich für jenen zu entscheiden, bei welchem Widersprüche und Schwierigkeiten schwinden und die Erscheinungen in Einklang treten. Ich hatte mir über alle möglichen Erklärungen Rechenschaft gegeben. Aber erst die gewählten Ausgangspunkte schienen mir eine befriedigende Lösung zu ermöglichen, in welche sich dann die verschiedenen Phänomene unschwer einfügten, eine Harmonie, die nicht leicht zufällig sein kann und darum einen nicht zu unterschätzenden Wahrscheinlichkeitsbeweis als Surrogat des größten Teils leider nicht zu erbringenden exakten Quellenbeweises schafft. Gemäß dem Ausgeführten sind aus den Berichten über die Herzogseinsetzung und die einschlägigen Verhältnisse Erzählungen, wie die Megisers über Ingos Gesetze[1]) oder die Jakob Unrests über die Ent-

1) Dazu neuestens M. Doblinger, Hieronymus Megisers Leben und Werke, n Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsforschung XXVI (1905) S. 460 f.

stehung der Bräuche nicht ohne weiteres in Bausch und Bogen zu verwerfen. Die Grundgedanken von Ingos Gesetzen atmen den Geist fränkischer Organisation. Formell und im Beiwerk sind sie freilich augenscheinlich eine Mache; dennoch ist nicht ausgeschlossen, daß ihren Grundgedanken ein realer Kern innewohnt[1]), indem sie auf eine verlorene, Wahres berichtende Quelle zurückgehen. Quellenverluste liegen in gefährdeten Grenzlanden nahe genug. Wie vortrefflich paßt z. B. im Hinblick auf den geschichtlichen Zusammenhang herrschender Klassen mit Vaterrecht und Ehe der Inhalt des zweiten Teils der Gesetze zur Annahme einer ausgedehnten geknechteten Volksschichte, die ihrer bisherigen Unterdrücker Herr ward! Es wäre zu begreifen, daß in ihr die Vaterfamilie und Ehe erst entwickelt werden mußten. Diese Dinge können in Begriff und Geschichte der ›Edlinger‹-Bauern Karantaniens hereinspielen. Und warum soll weiter in Unrests Erzählung nicht eine Volkstradition Aufnahme gefunden haben, worin sich, vermischt mit Irrigem, wirkliche Ereignisse niederschlugen, die einst einen starken Eindruck auf die Masse gemacht und darum in Ueberresten in ihrem Gedächtnis haften blieben? Ich konnte keine festen Haltpunkte gegen solche Möglichkeiten auffinden, weshalb ich vorderhand mit letzteren rechne. — Sind so die Tatsachen genau gebucht und eine befriedigende Richtung der Erklärung gefunden, dann möge nach der Seite hin, welche der Tatsachenkreis für Kärnten weist, die Vergleichung einsetzen, welche, bestätigend, ergänzend, abändernd gerade hier großen Nutzen gewähren kann. Die Schaffung einer universalen Erkenntnisgrundlage zur Lösung des Problems ist allerdings erst Zukunftsmusik, wenn wir z. B. auf den heutigen Stand der Rechtsvergleichung für slavische Völker sehen, von der noch kaum gesprochen werden kann. Aber auch nach der Hebung der bezüglichen Forschung dürfte sich vermutlich herausstellen, daß die Beweiskraft hier — ebenso wie sich dies bei einem anderen viel größeren rechtsgeschichtlichen Thema gezeigt hat — vorzüglich in dem Ineinandergreifen der Ergebnisse liegt, weniger in dem Gewicht der Gründe, welche sich für die Feststellung der einzelnen Verhältnisse geltend machen lassen; daß das Problem seinen hypothetischen Charakter kaum ganz verliert. Jedoch, auch Hypothesen verdienen nicht selten höher eingeschätzt zu werden. Wie oft ist die Hypothese die notwendige Vorstufe sicheren Wissens! Und die Aufgabe der Wissenschaft besteht ja fort und fort darin, sie entbehrlich zu machen. — Anders geht G. vor. Ohne zunächst die auf Kärnten Bezug habenden Tatsachen sorgfältig geprüft zu haben, schreitet der H. Verf.,

1) Das läßt auch Doblingers Kritik nicht als ausgeschlossen erscheinen.

bereits von einem bestimmten Gedanken ganz beherrscht, zu einer einseitigen Vergleichung. Ein solches Vorgehen läßt den festen Boden verlieren und führt ins Wolkenreich. Durch und durch unsicher, bedeutet eine so durchgeführte Vergleichung eine große Gefahr für die Forschung. Vor ihr kann nicht genug gewarnt werden, damit sie sich nicht etwa einbürgere. Dieses Vorgehen werde ich niemals anerkennen. Da ziehe ich die alte und veraltete Methode, die von jeder Vergleichung absah, ohne weiteres Besinnen vor, weil sie trotz ihres engen Horizontes solide einer festen Grundlage zustrebte. Die Rechtsvergleichung entbindet nicht von der Pflicht gründlicher Untersuchung des Details auf allen Linien.

G.s Erklärung ist von zwei Ideen getragen, von der nationalen und sakralen. Beide sind durch die Tatsachen ausgeschlossen. Der Grundgedanke der Slavisierung des Herzogs, der unserer Zeit mit ihrer entwickelten Nationalidee nahe liegt, ist mir ein alter Bekannter. Als ich meine Publikation vorbereitete, habe ich auch diesen Gedanken erwogen. Ebensowenig übersah ich damals das sakrale Moment. Es ergaben sich indessen alsbald solche Schwierigkeiten, daß ich mich mit gutem Gewissen für berechtigt hielt, derartigen Gesichtspunkten gar nicht weiter nachzugehen. G. hätte sich zuerst durch einen gründlichen Nachweis, daß die Slavisierung des Herzogs in der fraglichen Zeit möglich, ja daß sie durch die Verhältnisse gefordert wurde, die sichere Basis schaffen müssen. Das hat er nicht getan und konnte es nicht tun. Ich werde nunmehr beide Ideen einer Kritik unterziehen.

Die nationale Idee.

In welcher Zeit soll das Recht entstanden sein? Wann ist ein Herzog das erste Mal in den wendischen Stammesverband eingetreten? Es kann sich selbstverständlich nicht um eine Person handeln, die bereits von Haus aus in diesem Stammesverbande gestanden. Sie muß stammfremd sein. Darum kann die Zeremonie in der Zeit des unabhängigen wendischen Fürstentums noch keinen Bestandteil des Fürstenrechtes gebildet haben. Sie kann nur in der deutschen Zeit zu einem solchen geworden sein. G.s Abhandlung enthält keine nähere Zeitangabe. Abgesehen von Aeußerungen, die überhaupt keinen Schluß erlauben[1], lesen wir, daß der Brauch zum ersten Male geübt wurde, »als an die Stelle der slavischen Herrscher die deutsche Fürstengewalt trat«[2]. Zunächst und nach dem Titel möchte man wohl an den Herzog des Jahres 976 denken. Aber G. hat augenscheinlich die Zeit vor 976 im Auge. Denn er

1) S. 41, 182, 218.
2) S. 241.

meint nicht, daß zwischen dem Ende des wendischen Fürstentums und der ersten Uebung des Aktes ein längerer Zeitraum liegt, sondern er läßt den Brauch unmittelbar an jenes anschließen[1]). Von der Zeit gegen Ausgang des zehnten Jahrhunderts würde ferner nicht gelten, daß das Christianisierungswerk ›bereits im Gange war‹ [2]). Und die ersten Einsetzungen datiert er, von unseren Tagen aus gerechnet, ›mehr als 1000 Jahre‹ zurück[3]). Der H. Verf. kann sich unmöglich klar gemacht haben, was das heißt, welch' überaus bedenkliche Konsequenzen diese Ansicht im Gefolge hat. Er verweist[4]) auf die damals geltende Rechtsauffassung, die sehr wohl verlangt haben konnte, daß sich der Herzog in den Volksverband der Kärntner Wenden aufnehmen lasse und vermutet, daß der deutsche Fürst allen Anlaß gehabt haben konnte, sich diesem Aufnahmeritus zu unterziehen. Nur der Stammesgenosse ist Rechtssubjekt, der Stammfremde ist rechtlos, vogelfrei. Diesem gegenüber fühlt man sich nicht sittlich verpflichtet, nicht verantwortlich. Das war in vorchristlicher Zeit gewiß auch slavische Anschauung. Auch der heidnische Wende fühlte sich einem Ausländer gegenüber rechtlich und sittlich nur dann verpflichtet, wenn dieser für die Dauer des betreffenden Rechtsverhältnisses oder für immer die Stellung eines Stammesgenossen einnahm. Hatten bisher nationale Herrscher regiert, so wurde dem Volke, das solchen exklusiven Ueberzeugungen huldigte, plötzlich, mit einem Male ein Herrscher aus dem Volke der verachteten, als rechtlos betrachteten Deutschen aufgedrängt. Darum der allgemeine Wunsch nach Eintritt des Herrschers in den wendischen Stammesverband. Wohl meint G., daß für den Beamten des machtvollen deutschen Königs keine zwingende Veranlassung vorlag, sich den Bräuchen zu unterziehen. Aber eine kluge Politik, Erwägungen der Regierungsraison führten dazu. Die Deutschen wollten sich den politischen und moralischen Grundanschauungen der Wenden anpassen. Dadurch festigte sich die deutsche Vorherrschaft. Der deutsche Fürst schuf die moralische Grundvoraussetzung für den von ihm beanspruchten Gehorsam, und das wendische Volk mochte sein Vorgehen preisen, weil die Härten der Fremdherrschaft formell beseitigt erschienen. — Nun, so einfach liegen die Dinge nicht. Karantanien war kein unabhängiges Slavenreich, sondern stand innerhalb der Reichssphäre; in ihm gebot die deutsche Fürstengewalt. Inhaber und Quelle der staatlichen Gewalt ist der König. G. wagt selbstverständlich nicht zu ver-

1) S. 128.
2) S. 121.
3) S. 42.
4) S. 126 ff.

muten, daß etwa gar der König ein Wende geworden; er spricht nur vom Reichsbeamten [1]). Allein der Gedanke, den er entwickelt, würde in letzter Linie auch die Slavisierung des Königs fordern. Mit diesem sind die Kärntner Slaven gewiß politisch und rechtlich verbunden, und dennoch ist der König sicherlich nicht Slave geworden, sondern ein deutscher Mann geblieben. Was wäre aus ihm geworden, wenn er allen Volksstämmen seines weiten Reiches hätte in solcher Weise entgegenkommen wollen! Schon die von G. [2]) mit Recht kräftig betonte Ausschließlichkeit des Stammesverbandes hätte das unmöglich gemacht. Außer dem Könige kommt in der ersten Zeit nach der Eroberung Karantaniens der Herzog des bairischen Stammes in Frage, unter dessen Botmäßigkeit die Kärntner Wenden standen. G.s Begründung würde die Slavisierung auch des Baiernherzogs fordern; denn diese Slaven sind mit letzterem gleichfalls im politischen und rechtlichen Verbande. Soll angenommen werden dürfen, daß der stolze Baiernherzog, der Tausende von Deutschen führte, dem unterworfenen, zweifellos geringgeschätzten slavischen Volkstum zu Liebe seine Nationalität mit der wendischen vertauschte und seinen Baiern nun als Slave gegenübertrat? Und daß er Deutscher und Slave zugleich war, gleichsam den Deutschen ein deutsches und den Wenden ein wendisches Antlitz sehen ließ: das hat die Exklusivität des Stammesverbandes verboten. Für solch' gekünstelte Verhältnisse hatte jenes natürlich veranlagte Zeitalter keinen Sinn. Ich glaube kaum, daß G. sich zu dieser Meinung bekennen dürfte, wie er denn, aus seinen Worten zu schließen, auch nur die Zeit nach dem Untergange des einheimischen slavischen Großfürstentums im Auge hat. Aber hier liegen doch unleugbar Fälle vor, wo stammfremde Männer staatliche Gewalten übten, die deutsche Staatsgewalt der Volksanschauung, die G. anruft, keineswegs Rechnung trug und tragen konnte. Der deutsche König ist ungeachtet aller gewaltigen Veränderungen Franke geblieben, weil es deutsche Rechtsüberzeugung war, daß das Oberhaupt dem (einst) herrschenden Stamme angehören solle. Was vom Reiche galt, wiederholte sich in kleineren Verhältnissen in Kärnten. Hier herrschte trotz der damals noch bestehenden Ueberzahl nicht der slavische, sondern der deutsche Stamm. Ebensowenig wie die alten bairischen Stammesherzoge sind die späteren deutschen Fürsten Kärntens Slaven geworden. Ihre Stellung und die ganze Sachlage ließen nicht zu, daß etwa Ludwig ›der Deutsche‹, Karlmann, Arnulf — der spätere deutsche König —, Arnulf ›dux Baioa-

1) S. 128.
2) S. 123, 126, 136, 205 f.

riorum et etiam adiacentium regionum« [1]), »Bagoariorum et Carentanorum dux« [2]), die Herzoge Berthold, Heinrich I. und II. von Baiern und Heinrich, der deutsche Herzog des Jahres 976, Slaven wurden. Es wäre höchst unnatürlich, wenn das selbständig gemachte deutsche Herzogtum Kärnten nicht auch in der Nationalität seines Vertreters zum Ausdruck gelangt wäre. Die Herzoge entstammten edlen deutschen Geschlechtern, der bairischen und lothringischen Herzogsfamilie, den Eppensteinern, Welfen, Zähringern, Spanheimern u. a. m. Schon vor der Herrschaft der Habsburger standen mehrere Herzoge in naher Familienverbindung zum Reichsoberhaupte. War bereits der Baiernherzog Heinrich I. ein Bruder K. Ottos I. gewesen [3]), so saß in Otto von Wormsfeld der Enkel dieses Königs, Sohn seiner Tochter Liutgarde, auf Kärntens Herzogsstuhl [4]). Ihm folgte sein Sohn Konrad, »regiae stirpis« [5]). K. Konrad II. belehnte auf der Reichsversammlung zu Augsburg 1036 seinen Vetter Konrad II., den Sohn jenes Herzogs Konrad, mit Kärnten und Istrien [6]). K. Heinrich IV. verlieh zu Regensburg 1056 seinem Verwandten Chuono (Konrad III.), Bruder des Pfalzgrafen Heinrich von Lothringen, das Herzogtum [7]). Der Kärntner Herzog zählte zu den deutschen Reichsfürsten. Darum wird er mitten unter ihnen genannt [8]); er erscheint als »princeps Alemannie« [9]), als »princeps Teutonicus« [10]). In solchen und ähnlichen Stellen liegen unzweideutige Zeugnisse auch für seine deutsche Nationalität vor. Der Herzog von Kärnten ist der Rechtstellung der deutschen Reichsfürsten teilhaftig gewesen. Wäre G.s Ansicht zutreffend, müßte die Reichsverfassung den Herzog als slavischen Fürsten zeigen. Dann aber wäre auch die Empfindung, daß die Zeremonie den Herzog slavisiere, schwerlich verloren gegangen, wenngleich das Verständnis ihres Gehaltes und der Einzelheiten ganz gut verschwunden sein mochte. Die Deutschen hätten um diese tiefgreifende Rechtswirkung des Aktes wissen müssen [11]). Und nun gar die Wenden! Wie sehr

1) Monumenta historica ducatus Carinthiae ed. A. v. Jaksch. III. (Klagenfurt 1904) nr. 77 (a. 903). Dieses Urkundenwerk wird im Folgenden mit MDC zitiert.

2) Das. nr. 95 (a. 935).

3) Das. nr. 103 (a. 947).

4) Das. nr. 148 (a. 978).

5) Das. nr. 222 (a. 1011).

6) Das. nr. 251. Vgl. nr. 255 (a. 1039): »Chonradus Carentinorum dux patruelis Chonradi imperatoris.« —

7) Das. nr. 316.

8) Z. B. das. nr. 235 (a. 1024) zwischen dem Sachsen- und Baiernherzog.

9) Das. nr. 1457 (a. 1195).

10) Das. nr. 445 (a. 1077).

11) Freilich kann kaum bezweifelt werden, daß die Zeremonie rasch ganz ab-

hätte ein solcher Schritt des Herzogs, der sich nicht scheut, dem Deutschtum abzuschwören und die Fahne der Slaven zu ergreifen[1]), das Volksgefühl der slavischen Massen heben müssen! Geradezu aufgedrängt hätte sich ihnen der Gedanke, den Eintritt in den Stammesverband gegen das Vordringen des Deutschtums auszunützen. Diese Idee der Zeremonie hätte sich im Bewußtsein der Bevölkerung behauptet, wäre sie je darin lebendig gewesen. Noch ein Anderes führt zu diesem Ergebnis. G. meint[2]), daß nach dem Zeitpunkte des Erblichwerdens der Herzogswürde die Feierlichkeit immer nur geübt werden konnte, wenn ein Herzogsgeschlecht ausgestorben war und nun das Land dem Angehörigen eines anderen Geschlechtes zu Lehen gegeben wurde. Diese an Schönbach anschließende Interpretation der österreichischen Reimchronik fügt sich in G.s Erklärung. Allein, wenn dieser Rechtssatz noch im Spätmittelalter dem Volke geläufig war, so dürfte wohl auch anzunehmen sein, daß die Slavisierung des Herzogs der Rechtsüberzeugung der Kärntner noch in späterer Zeit nicht völlig entschwunden sei. Es läßt sich jedoch nicht der schwächste direkte Haltpunkt dafür auffinden. Das spricht stark gegen G., dessen Interpretation der Reimchronik denn auch nicht bestehen kann. Ein Forscher vom Range J. Fickers, der mit weitem Blick, gründlichster Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse und souveräner Beherrschung des Quellenmateriales gearbeitet, konnte nicht das Geringste finden, was auf den slavischen Charakter des Kärntner Herzogtums weist. Sehr begreiflich, weil dieser Charakter gar nie existiert hat. Das geht speziell aus der Stellung des Herzogs zum Königswahlrecht hervor. ›Aber wenn im Rate des Königreichs die Stimme des Franken nicht schwerer wog, als die des Baiern oder Sachsen, so duldete der Deutsche in der Herrschaft über das Gesamtreich keinen Genossen; nur von einem deutschen durch Deutsche erhobenen Herrscher wurden seine Geschicke gelenkt, nur an der deutschen Fürsten Rat war dieser gebunden, nur der Wille der Nation, deren kriegerische Kraft das Reich zusammenhielt, konnte für ihn ein bestimmender sein‹ (J. Ficker)[3]). Es war von Haus aus deutsche Rechtsüberzeugung, daß nur Fürsten deutscher Nationalität den König kürten. ›Die düdeschen solen durch recht den koning kiesen‹[4]). ›Die schenke des rikes die koning von Be-

gestorben wäre, wenn sie je in der ersten Zeit der deutschen Herrschaft zum Zwecke der Slavisierung des Herzogs praktiziert worden wäre.

1) Und der dafür noch überdies zahlt! G. S. 208, 234.

2) S. 235 ff.

3) Vom Reichsfürstenstande. I. S. 6.

4) Ssp. Ldr. III. 52 § 1.

hemen, die ne hevet nenen kore, umme dat he nich düdesch n'is‹ [1]). H. M. Schuster hat dieser Volksanschauung überzeugende Darlegungen gewidmet [2]). Nun ist bekanntlich der Kärntner Herzog seit jeher Königswähler gewesen [3]). Z. B. Herzog Berthold wählte 1077 Rudolf von Schwaben zum König [4]). Darum ist die Annahme seines Eintrittes in den wendischen Stammesverband ausgeschlossen. Die deutsche Verfassung hat gewiß keinem Grenzherzoge zugemutet, sich eines so überaus wertvollen Rechtes noch außerdem zum Nachteil des Deutschtums und zu Nutz und Frommen der beherrschten Slaven zu begeben und in dieser Beziehung geistlichen und weltlichen Großen seines Herzogtums nachzustehen. In gleicher Weise forderte die nationale Rechtsüberzeugung das Deutschtum für die Wählbarkeit zum Könige. Die Slavisierung des späteren deutschen Königs Arnulf wäre auch von hier aus eine unmögliche Annahme. Nach dem Tode K. Ottos III. 1002 verzichtete Herzog Otto auf die ihm von Herzog Heinrich IV. von Baiern angebotene deutsche Königskrone zu Gunsten dieses [5]). Der Kärntner Herzog hätte als König nicht in Betracht kommen können, wenn er Slave geworden wäre, am allerwenigsten zu einem Zeitpunkte, da die Deutschen mit den Wenden im Osten gerade im wilden Kampfe lagen. Wenn der Herzog am Huldigungstage in deutscher Fürstentracht auf dem Herzogsstuhle saß, so verkörperte sich darin sinnenfällig sein deutsches Fürstenrecht. G.s Erklärung würde folgerichtig auch bei diesem Akte Versinnlichung der Slavisierung verlangen. Damit steht ferner die herzogliche Stellung ganz und gar nicht im Einklange. Wie J. Ficker ausführt, treten die Herzoge mehrfach als bevorzugte Klasse vor den übrigen weltlichen Fürsten hervor. Sie werden bei Aufzählungen der Klassen der Fürsten nicht selten den Bischöfen vorgestellt. Alle anderen weltlichen Fürsten werden zuweilen als Grafen zusammengefaßt und von ihnen unterschieden. Wenn eine Erhebung zum Fürsten den älteren Zeiten unbekannt war, so stoßen wir dagegen auf Erhebung zu Herzogen, auf welche besonderer Wert gelegt wurde. In Deutschland wurde, abgesehen von dem lothringischen Sprachgebrauch, der Ausdruck principes terrae nur für Herzogssprengel, nicht für kleinere Machtgebiete gebraucht. Herzoge werden ganz allgemein als Stellvertreter des Königs erwähnt. Dem

1) Ssp. Ldr. III. 57 § 2.

2) Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsforschung III. S. 392 ff., besonders S. 398 ff.

3) K. Otto I. ward 936 auch durch den bairischen Stammesherzog gewählt. MDC III. nr. 97. Wäre der Baiernherzog Wende geworden, hätte er nicht mitwählen können.

4) MDC III. nr. 445.

5) Das. nr. 206.

Herzoge wurden auch königliche Ehren erwiesen. Auf die Verletzung königlicher Verfügungen wird gewöhnlich eine Strafe von hundert Pfund gesetzt, zur Hälfte der königlichen Kammer, zur Hälfte dem Beschädigten zu zahlen; hundert Pfund sind auch bestimmt als Gewette des Fürsten gegen den König. In gleicher Weise setzten die Königsboten in Italien auch in späterer Zeit auf die Uebertretung ihrer unter Königsbann ergangenen Machtsprüche eine Strafe von hundert Pfund zum Besten der königlichen Kammer. Den gleich hohen Strafsatz und die Bestimmung der Hälfte desselben für die königliche Kammer treffen wir nun auch 1157 in einem Bestätigungsbriefe Herzog Heinrichs von Baiern für das Kloster Ranshofen. Dieses sowie die ausdrückliche Erwähnung der kaiserlichen Gewalt zeigt das unmittelbare Eintreten des Herzogs in die Stelle des Kaisers. Eine Bestimmung der Strafe für die kaiserliche Kammer findet sich auch in einer Schenkungsurkunde desselben Herzogs vom Jahre 1125 ebenfalls für Ranshofen. Die Stellung eines Stellvertreters des Königs erklärt es, wenn Herzoge Dienste und Abgaben in Anspruch nehmen, welche sonst nur dem König zustehen, also insbesondere von reichsunmittelbaren Bischöfen und Aebten. 1027 macht der Herzog von Kärnten vor dem Kaiser solche Rechte geltend [1]). Er muß jedoch auf den Anspruch verzichten. Ist der Herzog Stellvertreter des Königs im Lande, so vertritt er auch das Land beim Könige. Handelt es sich um Angelegenheiten des ganzen Reiches, so mußte dabei die Zustimmung der Herzoge als Vertreter der einzelnen Länder insbesondere ins Gewicht fallen; scheint doch eine Stelle Lamberts zum Jahre 1076 geradezu anzudeuten, daß ohne Mitwirkung der Herzoge auf königlichen Hoftagen Endgiltiges nicht beschlossen werden könne. Die Stelle hat auch den Herzog der Kärntner im Auge. Eine der wichtigsten Befugnisse des Herzogs war die des Heerführers seines Landes. Doch die in den Urkunden am stärksten betonte und besonders wichtige Befugnis des Herzogs ist seine Gerichtsgewalt. Die Herzoge erscheinen als Vertreter des Landes insbesondere auch da, wo es sich um Wahl und Anerkennung des Königs handelt. Wie der König nach der Krönung eine spezielle Huldigung in den Hauptstädten der einzelnen Länder empfängt, so läßt sich auch der Herzog beim Regierungsantritt in der Landeshauptstadt oder sonst an gesetzlicher Stätte huldigen. Die in Rede stehenden Bräuche dürften

1) MDC III. nr. 239: — quod de curtis et castellis seu villis et de omnibus tam servis quam liberis ipsi sancte Aquileiensi ecclesie pertinentibus et supra eiusdem ecclesie pertinentias habitantibus ex parte ipsius ducatus fotrum et angaria seu publicum servitium id est panem et vinum carnes et anonam et alias angarias et functiones publicas sibi dare deberetur. —

wohl das Anziehendste in diesem Teil der Rechtsordnung sein. Freilich lagen die Verhältnisse nicht in allen Herzogtümern gleich und speziell im eigentlichen Kärnten war auch in späterer Zeit die Herzogsgewalt weniger entwickelt als anderswo. Das Territorium des Kärntner Herzogs war indessen sehr ausgedehnt. Bekanntlich umfaßte es einst nicht nur ganz Innerösterreich bis über den Semmering, Teile Niederösterreichs und Ungarns, sondern noch im elften Jahrhundert auch die Marken im nordwestlichen Italien, den ganzen alten Dukat von Friaul, oder die Mark Verona mit Trient, Friaul und Istrien. Nicht selten übte dann auch der Herzog hier seine Rechte; er hielt mehrfach Gerichtstage zu Verona, auch zu Cremona oder an anderen Orten der Mark; er erscheint beim Kaiser als Fürsprecher für den Patriarchen oder die ihm untergebenen Bischöfe; 1027 auf dem Tage zu Verona zählte er alle Besitzungen des Patriarchen seinem Sprengel zu. Die Ausdehnung seiner Hoheit sollte den Herzog in den Stand setzen, dem Reiche die östlichen Zugänge zu Italien zu schirmen. Dieser Zweck erforderte die Einverleibung des Puster- und Eisacktales in den herzoglichen Sprengel, sodaß ursprünglich vielleicht auch der Brixener Bischofssitz dazu zählte. Dem Herzoge unterstanden demnach nicht nur Wenden, sondern in nicht geringer Zahl auch Deutsche und Romanen, und mit dem Fortschreiten der Kolonisation wuchs das germanische Element immer mehr an. Angesichts der großen und wichtigen Stellung des Kärntners, die bedeutendes Ansehen verlieh [1]), ist begreiflich, daß er zu auszeichnenden Ehrenämtern berufen war. Als König Otto III. 985 zu Quedlinburg das Osterfest feierte, fungierte der Herzog Heinrich I. von Kärnten als Truchseß; der Chronist Thietmar nennt ihn an erster Stelle [2]). Herzog Adalbero fungierte 1027 als Schwertträger Kaiser Konrads II. gelegentlich der unter dessen Vorsitz in Frankfurt a. M. abgehaltenen Synode geistlicher Fürsten [3]). Der Herzog hatte auch ein Hausamt beim Erzbischofe von Salzburg inne. Nicht zuletzt ist seine politische Tätigkeit, seine Verwendung in Staatsgeschäften der deutschen Politik beachtenswert [4]). — Diese knappe Skizze der herzoglichen Stellung, die

1) Von hier aus ist beispielsweise bezeichnend, daß Herzog Otto, der Kärnten bereits 978—983 innegehabt, später den Titel eines Herzogs nicht ganz verlor. MDC III. nr. 196 (a. 995). Wie verhielt es sich in solchem Falle mit dem Slaventum des Herzogs?

2) MDC III. nr. 163.

3) Das. nr. 240. Es berührt das Ehrenvolle dieser Funktion wenig, wenn mit der Uebertragung dieses Amtes an Adalbero dessen Unterwerfung unter den Herrscher zu scharfem Ausdruck gebracht werden sollte.

4) Z. B. MDC III. nr. 370 (a. 1066), 371 (a. 1066), 389 (a. 1072), 544 (a. 1111), 1007 (a. 1160), 1226 (a. 1177), 1293 (a. 1183), 1457 (a. 1195).

gewiß geeignet war, Machtgefühl und Stolz zu entwickeln, zeigt das Wirken eines Würdenträgers, welches tief ins deutsche Leben eingriff, innig verwoben war mit den Interessen des deutschen Reiches und Volkes. Damit ist die Slavisierung dieses Reichsfürsten völlig unvereinbar. Denn sie hätte nichts Geringeres als die Verflechtung der Kärntner Herzogswürde mit spezifisch wendischen Interessen bedeuten müssen. Wir ständen vor der ungeheuerlichen Tatsache einer durch die deutsche Verfassung sanktionierten Unterordnung des Herzogs unter das Slaventum. Die Einführung in den slavischen Stammesverband wäre viel mehr gewesen als der formbestimmte Ausdruck einer Verpflichtung zu wohlwollender Tätigkeit zu Gunsten der slavischen Bevölkerung. Die Slavisierung hätte als Verfassungsgrundsatz proklamiert, daß die deutschen Interessen den slavischen hintangesetzt, daß sie preisgegeben werden müssen, wenn die slavischen Interessen es erfordern. Die Interessen beider Völker konnten doch auseinandergehen und haben sich in der Tat zum Teile nicht gedeckt. Welch' ein krasser Widerspruch, wenn der Herzog auf der einen Seite den König und damit auch das Deutschtum vertreten soll, auf der anderen Seite aber die deutschen Interessen eventuell gar nicht oder nicht entsprechend wahrnehmen darf! Allerorten sehen wir das Deutschtum als Kulturbringer vordringen: nur der Herzog aus deutschem Geblüt soll sich abkehren vom eigenen Stamm und fremdvolkliche Interessen auf Kosten dieses fördern! Ein Slave hätte also die Kärntner Deutschen befehligt und zum Kampf geführt, ein dem slavischen Recht — und welch anderes Recht käme in Frage als einfaches Bauernrecht! — unterworfener Herzog hätte für Deutsche Gericht gehalten und Recht gesprochen! Und sehen wir auf die Machtfaktoren in der Gesellschaft Kärntens: wo finden wir den Slaven derart berücksichtigt und begünstigt? Es gibt gewiß zu denken, daß die slavische Bauernschaft in der Ständeversammlung Kärntens nicht zum Wort kam. Nicht einmal der ehrwürdige Herzogbauer hat Sitz und Stimme im Landtag gehabt. Die Völkerversöhnung als Zweck der Slavisierung des Herzogs kann schon gar nicht ins Auge gefaßt werden. In solcher Weise blies man in jenem rauhen und geraden Zeitalter nicht die Versöhnungsschalmei. Es liegt zudem klar zu Tage, daß die Versöhnung auf diesem Wege nicht erreicht werden konnte. Denn die deutschen Kreise hätten dagegen angekämpft und ankämpfen müssen, nicht weil etwa damals unsere Vorfahren ›National‹gefühl im modernen Sinne besessen, sondern weil die realen Bedürfnisse des deutschen Lebens es verlangt hätten. Vielleicht aber möchte man an die Ausnahmsfälle denken, wo ein Herzog seinem König und Volk die Treue brach und Verrat übte.

Hatte sich gegen den König bereits Karlmann empört, der sich jedoch bald wieder unterworfen [1]), so stoßen wir gleich beim ersten deutschen Herzog Heinrich (I.) auf Rebellion [2]). Kaiser Konrad II. erkannte 1035 am Hoftage zu Bamberg Herzog Adalbero des Hochverrates schuldig, entzog ihm das Herzogtum Kärnten und die Marken und verurteilte ihn und seine Söhne zur Verbannung [3]). Sicherlich konnte durch solches Beginnen ein Herzog in die Arme der Slaven getrieben werden. Allein es ist klar, daß die Bräuche mit solchen Ereignissen nicht zusammenhängen können. Das Reich blieb ja Sieger, und das Werk eines Hochverräters konnte unmöglich zu einer dauernden von König und Reich anerkannten Verfassungseinrichtung werden. In Anbetracht derartiger glücklicherweise vereinzelter Fälle mußte sich der König um so eher in die Notwendigkeit versetzt sehen, deutsche Politik im Lande zu machen und alles zu beseitigen, was mit einer solchen für das Reich gefährlichen Situation verknüpft war. Daß aber der König selbst aus solchem Anlaß die Slavisierung des Herzogtums festlegte, um die einheimischen Wenden gegen einen abtrünnigen Herzog zu gewinnen, wäre eine so augenfällig verkehrte Annahme, daß eine nähere Erörterung wohl entfallen kann. Der König hat ein Interesse am Beamtencharakter seines Herzogs, darum die gerade hier wichtige Tatsache, daß das Königtum geneigt war, mit stammfremden Herzogen zu arbeiten. Die Art der Rechtsbildung in jener altersgrauen Zeit weist die Zeremonie als einen Bestandteil altslavischen Fürstenrechts in die Epoche des einheimischen wendischen Häuptlingtums zurück. Bräuche dieses Schlags können sich — und auch nur aus besonderen lebensvollen Gründen — blos dann behaupten, wenn sie beim selben Anlaß, also hier bei der Einsetzung des Häuptlings, schon länger praktiziert wurden [4]). In der Zeit der slavischen Fürsten aber kann das Leitmotiv nicht die Einführung in den Stammesverband gewesen sein. Die Tradition gibt uns dunkle Kunde von noch anderen Ueberresten slavischen Fürstenrechts in Kärnten [5]); sie verstärkt damit die Gründe für die von G. angegriffene Erklärung, indem sie den Weg überhaupt in der Richtung des Fürstenrechtes weist. Außerdem führt die Rechtsvergleichung zunächst nach Böhmen, wo die Verhältnisse vermutlich ähnlich liegen, eine Slavisierung des Fürsten aber nicht in Frage kommen kann, da

1) MDC III. nr. 28 (a. 861), 29 (a. 862), 30 (a. 863), 32 (a. 864), 33 (a. 865).

2) Das. nr. 145 (a. 977), 148 (a. 978).

3) Das. nr. 249. S. auch nr. 250 (a. 1035), 252 (a. 1036). Adalbero stand wohl mit Slaven im Bündnis (»confisum Cruvvatis«).

4) Hier einschlägig Peisker, Neue Forschungen S. 226 f.

5) S. mein Buch S. 280, 284.

er von Haus aus schon Slave war. Es ist dem H. Verf.[1]) nicht gelungen, Anhaltspunkte aufzuzeigen, welche zu einer anderen Beurteilung der böhmischen Entwickelung auffordern, geschweige denn zwingen. — Die nicht nur tatsächlich sondern auch vom juristischen Gesichtspunkte deutsche Nationalität des Kärntner Herzogs ergibt sich sehr natürlich aus der ganzen Sachlage. Die Deutschen waren gegenüber den Slaven im Besitze der Macht; sie waren die Herren der Situation. Zwar war das Reich nach seiner Zusammensetzung kein Nationalreich, es strebte nicht darnach, die verschiedenen Volksstämme zu Einem zu verschmelzen; jedem Stamme ward möglichste Bewegungsfreiheit gelassen, um in eigenem Kreise Volkstümliches zu entfalten. Dennoch muß ungeachtet seines universalen Charakters das Reich insoferne als ein nationales bezeichnet werden, als der Deutsche — und nicht nur dem Namen nach — in ihm herrschte. Eroberungssucht lag und liegt nicht in deutscher Art. Ausnahmsweise aber drang das deutsche Volk erobernd vor und gerade in die slavische Welt und zum Teil unter Umständen, die sogar den Schild deutscher Ehre befleckten, mochten einerseits auch die Slaven hierbei nicht ohne Schuld gewesen sein und mochte andererseits die zum Nutzen der Bevölkerung reichlich betätigte Kulturmission des Germanentums ausgleichend gewirkt haben. ›Nur nach einer Seite hin trat die Nation als solche erobernd auf, machte ein stätiger Trieb zur Ausdehnung der Grenzen sich geltend; aber auch dort im Osten war nicht die Lust am Erobern, am Schaugepränge der Herrschaft wirksam, weniger das Bewußtsein der materiellen, als das der intellektuellen Ueberlegenheit, das Bedürfnis, den überschießenden Kräften der Nation neue Gebiete der Tätigkeit zu eröffnen, fremde Stämme, bedrohlich zwar nicht für das Reich, aber für die Sicherheit seiner Grenzen, dem Kreise der eigenen Aufgaben zuzuführen, mit sich zu verschmelzen; nur da schritt man zur Eroberung, wo eine folgende Kolonisation sie lohnen konnte‹ [2]). Karantanien war nach einer Reihe von Kämpfen unter deutsche Oberhoheit geraten. Das ganze Frühmittelalter hat im Nordosten grauenhafte Kriege zwischen Deutschen und Slaven gesehen, Empörung der Besiegten, Unterwerfung mit furchtbaren Mitteln seitens der Sieger. Die gewaltigen Kämpfe im Osten haben lange Jahre Deutschland in Atem gehalten. Eine gewisse Antipathie gegen die Wenden war bei den Deutschen wohl seit je vorhanden; sie dürfte auch jene gegen diese beseelt haben. Aber der andauernde blutige Streit muß einen wahrhaft entsetzlichen Haß zwischen beiden Völkern ausgelöst haben. Man lasse

1) Ueber Böhmen S. 134 ff., 244 N. 3.
2) Ficker, Vom Reichsfürstenstande. I. Einleitung S. 2, 6, 7.

die Tatsachen auf sich wirken, welche die Literatur[1]) auf Grund der Quellen übermittelt! Der deutsche König dachte zu Zeiten wie der gemeine Mann, wenn er den Slaven gegenüber jegliches Unrecht für erlaubt hielt. Verbrechertruppen ließ man gegen sie los. Friedlosigkeit, Ausrottung stand auf ihrem Treubruch. Als solche anerkannte und getadelte Barbareien fand man den Wenden gegenüber löblich; denn dieses Volk müsse wie ein Stier gehütet und wie ein Esel gepeitscht werden. Kein ritterlicher Hochsinn tritt in den Kämpfen entgegen; man übte nach Bedarf Verrat und List. Mitleidslos wurden auch die Weiber getötet, die Kinder verknechtet, Fliehende zu Tausenden ermordet; unter gräßlichen Martern beschloß der Gefangene sein Leben[2]). Ich möchte nicht bezweifeln, daß es vielfach seine guten Gründe hatte, wenn die Slaven von deutschen Chronisten als feig, falsch, grausam, treulos, unbeständlich, käuflich, wild, barbarisch und zuchtlos geschildert werden. Und die slavische Rachsucht ging gleichfalls schonungslos vor: Brand, Mord und Verwüstung standen auf der Tagesordnung. Mit Betrug und Hinterlist trachteten die Slaven, ihre Gegner zu schädigen. Der Haß war gegenseitig, auf beiden Seiten durch die Handlungsweise des Feindes erzeugt[3]). Die Deutschen blieben Sieger. Daher der Stolz und die Mißachtung gegenüber den Wenden. Die deutschen Berichte atmen Sicherheit und Selbstgefühl. Der Wende ward Barbar genannt[4]). Die Bezeichnung Hunde, die ein Franke unter König Dagobert den Slaven ins Gesicht geworfen, ist ein halbes Jahrtausend später noch nicht vergessen. Sie wird jetzt so gebraucht, daß man auf ein bei den Deutschen gewöhnliches Schimpfwort schließen darf. So klagt Kosmas von Prag über den angeborenen Stolz der Deutschen und ihre Verachtung der Slaven und ihrer Sprache[5]). In Kärnten wurde allerdings später nicht mehr gekämpft. Die Beziehungen der beiden Völker gestalteten sich hier friedlich, obschon vor allzu optimistischer Beurteilung zu warnen ist. Doch gleich unverständlich bliebe das nationale Harakiri, das der Eintritt des Herzogs ins wendische Volk bedeutet hätte; denn ohne äußerste Not geschieht solches nicht. Dazu kommt, daß die Beziehungen der Deutschen und Slaven

1) S. z. B. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III. (1896) S. 87 ff.

2) Bezeichnend für die gehässige Stimmmung die drastische Anekdote von einem slavischen Bettler in Merseburg, der nicht glauben will, daß ein deutscher Heiliger einem Wenden helfe. Hauck, a. a. O. S. 89.

3) Die Theorie von der Friedensliebe der alten Slaven entstammt der Romantik und darf heute als überwundener Standpunkt bezeichnet werden. Die herrschenden Schichten alter Völker pflegen überhaupt nicht friedliebend zu sein.

4) S. schon MDC III. nr 20 (a. 843), 34 (a. 865).

5) Vgl. Hauck, a. a. O. S. 89.

außerhalb Kärntens zweifellos auf die Gesinnung des Kärntner Deutschtums nicht ohne Einfluß waren. Man forderte Unterordnung des slavischen Volkes unter die geistige und materielle Macht der deutschen Herren. Wenn der Name des großen Karl im Slavischen als kraljĭ zur Bezeichnung des königlichen Herrschertums erklingt[1]); wenn, wie im Freisinger Güterverzeichnis v. 1160, speziell die deutschen Kärntner als ›Carentani‹ erscheinen; wenn die Herzogseinsetzung auf deutschem Königsboden stattfindet, nahe der Burg, die nach dem Land und seinen Bewohnern benannt ist: so wirft schon dies ein helles Licht auf die Herrenstellung der Deutschen. Welch' eine deutliche Sprache redet aber erst die Kolonisationsgeschichte, deren Tatsachen bei der Bearbeitung der vorliegenden Frage gründlich zu registrieren sind! Wohl muß die kolonisierende Macht sich tunlichst der Volkspsyche der Kolonie anpassen. Allein sie wird sich selbst verständigerweise nicht preisgeben. Die deutsche Kolonisation ward sehr erleichtert durch die schwache Organisation der Wenden. Hat es der Machthaber mit einem losen Verbande von Familiengruppen mit engem Interessenkreise zu tun, wird er weniger Schwierigkeiten zu überwinden haben, zumal wenn er die einheimischen Einrichtungen möglichst schont. Die slavische Geschichte dürfte zum nicht unbeträchtlichen Teile eine traurige gewesen sein[2]). Man darf zweifeln, ob angesichts der gedrückten, wenig anlockenden Lage der Wenden ein eigenes Einbürgerungsverfahren für stammfremde Personen derart praktisch war, daß es sich noch Jahrhunderte nach der Auflösung des einheimischen Gemeinwesens hätte halten können. Der slavische Volkscharakter weist auf viel erduldete Knechtschaft. Ob sie im einzelnen Falle fremden oder einheimischen Ursprungs war, ist eine Frage für sich. Es schiene mir gefährlich, wollte hier schlechthin generalisiert, die Verschiedenheit der Verhältnisse nicht in Anschlag gebracht werden. Zu beachten ist jedenfalls der schwermütig-düstere, vertrauenslose Zug[3]) der zur Maßlosigkeit neigenden slavischen Bevölkerung. Sie war mißtrauisch selbst gegen ihre Götter. Von hartem Druck zeugen ferner Charaktereigenschaften slavischer Stämme, wie Weichheit, Genügsamkeit, Gehorsam, mindere Tüchtigkeit. Bekannt ist der sprach-

1) Die Tatsache fällt auch für Karls Tätigkeit als Organisator staatlicher Ordnung bei slavischen Völkern ins Gewicht. Für Karantanien s. mein Buch S. 277 ff.

2) S. hierüber jetzt Peisker, Neue Forschungen. Wichtig die Tatsachen der Sprachgeschichte; das. S. 59 ff.

3) Vielleicht verdient von hier aus auch der melancholische Charakter slavischer Volksmusik Beachtung.

liche Zusammenhang von Slave und Sklave[1]). Schrecklich war für die Wenden die Herrschaft der Avaren, deren Name bei ihnen in obor zur Bezeichnung für ›Riese‹ geworden ist. Die Schicksale der Slaven rechtfertigen es, wenn auf dem Bilde[2]) der Nationen, welche K. Otto III. huldigen, die Sclavinia die Hand zum Zeichen der Unterwürfigkeit erhebt[3]). Speziell von Wichtigkeit ist für uns der Slave als niederer Arbeitsmensch. Wenn Widukind erzählt: Est huiuscemodi genus hominum durum et laboris patiens, victu levissimo assuetum et quod nostris gravi oneri esse solet, Slavi pro quodam voluptate ducunt, so wird jeder Kundige an den Geist der Kärntner Herzogseinsetzung erinnert. Hier wie dort der Arbeiter, genügsam, mit schlichten Lebensgewohnheiten. In der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels ist der Wende mit roherer Kopfbildung und kurz geschnittenem Haare gezeichnet[4]). Auch das kennzeichnet den Unterworfenen. Die genügsame Arbeit des weniger kultivierten Slaven barg Gefahren für die Deutschen in sich, woferne letztere nicht ihre überlegene Kraft und Kultur planmäßig zur Geltung brachten. Die Deutschen haben die slavische Arbeit sich dienstbar gemacht, den slavischen Volksmassen geminderte Freiheit gegeben, ihnen Tribut- und Zinspflicht auferlegt. Darum die von Südosten ausgehende Benennung niederer Höriger als ›Sklaven‹ in den deutschen Landen[5]). Ein großer Vorteil für das Deutschtum lag in der Zersplitterung der slavischen Volkskräfte. Das Zusammengehörigkeitsgefühl war hier noch viel weniger entwickelt als bei den Germanen. Das gibt zu weiteren Bedenken gegen G.s Erklärungsversuch Anlaß. Freilich spielt die Familienorganisation bei der Bildung von Stämmen und Völkern eine große Rolle. Aber es ist sehr fraglich, ob familienrechtliche Elemente, mit denen G. operiert[6]), bei einem Akte vom Schlag der Herzogseinsetzung Verwendung finden konnten. In einem Zeitalter, dem ein ›National‹gefühl im heutigen Sinne fremd ist, hat sich ein Volk sicherlich noch nicht als eine große Familie gefühlt.

1) Dazu neuestens Peisker, a. a. O. S. 55 N. 1. Heyck, a. a. O. I. S. 195; II. S. 98. Noch heute sagt man in Teilen Niederdeutschlands zu einem niedrigrohen oder tolpatschigen Menschen »Du Sleev!«

2) Aus einem Evangeliar Ottos III. in den Domschatz zu Bamberg gelangt, jetzt auf der Hof- und Staatsbibliothek zu München. Abbildung bei Heyck, a. a. O. I. S. 322 f.

3) Vgl. K. v. Amira, Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels (Abh. der K. Bayer. Ak. d. Wiss. I. Kl. XXIII. Bd. II. Abt. München 1905) S. 188 N. 2.

4) Ausgabe von K. v. Amira, I. Leipzig 1902, Taf. 99 Nr. 4, 5.

5) Vgl. Heyck, a. a. O. I. S. 195.

6) S. 124.

Warnt nicht zum wenigsten die Vergleichung überhaupt vor solcher Auffassung, so wäre sie für die Kärntner Wenden angesichts ihrer politischen Schicksale und der ganzen Sachlage besonders unangebracht. Es ist überaus fraglich, ob die Aufnahme eines Mitgliedes in eine Familien- oder Sippengemeinschaft mit der Annahme eines Landesfürsten so ohne weiteres gleichzusetzen ist[1]). Am allerwenigsten konnte die deutsche Verfassung solche Elemente in ihr Fürstenrecht aufnehmen. — Das derart mit einigen Strichen gezeichnete Verhältnis der Deutschen und Slaven schließt vollständig aus, daß ein deutscher Grenzherzog damals in die Reihen der Slaven eingetreten ist: der Sieger kapituliert nicht; der Herr unterwirft sich nicht den Unterworfenen; die Verfassung des herrschenden Volkes sanktioniert nicht auf die Dauer berechnete Einrichtungen, um Volksangehörige verfassungsmäßig zu verlieren, aus dem eigenen Volkskörper auszustoßen[2]). Die Bräuche als Bestandteil deutschen Verfassungsrechtes sind das Erzeugnis kluger Grenzpolitik der Deutschen. Die Politik hat es mit den Machtfaktoren und Interessen zu tun. Das wird in primitiven Zeiten, die nicht Theorie treiben, noch mehr hervortreten, als wenn die Theorie einer Schule für die Wege der Politik mitbestimmend ist. Theorien können nur zu leicht den Blick fürs praktische Leben trüben, darum der Realpolitiker dem doktrinären Politiker mit Recht mißtrauisch gegenübersteht. Wie das große deutsche Reich eine Schöpfung der Interessenpolitik, nicht der Theorie einer Schule gewesen, so sind hier im kleinen Kreise die Bräuche der Herzogseinsetzung durch das deutsche Interesse diktiert. Die deutschen Interessen, welche übrigens auch einen Schluß auf die slavischen Zustände gestatten, weil beide zusammenhängen, wollen reiflich erwogen sein, wenn man das Kärntner Recht erklären will. Das praktische Leben, nicht die spekulierende Theorie muß den Weg weisen. Außergewöhnliche, lebensvolle Gründe müssen maßgebend gewesen sein für die Uebernahme eines Formalaktes, dessen Gehalt dem Fühlen und Denken der herrschenden Klassen unter den Deutschen kraß widersprach. Die deutschen Interessen verboten sentimentalen Altruismus; eine Selbstpreisgabe, die von den Slaven naturgemäß als verächtliche Schwäche hätte ausgelegt werden müssen; die Stärkung des Slaventums; die Proklamierung des Grundsatzes der Slavisierung. Diese Interessen geboten einen gesunden Egoismus;

1) Vgl. Jauker, a. a. O. S. 250.

2) Wohl gibt die Völkergeschichte Beispiele an die Hand, daß Eroberer in den Eroberten aufgingen. Das hat indes zur Voraussetzung, daß hinter ersteren nicht ein großer benachbarter Heimatsstaat steht und sie kulturell tiefer stehen, als die Eroberten. Beides war in Kärnten nicht der Fall.

selbstbewußtes Auftreten als Ausdruck der Stärke; Zufriedenheit der slavischen Volksmasse, deren Treue zu fördern war; allmähliche Verflechtung des Slaventums mit dem deutschen Staate und seiner Kultur. Demgemäß sollte die Ansässigkeit gestärkt, die Stätigkeit der Verhältnisse gefestigt, die kriegerische Tüchtigkeit gesteigert werden, dabei aber doch jene Gefügigkeit erhalten bleiben, die dem niederen Bauer eigen ist. Die große Masse der Slaven soll bäuerisch bleiben. Darum steigt der Herzog bei seiner Einsetzung, anknüpfend an die letzte Epoche des slavischen Gemeinwesens, herab in die Bauernschaft; er macht die Herunternivellierung der alten Demokratie mit, obschon es auch slavische Ritter gab [1]. Indem er den alten Bauernhäuptling spielt, ergreift er Partei für die wirtschaftlich-sozialen Tendenzen jenes Bauernstaates, die den deutschen Bedürfnissen entgegenkamen. Der Herzog als Bauernfürst wird dem Gefühle der slavischen Massen gerecht und erhält es auf der Bahn, die das Interesse des deutschen Staates vorzeichnete. Mit der Annahme einer Zeremonie im Sinne G.s hätten die Deutschen schlechte Politik getrieben; denn sie würden damit ihre politischen Zwecke, die klar gegeben waren, nicht haben erfüllen können, weil die klaren deutschen Interessen entgegenstanden.

Die sakrale Idee.

Der H. Verf. sucht ihre Möglichkeit folgendermaßen zu begründen [2]. Gegenüber dem Einwande, daß unter der Herrschaft des Deutschtums und der christlichen Kirche dem Ritual ein heidnisch-sakraler Charakter nicht mehr zugekommen sein kann, verweist er auf die Oberflächlichkeit der Christianisierung. Frühere religiöse Vorstellungen und Bräuche hätten unter der Hülle des Christentums noch geraume Zeit hindurch fortbestanden. Es wäre deshalb nicht verwunderlich, wenn man bei Schaffung des Rituals noch stark mit heidnisch-sakralen Elementen und Vorstellungen operiert hätte und wenn man insbesondere darauf verfallen wäre, den Akt noch am alten sakralen Mittelpunkte des Landes vorzunehmen. Dabei komme besonders die Auffassung von der absoluten Kongruenz der politischen und der sakralen Gemeinschaft in Betracht, die bei den Wenden zur Zeit des Vordringens des Christentums noch bestanden haben müsse. Diese Fundamentalauffassung des öffentlichen Lebens habe die römische Kirche nicht mit einem Schlage aus der Welt schaffen können, um

1) Z. B. in Wolframs von Eschenbach »Parcival« II. 9. 496 werden »windische Degen« erwähnt. Ulrich von Liechtenstein ward auf seiner Venusfahrt in Kärnten mit dem Gruße »Buge waz primi, gralva Venus!« willkommen geheißen. MDC IV. 1. (1906) nr. 1927 (a. 1227).

2) S. 120 ff.

so weniger, als ihr zentralistischer Charakter eine solche Betrachtungsweise nicht vertrug und daher gerade hier eine das Eindringen der neuen christlichen Idee erleichternde Umbildung der alten Anschauungen, etwa durch Schaffung ähnlich gestalteter christlicher Denkformen, unmöglich war. Zunächst seien noch jene Kultformen der alten Sakralgemeinschaft verwertet worden, die sich eben unter den geänderten Verhältnissen noch aufrecht erhalten ließen. Von Wichtigkeit erscheint es G., daß eine Neuformung des Rituals überflüssig war, weil man an Vorhandenes bequem anknüpfen konnte. Auch bei den heidnischen Wenden habe ein uraltes, längst ausgebildetes Verfahren bei Aufnahme stammfremder Ausländer bestanden, welches wegen der absoluten Identität des sakralen und des politischen Verbandes einen eminent sakralen Charakter an sich getragen haben muß. Als das Christentum nach Kärnten gekommen, wäre diesem sakralen Impatriierungsverfahren eine konkurrierende kirchliche Prozedur nicht zur Seite zu stellen gewesen. Man habe sich damit begnügen müssen, das Verfahren vorderhand bestehen zu lassen und in ihm nur die auffälligsten und anstößigsten heidnischen Züge auszutilgen. In dieser Form möge der Ritus bei den ersten Herzogseinführungen geübt worden sein, um dann, nachdem seine Lebenswurzeln langsam abgestorben waren, nur noch in zähem Konservativismus Jahrhunderte hindurch fortgeschleppt zu werden. — Diese Begründung kann nicht genügen und Stand halten. Die sakralrechtliche Idee ist hier mit einer lebensvollen Betrachtungsweise nicht vereinbar. Wenn wir sehen, wie gering die Zahl der Menschen selbst heute ist, die Christen genannt zu werden verdienen: so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Christentum der Wenden in jener Zeit etwas rein Aeußerliches gewesen. Sie waren gewiß nicht im Stande, den geistigen Gehalt des Evangeliums zu erfassen und seine Sätze im Leben zu üben. Viel Heidnisches muß sich auch nach der Christianisierung behauptet haben. Insoferne bin ich mit G. einig. Die Stellung zum Christentum dürfte übrigens bei den einzelnen Volksschichten verschieden gewesen sein. Aus mehr außerreligiösen Gründen mochten ihm die unteren, gedrückten Klassen geneigter gewesen sein[1]), als die Adeligen, deren ganze Stellung aufs Innigste mit dem Heidentum verwachsen war. Der Nomadismus mit seinem Naturleben ist hier gleichfalls nicht ohne Einfluß. Jedenfalls war trotz des Vorschreitens des Christentums in Karantanien der heidnische Geist des Slavenvolkes noch länger nicht überwunden. Bei den Wenden in Norddeutschland wurzelte er noch später so fest, daß

1) Anderer Meinung Peisker, a. a. O. S. 222.

Wende und Heide synonym gebraucht wurden [1]). Von den Karinthern aber konnte Helmold berichten, daß sie dem Dienste Gottes ergeben seien, und es kein ehrbareres, gottesfürchtigeres und den Priestern mehr Ehrerbietung erzeigendes Volk gebe [2]). Doch noch in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts gab es Heiden in Karantanien. Beweis dessen das längst bekannte Schreiben [3]) des Papstes Nikolaus I. an den Kärntner Chorbischof Oswald, worin er über dessen Anfrage empfiehlt, daß jene Kleriker, welche aus Notwehr einen Heiden getötet haben, auf Erreichung der Priesterwürde verzichten mögen. Lassen einerseits solche Zeugnisse auch auf den Bestand heidnischer Bräuche schließen, so ist andererseits um so sicherer, daß die Deutschen kein Herzogsrecht akzeptieren konnten, welches deutlich heidnisches Gepräge aufwies. In erster Linie kommt es auf die Deutschen, nicht auf die Slaven an. Nehmen wir an, bei den Kärntner Wenden habe ein Einbürgerungsverfahren im Sinne G.s als populäre Einrichtung wirklich bestanden. Selbstverständlich würden nicht die Deutschen, sondern die Wenden die sakralrechtliche Einführung des ersten deutschen Herzogs in den wendischen Stammesverband angeregt haben. Daraufhin hätten die Deutschen den Wunsch der Slaven erwogen. Ueber die Bedeutung der Bräuche würden sie genau orientiert worden sein, sie hätten erfahren müssen, daß die Formalitäten heidnischen Charakter tragen. Es ist ausgeschlossen, daß die Deutschen Zeremonien übernahmen, die im altwendischen Fürstenrecht noch keine Rolle spielten, ohne ihren sakralrechtlichen Gehalt zu kennen. Nun standen den Deutschen drei Wege offen: völlige Ablehnung, Annahme mit Veränderungen, unveränderte Annahme. Der erste Weg hätte sicherlich ihrem Empfinden entsprochen und ich zweifle nicht, daß sie ihn beschritten haben würden, zumal sich auch die Wenden, die ja nicht diktieren konnten, kaum sonderlich darüber aufgeregt hätten. Der zweite Weg bedeutete Austilgung der heidnischen Züge. Das geschah nicht, wenn wir uns auf G.s Standpunkt stellen, der eine Reihe von Einzelheiten noch im spätmittelalterlichen Ritual sakralrechtlich interpretieren möchte. Dieser Weg würde schließlich zu einem farb- und geistlosen Hokuspokus geführt haben, den niemand verstanden, der nirgends seine Wirkung getan hätte. Den dritten Weg einschlagen heißt nichts Geringeres als das Heidentum anerkennen. Wie G. die Dinge versteht, lagen die heidnischen Züge des Rituals allen verständlich offen zu Tage. Konnten die

1) Hauck, a. a. O. S. 84. S. auch bes. S. 137: Noch im zwölften Jahrhundert war also das Heidentum nicht einmal dem Scheine nach gebrochen.

2) Jetzt MDC III. nr. 1134 (a. c. 1170).

3) Jetzt MDC III. nr. 23 (a. 858—863).

Deutschen diesen Weg wählen? Ich antworte mit einem entschiedenen Nein. Denn daß sie etwa gar die Liebe zu einem interessanten Rechtsaltertum geleitet, welches den kommenden Geschlechtern konserviert werden sollte: das wird gewiß niemand behaupten wollen. Da handelt sichs um Praxis, nicht um Theorie. Gewiß konnten sich im Leben des gemeinen Mannes still und im Hintergrund ehrwürdige heidnische Sitten in ihrem äußeren Kleide tief in die christliche Zeit hinein forterhalten, ohne daß man daran Anstoß nahm. Das ist in der Tat vielfach nachweisbar. Aber im vorliegenden Falle haben wir es mit wichtigem, feierlich vor den Augen der Bevölkerung praktizierten Fürstenrecht zu tun, mit einem Komplex von Formalitäten, der als der vorzüglichste Staatsakt der Landesverfassung bezeichnet werden muß. Selbst wenn die sakralen Zeremonien bereits im altwendischen Fürstenrecht enthalten gewesen wären, was G. bestreiten muß, selbst dann hätten sie von den Deutschen nicht übernommen werden können. Nun fordert aber G.s Auffassung noch überdies, daß die deutsche Verfassung den Akt als neuen Bestandteil in ihr Fürstenrecht aufnimmt. An einer Stelle soll heidnisches Sakralrecht neu eingeführt werden, wo es in der Heidenzeit noch nicht bestanden. Das hätte als feierliche in aller Form erfolgende Anerkennung des Heidentums nicht nur gedeutet werden können, sondern gedeutet werden müssen. Der christliche Herzog hätte ein Stück Heidentum sogar als für ihn selbst giltig anerkannt. Im übrigen wäre damit die religiöse Toleranz proklamiert worden. Tolerant aber ist der christliche Staat des Mittelalters nie gewesen; er konnte es vermöge seiner Idee, seiner Verbindung mit Kirche und Orthodoxie gar nicht sein. Die kirchlichen Kreise mit ihrem überragenden Einflusse wären niemals für diese Herzogseinführung zu gewinnen gewesen. Die Kirche mußte die Ausrottung alles Sakralrechtes bezielen, nicht seine Konservierung. Der von G. herangezogenen ›Fundamentalauffassung des öffentlichen Lebens‹ brauchte nicht Rechnung getragen zu werden und wurde nicht Rechnung getragen. Es genügt, an den rechtlichen Verband der Wenden mit dem Baiernherzog und mit dem deutschen König zu erinnern. Wohl pflegten die Deutschen konservativ vorzugehen und sich im Einklang mit dem Zweck ihres Staates den bestehenden Zuständen tunlichst anzuschmiegen. Rerum novarum cupidi sind sie nicht gewesen. Um so weniger konnten sie in christlicher Zeit an die Neueinführung slavischen Heidentums in ein Recht denken, welches selbst in heidnischer Zeit davon frei war, soferne eine Einbürgerung in Frage steht.

Die Kritik beider Ideen ließe sich natürlich eindrucksvoller gestalten, wenn der Raum gestatten würde, ihre Ausführungen durch

sorgfältige Ausmalung der Einzelheiten in allen Richtungen mehr zu beleben.

Versagen die leitenden Gedanken, so muß der H. Verf. dem Problem ohnmächtig gegenüberstehen. Das findet in der Kritik der Einzelheiten seine Bestätigung, an welche ich nunmehr herantrete. Es wird sich da weiter ergeben, daß G.s Erklärung fort und fort großen Schwierigkeiten begegnet. Alles, was an und für sich betrachtet seine Deutung erlauben würde, läßt sich ebensogut oder besser anders deuten. Und kein einziger Punkt läßt sich finden, wo seine Gesichtspunkte benötigt würden, da andere sich als unbrauchbar erweisen. Es wiederholt sich hier in der Rechtsgeschichte die Erscheinung, welche auch sonst in der Geschichte des menschlichen Wissens anzutreffen ist: ein auf den ersten Blick scheinbar plausibler und einfacher Gedanke erweckt bei näherem Zusehen immer mehr Bedenken.

Zur Durchführung des Vergleiches zwischen der Herzogseinsetzung und der indischen Königsweihe[1]) gibt G. zuerst eine Schilderung der Bräuche, wie sie zur Zeit der ältesten ausführlichen[2]) Berichte praktiziert worden sein dürften. Sie ist in mehreren Punkten unvollständig[3]), beziehungsweise unrichtig[4]). In der Frage der Bauerntracht hat A. E. Schönbach das Verständnis der Quellen dankenswert gefördert und Anregungen gegeben. Angesichts des heutigen Sprachgebrauches ist richtiger, von ›Beinbekleidung‹ als von ›Hosen‹ zu sprechen[5]), obschon Mundarten in Westfalen, Holstein,

1) S 3 ff.

2) Zu S. 3 N. 2 bemerke ich, daß trotz Berthold von Regensburg die österreichische Reimchronik die älteste Quelle über den Brauch genannt werden muß, weil hier doch nicht eine kurze Bemerkung, sondern eine Erzählung des Rituals ausschlaggebend ist. Nicht aufs daß, aufs wie kommt es an. Sonst wäre MDC III. nr. 1031 (a. 1161) die älteste Nachricht.

3) Hinsichtlich der Bauerntracht fehlt die Erwähnung der vier Rockschöße und der Hutschnur, die keine Borte sein soll. Ferner vermisse ich die Angabe über die Beinverschränkung, über den Empfang der Tiere seitens des Bauers, über die Rechtsprechung auf dem Herzogsstuhle sowie über den Umkreisungsritus, den G. S. 98 für wirklich geübt hält. Ich bin allerdings nach wie vor der Ansicht, daß dieser Ritus in den Bräuchen nicht enthalten war.

4) Der Pfalzgraf erschien als der dritte Geleitende. Die drei Fragen des Bauers hatte der Pfalzgraf, die ersten zwei Fragen auch die zwei geleitenden Landherren zu beantworten. Schließlich saß der Herzog nicht zuerst auf dem Steine, um sich später zu erheben und den Stein zu besteigen, sondern er bestieg diesen sofort, nachdem der Herzogbauer ihn abgetreten hatte.

5) Wenn Schönbach sagt: Abgesehen von der Verschiedenheit zwischen der alten Tracht und der unseren wäre die Verwendung der ›Hosen‹ im modernen Sinne hier deshalb nicht zweckmäßig gewesen, weil man sie unter dem bis über

Helgoland, um Koblenz, in Baiern und Tirol noch die Erinnerung an die ehemalige Bedeutung des Wortes als einer Art hoch hinaufgehenden Strumpfes bewahren[1]). Von ›Bundschuhen‹ [2]) zu reden, ist zutreffend; aber deutlicher wird das kräftige Festbinden mit Riemen betont, was ein Merkmal bäuerischer Art war. Der Mantel wird als ›einfach‹ charakterisiert. Ich habe in meinem populären Aufsatz über den Gegenstand Schönbachs Deutung ›aus einem Stück Tuch ohne Besatz‹ angenommen; so übersetzt auch G. Indessen steht doch der Sinn von ›einfach‹ nicht fest. Es kann auch den Stoff ohne Unterfutter im Gegensatz zum doppelten Stoff[3]) oder aber möglicherweise schon den ›gewöhnlichen‹ Stoff bezeichnen. Darum ist vorderhand vielleicht die wörtliche Uebersetzung vorzuziehen[4]). Und dasselbe gilt zum Teil für die Beschreibung des Bauernhutes. — Die Verwertung des rājasūya erfordert im Hinblick auf die Quellengrundlage Vorsicht. G. hat sie beobachtet. Ungeachtet dessen kann ich ihm in der Beurteilung des indischen Rechtes nicht durchaus folgen. Für die Erniedrigungsprozedur der indischen Zeremonie war vielleicht der Gedanke maßgebend, durch den Kontrast die größtmögliche Erhöhung recht stark wirken zu lassen. Die Beziehung zu den Weltgegenden manifestiert sich hier durch einen Bogen und drei Pfeile, die dem König eingehändigt werden und durch den Schritt, den er nach allen Himmelsgegenden hin tun muß. G. interpretiert diese Akte im Anschluß an v. Zeissberg als Besitzergreifungssymbolik. Bei dem Vergleiche zwischen dem Brauche in Kärnten und dem in Indien stellt sich der H. Verf. zunächst auf den Standpunkt des Gegners: er sucht die Bräuche einander anzugleichen, obwohl sein Endergebnis gegen Urverwandtschaft beider Akte gerichtet ist. So hält er es auch beim Trinkritus. Doch entbehrt die Erörterung einer genügenden Grundlage. Sie kommt über mögliche Behauptungen, Vermutungen, Suppositionen nicht hinaus. Derartige Gedankenspaziergänge nützen kaum, am wenigsten dann, wenn sie in entgegengesetzte Richtung

die Knie reichenden Rock doch nicht gesehen (und unter dem langen Bauernkittel auch nicht gebraucht) hätte; so scheint mir übersehen, daß der Zweck, vor Kälte zu schützen, recht wohl denkbar ist.

1) Grimm, Deutsches Wörterbuch s. v. Hose. Vgl. auch Heyck, a. a. O. II. S. 167.

2) An die roten Riemenschuhe in dieser Tracht gemahnen die roten Beinriemen, welche die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels dem Wenden gibt.

3) S. Kluge, Etym. Wörterbuch d. deut. Sprache[6] s. v. Fach.

4) Vgl. Seemüller, Glossar zur österr. Reimchronik s. v. einvach.

führen [1]). Ausdrücklich bemerke ich, daß der Schluß ex silentio unsicher ist. Im übrigen darf ich mir mangels betreffender Spezialstudien kein Urteil zur indischen Rechtsgeschichte erlauben. Darum unterdrücke ich manche Einwendung, die sich mir bei der Lektüre aufdrängte. Gleich anfechtbare Sätze kehren bei der Besprechung von Schwur und Raubzug wieder [2]). Die Aehnlichkeit im Aeußeren der verglichenen Zeremonien steht G.s Erklärungsversuch im Wege, und so trachtet er das Hindernis der indischen Bräuche zu beseitigen. Wegen der Unsicherheit und geringen Tragfähigkeit der Basis und weil die überwiegende Zahl der Parallelpunkte auch eine andere Deutung gestattet, kann ich die Verlockung, die Frage nach der Urverwandtschaft beider Akte zu bejahen, nicht ›ungemein groß‹ (S. 15) finden. Wohl teile ich im wesentlichen G.s S. 16 f. namhaft gemachte Bedenken. Allein ich glaube, es darf da keineswegs in Bausch und Bogen entschieden werden. Die Besitznahme der vier Himmelsgegenden und die Inthronisation auf einem Thronsessel sind doch wohl urarisches Recht, weil sie allen Berichten gemeinsam sind (S. 17). Erweisen sich slavische und indische Riten und Vorstellungen sonst so manches Mal verwandt (S. 15 f.), so ist kein plausibler Grund aufzufinden, warum für diese zwei Punkte nicht Urverwandtschaft zwischen dem Recht in Kärnten und Indien soll angenommen werden dürfen. Auch durch selbständige Parallelbildung kann eine ideelle Verwandtschaft herbeigeführt worden sein. Wie nahe liegt die sinnenfällige Erhöhung und die Waffe als Gewaltsymbol! Ich lege diesen indischen Formen

1) S. 12: »Man könnte demnach, ohne eine allzu gewagte Hypothese aufzustellen, für die älteste Zeit ein gemeinsames Wassertrinken des Königs und des einsetzenden Priesters annehmen«. S. 13 hingegen: »Man könnte — — nicht ohne eine gewisse Berechtigung behaupten, daß auch das indische Ritual nur ein Wassertrinken des Königs, nicht auch des Priesters, gekannt habe.« — Warum dann aber zwei Wassergefäße?

2) G. übersieht die inhaltliche Verschiedenheit der Schwurformeln nicht. »Es kann aber, so dürfte man vielleicht sagen,« der indische Schwur ursprünglich einen ganz anderen Inhalt gehabt haben (S. 14). Analog beim Raubzug: »Man könnte behaupten, —«; »Man brauchte nur zu behaupten, —.« Gar vieles läßt sich sagen und behaupten, wenn von Haltpunkten und Gründen abgesehen wird. Aber was wird damit erreicht? S. 16 f. wird der Einwand als berechtigt anerkannt, daß die Uebereinstimmung gerade im Schwurritus nicht auffallen kann, weil der Herrschereid beim Regierungsantritt nicht selten ist. Nach S. 71 N. 1 »darf übrigens auch bemerkt werden,« daß die indische Schwurzeremonie mit den bei der Herrscherweihe anderer Völker gebräuchlichen Eiden überhaupt kaum in eine Reihe gestellt werden dürfe. — Zu S. 14 N. 2: Aus Johannes von Viktring ist nicht schon zu schließen, daß das »Brennrecht« mit der »Huldigung« in keiner Beziehung stand, weil der Bericht über die Dauer des Brandes sich nicht ausspricht.

Wert für das Verständnis der Herzogseinsetzung bei. Sicherlich sind Schlagen und Trinkgebräuche nicht notwendig aus dem Gedanken der Herrschaftsübertragung herausgewachsen (S. 19). Ihre Wurzel ist dunkel. Aber G. kann die Tatsache nicht forträumen, daß sie in Indien bei der Königseinsetzung Verwendung finden. Mögen sie auch Riten einer nicht-urindischen Zeit sein: darauf kommt es nicht in erster Linie an.

Einer ausführlichen Entgegnung bedürfen die Anschauungen über den Schwertritus. Er fügt sich nicht in G.s Ziele, muß daher ausgeschaltet werden. Das ist dem H. Verf. nicht gelungen. An der Hand der genannten Abhandlung v. Zeissbergs verweist G. auf den gleichen Ritus in der Rienzi-Sage, auf das Krönungs-Zeremoniell in Spanien, Ungarn und Polen. G. ergänzt das Material durch die Heranziehung der Krönung Karls II. von Sizilien (1289) und der mittelalterlichen Kaiserkrönung, deren Schwertzeremonie ›wahrscheinlich der Urtypus aller angeführten Bräuche, auch des kärntnerischen, sein dürfte‹ (S. 21) und schon einige Jahrhunderte vor Karl V. geübt wurde (S. 21 N. 4). G. scheint nicht abgeneigt, dem Schweigen der Reimchronik Bedeutung beizulegen[1]), so daß der Ritus zum ersten Mal beim Regierungsantritt Ottos des Freudigen (1335) in Verwendung gekommen wäre. Auf jeden Fall aber könne die Zeremonie, ›da sie in kirchlichen Riten ihr Urbild hat,‹ erst nach Befestigung der deutsch-christlichen Herrschaft in Kärnten und zwar nicht vor dem zwölften Jahrhundert entlehnt worden sein, da der Ritus des Schwertschwingens bei der Kaiserkrönung vor dem zwölften Jahrhundert nicht nachweisbar sei (S. 23 N. 2). Die Ableitung des Kärntner Schwertritus aus der Schwertzeremonie bei der Kaiserkrönung[2]) sucht G. zu begründen mit der Gewichtigkeit des kaiserlichen Aktes, der ganz natürlich vorbildlich geworden, mit der Aehnlichkeit der Bräuche, mit der Disharmonie des Ritus zum Gepräge der Herzogseinsetzung sowie mit der Tendenz, die Stellung des Herzogs im Ritual zu heben. Zuvörderst sei festgestellt, daß diese Riten wohl nahe verwandt sind, aber doch nicht auf ›ein und dieselbe Zeremonie‹ (S. 22) hinauskommen[3]). So ohne weiteres darf

1) Der Schluß ex silentio ist unsicher.

2) Zustimmend Levec, a. a. O. S. 76. Dagegen mit Recht Peisker, a. a. O. S. 214. Ficker wurde an die Kaiserkrönung erinnert, wenn er sagt: „wie ja auch vom Kaiser erzählt wird, daß er nach Empfang der Kaiserkrönung sein Schwert nach allen vier Weltgegenden schwingen soll, um so von der Herrschaft der Welt Besitz zu nehmen.‹

3) In Kärnten schwingt der Herzog das Schwert ›nach allen Seiten‹, also wohl in der Richtung der vier Weltgegenden. Bei der Kaiserkrönung wird das Schwert in der ersten Zeit dreimal (Beziehung zu den Weltteilen? Begleitakte

nicht mit der Entlehnung operiert werden, sondern es muß jeder einzelne Fall genau untersucht werden. Gegen eine Uebernahme des Kärntner Brauches aus dem Kaiserrecht sprechen schwerwiegende Gründe. Ich halte die symbolische Verwendung des Schwertes nach wie vor schon für altslavisch. Möglich übrigens, daß nur die Streiche nach den vier Himmelsrichtungen der späteren Entwicklung angehören, während das Schwert als Symbol der Exekutivgewalt ursprünglich nur in die Höhe gehalten ward. Wahrscheinlich ist das aber nicht, weil die älteste Rechtssymbolik der verschiedensten Völker den Gedanken der Himmelsrichtungen mehrfach versinnlicht hat, wie es ja ungemein naheliegend ist. Möglich auch, daß die Vierzahl der Streiche an die Stelle der Dreizahl getreten ist. Die Dreizahl stände dann wohl in Beziehung zu den drei Fragen, da der Gedanke an die drei damals bekannten Erdteile gar nicht, der Gedanke an die Dreifaltigkeit kaum in Betracht käme. Jedenfalls liegt die Annahme eines urarischen Brauches, der in den Schwertriten, auch in dem der Kaiserkrönung, in Erscheinung träte, oder die Annahme einer selbständigen sachlich überaus einleuchtenden Parallelbildung ungleich näher als der Gedanke an eine Entlehnung. Weit abseits gibt der H. Verf.[1]) der Vermutung Raum, daß das kärntnerische Zeremoniell vor der Einschiebung der Schwertzeremonie einen vom herzoglichen Initianden vorzunehmenden, auf die vier Weltgegenden bezüglichen Ritus enthielt, der dann leicht zur Rezipierung der Schwertzeremonie Anlaß geben konnte. Damit betritt G. den Weg, auf dem wir uns zum Frieden die Hand reichen könnten. Er brauchte jetzt eigentlich nur noch seine Scheu vor der symbolischen Verwertung des Schwertes bei den alten Slaven zu überwinden. Und das kann wahrlich leicht geschehen. Handelt sichs um Versinnbildlichung der Gewalt, so drängt sich der Gedanke an die Waffe auf.

von drei Gelöbnissen?), später nach den vier Himmelsrichtungen geschwungen. Die Rienzi-Sage kennt drei Schläge zur Bezeichnung der drei Erdteile. In Spanien begleiten die Schwerthiebe drei Versprechungen. In Ungarn schwingt der König das Schwert zuerst dreimal vor sich und auf beide Seiten während der Messe, dann auf dem Krönungshügel nach den vier Weltgegenden. In Polen zeichnet der Fürst während der Krönungsmesse gegen alle Teile der Welt ein Kreuz. Am folgenden Tage führt er nach der Huldigung Schwerthiebe nach den vier Ecken der Welt. Der sizilianische Formalismus enthält drei Schwertstreiche. — Es ist auch zu beachten, daß in Kärnten der Schwertritus beim Fürstenstein zu Karnburg stattfindet (noch im Diarium von 1564), somit im Rahmen eines Aktes, der die herzogliche Gewalt noch nicht vollwirksam macht, während der Ritus sonst zur Krönung gehört, die von Haus aus die Einsetzung in die subjektive Machtstellung des Herrschers bedeutet.

1) S. 153 N. 2. »Aus inneren Gründen« ist erst hier davon die Rede.

Die Rechtsvergleichung spendet da ein wuchtiges Material. Findet sich diese Symbolik bei den Indern, Römern und Germanen: warum soll sie nicht auch das slavische Recht kennen, welches doch auch sonst überraschende Parallelen, Aehnlichkeiten und Anklänge an diese Rechte aufweist? Vorzügliche Waffe ist das Schwert. Von hier aus wird es zum symbolischen Repräsentanten der Exekutivgewalt. Nun kennen die Slaven doch das Schwert, worüber uns z. B. Gr. Krek belehrt hat. Warum soll also das Schwert in ihrer Symbolik nicht verwertet werden? Die slavische ›Friedensliebe‹ kann nicht in Frage kommen; denn sie ist ein Märchen, soweit die herrschenden Klassen ins Auge gefaßt werden. Auch die Geschichte der Karantaner Slaven bezeugt kriegerische Unternehmungslust. Der Nomadismus, die Weidewirtschaft dürfte bei den alten Slaven eine bedeutsame Rolle gespielt haben, und der Nomadismus pflegt nicht friedlich, sondern kriegerisch zu sein. Läßt man aber den gemeinfreien Bauer herrschen, dann gibt man ihm doch das Waffenrecht. Von hier aus kann die Waffe in der Hand des Bauers, somit auch des Bauernhäuptlings keinen Anstoß erregen. Für Kärntens slavische Zeit steht die Hypothese der Bauernrevolution und das Problem des Ursprungs der waffenberechtigten ›Edlinger‹-Bauern zur Diskussion. G. ignoriert freilich wenig objektiv beides. Wer aber, wie ich, anderer Meinung ist, wird im Hinblick auf diese Fragen die Waffe in der Hand des Bauernfürsten nur natürlich finden können. Wenden wir uns nun zum deutschen Herzog, so wird jeder Kundige zugeben müssen, daß das Schwert als Symbol der Exekutivgewalt in der Hand des Herzogs zu seiner militärischen und richterlichen Stellung ausgezeichnet paßt. Wenn die herzogliche Gewalt in Kärnten später weniger entwickelt ist, als anderswo, so ist um so weniger wahrscheinlich, daß sich der Herzog gerade die Kaiserkrönung zum Vorbild ausgesucht haben würde. Dabei mag noch außerdem dahingestellt bleiben, wie der Kaiser eine solche Imitierung seines Rechtes aufgenommen hätte. G. hat die Ergebnisse v. Zeissbergs für seine Hypothese nutzbar zu machen gesucht. Einen ihm unbequemen Satz von nicht geringer Tragweite enthält er aber seinen Lesern vor. v. Zeissberg sagt S. 440 f. gerade bei der Erörterung der Kärntner Zeremonien: ›Merkwürdig bleibt, daß bei der deutschen Königskrönung ein derartiger Schwerthieb nicht vorkam.‹ Kaiser und König sind allerdings dieselbe Person. Allein Kaiser- und Königskrönung sind tatsächlich und juristisch verschieden. Wenn eine Entlehnung erfolgte, so liegt sie gewiß ungleich näher beim deutschen Königsrecht. G. selbst spricht die Ansicht aus[1]), daß der Formalismus des Kärntner Frageverfahrens im Anschluß an die für die Königskrönung üblichen Formeln ent-

1) S. 40 f., 219.

standen ist. Für die Schwertzeremonie aber versagt das Königsrecht. — Für die Entlehnung soll der Umstand zeugen, daß der Schwertritus in die Bauernzeremonie einen Mißton bringt. Das ist für die spätere Zeit vollkommen richtig, insofern der Bauer im deutschen Mittelalter gewöhnlich und grundsätzlich kein Waffenrecht besaß. Für Kärnten freilich sind die ›Edlinger‹ nicht zu vergessen. Aber ich staune, daß der H. Verf. nicht gemerkt hat, daß er mit diesem Momente dem Gegner eine Waffe in die Hand drückt und seine eigene Position weiter schwächt. Hat man denn wirklich bei der vermeintlichen Entlehnung den Mißton nicht bemerkt? Entlehnt man überhaupt, um einen Mißton erst hineinzubringen? Diese Erwägung leitet in eine primitive Gesellschaft, welche den Schwertritus eben nicht als Mißton empfand. Im Hinblick auf die ›Edlinger‹ sollte man gar nicht von einer Disharmonie reden. Aber im Verhältnis zur allgemeinen Lage des Bauers besteht ein Mißton. Er ist blos aus einem alten Rechtszustande, nicht aus einer Neueinfügung zu erklären. Im Falle letzterer müßte sich außerdem der Schwertritus beim Herzogsstuhle abspielen, mit dem G. die staatsrechtliche Einsetzung des Herzogs verknüpft. Die richterliche Bedeutung des Schwertes würde ebenfalls dazu führen. Dem widersprechen jedoch die Tatsachen. Noch späte Quellen verlegen gleich Johannes von Viktring den Schwertritus zum Fürstenstein bei Karnburg. — Die Einführung des Ritus soll nach G. die im späteren Mittelalter manchem bereits lächerlich erscheinende Stellung des Herzogs bei der ganzen Handlung verbessern. In der Tat haben die prachtliebenden Oesterreicher sich über das Ritual lustig gemacht, das sie mit der Brille ihres Zeitalters sahen. In dem H. Verf. muß die Empfindung für das Komische wenig entwickelt sein, sonst wäre er nicht auf einen solchen Zweck verfallen. Steigert man nicht den Kontrast, der Lachen erzeugt, wenn man den Bauer Kaiser spielen läßt? Mir sagt mein Gefühl, daß der Herzog im Bauernkittel dadurch wirklich zur Karikatur geworden wäre.

Somit fällt keineswegs ein Moment hinweg, das die Annahme, rājasūya und ›Herzogseinsetzung‹ seien urverwandt, hätte unterstützen können. Man darf nicht ›ruhig‹ behaupten, daß ein historischer Zusammenhang zwischen beiden Akten nicht bestehe. Für einen Teil des Rituals ist dies jedenfalls eine offene Frage: er kann Ausdruck urarischer Rechtsanschauungen sein, und ich halte dies geradezu für wahrscheinlich. Für die Erschließung des Problems läßt sich daraus im Sinne G.s nichts gewinnen. Und speziell die ›Reinigung‹ von einer späteren Zutat ist der Fürstenstein-Zeremonie seitens G.s nicht zuteil geworden.

Als ich den Titel des zweiten Abschnittes: ›Kritik der bisher vorgebrachten Lösungsversuche‹ [1]) las, erwartete ich, daß besonders auf die wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Grundanschauungen eingegangen und der Versuch gemacht werden würde, die für die Slaven von Peisker und in meinem Buche vertretenen Ansichten zu widerlegen. Der H. Verf. möge überzeugt sein, daß ich, aufrichtig bestrebt, allen Erklärungsversuchen vorurteilsfrei gegenüber zu stehen, gerne zugeben würde, gefehlt zu haben, wo dies bewiesen worden wäre. Anstatt dessen hat sich G. seine Aufgabe in einer Weise leicht gemacht, die vom wissenschaftlichen Standpunkte ganz und gar unstatthaft ist. Er hält einfach und bequem für ausreichend, ›festzustellen‹, daß die Kritik meines Buches die Erklärung aus den wirtschaftlich-sozialen Zuständen der Kärntner Wenden abgelehnt habe, welche ich im Anschluß an Peisker als die sehr wahrscheinlich zutreffende angenommen hatte. Nicht der geringste Versuch wird unternommen, wenigstens für die eine oder andere Frage Gegengründe zu entwickeln. Und daß die angerufene Kritik gleichfalls keine Widerlegung der fraglichen Anschauungen zu Tage gefördert hat, wird auch derjenige nicht in Abrede zu stellen vermögen, welcher anderer Meinung ist als wir, aber nach Begründung strebt. Ich wage zuversichtlich zu hoffen, daß leitende Gedanken und so manches Einzelergebnis dieser wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Lehre [2]) sich bewähren und daß die Fortschritte der Wissenschaft den H. Verf. noch überzeugen werden, daß er die Lehre mit Unrecht geringgeschätzt hat. Es sind sehr schwere und tiefgreifende Fragen, die da zur Diskussion stehen, Fragen, die in ihrer Verflechtung mit den Problemen des ganzen Kultur- und Rechtslebens nur im Zusammenhang mit ihnen zufriedenstellend gelöst werden können, echte Fundamentalfragen, insoferne wir zur Erkenntnis gelangt sind, daß wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse als Grundpfeiler der Rechtsordnung die Verfassung bedingen und erklären. Um so begreiflicher ist eine starke Opposition, wenn in solchen Grundfragen andere Wege beschritten werden; zieht doch ein Rütteln an den Fundamenten den ganzen Bau in Mitleidenschaft. So zählen diese Kapitel zu den bestrittensten der Rechtsgeschichte und heute ist der Streit heftiger als je. Das kann der Sache nur förderlich sein, falls alle Subjektivität und Leidenschaftlichkeit tunlichst verbannt und der gute Satz ›Fortiter in re, suaviter in modo‹ nicht etwa in sein Gegenteil verkehrt wird, wie es zuweilen den Anschein hat. Die Erfahrung, daß weitergreifende Theorien selten bis ins kleinste richtig, ebenso selten aber auch durch

1) S. 24 ff.

2) Weitere Beiträge haben neuestens Levec und Peisker geliefert.

und durch falsch sind, ist geeignet, versöhnlicher zu stimmen. Gegen die herrschende Lehre betreffend die ältere Wirtschafts- und Sozialgeschichte germanischer Völker sind nicht wenige schwerwiegende Bedenken nicht von sensationslüsternen, sondern von ernsten, hervorragenden Männern erhoben worden. Angesichts der engen Wechselbeziehung zwischen Recht und Wirtschaft muß es Eindruck machen, wenn z. B. ein gewiß kenntnisreicher, gründlicher und besonnener Forscher wie J. Ficker von ganz anderen Problemen aus sich in den stärksten Gegensatz zur herrschenden Lehre über das Grundeigentum gestellt sah: ihm hat sich ergeben, daß Rechtsinstitute, welche, wie die rechte Gewere oder das Näherrecht aufs bestimmteste Sonderrechte an Grund und Boden voraussetzen, bis auf die Zeit vor Trennung der Goten und Skandinavier, in ihren Anfängen selbst bis auf die Zeiten vor Verzweigung der Germanen in eine östliche und westliche Gruppe zurückreichen müssen. Ficker ist bei seinen Untersuchungen, wie er ausdrücklich sagt, von herrschenden Lehren ausgegangen, also sicherlich nicht aus Oppositionslust zu derart revolutionären Resultaten gelangt. Sind schon die Fortschritte der germanischen Rechts- und Gesellschaftswissenschaft nicht zu überschätzen, soweit es sich um die Grundlagen der Entwickelung in älterer Zeit handelt: so gilt dies in noch viel höherem Grade von der slavischen Rechts- und Gesellschaftsgeschichte, die weniger ausgebildet ist und infolge einer Reihe mißlicher Verhältnisse mit noch größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Als ich mich vor das Problem des Kärntner Rechtes gestellt fand, und die Erwägung der verschiedenen Gesichtspunkte zur Erklärung mich ins Gebiet der Wirtschafts- und Sozialgeschichte wies, da suchte ich zunächst mit den landläufigen Anschauungen das Auslangen zu finden. Doch stellten sich große Schwierigkeiten ein. Die Quellen[1]) führten zu anderen Gedanken; ebenso die Kasuistik, die nicht nur einer Rechtskonstruktion, sondern auch einer Wirtschaftstheorie Verlegenheiten bereiten kann; die Prüfung des wirklichen Lebens und seiner Gesetze, die Wirtschaftspsychologie schien mir die Sätze der maßgebenden Theorie nicht zu bestätigen. Erst Ausgangspunkte im Anschlusse an Peisker ermöglichten eine befriedigende Erklärung. Heute heißt es Abschied nehmen von aller schönfärbenden Romantik, Ideen und Wünsche der späteren Zeit und der Gegenwart dürfen nicht in die Vergangenheit übertragen werden, der Wirklichkeitssinn muß walten und dem Standpunkte der Sozial-

1) Sie fließen für die slavische Zeit Kärntens freilich spärlich genug. Um so notwendiger ist die Beachtung von allem und jedem, was die Sachlage beleuchten kann. Heute stehen wir erst in den Anfängen der Erkenntnis. Große Zukunft hat die Verwertung der Katastralkarte, die Hausforschung u. a. m.

psychologie und des Interessen- und Klassenkampfes ist Rechnung zu tragen, analog wie dies Robert Pöhlmann für die griechische Geschichte überzeugend auseinandergesetzt hat. In der Natur herrscht das Gesetz der Entwickelung, des Aufsteigens von niederen zu höheren Formen. So kennt auch die menschliche Wirtschaft ihre Entwickelungsstufen. Sie beruhen auf der Gesetzmäßigkeit alles Geschehens. Nur ist das Bild verschieden je nach dem Standpunkte, von dem man es betrachtet. Sieht man auf die Produktionsverhältnisse, lassen sich jene Wirtschaftsstufen unterscheiden, die ich angenommen. Sieht man auf andere Verhältnisse, ergibt sich eine andere Gliederung. Das Bild zeigt nicht jene einfache Einheitlichkeit, der die Abstraktion zustrebt. Dabei fehlt es nun allerdings nicht an mehr oder weniger starken Faktoren der Durchkreuzung, welche den Eindruck des Willkürlichen erzeugen und den Gang des Gesetzmäßigen verschleiern. Sie sind mir natürlich keineswegs entgangen[1]). Aber für die Karantaner Slaven spricht alles dafür und nichts dagegen, daß einer Epoche entscheidender Bedeutung des Ackerbaues eine Epoche überwiegender Weidewirtschaft[2]) vorausgegangen, welche noch verhältnismäßig spät ruinenhafte Ueberreste hinterlassen hat. Slavische Volkskreise stehen ja öfter auf tieferer Wirtschaftsstufe, als nach Lage der Zeit anzunehmen wäre, obschon man nicht ohne weiteres verallgemeinern darf. Die Slaven sind schwach organisiert gewesen; keine feste ordnende Hand hinderte eine ausgedehnte Zersplitterung der Volkskräfte. Ihre herrschenden Klassen fühlten sich kaum gebunden durch die Interessen der Gesamtheit. Diese Ungebundenheit[3]) macht wesentlich die ›Freiheit‹ jener Zeit aus, die nicht im höheren Sinne moderner Gesellschaftsentwickelung verstanden werden darf. Solche Zustände führen nicht zur Gleichheit. Alle Freiheit hat Ungleichheit, alle Gleichheit Unfreiheit im Gefolge. Nur auf dem Boden der Unfreiheit gedeiht die Gleichheit. So mögen einst bei den Karantaner Slaven zwei Volksschichten einander gegenüber gestanden haben: eine herrschende und eine beherrschte, ein Hirtenadel und eine gedrückte Bauernschaft. Der Hirtenadel[4]) — mit Herrenrecht und Herrenmoral, im Besitz der Weidereviere,

1) S. mein Buch S. 213.

2) Sie führt zu zahlreichen Fragen, z. B. zur Frage des Viehgeldes, der Viehleihe u. a. m.

3) Sie ist wohl häufig die Ursache politischen Mißgeschicks slavischer Völker gewesen.

4) Ob er bereits von Haus aus slavisch, ist eine Frage für sich, deren Bejahung nicht selbstverständlich ist. — Ein bekanntes Beispiel der Herrschaft eines Hirtenadels bilden die Hyksos in Aegypten.

herdenreich, in Jagd und Krieg Abwechslung suchend, arbeitsscheu; die Bauernschaft[1]) — untertänig und zinspflichtig[2]), mit Herdenmoral, wirtschaftend auf dem ihr zur Bebauung überlassenen Gebiete, in schwerer Arbeit ein kärgliches Dasein führend. In diese Zweischichtung[3]) spielen die Probleme des Vater- und Mutterrechtes[4]) hinein. Von ungeheuerer Bedeutung für die Organisation der herrschenden Klassen dürfte ihr Ahnenkult[5]) gewesen sein. Es ist gewiß von Wert, daß für die norddeutschen Slaven der quellenmäßige Nachweis der Zweischichtung (Herrenschichte — zahlreiche Hörige in armseliger Lage) erbracht werden kann. Die ganze Sachlage mußte Wirtschaftskämpfe hervorrufen: Turmspitzen der Macht und Willkür ziehen den Blitz an. Vom Siege der Bauern erzählt uns die Herzogseinsetzung in Kärnten[6]). Klingt das alles wirklich unnatürlich und abenteuerlich? Widerspricht es etwa den Quellen und den Gesetzen der Völkergeschichte, daß hier der primitive Mensch egoistisch[7]), nach Macht und Habe strebend, gewalttätig, ohne Gefühl für ausgleichende Gerechtigkeit aufgefaßt, daß dem Interessengegensatze Rechnung getragen, blutige Kämpfe angenommen und der Gleichheitsdurst der Massen erst aus dem Joch schwerer Unter-

1) Ackerbau schon in der slavischen Urzeit beweisen unter anderem Getreidefunde. So wurde vor mehreren Jahren bei Pegau nächst Leipzig ein großer Fund vorgeschichtlicher Gerste gemacht. Er dürfte aus einem slavischen Ringwall stammen.

2) Wirtschaftliche und rechtliche Unfreiheit brauchen nicht parallel zu gehen. Wie jemand rechtlich unfrei und wirtschaftlich frei sein kann, so kann jemand rechtlich frei und wirtschaftlich unfrei sein. Auch hier muß das wirtschaftliche und juristische Moment auseinandergehalten werden.

3) S. hierzu neuestens Peisker, Neue Forschungen, mit Polemik gegen Levec, der auch mir mehrfach zu irren scheint.

4) Ueber Spuren des Mutterrechtes bei den Slaven s. P. Wilutzky, Vorgeschichte d. Rechts I. (Breslau 1903) S. 95 f.

5) Noch heute von grundlegender Wichtigkeit in Japan. Durch Jahrhunderte fortentwickelt, wurde er dort zu einem Grundpfeiler von Familie und Staat. Er verknüpft die Familienglieder und Generationen, schafft die soziale Einheit und Disziplin und erzeugt große Aufopferungsfähigkeit. In Japan wurde die Entwickelung eben nicht unterbrochen, wie bei unseren Völkern durch die Christianisierung.

6) Unrichtig Levec, a. a. O. S. 82 N. 1. Ein Supan als Herrscher von der Bauern Gnaden ist unnatürlich. Die carmulae und seditiones der Conversio beweisen eine Revolution. Die Flucht der christlichen Priester kann durch den Kampf als solchen diktiert sein. Carmula bezeichnet den inneren Krieg, den Aufruhr, kann somit sicherlich den Kampf einer Volksschichte gegen eine zweite ausdrücken.

7) Nichts ist hiefür beweiskräftiger als die Gestalt des Sklaven: er ist die stärkste Manifestation der menschlichen Selbstsucht.

tänigkeit heraus erklärt wird? Stoßen wir aller Orten auf Wirtschaftskämpfe — man denke an die Feindschaft der Patrizier und Plebejer in Rom, an die römischen Sklavenkriege, an die deutschen Bauernkriege! —: warum sollen sie bei den Karantaner Slaven nicht gewütet haben? Daß solche Kämpfe die Verfassung revolutionieren, liegt doch sicherlich in der Natur der Sache. — Der Raum verbietet eine nähere Besprechung der Einzelheiten. Nur auf ein der Sprachgeschichte angehörendes Ergebnis der neuesten Forschung sei mir gestattet hinzuweisen. Mehr als einmal leuchtet die Sprache als sichere Führerin in das Dunkel des Altertums hinein, über dessen Gesellschaftsordnung uns kein unmittelbares schriftliches Zeugnis verläßliche Kunde gibt. Sie birgt eine ganze Rechtsgeschichte für den, der darin zu lesen versteht, und das kann nur geschehen durch Zuhilfenahme aller sozialen Voraussetzungen für die Sprachbildung. So enthüllt uns die Sprache auch hier eine für das Verständnis primitiver Standesverhältnisse fundamentale Tatsache. Ich hatte für richtig gehalten, daß herrschende Klassen die produktive Arbeit im Schweiße des Angesichts geringschätzten. Zu ihr zählte auch der Ackerbau. Dieses Denken[1]) wurzelt bei alten Völkern im Atavismus. Der Mensch stammt von niederen Wesen, die den Drang noch nicht fühlen, die Welt zu erforschen und ihren Brüdern zu dienen (Bollinger). Nicht umsonst kehrt noch in der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels der Gesichtstypus des niederen Arbeitsmenschen, der nicht zur ritterlichen Gesellschaft zählt: gekrümmte oder gestülpte Nase, vorgebaute Stirn, in gleicher Weise bei verachteten oder gesellschaftlich minderwertigen Personen: beim Schergen, beim Verbrecher, beim Böswilligen und andererseits beim Toren und Aussätzigen wieder. Die Stellen aus Caesar und Tacitus sind bekannt: ›Agriculturae non student.‹ — ›Nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris quam vocare hostem et vulnera mereri. pigrum quin immo et iners videtur sudore adquirere quod possis sanguine parare.‹ — ›— fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis, senibusque et infirmissimo cuique ex familia: ipsi hebent,‹ —. Diese unzweideutigen Sätze werden durch die Sprache schlagend bestätigt. In Betracht kommt zunächst ›pflegen, Pflicht, Pflug‹ [2]). Das german. *plegʷonom hat den Grundsinn von Ackerarbeit [3]). Die Hauptfrage

1) Ihm entstammt wohl die Auffassung des biblischen »Im Schweiße des Angesichtes sollst du dein Brot essen!« als eines Fluches.

2) R. Meringer, Wörter und Sachen, in »Indogerman. Forschungen« XVI. (1904) S. 184 ff.; XVII. (1904) S. 100 ff.

3) S. a. a. O. XVII. S. 106 die Bedeutungsentwickelungen in Form eines Stammbaumes.

ist, wie in *plegan, *pliχtiʒ der Sinn des Müssens, des Zwangs (›verpflichtet sein‹, ›Leistung in Abgabe oder Arbeit, Zins‹) hineingekommen ist. Das erklärt sich unter Einwirkung sozialer Verhältnisse. Das plegan geschah regelmäßig nicht freiwillig, es war gewöhnlich Knechtesarbeit, Arbeit des Abhängigen. Wer ackerte, der tat es, weil er eben ackern mußte. Die Bedeutungsentwickelung von Robott, robotten bietet eine erwünschte Parallele. Nicht weniger interessant ist die Etymologie von ›Arbeit‹ [1]). Auch dieses Wort entspringt klar und deutlich dem Feldbau. Der Sinn von ›Mühsal‹ [2]) geht auf eine ältere Bedeutung ›Knechtesarbeit‹ zurück. Das deutsche arm, ›miser, pauper‹ gehört zu arare. Got. arms ist eine Ableitung von *ar = arare. German. *armaʒ ›der Ackerer‹ ist der Mann, dessen Geschäft das *aran oder *plegan, *pliχtiʒ war [3]). Analogien für ›müssen, nötig sein‹ aus ›Arbeitenmüssen‹ bieten im Lateinischen opus est (vom Ackern) [4]), lit. reĩkja (Ackern) [5]), span. es menester (vom hörigen Handwerker) [6]), franz. besoin [7]). Hier interessiert indessen in erster Linie, daß solche Analogien auch die slavische Sprachfamilie an die Hand gibt. Robott, robotten wurde bereits gestreift. Es besagt ›böse Mußarbeit‹. Die Verwendung des Wortes für ›Frohnarbeit‹ war die Ursache, eine soziale Einrichtung legte den Sinn des Müssens in ein Wort, das sonst nur ›Arbeit‹ bedeutete. ›Mühsal‹ in der Bedeutung der Sippe ›Arbeit‹ läßt auf Verwandtschaft mit aslov. rabŭ robŭ (aus *orbŭ) ›Knecht, Leibeigener‹ (Robott!) schließen [8]). Die Bedeutungsentwickelungen des slav. rodŭ, radŭ finden ihre Parallelen bei denen von deutsch Pflicht [9]). Akslav. trěbъ ›necessarius‹, trěbě opus est, trěba ›negotium, sacrificium‹, trěbovati opus habere, *terbъ stammen von einer Wurzel terb = roden [10]). Der Sinn des Müssens kommt hinein, weil *terbom ein Rodenmüssen, eine harte Mußarbeit war. Die Wirtschafts- und Sozialgeschichte hat alle Ursache, diese Aufschlüsse der Sprachforschung zu beherzigen. Auch für die Slaven bestätigt sie

1) S. hiezu Kluge s. v. und jetzt Meringer, a. a. O. XVII. S. 128 f. Vgl. XVIII. (1905) S. 204 hinsichtlich Robott.

2) S. Meringer, a. a. O. XVIII. S. 232.

3) Meringer, a. a. O. XVIII. S. 246 f.

4) Meringer, a. a. O. XVII. S. 127; XVIII. S. 208 ff. ›Opus est‹ heißt eigentlich nur: ›es ist Feldarbeit.‹

5) Meringer, a. a. O. XVIII. S. 220 f.

6) Meringer, a. a. O. XVIII. S. 221 f.

7) Meringer, a. a. O. XVIII. S. 222 ff.

8) Kluge s. v. Arbeit.

9) Meringer a. a. O. XVII. S. 124.

10) Meringer, a. a. O. XVIII. S. 215 ff.; dazu S. 242 ff.

die Richtigkeit einschlägiger Quellenzeugnisse, wie der Nachricht Leons des Friedfertigen, wonach die Slaven die Arbeiten des Ackerbaues schwer ertrugen, weil sie die freiheitliche, arbeitslose Lebensweise mehr liebten, als mit vieler Mühe einen Ueberfluß an Nahrungsmitteln und an Gütern zu erwerben.

Die rechtliche Wirkung des Sitzens auf dem Herzogsstuhle beurteilt der H. Verf.[1]) in meinem Sinne[2]). Wenn er zu dessen Gunsten darauf hinweist, daß der Fürstenstein nirgends als »des Herzogs Stuhl« bezeichnet, vielmehr geradezu »Bauern-Stuhl zu Karnburg« genannt werde, so geht daraus auch hervor, daß der Fürstenstein nur dem Bauer als Sitz diente.

Die Vorgänge beim Fürstenstein sollen nicht die Einsetzung eines Herzogs bezweckt haben. Meine Beweisgründe dafür (Einsetzung durch den Herzogbauer als Vertreter des Volkes in den Besitz des Landes) seien nicht stichhältig[3]). Ich habe keine Veranlassung, von meiner Ansicht abzugehen. Von der Stellung des Herzogbauers und vom Backenstreich wird noch die Rede sein. Der Besitz des Steines symbolisiert den Besitz des Landes[4]). Der Umstand, daß auf dem Fürstensteine das Landeswappen eingegraben war, beweist jedenfalls seine staatsrechtliche Bedeutung. Gewiß ist die Anbringung des Landeswappens natürlich, aber nicht von G.s Standpunkt, der doch zur Einmeißelung des Wappens am Herzogsstuhle führt[5]). Die Quellen sprechen ausdrücklich vom Empfang des Landes aus des Bauers Hand. Damit stehen sämtliche Tatsachen im Einklang, welche die Berichte nicht anders deuten, als ich es getan, und welche keine andere Deutung zulassen, wenn man sie in ihrer Gesamtheit betrachtet. Es ist methodisch nicht zulässig, gut beglaubigte Tatsachen

1) S. 26 N. 1.

2) Der Satz bei Johannes von Viktring kann nur so ausgelegt werden, weil Belehnung und Rechtsprechung auf den Herzogsstuhl als Lehens- und Richterstuhl des Landes hinweisen, weil das als »Einsetzung am Stuhl des Herzogbauers« zu interpretierende »in sede poni« nicht in Betracht kommen kann, und weil als »sein«, des Herzogs, Stuhl nur der Stuhl auf dem Zollfelde in den Quellen erscheint. Ganz falsch Levec, a. a. O. S 76 N. 1. »Concedere feoda vel iudicia exercere« heißt doch nicht »auf dem Herzogsstuhle sitzen«, sondern »belehnen und richten«! Und »collocetur« kann auch »sich setzen« bedeuten oder dem Gedanken Ausdruck geben, daß die priscarum consuetudinum lex den Herzog auf dem Steinstuhl inthronisiere.

3) S. 27 ff.

4) Vgl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I. S. 249 ff. über Steine als Zeichen der Uebergabe.

5) Analog wie beispielsweise das Wappen auf der Lehne des Stuhles des kaiserlichen Hofrichters an des heiligen römischen Reichs Straßen zu Rottweil angebracht ist.

ohne Haltpunkte beiseite zu schieben und an ihrer statt vage mit der Möglichkeit einer Umdeutung der Zeremonie zu operieren. Gegen die herrschende Einsetzungstheorie macht G. zwei Argumente geltend. Beide verfangen nicht. Die feierliche Besitznahme zweier Steinobjekte soll Bedenken erregen und mit der Rechtsvergleichung in Konflikt kommen[1]). Die indogermanischen Riten, soferne sie in der Tat nur ein Steinobjekt vorschreiben, reichen zum Beweise selbstredend nicht aus, weil die Verhältnisse des konkreten Falles erwogen werden wollen. In Kärnten nun können zwei Steinobjekte, kann eine komplementäre Rechtshandlung nicht auffallen. Talent und Liebe für juristische Distinktionen und Konstruktionen wird man verständigerweise den Wenden jener Jahrhunderte nicht zuerkennen. Aber dessen bedarfs nicht, um die Fürstenstein-Zeremonie als Herzogseinsetzung zu qualifizieren. Die örtliche und zeitliche Trennung der Rechtsakte ist unschwer zu erklären, wenn man nur unbefangen an die Erklärung herantritt. Kärnten wurde von zwei Völkern bewohnt, deren Recht und Verfassung sich in diesen Bräuchen gekreuzt und verbunden haben. Letztere spiegeln die slavische und deutsche Zeit wieder. Der Fürstenstein repräsentiert die slavische, der Herzogsstuhl vorzüglich die deutsche Zeit. Die Fürstenstein-Zeremonie weist auf das Recht der Wahl, die Besetzung des Herzogsstuhles auf den vollwirksamen Erwerb des wichtigsten Rechtes durch Ausübung. In ersterer erscheint der Herzog auf Grund des Willens der Bauernschaft als ihr erkorener Führer und Gewaltträger. Letztere gibt ihm gleichsam an der Rechtsprechung die Gewere. Denn von Haus aus kommt wesentlich die Rechtsprechung in Frage[2]). — Den Herzogbauer als Repräsentanten der slavischen Bauernschaft läßt die deutsche Verfassung nicht auf dem Herzogsstuhl des Landes sitzen: er hat seinen eigenen Sitz, der bezeichnenderweise kein echter ›Stuhl‹ ist, mochte er auch so genannt worden sein, weil der Bauer darauf saß. Zum slavischen Wahlrecht sei hier einiges nachgetragen. Nur faktische, nicht rechtliche Erblichkeit der Fürstenwürde in einer bestimmten Epoche ist wahrscheinlich, sodaß die Wähler der herrschenden Schichte bei der Erhebung zum Oberhaupt beteiligt waren. Mit der Designation wäre auch ein Akt ins Auge zu fassen, der nicht

1) S. 30 N. 1 ist gegen Grimm und Schüking bezüglich des schwedischen Königsstuhles gar nichts bewiesen. Aus der Heimskringla geht nicht »unzweifelhaft« hervor, daß stôll = Residenz. Es kann sehr wohl an die Thronstätte gedacht sein. Dies ist angesichts der Rolle des Stuhls in der Amts-Symbolik durchaus wahrscheinlich. Auch die kirchlichen Würdenträger hatten Stühle im Freien. Ein Beispiel dafür der steinerne Bischofssitz nahe der Kathedrale von Torcello bei Venedig.

2) Vgl. auch G. S. 36.

Wahl, sondern Natur und Wirkung etwa der deutschrechtlichen ›Kur bei Namen‹ [1]) hätte. Das ›ducem facere‹, ›ducatum dare‹ der Conversio scheint fast eher im Sinne eines solchen die Fürstenwürde konstituierenden Vorganges deutbar [2]). Das jugendliche Recht steht vermöge seiner gewohnheitsrechtlichen Bildung in lebendiger Beziehung zum Tatsächlichen [3]), aus dem es auf dem Wege wirklicher Uebung immer wieder neu hervorwächst. So erklärt sich, daß die lebensvolle Ausübung für den Erwerb des Rechtes, für die Vollwirksamkeit der subjektiven Rechtsstellung eine besondere Bedeutung besitzt. Davon legt Zeugnis ab im deutschen Privatrecht: der Grundstückserwerb, bei dem sich zum Schoßwurf Begehung des Grundes und Bodens gesellt; der Charakter der älteren Haftung; das eheliche Beilager in seiner Beziehung zur Rechtswirksamkeit der Eheschließung, u. a. m. Im deutschen Staatsrecht: das Königsrecht, in welchem sich Wahl, Kur bei Namen und Loben, sowie Krönung scheiden, und wo trotz der Krönung, welche die subjektive rechtliche Machtfülle verleiht, doch noch die Sitte der Umfahrt im Reich festgehalten wird. Nach Ficker wurde für die Rechtmäßigkeit des Königs besonderes Gewicht darauf gelegt, daß er der Wahlstadt und der Krönungsstadt mächtig wurde, seine Anerkennung in einzelnen Ländern hing davon ab, daß er an bestimmten Orten die königlichen Rechte übte. Die Erscheinung wiederholt sich nun im Herzogsrecht. Ungeachtet der rechtsgiltigen Verleihung des Herzogtums, der Mitwirkung des Volkes bei der Einsetzung des Herzogs — die nicht nur in Kärnten begegnet — stoßen wir hier auf den Satz, daß Uebung der herzoglichen Rechte am Sitz des Herzogtums den Erwerb der Herzogsgewalt erst vollwirksam mache. Dadurch wird der Bevölkerung eindringlich bewiesen, daß der Herzog das Herzogtum in seiner Gewalt habe. Deutlicher als aus den Huldigungstagen beim Regierungsantritt ergibt sich das noch aus dem Vorgehen des Herzogs Gottfried von Niederlothringen, als ihm 1140 Heinrich von Limburg das Herzogtum streitig machte: Deinde cum eodem exercitu progressus et opidum Aquasgrani ingressus, cum multo potentatu per biduum in sede iudiciaria resedit, exactiones quas ducem Lotharingiae exigere decebat, exegit, opidanos suae fidelitati astrinxit et ne Heinrici comitis

1) Meine bezügliche Anschauung habe ich gelegentlich in Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsforschung XXIV. S. 502 f. kurz skizziert.

2) In diese staatsrechtliche Partie einschlagend Levec, a. a. O. S. 81 f.

3) Für das Wirken der tatsächlichen Machtverhältnisse im Recht ist z. B. die Geschichte der Verfassung oder im einzelnen die Geschichte des gerichtlichen Zweikampfes lehrreich.

fautores essent, ostentatione potentiae suae deterruit[1]). Diese Anschauung verkörpert sich in Kärnten im Sitzen des Herzogs auf dem Herzogsstuhl: es macht die herzogliche Gewalt in der Richtung des wichtigsten Rechtes: der Gerichtsbarkeit, und der Lehensherrlichkeit erst vollwirksam trotz Belehnung und Fürstenstein-Zeremonie[2]). Anhaltspunkte weisen auf ähnliche Gedanken auch im altslavischen Recht, daher ich geneigt bin, den Herzogsstuhl bereits in der Slavenzeit mit der Rechtswirksamkeit der fürstlichen Stellung in Verbindung zu bringen[3]). Die Zweiteilung des Kärntner Rechtes findet so ihre natürliche mit den Tatsachen harmonierende Erklärung. Und im Schwertritus erhält meine Deutung der Fürstenstein-Zeremonie als Herzogseinsetzung ihre wuchtige Bestätigung. Das zweite Argument gegen die Einsetzungstheorie soll darin liegen, daß der Herzog nicht als solcher, sondern als schlichter Mann aus dem Volke auftritt. Fürs erste erscheint der Herzog nicht in allem und jedem als gemeiner Mann. Die Steinbesteigung, die Schwertstreiche, die Wortformeln, zumal die Beantwortung der ersten Frage, zeigen den Fürsten. Die bäuerliche Tracht widerspricht. Doch das braucht am wenigsten einen Rechtshistoriker auf G.s Weg zu bringen, weil seine Wissenschaft ihm über den primitiven Staat einigermaßen Aufschluß gibt[4]). Desgleichen verdient hier Beachtung, daß der Herzog noch während der kirchlichen Feier und Weihe Bauernkleidung trägt. Im Herzogbauer sehe ich nicht mehr, als zu sehen erlaubt ist. Er nimmt klar und deutlich eine dem Herzog übergeordnete Stellung ein; denn er hält den Stein besetzt, ist Partei im Frageverfahren und gibt den Backenstreich. Er repräsentiert den formalen Ueberrest ehemaliger Selbständigkeit und Autonomie. Er agiert nicht einen ›Bauernherzog‹, sondern den Vertreter der Bevölkerung dem Herzogskandidaten gegenüber. Der Erhöhung des Herzogbauers entspricht eine gewisse Erniedrigung des Herzogs. S. 38 f. vermisse ich ein Eingehen auf die Fragen des slavischen Staatsrechtes jener Zeit. G. hat die Gefährlichkeit der Frageprozedur für seine Pfade wohl gefühlt[5]). Warum enthält sie nicht den leisesten Anklang an die vermeintliche

1) Sigeberti cont. Gembl. M. G. SS. VI. S. 387.

2) Teilweise unrichtig Levec, a. a. O. S. 78. Die bloße rechtliche Bestimmung, subjektives Recht und Ausübung sind auseinanderzuhalten. Letztere vollendet den Erwerb der Machtstellung. Levec denkt modern.

3) Ueber slavische Richterstühle A. Müllner, in Argo, Ztschr. f. krain. Landeskunde. VIII. (Laibach 1900) S. 11 ff. Levec, a. a. O. S. 78 N. 2.

4) Vgl. Pappenheim, in Ztschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, german. Abt. XXIV. S. 439. Levec, a. a. O. S. 76 f.

5) S. 39 f. Gute kritische Bemerkungen bei Pappenheim, a. a. O. S. 443.

Aufnahme in den Stammesverband? Von großer Wichtigkeit ist die erste Formel, die G. ignoriert[1]). Einfluß der Formeln der deutschen Königskrönung möchte auch ich annehmen[2]). Aber die Möglichkeit selbständiger Parallelbildung darf nicht aus dem Auge verloren werden, soweit die Sache in Betracht kommt: der Inhalt der Fragen ist mit der slavischen Zeit nicht unvereinbar. Gilt dies sogar für die Frage nach dem christlichen Bekenntnis, weil der Zeitpunkt des Beginns der Christianisierung es zuläßt: um wie viel mehr für die Frage nach gerechtem Gericht! G.[3]) hält mit Recht für wahrscheinlich, daß von allem Anfang an ein Frageverfahren zum Zeremoniell gehörte. Er meint, die Fragen können vor dem Zeitpunkte der deutschen Beeinflussung ganz anders gelautet haben. Aber ungleich wichtiger als solche ohnmächtige Erwägungen ist die von G. nicht aufgeworfene Frage, warum das Verfahren sich nicht beim Herzogsstuhle abspielt, wenn die Einsetzung dort stattfinden und die deutsche Beeinflussung entscheidend sein soll. Diese Frage wird er nie befriedigend beantworten können.

Die Tischform des Fürstensteins[4]) läßt sich mit guten Gründen bestreiten. An und für sich undenkbar wäre sie aus dem von Levec[5]) angegebenen Grunde zwar nicht; dennoch kann sie nicht vertreten werden, weil G.s ›Beweise‹ die fundierten Bedenken dagegen unmöglich zerstreuen. Die Berichte bieten keine Ausbeute für die Rekonstruktion der ursprünglichen Gestalt des Steines. Sie charakterisieren ihn niemals als Tisch[6]). Doch ist das von geringem Belange. Die bildliche Ueberlieferung ist keine ›wertvolle‹ Quelle. Der ›Tisch‹fuß ist ganz willkürlich gezeichnet[7]). S. M. Mayers vorsichtiges Zeugnis beweist die Tischform noch keineswegs[8]). Mag auch eine Platte an der äußeren Mauer der Karnburger Kirche angelehnt gewesen sein und mag sie zum Fürstensteine gehört haben: von Haus aus kann sie nicht zur Tisch-

1) Vgl. Levec, a. a. O. S. 77 N. 1.

2) Ebenso Levec, a. a. O. S. 76. — Ficker sagt: Es findet sich hier unzweifelhaft manches, was an die Gebräuche bei der Königskrönung erinnert. — An eine Entlehnung aus dem kaiserlichen Zeremoniell ist wohl nicht zu denken. G. S. 40 N. 1 verweist auch auf Analogien zu diesem.

3) S. 41 N. 1.

4) S. 42 ff.

5) A. a. O. S. 78 N. 2.

6) Die österreichische Reimchronik kennt das Wort ›Tisch‹, wendet es aber hier nicht an. Zu S. 68 N. 2: Johannes von Viktring befindet sich bei der Wahl der Ausdrucksweise nicht in Verlegenheit. Außer der Abwechslung im Wort bezweckt er augenscheinlich, den Stein nicht als Stuhl für den Herzog erscheinen zu lassen.

7) Bei Hormayr z. B. viereckig.

8) Vgl. Levec, a. a. O. S. 78 N. 2.

platte bestimmt gewesen sein. Das beweist unwiderleglich die Wappen-Stelle. Ist es denkbar, daß das Wappen angebracht worden wäre an der oberen Fläche des Säulenschaftes, an einer Stelle, welche bestimmt gewesen wäre, durch die Tischplatte verdeckt zu werden? Das wäre gerade so als wenn ein Tischler in der Fläche des Tischfußes, worauf die Tischplatte zu liegen kommt, eine Einlege-Arbeit anbrächte! Nein, das Wappen will gesehen werden[1]), und man hätte es auf der Tischplatte eingemeißelt, wenn sie ursprünglich den Säulenschaft bedeckt hätte. Den zweiten schlagenden Beweis gibt H. Megiser an die Hand. Die Studie Doblingers[2]) belehrt uns, daß Megiser 1609 nach Kärnten gereist war und in Begleitung des Landschaftssekretärs Christof Samitz die geschichtlich denkwürdigen Stätten des Landes in der Gegend des Zollfeldes besucht hatte, welche sein lebhaftes Interesse wachriefen. Noch im Briefe vom 27. Juni 1610 an Samitz erwähnt er den Lehenstuhl im Zollfeld und den Bauernstuhl zu Karnburg, welch' letzterer dazumal in schadhaftem Zustande[3]) war; er ersucht ihn, den durch ihn angeregten Gedanken einer Renovierung bei den Verordneten in geeigneter Weise vorzubringen. Von den beiden Stühlen bietet Megiser Holzschnitte, die ältesten Abbildungen, die davon auf uns gekommen sind. Daraus erfahren wir aber von keiner Platte. Die Unzuverlässigkeit[4]) der Zeichnung darf nicht ins Feld geführt werden. Megiser konnte sich unschwer im Landeswappen irren. Aber es ist nicht anzunehmen, daß er von der Tischplatte nicht wußte, falls sie bestanden haben würde. Er hat sich weder blos auf fremde Angaben gestützt noch den Stein nur flüchtig besichtigt. Die Steinplatte konnte ihm nicht leicht entgehen. Lag sie auf dem Säulenschaft, selbstverständlich nicht. War sie davon getrennt, befand sie sich vermutlich in der Nähe und Megiser würde von der Zusammengehörigkeit beider Stücke erfahren haben. Ist es wahrscheinlich, daß nur er das allgemein Bekannte nicht wußte, Abbildungen des Brauches nicht kannte, wenn sie existierten und einem Valvasor und Fugger als Vorlage dienten? Und hätte er, wie anzunehmen ist, von der Tischplatte gewußt, warum soll er von ihr schweigen? Hatte die Platte überhaupt bestanden und gehörte sie zum Fürstenstein: dann war sie zwecks Formung eines Tisches viel-

1) Vgl. das Diarium von 1564: »wie dann daselbs zu Khernburg noch heutiges tags ein stain stehet, darauff dits landtwappen zu sehen, —.«
2) A. a. O. S. 456 f.
3) Das Schreiben K. Maximilians S. 49 N. 1 bezieht sich auf den Herzogsstuhl.
4) Die in Carinthia 1902 S. 67 angeführten Worte Merians über Megiser treffen gerade für das Herzogsrecht zum größeren Teile nicht zu.

leicht zur Erinnerung an Ingos Gastmahl oder zum Schutze des Steines[1]) darauf gelegt worden. Sei dem wie immer: ursprünglich hat der Fürstenstein nicht Tischform gehabt.

Die Reimchronik hat nicht den Fürstenstein, sondern den Herzogsstuhl im Auge. Der Fürstenstein stand nicht auf dem Zollfeld, während diese Quelle die Zeremonie aufs Zollfeld verlegt. Johannes von Viktring sagt nach der Schilderung der Einsetzung auf dem Fürstensteine: De monte princeps properat ad ecclesiam Soliensem, denkt also nicht an das ebene Feld. Im Einklang damit unterscheiden die Quellen den Stein ›bei Karnburg‹ und den Stuhl ›im Zollfeld‹. G. zitiert selbst S. 153 den Schadlosbrief K. Leopolds I. vom 2. September 1660: ›des gewöhnlichen aidts und des sicʒens am stuel ʒu Karnburg und Zollfeldt‹ —. Das Diarium der Erbhuldigung von 1564 erklärt: ›Nun seint ʒu solhen actum zween stuell etwo verordnet, der ain ⟨ʒu⟩ Zollfelt und der andere ʒu Khernburg‹ —. Das läßt doch schließen, daß das Zollfeld nicht auch den Standort des Fürsteins umfaßte. Außerdem hören wir niemals, daß der Fürstenstein auf dem Zollfeld liege. Ich denke, wenigstens ab und zu würde es in dem Falle ausdrücklich gesagt sein. Hätte man den Standort beider Denkmäler aufs Zollfeld verlegt, so würde man übrigens auch den des Herzogsstuhles in anderer Weise kennzeichnen, etwa durch Hinzufügung der Worte ›bei Maria Saal‹ o. ä. Die Verse vom ›gesidel‹ passen nur auf den Herzogsstuhl. Endlich läßt die Reimchronik Belehnung und Huldigung am gleichen Steine vor sich gehen: es ist aber völlig ausgeschlossen, daß Ottokar vom berühmten Herzogssitz als Lehens- und Huldigungsstuhl nichts gewußt haben soll. — Was G. S. 49 ff. dagegen vorbringt, ist von Anfang bis zum Ende falsch. Der Zusatz 19992: daʒ ist ʒe guoter mâʒe wît, charakterisiert das Zollfeld einfach als außerordentlich weit. Das ist so natürlich und naheliegend, daß man keine besondere Absicht darin suchen darf. Der Chronist will keineswegs etwa andeuten: nicht nur der Herzogsstuhl, sondern auch der Fürstenstein steht auf dem Zollfelde. Das hieße dem Chronisten leise Winke an seine Leser zumuten, die ihm sicherlich ferne lagen, weil es an Gründen dafür gebricht und er ja doch klar und deutlich reden konnte. Den Zusatz findet G. ohne Zuhilfenahme seiner Interpretation nur deshalb schwer begreiflich, weil ihm daran liegen muß, Hindernisse für ein bestimmtes Ergebnis zu beseitigen, dem er bereits a priori zusteuert. Der Unbefangene hingegen wird angesichts der — wie jeder Ortskundige bestätigen muß — großen Ausdehnung des Zollfeldes nichts weiter zu konsta-

1) Die Schwere und Unhandlichkeit der Platte tut nichts zur Sache, weil der Stein später nicht mehr benutzt wurde.

tieren haben, als daß es auch ohne Einbeziehung von Ortschaften, die die Ebene umrahmen, ›ze guoter mâze wît‹ genannt zu werden verdient. Wenn der Reimchronist eine sich geradezu aufdrängende Qualifikation des ›Feldes‹ [1]) in Form eines Zusatzes ausgesprochen, so berechtigt dies nicht im mindesten zu Vermutungen in G.s Richtung. G.s Vermutung, daß der Fürstenstein gleich dem Herzogsstuhle ursprünglich in der Talebene stand, wird durch das ›de monte‹ bei Johannes von Viktring widerlegt. Aeneas Silvius läßt die ganzen Vorgänge sich beim Herzogsstuhle abspielen. Beweis dessen die Angabe, daß das Steindenkmal nahe dem Trümmerfelde von Virunum auf freier sich weithin erstreckender Wiesenfläche befinde, der Fürst nach der Bauern-Zeremonie sich in die auf dem nahen Hügel gelegene Marienkirche begebe, und nach dem Inthronisationsmahle in das Feld zurückkehre, wo er zu Gericht sitze und die Lehen verteile. G. nimmt an, daß Aeneas Silvius Fürstenstein und Herzogsstuhl scharf von einander geschieden habe. Dann könnte dieser Autor erst recht nicht so sprechen, wie er es tut. ›Nahe‹ liegen Ruinenstätte und Marienkirche nur vom Herzogsstuhle aus. Auf weitem Felde liegt nur dieser. Das ›in prata revertitur‹ spricht für den Herzogsstuhl auf dem Zollfelde, weil eben der Fürstenstein nicht dort, nicht nahe der Ruinenstätte und der Marienkirche stand [2]). Meine Auslegung der den Fürstenstein schildernden Verse der Reimchronik ist auch heute zulässig. Ottokar mochte den Herzogssitz mit dem Pfalzgrafensitz verwechselt haben. G. irrt, wenn er mit Schönbach annimmt, daß ›gesidel‹ ausschließlich eine Vereinigung von mehreren, mindestens zwei Sitzen bedeutet. Das Wort wurde gleichfalls im Sinne von Einzelsitz gebraucht [3]). Es dürfte dann vornehmlich einen großen, imposanten Sitz ausdrücken, wie ein solcher der Thron ist. Was Gesidel in der fraglichen Stelle bedeutet, steht mithin nicht fest. Gibt man hier der Bedeutung ›Einzelsitz‹ den Vorzug [4]), dann bleibt es bei meinen Ausführungen auf S. 41. Entscheidet man sich im Sinne Schönbachs, dann bietet Ottokars Bericht weniger Angriffspunkte. Ich bin jetzt geneigt, eher Schönbach

1) Darum sagt auch Aeneas Silvius, daß der Marmorstein ›in pratis late patentibus‹, auf freier sich weithin erstreckender Wiesenfläche aufgerichtet sei.

2) Die Worte ›im Feld‹ bei Megiser (G. S. 58 N. 1) beziehen sich wohl auf den Acker, in welchem der Fürstenstein stand.

3) Belegt bei Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch s. v.

4) Der Chronist mag blos den Westsitz beachtet haben, weil dieser gegen die Straße gekehrt ist. Der Pfalzgrafensitz zeigt eine Sitzmulde, die bei den Hochsitzen des Altertums öfter anzutreffen ist, z. B. beim fürstlichen Thron von Knossos auf Kreta. Die Verse ›daz darin ist gehouwen als ein gesidel gemezzen‹ können sich recht wohl auf die Sitzmulde beziehen.

Recht zu geben. Das Kollektivum im Einklang mit dem Doppelsitz des Denkmals läßt als wahrscheinlicher annehmen, daß der Chronist von den zwei Sitzen des Stuhles wußte. Zu Gunsten G.s aber läßt sich keine der beiden Deutungen verwerten. Die Bezeichnung ›gesidel‹ paßt jedenfalls vortrefflich zum Herzogsstuhle. Ausgeschlossen aber ist die Anwendung des Wortes auf den Fürstenstein In den Säulenschaft ist kein ›Gesidel‹ gehauen. Und hält man sich ans Kollektivum, dann kann das Wort ›Gesidel‹ von der Steinfläche nicht gebraucht werden, weil sie nur einen Sitz bietet. Was G. über die Platte als Sitz für Mehrere vorbringt, muß entfallen, weil ursprünglich keine Platte sich auf dem Steine befunden hat. Uebrigens sind Tisch und Sitzplatz auseinanderzuhalten[1]). Die ›consedentes‹ bei Johannes von Viktring sind keine Stütze für G.s Ansicht[2]). An meinen Darlegungen S. 64 f. halte ich fest. Ein Lagern der vordersten Zuschauer ist gut denkbar. Sie konnten so einen viel besseren Halt gegen die nach- und zusammendrängende Bauernschaft bilden, als wenn sie standen. Außerdem dürften wohl auch Ordner ihres Amtes gewaltet haben. Gegen G. spricht abgesehen davon, daß der Stein von Haus aus nicht Tischform hatte, eine Reihe schwerwiegender Gründe. Sind die Worte des Johannes von Viktring an und für sich mehrdeutig, so berichtet auch keine andere Quelle von solchen Beisitzern auf dem Fürstenstein. Der H. Verf. legt in der Frage des ›gesidel‹ der bildlichen Tradition Wichtigkeit bei. Aber auch sie zeigt nicht Beisitzer. Die Prärogative des Herzogbauers beim Sitzen wäre verloren gegangen, wenn er mit den übrigen zusammen sich auf einer Sitzgelegenheit befand[3]). Dem gegenüber möchte G. in den Beisitzern einen späteren Abusus sehen. Weil es sich um eine bloße Möglichkeit handelt, ist dieses Moment nicht stark genug, um die gewichtigen Gegengründe zu schlagen. Zur Interpretation des ›gesidel‹ der Reimchronik dürfte indessen eine spätere mögliche Abweichung von der alten Sitte gewiß nur mit Vorsicht und unter bestimmten Voraussetzungen herangezogen werden. Tatsache ist weiter, daß der Bauer, indem er fragt: ›Mit welchem Rechte also soll er m i c h von diesem Sitze entfernen?‹ nur von sich, nicht von Beisitzern redet, was er sonst tun müßte, weil auch sie den Stein besetzt hielten. Nur der Herzogbauer, nicht auch Beisitzer räumen den Stein ein. Wenn Beisitzer auf dem Fürstenstein antworten, so vertiefen sich die Bedenken über das Widersprechende in

1) Was G. S. 55 N. 2 dagegen geltend macht, ist nicht beweiskräftig.
2) Vgl. dazu Levec, a. a. O. S. 78 N. 2.
3) Schönbach bei G. S. 57.

der Antworter-Rolle[1]). Die Beisitzer wären gleich dem Herzogbauer privilegierte Personen gewesen, die vermutlich ihr Recht geltend gemacht hätten. Um so auffallender, daß wir davon nie hören. Vielleicht ist auch die Tatsache nicht ohne Belang, daß selbst auf einer Platte, wie sie G. annimmt, nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen sitzen kann. Gewichtiger sind schließlich die Bedenken, die von der Seite des Formalismus und seines Stiles auftauchen: bei Annahme von mehr als zwei Beisitzern müßte ein Teil derselben eine dem Herzog abgekehrte Stellung einnehmen, ja ihm eventuell geradezu den Rücken kehren. Das scheint mir wenig glaublich. — G. meint, daß der Herzogsstuhl zur Zeit, da der Reimchronist schrieb, noch gar kein Doppelstuhl gewesen, sondern nur aus einem Sitze bestanden hat[2]). Er bedarf dieses Gedankens, um das ›Gesidel‹ der Reimchronik auf den Fürstenstein zu übertragen und dessen Tischform wahrscheinlich zu machen. Diese Verlegenheitshypothese ist unschwer zu widerlegen. Wäre G.s Vermutung richtig, dann wäre beileibe nicht ›selbstredend‹ ein Zweifel an der Richtigkeit seiner Interpretation von ›gesidel‹ in der Reimchronik unmöglich[3]). Denn das Wort kann auch den Einzelsitz bedeuten[4]). Für die östliche Direktion des Herzogssitzes hat G. selbst[5]) wichtige Mitteilungen Hofrat Hörmanns in Sarajevo übermittelt. Sie beweisen die östliche Richtung südslavischer Richterstühle, sind also für Kärnten von hohem Werte. Angesichts solcher Tatsachen gilt es nicht, sich nach Indien und Persien zu retten und mit dem Norden zu operieren: es handelt sich um die slavische Welt und um den Osten. Den westlichen Sitz halte auch ich für den älteren, den östlichen für den jüngeren. Warum aber mit der Hypothese einer Vertauschung beider Sitze nicht gearbeitet werden darf: dafür bleibt der H. Verf. die Gründe schuldig. In der Pfalzgrafen-Frage stehe ich auch heute auf dem in meiner Publikation vertretenen Standpunkte. Selbst wenn ich zugeben könnte, daß der geschichtliche Zusammenhang zwischen den kärntnerischen Pfalzgrafen des endenden Mittelalters und den königlichen Gewaltboten der Karolingerzeit ›nicht zu erweisen‹[6]) ist, könnte es sich so verhalten haben, wie ich angenommen.

1) S. mein Buch S. 65.

2) Vgl. dazu Levec, a. a. O. S. 78 N. 2.

3) S. 58.

4) S. oben S. 132.

5) S. 59 N. 5.

6) S. 62. Es kann nach Lage des Quellenmateriales selbstverständlich nicht ein exakter endgiltiger Nachweis, sondern nur ein Wahrscheinlichkeitsbeweis in Betracht kommen. G. täuscht sich, wenn er meint, in dieser Frage irgend etwas ›nachgewiesen‹ zu haben.

In der Nicht-Beweisbarkeit eines Ergebnisses liegt noch lange nicht der Beweis, daß es anders gewesen. Für das Alter des heutigen Ostsitzes ist nicht so sehr das gefälligere Aussehen, als die bestimmte Form entscheidend, die in die Zeit der Ottonischen Gewaltboten führt, welche sich auch in Kärnten quellenmäßig nachweisen lassen. Der zweite Sitz kann kein Herzogssitz gewesen sein, er hat mit einer Doppelherrschaft nichts zu schaffen. Kärnten hat zu Zeiten mehr als zwei Herzoge gehabt: 1295, als nach Herzog Meinhards Tod dessen Söhne Otto, Ludwig und Heinrich das Herzogtum erwarben; oder 1360, da Rudolf IV., der mit seinen Brüdern Albrecht und Leopold das Herzogtum besaß [1]), im Lande weilte und vermutlich den Brauch beobachtete [2]). In solchem Falle hätten sich wieder zwei Stühle als zu wenig erwiesen, sollte der von G. aufgerufenen Rechtsauffassung der Kärntner Rechnung getragen werden. Niemals berichten die Quellen, daß tatsächlich zwei Herzoge eingesetzt wurden. G. selbst ist augenscheinlich der Meinung, daß dies nie geschehen, und ich gebe ihm Recht. Er mutmaßt, daß Albrecht 1342 den Ostsitz aufrichten ließ und beruft sich auf den Satz bei Johannes von Viktring: Unde dispositis necessariis se et unum de fratruelibus sublimare statuit in solium ducatus Karinthie juxta consuetudinem ante dictam. Et cum ad punctum fiendi negotium pervenisset, se ipsum ad thronum huius glorie precipit elevari. — Tatsache ist, daß Albrecht sich allein auf den Stuhl von Kärnten erheben ließ. Die einen Ritter erklärten die Sinnesänderung aus der Absicht des Herzogs, dem Sohne das Herzogtum erblich zu überlassen; die anderen führten sie auf den Einfluß des Landesadels zurück, welcher nur Einem Fürsten den Eid leisten wollte, um nicht eventuell in Pflichtenkollisionen zu geraten, und welcher ein allzu straffes Regiment vermieden wissen wollte, wie es vielleicht von zwei Herzogen ausgeübt werden möchte. Die Plötzlichkeit der Sinnesänderung spricht wohl mehr für letztere Erklärung. Vielleicht war dabei gerade auch mitbestimmend, daß der Formalismus der Bräuche Einen Herzog voraussetzte. Fällt schon dies gegen G. in die Wagschale, so gilt dies noch mehr von anderen Punkten. ›Juxta consuetudinem antedictam‹ geht unzweifelhaft auch auf die Herzogseinsetzung durch den Bauer. Ge-

1) Nach der Hausordnung Herzog Albrechts II., des ›Weisen‹, von 1355 sollten die Länder ungeteilt bleiben und von seinen Söhnen in brüderlicher Liebe gemeinsam verwaltet werden.

2) Der Fall wird von G. S. 64 übergangen. — Zur Inschrift RVDOLFVS DVX Levec, a. a. O. S. 78 N. 2. Ich halte dafür, daß zur Zeit dieses Herzogs Nachmeißelungen der römischen Inschrift vorgenommen wurden, um den Namen des Herzogs auf dem Stuhl zu verewigen.

hörte die Errichtung eines zweiten Stuhles zu den vermeintlich notwendigen Vorbereitungen, warum nicht auch die Aufrichtung eines zweiten Fürstensteines, die Ernennung eines zweiten Herzogbauers? Das Moment der Gleichzeitigkeit, von dem sich G. leiten läßt, würde dazu führen. Dennoch steht fest, daß die Fürstenstein-Zeremonie durch eine Doppelherrschaft nicht in der Richtung beeinflußt wurde. Warum also gerade der Vorgang am Herzogsstuhl? Nun war Albrecht freilich leidend. Seinem Zustande hätte entsprochen, daß dem Herzog, auf dem Zollfelde sitzend, blos gehuldigt wurde. Unmöglich aber würde von hier aus die Vornahme auch der Bauern-Zeremonie nicht geworden sein, wenn man die durch die Krankheit des Herzogs bedingten Abweichungen vom alten Recht in Anschlag bringt. Sicheres läßt sich nicht feststellen. Doch läge in solchem Falle näher als die Gleichzeitigkeit ein Nacheinander: den einen Tag wäre der eine, den anderen Tag der andere Herzog eingesetzt worden. Beide Herzoge konnten zu verschiedenen Zeiten auf dem gleichen Stuhle Platz nehmen. Ueberhaupt dürfte eine Herrschaft Mehrerer als Ausnahme schwerlich zu dauernder Aufrichtung eines zweiten Herzogsstuhles geführt haben, am wenigsten, wenn faktisch nie ein zweiter Herzog darauf gesessen. Wäre der Ostsitz wirklich erst 1342 im Rahmen der Vorbereitungen zu Albrechts Einsetzung errichtet worden, so hätte man ihn wahrscheinlich bald wieder abgebrochen, zumal die erwähnte Antipathie des Landesadels dem Herzog nicht gleichgiltig sein konnte. Die Stühle wären in dem Falle vermutlich auch anders aufgestellt worden: gleichberechtigte Personen pflegten neben einandeı, nicht mit dem Rücken gegen einander zu sitzen. Sehr ins Gewicht fällt die Entwickelung der Tendenz im Habsburgischen Hause, dem ältesten Sohne die oberste Herrschaft und größte Gewalt zuzusprechen, den Vorzug der Erstgeburt festzulegen. Sie verkörpert sich bekanntlich im Hausvertrage Rudolfs IV. v. 1364, welcher zwar ungeteilten und gemeinsamen Länderbesitz, gleichen Titel, Zustimmungsrecht bei Verheiratungen festsetzt, aber den Aeltesten Repräsentant nach außen, ›Vorgeher, Besorger und Vertreter der ander aller‹ sein läßt. Diese Tendenz gebietet die Beseitigung eines zweiten Herzogsstuhles, falls er schon bestände. Der Neuerrichtung eines solchen widerstreitet sie vollends. Rudolf IV. dachte fraglos in dem Sinne. Im Einklang mit dem Gesagten ist nie von zwei Herzogsstühlen die Rede, nirgends stoßen wir auf Spuren einer Tradition, daß der zweite Stuhl für einen Herzog aufgerichtet wurde. Die Form des Ostsitzes paßt zur alten ›Gewaltboten‹-Zeit, nicht zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. G. verweist auf die Steine des Westsitzes. Aber nicht das Material, sondern die bestimmte Form ist entscheidend, welche merkwürdig und auf-

fallend jener Zeit entspricht, in welche wohl die Anfänge des Kärntner Pfalzgrafenamtes fallen. Das konnte G. nicht widerlegen. Die Mitteilung des Thomas Ebendorfer über den Pfalzgrafen leichthin als ein ›ätiologisches Märchen‹ aus der Zeit dieses Schriftstellers zu bezeichnen: davor sollten die Quellen zur Kärntner Pfalzgrafschaft, besonders die von mir S. 296 f. besprochene Urkunde von 1391 Jänner 27 bewahren. Thomas Ebendorfer zeigt sich ja ebenfalls über die Familie des ›Brenners‹ orientiert, mag die Kritik auch sonst manchen Angriffspunkt finden [1]). Aus dem Schweigen des Johannes von Viktring über den zweiten Sitz und die Funktion des Pfalzgrafen auf seinem Stuhle einen weitertragenden Schluß zu ziehen, ist bedenklich, weil der Schluß ex silentio unsicher ist. Obwohl der Abt uns darüber hätte erzählen können, braucht sein Schweigen nicht aufzufallen; denn die Besetzung des Pfalzgrafenstuhles gehörte, streng genommen, nicht zu den geschilderten Bräuchen, und es ist denkbar, daß im einzelnen Falle der Pfalzgraf auf seinem Stuhle nicht in Funktion trat. Warum aber geht der H. Verf. stillschweigend an jener interessanten Szene vorüber, welche der Abt im Anschluß an die Huldigung erzählt: Graf Albert von Görz weigerte sich, von seinem Bruder Meinhard die Pfalzgrafschaft zu Lehen zu nehmen, da er seinem Bruder nicht untergeben sein wollte [2])? Wie erklärt er diesen Vorgang? G. spricht S. 67 von ›Usurpation‹ des Sitzes durch den Pfalzgrafen bei der Einsetzung Rudolfs IV. oder (und) Ernsts des Eisernen, einem ›Abusus, der weiter nicht Wunder nehmen dürfte.‹ Und S. 68: Unter K. Friedrich III. mochte man sich in Kärnten gefragt haben, wozu der zweite Stuhl bestimmt sei, und beim Versuche, diese Frage halbwegs befriedigend zu beantworten, mochte man auf den Gedanken verfallen sein, den zweiten Sitz dem Pfalzgrafen zuzuschreiben. Vielleicht begünstigten die Pfalzgrafen selbst diese Fabelbildung. — Eine derartige Unkenntnis der Verhältnisse ist nicht wahrscheinlich. Die maßgebenden Kreise dürften immer gewußt haben, wem der zweite Sitz gebührt. Und Dinge, wie eine solche Usurpation, pflegen nicht so harmlos-einfach vor sich zu gehen. G. vergißt den nicht gleichgiltigen Umstand, daß die herzoglichen Interessen davon nicht vorteilhaft berührt wurden.

Zu den Einzelergebnissen des Abschnittes über den sakralen Charakter der Fürstenstein-Zeremonie [3]) nehme ich folgende Stellung ein. Vermag ich auch im Fürstenstein nicht einen heidnischen Altartisch [4])

1) S. mein Buch S. 78.

2) S. mein Buch S. 297.

3) S. 69 ff.

4) Auf S. 72 N. 2 muß ich beanstanden, daß dem Reimchronisten ein nach

zu sehen, so kann ich in Anbetracht dessen, daß sich politischer und sakraler Verband in der heidnischen Epoche wohl deckten, zustimmen, daß die Oertlichkeit der Zeremonie möglicherweise einst eine heidnische Kultstätte war[1]). Wichtig ist die Qualifikation der Tiere. G. weist ihnen sakrale Rolle zu. Das Scheckige besagt das Opfertier. Im religiös-mystischen Vorstellungskreise ragt ja der Opfergedanke hervor. Vielleicht war er hier ursprünglich maßgebend. Allein da das göttliche und Orakeltier bei den alten Slaven quellenmäßig feststeht, und die mögliche Beziehung des Scheckigen zum Dämonischen, zu Glück und Unglück nicht wohl mit Grund zu bezweifeln ist: so ist nicht einzusehen, warum die Farben in keinem Zusammenhang mit dem Orakelwesen stehen sollen. Der altslavische Adel wurzelte vermutlich im heidnischen Totenkult, seine Stellung war mit heidnisch-sakralen Anschauungen innig verwoben. Dazu würde die Verwendung von Orakeltieren bei der Einsetzung des adeligen Volksoberhauptes passen. Indessen läßt sich kaum ein einigermaßen sicheres Resultat gewinnen. G. meint zwar, ich hätte den eigentlichen Gehalt der Farbenvorschrift nicht erfaßt. Er hat aber keinen Nachweis erbracht, welcher die Möglichkeit meiner übrigens ganz hypothetischen Annahme ausschlösse. Unter den von ihm gesammelten Tatsachen befinden sich im Gegenteile einige, welche an meinen Gedanken anklingen[2]). Nachdrücklich will ich betonen, daß auch durch einen exakten Beweis des Zusammenhanges der Farbenvorschrift mit dem Sakralrecht meine Kreise keine Störung erfahren. Es wäre nämlich ein Fehlschluß, wollte man aus der Verwendung derart gefärbter Tiere bei der Herzogseinsetzung ihren ursprünglich sakralen Gehalt folgern. Solche und ähnliche Farbenvorschriften mögen in uraltem Sakralrecht wurzeln. Sie wurden aber im Laufe der Entwickelung auch außerhalb des Sakralrechts

der Sachlage unwahrscheinliches Denken zugemutet wird. In den Versen: an dem steine muoz man schouwen ff. darf der Chronist nicht zu rigoros beim Wort genommen werden. »Stein« ist nicht modern zu interpretieren, darum auch »hauen« nicht notwendig das Herausarbeiten aus Einem Block bedeutet. Die Worte »muoz man schouwen« nötigen nicht, die Absicht: mit Nachdruck aufmerksam machen zu wollen, ins Auge zu fasseu. Aber auch dieser Auslegung steht die Auffassung des »Steines« als des Herzogsstuhles nicht im Wege. Es ist leicht möglich, von der Straße aus nur den Pfalzgrafensitz zu beachten, der eine Sitzmulde aufweist. Daß auch der Einzelsitz ein »gesidel« genannt werden kann, wurde bereits bemerkt. Die Deutung von »gemezzen« ist sehr bedenklich. Diese rationalistische Erklärung, welche mit dem eigenen Ermessen und mit dem Hinweis auf die Würdigkeit näherer Betrachtung arbeitet, ist einem Manne der Theorie auf den Leib geschnitten, nicht dem fahrenden Dichter Ottokar.

1) Vgl. mein Buch S. 262. Jauker, a. a. O. S. 249.

2) So S. 76, 79 N. 2.

praktiziert: die Farbe kennzeichnete dann überhaupt das rechtssymbolische, das im Recht gebrauchte Tier[1]). Pappenheim erinnert treffend an die Sätze des Sachsenspiegels über Morgengabe und Tierwergeld. Wenn im Strafrecht noch der späteren Zeit bestimmt gefärbtes Vieh zu leisten ist, so liegen hier gewiß nicht Sakralakte vor[2]). G. macht sich dieses Fehlschlusses schuldig[3]). Eine gewichtige Stütze soll seine Meinung durch die Bezeichnung des Pferdes als ›veltphert‹ in der Reimchronik empfangen. G. erblickt darin im Anschluß an Schönbach ein Tier, das bisher noch auf der Weide gegangen, die Mühe der Ackerarbeit noch nicht kennen gelernt hat. Er unterscheidet sich aber von Schönbach dadurch, daß er nicht Repräsentation der Viehzucht, sondern einen deutlichen Fingerzeig auf die einstmalige sakrale Rolle der beiden bei der ›Einsetzung‹ verwendeten Tiere annimmt. Im ›veltphert‹ verkörpert sich nach G. die Ritualregel, welche für das bei der sakralen Handlung verwendete Tier Unberührtheit von jedweder Arbeit fordert. Ich hatte ›veltphert‹ im Einklange mit anderen Autoren, insbesondere mit einem sprachkundigen Fachmanne vom Range J. Seemüllers[4]) als Acker- und Arbeitspferd gedeutet und an dieser Deutung auch nach Schönbachs Publikation und gegenüber meinen Kritikern als der wahrscheinlicheren festgehalten. Ein Kritiker hat gar gemeint, ich wolle ›mit aller Gewalt‹ diese Tiere als abgearbeitete Feldtiere erweisen. Davon kann wirklich nicht gesprochen werden. Trotzdem findet G. diese Bemerkung angesichts des von der Kritik ›mit allem Nachdruck geltend gemachten‹ Einwandes, daß ›nicht das geringste Indiz‹ für meine Deutung spreche, ›nicht ganz ungerechtfertigt‹[5]). Selbst auf die Gefahr hin, den Unwillen des H. Verf. über meine Hartnäckigkeit zu steigern, muß ich ihm verraten, daß ich auch auf seinen Angriff hin nicht die weiße Fahne hisse. Nachdruck und Energie in der

1) Vgl. Pappenheim, a. a. O. S. 440.

2) Vgl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I. S. 355 N. ***; II. S. 125, 237. Grimm wußte die Farbenvorschrift nicht genügend zu erklären. Er dachte an die Werterhöhung durch die Seltenheit der Farbe, an das alte Herkommen nach Analogie der Geldstrafen in veralteter seltener Münze.

3) Vgl. Levec, a. a. O. S. 77 N. 2. In der Wertung der einschlägigen Tatsachen bleibt sich der H. Verfasser nicht gleich. Für Böhmen sind sie ihm unbequem, und darum weist er, wie Jauker, a. a. O. S. 251 treffend bemerkt, einen ähnlichen Gedanken Schreuers zurück: er nennt die Uebereinstimmungen mit Kosmas hier ein ›Spiel des Zufalls‹ und sieht in der Erwähnung der zwei scheckigen Rinder einen ›mit Absicht eingeschobenen realistischen Detailzug‹ S. 245 N.). Der Fall ist charakteristisch für die Art, wie G. mit den Quellen umgeht, wenn sie seinen Wegen Hindernisse bereiten.

4) S. dessen Glossar zur Reimchronik s. v.

5) S. 85 N. 3.

Form der Behauptung tuns nicht: es muß auch das fortiter in re dazu kommen. Und ich bestreite entschieden, daß durchschlagende Gründe gegen meine Interpretation vorgebracht worden sind. Nicht Eigensinn, sondern eine vorurteilsfreie Prüfung der Gründe für und wider führt mich nach wie vor zum Ergebnis, daß die Deutung als Ackertier die Wahrscheinlichkeit für sich hat. Mein Standpunkt fordert nicht im geringsten, daß ich mich an diese Erklärung klammere. Beweis dessen die Tatsache, daß Levec [1]) und Peisker [2]) Schönbach Gefolgschaft leisten. Nicht ungern hätte ich mich ihnen angeschlossen; denn unsere Erklärung erhielte eine neue Stütze, wenn die Qualifikation der Tiere als Weidetiere feststände. Levec und Peisker haben das näher ausgeführt. Auffallen könnte nur das Fehlen des Schafes [3]). Die Reimchronik selbst gibt keinen direkten Anhaltspunkt für den Sinn von ›veltphert‹ an die Hand. Das Wort kann, muß aber nicht notwendig Weidetier bedeuten. Zum Arbeitsmenschen mit seiner gerade in der Reimchronik drastisch geschilderten Tracht passen vielmehr besser die (ihm zur Seite geführten) [4]) Arbeitstiere. Außerdem liegt mittelbar ein leiser Anklang an meine Deutung in der Verwendung des Wortes acker = Kampfplatz vor [5]), während sonst velt diese Bedeutung hat [6]). Daß in Norddeutschland veltpert ein noch nicht eingespanntes, noch frei im Feld umherlaufendes Pferd ist, daß der Sachsenspiegel davon in dem Sinne redet, ist längst in Homeyers Glossar und in Schiller-Lübbens Mittelniederdeutschem Wörterbuch s. v. zu lesen. Das entspricht der Bedeutung von ›Feld‹. Dieser Ausdruck wird aber auch für ›Acker‹ gebraucht. J. Grimm [7]) sagt: heide hat stets den Begriff von unbebautem Land, worauf Gras und wilde Blumen wachsen, feld ist allgemeiner und kann auch urbarem Land zukommen. In der Tat ist z. B. das veltgande ve des Sachsenspiegels ein weiterer Begriff, der die Acker-

1) A. a. O. S. 76, 79 f.

2) A. a. O. S. 201 N. 2, 204 N. 2, 217, 224.

3) Bereits von Peisker erwähnt und zu erklären versucht.

4) Der Reimchronist läßt den Herzog die Tiere führen, sagt aber nichts vom Stabe. Gegen Levec, a. a. O. S. 76, halte ich nicht für wahrscheinlich, daß der Herzog selbst die Tiere führte, weil er den Stab halten mußte. Levec, a. a. O. S. 76 N. 5 irrt auch, wenn er Johannes von Viktring als Beleg zu seinem Text anführt, weil nach diesem Zeugnis die Tiere sich bereits beim Herzogbauer befinden.

5) Reimchronik 77498. Vgl. Lexer s. v. acker.

6) S. Glossar z. Reimchronik s. v. velt. Lexer s. v.

7) Deutsche Rechtsaltertümer II. S. 12. S. auch Grimm, Deutsches Wörterbuch s. v. Feld. —

pferde mit umfaßt[1]). Der Feldzehnt des Sachsenspiegels (Ldr. II 48 § 6—9) ist der Ackerzehnt. In der Blume von Magdeburg II. 2. 222 heißt es: sin getreide uf dem velde. Die niederdeutschen Worte velt-rôf, velt-schedinge dürfen so interpretiert werden[2]). Die Friesen und Angelsachsen kennen feld auch im Sinn von Ackerflur[3]). Ager wird mit ›acker‹ und mit ›velt‹ glossiert[4]), Ein Rechtssprichwort lautet ›Felddiebe, böse Diebe‹[5]). Das Mittelhochdeutsche enthält eine Reihe von Worten, wo ›velt‹ = Acker: velt-ëter, velt-gebû, velt-gerihte, velt-güsse, vëlt-lêhen, velt-hüeter, velt-minze, velt-rihter, velt-schade[6]). Aus den süddeutschen Rechtsquellen greife ich z. B. das Münchener Stadtrecht heraus, dessen Art. 312 ›Umb pau der velder‹ in der deutlichsten Weise die Verwendung des Wortes für Acker dartut. Und wenn dieselbe Erscheinung im Steiermärkischen Landrecht Art. 168 (Veldschaden) wiederkehrt: wer will behaupten, daß der aus Steiermark stammende Reimchronist vom ›veltphert‹ nicht mit dem Gedanken ans Ackerpferd reden konnte, gerade bei einer Gelegenheit, die den Blick ganz und gar auf den Ackersmann lenkte! Wird doch schon in den althochdeutschen Glossen[7]) iumentum (= Zugtier!) wie mit ros so auch mit veltpereth glossiert. Die Sicherheit, die sich in der Interpretation der Reimchronik seitens meiner Gegner breit macht, ist völlig unangebracht. Zum Beweise, daß unter ›Feldpferd‹ tatsächlich kein Zugtier gemeint sein kann, verweist Peisker[8]) auf dessen Genossen, den Stier. War das Rind wirklich ein Stier — Johannes von Viktring spricht vom Ochsen (›bovem discoloratum‹) —: dann wäre folgendes zu erwägen. Die Etymologie von ›Stier‹ lehrt, daß zu vorgerman. teuro — neben steuro — ein asloven. turŭ ›Stier‹ und avest. staora = Zugvieh gehört[9]). Der römische Pflugstier, taurus arator ist bekannt[10]). Die Symbolik der altitalischen Städtegründung kennt den Stier als Pflugtier. Mochten auch die Slaven längst die Kastration des Rindes gekannt haben, so ist doch nicht undenkbar, daß speziell in der Rechtssymbolik noch der Stier gebraucht wurde. Das Bild des Rechtsbrauches disharmoniert ja nicht

1) S. Homeyers Glossar und Lexer s. v.

2) Schiller-Lübben s. v. v.

3) Richthofen, Altfries. Wörterbuch s. v. F. Liebermann, Glossar zu den Gesetzen der Angelsachsen s. v.

4) Diefenbach, Gloss. s. v.

5) Graf-Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter S. 364 nr. 460. Dazu S. 370.

6) Lexer s. v. v.

7) Steinmeyer-Sievers I. S. 818, 4; III. S. 422, 21.

8) A. a. O. S. 204 N. 2.

9) Kluge s. v.

10) Georges, Lat.-deutsches Handwörterbuch s. v. arator.

selten kraß mit den Zuständen der Zeit, in der wir ihn antreffen. Außerdem wären die Möglichkeit einer verschiedenen Symbolisierung der Arbeisidee und Nachwirkung der Symbolik der Weidewirtschaft zu erwägen. Die verläßlichste Quelle, Johannes von Viktring, hat Acker- und Arbeitstiere im Auge. Er spricht ausdrücklich von Zugtieren (›iumenta‹), welche den Boden bearbeiten (›animalibus terram laborantibus‹)[1]. Weidetiere hätten einen in die Augen springenden Kontrast zum Ackersmann und Arbeitsmenschen gebildet, der dem Abte kaum entgangen wäre. Wußte der Reimchronist davon, um wie viel mehr dieser Autor! Später stellte der Herzogbauer die Tiere bei. Allein das konnte auf ihre Qualität nicht von Einfluß gewesen sein[2]. Sie wurden ja zweifellos auf Rechnung des Herzogs gekauft, und der Bauer hatte die Tiere nur zum Fürstenstein zu bringen und mit ihnen den Herzog zu erwarten, wohl deshalb, weil die Herzoge nicht mehr zwischen den Tieren einherschreiten wollten. So dürfte die Erklärung des Abtes an das anknüpfen, was er sah. Zur Annahme eines Abusus liegt nach dem Gesagten keine Nötigung vor. Johannes sah Arbeitstiere. Nun soll im Symbol seinem Wesen nach ein bestimmter Gedanke sinnenfällig werden. Darum liegt es nahe, daß man hier zu Tieren griff, denen man die Mühen ansah, welche ihnen die Benützung zum Feldbau auferlegte[3]. Der wertvolle Bericht des Aeneas Silvius redet ausdrücklich und unzweideutig von ›abgebraucht‹. Er hat also sicherlich im Land davon gehört[4]. Die späte Zeit seines Berichtes ist meinem Gedanken sogar vorteilhaft, weil zur Sachlage dieses Zeitalters viel eher schöne Tiere paßten, die entgegengesetzte Nachricht da schwerlich erst entstehen konnte. Schließlich fügt sich das Acker- und Arbeitstier trefflich in den Geist der Einsetzungs-Zeremonie. Hält man alle diese Momente zusammen, so rechtfertigt sich meine Ansicht. Sollte der Quellenkritik eine weitere, bessere Grundlage zuteil werden und ein vollgiltiger Beweis ermöglicht sein, daß ursprünglich nicht Acker-, sondern Weidetiere Verwendung fanden: so werde ich im Interesse meines Standpunktes befriedigt sein, Schönbachs Weg beschreiten zu können. Dann würde in Gattung, Geschlecht und Stattlichkeit der Tiere die Viehzucht zum

1) Tangls Uebersetzung ist frei und dem Wortlaute nicht genau entsprechend. Aber auch sie wird dem Gedanken des Abtes gerecht. Um so unverständlicher ist mir die Kühnheit, die G. den letzten Satz auf S. 85 N. 3 diktierte.

2) Anderer Meinung Peisker, a. a. O. S. 204 N. 2.

3) Abgearbeitete Tiere begegnen in der Geschichte des Formalismus öfter, z. B. gerade im rājasūya-Ritual. Dazu G. S. 81 N. 3.

4) G. S. 82 N. 1 meint, er habe das Wort ›Feldpferd‹ mißverstanden. Dann muß aber doch ›Feldpferd‹ im Sinne von Ackerpferd gebraucht worden sein.

Ausdruck gelangen, der siegreichen Bauernschaft in Gestalt ihres Vertreters das vordem entbehrte Weiderecht symbolisch verbürgt worden sein. — Für die sakralrechtliche Idee sucht der H. Verf. auch das »Brennrecht« auszubeuten [1]). Ich neige heute mehr dem mir von Herrn Prof. Heinrich Brunner mitgeteilten Gedanken zu, daß das »Brennrecht« auf eine symbolische Anerkennung des allgemeinen bäuerlichen Rechtes der Brandwirtschaft zurückzuführen sei. Was über das Brennamt berichtet wird, ist reflektierende Umdeutung. Ursprünglich handelt der »Brenner« ebenso als Vertreter der Bauernschaft wie der Einsetzungsbauer. Der Formalismus wurde dann später fälschlich auf individuelle Berechtigung bezogen. In den Sätzen zur Interpretation des Johannes von Viktring vermisse ich die Berücksichtigung des »quod de adversa ortum est consuetudine, non de jure« und meiner Bemerkungen dazu. Ich glaube nach wie vor, daß Johannes damit sagen will, das Brennrecht wurzle seiner Idee nach nicht in rechtlichen Zuständen, sondern in dem Gegenteil davon. Er will den Gedanken ausdrücken, daß dieses »Recht« die recht- und herrenlose Zeit versinnlichen solle. Diese später nachweisbare Meinung dürfte schon damals bestanden haben. Dann können die »foci« recht wohl als Herd- und Feuerstätten gedacht sein [2]), wobei das Mißverstehen einer damals bereits unverstandenen, rätselhaften Zeremonie in Anschlag zu bringen ist. Brunners Deutung hat natürlich eine Entzündung von Holzstößen zur Voraussetzung. v. Zeissbergs Erklärungsversuch [3]) als symbolischer Besitzergreifung durch Feueranzünden scheitert an dem gewichtigen Umstande, daß der Herzog zweifellos nicht selbst tätig wird, sondern ein eigener Incendiarius seines Amtes waltet. Sehr begreiflich! Denn nicht die Rechtsstellung des Einzelnen, des Herzogs, kommt dabei in Frage, sondern die der Bauernmasse, welche eben der »Brenner« ihm gegenüber vertritt. In der teilweise zutreffenden Polemik G.'s gegen v. Zeissberg ist dieser Umstand nicht geltend gemacht. Jauker [4]) hat mit Recht getadelt, daß G., obschon er betont, diese Bräuche hätten mit den indischen nichts zu tun, sich trotzdem auch hier auf Analogien beruft. Es ist ferner unstatthaft, im Rahmen des Beweises für den vermeintlich heidnisch-sakralen Charakter der Fürstenstein-Zeremonie die Nachricht der St. Gallener und Gießener Handschrift des Schwabenspiegels zu verwerten, wor-

1) S. 86 ff.

2) Es wäre etwa an häuserartig geformte Holzstöße zu denken. Vgl. Levec, a. a. O. S. 77.

3) A. a. O. S. 440. Zustimmend Levec, a. a. O. S. 77: Symbol der Landnahme.

4) A. a. O. S. 249 f. Gute kritische Bemerkungen das. S. 248.

nach der Bauernherzog, auf einem Feldpferde reitend, dreimal um den Fürstenstein herumgeführt worden sei[1]). Meine Kritik dieser Erzählung halte ich durchaus aufrecht. Daß unter dem ›richter‹ der ›fryen geburen‹ der Herzogbauer zu verstehen, ist auch meine Ansicht. Dennoch ist festzustellen, daß der Autor von den Funktionen des Bauers bei der Zeremonie nichts weiß. Das Schweigen über den Schwertritus für dessen spätere Einschiebung auszunützen, ist in Anbetracht der Mängel und Lücken des Berichtes überaus gefährlich[2]). Ich habe behauptet, daß ein deutscher Ritter sich schwerlich zu einem solchen Ritt verstanden hätte. ›Man darf dieser Meinung nachdrücklichst widersprechen.‹ Aber wenn man die ausreichende Begründung vergißt, tut der Widerspruch keine Wirkung. Selbst falls ›veltphert‹ als Weidetier ausgedeutet werden müßte, bleibt es für einen ritterlichen Edlen dieses Zeitalters immer noch lächerlich genug, im Bauernkittel auf einem ungesattelten Weideroß zu reiten. Der Ackersmann als Reiter war ihm gewiß eine ungeläufige und zum Lachen reizende Vorstellung. Des Bauers Ritt auf einem solchen Pferde bildet die Komik, welche G. auch in diesem Punkte nicht fühlt. Zwar läßt auch G. den Bericht über den Ritt möglicherweise irrig sein. Aber der Kern der Nachricht, die dreimalige Umkreisung des Fürstensteins, soll Stand halten. Das muß ich bestreiten. Unsere besten Zeugnisse würden vermutlich davon etwas enthalten. Ein Uebergehen oder Vergessen ist unwahrscheinlich, weil der Vorgang eigentümlich und augenfällig gewesen sein würde. Die Nachricht über den wendischen Volksgesang mag zutreffen. Wenn Ottokar und Abt Johannes darüber schweigen, braucht das weiter nicht Wunder zu nehmen, weil der Gesang nicht zu den Rechtsbräuchen der Herzogseinsetzung gehörte[3]). Der Bericht über das Wahlrecht des Volkes, über die Vorgänge vor der Einsetzung ist gleichfalls von Interesse und Wert. Wenn G. meint, gerade hier sei ein großes Maß von Vorsicht geboten[4]), so ist ihm das demokratische Element im deutschen Herzogsrecht entgangen. Nach Ficker ist bekanntlich auch sonst von Wahl des Herzogs die Rede, so abgesehen von Böhmen, insbesondere in Baiern[5]) und zwar in Zeiten, wo die Herzoge durchweg vom Könige gesetzt werden. Daß der König bei

1) Dabei sollen die Wenden singend Gott gedankt haben, daß er ihnen und dem Lande einen Herrn gegeben nach ihrem Willen. — Also wieder der Gedanke der von G. bekämpften Herzogseinsetzung.

2) Dies gegen S. 96 N. 1, 2.

3) Vgl. mein Buch S. 71.

4) S. 98 N. 2.

5) Vgl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I. S. 323 N. *.

Einsetzung eines Herzogs den Rat der Landesfürsten einholte, läßt sich allerdings mehrfach belegen; wo von der Wahl eines bereits vom König bestellten Herzogs die Rede ist, liegt dasselbe Verhältnis vor, wie etwa bei den nachträglichen Wahlen der deutschen Könige in Italien; es fand eine Anerkennung statt in Form der Wahl, ohne aber daß von dem Recht der Verwerfung die Rede war[1]). Erkannte das Land einen Herzog nicht an, so konnte allerdings die Erhebung vom Lande ausgehen; so sagt Bernold zu 1092 von den schwäbischen Fürsten: Berthaldum ducem totius Suevie constituerunt[2]). Dieses demokratische Element ist für das Verständnis des Kärntner Herzogsrechtes nicht unwichtig[3]). Freilich ist hier mit den deutschen Verhältnissen allein kein Auslangen zu finden. Denn in ihm steckt auch ein gutes Stück slavischer Vergangenheit des Landes. Die Bauerntracht des Herzogs, die Tiere, der Herzogbauer, das Brennrecht u. a. lenken die Forschung auf die altwendischen Zustände. Von dem demokratischen Zuge des deutschen Herzogsrechtes hatte der süddeutsche Autor der Erzählung im Schwabenspiegel wohl Kenntnis; seine Nachricht für Kärnten, wo die slavische der deutschen Entwickelung entgegenkam, verdient Beachtung. Zum Schweigen der vorzüglichsten Quellen betreffend das angebliche Reiten auf dem Feldpferde gesellt sich noch der Umstand, daß der Autor durch deutschen Rechtsbrauch ungemein leicht zu dieser Aufstellung gelangen konnte, ohne daß die Tatsachen in Kärnten sie rechtfertigten. G. selbst beschäftigt sich S. 100 f. mit germanischem Brauch. Außerdem hätte er sich aus Grimms ›Rechtsaltertümern‹ Rats erholen können, welche darüber belehren, daß die Dreizahl bei der Besitzergreifung und beim Antritt der Herrschaft eine Rolle spielte; daß der neue König, nicht blos der gewählte, sondern auch der erbliche, auf einen Schild gehoben und, damit er von jedermann erblickt werden konnte, dreimal im Kreise des versammelten Volkes herumgetragen wurde; daß in der Volkssitte des Königsfestes dieser uralte Brauch fortlebte[4]). Es ist nicht ausgeschlossen, daß in derartige Sitten Sakralrecht irgendwie hereinspielt. Trotzdem läge, wenn der Umkreisungsritus in Kärnten wirklich in der Weise geübt worden wäre, noch kein Beweis für den ›eminent sakralen‹ Charakter der Fürstenstein-Zeremonie vor. Denn es ist, worauf schon oben S. 139 aufmerksam gemacht wurde,

1) Für Kärnten s. mein Buch S. 282 f. Vielleicht verlief hier die Entwickelung ähnlich, wie im Recht der russischen Kosaken. Das ursprüngliche Recht, ihre Hetmane und Aeltesten zu wählen, büßten sie allmählich ein, und an dessen Stelle trat die Ernennung durch den Zaren.

2) MG. SS. V. S. 454.

3) Beachtet neuestens von Heyck, a. a. O. II. S. 93.

4) I. S. 123, 323 ff., 388.

zu berücksichtigen, daß sakralrechtliche Elemente in die außersakrale Rechtssphäre eindringen, auf Akte der letzteren übertragen werden konnten, ohne daß die Akte deshalb Sakralrecht zu werden brauchten.

Gleich verfehlt, weil nicht hierher gehörig, muß ich das meiste Detail im Exkurs über das Mahdrecht [1]) bezeichnen. Seine Wurzel liegt nach G. in einem Graspriestertum [2]). Über den Bestand des Rechtes hatte ich mich unsicher geäußert und eher angenommen, daß es nicht bestanden [3]). Sollte es existiert haben [4]), dann zöge ich heute wie beim Brennrecht Brunners Erklärung der von mir versuchten [5]) vor. Darnach ließe sich das Mahdrecht als agrarwirtschaftliche Neuerung im Gegensatze zur ausschließlichen Weidewirtschaft deuten. Ueber den Namen ›Grallmäher‹ [6]) darf ich kein Urteil wagen; er ist Sache der Sprachforschung, in letzter Linie vielleicht des Slavisten.

Den Abschnitt ›Die Fürstenstein-Zeremonie — eine Umbildung der altslovenischen Stammesweihe [7])‹ kann ich in diesem Stadium der Besprechung kurz erledigen. Der Gedanke des Häuptlinghirtentums konnte in der wendischen Bevölkerung im Hinblick auf ihre ältesten wirtschaftlichen und sozialen Zustände leicht entstehen. Doch kennzeichnet das Bauernkleid nicht den Hirten [8]). Die ärmlichen Kleider und die Schmähungen bei der Herrscherweihe zu Bomma [9]) sollen vielleicht drastisch die Passivrolle im Rechtsakt versinnlichen. — Es ist richtig, wenn G. [10]) die alte Gastfreundschaft mit der Fremdenfeindlichkeit verträglich findet. Sie fußt im Egoismus, nicht im Wohlwollen für den Mitmenschen.

Mehr ist zum Abschnitt über den Einkleidungsritus [11]) vorzubringen.

1) S. 104 ff.

2) Das Wort wird von G. nicht gebraucht.

3) S. 250. Gegen S. 105 N. 1 bemerke ich, daß ich die Worte »nicht unwahrscheinlich« gebrauchte, während G.s Text auf Sicherheit der Ausdrucksweise schließen läßt. Der zitierte Satz Gierkes paßt hier nicht.

4) G. erklärt S. 105 N. 3 mit Recht für leicht möglich, daß das Mahdrecht der Gradenecker das prius, die Sense in ihrem Wappen aber erst das posterius war, daß sie also die Sense in ihr Wappenbild aufnahmen, **weil** sie die Inhaber des Mahdrechtes waren.

5) G. S. 106 N. 2 enthält einen dankenswerten Hinweis auf eine anklingende Exekutionsbestimmung des friesischen Rechtes.

6) S. 114 N. 4.

7) S. 115 ff.

8) S. 116.

9) S. 118.

10) S. 127.

11) S. 130 ff.

Der Bauer ist vor allem eine wirtschaftliche Gestalt. Darum steht seine Tracht unter der Herrschaft des wirtschaftlich-sozialen Gedankens. Das nationale Moment tritt zurück und ist nicht ausschlaggebend [1]). Gerade Schönbachs Aufklärungen fundieren diese Erkenntnis besser und fördern das Verständnis des ideellen Gehaltes der bäuerlichen Herzogstracht erheblich. Indem letztere den Mann der Ackerarbeit zum Ausdruck bringt, zieht der Herzog mit ihr den Bauer an. Den Ritter legt er mit der ritterlichen Kleidung ab, nicht aber den Deutschen in dem Sinne, daß der Herzog fortan ein Wende sein will. Kann G. den Bauer nicht befriedigend erklären, so gilt dies noch weniger von der demonstrativen Betonung des Feldbaues und der Arbeit im äußeren Auftreten des Herzogs. Sie erweckt den Gedanken des Gegensatzes zu einer nicht fest ansässigen, nicht bäuerlichen, der Arbeit abgeneigten Volksschichte, die nach unserer Annahme einst in Karantanien [2]) geherrscht und überwunden worden war; gleichwie in der Sprache z. B. ›Kurfürst‹ auf Fürsten, die nicht küren, und Ortsbezeichnungen etwa mit dem Zusatze ›alt‹ oder ›deutsch‹ auf den Gegensatz zu einem neuen Orte dieses Namens oder zu nicht-deutscher Nationalität schließen lassen. Insoferne das ostentative Hervortreten des bäuerlichen Standes aus einem Gegensatze erklärbar ist, berührt sich der Geist dieser Bauerntracht mit dem Zweck des Nationalkleides, welches den Einzelnen als solchen oder als Angehörigen einer ganzen Gruppe auserwählter Menschen über diejenigen erheben soll, welche ihm nicht gleichen. Es entspringt demselben Geiste, in welchem manches Volk in seinem Namen sich allein als ›Menschen‹, ›Leute‹ gelten läßt und den Stammfremden andere, minder ehrenvolle Namen zuteilt (Hoernes). — Die Verse des Reimchronisten: ›die selben hüete kluoc, niulich man datz Kernden truoc‹ [3]) bestätigen den konservativen Zug im bäuerlichen Trachtenwesen. Der Stab in des Herzogs Hand [4]) gehört zur Bauernkleidung (Schönbach) [5]). Will man ihn nicht als Wanderstab auffassen, dann hängt er vielleicht mit der Ackerarbeit oder mit der Stellung des Freien zusammen [6]). Hinsichtlich der An-

1) Vgl. Levec, a. a. O. S. 76 N. 4.

2) Und im benachbarten Osten.

3) S. 132 N. 3.

4) S. 133 N. 4.

5) Vgl. Levec, a. a. O. S. 76 N. 4.

6) Dem primitiven Menschen gilt der Stab als Ausdruck der Ueberlegenheit gegenüber dem Stocklosen. Vom Schlagen und dann vom Strafen aus wird er zum Machtsymbol. Vgl. C. H. Becker, Die Kanzel im Kultus des alten Islam (Gießen 1906) [Sonderabdruck aus: Oriental. Studien Theodor Nöldeke gewidmet, hg. von Carl Bezold] S. 19. Hier überhaupt für die Vergleichung interessante Feststellungen: S. 6 ff., 13 f., 18 ff.

schauungen über die böhmischen Verhältnisse [1]) ist auf Peisker zu verweisen, der sich kürzlich abermals mit ihnen beschäftigte [2]). Die Wichtigkeit der Nationaltracht bei slavischen Völkern erkenne ich mit dem H. Verf.an, muß aber bestreiten, daß Fredegars Erzählung von Samo für G.s Deutung des Kärntner Einkleidungsritus herangezogen werden darf. Des Kosmas Bericht über die tschechische Königssage beurteile ich anders als G., den die auffallende Aehnlichkeit markanter Züge mit dem Kärntner Zeremoniell selbstredend stört. Gerade die Kärntner Analogie sollte von unnatürlichen Lösungsversuchen fernhalten, wie ein solcher bei G. zu lesen ist. H. Schreuers Gleichung ›Samo-Přemysl‹ ist nicht eine ›durch überzeugende Argumente endgültig außer Zweifel gestellte‹ Sache [3]). G. sieht sich denn auch genötigt, nachträglich Wasser in den Wein zu gießen und seine Sicherheit zu dämpfen [4]). Mit dem Fremdling Samo ist der Bauer Přemysl mit nichten erklärt. Der Gedanke des ›Paria‹ scheitert an der Berufung zur Herrscherwürde und an der Machtstellung des Frankenreiches. Die ›vilia indumenta‹ bei Thietmar von Merseburg können nicht auf die gewöhuliche Gewandung zielen; denn diese kann bei einem Prinzen nicht als vilis bezeichnet werden. In einem Staatsakt vom Range der Inthronisation ist für das Alltägliche kein Raum. Das alttschechische Ritual mit seiner Basttasche und den bäuerlichen Schuhen führt zur Interpretation der ›vilia indumenta‹ als Bauerntracht, weil die Einzelheiten des Rituals in einem inneren Zusammenhange stehen müssen. Und die alttschechische Inthronisasion kannte nach dem Zeugnis des Kosmas ein althergebrachtes Ritual: ›secundum ritum huius terrae‹ sagt er zur Einsetzung Břetislaws II. im Jahre 1092 [5]). Entscheidend sind die von V. Houdek 1900 reproduzierten und beschriebenen Wandgemälde im sog. ›Heidentempel‹ zu Znaim, welche der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts angehören [6]). Sie bezeugen die Tradition von Přemysls Bauerntum, der Tasche und den Schuhen [7]). Gleichzeitig, vielleicht später

1) S. 134 ff.

2) A. a. O. S. 227 ff. S. auch Levec, a. a. O. S. 80 f.

3) S. 139.

4) S. Berichtigungen und Nachträge.

5) Hierüber Peisker, a. a. O. S. 234 f.

6) Darüber Peisker, a. a. O. S. 227 f. Die Bilder entstanden nicht nach 1112.

7) G. sagt S. 144 N. 4, Peisker begehe den Fehler, die Fabeleien späterer Chronisten für bare Münze zu nehmen. Kosmas wisse nichts von einer Basttasche und von der Bekleidung des Fürsten mit ihr. Diese Tasche tauche ›seines Wissens‹ ungefähr 250 Jahre nach Kosmas auf. G. hat also von diesen Wandgemälden keine Kenntnis. Daraus soll ihm kein Vorwurf erwachsen. Aber bei

schrieb Kosmas seine Chronik. Die Uebereinstimmung von Wort und Bild ist um so auffallender, als anzunehmen ist, daß Maler und Chronist ihre Werke gegenseitig nicht kannten[1]). G. hält für ›ganz ungerechtfertigt‹, aus der Aufbewahrung der Schuhe zu folgern, daß sie ein Teil jener ärmlichen Gewandung gewesen seien, welche die tschechischen Fürsten bei der Thronbesteigung angeblich zu tragen hatten. ›Für diese Hypothese läßt sich auch nicht der Schatten eines Beweises beibringen[2])‹. Aber die im Auftrage K. Karls IV. geschriebene Chronik Pulkavas sollte eines Besseren belehren. Der Chronist sagt, das Praesens gebrauchend: — Tulerat eciam secum — — [Přemysl] calceos et coturnum de subere factos — — ›ea volo facere servari in perpetuum in castro Wyssegradensi — —‹. Que hodierna die in Wyssegradensi ecclesia diligencius conservantur. Nam in vigilia coronacionis regum Boemie processionaliter obviam dantes canonici et prelati futuro regi calceamenta sibi ostendunt et coturnum humeris suis imponunt, ut memoriam habeant, quod de paupertate venerunt et nequaquam superbiant —. Später wurden die Schuhe nur vorgezeigt, nicht angezogen, weil sie schon morsch gewesen sein dürften. In den Bräuchen darf ein Rest einer ursprünglich viel reichhaltigeren Zeremonie erblickt werden[3]). — Ich schließe: der Einkleidungsritus ward geübt, weil die Fürstenstein-Zeremonie dem demokratischen Gedanken Genüge tun will.

Dem Sitzritus der Bräuche[4]) messe ich natürlich einen ganz anderen Sinn bei als G. Sicher zu erweisen ist er im Einsetzungsritual nur auf Seite des Herzogbauers, sowie beim Herzog, wenn er auf dem Zollfelde Recht spricht und belehnt. Daß letzterer auf dem Fürstenstein saß, dafür fehlen genügende Haltpunkte. Sollte dies erweisbar sein, würde m. E. Symbolisierung des Besitzes vorliegen. Das Sitzen auf dem Fürstenstein bedeutet den Besitz des Landes, das Sitzen auf dem Herzogsstuhl den Besitz der Gerichtsgewalt und Lehensherrlichkeit, deren faktische Uebung die Herzogsgewalt erst vollwirksam macht. Den Besitzerwerb im Sitzen sinnenfällig zu machen, liegt nahe genug. Wäre G.s Gedanke für Kärnten diskutierbar, was ich in Abrede stelle, so würde ich wenigstens den Ein-

nicht ausreichender Orientierung ist um so größere Vorsicht gegenüber einem Forscher geboten, der bereits durch Jahre die einschlägigen Fragen studiert und bearbeitet.

1) Peisker, a. a. O. S. 231.

2) S. 144.

3) Peisker, a. a. O. S. 232.

4) S. 146 ff.

wand, den sich G. S. 149 selbst macht, nicht erheben. Daß der Herzog auf diesem Steine saß, ist nicht glaublich. Die Reimchronik[1]), welche von »sitzen« redet, muß entfallen, weil Ottokar an den Herzogsstuhl denkt. In der Urkunde Herzog Ernsts des Eisernen für Gregor Schatter braucht »setzen« nicht buchstäblich genommen, sondern darf als »einsetzen« verstanden werden[2]). Im Schadlosbriefe K. Leopolds I. von 1660[3]) kann sehr wohl die Kürze der Ausdrucksweise und die Bezeichnung »stuel« Unrichtigkeit in der Wahl des Wortes erzeugt haben. Die verläßlichste Quelle, Johannes von Viktring, spricht vom Stehen, nicht vom Sitzen[4]). Ungleich schwerer als G.s beweisuntüchtige Erwägungen auf S. 154 f. fällt in die Wagschale, daß Eidschwur und Schwertritus kaum mit dem Sitzen verträglich, ein kurzes Sitzen vor diesen Akten aber zwecklos gewesen wäre, weil das Stehen den gleichen Dienst tut, sowie daß der Gesichtspunkt sinnenfälliger Erhöhung[5]) zum Stehen auffordert. In den zahlreichen Sitzriten der Völker ist nicht jedes Sitzen gleich zu behandeln. Die leitenden Ideen können grundverschieden sein; es kann z. B. die Idee des Wohnens oder des Regierens in Frage kommen.

Folgerichtig muß ich auch G.s Auffassung des Backenstreichritus[6]) ablehnen. Zuvörderst lege ich Verwahrung ein dagegen, daß der H. Verf. meinen Worten einen anderen Gedanken unterstellt[7]). Dieser ist nicht die Gewaltübertragung selbst, sondern die letzte Gewaltausübung als Legitimation zur nachfolgenden Gewaltübertragung[8]). Letztere liegt nicht im Backenstreich,

1) In der Frage eines offiziellen Rituales stelle ich fest, daß die von mir S. 37, 56 ff. dagegen geltend gemachten Bedenken noch keine Widerlegung erfahren haben. Dies gegen S. 152 N. 2.

2) Die deutsche Rechtssprache verwendet das Wort oft nicht im buchstäblichen Sinne. So ist das »Setzen« ein bekannter, vielgebrauchter Terminus des Haftungsrechtes. Dessen Rechtswirkung wird aber grade als »stehen« bezeichnet.

3) »des siczens am stuel zu Karnburg und Zollfeldt.«

4) S. auch oben S. 125.

5) Bei alten Völkern wird darauf viel Gewicht gelegt, wie die Vergleichung lehrt. Instruktiv ist ein sonderbarer Brauch, der viele Jahrhunderte in Japan geherrscht haben soll. Ein Gesetz, welches noch in Kraft sei soll, verbietet, daß der Untertan einen höheren Standpunkt einnimmt, als ein Mitglied des Herrscherhauses, welches durch eine Straße zieht. Daher sind bei solchen Gelegenheiten die oberen Stockwerke der Häuser verschlossen, damit niemand aus Unachtsamkeit das Gebot übertrete.

6) S. 164 ff.

7) S. 165, 173.

8) Ich habe S. 141 das russische Verlobungsritual herangezogen, zu vergleichen das Stabsymbol zum Zweck des Schlagens bei den Beduinen pe-

sondern in der Einräumung des Fürstensteines. Der Backenstreich ist ein Wahrzeichen der Ueberordnung des bäuerlichen Vertreters über den Herzogskandidaten[1]). Indem der Herzogbauer schlägt, erscheint er als Gewaltträger an Stelle eines Bauernhäuptlings, der er selbst tatsächlich und juristisch nicht ist. So kündet dieser letzte Gewaltakt urwüchsig-sinnenfällig die legitime Grundlage für die künftige Rechtsstellung des Herzogs, welche nach der Räumung des Steines nunmehr in Besitz zu nehmen war. Indem sein Recht an das des bäuerlichen Vertreters anschließt, wurzelt es im Willen der Bauernschaft. Vielleicht bedarf der Gedanke nach der Seite der Rechtswirkung beim Herzog noch der Ergänzung. Der Empfang des Backenstreiches könnte hier die Passivrolle des Herzogs, seine Gebundenheit und Bürgschaft fürs Halten und Erfüllen der gemachten Versprechungen ausdrücken. Der Herzog muß sich die Behandlung eines unfreien Menschen gefallen lassen, der geschlagen werden darf. Angesichts des Charakters der ältesten Bürgschaft läge es nicht gerade ferne, daß zur Kennzeichnung der Bürgschaft eine drastische Szene aus dem Schicksale des unfreien Menschen in den Rechtsformalismus Eingang gefunden hätte. In Ostafrika spucken die Vertragsteile einander ins Gesicht, um die Gebundenheit anzuzeigen[2]). Vielleicht ist das ähnlich zu erklären.

In Betreff der angenommenen Einführung des Herzogs in die

träischen Arabiens. Bei den 'Amārīn betritt der Bräutigam in der Hochzeitsnacht das Brautzelt mit einem Stabe aus Mandelholz in der rechten und einer Münze in der linken Hand. Fügt sich die Braut, so bekommt sie das Geld, sonst wird sie durch Schläge gezwungen. D. H. Müller in der Revue biblique 1905 S. 352 N. 2. Darauf hat mich H. Kollege P. Koschaker freundlich aufmerksam gemacht. So oben S. 147 N. 7.

1) Levec, a. a. O. S. 79 N. 2, läßt den Backenstreich die Herrschergewalt des Bauers symbolisieren. Mein Gedanke ist dem seinigen nahe verwandt. Indessen darf vom »Herrscher« wohl nicht gesprochen werden, weil der Herzogbauer nicht nur kein solcher war, sondern auch an keinen Herrscher anknüpfte, keinen Herrscher vertrat. Der Bauernstaat kannte überhaupt keinen Monarchen. Levec vermutet m. E. mit Unrecht deutschrechtlichen Ursprung. — Zum Backenstreich neuestens auch Peisker, a. a. O. S. 214 ff. Ihm gegenüber muß ich gleichfalls feststellen, daß mein Gedanke nicht die Gewaltübertragung betrifft. Daß der den Stein räumende Bauer eine bestimmte Gewalt über den Fürsten beibehält, die ihn verpflichtet, eventuell gegen den vertragsbrüchigen Fürsten vorzugehen: das ist für die älteste Zeit nicht ausgeschlossen. Träfe diese Kontrolle zu, dann wäre jedenfalls einer der Bauernfreiheit gefährlichen Fürstenwillkür ein weiterer Riegel vorgeschoben, und speziell der Backenstreich hätte einen praktisch sehr bedeutsamen Hintergrund gehabt.

2) Vgl. R. Schröder, in der Oesterr. Gerichtszeitung 1905 Nr. 27 S. 215.

Feuer- und Wassergemeinschaft der Kärntner Wenden[1]) ist meine Stellung durch die bisherige Kritik gegeben. Das Brennrecht wurde bereits erörtert. Den ›Zentralbegriff aller rechtlichen Gemeinschaft‹ bei den Indogermanen, die sakral geeinte ignis communio in allen Ehren: aber hier gebe ich keinen Anwendungsfall zu. Wäre die Einführung in den wendischen Stammesverband denkbar und wahrscheinlich, dann trüge ich keine Scheu vor einer Erklärung des Brennrechtes im Sinne G.s. Analoges gilt vom Trinkritus[2]). Das frische Wasser soll auf Sakralrecht deuten. Doch beim Trinkwasser, welches zu allen Zeiten wesentlich erfrischen soll, liegt diese Eigenschaft in der Natur der Sache. Einem nüchternen Betrachter kann nicht auffallen, daß der einfache in der freien Natur tätige Bauer, der in der Zeremonie dargestellt wird, just frischem Wasser den Vorzug gibt. Der gesunde Naturmensch erfrischt sich aus einer nahen Quelle: nichts anderes sagt der Brauch. Darum ist es womöglich noch phantastischer, wenn G. auch das Trinken aus einem Bauernhute mit altertümlichen Sakralvorschriften in Verbindung bringt. Weil es vorkommt, daß Gefäße zu sakralem Gebrauch nicht stehen, sondern nur getragen werden konnten, deshalb soll der Gebrauch des Bauernhutes, der gleichfalls ›nicht ohne Schaden für den Inhalt auf die Erde gestellt werden kann‹, in dieser Richtung erklärt werden! Jauker[3]) bemerkt dazu etwas boshaft aber zutreffend: Sollte man einen Bauernhut nicht ›stellen‹ können, ohne daß man dabei an einen modernen Zylinder denkt? Der Gebrauch des Hutes scheint mir schon dem Besitzergreifungsgedanken Schwierigkeiten zu bereiten. Warum wird nicht ein wirkliches Trinkgefäß benützt? G.s Gesichtspunkt steigert die Schwierigkeiten. Wenn wenigstens ein Erzgefäß, das nicht stehen kann, verwendet worden wäre, wie solche wendischen Ursprungs gefunden wurden[4]). Dann ließe sich diskutieren, vorausgesetzt, daß die Slavisierung des Herzogs in sakralrechtlicher Form überhaupt möglich gewesen wäre. Aber in Anbetracht der Tatsachen ist G.s Schluß mehr als gewagt. Mit ihnen im Einklang ist nur die Erklärung, daß der Herzog auch in der Sitte als schlichter Mann des Volkes erscheinen soll[5]). Völlige Be-

1) S. 174 ff.

2) v. Zeissberg, a. a. O. S. 440, denkt wieder an symbolische Besitzergreifung. Ihm folgt Levec, a. a. O. S. 78.

3) A. a. O. S. 250.

4) S. 190.

5) Darauf kommt wohl auch die im Berichte des Johannes von Viktring niedergelegte Volksanschauung hinaus. Es ist methodisch unzulässig, von ihr abzugehen, wenn nicht genügende Haltpunkte dazu nötigen. Im Hinblick auf

friedigung bietet nur das unwiderlegliche demokratische Moment. Daß das Wasser aus dem ›Kaiserbrünnl‹ auf dem Ostabhange der Karnburger Terasse geschöpft wurde [1]), ist nicht unwahrscheinlich.

Die Einzelheiten über das Prüfungsverfahren, den Garantievertrag und die Entgeltleistung [2]) erheischen nach meinem Urteile folgende Kritik. Für den Ausgangspunkt meiner S. 193 f. wiedergegebenen Sätze hält G. eine polemische Auseinandersetzung nicht mehr für erforderlich. Nach dem Bisherigen muß ich selbstverständlich anderer Meinung sein. Aus dem Kreis der wirtschaftlich-sozialen Grundfragen wurde nichts widerlegt. Die Behauptung, daß der Fürstenstein ein Herrschafts-Symbol sei, hat sich nicht als anfechtbar erwiesen. Die genannten Handschriften des Schwabenspiegels dürften hier von Wert sein, weil vor allem das deutsche Herzogsrecht beachtet sein will, ihr Bericht sich aber auch zum Prozeß eines natürlichen Niederganges der Volksverfassung gut fügt, wie er sich in der Karolingerzeit vollzogen haben mochte [3]). Der Herzogbauer ist als Vertreter des Volkes aufzufassen [4]). Zur Widerlegung genügt es keineswegs, am wenigsten ›vollauf‹, auf Pappenheim zu verweisen, dessen Standpunkt unhaltbar ist. Was soll die Deutschen bewogen haben, ein derartiges fort und fort sich wiederholendes Kapitulations-Spiel in die Verfassung aufzunehmen? Der Gedanke ist praktisch zu unbedeutend, als daß man darauf verfallen wäre. Dem deutschen Interesse konnte es nicht frommen, die Erinnerung an den alten Wendenhäuptling, der dem deutschen Fürsten gegenübersteht, in den slavischen Massen lebendig zu erhalten und die deutsche Herrschaft immer nur als eine provisorische erscheinen zu lassen. Nicht die Idee des Verlustes, sondern die der Erhaltung verkörpert sich in der Zeremonie. Eine Verfassungseinrichtung, welche die Uebergabe des Landes verewigen sollte, hätte nicht volkstümlich werden können. Durch das Sieger-Gefühl der Deutschen diktiert, würde sie schmerzliche Gefühle im slavischen Volk

Aeneas Silvius verweist G. auf das Inthronisationsmahl. Allein auch dieser Autor will den Herzog wohl nicht zu einem Vorkämpfer der Abstinenz stempeln. Nicht die Ausnahme, die Regel ist entscheidend.

1) Im Gegensatze zu oben S. 134 sucht G. hier den östlichen Ausfluß für seine Zwecke auszubeuten.

2) S. 192.

3) Zu S. 195 N. 2: daß die österreichische Reimchronik mit »des riches voget« auf den deutschen König zielt, darf als erledigt gelten.

4) S. hiezu Peisker, a. a. O. S. 209 f.: der Herzogbauer habe von Haus aus die Würde eines Verwesers bekleidet. — Das ist sehr glaublich. Weiteres S. 224 f. Auch fürs Endstadium kann ich Pappenheim nicht beistimmen.

Feuer- und Wassergemeinschaft der Kärntner Wenden[1]) ist meine Stellung durch die bisherige Kritik gegeben. Das Brennrecht wurde bereits erörtert. Den ›Zentralbegriff aller rechtlichen Gemeinschaft‹ bei den Indogermanen, die sakral geeinte ignis communio in allen Ehren: aber hier gebe ich keinen Anwendungsfall zu. Wäre die Einführung in den wendischen Stammesverband denkbar und wahrscheinlich, dann trüge ich keine Scheu vor einer Erklärung des Brennrechtes im Sinne G.s. Analoges gilt vom Trinkritus[2]). Das frische Wasser soll auf Sakralrecht deuten. Doch beim Trinkwasser, welches zu allen Zeiten wesentlich erfrischen soll, liegt diese Eigenschaft in der Natur der Sache. Einem nüchternen Betrachter kann nicht auffallen, daß der einfache in der freien Natur tätige Bauer, der in der Zeremonie dargestellt wird, just frischem Wasser den Vorzug gibt. Der gesunde Naturmensch erfrischt sich aus einer nahen Quelle: nichts anderes sagt der Brauch. Darum ist es womöglich noch phantastischer, wenn G. auch das Trinken aus einem Bauernhute mit altertümlichen Sakralvorschriften in Verbindung bringt. Weil es vorkommt, daß Gefäße zu sakralem Gebrauch nicht stehen, sondern nur getragen werden konnten, deshalb soll der Gebrauch des Bauernhutes, der gleichfalls ›nicht ohne Schaden für den Inhalt auf die Erde gestellt werden kann‹, in dieser Richtung erklärt werden! Jauker[3]) bemerkt dazu etwas boshaft aber zutreffend: Sollte man einen Bauernhut nicht ›stellen‹ können, ohne daß man dabei an einen modernen Zylinder denkt? Der Gebrauch des Hutes scheint mir schon dem Besitzergreifungsgedanken Schwierigkeiten zu bereiten. Warum wird nicht ein wirkliches Trinkgefäß benützt? G.s Gesichtspunkt steigert die Schwierigkeiten. Wenn wenigstens ein Erzgefäß, das nicht stehen kann, verwendet worden wäre, wie solche wendischen Ursprungs gefunden wurden[4]). Dann ließe sich diskutieren, vorausgesetzt, daß die Slavisierung des Herzogs in sakralrechtlicher Form überhaupt möglich gewesen wäre. Aber in Anbetracht der Tatsachen ist G.s Schluß mehr als gewagt. Mit ihnen im Einklang ist nur die Erklärung, daß der Herzog auch in der Sitte als schlichter Mann des Volkes erscheinen soll[5]). Völlige Be-

1) S. 174 ff.

2) v. Zeissberg, a. a. O. S. 440, denkt wieder an symbolische Besitzergreifung. Ihm folgt Levec, a. a. O. S. 78.

3) A. a. O. S. 250.

4) S. 190.

5) Darauf kommt wohl auch die im Berichte des Johannes von Viktring niedergelegte Volksanschauung hinaus. Es ist methodisch unzulässig, von ihr abzugehen, wenn nicht genügende Haltpunkte dazu nötigen. Im Hinblick auf

friedigung bietet nur das unwiderlegliche demokratische Moment. Daß das Wasser aus dem »Kaiserbrünnl« auf dem Ostabhange der Karnburger Terasse geschöpft wurde [1]), ist nicht unwahrscheinlich.

Die Einzelheiten über das Prüfungsverfahren, den Garantievertrag und die Entgeltleistung [2]) erheischen nach meinem Urteile folgende Kritik. Für den Ausgangspunkt meiner S. 193 f. wiedergegebenen Sätze hält G. eine polemische Auseinandersetzung nicht mehr für erforderlich. Nach dem Bisherigen muß ich selbstverständlich anderer Meinung sein. Aus dem Kreis der wirtschaftlich-sozialen Grundfragen wurde nichts widerlegt. Die Behauptung, daß der Fürstenstein ein Herrschafts-Symbol sei, hat sich nicht als anfechtbar erwiesen. Die genannten Handschriften des Schwabenspiegels dürften hier von Wert sein, weil vor allem das deutsche Herzogsrecht beachtet sein will, ihr Bericht sich aber auch zum Prozeß eines natürlichen Niederganges der Volksverfassung gut fügt, wie er sich in der Karolingerzeit vollzogen haben mochte [3]). Der Herzogbauer ist als Vertreter des Volkes aufzufassen [4]). Zur Widerlegung genügt es keineswegs, am wenigsten »vollauf«, auf Pappenheim zu verweisen, dessen Standpunkt unhaltbar ist. Was soll die Deutschen bewogen haben, ein derartiges fort und fort sich wiederholendes Kapitulations-Spiel in die Verfassung aufzunehmen? Der Gedanke ist praktisch zu unbedeutend, als daß man darauf verfallen wäre. Dem deutschen Interesse konnte es nicht frommen, die Erinnerung an den alten Wendenhäuptling, der dem deutschen Fürsten gegenübersteht, in den slavischen Massen lebendig zu erhalten und die deutsche Herrschaft immer nur als eine provisorische erscheinen zu lassen. Nicht die Idee des Verlustes, sondern die der Erhaltung verkörpert sich in der Zeremonie. Eine Verfassungseinrichtung, welche die Uebergabe des Landes verewigen sollte, hätte nicht volkstümlich werden können. Durch das Sieger-Gefühl der Deutschen diktiert, würde sie schmerzliche Gefühle im slavischen Volk

Aeneas Silvius verweist G. auf das Inthronisationsmahl. Allein auch dieser Autor will den Herzog wohl nicht zu einem Vorkämpfer der Abstinenz stempeln. Nicht die Ausnahme, die Regel ist entscheidend.

1) Im Gegensatze zu oben S. 134 sucht G. hier den östlichen Ausfluß für seine Zwecke auszubeuten.

2) S. 192.

3) Zu S. 195 N. 2: daß die österreichische Reimchronik mit »des riches voget« auf den deutschen König zielt, darf als erledigt gelten.

4) S. hiezu Peisker, a. a. O. S. 209 f.: der Herzogbauer habe von Haus aus die Würde eines Verwesers bekleidet. — Das ist sehr glaublich. Weiteres S. 224 f. Auch fürs Endstadium kann ich Pappenheim nicht beistimmen.

erweckt haben. Gegen Pappenheims Erklärungsversuch drängen sich noch zahlreiche Bedenken auf, die ich hier nicht zur Sprache bringen kann. Ich beschränke mich auf die Feststellung, daß die aktive Mitwirkung des Volkes durch meinen Gedanken nicht bedingt ist, weil der Vertretene nicht gleichzeitig mit dem Vertreter tätig zu werden braucht; daß ein Handeln des Herzogbauers ›aus eigenem Rechte‹ auch vom Gesichtspunkte des Bauernherzogs nicht angenommen werden kann, weil dies dem Geiste der alten Demokratie widersprechen würde; daß die Uebertragung sicherlich nicht einen Wahlakt des Bauers beziehungsweise der durch ihn vertretenen Bauernschaft darstellt, wohl aber einen Rückschluß auf einst bestandenes Wahlrecht gestattet. Agiert der Bauer keinen Bauernfürsten, dann kann er nur Vertreter der großen Masse des Volkes sein. Alles deutet darauf hin. Nicht der einfache Herzogbauer als Einzelperson, sondern nur das Volk durch ihn kann den Fürstenstein — das Symbol der Herrschaft über das Land — besetzt halten, die Fragen stellen, den Schlag versetzen, den Stein abtreten. Was G.[1]) gegen Pappenheim vorbringt, ist zwar übertreibend, enthält aber einen Kern von Wahrheit. Nur fordert Pappenheims Gedanke, die Deutschen als die Schöpfer des Aktes anzusehen. Die Ansicht G.s, daß im Herzogbauer der bäuerliche Wächter des Fürstensteines[2]) an die Stelle des priesterlichen getreten, kann ich folgerichtig nicht teilen. — Das Vorkommen ähnlicher Frage-Zeremonien, Garantieprozeduren und Entgeltverhandlungen in indogermanischen Einführungsfeierlichkeiten beweist nicht die Einführung in den wendischen Stammesverband als Grundidee der Fürstenstein-Zeremonie. Denn einmal findet sich Derartiges auch bei Akten, wo irgendwelche ›Einführung‹ gar nicht in Frage kommt. Dann aber kann in verschiedene Rechtsverhältnisse ›eingeführt‹ werden. Eine ›Einführung‹ liegt auch in der ›Herzogseinsetzung‹: nur bezieht sie sich nicht auf den nationalen Stammesverband, sondern auf das Herzogtum. Und so darf ich auch von meinem Standpunkte aus G.s vergleichendes Material[3]) mit Befriedigung begrüßen. Speziell der slovenische Hochzeitsritus ist von Interesse. Da seinem hohen Alter

1) S. 198: man müßte den alten Slovenen eine geradezu raffinierte Allegorisierungstechnik und Allegorisierungsmanie zuschreiben.

2) In der Geschichte des Herzogbauers spielt Blasendorf eine Rolle. Der Ort heißt in MDC IV. 1. nr. 1741 (a. 1217): Glacendorf, das. nr. 1782 (a. 1218): Lazzendorf. Beide Urkunden zeigen den Grafen von Tirol als Grundherrn in der Nähe des Zollfeldes. Er besaß dort eine Grafschaft, was jedoch nicht verführen darf, in dieser Tatsache allein schon die Lösung der ›Landgrafen‹-Frage für Kärnten zu sehen.

3) S. 200 ff.

nichts im Wege steht, verstärkt er die Gründe für das Zurückreichen des Fürstenstein-Zeremoniells in die altslavische Zeit. Das Sitzen des Herzogbauers ist nicht sakralrechtlich zu deuten, sondern symbolisiert den ›Besitz‹ des Fürstensteines [1]). Das Sitzen des Priesters ist nicht beweiskräftig, sitzt doch auch z. B. der Schöffe. Das ›immobilis perseverat‹ des Johannes von Viktring deutet keineswegs auf altsakralen Ursprung. Es findet in der Feierlichkeit des Formalaktes seine natürliche Erklärung. Das Ueberschlagen der Beine soll ein Abwehrgestus sein. Es wäre ja nicht undenkbar, daß auch hier sakralrechtliche Formen in die außersakrale Sphäre übertragen worden sein mochten [2]). Ferner könnte mit J. Grimm, dem Pappenheim gefolgt ist, das ruhige Ueberlegen ins Auge gefaßt werden. Vielleicht wäre auch an einen Ueberrest der orientalischen Sitzweise zu denken. Sicheres läßt sich kaum ausmachen. Am wahrscheinlichsten dünkt mich noch immer die Erklärung in der Richtung des demokratischen Momentes [3]). Für seine phantastische Auffassung des Herzogbauers als einer Person, die nach der Meinung der Wenden befähigt war, zauberwirkende und zauberwehrende Handlungen vorzunehmen, glaubt G. auch den Namen ›Schatter‹ ins Feld führen zu können [4]). Das Wort soll slovenischen Ursprungs sein und mit der Bedeutung ›Zauber‹ zusammenhängen. Obschon ›Schatter‹ nicht geradezu undeutsch klingt [5]), und es vielleicht auffallen mag, daß dieser Name slavisch sein soll, während der Vulgärname des Bauers (›Herzog‹) deutsch ist: so bezweifle ich doch mit G. nicht, daß ›Schatter‹ der slavische Name eines slavischen Bauers war. Auf die Frage, wie das slov. ›šater‹ = Zauber, aus dem slavischen Sprachschatze zu erklären sei, schien G. eine von H. Prof. Štrekelj brieflich ausgesprochene Vermutung eine befriedigende Antwort zu geben: zunächst haben wir in poln. sz̧atrz̧yč = ›acht geben, acht haben, beobachten‹, tschech. šetřiti ›wahrnehmen, beobachten, Rücksicht haben, sorgen, schonen, sparen‹, ein ›šatr —‹ vorauszusetzen, da dies Verba denominativa sind. Die Bedeutung dieses šatr — würde ... beiläufig sein: ›ein

1) S. oben S. 150.

2) S. oben S. 139.

3) Man halte dazu etwa das Fehlen einer stärkeren Ehrfurchtsbezeugung anläßlich der Huldigung der Magnaten vor David in den Miniaturen des serbischen Psalters der königl. Hof- und Staatsbibliothek in München. Denkschriften d. kais. Ak. d. Wiss. in Wien. Phil.-histor. Kl. Bd. LII (1906). II. Die Miniaturen etc. von J. Strzygowski und V. Jagić. Miniatur III 5. Dazu S. 111, 115.

4) S. 216 N. 3.

5) S. Lexer, Kärnt. Wörterbuch s. v. tschattern, tschettern; Schmeller, Bayerisches Wörterbuch II. Sp. 482: der Schattseiter = Bauer, dessen Gut auf der Nordseite liegt; Grimm, Deutsches Wörterbuch s. v. Schatter, Schätter.

šatr — sein«, also ein »Beobachter, Achtgeber sein«, vielleicht — »haruspex, Vogelschauer, Seher der Zukunft« [1]). Štrekelj drückt sich sehr vorsichtig aus. In der Tat ist die sakralrechtliche Deutung nur möglich, aber alles eher als wahrscheinlich, geschweige denn notwendig. Sonst müßte die Erinnerung an den Zauberer des Heidentums ein halbes Jahrtausend nach der Christianisierung der Wenden in diesem Namen noch fortleben! Das ist bei der Sachlage dieser Jahrhunderte nicht anzunehmen. »Acht haben« kann man auf sehr Verschiedenes. Es kann ein Terminus der Wirtschaftssprache vorliegen. Das Wort kann sich auf den »Weisen« = Rechtskundigen beziehen [2]). Es kann einen staatsrechtlichen Sinn haben [3]). Schließlich mag es den Bauer als Wächter des Fürstensteines kennzeichnen, der er möglicherweise einst gewesen. Und so findet sich dieser Familienname in den slavischen Gegenden Kärntens heute noch vor [4]), wo gewiß niemand auf den Zauberer verfallen wird. Ein Familienname Šater (= Schater) existiert nach dem »Koledar družbe sv. Mohorja« noch in Gutenstein im Jauntale [5]). Außer dieser Familie (Familien?) in Gutenstein verzeichnet derselbe Kalender den Namen in St. Michael ob Bleiburg [6]). Auf außerkärntischem Gebiet fand Štrekelj einen ähnlichen Familiennamen in Steiermark [7]). Ob er mit dem kärntischen

1) Sonderbar, daß das Germanische für das anklingende »Schatten« ein Wort kennt, welches gleichfalls zu »schauen« gehört. Kluge s. v. v. Schatten, Schauen.

2) Zu vergleichen der »Richter« des Schwabenspiegels.

3) Vielleicht steckt der Gedanke des Schutzes des Volksrechtes dahinter oder das Achthaben auf die vom Volke geforderte Qualifikation des Herzogs, welche Funktion sich eben an den Herzogbauer knüpfte.

4) Ich verdanke die Kenntnis dieser Tatsachen H. Kollegen Prof. Štrekelj.

5) Im Jahrgang 1905 des Kalenders befindet sich unter den Gutensteiner Mitgliedern des Hermagorasvereins auf S. 37 verzeichnet ein Šatter Luka, im Jahrgang 1904 S. 35 ein Šatter Franc; dieser wird in einigen älteren Jahrgängen gleichfalls unter Gutenstein angetroffen, doch in der der sloven. Orthographie entsprechenden Form Šater (z. B. Jahrgang 1896 S. 32).

6) Jahrgang 1905 S. 36: Šator Valentin, Šator Treza. Da gewöhnlich jede Familie nur auf ein Exemplar der Bücher des Hermagorasvereines abonniert, sind damit wohl zwei Familien gemeint. Der Name ist wohl identisch mit Šater; der betreffende Pfarrer hat ihm nur eine modernere slovenische Form geben wollen, indem er ihn an »šator« = Zelt (aus türk. čadẹr) knüpfte, worin er natürlich ein echt sloven. Wort sah; neben šator = »Zelt, Marktbude« kommt nämlich auch die Form šater m. und šatra f. vor, doch wird dieses als weniger richtig angesehen und daher gemieden. Dasselbe Schicksal traf nun den gleichlautenden Namen Šater.

7) Doch mit č für anlautendes š: Čater (= Tschater). Bezeugt ist er im »Koledar družbe sv. Mohorja« Jahrgang 1904 S. 42: Čater Kristina in Cilli, und

Namen identisch ist, wo ja slav. und rom. š häufig zu č (tsch) wird (z. B. šapati — tschappn, šiška — tschischken), wagt Štrekelj momentan nicht zu entscheiden. — Eine inhaltliche Veränderung der Frageprozedur ist natürlich möglich, aber durchaus nicht notwendig anzunehmen. Nichts hindert, die Fragen nach gerechtem Gericht, Bedachtnahme aufs Wohl der Bevölkerung, Freiheit und christlichem Glaubenseifer in Kärntens Slavenzeit zurückzudatieren [1]). Kirchlicher Einfluß ist bei der Frage nach dem christlichen Bekenntnis von selbst gegeben. Im übrigen möchte ich ihn nach der formellen Seite wirksam sein lassen [2]). Die Frage nach der Freiheit soll meiner Erklärung Schwierigkeiten machen. Davon kann keine Rede sein. Im Bauernstaate herrscht nicht mehr das Edelgeschlecht, sondern der gewöhnliche Freie. Die Worte des Schwabenspiegels: Sie sechen ouch enkain adel noch gewalt an, wan biderbkait vnd warhaitt, sind nicht zu ignorieren. Die Frage harmoniert ausgezeichnet mit dem demokratischen Gepräge der Zeremonie. Hingegen soll G.s Standpunkt die Frage erfordern. Wie rigoros da die impatriierenden Wenden auf einmal geworden sein sollen, sie, die doch — aus früheren Aeuße-

S. 64: Čater Jurij, Čater Karolina, Čater Matija, Čater Mihael in St. Georgen an der Südbahn.

1) S. oben S. 129. Zur Frage auch Levec, a. a. O. S. 76.

2) Zu S. 218 N. 1 verweise ich auf S. 129 N. 2. Wenn die geistlichen Redaktoren des Rituals die Einzelzüge, welche der Angleichung der Bräuche an den Formalismus der Königskrönung hinderlich waren, hätten austilgen wollen, was hätte da alles fallen müssen! Warum sie es gerade auf Brennrecht, Wassertrunk und Backenstreich abgesehen haben sollen, ist nicht verständlich. Ich denke auch, in dem Falle wären diese drei Akte gar nicht mehr praktiziert worden. Sie wurden aber beibehalten. Das Schweigen Ottokars kann angesichts der teilweisen Unrichtigkeit, Flüchtigkeit, Oberflächlichkeit und Lückenhaftigkeit seines Berichtes nicht auffallen. Peisker, a. a. O. S. 205, rechnet mit Verlust von Versen. Johannes von Viktring kann kein offizielles Ritual zur Hand gehabt haben. Was G. zum Beweise für einen Gegensatz in den Quellen des Abtes (offizielles Ritual — volkstümliche Ueberlieferung) beibringt, ist nicht schlüssig. Die gelegentlich gebrauchten Wendungen: »auch wird erzählt«, »wie man sagt« weisen auf ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. Daß sonst ein offizielles Ritual seine Quelle gewesen, läßt sich nicht stichhältig begründen. Wohl aber lassen sich schlagende Gründe dagegen anführen. Wie könnte der Abt zur Einsetzung Ottos des Freudigen sagen: multa tamen in huius festi observatione sunt improvide pretermissa quia oblivioni tradita et ideo quia ab intronizatione ducis Meinhardi, avi huius Ottonis, anni quinquaginta sex circiter computantur, wenn ein offizielles Ritual existiert hätte! — Vereinzelt übertrug die Tradition wohl ohne Berechtigung einen Brauch, der im Zusammenhang mit der deutschen Königswahl geübt wurde, auf Kärnten, wie das Werfen von Geld unters Volk. Dazu Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I. S. 329, 388.

rungen zu schließen [1]) — den Deutschen verachteten, als rechtlos und Paria betrachteten! Wer die Rechtsordnung des Nachbars derart gering einschätzt, der kümmert sich auch blutwenig darum, welchem Rechtskreise der Einzuführende in dieser Ordnung angehörte. In der Deutung der Erzählung von Samo hat der H. Verf. widerspruchsvoll alles Gewicht auf die Niedrigkeit des Standes gelegt. Das deutsche Königsrecht fordert gleichfalls Freiheit, ohne daß dies mit einer Aufnahme in den Stammesverband zusammenhinge. Mit einem ›Minimalerfordernis‹ darf hier wie dort nicht operiert werden. Die Frage, wer der Mann sei, der herankomme, beurteile ich heute entsprechend dem demokratischen Grundzuge des Aktes ebenso wie früher. Meine Deutung hätte einer näheren Widerlegung bedurft: G. aber würde daran gescheitert sein. — Das Gleiche gilt von meiner Stellung zur Pfalzgrafen-Frage. Der Pfalzgraf vertrat in Kärnten den deutschen König und seine Interessen; er war ein echter Pfalzgraf im Sinne des Ottonischen Zeitalters. G. stützt sich darauf, daß Ottokar und Johannes von Viktring von einer Antworter- und Bürgenfunktion nichts melden; daß die Urkunden des zehnten Jahrhunderts, welche des ›Gewaltboten‹ Erwähnung tun, für die Geschichte des späteren Pfalzgrafen keine Bedeutung besitzen; daß die bekannte Gerichtsurkunde K. Konrads II. ddo. Verona 1027 Mai 19 nicht beweiskräftig sei; sowie daß die in Quellen des späteren Mittelalters bezeugten Rechte des Kärntner Pfalzgrafen vermutlich erst im vierzehnten Jahrhundert konstruiert wurden. So ergibt sich ihm, daß der Kärntner Pfalzgraf blos ein Titular-Würdenträger ohne größeren geschichtlichen Hintergrund gewesen. Ich muß seine Gründe als haltlos, den versuchten Gegenbeweis als mißlungen bezeichnen [2]). Im Hinblicke auf die Fehlerhaftigkeit auch der wertvollen ältesten Berichte fällt ihr Schweigen nicht allzu schwer ins Gewicht. Die Reimchronik vermeldet mehr als einmal von markanten Formalitäten nichts, die ganz sicher Bestandteil des Rituals waren. Außerdem verweise ich auf mein Buch S. 42 ff., wozu G. sich nicht äußert. Johannes von Viktring spricht zuerst von consedentes, dann von ›allen‹ als Antwortern. Sein Bericht gestattet, auch den Pfalzgrafen unter die ›omnes‹ einzubeziehen, ist aber gerade in den Angaben über die Antworter sicher nicht frei von Irrtum [3]). Daß Abt Johannes und Ottokar das Reichsorgan absichtlich,

1) S. 128, 140.

2) S. auch Levec, a. a. O. S. 78 f. N. 2.

3) S. mein Buch S. 65. — Hinsichtlich der pfalzgräflichen Geleitfunktion braucht nicht das Zeremoniell der spätmittelalterlichen Kaiserkrönung herangezogen zu werden. Innere Gründe sprechen für sie, weil es sich um den vom König belehnten Herzog handelt.

etwa im Interesse der Stärkung der landesherrlichen Gewalt in den Hintergrund treten ließen, ist freilich wenig wahrscheinlich. Gegen G. zeugen ferner die Stühle im Zollfeld. Was die ›Gewaltboten‹-Urkunden [1]) anbelangt, so erinnert der Name an die Bezeichnung des königlichen Missus und gemahnt an den Zusammenhang der Ottonischen Pfalzgrafen mit dem Königsbotenamt. Die Urkunden sind Königsurkunden und betreffen Königsgut. Levec [2]) hat sich mit der Verbreitung des mansus regalis in Innerösterreich beschäftigt. Seine Beispiele rechtfertigen die Vermutung, daß die größere Menge der Ebenen und Flußtäler in jenem Gebiet nach der deutschen Landnahme dem Könige als Krongut zugefallen sei. Letzteres muß in Karantanien beziehungsweise den dazu gehörigen Marken einen bedeutend größeren Umfang gehabt haben, als er sich blos aus dem uns überlieferten urkundlichen Materiale erschließen läßt. Dadurch wird die Kärntner Pfalzgrafenwürde in viel hellere Beleuchtung gerückt, wenn auch nicht nur die Wahrung der Interessen des Krongutes, sondern auch andere Momente bei der Schaffung dieses Amtes mitgespielt haben. Der ausgedehnte Königsboden war übrigens auch für das Wesen des Kärntner Herzogtums mitbestimmend, welches wohl nicht erst 976 entstanden, sondern als eine Schöpfung bereits des fränkischen Staatsrechtes anzusehen ist. Ein Kärntner Pfalzgraf wird urkundlich nicht zuerst 1122 [3]), sondern bereits 1107 [4]) genannt. Weitere Urkunden gehören den Jahren c. 1145 [5]), vor 1147 + n. 1147 [6]) an. Die genannte Gerichtsurkunde von 1027 ist beweiskräftig [7]). Es geht nicht an, nur beim Ausdruck ›Gewaltbote‹ zu verweilen, der gewiß einen allgemeineren Sinn hat [8]). Scheint schon die Form der Glossierung auf einen besonderen, auf ›den Gewaltboten‹ hinzudeuten, so ist, wie schon Levec hervorgehoben, für den pfalzgräflichen Sinn von ›walpoto‹ entscheidend, daß in der Urkunde Rechte ex parte ipsius ducatus auf öffentliche Leistungen (fodrum!) geltend gemacht werden,

1) Jetzt MDC III. nr. 102, 112, 115, 125, 127, 146, 149. Eines ›walpot‹ K. Ottos gedenkt auch nr. 186 (a. 994).

2) A. a. O. S. 154 ff., 163.

3) MDC III. nr. 570.

4) MDC III. nr. 540.

5) MDC III. nr. 795.

6) MDC III. nr. 818 I. In IV. I. nr. 2157 (a. 1238) soll es richtig heißen Graf von Tirol.

7) Jetzt MDC III nr. 239 mit besserem Text. Dazu Levec, a. a. O. S. 78 f. N. 2, der aber übersehen, daß das Stück bereits von mir S. 295 N. 3 herangezogen worden ist.

8) S. Steinmeyer-Sievers, Die althochdeutschen Glossen II. S. 601, 49: procuratorem vualtpotun. III. S. 378, 20: exactor walbodo.

die dem Herzoge kraft Belehnung vom Reiche zustehen. Vizelin ist kein gewöhnlicher Sachwalter des Herzogs Adalbero. ›Suus‹ braucht nicht notwendig die Unterordnung, sondern kann ebensogut die Zusammengehörigkeit, die Verbindung ausdrücken. Zwischen dem Gewaltboten Hartwig und den späteren Pfalzgrafen gähnt keine ›zeitlich unüberbrückbare Kluft.‹ Das Original des Spruchbriefes Herzog Albrechts III. von 1391 befindet sich nicht in München. Bei der Ausarbeitung meiner Publikation habe auch ich zunächst an München gedacht. Wiederholte genaue Nachforschungen im allgemeinen Reichsarchiv daselbst ergaben, daß sich die Urkunde nicht vorfand, und daß sie wahrscheinlich niemals dort lag[1]). Daß die fragliche Bestimmung des Herzogsrechtes zu Regensburg durch die Rechtsbücher entstanden sei, ist wenig glaublich. Einmal harmoniert sie mit der baierischen Entwickelung. Dann aber will die Zeit der Handschriften ins Auge gefaßt werden. Ficker sagt: ›Dagegen finden wir eine Angabe, daß der baierische Pfalzgraf Richter über den Herzog ist, wie der Rheinpfalzgraf über den König, nämlich in einem Verzeichnis der herzoglichen Rechte zu Regensburg, welches gedruckt vorliegt nach der Niederschrift vom Jahr 1364, aber sich auch in viel älteren Handschriften erhalten hat, und wegen Bezeichnung des Pfalzgrafen als Pfalzgrafen von dem Rotthale zwischen 1209 und 1248 entstanden sein muß, da sich diese Bezeichnung nur auf die Pfalzgrafen aus dem Hause Ortenburg beziehen kann.‹ Vieles spricht dafür, daß hier die altbaierische Gerichtsverfassung in Kärnten nachgebildet wurde. Deshalb verdient die Bemerkung des Thomas Ebendorfer über den Pfalzgrafen und der Spruchbrief von 1391 eine höhere Wertung, als G.[2]) ihnen zuteil werden läßt. Wenn der Pfalzgraf den König vertritt, dann liegt seine Geleit- und Garantiefunktion in der Natur der Sache. Dasselbe gilt von meinem Standpunkte aus von der deutschen Nationalität der Geleiter und Bürgen überhaupt. Alle vertreten das Deutschtum, dem der slavische Bauer als Repräsentant der slavischen Bevölkerung gegenübersteht. G. mag dazu gezwungen sein, in den Geleitpersonen von Haus aus Wenden zu sehen. Auch ich bin geneigt, in der Zeit vor dem deutschen Herzogtum Slaven den Fürsten geleiten und sich für ihn verbürgen zu lassen. Später

1) Das Archivrepertorium von Michael Arrodenius aus dem Jahre 1591 kennt sie nicht und auch in Aktenstücken zum Görzer Erbfall ist sie nie erwähnt.

2) S. 228 N. 2. Möglicherweise bezieht sich die Eintragung in den Gedenkbüchern K. Maximilians I. oben S. 85 mit ihrer Erwähnung des Grafen von Görz auf den Pfalzgrafen.

versehen diesen Dienst ›Herren‹ freier Art, welcher Stand gleichfalls deutsche Nationalität vermuten läßt[1]). Wäre G.s Gesichtspunkt zutreffend, dann dürfte sich übrigens das Slaventum hier wahrscheinlich behauptet haben. Die Tatsache, daß auf die Fragen des Herzogbauers nicht der Herzog, sondern nur die Geleiter des Fürsten zu antworten hatten, ist nichts Sonderbares. Die Geleiter sollen durch ihre Bürgschaft[2]) dem Herzogskandidaten den Zutritt zum Fürstenstein eröffnen. Indem sie nach der Reimchronik vor dem Herzog schwören, tritt der Schwur desselben um so wirkungsvoller hervor. Im Herzogseide sind die Bedingungen der Einführung ins Herzogtum fixiert. Nichts veranlaßt, diese Bedingungen an die Stelle der für jeden Initianden geforderten treten zu lassen; am wenigsten darf, wie G. es tut[3]), eine derartige Hypothese als zweifellos richtig hingestellt werden. Der Eid des Herzogs ist an das Ende der Zeremonie gerückt, weil er ihn schon als Herzog leisten soll. Vor der Besteigung des Fürstensteines ist er wohl Herzog in den Augen des Königs, der ihn belehnt, aber nicht Herzog in den Augen des wendischen Volkes. Die Reihenfolge der Eidesakte vermag der Gesichtspunkt der ›Herzogseinsetzung‹ einfach und natürlich zu erklären. — In der Entgeltfrage bleibe ich bei meiner Konstruktion. Die Ansicht Pappenheims, daß ein unentgeltliches Geschäft genau so gut als Bargeschäft geschlossen werden kann, wie ein entgeltliches als Nichtbargeschäft, war seit jeher auch die meinige. Wenn aus meinem Buche etwas Anderes herausgelesen werden soll, so entspricht das weder meinem Denken, noch meinem Texte. Ich sagte S. 143: Dies zeigt sich darin, daß er als entgeltliches Geschäft und zwar als Bargeschäft erscheint. Das ›und zwar‹ läßt doch deutlich ersehen, daß ich nicht jedes entgeltliche Geschäft von vorne herein schon als Bargeschäft qualifiziere. Barverkehr und Entgeltlichkeit stehen in primitiven Zeiten im Vordergrunde des Geschäftsrechtes[4]).

1) Auch G. S. 230 nimmt deutsche Landherren an. — Levec, a. a. O. S. 76 N. 3, will mit Recht die Freiheit der Herren betont wissen, weil unter ›Landherren‹ auch Ministerialen verstanden werden können.

2) Levec, a. a. O. S. 76 N. 3, läßt m. E. mit Unrecht den Garantievertrag, soweit er die Qualifikation des Herzogs betraf, späteren Ursprunges sein.

3) S. 281.

4) Vgl. M. v. Šufflay, Die dalmatinische Privaturkunde, in den Sitzungsber. d. Wiener Akademie phil.-hist. Kl. CXLVII. 1903; dazu H. v. Voltelini in den Mitteil. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsforschung XXVI. S. 356: auch das slavische Recht kenne in seinen älteren Stadien nur entgeltliche und Barverträge. — Die völlige Alleinherrschaft dieser Prinzipien scheint mir allerdings kaum möglich. Wohl aber mußten verschiedene Faktoren, wie die Unsicherheit, das Mißtrauen in der Gesellschaft, noch wenig entwickelte Ansässigkeit dazu führen, daß solche Geschäfte im Vordergrunde des Verkehrslebens standen.

Die Scheinleistung wurzelt im entgeltlichen Barvertrage. Der vorliegende Vertrag läßt eigentlich eine Gegenleistung nicht zu, weil die Hingabe eines annähernden Aequivalentes nicht gut denkbar und der Herzog vom Reiche bereits belehnt ist. Letztere Tatsache schließt es aus, daß die Abtretung des Fürstensteines materiell als nicht geschuldet gedacht wurde. Formell verbindet sich indessen mit der Anerkennung der Schuld die Bedingung einer Gegenleistung. Der Charakter einer Scheinleistung mindert stark die Bedenken, die einer solchen Bedingung entgegenstehen. Die Gewährung der Abgabenfreiheit besagt, wie Pappenheim treffend bemerkt[1]), daß der Herzog hier als ein nicht die Aufnahme in die Stammesgemeinschaft, sondern die Einräumung der Herzogsgewalt Begehrender auftritt. Sie dürfte, wie die 60 Pfennige Zutat aus der Zeit nach der deutschen Landnahme sein[2]). Zu G.s Erklärung des Entgeltes als einer realen, vollwertigen Gegenleistung für die Initiation kann ich nur wiederholen[3]), daß kein Herzog jener Jahrhunderte seine Slavisierung für so vorteilhaft und ehrenvoll angesehen hätte, um dafür auch noch Leistungen zu machen.

Die ›Schlußbemerkungen‹[4]) veranlassen, noch drei Fragen zu erörtern. Die erste betrifft den Punkt, ob die Feierlichkeit von jedem Herzoge zu üben war oder blos vom ersten Herzoge eines neuen Geschlechtes. G. hat sich, Schönbach folgend, für letzteres entschieden. Er sieht darin eine starke Stütze für seine Hypothese. Der Reimchronist soll in den Versen 19983 ff. diesem Rechtsgedanken Ausdruck verliehen haben. Herzog Hermann von Spanheim sei nicht gemäß den Bräuchen eingesetzt worden. In der Zeit der späteren Habsburger sei das Recht nicht mehr eingehalten worden, weil der Grundgedanke aus dem Volksbewußtsein entschwunden war. Diese Meinung ist falsch und widerstreitet den Tatsachen[5]). Zuvörderst gebe ich mit Pappenheim[6]) G. nicht zu, daß die Einsetzung immer

1) A. a. O. S. 445.

2) Levec, a. a. O. S. 77 N. 2. Dieser qualifiziert den bäuerlichen Vertrag mit dem Herzoge nur zum Teile als Bargeschäft. Die Kleidung trage der Herzog bis zum Inthronisierungsmahle und die Abgabenfreiheit äußere sich erst recht in der Zukunft. Ganz streng genommen, ist das gewiß zutreffend. Allein die kurze Spanne Zeit fällt wohl nicht derart ins Gewicht, um sagen zu können, es habe nicht die Idee des Zug-um-Zuggeschäftes geherrscht. Hinsichtlich der Abgabenfreiheit ist aufs Grundrecht nicht zu vergessen, aus dem die einzelnen Befreiungsakte entspringen.

3) S. oben S. 97 N. 1.

4) S. 285 ff.

5) Vgl. Jauker, a. a. O. S. 251.

6) A. a. O. S. 446.

nur des Ahnherrn eines Herzogsgeschlechtes vom Standpunkte der ›Herzogseinsetzung‹ aus unerklärlich bliebe. Denn für die Reaktion des altwendischen Verfassungsrechtes gegen die Entsendung des Herzogs durch den König war nach dem Heimfall des Lehens sicherlich mehr Veranlassung gegeben als bei bloßer Lehenserneuerung. Allein der Gedanke wird durch die Tatsachen widerlegt. Der Reimchronist ist wohl durch den konkreten Fall zu seiner Ausdrucksweise gelangt. ›Von des tôdes getursten‹ ist eine dichterische Wendung an Stelle eines nüchtern-prosaischen ›aussterben‹. G.[1]) meint, daß jeder Herzog sich der ›Huldigung‹ zu unterziehen hatte. Dann aber hatte jeder Herzog auch die Fürstenstein-Zeremonie zu beobachten. Stets wird die juristische Zusammengehörigkeit beider Akte betont. Sie sind rechtlich-ideell nicht trennbar; denn das Sitzen auf dem Herzogsstuhl bildet nur den zur Vollwirksamkeit der Regierungsgewalt unentbehrlichen Schlußakt des Ganzen. Bedeutsam ist ferner, daß wir es hier zweifellos mit Verfassungsrecht zu tun haben, welches tief im Volksbewußtsein wurzelte. Das setzt seine fortwährende Praktizierung voraus. Je älter die Zeit, desto stärker mußte von den Herzogen diese Pflicht empfunden worden sein, desto genauer hat man sich daran gehalten. Der Akt wurde sicherlich regelmäßig vorgenommen, sonst hätte er sich nicht dermaßen einleben können. Und so spricht im einzelnen Falle die Vermutung für die Beobachtung des Rechtes. Alles weist darauf hin, daß Herzog Hermann von Spanheim 1161 dies tat[2]). Das ›in sedem Karinthani ducatus intronizavi‹ des kaiserlichen Notars Burchard von Köln besagt die Besetzung des Herzogsstuhles auf dem Zollfelde. Angesichts der Bedeutung dieses Herganges im deutschen Herzogsrecht[3]) hatte Hermann bei den politischen Verhältnissen des Landes alle Ursache, den Hochsitz des Landes einzunehmen. Burchard spricht in sinnlich-plastischer Weise von Inthronisation auf dem Stuhl des Landes[4]). Einen wichtigen Anhaltspunkt gibt der weitere Text an die Hand: ›ibidemque litteras exhibui generales vassallis et ministerialibus archiepiscopi directas in quibus admonere iubebantur archiepiscopum, ut redderet cesari que sunt cesaris. Contra quas ille archiepiscopus statim frenetizare cepit stansque super lapidem signo cruce signatus spiritum sanctum ex se locuturum palam profitebatur et erat verbum de papa —.‹ Ich denke, der ›Stein‹, worauf der Erzbischof sich

1) S. 237 N. 1.
2) MDC III. nr. 1031.
3) S. oben S. 127.
4) Vgl. Johannes von Viktring: ›De inthronizatione ducis Meinhardi.‹

stellte, ist der alte Steinstuhl im Zollfelde[1]). Daß die Inthronisation »apud Villacum« stattgefunden, ist nicht ausdrücklich gesagt. Aber wenn auch der Notar so gedacht hätte, käme das Zollfeld keinesfalls außer Betracht. Der Einheimische freilich wird Karnburg und Zollfeld kaum »bei Villach« gelegen sein lassen. Der Landfremde jedoch, der von Villach auf dem kürzesten Wege zum Zollfeld reitet, kann sich sehr leicht so ausdrücken, weil er es zu Pferde in etwa vier Stunden erreichen dürfte. Diesen Gründen gegenüber nützt es nicht, zu unfruchtbaren Erwägungen wie der, »daß Burchard erfahren haben wird, daß das Symbol der Herzogswürde in Kärnten ein Stuhl ist« die Zuflucht zu nehmen. Der juristische Zusammenhang der Besetzung des Herzogsstuhles mit der Fürstenstein-Zeremonie fordert den Schluß, daß Hermann sich auch dieser unterzog. Nur rein tatsächlich könnte der neue Herzog sich der Pflicht entzogen haben. Dafür spricht aber schon gar nicht im zwölften Jahrhundert die Vermutung. Von Herzog Bernhard von Spanheim heißt es bei Johannes von Viktring: eum in principem sollempniter sustulerunt. Ich halte dafür, daß Johannes hier an die Huldigung gedacht hat. Eine Predigt Bertholds von Regensburg enthält Bemerkungen über die Bauerntracht des Kärntner Herzogs[2]). Die Anwesenheit Bertholds bei der Einsetzung Herzog Ulrichs III. ist leicht möglich. Seine Bemerkungen mögen also nicht unwahrscheinlich auf eigener Wahrnehmung fußen, darum sie im Rahmen des vorliegenden Gegenbeweises nicht fehlen dürfen. In Ansehung der Huldigung des Jahres 1342 ist das »iuxta consuetudinem antedictam« bei Johannes von Viktring gut zu beachten[3]). Rudolf IV. hat 1360 vermutlich das Recht beobachtet. Dafür zeugen die Inschrift auf dem Herzogsstuhle und das Chronicon Zwetlense in den Worten: secundum morem incolarum, welche wohl das eigenartige Volksrecht der Fürstenstein-Zeremonie betreffen. Herzog Ernst der Eiserne ist 1414 als Bauernherzog aufgetreten. Die weitere Geschichte der Huldigungen zeigt gleichfalls, daß die Landesfürsten eine Verpflichtung zur Beobachtung der Bräuche anerkannten. Nun sucht G. allerdings sich durch den Hinweis darauf zu retten, daß der Rechtssatz vergessen worden, weil der Grundgedanke nicht mehr verstanden wurde. Allein so Manches wurde im Recht praktiziert, ohne daß man es noch verstanden hat. G. selbst sagt einige Zeilen später: Die ratio dieser Regel mag freilich auch Ottokar selbst

1) Vgl. den »stein« der Reimchronik.

2) MDC IV. 1. nr. 2615 (a. 1256). Die Bemerkungen v. Jakschs hiezu sind mit Ausnahme des ersten Satzes durchaus unrichtig.

3) S. oben S. 135.

nicht mehr verstanden haben, allein die Vorschrift selbst war damals noch nicht in Vergessenheit geraten [1]). Indessen ist es ein Unding, anzunehmen, daß ein fahrender Sänger zur Zeit der Abfassung der Reimchronik über den Rechtssatz orientiert gewesen sein soll, einige Jahrzehnte später aber die Herzoge und leitenden Kreise des Landes davon keine Ahnung mehr besessen hätten. Letzteres beweist vielmehr, daß der angebliche Rechtssatz nie existiert hat. Dabei ist noch überdies der Antipathie der späteren Landesfürsten gegen die Bauernzeremonie nicht zu vergessen. Wie hätten sie das Recht ausgenützt, welches ihnen eine so prächtige Handhabe bot, sich dem Akte zu entziehen! Wir würden keinen einzigen Schadlosbrief besitzen, wenn der Satz Rechtens gewesen wäre. Er hätte dazu geführt, den Bräuchen sang- und klanglos den Garaus zu machen.

Die zweite Frage hat es mit der slavischen Geschäftssprache zu tun. Sie paßt trefflich zu G.s Hypothese, aber nicht minder zur Idee der »Herzogseinsetzung«.

Die dritte Frage bezieht sich auf die Ingo-Sage. Ich deute sie nach wie vor im Sinne einer siegreich verlaufenen Bauernerhebung [2]). Mit G. habe ich zwei Berührungspunkte. Sie betreffen einmal die deutsche Nationalität dieser sagenhaften Gestalt, hinter der vielleicht ein fränkischer Königsbote steckt, welcher die Christianisierung mit Klugheit und Tatkraft förderte und eine neue Organisation des karantanischen Bauernstaates schuf; dann den Bericht Megisers, der auch nach meinem Dafürhalten einen Kern von Wahrheit bergen könnte. Paßt aber zu G.s Hypothese nur das Deutschtum Ingos, während das Uebrige ihr Schwierigkeiten bereitet, so fügt sich die ganze Sage in meine Erklärung ausgezeichnet ein. Nun ist freilich nicht ausgeschlossen, daß, woferne wir hinter Ingo eine reale Persönlichkeit suchen dürften, ein slavischer Knez gemeint wäre. Peisker betrachtet ihn als Knez eines von Supanen beherrschten Slavenvölkchens, vielleicht in Untersteiermark. Schon früher hatte V. Pogatschnig in einem Aufsatze »Ingo-Nigo« [3]) ähnliches behauptet, und das Schloß Negau in Untersteiermark ins Auge gefaßt. Der Gründer und Herr dieses Schlosses könnte dieselbe Person sein wie jener Graf Ingo der karantanisch-pannonischen Bekehrungsgeschichte. Die Namen Nego (Njego) und Ingo haben ja eine seltsame Aehnlichkeit. Das Gastmahl mag zum Zwecke der Bekehrung wirklich stattgefunden haben. Diese Hypothese dünkt mich nicht wahrscheinlich [4]).

1) S. 240.
2) Anderer Meinung Peisker, a. a. O. S. 218.
3) Grazer Volksblatt 1903 Nr. 468, 470, 474.
4) Wohl hat nach einer gütigen Mitteilung des Geheimen Regierungsrates

Den Kernpunkt des abgehandelten Problems bildet nach meiner festen Ueberzeugung nicht eine Aufnahme des Herzogs in den wendischen Stammesverband, sondern die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der alten Kärntner Wenden. Akzeptiert man im wesentlichen unsere wirtschaftlich-sozialen Annahmen und Hypothesen als wahrscheinlich, dann wird man nicht in Abrede stellen, daß sich das Kärntner Recht und seine Geschichte daraus natürlich ergeben. Schließt man aus der Zeremonie auf Wirtschaft und soziale Zustände zurück, so wird man, wie ich meine, ebenfalls in die Richtung unserer Erklärung gedrängt. Im Einzelnen freilich ist naturgemäß vieles dunkel und streitig und wird es vermutlich noch für längere Zeit, zum Teil wohl für immer bleiben. Ich gedenke später zum Gegenstande eine weitere Abhandlung zu verfassen, welche eine Auseinandersetzung mit meinen Kritikern, sowie eine eingehende Erörterung der verschiedenen leitenden Gesichtspunkte bringen soll, welche sich der Erklärung darbieten, und die sich noch mit einer Reihe von Detailfragen beschäftigen will. Die Abhandlung ist als Vorläuferin einer erweiterten Neuauflage meiner Monographie gedacht. In der Rechtsgeschichte ist mehr als einmal Gelegenheit geboten, ein großes Stück der Entwickelung eines Zeitalters an der Hand der Darstellung einer Institution vorzuführen. In mir befestigt sich die Ueberzeugung, daß sich ein beträchtlicher Teil der älteren Rechts- und Verfassungsgeschichte meines Heimatlandes in Gestalt einer Geschichte seines Rechtes der Herzogseinsetzung und Huldigung schreiben läßt.

Graz Paul Puntschart

Dr. Bodemann in Hannover die Handschrift J. Unrests (Ms. XIII, 783) fol. 4 deutlich »Nigo«. Aber innere Gründe sprechen gegen Bekehrungsmittel dieses Schlages. Ich glaube nicht, daß man auf sie verfallen und daß sie Eindruck gemacht hätten. Das um 1130 genannte Negoineselo und der um 1190 erwähnte Negoy de Pezniz könnten ja verwertet werden, wenn die Lesung Negoineselo feststände und bei Negoi von Pössnitz nicht jede Hinweisung auf ritterlichen Stand fehlte. Die Handschrift hat Hegoinezelo; v. Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark I S. 143 nr. 132 verbessert: Zegoinezelo. Die Stellung in der Zeugenreihe weist bei Negoi von Pössnitz eher auf nicht-ritterlichen Stand. Die Basis ist jedenfalls sehr wenig tragfähig und von ihr soll noch eine Verbindung zu dem Jahrhunderte vorher anzusetzenden Herzog Ingo-Nigo gesucht werden. Nur der Name in Unrests Handschrift läßt sich geltend machen.

S. 97 o. am Anfang ist einzusetzen ,Wie sehr'.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

**Biblia hebraica** adjuvantibus professoribus G. Beer, F. Buhl, G. Dalman, S. R. Driver, M. Löhr, W. Nowack, I. W. Rothstein, V. Ryssel ed. Rud. Kittel. Pars II. Lipsiae, J. C. Hinrichs, 1906.

Dem in diesen Anzeigen 1905, S. 857 besprochenen ersten Bande von Kittels Biblia hebraica ist der das Werk abschließende zweite Band mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit gefolgt. Er übertrifft den ersten an Umfang um gut 200 Seiten, hauptsächlich infolge des hier sehr oft vorkommenden stichischen Druckes, ist aber trotzdem ebenso billig, wie der erste Band.

Das Werk hat die verschiedensten Beurteilungen erfahren von begeisterter Anerkennung bis zu schroffer Ablehnung. Ich habe es in meiner früheren Besprechung als im großen ganzen zweckentsprechend anerkannt und kann auch nach seiner Vollendung nur dasselbe Urteil abgeben. Es bietet doch für den Handgebrauch viel Material, das man sonst nicht so bequem beieinander findet, und hilft schon dem Anfänger, der von Textkritik keine Ahnung hat, über allerlei Anstöße des hebräischen Textes hinweg.

Im einzelnen wäre natürlich viel zu bessern. Höchst ungeschickt ist es z. B., wenn zu Dan. $3_{24}$ die Ueberleitung vom Gesang der drei Männer zur folgenden Erzählung nach der Septuaginta und nach Theodotion angeführt, aber der Gesang der drei Männer selbst gar nicht erwähnt wird. אנושא Dan. $4_{13}$ ist kaum als Hebraismus zu verwerfen, da dieselbe Form im Nabatäischen vorkommt, und ganz falsch ist jedenfalls die zu Dan. $4_{14}$ gegebene Vokalisation עֲלַיַּהּ.

Die Angaben über die Septuaginta sind manchmal mißverständlich oder irreführend, z. B. sollte in Ps. $2_{6}$ κατεστάθην βασιλεὺς ὑπ' αὐτοῦ nicht als Lesart von 𝔊$^{A}$, sondern als Lesart von 𝔊 angeführt sein, denn βασιλεύς fehlt nur in 𝔊$^{B}$, ist aber in allen anderen 𝔊-Handschriften und in allen 𝔊-Uebersetzungen vorhanden. Hier kommt freilich ein großer Teil der Schuld auf Swete, welcher irrtümlich den

Sinaiticus nicht als Zeugen für βασιλεύς nennt, obwohl dieser das Wort ebenso gut hat, wie die übrigen Handschriften; das Richtige bieten hier E. Nestle in Tischendorfs Vetus Testamentum graece, 7. Aufl. und P. de Lagarde in Psalterii graeci quinquagena prima (Göttingen 1892).

Göttingen Alfred Rahlfs

---

**C. H. Becker**, Privatdozent an der Universität Heidelberg, Papyri Schott-Reinhardt I (Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrussammlung III 1). Mit 12 Tafeln in Lichtdruck. Heidelberg, C. Winter, 1906.

Der Herausgeber veröffentlicht in diesem Heft die Briefe des ägyptischen Statthalters Qurra b. Scharîk (A. H. 90—96 unter Valîd I) in der Heidelberger Papyrussammlung und fügt ihnen auch die in der Straßburger Sammlung hinzu. Sie sind fast sämtlich aus dem Jahre 91 der Higra (9. November 709 bis 28. Oktober 710) datiert und meist in Betreff der Steuereinziehung und -ablieferung an den Landpfleger Basilius von Aschfuh oder Aschquh (Aphrodito) gerichtet; die Straßburger sind sämtlich, die Heidelberger nur in einigen Fällen, arabisch und griechisch zugleich. Von den Heidelberger Stücken sind Photographien beigegeben, teils in halber, teils in voller Größe des Originals. Die Zusammenfügung der Fragmente und die Entzifferung hat Becker weniger Mühe gemacht als die Uebersetzung und Erklärung; bei schwierigen und zweifelhaften Stellen hat er Fachgenossen zu Rate gezogen. Ich erlaube mir einige Bemerkungen hinzuzufügen.

In I 17 paßt »sie haben ihre Aussaat beendet« nicht in den Zusammenhang; زراع bedeutet auch nicht Aussaat, sondern Saatfelder, als Plural von زرعة. Also: sie sind mit ihren Aeckern fertig, d. h. sie haben ihre Ernte beendet. — In I 22 läßt sich لا تحبسا unmöglich als Fortsetzung der Nominative لا عجز ولا تاخير im Akkusativ fassen; es müßte dann auch der fünfte Stamm sein, der keinen Sinn gibt. Vielmehr ist *la tabhisan* zu sprechen, wenngleich der Energeticus sonst nicht mit Aleph, sondern mit Nun geschrieben zu werden pflegt. Damit fällt alles Seltsame weg und die Bemerkungen p. 30 sind überflüssig. — Zu I 30. 31 verdient bemerkt zu werden, daß bei der Datierung niemals der Tag, sondern immer nur das Jahr und der Monat angegeben wird; dies muß bei der Würdigung der chronologischen Angaben der alten Traditionsgelehrten im Auge behalten werden. — In III 31 ist die Ergänzung »das volle Maß« verkehrt. Denn استوفى heißt einfach: sich bezahlen lassen, erheben; der Begriff des Vollen

ist verschwunden. In der Folge wird niemals eingeschärft, daß die Beamten nicht zu wenig nehmen sollen, sondern immer nur, daß sie nicht zu viel nehmen sollen, wie das in der Natur der Sache liegt. Darnach ist auch in III 38. 39 zu übersetzen: daß sie das richtige Maß (vgl. الكيل العدل 35. 36) nehmen und (statt aber) nicht das Geringste mehr. Aehnlich wie استوفى einfach erheben bedeutet, bedeutet auch تقدّم II 40 nicht zuvor befehlen, sondern einfach befehlen. — In III 60 scheint mir امرت eher die erste Person zu sein als die zweite. — In III 70 wäre für Verderben zu setzen gewesen: Verwahrlosung. — Das Wort انتهاك IV 12 kommt z. B. Tabari I 1933, 4. II 290, 4. BAthîr V 217, 5 vor; es bedeutet die Verletzung des Geheiligten, des Hausfriedens und des Landfriedens. — In V 4 ist die Geldsteuer des Jahres 88, die im Jahre 91 eingefordert wird, vielleicht nicht mit Becker so zu erklären, daß die Erhebung sich vier Jahr verspätete; es könnte sich auch um eine A. 88 geschehene Veranlagung handeln, welche von Qurra bei seinem Amtsantritt A. 90 festgehalten wurde. Bei den Straßburger Papyri kommt die Steuer des Jahres 88 in jeder Nummer vor, wie es scheint als Norm.

Der Publikation der Urkunden hat Becker eine ausführliche Einleitung vorausgehn lassen. Darin spricht er zunächst über die arabische Papyruskunde überhaupt, die mit de Sacy angefangen, aber doch eigentlich erst in J. Karabaček ihren wahren Begründer gefunden hat, und beschreibt dann die Sammlung Schott-Reinhardt in Heidelberg, die er zu inventarisieren übernommen hat. Dieselbe enthält über 1200 Nummern (viele Fragmente uneingerechnet), meist Papyri, doch auch Pergamente und Papiere, außerdem eine Holztafel (mit Schreibübungen) und ein Ziegenschulterblatt (mit einem kurzen Brief). Die Texte sind fast ausschließlich arabisch, zuweilen doppelsprachig. Es finden sich darunter einige literarische, insbesondere ein Stück der Sira des Vahb b. Munabbih, eine Geschichte des Propheten David, und eine Traditionsrolle (صحيفة). Meist sind sie nichtliterarisch; Erlasse von Beamten, amtlich beglaubigte Abmachungen von Privaten, Briefe (namentlich Handelsbriefe und Wechsel), Amulette, Rezepte u. s. w. Die datierten Papyri laufen von A. H. 91 bis A. H. 316, die Papiere von A. H. 319 bis A. H. 1030.

Darauf geht Becker über zu einer allgemeinen Würdigung der in diesem ersten Heft veröffentlichten Urkunden des Qurra b. Scharîk, der ältesten, größten und auch wohl wichtigsten der ganzen Sammlung. Er bespricht die äußere Form, die Versiegelung der Rollen, die Adressen und die Ortsnamen, die Schrift, die Wiedergabe der

Buchstaben in der griechischen Transkription, die Grammatik und das Lexikon (منية = μοναστήριον, nicht = μονή), den frommen islamischen Stil, der auch in der für profan verschrieenen Umaijidenzeit durchaus festgehalten wird. Zuletzt beleuchtet er den inhaltlichen Wert der Urkunden, für die Beurteilung des Qurra, der in den Wegen des Haggâg wandelt und ebenso wie dieser von seinen Gegnern, die das letzte Wort behielten, verlästert wurde; für die Kenntnis der Wirtschaftsgeschichte und namentlich des Steuer- und Finanzwesens, in dem eigentlich damals die ganze Regierung aufging. Von der Meinung, die er in einer Erstlingsschrift ausgesprochen hat, daß das arabische Finanzwesen durch A. von Kremer und A. Müller glücklich ins Reine gebracht worden sei, ist er gründlich zurückgekommen. Er faßt jetzt das überaus wichtige Problem auf wie ich, bringt aber zu seiner Lösung eine Menge urkundlichen Materials bei, das mir nicht zu Gebote stand, und beabsichtigt auf diesem Wege fortzuschreiten. Ich habe Grund mich darüber zu freuen, daß mein ›arabisches Reich‹ nicht lediglich ein Schlag ins Wasser geblieben ist, und wünsche den weiteren Studien Beckers das beste Gelingen. Einer schriftlichen Mitteilung von ihm verdanke ich die Notiz, daß noch mehrere Stücke der von ihm edierten Qurraurkunden (namentlich die fehlenden Hälften von VII, VIII, IX griechisch) sich nachträglich in London gefunden haben.

Göttingen Wellhausen

---

**Ibn Chatîb alDahscha, تُحْفَةُ ذَوِى الأَرَب (über Namen und Nisben bei Bochari, Muslim, Malik), herausgegeben von Traugott Mann. Leiden, E. I. Brill, 1905. 33 und ٢٠١ S.**

Der Herausgeber ist durch August Fischer auf eine Berliner arabische Handschrift aufmerksam gemacht worden, welche ein Werk über die richtige Schreibung der in den Isnâden bei Malik, Buchari und Muslim vorkommenden Namen (ism, laqab, kunja, nasab) enthält. Er konstatiert, daß die Berliner Hs. (Ahlwardt 1663 von A. H. 1101) eine Kopie der Londoner Hs. 5412 von A. H. 938 ist. Die Londoner Hs. gibt als Verfasser den Sohn des Predigers der Dahscha (vgl. Dozy, Suppl. I 466) an, der von Ibn Hagar in der Liste der A. H. 834 = A. D. 1430/1 gestorbenen Notabilitäten mit vollem Namen aufgeführt wird und noch andere Werke ähnlichen Inhalts geschrieben hat. Die Edition ist ohne Zweifel mit großem Fleiße gemacht und wie alle Beiträge zur arabischen Namenskunde mit Dank zu begrüßen; ein Urteil über ein solches Nachschlagebuch ist indessen erst

nach längerem Gebrauch möglich. Der Herausgeber will das Nachschlagen erleichtern durch Hinzufügung eines Verzeichnisses derjenigen Namen bei Malik, Buchari und Muslim, die sich in der alphabetischen Anordnung der كنية nicht an ihrer Stelle finden; er unterläßt aber, die Stelle, wo sie sich in der كنية finden, anzugeben. Er hat ferner die Gelehrten verzeichnet, die Ibn Chatîb alDahscha als seine Gewährsmänner angibt, und seine Angaben verglichen mit Parallelen in anderen Werken, z. B. in dem Kitâb alAnsâb des Samʿâni, das ihm in zwei Londoner Hss. zu Gebote stand; Wüstenfelds Druck (Göttingen 1835) enthält bloß den Buchstaben Alif und zwar nur in einem Auszuge des Ibn alAthîr. Die Ergebnisse der Vergleichung hat er in einem besonderen Abschnitt dem Texte beigegeben; in diesem Abschnitt stehen aber auch noch andere Noten, Emendationen (die zum Teil von Goldziher herrühren) und Erklärungen schwieriger Stellen. Zu 11,4 wäre zu bemerkungen, daß Umaija als Frauenname nicht auffällt; eine Frau Chalids, Sohnes des Chalifen Jazid I., hieß so, und wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht, soll sogar das Geschlecht Umaija von einer Sklavin den Namen haben, der jedenfalls ancilla bedeutet (Tab. II 1031,17). Auch Ama, wozu Umaija das Deminutiv ist, kommt als Eigenname vor (Tab. I 1399,3. BHabib 33,4).

Göttingen Wellhausen

---

**J. Oskar Boyd**, the text of the Ethiopic Version of the Octateuch (Bibliotheca Abessinica, ed. E. Littmann II). Leiden u. Princeton 1905. 30 S. 8.

Die abessinische Uebersetzung des Alten Testaments bedarf dringend eines eingehenden Studiums. Sie ist aus einer dem Vaticanus nahe stehenden Recension der Septuaginta geflossen, weicht aber an nicht wenigen Stellen bedeutsam vom Vaticanus ab; z. B. liest sie 4 Reg. 25,11 am Schluß εἰς χαρμι καὶ εἰς ἱερεβι mit den codd. Holmes 55. 158. 246, und 4 Reg. 25,12 εἰς γεωργούς mit cc. H. 93. 108 — vgl. Smends Kommentar zum Sirach S. CXXXIV. Sie enthält viele aramäische Wörter (in deren Gebrauch sie von der Uebersetzung des Neuen Testaments etwas abweicht), man meint, weil sie von christlichen Syrern gemacht sei[1]; indessen sie sind nicht spezifisch syrisch, sondern ursprünglich jüdisch-palästinisch, und z. B. *miçvât* (Almosen) läßt sich im Syrischen überhaupt nicht nachweisen. Mögen diese Wörter stammen, woher sie wollen, so weisen sie jeden-

1) Guidi, le traduzioni degli Evangeli in Arabo e in Etiopico (Roma 1888), S. 33. Hackspill in Ztschr. f. Assyriologie XI 153 ss.

falls auf die älteste Periode der abessinischen Literatur; und auch aus anderen Gründen steht es fest, daß die biblischen Bücher in dieser Periode übertragen sind, freilich nicht auf einmal, sondern stückweise. Der ursprüngliche Text ist uns aber nicht mehr rein erhalten, sondern nur in einer späteren Ueberarbeitung, die mit der abessinischen Renaissance im 13. Jahrhundert begonnen hat. Merkwürdig ist, daß in gewissen Handschriften des Sirach der alte heidnische Name Astar (für Gott oder Himmel) an zwei Stellen (31,8. 37,21) unkorrigiert geblieben ist, und daß von der Weisheit Salomonis sich eine doppelte Version erhalten hat, die eine wörtlich und ganz unverständlich, mit manchen seltenen Wörtern, die andere frei und genießbar. In der Renaissancezeit wurde nun nicht mehr aus dem Griechischen übersetzt und auch nicht aus dem Koptischen, sondern aus dem inzwischen bei den alexandrinischen Christen, von denen die Abessinier abhängig waren, durchgedrungenen Arabischen. Darum meinen Guidi und Conte Rossini, die Hauptautoritäten auf diesem Gebiet, daß der alte inzwischen ganz verwilderte abessinische Bibeltext damals nach arabischen Uebersetzungen revidiert worden sei. Es wäre möglich, daß durch dies Medium auch die vom Vaticanus abweichenden griechischen Lesarten einflossen, wenigstens teilweise; denn die christlichen Alexandriner werden schwerlich den aus dem Hebräischen geflossenen Saadia einfach übernommen, sondern ihn jedenfalls ihrem Kirchentext angeglichen haben.

Alle erhaltenen Handschriften geben nur den Renaissancetext, der selber im Lauf der Zeit wieder stark auseinander ging. Darüber hinaus können wir also nicht gelangen, selbst wenn uns die arabischen Uebersetzungen zuverlässig vorlägen, nach denen er mutmaßlich aus dem älteren Text korrigiert ist. Oskar Boyd beschränkt sich auf eine Vorarbeit zur Rezension des Oktateuchs. Er tadelt Dillmann darüber, daß er seiner Ausgabe zwar die älteste ihm erreichbare Handschrift zu Grunde legt, den Text derselben aber etwa so behandelt wie Origenes den der Septuaginta in der Hauptkolumne seiner Hexapla, indem er mit runden Klammern das Ueberschüssige obelisiert und mit eckigen Klammern oder mit Asterisken das Fehlende aus jüngeren Hss. oder aus eigener Machtvollkommenheit einsetzt — in der Absicht, den heutigen Abessiniern eine brauchbare Bibel zu liefern. Der praktische Zweck lasse sich mit dem wissenschaftlichen nicht vereinigen; die Herstellung des primitiven (besser: des ältesten erreichbaren) Textes müsse das einzige Ziel sein. Zu dem Ende müsse mehr altes Material herbeigeschafft werden.

Dillmann konnte freilich nichts dafür, daß ihm von solchem Material seiner Zeit nur der wahrscheinlich schon aus dem 14. Jahr-

hundert stammende Codex der Britischen Bibelgesellschaft zu Gebote stand. Seitdem ist aber der wichtige Pariser Oktateuch bekannt geworden, der am Ende des 13. Jahrhunderts geschrieben ist. Dazu stellt Boyd noch den Oktateuch von Haverford in Amerika, der zwar weit jünger sei wie die beiden andern, aber im Wesentlichen doch auch den alten Typus darstelle, und zwar unabhängig von jenen. Dieser Handschrift ist seine Arbeit wesentlich gewidmet. Ihre Beschreibung ist peinlich genau und ausführlich, ihre Vergleichung mit den beiden anderen zwar ebenfalls sorgfältig, aber nicht anschaulich genug, da keine Beispiele, sondern nur Zahlen (von Differenzen und Uebereinstimmungen) gegeben werden.

Göttingen Wellhausen

---

**E. Littmann**, the Legend of the Queen of Sheba in the tradition of Axum (Bibliotheca Abessinica ed. by E. L. I.). Leyden & Princeton 1904. 40 S. 8.

Enno Littmann veröffentlicht hier in Tigre mit englischer Uebersetzung eine Version der Geschichte von der Königin von Saba, die auf mündlicher Ueberlieferung von Axum beruht und deren Aufzeichnung ein Verdienst des schwedischen Missionars Sundström ist. Die nachmalige Königin von Saba war ein einfaches Tigremädchen, mit dem vorbedeutenden Namen Etiyê-Azêb, d. h. Königin des Südens. Sie sollte einem Drachen, dem ihr Volk diente, zum Opfer gebracht werden; jedoch die sieben Heiligen kamen des Weges, erschlugen den Drachen und befreiten sie. Weil Gott um ihretwillen das Ungeheuer getötet hatte, wurde sie nun zur Königin gemacht; auch ihre oberste Dienerin war ein Mädchen. Es war aber etwas Blut von dem Drachen an ihre Ferse gespritzt und in Folge dessen ihr einer Fuß in einen Eselshuf verwandelt. Davon wollte sie sich durch König Salomo in Jerusalem kurieren lassen. Sie begab sich zu ihm und wurde geheilt. Sie hatte sich als Mann verkleidet, ebenso auch ihre Dienerin, die sie begleitete. Salomo ließ beide bei sich in seinem Zimmer übernachten, erkannte, daß sie Weiber waren und schlief bei ihnen. Zum Schluß befahl er ihnen, sie sollten die Kinder, mit denen sie schwanger seien, zu ihm schicken, und gab ihnen zu dem Zweck Erkennungszeichen mit. Die zwei Söhne, die sie gebaren, gingen dann auch, als sie erwachsen waren, nach Jerusalem, um dem Spott der Vaterlosigkeit zu entgehen und sich von Salomo anerkennen zu lassen. Salomo aber verstellte sich vor ihnen und setzte statt seiner einen anderen Mann auf den Thron. Der Sohn der Dienerin ließ sich da-

durch täuschen, jedoch der Sohn der Königin, Menelik, erkannte den richtigen Salomo mit Hilfe eines Spiegels, den ihm seine Mutter mitgegeben hatte. Er wurde nun auch seinerseits von seinem Vater als Erstgeborner anerkannt und zum Mitregenten erhoben. Auf Verlangen der Jerusalemer schickte ihn Salomo indessen wieder heim, unter der Bedingung, daß sie gleichfalls ihre Erstgeborenen hergäben und mit ihm ziehen ließen — auf diese Weise soll vermutlich die Einwanderung der Juden in Habesch erklärt werden. Beim Abschiede sollte Menelik die Lade Michaels mitnehmen, er wußte sich dafür aber die Lade der Maria zu verschaffen. So kam diese von Jerusalem nach Axum und veranlaßte den Satan, sein Haus dort zu zerstören. Nur ein großer Pfeiler davon ist bis heute stehen geblieben; im Uebrigen wurde aus den Trümmern die Kirche der Maria gebaut.

Littmann hebt die alten volkstümlichen und mythischen Züge hervor, durch welche diese mündliche Version sich vor der purifizierten literarischen in Kebra Nagast auszeichnet und teilweise mit der arabischen berührt, ohne von derselben abhängig zu sein. Mit großer Belesenheit vergleicht er diese Züge mit verwandten in den Sagen anderer Völker; einige weitere literarische Nachweise findet man bei R. Basset in der deutschen Literaturzeitung vom 24. Febr. 1906. Auf grund davon, daß in der abessinischen Königsreihe die Schlange an der Spitze steht, vermutet er, daß in unserer Legende ebenfalls der Drache ursprünglich nicht blos der Gott, sondern auch der König von Axum war, dessen Nachfolgerin dann die Mutter Meneliks wurde. Als Beilage gibt er noch die Uebersetzung von zwei anderen Legenden, in denen von der Tötung der Schlange durch die bekannten neun Heiligen die Rede ist. Daß Judentum und Christentum nicht unterschieden, der Kirchenbau von Axum und die neun oder sieben Heiligen mit Salomo gleichzeitig sind und die Jungfrau Maria sogar weit älter als er, fällt nicht weiter auf.

Göttingen Wellhausen

---

**Histoire d'Ahoudemmeh et de Marouta,** métropolitains Jacobites de Tagrit et de l'Orient (VI^e et VII^e siècles), suivies du Traité d'Ahoudemmeh sur l'homme. Textes syriaques inédits, publiés, traduits et annotés par F. Nau. (R. Graffin — F. Nau, Patrologia orientalis. Tome III. Fasc. 1.) Paris, 1906. 118 S. gr. 8°.

Den Monophysiten (Jakobiten) wurde im Sāsānidenreich lange keine Duldung gewährt, weil ihre Kirche im römischen Reich wurzelte, wo sie ja mehrmals nahe daran war, zur Herrschaft zu gelangen. Aber der große Chosrau I (531—579) erlaubte seinen jakobitischen Untertanen, sich ebenso wie die längst aufgenommenen Nestorianer

zu konstituieren unter einem obersten Leiter, der, wie alle Kirchenhäupter des persischen Reichs, den Titel *Katholikos* führte und natürlich von jeder auswärtigen, geistlichen wie weltlichen, Macht völlig unabhängig war. Der um die syrische Literatur schon vielfach verdiente Nau gibt uns nun hier eine Homilie über das Leben des ersten jakobitischen Katholikos Ahudemmeh[1]) (ernannt 558/59, gestorben Freitag den 2. August 575)[2]). Wann diese verfaßt worden, ist nicht zu erkennen. Daß sie frühestens unter Chosrau II (590—628) geschrieben sein kann, folgt daraus, daß sie dessen Großvater, Chosrau I, deutlich als ›den Alten‹ von ihm unterscheidet (32, 12). Da sich aber keinerlei Andeutung auf die arabische Eroberung findet, so wird man geneigt sein, sie noch vor den Untergang des persischen Reichs zu setzen. Der stark legendenhafte Charakter und das Fehlen der wichtigsten positiven Angaben, die wir anderswoher kennen[3]), schließt einen solchen Ansatz nicht aus: nach 50 Jahren kann ein verehrtes Kirchenhaupt sehr wohl als großer Wundertäter dargestellt werden. Aber die Homilie kann auch jünger sein. Auf jeden Fall ist sie jedoch ein gutes Stück älter als der 935/36 geschriebene Codex, der, im Ganzen nicht schlecht, doch schon solche Fehler hat, die auf eine längere Textgeschichte hindeuten.

Unser Ahudemmeh war geboren in Balad (etwas oberhalb Mosul) von ›ungläubigen‹ d. h., wie Nau mit Recht annimmt, nestorianischen Eltern, erkannte aber, daß nur die Monophysiten rechtgläubig seien. Als Geistlicher bekehrte er arabische Stämme Mesopotamiens und der Gegend am unteren Euphrat. Leider erhalten wir über deren frühere Religion keine positive Angaben, wie diese Erzählung überhaupt von wirklichen Tatsachen nicht allzu viel bringt. Natürlich werden diese bekehrten Araber als überaus fromme Christen dargestellt: sie wollen, um Ahudemmeh zu retten, dessen dreifaches Gewicht an Gold zahlen — weit mehr, als in allen arabischen Wüsten vorhanden sein konnte — oder 20 ihrer Männer statt seiner umbringen lassen (S. 37)! Wie schwach aber das, selbstverständlich ganz äußerliche, Christentum bei solchen Arabern begründet war, hat sich bald darauf gezeigt. — Ahudemmeh sorgte natürlich für den Bau von Kirchen und Klöstern. Interessant ist, daß er den Arabern des

1) Genauer Aḥūdemmēh. Ueber den Namen s. meine ›Beiträge zur semit. Sprachwissenschaft‹ 95.

2) Ich erlaube mir zu bemerken, daß mir vor Jahren einmal der sel. H. G. Kleyn seine Abschrift dieser Vita wie der Maruthas geliehen hat; ich habe mir damals einige Notizen daraus gemacht.

3) Nau stellt in der Einleitung die sonstigen Nachrichten über diesen Ahudemmeh in Text und Uebersetzung zusammen.

zum persischen Reich gehörigen Teils der mesopotamischen Wüste eine Kirche des heiligen Sergius erbaute, damit sie nicht nötig hätten, zu diesem von allen Syrern und christlichen Arabern besonders hochverehrten Heiligen nach seiner eigentlichen, auf römischem Gebiet gelegenen Stätte, Sergiupolis (Ruṣāfa), zu wallfahrten.

Als Katholikos taufte Ahudemmeh einen Sohn des Königs und half ihm, zu den Römern zu fliehen. Es hätte dem Chosrau, der schon den Aufruhr eines christlichen Sohnes (Anōschazādh) erlebt hatte, nahe gelegen, den durch ihn zu Macht und Würde gelangten Mann, der seinen Sohn in das feindliche Reich befördert hatte, zum Tode zu verurteilen. Unsere Geschichte erzählt denn auch mit starken Farben, wie fürchterlich der Heilige von dem gottlosen Fürsten sei behandelt worden, aber, wenn man die albernen Wunder und die deutlichen Uebertreibungen abzieht, so erhellt klar, daß Ahudemmeh nur in ziemlich milder Gefangenschaft gehalten wurde, in der er beständig von Anhängern und Freunden besucht ward. Solche Milde hätten wenige asiatische mächtige Despoten walten lassen! Nach zweijähriger Gefangenschaft starb er. Von seiner Leiche werden an verschiedenen Stellen Reliquien bewahrt. Nicht alle Einzelheiten der Erzählung über ihre Schicksale machen einen sehr glaubhaften Eindruck.

Zum Schluß wird auf die segensvollen Folgen von Almosen zu Ehren des Heiligen hingewiesen, d. h. zu frommen Gaben an die Kirche oder das Kloster des Verfassers aufgefordert. Mit solchem Ausstrecken der hohlen Hand schließen auch andere Heiligengeschichten.

Der Herausgeber möchte den Katholikos mit dem als Teilnehmer an dem nestorianischen Konzil von 554 genannten Bischof von Ninive Ahudemmeh [1]) identifizieren; er sei erst nachher mit anderen nestorianischen Bischöfen zum Monophysitismus übergetreten. Ich kann nicht sagen, daß mir diese Annahme wahrscheinlich vorkommt.

Ganz anderer Art ist die Biographie des Katholikos Marutha [2]) (ernannt 628/29, gestorben Sonnabend den 2. Mai 649), die Nau auf die Ahudemmehs folgen läßt. Sie ist von seinem unmittelbaren Nachfolger und genauen Bekannten (649—659) verfaßt, nüchtern gehalten, ohne wirkliche Wunder. Tagrīt blühte unter Maruthas Leitung als christliche Hauptstadt auf. Der Verfasser der Lebensbeschreibung hat keine Ahnung davon, daß die muslimische Eroberung seine Kirche, der sie zunächst allerdings eine ganz gesicherte Existenz verschaffte, auf die Dauer doch dem fast gänzlichen Untergang entgegen führen

1) S. *Synodicon orientale* ed. Chabot 109, 3.

2) Genauer *Mārūthā*.

sollte. Von den großen Ereignissen der Zeit wird nur der Einfall des Heraklius ins persische Reich (628) erwähnt; von den Muslimen ist gar nicht die Rede. Man sieht, daß Tagrīt bei der großen Umwälzung nicht viel gelitten hatte. Dies Schweigen stimmt zu der Angabe des Barhebraeus, Hist. eccl. 2, 125, daß eben Marutha die friedliche Uebergabe der Stadt an die Muslime veranlaßt habe, so daß niemand dabei geschädigt worden sei[1]). Viel Tatsächliches gibt übrigens auch diese Biographie nicht. Aber grell tritt hier der entsetzliche Sektenhaß hervor, den die eine christliche Partei der anderen widmet, welche über die Natur Christi anderen Formeln folgt. Man beachte namentlich den heiligen Eifer, mit dem Marutha den entsetzlichen Mißbrauch abschaffte, daß in der Kirche des Oberarztes (*durustbadh*) Gabriel und dem Kloster der Königin Schīrīn aus Nachlässigkeit oder gar auf Anordnung der Bischöfe nestorianische Laien zum Sakramente des Abendmahls zugelassen wurden. So verfaßte er auch »eine schöne Schrift zur Widerlegung eines frevelhaften Werkchens dieses Mannes, der Katholikos der Nestorianer genannt wird.« Die Monophysiten haben mir allerdings schon längst den Eindruck gemacht, als trügen sie im Fanatismus die Palme davon.

Als Anhang an die Biographien veröffentlicht Nau noch die von einem Ahudemmeh verfaßte philosophische Schrift »über den Menschen«, so weit sie in einer Londoner Handschrift des 9. Jahrhunderts erhalten ist. Sie handelt von der Zusammensetzung des Leibes und der Seele, den fünf Sinnen, den fünf Seelenkräften, der Willensfreiheit u. s. w. Der Verfasser hat nicht selbständig nachgedacht, ist sich der wirklichen Schwierigkeiten seines Themas nicht bewußt und ordnet seine Darstellung nicht gut. Immerhin verdient es aber Anerkennung, daß er ernstliche Studien gemacht hat. Nau verweist sorgfältig auf die Quellen; in letzter Instanz liegt wesentlich Aristoteles zu Grunde. Daß der Traktat nicht vollständig erhalten, ist kaum zu bedauern. Da der Katalog des Ebedjesus die Schrift aufführt, so ist anzunehmen, daß der Verfasser ein Nestorianer war. Daß wir aber in ihm, wie Nau annimmt, den späteren jakobitischen Katholikos zu sehen hätten, ist mir recht zweifelhaft. Sollten die Nestorianer wirklich die Schrift eines Mannes aufbewahrt haben, der wenige Jahre, nachdem er als einer ihrer Bischöfe an einem Konzil teilgenommen, jakobitischer Katholikos geworden wäre?

1) Auch Belādhorī bei Jāqūt 1, 863, 8 f. (nicht in der Ausgabe Belādhorīs) stimmt dazu; vgl. Ibn Faqīh 129, 6. Daß in der Gegend Kämpfe stattgefunden haben, zeigen freilich die Verse Jāqūt l. c. Zeile 5 f., aber der ausführliche Bericht Tab. 1, 2474 ff. läßt aufs Neue die Unzuverlässigkeit seines Gewährsmannes Saif erkennen.

Wer die syrische Literatur etwas kennt, der wird in Werken wie dem hier vorliegenden nicht eben viel sprachlich neues erwarten. Wirklich bemerkenswert ist ܡܩܪܦܐ 84, 10 für das die Frauen verhüllende Gewand; ich kannte das, von BB nicht verzeichnete, Wort bisher nur aus Barhebraeus, Nomokanon 156. Es wird zu قِرْف Rinde gehören [1]). Ferner haben wir 111, 4 einen verhältnismäßig alten Beleg für ܬܘܬܐ = ܐܬܘܬܐ ὑποχόνδρια. BB 463, 4 wird jenes Wort ܬܘܬܐ (*tûthê*) vokalisiert; ob das zuverlässig, steht dahin. Barhebraeus im Gedicht über den menschlichen Leib ed. Gottheil in »Hebraica« 1888, 214 v. 218 reimt ܬܘܬܐ auf ܬܐ, so daß man für ihn die Aussprache ܬܘܬܐ anzunehmen hat. Von dem gleichlautenden Worte, das »Reue« bedeutet, ist es aber gewiß zu unterscheiden, ebenso wie ܐܬܘܬܐ (wohl mit שְׁאֵר und ثَأْر verwandt) schwerlich zu ܐܬܘܬܐ »Gewissen« gehört.

Die Orthographie der Handschrift, welche die beiden Biographien enthält, weicht gelegentlich etwas von der üblichen ab, indem sie z. B. das Pluralzeichen (das man nicht immer noch *Ribbûi* nennen sollte!) auch bei ܩܛܠܗܝܢ 45, 8 setzt und ܡܪܥܝܬܐ für ܡܪ̈ܥܝܬܐ schreibt. Derartiges brauchte der Herausgeber nicht zu verbessern. Vollkommene Gleichheit in der Orthographie hat ja das Syrische nie gehabt, so gut auch deren Hauptzüge von Alters her geregelt waren.

Auch sonst hat der Herausgeber einige Lesarten des ersten Schreibers oder des Korrekters ohne Not oder gar unrichtig abgeändert. 21, 5 ist das in ܐܝܟܘ liegende ܗܘ kaum entbehrlich. — 77, 3 wird ܕܢܚܘܢ richtig sein: »daß sie zeigen«, »zu zeigen«. So 81, 10 ܐܬܘܬܐ, Abstrakt von ܡܫܘܚܬܐ »herrliche Ausstattung«, nicht ܐܬܘܬܐ »priesterliche Verrichtung«. — 85, 2 paßt das Fem. ܐܬܘܬܐ nicht, wohl aber ܐܬܘܬ. — 86, 7, 14 würde ich ܐܬܘܬܐ beibehalten; die Frage ist höchstens, ob nicht auch 88, 14 und 89, 1 so zu schreiben ist. — 90, 2 kann ܐܬܘܬܐ bleiben; ebenso 95, 10 ܡܬܘܬܐ (d. i. ܡܬܘܬܐ = ܡܬܘܬܐ). — 103, 5 scheint mir ܡܬܘܬܐ richtig. Ich möchte übersetzen: »denn eben dadurch wird die persönliche Einheit des Menschen erfaßt.«

Dagegen schlage ich für einige Stellen eine Abänderung des überlieferten Textes vor. 28, 10 lies ܚܙܝܬܝܗ (wie 35, 5); da ܝܗ und ܗ in den Handschriften einander oft sehr ähnlich sind, so läßt sich vielleicht annehmen, daß der Schreiber selbst jene Form meinte. Oder nur ein Druckfehler wie 33, 8 ܕܡܢ für ܡܢ? — 49, 9 führt die Ueberlieferung auf ܚܙܝ ܠܐ ܘܠܐ. — 50, 13 ist Naus Verbesserung von ܡܢ in ܕܠܗ sehr gut, aber ܗܘܐ paßt nicht recht, da der Zustand

1) Wir sehen aus dieser Stelle einmal wieder, daß nicht erst der Islâm die ängstliche Verhüllung der Frauen im Orient aufgebracht hat.

nicht auf die Vergangenheit beschränkt ist; ܕܝܢ kann bleiben. — 51, 2 streiche das ܡܢ nach ܠܐ. — 62, 2 lies ܐܬܠܒܒܘܢ oder lieber ܐܠܒܒܘܢ [1]). — 92, 2 lies ܡܚܫܒܢ ܗܘܐ. — Stärker entstellt scheint mir der Text 32, 10 f. zu sein, so klar der Sinn ist. Das ܡܛܠ wird vor ܐܢܫ gehören (›über‹ *de*), aber das Ganze läßt sich nur etwas gewaltsam in Ordnung bringen. — Recht unsicher ist mir noch, was für ܗܘ̇ ܕ 51, 6 zu lesen ist. Vielleicht ist da etwas ausgefallen.

Natürlich meine ich nicht, daß durch die hier angegebenen Korrekturen die Originale rein hergestellt seien, aber der Text der Ausgabe bedurfte doch keineswegs zahlreicher und einschneidender Verbesserungen, um jenen ziemlich genau zu entsprechen.

An einigen wenigen Stellen hat Nau Vokalpunkte hinzugefügt. 95, 4 würde ich ܐܰܩܕܶܡ für ܐܶܩܕܽܡ schreiben; ich glaube nämlich nicht an ein Peal ܐܩܕܡ, sondern sehe überall das Aphel von ܩܕܡ; dazu paßt hier das Perfektum besser.

Die Uebersetzung habe ich nur hie und da verglichen. Es versteht sich von selbst, daß sie im Ganzen richtig ist und dem des Syrischen Unkundigen ein treues Bild der Vorlage gibt. An einigen wenigen Stellen habe ich allerdings kleine Ungenauigkeiten oder Mißverständnisse bemerkt. So ist 22, 5 ›das Ebenbild Gottes‹ nicht der Heiland, sondern der *Mensch* (Gen. 1, 27); das ergibt sich besonders aus dem Objektspronomen in ܕܢܝܬܝܘܗܝ, das sonst gar keine Beziehung hätte: ›daß er sich um Gottes Ebenbild (den Menschen) bemühte, daß er es brächte u. s. w.‹. — ܐܝܟܢܐ ܕ mit folgendem Partizip 51, 5 kann nicht *afin de* bedeuten. — 84, 5 ist ܡܦܘܠܬܐ wahrscheinlich ein wirkliches Fallen; Marutha war irgendwo hingestürzt und hatte in Folge dessen schwere Schmerzen zu erdulden. — ܚܝܘܬܢܐ fem. ܚܝܘܬܢܝܬܐ 103, 6. 107, 4. 111, 10 bedeutet ›tierisch‹, vgl. 104, 8. 105, 11. 107, 9. — ܡܠܬܐ ist 104, 8 nicht *parole*, sondern λόγος ›Vernunft‹ = ܡܠܝܠܘܬܐ 105, 1. — 112, 1 f. und auch an anderen Stellen träte der Sinn in der Uebersetzung schärfer hervor, wäre die konzessive Bedeutung des ܥܡ ܗܠܝܢ ›obgleich‹ genau beachtet worden.

Solche Kleinigkeiten können den Wert des uns Gebotenen nicht erheblich vermindern und den Dank, den wir dem fleißigen und gelehrten Herausgeber schulden, keinen Abbruch tun.

Straßburg Th. Nöldeke

1) Das Ethpaal ist nicht gut bezeugt.

---

**Semitic Study** Series ed. by Richard J. H. Gottheil and Morris Jastrow Jr. Nr. VII. A Selection from the Syriac Julian Romance ed. with a complete glossary in English and German by Richard J. H. Gottheil. Leiden, Late E. J. Brill, 1906. kl. 8. XII, 100 S. 3 M.

Die syrische Reihe der Gottheil-Jastrowschen semitischen Lesebücher eröffnet sehr zweckmäßig eine Auswahl aus den von Hoffmann herausgegebenen Erzählungen von Julian, die sowohl ihres Inhalts als ihres glänzenden Stiles wegen ein vorzügliches Unterrichtsmaterial darstellen. Der Herausgeber hat eine geschickte Auswahl aus dem ersten Teil, der Geschichte des Bischofs Eusebius getroffen; manchem wäre vielleicht ein Stück aus dem zweiten, doch sachlich interessanteren Teile lieber gewesen. Die Herstellung des Textes bot nach Nöldekes und Hoffmanns Vorarbeit keine Schwierigkeiten mehr. S. 34, 1 hat er aber das sinnlose ܣܣܪܬܐ abdrucken lassen, für das unbedingt Hoffmanns Konjektur ܣܣܪܘܬܐ aufzunehmen war.

Statt einer für den Anfänger zwar bequemeren, aber pädagogisch nicht sehr empfehlenswerten fortlaufenden Präparation, wie sie den bisher erschienenen arabischen Bänden dieser Sammlung beigegeben ist, wird hier ein Glossar in alphabetischer Folge geboten. Leider ist nun aber bei den Verben kein Unterschied zwischen Ethpeʿel und Ethpaʿʿal gemacht, die beide immer nur als et. oder etp. bezeichnet sind, so daß der Lernende doch immer wieder auf ein größeres Wörterbuch zurückzugreifen sich genötigt sieht. Die Aussprache ist nicht durch Vokalzeichen und Punkte, sondern durch beigefügte Umschrift angegeben, was zwar aus drucktechnischen Gründen bequemer, aber für den Lernenden schon an sich nicht ohne Bedenken ist. Nun wimmelt aber diese Umschrift derartig von Fehlern, daß sie Anfängern nicht nützen, sondern nur schaden kann. Vater heißt nicht *abbā* (S. 41), sondern *abhā* (ich folge hier der Schreibweise G.s, obwohl ich sie nicht billige), der Pl. nicht *abbahāthā*, sondern *abhāhāthā*. Wie (S. 42) heißt nicht *āḥ*, sondern *ăkh*, 1000 (S. 45) nicht *ālāph*, sondern *āleph*, wann (S. 44) nicht *ėmath*, sondern *ĕmath*, Witwe (S. 45) nicht *armeltā*, sondern *armaltha*, trösten (S. 46) nicht *bayyā*, sondern *bayyă'*, Probe (S. 48) nicht *būḳḳāyā*, sondern *buḳḳāyā*, nach (S. 49) nicht *bāthār*, sondern *bāthar*, darauf (S. 54) nicht *haidēn*, sondern *hāidēn*, Zittern (S. 56) nicht *zūʿthā*, sondern *zauʿᵉthā*, Sieg (eb.) nicht *zᵉkhūthā*, sondern *zākhūthā*, Liebe (S. 57) nicht *ḥūbbā*, sondern *ḥubbā*, Hitze (S. 59) nicht *ḥūmā*, sondern *ḥummā*, heilig (S. 60) nicht *ḥᵉsī*, sondern *ḥᵉsē*, Ermahnung (eb.) nicht *mᵉḥaphṭānūthā*, sondern *mᵉḥappᵉṭānūthā* u. s. w. u. s. w.

In der Anordnung des Glossars fällt S. 41 auf, daß ܙܒܢܐ Kauf-

mann unter ܐܣܪ gestellt ist, mit dem es ursprünglich bekanntlich nichts zu tun hat, wenn auch in ܐܣܘܪܬܐ eine volksetymologische Kontamination der beiden Reihen erfolgt ist. Aber ܐܬܐܣܪ darf doch nicht als eta. von ܐܣܪ bezeichnet werden, das müßte ja nach einer elementaren Regel * ܐܬܬܐܣܪ heißen. Ebenso sind ܥܠܠܐ und ܡܥܠܠܐ (S. 82) mitten unter den Ableitungen von ܥܠ »eintreten« nicht an ihrem Platze. Auch die Worterklärung im einzelnen läßt manches zu wünschen übrig. ܐܬܕܡܪ heißt nie »bewundert werden«. ܚܘܣܝܐ heißt nie »Weissagung« (S. 57), sondern 18,3 = Hoffm. 17,13 und Hoffm. 175,14 »Tempelwächter«, wie auch Elias Nis. 17,60 bezeugt, wo also Lagarde die LA des Cod. Goth. ܚܘܣܝܐ mit Recht verworfen hat (gegen mein Lex.). ܦܪܣ heißt 4,17 nicht »gürten«, sondern »aufbrechen« (Grundbedeutungen will G. ja nicht geben). ܝܗܒ ܢܦܫܗ heißt nicht »sich aussetzen«, sondern »sich anschicken« (13,3 = Hoffm. 13,20, vgl. Hoffm. 82,11. 190,22. Acta ed. Bedjan VII 146,9, Chr. min. 73,11). ܣܢܐ pt. p. heißt nicht »Verhaßter«, sondern »Verfluchter«. ܦܩܚ heißt nicht »schicklich sein«, sondern »es ist besser, vorzuziehen«. Dabei fehlt ܦܩܚܐ »Blume« 17,13. ܪܕܝܐ »gebildet« 14,6 fehlt. ܪܕܘܬܐ heißt nicht »Lebensart«, mode of life, sondern »Bildung«. ܟܠܐ etp(e) heißt nicht »sich enthalten von, läugnen«, sondern »sich entziehn«. ܗܫܐ »jetzt« wird S. 97 = ܗܝ ܫܥܬܐ gesetzt. »Synagoge« heißt nicht ܒܝܬ ܟܢܫܐ (S. 47) sondern ܒܝܬ ܟܢܘܫܬܐ Pl. allerdings ܒܝܬ ܟܢܫ̈ܐ.

Die deutsche Uebersetzung neben der englischen im Glossar ist ja an sich ganz dankenswert, weist aber wie auch in einigen früheren Bänden der Sammlung allerlei Seltsamkeiten auf, wie Ankinden S. 79 = adoption, Beifälle S. 85 u. a.

Königsberg i. Pr. C. Brockelmann

---

**Aramaic papyri discovered at Assuan.** Edited by A. H. Sayce with the assistance of A. E. Cowley and with appendices by W. Spiegelberg and Seymour de Ricci. London, Alex. Moring, LOD. 1906. — 70 S. und 27 photolithograph. Tafeln. Gr.-Folio. (Sh. 21.—)[1].

Diese Publikation, ein Ruhmestitel für die Herausgeber, bedeutet die Inaugurierung einer aramäischen Papyruskunde. Sie ist auch äußerlich darauf eingerichtet, künftig die Grundlage für diese

1) Im Folgenden wird verwiesen auf die bisher erschienenen Besprechungen des Buches durch Nöldeke: ZA 20, p. 130/150, Lidzbarski: Deutsche Lit.-Ztg. vom 22. Dez. 1906, Kol. 3205/15 (Wichtige Exkurse über Chronologie und Gewichtsnomenklatur!), Clermont-Ganneau: Rev. crit. 1906, Nr. 44, p. 341/54. Vgl. außerdem Schürer: Theol. Lit.-Ztg. 1907, Nr. 1, Kol. 1 ff. und den Nachtrag in Nr. 2.

Disziplin zu bilden, denn sie enthält außer der Hauptsache, den im J. 1904 bei Assuān (Syene) gefundenen Papyri alles, was zu einer editio princeps irgendwie gehört. Diese selbst sind gleich zu Anfang in die denkbar besten Hände gekommen. Mr. Robert Mond hat nicht nur die 6 von ihm erworbenen Stücke dem Kairiner Museum überwiesen, sondern auch die Publikation in vornehmer Ausstattung veranlaßt. Die 4 anderen Stücke hat Lady William Cecil gleichfalls jenem Museum geschenkt. A. H. Sayce hat sich als der erste Fachmann der Papyri angenommen und orientiert uns in der Einleitung über die wissenschaftliche Bedeutung des Fundes. Die Erklärung der ägyptischen Namen besorgte W. Spiegelberg, und Seymour de Ricci resumiert in einer höchst sorgfältigen Bibliographie das, was bisher über ägypt.-aram. Dokumente bekannt ist, unter Beifügung von 3 Ineditis. Neuerdings zum Abdruck gebracht sind, mit einigen Verbesserungen, die 1903 von A. E. Cowley edierten inhaltsverwandten Papyri und Ostraka, sowie der Straßburger Papyrus. Die Hauptarbeit verdanken wir wieder A. E. Cowley: eine glanzvolle Entzifferung der Papyri, eine kommentierte Uebersetzung, ein vollständiges Wort- und Namenregister, und eine Abhandlung über grammatische Dinge, Chronologie und Münzsystem. Eine unentbehrliche Zugabe bildet die Mappe mit 27 wohlgelungenen lithographischen Tafeln. Abgesehen von ihrem Wert für das paläographische Studium, ermöglichen sie uns an schwierigen Stellen die Nachprüfung, die übrigens kaum je anders als zu Gunsten von Cowleys Lesungen ausfällt, und bieten uns einen annähernden Ersatz für die Originale, von denen sich die Nummern B bis K in Kairo, A, L (wie die Ostraka M bis Q) in der Bodleiana, und nur das Ostrakon P in Berlin befinden. Freilich zeigen mehrere Lesungen Cowleys, daß er Buchstaben oder Buchstabenteile hat erkennen können, die in den Faksimiles verloren gegangen sind.

Die 10 neuen Papyri sind Kontrakte aus dem Geschäftsleben jüdischer Kolonistenfamilien in Syene und Elephantine (Jeb), und datieren aus den Jahren 470—410 v. Chr. Sie repräsentieren ein Familienarchiv oder einen Teil eines solchen. Sichere Nachrichten über das Wo und Wie ihrer Entdeckung fehlen. Nach einer Relation befanden sie sich in einem Tonkrug; sie wären dann auf demselben Wege ans Tageslicht gekommen, wie s. Z. die demotischen Dokumente der thebanischen Choachytenfamilie (Revillout, Aegypt. Ztschr. 1879, p. 83 ff.). Solche Familienurkunden mußten für den stets vorgesehenen Fall einer Einsprache sorgfältig aufbewahrt werden (s. D 26 und vgl. Jer. 32, 14), und ein Tonkrug hatte den Vorzug, nötigenfalls vergraben werden zu können.

Als notarielle Schriftstücke haben sie alle eine und dieselbe Form: Obenan das Datum nach Tag und Monat und dem Jahre des Perserkönigs (Xerxes, Artaxerxes, Darius), nebst dem entsprechenden Monatsdatum des ägyptischen Kalenders; hierauf das Korpus des Kontrakts; dann der Name des Schreibers und Diktierers; endlich die Zeugenunterschriften.

Auf der Außenseite der Exemplare steht ein Vermerk, ähnlich den Bordereaus der griechischen Urkunden, aber kürzer gehalten und ohne Spezifizierungen, übrigens, gleich jenen, meist stark abgegriffen und beschädigt. Das am Kopfe stehende ספר (›Urkunde‹) scheint zum Formular gehört zu haben; die Inhaltsangabe folgt stets erst nach einem bestimmten Zwischenraum. Bei A, N, J sind noch die Siegel erhalten; das von H symbolisiert den Gott Amon-Ra. Die Gestalt der teils etwas flüchtigen, teils aber auch recht anmutigen Kursive weist auf professionelle Schreiber. Die Zeugen haben eigenhändig (und, wie zu erwarten, nicht immer sehr kunstgerecht) unterschrieben. Ihre Zahl ist keine geregelte. Sie erscheinen blos mit ihren Namen; eine Berufsangabe kommt nur vereinzelt vor (E 18. 19), körperliches Signalement fehlt ganz. Diese Einfachheit hängt wohl mit der Kleinheit der Verhältnisse zusammen; die Juden werden nicht sehr zahlreich und leicht zu übersehen gewesen sein. Was wir in den Kontrakten C und G über Grundbesitz und bewegliches Gut erfahren, spricht ebenfalls dafür. Sie besaßen Grund und Boden, wie es scheint, in einem besonderen Quartier (s. später), standen aber in Beziehungen nicht nur zur persischen Verwaltung, sondern auch zu den Eingebornen. Mit diesen gingen sie sogar Heiraten ein, wobei indes die Aegypter Proselyten geworden sein werden (so der Zeuge Hosea b. פטחנום: B 17, und der zweite Mann der vielerwähnten Mibṭaḥijah, As-Ḥor: H, J). Vor Gericht schwuren sie bei ägyptischen Gottheiten, wenn der Gegner ein Aegypter war: so die Mibṭaḥijah laut Kontrakt F bei der Göttin Sati (vgl. Jer. 44, 1. 15). Im Uebrigen verleugneten sie ihre Herkunft und Religion nicht: Neben der allgemeineren Bezeichnung ›Aramäer‹ tragen sie auch die speziellere ›Juden‹; viele ihrer Namen sind mit ›Jahve‹ יהו (nicht mit אל!) zusammengesetzt[1]); bei diesem Gott schwuren sie (B); er hatte sein

1) Mehrere dieser Namen haben Koseformen. Auf die alttestamentlichen Parallelen hat Cowley im Wörterverzeichnis verwiesen, und Nöldeke p. 134 u. A. gezeigt, daß einige alttest. Namensformen, die bisher zweifelhaft schienen, durch diese Papyri bestätigt werden. Ob nicht umgekehrt קוֹלָיָה Jer. $29_{21}$ (vgl. קָלָיָה oder קְלָיָה Ezr. 10, 28, und über das literarische Verhältnis Duhm zu Jer. l. c.), Neh. 11, 7, nach LXX (Κωλεια, Κολεια) dagegen קוֹלְיָה lautend, und nach cod. B Κοδια, in das קינית (vgl. bibl. אֶלְקָנָה) unserer Papyri zu ändern ist? Sonst s. Nöldeke in Cheynes Enc. Bibl., Art. *Names* § 33.

besonderes Heiligtum אגורא (E, J)[1]). Sie lebten, wie es scheint, von Geldgeschäften (s. unten). Maḥsējah, eine Hauptperson, heißt מהחסן (D 2), was man nach החסן ›übernahm als Depositum‹, H 7 wohl als ›Depositenverwalter‹ zu verstehen hat.

Jēb (Elephantine) ist, wie man aus den ägyptischen Denkmälern weiß, schon in vorpersischer Zeit ein Grenzfort gegen Nubien gewesen. Zur Zeit unserer Kontrakte bildet die Insel mit dem gegenüberliegenden Suān (Syene) so gut wie eine Einheit, ein Doppelfort. Die ägyptischen Herrscher besetzten sie mit fremdländischen Truppen, unter denen auch ›Syrer‹ genannt werden. Der Aristeasbrief weiß noch dazu, daß zu Psammetichs I. Söldnern speziell auch Juden gehört haben. So sucht man in unsern, wenn auch um zwei Jahrhunderte jüngeren Dokumenten unwillkürlich zuerst nach Hinweisen auf die militärischen Verhältnisse der Judenkolonie. Man wundert sich, sie nur spärlich zu finden: Suān und Jēb tragen den Namen ›Festung‹ (בירתא), und zweimal kommt ein Kommandant (רב חילא) vor; ein unbekanntes Wort הנדז könnte eventuell ›Einberufen‹ bedeuten (s. aber unten). Das ist Alles. Die Formel, mit der die Stellung der Kontrahenten zur persischen Verwaltung ausgedrückt wird: ›X, Jude (oder Aramäer), von Suān (oder Jēb), לרגל [ד] des Y‹, wobei Y einmal einen babylonischen, sonst stets einen persischen Namen trägt, ist zu dunkel, als daß sie hier mit verwertet werden könnte (s. das Nähere unten); sie konstatiert einstweilen für uns nur, daß jede jüdische Familie in einem bestimmten (Abhängigkeits-) Verhältnis zu einem persischen Militär- oder Zivilverwaltungsbeamten steht[2]). Wir müssen darum sehen, was die Dokumente sonst über diese Juden zu berichten wissen. Sie verfügen über Grundbesitz. Dieser besteht aber nicht etwa in Ackerland — wie denn auch von

1) Zu diesem (auch targum. und mand.) Lehnwort aus dem Assyrischen s. Nöldeke l. c. p. 131. *Ē-kurru* seinerseits stammt aus dem Sumerischen und bedeutet einen wirklichen Tempel. Die Meinung, אגורא sei ein »Altar (unter freiem Himmel)«, eig. »Steinhaufe« (Schürer, Col. 4) verkennt diesen Tatbestand und beruht wohl auf Verwechslung mit אוגרא = יְגַרָא. — Cowley richtig »*a chapel*.« — Clermont-Ganneaus Vermutung, p. 353, N. 1, daß im Straßb. Pap. c, 1 jenes א in אגור zu ergänzen sei, verdient Beachtung. (Anders ergänzte Nöldeke p. 131, N. 1).

2) Ein und derselbe Jude kann dies Verhältnis wechseln, d. h. aus dem רגל [ד] des A in das eines B übergehen (s. Cowley zu A 3, Nöldeke p. 133). Etwas Aehnliches findet in der ptolemäischen Militärverfassung manchmal statt, doch ist hier der nähere Sachverhalt so dunkel (vgl. Théod. Reinach, Papyrus grecs et démotiques, 1905, p. 20) wie bei unseren Juden.

Ackerbau und Viehzucht nichts verlautet[1]) —, sondern in Hausgrundstücken. Und zwar liegen diese, teils überbaut, teils unbebaut, jedenfalls beschränkten Umfangs (vgl. Nöldeke p. 146, zu C 5), eng beisammen; die Situationsbeschreibungen lassen auf ein unregelmäßiges, enges Quartier schließen. Zwar sind es nur zwei Familien in zwei Generationen, über deren Grundstücke wir Näheres erfahren; aber da wir nach dem oben S. 183 Bemerkten annehmen müssen, daß der äußerliche Zusammen- und Abschluß ursprünglich im Interesse der Religion und der Inzucht stattgefunden hat, dürfen wir auch in der Wohnungsfrage vom Teil auf das Ganze schließen und uns darunter ein wirkliches Ghetto denken[2]). Ihre Beschäftigung ist, soweit sie in den Kontrakten hervortritt, eine rein private: wir hören von Häuserumschreibungen, von Depositenverwaltung, von Darlehen an Geld und fahrender Habe, vereinzelt auch an Getreide oder Wolle. Also das übliche Gewerbe; für Ackerbau oder für Militärdienst scheint kein Platz zu sein. In den Kontrakten, deren offizielle Sprache unverkennbar ist (s. oben), heißen sie und heißt ein Einzelner unterschiedslos ›Jude‹ oder ›Aramäer‹, woraus sich m. E. ergibt, daß ›Aramäer‹ hier nicht die offizielle Bezeichnung für ›Soldat (aramäischer Nation)‹ ist, sondern blos die westasiatische Herkunft ausdrückt. — Die Juden haben ferner, vermutlich für geringfügigere Rechtsfälle, ihre eigene Gerichtsbarkeit: daher stammen die Urkunden, in denen ein persischer Richter nicht erwähnt ist. In anderen Fällen ist's ein persisches Tribunal: so B 5/6 ›DMIDT und seine Kollegen, die Richter‹, D 24 ›die Richter‹. Anders wieder H 5. J 2. 4: hier erscheint, wohl als höchste Instanz, der רב חילא[3]). Wenn wir,

1) Ueber C 5 s. Nöldeke p. 146. Ob die physische Geographie der Gegend, wo die beiden Forts standen, dem Ackerbau überhaupt günstig war?

2) E 15 spricht nicht dagegen, denn Judenquartier und übrige Stadt müssen sich irgendwo berührt haben.

3) Auch in H 4 muß בדין נפא einen besonderen Gerichtshof bezeichnen, etwa nach einem Ort oder Distrikt, oder nach einem Beamten so benannt. [Korrekturzusatz. Herrn Prof. F. C. Andreas verdanke ich folgende Bemerkungen. ›נפא in der Verbindung דין נפא halte ich für iranisch und identifiziere es mit dem awestischen *nāf(o)* ›Familie‹; דין נָפא ist also wörtlich das ›Familien-Gericht‹. Hierzu bemerke ich, daß sich mir von Anfang an die Ueberzeugung aufgedrängt hat, die durch andere Deutungen nicht erschüttert worden ist, daß die auf לרגל folgenden Namen persische Familien bezeichnen. Jede dieser Familien hatte natürlich ihr besonderes Quartier, wo die ihnen angeglichenen Nicht-Perser, hier die Juden, wohnten. לרגל, das die Beziehung der Nicht-Perser zu den Persern zum Ausdruck bringt, ist wahrscheinlich die aram. Uebersetzung eines altpersischen *nipadiy* (Inschr. v. Bisutūn III 72) ›hinter jem. her, ihm auf dem Fuße folgend, in seiner Gefolgschaft‹ oder von etwas Aehnlichem. Dagegen, daß es sich um persische Familien handelt, spricht das gelegentliche Vorkommen

was wohl für diese alte Zeit am nächsten liegt, in diesem Titel eine militärische Charge sehen dürfen, so ergibt sich also aus dem Bisherigen für die Juden dies, daß sie in gewissem Umfange der persischen Gerichtsbarkeit, die z. T. durch den Kommandanten ausgeübt wurde, unterstehen, aber, allem Anschein nach, keine aktiven Soldaten sind.

Schon Clermont-Ganneau und Schürer haben nun die ptolemäische Militärverfassung zum Vergleich herangezogen, speziell auf Grund der möglichen, aber (wie unten gezeigt werden soll) durchaus nicht sicheren Gleichung דגל = ἡγεμονία oder τάγμα. Abgesehen hievon möchte es schwer halten, über bloße Fragen hinauskommen, zumal die Einrichtungen während der Ptolemäerzeit sich weder gleich geblieben, noch genügend aufgeklärt sind[1]). Was für die persische und die ptolemäische Zeit sicher als gemeinsam vorauszusetzen ist, beschränkt sich auf eine gewisse Anpassung an die ägyptischen Verhältnisse, die aber im Einzelnen wieder verschieden gewesen sein wird.

Wenn die Juden laut diesen Kontrakten frei über ihren Grundbesitz verfügen, indem sie ihn z. B. an andere veräußern, so sind sie Volleigentümer (wie die ἐπιγονή seit Euergetes I[2])), nicht Untereigen-

eines babylonischen Namens nicht, denn grade diese Papyri zeigen, daß damals, jedenfalls infolge von Mischehen, babylonische Namen auch in persischen Familien vorkamen. — Das in derselben Zeile auf קדם folgende דמנדין oder רמנדין, dessen zweiter Bestandteil sicher *dēn* »Religion, Gesetz« ist, für dessen ersten sich mir aber nichts Passendes darbietet (als provisorische Lesung könnte man *rāmanadēn* oder *rāmnadēn* vorschlagen), ist nicht, wie Nöldeke a. a. O. 148 will, ein Eigenname, sondern die Bezeichnung für eine dem *Fratarak Vidarnay* unterstellte richterliche Persönlichkeit. Das folgende פרתרך geht ja, wie der Straßb. Pap. zeigt, auf *Vidarnay*, dem hier neben seinem vorangestellten pers. Titel auch die aram. Bezeichnung seines Ranges, רב חילא, gegeben ist. *Fratarak Vidarnay* ist direkt mit der pers. Wortstellung herübergenommen, indem man Titel und Eigennamen als Eins faßte. — וידרנג, sprich: *Vidarnay*, das ich auf dem Straßburger Papyrus vermutet (s. Ephemeris f. sem. Epigr. II, 213 Anm. 2) und dann, schon vor dem Erscheinen dieser Papyri, tatsächlich darauf gelesen habe, ist derselbe Name, den einer der sieben gegen den falschen Smerdis Verschworenen führt, nämlich *Vidarna* (Bīsutūn-Inschr. IX, 84, bei Herodot Ὑδάρνης, bei Ktesias Ἰδέρνης), woran das im Mittelpersischen so häufige Suffix *k(a)* getreten ist. Wenn hier wie auf dem Straßburger Papyrus dafür ג erscheint, so beweist das, daß im Persischen schon zur Zeit des Darius II. der intervokalische stimmlose Verschlußlaut (hier *k*) zur stimmhaften Spirans geworden war«].

1) Vgl. Paul M. Meyer, Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Aegypten, Lpz. 1900; W. Schubart, Quaestiones de reb. milit. etc., Bresl. Dissert. 1899/1900; Théod. Reinachs oben (p. 184, N. 3) zitiertes Werk.

2) S. Meyer, l. c. p. 44.

..οῦχοι der ältern Ptolemäerzeit). Der Grundbesitz ..ı von den κλῆροι verschieden; er besteht in Haus- . Agrarisch-militärische Verhältnisse finden wir nicht : die Beziehungen zum רב חילא beschränken sich auf einen Gerichtsbarkeit. Wie haben wir uns die ganze, aus persi- .. aramäischen, libyschen und eingebornen Elementen zusammen- ..etzte Ansiedelung in Suăn-Jēb überhaupt zu denken? Ist es eine stehende Garnison, oder eine Kolonie von Reservisten, analog dem ἐπίταγμα [1])? Oder umfaßt die Festung sowohl aktive Truppen als den Beurlaubtenstand? Leider ist gerade jenes הנדז, auf das es stark ankommt, ganz unsicherer Bedeutung. Dürfte man es (mit Nöldeke) als »einberufen« fassen, so ergäbe sich aus E 4, wo mit כזי ה' חוית unzweifelhaft auf einen Interimszustand des Maḥsējah Bezug genommen wird [2]), soviel, daß dieser Jude nur auf Zeit einberufen war. Und aus der im Straßb. Pap. vorliegenden Beschwerdeschrift an die persische Regierung über die ägyptische Priesterschaft, b, 2, wo es heißt »Da befindet sich ein Brunnen, der in der Festung gebaut ist, und er hat Wasser genug, um die Garnison zu tränken, wenn sie, wann sie הנדיז oder הנדאז (einberufen?) sind, aus jenem Brunnen Wasser trinken« [3]), würde sich das nämliche für die ganze Besatzung

1) Meyer, p. 27 f.

2) Das Nähere hängt von der Bedeutung der Worte בבירת אפלת המו ab. Unwahrscheinlich dünkt mich, daß אפלת der Name einer Festung sei und sich das המו auf das weit zurückliegende יהבת לי beziehe; ebenso, daß nach בבירת der Name einer Festung ausgefallen sei. Es handelt sich doch sonst nur um die Festung Suăn-Jeb. Eher ist m. E. בבירת[א] zu ergänzen. אפלת המו — so, nicht אכלת scheint dazustehen — ist wohl eine Perfektform. Aber das Verbum ist unbekannt. Denn »ich gab sie (sc. die mir geliehenen נכסיא) zurück« (was das von Cowley verglichene babyl. *apālu* allein bedeuten könnte, vgl. z. B. B. Meißner, Beitr. z. altbabyl. Privatrecht, p. 107, C. H. W. Johns, Assyr. Deeds and Doc. 3, p. 254. 298) paßt wegen des Tempus nicht, und für ein, eigentlich am Nächsten liegendes »sie forderte sie zurück« (»klagte sie ein«) kennen wir weder ein אפל, noch, für den Fall, daß das א zu בבירת[א] gehörte, ein פלה oder פול.

3) Ich glaube, die beiden ineinander geschachtelten Nebensätze lassen sich syntaktisch nur real verstehn. Clerm.-Gan.: »alors même qu'ils seraient (un?) *handis*, (les soldats) pourraient boire à ce puits«; Lidzb. (Eph. 2, p. 216): »derart, daß, wenn sie selbst ein »Haufe« sein sollte, sie aus jenem Brunnen Wasser trinken könnte.« [Korrekturzusatz. הנדז, Straßb. Pap. הנדיז, sprich: *handiz* (so richtiger als das sprachlich ebenfalls mögliche *handēz*) glaube ich jetzt (s. Ephem. f. sem. Epigr. II, 214 Anm. 1), auf Grund von E, 4, nach Analogie von neupers. *hămχānā* »der Hausgenosse, der Mitbewohner des Hauses«, durch »der Mitbewohner der Festung« (pers. *diz* = aram. בירתא) übersetzen zu müssen. *Handiz* waren diejenigen, die, ohne zur Besatzung zu gehören, mit in der Festung wohnten. Solcher Leute, die Händler, Handwerker etc. waren, bedurfte man dort. Der Sinn der Stelle des Straßburger Papyrus, der von dem in

ergeben[1]). Aber diese Bedeutung von הנדז ist, wie gesagt, bloße Vermutung, und zwar hauptsächlich aus jener ebenso hypothetischen Fassung von רגל als דגל erschlossen. Ebenso gut kann es etwas völlig anderes sein, und formell, wie ich nebenbei bemerken möchte, mindestens ebenso gut ein Adverbium, wie ein Substantivum, da es doch unflektiert bleibt (im Straßb. Pap. bei pluralischem, in E 4 bei singularischem Subjekt). Nach den oben skizzierten Wohnungsverhältnissen der Juden und ihrer Beschäftigung[2]) nehmen sie sich nicht wie Soldaten, sei es aktive oder inaktive, aus, sondern wie private Geschäftsleute, die von der Garnison leben. Haben die Juden überhaupt unter Heiden Söldnerdienst geleistet? Wenn ja, was für einen Sinn hat dann ihr äußerer Zusammenschluß gegen die heidnischen Elemente in einem besonderen Quartier (s. o.)?

Die Antwort auf alle diese Fragen läßt sich, das wollte ich zeigen, aus diesen Urkunden selber nicht erzwingen; hoffentlich werden künftige Funde sie ermöglichen. Ein Argument, auf das man besonderes Gewicht gelegt hat, habe ich bisher beiseite gelassen, weil es m. E. ebensoviel gegen als für sich hat, also nicht entscheiden kann. Es betrifft die oben S. 184 angeführte Formel. Schon Cowley (zu A 3) hatte die Lesung דגל in Erwägung gezogen unter Hinweis auf

der Festung Jeb befindlichen Brunnen handelt, ist: Das Wasser des Brunnens reicht nicht nur für die Besatzung aus, sondern auch für die sonstigen in der Festung wohnenden Leute. Zu übersetzen ist also b, 1 ff.: Es gibt da einen Brunnen, der in der Festung gebaut ist, und an Wasser fehlt es ihm nicht, die Besatzung damit zu versorgen; auch wenn sonst noch Leute in der Festung wohnen, können sie aus jenem Brunnen Wasser trinken. — Die soeben mitgeteilte Erklärung gibt an beiden Stellen, wo *handiz* vorkommt, einen brauchbaren Sinn und läßt sich ohne Gewaltsamkeit etymologisch rechtfertigen. Aber damit ist über הנדיז das letzte Wort noch nicht gesagt, auch meinerseits nicht. Denn aus zwei Stellen allein läßt sich nur in den seltensten Fällen die Bedeutung eines Wortes mit Sicherheit feststellen. Ich teile daher noch einen Einfall mit, der mir gekommen ist, seitdem ich das Vorstehende niedergeschrieben habe, und den ich in die Form einer Frage kleide, damit er nicht für mehr genommen werde, als er ist. Kann *handiz* die Bedeutung »belagert« haben? Dann würde die Stelle des Straßburger Papyrus zu übersetzen sein: »wenn sie (die Besatzung) belagert werden, dann trinken sie aus jenem Brunnen Wasser»; und Papyri Mond E, 4: »als ich in der Festung belagert war.« Schwierigkeit macht hier eigentlich nur das vorgesetzte *han*, wofür man *pari* erwartete, vgl. das lat. *circumvallare*. Aber einstweilen wissen wir gar nicht, wie die alten Perser den Begriff »Belagerung« ausdrückten.« F. C. Andreas].

1) Clerm.-Gan. möchte in den Absendern Juden sehen. In diesem Fall gehörten sie selber also nicht zur Besatzung.

2) Beides zusammen spricht gegen einen Vergleich mit den späteren κάτοικοι, denn diese haben, trotzdem sie in der Stadt wohnten, allem Anscheine nach Ackerland besessen, s. Schubart, l. c., p. 34 ff.

das biblische דֶּגֶל und auf Grays diesbezügliche Monographie in J. Q. R. 11, 92 ff. Denselben Gedanken äußerte dann Clermont-Ganneau p. 346, N. 4, und eine entschiedene Fürsprache hat sie, auf eine Anregung Smends hin, von Seiten Nöldekes p. 350 erfahren. Schürer, der ihnen folgt, benutzt dieses דגל geradezu als Ausgangspunkt für den Vergleich mit den ptolemäischen Militärkolonien. Das Verlockende dieser Lesung besteht darin, daß das hebr. דגל von LXX teils durch ἡγεμονία, teils durch τάγμα wiedergegeben wird: Ausdrücke, die in den griechischen Papyri in militärischem Sinne vorkommen (vgl. z. B. Th. Reinach, l. c., Nr. 9, Z. 13), hier übrigens keineswegs synonym gebraucht sind (s. ebendort p. 32). Da die Auffassung der LXX und die ptolemäische Terminologie für die persische Zeit natürlich an sich nichts beweisen, muß, wenn jene Faktoren von Wert sein sollen, das sprachliche Moment dieses דגל dem entgegenkommen oder sich wenigstens darein fügen. Das ist nun vorerst nur unter der Voraussetzung der Fall, daß wir ein aramäisches דגל postulieren. Bisher kennen wir das Wort lediglich aus dem Hebräischen [1]), und hier wieder nur aus den Perikopen Num. c. 1. 2. 10 (Priesterkodex) [2]). Die ägyptischen Juden haben nun dieses Wort, selbst wenn es ihnen geläufig war, gewiß nicht in die offizielle aramäische Verwaltungssprache der Achämeniden introduziert; vielmehr müßte es eben aramäisch gewesen sein und uns hier zum ersten Mal in einer aramäischen Quelle begegnen. Das Hebräische hat es dann als Lehnwort. Dies ist nicht unwahrscheinlich. Befremdlich bleibt immerhin der Mangel jeglicher Bezeugung im Stammlande. Ist doch nicht einmal für das assyrische *digil* (**diglu*), das man seit Fr. Delitzsch als das Original zu betrachten pflegt, die konkrete Bedeutung ›Feldzeichen‹ wirklich erwiesen [3]). Das Ideogramm führt nur auf ›Auge‹, ›Blick‹ u. ähnl. (vgl. *dagālu*). Freilich könnte man darauf hinweisen, daß die Bilder

1) Denn arab. دَجّالة ist gewiß تصحيف für رَحّالة (›fahrende Leute‹ = ›Nomaden‹); desgl. das zugehörige Verbum دجل für رحل.

2) 1 Sam. 4, 10. 15, 4 scheinen die LXX mit ihrem τάγματα für רגלי die Lesart דגלי[ם] vorauszusetzen. Da aber an beiden Stellen der Text verderbt oder zum Mindesten aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt ist, darf in ihnen ein sicherer Beleg für דגל nicht gesehen werden, sowenig als sich umgekehrt daraus ohne weiteres die Gleichung דגל = τάγμα ableiten läßt. Außer Betracht lassen wir die angeblichen Derivate jenes דגל, da sie ganz zweifelhaft sind. — Unzulässig ist es, aus Levys Belegstellen aus dem Midrasch die Existenz von דֶּגֶל im Mischnischen erweisen zu wollen (Schürer, Col. 5). Ein Blick ins Original lehrt, daß hier דגל samt Derivaten lediglich an den Bibelstellen hängt und hinsichtlich der Bedeutung der Diskussion unterliegt.

3) Vgl. Delitzsch, Proleg. p. 58 ff., HWB p. 211a, Halévy in Rev. Et. Juiv. 10, p. 299, 14, p. 147; Meißners Suppl. s. v.

auf den assyrischen (wie auf den ägyptischen) Feldzeichen Symbole der schlachtenlenkenden Götter sind — vgl. Sarre in ›Klio‹ 3, p. 333 ff., Schäfer eb. 6, p. 393 ff. —, so daß das Feldzeichen das ›Auge‹ der Gottheit hieße. Indessen ließe sich ebenso wohl aus *šud-gulu* in der allgemeineren Bedeutung ›zuweisen‹ (s. Lexx.) ein *diglu* = ›Belehnung‹ oder ›Distrikt‹ erschließen. Wie wenig sich das רגל [ד] jener Formel zum Ausgangspunkt einer Spekulation eignet, ergibt sich noch daraus, daß auch die Lesung לרגל in beiderlei Hinsicht recht wohl möglich erscheint. Dies wäre, entsprechend dem ebenfalls altaramäischen ברגלי Pan.-Inschr. Z. 16 und Hebr. לְרֶגֶל (לְרַגְלוֹ), בְּרַגְלֵי u. s. w. = ›im Gefolge von‹, d. h. von einem militärischen oder zivilbeamtlichen Vorgesetzten, natürlich in irgend einer amtlichen Spezialbedeutung, wie das absolute רגל in der unten anzuführenden Garantierungsformel. Wer eine persische Analogie wünscht, sei an die Verbindungen mit در پای erinnert. Vielleicht darf auch das arab.-(palmyr.) فَخِذ (פחד) ›Sippe‹, eig. ›Schenkel‹ verglichen werden. — Die gegensätzliche Verbindung in der Garantierungsformel A 8 f. (vgl. E 10 [1])): לא יכהל בר וברה אח ואחה קריב ורחיק בעל רגל [ד] וקריה יכלא (›weder Sohn noch Tochter, weder Bruder noch Schwester, weder Verwandter, noch Fernstehender, weder . . . noch . . .‹) trägt zur Lösung des Rätsels nichts bei. 'ב' ד [ד] bezeichnet hier überhaupt den Fremden im Gegensatz zum ägyptischen Eingebornen [2]), kann sich also sowohl auf die Juden wie auf die fremde Garnison beziehen.

In das sprachliche und sachliche Verständnis der Kontrakte ist Cowley so tief eingedrungen, als es zur Zeit möglich scheint, und wenn der Rätsel beiderlei Art noch genug sind — mehr als man bisher betont hat —, so hängt das zum größten Teil mit der Ungewohntheit dieser Literaturgattung zusammen, die erst durch weitere Funde gemindert werden wird. Ich erlaube mir nun, unter Voraussetzung der Rezensionen Nöldekes, Lidzbarskis und Clermont-Gauneaus, die übrigens in mehreren Punkten zum selben Resultat gelangt sind,

1) H 10 f. dürften zwischen קריב und ובעל קריה die Worte ורחיק בעל רגל ausgefallen sein.

2) Die Formel findet sich, nebst vielerlei anderem Material aus alten aramäischen Quellen, in des Jehuda b. Barzillai (11./12. Jht.) ספר השְׁטָרות ed. Halberstam, Berl. 1898, p. 46, 9; 60, 20: בן ובת אח ואחות קרוב ורחוק יורש ונוחל יהודי ויהודא גוי וגוית. Nach dem letzten Gegensatz »Jude« und »Heide« könnte man versucht sein, auch in 'בעל ר' וק einen Religionsgegensatz zu vermuten. Dies hätte aber wieder nur dann einen Sinn, wenn die בעל רגל speziell die Juden wären, die demnach mit der heidnischen Besatzung nichts zu tun hätten,

einige weitere Bemerkungen beizusteuern; von irgendwelcher Vollständigkeit muß ich schon darum absehen, weil ich das viele, was jene bereits gut gesagt, nicht wiederholen mag.

Für die Dunkelheit einiger Wörter müssen die Schreiber verantwortlich gemacht werden. Abgesehen von der alten graphischen Zweideutigkeit des *r* und *d* (vgl. das über רגל und unten zu אגר in A Bemerkte) und den von Cowley (passim) und Nöldeke (p. 136) namhaft gemachten Schreibfehlern, liegen solche m. E. noch in folgenden Fällen vor: Für מלוכתא ›Regierung‹ B 1 lese ich מלכותא[1]). למומא ›zu schwören‹ B 6 wird in למימא zu ändern sein[2]), entsprechend dem 1. Stamm Z. 4. 8. 11; das Versehen könnte vom vorhergehenden מומאה (›der Eid‹) herrühren, doch vgl. umgekehrt י statt ו in מפציעת des Straßb. Pap., s. unten S. 195, N. 1. למוע ›östlich von (›Sonnenaufgang‹)‹ ebenda Z. 8 ist in למועא (לְמוֹעָא) zu verbessern, דינך K 8 in דין; ferner gewiß אחוה ›sein Bruder‹ J 3, das mit dieser Abwerfung des auslautenden Vokals ganz vereinzelt steht, in das übliche אחוהי (J 21 u. s. w.).

Die von Cowley p. XV offen gelassene Frage, ob die Zeichen ＼ und 〉 bei den Daten Ziffern bedeuten, erledigt sich eigentlich schon dadurch, daß jedes von ihnen einzeln als 1 vorkommt (in G 11). Ueber die chronologischen Konsequenzen vgl. Lidzbarskis Ausführungen Col. 3208.

Hinsichtlich der Sprache kann auf Cowleys Abriß p. 14 ff. und Nöldekes Zusätze verwiesen werden. Spezifisch jüdisch ist — abgesehen von עדה (s. o.) — לאמר (statt לְמֵאמַר), der Ausdruck על דבר ›wegen‹ (vgl. Nöldeke p. 137), der Gebrauch von על im Sinne von אֶל (z. B. אתית עליך ›ich bin zu dir gekommen‹ A 3). In נשחט (Ptc. Nif.) G 10 vermutet Lidzbarski Col. 3214 vielleicht mit Recht einen phönizischen Handelsausdruck; scheinbar ebenso gebildet ist das gleichfalls dunkle נעבצן G 15. Ob in שאילתם und חוסבתם, beide in H 8, dem jüdischen Schreiber das hebräische Afformativ entschlüpft ist, oder ob wir hier zum ersten Mal das altaramäische, bisher nur in den Suffixen erhaltene, ־ם treffen, ist kaum auszumachen. Sonst verdanken wir dem amtlich-konservativen Stil dieser Dokumente die

1) Lidzbarski Col. 3212 betrachtet es als hebr. מלוכה mit dem aram. Artikel. Aber das sicher hebräische Wort עדה (עֵדָה) G 22. 26, das, obwohl term. techn., im späteren Aramäisch überall den aram. Artikel angenommen hat, behält hier die hebr. Endung, und das wäre auch von unserm Wort zu erwarten.

2) So Nöldeke (briefl.). Der schon im Targumischen (1. Reg. 8, 31. Dt. 10, 20 Jon., Ex. 20, 7 Onk., und vgl. Gen. r. 26) unsicher bezeugte Gebrauch des Af'el im Sinne des Pe'al (›schwören‹ statt bezw. neben ›beschwören) darf für diese alte Zeit kaum angenommen werden. Die Endung ־א statt ־אה wird Schreibfehler sein, wie im oben erwähnten למוע.

Ueberlieferungen einiger Lauterscheinungen, die sich in der Umgangssprache bereits überlebt hatten. So das ק in קמר ›Wolle‹, עק ›Holz‹ und dem längst bekannten ארק ›Erde‹ neben עמר, ארע (vgl. auch am Ende dieser Anzeige das zu יעקה L 8 Bemerkte); das זי neben seltenerem די; die ursprüngliche Behandlung einiger Verba III א als solcher, neben derjenigen als III י. Auffallend ist aber כרסאה ›sein Thron‹ B 2 statt des zu erwartenden כרסיה (Dan. 7, 9 und gemeinaram.); ist das א am Ende hebräischer Herkunft (כִּסְאוֹ)? — Nächstverwandt ist natürlich das Biblisch-Aramäische [1], speziell auch in syntaktischer Hinsicht [2]. Doch ist die Syntax sehr stark durch den Kanzleistil bestimmt. Besonders deutlich kommt dieser bei den Personalien zur Geltung und bei Listen; so erklärt sich der konstante Gebrauch des Status absol. in der Formel ›N. N., Aramäer (oder ›Jude‹)‹, ›N. N., מלח זי מיא קשיא Katarraktschiffer‹, u. ähnl., und die Art der Aufzählung in der Aussteuerliste G (Namen der Gegenstände im st. abs. voran, dann ihre Anzahl in Ziffern, Angabe des Wertes).

Das den ägyptischen und den babylonischen Kontrakten gemeinsame Schema tritt bei der Abtretung eines Grundstückes hervor: Bescheinigung des Empfangs der Kaufsumme, Beschreibung des Hauses (wobei das Vorhandensein von Fensteröffnungen auch hier ausdrücklich erwähnt wird) und seiner Lage, Garantierung des ungestörten Besitzes bei Verhängung einer Geldstrafe über einen eventuellen Anfechter [3]. Hier wie dort wird der Eid vom Angeklagten geleistet, und zwar wohl in dem Fall, wo eine schriftliche Abmachung fehlt [4]. Dazu kommen mehrere juristische Ausdrücke. Nach Spiegelberg bei Nöldeke p. 145 sind שׂנא ›hassen‹ i. S. v. ›die Ehescheidung verlangen‹ und das (auch ins Palmyrenische übergegangene) רחק מן ›sich entfernen von‹ i. S. v. ›endgültig Verzicht leisten auf‹ aus dem Aegyptischen zu erklären. In der neubabylonischen Kontraktsprache finden sich, wie schon Cowley bemerkt, die Ausdrücke גרה

1) Das bibl.-aram., im übrigen ostaramäische (jüd.-babyl., mand.) להוה ›er wird sein‹ kommt bezeichnender Weise in den Papyri nicht vor.

2) Vgl. z. B. Cowley p. 17 oben. Die Konstruktion בשמי אנה ידניה J 12 (und ähnlich oft) = רוחי אנה דניאל Dan. 7, 15 findet sich in alten Formeln auch viel später noch, vgl. יתךְ לךְ אנת פ' ›dich, den N. N.‹ im ס' השטרות p. 29 g. u. Sie ist übrigens auch hebräisch (Dan. 8, 1. 15) und nicht selten im Arabischen (Nöldeke, Zur Gramm. d. class. Ar. § 40).

3) Zu der Formel siehe oben p. 190.

4) Vgl. D. H. Müller, Die Gesetze Ḫammurabis p. 238 f., Clerm.-Gan. l. c., p. 347, N. 3.

›klagen‹ [1]) und die Verbindung דין ודבב ›Prozeß und Klage‹ [2]). Hinzufügen läßt sich das בכף חדה ›auf Einmal‹ G 28, von Clerm.-Gan. p. 349, N. 1 mit كفّة ›en totalité‹ verglichen, aber doch wohl mit *ina ištini-it kâta* (Peiser, Babyl. Verträge, Nr. CXVII, 5) und *ina íli ištini-it rit-tum* [3]) (ebenda, Nr. XXV, 8, K. B. 4, 298 (IV, 8), u. ö.) identisch; sowie wohl auch der Ausdruck רבה על ›zu Lasten jemandes anwachsen‹, d. h. ›von jem. verzinst werden‹ L 2 (absolut ירבה ›verzinst sich‹, Z. 5, wie ربا) = *rabû ina muhhi, ina eli.* Aegyptisch und babylonisch ist der Term. techn. ›sein Herz ward begütigt‹ i. S. v. ›er erklärte sich für befriedigt‹ (oder ›er quittierte‹?). Sonstige babyl. Wörter sind, außer אגורא (s. oben S. 184), noch ארדכל ›Baumeister‹ und die Gewichtsnamen חלור *halluru* und כרש (so zu lesen statt כבש, s. Lidzbarski, Col. 3210). Persisch ist der Beamtentitel פרתרך (vgl. Andreas in Lidzb., Eph. 2, 213, N. 2), jenes dunkle הנדז, und wohl auch das ebenfalls dunkle אביגדנא ›Buße‹ oder ›Entschädigung‹ [4]), während für נבז ›Quittung‹ (vgl. Lidzb., Eph. 2, 226: es ist auch targ., chr.-pal., samar., nicht aber syrisch) babylonische Herkunft vermutet werden muß.

A. Maḥsējah hat dem Qōnijah b. Ṣādōq (oder Ṣedeq?) den Torweg seines Hauses zum Bau einer אגר eingeräumt. Q. anerkennt nun seinerseits den M. als Eigentümer dieses Baues und gesteht ihm und seinen Rechtsnachfolgern das Recht zu, darauf weiter zu bauen, sowie das Ein- und Ausgangsrecht durch den Torweg auf die zwischen ihren Häusern liegende Gasse. Das Einzelne ist recht unklar. Vor Allem: was bedeutet dieses אגרא (oder אגדא, wie auch gelesen werden darf)? Cowley möchte es nach dem assyr. *agurru* ›a brickwork‹ als ›a brick wall‹ verstehn; Lidzbarski Col. 3212 denkt an eine Balkenkonstruktion, durch die Q.s Dachterrasse erweitert werden sollte, und ich neige zu dieser Ansicht, nicht nur, weil dieser Bau die Flanke des Q.schen Hauses ›vom Boden bis oben hinauf‹ berührt, sondern namentlich auch wegen der Angabe, daß M. ihn weiter nach oben ausbauen

1) Ob sich קְבַל, قبل = ›klagen‹ auch einmal im Assyrischen finden wird? Die Ableitung von der Präposition (Kautzsch, Aramaismen p. 76) scheint mir doch etwas fragwürdig.

2) Vgl. דין ודברים unten p. 196, N. 1.

3) Zur Lesung *rittu* vgl. Delitzsch, Lesest.[4] p. 186[b], Meißner, Suppl. p. 90[b], Jensen, Mythen u. Epen p. 334, D. H. Müller, l. c., p. 267.

4) Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir die Frage zu stellen, wie אביזריא zu erklären sei, von dem das oben zitierte ס' השטרות im 4. שְׁטָר, p. 8 f. handelt. Mit dem talmud. אבזרא (s. Lagarde, Semitica 1, 36 ff.), das, unkorrekt, auch als אביזרא überliefert wird, in der allgemeineren Bedeutung ›Zubehör‹ (Sanh. 74[b], Men. 73[b], vgl. 'Aruk (Kohut) 1, 5 f.) scheint es doch nicht identisch zu sein, wenn es dort stets irgendwie sinnverwandt mit מְאוּיר oder מְחִילָה steht?

dürfe[1]). Wir haben uns die Lage der beiden Häuser wohl so zu denken, daß dasjenige Q.s nicht mit der Front an der Gasse lag, sondern sie mit einer Ecke berührte, und daß diese Ecke gegenüber dem M.schen Torweg lag. (Eine ungenaue Ausrichtung finden wir auch in B). ›Dach‹ (אִגָּרָא) kann demnach nicht gemeint sein, außerdem ist unser אגרא feminin. Vielleicht also = *agurru* (آجُرّ), vgl. Cowley. Unsicher ist weiter der Zusammenhang zwischen Z. 4 und 5. Aus dem Faksimile ist ersichtlich, daß Z. 5 zur Verdeutlichung oder Korrektur von Z. 4 nachgetragen ist (vgl. Cowley z. St.); nach dem gedruckten Text sieht es aus, als sei von zwei אגרא die Rede, einer bereits vorhandenen (דבקה, Ptc.) und der neubewilligten, was gewiß nicht ursprünglich ist. Die Worte אגרא זך זילך הו werden, da in Z. 6 vorausgesetzt, zu Recht bestehn, dagegen die folgenden von זי דבקה bis לעליה am Ende der Zeile zu Gunsten von Z. 5 zu streichen sein. — Z. 8 ›Wenn ich dich hindere ... so zahle ich dir (so und so viel) Buße‹ ואגרא זך אפם (vgl. Z. 11). Was ist אפם? Unzweifelhaft sind diese drei Worte ein Satz für sich, nicht etwa ein weiteres Objekt zu אנתן; denn es handelt sich nicht darum, wem die אגרא gehört, sondern um M.s Recht, sie künftig auszubauen. Nun kommt אפם in ähnlichem Zusammenhang in B 15, D 15. 22, J 16 und (verschrieben) E 11 vor, und zwar stets neben einem Prädikat, wie וארקא זך אפ׳ זילך, was nur heißen kann ›und jenes Grundstück ist nichtsdestoweniger (oder erst recht) dein‹, nämlich trotz und neben der bezahlten Entschädigung. In griech. Papyri steht so oft καὶ μηδὲν ἧσσον. Dementsprechend in unserem Kontrakt Z. 10/11 ואגרא זילך א׳. Und so muß auch Z. 8 lauten; in ואגרא זך אפם ist entweder זילך ausgefallen oder זך aus זילך verschrieben. Daß das Wort erweitertes אַף ›auch‹ sei, bezweifle ich; bei der von Lidzbarski Col. 3212 verglichenen vermutlichen Negation לם der Ostraka aus *לא מא hat die Anhängung des מא eine ratio, bei jenem, soweit ich sehe, nicht. Ich vermute daher ein Fremdwort, das aus irgend einer derartigen Formel stammt[2]).

B. DRGMN b. ḪRŠIN, ein Chorazmier (?), hatte auf ein Hausgrundstück des Juden Maḥsējah Eigentumsansprüche erhoben; er gibt sie aber, nachdem dieser vor dem persischen Gericht bei Jahwe geschworen, daß D. keinen Grundbesitz besessen habe, in diesem ספר מרחק für alle Zukunft auf, bei Strafe einer Buße. Die Angabe über D. in Z. 2/3: זי אתרה ביב בירתא עביד (לרגל ארתבנו) ist verschieden

1) עלויר ›über‹ steht, wie sonst im Aramäischen, in streng lokalem Sinn.

2) Das viel diskutierte, etymologisch dunkle assyr. *app(bb)una(ma)*, worüber Jensen, Mythen und Epen p. 212 f. zu vergleichen, bedeutet oft ganz dasselbe. Die lautliche Aehnlichkeit ist aber ungenügend und muß auf Zufall beruhen.

aufgefaßt worden. Cowley: ›of the fire-temple (?) in Yeb ... the fortresse, a workman belonging to the quarter of Artabanos.‹ Diese Uebersetzung von אתרה hat keinen Beifall gefunden. Die drei oben erwähnten Rezensenten sehen darin gemeinsam das aram. Wort für ›Ort‹; sie weichen aber im Uebrigen z. T. von einander ab. Nöldeke p. 146: ›dessen Ort in der Stadt [bezw. Feste: vgl. p. 150] Elephantine bestimmt ist‹; Lidzbarski Col. 3212: ›dessen Quartier in der Feste Jeb ist, ein Soldat (st. abs.) im Gefolge des A.‹; Clerm.-Gan. p. 347 und N. 2 schwankt zwischen: ›dont le lieu (de résidence) est à É.‹ (wobei עביד = ›ouvrier‹), und: ›dont la résidence a été fixée (עביד) à E.‹ Gegen ›Soldat‹ oder ›ouvrier‹ spricht die Schreibung עביד mit י, da ein ursprünglich kurzer, tonlanger Vokal in diesen Papyri sonst nie durch einen Vokalbuchstaben ausgedrückt wird[1]); gegen die Verbindung ›Soldat im Gefolge des A.‹ außerdem die Tatsache, daß der Formel לרגל nie ein Appellativum vorangeht. Ich übersetze in der Hauptsache wie Nöldeke, fasse aber עביד nicht als Ptc. pass., sondern als Peʿīl (wie מעינת D 24, שאילתם H 8). Im übrigen wird Clerm.-Gan. empfunden haben, daß die Bedeutung ›Ort‹ für אתרא weder hier, noch vollends E 19 ausreicht, und das mit Recht. Es ist vielleicht auch nicht zufällig, daß der Ausdruck beide Mal in Verbindung mit dem Chorazmier DRGMN steht; die Identität des in E als Vater des Geldwechslers oder Banquiers ברברי (כספי) genannten דרגי[2]) mit דרגמן ist kaum zu bezweifeln. Es ist wohl ein Kunstausdruck, ähnlich wie τόπος in den ptolem. Papyri. — Z. 7 כזי לא חות ארק לדרגמן bedeutet natürlich: ›D. besaß (überhaupt) keinen Grund und Boden.‹ (כזי führt auffallender Weise hier und D 25 die direkte Rede ein).

C. Maḥsējah verbrieft dem Jezanjah b. Urijah das Nutznießungsrecht am Grundstück seiner Frau, M.s Tochter.

D ist die mit dem selben Datum versehene Urkunde, in der M.

1) Vgl. Nöldeke p. 139, sowie עבד K 4. 5. 17. Dasselbe gilt von der Orthographie des Straßb. Papyrus. Wenn hier פרישן b, 5 wirklich mit י geschrieben ist (was ich aus der Reproduktion nicht ersehen kann), so wird eine 1. p. Pl. Pf. Peʿīl vorliegen (Nöld. p. 141, N.). Eine Ausnahme wäre מפצירעת ›Bresche‹ a, 5, b, 1. Indessen ist die Form *maqtīlat* höchst unwahrscheinlich und eine ›sekundäre Dehnung des *i*, vielleicht unter Einfluß des ע‹, wie sie Lidzbarski, Eph. 2, 213, 10 ff. vermuten möchte, m. E. unmöglich. Ich schlage die Lesung מפצרעת vor. Das י, das ich übrigens wieder nur in b, 1 wirklich erkenne, kann einfacher Schreibfehler sein. — Von persischen Wörtern gilt dies nicht, denn, wie mich Prof. Andreas belehrt, steht י für kurzes *ĭ* z. B. in דמידת = *Dāmidat*, und so in ורזית, חנדיז (vgl. oben S. 187 N. 3).

2) Auch דרגא A 18, als Vater des נבולי, wird die nämliche Koseform sein Lidzbarski Col. 3212).

das in C erwähnte Grundstück seiner Tochter (Mibṭaḥijah) schenkt. Er verweist dabei auf die Verzichtsurkunde des DRGMN (Kontrakt B). — Z. 13 ויקבל עליכי סגן ודין ist offenbar synonym mit קבל דין על »einen Prozeß anstrengen gegen« B 16. Darum kann סגן nicht »prefect«, sondern nur ein Abstraktum dieser (assyr.-babyl.) Wurzel sein. — Z. 27 דין עֹורי. Cowley verweist auf spätheb. עורר und ערער דין על[1]). Es will mir aber scheinen, als könne der hier etwas schadhafte Papyrus sehr wohl עבדי gehabt haben, also wie עבד דין »prozessieren« F 3.

E. Maḥsējah schenkt seiner Tochter M. ein anderes Haus, und zwar als Ersatz für allerlei bewegliche Habe, die sie ihm geliehen (vgl. oben S. 185), und übergibt ihr die ihm vom früheren Besitzer ausgestellte Verkaufsurkunde.

F. Verzichtleistung des Pī' b. Pḥī, eines Baumeisters in Syene, auf allerlei Waren zu Gunsten der Mibṭaḥijah, die sich durch einen Schwur bei der Göttin Sati (vgl. oben S. 183) als rechtmäßige Eigentümerin erklärt hatte. — Z. 3 ist (wenigstens dem Sinne nach) in לאמר zu ergänzen, aber wohl nicht vor נפרת (Nöldeke p. 147), sondern vor על דינא. Was folgt, ist recht schwer verständlich. Wenn wir נפרת על כסף mit Cowley übersetzen »let us make a division as regards the money,« so mag das Verbum zur Not dies bedeuten (Nöldeke p. 147), aber die Konstruktion bleibt anstößig. Als Perfekt (1. Sg.) wiederum wäre נפרת oder נפדת lexikalisch fremdartig. In dem Z. 4 eingeflickten אנתן scheint der letzte Buchstabe unbedingt ein ו zu sein, so wenig ein ספר אנתו »Ehebrief« paßt; Schreibfehler?

G. Die Mibṭaḥijah verheiratet sich neuerdings mit dem Baumeister As-Ḥor b. Ṣeḥo. Der Kontrakt stellt die Eheverschreibung dar und enthält die Aufzählung des Kaufgeldes (מהר) und des Eingebrachten (הנעל »einbringen«, wie im ס' השטרות p. 55 ult.). — Z. 3 [א]תית ביתך »ich bin in dein Haus gekommen«: אתה also transitiv (wie manchmal hebr. בוא)? Vielleicht ist על ausgefallen. Die lose Anknüpfung von למנתן לי לברתך לאנתו mit Subjektswechsel erinnert an ובעו דניאל וחברוהי להתקטלה Dan. 2, 13, ist übrigens auch dem Syrischen nicht ganz fremd. נתן לאנתו (d. h. לְאִנְתּוּ) »zur Ehe (Frau) geben« ist talmudisch (Lidzbarski, Col. 3214), aber auch schon babylonisch: *ana aššūtu nadānu* (Belege bei Meißner, Beitr. z. Altbabyl. Privatrecht p. 147). Die Bezeichnungen der Gegenstände, die in dem Trousseau vorkommen, sind leider zur Hälfte unverständlich, und aus inhaltlich nahverwandten Texten, wie Peiser, Babyl. Verträge, Nr.

1) Ich selber kenne עורר und ערער nur absolut, ohne דין; aber allerdings ערער שום דין ודברים im ס' השטרות p. 46, 10; 60, 22 (vgl. oben p. 193), womit wieder ערער שום ערער (p. 9, 8; 51, 8 v. u.) wechselt.

CII. CXXI und Nbk 441 = ebenda p. 287, oder speziell dem demotischen im Journ. as. 1906, p. 361, läßt sich einstweilen kein direkter Nutzen ziehen. Es mag auch an Schreibfehlern oder andern Nachlässigkeiten nicht fehlen; denn es ist doch kaum richtig, wenn Z. 11 מחזי | זי נחש ›1 bronzener Spiegel‹ als m. (שוה) behandelt ist[1]). Auf 3 große Stücke Zeug verschiedener Sorte und allerlei bronzene Gebrauchsgegenstände folgen Z. 15. 15a. 16, wie es scheint, Toilettenartikel[2]). Ein Behälter für einen solchen mag שוי זי גמא sein, wohl ein korbähnliches Geflecht aus Schilf (Papyrus); darin befinden sich נעבצן (?). Die auf שוי bezügliche Angabe || ||| ||| ח תקם wird bedeuten ›sie ist 8 חלרין wert‹ (קם in derselben Bedeutung wie قام), und ח ist mit Cowley als Abkürzung zu fassen. שנן, mit dem Attribut משאן, ist dann wieder ein neuer Gegenstand. Auf diese Weise erledigt sich die von Spiegelberg bei Nöldeke p. 147 nicht ohne Bedenken geäußerte Auffassung von שנן als einem Maße. — Z. 23 ›Wenn sie sich von ihrem Gatten scheiden lassen will, setzt sie sich an eine Wage (und wiegt ihm so und so viel Geld ab)‹. So eher als ›she shall return to the scales‹. Auf assyr. und ägyptischen Abbildungen pflegt der Wägende zu stehen, aber Osiris kniet an ihr; vgl. Lepsius, Denkm. III, Bl. 232, Erman, Aegypten p. 201, Vigouroux, Dict. de la Bible I, Col. 1400 ff. Die Form מוזנא würde man, da auslautendes *ē* in diesen Papyri sonst stets durch ה ausgedrückt ist (Nöldeke p. 138), zunächst für einen st. emph. מוֹזְנָא halten, entsprechend dem targ. מוזנא (s. Buxt.), sam. מוזנה (Lev. 26, 26). Da dies aber eine recht junge Neubildung ist, wird doch eher ein st. abs. מוֹזְנֵא — dessen emph. dann als מֹאזַנְיָא Dan. 5, 27 vorliegt — gemeint sein: ebenfalls eine Rückbildung aus dem Dual, aber älteren Datums als jene. Es bedeutet doch wohl ›eine Wage‹, nicht ›eine Wagschale‹; und das hieß ursprünglich einfach מוֹזְנַיִן[3]), an eine

1) Umgekehrt verträgt sich [תמ]חי[ר] Z. 12, nach Cowley = talm. תַּמְחוּי ›Schüssel‹, mit dem weiblichen שויה nicht.

2) פרכס Z. 16 ist allerdings kaum ›point-box‹, denn eine solche wird nicht aus Palmblättchen (חצן: Nöldeke p. 148) gefertigt. Talmud. פִּרְכֵּס ›schminken‹ (פִּרְכּוּס u. s. w) ist, wie das σ von φῦχος (aus פּוּךְ?) zeigt, eine halbgriechische Form, die man in unseren Papyri nicht suchen darf.

3) Die analoge Neubildung رَحًى, أَسا, ריחיא bedeutet nicht blos ›Mühle‹, sondern noch im ursprünglichen Sinn ›Mühlstein‹. — Vielleicht haben wir auch in مِيزَانٌ eine Neubildung zu erblicken; denn der Form מוֹזְנַיִן (hebräisch, und daher auch bibl.-aram., mit א als scheinbarem ersten Radikal) entspricht مَوْزَنٌ, مَوْزَنَةٌ.

Schnellwage mit Einer Schale ist kaum zu denken. — Der Ausdruck מן חם עד חוט Z. 25. 28 scheint sprichwörtlich gewesen zu sein und läßt einstweilen verschiedene Deutungen zu. Lidzbarski, Col. 3213, vermutet in חם das Wort ›Rettig‹ (חימא, ܚܘܡܐ). Darauf, daß der Alliteration zuliebe heterogene Dinge zusammengestellt werden, braucht man sich aber vielleicht nicht zu berufen: wenn חוט (›Faden‹) wie arab. خَيْط (pl. خُيُوط) auch ›Faser‹ bedeutet (vgl. Löw, Aram. Pfl. p. 309 g. u.), so ergibt sich der gute Sinn ›sowohl Rettig als Wurzelfaser‹ d. h. Alles in Allem [1]). Oder der ursprüngliche Sinn war ›vom Zeug bis zum Faden,‹ wenn man חם mit خام ›Kattun‹ (خامة Agh. 1, 114, 2 = Koseg. 173, 13) zusammenstellen darf [2]). Zum Sinn hat weiter Cowley מחוט ועד שרוך נעל Gen. 14, 23 verglichen. Aehnlich ist die Redensart حتّى الخيط والمخيط I. Hiš. 880, 6 v. u., das Barhebraeus bei seinem ܡܢ ܚܘܛܐ ܠܡܚܛܐ (P. Sm. 1220) vorgeschwebt haben mag.

H, I, K betreffen die Gebrüder Jedonijah und Maḥsējah, Söhne der Mibṭaḥijah und des As-Hor oder Nathan (wie er als Proselyt hieß). In H treten zwei Juden von ihren Ansprüchen auf gewisse bei diesem Nathan deponierte und von ihm angeblich zurückgehaltene Objekte zurück; in J verzichtet Jedonijah b. Hosea zu ihren Gunsten auf ein Haus; in K verteilen sie unter einander Sklaven aus dem Nachlasse ihrer Mutter. — H 7 lese ich mit Lidzbarski הפקדו statt הפקדו. Zu übersetzen: ›Sie sind tatsächlich als Depositen deponiert worden.‹ Eigentlich ›es ist so, daß‹; das איתי זי steht genau wie Ezra 5, 17 הן איתי די; aus diesem Gebrauch stammt das abgeschwächte ܐܝܬܘܗܝ ܕ im Chr.-Pal.: ܐܝܬܘܗܝ ܕܐܬܚܙܝ ἐφιμώθη u. s. w. (s. Lex. p. 7[b]). — K 4 faßt Clerm.-Gan. richtig: ›P., Sklave; ein י ist auf seiner Hand tätowiert, rechts von der Tätowierung der Legende in aramäischer Sprache, nämlich — ›Der Mibṭaḥijah gehörig‹. Es handelt sich offenbar um ein Zeichen der Unveräußerlichkeit (vgl. Meißner, Beitr. z. altb. Privatr. p. 6; Ḥammurabi Col. 19, 36 ff.; Gittin 86[a]); ebenso, wie es scheint, in dem Ostrakon M, b bei Sklavinnen (עלימתא), wo כתבתא = כְּתֹבֶת (קַעֲקַע) Lev. 19, 28. Jenes כזנה steht wie כִּדְנָה Ezr. 5, 7. Jer. 10, 11.

Die Nummern L bis Q haben seit ihrer ersten Veröffentlichung von verschiedenen Seiten einläßliche Besprechungen erfahren, s. die Verweise in Lidzbarskis Ephem. 2, 224, N. und seine eigenen Ausführungen ebenda und in der oben zitierten Rezension, Col. 3214 f.

1) Aehnlich wurde فتيل ›Faser‹ verwendet, vgl. Goldziher, Z. A. 7, 299.

2) Vgl. auch Dozy 1, 419[a]. Wie verhält sich die Bedeutung ›rohe Seide‹ u. s. w. zu pers. خام ›unbearbeitet, roh‹?

Es sei mir nur noch zu L 8 eine Bemerkung gestattet. יעקה bedeutet zweifellos ›es soll verdoppelt werden.‹ Cowley hat das zuerst richtig gefühlt, aber in unserer Publikation p. 50. 59 zu Gunsten von Clerm.-Gan.s Auffassung ›être englobé, faire masse‹ fallen lassen. Aber die Vergleichung von عقف, die auch Lidzbarski p. 226 billigt, ist nicht stichhaltig, عقف bedeutet nichts derartiges. Ich vermute, es liege das zu erwartende צעקה ضعف vor, mit jenem ק statt ע; denn daß sich dieser Lautwechsel bisher nur in Substantiven (s. oben S. 192) gezeigt hat, ist gewiß nur Zufall. יצקה ist dann wohl einfacher Schreibfehler (nicht Metathese) für יקעה. Zum Sinn vgl. noch Sūra 3, 125.

Für החסני im Wörterverzeichnis haben Text und Original das richtige החסנהי. Ebendort, unter יהב, wäre zur Form הבהי nur E 16, nicht M, b, 2 anzuführen gewesen, denn an dieser zweiten Stelle steht in Text und Original הביה. כחן J 19 lies כתן. Im Wörterverzeichnis 60ª unter רשה bezw. רשכם l. J 12 statt J 1.

Göttingen Friedrich Schultheß

---

**Holtzmann, Oscar,** War Jesus Ekstatiker? Eine Untersuchung zum Leben Jesu. Tübingen und Leipzig, Mohr, 1903. VIII, 143 S. gr. 8. M. 3.—.

Eine schöne Aufgabe, zwischen den Extremen, in denen sich zur Zeit die Darstellungen des Lebens Jesu bewegen, die rechte Mitte zu finden. Auf der einen Seite erscheint Jesus als ›die abgeklärte, in sich und Gott ruhende harmonische Persönlichkeit, die bloß durch ihre Selbstentfaltung wirkt‹, auf der andern in steter Erregung wegen des Hinblicks auf das nahe Ende der Welt, über sich selbst unerhörte Erwartungen hegend, an seine Anhänger unerhörte, nur aus der Angst vor dem nahen Gericht begreifliche Anforderungen stellend, von maßgebender Bedeutung für andre Zeiten so fern wie möglich. Zur Lösung der durch diesen Gegensatz gestellten Aufgabe gehört freilich zweierlei: eine haltbare Vorstellung vom Leben Jesu und ein klarer Begriff von dem, was der Verf. einen Ekstatiker nennt.

Leider kehren bei ihm, was das Erste betrifft, alle Schattenseiten seines so wenig befriedigenden ›Lebens Jesu‹ von 1901 wieder. Wir müssen hier mit einigen Worten darauf eingehen; denn wenn nach S. V das vorliegende Buch auch ›ergänzend zu‹ dem ältern ›hinzutritt‹, so ›mußten‹ doch ›fast alle wesentlichen Streitfragen des Lebens Jesu‹ von neuem ›berührt werden.‹ Sonderbar genug ist es allerdings, daß ihre Besprechung unter dem Gesichtspunkt, ›ob und wieweit Jesus Ekstatiker war‹, im ›Leben Jesu‹ ›aus Rücksicht auf den überzeitlichen Stoff nicht geboten werden durfte.‹ Eine so emi-

nent historische Sache ist ein ›überzeitlicher Stoff‹ und darf in einem ›Leben Jesu‹ nicht vorkommen!

Der weitgehende Glaube des Verfs. an die Zuverlässigkeit des Marcusevangeliums, der mit Recht als ein Grundschaden für seine Auffassung des Lebens Jesu angesehen worden ist, zeigt sich vielleicht am instruktivsten bei der Verdorrung des Feigenbaums (11,12—14. 20—25). Der Verf. einer (wirklich verdienstlichen) neutestamentlichen Zeitgeschichte, der auch jetzt wieder auf Vertiefung in die Zeitverhältnisse dringt, sollte doch beachten, daß man Feigen zur Stillung des Hungers in Palästina zu allen andern Jahreszeiten suchen darf, nur gerade zu Ostern nicht, und daß das fraglos Wahrste an der ganzen Erzählung die Bemerkung des Mc. (11,13) ist: ›es war nicht die Zeit für Feigen.‹ Allein H. argumentiert so: ›Schon durch Paulus ist das Wort von dem bergeversetzenden Glauben bezeugt (I. Kor. 13,2); eine glaubhaftere Erzählung über seine Entstehung als die des Mc. läßt sich nicht denken: Jesus spricht das Wort, nachdem der Tags zuvor verwünschte Feigenbaum verdorrt ist, angesichts des Oelbergs und im Ausblick auf das tief unten schimmernde tote Meer. Also dieses Naturwunder steht geschichtlich einfach fest: der von Jesus verwünschte Feigenbaum ist verdorrt‹ (S. 93). Jesus ›hat solches Vertrauen, weil er weiß, daß ihm, dem Messias, die Zukunft gehört. So fühlt er sich als Herr, der dem unfruchtbaren Feigenbaum sein ‘Verdorre!’ zuruft‹ (S. 73). Also das sind die Gründe für die Entscheidung einer solchen Frage. Was die beiden Oertlichkeiten dazu beitragen sollen, ist uns persönlich nicht ersichtlich. Doch ist dies Nebensache; es handelt sich um die Argumentation: weil der Ausspruch Jesu, ist auch die von Mc. angegebene Situation geschichtlich. Diese Situation wird auch dadurch um nichts besser, daß man über das ›Naturwunder‹ S. 99f. nachträglich erfährt: ›Selbstverständlich kann man nicht einen unmittelbaren Einfluß des Wortes Jesu auf die Naturwelt annehmen.‹

Aehnlich ist das Beweisverfahren, wenn die Glaubwürdigkeit der Gesamtanlage des Marcusevangeliums zum guten Teile darauf gestützt wird, daß die von ihm erwähnten Oertlichkeiten nicht dem Verdachte unterliegen, ihre Nennung ›beruhe auf irgend einem Gedankenschema‹ oder ›irgendwelcher Art von Tendenzdichtung‹ (S. 21—24). Damit verbindet sich aber zugleich ein Aufriß des Lebens Jesu, der für alles Folgende wichtig ist. Den ›entscheidenden Wendepunkt im Leben Jesu‹ bildet Mc. 7,24. Jesus hatte durch den Ausspruch 7,15: ›nichts, was in den Menschen (durch den Mund) eingeht, verunreinigt ihn‹, ›einen völligen, wissentlichen Bruch mit der ganzen herrschenden Anschauung‹ voll-

zogen und mußte deshalb fliehen (S. 22). Einen weiteren Wendepunkt bildet es, daß auf dieser Flucht, bei Caesarea Philippi, Petrus im Namen der Jünger Jesus als Messias bekennt. Darauf hin entschließt sich Jesus, ›nach Jerusalem zu ziehen, um dort ebenso, wie früher in Kapernaum und am galiläischen See, zu predigen; erst später hat er sich entschlossen, in Jerusalem seinen Messiasanspruch nicht mehr zu verbergen‹ (S. 24), nämlich beim Einzug in die Stadt. ›Das sind feste, durch die Ueberlieferung sichergestellte Tatsachen‹ (S. 24,1).

›Tatsachen‹. Wie leicht ist dies Wort ausgesprochen! Und doch ist auf den ersten Blick klar, daß — um ganz zu schweigen von der Absicht Jesu, in Jerusalem nur als schlichter Prediger aufzutreten — gerade auch das, was H. den Hauptwendepunkt im Leben Jesu nennt, lediglich auf Kombination beruht, und obendrein auf einer ganz unhaltbaren. Schon auf H.s eignem Standpunkte müßte man sagen, daß Jesus durch den Ausspruch bei Mc. 2, 27: ›der Sabbat ist um des Menschen willen gemacht und nicht der Mensch um des Sabbats willen‹, mit dem jüdischen Gesetz ebenso schroff gebrochen hat wie durch den über die Ungiltigkeit der Reinheitsvorschriften, und daß also schon dieser Ausspruch ›ihn nach allen Voraussetzungen des jüdischen Volkslebens jener Zeit auf jüdischem Boden unmöglich machte‹ (S. 22). Allein Jesus flieht nach dem Aussprechen jenes Wortes über den Sabbat, ja, nach einer zweiten Verletzung des Sabbatgesetzes und einer von Mc. 3, 6 berichteten Beratung der Pharisäer und Herodianer über einen Weg zu seiner Vernichtung eben nicht, sondern lehrt ruhig und unangefochten weiter.

Sodann: die ›eilige Flucht‹ nach dem Worte gegen die Reinheitsvorschriften, bei der (Mc. 7, 24—8, 33) ›der Heimatlose‹ ›flüchtig umherirrt‹, um ›dem Todesschicksal auszuweichen‹ (S. 101,2. 103 f.), und ›schwer daran trägt‹, daß ›er in das heidnische Land gehen muß‹ (S. 117 f.), führt auch an das Westufer des galiläischen Sees und nach Bethsaida, also fraglos auf ›jüdischen Boden‹ (man vergleiche nur Mt. 11, 20—24), ja, was H. (S. 22 f.) nicht erwähnt, zu einer Verhandlung mit den Pharisäern, die von Jesus ein Wunderzeichen zu sehen verlangen (8, 11—13). Ist das ein flüchtiges Umherirren im Heidenlande, um dem Todesschicksal auszuweichen? Von dieser ganzen Vorstellung bleibt nichts übrig als zwei Reisen außer Landes, zwischen denen Jesus ganz wie vorher in der Umgebung des galiläischen Sees lehrt. Und warum er sie unternimmt, sagt Mc. gar nicht: denn die Notiz nach Beginn der ersten, Jesus habe unerkannt bleiben wollen, besagt laut der Fortsetzung nur, daß er von den Heiden nicht um ein Wunder angegangen werden wollte (7, 24 f.).

Endlich und hauptsächlich aber beruht die ganze Meinung. Jesus habe sich durch das Wort gegen die Reinheitsvorschriften vom selben Tage an in Palästina unmöglich gemacht, auf einer Betrachtung der Evangelien, die alles richtige Verständnis derselben verschließen muß. Bedenkt man ihren geringen Umfang, so kann man gar nicht verkennen, daß Jesus 100 oder 1000 mal mehr gesagt haben muß, als sie berichten, und daß wir in ihnen nur einen ganz dürftigen und ganz komprimierten Extrakt seiner Lehrtätigkeit besitzen. Daß Jesus nur an dem bestimmten Tage sich über die Reinheitsvorschriften ausgesprochen habe, an dem Mc. dies referiert, ist eine Auffassung, die ein konkretes Bild seines Auftretens unter dem Volke völlig unmöglich macht. Vom Sabbatgesetz sagen es die Evangelien selbst, daß Jesus mehrmals Anlaß fand, es tatsächlich zu verletzen; wie viel öfter muß er Anlaß gefunden haben, sich über die gesetzlichen Reinigungen auszusprechen, die noch stärker ins tägliche Leben eingriffen! Aber H. geht in der Zusammendrängung der getrennt überlieferten Reden Jesu auf bestimmte einzelne Tage noch über die Evangelien hinaus: ›die sechs Gleichnisse‹, von denen nur drei bei Mc. (4, 1—9. 26—32), fünf bei Mt. (13, 1—9. 31—33. 44 f.) und bei Lc. eins in derselben, zwei aber in ganz anderer Umgebung (8, 4—8. 13, 18—21), also allem Vermuten nach aus andrer Quelle stehen, ›bilden wohl den Inhalt einer einzigen, vielleicht mit Unterbrechungen gesprochenen Rede‹ (S. 52, 1). An wieviel Tagen hat dann Jesus überhaupt Gleichnisse gesprochen?

Aus H.s Aufriß des Lebens Jesu heben wir nur noch hervor: ›Jesus hat von seinen Jüngern vor dem Zug nach Jerusalem gefordert und erlangt, daß sie ihren Besitz verkauften und den Erlös verschenkten‹ (Beweis: Mc. 10, 28, Lc. 12, 33 f.), ›weil sie sich auf den Tod in Jerusalem gefaßt machen sollen.‹ ›Er hat damit aber keineswegs den Besitz als solchen verurteilen wollen; denn er verheißt ihnen ... hundertfachen Ersatz auch der aufgegebenen Aecker und Häuser.‹ ›In der Welt des Messias gibt es nach Jesu Anschauung Eigentum, während es dann ein Freien und Gefreitwerden nicht mehr gibt‹ (S. 88 f.). Unter der Welt des Messias ist dabei in buchstäblicher Anlehnung an Mc. 10, 30 Jesu Herrschaft vor der ›künftigen Weltperiode‹ der ewigen Seligkeit zu verstehen. Für diese selbe Zeit wird nach S. 84 f. und 87 die Ehescheidung von Jesus verboten (Mc. 10, 1—12), aber nicht etwa die Ehelosigkeit empfohlen; die, welche sich um des Gottesreichs willen zu Eunuchen gemacht haben (Mt. 19, 12), sind ›die unter seinen Jüngern, die ihre Frauen zurückließen, um ihm, sei es bei der Flucht aus Galiläa, sei es jetzt bei dem Zug nach Jerusalem, nachzufolgen.‹ Also Ehe ohne Geschlechts-

verkehr. Ja, diese findet H. auch in dem Wort Mc. 12, 25, daß man nach der Auferstehung (d. h. aber: in derselben Periode vor der ewigen Seligkeit) weder freien noch sich freien lassen werde; denn γαμεῖν und γαμίζεσθαι weise nicht auf die Schließung des Treubunds der Gatten, sondern auf den mit der Hochzeitsfeier verbundenen Geschlechtsverkehr hin (!).

Bei solcher Auffassung des Lebens Jesu muß freilich die Antwort auf die Frage, ob Jesus Ekstatiker war, sehr anders als sonst ausfallen. Den gleichen Einfluß hat aber sogar die Deutung ganz vereinzelter Worte; und nachdem das bisher Angeführte zu einer stark »ekstatischen« Zeichnung Jesu hat führen müssen, wählen wir als Belege jetzt noch einige Aussprüche, die H. für das Gegenteil benutzt.

Daß es bei den Anhängern Jesu nicht sein solle wie bei den Fürsten, die ihre Untergebenen knechten, daß vielmehr der, welcher unter ihnen der Erste sein wolle, der Diener aller sein müsse, wie auch Jesus selbst (Mc. 10, 42—45), wird S. 116 f. unter der Ueberschrift »der Staat« behandelt und lediglich zur Gewinnung des Resultats benutzt, Jesus habe die Versuchung überwunden, jenen Fürsten zu gleichen. Daß Jesus Beteiligung am öffentlichen Leben nicht wohl fordern konnte, wird S. 84 und 116 aus dem Wort Mt. 5, 25 f. entnommen, man solle sich mit dem Widersacher aussöhnen, ehe er die Sache vor den Richter bringe. Daß man dort vor der Wiederentlassung aus dem Gefängnis den letzten Heller einfach deshalb bezahlen muß, weil man ihn schuldig ist, wird gar nicht erwähnt; die Gefangensetzung und die Forderung auch des letzten Hellers wird auf die damals übliche Neigung der Richter zu Erpressungen zurückgeführt. Daß »Jesus von der Arbeit nicht gering gedacht«, entnimmt H. aus dem Gleichnis vom reichen Manne und armen Lazarus, welches »beweist, daß Jesus das Elend des arbeitslosen Lebens in seinen beiden Gestalten, dem Genußleben und dem entbehrungsreichen Leben des armen Kranken, wohl kennt.« »Die Schuld des Reichen besteht darin, daß er nichts geleistet hat; die Not des Armen darin, daß er nichts leisten kann« (S. 118). Ebenfalls vom Segen der Arbeit soll das Gleichnis vom vierfachen Acker handeln. Es lehre, »was der Landmann selbst aus« seinen Beobachtungen am Acker »lernt: Ruhe und Vertrauen bei scheinbarem Mißgeschick.« Ebenso das Gleichnis vom »Wachsen der Saat, das ohne Zutun des Landmanns vor sich geht« (Mc. 4, 26—29); denn dieses Wachsen »erzieht ihn zur Geduld« (S. 119). Doch genug. Auch wenn man davon absieht, daß man bei solcher Deutung gar keine Gleichnisse mehr vor sich hat, die unter dem Bilde alltäglicher

Dinge von religiösen Fragen handeln, ist sie in allen den angeführten und in zahlreichen andern Beispielen so völlig schief, daß von vorn herein auf keine richtigen Resultate zu hoffen ist, wenn nunmehr aus ihnen ermittelt werden soll, ob Jesus Ekstatiker war.

Aber wer ist ein Ekstatiker? Eine Aufzählung der ›entscheidenden Kennzeichen‹, die offenbar erschöpfend sein will, findet sich S. 14,1: ›Der Ekstatiker ist tätig als Werkzeug eines fremden Geistes: er handelt, wenn er von dem Geiste getrieben wird: das zeigt sich in unvermittelt plötzlichem oder in leidenschaftlichem Tun; er redet, was ihm von dem Geiste gesagt oder gezeigt wird: das erkennt man, wenn seine Rede über seinen sonstigen Anschauungskreis plötzlich unvermittelt hinausgreift oder wenn sie von einer Kraft und Gewalt ist, die seiner natürlichen Art nicht entspricht.‹ Stellen wir dazu nun die über das ganze Buch verstreuten Bestimmungen, so paßt zu dem Angeführten am besten die Wendung S. 4: ›das Ekstatische oder Pneumatische des Wirkens‹ Jesu, oder die auf S. 43, daß er ›seit der Taufe durch Johannes einen höchst phantastischen, enthusiastischen, ekstatischen Glauben hat.‹ Direkt vorher heißt es: ein vom Messiasbewußtsein ›getragener Mensch wird immer, sobald sein Glaube sich kundtut, als ein phantastischer Schwärmer, als ein Ekstatiker erscheinen‹ (vgl. S. 83: ›über die Wirklichkeit schwärmerisch hinwegsehen‹). Aber S. 77 findet H. in gewissen Worten Jesu ›die allgemein prophetische Ekstase, die bei jeder freien, auf keine äußere Autorität sich stützenden Erkenntnis und Verkündigung des Gotteswillens vorliegt‹, und damit kommt in den Begriff der Ekstase ein ganz neues und sehr stark betontes Merkmal. So S. 76: Lc. 11,20, Mt. 12,28 ›liegt Ekstase vor, die kein Phantasiebild dem Auge vorspiegelt, aber die aus der Tiefe der eignen Persönlichkeit geschöpfte Erkenntnis des Gotteswillens mit voller Sicherheit der herrschenden Anschauung entgegensetzt.‹ S. 70: ›eine in der Ekstase gewonnene Erkenntnis fragt nicht nach irgend einem formalen Recht, sondern folgt einem urwüchsigen, das eigne innere Recht mit kühner Selbständigkeit behauptenden Gefühl.‹ S. 77: Lc. 6,20—49 ›ist nicht ein Erzeugnis ruhig stillen Nachdenkens, sondern eine aus dem Herzen hervorsprudelnde ureigne Gottesoffenbarung; nur ein Ekstatiker kann im Namen Gottes ohne Berufung auf frühere Offenbarung verheißen und drohen; nur er kann den Willen Gottes so frei verkünden.‹ S. 103: Daß Jesus auf Petrus als auf einen Felsen seine Gemeinde bauen will (Mt. 16,18 gilt also als echt!), ›ist eine auf innerer Anschauung ruhende, also ekstatische Erkenntnis der Zukunft.‹ Besonders wichtig ist S. 62,1: ›Ein solches Ueberspringen aller entgegenstehenden Schwierigkeiten durch die

Glaubenserwartung und ein solches Hinausgreifen über die volkstümlich gegebene Anschauung« wie Mt. 19, 28. »ist ohne besondere Schwungkraft des Geistes undenkbar. In der unbeabsichtigten, natürlichen, aber durch äußern Anlaß hervorgerufenen Betätigung dieser Schwungkraft besteht jede Aeußerung ekstatischen Wesens.«

Verdient wirklich alles gemäß den zuerst angeführten Stellen phantastisch und schwärmerisch zu heißen, was gemäß den zuletzt angeführten aus den Tiefen der Persönlichkeit vermöge natürlicher, nur nicht fortwährend tätiger Schwungkraft ihres Geistes hervorquillt? Nach der oben aus S. 14 ausgeschriebenen Definition in der Tat alles Ernstes, wenn die Rede des Ekstatikers über seinen sonstigen Anschauungskreis plötzlich unvermittelt hinausgreift. Statt dieser Bestimmung tritt aber S. 60—63 obendrein die ganz andre auf, ekstatisch sei, was den zeitgenössischen, und S. 15 die noch viel weiter abweichende, ekstatisch sei, was den menschlichen Vorstellungskreis überschreite (vgl. S. 66: »unsere modern-nüchternen Anschauungen«). Endlich aber sucht H. die »Kraft und Gewalt« der Rede, die nach S. 14, 1 den Ekstatiker kennzeichnet, durchaus nicht blos im Inhalt, sondern auch im »Klang der Worte«, in Sarkasmen, Herbheiten, Kontrasten wie Mc. 7, 6—9 und feierlichen Einleitungen wie 7, 14 (S. 92, 1). Ja, er glaubt S. 62, 1 wirklich, für alle die 14 bei Mc. mit ἀμὴν λέγω ὑμῖν eingeleiteten Reden Jesu »ekstatischen Charakter, wenn auch gradweise verschieden«, nachweisen zu können. Und nun sind die Mittel gegeben, jedes einzelne Wort Jesu, sei es nach seinem Inhalt, sei es nach seiner Form, in die ekstatische oder in die nichtekstatische Klasse zu bringen.

So ist ekstatisch die Bergpredigt, die in der Gestalt bei Lc. (6, 20—49) ursprünglich sein soll (S. 77), die Rede über die Reinheitsvorschriften Mc. 7, 6—15 (S. 76 und 92, 1), die Zusicherung des Gottesreichs an Kinder (S. 71); nicht ekstatisch die an Arme Lc. 6, 20 (S. 71), die sechs nach obigem an Einem Tage gesprochenen Gleichnisse (S. 43, 1), das Verbot des Eides Mt. 5, 33—37, weil Jesus dabei nicht an die öffentlichen Ordnungen denkt (S. 82 f.), die Worte von der Ehe (s. o.), da sie, weil ohne Geschlechtsgemeinschaft, auch im seligen Zukunftsreich weiterbestehen soll (S. 84—87); die vom Hinhalten des andern Backens, vom Ausreißen des Auges und Abhauen der Hand, was alles keineswegs bildlich gemeint sei, sind ekstatisch nach gewöhnlichem Menschenmaß (S. 80 f.), die Sündenvergebung durch Jesus ist ekstatisch vom Standpunkte der Schriftgelehrsamkeit aus (S. 70 f.). Ueberhaupt ist von sittlichen Forderungen ekstatisch, was nicht Aufgabe für Alle sein kann (S. 114). Ekstatisch sind Jesu Worte zur Stillung des Seesturms und zur Ver-

wünschung des Feigenbaums (S. 73), nichtekstatisch die bei der Speisung der Fünftausend und der Viertausend, einer »offenbaren Messiastat (S. 27) ohneWunder«, »wo Jesu mutige Liebe, gepaart mit frischem haushälterischen Sinn, eine augenblickliche Schwierigkeit überwindet«, indem er »das Vertrauen einer mutigen Hausfrau bewährt, die eine große Kinderschar mit geringen Mitteln klug zu versorgen versteht« (S. 32 und 99). Ekstatisch ist es, sich oder auch nur einen andern für den Messias und sich für zugehörig zu ihm zu halten (S. 3,1. 32,1. 74): ekstatisch ist die »Festigkeit ... die Jesus den Seinen geben wollte« (S. 74), nichtekstatisch das Pflichtbewußtsein Jesu, das sich in seiner Versuchung bewährte (S. 75); ekstatisch ist der Glaube, das Gottesreich zu bringen, durch den Tod Heil stiften zu können, ja, jede Verheißung (S. 64. 104. 113. 116), nach S. 61 f. eine solche, die sich dem Augenschein nach nicht erhoffen läßt und dabei ein Vorrecht einräumt; nichtekstatisch ist der Glaube an das Kommen des Gottesreichs und die eschatologische Rede Mc. 13 (soweit echt; s. S. 55—58), ekstatisch der Glaube an die Nähe oder die Gegenwart des Gottesreichs (S. 71). Begreiflich, aber nun eben höchst bedenklich ist neben allem Bedenklichen in der vorstehenden Aufzählung, daß die Ekstase zu etwas führen kann, was zugleich pharisäisch ist, nämlich »den Kreis der Verlornen nach eignem Urteil zu bestimmen« (S. 115), und daß bei manchen ethischen Aussprüchen mit ihrem ekstatischen, d. h. aus der inneren Anschauung stammenden Ursprung ihre nichtekstatische Form kollidiert. Die Lösung soll dann darin bestehen, daß von Jesus »für diese innere Anschauung nicht ohne Mühe das entsprechende Gleichnis gesucht wird« (S. 130 f.).

Wir müssen abbrechen. Es ist klar, daß bei einem so weit gefaßten Begriff des Ekstatischen nichts herauskommen kann, als daß Jesus nicht ein stets ruhig erwägender und bedächtig handelnder Mann gewesen ist. Die eigentlich wichtige Frage, ob sein Denken und die Impulse seines Handelns gesund oder ungesund, normal oder abnorm zu nennen sind, kann H. gar nicht stellen; denn dazu müßte er die verschiedenen Begriffe des Ekstatischen gerade auseinanderhalten, die er zusammenwirft. Obendrein aber ist zu fürchten, daß unter den oben zusammengestellten Kriterien für das, was als nichtekstatisch anzuerkennen sei, das ausschlaggebende gerade in Hauptpunkten wie Jesu Messiasbewußtsein nicht einmal die Uebereinstimmung mit den zeitgenössischen, sondern die mit den allgemein menschlichen Vorstellungen ist, wodurch historische Gerechtigkeit nun vollends unmöglich wird.

Die vielen zutreffenden Urteile, die das Buch trotz allem Anzufechtenden selbstverständlich enthält, würden wirklichen Wert erst

dann bekommen, wenn sie im Dienst einer ganz andern Fragstellung ständen.

Nicht übergehen dürfen wir die ganz verfehlte Einrichtung der Kolumnentitel, damit sie nicht etwa Nachahmung findet. Ueber den geradzahligen Seiten stehen immer die allgemeinsten, über den ungeradzahligen die speziellsten Ueberschriften. Die Ueberschriften mittlerer Ordnung fehlen; die dastehenden passen also oft gar nicht zusammen. Z. B. steht über S. 52: ›Spuren ekstatischer Art an Jesus‹, über S. 53: ›Bestimmung der Zeitgrenze.‹ Gemeint ist die Zeitgrenze nicht etwa dieser Spuren, sondern der Nähe des Gottesreichs.

Zürich Paul W. Schmiedel

---

**Histoire d'Héraclius par l'évèque Sebêos traduite de l'arménien et annotée par Frédéric Macler.** Paris, Ernest Leroux, 1904. XVI, 168 S.

Das Geschichtswerk des Sebeos richtig zu übersetzen ist ohne Zweifel nicht ganz leicht. Auch der mit dem Armenischen schon einigermaßen Vertraute hat infolge häufiger Textverderbnis nicht selten mit Schwierigkeiten zu kämpfen, und auch da, wo die Urschrift gut erhalten ist, bedarf er einiger historischer Kenntnis, um die Darstellung vollauf würdigen zu können. Bei der Bedeutung, die das Werk des Sebeos für die Geschichte des 7. Jahrhunderts hat, ist es aber in hohem Grade wünschenswert, daß es auch weiteren Kreisen, auch den des Armenischen Unkundigen, zugänglich gemacht werde. Dies war bisher jedoch nur in beschränktem Maße geschehn. Einige auf den Einfall der Araber bezügliche Kapitel waren allerdings schon vor Jahren von H. Hübschmann ins Deutsche übersetzt worden. Ganz war das Werk dagegen nur den mit dem Russischen Vertrauten durch Patkaneans Uebertragung zugänglich gemacht worden, womit aber selbstverständlich auch nicht gerade sehr viel gewonnen war. Die vorliegende, im wesentlichen zuverlässige Uebersetzung, die zudem durch schätzenswerte Anmerkungen erläutert wird, ist demnach entschieden mit Freuden zu begrüßen. Daß sie die ersten beiden Bücher der Ausgaben (Konstantinopel 1851 und St. Petersburg 1879) nicht berücksichtigt, ist durchaus berechtigt, da beide fraglos irrtümlich mit dem Werke des Sebeos verbunden worden sind.

Wenn ich die vorliegende Uebersetzung soeben als ›im wesentlichen‹ zuverlässig bezeichnet habe, so ist dieses ein wenig beschränkte Lob im Hinblick darauf erteilt worden, daß meines Erachtens hier und da eine dem Wortlaut etwas genauer angepaßte

Uebertragung nicht von Uebel gewesen wäre. Der französische Stil würde kaum darunter gelitten haben, und wenn es auch gelegentlich eine unliebsame Härte hervorgerufen hätte, so würde dieser Nachteil kaum von Belang gewesen sein. Bei der Uebersetzung eines armenischen Geschichtsschreibers handelt es sich ja doch entschieden weniger um eine zur Volkstümlichkeit bestimmte freie Nachschöpfung, die den Eindruck eines Originalwerks machen soll, was bei den meisten Bibelübertragungen und Nachbildungen poetischer Arbeiten mit Recht erstrebt wird, als vielmehr um eine alles Fremdartige nach Möglichkeit wahrende, der Urschrift möglichst genau angepaßte Wiedergabe; und in dieser Beziehung kann man eine Uebersetzung, wie Joh. Michael Schmid sie von Esniks Schrift wider die Sekten geliefert hat, wohl kaum dringend genug als nachahmenswertes Vorbild empfehlen. Macler macht nicht selten Zusätze, die durch nichts als solche gekennzeichnet sind und zudem auch völlig entbehrlich waren. So heißt es S. 14, 26—27: *cependant ils sont chrétiens et miséricordieux; et lorsque les chrétiens prêtent un serment, ils ne peuvent pas se parjurer* für *սակայն քրիստոնեայ են և ողորմած . և յորժամ երդնուն՝ սուտ երդման ոչ կարեն*, wo statt des zweiten *les chrétiens* ein dem Original genau entsprechendes *ils* offenbar dieselben Dienste geleistet haben würde. So will mir auch gar nicht einleuchten, daß die Wiedergabe des armenischen *թեթևութիւն ոտից* durch *la légèreté et la rapidité de leurs pieds* einem genauer entsprechenden *la légèreté de leurs pieds* gegenüber irgend welchen Vorteil bieten sollte; und daß derartige Zusätze nicht gekennzeichnet sind, ist ganz entschieden zu tadeln. Vielfach werden die hinzugefügten Ausdrücke allerdings durch Klammern hervorgehoben. Aber auch dann möchte ich zuweilen noch Einspruch erheben und zwar dann, wenn der Zusatz entbehrlich ist. S. 4, 16—17 beispielsweise übersetzt Macler das armenische *և մեռաւ Պերոզ արքայ ի պատերազմին Հանդերձ եւթանեքումբք որդւովքն* durch *le roi Peroz périt dans le combat avec les sept fils [qu'il avait avec lui]*. Sollte da ein dem Urtext entschieden näher stehendes *le roi Peroz périt dans le combat avec ses sept fils* nicht auch genügt haben? Andrerseits bleibt nicht selten ein Wort unübersetzt, das freilich entbehrt werden könnte, aber nun doch einmal im Texte steht und deshalb auch berücksichtigt werden sollte, da es doch nicht Sache des Uebersetzers ist, am Stil des alten Sebeos Verbesserungen vorzunehmen. Man vergleiche z. B. *à Valaršapat* (S. 4, 1) für *ի Վաղարշապատ քաղաք*, das sich doch wohl ohne störende Vergewaltigung der französischen Sprache durch das wörtliche *dans la ville de Valaršapat* ausdrücken ließe, *vint Vardan Všnasp* (S. 9, 7) für *եկն Վարդան Վշնասպ ոմն*, dessen genaue Ent-

sprechung *un certain Vardan Vĭnasp* doch keinen Anstoß erregen könnte, *s'emparèrent d'Ormizd* (S. 14, 6) für կալան զԹագաւորն Որմիզդ, wofür das genau entsprechende *s'emparèrent du roi Ormizd* stehn sollte, u. s. w. Auch in anderer Beziehung scheint mir die Uebertragung nicht selten freier zu sein, als die Eigenheiten der französischen Sprache es fordern, z. B. S. 1, 9—10 *de supprimer en Arménie les fruits de la piété* für բառնալ ի Հայաստան աշխարհէ զքարեպաշտութեան պտուղս, wo բառնալ wegen des folgenden Ablativs wohl besser durch *arracher* übersetzt würde, und die Auslassung von աշխարհէ ›Land‹ jeder Berechtigung entbehrt; S. 4, 2: *en beaucoup d'autres lieux* für ի բազում տեղիս աշխարհիս Հայոց, wo *d'autres* sich doch unnütz weit von աշխարհիս Հայոց ›des Landes der Armenier, des Landes Armenien‹ entfernt; S. 4, 22—23: *il lui donna le gouvernement de l'Arménie avec le marzpanat* für den wesentlich einfacheren Satz և տայ նմա զմարզպանութիւն աշխարհին ›und gibt ihm das Marzpanat des Landes‹; S. 6, 22: *les vainqueurs* für նոքա ›sie‹, dessen genaue Entsprechung *ils* meines Erachtens im gegebenen Zusammenhang hinreichend klar sein würde; S. 20, 10: *selon l'usage iranien* für ըստ իւրեանց կարգի, wo die wörtliche Uebersetzung *selon leur usage* auch genügt hätte, da der Zusammenhang keinen Zweifel darüber aufkommen lassen würde, auf welches Volk *leur* zu beziehen wäre. Auch hinsichtlich der Schreibung der Eigennamen ließen sich hier und da Wünsche vorbringen. Wenn z. B. Մծբին durch *Nisibe* (S. 65, 7) wiedergegeben wird, was ich übrigens für durchaus richtig halte, dann dürfte man aber doch auch wohl statt *Tphxis* (S. 15, 10) das geläufigere *Tiflis* anwenden. Derartige Freiheiten, wie die als Beispiele angeführten, bewirken freilich keine Störung des Sinnes, die ein Recht verliehe, die Uebertragung für unzuverlässig zu erklären. Aber sie sollten doch, wie ich schon bemerkt habe, nach Möglichkeit vermieden werden. Bedenklichere Entstellungen des Sinnes als die nach Art der angeführten Beispiele sind mir nicht aufgefallen, von einem Satze abgesehn, in dem das nicht leicht sicher zu deutende Wort շահրմար vorkommt. Die von Macler gewählte Uebersetzung *métropole* ist da aber doch wohl zu beanstanden, da մայրաքաղաք, die wörtliche Wiedergabe des griechischen μητρόπολις, ein viel zu geläufiger Ausdruck ist, als daß er vermieden worden wäre, wenn es sich wirklich um eine Metropole handelte. Marquarts Uebersetzung (Ērānšahr S. 122) ›und daß er die Stadt zuordne der atrpatakanischen Provinzschatzung‹ für և կարգեսցէ զքաղաքն ի շահրմար Ատրպատականի (im Hinblick auf das persische شمار ›*liber rationum, computatio*‹) hat doch wohl das richtige getroffen und ist der von Macler gewählten Wiedergabe ›*et d'ériger cette ville en métro-*

*pole de l'Atrpatakan*‹ vorzuziehn. Unter den Erläuterungen stört die hinsichtlich des Wortes *Vardapet* aufgestellte Behauptung: ›*Dans l'état actuel des choses, ce mot désigne tout homme qui appartient au clergé régulier.*‹ Dies ist entschieden nicht der Fall. Der zum Abeghay Geweihte, d. h. der Ordenspriester, wird allerdings heutzutage meistens kurz nachher zum Vardapet ernannt. Die Verleihung dieser Würde findet aber keineswegs immer statt, und wo es geschieht, läßt man zuweilen auch eine geraume Zeit vergehn, so daß es immerhin noch Ordenspriester gibt, die nicht Vardapet sind.

Alles in allem hat der Verfasser der vorliegenden Arbeit jedoch fraglos Anspruch auf unseren Dank. Die vorstehenden Bemerkungen stellen gewissermaßen nur Wünsche dar, deren Berücksichtigung bei künftigen Versuchen ähnlicher Art ich erhoffen möchte.

Groß-Lichterfelde W. Franz Nikolaus Finck

---

Indische Forschungen, in zwanglosen Heften herausgegeben von Alf. Hillebrandt. I. Heft: Die Apokryphen des Ṛgveda, herausgegeben und bearbeitet von Dr. phil. **J. Scheftelowitz.** Breslau, Marcus, 1906. XII u. 191 S. gr. 8°.

Hillebrandt will in diesen Heften einzelne Arbeiten auf dem Gebiet der indischen Philologie, nicht nur in deutscher Sprache, veröffentlichen und hofft, daß er den Beifall derer, an die er sich wendet, finden wird. Er hat zu dieser Hoffnung alles Recht. Was Scheftelowitz im vorliegenden Heft bietet, verdient — unbeschadet vielfachen Widerspruchs, den es herausfordert — durchaus unsern Dank.

Macdonell hatte 1904 in der Einleitung seiner Bṛhaddevatāausgabe (Bd. I S. XXXI f.) die Wichtigkeit des Khila-Abschnitts in dem von Bühler ans Licht gezogenen kaschmirischen Birkenrindenmanuskript des Ṛgveda (jetzt in der Bibliothek des Deccan College, Poona) hervorgehoben. Es war klar, daß Veröffentlichung notwendig war. Schneller, als wir hoffen durften, erhalten wir sie.

Khila ist ein unbebautes Stück Land neben bebautem. Zusammen mit den Hymnen des Ṛgveda werden als ›Khila‹ eine Anzahl von Hymnen, Versen, rituellen Formeln überliefert, die wir kurzweg als Apokryphen bezeichnen können. Sie sind unbeackert — so scheint der Gedanke zu sein — insofern sie der grammatischen Durcharbeitung des Padapāṭha entbehren [1]).

1) Dies trifft freilich auf die Vālakhilyas nicht zu. Aber die können den eigentlichen Khila nicht durchaus gleichgestellt werden.

Diese Khila sind in der Regel in den Mss. an verschiedenen Stellen der Saṃhitā, über deren Umfang sich verteilend, eingefügt. In solcher Stellung kennt sie auch die Bṛhaddevatā und das Ṛgvidhāna [1]). Im kaschmirischen Ms. dagegen sind sie zu einer eignen Sammlung vereinigt, die in Adhyāyas geteilt, von einer Anukramaṇī begleitet ist [2]). Die ersterwähnte Weise die Khilas zu geben ist offenbar die ursprünglichere. Denn auch die Sammlung des Kaschmir-Ms. ist der Stellung entsprechend geordnet, welche die Khila bei ihrer Verteilung über die zehn Maṇḍala einnehmen; diese Stellung ist im Ms. jedesmal dadurch markiert, daß am Ende des Khila (bz. mehrerer sich an einander schließender Khila) die Anfangsworte des

1) Ebenso die Anuvākānukramaṇī, s. die nächste Anmerkung.

2) Nach Sch. S. 27 würde schon die Anuvākānukramaṇī die Existenz einer besondern, mit eigner Anuvākazählung versehenen Khilasammlung voraussetzen. Ich halte das für unzutreffend. Zunächst kommt in Frage, ob nicht der von Sch. als Beweis angeführte 17. Vers jener Anukramaṇī zu übersetzen ist: »Die khilahaften (Hymnen; vgl. v. 39) sind in diesem Buch der Anuvākas nicht angegeben.« Dann wäre hier von Khila-Anuvākas nicht die Rede. So werden ja auch in v. 7 desselben Textes die Khila deutlichermaßen so wie die Brāhmaṇa als außerhalb der Anuvākas stehend beschrieben Eventuell wäre dann für v. 18 an die Lesung *yat tu* (*yas tu* Macdonell) zu denken, wie Meyer Ṛgvidhāna XX gibt. Sollte nun aber v. 17 doch zu übersetzen sein: »Die khilahaften Anuvākas sind in diesem Buch nicht angegeben«, so würde damit auch nicht bewiesen, vielmehr durch die Stelle, die jener Vers einnimmt, direkt widerlegt sein, daß der Autor an eine eigne Saṃhitā der Khila gedacht hätte. Denn es kann kein Zufall sein, daß die betreffende Aeußerung nicht am Anfang oder Ende der ganzen Anuvākaaufzählung getan wird, sondern mitten darin, und zwar gerade an dem Punkt, wo die große Einschiebung der Suparṇahymnen — die erste, die in dieser Anukramaṇī eventuell Berücksichtigung verlangt hätte — in Frage kommt. Daß es sich um Stellungnahme zu dieser Einschiebung handelt, deutet auch der Kommentar zu dem Vers (S. 170 ed. Macd.) verständlich an. Wer zwischen den jedesmal in sich zusammengehörigen Anuvākas des ersten Maṇḍala die ebenso in sich zusammengehörige Suparṇaserie einschob, mag in ihr eine Art von eignem Anuvāka gesehen haben. Darin aber, daß die Suparṇahymnen an diesem Platz stehend gedacht wurden, liegt, daß der Anukramaṇīverfasser die Khila in der Weise der Bṛhaddevatā als durch die zehn Maṇḍala verteilt, nicht aber als zu einer eignen Saṃhitā vereinigt, im Auge hatte. — Nach Sch. (S. 1) erwähnt übrigens auch Sāyaṇa zu Ait. Br. 6, 32, 1 »den Khilagrantha, in welchem sich auch die Kuntāpa-Lieder fänden.« Wenn wir Aufrechts Mitteilung aus der betreffenden Stelle Sāyaṇas, wie es den Anschein hat, als hinlänglich ansehen dürfen, ist dort doch etwas anderes gesagt. Es heißt da *kuntāpākhyaṃ sūktaṃ khile kuntāpanāmake granthe samāmnātam*. Also die Kuntāpatexte bildeten einen *grantha*. Den rechnet Sāy. zum Khila. Darum braucht es für ihn nicht einen die gesamte Khilamasse umfassenden *grantha* gegeben zu haben. Sch. ist freilich der Meinung (S. 26), daß schon der Terminus Khila voraussetzt, daß die apokryphischen Lieder und Verse zu einer Sammlung vereinigt worden waren. Worauf die Abhängigkeit jener Benennung von diesem Vorgang beruhen soll, ist mir unerfindlich.

in der Saṃhitā ihnen folgenden Hymnus oder Verses gegeben werden. Mit dem Khila V, 3 erreicht unser Text das Ende der Saṃhitā, oder wenn man lieber will, mit V, 4, den Mahānāmnīversen, die wegen ihrer besonderen mystischen Kräfte getrennt von den übrigen Hymnen im Walde studiert werden und in gewissem Sinne der Saṃhitā zugerechnet werden können [1]). Was dann bis zum Ende des fünften Adhyāya folgt, steht zur Saṃhitā nicht im gleichen Verhältnis wie die vorangehenden Materialien, hat innerhalb jener keinen Platz. Es sind die Nivid-, Puroruc- und Praiṣatexte, großenteils prosaisch und mithin als der Saṃhitā eingeordnet kaum vorstellbar. Dann der Kuntāpādhyāya. Was weiter noch bei Sch. folgt, wird im Ms. überhaupt nicht als Khila gegeben und hätte, wollte man es genau nehmen, nicht in die vorliegende Publikation gehört [2]). Es ist das ›Saṃhitāraṇya‹, im wesentlichen mit dem 3. Buch des Aitareya Āraṇyaka identisch. —

Das Hauptproblem, mit dem sich Sch.s Einleitung beschäftigt, ist die literaturgeschichtliche Stellung der Khila, insonderheit ihr Verhältnis zur Saṃhitā.

Ich zeige zunächst an einigen Beispielen, wie ich in der Auffassung der hierüber vorliegenden einzelnen Zeugnisse vielfach von Sch. abweiche. Dann gehe ich auf das Problem im ganzen ein.

Wie stellt sich zu den Khila das Ṛv. Prātiśākhya? Wie die Bṛhaddevatā?

Vom Prātiśākhya sagt Sch. (S. 17): ›Zu Śaunakas Zeiten‹ — er denkt dabei an Śaunaka als den Verfasser des Prātiśākhya — ›existierte noch nicht der Terminus ‘Khila’‹. Ich zweifle daran. Śaunaka sagt Prāt. I, 7: *vakṣye śāstram akhilaṃ śaiśirīye.* Heißt da *akhilam* wirklich nur, wie Sch. will, ›vollständig‹, und ist der Anklang an das in diesem Zusammenhang so nah liegende Wort Khila zufällig? Die Anuvākānukr. (v. 36) sagt: *tān pārane śākale śaiśirīye vadanti śiṣṭā na khileṣu viprāḥ.* Wenn dieser Text von der *śaiśirīye* ... *na khileṣu* geltenden Lehre spricht, und jener von dem *śāstram akhilaṃ śaiśirīye*, deutet da nicht die eine Stelle die andre, so daß im Prāt. zu verstehen ist, ›die Lehre, die Khila übergehend [3]), in bezug auf den Śaiś. Text‹?

1) Ich habe die eigentümliche Stellung dieser Verse Prolegomena 509 f. besprochen.

2) Uebrigens gibt Sch. nur ein kleines Stück des Textes; der größere Teil wird bei einer Neuausgabe des Ait. Ār. die gebührende Berücksichtigung finden (S. 46).

3) *akhila* nicht als ›ganz‹ sondern als ›was nicht Khila ist‹, finden wir auch bei Ṣaḍguruśiṣya p. 92 Zeile 1 ed. Macdonell.

Ist das richtig, so werden wir erwarten, die Khila in den Darlegungen des Prāt. nicht berücksichtigt zu finden. Dem steht das Ergebnis entgegen, zu dem Sch. S. 19 gelangt: »Also Śaunaka behandelt in seinem Ṛk-Prāt. die Khila-Verse wie Ṛcas.«

Trifft das zu?

»Im Prātiśākhya«, sagt Sch. (S. 17), »werden nun folgende Khila-Stellen behandelt« — und es erscheint eine Liste von 13 Nummern [1]), Bezugnahmen des Prāt. auf Khilas, wozu dann noch zahlreiche Bezugnahmen auf Praiṣatexte [2]) kommen.

Man sollte nun nicht übersehen, daß von jenen 13 Nummern die 10 ersten sämtlich teils Khila I, 6, teils Kh. III, 1—7 betreffen. Es kann kein Zufall sein, daß eben diese in der Khilasammlung an zwei getrennten Stellen stehenden Texte die gemeinsame Eigenschaft haben, der Vālakhilya-Hymnengruppe [3]) anzugehören. Unzweifelhaft nimmt diese, schon als im Padapāṭha des Śākalya berücksichtigt, den übrigen Khila gegenüber eine Sonderstellung ein.

Von den übrigbleibenden 3 Nummern betrifft die eine [4]) das Saṃjñānalied (Kh. V, 1). Auch diesem kommt eine gewisse Sonderstellung zu: außer den Vālakhilyas war dies Lied — und nur dieses — in der Bāṣkala-Saṃhitā als vollgiltig neben dem Bestand der Vulgata anerkannt.

Es bleiben nur zwei Nummern. Beide stehen innerhalb des metrischen Abschnitts des Prātiśākhya (§§ 947—950. 996) und enthalten die Erwähnung, daß gewisse sonst nicht vorkommende Silbenzahlen von Versen resp. von einem Pāda sich im »Subheṣaja« [5]) und dem »Nākula« finden. Dürfen wir, wenn Śaunaka zur Vervoll-

1) Als Nr. 14 füge ich hinzu Prāt. 150 *tena no 'dya*. Sch. S. 19 weiß die Stelle nicht unterzubringen. Sie steht Kh. V, 1, 3.

2) Den Praiṣas ist übrigens anzureihen (oder auch direkt zuzuzählen, vgl. Scheft. p. 154) die Adhriguformel und der Hotṛjapa, mit welchen sich das Prāt. 145 resp. 546 beschäftigt. Doch verdient Bemerkung, daß die im Adhrigu vorkommende Pluti *adhrigā3u* (Ait-Br. II, 7, 11) im Prāt. (32) nicht verzeichnet wird. Warum aber werden die Nivids nicht berücksichtigt? Ich weiß darauf keine Antwort. An Stoff für eine solche Berücksichtigung fehlte es in ihnen nicht.

3) Ich verstehe diese hier im wesentlichen so, wie wir sie in Aufrechts und M. Müllers Ausgaben lesen. Die genaue Abgrenzung wird weiter unten diskutiert werden.

4) Dazu zweitens die von mir Anm. 1 nachgewiesene 14. Nummer.

5) Das Subheṣaja würde nach Sch. in §§ 947—951 (vielmehr 947—949. 951) »ausführlich behandelt«. Dort heißt es: »Die folgenden (Metra) aber (stehen) im Subheṣaja«, und dann werden in vier Ślokas einige Namen von Metris, die zugehörigen Silbenzahlen und die Pratīka der betreffenden Verse angegeben. Ich würde das als eine »ausführliche Behandlung« des Hymnus einzuschätzen Bedenken tragen.

ständigung seiner Angaben über die vorhandenen metrischen Typen hier diese Texte erwähnt [1]), das für genügend halten, um daraus Hereinziehung der Khila in die Behandlung des Ṛv. zu entnehmen [2])? Solche Folgerung wäre mehr als gewagt. Ueberdies wird sie abgeschnitten zunächst dadurch, daß Śaunaka selbst in einem der beiden Fälle auf die Grenzüberschreitung, zu der er sich da veranlaßt sieht, ausdrücklich hinweist. Er sagt § 946—47: ›diese (vorherbesprochenen Metra finden sich) alle in Versen der zehn Maṇḍala (*dāśatayīṣu*); die folgenden aber im Subheṣaja.‹ Und weiter: wenn es wirklich seine Absicht war, den Subheṣajahymnus zu behandeln, mußte er nicht den in v. 4 dieses Hymnus sich findenden Sandhi *svó rúhāṇāḥ* erwähnen? Ebenso, wollte er das Nākulam behandeln, den Sandhi *raśmīm̐s tanutáḥ* (v. 6) [3])? Beide lassen sich unter die Sandhiregeln, die er gibt, nicht subsumieren.

Wir können das verallgemeinern: wollte Śaunaka die phonetischen Erscheinungen der Khila behandeln, wie er die des eigentlichen Ṛktextes behandelt, so wäre eine Flut von Regeln nötig gewesen, die wir nicht bei ihm finden.

Unser Ergebnis also, von dem Sch.s doch wesentlich abweichend, ist das folgende. Das Prātiśākhya hat es nur mit dem Ṛktext im engeren Sinne zu tun, dazu dem Vālakhilya [4]), dem von einer Schule als Schlußlied des Ṛgveda angesehenen Saṃjñāna und den Praiṣas [5]). Die Weise, wie Śaunaka das Subheṣaja- und Nakulalied erwähnt, läßt annehmen, daß er diesen eine dem Ṛgveda nicht sehr ferne stehende Dignität beilegte. Aber er rechnete sie ihm nicht zu. Mindestens der zweite Teil dieser Behauptung gilt dann auch offenbar von den andern, im Prāt. nicht erwähnten Khila.

Ich wende mich zur Bṛhaddevatā. Auch aus deren Daten kann

1) So gibt er ja auch § 876 als Beispiel der Gāyatrī aus 4. 6 Silben einen Vers, den wir im Veda nicht finden und den Śaunaka selbst wohl nicht als einem Vedatext zugehörig kannte, denn er gibt ihn — was sonst unerhört ist — im vollen Wortlaut.

2) Auch über die Khila hinaus bleiben ja einige unidentifizierbare Ausführungen im Prāt. übrig (Sch. S. 19), unter ihnen das *svṛ* § 341, das nach dem Komm. auf eine Wendung *te devāḥ parisvṛteṣu lokeṣu* zu beziehen ist, offenbar aus einem Brāhmaṇa. Natürlich will da Śaunaka nicht das Brāhmaṇa phonetisch behandeln, sondern er hat sich, aus welchem Grunde auch immer, einen gelegentlichen Uebergriff in ein sonst von ihm liegen gelassenes Gebiet gestattet.

3) Wenn Sch., wie wohl wahrscheinlich, diesen Vers nach Taitt. Br. richtig hergestellt hat.

4) Doch ist bemerkenswert, daß VIII, 58, ein in mehreren Hss. fehlendes, in der Sarvānukramaṇī nicht erwähntes Sūkta auch im Prāt. nicht berücksichtigt wird. Dies wäre wegen des Abhinihita Sandhi *yóge 'dhijajñe* nötig gewesen.

5) Daneben dann noch Adhrigu etc., s. oben S. 213 Anm. 2.

ich nicht wie Scheftelowitz Vollwertigkeit der Khila herauslesen. Er findet, daß in der BD. ›nur Texte erörtert werden, die der Ṛgveda-Saṃhitā zugehören, und daß die sogenannten Khilāni hier ebenso wie Ṛk-Verse behandelt werden‹ (S. 25). Mir scheint das durchaus falsch. Prüfen wir einige charakteristische Punkte seiner Argumentation.

Zu den in der BD.[1]) erwähnten Versen, die von Sch. für die Abgrenzung des dort berücksichtigten Materials in Betracht gezogen werden, gehört der Vers *mātā ca* (Āśv. Śr. X, 8, 10 etc.), vom Hotar beim Zotendialog des Aśvamedha gesprochen. Sch. (S. 25) deutet auf diese Verwendung hin und bemerkt, das von der BD. dabei gebrauchte Verb *abhimethati* sei der technische Ausdruck für das Erwidern in diesem Dialog. ›Hieraus ersehen wir, daß diejenigen Verse, die nur in der an die Ṛk-Saṃhitā sich anschließenden Opfertradition fortlebten, dieselbe Geltung hatten, wie die apokryphischen Verse unserer Khila-Sammlung.‹ Das ›ersehen wir hieraus‹? Mir ist unverständlich, wieso. Ich ersehe nur, daß die BD. kein Bedenken trug — warum sollte sie auch? — neben den Texten der Ṛk-Saṃhitā bei gegebenem Anlaß einen Vers anzuführen, der nie dieser Saṃhitā, wohl aber dem Hotarritual einer Opferfeier zugehört hat. Ueber gleiche Geltung eines solchen Verses mit den Khila — was ist übrigens der konkrete Sinn solcher gleichen ›Geltung‹? — erfahren wir daraus nichts. Am wenigsten aber kann die Betrachtung dieses Verses dazu dienen, Sch.s These zu stützen, daß in der BD. nur der Ṛk-Saṃhitā zugehörende Texte erörtert werden.

Zu ähnlicher Kritik gibt Sch.s (S. 21) Besprechung des Praiṣa-Āprīsūkta Anlaß, das in der Khilasammlung an der Spitze des Praiṣaabschnitts (V, 7, 1) steht. Die BD. (II, 152) sagt, mit Einrechnung dieses Sūkta belaufe sich die Zahl der Āprīhymnen auf elf; fasse man jenes aber als *yajūṃṣi* auf, so gebe es deren zehn. Dann (v. 154) entscheidet der Verfasser sich dafür, den betreffenden Text ›hierher‹ (*atra*) und nicht unter die Yajus zu rechnen. Geht daraus nicht für diesen Praiṣaabschnitt — und so dann offenbar für die Praiṣas überhaupt — hervor, daß er der Ṛgveda-Saṃhitā n i c h t angehörte? Er wird ja auf das deutlichste von den zehn in dieser Saṃhitā stehenden Hymnen unterschieden. Ob er ihnen als elfter anzufügen sei, wird diskutiert. Darüber hätte sich nicht zweifeln lassen, wenn er so gut wie jene einen Platz in der Saṃhitā besessen hätte. Also offenbar: er wurde vom Verfasser der BD. — im Gegensatz zu andern, die ihn überhaupt vom Ṛgveda entfernten und zum Yajurveda rechneten — als dem Ṛgveda attachiert, aber nicht als der Ṛk-Saṃhitā zugehörend

1) I, 48, nicht I, 84, wie Sch. S. 24 dreimal druckt. Die Korrektheit seiner Zitatziffern läßt überhaupt zu wünschen übrig.

angesehen. Sonst hätte er auch — und dasselbe gilt von den Praiṣas überhaupt — von der BD. bei der Uebersicht, die sie über den Bestand des Ṛv. nach der Reihenfolge der Saṃhitā gibt, an einer ihm zukommenden Stelle besprochen werden müssen.

Wenden wir uns von diesen Texten zu den in unserer Sammlung vorliegenden Khila im engeren Sinn, von denen viele, darunter die bedeutendsten, wie schon Macdonell festgestellt hat, in der BD. berücksichtigt sind, so ist bei ihnen die Sachlage nur insofern eine andere, als jedem von ihnen ein bestimmter Platz innerhalb der Ṛk-Saṃhitā in der Tat zugewiesen ist. Insofern aber wiederum ist die Sachlage ganz die gleiche, als die Khila für die Auffassung der BD. an diesem Platz nicht mit dem Recht von wirklichen Bestandteilen der Saṃhitā, sondern nur als dieser attachiert stehen, Das zeigt sich auf das deutlichste darin, daß die BD. (V, 90) das Sūkta Ṛv. V, 87 als das letzte (des fünften Maṇḍala) bezeichnet, dann aber, ehe sie zum sechsten Maṇḍala übergeht, noch sieben weitere Hymnen — nämlich Khila — erwähnt (BD. V, 91 f.). Kann man die nicht vollwertige Geltung dieser Khilahymnen deutlicher charakterisieren, als indem man sagt, daß das Maṇḍala, an dessen Schluß sie stehen, schon vor ihnen zu Ende ist[1])?

Im Gegensatz also zu der oben (S. 215) angeführten Behauptung Sch.s erkennen wir, daß die BD. einerseits keineswegs ausschließlich der Ṛ. Saṃhitā zugehörige Texte erörtert, andererseits zwischen den Khila und den Ṛgversen einen deutlich wahrnehmbaren Unterschied macht.

Anhangsweise müssen wir, ehe wir die BD. verlassen, noch in einer anderen Beziehung von der Bestätigung, welche Sch. ihr für den Bestand der von ihm publizierten Khilasammlung entnimmt, etwas herabmindern. Eine Anzahl von Khilas dieser Sammlung werden an den entsprechenden Stellen der BD. nicht erwähnt, und in Bezug auf diese sagt Sch. (S. 25): ›Aus der Nichterwähnung

1) Uebrigens kommt Sch. (S. 26) selbst dem sehr nah, wenn er darauf aufmerksam macht, daß die BD. (VI, 146) dem 9. Maṇḍala 114 Hymnen beigelegt: ›daraus folgt, daß die drei, im 9. Maṇḍ. befindlichen, Khilāni nicht mitgerechnet wurden.‹ Dies Nichtrechnen von Khilāni entspricht ganz meiner Auffassung. Freilich folgt es nicht aus der von Sch. erwähnten Zählung über das 9. Maṇḍala. Denn zunächst stellen die in Sch.s Sammlung zu diesem Maṇḍala gegebenen drei Khila wohl nicht eigne Hymnen, sondern nur Erweiterungen anerkannter Hymnen dar, so daß die Hymnenzahl durch sie nicht geändert wird. Außerdem wird in Khila III, 11 (zu Ṛv. IX, 86) eine Gottheit angerufen, welche die BD. an der betreffenden Stelle hätte erwähnen müssen. Sie hat also dies Khila offenbar nicht gekannt oder nicht auch nur als Khila anerkannt, so daß sie überhaupt nicht in der Lage war, es ev. mitzurechnen.

mancher Khilāni im Ṛgvidhāna oder in der Bṛhaddevatā darf man durchaus nicht schließen, daß zur Zeit der Entstehung dieser beiden Werke diese ausgelassenen Lieder noch nicht anerkannt sind, denn es werden ja in denselben auch viele Ṛk-Lieder nicht angeführt.« Das ist wenigstens für die Bṛhaddevatā schwerlich richtig. Gleich am ersten Khila der Sammlung läßt sich exemplifizieren. Die BD. (III, 113 f.) beschreibt bei der Besprechung von Ṛv. 1, 50 die Verse 11—13 als *tṛca uttamaḥ;* es ist also wahrscheinlich — wie auch Macdonell zu der Stelle hervorhebt —, daß der Khilaanhang von drei Versen zu jenem Sūkta der BD. nicht bekannt oder von ihr nicht anerkannt war [1]). Fälle dieser Art finden sich mehrere.

So sehen wir an mehr als einem Punkt von den Zeugnissen, welche nach Sch. die altindische Vedawissenschaft über die Khila und ihre Sammlung ablegt, nicht unerhebliche Stücke abbröckeln. Nach diesen vorbereitenden Erörterungen wenden wir uns nun zu den Hauptfragen, welche über die Khila aufzuwerfen und von Sch. in seiner Einleitung aufgeworfen sind. Welches ist ihr Alter? Welches ihr Verhältnis zur Saṃhitā?

Nachdrücklich hebt Sch. das hohe Alter dieser Texte hervor. Einige reichen nach ihm bis in die älteste Ṛgvedazeit zurück, andere gehören dem Ende der Ṛkperiode an, andere wiederum zwar jüngerer aber — mit wenigen Ausnahmen — noch immer vedischer Zeit (S. 3) [2]). Und weiter nimmt Sch. an, daß mit gewissen Ausnahmen

1) Oder soll man etwa darauf Gewicht legen, daß Sch. an der eben angeführten Stelle von der Anerkennung von Liedern in der BD. spricht, also der Fall eines bloßen Liedanhangs keinen Einwand bilden würde? Schwerlich kommt hierauf etwas an.

2) Zwischen älteren und jüngeren Khila glaubt Sch. einen Unterschied wahrzunehmen, in Bezug auf den ich hier Bedenken äußern muß. Die »sehr alten Khilāni« (z. B. Suparṇās, Vālakhilyās, Kuntāpās etc.) stehen nach ihm (S. 10, vgl. S. 3) ursprünglich inhaltlich in keiner Beziehung zu dem Ritual, bei dem sie in den Brāhmaṇas zur Verwendung kommen. Nur die in ganz junger Vedazeit verfaßten Kh. erweisen sich als von vornherein gewissen, neu aufgekommenen Zeremonien zugehörig. Wäre das richtig, könnte es doch nur auf einem merkwürdigen Zufall beruhen. Daß man schon in sehr alter Zeit ein detailliertes Ritual besaß und daß diesem Ritual auch damals poetische Produktion diente, bestreitet doch wohl niemand; so bemerkt auch Sch. (S. 9), daß die Praügasūkta, Āprīsūkta, Ṛtusūkta »im Anschluß an bestimmte Opferzeremonien entstanden sind.« Wie käme es dann aber, daß gerade auf dem Gebiet der Khila nie das Alte, sondern nur das Junge rituellen Charakter zeigen sollte? Ich meinerseits werde weiter unten in den Suparṇahymnen die Spuren des betreffenden rituellen Zusammenhangs aufzuweisen suchen. Aber auch Sch. selbst widerspricht deutlich jener seiner Theorie, wenn er z. B. in den Praiṣas Khilas der ältesten Schicht sieht (S. 8): deren Inhalt deutet ja doch fortwährend auf den Ritus, und auch Sch. hebt ausdrücklich ihre von Anfang an bestehende enge Verbindung mit

die Khila einer uns verloren gegangenen Śākhā des Ṛgveda — er denkt an die Māṇḍūkeyaśākhā — als vollberechtigte Bestandteile angehört haben (S. 7. 11 f.).

Schon vor langer Zeit habe ich mich mit den hier aufgeworfenen Fragen beschäftigt und bin dabei zu anderen Ergebnissen, zu einer sehr viel niedrigeren Einschätzung der Khila gelangt (Hymnen des Ṛv. I, 504 ff.). Sind Sch.s Ausführungen geeignet, daran Zweifel zu erwecken?

Um die Zugehörigkeit der Khilaverse und -lieder — oder doch ihrer Hauptmasse — zu einer uns verlorenen Textrezension, als deren vollgiltige Bestandteile, nachzuweisen, stützt sich Sch. (S. 7) auf Fälle, in denen andre Saṃhitās die betreffenden Textstücke im Zusammenhang der Hymnen überliefern, an die sie sich in unserer Ṛgvedatradition als Khila schließen. Wir treffen hier auf die Auffassung, daß unserer Ṛksaṃhitā die übrige, nach rituellen und liturgischen Gesichtspunkten geordnete vedische Ueberlieferung als ein vielfach gleichberechtigter oder gar überlegener Zeuge an der Seite steht. Diese Grundanschauung blickt aus den Untersuchungen von Sch. überall hervor; mit ihr stehen oder fallen wesentlichste seiner Ergebnisse.

Es war Hillebrandt, der die These von der hohen Bedeutung der ›Opferrezension‹ oder ›Opfertradition‹ zuerst eingehend zu begründen unternommen hat (Bezzenb. Beitr. 8, 195 ff.; vgl. ZDMG. 40, 708 ff.).

Meine dagegen gerichteten Ausführungen (Prolegomena 518 ff.) scheinen mir von ihm (GGA. 1889, 418 ff.) nicht widerlegt. Aber ich möchte, was ich hier über die Frage bemerken will, nicht an seine, sondern an Scheftelowitz' Ausführungen (S. 7 ff.) knüpfen[1]). Schweife

diesem hervor (S. 8). — Ueberhaupt gibt die chronologische Auseinanderlegung verschiedener Khilaschichten bei Sch. Anlaß zu manchen Einwendungen. Was soll es z. B. heißen, wenn er S. 12 sagt: »Nun sind aber sehr viele Khilāni ebenso alt wie die Vālakhilyās ... und manche unter den Khilāni sind sogar noch viel älter und kommen bereits in dem Ritual der dem Ṛgveda zugehörigen Brāhmaṇas ebenso wie Ṛk-Lieder zur Anwendung.« Als ob die Vālakhilyās dort nicht, wie Sch. selbst S. 3 bemerkt, zu solcher Anwendung kämen!

1) Doch folgendes wenigstens sei hier in der Kürze bemerkt. Hill. a. a. O. 419 legt seinen Auseinandersetzungen über den Vers Ṛv. X, 18, 7 (Aufstehen der Witwe vom toten Gatten bei der Leichenfeier) »prinzipielle Bedeutung« bei. Sie sollen erweisen, daß im Ṛv. der Vers mißverständlich in seinen dortigen Zusammenhang geraten sei, und daß Śāṅkhāyana »in diesem Fall besser Bescheid weiß«: der Vers stamme in Wahrheit aus dem Ritual des Menschenopfers. Ich habe in meiner Religion des Veda (S. 575) eine Erklärung des Verses gegeben, die diesen Vermutungen, meine ich, den Boden entzieht und die dann durch die

ich dabei scheinbar vom Problem der Khila ab, so wird die Untersuchung doch schließlich unserer Einsicht in die Konfiguration des Terrains, auf dem jenen ihre Stelle angewiesen werden muß, Förderung bringen.

Wir verfolgen an einem Beispiel, wie Sch. (S. 9) mit Hilfe der Ritualtexte, der »Opfertradition«, eine älteste Textgestalt erreichen zu können meint.

Bei der Aufrichtung und Umwickelung des Opferpfostens (*yūpa*) findet eine Rezitation statt, die aus den Versen Ṛv. III, 8, 1. 3. 2; I, 36, 13. 14; III, 8, 5. 4 besteht[1]). »Da alle diese Verse sich ineinanderfügen und inhaltlich ein Ganzes bilden, so scheint dieses wohl ein sehr altes, zugleich mit dem Yūpa-Ritual entstandenes Opferlied zu sein, dessen Verse in andere etwas jüngere Ṛgveda-Lieder wie III, 8 und I, 36 übernommen sind.« Das wäre ein Ergebnis von höchster Tragweite. Hinter der ṛgvedischen Ueberlieferung, die jene Materialien auf zwei weit von einander entlegene Stellen verteilt und an diesen jedesmal einen Teil von ihnen mit anderen Elementen verbindet, erschiene ein älteres Bild: das später Getrennte gehört zusammen; von dem später Zugehörenden ist es getrennt. Können sich dem Kritiker und Exegeten des Ṛgveda erstaunlichere Blicke hinter den Vorhang auftun?

Doch sollen wir uns solchen Sensationen wirklich so schnell überlassen? Allzu schnell! Denn der Frage, wie sich jene Verse in der Opferlitanei aneinanderfügen, hätte doch zum allermindesten die Gegenfrage an die Seite gestellt werden müssen, wie sie in der Ṛksaṃhitā in ihre Umgebung hineinpassen. Was Sch. für seine Ansicht beibringt, verlangt schärfere Betrachtung, als er sie angestellt hat. Und außerdem wirft auf die Frage nach der höheren Ursprünglichkeit der einen oder anderen Anordnung der betreffenden Materialien eine Reihe sonstiger Indizien Licht. Sind wir nicht verpflichtet, die so vollständig wie möglich zu sammeln?

Fügen sich, fragen wir zuerst, wirklich die Verse, die in der Yūpa-Litanei vereinigt sind, alle in einander und bilden sie inhaltlich ein Ganzes? Sch. hat nichts bemerkt, was dem entgegenstände. Ich meinerseits glaube, daß sie formell wie inhaltlich einem Ganzen wenig ähnlich sehen. Zwischen Triṣṭubh und Anuṣṭubh steht, einem Fremdkörper ähnlich, das so scharf und so abweichend ausgeprägte, einer

Untersuchungen Calands (Ai. Toten- und Bestattungsgebräuche 43 f.) Bestätigung erhalten hat. Neuerdings spricht auch Hill. selbst (Ritualliteratur 153) von seiner alten Auffassung mit Reserve.

1) Siehe Schwab, Altind. Tieropfer 70—73.

anderen Linie der liturgischen Technik angehörende[1]) strophische Pragāthametrum: zwei Verse, in denen nicht nur — was für sich allein ja nicht entscheiden würde — jede Hindeutung auf den Yūpa fehlt, sondern dafür recht offenbare Hindeutungen auf Agni vorliegen — er soll uns schützen *ketúnā;* er soll jeden Unhold verbrennen (*daha*)[2]). Finden wir nun diese Strophe, die nach Metrum wie Inhalt mit der Yūpalitanei so wenig verwachsen ist, in der Ṛksaṃhitā in einer Umgebung, in die sie metrisch und inhaltlich auf das genaueste hineinpaßt — in einem Pragāthaliede, innerhalb einer Hymnenserie (I, 36—43), für welche die Vorliebe für Pragātha charakteristisch ist, und zwar in einem Agnilied[3]) —, so ergibt sich der zu ziehende Schluß doch wohl von selbst. Weiter aber sei auf folgendes hingewiesen. Beständig läßt sich im Ṛv. beobachten, wie innerhalb der von einem Verfasser oder einer Verfassergruppe herrührenden Hymnenserien die Diktion — das kann ja kaum anders sein — bestimmte Gewohnheiten, Vorliebe für bestimmte Wendungen u. dgl. zeigt. Nun vergleiche man aus den in Rede stehenden Versen I, 36, 13. 14 das *añjíbhir vāghádbhiḥ* mit *añjíbhiḥ* I, 37, 2, *vāgháte* I, 40, 4, den Pāda *víśvaṃ sám atríṇaṃ daha* mit I, 36, 20 *víśvaṃ sám atríṇaṃ daha,* den Pāda *vidā́ devéṣu no dúvaḥ* mit I, 37, 14 *sánti káṇveṣu vo dúvaḥ.* Bleibt da ein Zweifel? Und will man endlich wissen, wie diese Verse, wenn sie mit III, 8 und mit dem Yūpa von Hause aus nichts zu tun haben, doch in die Yūpalitanei hineingeraten sind, so liegt auch hierauf die Antwort nahe. Es handelt sich um die Aufrichtung des Yūpa; daß dieser aufrecht (*ūrdhváḥ*) stehe, war wesentlich. III, 8, 1 heißt es von ihm *yád ūrdhvás tíṣṭhāḥ,* v. 8 *ūrdhváṃ kṛṇvantv adhvarásya ketúm.* Hatte man nun eine Strophe, deren erster Vers anfing *ūrdhvá ū ṣú,* und der zweite *ūrdhvó naḥ pāhi,* so empfahl sich die doch wohl entschieden genug für jenen liturgischen Zusammenhang, um ihre Aufnahme in ihn begreiflich zu machen.

So sehen wir ja die Ordner der vedischen Liturgien beständig arbeiten: von hier und dort holen sie zusammen und reihen aneinander, was sich ihnen vermöge irgend eines Ausdrucks, irgend eines sonstigen liturgisch bedeutsamen Elements für den eben vorliegenden

1) ZDMG. 38, 439 ff.

2) So tritt denn auch der erste dieser Verse an anderem Ort der »Opfertradition« in einem auf Agni bezüglichen Zusammenhang auf; s. Vāj. Saṃh. XI, 42 und die Parallelstellen.

3) Nach der Anukramaṇī allerdings wären von dem Agnilied gerade jene beiden Verse an den Yūpa gerichtet. Diese Angabe ist natürlich der Wiederhall eben ihrer Verwendung in der Yūpalitanei.

rituellen Anlaß zu empfehlen scheint. Man betrachte etwa die Litanei *agnaye mathyamānāya* oder die *agnaye praṇīyamānāya* (Ait. Br. I, 16. 28 etc., Schwab, Tieropfer 79 f., 31 ff.): wohl noch niemand hat diese bunten Zusammenstellungen von Versen für ursprünglicher gehalten als die betreffenden ṛgvedischen Hymnen. Im grunde aber ist bei der Yūpalitanei der Fall genau der gleiche. Der Unterschied ist nur, daß es sich dort um den unendlich oft bedichteten Agni, hier aber um einen rituellen Anlaß von sehr konkreter Ausprägung handelt, mit dem sich die Dichtung des Ṛv. eingehender nur an einer einzigen Stelle, in III, 8 beschäftigt: wo es dann natürlich ist, daß die Ritualordner den Stoff für die von ihnen zu gestaltende Litanei überwiegend aus jenem Sūkta, mit nur spärlichem Beisatz von anderweitigem, schöpfen. Da kann denn eher als in den vorher erwähnten Fällen ein gewisser Schein ursprünglicher Zusammengehörigkeit entstehen: ein Schein, der nicht täuschen sollte, auch wenn nicht, wie doch der Fall ist, hinter ihm von allen Seiten die deutlichen Wahrzeichen hervorblickten, die ihn als Schein erkennen lassen.

Und ist denn von der geschichtlichen Würdigung der Ṛksaṃhitā und der Litaneien des jüngeren Rituals ein anderes Ergebnis zu erwarten?

Vergleichen wir doch!

In der Saṃhitā in beherrschender Geltung die uralte Sonderexistenz der Sängerfamilien. Hymnensammlungen nicht der vedischen Sängerschaft schlechthin, sondern noch der Vasiṣṭhiden, der Kaṇviden, jede ihre eigenen, deutlich erkennbaren Charakterzüge tragend. Ueberall Massen von Materialien, für die das spätere Ritual keine Verwendung hat, die aber mit gleicher Treue, wie die dort am häufigsten verwandten, fortüberliefert werden, weil sie nun einmal da sind. Durchweg vor Augen liegend die echten Jahresringe des Werdens und Wachsens, hier die altgeordneten Bestandteile, dort die das Ordnungsgesetz verletzenden Anhänge, und die Anzeichen, daß die einen Elemente der Sammlung die anderen schon als aneinandergefügt voraussetzen.

Und dann dem gegenüber das spätere Ritual auf der Ueberbrückung der alten Familientrennungen beruhend, aus allen Teilen der fertigen Sammlung die Bausteine zusammenholend, um nach den immer klarer sich uns erschließenden Motiven der Priestertechnik ihre gekünstelten Gebäude aufzuführen[1]) — entscheidet da nicht schon eine stärkste Präsumtion darüber, ob dort ob hier das Ursprüngliche zu finden ist? Und ich meine, die Einzeluntersuchung — von ihr können hier natürlich nur Proben gegeben werden — be-

1) Ich darf hier auf meine Darlegungen ZDMG. 42, 246 verweisen.

stätigt immer von neuem diese Präsumtion, zerstört immer von neuem den Schein, den man etwa wahrzunehmen glauben kann, daß ihr der Sachverhalt zuwiderlaufe.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß für die Frage nach der ursprünglichen Gestalt der ṛgvedischen Materialien die gleiche Würdigung wie den im Aitareya Brāhmaṇa etc. vorliegenden Litaneien der Hotarpriester auch den entsprechenden, in den andern Saṃhitās überlieferten liturgischen Kompositionen der Adhvaryus etc. zukommt. Jene wie diese sind ja Teile des nämlichen Opferrituals. Daß die einen nur in Brāhmaṇas und Sūtras, die andern in Saṃhitās überliefert sind, beruht allein darauf, das nur die Ṛgvedins eine alte, der Feststellung jenes Rituals voranliegende Saṃhitā hatten, welche die Schaffung einer Ritual-Saṃhitā entbehrlich machte. Höchstens könnte man auf seiten des Yajurveda etc. einen für die historische Ṛgvedakritik noch ungünstigeren Zustand erwarten, insofern der Kontakt der betreffenden Priesterschulen mit der ṛgvedischen Ueberlieferung schwächer war als bei den Bahvṛcas. Beispiele, an denen sich veranschaulichen läßt, daß hier zum mindesten keine günstigeren Ergebnisse als auf dem vorher betrachteten Gebiet sich zu finden pflegen, gibt es auf Schritt und Tritt. Ich überlasse dem Leser, die Probe zu machen, und kehre zu den Khila zurück.

Unsere Neigung, dem Zeugnis von Ritualtexten ein solches Gewicht beizulegen, daß wir darauf hin die Khila — oder einen Teil von ihnen — in den Ṛgveda, den eigentlichen Ṛgveda selbst zurückzuverlegen wagten, wird jetzt vielleicht nicht mehr sehr groß sein. Ich muß hinzufügen, daß der Inhalt jener Zeugenaussage — gleichviel für wie vertrauenswürdig wir den Zeugen halten — meines Erachtens mehrfach weit unbestimmter ist, als er bei Sch. erscheint.

Beispielsweise lesen wir S. 7: »Ebenso bildet das Khila III, 21 den Schluß zu Ṛv. X, 103. Nun geht sowohl in Atharvaveda III, 2, 6 als auch in Vājasaneyi-Saṃhitā 17, 47 diesem Khila-Vers wirklich der letzte Vers X, 103, 13 voran. Und Sāmaveda II, 9, 3, wo das vollständige Ṛk-Lied X, 103 in einer anderen Rezension angeführt wird, steht dieser Khila-Vers zwischen dem 10. und dem 11. Vers der betreffenden Hymne. Dieses beweist ebenfalls, daß das Khila III, 21 schon im Veda-Zeitalter in einer Rezension des Sūkta X, 103 als vollgültiger Vers vorhanden war.« Das Khila III, 21, identisch mit Aufrechts Khila 18, hat zwei Verse (*asaú yā́ sénā* und *andhā́ amítrāḥ*). Sch. vergißt den einen und spricht kurzweg von »diesem Khila-Vers.« Hätte er beide berücksichtigt, so hätte sich alsbald gezeigt, daß die Gefälligkeit, mit der die verschiedenen Saṃhitās die Khila-Tradition bestätigen, sehr viel weniger weit geht, als der Leser der obigen

Zeilen glauben muß. Der Atharvaveda hat den zweiten Vers nicht im Liede III, 2, sondern an einer ganz andern Stelle (VI, 67, 2; vgl. Scheft. S. 106); die Vāj. Saṃh. hat ihn gar nicht; der Sāmaveda hat ihn, durch eine Reihe bunt zusammengewürfelter Verse vom ersten getrennt. Das deutet kaum auf sehr feste Zusammengehörigkeit; eher darauf, daß flottierende Materialien durch gleichartigen Inhalt, also durch gleiche rituelle Verwendbarkeit in lose Nähe zu einander gebracht sind. Aber sehen wir nun vom zweiten Khilavers ab und betrachten allein den ersten. Daß dem im Av. der Vers Ṛv. X, 103, 13 vorangehe, was seiner Stellung in der Khilasammlung entspräche, ist ein Irrtum. Vielmehr geht Ṛv. X, 103, 12 voran; im übrigen enthält der betreffende Av.-text andere Materialien, keinen einzigen Vers mehr von Ṛv. X, 103. In Vs. XVII sodann folgt allerdings unser Khilavers auf Ṛv. X, 103, 13, aber wer das feststellt, sollte auch erwähnen, daß dort zwischen X, 103, 1—12 und 13 der Vers VI, 75, 16 geschoben ist, und daß nach dem Khilavers weiter VI, 75, 17. 18 folgt. Dadurch wird die Beweiskraft der Vs. für die Verhältnisse von Ṛv. X, 103 — sofern solche überhaupt vorhanden wäre — doch sehr geschwächt. Es liegt eben in Vs. nicht sowohl eine Rezension von X, 103 vor, als vielmehr eine auf jenem Lied als Grundstock aufgebaute Vereinigung von Materialien gleichartigen Inhalts. Aehnlich verhält es sich mit dem Sāmaveda, in dem übrigens der Khilavers — worauf schon Sch. hindeutet — wieder eine andre Stellung einnimmt. Werden wir nach alledem mit Sch. schließen, daß jener Vers — Sch. sagt sogar, daß das Khila III, 21 — schon im Veda-Zeitalter in einer Rezension von X, 103 als vollgiltiger Vers dieses Sūkta vorhanden war? Ich denke nein. Der Vers nahm vollberechtigten Platz ein in yajurvedischen etc. auf Ṛv. X, 103 aufgebauten Kompilationen. Nicht, soviel wir wissen, im Ṛghymnus selbst.

Wenige Zeilen nach den oben ausgehobenen Sätzen lesen wir bei Sch.: ›Daß der Khila-Vers II, 16 schon in vedischer Zeit zu Ṛv. VII, 103 überliefert worden ist, können sowohl Atharvaveda IV, 15 als auch Yāska Nirukta 9, 7 [1]) beweisen, denn in beiden folgt dieser Vers unmittelbar nach dem ṚV-Vers VII, 103, und ebenso wie ṚV. VII, 103 wird auch dieses Khila von Yāska dem Ṛṣi Vasiṣṭha zugeschrieben.‹ Wenn Sch. im Av. und bei Yāska das Khila auf den ›Vers‹ VII, 103 folgen läßt — mit ähnlich freiem Ausdruck, wie wir eben bei Sch. das Khila III, 21 zu einem ›Khila-Vers‹ werden sahen —, so entgeht dem Leser leicht, daß jenes Khila in der Tat in beiden Quellen auf VII, 103, 1 folgt, wodurch die bestätigende Kraft für die Khilatradition, die es auf VII, 103, 10 folgen läßt, doch be-

1) So ist zu schreiben, nicht wie Sch. gibt 6, 7.

merkbar abgeschwächt wird. Das Sūkta Atharvaveda IV, 15 nun ist eine lange Sammlung von Bitten um Regen mit mehrfacher Verwendung von Materialien aus Ṛv. V, 83. In v. 12 werden die Frösche, bekanntlich die stehenden Regentiere, erwähnt, und daran schließt sich dann — ist das nicht natürlich genug? — der Froschvers VII, 103, 1 und unser Khilavers, der das Froschweibchen anruft, sowie ein weiterer der Khilasammlung unbekannter Vers, der mit dem vorangehenden durch das Wort *taduri* bz. *tāduri* zusammengehalten wird. Verliert das Zusammenstehen unseres Verses mit VII, 103, 1 nicht durch das bunte Gemisch ebensogut damit zusammenstehender andrer Verse die Beweiskraft? Yāska weiter bringt den Khilavers in der Tat in Verbindung mit dem Erlebnis Vasiṣṭhas, auf welches das Lied VII, 103 bezogen wird. Man wird daraus vielleicht die Wahrscheinlichkeit entnehmen, daß das Khila allerdings, um einen glücklich gewählten Ausdruck Sch.s zu wiederholen, ›zu Ṛv. VII, 103 überliefert worden ist.‹ Aber wenn Sch. hinzufügt ›schon in vedischer Zeit,‹ wird man finden, daß er ›vedisch‹ doch in etwas weitem Sinne braucht. Und vor allem wird man sich sagen, daß es zweierlei ist, ob ein Vers ›zu‹ irgend einem Sūkta überliefert oder als vollgiltiger Bestandteil dieses Sūkta betrachtet worden ist.

Sch. fährt fort: ›Auch der Umstand, daß einzelne alte Khila-Verse innerhalb eines Ṛk-Liedes stehen (z. B. Kh. III, 9. 12. 18; II, 2) und sie sich dem Inhalt nach sehr eng an die vorhergehenden und folgenden Verse anfügen, weist auf das Vorhandensein einer anderen Rezension hin.‹

Aber wenn bestimmte Stellen eines Liedes vielleicht einen Nachfahren reizten, irgend eine Variation des dort gegebenen Themas von sich aus hinzuzufügen, konnte sich dann ein solcher Zusatz nicht je nach Umständen so gut innerhalb des Liedes wie an seinem Ende ansetzen und eben als Zusatz, als ›Khila‹ überliefert werden, ohne daß darum die Annahme einer ›andern Rezension‹ des Sūkta nötig würde?

Gleich der erste Fall Sch.s. Das einversige Khila III, 9 *tvám drapsáṃ dhánuṣā yúdhyamānam* etc. steht zwischen Ṛv, VIII, 96, 15 und 16. Sollen wir nicht, ehe wir aus dieser Stellung innerhalb des Liedes eine andere Rezension erschließen, uns die Pflicht auflegen, zunächst den Bau des Liedes daraufhin zu prüfen, ob er für jenen Vers an jener Stelle Raum läßt? Nun ist evident, daß das Lied (21 Verse) in sieben Tṛcas zerfällt. Man beachte v. 7—9 das Hervortreten der Maruts, v. 10—12 den Refrain *kuvíd aṅgá védat*, v. 13—15 den *drapsá* und die *aṃśumátī*, v. 16—18 den stehenden Eingang *tváṃ ha tyát*, v. 19—21 das *sá* an der Spitze jedes Verses. Weiter

ist die Aufnahme der Verse 7. 13. 16, also von lauter Anfangsversen von Tṛcas, in die Yonisammlung (Sv. I) zu bemerken, endlich die Heraushebung des Tṛca v. 13—15 für die bei Āśvalāyana Śraut. VIII, 3, 33, Vaitānasūtra 32, 33 vorgeschriebene Rezitation. Bei dieser auch den indischen Ritualtheologen offenbar vollkommen deutlichen Herrschaft zahlenmäßiger Bestimmtheit, ist da wohl das Vorhandensein einer Rezension des Sūkta wahrscheinlich, die inmitten der Tṛcareihe plötzlich ein vierversiges Gebilde auftreten ließ? Eine andere Würdigung der Sachlage drängt sich doch von selbst auf. Ein Poet, den der Geist trieb, die Dunkelheiten des *drapsá-aṃśumátī*-Themas um eine neue zu vermehren, verfaßte die Ṛc. Die hat dann, ohne es irgendwo zu kanonischer Anerkennung zu bringen, ohne, so viel wir wissen, eine Spur ihrer Existenz außerhalb der Khilasammlung zurückzulassen, neben dem Tṛca, dem sie ihr Dasein verdankt, ein von wenigen beachtetes Apokryphenleben geführt.

Können uns nach alledem die Argumente Sch.s für die vollgiltige Zugehörigkeit vieler Khila zu einer anderen Textrezension als der erhaltenen[1]) nicht überzeugen, so ist nunmehr für uns die Bahn offen, auf unserm eignen Wege diese Frage zu prüfen. Absolute Gewißheit kann dabei prinzipiell nicht erhofft werden. Die Māṇḍūkeyaśākhā hat die Eigentümlichkeit, uns vollständig unbekannt zu sein; wer mit ihr operiert, kann nicht leicht Vermutungen aufstellen, die widerlegbar wären.

Ueberblicken wir die Erkenntnisquellen, aus denen uns die Wahrscheinlichkeiten gewinnbar sind. Ich finde die folgenden.

Das Zeugnis der altindischen Vedawissenschaft in bezug auf die Anerkennung der Khila.

Die uns bekannte Größe des Abstandes zwischen der Śākala- und Bāṣkalarezension. Wir werden vermuten — natürlich nur vermuten — daß der Abstand einer dritten Rezension sich annähernd in denselben Grenzen hielt.

Die Stellung der Khila in unsrer Saṃhitā. Wir dürfen ihnen in der hypothetischen Rezension ev. die entsprechende Stellung zuschreiben[2]). Es fragt sich, wie sie sich dann zu den Anordnungsgesetzen verhalten.

Endlich, *last not least*, das Aussehen der Khila selbst, formell und inhaltlich.

1) Ich habe dabei von seinen auf die Bāṣkalaśākhā bezüglichen Darlegungen (S. 11 f.) abgesehen. Von diesen werde ich sogleich sprechen.

2) Hierüber weise ich auf das unten S. 227 Anm. 2 gesagte hin.

Hören wir also zuerst die altindischen Zeugen, wenigstens die wichtigeren [1]).

Die Anuvākateilung berücksichtigt die Kh. nicht [2]). Ebenso die Adhyāyateilung: nur das Vālakhilya wird hier aufgenommen, aber schon Roth erkannte aus dem unverhältnismäßigen Umfang des Adhy. VI, 4 — diese Einteilung beruht ja auf möglichster Gleichheit der Teile —, daß auch das Vāl. ursprünglich ausgeschlossen war.

Der Padapāṭha läßt die Khila fort, wieder mit Ausnahme des Vālakhilya.

Das Prātiśākhya weiß von Khilas. Aber, wie wir gesehen haben, es markiert implicite und explicite ihre Nichtzugehörigkeit zum eigentlichen Vedatext. Wieder sind die Vālakhilya (und andres, s. oben S. 213) ausgenommen.

Die Sarvānukramaṇī behandelt die Khila, außer dem Vālakhilya, nicht [3]).

Die Bṛhaddevatā kennt sie oder doch viele von ihnen. Daß sie sie nicht zum eigentlichen Vedatext rechnete, geht, wie gezeigt worden ist, an einigen Stellen klar hervor und darf danach überall (außer für das Vāl.?) angenommen werden [4]).

Yāska und das Ṛgvidhāna kennen eine Anzahl von Khila. Wie sie deren Verhältnis zur Saṃhitā beurteilen, geht aus den kurzen Aeußerungen nicht hervor; es liegt nah, die Auffassung des Prātiśākhya und der Bṛhaddevatā auch hier zu supponieren.

Dieser Befund spricht offenbar nicht für die Vollgiltigkeit der Khila — abgesehen vom Vālakhilya — innerhalb einer verlorenen Saṃhitā. Eher spricht er dagegen; man würde doch wohl innerhalb dieser reichhaltigen Literatur deutliche Spuren solcher Vollgiltigkeit erwarten [5]).

1) Die vedischen Ritualtexte selbst lasse ich hier unberücksichtigt; für sie verweise ich auf das oben S. 219 gesagte und auf meine Prolegomena 359 ff. 530.

2) S. das nähere oben S. 211 Anm. 2.

3) In bezug auf das Vāl. schwanken die Mss. Ueber das Verhalten der Anuvākānukr. s. oben S. 211; über die Ārṣānukr. Scheft. 27 f., Vṛtti zu Anuvākānukr. 17; Macdonell Sarvānukr. p. 180.

4) Wenn z. B. die Bṛhaddevatā in der Berücksichtigung von Khilas weiter geht als das Prātiśākhya, so liegt darin nicht, daß Wissen oder Urteil des einen Autors in dieser Beziehung von dem des andern divergierte. Die Abweichung erklärt sich hinreichend daraus, daß es sich auf der einen Seite um freiere, mehr ans Populäre streifende Behandlung des Vedainhalts, auf der andern um streng philologische Durcharbeitung des Vedawortlauts handelte. Das hat schon R. Meyer, Ṛgvidhānam XX, erkannt.

5) Die Behandlung des Nejameṣaliedes in der Ārṣānukr. (Sch. 28) will doch allzu wenig besagen.

Nun weiter zu dem, was die uns bekannten Differenzen des Śākala- und Bāṣkalatextes ergeben. Wir wissen, daß diese Differenzen wieder nur das Vālakhilya, dazu den einen bei den Bāṣkalas hinzukommenden Schlußhymnus (das Saṃjñāna [1])) betreffen. Beim Vālakhilya nun liegt es im Grunde nicht so, daß die eine Sākhā es aufnimmt, die andre es einfach wegläßt. Sondern die eine nimmt es auf, die andre läßt es — in etwas umfänglicherer Gestalt — so zu sagen bis unmittelbar an die Schwelle des vollgiltigen Textes heran. Wir haben mehrfach gesehen, wie sich dieser Abschnitt unter den ἀντιλεγόμενα in besonderer Dignität hervorhebt.

Wo wir also die Differenz zweier Śākhās kennen, finden wir diese ganz gering, fast verschwindend; die Konstanz des ṛgvedischen Bestandes erweist sich als sehr groß. Danach werden wir, sofern kein starker gegenteiliger Antrieb vorliegt, gegen die Annahme bedenklich sein, daß für eine dritte Śākhā absolut andre Maßstäbe gelten.

Nun weiter: was ergibt die Stellung der Khila in der Hymnenfolge? Hier kann ich mich im ganzen darauf zurückbeziehen, was ich vorlängst in meinen Prolegomena 506 f. gesagt habe. Das bleibt in allem wesentlichen auch, wie wir jetzt die Khila vor uns haben, bestehen. Fortwährend verletzen diese die Anordnungsprinzipien; fortwährend treten die Motive zutage, die dazu geführt haben, daß sie an den betreffenden Stellen zwischen Texte hinein oder an Texte heran geschoben sind, die ohne diese Zufügung der Ordnung gehorchen. Ṛv. VII, 35 steht an seiner rechten Stelle, der Verszahl entsprechend, die zwischen der von VII, 34 und 36 rangiert. Nun wachsen am Anfang des beständig das *śám* wiederholenden Liedes sechs Verse an (Khil. II, 13) [2]), beginnend *śáṃvvatīḥ pārúyanti*, und die Ordnung ist zerstört. Von X, 147 bis 158 liegen lauter fünfversige Hymnen vor. Nun schieben sich mitten in diese Reihe, nach 151, zwei Hymnen von 9 resp. 7 Versen ein. Sie sind dahin geraten, weil dort ein Anuvāka endet; der erste von ihnen wohl auch, weil er von der *médhā* handelt und X, 151 von der mit dieser stehend verschwisterten *śraddhā́*. Unter den Anuvākaenden des zehnten Maṇḍala hat auch das hinter X, 84 zwei Khilalieder, das hinter 128

1) Was Sch. S. 11 über dies Saṃjñāna sagt, sieht wie eine Polemik gegen mich (Proleg. 495) aus, als hätte ich über dies Lied unmögliches behauptet oder dem Caraṇavyūhakommentar nachgeschrieben. Hat Sch. meine Auseinandersetzungen a. a. O. 501 f. übersehen?

2) Oder vielleicht richtiger, diese Verse schieben sich als eignes Sūkta vor VII, 35 (siehe Ṛgvidh. II, 10 und Meyer z. d. St.)? Die Bṛhaddevatā V, 165 kann die Verse nur als Bestandteil von VII, 35 betrachten, sofern sie sie nicht etwa ignoriert. Sieht man ein Sūkta in ihnen, ist die Liedordnung gleichfalls gestört.

drei attrahiert: beidemal alleraugenfälligste Verletzungen des Anordnungsgesetzes. Wie dem zahlenmäßigen Aufbau von VIII, 96 der hineintretende Khilavers (Khil. III, 9) Ruin bringt, und wie andrerseits inhaltliche Anknüpfung diese Stelle dieses Verses erklärt, habe ich schon oben S. 224 gezeigt. Ich führe die Aufzählung nicht weiter; immer wieder ergeben Indizien der gleichen Art den gleichen Schluß: in ein nach seinen eignen Gesetzen gebildetes Ganze sind Fremdkörper geraten [1]).

Das bestätigt sich von neuem, wenn wir die sprachlichen und inhaltlichen Kriterien der Khilatexte ins Auge fassen [2]). Natürlich müssen wir uns hier mit einer Auswahl aus dem allzu reichen Stoff begnügen.

Wir beginnen mit dem wohl wichtigsten Abschnitt, den Suparṇahymnen [3]).

Von diesen elf Liedern kannten wir nur den Hauptteil des dritten (Khila I, 4, 1—5) und das fünfte (Kh. I, 6); alles übrige ist — ein sehr erfreuliches Ereignis — neu zutage gekommen. Jene Stücke liegen im Vālakhilya vor, Ṛv. VIII, 58, 3; 57, 1—4 und VIII, 59; an verschiedene Gottheiten gerichtet zeigen sie doch deutlich zusammengehörende Entstehung [4]). Scheftelowitz bemerkt, im

1) In der Tat bemerkt auch Sch. (S. 12), daß in der Śākalaśākhā die Khila gewöhnlich deren Anordnungsgesetze verletzen, und er folgert daraus »daß sie ursprünglich in dieser Rezension nicht kanonisch waren, trotzdem sie bereits vor Śākalya, der die Ṛk-Hymnen in der uns bekannten Reihenfolge geordnet hat, existiert haben.« Darin liegt offenbar, daß sie in der Śākhā, in der sie nach der Annahme von Sch. »kanonisch waren«, die dort herrschende Ordnung — oder event. Ordnungslosigkeit — nicht verletzten: m. a. W. daß diese Śākhā von der des Śākalya in bezug auf die Hymnenordnung durch tiefgreifende Differenzen getrennt gewesen ist. Ich glaube, daß das eine Verkennung der geschichtlichen Bedeutung der vorliegenden Hymnenordnung ist. Diese ist nicht das Werk des Śākalya oder überhaupt e i n e s Mannes. Sie hat ihre lange, durch deutlich unterscheidbare Phasen in fernste Vergangenheit, weit über Śākalya zurückreichende Vorgeschichte: womit natürlich nicht geleugnet sein soll, daß nicht Śākalya, als er seinen Padapāṭha feststellte, über Zulassung und Einordnung der Vālakhilyahymnen und des Saṃjñāna seine Entscheidung getroffen haben wird. Die Vorstellung aber eines prinzipiell anders, als der unsre, geordneten Ṛgveda schwebt ganz in der Luft.

2) Sch. wollte in seinem Buch eine eingehendere Untersuchung über das Alter der Kh. geben, die er dann aus äußeren Gründen für jetzt von der Veröffentlichung zurückhalten mußte (S. 175). Ich bedaure im folgenden Probleme, über die er voraussichtlich künftig sprechen wird, schon jetzt ihm vorgreifend berühren zu müssen. Aber wie die Fragen liegen, ist das unvermeidlich.

3) Ueber unser bisheriges Wissen von ihnen weist Macdonell zu Bṛhaddevatā III, 119 das nötige nach.

4) Man vergleiche 57, 2 *yajñáṃ sávanam* mit 59, 1 *yajñé-yajñe ha sávanā*;

dritten Suparṇalied sei gegenüber diesen Vālakhilyaelementen der zweite Teil des Liedes »viel jünger.« Das ist in der Tat augenfällig. Die erste Hälfte ist ein wirkliches Aśvinlied [1]), in dem ṛgvedischer Ton herrscht. Was folgt, ist ein Sammelsurium, ein ebenso wirres Durcheinander der angerufenen Gottheiten wie der Versmaße oder der einer metrischen Gestalt nur recht unvollkommen sich annähernden Brocken. Das meiste davon ist, teilweise in starker grammatischer Konfusion, zusammengeleimt oder zurechtgestutzt aus größeren oder kleineren Fetzen, die teils dem Ṛgveda entstammen, teils jüngeren Quellen: dem Yajusritual des Agnicayana und des Puruṣamedha [2]). Was wir nun in diesem dritten Suparṇalied bemerken, dürfen wir verallgemeinern. Mir scheint kein Zweifel, daß der Suparṇaabschnitt als junge und verwirrte, um den verhältnismäßig alten Kern von Ṛv. VIII, 57 (+ 58, 3?) und 59 herumgelagerte Neuschöpfung zu beurteilen ist [3]). Nichts diesem Abschnitt ähnliches findet sich im Ṛgveda. Dagegen wird man beständig an Yajurvedalitaneien und an Atharvavedisches erinnert. Junge Worte [4]), bunt zusammengeflickte Bruchstücke von altem begegnen überall. Ein interessantes chronologisches Indizium liefert Kh. I, 9, 6 mit der Nennung des Tura Kāvaṣeya. Dieser war Purohita des Janamejaya [5]), des Sohnes des im Kuntāpalied Av. XX, 127, 7—10 von einem offenbar gleichzeitigen Dichter gefeierten Parikṣit. Auch durch diese Nennung werden wir allem Anschein nach in nachṛgvedische Zeit geführt [6]).

57, 4 *prá dāśvā́ṃsam avatam* mit 59, 3 *dāśvā́ṃsam avatam;* 57, 4 *ayáṃ vām bhāgó níhitaḥ* mit 59, 1 *imā́ni vām bhāgadhéyāni sisrate.*

1) Nur über die Zugehörigkeit von v. 1 = Ṛv. VIII, 58, 3 bestehen Zweifel; s. weiter unten.

2) Scheft. bringt die Parallelen in dankenswerter Reichhaltigkeit bei. Ich füge hinzu, daß v. 8 *bharádvājasya sunvátaḥ* (sic) eine Reminiszenz an Ṛv. VI, 16, 5 scheint. Der Vers aus dem Agnicayanaritual (v. 6) verdankt es wohl seinem Anfangswort *jyótiṣmantam,* vgl. v. 1, daß er hierher geraten ist.

3) Daraus, daß alte Zusammengehörigkeit von VIII, 57 und 59 als etwas gegebenes feststand (58 mag an der Stelle gefehlt haben, s. oben S. 214 Anm. 4 und unten), erklärt sich vielleicht auch, daß in die Reihe der Aśvinhymnen das Indra-Varuṇalied 59 = Kh. I, 6 geraten ist.

4) So *mārga* Kh. I, 2, 12, *indraś ṣoḍaśī́* das. 14 u. vieles andre. In I, 3, 7 sehen *niṣác copaniṣác ca viprā* recht wenig ṛgvedisch aus; von diesen heißt es *bráhmāṇy akratuḥ* (sic, Perfektendung im Aor.); denn so sind die Worte zu trennen; an *brāhmaṇyakratū* (Scheft.) ist nicht zu denken. Man vergleiche den ganz ähnlich gebauten Vers I, 5, 11 mit seinem *bráhma cakre* (natürlich so, nicht *bráhmacakre*). Die Verbindung von *bráhma* mit Formen von *kṛ* ist typisch.

5) Die betreffenden Materialien habe ich ZDMG. 42, 239 beigebracht und die chronologische Stellung dieser Personen erörtert; s. auch die Stellensammlung bei Scheft. 65.

6) Man wird fragen, für welchen Zweck die hier besprochene Suparṇa-

Dies Aussehen nun, das wir an den Śuparṇahymnen wahrnehmen, finden wir mehr oder weniger bei der Gesamtheit der Khila wieder. Natürlich mehr oder weniger. Doch wird im ganzen wohl eher stärkeres als schwächeres Hervortreten der Charakteristika junger Herkunft, verglichen mit dem Suparṇaabschnitt, behauptet werden können. Zu den vergleichsweise alt aussehenden Abschnitten möchte ich das ›Nākula‹ (Khil. III, 22) rechnen, das immerhin doch in seiner Zusammenleimung von Stücken des Hymnus Av. IV, 1[1]), einzelnen Ṛkversen (I, 102, 2; X, 85, 18) und sonstigen Brocken verschiedener Art einen offenbar sekundären Eindruck macht. Oder den an Ṛv. X, 128 angeschlossenen Einzelvers Kh. IV, 3, dessen enger Raum doch hinreicht, in dem *kurmaḥ* uns eine im Ṛv. eben erst, in dessen jüngeren Teilen, in wenigen Exemplaren in die Erscheinung tretende Bildung antreffen zu lassen. Meist aber sind die Charakteristika des jüngeren Zeitalters recht dicht gesät. Nur ein paar Proben. Ein Khila (II, 13, 4) des Vasiṣṭhidenbuchs erwähnt, angeregt offenbar durch Ṛv. VIII, 2, 40, *kāṇvám médhyātithim:* ganz wie der Atharvaveda, wie überhaupt das Zeitalter, für das die Familiengrenzen zurücktreten, unter den Ṛṣinamen frei und willkürlich umherzugreifen liebt. Ein andres Khila (III, 12) erweitert die Gebete von Ṛv. IX, 113. Der ṛgvedische Beter hatte gewünscht unsterblich zu sein *yátra rājā vaivasvatáḥ;* der Khiladichter wünscht das gleiche *brahmā ca yátra viṣṇuṣ ca* (dicht daneben das Wort *mahātmánaḥ*). So kann es uns denn auch nicht überraschen, wenn in schnellem Fortschritt über den Ṛgveda, für den Prajāpati eben erst am Horizont zu erscheinen beginnt, hier (III, 15, 13, vgl. Av. VII, 12, 1) *prajāpater duhitārau* (sic) *sácetasau* erscheinen. Auf ähnlichem Niveau stehen die Zahlen *niyútaṃ nyárbudaṃ ca* IV, 11, 8, die Adjektiva *grahánakṣatramālinīm* IV, 2, 4, *padmamālinīm* II, 6, 11. 13, die Anlehnungen an das Spruchmaterial der Agnischichtung in IV, 9, 1. 4, u. s. w.: eine Sammlung, die jeder Leser dieser Texte leicht nach Belieben ausdehnen kann.

Von der damit gegebenen ungünstigen Beurteilung der Altertümlichkeit der Khila ist in bezug auf die Vālakhilyahymnen offenbar

komposition verfaßt ist. Ich vermute für das Āśvinaśastra, von dem ja gesagt wird *sasuparṇaṃ syāt* (Kauṣ. Br. XVIII, 4), und das man in der Stellung eines auffliegenden Vogels vortrug (Hillebrandt Rituallit. 138). Dazu paßt die Erwähnung des *rāsabha* der Aśvin sowie der Sūryā (Kh. I, 2, 5; 3, 3. 4, vgl. Kauṣ. Br. XVIII, 1), die des Indra *ṣoḍaśí* (Kh. I, 2, 14, vgl. Āpastamba XIV, 3, 8. 9), des *tiroahnya* (Kh. I, 5, 1, vgl. Āpast. XIV, 4, 7. 8), endlich das *átiriktam pībadhyai* Kh. I, 4, 1: im Kauṣ. Br. (XVIII, 1) fängt der betreffende Abschnitt mit den Worten an *atiriktasomo vā eṣa yad āśvinam.*

1) Welcher seinerseits wieder Dinge enthält, wie v. 3 *bráhma bráhmaṇa új jabhāra mádhyāt.* Vgl. zu dem allen meine Prolegomena 365 f.

eine Ausnahme zu machen: eben diesen aber weist ja auch die Ueberlieferung, wie mehrfach berührt ist, eigenartigen Rang an. Die Khilasammlung gibt acht Vālakhilyas (= Ṛv. VIII, 49—56), in genauem Einklang, wie schon Macdonell bemerkt hat, mit der Bṛhaddevatā. Beide Texte stellen sich in den Differenzen, welche in bezug auf die Vālakhilyas zwischen Śākalas und Bāṣkalas bestehen (s. meine Prolegomena 495), im wesentlichen — wie zu erwarten — auf die Seite der Śākalas; sie zeugen gegen die auch aus andern Gründen als unberechtigt erscheinende Ablösung der beiden ersten Vālakhilyas von den folgenden und gegen die Abschneidung des achten Liedes vom siebenten. Nur darin weichen Khilasammlung und Bṛhaddevatā von der Śākala-Vulgata ab, daß sie die drei letzten Hymnen nicht verzeichnen [1]). Das wird, wie sich wohl von selbst aufdrängt, daher kommen, daß Khilasammlung und Bṛhaddevatā im ersten Maṇḍala die Suparṇaserie aufführen, der jene drei Hymnen (außer VIII, 58, 1—2) zugerechnet wurden: wer sie ins Sauparṇa stellte, ließ sie folgerichtig aus dem Vālakhilya fort, während der Padapāṭha und das Prātiśākhya, die das Saup. ignorieren, jene Hymnen berücksichtigen [2]). Da sich uns nun die Entstehung jener Suparṇalitanei, welche die betreffenden Hymnen mit Beschlag belegt hat, als recht sekundär herausstellte (s. oben S. 229), werden wir dazu geführt, demjenigen Zeugnis, welches durch jenen Vorgang nicht beeinflußt ist, den Vorzug zu geben: m. a. W. wir werden uns für die 10 oder 11 Lieder [3]), nicht für die 8 Lieder umfassende Gestalt des Vālakhilya entscheiden. Es hat ja auch nichts unwahrscheinliches, daß derselbe Verfasser oder dieselbe Gruppe von Verfassern, welche die Parallelhymnenpaare VIII, 49—56 dichteten, dann noch einige einzeln stehende Hymnen gedichtet haben [4]). Somit glaube ich, daß zunächst VIII, 57 und 59 in der Vulgata durchaus an der richtigen Stelle stehen [5]).

1) Sāyaṇa schwankt in bezug auf die Annahme von 8 oder 11 Vālakhilyas. Zu Ait. Br. VI, 28, 3 zählt er 8; dagegen zu Ṛv. X, 88, 18 rechnet er gerade den bestrittensten der drei übrigen Hymnen zur Vālakhilyasaṃhitā.

2) Doch s. in bezug auf 58 oben S. 214.

3) Je nachdem man 58 mitrechnet.

4) Uebereinstimmungen der Ausdrucksweise, die auf gleichen Ursprung schließen lassen, zwischen den acht Doppelhymnen und den einzeln stehenden, finden sich allerdings nur spärlich, aber das kann bei der Verschiedenheit des Inhalts und der metrischen Form nicht befremden. Immerhin sei bemerkt, daß das nicht häufige Adjektiv *ghṛtaścút* in jenen wie in diesen mehrfach gebraucht wird; auch der Name des Kṛśa (VIII, 54, 2 und 59, 3) bildet, wenn die Lesung 59, 3 richtig ist, ein Bindeglied.

5) Ueber die Zusammengehörigkeit dieser beiden Lieder unter einander s. oben S. 228 Anm. 4. Sind in 59 vielleicht die beiden letzten, recht modern aussehenden Verse als Anhang abzusondern? Schon Graßmann denkt daran.

Zweifel bleiben allerdings über 58; auf die schwankende Bezeugtheit dieses Liedes ist schon oben hingewiesen[1]). Offenbar ist die Frage nach v. 1—2 und die nach dem inhaltlich weit abliegenden v. 3 zu trennen; jene und dieser haben ja auch in der Ueberlieferung[2]) ganz verschiedene Schicksale gehabt. Gehört v. 3 mit dem Aśvinliede 57 zusammen (vgl. Khila I, 4)? Aber wie wurde er dann von diesem losgerissen? Daß v. 1—2 oder vielmehr 2—1 ihre wahre Stelle hinter X, 88, 18 haben würden, wohin sie die in Anm. 2 erwähnten Autoritäten — übrigens eben nur als Khila — setzen, habe ich Proleg. 517 Anm. 1 wohl mit Recht bezweifelt. Einerseits begreift sich schwer, wie die Verse von jener Stelle, wenn sie dort von Anfang an standen, entfernt sind. Andrerseits versteht man wegen des zusammengehörigen Inhalts von VIII, 58, 2 und X, 88, 18 sehr leicht, daß, wenn sie dort nicht standen, manche sie doch dorthin gesetzt haben. Daß diese sie nur als Khila hinsetzten, ist ja auch für die Sachlage bezeichnend. Mir scheint, VIII, 58, 2 ist Antwort auf v. 1, entstanden unter starker Einwirkung des dem Verfasser vorschwebenden Verses X, 88, 18. Wäre der Vers als Antwort auf X, 88, 18 verfaßt, würde er wohl auch alle dort aufgeworfenen Fragen beantworten; auf das *káty u svid ápaḥ* geht er aber nicht ein[3]). Ist eine gewisse Aehnlichkeit des Tones von 58, 1 und 59, 6 zu bemerken? Und hat vielleicht dieselbe Hand dem Liede 59 die beiden letzten Verse angehängt (S. 231 Anm. 5) und das Stück 58, 1—2 an seine Stelle gebracht? Ich komme hier über unbestimmteste Vermutungen nicht hinaus. —

Noch ein Blick sei auf die Alterscharakteristika derjenigen Abschnitte geworfen, für die unser Text selbst keine Stelle im Gefüge der Saṃhitā beansprucht, die Nivids, Puroruc, Praiṣas[4]). Sch. (S. 3) läßt sie bis in die älteste Ṛgvedaperiode hineinreichen. Daß es Formeln dieser Art in ṛgvedischer Zeit gab, ist zum Teil sicher, zum Teil durchaus wahrscheinlich. Eine andre Frage ist, wie es mit ihrer hier überlieferten Gestalt steht. Man vergleiche etwa die Lage des entsprechenden Problems in bezug auf die Yajussprüche. Das Opfer der ṛgvedischen, ja allem Anschein nach der indoiranischen Zeit hat Yajussprüche gekannt. Aber auch die ältesten uns erhaltenen Yajussammlungen sind voll von Elementen, die sich dem Ṛv. gegen-

1) Siehe S. 214 Anm. 4.

2) Ueber die Behandlung der Verse in dem von Śāṅkhāyana angenommenen Text s. meine Prolegomena S. 515 f.; über die Stellung von v. 1. 2 einerseits, v. 3 andrerseits in der Khilasammlung s. Scheft. S. 58. 104 f.

3) Man müßte denn VIII, 58, 2 *vá* in *vár* ändern.

4) Von den Kuntāpahymnen sehe ich in dieser Besprechung ab.

über als jünger erweisen[1]). So möchte ich auch zunächst für die Nivids vermuten, daß die Altersschätzung von Sch. viel zu hoch ist. Sie erscheinen mir als Kompilationen aus ṛgvedischen Elementen und Motiven, in ihre Prosa hier und da unversehrte oder kaum versehrte metrische Brocken aufnehmend, nirgends Spuren besonders hohen Alters aufweisend. Im Abschnitt der Puroruc fehlt, so kurz er ist, doch nicht eine Spur — die Worte *mahīṃ devīṃ vā́cam ... sárasvatīṃ havāmahe* —, die deutlich unter die Periode des Ṛgveda auf das Zeitalter hinweist, das zu sagen gewohnt war *vāg vai sarasvatī*[2]). Und ähnlich wird über die Praiṣas zu urteilen sein, die offenbar im ganzen das fertige Ritual der jüngeren Vedatexte voraussetzen und im einzelnen voll sind von Elementen, die auf dem entsprechenden chronologischen Niveau stehen: ich weise beispielsweise hin auf die Rolle der Agnīṣomau Praiṣādhy. 2[3]), auf *śatarudriyāṇām* 2 f., auf *sviṣṭakṛt* 2 k, 3 l, auf *ṛṣa ārṣeya ṛṣīṇāṃ napāt* 2 l, 4 p und andres mehr. —

Wir blicken auf das betrachtete zurück.

Können wir nach dem allen wirklich glauben, daß in den Khila oder auch nur in einem wesentlichen Teil von ihnen »vollberechtigte Lieder einer uns verloren gegangenen Śākhā« vorliegen? Diese Sākhā müßte dann die Eigenschaft gehabt haben, durch erhebliche Zeiträume, als die Śākhās der Śākala und Bāṣkala sich neu zuströmendem Stoff schon geschlossen hatten, ihrerseits diesem zugänglich geblieben zu sein. Es müßte dies ein Ṛgveda gewesen sein, der an zahlreichen Stellen — an eben den Stellen, um die es sich hier handelt — von dem Aussehen, das wir bisher als ṛgvedisch kannten, tief verschieden war. Positiv unmöglich ist das ja nicht. Aber von den möglichen Auffassungen ist es schwerlich die wahrscheinliche; Indizien dafür, daß der Verlauf eben dieser gewesen ist, kann ich nicht entdecken.

Die wahrscheinliche Ansicht ist, denke ich, vielmehr die folgende.

Als die Ṛk-Saṃhitā abgeschlossen war, hörte die priesterlich-poetische Produktion darum natürlich nicht auf. Unendlich viele ihrer Schöpfungen aus dieser späteren Zeit stehen im Yajurveda und Atharvaveda. Für die Rezitationen der Ṛkpriester war im ganzen durch die Ṛ. Saṃhitā gesorgt; begreiflich, daß die für jene bestimmte Produktion minder schwungvoll betrieben wurde. Betrieben aber

1) Vgl. meine Rel. des Veda S. 27 A. 2; ZDMG. 42, 245.

2) Siehe die Materialien bei Hillebrandt Ved. Myth. III, 375 A. 3; vgl. Macdonell Ved. Myth. 87.

3) Ueber dies Götterpaar s. meine Rel. des Veda 94 A. 1, Prolegomena 267; Macdonell Ved. Myth. 129; anders Hillebrandt Ved. Myth. I, 461.

wurde sie; die dem Ṛv. attachierten Ritualtexte bezeugen das ja mehr als hinreichend. Auch von den in jenem Zeitalter so massenhaft entstehenden Liedern für Wohlfahrtszauber, Schadenzauber u. dgl. eigneten sich die Ṛv. Brahmanen manches an oder hatten es sogar in ihrem speziellen Besitz. Die Ueberlieferung von allem derartigen schwebte, verglichen mit der festgefügten Tradition der zehn Maṇḍala, mehr in der Luft, blieb im ganzen und im einzelnen mehr fließend. Vieles wurde recht eigentlich in der Form, die Hillebrandt Opfertradition genannt hat, aufbewahrt. Andres gelangte zu einer gewissen Anschiebung oder Einschiebung in die Hymnensammlung als Apokryphon, als Khila, neben den altgeheiligten Texten stehend und doch von ihnen unterschieden. Begreiflich, daß darüber, was zum Khila wurde und was außerhalb stehen blieb, eine vollkommen feste Norm fehlte, und daß die einen anders entschieden als die andern. Im ganzen neigte man wohl mehr dazu, streng technisch-liturgische Produktionen draußen zu lassen. Verse wie die Ait. Br. I, 4, 8 als *yājyānuvākye* der Āgnāvaiṣṇava-Spende der Dīkṣā angeführten und deutlichermaßen für diesen Zweck verfaßten ***agnir mukham prathamo devatānām, agniś ca viṣṇo tapa uttamam mahaḥ***[1]) würden, ständen sie unter den Khila[2]), dort wohl auffallen. Beliebte Zauberlieder oder Zauberverse dagegen, hier und da auch mystisch-phantastische Elaborate, wurden gern zugelassen. Und neben ihnen noch Elemente einer andern Art: Erweiterungen, zu denen ein Ṛghymnus einen jüngeren Poeten anregte; Neuschöpfungen, die durch besonders prononzierte Aehnlichkeit oder Gleichartigkeit mit einem solchen zusammengehalten wurden. Für dergleichen ergab sich die Stelle der Saṃhitā, wo es hingehörte, von selbst. In alledem neigte unsre Khilasammlung — ebenso wie die Bṛhaddevatā — offenbar dazu, die Grenzen weiter zu ziehen, als die Praxis der Ṛv.-Manuskripte, wie sie z. B. in Aufrechts Zusammenstellung der Khila zur Erscheinung kommt. So gibt die Sammlung — für uns sehr erwünscht — die

1) Das Brāhmaṇa gibt von ihnen nur die Pratīkas, woraus nicht geschlossen werden darf, daß der volle Wortlaut in der dem Brāhmaṇa zu grunde liegenden Saṃhitā enthalten gewesen sei (vgl. meine Prolegomena 360). Ob das Brāhmaṇa das Pratīka oder den ganzen Wortlaut eines solchen Verses anführte, darüber scheint im ganzen die Umgebung und der Zusammenhang entschieden zu haben. Wurde zwischen Reihen ṛgvedischer Verse oder mit ihnen in irgend welcher schematischen Parallelität ein Vers aufgeführt, der nicht im Ṛv. steht, so gab man meist auch von ihm wie von jenen das Pratīka. Umgekehrt wird Ait. Br. VIII, 7, 4 ein Ṛgvers, der mit zwei andern zu einem »Tṛca« (Ait. VIII, 13, 2) vereinigt ist, so wie diese im vollen Wortlaut gegeben.

2) D. h. ständen sie dort um ihrer selbst willen, für sich. Als Bestandteil eines größeren Stückes würden sie nicht befremden.

Suparṇahymnen, den Subheṣajahymnus, das Nakulalied. Sie hat dann ja auch, hinausgehend über den Kreis dessen, was als Khila im engeren Sinn der Saṃhitā attachiert war, solche Elemente von streng rituellem Charakter wie den Nividadhyāya, den Praiṣādhyāya aufgenommen. Man hat die Empfindung, daß der Zusammensteller bestrebt war, eine möglichst große Fülle von Inhalt in den Rahmen seines Werks einzubeziehen.

Den Grenzen aber, die das alles vom Ṛgveda scheiden, soll man absolute Festigkeit zwar nicht vindizieren, doch wer jene Grenzen so durchaus verschwimmen läßt, wie Sch. tut, scheint mir wesentliche Züge geschichtlicher Entwicklung zu verwischen.

---

Von großem Interesse ist in Sch.s Einleitung der Abschnitt »Wert des Kaśmīr-Ms. für die Textkritik des Ṛv.« (S. 35—45). M. Müller hatte geurteilt »that the MS. contained no independent readings.« Sch. dagegen ist der Ansicht, daß sich »an manchen Stellen sehr brauchbare Varianten« finden. Er will dies in einer besonderen Abhandlung erweisen, der wir mit Spannung — ich meinerseits freilich einstweilen auch mit Zweifel an der Haltbarkeit des von Sch. vorausgesagten Ergebnisses — entgegensehen. Für jetzt behandelt Sch. nur die Lesarten der Vālakhilyahymnen. Und da ist allerdings — vorbehaltlich mancher Meinungsverschiedenheiten über einzelnes — die von ihm behauptete Existenz einer Anzahl vortrefflicher Lesarten rückhaltlos zuzugeben: ein ihm verdanktes wichtiges, für mich, wie ich nicht leugne, unerwartetes Ergebnis, bei dem es aber noch sehr viel unerwarteter wäre, ließe es sich, selbst in abgeschwächter Gestalt, auf den ganzen Ṛv. ausdehnen. Die Ueberlieferung des Vālakhilya steht so tief unter der des übrigen Ṛktextes, daß, was für jene gilt, für diese nicht zu gelten braucht. Doch warten wir Sch.s versprochene Darlegungen ab.

Als Beispiele guter Lesarten des Ms. im Vālakhilya — zum Teil bestätigen sie längst gemachte Konjekturen — führe ich an VIII, 52, 3 *dhṛṣatā́* für *dhṛṣitā́*, 53, 8 *ágre matīnā́m* für *ágre māthīnā́m* (vgl. *vipā́m ágreṣu* oder *ágre, ágre vācáḥ, vācó ágram*), 57, 2 *dadhire* für *dadṛśe* (auch *satyā́* für *satyā́ḥ* kann richtig sein), 57, 3 *yātam* für *yātā́*, 59, 2 *ā́bhyām* (doch wird der Akzent zu tilgen sein) für *āstām* (Sch. verweist treffend auf III, 55, 22).

Hier und da glaube ich doch, daß Sch. zu schnell die Vulgatalesart zu gunsten des kaschmirischen Textes preisgegeben hat.

VIII, 55, 2 liest die Vulgata *girír ná bhujmá maghávatsu pinvate* und der Atharvaveda (XX, 51, 4) bestätigt das; der Parallelvers 54, 2[1]) hat *girér iva prá rásā asya pinvire.* Für *girír ná* gibt das Khila-Ms. *śinír ná*, und Sch. erklärt das für richtig; *śini* sei mit avest. *sanaka* (nach Sch. ›Strömung‹, nach Bartholomae ›Mündung‹) verwandt, und die Zeile bedeute: ›wie ein talwärts fließender Gießbach schwillt er bei den Spendern an.‹ Ich glaube, wir werden gut tun, diese Bereicherung des vedischen Wörterbuchs, diesen Sprung von der auf so schmalem und schwankendem Ueberlieferungsboden stehenden kaschmirischen Lesart in das Avesta skeptisch zu betrachten. Alles, meine ich, spricht dafür, daß die Vulgata das richtige hat. Dafür legt zunächst der Parallelvers 49, 2, dessen genaue Entsprechung mit dem unsern z. B. darin zum Ausdruck kommt, daß er mit *śatánīkeva*, dieser mit *śatánīkāḥ* anfängt, das deutlichste Zeugnis ab. Dem *pinvate* unsres Verses stellt er *pinvire*, dem *bhujmá purubhójasaḥ* gegenüber: wenn dann auf der einen Seite *girér iva ... rásāḥ*, auf der andern *girír ná* überliefert ist, sollte daran nicht gerüttelt werden, solange Sinn und Sprachgebrauch das nicht verlangen. Diese aber treten im Gegenteil auf das entschiedenste für das *girír ná bhujmá* der Vulgata ein. Der Berg als Ursprung der nahrungspendenden Wasser bietet dem Menschen Genuß, von dem in mannigfaltigen Verwendungen der Wurzel *bhuj* gesprochen wird. So I, 55, 3 *párvataṃ ná bhójase*, VIII, 88, 2 *giríṃ ná purubhójasam*, vor allem, der Vulgatagestalt unsrer Stelle nicht zufällig so nahe stehend, sondern energisch ihre Korrektheit verteidigend I, 65, 5 *girír ná bhújma* (nicht, wie Sch. schreibt, *bhújmā*): dies Neutrum *bhújma* verhält sich zu unserm *bhujmá* wie die Stämme *dhárman bráhman sádman* zu *dharmán brahmán sadmán*[2]). In unsrem *girír ná bhujmá* also schützt das *bhujmá* das *girír ná.* Und zugleich ist durch die beigebrachten Parallelen jeder Zweifel daran abgeschnitten, daß das *bhujmá* zu *bhuj* ›Genuß gewähren‹ gehört. *girír ... bhujmá* ist eben dasselbe wie *vásumantam ... párvatam* II, 24, 2, wie *párvataṃ giríṃ śatávantam sahasríṇam* VIII, 64, 5. Und wenn es von dem Berg, der von dieser Seite seines Wesens angesehen wird, heißt ›*pinvate*‹, beruht das darauf, daß die *giréḥ ... rásāḥ ... pinvire* (VIII, 49, 2), daß an die *párvatasya ... dhárā* (III, 57, 6, dort *pīpáyat*; vgl. V, 32, 1), an das *ū́dhaḥ ... párvatasya* (V, 32, 2), an das ›*ā́po ná párvatasya pṛṣṭhā́t*‹ gedacht ist. Das *śinír* wird danach keinen

1) Man erinnere sich, daß in diesem Teil des Vālakhilya immer zwei Hymnen in sehr ausgeprägter Parallelität einander entsprechen.

2) Am Texte von I, 65, 5 ist also nichts zu ändern, was ich bedaure, mit andern SBE. 46, 56 verkannt zu haben.

ernsten Anspruch auf Beachtung haben; es ist eine vermutlich auf Buchstabenähnlichkeit beruhende Korruptel für *girír*.

In der Kürze noch einige Stellen, an denen mir Sch. die Lesarten des kaschmirischen Ms. zu überschätzen scheint.

VIII, 51, 1, wo die Vulgata hat *yáthā mánau sā́ṃvaraṇau sómam indrā́pibaḥ sutám*, bevorzugt Sch. das *sā́ṃvaraṇaṃ sómam* seines Ms., was ›den auf dem Opferplatz befindlichen Soma‹ bedeuten soll. Manu erscheine im Veda nie als Nachkomme des Saṃvaraṇa. Darum könnte doch von einem solchen Manu hier die Rede sein, so gut wie ein Manu *sā́varṇi* in der Hymnenliteratur nur Ṛv. X, 62 begegnet [1]). Uebrigens braucht ein solcher Manu auch hier nicht angenommen zu werden; *sā́ṃvaraṇau* kann unabhängig neben *mánau* stehen, wie der Parallelvers (52, 1) hat *mánau vívasvati*. Dieser Loc. *vívasvati* tritt dafür ein, daß der Loc. *sā́ṃvaraṇau* nicht angetastet werden sollte. Die typische Namengestalt *sā́ṃvaraṇi* (vgl. Lindner Ai. Nominalbildung 123, Whitney Gramm. § 1221) paßt so genau in den Zusammenhang, daß auch von dieser Seite die Vulgata geschützt ist. Und schließlich: ist ein ›*sā́ṃvaraṇa sóma*‹ irgend bezeugt, irgend wahrscheinlich?

VIII, 52, 7 *túrīyāditya hávanaṃ ta indriyáṃ ā́ tasthāv amṛ́taṃ diví:* so die Vulgata; das Ms. hat *sávanam*. Die Yajurveden bestätigen letzteres, haben es vielleicht hervorgerufen. Deren Autorität wäre gegenüber der eigentlichen Ṛv.-Ueberlieferung gering anzuschlagen; im Vālakhilya könnte man immerhin zweifeln. Ich glaube doch an die Richtigkeit der Vulgata. Roth, der anders urteilt (ZDMG. 48, 678), denkt an ein viertes Savana nach den gewöhnlichen dreien des irdischen Opfers, Aber dazu muß man, neben dem ausnahmsweisen Sandhi *ā* = *-am ā-*, auch Akzentänderung (*turī́y°*) annehmen, während in der Vulgata Akzent und Sandhi zu einander stimmen. Warum also nicht einfach: ›O vierter Āditya! (diese) indrahafte Anrufung deiner‹ u. s. w. [2]); die drei ersten Ādityas sind Varuṇa Mitra Aryaman. Indra wird nicht in einem Satz, der im Uebrigen von den Savana spräche, schlechthin und kurzweg als Āditya benannt, sondern in dem *túrīyāditya* kommt zum Ausdruck, daß es mit seiner Ādityaschaft eigenartige, mystische Bewandtnis hat.

VIII, 56, 2 *pautakratáḥ* Vulg., *pūtákratus* das kaschm. Ms. In v. 4 erscheint die Gattin des Pūtakratu: ›folglich muß in Vers 2a der Mann *pūtákratus* heißen.‹ Aber der Sohn? Der ist doch *pauta-*

1) Es sei übrigens auf den Manu Sāṃvaraṇa der Anukramaṇī zu Ṛv. IX, 101, 10—12 aufmerksam gemacht.

2) Vielleicht ist von Bedeutung, daß im vorangehenden Pāda gesagt war *ubhé ní pāsi jánmanī:* das kann als eine Anähnlichung Indras an die Āditya verstanden werden.

*kratúḥ.* Ich glaube, daß dieser Name leichter zu *pītákratuḥ* entstellt werden konnte als umgekehrt.

VIII, 55, 4 *áśvāso ná caṅkramata* Vulg., *caṅkṣamata* das Ms., worin Sch. einen bessern Sinn findet. Ehe ich an die Mahnung glaube, langmütig zu sein wie die Pferde, orientiere ich mich näher über den vedischen Vorstellungskreis, der das Pferd betrifft, und werfe zu dem Zweck einen Blick auf die *aśvacaritāni*, die Spenden resp. Sprüche des Aśvamedha, die man den charakteristischen Bewegungen und Verrichtungen des Pferdes gewidmet hat (Taitt. Saṃh. VII, 1, 19). Dort finde ich: *caṅkramiṣyaté sváhā caṅkramyámāṇāya sváhā caṅkramitā́ya sváhā.* Man bemerke noch, daß in unserm Vers dicht vorhergeht *vicarántaḥ.* Ferner, daß das Intensivum *caṅkṣam-*, so viel ich weiß, bis jetzt nur aus der grammatischen Literatur belegt ist.

---

Die Behandlung des Textes selbst der Khila bietet fortwährende Schwierigkeiten. Die Handschrift ist voll von Fehlern, oft recht schlimmen. Und da macht sich dem Textkritiker fühlbar, was ich schon bei anderer Gelegenheit hervorgehoben habe[1]; die Formgebung vedischer Poeten — das gilt auch von diesen an der Grenze der Vedazeit stehenden — ist vielfach so unausgeprägt, ihre Phantasie nimmt oft so unberechenbare Wege, daß die Gleichungen, aus denen die unbekannten Größen ermittelt werden müßten, sich nicht in hinreichender Zahl und mit hinreichender Bestimmtheit aufstellen lassen.

Für die Nivids und Praiṣas kamen zwei Münchener Mss. zu Hilfe; das eine von ihnen auch für die Purorucas und Kuntāpahymnen. Vor allem aber handelte es sich darum, den vedischen Parallelstellen so viel wie möglich abzugewinnen. Die Materialien dazu hat Sch. mit höchst anerkennenswertem Fleiß gesammelt und dadurch der Forschung einen wertvollen Dienst geleistet. Im Uebrigen dürfen mancherlei Bedenken gegen seine Textbehandlung nicht verschwiegen werden. Er gehört, möchte man meinen, nicht zu den Forschern, deren volle Kraftentfaltung durch textkritische Probleme ausgelöst wird.

Sch. giebt den Text im ganzen, was durchaus zu billigen ist, in der Gestalt des Ms. und verweist Besserungen in die Noten. Aber dann finden sich Schwankungen, die den Benutzer leicht irre führen

1) Vedaforschung 44.

können. Ich veranschauliche an Vers IV, 5, 33, gerichtet an die *kṛtyā́*. Sch. giebt hier:

*svāyasā́ santi nosáyo vidmaś caivá párūm̐ṣi te* |
*taí stha nikṛ́ṇma sthāny ugre yádi no jīvayásva īm* |

In der ersten Zeile hat das Ms. *svāyámā*, *cevá*, *ta;* Sch. setzt dafür das offenbar richtige gleich in den Text[1]), indem er zutreffend auf Av. X, 1, 20 verweist. Der Sinn ist ja klar: »Wir haben Schwerter von gutem Eisen und kennen deine Gelenke.« Dann folgt bei Sch. die erste Hälfte der zweiten Zeile sinnlos wie sie das Ms. gibt, ohne Versuch der — kaum schwierigen — Herstellung. Dann der Schluß, wie der Leser meinen wird, in derselben Gestalt, denn für einen denkbaren Text wird er *yádi no jīvayásva īm* wohl nicht halten. Doch nein: die Anmerkung belehrt uns, daß das Ms. *yīm* für *īm* habe; im Veda (wie Rv. I, 186, 6. 8) stehe *īm* zuweilen hinter *naḥ*. Also hat Sch. hier über das Ms. hinausgehend, das Ursprüngliche erreichen zu können geglaubt? Aber hat er dann an dem *yádi no jīvayásva* zu rühren nicht nötig gefunden? Wie soll man dies Schwanken zwischen verschiedenen Attitüden der Ueberlieferung und dem von ihr gestellten Problem gegenüber verstehen? Offenbar ist nun die erste Hälfte der zweiten Zeile, die an das vorangehende eng anknüpft, zu schreiben *taís te ní kṛṇmas tā́ny ugre* »mit denen (den Schwertern) zerstören wir[2]) dir die (Gelenke), o Furchtbare«. »Wenn« — geht es weiter, und zwar sagt das unverkennbare Verb: wenn du leben läßt ,.. Wen? Offenbar etwa: »unsern (*no* steht ja da) Feind,« und das bestätigt die folgende Zeile, die auf den Feind zurückblickend sagt *mā́syóc chiṣo dvipā́dam* etc. Ergebnis wohl naheliegend: *yádi no jīváyasy*[3]) *arím*[4]). Gleich die erste Zeile des Liedes hatte ja die Gegner, welche die *kṛytā́* entsenden und gegen welche diese sich zurückwenden soll, als *no [a]ráyaḥ* bezeichnet.

Ich habe etwas länger bei der Stelle verweilt, da sie veranschaulicht, wie die Textbehandlung von Sch. neben Konsequenz in der Darstellung der Ueberlieferung zuweilen auch Anderes vermissen läßt. Der Textkritiker nimmt seine Aufgabe zu leicht, wenn er glaubt, ein solches Wörtchen oder vielmehr scheinbares Wörtchen des chaotisch überlieferten Satzes, wie das *yīm*, für sich allein verbessern zu können, indem er einfach, allzu einfach das nächst ähnliche Wort

1) Nur ist *vidmáś* zu akzentuieren.

2) Dies *ni-kṛ* liebt unser Poet; vgl. v. 31. 36.

3) Zu dem *-sva-* für *-sya-* vergleiche man, aus der Nähe unsrer Stelle, das *hir[aṇ]yasva* p. 117.

4) Man könnte auch an *arín* denken, aber das *asya* des folgenden Verses macht den Sing. wahrscheinlicher.

dafür einsetzt: eine nichtssagende Partikel, über deren Recht sich bestenfalls erst urteilen ließe, wenn man durchschaute, in welcher Umgebung sie steht. Die wirklichen Spuren, die zu verfolgen kategorische Pflicht ist, gehen durch den ganzen Satz. Man sieht, wie sie in anderer Richtung führen als der Weg Sch.'s.

Eine zweite, kürzer zu erledigende Stelle aus demselben Sūkta; bei ihr drängen sich ähnliche Betrachtungen auf. V. 16 redet wieder die *kṛtyā́* an. Sch. gibt:

*yády u vaiṣi dvipády asmā́n yádi vaiṣi cátuṣpadī* |
**nírastāto'vratā́smā́bhi[ḥ] kartúr aṣṭā́padī gṛhám* |

Der Sinn ist klar: wenn der böse Zauber zweifüßig oder vierfüßig zu uns kommt, soll er achtfüßig (also mit gesteigerter Schnelle) zum Anstifter zurückkehren. Das bestätigt auch die (von Sch. nicht verzeichnete) Parallele Av. X, 1, 24. Man vermißt nun das Verb ›kehre zurück‹ oder ›geh fort‹; dafür ist das *vratā́-*, das Sch. auf eigene Verantwortung zu *'vratā́-* macht, überflüssig. Offenbar also *vrajāsmā́bhiḥ*. Der Av. a. a. O. bestätigt das, indem er den verlangten Imperativ in der Gestalt *párehi* gibt. Im Eingang der zweiten Zeile hat übrigens das Ms., wie Sch. in der Note mitteilt, *nirastéto*. Warum ändert nur Sch. das *e*? Warum nicht *nírastetó* mit dem *itáḥ*, das der Av. so unendlich oft — auch gerade an der hier entsprechenden Stelle — braucht, wenn böse Mächte vom Redenden fortgetrieben werden? Der Akzent fällt doch dagegen nicht ins Gewicht.

Ein spezieller Zug von Sch.s Textbehandlung ist seine Bereitwilligkeit, neue Worte mit leicht hergestellten Etymologien oder gelegentlich eine eigentümliche Wortbedeutung anzunehmen, wo in Wahrheit alles im gewohnten Geleise verläuft und nur der Text, wie ja auf Schritt und Tritt der Fall, eine leichte Besserung verlangt. Ueber das von Sch. mit Hilfe des Avesta erklärte *śinír*, das in Wahrheit *girír* ist, wurde oben S. 236 gesprochen. In IV, 5, 10 *táṃ gṛccha* erkennt er ›$\sqrt{}$*gṝ* + Suff. *-ccha-* [1]): Ṛv. *jar* ‚sich nahen' [2]) av. *nı-gar* ‚niederschleudern'.‹ Er übersetzt ›den triff‹. Die Parallelstelle des Av. — er hat sie richtig verzeichnet — lehrt, daß dem *gṛccha* sehr viel einfacher beizukommen ist: es ist aus *gaccha* verderbt. — II, 6, 4 (an Śrī) *kā́ṁsy ásmi tā́ṁ:* Sch. akzentuiert *kā́ṁsȳ asmi* und läßt von $\sqrt{}$*kam* ein *kāṃsa* (davon *kāṃsin*) gebildet sein wie *mokṣa jeṣa neṣa*. Man lese *kā́ṃsyasmitāṃ*. Der Satzbau unterstützt die Annahme eines solchen Acc. sg. fem.; *kāṃsya-* steht dem gleich folgenden *hiraṇya-* parallel [3]). — In einer

1) Würde das einen Präsensstamm *gṛccha-* geben?

2) Ich untersuche nicht, ob ein solches Wort existiert.

3) Andre Texte des Śrīsūkta lesen *kāṃsosmitām*, d. h. offenbar, wie einer in der Tat gibt, *kāṃsotsmitām*.

anderen Rezension desselben Sūkta (S. 77 f.) soll v. 19 *gu* die Bedeutung »Heerde« haben und so den betreffenden Vers als ganz jung erweisen (S. 78). Aber *-gavé ratham* ist, wie die von Sch. beigebrachte Parallele des Mānavagṛhya erweist, nichts anderes als Entstellung aus *-gaveḍakam*; so verschwindet die junge Bedeutung des *go*. — Hier schließe ich endlich IV, 5, 25 an, wo Sch. (S. 175) in der von seinem Ms. abweichenden Ueberlieferung des Av. (X, 1, 26) »sekundär auftretenden Prakritismus« erkennt. Die *kṛtyā́* wird angeredet: *párehi kṛtye mā́ tiṣṭha vṛddhásyeva padán naya*. Der Av. hat *viddhásyeva*, nach Sch. prakritisierend für *vṛddh°*. Aber der Zusammenhang zeigt, daß es sich nicht um Führung eines Greises durch einen Hilfreichen, sondern um Verfolgung der Blutspur des verwundeten Wildes durch den Jäger handelt[1]: so soll die *kṛtyā́* den Feind verfolgen; *mṛgáḥ sá mṛgayús tvám* sagt die nächste Zeile des Atharvaveda. Also nicht Eindringen eines Prakritismus in die Atharvanüberlieferung, sondern wiederum einfach eins der tausend Versehen der kaschmirischen Handschrift. Ihr *vṛddhásya* ernst nehmen, heißt ihren Wert und den Sinn der Stelle verkennen.

Ich breche ab. Von der großen Arbeit, welche die Textkritik für die Khila zu tun hat, konnten hier natürlich nur wenige, kleine Bruchstücke geleistet werden. Es wäre erfreulich, wenn vor allem der Gelehrte, dessen vorliegende Publikation der Forschung diese Aufgabe stellt, sein Können erfolgreich weiter entwickelnd und schärfend, daran mitarbeiten wollte.

Kiel H. Oldenberg

---

**J. N. Reuter**, The Śrautasūtra of Drāhyāyaṇa with the commentary of Dhanvin. Part. I. London, Luzac & Co. 1904.

Bei der gelehrten Welt des Westens haben bis vor kurzer Zeit von den vier Vedas: Ṛgveda, Yajurveda, Atharvaveda, Sāmaveda, die drei zuerst genannten sich eines größeren Interesses erfreut als der Sāmaveda. Das war erklärlich, denn von kulturhistorischem Standpunkt betrachtet überragen sie weit den zuletzt genannten Veda. Die in der Saṃhitā des Sāmaveda enthaltenen Strophen waren ja zum größten Teil schon aus dem Ṛgveda bekannt. Zum Verständnis des

1) Man vergleiche Av. XI, 2, 13 *viddhásya padanī́r iva*. Lanman zu der St. verweist zutreffend auf Manu VIII, 44 *yathā nayaty asṛkpātair mṛgasya mṛgayuḥ padam*. Bedürfte es dessen, würde *mṛgasya mṛgayuḥ padam* zeigen, wie ganz der Manuvers und Av. X, 1, 26 sich im selben Fahrwasser bewegen.

eigentlichen Veda, des Opferkultus, ist aber eine eingehendere Bekanntschaft mit dem Sāmaveda ebenso unentbehrlich als mit den anderen Vedas. Man wird jetzt nicht umhin können, einzugestehen, daß eine gründliche Erforschung des Kultus nicht nur den eigentlichen Sinn manches Ṛgvedaliedes wird erschließen können, sondern auch Klarheit über die Frage verbreiten wird, zu welchem Zweck der Ṛgveda zusammengestellt worden ist. Ohne die Sūtras, die Texte welche uns neben den Brāhmaṇas die Darstellung des Rituals erhalten haben, sind die Vedas, im engeren Sinn genommen, unverständlich. Am klarsten ist dies vom Atharvaveda erwiesen: die Erforschung der zu diesem Veda gehörigen Sūtras (Kauśika, Vaitāna) hat hier das erwünschte Licht verbreitet. Wer den Veda erforschen will, soll sich daher mit dem Opferkultus vertraut machen, sonst läuft er Gefahr, Trugschlüsse zu machen. Wer den Sinn einer Yajuṣformel zu erfassen sucht, wird zuerst nach den Sūtras greifen und nachspüren, zu welcher rituellen Handlung die Formel gebraucht wurde. Das gleiche Verfahren wird, nach meiner Ueberzeugung, auch bei den anderen Veden, wie dies namentlich schon für den Atharvaveda geschehen ist, erfordert. Die Sūtras des Ṛgveda liegen uns vor, sind aber noch nicht zu diesem Zweck durchforscht. Was den Sāmaveda angeht, so war, ehe Reuter es unternahm, den Drāhyāyaṇa herauszugeben, uns schon ein anderes Śrautasūtra durch den Druck bekannt: das Sūtra der Kauthumas, welches Lāṭyāyana zum Autor hat. Nun war es bekannt, daß Drāhyāyaṇa nur in sehr wenigen Punkten von Lāṭyāyana abweicht. Dennoch hat Reuter, selbst wenn er den bloßen Text gegeben hätte, keine vergebliche Arbeit getan, denn erstens müßten wir darüber unterrichtet werden, in wie weit die beiden Texte von einander abweichen und zweitens ist die Ausgabe des Lāṭyāyana in der zu Calcutta erscheinenden Sammlung der Bibliotheca Indica ziemlich schlecht und kritiklos. Reuter hat aber mehr als den bloßen Text gegeben; mit Aufwand aller Energie hat er Mss. des vorzüglichen Kommentars des Dhanvin gesammelt und in schönen Sanskrittypen eine, im großen und ganzen genommen, ausgezeichnete Ausgabe besorgt, von welcher jetzt die erste Lieferung, ungefähr ein Drittel des Ganzen, erschienen ist. Da es leider zu befürchten ist, wie mir Herr Reuter berichtet, daß die Ausgabe nicht so schnell wird fortgesetzt werden, will ich mit einer Besprechung seiner Arbeit nicht warten bis der ganze Text vollständig ist.

Eine Publikation, wie die, welche hier besprochen wird, kann nur derjenige ganz würdigen, den seine Studien veranlassen, sich eingehend mit ihr zu befassen, denn zur Erholungslektüre wird man solcherlei Texte schwerlich zur Hand nehmen. Hätte der gut rekon-

struierte Text des Drāhyāyaṇa vom tüchtigen Kommentator Dhanvin erklärt, uns, V. Henry und Ref., schon vorgelegen, als wir unseren »Agniṣṭoma« bearbeiteten, so wären ohne Zweifel manche Details uns deutlicher gewesen. Und das wird jeder mit Anerkennung zugeben, im allgemeinen ist Reuters Ausgabe vorzüglich, nicht nur durch den Text und den Kommentar, sondern auch durch die vielen Verweisungen in den Fußnoten, wo die Zitate der Brāhmaṇas und der Saṃhitā so genau und vollständig wie möglich gegeben werden. Nur eines vermißt man: den Nachweis der aus den Gānas zitierten Sangweisen (z. B. zu VI. 4. 1 und 7, II. 2. 1, IX. 4. 1). Die Mühe, die auf diese Zitate verwendet ist, war wahrlich nicht gering. Fast wie ein Chandoga selber hat Reuter sich in das Pañcaviṃśabrāhmaṇa, zu welchem eigentlich kein brauchbarer Index vorhanden ist, und dem die meisten Zitate in Sūtra und Kommentar entnommen sind, hineinzuarbeiten gewußt. Diese Arbeit Reuters erspart dem Benutzer des Drāhyāyaṇa keine geringe Mühe. Daher gebührt auch für diesen Teil seiner Arbeit dem Verfasser unser aufrichtiger Dank. Ref. selber, der augenblicklich das Maśakakalpasūtra und verwandte Texte durcharbeitet, muß persönlich dem Herren Verfasser-Herausgeber seine Dankbarkeit aussprechen für das schöne Hilfsmaterial.

Ein Śrautasūtra gibt die mehr oder weniger gedrängte Darstellung des vedischen Opfers im Anschluß an die zugehörige Saṃhitā. Das Śrautasūtra des Drāhyāyaṇa-Lāṭyāyana behandelt das Ritual, soweit es den Chandogapriestern, den Sängern: dem Udgātar mit seinen Gehilfen (Prastotar, Pratihartar, Subrahmaṇya) zufällt. Dieses Ritual umfaßt ausschließlich die verschiedenen Somaopfer; da aber ein solches Opfer ohne vorhergehendes Agnyādheya, Darśapūrṇamāsa und andere kleinere vedische Opfer undenkbar ist, kommen auch diese, soweit die Chandogas dabei beteiligt sind, zur Behandlung. Die Ritualtexte der Kauthuma-Rāṇāyanīyas jedoch liefern uns nicht ein vollständiges Śrautasūtra für die Chandogas; sie schließen sich dem älteren Ārṣeyakalpa unmittelbar an, in welchem die bei den Somaopfern zu singenden Sāmans angegeben werden. Ganz zu begreifen sind Lāṭyāyana-Drāhyāyaṇa also nur, wenn man auch diesen Ārṣeyakalpa (= Maśakakalpasūtra) kennt. Die Grundform (*prakṛti*) eines Somaopfers bildet der sog. Agniṣṭoma; er wird im Drāhyāyaṇasūtra in den ersten sechs Paṭalas dargestellt. Ich kann — beiläufig gesagt — Hillebrandt nicht beipflichten, wenn er (I. F. Anz. XIX S. 16) behauptet, daß dieser Ekāha seinen Namen nicht mit Recht führt, weil hier nicht Agni sondern Indra der Mittelpunkt sei. Agniṣṭoma ist eigentlich

nur eine ungenaue Abkürzung für Jyotiṣṭoma-agniṣṭoma; der Zuname agniṣṭoma beruht auf dem an letzter Stelle bei jedem Somaopfer zu singenden Gesang, welcher dem Agni gilt, ebenso wie jede Iṣṭi mit einer Spende an Agni (sviṣṭakṛt) schließt. Nach dem Jyotiṣṭoma folgt der Ṣoḍaśin und darauf in Paṭala 7 Bestimmungen, welche für den Yajamāna und den Brahman gelten, in welcher Qualität natürlich auch, besonders bei Sattras, Chandogas auftreten können. Paṭala 8 behandelt den Gavāmayana, die Grundform aller Sattras. Die jetzt vorliegende erste Lieferung bringt uns bis mitten in das Mahāvrataritual.

Vergleicht man die Texte des Drāhyāyaṇa und Lāṭyayāna mit einander, so fallen mehrere Unterschiede auf. Zuerst die Einteilung. Drāhyāyaṇas Sūtra ist in 32 größere Abteilungen (Paṭala), jeder Paṭala wieder in kleinere (Khaṇḍa) abgeteilt. Lāṭyāyana umfaßt 10 Prapāṭhakas, jeder Prapāṭhaka zerfällt auch hier in kleinere Abteilungen (Khaṇḍika). Ein Unterschied besteht jedoch in Wirklichkeit g a r n i c h t, da auf der einen Seite bei Lāṭyāyana unzweifelhafte Andeutungen einer Einteilung vorhanden sind (Wiederholung der Schlußwörter nämlich), welche derjenigen der Drāhyāyaṇa in Paṭalas entspricht; auf der anderen Seite ist dem Kommentator Dhanvin neben der Abteilung in Paṭalas auch die in Adhyāyas bekannt; ein Adhyāya des Drāhyāyaṇa-Dhanvin entspricht einem Prapāṭhaka des Lāṭyāyana.

Der Unterschied besteht also, soweit sich bis jetzt urteilen läßt, in zwei Tatsachen, erstens daß Drāhyāyaṇa hie und da einige Sūtras mehr hat. Eine genaue Durchforschung des Lāṭyāyana wird ergeben, daß das bei Drāhyāyaṇa neu hinzukommende Material nicht so groß ist, wie man auf den ersten Blick meinen könnte, da manche Sūtras in der unkritischen Ausgabe des Lāṭyāyana sich in den Kommentar eingeschlichen haben; so finden sich z. B. die Sūtras des Drāhyāyaṇa II. 4. 6—7, II. 2. 43, III. 3. 9—10, V. 2. 6 gleichfalls bei Lāṭyāyana, sind aber hier im Kommentar versteckt. Der zweite Unterschied ist, daß der Inhalt von Paṭala 8 (des Drāhyāyaṇasūtra) bei Lāṭyāyana nach dem Inhalt von Paṭala 9 folgt. Mir scheint die Anordnung des Stoffes bei Lāṭyāyana logischer, da dieser z u e r s t den normalen dvādaśāha und das gavāmayana behandelt und erst nachher die Varietäten (*vikalpa*). Man ist gespannt zu erfahren, ob auch im weiteren Verlauf sich derartige Umstellungen bei Drāhyāyaṇa finden, die zu gunsten der Priorität Lāṭyāyanas zu sprechen scheinen.

Für die Lexikographie und Grammatik verspricht der neue Text nur sehr geringe Ausbeute; ich mache auf das merkwürdige *śamaratha* (V. 4. 11) aufmerksam, das auch im Baudhāyanaśrautasūtra (Vol. II) vorkommt und auf die mir freilich schon aus Lāṭyāyana be-

kannte eigentümliche Verwendung des Zeitworts *manyate* mit Partizip, in der Bedeutung »in Gedanken, im Geiste die im Partizip angedeutete Handlung verrichten«; die Stelle findet sich IX. 4. 11: *yadādhvaryur bhakṣaṃ prayacchan manyeta* u. s. w. (»wenn der Adhvaryu im Geiste den Somatrunk überreicht«; beim Mānasastotra werden alle Handlungen nur mit den Gedanken, nicht in Wirklichkeit verrichtet). Eine schöne Parallele dazu liefert Baudhāyana: *vātam u haike juhvato manyante.*

Der Kommentar des Dhanvin ist vorzüglich und wird zum Verständnis des Chandogarituals mehr beitragen als der des Agnisvāmin zu Lāṭyāyana. Auch dadurch ist er von hohem Interesse, weil er so zahlreiche Zitate gibt; besonders die aus dem Jaiminīyaśrautasūtra, einem nirgendwo anders zitierten Texte, sind wichtig. Frl. Dr. Gaastra hat sie alle in der Einleitung zu ihrer Ausgabe des Jaiminīyaśrautasūtra besprochen. Außerdem werden oft der Ārṣeyakalpa, das Nidāna- und das Upagranthasūtra u. a. angeführt. Aber aliquando et bonus dormitat ... Dhanvī! Im Mahāvrataritual (X. 2. 13) wird dem König befohlen: *gā dṛṣṭvāvatiṣṭhethās tatra tvā visraṃsayeyuḥ;* dazu lautet der Kommentar: *tadānīṃ gā dṛṣṭvā tūṣṇīṃ eva* (z. l. *ava*) *tiṣṭhethāḥ; tatra tvāṃ visraṃsayeyuḥ, viśvastāḥ sukhaṃ careyuḥ dhanuṣpāṇiṃ tvāṃ dṛṣṭvā tāsām udvego mā bhūd ity arthaḥ.* Diese so gelesene Kommentarstelle ist ein rechter Puzzle! Bemerkt man jedoch, daß sowohl die Text- wie die Kommentar-Hss. hier wenigstens *viśrambhayeyuḥ* oder *visrambhayeyuḥ* lesen, so wird klar, daß Dhanvin diese Lesart vor Augen gehabt hat und sie zu erklären sucht, denn *viśvastāḥ* ist gleichbedeutend mit *viśrabdhāḥ.* Das von der Granthahandschrift im Kommentar vor *viśrambhayeyuḥ* eingefügte *gāvo* kann also sehr wohl zum Text des Kommentars gehören. Natürlich hat die falsche Lesart den Kommentator hier auf Irrwege geführt und ist *visraṃsayeyuḥ* das einzig mögliche. Durch die Aufnahme dieser ursprünglich richtigen Lesart kommt jetzt aber der Wortlaut des Kommentars mit dem des Sūtra in Kollision! Reuter hätte somit vielmehr die falsche Lesart beibehalten sollen; in einer Fußnote hätte er sein Verfahren begründen können. Merkwürdig ist, daß der Kommentator des Maśakakalpasūtra (ein Rāṇāyanīya!) ebenfalls *viśrambhayeyuḥ* liest, aber doch richtig erläutert: *tatra tvā vigatasaṃnāhaṃ kuryur iti.* Es gibt noch andere Stellen, wo Kommentar und Text im Widerspruch zu einander stehen. Drāhy. X. 2. 7 lautet: *uttiṣṭha rājan parivarmāsy aśvayukto ratho* u. s. w.; dazu Dhanvin: *etac carma* (eher ist zu lesen: *etad varma*) *paryasyasveti.* Der Text, den Dhanvin vor sich hatte, lautete also: *pari varmāsyasva yukto*

*ratho* u. s. w.: ›wirf dir den Panzer um‹ und dies ist unzweifelhaft das richtige; auch das Versmaß deutet darauf hin: *uttiṣṭha rājan pari varmāsyasva | yukto ratho vitato daiva ākhaṇo.* In den unmittelbar folgenden Worten des Reuterschen Textes steckt, wie ich glaube, ein Fehler; Reuter druckt: *viśāṃ rājā brāhmaṇa edhi goptā*, wo ohne Zweifel mit zwei Hss. *brahmaṇa* aufzunehmen war: ›sei als König (vielleicht *rājan* statt *rājā* zu lesen?) ein Beschützer des Vaiśya- und Brahmanenstandes.‹ Einen anderen Fall weise ich aus VIII. 4. 1 nach; der Text lautet: *jyotiṣṭomāyanavikalpāḥ;* der Kommentar: *jyotiṣāṃ somasūryanakṣatrāṇāṃ yad ayanam* u. s. w. Hier hätte der Herausgeber unbedenklich *jyotiṣām ayana°* lesen dürfen, wie auch Lāṭyāyana bietet. Ein weiterer Fall von Widerspruch kommt, wie ich fürchte, auf Rechnung des Herausgebers; VII. 2. 11 liest man: *apa upaninīya ›amīṣāṃ drapsānāṃ nipṛṇuyād avamebhyaḥ* u. s. w. Erstens hat R. hier das Yajuṣ zu früh anfangen lassen; es beginnt erst mit *avamebhyaḥ* ...; statt *nipṛṇuyād* lesen aber der Kommentar und die Texthandschriften: *nipṛṇīyāt* (freilich *nivṛṇīyāt*, aber man weiß, wie ähnlich *va* und *pa* in Grantha sind) und dies ist die ältere richtigere Form. Im Anschluß an diese Bemerkung schlage ich eine Aenderung im Kommentar zum nächstfolgenden Sūtra vor: statt *nivaraṇam* ist *niparaṇam*, das Subst. zu *nipṛṇāti*, zu lesen.

Reuter hat in seiner Ausgabe eine Neuerung eingeführt, indem er alle Zitate vom Kontext loslöst und zwischen › ‹ stellt. Diese Maßregel ist gewiß für das unmittelbare Verständnis einer Stelle förderlich und hat auch den Vorteil, daß dann die Ziffer, welche auf die Fußnote verweist, wo die Fundstelle gegeben wird, unmittelbar nach den zitierten Worten gedruckt werden kann. Sie hat aber auch einen Nachteil. Durch diese Methode geht z. B. die Art und Weise verloren, wie die Rāṇāyanīyas mit dem Ausgang eines Vokativs von *u*-Stämmen vor Vokalen verfahren; V. 1. 5 liest man: *›indo‹ iti*, das aber in keiner Hs. so steht. Durch dieses Verfahren bringt der Herausgeber einen vedischen Saṃdhi in unseren Text, da er druckt: *tiṣṭhanto ahiḥ* (IV. 2. 13), während natürlich die handschriftliche Ueberlieferung lautet: *tiṣṭhanto hiḥ*; hier (und IV. 2. 7) hätte also der Herausgeber wenigstens *tiṣṭhantaḥ* schreiben sollen, wenn er konsequent gewesen wäre.

Es ist zu bedauern, daß so viele Druckfehler die Arbeit entstellen. Daß in einem so umfangreichen Texte Druckfehler unvermeidlich sind, bin ich der erste zuzugeben, aber in Reuters Drāhyāyaṇa findet man doch eigentlich gar zu viel Fehler und Ungenauigkeiten. Ich nehme den Text jetzt durch und verzeichne meine bei der Lek-

türe gemachten Bemerkungen [1]), die hoffentlich dem ganzen Werke noch zu Gute kommen werden.

I. 1. 1 comm. Z. 7: *'vocaḥ*, ebenso I. 1. 4.

I. 1. 12 comm. wäre statt *saṃspṛṣṭam* entweder *saṃsṛṣṭam* oder *saṃpṛktam* zu lesen.

I. 1. 16 comm. *nityam eva.*

I. 1. 17 comm. *purastāc.*

I. 1. 27 comm. *kāryam.*

I. 2. 19 text. *utsrakṣyan* statt *utsṛkṣyan.*

I. 2. 29 comm. ist wohl *vyavayānam* statt *°dhānam* zu lesen; in Grantha sind *dha* und *ya* häufig nicht zu unterscheiden.

I. 3. 31 comm. *dakṣiṇānayane* statt *dakṣiṇāyane.*

I. 4. 6, 8, 9 comm. *gaccha°* statt *gacchva°.*

I. 4. 9 text. *iti.*

I. 4. 15 text. *dīkṣānupūrveṇa* aber VII. 4. 4 *dīkṣānupūrvyeṇa.* Eins von beiden kann nur richtig sein, vgl. III. 3. 17 und die Varianten zu allen Stellen.

II. 1. 3, II. 2. 25 text. vermutlich ist *śārgam* der bei den Kauth.-Rāṇāy. geltende Name dieses Sāman.

II. 1. 14. comm. *karmādhvaryuṇā.*

II. 2. 38 text. *°vrate ahorātrayor.*

II. 3. 14 text. *oṣadhīr.*

II. 3. 21, IV. 4. 26, X. 3. 6 wird *yathaitam*, dagegen V. 2. 20, VI. 3. 12 *yathetam* geschrieben.

II. 4. 5 comm. *brāhmaṇe.*

II. 4. 18 comm. das letzte *ti* zu streichen.

III. 2. 22 text. *ādityās* statt *āadityās* (sic).

III. 2. 25 text. *sarvair bilam.*

III. 2. 27 comm. *koṇān* ist statt *koṇaṃ* zu lesen.

III. 3. 11 comm. *karma gṛhīteṣu* (zwei W.).

III. 4. 11 text. *eka* statt *eke.*

III. 4. 16, IV. 4. 13, V. 4. 14 text. *uktvo°* statt *uttko.*

III. 4. 24 comm. *sāvisṛṣṭa°.*

IV. 1. 7 text. *divam āru°* statt *divasāru°.*

IV. 1. 18 comm. *prātaḥsavane.*

IV. 2. 2 text. *yaccābhi°* statt *yaccabhi°.*

IV. 3. 3 text. *ākrandakṛtvā* (ein W.?).

IV. 4. 9 comm. *katham ity āha.*

IV. 4. 12 text. trenne: *ā vasoḥ.*

1) Die Fehler in den Zitaten des Jaim. śrs. hat Frl. Dr. Gaastra schon in ihrer Einleitung zum Jaim. śrs. (s. XV flgg.) verzeichnet.

V. 1. 23 text. trenne: *yathā prastaram.*

V. 1. 23 wird *āvartin*, V. 1. 26, 27 (comm.) und V. 1. 32 dagegen *āvṛtti* gegeben. Ich halte *āvartin* für das richtigere.

V. 1. 29 comm. s. f. *alpīyaḥsu.*

V. 1. 33 comm. trenne *mā bhūd.*

V. 2. 7 comm. *stoṣyamāṇānām.*

V. 4. 8 text. *nirvartya* ist statt *nirvṛtya* aufzunehmen, vgl. comm.: *niṣkṛṣya.*

VI. 1. 7 comm. zu Note 28; C hat das richtige: *bhadra* gehört n den Text des Commentars.

VI. 3. 3 text. *anubrāhmaṇam* (ein W.).

VI. 3. 16 comm. *ekadeśam ādadāna.*

VI. 3. 23 comm. *pūrvādīni* in *dūrvādīni* zu ändern.

VI. 4. 12 text. *iti* statt *hati.*

VI. 4. 17 text. *mābrāhmaṇāyo*⁰.

VII. 1. 1 (s. 145 z. 1) *brahma*⁰.

VII. 1. 3 comm. s. f. *uktam iti.*

VII. 1. 21 text. trenne: *tayor anu bhakṣam.*

VII. 3. 1. Die Strophen sind, glaube ich, unrichtig abgeteilt, vgl. außer der Stelle aus der Vāj. S. auch Āp. śrs. VI. 27.3—5, Sāṅkh. gṛhs. III. 7. 1, Hir. gṛhs. I. 29. 1, Ath. V. VII. 60. Ich schlage die foldende Herstellung vor:

*upa śivena manasā gṛhān aimi mānuṣān* |
*[gṛhā] mā bibhīta mā vepiḍhvam ūrjaṃ bibhrata emasi* ||
*ūrjaṃ bibhrad vaḥ sumanāḥ sumedhāḥ* |
*gṛhān aimi manasā daivena* ||
*yeṣām adhyeti pravasan yeṣu saumanaso bahuḥ* |
*gṛhān upahvayāmahe te no jānantu jānataḥ* || [1])
*upahūtā ita gāva upahūtā ajāvayaḥ* |
*atho annasya yo rasa upahūto gṛheṣu naḥ* ||

VII. 3. 6 text. *kartāsmaś* (aneinander geschr.) *ca.*

VII. 3. 8 text. *ākrośam.*

VII. 3. 20 text. *jakṣuḥ* ist 3 pl. pf. act., man erwartet Optativ.

VII. 3. 27 text. Zu lesen: *ā vā sattrāntāt*, was wohl eigentlich keine Textverbesserung ist, da vermutlich die Hss. haben: *(dīkṣopasatsuvā)vāsatrāntāt.*

VII. 4. 7 text. *samāropya te āpnānena*; comm. *samāropya te araṇyāv*⁰ u. s. w. ohne Interpunktionsstrich.

1) Der Visarga hinter *jānataḥ* in den Hss. deutet auch auf diese Vertrennung.

VII. 4. 8 comm. (z. 1) *atirātro 'ṣoḍaśika*; (z. 5) *brāhmaṇa.*

VII. 4. 15 comm. *yaṇvaṃ cāpatyaṃ santani śākvaravarṇaṃ tāny⁰.*

VII. 4. 16 text. *santani*, der Name dieses Sāmans ist ein Neutr., wie *grāmegeyaṃ* beweist.

VIII. 1. 12 comm. *pūrvayoḥ.*

VIII. 1. 18 text. *śāṭyāyaninaḥ* statt *śāhyāya⁰.*

VIII. 1. 20 comm. Der Commentar der Granthahandschrift ist größtenteils richtiger und jedenfalls vollständiger als der von Reuter gegebene.

VIII. 1. 26 text. *pṛṣṭhyam.*

VIII. 1. 29 text. *nānāpṛṣṭhe*; comm. trenne: *⁰bṛhatī vyatyāsaṃ.*

VIII. 2. 8 comm. s. f. *tasyām evābhīvartaḥ kāleyam.*

VIII. 2. 15 comm. lies zum Teil mit G.: *kalpakāroktam apohyauśanam.*

VIII. 3. 12 comm. *syur* zu streichen.

VIII. 3, 6 text. und 18. *ābhijitāni.*

VIII. 3. 14 text. trenne: *⁰bṛhatī vyatiharanti.*

IX. 2. 6 text. *āstāva.*

IX. 3. 14 text. *daśamasya.*

IX. 4. 2 text. *anūpeyātām.*

IX. 4. 7 text. *⁰yogāyajamāna⁰.*

IX. 4. 8. text. *apānyāt*; comm. s. f. *vikalpayati*, mit G.

X. 1. 1 comm. *rājanam* statt *rājānam.*

X. 1. 7 text. *padāya.*

X. 1. 20 comm. z. 3 v. u. *paripālana* statt *⁰naṃ.*

X. 2. 3 comm. *tasmād rājño 'nye | tasya* u. s. w.

X. 2. 8 comm. *āyudhaṃ dhanuḥ | ujjyam udgatajyam* u. s. w.; l. c. s. f. statt *svayam* ist *yam* zu lesen.

X. 2. 13 comm. statt *pūrvaṃ carmaṇaikaikena* ist eher zu lesen: *pūrvaṃ carmaikaikena.*

ib. *brahmadviṣo* statt *brahyadviṣo.*

X. 2. 14 bildet wahrscheinlich mit X. 3. 1 einen Satz und ist vermutlich zu lesen: *brāhmaṇam uktvemaṃ hiṃkāravelāyāṃ kārayer iti* (*kārayeti* wäre auch möglich); bei der von Reuter aufgenommenen Lesart hängt *brāhmaṇam uktvā* in der Luft!

X. 3. 4 comm. *yasmātsattre* ist zu verbessern in *ye 'smān sattre.*

X. 3. 5 text. *anyaṃ vāghnantam.*

ib. comm. *ghantam* statt *ghvantam.*

X. 4. 13 comm. wahrscheinlich ist *sukhadām* in *suṣadām* zu ändern, vgl. TS. VII. 1. 7. 3 *syonāsi suṣadā.*

Möge der Herausgeber im Stande sein, seine Arbeit bald fortzusetzen und uns durch die Publikation der nächstfolgenden Hefte zu erfreuen. Er wird sich dadurch Anspruch auf die bleibende Anerkennung aller Fachgenossen erwerben.

Utrecht W. Caland

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

**Wilhelm Crönert**, Kolotes und Menedemos. Texte und Untersuchungen zur Philosophen- und Literaturgeschichte, mit einem Beitrag von P. Jouguet und P. Perdrizet (VI. Heft der Studien zur Palaeographie und Papyruskunde, herausgegeben von Dr. C. Wessely). Leipzig 1906. 4°. 198 S. 1 Lichtdrucktafel.

Das Interesse der philologischen Welt an den Herculanensischen Papyri ist unleugbar ziemlich gering. Seit die Fülle der literarischen Papyri Aegyptens so viel lohnendere Aufgaben stellt, ist die Zahl der Philologen, die jenen steinigen und dornigen Acker bestellen mögen, eher zurückgegangen als gewachsen; auch die energischste Leistung auf diesem Gebiet, Sudhaus' unsäglich mühevolle Ausgabe der Rhetorik Philodems war trotz ihrer Vorzüge kaum geeignet, jüngere Kräfte anzulocken. Da hier aber unzweifelhaft noch viele Aufgaben zu lösen sind, muß man sich freuen, daß neben Sudhaus und seinen neuerdings rühmlich hervortretenden Schülern in erster Linie Wilhelm Crönert seit einer Reihe von Jahren seine Arbeitskraft in den Dienst der ältesteten uns erhaltenen Bibliothek stellt. Er hat vor allem das große Verdienst, ganz entschieden auf die Papyri selbst als wichtigste Grundlage aller Forschung hingewiesen zu haben, während früher die Abschriften in Neapel und Oxford fast ausschließlich zur Textgestaltung benutzt wurden. Ohne das verallgemeinern zu wollen, muß ich doch bekennen, daß ich vor 17 Jahren bei der Ausgabe der Fragmente Metrodors und eines Protreptikos aus der ersten Zeit der Schule[1]) (Pap. 831) gar nicht auf den Gedanken gekommen bin, eine Untersuchung der Neapler Originale sei möglich und lohnend. Auf mehrfach wiederholten Reisen hat Crönert die Schätze der Neapler Sammlung immer von neuem durchstöbert, zahlreiche *disegni inediti* hervorgezogen und den verkohlten Resten

1) So charakterisiert Crönert S. 107 Anm. 507 diese Schrift richtig, nur hätte er hinzusetzen sollen »in Briefform.«

selbst in mühevoller, angreifender Arbeit wertvolle Aufschlüsse abgerungen, ich erinnere von früheren Veröffentlichungen nur an die Biographie des Philonides (Berl. Sitz.-Ber. 1900, 942 ff., dazu Usener Rhein. Mus. 56, 145 ff.). So bringt auch diese neueste Schrift Crönerts wieder zahlreiche interessante Inedita — wenn ich recht gezählt habe 25 — und noch mehr Berichtigungen bekannter Texte. Darin liegt das Hauptverdienst des stattlichen Heftes, und dies möchte ich nachdrücklich hervorheben.

Leider macht es der Verfasser dem Leser nicht leicht, das Gefühl des Dankes für seine mühevolle Arbeit zu bewahren. Ein Buch ist das Ganze überhaupt nicht, sondern eine ziemlich dispositionslose Anhäufung größerer und kleinerer Untersuchungen über sehr verschiedene Themen und von sehr verschiedenem Wert, zum Teil sind es einfach gedruckte Zettelkästen. Aber viel schlimmer als der Mangel an Uebersichtlichkeit und Ordnung ist die Unfertigkeit des Gebotenen. Fast kein Papyrus wird mitgeteilt ohne Bemerkungen wie »so las ich bei einer schnellen Vergleichung«, »ich verstehe die Columne noch kaum, der Papyrus selbst wird die meisten Rätsel noch lösen können«, »ich habe leider nur den Eigennamen von Z. 5 im Papyrus nachgeprüft, so daß also eine genauere Durchsicht noch einiges ergeben muß«, »die langwierige Kleinarbeit an diesem Papyrus muß erst beginnen« u. s. w. in immer neuen Variationen. Es wäre viel dankenswerter, wenn Crönert eine kleinere Anzahl Papyri erschöpfend durchgearbeitet hätte, statt eine große Menge halb zu erledigen. Man hat beim Lesen beständig das Gefühl, auf schwankendem Grund zu stehen; wie viel lieber würde man an den schwierigen Texten fortarbeiten, wenn man sich immer sagen dürfte, was ein geschultes Auge diesen verkohlten Blättern abgewinnen kann, das hat Crönert aus ihnen herausgeholt. Besonders auffällig ist die Kühnheit, mit der Crönert auf unzulänglichen Fundamenten große Gebäude errichtet, bei der Behandlung der beiden Schriften des Kolotes, die den Band eröffnen und ihm den Namen gegeben haben. Auf die Reste zweier Werke des Kolotes Πρὸς τὸν Πλάτωνος Λύσιν (Pap. Nr. 208 V. H.[2] VI 102—120 = Oxf. Phot. II Bl. 6—17) und Πρὸς τὸν Πλάτωνος Εὐθύδημον (Pap. Nr. 1032 V. H[2] VI 96—105) hatte bereits Usener (Epicurea 410) hingewiesen, und auch angemerkt, daß das erste im zweiten zitiert wird. Crönert hat nun schon 1900 den Papyrus Nr. 208 gesehen »und dabei den Eindruck gewonnen, daß eine sehr sorgfältige Untersuchung den bis jetzt erschlossenen Text allenthalben um wichtige und umfangreiche neue Stücke erweitern wird«, er mußte sich jedoch damals wesentlich auf die drei am besten erhaltenen Columnen beschränken. Gleichwohl druckt er den Text nebst

dem überhaupt noch nicht nachgeprüften Pap. Nr. 1032 auf S. 5ff. mit ausführlichem Kommentar ab und verweist dabei bereits auf die Nachträge. In den Nachträgen gibt er dann S. 162ff. beide Papyri noch einmal auf Grund einer neuen Durchsicht in ganz veränderter Gestalt und spricht dabei die naive Hoffnung aus, die erste Fassung sei nicht wertlos, denn sie gebe nun ›ein lehrreiches und ermunterndes Beispiel‹, wie weit eine Nachprüfung fördern könne. Warum in aller Welt mußte die erste Fassung denn gedruckt werden, wenn doch Crönert bereits damals von dem Unwert der Neapler und Oxforder Abschriften überzeugt war? — die gelehrte Welt hätte doch ohne Murren noch einige Zeit auf die Neuherausgabe dieser Buchtrümmer gewartet. Tatsächlich stürzen nun aber die neuen Lesungen einen großen Teil des im Kommentar Gegebenen um, ja die ganze Kombination, die dem Buche den (von vornherein nicht glücklichen) Namen Menedemos und Kolotes gegeben hat, gerät bedenklich ins Wanken. In den jämmerlichen Resten der ersten Kolumnen war, so viel läßt sich erkennen, von der Dichtkunst die Rede, und zwar wie Crönert im Nachtrag richtig bemerkt, im Anschluß an Platon Lys. 206 B καίτοι οἶμαι ἐγὼ ἄνδρα ποιήσει βλάπτοντα ἑαυτὸν οὐκ ἄν σε ἐθέλειν ὁμολογῆσαι ὡς ἀγαθός ποτ' ἐστὶ ποιητής, βλαβερὸς ὢν ἑαυτῷ. In diesem Zusammenhang glaubte nun Crönert vor der Nachprüfung Col. IV, 2 die Anrede ὦ] Μενέ[δη]με herstellen zu können, und da vier Kolumnen später Menedemos in der Tat mehrfach genannt wird, so erklärt er ihn für den eigentlichen Gegner des Kolotes in dieser ganzen Partie, läßt ihn eine Sonderschrift über Poetik schreiben und setzt ›eine ganze Kette von Schriften und Gegenschriften‹ voraus. Bei der Nachprüfung stellte sich nun leider heraus, daß an jener Stelle statt ὦ Μενέδημε vielmehr -μενόν π[ο]τε geschrieben steht. Aber das ficht Crönert wenig an, flugs ergänzt er noch ein paar Seiten vorher den Namen des Menedemos von neuem und der Beweis ist gerettet. Diese Ergänzung ist aber noch viel unsicherer als die frühere, denn erhalten ist in Kol. I, 2 nur

. . . . . . . . πως. μενε
. . . . . λπου αὐτὰ τὰ
ὀ]νόματα κατὰ τὸ ἐναρ-
γὲς] κτέ

ein verständlicher Satz kommt bei Crönerts Herstellung nicht heraus. Es ist von vornherein nicht sehr wahrscheinlich, daß in einer gegen Platons Lysis gerichteten Schrift 10 Seiten hindurch die verschiedensten Ansichten eines Mannes bekämpft werden, der mit Platon nichts zu tun hat, die Reste von Kol. II gestatten aber m. E. positiv zu

sagen, daß hier nur von Platon die Rede ist. Bekämpft wird der ja in der Tat sehr anfechtbare Sinn, den Platon an der angeführten Stelle den Worten ἀγαθὸς ποιητής gibt, und zwar unter Nennung des Hippothales, an den Sokrates seine Erklärung richtet Kol. II 8 καὶ τῶι Ἱπποθάλ[ε]ι ἐχρῆ[ν] μάχεσθαι κτέ. Ich sehe nicht den leisesten Grund, in diese ganze Partie irgend einen anderen Gegner einzuschieben. Zwischen diesen ersten Kolumnen und den viel besser erhaltenen VIII—X läßt sich keine feste Brücke schlagen. In diesen wird nun allerdings Menedemos stark herangezogen. Ich will nicht auf alle Einzelheiten der auch nach den letzten Verbesserungen keineswegs ganz verständlichen Partie eingehen, sondern nur zweierlei bemerken. Wenn es nach Anführung des Zenonischen Dogmas, daß der Weise auch Ball zu spielen und Linsenbrei zu kochen verstehe, Kol. IX 6 heißt οὐκοῦν τοῦτό γε οὐδὲ Μενέδημος καλῶς ἐδόξαζεν, so widerspricht das der Annahme, daß Menedemos ein schon längst bekämpfter Gegner sei, denn dann müßte es heißen οὐκοῦν οὐδὲ τοῦτο Μ. καλῶς ἐδόξαζεν. Weiter läßt sich in einem merkwürdigen Satzgefüge Kol. X, in dem die völlige Uebereinstimmung des Menedemos mit Zenon über den Linsen kochenden Weisen verlacht wird, ein wichtiges Wort fast ohne Aenderung berichtigen: X, 7 θαυμάζω γὰρ ἔγωγε, εἰ καὶ φορτικώτερόν ἐστιν εἰπεῖν, εἰ μὴ ᾤοντο ἀμφότεροι τοὺς σοφοὺς ὑποθέμενοι φακῆν ἕψ[ο]ντας οὐκ ἂν καὶ π ρ ο σ κ α ῦ σ α ι ταύτην ὁμοίως. Crönert liest προσκλῶσαι und interpungiert vor ὁμοίως[1]), die Entschuldigung εἰ καὶ φορτικώτερον ἐ. ε. nötigt aber ein drastischeres Wort einzusetzen, προσκαίειν ist terminus technicus für Anbrennen im Küchensinne (Ar. Wesp. 828, Archestr. bei Athen. VII 310 d, Alex. ibidem IX 383 c), paßt also vorzüglich[2]), und das ὁμοίως nimmt dasselbe Wort in Z. 5 ἀλλὰ καὶ τοῦτο [ὁ]μοίως ἐδόξαζον ἀμφότεροι wieder auf. Daß der mit Zenon über den Linsenbrei so einige Menedemos nicht der Eretrier, sondern Kolotes' zu den Kynikern übergangener Schüler ist (Diog. La. VI 102), verficht Crönert mit Recht, denn das Interesse für die φακῆ stammt noch von Krates her (Diog. La. VII, 3 und Diels Poet. phil. fr. S. 215, 27). Kolotes nahm den Abfall des Schülers sehr übel und liebte es sich an ihm zu reiben, denn im Schlußsatz der Schrift gegen Platons Euthydemos taucht Kol. XXIII, 3 sein Name anscheinend noch einmal auf[3]). Was aber Crönert über Menedemos' Ansichten

1) Die folgenden Worte lauten bei Crönert schwerlich richtig [κ]α[ὶ] [τάνθ]ράκιον [δὲ] νῆσαι κἂν κατ' ἄλλον τρό[π]ο[ν] ὑπουργεῖν.

2) In einer Instruktion für militärisches Kochen, die ich als Einjähriger studieren mußte, stand die tiefsinnige Frage: »Was ist bei Erbsen, Bohnen und Linsen die Hauptsache?« Antwort: »Daß sie nicht anbrennen.« —

3) Ich zweifle nicht, daß Crönert mit Recht für ὦ Μενημ schreibt ὦ Μεν<έδ>ημ[ε.

in Fragen der Poetik und Ethik vorträgt, das schwebt völlig in der Luft, fest steht allein, daß er dem Weisen die Kunst Linsen zu kochen zubilligte.

Kann ich so die Behandlung der beiden Kolotesschriften in verschiedenen Punkten nicht billigen, so muß ich leider den folgenden Abschnitt 'Επικούρου περὶ τῶν ἐπιτηδευμάτων ἐπιστολή als gänzlich verfehlt bezeichnen. Crönert möchte das Bild des großen Gargettiers von einem ja freilich sehr häßlichen Zuge, der schreienden Ungerechtigkeit gegen andere Philosophen und vor allem gegen seinen Lehrer Nausiphanes reinigen. Er tut das, indem er alle Nachrichten über Schmähungen Epikurs gegen ältere und zeitgenössische Philosophen auf eine einzige Schrift, eben jenen Brief Περὶ τῶν ἐπιτηδευμάτων zurückführt und diesen dann für eine Fälschung erklärt. Der Tatbestand ist folgender: In dem genannten Briefe (fr. 170—173 Us.) stand die giftige Verunglimpfung des Aristoteles als bankrotten Apothekers und die Behauptung, Protagoras sei Holzträger und Schreiber Demokrits gewesen. Aus einem Briefe Πρὸς τοὺς ἐν Μυτιλήνῃ φίλους (oder φιλοσόφους [fr. 111—114 Us.]) werden Angriffe gegen die Kyrenaiker und vor allem sehr scharfe Aeußerungen über den πλεύμων Nausiphanes zitiert. Weiter haben wir bei Diogenes La. X, 8 eine reiche Blütenlese von Schmähungen Epikurs, eingeleitet durch die Angabe ἐν ταῖς ἐπιστολαῖς[1]), da kehren die Beschimpfungen des Nausiphanes, Aristoteles und Protagoras wieder, aber dazwischen stehen Ausfälle gegen Platon und seine Schüler, gegen Heraklit, Demokrit, Antidoros, die Kyniker, Pyrrhon. An nicht wenigen andern Stellen (bes. fr. 235 bis 239 Us.) werden grobe Angriffe des Epikur auf die Genannten und auf andere Philosophen gerügt ohne Angabe einer bestimmten Schrift. Und das soll alles auf einen einzigen noch dazu unechten Brief zurückgehen? — Um zunächst die beiden Briefe an die Philosophen in Mytilene und Περὶ τῶν ἐπιτηδευμάτων identifizieren zu können, müßten wir doch wenigstens eine Schmähung haben, die bald dem einen, bald dem andern Schreiben zugewiesen wird, die gibt es aber nicht, und selbst wenn beide Briefe zusammenfielen, wäre für Crönert noch nichts gewonnen, denn in der Hauptstelle bei Diog. La. wird ausdrücklich die Gesamtheit der Briefe zitiert. Es sei erlaubt, gleich hier Irrtümer Crönerts über die Epikurischen Briefsammlungen zu berichtigen. In dem von ihm herausgegebenen Leben des Philonides (Berl. Sitz. Ber. 1900 S. 947 Kol. 14) wird dieser als Veranstalter von ἐπιτομαὶ τῶ[ν] ἐπιστολῶν τῶν 'Επικούρο[υ] Μητροδώρου Πολυαίνου 'Ερμάρχου

1) Möglicherweise soll dies Lemma nur für die ersten gegen Nausiphanes gerichteten Hiebe gelten, aber wahrscheinlich ist es mir nicht.

καὶ τῶν σ[υνηγ]μέ[νω]ν κατὰ γένος ἐπ[ι]στο[λῶν] genannt, das ergibt also zwei Sammlungen der Briefe aus der klassischen Zeit der Schule, eine nach den Verfassern[1]) Epikur, Metrodor etc. und eine nach dem Stoff geordnete, die außer Briefen des Stifters auch solche seiner Hauptgenossen enthielt[2]). Nun erwähnt aber Diog. La. X 30 auch ἐπιστολαὶ κατὰ στοιχεῖον, eine Bezeichnung, die Crönert (S. 175) als Briefe über die Grundlehren verstehen will, aber der ihm möglich erscheinende Singular ἐπιστολὴ κατὰ στοιχεῖον γεγραμμένη ist sprachlich undenkbar, κατὰ στοιχεῖον kann hier wie sonst nur heißen nach dem Alphabet, und hinzuzudenken ist wie in der Philonides-Vita nicht γεγραμμέναι sondern συνηγμέναι oder συντεταγμέναι. Die Briefe der einzelnen Viermänner waren also in sich nach dem Anfangsbuchstaben der Empfänger geordnet, genau so wie Usener die Fragmente der Epikurischen, ich die der Metrodorischen gegeben habe.

In diesen unglücklichen Versuch, Epikur von dem Vorwurf der Schmähsucht rein zu waschen[3]), zieht Crönert auch eine Kolumne des Pap. 418 (VH[2] VIII 77) hinein, in welcher Beschuldigungen gegen eine ganze Reihe von Philosophen Stilpon, Aristipp, Alexinos, Antidoros zitiert werden. Die Vorwürfe, die sich noch nicht alle haben sicher herstellen lassen — nur daß Stilpon als μέθυσος und Alexinos wegen hoher Honorarforderungen getadelt war, steht fest — sind an sich sehr interessant, aber daß sie gerade von Epikur erhoben waren, ist mir nach dem Tenor der ganzen Schrift (vgl. bes. S. 147) nicht wahrscheinlich, und sie mit dem Brief Περὶ τῶν ἐπιτηδευμάτων zusammenzubringen, ist reine Willkür. Leider tritt in dieser Partie des Buches Crönerts Neigung zu unnötigen Textänderungen besonders unangenehm hervor, die für ihn fundamentale Stelle Sext. adv. math. I, 4 wird durch zwei falsche Konjekturen verdorben und ein Zitat aus Athenaios XIII 611 b bis zur Unkenntlichkeit entstellt, weil Cr. versäumt hat, den Zusammenhang bei Athenaios nachzulesen[4]).

Es ist überhaupt bedauerlich, daß derselbe Mann, der sich in die Papyri so liebevoll versenkt hat, und dem in diesen so viel

1) Nicht nach den Empfängern, wie Crönert sagt.

2) Zu ihnen möchte ich auch den von mir edierten protreptische Pap. Nr. 831 rechnen.

3) Ich kann hier nicht auf seine Gründe für die Unechtheit des einzigen Schmähbriefs eingehen, aber wenn er sich über die geringe Wir die Zeitgenossen wundert, so möchte ich doch dagegen erinnern, daß Epikur seinem Uebelwollen gegen die Kollegen grade in seinen Briefen Ausdruck gab, und daß diese naturgemäß erst später weiteren Kreisen zugänglich wurden.

4) Eine halbe Entschuldigung im Nachtrag S. 175 trifft auch den Kern der Sache nicht.

glänzend gelungen ist, wie ausgewechselt erscheint, sobald er andere wissenschaftliche Fragen berührt. Besonders die unbefangene Sicherheit, mit der er S. 133—147 ›Sätze zur Quellenkunde des Diogenes‹ aufstellt, verblüfft geradezu. Er unterscheidet 14 Haupt- und 7 Nebenquellen und ist über deren Benutzung mit einer wirklich beneidenswerten Genauigkeit orientiert. Ich fühle mich auf diesem schwierigen Gebiet nicht genügend sicher, um auf Crönerts Hypothesen ausführlich einzugehen, aber so viel habe ich aus den Arbeiten von Usener, Wilamowitz, Leo, Gercke und zuletzt Schwartz doch gelernt, daß diese Fragen nicht so einfach zu lösen sind, wie Cr. uns glauben machen will. Um doch eine Probe beizubringen, der von Usener [1]) so vortrefflich charakterisierte Scholiast der Epikur-Einlagen ist nach Cr. Diogenes selbst, ›die Randbemerkungen sind teils Verdeutlichungen und Verweisungen, wie sie auch sonst in dem Sammelwerke vorkommen, teils Stücke, die aus der Doxographie des Antisthenes gezogen sind, einmal noch durch Diokles erweitert X 97‹. Da Cr. die gelehrten Zitate aus den verschiedensten Büchern des Werkes Περὶ φύσεως und der Μεγάλη ἐπιτομή dem Diogenes denn doch nicht zuzutrauen wagt, schiebt er seinen Allerweltshelfer Antisthenes ein, und da dieser nicht wohl Diogenes von Tarsos zitieren kann, so muß für X 97 noch Diokles [2]) bemüht werden. Gegen derartige absolut willkürliche Konstruktionen zu polemisieren, ist überflüssig.

Wesentlich besser ist ein Kapitel über den Kyniker Teles (S. 37 bis 47), aber auch hier sucht Crönert zu viel durch e i n e Formel zu erreichen und beherzigt nicht genügend Wilamowitz' (Antig. von Kar. 306) Bemerkung, daß der ›brockenhafte Stil‹ und die Wiederholungen sich zum Teil ›aus der sehr trivialen Bestimmung dieser Vorträge‹ erklären. Als Beispiel rücksichtsloser Textbehandlung sei die durch besondere Ueberschrift hervorgehobene Notiz Kleanthes und Arkesilas erwähnt. Eine viel behandelte Stelle der Diatribe Περὶ πενίας καὶ πλούτου (S. 35 Hense) lautet in der Ueberlieferung ἢ πάλιν οἰκέται μὲν οἱ τυχόντες αὐτοὺς τρέφουσι καὶ μισθὸν τελοῦσι τοῖς κυρίοις, ἐλεύθερος δὲ ἀνὴρ αὐτὸν τρέφειν οὐ δυνήσεται; ἐπεὶ καὶ τῶν τοιούτων φροντίδων μοι δοκεῖ ὁ ἄσιος* λελυμένος πολὺ εὐσχολώτερος εἶναι τῷ μηδὲν ὑπάρχειν οἷον δήπου ἐν τῷ νῦν πολέμῳ περὶ οὐδενὸς φροντίζει ἢ περὶ αὐτοῦ, ὁ δὲ

1) Epic. XXVII Ceterum scholia illa ascripsit homo satis eruditus et in lectione ampliorum Epicuri operum probe versatus.

2) Dieser Mann heißt bei Crönert 135 Diokles v o n M a g n e s, ich würde das natürlich für einen Druckfehler halten, wenn nicht auf der vorhergehenden Seite Demetrios v o n M a g n e s figurierte und im Register S. 190 richtig wieder Diokles von Magnes zu lesen wäre.

πλούσιος καὶ περὶ ἑτέρων. In diesen Sätzen ist alles klar und gut bis auf das unverständliche ἅσιος[1]). Meinekes Vermutung, es sei Ἄσσιος zu schreiben und Kleanthes zu verstehen, hat viel Beifall gefunden, und Crönert sucht nun Madvigs sehr zutreffenden Einwand, daß dem bestimmten Vertreter der Armen dann im Parallelglied auch ein bestimmter Reicher statt des allgemeinen πλούσιος entsprechen müsse, damit zu beseitigen, daß er für πλούσιος Πιταναῖος schreibt und darunter Arkesilas versteht. Aber ganz abgesehen von der starken Zumutung an die Hörer des Teles unter Assier und Pitanäer ohne weiteres die beiden Philosophen zu verstehen[2]), ist die Verwandlung von πλούσιος in Πιταναῖος doch ein Unding — nach Crönert hätte ein schwer gelehrter Leser, der von Arkesilas' Landbesitz in Pitane etwas wußte, πλούσιος als Glossem hinzugefügt und dies habe dann das Richtige verdrängt, worauf der alleinstehende Assier ebenfalls verkannt wurde. Welche spitzfindigen Unwahrscheinlichkeiten! Ich glaube, daß Cramer, Hahn und Madvig mit ἄβιος für ἅσιος längst die Stelle geheilt haben[3]).

Aber ich will nicht länger bei den Schwächen des zum Teil sicherlich etwas rasch zusammengeschriebenen Buches verweilen[4]) und lieber einen kurzen Ueberblick über die wichtigeren neuen Resultate geben, die Crönert den Papyri abgewonnen hat. Der Anordnung des Buches folge ich dabei nicht, denn ob eine neue wertvolle Angabe oder eine nützliche Zusammenstellung irgendwo im Text, oder in einer Anmerkung, oder in einem Nachtrag steht, hängt anscheinend lediglich vom Zufall ab.

Vielleicht die wichtigste Gabe des Buchs kommt der Geschichte der ältesten Stoa zu gute. Es ist Crönert gelungen, bedeutende Reste eines zweiten Exemplars der Schrift Philodems Περὶ τῶν Στωικῶν[5]) nachzuweisen[6]), das nicht nur die stark verwirrte Kolumnen-

1) Höchstens könnte man zweifeln, ob mit Madwig αὐτῷ nach ὑπάρχειν einzufügen sei. Crönert schreibt ὑπάρχειν αὐτῷ ἀλλότριον πρᾶγμα und verdirbt damit den Sinn, außerdem schiebt er nach dem ersten αὐτοὺς ein überflüssiges τε und nach αὐτὸν ein störendes ἐνίοτε ein.

2) Kleanthes Heimat ist uns durch den Vers des Timon fr. 41 Diels geläufiger.

3) E. Schwartz schlägt ἀστεῖος vor.

4) So erklären sich auch die vielen falschen Zitate, die Widersprüche in Einzelheiten und die Wiederholungen, z. B. steht S. 107 in Anm. 507 am Anfang und am Schluß dieselbe Mahnung in fast denselben Wendungen.

5) So, nicht Περὶ oder Πρὸς τῶν φιλοσόφων lautet nach Cr.s Ermittelungen der Titel.

6) Pap. Nr. 155, von Cr. p genannt, während das bekannte Exemplar Pap. Nr. 339 bei ihm P heißt.

folge der Neapler Abschrift berichtigt, sondern den Text auch sehr erfreulich ergänzt bezw. bestätigt. Daß Crönert nicht alle die unergiebigen Reste aus dem ersten Teil beider Papyri mitgeteilt hat, ist begreiflich, unbequem bleibt es aber, daß er das Mitteilenswerte nicht alles zusammen vorlegt. Im Zusammenhang gibt er S. 55—67 14 leidlich erhaltene Kolumnen, andere Reste findet man auf S. 24, 27, 28, 177 und im Personenverzeichnis unter Chrysippos, Dikaiarchos, Krates, Satyros, Sokrates, Xenophon, zwei nach Crönerts Vergleichung von Jacoby (Apollodor S. 363 und 375) mitgeteilte und seither mehrfach erörterte Kolumnen[1]) sind leider nicht wieder abgedruckt worden[2]). Die für Philodem ungewöhnlich lebendige Schrift, deren Glanzstellen bereits Gomperz (Ztschr. f. öst. Gym. 1878, 252—56) und Dümmler (Kl. Schr. I 68—71) scharfsinnig, aber auf unzureichender Grundlage behandelt haben, zeigt uns die Schule Epikurs in scharfem Vordringen gegen die Stoa. Die schneidige Waffe, mit der Philodem seine Gegner bedrängt, ist die πολιτεία des Zenon, deren brutaler Radikalismus den jüngeren Stoikern höchst unbequem war. Es ist sehr ergötzlich zu sehen, was die in die Enge Getriebenen alles versuchen, um die Verantwortung für die unbequeme Schrift los zu werden. Ich führe nur ein paar Stellen an, wo ich Crönerts Herstellung erweitern oder berichtigen zu können glaube. Gewisse Stoiker haben die von ihnen zugegebenen Mängel der Schrift mit Zenos Jugend und Unerfahrenheit entschuldigt (Kol. XV), werden aber damit abgefertigt, daß er dann später seine Jugendsünden hätte berichtigen müssen Z. 15 Ζήνων γὰρ οὐκ ἦν ἀεὶ ⟨νέος⟩[3]). Andere sind noch weiter gegangen Kol. XVI 8 οἱ δὲ λέγουσιν ὅτι καὶ παντελῶς οὐδεὶς ἦν, καὶ λέγειν αὐ[τὸν] ὡς οὐδεὶς ἦν ὑπὲρ ἑαυτοῦ, διό[τ]ι τρ[ό]πωι τινὶ μηδ' ἐκείνου δεῖν αὐτὴν ν[ομ]ίζειν, »andere aber sagen, daß er (damals) ganz und gar nichts[4]) war, und er sage auch selbst von sich, daß er nichts war, deshalb dürfe man die Schrift in gewissem Sinne gar nicht für sein Werk halten.« Crönert lehnt eine Inhaltsangabe dieser Kolumne ab, ich glaube durch Ergänzung von αὐ[τὸν] in Z. 10 die spitzfindige Ausflucht hergestellt zu haben[5]). Auch dem Epikur wollen die Stoiker Nachsicht mit Jugendarbeiten zubilligen, wenn man ihrem Zenon dieselben mildernden Umstände zugesteht Kol. XVII 4 'Αλλ'

1) Vgl. besonders Beloch Klio II 473 und Hermes 38, 131.

2) Ganz versteckt steht 177 die Notiz, daß in Kol. IV nach Ausweis eines Fetzens von Pap. 155 zu lesen ist ἐν τῆι περιεχούσηι τὰ περὶ ἀντιφωνή[σεως] ἐπιστολῆι, nicht περὶ 'Αντιφῶν[τος.

3) Das fehlende νέος meine ich an dieser Stelle einschieben zu müssen.

4) Hier wäre die Uebersetzung ins Englische »nobody« klarer.

5) Crönert gibt allerdings αυ . . . .

ὥσπερ Ἐπίκουρος, φασίν, ἐν τοῖς ἀρχαϊκοῖς λεγόμενος ἁμαρτάνειν οὐκ ἄξιος κρίνεται κατηγορ[ίας] οὕτως ὀφείλει μηδὲ Ζήνων. Crönert schlägt hier vor zu lesen ἐν τοῖς Ἀρχαϊκοῖς λεγομένοις ἁμαρτάνων, was ja freilich glatter wäre, aber ἁμαρτάνειν ist durch beide Papyri bezeugt und läßt sich doch auch verstehen ›wie Epikur, wenn man von ihm sagt, er begehe Fehler in den Erstlingsschriften, nicht (dadurch) einer Anklage wert erachtet wird‹ u. s. w. Offenbar begnügen sich die Gegner mit der allgemeinen Annahme von Fehlern, weil sie kein konkretes Beispiel aus den Jugendschriften Epikurs beibringen können. Noch andere geben Zenons Staat einfach preis, aber für seine Fehler sind nicht die Stoiker, sondern nur Zenon selbst verantwortlich (Kol. XVIII 22), denn im grunde geht die Schule nicht von ihm aus, sondern von Sokrates, Antisthenes, Diogenes. Man wird den Satz (Kol. X) etwa ergänzen dürfen λέγουσι γὰρ ὅτι ὑπὸ Σωκράτους ἡ ἀγωγὴ] τὴν ἀρχὴ[ν καὶ Ἀντισ]θένους καὶ Διογένους συνέστη, διὸ καὶ Σωκρατικοὶ καλεῖσθαι θέ[λ]ουσιν. Aber das läßt Philodem nicht durchgehen, Zenon gilt sozusagen allen Stoikern und dazu Leuten, die der Schule nahestehen, als Schulstifter. Unbegreiflicherweise hält Crönert diesen ganzen letzten Passus für die eingelegte Rede eines Stoikers, ›vielleicht des Apollonios von Tyros‹ — wie sollte denn ein Stoiker sagen können οἵ τε Στωικοὶ πάντες ὡς εἰπεῖν τὰ πρωτεῖα τῆς ἀγωγῆς ἀπονέμουσιν [αὐ]τῷ καὶ μετὰ τούτων ὅ τε ... κοτος[1]) καὶ τοὺς χρόνους ὁ ἀναγράψας Ἀπολλόδωρος? Dadurch hat sich Cr. auch das Verständnis des folgenden verschlossen. Philodem setzt nämlich die Verfolgung atemlos fort: Es nutzt gar nichts, meint er, den Zenon abzuschütteln, denn nicht von ihm allein sind solche Ansichten vertreten worden, sondern auch von andern Stoikern, so daß, wenn auch jemand den Zenon ablehnt, wie Poseidonios (?) es tut, er doch die andere Schule auf dem Halse behält. Ich lese Kol. XII 12 Οὐ μόνου τε παρεστάθησαν αἱ τοιαῦται [κ]ρίσεις ἀλλὰ καὶ τῶν ἄλλων Στωικῶν ὥστε κἂν Ζήνωνά τ[ι]ς ἀ[πα]ξιώσηι πω[ς καθὰ Ποσει]δώ[νιος][2]), φυλάξει τὴ[ν ἄλλην σχολ]ήν. Schön stilisiert ist der Anfang des Satzes gewiß nicht, aber daß der μόνος Zenon sei, lehrt doch das folgende hinlänglich. Sehr zu bedauern ist, daß der Name des den Zenon verläugnenden Stoikers nicht sicher herzustellen ist. Dümmler, der trotz mangelhafter Kenntnis der Ueberlieferung den ganzen Zusammenhang sehr richtig auffaßte, vermutete (Antisth. 66, 1 = Kl. Schr. I 69, 2), Pa-

1) Crönert denkt an einen Namen wie Διόδοτος oder einen auf -βοτος. Ἱππόβοτος ist durch die Chronologie nicht ausgeschlossen.

2) Crönert schreibt zweifelnd τῶν σὺν Θεο]δώρ[ωι, erklärt aber das ρ für unsicher, καθὰ verdanke ich E. Schwartz.

naitios, der eifrige Freund der Sokratiker habe so über Zenons Kopf weg an Sokrates und seine Schüler angeknüpft. Da aber sein Name zu den Buchstabenresten gar nicht stimmt, glaube ich seinen großen Schüler einsetzen zu müssen, der ja nicht weniger von den älteren Stoikern abweicht[1]).

Nachdem Philodem alle Ausflüchte der Stoiker milder Observanz abgeschnitten und einen Kampf gegen die orthodoxen Verteidiger der Zenonischen Politeia als überflüssig abgelehnt hat, geht er mit großem Behagen auf die gleichnamige Schrift des Diogenes ein, die, wie er zeigt, entgegen den Athetesen mancher Zeitgenossen von den ältesten Stoikern für echt anerkannt und viel benutzt worden ist. Auch für diese von Gomperz und Dümmler in ihrer Bedeutung gewürdigten Kolumnen bringt Crönert sehr viel Wichtiges und Neues. Der Titel einer Kol. XIII 21 zitierten Schrift des Kleanthes lautet weder, wie Gomperz wollte, Περὶ στήλης τοῦ Διογένους noch wie Usener vorschlug Περὶ ἐπιστήμης, sondern nach übereinstimmendem Zeugnis beider Papyri Περὶ στολῆς. Besonders wichtig sind die von Crönert nicht ganz richtig behandelten Angaben über Chrysippische Schriften: Kol. XIII 31 Κἂν [τῶι] Περὶ πολιτείας λαλήσας περὶ ἀχρηστία[ς τ]ῶν ὅπλων φ[ησὶ[2]) ταῦ]τα καὶ Διογένην λέγειν, ὅπε[ρ γε] ἐν τῆι Πολε[ι]τείαι μόνον φανή[σ]εται γε[γρα]φώς. Κἂν [τῶ]ι Περὶ τῶν [μὴ] δι' αὑτὰ αἱρ[ετῶ]ν φησιν ἐν τῆι Πολιτείαι νο[μ]οθετεῖν τὸν Διογένην [περὶ] τοῦ δεῖν ἀστραγάλοις νομ[ιτε]ύεσθαι. κεῖται δὲ τοῦτ' ἐν τῶ[ι π]ερὶ ἧς λαλοῦμεν κἀν τ[ῶι πρώ]τωι Πρὸς τοὺς ἄλλως νοο[ῦν]τας[3]) τὴν φρόνησιν. Nur der letzte Satz macht Schwierigkeiten: Crönert bezieht περὶ ἧς λαλοῦμεν auf Chrysipps Schrift Περὶ πολιτείας und ist dadurch genötigt für τοῦτ' ἐν, τοῦτο κἂν oder ταὐτὸ ἐν vorzuschlagen. Aber die Schrift, von der wir reden, kann unmöglich etwas anderes sein als die Politeia des Diogenes. Das τοῦτ' ἐν hat seine Richtigkeit: Chrysipp hat in der Schrift Περὶ τῶν μὴ δι' αὑτὰ αἱρετῶν gesagt, Diogenes bestimme in der Politeia, Astragalen statt des Geldes zu benutzen. Diese Vorschrift steht in dem Werk, von dem wir reden, der angezweifelten Politeia des Diogenes, also ist die uns erhaltene Schrift wirklich die von Chrysipp benutzte. Dieselbe Bestimmung findet sich auch noch in einer andern Schrift des Diogenes (nicht des Chrysipp) Πρὸς τοὺς ἄλλως

1) Es verdient Beachtung, daß Poseidonios bei Diog. La. VII 90 als τεκμήριον τοῦ ὑπαρκτὴν εἶναι τὴν ἀρετήν anführt τὸ γενέσθαι ἐν προκοπῇ τοὺς περὶ Σωκράτην καὶ Διογένην καὶ Ἀντισθένην, das sind grade die 3 Namen, die in Kol. XVIII gestanden haben.

2) Crönert las im Pap. ΟΠΩ und schreibt ὁπω[σοῦν, in der Oxforder Abschrift steht ΨΚΩ, φησί scheint mir für die Konstruktion unentbehrlich.

3) Nach Cr. in beiden Papyri nicht sicher zu lesen.

νοοῦντας (?) τὴν φρόνησιν. Diese zweite Schrift wird hinzugefügt, weil Philodem vorher einen etwas andern Beweisgang eingeschlagen hatte. Von der ἀχρηστία ὅπλων hatte Chrysipp unter Berufung auf Diogenes, aber ohne Angabe eines Schrifttitels gesprochen, da nun eine Aeußerung darüber unter allen Diogenischen Schriften nur die angezweifelte Politeia enthält, muß er diese meinen, mithin ist sie echt. Der Sachverhalt scheint mir völlig klar, so überraschend auch der neue Schrifttitel des Diogenes ist. Als neue Buchtitel für Chrysipp verbleiben danach nur Περὶ πόλεως καὶ νόμου und Περὶ τοῦ κατὰ φύσιν βίου [1]).

Nächst der Stoa hat natürlich der Kepos den Hauptanteil an Crönerts Entdeckungen. Auf die älteste Zeit der Schule entfallen außer einzelnen Restchen von Epikurbriefen und den besprochenen Fragmenten zweier Schriften des Kolotes vor allem (S. 69 ff.) ansehnliche Ueberbleibsel aus dem zweiten Buch von Karneïskos' Philistas, einer Schrift über die Freundschaft (VH ² V 182—95), auf die Usener bereits Epic. 93 näher eingegangen war. Crönerts Nachprüfung der Originale war leider nur flüchtig, bringt aber doch manches Neue, und vor allem ist ihm mit Hülfe von Resten Epikurischer Briefe der Nachweis gelungen, daß Karneïskos zum Freundeskreise des Meisters selbst gehörte. Auch ein ausführlicher Bericht über die letzte Krankheit und den Tod eines Philosophen (nicht Epikurs) VH ² X 139—45, von Crönert einer schnellen Durchsicht unterzogen, wird wohl nicht viel jünger sein.

Die folgende Generation wird durch leider übel zugerichtete, von Crönert wenigstens teilweise lesbar gemachte Reste einer Schrift des Polystratos VH² V 196—200 Περὶ φιλοσοφία[ς] ᾱ bereichert (S. 36).

Wesentlich reicher ist der Zuwachs an neuem Material für die so wenig bekannte Geschichte der Schule zwischen Polystratos und Philodem. Gleich P.s Nachfolger Dionysios taucht in einem von Crönert (S. 81 ff.) zuerst veröffentlichten Papyrus (Nr. 1780) auf, der fast ganz mit der Wiedergabe von attischen Urkunden, Testamenten und Vergleichsprotokollen angefüllt ist. Wie unsicher hier noch alles ist und wie vorsichtig man sein muß, zeigen die Nachträge auf S. 181: zwei früher von Crönert getrennte und jeder für sich vollkommen ergänzte Kolumnenreste erwiesen sich nämlich bei erneuter Prüfung 1905 als Teile einer Kolumne, deren Wortlaut nun wesentlich anders herzustellen ist [2]). So viel ist sicher, daß sich die Freunde im Kepos ganz

1) So stellt Crönert den Titel gewiß richtig her, überliefert ist Col. XIV 13 in beiden Papyri das Unmögliche κἀν τῶι Κατὰ τὸν κατὰ φύσιν βίον.

2) Eine Wendung dieses Testamentes glaube ich herstellen zu können Col.

erheblich gezankt und die Hülfe der attischen Gerichte angerufen haben; das Haupt der Schule saß sogar zeitweilig im Gefängnis, wenn Crönerts Ergänzung der Hauptsätze einer συνθήκη unter dem undatierten Archon Menedemos das Richtige trifft, Kol. VIII r 11 ὑ]πεχ[ώρ]ησε Διονύσιος τῆ[ς σχολῆς ὅτε ἦ]λθε[ν ἐ]κ τοῦ δεσμωτη[ρίου. Gegen die Ergänzung von τῆς σχολῆς habe ich starkes Mißtrauen, es wird sich um mein und dein handeln, in der folgenden Zeile tritt das Wort χωρίον hervor.

Dionysios' Schulnachfolger Basileides wird (S. 87 f.)als Lehrer des Philonides erwiesen. Mit ihm beginnen die von Epikur verachteten mathematischen Studien in die Schule einzudringen und finden bald eine überraschend lebhafte Pflege. Außer Basileides selbst kennen wir jetzt, wesentlich durch Crönerts Forschungen, Philonides, Protarchos, Demetrios Lakon, Zenon von Sidon als Epikureer, die sich mit Mathematik beschäftigten. Es ist sehr dankenswert, daß Crönert alles zusammenstellt, was wir über die Schriftstellerei des Philonides, Demetrios und Zenon wissen, nur muß man sich leider diese Uebersichten wieder sehr mühsam aufstöbern, die über Philonides' Werke steht S. 181 in einem Nachtrag zu S. 88, die über Zenon S. 175 f. ebenfalls in einem Nachtrag (zu S. 23) und nur die eingehende Besprechung des Demetrios Lakon hat im Texte selbst ihren Platz gefunden S. 100—125. Außer den sieben durch die erhaltenen Titel als Reste von Schriften des Demetrios gesicherten Papyri sucht Crönert noch sieben andere dem Lakoner zuzuweisen, gestützt auf Eigentümlichkeiten der Orthographie, der Wortwahl und der von Philodem abweichenden Hiatbehandlung. Für die besterhaltene der signierten Schriften Περὶ ποιημάτων $\overline{β}$ hat Crönert viel neues Material gefunden, aber nicht veröffentlicht, wir dürfen eine Ausgabe von Wilamowitz erhoffen. Demetrios war wie der an Selbständigkeit ihm erheblich nachstehende Philodem ein sehr vielseitiger Schriftsteller, durch Reste und Zitate nachweisbar sind Schriften über Logik, Physik, Mathematik, Poetik, Rhetorik (?) und wesentlich philologische Arbeiten im Interesse der Schule. Unter letzteren ist die wichtigste der namenlos überlieferte aber von Crönert mit großer Wahrscheinlichkeit Demetrios zugewiesene Papyrus 1012 (VH[2] VII 1—29), dessen Charakter Diels vorzüglich beleuchtet hat, als er ihm Empedokles-Fragmente entnahm (Berl. Sitz.-Ber. 1897, 1062 ff.). Hier wird der richtige Wortlaut Epikureischer Sätze unter Berufung auf die besten Handschriften festgestellt, es werden auch Eigentümlichkeiten des Epi-

VII 2 τοῖς [ἀφ' ἡμῶν καὶ τοῖς μετ' α]ὐτῶν καὶ οἷς ἂ[ν οὗτοι ἐπι]δ̣ικά[σω]σιν διαδόχοις τῆς [σχολῆς, Crönert gibt οἷς ἂ[ν ἀεὶ οὗτοι] ... κα̣ ... σιν.

kureischen Sprachgebrauchs unter Berufung auf andere Autoren verteidigt. Demetrios ist, wie Crönert mit Recht ausführt, nicht Schüler sondern Zeitgenosse des Zenon von Sidon.

Für die Beziehungen der Epikureer zu den Augusteischen Dichtern, die ich seiner Zeit durch den Hinweis auf zweimalige Erwähnung des Varius und Quintilius bei Philodem erläutert habe (Rhein. Mus. 45, 172 ff.), gewinnt Crönert S. 125 aus einem aufgerollten aber nicht einmal gezeichneten Papyrus Nr. 312 neues Material. Ein Ungenannter, doch wohl Philodem, erzählt I 4 ἐδ]όκει δ' ἐπ[ανελθεῖν] μεθ' ἡμῶν εἰς [τὴν Νεά]πολιν πρὸς τὸν [ἡμέτερο]ν [1]) Σίρωνα [κ]αὶ τὴν [περὶ αὐτ]ὸν ἐκεῖ διαίτη[σιν καὶ φι]λοσόφους ἐνεργ[ῆσαι ὁμι]λίας [2]) Ἡρκλ[ανέωι τε συχνό]τε[ρον παρενδιατρῖψαι. Wenn auch die Formulierung des Schlusses noch nicht ganz befriedigt, so sind doch die Namen Siron, Herklaneon und dadurch auch Neapolis gesichert und es ist sehr erfreulich, daß wir Vergils in der 6. Ekloge verherrlichten Lehrer in Neapel und Herculaneum als Freund Philodems antreffen. Unerfindlich bleibt es mir freilich, warum Crönert durch diesen Fund für erwiesen hält, daß Philodems eigne Bibliothek in den Besitz des reichen Römers von Herculaneum übergegangen sei. Auch der S. 184 ausgesprochenen Behauptung, es sei offenbar, daß Randbemerkungen in Pap. 1021, welche in dem andern Exemplar des Pap. 164 im Text stehen, von Philodems eigener Hand herrühren, kann ich nicht zustimmen, Crönert selbst hat Hermes 38, 369 die entscheidenden Gegengründe gegen diese Hypothese entwickelt, und ich sehe nichts, was sie entkräftet.

Von dem breit angelegten Werke Philodems über die Geschichte der einzelnen Philosophenschulen, der σύνταξις τῶν φιλοσόφων (Diog. La. X 3) hat Crönert ebenfalls neue Reste entdeckt (127 ff). Klägliche Trümmer des Pap. 327 lassen erkennen, daß in ihm die Eleaten behandelt waren, und scharfsinnig weist Crönert in den noch dürftigeren Fetzen von Pap. 1508 eine Behandlung der Pythagoreer nach. Die Ergänzungsversuche, die Cr. für beide Papyri vorbringt, arten allerdings vielfach in ein Spiel des Scharfsinns aus, das er nicht im Druck hätte verewigen sollen; was bei dem festen Urkundenstil attischer Inschriften gelegentlich gelingt, die Ergänzung einer ganzen Kolumne auf grund von fünf in jeder Zeile erhaltenen Buchstaben, das ist in Papyris mit unsicherem Inhalt ein Unding und nur geeignet, den Leser irre zu führen [3]).

1) Ich würde φ(λτατον vorziehen, so nennt Demetrios den Zenon, Philodem den Bromios.

2) ὁμι]λίας schlägt E. Schwartz vor statt des von C. ergänzten συλλα]λίας.

3) Das stärkste Stück ist S. 128 die Ergänzung von Fr. 6 a, von dessen 8 Zeilen zwei 5, die andern 1—4 Buchstaben enthalten.

Von dem, was Crönert für andere Philosophenschulen Neues bringt, sei auch noch einiges notiert. Sehr interessant ist, daß Cr. S. 182 in einem unveröffentlichten, zu Philodems Schrift Περὶ κολακείας gehörigen Papyrus (Nr. 1457) ein längeres Zitat aus Theophrasts Charakteren 5 gefunden hat, das im wesentlichen mit dem Text der besseren Handschriften übereinstimmt und wenigstens für Philodems Zeit die Vereinigung der beiden Teile des Kapitels Περὶ ἀρεσκείας beweist, die man seit Casaubonus nicht ohne Anlaß hat trennen wollen. In die jüngere Zeit der peripatetischen Schule führt S. 89 ff. eine Erörterung über Nikasikrates und Timasagoras, zwei von Philodem in Περὶ ὀργῆς und anderen ethischen Schriften bekämpfte Gegner, deren Heimat nach den Namen zu schließen Rhodos war. Buecheler hatte (Rhein. Mus. 43, 151 ff.) Nikasikrates für einen Zeitgenossen Philodems erklärt, und das scheint mir auch jetzt glaublicher als der frühere Ansatz, den Crönert auf grund unsicherer Kombinationen vorschlägt.

Wie Crönert sich die Lösung einer Schwierigkeit in der Geschichte der Akademie denkt, ist mir aus seinen eingehenden durch neue Lesungen unterstützten Erörterungen S. 75 ff. und 180 nicht ganz klar geworden. Nach Diog. La. IV 60 hat Lakydes die Leitung der Akademie bei Lebzeiten dem Telekles und Euandros, beide aus Phokaia, übergeben, in der Reihe der Diadochen erscheint aber immer nur Euandros, nicht Telekles. Wilamowitz (Antig. Kar. 287) und Jacoby (Apollod. 348) haben das so erklären wollen, daß Lakydes erst Telekles und nach dessen Tode Euandros mit der Stellvertretung betraut habe, so daß letzterer sein wirklicher διάδοχος war. Das widerlegt Crönert, denn eine Nachprüfung des Index Academicorum ergab, daß Kol. XXVIII 10 der Tod des Telekles von Apollodor etwa 40 Jahre nach dem des Lakydes angesetzt wird. Weiter lesen wir in Kol. N. von einem Schüler des Lakydes, er habe einen eigenen Kreis (περίπατον) gegründet und dem Meister eine Anzahl Schüler fortgenommen, διὸ τούτῳ μὲν οὐ κ[ατέ]λιπε τελευ[τ]ῶν τὴ[ν] διατριβήν, ἀλλ' Ε[ὐ]άν[δρ]ῳ [1]). Daß dieser Enterbte nur Telekles sein kann, sah schon Gomperz, und es wird bestätigt durch leider arg zerstörte Apollodorverse Kol. XXVII, in denen die Namen des Telekles und Euandros unmittelbar nach der Abdankung des Lakydes auftauchen. Ich halte für die wahrscheinlichste Ergänzung ἐπ]εὶ πρότερος ὁ Τηλ[εκλῆς ἀπ]ηλλάγη, was Crönert im Nachtrag halb und halb vorschlägt. Wenn Telekles bei Lebzeiten des Lakydes diesem Schüler entführte und deshalb von ihm bei seinem Tode nicht zum Nachfolger bestimmt wurde, so kann

1) Diesen Namen ergänzt Crönert vortrefflich.

man überhaupt nicht mit Crönert von einem Uebergehen der Schule von Telekles auf Euandros reden, denn wäre Telekles von dem amtsmüden Lakydes mit der interimistischen Schulleitung betraut worden, so brauchte er ihm doch keine Schüler abspänstig zu machen. Die Angabe des Diogenes, Lakydes habe bei Lebzeiten beiden Männern die Schule übergeben, findet in Philodem und Apollodor keine Stütze, sie ist offenbar dadurch entstanden, daß man Telekles und seine recht stattliche Schülerreihe nicht unterzubringen wußte und ihn nun neben Euandros, den legitimen Nachfolger des Lakydes stellte.

An letzter Stelle nenne ich die nützliche Zusammenstellung aller Erwähnungen des Borystheniten Bion in den Herculanensischen Rollen 31 ff., denen auch Stellen Bioneischen Charakters beigegeben sind. Unter letzteren bringt Crönert eine Kolumne aus Philodem Περὶ κολακείας VH[2] VIII 139, 3 bei, die, wie er leider nicht erkannt hat, Odysseus als vollendeten Typus des Parasiten schildert:

τὰ] μὲν ἐπὶ τῆς τραπέζης τὰ δ' ἐπὶ κλίνης τοὺ[ς] Αἰόλου καὶ τοὺς ἄλλους[1]) παρεσίτει· παρ' Ἀλκινό[ωι δὲ ἀρί]στωι τὴν γαστέρα ἐμπλή[σας καὶ τ]ὴν πήραν ἠξίου μεστὴν [λαβεῖν]. εἰς Ἅιδου δὲ καταβὰς [εἰ δαῖτ]ας κατέλαβε νε[κ]ρῶν προχεί]ρους[2]) καὶ τούτου[ς] ἂν ἀ[ξιώσας π]αρασιτῆσαι.

Als heroischer Vertreter der Parasitenkunst erscheint Odysseus auch bei Lukian Paras. 10.

Wenn ich zum Schluß noch mit einem Wort der sauberen Publikation eines ägyptischen Schulheftes durch Jouguet und Perdrizet gedacht habe (S. 148—161), eines Heftes, das systematisch von ein-, zwei-, drei-, viersilbigen Wörtern zu Apophthegmen des Diogenes und Spruchversen aufsteigt, so hoffe ich von dem reichen Inhalt des Bandes einen ausreichenden Begriff gegeben zu haben. Es ist sehr zu wünschen, daß Crönert seine erfolgreiche Arbeit im Neapler Museum noch lange mit gleichem Glück fortsetzen möge, aber erfreulich wäre es, wenn er sich in Zukunft bei der Ausarbeitung seiner Funde mehr Zeit ließe.

Gießen A. Körte

1) ЄΜΟΥϹ ap. ἄλλους Crönert, der Akkusativ bei παρασιτεῖν ist auffallend aber doch wohl nicht anzutasten.

2) προχεί]ρους ergänzte Wünsch, ich hatte an εὐχαί]ρους gedacht.

**Anaximenes von Lampsakos,** Studien zur ältesten Geschichte der Rhetorik, Festschrift für die XLVIII. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Hamburg, von **Paul Wendland.** Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. II, 104 S. 2,80 M.

Das Buch stellt die Ueberarbeitung zweier Hermesaufsätze dar (XXXIX 419—443, 499—542), die sich mit dem Briefe Philipps und der dagegen gehaltenen pseudodemosthenischen Rede, sodann mit der Rhetorik des Anaximenes und ihrer Quellen beschäftigten. Als Anhang sind Aufsätze über »ein altes Stück rhetorischer Technik« (Xenoph. Mem. III 6), über den Erotikos der demosthenischen Sammlung und über die Rede an Demonikos beigegeben. Ein allgemeines Urteil ist nicht die Absicht der folgenden Besprechung.

Die Stelle des Didymospapyrus (XI 7—14), die dem Verfasser den Anstoß zu seinen Untersuchungen gegeben hat, lautet auf S. 1 des Buches: ὑπ[ο]τοπήσειε δ' ἄν τις οὐκ ἀπὸ σκοποῦ συμ[π]εφορῆσθαι τὸ λογίδιον ἔκ [τ]ινων Δημοσθένους πραγματ⟨ει⟩ῶν ἐπισυντεθέν. καὶ εἰσὶν οἵ φασιν Ἀναξιμένους εἶναι τοῦ Λαμψακηνοῦ τὴν συ[μ]βουλήν, νῦν δ[ὲ] ἐν τῆι ἑβδόμηι τῶ[ν Φιλιππ]ικῶν ⟨ὅλ⟩ην ὀλίγου δεῖν γράμμασιν α[ὐ]τοῖς ἐ]ντετ[ά]χθ[α]ι. Darin ist νῦν nach einer Bemerkung der Herausgeber gesetzt, die zwischen ΛΥΝ und ΝΥΝ die Wahl lassen, ὅλην hat Usener vermutet. Indes lieferte eine Nachprüfung des Papyrus, über deren Ergebnisse an einem andern Orte ausführlich berichtet werden soll, einige Abweichungen. Ohne Wert sind Reste des ersten Ο in ὑποτοπήσειε, des Π in συμπεφορῆσθαι und des Τ in τινῶν. Dann aber ist νῦν nicht möglich, denn die Zeile endigt deutlich mit einem Ρ; man sieht schon auf der Lichtdrucktafel, daß sich oben an das schließende Ο der nächsten Zeile der weit hinabreichende Haken eines Ρ anlehnt, auch am Ende von VII 16 ist der Hauptstrich dieses Buchstabens stark verlängert. Links grenzt an Ρ ein nach rechts herabgezogener, schräger Strich, der nur den Rest eines Α darstellen kann, und von dem Γ, was man nun notwendig davor erwartet, ist noch in zwei kleinen Punkten das untere und das obere Ende des senkrechten Striches zu sehen. Deutlicher zeigt sich wieder das vorausgehende Κ, dessen erster Strich auch auf der Tafel klar hervortritt, darüber aber ist, zwar sehr schwach, aber dennoch unverkennbar, Anfang und Ende eines schräg nach oben gezogenen Querstriches erhalten, der die Abkürzung angibt. Aber auch das Wörtchen δέ entbehrt der Bestätigung, denn nach Δ erscheint das unterste Teil eines senkrechten Striches. Dann ist noch eine Spur des ersten Α in γράμμασιν und des ersten Ε und Α in ἐντετάχθαι gerettet.

Die Lesungen der neuen Prüfung sind darum so sorgfältig ver-

zeichnet worden, weil sie dem Kopfzerbrechen über die Bedeutung des νῦν δέ ein Ende machen. Nachdem Didymos die Meinung einiger Erklärer erwähnt hat, die Rede sei von Anaximenes verfaßt worden, zeigt er auch den Grund an, der für die Umnennung angegeben war: καὶ γὰρ δὴ ἐν τῆι ἑβδόμηι τῶ[ν Φιλιππ]ικῶν ὀλίγου δεῖν γράμμασιν α[ὐ-τοῖς] ἐντετάχϑ[α]ι. Der Sache nachzugehen hinderte ihn vielleicht die Hast, mit der er dem Ende der Schrift zustrebte, er mochte aber auch den Anaximenes gerade nicht zur Hand gehabt haben und so der Möglichkeit einer Nachprüfung beraubt gewesen sein. In ähnlicher Weise läßt er VI 59 den Lampsakener bei Seite: δόξε[ι]ε δ' ἂν ἐντελῶς τὰ περὶ αὐτὸν διατεϑεῖσ[ϑ]αι (so der Papyrus, womit das sprachwidrige διατεϑεικέναι der Herausgeber fällt) Ἀναξιμένης ἐν τῆι ἕκτηι τῶν περὶ Φ[ίλιπ]πον ἱστοριῶν, οὗ τὴν ἐκλογὴν παρίημι· ο[ὐ γὰρ ὄφε]λος. So wenig sich dies entscheiden läßt, so gewiß ist es, daß ein Vorgänger des Didymos die Uebereinstimmung der 11. demosthenischen Rede mit derjenigen festgestellt hat, die Anaximenes im 7. Buche der Philippika dem Demosthenes in den Mund legt. Schwerlich hat die Rede in der Sammlung der Συμβουλευτικοί (Dionysios Ἰσαῖος 19) gestanden, denn sie will doch, worauf Wendland hinweist, von Demosthenes gehalten sein; auch jener Unbekannte, der immerhin in den alten Schriften wohl bewandert gewesen sein muß, weiß nichts davon. Ob die sprachlichen Beobachtungen dieser Entdeckung vorangingen oder folgten und ob sie von demselben Vorgänger stammten oder nicht, entzieht sich wieder der genauen Beurteilung. Man ist indessen versucht, die ästhetische Kritik als eine Bestätigung der Sachforschung aufzufassen und trotz des Wechsels von εἰσὶν οἵ und ἔνιοι dieselbe Quelle anzunehmen.

Auch der Schluß des Philipposbriefes (S. 14) ist etwas klarer geworden.

Did. X 24 ἐπὶ γο(ῦν) τέλει τῆς [ἐ(πι)]στολ[ῆς φησι· ›πρ[ο-υπαρχόντων ο(ὖ)ν ὑμῶν κ(αὶ) διὰ τὴν ἐ[μὴ]ν εὐλά-βειαν μᾶλ[λον] ἐ[π]ικε[ι]μ(έν ων κ(αὶ) διὰ τέλους ὡς μάλιστα δύ[ν]ασϑ[ε] πρα[γ]ματευομ(έν)ων, ὅπως ἔ]λ[ο]ιτ' [ἂν] ἐμὲ πολ[έμωι τὸ]ν πρότερον ὑμ[ᾶς εὐεργετήσαντα, ἐγὼ ὑμᾶς μ](ετὰ) τοῦ δικ(αί)ου ἀμ[υ-νοῦμαι πάσηι μηχανῆι] ἀντιπ(αρα)ταττόμ(εν)ο[ς.‹

Während die Herausgeber πραγματευομένων καὶ τῶν ἑλόντων ἐμὲ πολέμων πρότερον ὑπαρχόντων ἀεί, ὑμᾶς ἐγὼ ἀμυνοῦμαι zu lesen vorschlugen, hat Blaß die richtige Spur gefunden, indem er zu πραγματευομένων eine nähere Bestimmung verlangte und im folgenden ἐμὲ ποιεῖν τὸν πρότερον ὑμᾶς ... (›euch Wohltaten erwiesen habe‹) ein-

setzte. Freilich ist κακῶς, das Blaß an Stelle des unsicher gelesenen καὶ τῶν geschrieben hat, nicht möglich, vornehmlich deshalb, weil der für ein A gehaltene Rest der untere Teil eines runden Buchstabens ist, auch bleibt für K kein rechter Platz. Hingegen wird ὅπως, das dem Gedanken vorzüglich entspricht, deutlich aus den erhaltenen Spuren wiederhergestellt, von dem schließenden C ist noch ein Stück der unteren Biegung zu sehen. Das nächste ist zwar grammatisch ungewöhnlich, aber nur des Beispiels halber gegeben. Schriebe man ἑλόντες, das vielleicht noch etwas besser paßt, so wäre die Einsetzung des Hauptzeitwortes schwierig. Denn gegen ὑπάρχειν sprechen die beiden erhaltenen unteren, gerundeten Schriftreste nach Y, die sich aber gut in das M von ὑμᾶς unterbringen lassen (auch ὕστ[ερον wäre möglich[1]). Es ist auffallend, daß Anaximenes den kräftigen Gedanken καὶ διὰ τέλους — εὐεργετήσαντα durch καὶ καθ' ὅσον ἂν δύνησθε κακοποιούντων ersetzte, aber die von Wendland vorgewiesenen Beispiele (S. 14 f.) lehren, daß der Rhetor nicht nur die Form geglättet, sondern auch stark gekürzt hat. Dabei ist vielleicht auch eine Erwähnung der Wohltaten, die an verschiedenen Stellen möglich war und noch § 14 zu Anfang durchblickt, gestrichen worden.

Bei der Beurteilung des Hermippos folgt Wendland der herrschenden Meinung (S. 18[5]). Früher hat Wilamowitz dem Manne nichts sonderliches nachrühmen können, ihn sogar dem Verfasser des Lügenbuches Aristippos beigesellt (Antigonos von Karystos S. 53). Indessen erhöht er sichtbar seine Wertschätzung in der Untersuchung über die Gedichte des Aristoteles (Aristoteles und Athen II 403), und jetzt ist Diels, der schon immer für Hermippos mit Rücksicht auf seine pinakographischen Arbeiten eine Verteidigung gesucht hatte (Doxogr. S. 151), nach der Auffindung des Didymos mit seinem Glauben durchgedrungen. Was Wilamowitz in der griechischen Literaturgeschichte sagt (S. 116), klingt wie eine Wiederherstellung der Ehre des Schriftstellers. Ob er sie verdient hat, kann an diesem Orte nicht erörtert werden, da es notwendig ist, seine Angaben auf das genaueste sowohl im einzelnen als auch im Zusammenhang zu prüfen und ganz besonders auf seine Quellen zu achten, wobei Leos Ansätze weiterzuführen sind (Biographie S. 127). Die Untersuchung wird aber nur halb geführt, wenn nicht zugleich die Benutzer des

1) Auch im Anfang ist noch einiges genauer gelesen. Anstatt ἐπιτιθεμένων 26 ist ἐπικειμένων gesetzt, da vor dem zweiten Є die vier Enden von K deutlich vorhanden sind. — Die jetzt von Foucart gegebene Wiederherstellung, καὶ τῶν ἄλλων τῶν ἐμὲ πολεμούντων πρότερον ὑμῖν συμμαχούντων, ist in den drei ersten Worten nicht möglich.

Hermippos nach dem Grade ihrer Abhängigkeit und Treue in eine Uebersicht gebracht werden, und da hierfür die Hermiasgeschichte von einiger Bedeutung ist, so soll sie eine kurze Besprechung finden. Bei Athenaios hat Kaibel das Stück 696$^{a-f}$ ohne triftigen Grund dem Hermippos gegeben. Denn der Abschnitt über die Paiane (696$^{a}$—697$^{b}$), aus dem jenés Stück herausgehoben ist, weist auf einen gemeinsamen Ursprung hin. Es ist ein κεφάλαιον aus einem grammatischen Werke: ὅτι οὐκ ἔστιν παιὰν τὸ ὑπ' Ἀριστοτέλους εἰς Ἑρμείαν γραφὲν ᾆσμα und zeigt die Art des Didymos, für den auch Polemon und Philochoros sprechen könnten, da diese zu seinen Hauptgewährsmännern gehören. Daß ers freilich nicht selbst gewesen sein kann, erhellt aus Παι]άν in Dem. VI 19 [1]). So deutlich nun die ganze Zurüstung des Abschnittes auf einen späteren Grammatiker hinweist (der Gedanke an einen Διόκλειος ἔλεγχος des Sotion ist wohl mit Rücksicht auf das stark kürzende Werk des Apollonios Nikias nicht angebracht), so wenig entspricht sie in dem fraglichen ersten Teile der Arbeitsweise des Hermippos, soweit wir sie aus den Bruchstücken kennen, und an den sprachlichen Ausdruck παιὰν δ' ἐστὶν καὶ ὁ εἰς Κράτερον τὸν Μακεδόνα γραφείς, ὃν ἐτεκτήνατο Ἀλεξῖνος ὁ διαλεκτικός, φησὶν Ἕρμιππος wird man sich füglich nicht anklammern wollen. Wie unsicher übrigens die Vermutung ist, Athenaios habe den Hermippos selbst gelesen (Wentzel in der Realenc. II 2, 2032), sei nur im Vorbeigehen angedeutet; nach meiner Meinung gewinnt er seine Nachrichten zumeist aus späteren biographischen Sammelbüchern, deren er mehrere besaß.

Mit Kol. VI 18 gehen im Berliner Didymos die Geschichtsstellen über Hermias (Theopompos, ein Anonymus und Kallisthenes) zu Ende. Dann macht er eine Abschweifung über das Verhältnis des Hermias zu Aristoteles, führt zuerst den Paian an, dann das Grabepigramm und die Spottverse aus Bryson (= Ambryon), endlich die verschiedenen Nachrichten über den Tod des Tyrannen und einen kurzen Hinweis auf die Gesamtdarstellung des Anaximenes. Dies ist nun mit Diogenes Laertios zu vergleichen: V 4 wird aus dem Aristipposbuche der Paian kurz erwähnt, 5 noch einmal und dazu das Grabepigramm, 7—8 wird der Paian ausgeschrieben, 11 steht das Epigramm des Theokritos. Woraus schöpft Didymos und woraus Diogenes? Daß dieser verschiedene Vorlagen ausschreibt, ist nicht zu verkennen: den Paian fand er an wenigstens zwei Stellen erwähnt, die erste aber ist, wie ἔνδον γέγραπται andeutet, erst später eingefügt. Daß die Vorlagen ferner in der Hauptsache Diadochenschriften

1) Didymos erklärt auch die Paiane des Pindaros (Schmidt Fr. 59—68, S. 238—240).

waren (daneben kommt noch Favorinus in Frage), wird ebenfalls nicht zu bezweifeln sein; soviel ist wenigstens sicher, daß Diogenes weder den Hermippos noch eine spätere Bearbeitung des Werkes benutzt hat. Dies gilt auch für Didymos. Verdankte er alle seine Wissenschaft dem Hermippos [1]), dann hätte er dies, da der Name immerhin einen Klang hatte, zu Anfang angegeben, und sich nicht auf die kurze Erwähnung bei dem Todesberichte beschränkt. Aber als ein in der Philosophengeschichte nicht unbewanderter Mann [2]) wußte er, wo er sicheres über Hermias finden würde, und griff zu einer Diadoche. Daß er ein solches Sammelbuch nicht nennt, ist ebenso verständlich wie das Fehlen der Namen der Demosthenes-erklärer, die er ausschreibt. Diese Diadoche mag auch über den Tod des Hermias sich verbreitet haben, wie bei Diogenes auch über das Ende des Kallisthenes berichtet wird (V 5).

Der pseudodemosthenische Erotikos, dem Wendland eine besondere Untersuchung (S. 71—80) gewidmet hat, ist noch nicht in einem wesentlichen Stücke mit dem Phaidros des Platon, auf den er offenbar Bezug nimmt, verglichen worden. Daß die Vorrede die Einleitung des platonischen Dialoges nachahmt, wird nach dem Vorgange anderer auf S. 72 f. ausgiebig erörtert. Die Rede selbst ist insofern mit der des Lysias im Phaidros zu vergleichen, als sich hier wie dort der Redner von der großen Masse der Liebhaber abscheidet. Lysias sagt, daß er als ein μὴ ἐρῶν den Vorzug verdiene, und ein solcher ist kein anderer als der Freund, der dem sinnlichen Eros nicht erliegt (τοὺς δὲ μὴ ἐρῶντας, κρείττους αὑτῶν ὄντας 232[a]). Dasselbe sagt der Verfasser des Erotikos, nur daß er an die Stelle des μὴ ἐρῶν den δίκαιος ἐραστής setzt, von dem gesagt wird: οὔτ' ἂν ποιήσειεν οὐδὲν αἰσχρὸν οὔτ' ἀξιώσειεν (1). Beide wollen also dem Gefeierten eine höhere, reinere Art des Freundesverkehres vor Augen führen und wählen lassen. Das Enkomion, zu dem der Erotikos nach jener Unterscheidung übergeht, hat kein Gegenstück bei Lysias, es ist, wie Spengel bemerkt [3]), ganz in isokratischer Weise angefertigt. Ebenso auch die folgende συμβουλή, sowohl in der Form als auch im Inhalt.

1) Dagegen hat sich nun auch Foucart (S. 45) ausgesprochen.

2) Das zeigt er besonders in den Συμποσιακά, vgl. über μηδὲν ἄγαν S. 372 Schm., über Myson, wo er wieder seine Vorliebe für Geographisches bekundet, ebda und Kolotes und Menedemos S. 140, über Demetrios v. Phaleron Diog. V 76.

3) Daß in der Disposition (8) κάλλος, σωφροσύνη, ἀνδρεία und χάρις ἐπὶ τῶν λόγων aufgezählt werden, in der Ausführung aber (21) die χάρις vor die ἀνδρεία rückt (vgl. Wendland S. 74 [4]), erklärt sich daraus, daß der Verfasser dort infolge der Verbindung von ἀνδρεία mit κάλλος und σωφροσύνη eine Steigerung des Ausdrucks erzielen will, während er hier der Anmut der Rede ihre richtige Stelle hinter der σωφροσύνη wiedergibt.

Sie setzt aber auch wiederum an den Lysias an, der mit 233[b] (ἐὰν δ' ἐμοὶ πείθῃ, πρῶτον μὲν κτλ.) seine Vorschläge beginnt, die sich allerdings nur auf den Verkehr des Jünglings beziehen. So ist denn der Verfasser bestrebt, aus einer Vereinigung von Phaidros und isokratischer Kunst etwas neues zu schaffen, was unter den vielen ἐρωτικὰ συντάγματα (1) wohl bestehen könne.

Aber welche Form sollte diese Schöpfung haben? Sie ist als ein λόγος (1, 2, 6, 10, 27) gedacht, der in ein Buch gebracht ist (2) und von einem Bekannten des Verfassers (ὁ τὸν λόγον ποιῶν 1, ὃν ἐβουλήθη ἀκούειν 2 mit Φ und Spengel Philol. XVII 625, denn der Hiate gibt es auch sonst in der Vorrede) im Beisein des Gefeierten (2) vorgelesen wird. Der Verfasser hat, wie aus 10 hervorgeht, die Rede geradezu zum Vorlesen bestimmt, er ist also nicht anwesend. Bei Platon kommt Phaidros von Epikrates, bei dem Lysias eine Rede vorgetragen hat, und gibt dann das Gehörte wieder. Was sich also bei Platon aus der Notwendigkeit der dialogischen Anordnung erklärt, denn wenn nicht Lysias selbst hätte eingeführt werden sollen, konnte seine Rede nicht anders wiedergegeben werden, das wird im Erotikos wiederholt, ohne daß man zunächst den Grund versteht. Denn warum trägt der Verfasser sein Stück nicht selber vor? Eine Beobachtung Spengels führt auf den rechten Weg. Er hat in der Συναγωγὴ τεχνῶν S. 126 ff. dargetan, daß die Lysiasrede ein Brief ist und auch im Altertum dafür gehalten wurde. Das lehrt die Nachahmung des Fronto (S. 255 Naber) und vollends Hermias zum Phaidros S. $35_{19}$ Couvreur: εἰδέναι δὲ δεῖ, ὅτι αὐτοῦ Λυσίου ὁ λόγος οὗτός ἐστι, καὶ φέρεται ἐν ταῖς Ἐπιστολαῖς ταῖς ἐκείνου εὐδοκιμοῦσα καὶ αὕτη ἡ ἐπιστολή· βούλεται δὲ ἃ πρὸς παρόντα εἶπε τὸν Φαῖδρον καὶ ἀπόντα αὐτὸν ὑπομνῆσαι. Wollte aber der Verfasser des Erotikos auch die Briefform nachbilden, dann erklärt sich sogleich seine Anordnung. Der Brief ist von einem Abwesenden geschrieben, also wird er von einem andern vorgelesen; er ist zunächst für den Epikrates bestimmt, und darum wird am Ende der Einleitung ausdrücklich erklärt ἐπειδὴ καὶ αὐτὸς ἥκει, ὃν ἐβουλήθη ἀκούειν, Ἐπικράτης (2); es soll aber auch der Eingang des Phaidros nachgebildet werden, und darum wird zunächst ein ganz Unbeteiligter herausgegriffen (ἀλλ' ἐπειδήπερ ἀκούειν βούλει τοῦ λόγου 1), dem sich dann noch im letzten Augenblicke der wirkliche Empfänger beigesellt.

Die Bestätigung nun der vorgetragenen Behauptung, daß der Erotikos ein Brief sei, liefert das letzte Wörtchen: εὐτύχει. Es ist als Gruß aus den Papyrustexten wohlbekannt[1]), und wie es hier

1) In den Petriepapyri, die in das dritte Jahrhundert v. Ch. gehören und die ältesten ägyptischen Briefe liefern, wechselt εὐτύχει mit ἔρρωσο am Schlusse der

noch nicht beachtet ist, so muß ein ähnliches noch im 7. Hippokratesbrief (S. 290 Hercher, IV 318 L.) zu seinem Rechte gebracht werden: φέροντα οὖν (näml. τὴν ἐπιστολήν) ἀπέσταλκά σοι Φεναχηνάσβην. διευτύχει [1]). Da haben wir nun einen ausreichenden Ersatz für dasjenige, was Spengel an dem Lysias des Platon vermißte (utinamne deesset ἔρρωσο Συν. τ. S. 127) und es ist gestattet, auf den Lysiasbrief einige Rückschlüsse zu ziehen. Es ergibt sich nämlich, daß derjenige, der den Erotikos schrieb, nicht nur den Phaidros vor Augen hatte, sondern auch den Lysiasbrief in gesonderter Ausgabe, weil er doch aus Platon allein die Briefform nicht gut herausfinden konnte (über einige Anzeichen s. Spengel a. a. O.), ferner, daß die Rede des Lysias echt war und wörtlich, wie es von Diog. L. III 25 versichert wird, von Platon übernommen war (s. auch Blaß, Att. Bereds. I² 424) und endlich, daß wir auch die Berührungen, die zwischen dem Lysiasbrief und dem 7. des Isokrates bestehen (Spengel a. a. O.), als ein weiteres Zeugnis für die Echtheit und Berühmtheit des Schriftstückes aufzufassen haben. Es ist merkwürdig, daß derjenige, bei dem zuerst der literarische Brief beobachtet wird, ein Redner, ihm sogleich eine Verwendung gibt, die ihn ganz zum rednerischen Kunstmittel machen soll. Aber Platon hat an der Umrahmung der Rede noch weniger Gefallen gefunden denn an ihrer Form: während er diese ablehnt, erwähnt er jene nicht einmal. Auch Aristoteles hat sich gegen den Mißbrauch des Briefes verwahrt (Demetrios Περὶ ἑρμ. 230, Fr. 670 R³). Aber bald hat sich mit Epikur und Hermarchos (auf jenen weist auch Demetrios 231 hin) der Lehrbrief fest eingebürgert, von dem sich die mit vorgesetzter brieflicher Widmung ausgestatteten Werke nur wenig unterscheiden. Die weitere Darstellung der Geschichte des Briefes gehört nicht hierher, nur soviel ist noch zu sagen, daß auf den Urheber des Erotikos auch Platons Verurteilung des lysianischen Kunstwerkes eingewirkt hat. Denn hätte dieser nicht die schlechte Stoffverteilung dem Redner zum Vorwurfe gemacht, so wäre jener nicht so ängstlich bestrebt

Schreiben und Eingaben, vgl. über jenes I S. 80, II S. 1, 6, 8, 9, 11, 12 usw. Dafür wird in späterer Zeit, nach dem Beginn der Römerherrschaft, gewöhnlich διευτύχει gebraucht, vgl. Berl. Urk. 378$_{9}$, 448$_{27}$, 454$_{21}$ usw.

1) So mit leichter Aenderung (διευτύχει aus δι' εὐτύχει) nach φ, während alle übrigen Handschriften noch ein ἔρρωσο hinzufügen, obwohl sie meist das richtige διευτύχει geben. Dem Urheber des Zusatzes war also der Gruß nicht mehr bekannt oder er wollte ihn durch einen geläufigeren ersetzen, es zeigt sich aber aufs neue die Vortrefflichkeit der Handschrift φ, die vor kurzem bei der Auffindung der Hippokratesbriefe auf Papyrus erkannt wurde, vgl. Berlin. Klassikertexte III S. 6, Wochenschr. f. kl. Phil. 1906, 595.

gewesen, den Hörer die Anordnung des Ganzen nicht vergessen zu lassen.

Den Erotikos hat Wendland nach Blassens Vorgang (Att. Bereds. III 1², 408) mit dem Epitaphios der demosthenischen Sammlung verglichen (S. 71²), und wenn er auch zu keiner sicheren Entscheidung kommt, so hält er es doch für möglich, daß die Schriftstücke von demselben Manne herrühren. Je öfter man indes die Reden liest, desto stärker muß man empfinden, daß sich ihre Verfasser sowohl in der Formengebung als auch in der Gedankenwelt unterscheiden. Im Epitaphios kommt ὅδε sowohl für sich allein als auch mit nachfolgendem Substantiv sehr häufig vor[1]), im Erotikos nur einmal (τόνδε τὸν λόγον 10). Obwohl aber gerade ὅδε oft zur Vermeidung des Zusammenstoßes zweier Silben gebraucht wird, wie Spengel Συν. τ. S. IX ff., einer Bemerkung der Hermogenes nachgehend, ausführt, so ist dennoch im Epitaphios von dieser Stillehre nichts zu bemerken, und auch in der anderen Schrift finden sich manche Verstöße. Jene ist im Partikelgebrauch viel sparsamer, Besonderheiten sind δέ γε 36, 37, ἄξια δή 30, 31 (sonst fehlt δή), ἡνίκα 8, 18, 31, ἵνα c. opt. 2; diese freigebiger, eigentümlich ist ἔτι δέ 5, 7, 17, 24, 25, 35 (dafür dort ἔτι τοίνυν 11, πρὸς πᾶσι τούτοις 8), ὡς beim Partizip 2, 47, 51, τοῦτο μέν ... τοῦτο δέ 45, 46. Weiter findet sich nur dort ἀνήκειν εἰς 3, 6, ἄν τις εἰκότως oder εἰκότως ἄν τις 21, 22, 34, ταῦτ' ἤδη λέξω 9, 27, hier καθ' ὑπερβολήν 20, 33 (isokratisch dagegen drüben ἀνυπέρβλητον 1, μεγάλην ὑπερβολήν 24), διεξιέναι und διελθεῖν 2, 6, 7, 9, 23 usw. (dort nur einmal ἐπελθεῖν 12), κατεπείγειν (isokratisch) 6, 13, εἰπεῖν ἔχω 9, ἐπαινέσαι ἔχω 16. Ueber die Verschiedenheiten im Tonfall[2]) und in der Periodenbildung, wozu auch noch das Asyndeton im Epitaphios kommt (16, 27), unterrichten die von Blaß gemachten Bemerkungen. Was aber die Bildung anbetrifft, so ist der Verfasser des Epitaphios ein schlichter Athener, der zwar den Isokrates fleißig studiert hat, sich im übrigen aber nicht über die Durchschnittsbildung seiner Zeit erhebt. Den Spießbürger verrät

1) In dem Satze ἄρξομαι δὲ πρῶτον ἐπαινεῖν, ὅπερ πρῶτον ἰδοῦσιν ἅπασιν ἔστι γνῶναί σου, τὸ κάλλος, καὶ τούτου τὸ χρῶμα, δι' οὗ καὶ τὰ μέλη καὶ ὅλον τὸ σῶμα φαίνεται (l. φαιδρύνεται) 10 ist wohl τούτου durch τουτ(ο)ί zu ersetzen.

2) Gegen das Hiatgesetz finden sich in beiden Stücken einige wenige Verstöße. Doch ist im Epitaphios ein Fehler notwendig zu beseitigen: νομίζω ... τοῦ τῆς χώρας ἡμῶν μὴ ἐπιβῆναι τοὺς πολεμίους ... τὴν τούτων ἀρετὴν αἰτίαν γεγενῆσθαι· κατ' ἄνδρα γὰρ πεῖραν εἰληφότες οἱ τότε συμμείξαντες ἐκεῖ οὐκ ἐβούλοντο αὖθις εἰς ἀγῶνα καθίστασθαι τοῖς ἐκείνων οἰκείοις, ὑπολαμβάνοντες κτλ. 20. Denn ἐκεῖ hat keine klare Beziehung, da der Ort im Vorhergehenden nicht genannt ist, ferner verlangt συμμειγνύναι einen Dativ und endlich entsprechen sich auch die Glieder οἱ τότε συμμείξαντες ἐκείνοις und αὖθις εἰς ἀγῶνα καθίστασθαι τοῖς ἐκείνων οἰκείοις.

auch die Aufzählung und Verherrlichung der zehn Phylen, die doch bei den Leichenfeiern zu würdiger Geltung kamen, und einem solchen steht auch die δεισιδαιμονία (19, 23, 37) wohl an. Endlich ist noch zu bemerken, daß er nicht mit etwas neuem die Palme in der Schriftgattung erringen will (es fehlt auch jeder deutliche Hinweis auf die ähnliche Literatur), sondern nur mit einer μελέτη hervortritt, die ebensoweit von einer Konkurrenzschrift entfernt ist wie von einer wirklich gehaltenen Rede. Der andere hingegen ist merklich anspruchsvoller. Er weist auf eine reichhaltige Schriftgattung hin, in der er sich auszeichnen will, er schreibt nicht wie jener für die Tagesliteratur, sondern εἰς πλείω χρόνον. Ihm eigen ist die Verbindung von Brief und Rede, Enkomion und Symbuleutikon, und dies ist die Form, in der er zu glänzen sucht, indem er für sie zugleich die Beiwörter ποιητικῶς und περιττῶς in Anspruch nimmt. Er ist denn auch unstreitig gebildeter als jener, er prunkt mit der Philosophie, die bei jenem fehlt, und empfiehlt sie, freilich nur die isokratische, dem Jüngling. Auch in der Geschichte will er Bescheid wissen, vom frommen Glauben aber merkt man bei dem Aufgeklärten nichts. So wird man denn die Verfasser auseinanderhalten und der Schar der attischen Anonymoi zwei lehrreiche Vertreter hinzufügen.

Die von Wilamowitz geforderte Untersuchung über die Interpolationen bei Athenaios (Vorwort S. III) ist für die Frage von Wichtigkeit, ob die Erwähnung der Rhetorik an Alexandros XI 508ᵃ [1]) von Hegesandros stammt oder nicht, d. h. ob schon im zweiten Jahrhundert vor Chr. die Rhetorik unter dem Namen des Aristoteles ging oder ob wir, soweit Athenaios in Betracht kommt, an diese zeitliche Begrenzung nicht gebunden sind. Wie sehr es Athenaios liebt, bei zufälligen Gelegenheiten Einlagen zu machen, die den Zusammenhang zerreißen, ist bekannt; seinen Uebereifer zeigen die Flüchtigkeitsfehler, die er dabei begeht, am deutlichsten. Wenn sich auch solche Einlagen gewöhnlich in den längeren, ohne Herkunftsbezeichnung aufgeführten Stücken finden, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß der eifrige Mann an mancher Stelle auch ein namentlich angeführtes Bruchstück erweitert hat. Ein sicheres Beispiel steht V 213 f. in der aus Poseidonios genommenen Atheniongeschichte: ἀναδείξας, τί ἠβούλετο αὐτοῖς ἡ φιλοσοφία (ἣν ὁ καλὸς Πυθαγόρας εἰσηγήσατο, καθάπερ ἱστόρησε Θεόπομπος ἐν ὀγδόηι

1) καίτοι γε ἔδει καθάπερ τὸν Λυκοῦργον τοὺς Λακεδαιμονίους καὶ τὸν Σόλωνα τοὺς Ἀθηναίους καὶ τὸν Ζάλευκον τοὺς Θουρίους καὶ αὐτόν (näml. τὸν Πλάτωνα), εἴπερ ἦσαν χρήσιμοι, πεῖσαί τινας τῶν Ἑλλήνων αὐτοῖς χρήσασθαι. »νόμος γάρ ἐστιν«, ὥς φησιν Ἀριστοτέλης (S. 9, Hammer), »λόγος ὡρισμένος καθ' ὁμολογίαν κοινὴν πόλεως, μηνύων πῶς δεῖ πράττειν ἕκαστα.« ὁ δὲ Πλάτων πῶς; οὐκ ἄτοπον κτλ.

Φιλιππικῶν καὶ Ἕρμιππος ὁ Καλλιμάχειος), εὐθέως καὶ οὗτος κτλ. Das stammt aus der Einleitung der Hauptdiadochenschrift, die Athenaios benutzte, vgl. Diog. L. I 12.

Gleichwohl kann ich Wendlands Meinung nicht beipflichten, jene Athenaiosstelle durchbreche den Zusammenhang (Hermes XXXIX 508). Denn die Bestimmung des νόμος wird gegeben, um das voraufgehende πεῖσαι zu rechtfertigen, sie schließt sich also vortrefflich an. Will man sie dennoch ausscheiden, so muß man auch die folgenden Worte: ὁ δὲ Πλάτων πῶς; streichen, die den Uebergang zu dem Angegriffenen herstellen. Sie könnten nun von Athenaios eingesetzt sein. Aber beobachtet man den sprachlichen Ausdruck genauer, so findet sich, daß in dem ganzen Hegesandrosabschnitt (507ᵃ—508ᵈ συνέθηκεν) ein sehr lebhafter, durch zahlreiche Fragen gekennzeichneter Ton herrscht, was noch deutlicher wird, wenn man das ebenso zusammenhängende und ebenso gegen Platon geschriebene Stück 504ᵃ—507ᵃ vergleicht. Somit verlangt Wilamowitz mit vollem Rechte, daß man das Zeugnis des Hegesandros mit der von Hermippos gegebenen Schriftliste des Aristoteles zusammenhalte, und wir sind abermals bei der Frage nach der Glaubwürdigkeit des Kallimacheers angelangt. Daß aber schon Hegesandros den falschen Aristoteles sollte gekannt haben, ist nichts unwahrscheinliches, denn er zeigt auch sonst, daß ihm die Tendenzliteratur des 3. Jahrhunderts v. Chr. bekannt ist, gerade dieses Jahrhundert aber ist auch in Fälschungen und Unterschiebungen fruchtbar gewesen.

So greift das kleine Buch in viele Fragen der Literaturgeschichte ein. Erst ein geringer Teil ist mit Sicherheit beantwortet worden, das meiste ist noch im Fluß und der Einwirkung neuer Auslegungen und Entdeckungen unterworfen. Man wünschte darum, daß der Verfasser die von ihm auf die Tagesordnung gesetzten Untersuchungen auch fürder mit seinem Eifer sammeln, mit seiner Urteilskraft begleiten und mit seinen Anregungen weiter fortführen möge.

Göttingen Crönert

**Grenfell and Hunt,** The Hibeh Papyri. **Part. I. Edited with translations and notes. With ten plates. [Egypt Exploration Fund, Greco-Roman Branch]. London, Egypt Exploration Fund 1906. 4°. XIV, 410 S.**

Der neue Band von Grenfell und Hunt entspricht in der Anlage den früheren und steht in der Bearbeitung der Texte auf derselben Stufe wie die bisherigen Leistungen der beiden Verfasser, die vielleicht am meisten von denen bewundert werden, die sich ein Urteil über die Schwierigkeit und den Umfang ihrer Arbeit zutrauen dürfen. Jedes Wort des Lobes wäre da überflüssig; ich möchte aber doch hervorheben, daß die Publikation der Hibeh-Papyrus die Arbeitskraft der Herausgeber in ganz besonderer Weise auf ihrer Höhe zeigt. Fast ausnahmslos sind diese Texte aus Papyruskartonnage gewonnen worden, und ich weiß aus eigener Erfahrung, wieviel Mühe es erfordert, aus diesem Material die einzelnen Blätter herauszulösen und für die wissenschaftliche Verwertung vorzubereiten, ganz abgesehen von den eigentümlichen Schwierigkeiten der Entzifferung bei solchen Texten. Was den Hibeh-Papyrus ihren Charakter verleiht, ist ihr hohes Alter. Sie alle gehören dem 3. Jahrhundert v. Chr. an, zum großen Teil seiner ersten Hälfte, und einige von ihnen sind die ältesten datierten Papyrus in griechischer Sprache, die bisher veröffentlicht worden sind. Die dem Bande beigefügten Tafeln sind daher für die Schriftkunde außerordentlich wichtig; sie beweisen auch, daß die Herausgeber in der Datierung nach dem Schriftcharakter sehr vorsichtig zu Werke gegangen sind und ihre Ansätze eher zu niedrig als zu hoch aufgestellt haben. Wenn sie die ältesten der neuen literarischen Texte mit einem Stücke der Petrie-Papyri und dem Timotheos-Papyrus in eine Gruppe zusammenfassen, so scheint mir dies Urteil im wesentlichen richtig zu sein; nur möchte ich glauben, daß eben diese ganze Klasse von Handschriften eher in das Ende des 4. als in den Anfang des 3. Jhs. v. Chr. zu rücken ist. Das neue Material, das der Berliner Papyrussammlung aus Elefantine zugeflossen ist, zeigt in datierten Urkunden aus der Zeit des ersten Ptolemaios eine Schreibweise, die mit dem Timotheos-Papyrus und seinen Genossen verglichen diese literarischen Texte ohne Zwang ins 4. Jahrhundert zu verweisen scheint.

Unter den literarischen Neuheiten befinden sich zwar nicht gerade Stücke ersten Ranges wie in den letzten Oxyrhynchos-Bänden und in den neuesten Funden von derselben Stelle, aber doch genug merkwürdige Texte, und schon durch ihr hohes Alter nehmen sie unser Interesse in Anspruch.

Epicharmos eröffnet die Reihe mit 2 Fragmenten. Das erste

ist eine in Prosa geschriebene Einleitung: Epicharm verteidigt sich gegen den Vorwurf, er könne seine Weisheit nicht in kurze Worte zusammenfassen, und empfiehlt seine Γνῶμαι für die verschiedensten Lebenslagen. Diese Einführung mag von Axiopistos stammen, der unter Epicharms Namen eine Reihe geläufiger Sentenzen aus den Komödien des Dichters herausgegeben hat; das Alter des Papyrus gibt für die Zeit des Axiopistos eine untere Grenze. Die unter Nr. 2 mitgeteilten Verse scheinen aus diesem Werke zu stammen, bieten aber leider nicht viel Verständliches.

In einem ebenso traurigen Zustande befinden sich die Bruckstücke aus Sophokles Tyro Nr. 3. Vielleicht kommt man aber doch noch etwas weiter damit. In Z. 52 (Fr. f.) halte ich die vorgeschlagene Ergänzung [Πελ]ίας, die zu den Schriftresten nicht stimmt, auch dem Sinne nach für unmöglich, wenn Pelias selbst der Redende ist; er tritt hier nicht zum ersten Male auf, denn Z. 32 ff. scheint von ihm in einer früheren Situation gesprochen zu werden. In Z. 57 möchte ich βόσ]τρυχος zu ergänzen vorschlagen, was mit dem unsicher gelesenen ελιχτο[ in Verbindung stehen dürfte.

Euripides ist vertreten durch sehr alt aussehende Fragmente einer verlorenen Tragödie, wie es scheint des Oeneus, von derselben Handschrift wie P. Grenfell II, 1 (Nr. 4) und durch wertvolle Ueberreste aus der taurischen Iphigenie (Nr. 24).

Nr. 5 glauben die Herausgeber mit Blass dem Philemon zusprechen zu dürfen; sie vergleichen damit die Aulularia des Plautus. Z. 28 scheint ein überliefertes Zitat aus Phil. zu enthalten. Daß aber das griechische Original in Alexandria spiele, im Gegensatze zur Aulularia, wird doch wohl durch das eine Wortfragment νομαρχ[ in Z. 81 noch nicht völlig bewiesen. Auf die ziemlich bedeutenden Ueberreste einer Komödie, deren Verfasser unbestimmt bleibt (Nr. 6), folgt unter Nr. 7 eine schlecht erhaltene Anthologie, zu der natürlich Euripides Beiträge hat liefern müssen.

Beachtung verdient sodann Nr. 13, eine rhetorisch gehaltene Einleitung zu einer musiktheoretischen Schrift, als deren Verfasser Hippias vermutet wird.

Nr. 14 und 15 bringen Fragmente von Reden, Lysias in Theozotidem und eine rhetorische Komposition, die sich mit der Lage Athens nach Alexanders Tode befaßt. Vielleicht wird eine umfangreiche Rede auf einem Berliner Papyrus, die ungefähr dieselben Zeitverhältnisse zu behandeln scheint, mehr Klarheit darüber bringen, ob wir es hier wirklich nur mit Stilübungen zu tun haben.

Wiederum aus einer Anthologie sind die anekdotenhaft eingekleideten Sentenzen des Simonides Nr. 17.

Mehrere Papyrustexte gehören bekannten Werken an. Besonders lehrreich sind die Homerfragmente (No. 19—23), überwiegend aus der Ilias (Β, Γ, Δ, Ε, Θ, Φ, Χ, Ψ), dabei aber auch das älteste Bruchstück der Odyssee auf Papyrus (υ). In einer längeren Einleitung erörtern Grenfell und Hunt das Verhältnis der frühesten Homerhandschriften zur Vulgata: etwa bis in die Mitte des 2. Jhs. v. Chr. überwiegen die nicht zur Vulgata stimmenden Papyrustexte; die Vulgata habe also in dieser Zeit noch nicht allgemeine Gültigkeit besessen. Sie sei zwar keine Erfindung der Alexandriner, aber in ihrem Vordringen sei doch wohl der Einfluß des Museums zu erkennen.

Nr. 25 enthält in einer kursiven Schrift des 3. Jhs. v. Chı. den Schlußchor der Alkestis etc., geschrieben in einer Gliederung, für die lediglich die Zeilenlänge maßgebend zu sein scheint, vgl. auch Nr. 24 Fr. a. Diese Praxis findet sich übrigens auch sonst in alten Papyrustexten sowohl bei lyrischen Partien der Tragödie als auch bei anderen lyrischen Versen; nur ist es meistens mit der Zeilengleichheit schlecht bestellt, wie z. B. im Timotheospapyrus, wo weder dies noch ein anderes Prinzip der Gliederung zu erkennen ist. Es scheint, daß gerade dieser Mangel charakteristisch für die ältesten Papyrustexte ist.

Der längste literarische Papyrus dieses Bandes ist Nr. 26, ein großes Stück aus der Ῥητορικὴ πρὸς Ἀλέξανδρον, das von den Handschriften stark abweicht. Wichtig ist es durch sein Alter; die Herausgeber meinen, es sei nicht später als in der 1. Hälfte des 3. Jhs. v. Chr. geschrieben. Dadurch werde als untere Grenze für die Zeit der Abfassung etwa das Jahr 300 gegeben und eine neue Stütze für die Annahme, daß Anaximenes der Verfasser sei, gewonnen. Nach der Schriftprobe auf Tafel III möchte ich nicht so unbedingt für die genannte Datierung eintreten und eine Verschiebung in die 2. Hälfte des 3. Jhs. für möglich halten.

Zu den literarischen Texten gehört auch der Kalender (Nr. 27), der ungefähr um 300 v. Chr. in Sais entstanden sein muß, wie die Angabe über den längsten Tag, die Bevorzugung saitischer Feste u. a. beweisen. Die Einleitung, deren Anfang verloren ist, stellt das Werk als einen Auszug aus der mündlichen Belehrung eines weisen Saiten hin, und in einem noch nicht richtig ergänzten Satze wird diese Beschränkung näher begründet. Es werden nur wichtigere Tage angeführt, bei jedem ist die Zahl der Tages- und der Nachtstunden bis auf kleine Bruchteile genau angegeben. Das System stimmt im Großen und Ganzen mit Eudoxos überein. Sehr beachtenswert sind die verzeichneten Festtage und ihre Daten; unbekannte Götternamen kommen

vor wie Phitoroïs, dessen Fest auf den 20. Tybi fällt, aber nur wenig näheres über die Feste selbst: das Lichterfest gilt nicht dem Osiris, sondern der Athena-Neith (ἐν Σάι πανήγ[υρις] Ἀθηνᾶς καὶ λύχνους κάουσι κατὰ τὴν χώραν).

Die Urkunden des Bandes beginnen mit einer Reihe königlicher Erlasse. Gleich der erste (Nr. 28) ist ein Unikum, denn er betrifft die Verfassung einer Stadt, also von Alexandria oder Ptolemaïs, wahrscheinlich der ersten, und zwar die Aufnahme in die Phratrien, deren es 720 gibt. Umständlich wird auseinandergesetzt, daß auf jeden Tag des Jahres 2 Phratrien kämen, d. h. ihren Aufnahmetermin hätten. Ich vermute, es handelt sich weniger um den Nachwuchs als um neue von außen hinzukommende Bürger. Eine Prüfung scheint vorherzugehen, die Aufnahme erfolgt unter religiösen Zeremonien. Im Einzelnen ergibt sich für Z. 23/24 durch den Vergleich mit Z. 8 (συνέστωσαν) fast sicher die Erg. εἴκο[σι] φρατριῶν σ[υνέ-]σεσθαι τὴν ἡμέρα[ν σύν-]δυο τοῖς[; hier muß gestanden haben: »mit den neu Aufgenommenen, Geprüften, δεδοκιμασμένοις« oder dgl., worauf in Z. 26 mit κ[αὶ ein zweites Partizip zu folgen scheint, dessen Reste das σκε in Z. 27 enthalten dürfte, vielleicht ἐπε]σκε[μμένοις. Von hier aus gewinnt man für Z. 8 die Vermutung, daß auf συνέστωσαν ein Dativ folgte, dessen Anfang noch erhalten ist, etwa το[ῖ]ς mit einem kurzen Partizip, sodann vermutlich nicht ἀ]πὸ sondern ὑ]πὸ φυλῆς. Der ganze erhaltene Passus dreht sich lediglich um die Aufnahme, ihre Formen und ihre Termine. Die Gliederung der Bürger besteht in 5 Phylen, jede zu 12 Demen, deren jeder wiederum 12 Phratrien hat. Auch Prytanen gibt es, wie eine nahe liegende Ergänzung in Z. 42 (Fr. h) zu besagen scheint. Der Erlaß ist nicht eine erstmalige Regulierung, sondern eine erneute Einschärfung früherer Dekrete, wie der Anfang lehrt. Welchen Zweck aber die Verteilung von je 2 Phratrien auf einen Tag des zu 360 Tagen gerechneten Jahres verfolgt, verstehe ich nicht. Vgl. Arch. f. Pap. IV, 1, 181.

Aus Nr. 29, einer Verordnung über Steuern, hebe ich hervor, daß im Zusammenhange mit einer Sklavensteuer für die Sklaven der Ausdruck ἀνδράποδα gebraucht wird, den die Herausgeber wohl mit Recht auf Kriegsgefangene deuten; es gab einen γραμματεὺς τῶν ἀνδραπόδων. Sodann die Publikationsform für solche Verordnungen: γράψας εἰς λεύκωμα μ[ε]γάλοις γράμμασιν ἐκτιθέτ[ω πρὸ] τοῦ ἀγοραν[ομί]ου ἑκάστης ἡ[μ]έρας.

Zahlreich sind in den folgenden Urkunden die militärischen Titel, denn meistens handelt es sich darin um Soldaten. Wir finden da den δεκανικός, den χιλίαρχος, den λοχαγός, den ἰδιώτης, sowie Regimentsbezeichnungen, z. B. Μακεδὼν τῶν 'Αλεξάνδρου, schon vor 271 v. Chr.

einen Θρᾶιξ τῆς ἐπιγονῆς u. s. w. Natürlich sind es auch wieder Leute aus aller Herren Ländern, ein Ἀθηναῖος, Χαλκιδεύς, Ἐρετριεύς, Σινωπεύς u. s. w., auch ein Περσαιγύπτιος (Nr. 70). Für die militärischen Verhältnisse im 3. Jh. gewinnen wir hier ein sehr wertvolles Material, dessen Bedeutung genauer zu untersuchen bleibt, besonders auch für die Kleruchen, für die auf dem Kleros lastenden Abgaben (Nr. 39, wo ἐπιτεταγμένον κλήρωι wohl als pflichtmäßige Leistung zu verstehen ist), für die Einziehung der κλῆροι (vgl. namentlich Nr. 81: οἱ ὑπογεγραμμένοι ἱππεῖς τετελευτήκασιν, ἀνάλαβε οὖν αὐτῶν τοὺς κλήρους εἰς τὸ βασιλικόν) und für die Deduktion der Kleruchen, wie sie z. B. im 6. und 7. Jahre Euergetes I. stattgefunden hat (Nr. 82: καθεστήκαμεν γραμματέα Ἰσοκράτην τῶν ἀπεσταλμέν[ω]ν εἰς τὸν [Ἀρσι]νοίτην κληρούχων ἐν τῶι ς L καὶ τῶν ἐν τῶι ζ L ἀπὸ Δαισίου). Auch die μάχιμοι finden wir in einem frühen Briefe erwähnt (Nr. 44).

Mehrere der Briefe zeichnen sich durch Formeln aus, die fast ebenso in den neuen Elefantine-Papyrus der Berliner Sammlung zu finden sind: ὡς ἂν οὖν λάβῃς τὴν ἐπιστολὴν leitet in der Regel die Aufforderung ein, dies oder jenes zu tun; es mag eine Mode des Briefstils sein, die für die Zeit des Philadelphos charakteristisch ist, natürlich ohne enge zeitliche Beschränkung. Auch die Phrase συνλαλήσω σοι kommt hier (Nr. 66) wie in den Briefen aus Elefantine vor. Die meisten der Hibeh-Briefe sind amtlichen Inhalts; von den Privatbriefen sei Nr. 54 erwähnt, der die Vorkehrungen zu einem Feste behandelt: Ptolemaios soll dem Demophon Musikanten besorgen, und zwar fein gekleidete, die Weiber brauchen sie für das Opferfest.

Für die Aussprache ist die Schreibung ἀρχιγερεῖ für ἀρχιερεῖ in einem Briefe aus dem Jahre 245 v. Chr (Nr. 62) beachtenswert.

Nr. 72 läßt uns einen Blick in die Priesterkreise tun, wo es nicht immer freundschaftlich hergegangen zu sein scheint. Das Tempelsiegel ist verschwunden; der Oberpriester Petosiris hat den Priester Chesmenis im Verdacht und zeigt den Fall an. Ein Beamter untersucht die Sache: Chesmenis leugnet, aber vier andere Priester melden freiwillig, das Siegel sei im Adyton, sie trauten aber ihrem Chef nicht, denn es sei zu befürchten, daß er gegen sie alle eine Anzeige loslasse und mit dem Tempelsiegel versehe. Dabei finden wir einen berühmten Namen. Petosiris schreibt, Chesmenis habe das Siegel sich angeeignet für Briefe an andere und an Manetho. So steht der Name da, ohne jeden Zusatz. Es muß also ein bekannter Mann sein und alle Wahrscheinlichkeit spricht für den Schrifsteller. Der müßte demnach noch im 6. Jahre Euergetes I. gelebt haben, wenn

die Beziehung des Jahres auf diesen König sicher ist; unmöglich scheint es nicht.

Die Reihe der Kontrakte eröffnet eine Urkunde, die unter den bisher veröffentlichten Papyrustexten die älteste ist. Sie ist ohne Zweifel unter der Regierung des Soter geschrieben, in einer sehr kursiven Schrift, die zwar alt genug aussieht, aber für sich allein doch nicht Grundlage der Datierung sein könnte. Diese findet ihren festen Halt in den Anfangsworten Βασιλεύοντος Πτολεμαίου. Das Jahr muß darauf gefolgt sein, obwohl die Herausgeber in beiden Abschriften der doppelt ausgefertigten Urkunde einfach fortfahren ἐφ' ἱερέως Μενελάου τοῦ Λαμάχου ε L und dies 5. Jahr auf Soter beziehen. In Wahrheit kann es nur für das Priestertum des Menelaos gelten, und das Königsjahr ist infolge der schlechten Erhaltung des Papyrus nicht zu entziffern. Im Uebrigen ist der Text fast durchweg klar, und nur der Vollständigkeit wegen bemerke ich, daß in Z. 11 bezw. 27 jedenfalls οὗ ἂν statt ὅταν zu schreiben ist; soweit die Reproduktion auf Tafel IX ein Urteil erlaubt, ist diese Lesung möglich, und der Sinn fordert sie, denn bei dem ἐπιφέρειν kommt es immer auf den Ort an, nicht auf den Zeitpunkt, daher noch in viel späterer Zeit das ständige πανταχοῦ. Die Urkunde ist zweimal geschrieben, und zwar auf demselben Papyrusblatt. Der obere Text ist versiegelt gewesen: auf der Rückseite stehen die Namen der Zeugen im Genitiv neben leeren Stellen, wo die Siegel gesessen haben müssen. Freilich sind es nur 6 Namen, während es 8 sein müßten, nämlich außer den 6 Zeugen auch die beiden Kontrahenten; vielleicht läßt sich am Original genaueres darüber erkennen. Ich begnüge mich mit diesen Andeutungen, da die von O. Rubensohn vorbereitete Publikation der Berliner Elefantine-Urkunden auf Grund klarer Beispiele diese Art von Verträgen genau erkennbar machen und vieles andere, z. B. die Datierung dieses Textes (Nr. 84 a) und die Person des Menelaos, näher bestimmen wird. Aus demselben Grunde sei über Nr. 84 b nur gesagt, daß dies 40. Jahr nicht einer ptolemäischen Aera angehört. Urkunden in doppelter Niederschrift begegnen uns noch mehrmals z. B. bei dem Pachtvertrage Nr. 91, wo die Phrase ἐὰν μή τι βασιλικὸν κώλυμα γένηται als Bedingung für die Zahlung eines ἐπίτιμον zu beachten ist. Nr. 96 ist eine συγγραφὴ ἀποστασίου, d. h. Zurücknahme der gegenseitigen Anschuldigungen von Seiten eines Andronikos und eines Alexandros, der Jude ist. In Z. 12 nehmen die Herausgeber nach οὗ ἂν ἐπι-[φέρηται und vor den μάρτυρες eine leere Stelle von 24 Buchstaben an. Gewiß kann der Schreiber hier einen Zwischenraum beabsichtigt haben, aber die Größe der Lücke läßt mich vermuten, daß hier etwa ge-

standen habe ἐπι[φέρωσιν ἐπ' ἀλλήλους.]; wieder ist es eine der Elefantine-Urkunden, die durch eine ähnliche wenn auch ausführlichere Wendung diesen Gedanken nahe legt. Auch diese Urkunde ist zweimal geschrieben, auf der Rückseite haben wir wiederum Platz für die Siegel und daneben 9 Namen, die der beiden Kontrahenten und die der Zeugen, hier augenscheinlich 7 an der Zahl. Die Schrift steht senkrecht zur Richtung der Fasern, eine in den ältesten Papyrus häufige Erscheinung. Sie ist in diesen Fällen auf die Rektoseite gesetzt; bei der Größe und Breite der Striche spielte die Faserrichtung keine Rolle, und es mag sein, daß die später fast allgemeine Praxis in der Benutzung der beiden Seiten des Papyrus damals noch nicht völlig durchgedrungen war.

Aus der Reihe der Quittungen notiere ich nur ein paar Einzelheiten: Nr. 101 ἔχει Λίβανος ὁ παρὰ Σέμνου σιτολόγος τοῦ ἀγήματος etc.; die Herausgeber meinen in ἄγημα eine Ortsbezeichnung sehen zu müssen wie in C. P. R. 6, allein diese Stelle scheint doch nur zu besagen, daß die Ortsbezeichnung ἄγημα eben von dem aus den Petrie-Papyri bekannten ἄγημα herrührt, das vielleicht im Gau von Herakleopolis einstmals seinen Standort hatte, und ich halte es nicht für unmöglich, für das Jahr 261 v. Chr. einen σιτολόγος des Agema benannten Regiments gelten zu lassen. Nr. 102 zeigt die bekannte Aerztesteuer in eigentümlicher Beleuchtung, insofern als ein Soldat das ἰατρικὸν direkt an den Arzt zahlt. Aus Nr. 106 lernen wir die Bedeutung des λογευτήριον genauer kennen; es unterscheidet sich kaum von der τράπεζα.

Die Rechnungen endlich bringen uns einen höchst interessanten Auszug aus einem Postbuche (Nr. 110). Wir haben hier Eintragungen vom 16. bis zum 23. eines Monats über eingehende Briefe, die fast alle amtlicher Art zu sein scheinen. Es ist im wesentlichen die Korrespondenz der Behörden, Schreiben vom König und an den König u. s. w. Die Poststation hat mehrere expedierende Beamte, die alle Schriftstücke von den Boten in Empfang nehmen und sie ihnen zur weiteren Beförderung aushändigen. Der Verkehr ist so geordnet, daß ein Teil der Boten die Bestellung nach Süden und von Süden, ein anderer Teil von Norden und nach Norden ausführt; es ist also nicht ein kleiner Durchgangsort, sondern eine Zentrale. Nimmt man an, daß der König sich in Alexandreia befindet, so ergibt sich für die Reise von Alexandria bis zur Station und zurück eine Zeit von 2 bis 3 Tagen, während die den südlichen Verkehr besorgenden Boten für Hin- und Rückweg etwa 5 Tage brauchen; es bleibt freilich unbestimmt, wie weit sie nach Süden gehen, ob bis zum Adressaten oder nur bis zur nächsten Station. Jedenfalls liegt

unsere Station mehr im nördlichen Teile Aegyptens, nördlich vom Ausgange des Fajûm, da ein Schreiben des Königs εἰς τὸν 'Αρσινοΐτην durchpassiert. Die Briefe sind nach Zahl und Adresse genau vermerkt, auch der Absender ist eingetragen, wenn es sich um Schreiben vom Könige und an den König handelt. Die beförderten Schriftstücke werden in κολιστοί und ἐπιστολαί gesondert, vermutlich ist das aber nur ein Unterschied der Größe und des Formats. Die Station notiert die Eingänge und Abgänge genau nach Tagesstunden; ob es ein Zufall ist, daß in der Regel die ›Morgenstunde‹, die 6. und die 12. Stunde (einmal die 11.) auftreten, oder ob das feste Termine waren, lasse ich unentschieden. Jedenfalls ist der Verkehr recht lebhaft gewesen, und man gewinnt einen lebendigen Eindruck von der amtlichen Korrespondenz jener Zeit (etwa 255 v. Chr.). Die Postbeamten und Boten führen sämtlich griechische Namen, auch Horos darf man wohl dazu rechnen. Z. 59 (Kol. II) dürfte ἐν ἄλλωι Name eines zweiten Adressaten sein, etwa κ]αὶ 'Ενάλλωι (statt 'Ενάλωι).

Drei Anhänge besprechen in zusammenhängender Darstellung einige durch das neue Material angeregte Fragen. Der erste behandelt das Verhältnis des makedonischen Jahres zum ägyptischen und macht das Ergebnis in einer umfassenden Tabelle anschaulich. Der zweite gilt der Datierung nach ›Königsjahren‹ und nach ›Revenuejahren‹ mit Berücksichtigung des ägyptischen Jahres. Im dritten werden die eponymen Priester von 301—221 v. Chr. zusammengestellt, deren Liste durch die neuen Texte wesentlich erweitert wird. Für den Alexanderkult ergibt sich, daß er schon von Soter eingeführt worden ist.

Steglitz (Berlin) W. Schubart

---

**Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig.** Erster Band. Mit Beiträgen von **Ulrich Wilcken**, herausgegeben von **Ludwig Mitteis**. Mit 2 Tafeln in Lichtdruck. Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig. 1906. VIII, 380 S. gr. 8. geh. M. 28.

Jahr um Jahr mehren sich die Papyrusschätze, die das erstemal, und jene, die das zweitemal ans Licht kommen. Zum erstenmale, da sie mit dem Spaten aus dem Wüstensande gegraben werden, zum zweitenmal, da sie in stiller Gelehrtenstube ein Forscher entziffert und seine Lesung uns mitteilt. Nicht immer ist beide Arbeit vereint in einer Hand. Grenfell und Hunt arbeiten so: den Winter über mit dem Spaten in der Hand in Aegypten als Leiter der Ausgrabungen des Egypt Exploration Fund, im Sommer mit der Feder im gelehrten

College zu Oxford. So erfreut uns Jahr um Jahr ein neuer Band ihrer prächtigen Publikationen. Tausende und Tausende von Urkunden haben sie schon ausgegraben, gelesen, übersetzt und mit einem Kommentar versehen, der dem Bearbeiter wenig zu sagen übrig läßt. Und diese Art ihrer Publikationen ist nun mit Recht für neuere Sammlungen vorbildlich geworden. Vitelli hat denselben Weg eingeschlagen, um die Florentiner Texte zu publizieren. Preisigke hat sich dieser Methode bei Publikation der Straßburger Urkunden mit Erfolg bedient und der Band der Leipziger Papyri, der zur Anzeige mir vorliegt, ist ein Beleg für die Vortrefflichkeit dieser Publikationsart, die allerdings bei den höchsten vielseitigen Anforderungen, die sie an den Herausgeber stellt, auch die Vortrefflichkeit dieses zur Voraussetzung hat.

Ueber die Entstehung der Leipziger Sammlung hat Mitteis schon im Archiv für Papyrusforschung II, 259 Bericht erstattet und diese Ausführungen im Vorwort S. V ergänzt. Wir erfahren, daß Staat und gelehrte Korporationen in der Förderung des Unternehmens wetteiferten, wir lesen nicht ohne Bewegung, daß Theodor Mommsen namhafte Mittel aus dem ihm zu teil gewordenen Nobelpreise der Sammlung hat zufließen lassen. Dem Lebenden war darum die Widmung des I. Bandes zugedacht, dem Andenken des Toten ist sie geleistet. Das Vorwort berichtet auch über die Art von Wilckens Mitwirkung. Dieser Gelehrte hat nunmehr auch nach Erscheinen der Leipziger Texte (Arch. III 558 ff. und — nach Abschluß dieses Referates — Arch. IV 187 ff. 266 f.) eine Reihe von Ergänzungen und Korrekturen der Lesung vieler Urkunden geliefert, welche ich hier, ohne im einzelnen Falle speziell darauf hinzuweisen, gleich mit berücksichtige. Es sind also den folgenden Ausführungen bereits die von Wilcken revidierten Texte zu Grunde gelegt und es genüge ein für allemal auf den Dienst zu verweisen, den Wilcken damit wie schon fast allen Publikationen so nun auch der Leipziger Sammlung erwiesen hat. Wer sich über diese Dinge näher informieren will, blättere nur die Hefte des Archivs durch. Wie viel entsagungsvolle Arbeit in solcher Nachlese steckt, würdigen alle Sachkundigen und am ersten gewiß der Herausgeber. Denn die Hauptarbeit fällt doch diesem zu. Er ebnet überall die Wege. Ich kann mir als Jurist, der Palaeographie und dem Urkundenlesen als Laie gegenüberstehend, über diese Seite der Publikation kein Urteil anmaßen. Aber schon aus der überwiegenden Fülle dessen, was vor dem durch jahrzehntelange Uebung geschärften Auge Wilckens Stand gehalten hat, vermag auch der Laie Bewunderung zu schöpfen vor dem Werke eines Mannes, dessen Lehrberuf das deutsche bürgerliche Gesetzbuch

und die Pandekten sind, und der hier als Urkundenleser vor uns tritt. Daß es oft keine leichte Arbeit gewesen, wird jeder glauben, daß es ein mit Rücksicht auf diese persönlichen Verhältnisse ganz einziges Werk ist, auf das vor allem die Juristen Deutschlands stolz sein dürfen, die den Editor als hervorragenden Fachmann in ihren Reihen wissen, ist mir, so sehr es im Munde aller ist, doch zu sagen ein Bedürfnis.

Mitteis hat die Urkunden nach juristischen Gesichtspunkten geordnet. Ich folge ihm hierin und hebe in meinen Ausführungen vor allem die juristischen Gesichtspunkte hervor, nicht bloß weil sie dem Juristen näher liegen, und dieser Textkritik, Emendationsvorschläge und Konjekturen, sowie alle Art sprachlicher Beobtungen lieber dem Fachmann überläßt, sondern auch weil Rechtsurkunden in erster Linie juristische Bearbeitung erheischen. Und die Leipziger Papyri und Ostraka, denn auch solche sind unter den publizierten Stücken, sind vor allem Rechtsurkunden. Mitteis hat sie in Rechtsgeschäfte, Gerichtsakten, Verwaltungsakten, Rechnungen, Briefe und Anweisungen gesondert und in einem Anhang noch sechs Urkunden nachgetragen, die erst während des Druckes erworben worden sind und darum ›anorganisch‹ angegliedert werden mußten. Sie sollen hier in der sachlich zugehörigen Gruppe mit erledigt werden.

Die Sammlung enthält nur wenige ptolemäische Urkunden: 2 Kaufverträge aus Pathyris (Nr. 1 und 2, 104 und 99 v. C.), eine Darlehensquittung aus Krokodilopolis (Nr. 7, 107 v. C.) und einen Brief aus dem Pathyrites (?) (Nr. 104, 96/5 v. C.?). Die meisten Stücke — die Sammlung enthält deren im ganzen 123 — fallen in die Zeit der Römerherrschaft; eine einzige Urkunde, Lips. 103, ein Steuernverzeichnis aus Hermupolis gehört der arabischen Zeit an. Unter den Texten aus der Zeit der Römer gehören wiederum nur eine, höchstens 2 Urkunden (Lips. 106, a. 98; 105, 1./2. Jhd.) dem ersten Jahrhundert, mehr dem zweiten und dritten, besonders zahlreiche Stücke aber, und zwar etwa die Hälfte aller Rechtsgeschäfte, der Verwaltungsakten und der Rechnungen, und bis auf Lips. 32 sämtliche Gerichtsakten dem 4. Jhd. an. Es sind gerade diese Urkunden — nach Wilckens Vorgang (Arch. I, 2) will ich sie als byzantinisch bezeichnen — von hohem Werte für den Rechtshistoriker und es birgt die Leipziger Sammlung einige Prozeßurkunden, die in der Geschichte des nachklassischen Prozeßrechtes eine besondere Rolle zu spielen berufen sind. Ich beginne in der Reihenfolge der Sammlung mit den Rechtsgeschäften.

Neue Typen sind das freilich zum größten Teile nicht mehr.

Das Verkehrsleben braucht Kauf, Miete und Pacht, Gesellschaft und Auftrag, Darlehen und Pfandverträge; das Familienleben lehren uns Eheschließungs- und Ehescheidungsurkunden kennen; ins Erbrecht verweisen Testamente. Das römische Recht ist in der Klassifizierung unser Lehrmeister, es hat die einzelnen Rechtsgeschäfte fest umrissen und scharf von einandert gesondert. Wir haben die meisten dieser Typen schon in den Papyrussammlungen gefunden und der Reiz der Neuheit, den solche Papyri vor anderthalb Dezennien noch allenthalben besaßen, ist verloren gegangen. Wenn wir jetzt eine neue Sammlung aufschlagen und nur einen Blick auf das Inhaltsregister der Urkunden werfen, so können wir wetten, vielen von diesen bekannten Typen wieder zu begegen. Nur selten stößt uns ein ganz neuer bisher unbekannter Typus auf. So in der vorliegenden Sammlung Lips. 28, eine Adoptionsurkunde aus Hermupolis von 381 n. Cr. Es ist begreiflich, daß solche Neuerungen uns zuerst fesseln, jetzt um so mehr, da nach Erschöpfung der alltäglichen Dinge seltenere Stücke es sind, die uns neu entgegentreten. Aber es wäre unrecht, die bekannten Typen zu überschlagen oder mit dem Hinweis auf bereits länger gekannte Stücke kurz abzutun. Nachdem die Papyrusforschung ihr Programm nach den ersten Funden in großen Zügen aufgestellt, besser gesagt vorgezeichnet gefunden hatte, führten die einzelnen Urkunden immer mehr ins Detail. Hier ist aber jede neue Urkunde ein wertvoller Beleg, sei es, daß sie sich dem bisher gekannten Ganzen einordnen und uns so eine Regelmäßigkeit erkennen läßt, sei es, daß sie neue Formen zeigt und darum vor generalisierenden Schlüssen warnt. Bei der Fülle der Eindrücke, welche die ersten Sammlungen hervorriefen, mußte manches übersehen, manches falsch bewertet werden, jetzt gilt es Nachschau zu halten und, durch die neuen Quellenbelege angeregt, alles zusammengehörige Material behutsam und vorsichtig wägend möglichst genau zu untersuchen. Dabei fällt uns nachträglich dies und jenes an Urkunden auf, die wir schon lange kannten und worüber wir hinweggelesen hatten. Diese Aufgabe fällt bei den kommentierten Publikationen natürlich in erster Linie dem Herausgeber zu. Es ist dies nicht bloß seine Aufgabe, sondern auch sein wohlerworbenes schönes Recht. Daß ein Rechtshistoriker wie Mitteis davon ausgiebigen und besten Gebrauch macht, braucht nicht bemerkt zu werden. Es heißt das aber auch, daß der Referent sich meist bescheiden muß beim *relata referre.*

Gleich Lips. 1, ein Agoranomatsprotokoll vom Jahre 104 v. C., das einen Grundstücks k a u f betrifft, läßt keine sichere Deutung zu. Mitteis hat erkannt, daß die Urkunde in eigentümlicher Weise mit Grenf. II 28 zusammenhängt und an die Möglichkeit gedacht, in der

Leipziger Urkunde die Verkaufs-, in der englischen die Traditionsurkunde zu sehen. Aber eine arge Verwirrung in beiden Urkunden macht eine sichere Deutung unmöglich, stammt ja auch der Leipziger Papyrus aus der Kanzlei des Agoranomen Paniskos, wo der konfuse Gehilfe Hermias arbeitet, der uns schon genügend Proben seiner Kunst hinterlassen hat. Vgl. Grenf. II p. 46. Im Signalement des Verkäufers begegnet uns unter anderen Merkzeichen Z. 4 eine οὐλὴ ὀδόντι. Mitteis verweist auf die Parallelstellen Grenf. II 32, 5 und B.G.U. III 999 I, 5 und erklärt den Sinn für ungewiß. Auch Grenfell-Hunt nennen es (Grenf. II p. 57[5]) *a curious phrase*, aber ihre Deutung (*meaning presumably that he had a front tooth broken*) auf einen abgebrochen Schneidezahn scheint mir ganz sicher, war dies doch ein deutlicheres und vor allem kennzeichnenderes Merkmal als manche der sonst aufgezählten οὐλαί. Der Verkäufer fungiert in der Urkunde zugleich als κύριος der Käuferin, seiner Halbschwester (Z. 9); wollte man die Funktion des κύριος überhaupt ernst als Form der Vormundschaft nehmen, so wäre darin ein eigenartiger Fall des von der Doktrin sog. Selbstkontrahierens zu erblicken, das gerade vom römischen Rechte verpönt war. Vgl. Hupka, Die Vollmacht 289 ff. und insbesondere über das an den Tutor gerichtete Verbot, vom Mündel zu kaufen oder ihm zu verkaufen S. 331. Dig. 26, 2, 5, 2: *tutor et emptoris et venditoris officio fungi non potest.* Freilich sind die Parteien hier Aegypter, für die ihr Personalrecht gilt, aber ich möchte hier doch auf einen zum römischen Verbot des Kontrahierens des Vertreters mit sich selbst gegenteiligen griechischen Rechtssatz hinweisen, wonach Kauf von Mobilien und Immobilien des Mündels durch den Vormund zulässig, ja ein im Vormundschaftsrechte gar nicht seltenes Vorkommnis war. Vgl. Beauchet, Histoire du droit privé de la républ. Athen. II 232 f. Möglich, daß das ägyptische Landrecht hierin dem griechischen Recht näher stand, in welchem Falle wir dann gar nicht auf die rein formale und juristisch ganz bedeutungslose Art der κύριος-Tätigkeit (Mitteis S. 4) zu rekurrieren brauchten. Auch wenn, wie gewiß zutreffend (Material bei Wenger, Die Stellvertretung im Rechte der Papyri 173 ff.) der κύριος nie obligatorisch für die Rechtsgeschäfte der Frauen gewesen, so könnte man doch dort, wo er auftrat, *a priori* vermuten, daß eine dem römischen *tutor in rem suam auctor fieri non potest* (Hupka a. a. O. 293[1]) entsprechende Regel Anwendung gefunden hätte. Daß eine solche Vermutung nicht über den Rahmen des römischen Rechts hinaus zuträfe, lehren uns nun die bezogenen Stellvertretungsverhältnisse des griechischen Rechts. Wenigstens der Vormund Unmündiger kann dort mit sich Kaufgeschäfte kontrahieren. Um so weniger mag das bei der Inter-

vention des der Frau verkaufenden Frauentutors irgend welchen Bedenken unterlegen haben. Gegen die Möglichkeit solcher Kombination spricht natürlich nicht ein Auftreten eines Dritten als κύριος bei Verträgen einer Frau mit dem Manne, der in der Regel als ihr κύριος erscheint. Ich denke an den von Mitteis im Anschluß an Gradenwitz (Einführung in die Papyruskunde 153[3 u. 4]) bezogenen P.B.G.U. I 183, wo bei dem Schriftehevertrag der Mutter mit dem Vater der Sohn als κύριος der Mutter fungiert, obwohl regelmäßig der Vater dazu berufen zu werden pflegte. Wir dürfen nach Lips. 1 indes annehmen, daß keine Nötigung bestand, der Kollision in solchen Fällen auszuweichen. Es mochte das geradeso im Belieben der Parteien stehen, wie etwa überhaupt die Beiziehung eines κύριος (Wenger a. a. O. 174).

Auch die folgende Urkunde Lips. 2 (a⁰. 99 v. C.) hat Hermias abgefaßt. Daß er nicht bloß am Schlusse seine Person hervorhebt, sondern in dieser wie in der vorigen Urkunde auch schon am Kopfe des Agoranomatsprotokolls ein ἐφ' Ἑρμίου τοῦ παρὰ Πανίσκου ἀγορανόμου statt, wie dies sonst Sitte war und der Frage der Verantwortlichkeit der Kanzlei entsprach, nur ἐπὶ Πανίσκου τοῦ ἀγορανόμου zu schreiben, wurde bereits beobachtet (Stellv. 82[1]) und entspricht der Selbstgefälligkeit und dem Bewußtsein dieses Notariatskandidaten. Es handelt sich in dieser Urkunde um den Kauf des ideellen Anteils eines Weizenfeldes, welches *pro partibus indivisis* (ἀδιαιρέτου) der μετὰ κυρίου handelnden Verkäuferin καὶ τοῖς ἀδελφοῖς gehört. Wie viele deren sind, sagt die Urkunde nicht. Wir dürfen wohl annehmen, daß es sich um ererbtes Land handelt; dann zeigt die Urkunde aber die volle Verfügungsfreiheit jedes ins Miteigentum berufenen Geschwisterteils. Denn der Käufer, der ins Eigentum am ideellen Anteil eintritt, scheint ein Extraneus zu sein, wenigstens zeigen die Patronymika, daß väterlicherseits keine Verwandtschaft vorliegt.

Sehr wertvoll ist, was uns Lips. 3 (a⁰. 256) und 4—5 (a⁰. 293 n. C.) über die Vollform eines Kaufvertrages lehren, bei dem die Preiszahlung durch Bankdiagraphe erfolgt. Mitteis hat nunmehr das Verhältnis der einzelnen Urkunden in solchen Fällen endgiltig in folgender Weise festgestellt: 1) ὁμολογία, 2) διαγραφὴ τραπέζης, 3) ὑπογραφή zu dieser, wozu noch 4) die ἀπογραφή an die βιβλιοφύλακες kommen kann (S. 7). Da nun die ὑπογραφή bekanntlich nicht analog unserer Unterschrift bloße Namensfertigung ist, sondern den größten Teil des Vertrages selbst reproduziert, so kann sie leicht mit der ὁμολογία verwechselt werden, namentlich dort, wo uns bloß ein Fragment vorliegt (Mitteis S. 7). Viel wichtiger ist ein zweiter Punkt,

den Mitteis gleichfalls hervorhebt. Lips. 5 zeigt folgende Anordnung: ὁμολογία, dann freier Raum, dann die ὑπογραφή zu einer Bankdiagraphe. Diese selbst fehlt und sollte wohl erst nachträglich eingesetzt werden. Mitteis erklärt sich diese Erscheinung, daß der Verkäufer in der ὑπογραφή quittiert, ehe noch die διαγραφή niedergeschrieben ist, damit, daß wahrscheinlich die Bankzahlung schon wirklich erfolgt und auch in den Büchern der Bank beurkundet war, während auf den Vertragsexemplaren diese Beurkundung erst nachgetragen werden sollte. Eine solche Nachtragung wäre aber im Falle unserer Urkunde ganz unterlassen worden. War nun die Beisetzung der διαγραφή auf dem Vertragsexemplar nicht zur Giltigkeit des Vertrags notwendig — und die trotz ihres Fehlens im P. Lips. 5 beigefügte ὑπογραφή scheint dafür zu sprechen —, so erscheint der Urkundenbestandteil 2) als von recht problematischem Werte bei der ganzen Transaktion. Daß die Zahlung durch die Bank erfolgt ist, ersieht man schon aus der ὁμολογία (vgl. Lips. 4, 20 ff.: τὴν τιμὴν ἀπέχει ὁ ἀποδόμενος παρὰ τῆς πριαμένης κατὰ διαγραφὴν ⸌τῆς τραπέζης), ferner bestätigt in der ὑπογραφή der Verkäufer, die Sache übergeben, den Kaufpreis durch Diagraphe erhalten zu haben und die Bebaiosis leisten zu wollen. Vgl. Lips. 3 I 8 ff.: ἐπηκολούθηκα τῇδε τῇ διαγραφῇ καὶ πέπρακα — *emptori rem* — καὶ — *pretium* — ἀπέσχον — *ab emptore* — κατὰ τήνδε τὴν διαγραφὴν etc., oder ähnlich Lips. 5 II 4 ff.: ἐπηκολούθηκα τῇδε τῇ διαγραφῇ καὶ ἀνείρημαι παρὰ — *emptore* — ὑπὲρ τιμῆς ἧς ἀπεδόμην αὐτῇ — δούλης — ἥνπερ αὐτῇ παρέδωκα — *pretium*. Die Zahlung erfolgt bekanntlich durch die Bank entweder in barem Gelde oder durch Umschreibung. Aber die juristisch präzise Frage lautet: was war, wenn die Bank die Stelle des Käufers in der Zahlung vertrat, *essentiale negotii*? Genügte die ὁμολογία und war alles weitere nur Beweismittel? Oder ist die Eintragung in den Bankbüchern das Essentiale des Geschäfts? Oder gehört dazu auch die den Bankbüchern korrespondierende διαγραφή in der Urkunde? Daß eine Homologie jedem derartigen Bankakt voranging, dürfen wir wohl annehmen, trotzdem diese Lips. 3 fehlt, aber der Stand des Papyrus ist ein solcher, daß wir mit Mitteis vermuten dürfen, es sei der erhaltenen διαγραφή und ὑπογραφή in Kol. I, welche an die Bibliophylakes eingereicht werden (Kol. II), noch eine Kolumne vorangegangen, die eben verloren war. Die in der Urkunde der Homologie folgende Diagraphe (z. B. Lips. 3 I, 1—6) ist jedenfalls eine Abschrift aus der entsprechenden Bankbeurkundung in den Bankakten und war, wenn wir dem sie auslassenden P. Lips. 5 folgen dürfen, nicht obligatorischer Natur, diente vielmehr bloß dem Zwecke, daß der Käufer mit einer solchen Urkunde und der entsprechenden ὑπογραφή das *prima facie*

durch Edition erhärten konnte, was er sonst erst durch Beweis aus dem Bankbuch selbst, also, da dieser Beweis einen Auszug aus diesen Akten für das Gerichtsverfahren erforderte, durch ein langwierigeres Verfahren erreichen konnte. So aufgefaßt beurkundet Lips. 5 trotz Fehlens der Diagraphe in der Urkunde dennoch ein giltiges Rechtsgeschäft. Die Hypographe nun mußte wohl im Bankakt selbst unter die Beurkundung der Zahlung durch die Bank gesetzt werden und wurde dementsprechend dann auch in der Parteienurkunde der Abschrift aus dem Bankakt angefügt. Die Hypographe zu schreiben, war Aufgabe der Parteien selbst, bezw. ihrer Unterschreiber (ὑπογραφεῖς), die διαγραφή auf der Urkunde setzte wohl derselbe Schreiber darunter, der die betreffende Partie ins Bankbuch geschrieben hatte. Oder es tat dies ein Mitglied des Personals, und der ἐπιτηρητής τραπέζης gibt die σημείωσις dazu und übernimmt damit die Verantwortung für die Uebereinstimmung von Bankakt und διαγραφή auf der Parteienurkunde. Vgl. Mitteis, Arch. III 175. Wenger, Stellvertr. 84. Vgl. Lips. 3 I 5 f. 16 f. Das setzt allerdings terminologisch voraus, daß διαγραφή auch den die Zahlung oder Umschreibung betreffenden Akt der Bank selbst bedeutet hat. Aber dieser Terminologie bereiten die Quellen keine Schwierigkeit. Mitteis beobachtet mit Recht, daß schon Tor. 1 pag. 6 lin. 2 und Grenf. I 11 II, 29 »die διαγραφή schlechthin als Besitztitel bezeichnet wird«. Ebenso heißt es Lips. 3 II 9, daß der Kauf erfolgt sei κατὰ διαγραφὴν διὰ τῆς — τραπέζης. Und wenn Lips. 3 I, 8 und 5, 4 von τῇδε τῇ διαγραφῇ gesprochen wird, so braucht das auch nicht bloß auf die Diagraphe in der Parteienurkunde abzuzielen; denn sofern unsere Deutung des Vorgangs zutrifft, unterschrieben die Parteien auch den Bankakt und schrieben dieselben Worte wie in den Bankakt dann in die Parteienurkunde. Da nun regelmäßig auch der Bankakt selbst in der Parteienurkunde verzeichnet wurde, so entbehrte das τῇδε τῇ διαγραφῇ nicht der nächstliegenden Beziehung: διαγραφή und ὑπογραφή fanden sich korrespondierend im Bankakt und in der Urkunde. Nur wenn die διαγραφή in der Urkunde fehlte, mochte die allein beigefügte ὑπογραφή durch das ἐπηκολούθηκα τῇδε τῇ διαγραφῇ wie Lips. 5 II, 4 auffallen. Resümieren wir also diese durch die Leipziger Kaufverträge nahe gelegte Erklärung der verschiedenen von Mitteis festgelegten Teile eines Bankkaufvertrags, so ergibt sich folgendes: Die Parteien verfassen auch bei einem Vertrag, bei dem die Bank die Zahlung des Kaufpreises übernehmen soll, eine Homologie. Sie begeben sich mit dieser zur Bank, wo die Diagraphe von einem Angestellten abgefaßt und im Bankbuch eingetragen wird, dort unterschreiben die Parteien, setzen ihre Hypographe bei. Dann wird, damit die Parteien gleich

eine Abschrift in der Hand haben, die Diagraphe, der Beurkundung im Bankbuch ganz gleichlautend, auf die Urkunde unter die Homologie geschrieben und wiederum von den Parteien unterfertigt. Die διαγραφή im Bankakt war notwendig, die in der Urkunde konnte daraus jederzeit nachgetragen werden. Hatte etwa der Beamte augenblicklich wegen vieler Geschäfte nicht Zeit, so mochte er die Parteien ersuchen, die Urkunde behufs dieser Abschrift zu gelegenerer Zeit zu bringen. Und da ja jene Bankdiagraphe zur Giltigkeit des Geschäfts genügte, mag manchmal die Sache unterblieben sein.

Zur Frauentutel bieten unsere Urkunden neue Belege. Lips. 3 erscheint als Verkäuferin Aurelia Artemidora, die Tochter des Polydeukes, des gewesenen Ratsherrn von Hermupolis. Sie hat das *ius liberorum* (χωρὶς κυρίου χρηματίζουσα τέκνων δικαίῳ κατὰ τὰ Ῥωμαίων ἔθη), tritt aber dennoch mit ihrem Manne auf, der also nicht ihr κύριος sein kann (συμπαρόντος αὐτῇ Αὐρηλίου Κοπρέου). Sie braucht den συμπαρών auch nicht zur Unterschrift, denn sie ist eine εἰδυῖα γράμματα, was Kol. I 7 hier ausdrücklich bemerkt wird, während wir gewohnt sind, nur das Gegenteil besonders vermerkt zu sehen. Sie setzt auch demgemäß in der Hypographe ihr Chirographum eigenhändig bei (Kol. I, 16, 4. Hand), und für den Aurelius Kopreas bleibt nicht mehr übrig, als mit 5. Hand die Worte anzuschließen A. K. συμπάρειμι αὐτῇ, ebenso in der Unterschrift der Apographe (Kol. II, 21, 5. Hand). Die Käuferin Aurelia Tesneus, Tochter des Achilleus, entbehrt ebenfalls eines κύριος, ohne daß dieses Fehlen hier besonderer Motivierung bedürftig erschienen wäre. Auch von ihr heißt es: συμπαρόντος αὐτῇ Αὐρηλίου Δημητρίου (Kol. I, 2. 9) und hier unterfertigt, da sie des Schreibens unkundig ist, der Beistand für sie. Es heißt Kol. I, 17 von 6. Hand, der des Aurelius Demetrios: [Αὐρηλία Τεσνεὺς Ἀχιλλέως Ἥρωνος ἡ προκ(ειμένη)] ἐξωδίασα (habe zur Zahlung angewiesen, Mitteis) ὡς πρόκειται. Und anschließend Αὐρήλ(ιος) [Δημήτριος ὁ καὶ] Κορνηλᾶς Διονυσίου συμπάριμαι (l. -ειμι) αὐτῇ καὶ ἔγρα(ψα) ὑπὲρ αὐτῆς μὴ εἰδυίης γράμματα. Lips. 4, 8 (= 5 II, 5) (a°. 293) heißt es von der kraft Kinderrechts ohne κύριος handelnden Käuferin Aurelia Kyrillous, daß sie handle συνεστῶτος αὐτῇ τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς. Lips. 9 (a. 233) apographiert die verwitwete Mutter für ihre Kinder συνεστῶτος αὐτῇ Αὐρηλίου Ἑρμίου (Z. 6. f.). Aurelius Hermias unterschreibt auch für die analphabete Frau (Z. 30: συνέστην αὐτῇ καὶ ἔγραψα ὑπὲ[ρ αὐτ]ῆς [μὴ] εἰδυίης γράμ[μα]τα). Die prekäre Stellung dieses Funktionärs bringt am besten ein anderer Leipziger Papyrus Lips. 28 (a.° 381), die schon aus der Publikation Arch. III, 173 f. bekannte Adoptionsurkunde, zum Ausdruck, wo die Großmutter Z. 4—6 von ihrem συνεστώς erklärt: μετὰ συνεστῶτος οὗ ἔχο[υσ]α ἐμαυτῇ παρή-

νεγκα τοῦ καὶ γράφοντος ὑπὲρ ἐμοῦ μὴ εἰδυίης γράμματα Αὐρηλίου Πρo[ο]ῦτος Κουλῶτος κωμάρχου κτλ., während dieser unterfertigt (Z. 26): συν[έσ]τηv αὐτῇ καὶ ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῆς γράμματα μὴ εἰδ(υίης). Endlich finden wir in dieser Sammlung noch einen συνεστώς im Testamente der Aurelia Eustorgis Lips. 29 (a°. 295), wo die Subkription (Z. 20 f.) lautet: [Αὐ]ρηλία Εὐστοργ[ί]ς διεθέμην ὡς πρ[ό]κειται. Αὐρήλιος Τριάδελ[φος] Ἑρμοφίλου σ[υμ]πάριμι αὐτῇ καὶ ἔγρ[αψα ὑπὲ]ρ αὐτῆς {μης} μὴ εἰδυίης γράμματα. Auch sie erklärt (Z. 2 f.) kraft Kinderrechtes ohne κύριος zu handeln und fügt bei μετὰ συνεστῶτος [ἐμαυτῇ] Τριαδέλφου Ἑρμοφίλου. Fragen wir nun, ob diese Papyri uns über die positive Funktion des συνεστώς etwas Bemerkenswertes gegenüber dem gelehrt haben, was wir schon wußten oder vermuteten (Wenger, Stellv. 103. 179—181), so müssen wir mit Nein antworten. Wir finden das Ergebnis des C.P.R. I 9 wiederholt bestätigt, daß Frauen, die keinen κύριος haben, doch sich des συνεστώς bedienen; wir gewinnen aus dem Testament Lips. 29 die Gleichung συνεστώς = συμπαρών; wir sehen, daß der συνεστώς in den neu hinzugekommenen Papyri als Bürge hier wohl nirgends, sicherlich nicht im Testamente, aufgefaßt werden darf. Immerhin sind unsere Urkunden mit der Hypothese verträglich, daß dort, wo das römische Reichsrecht keinen *tutor mulieris* (in den Papyri gleichgesetzt dem griechischen κύριος) mehr forderte, das Volksrecht aber ihn dennoch freiwillig (Lips. 28) beibehielt, der so Zugezogene, um den Unterschied von jenen Fällen zu markieren, in denen Reichs- und Volksrecht gleiche Wege gingen, nun nicht mehr mit dem alten Namen κύριος, sondern als συνεστώς bezeichnet wurde (vgl. a. a. O. 181). Dann hätten wir es also mit einer lediglich terminologischen Frage zu tun.

Lips. 4 (und 5) (a°. 293) enthält zwei in das Gebiet der Haftung des Verkäufers fallende bemerkenswerte Bestimmungen. Einmal, daß neben dem Verkäufer noch ein Vertragsbürge auftritt, von dem es Lips. 4, 6 ff. heißt: [μετὰ συμβεβαι]ωτοῦ πειστικελευστοῦ τοῦ καὶ ἐγγυωμένου τ[ή]νδε τὴν πρᾶσιν καὶ πάσας τ[ὰς ἐγ]γεγραμμένα[ς διαστολάς κτλ. Dieser Vertragsbürge erklärt aber mit 3. Hand (Z. 33 f.): ἐγγ]υῶμαι καὶ συν[βεβαιώσω ὡ]ς πρόκει[τ]α[ι]. Ueber das Verhältnis dieser Bürgschaft zum analogen in Betracht kommenden Institut des griechischen und römischen Rechts hat das, was sich bisher sagen läßt, bereits Mitteis (S. 16 f.) ausgeführt. Ebenso (S. 18), daß möglicherweise dem Kaufbürgen eine gesetzliche Provision gezahlt werden mußte, da es von der Käuferin Z. 30 heißt, sie habe die ›ὀφειλόμενα‹ τῷ τε ἐγγυ . . . ῳ [κα]ὶ τῇ ἀγορανομίᾳ gezahlt. Es wird aber auch, und das ist der zweite Punkt, der eine Hervorhebung verdient, in diesem Kaufvertrage bestimmt, daß der Verkäufer nicht bloß die vorliegende, eben diesen

Kauf betreffende und unmittelbar für die Käuferin bestimmte Urkunde übergebe, sondern auch die dem Verkäufer vorher von seinem Auktor und endlich die diesem von seinem Besitzvorgänger ausgestellten Urkunden, alle diese mit dem naheliegenden Zweck: Z. 18: [—πρὸς] τὴν κ[υ]ρίαν ἀπὸ τούτων ἀσφάλειαν κα[ὶ β]εβαίωσειν. Außerdem wird übergeben die Steuerdeklaration des Verkäufers und dessen Anakrisis (Z. 15: μετὰ τῆς ἀ[πογρα]φ[ῆ]ς καὶ ἀνακρείσεως). Eine analoge Bestimmung über die Anakrisis kannten wir bereits aus einer Londoner Urkunde, aber es ist weder dort noch hier möglich, den Begriff irgendwie sicher zu deuten. Von der wörtlichen Bedeutung ἀνάκρισις = Voruntersuchung ausgehend, denkt Mitteis (S. 17) dabei an eine vor dem Verkauf der Sklaven stattfindende Prüfung. Sie erfolgte nach dem Londoner Papyrus (Lond. II 251, 6 f. S. 317) ἐπὶ τῆς δικαιοδοσίας, aber das führt nicht weiter, und wir müssen derzeit auf ein einigermaßen sicheres Urteil verzichten. Möglich, daß an eine behördliche Veräußerungsbewilligung zu denken ist (S. 17 Mitteis, aber mit allem Vorbehalt.)

Den Kaufurkunden schließe ich die eigentümliche Kaufpreis-Quittung Lips. 15 (2./3. Jhd.) an. Π . . . ρεὺς — Ἑρμάμμωνι—χαίρειν. Ἀπέσχον παρά σου τιμῆς ἀρούρης ἡμίσους ἀφ' ὧν πέπρακα Χινόχι — γενήματος —, μεθ' ἃς ἀπέσχεν παρά σου διὰ χειρὸς ὁ αὐτὸς Χινῦχις ἀργυρίου δραχ(μὰς) ὀκτὼ, καὶ νῦν τὰς λοιπὰς τῆς τιμῆς ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) εἴκοσι ὀκτὼ, etc. Der Papyrus bricht sodann ab. P. erklärt also dem H., von ihm für die dem Ch. verkaufte Ernte die restlichen 28 Drachmen des Kaufpreises erhalten zu haben. Dies wäre ein selbstverständlicher Fall der Stellvertretung in der Kaufpreiszahlung, wenn nicht der Zwischensatz μεθ' ἃς κτλ., der sich auf die erste Zahlung bezieht, große Schwierigkeit der Erklärung bereiten würde. Es werden demnach in den dem Verkäufer P. für das Kaufobjekt vom Käufer Ch. schuldigen und von H. bezahlten Rest des Kaufpreises auch 8 Drachmen einbezogen, welche Ch., also der Käufer, von H. erhalten hat. Wir müßten dem entgegen den P. auch als Empfänger der 8 Drachmen erwarten. Nach unserer Urkunde aber wäre die Sachlage so, daß P. dem Ch. die Ernte um 36 Drachmen verkauft, H. aber von dieser Summe 8 Drachmen dem Käufer Ch., 28 dem Verkäufer P. bezahlt habe. So erscheint *prima facie* die Sache als juristisches Nonsens. Der Herausgeber versucht zwei Deutungen, um die Urkunde zu erklären. Entweder es müssen zwei Kaufverträge über dieselbe Sache vorliegen, zunächst einer des P. an Ch. um 28, dann einer des Ch. an H. um 36 Drachmen. H. hätte dann dem P. 28 Drachmen — als Vertreter des Gegenkontrahenten Ch. —, dem Ch. 8 Drachmen gezahlt, also die von Ch. beim Weiterverkauf pro-

fitierte Summe. Oder aber, und das ist die andere Erklärungsmöglichkeit, P. hätte als Stellvertreter des Ch. die diesem gehörige Ernte dem H. verkauft und H. den Kaufpreis teils an den Vertreter P. (28), teils an den Vertretenen Ch. (8) gezahlt. Mitteis entscheidet sich aus sprachlichen Gründen für die erstere Alternative: uns lehrt aber die Urkunde, mögen wir sie so oder so auffassen, neuerdings die auf gewohnt freier Handhabung der direkten Stellvertretung aufgebauten Geschäfte in den Papyri.

Um gleich bei dieser Frage zu bleiben, so bietet aus den anschließend veröffentlichten Miet- (Lips. 16 u. 17) und Pachtkontrakten (Lips. 18—25 u. 118) ein schönes Beispiel direkter Vertretung im Abschluß eines obligatorischen Vertrages die Urkunde Nr. 19 (a⁰. 319/20). Es treten hier 4 Pächter auf, aber nur 2 sind anwesend und handeln auch für die anderen (Z. 9 f.: δι' ἡμῶν τῶν παρόντων). Mitteis läßt die Frage offen, ob hier direkte Vertretung vorliege (S. 57). Ich glaube nach den seither erschienenen Ausführungen meiner Stellvertretung im Rechte der Papyri, worin § 32 von den Pachtverträgen handelt, auch diesen Papyrus unbedenklich als Beispiel eines durch Vertretung abgeschlossenen Vertrages ansehen zu dürfen. Alle Kontrahenten sind Römer (Αὐρήλιοι). Die Pächter haften korreal. Auch diese Haftung wird durch Vertretung erzeugt. — Die Mietkontrakte weisen den Mietzins in Geld auf, zeigen also die rein römische Type der *locatio-conductio rei*, während in den Pachtkontrakten die Abgabe des Pächters meist *in natura* verabredet wird. Lips. 18 (3./4. Jhd.) und 22 (a⁰. 388) bieten Belege für Pachtungen, die nicht als *locatio-conductio*, sondern als Teilpacht, eine bekannte Form der Sozietät, zu charakterisieren sind. Die Verabredung einer fixen Abgabe an den Grundherrn neben dem festgesetzten Teile des Ertrages gibt auch diesen Verträgen eine eigentümliche Nuance. Vgl. darüber Mitteis S. 62. Lips. 18 ist dabei noch in anderer Hinsicht interessant, da hier aus der Sozietät auch der Grundherr sich neben den zwei pachtenden Bauern zur Arbeitsleistung verpflichtet. Es steuert Ausonius, der Grundherr, den ganzen Grund und $^1/_8$ der Arbeit bei, jeder Bauer ebenfalls $^1/_8$ der Arbeit, während die Hälfte des ganzen Ertrages dem Grundherrn, die andere Hälfte den Bauern gebührt. Der Erfolg wäre dann der, daß jeder Bauer $^1/_4$ des ganzen Ertrages bekäme und der Herr die Hälfte. In den Vertrag werden auch drei Aruren eines Paulus aufgenommen, welche gleicher Bearbeitung unterliegen und deren Ertrag nach dem gleichen Maßstabe verteilt werden soll. Da irgend eine Zustimmung des Paulus in der Urkunde nicht erwähnt ist, so muß wohl angenommen werden, daß die zwei Bauern und der Herr oder, woran Mitteis unter anderen

Eventualitäten der Erklärung denkt, dieser allein die Aruren von Paulus gepachtet habe. Die Abgabe (τὸν δὲ συναγόμεν(ον) φόρον) verabreden sie [κοινῶ]ς ἐξ ἴσου zu bezahlen, ebenso τ[ά τε ἀ]ναλώματα [καὶ δημόσια πάντ]α. Sofern der Pachtzins an den Grundherrn geht, zahlen natürlich nur die Bauern je $^1/_8$; sofern der Zins dem Paulus gebührt, hat die Verabredung, daß jeder $^1/_8$ zahlen soll, einen guten Sinn, ebenso was die Betriebskosten und öffentlichen Abgaben anlangt. Der Vertrag ist Z. 22 als μισθομολογία bezeichnet. — In Lips. 22 sind die Ausführungen des Kommentars zu Z. 18 f. (S. 64) durch Wilckens Lesung überholt.

Auf Darlehen beziehen sich die Schuldscheine Lips. 11 (a⁰. 247), worin der Text der Urkunde als σωματ[ί]δι⟨ο⟩ν (sonst meist σῶμα, so z. B. Lips. 10, 7) bezeichnet wird, Lips. 12 (3./4. Jhd.), wo eine Frau mit Kinderrecht das Darlehen μετ' ἐγγυητοῦ εἰς ἔκτισιν, also unter Bürgenhaftung aufnimmt und Lips. 13 (a⁰. 366) mit dem auffallenden Zinsfuß von fast 50 % (s. Mitteis S. 47); ferner die Quittungen Lips. 7 (107 v. C.), der eine uns bereis bekannte Familie (Stammbaum S. 25) neuerdings vorführt, und Lips. 14 (a⁰. 391 n. C.), ein bereits Arch. II, 264 f. veröffentlichter Papyrus, der deshalb für uns von Bedeutung ist, weil über ein bereits eingeklagtes Darlehen (περὶ ὧν ἐνέτ[υ]χ[ο]ν κατά σου τῇ ἐξουσίᾳ τοῦ — ἡγεμόνος) quittiert wird.

Hier verdienen auch die beiden ἀπογραφαί Lips. 8 und 9 (a⁰. 220 und 233) hervorgehoben zu werden, die sich auf eine verhypothezierte Darlehensforderung beziehen. Lips. 8 wird von Aurelius Thitoëtion an die βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων Ἑρμοπολείτου erstattet und seine Kinder und Erben wiederholen im folgenden Papyrus dieselbe Eingabe. Auch zu diesen Urkunden hat Mitteis fast alles juristisch Bemerkenswerte vorweggenommen, und nur an einer Stelle möchte ich eine Konjektur wagen. Es ist dies die der κύριος-Nennung folgende Partie, welche in den beiden Urkunden dreimal wiederkehrt, nirgends aber sicher gelesen ist. Schuldnerin des δάνειον ist Aurelia Kollauchis. Ihr κύριος ist Aurelius Saras, Sohn des Horitos. So übereinstimmend Lips. 8, 4 f. und 16. Lips. 9, 9 f. Im ersteren Papyrus beteiligt sich die Schuldnerin an der Apographe und unterschreibt auch, im letzteren fehlt ihre Unterschrift, begreiflich, da in ihrer Person sich nichts geändert hat. Vgl. Wilcken zur Unterschrift des βιβλιοφύλαξ Arch. III, 559. Nun aber beginnt die Schwierigkeit. Lips. 8, 5 ff. heißt es: μετὰ κύριος Αὐρηλ(ίου) Σαρ[ᾶ Ὡρε]ίτου[. .]. (Z. 6) [13—20 Buchstaben]. καὶ ἐπιτραπέντ(ος) (?) ὑπὸ Αὐρηλίου Κάστορος τοῦ καὶ Θ[α]υμ[α]στ[οῦ] .... (Z. 7) [βουλευ]τ[οῦ τ]ῆς α(ὐτῆς) [Ἑρμοῦ] πόλεως κτλ. Z. 16 f. nach der Unterschrift der Schuldnerin: Αὐρήλιος Σαρᾶς Ὡρίνου ὁ ἐπι[τραπεὶς ἐπ]ιγέγραμμαι αὐτῆς κύρι{ι}ος κτλ. Lips. 9, 10 f. end-

lich μετὰ κυρίου Σα[ρ]ᾶ Ὥρειτος ἀπὸ τῆς αὐτῆς κώ[μης ??] (Mitteis las hier το]ῦ δ[ανι]σθέντος, was Wilcken aber als unrichtig bezeichnet) ὑπ' αὐτῆς καὶ ἐπιτραπέντος ὑπὸ [Α]ὐρηλίου [Κ]άστορος τοῦ καὶ Θαυμ[αστ]οῦ [ἐξ]η[γ]ητεύσαντος βουλευτοῦ τῆς [α]ὐτῆς Ἑρμοῦ πόλεως κτλ. Mitteis hat an ἐπιτρέπειν δάνειον gedacht, was der römischen Terminologie des *mandatum qualificatum* auch sprachlich nahe käme, und hat den Kastor für den Garanten der Darlehensschuld erklärt. Wilcken bemerkt, daß nach seiner Lesung ἐπιτραπέντος auf den κύριος sich beziehen müsse. Aber welches ist dann die Stellung des Kastor? Die Lösung ergibt sich, wie ich glaube, aus Oxy. I 56 (211 n. C.). Da bittet eine Frau Tabesammon den die Geschäfte führenden (ἔναρχος, dazu Preisigke, Städt. Beamtenwesen 60[3]) ἐξηγητὴς βουλευτής um Bestellung eines κύριος zur Beihilfe für die von ihr beabsichtigte Aufnahme eines verhypothezierten Daneions. Wir finden Punkt für Punkt die Analogie zu den Leipziger Papyri. Kastor ist der den Vogt bestellende Ratsherr. Es lag darum nahe, an die Konjektur ἐπιγραφέντος und ἐπιγραφείς zu denken. Denn ἐπιγραφῆναι ist, wie Weiß in dem tüchtigen Aufsatze Arch. IV, 83 zeigt, der römische Ausdruck für Bestellung des κύριος. So Oxy. I 56, 16 (ἐπιγραφῆναί μοι κύριον). Aber Herr Prof. Mitteis, der diesen ihm mitgeteilten Vorschlag am Original nachzuprüfen die Güte hatte, teilt mir ein negatives Ergebnis mit, daß an seiner Lesung ἐπιτραπέντος festzuhalten sei. An der Stellung des Kastor ändert das nichts. Wir müssen eben neben dem ἐπιγραφῆναι mit einem ἐπιτραπῆναι uns vertraut machen. Unsere Urkunde führt dann noch weiter und zeigt, daß wie für Aegypterinnen so auch für Römerinnen die Lokalbehörde bei der Vogtbestellung eingreifen konnte, was Weiß a. a. O. 82[4] in Abrede stellen mußte. Denn Ulp. XXI, 18 und Oxy. IV 720 sprechen tatsächlich bei Römerinnen für die Kompetenz des Präfekten. Aber ebenso sicher ist Aurelia Kollauchis eine *civis Romana*, und wenn man gleich annehmen darf, daß sie ihren Stand erst der Constitutio Antonina verdankte, so steht es wohl auch mit der Aurelia Ammonarion im lateinischen P. Oxy. IV 720 nicht anders. Wie dieser anscheinend positive Kompetenzkonflikt zu lösen sein wird, darüber läßt sich jetzt höchtens die Vermutung äußern, daß der Strateg, bezw. das diesen vertretende autonome Organ, eine delegierte Tätigkeit entfaltete. Doch ist durch diese Urkunde die Frage keineswegs beantwortet, wie ja auch die Frage der Bestellung des Altersvormunds für die Papyri noch ihrer definitiven Aufklärung harrt. Vgl. mein Referat über Mommsen, Jurist. Schrift., diese Ztschr. 1906, 412 f.

In Lips. 9 verdient besondere Hervorhebung die Vertretung der Kinder durch ihre Mutter. Die Eingabe ergeht παρὰ Αὐρη[λίω]ν —

Namen der 3 Kinder — τῶν τριῶν ἀφηλίκων παίδων — διὰ τῆ[ς]—ἡμῶν μητρὸς Αὐρη[λ]ίας Ἡρωτοῦτος — οὔσης καὶ ἐπακολ[ο]υθητρίας συνεστῶτο[ς] αὐτῇ Αὐ[ρ]ηλίου Ἑρμίου κτλ. Und nun ganz entsprechend direkte Vertretung: ἀπογραφόμεθα (Z. 7) — καὶ ὀμνύομεν (Z. 24), sowie dann von 2. Hand (Z. 26 ff.): Αὐρήλιοι{ς} — Namen der Kinder — ἀφήλικες διὰ τῆς μητρὸς — ἐπεδεδώκαμεν καὶ ὠμόσαμεν τὸν ὅρκον. Αὐρήλιος Ἑρμία[ς] — συνέστην αὐτῇ καὶ ἔγραφα ὑπὲ[ρ αὐτ]ῆς [μὴ] εἰδυίης γράμ[μα]τα. Daß die Mutter — mit einem συνεστώς s. o. — als Vertreterin der Kinder apographiert, entspricht ihrer Stellung als Vormünderin, vgl. Z. Sav.-Stift. XXVI, 454, und bedarf nicht neuerlicher Erörterung. Aber die Vertretung im Eid möchte ich nicht unerwähnt lassen. Wörtlich verstanden bestätigen die Kinder ihre Eingabe durch den von der Mutter geschworenen Eid. Die Mutter vertritt also die Kinder in der Eidesleistung. Denn sprachlich ist zwischen dem ἀπογράφεσθαι, ἐπιδιδόναι und ὀμνύναι διὰ μητρός kein Unterschied zu entdecken. Mitteis meint allerdings, daß die Vertretungsmöglichkeit beim Eide daran scheitere, daß die Kinder nicht eidesfähig sind (S. 30). Aber diese Argumentation halte ich nicht für durchschlagend, ist doch das Kind z. B. auch unfähig, einen Vertrag zu schließen, und doch besteht kein Hindernis, daß ihn der Vertreter für das Kind schließe. Andernfalls könnten ja Eidesunfähige überhaupt keine Erklärung abgeben, bei der eidliche Form notwendig war. Auch die Bemerkung des Bibliophylax, die Mitteis für sich in Anspruch nimmt, daß nämlich die Eingabe als von der Mutter erstattet zu gelten habe, lautet nach Wilckens revidierter Lesung nicht in diesem Sinne. Ich glaube, die eidliche Erklärung ist tatsächlich als eidliche Erklärung der Kinder zu fassen. Bei einer falschen derartigen Erklärung treffen die Folgen ihrer Nichtigkeit, soweit sie zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur sind, gewiß die vertretene Partei, also in unserem Falle die Kinder. Die strafrechtlichen Folgen der Eidesverletzung — und damit kommen wir praktisch wohl auf dasselbe Resultat hinaus — treffen freilich die dolos handelnde Mutter. Die Kinder aber bleiben straffrei, weil sie noch nicht deliktsfähig sind. Würde ein deliktsfähiger Mensch durch einen Vertreter eine falsche eidliche Erklärung abgeben, so wäre zu untersuchen, auf wessen Seite der Dolus liegt und demgemäß der Vertreter, der Vertretene oder eventuell beide zu bestrafen. So ist auch der Eid der Frau Lips. 3 II, 13/5 zu beurteilen, wenngleich sie für die Unterschrift (Αὐρ(ηλία) Τ[εσ]νε[ὑ]ς Ἀχιλλέως ἐπιδέδωκα καὶ ὤμοσα τ[ὸ]ν ὅρκον Z. 18 f.) ihr συμπαρών abgibt. Vgl. zur Frage Wenger, Stellv. 260[1]. Weiß, Arch. IV, 89. Ich möchte mit der Ansicht nicht zurückhalten, daß wir gerade hier einen Fall haben, in dem sich die von Mitteis

vor manchen Jahren (Stellvertretung [1885] 109 ff.) aufgestellte Theorie vom Zusammenwirken des Willens des Vertretenen und des Vertreters für die juristische Konstruktion der Stellvertretung vor der Repräsentationstheorie ganz vortrefflich bewährt. — Von diesem Gesichtspunkte aus wäre auch die Erhärtung der Echtheit der Unterschrift des κύριος der Schuldnerin seitens eines Spezialbevollmächtigten der Gläubigerin in Lips. 10 II, 21 ff. (a$^{0}$. 230) zu beurteilen, sofern diese Erklärung, was Mitteis (S. 36) mit Recht als wahrscheinlich bezeichnet, eidlich abgegeben wurde. Die Erklärung ist an sich auch merkwürdig genug und Mitteis erinnert an den römischen Kalumnieneid. Es sollte beim Gesuch um Registrierung einer Urkunde, das vom Gläubiger ausgeht, durch eidliche Bestätigung der Echtheit der schuldnerischen Unterschrift die Möglichkeit der Unterschiebung einer unechten Urkunde hintangehalten werden. Ausgeschlossen war eine solche dadurch allerdings nicht, ›denn für die Richtigkeit der Erklärung bürgte nur der Erklärende selbst.‹ Z. 21 ff.: ἀξιῶ ἀναλαβόντας αὐτ[ὴν] (Schuldurkunde) ὑπογεγραμμένην ὑπὸ τοῦ διεπεσταλμένου ὑπ' ἐμοῦ Αὐρηλίου Ἥρωνος π[ερὶ το]ῦ εἶναι τὴν ὑπ' αὐτὴν ὑπογραφὴν ἰδιόγραφον τοῦ ὑπὲρ [τῆ]ς Σαρ[αποῦτ]ος (Schuldnerin) γράψαντος κυρίου ἐπιγραφαμένου ἀδελφοῦ αὐτῆς Σαραπίων[ος κτλ. Diese Urkunde bietet sowohl für das Aktenwesen, als auch für die Lehre vom Pfandrecht manches Interessante. Sie bietet u. a. einen neuen Beleg für die dem späteren Rechtsinstitut des *pignus Gordianum* voraneilende provinziale Gepflogenheit, eine Erscheinung, auf die ich schon vor Jahren (diese Zeitschr. 1902, 532 f.) hinzuweisen Gelegenheit hatte. In unserem Lips. 10 ist, da es sich um eine Antichrese handelt, auch die Besitzfrage im Sinne des späteren gordianischen Gesetzes geregelt (Mitteis 37[1]), was bei B.G.U. III 741 mindestens noch zweifelhaft gewesen (a. a. O. 532[1]. 533[1]) war. In den Addenda (S. 336) erinnert Mitteis noch an Fir. 86,17 ff. (1. Jhd. n. C.) mit analoger Bestimmung. — Der Teilungsvertrag Lips. 26 (4. Jhd.) und die Scheidungsurkunde Lips. 27 (a$^{0}$. 123) bestätigen uns bereits bekannte und im Kommentar von Mitteis erwähnte Typen derartiger Verträge.

Ein äußerst wertvolles und dementsprechend von Mitteis bereits vor der Gesamtpublikation veröffentlichtes und eingehend besprochenes Stück (Arch. III 173 ff.) ist die Adoptionsurkunde Lips. 28 (a$^{0}$. 381). Es ist zwischen Aurelius Papnuthis, dem Sohne der Aurelia Teeus und Aurelius Silbanos, dem jüngeren Sohne derselben Frau, das Uebereinkommen getroffen worden (ἔδοξεν in Z. 10, Wilcken, Arch. III, 559), daß Paësis, der Sohn des Papnuthis, nach dessen Tode von Silbanos, seinem Oheim, adoptiert werden sollte. In unserem Papyrus wird demgemäß eine die persönlichen und die Vermögensrechte des Paësis umfassende Verfügung getroffen, und zwar —

das ist das Auffallende an der Urkunde — zwischen Teeus und Silbanos. Teeus, die Großmutter des von seinem Oheim adoptierten Kindes, handelt unter freiwilliger Zuziehung eines für sie schreibenden συνεστώς (s. o.). Sie verfügt hier wohl kraft ihrer großmütterlichen Vormundschaft über ihren Enkel. Vgl. Wenger, Ztschr. Sav.-Stift. XXVI, 449 ff. Stellv. 181[1]. Die Urkunde ist in zwei gleichen Exemplaren für die beiden Kontrahenten hergestellt worden. Wilcken hat endlich die richtige Lesung Z. 23: γραφεῖσα ὁμοτύπως gefunden.

So wenig sich diese Adoption an römische Formen kehrt, obwohl Römer (Αὐρήλιοι) die handelnden Personen sind, so wenig tut es das Testament aus dem Jahre 295, Lips. 29, das die Römerin Αὐρηλία Εὐστοργίς gemacht hat. Wie Mitteis richtig bemerkt, begnügt sich das Testament mit einfacher Kodizillarform. Aurelia Eustorgis, kraft ihres Kinderrechts ohne κύριος, aber μετὰ συνεστῶτος handelnd (s. o.), bezeichnet ihre letztwillige Verfügung als ἑλληνικὸν βούλημα (Z. 7); dem entspricht der ›mehrfach an die altgriechischen Testamente erinnernde Stil‹ (Mitteis S. 75). Das Testament enthält die Erbeinsetzung der Tochter der Erblasserin und die Bestimmung, daß die Schwiegertochter, die Witwe des verstorbenen Sohnes, von der die Erblasserin schon genug habe ausstehen müssen, weder das Haus betreten, noch sich sonst in den Nachlaß einmischen, noch auch in die Obsorge über den Leichnam hineinreden dürfe. Eine ›Enterbung‹ kann man in dieser unjuristischen, die persönlichen Beziehungen widerspiegelnden Erklärung natürlich nicht sehen, denn abgesehen davon, daß die Schwiegertochter irgend welches gesetzlichen Anspruches vollends entbehrt, erklärt Eustorgis auch, daß ihre Schwiegertochter mit allen Ansprüchen (vermutlich aus dem Heiratsvertrage) abgefunden sei und dies τρ[ίτ]ῃ ἀνεγκλησίᾳ, durch eine 3. ›Indemnitätsurkunde‹ (Mitteis) bestätigt habe. Da die Erblasserin hier zugleich über das Vermögen ihres Sohnes verfügt, so darf wohl angenommen werden, daß sie ihn *ab intestato* beerbt habe. So erklärt sich auch die besondere Bestimmung (Z. 14—6), worin die Aufforderung an die Erbin enthalten ist, den Rest einer Forderung des Verstorbenen gegen einen Gymnasiarchen von Alexandria einzutreiben. Auch Lips. 30 aus dem 3. Jhd. n. C., eine von Mitteis-Wilcken gefertigte Publikation, scheint, wie die Herausgeber erkannt haben, der Teil eines Testamentes zu sein. Es handelt sich um Bestimmungen des Erblassers über die Betreuung seines Leichnams. ›Kränze und Opfer sollen dem Verstorbenen dargebracht werden; für die Bekleidung der Mumie wird eine Summe festgesetzt und auch die Errichtung einer Pyramide vorgeschrieben‹ (ἐπο[ι]κοδομήσο[υ]σι πυραμίδα Z. 14) (Mitteis S. 79). — Das Bruchstück eines Registers (ἀναγραφή,

193—198 n. C.) schließt die Reihe der rechtsgeschäftlichen Urkunden. Dazu Mitteis S. 80 mit Angabe früherer Literatur.

Die Gerichtsakten eröffnet Lips. 32, das Bruchstück einer Gerichtsverhandlung aus dem 3. Jhd. Sicher ist der Inhalt der Urkunde nicht festzustellen. Richter ist Ἑρμανοῦβις ohne nähere Titulatur, wohl mit dem Herausgeber als *iudex pedaneus* niederen Ranges aufzufassen. Das Bruchstück betrifft den Streit über eine Verabredung, die anscheinend von der einen Partei in Abrede gestellt wird. Zunächst werden zwei Zeugen geführt, dann eine Urkunde verlesen, sodann ein neuer Gerichtstermin fixiert und hierfür eine Kaution angeordnet. Der eine Zeuge wird vom Richter als πρεσβύτης καὶ πίστεως ἄξιος apostrophiert, aber er erinnert sich nur dunkel an eine vor längerer Zeit stattgehabte μεσειτία, nicht aber an deren Inhalt. Ebenso unsicher ist die Aussage des anderen Zeugen. Aber auch daraus will ein Rhetor Vorteil ziehen (Z. 7. f.): Ἐν ᾧ μέντοι ὡμολόγησαν μεσειτίαν γεγενῆσθαι, ὁμολογοῦσιν τὰς γενομένας συνθήκας, denn damit, daß die Zeugen die stattgehabte μεσειτία zugestehen, gestehen sie (indirekt) auch den stattgefundenen Vertrag zu. Darauf der gegnerische Anwalt: δὸς ἡμῖν ἡμέραν, gib das Datum der μεσειτία an (diese Auffassung läßt Mitteis neben anderer S. 87 zu) — und nun der zweite Anwalt der sich auf die μεσειτία stützenden Partei: Ἀναγινώσκω πῶς ἡμεῖς μεταδεδώκαμεν. In der nun verlesenen Urkunde heißt es über eine ἐξ ἐνκελεύσεως des Epistrategen abgegebene Rechtshandlung der Aurelia Demetria: μεταδίδωμι Αὐρηλίῳ Κολλούθῳ — περὶ τ[α]λάντων δύο παρ' ᾧ ἐστιν ἐν μεσεγγυήματι. Datum. Darauf hat in derselben verlesenen Schrift Aurelius Kolluthos erklärt: μετέλ[α]βον τὸ τούτου ἴσον δι' ἐμοῦ τοῦ υἱοῦ Νεικαντινόου. Μεσειτία hat Mitteis schon vorlängst (Hermes XXX, 616 ff.) in seinen verschiedenen Bedeutungen erklärt. Hier paßt, wie das μεσηγγύημα, das Mitteis S. 85 f. in analoger Weise deutet, wohl nur die Bedeutung ›Sequestration‹. Aber auch das μεταδιδόναι macht Schwierigkeiten. Ich möchte mit allem Vorbehalt unter Benutzung der Ergebnisse des Herausgebers folgende Erklärung des Hauptstücks der Urkunde zur Diskussion stellen. Aurelia Demetria hat, etwa weil sie mit Aurelia Aretus im Streite befangen, 2 Talente bei Kolluthos als Sequester deponiert, ohne darüber einen speziellen schriftlichen Depotsvertrag abzuschließen (ἄγραφος μεσειτία). Wohl aber ist darüber in den Prozeßakten eine von der Deponentin abgegebene Erklärung erhalten. Diese ist es nun, welche m. E. vorgelesen wird. Der Sequester streitet nämlich die Pflicht zur Herausgabe ab und die Klägerin, der sich vielleicht die frühere Gegnerin Aretus als Streitgenossin anschließt, muß darum die Sequestration erweisen. Zwei Zeugen erinnern sich dabei wohl an die μεσειτία, den Sequestrationsvertrag, nicht aber an

dessen Inhalt. Der Anwalt des Kolluthos fordert das genaue Datum des Uebereinkommens. Und nun verliest der Anwalt der Klägerin eine Abschrift aus Akten der Epistrategie, worin die Klägerin erklärt: Ich gebe dem Aurelius Kolluthos über die zwei Talente, die bei ihm in Sequestration sind, eine Erklärung ab. Wenn das μεταδιδόναι hier auf eine Erklärung der Deponentin über die zwei beim Sequester deponierten Talente gedeutet werden kann, dann würde die Antwort des Kolluthos besagen: Ich habe durch meinen Sohn das Pare dieser Erklärung entgegengenommen. Zu δι' ἐμοῦ τοῦ υἱοῦ vgl. Wenger Stellv. 259[1]. Wenn darauf der Anwalt des Kolluthos begehrt: ἡμεῖν νῦν με[τα]δότω, so könnte dabei anschließend an das eben Bemerkte daran gedacht werden, daß die vom klägerischen Anwalt vorgelesene Urkunde dem Anwalt des Beklagten behufs Verteidigung im nächsten Termin übergeben werde. Der Richter gibt dem Antrag Folge und ordnet einen neuen Termin an. Auch wird auf Begehren des Anwalts der Klägerin eine Satisdatio dem Beklagten auferlegt. Mitteis denkt an eine *cautio iudicatum solvi*. Trifft unsere Vermutung zu, so könnte auch an eine Kaution für Rückgabe der ausgefolgten Urkunde gedacht werden. Nach unserer Annahme wären Ammonios und Sarapion Anwälte der Klägerin, Origenes der Anwalt des Beklagten. Möglich endlich, daß die κληθεῖσα γυνή, von welcher der Richter sagt (Z. 14), daß er bei ihrem Ausbleiben entscheiden werde, »wie er sich bestimmt sehe« (Mitteis), nicht die Klägerin, sondern eine Zeugin — oder etwa die Streitgehilfin (?) Aretus — ist. Denn Mitteis hat mit Grund bemerkt, es sei unwahrscheinlich, daß der Beklagte irgendwelche Besorgnis wegen Ausbleibens der Klägerin äußere und dagegen Vorkehrungen begehren sollte. Wird ja doch der ausbleibende Kläger im Verfahren dieser Zeit jedenfalls kontumaziert. Bethmann-Hollweg, Zivilproz. II 604. Mitteis S. 88. Möge, falls Kompetentere den Lösungsvorschlag verwerfen, dieser doch das Interesse anzeigen, das fast jedes der neuen Stücke beim Leser erregt.

Kurz vermag ich mich bei Lips. 33 (a°. 368) einer *denuntiatio ex auctoritate* trotz der großen Bedeutung gerade dieses Stückes zu fassen. Die Lesung haben Mitteis und Wilcken (Arch. III, 560—3) soweit gefördert, als sie wohl überhaupt gefördert werden kann. Zu den juristischen Fragen, welche der Papyrus anregt, hat Mitteis schon mehr als einmal Stellung genommen: im Kommentar zu CPR I 19 (S. 74 ff. 84 ff.), in unserer Publikation (S. 92—98) und endlich neuestens in der Ztschr. d. Sav.-Stift. XXVII, 351 f. Die längst bekannte »viermonatliche Frist« im Denuntiationsprozesse und die *reparatio temporum* bei ihrer Versäumnis ist von jeher eines der bestrittensten Probleme des nachklassischen Verfahrens gewesen. Während »der Papyrus über Wesen und Bedeutung der Reparation keine

entscheidende Aufklärung bringt«, hat Mitteis über die viermonatliche Frist des Litisdenunziationsverfahrens in seinem letztgenannten Aufsatze einen Lösungsvorschlag gebracht, den er zwar als nicht mehr denn wiederum als eine Hypothese vorträgt, der mir aber doch endlich des Rätsels Lösung zu geben scheint. Ist der Beklagte zugegen, so kann der Kläger jederzeit den Prozeß eröffnen. Ist er nicht zugegen, so muß er 4 Monate auf ihn warten, nach Ablauf dieser Frist aber Verurteilung *in contumaciam* beantragen, widrigenfalls er den Folgen der Klagenkonsumtion erliegt. Inwieferne die Ausführungen des Kommentars durch neue Lesungen betroffen werden, hat Mitteis a. a. O. 351 f. in deutlicher Weise auseinandergesetzt. Jedenfalls ist aber diese Ergänzung bei Benutzung des Kommentars nicht zu übersehen. Kol. II, 17 sagt der Kläger, er habe eine ἀγωγὴ τὴν ἔξτρα ὄρδινεμ κογνιτιόνεμ. Ueber die Möglichkeiten der sachlichen Deutung der Urkunde s. Mitteis a. a. O. 352 f., sprachlich ist es ein Beleg für den Romanismus in der griechischen Rechtssprache. Zur Stellvertretungslehre sei bemerkt, daß die Klägerin Sarapiaine durch den Arzt Aurelius Athenodoros vertreten ist. Er handelt für die Partei (ὑπέρ) und zwar kraft einer Vollmacht, von der es Kol. II, 2 f. heißt: [κατ' ἐντολὴν τὴν] καὶ ἀναλημφ[θ]εῖσα[ν] τοῖς ἡγεμονικοῖς ὑπομνήμασι. Die Vollmacht war demnach zu den Akten des Präfekten genommen worden, ein Vorgang, der vortrefflich zu dem paßt, was wir uns über die Prozeßvertretung nach dem bisher bekannten Aktenmaterial vorstellen mußten. Wir kommen auf diese Prozeßvertretung noch bei Besprechung von Lips. 38 zurück.

Lips. 34 und 35 sind Parallelstücke, zwei verschiedene Redaktionen eines Majestätsgesuchs vom J. 375 n. C., demnach Urkunden von großer rechtshistorischer Bedeutung. S. dazu noch die wertvollen Nachträge und Bemerkungen Wilckens Arch. IV 187 f., die ich mit verwerte. Hier hat Wilcken auch die Zugehörigkeit von Lips. 61 entdeckt. Nr. 35 ist das ältere Stück, als Originalurkunde hingegen (Αὐθηντικὴ δέησις) wird auf dem Verso Nr. 34 bezeichnet. Isidoros, der Offizial der τάξις ἡγεμονίας Θηβαΐδος, ist mit der Ueberbringung von 238 Goldsolidi an Rekrutensteuer betraut worden. Der Adressat der Sendung hatte ihm aber nur 61 Solidi abgenommen, den Rest aber zur Rückstellung in des Isidoros Verwahrung belassen (Lips. 35, 9 ff.). Dieser Rest wurde ihm, wie er erzählt, geraubt, er aber dafür zur Verantwortung gezogen. Das Verfahren hatte nun damit geendet, daß er die verloren gegangene Summe zu einem Teil (72 Solidi) zu ersetzen verurteilt wurde, während den restlichen größeren Teil (105 Sol.) des Schadens die klagenden Steuereinnehmer selbst tragen sollten. Ueber die betreffenden verwaltungsrechtlichen Fragen s. die lichtvollen Ausführungen des Herausgebers Arch. II, 260 f. Lips. S. 106

und 190 ff. Doch schon die Teilsumme — Lips. 61 enthält die ihm hierüber ausgestellte Quittung — zu ersetzen war ihm schwer genug gefallen. Er sagt davon Lips. 34, 16 f.: Καὶ πάντα τ[ὰ ἐμαυτοῦ] διαπολή[σας] — κα[ὶ], σχεδὸν εἰπεῖν, μέχρις αὐτῶν τῶν φιλτάτων μου, ἔφθα[σ]α — μάλα μόγις ἐδ[υνήθη]ν εἰσεν[εγ]κεῖν. In der anderen, älteren (Wilcken Arch. IV, 189) Version heißt es 35, 17 f.: καὶ πάντα τὰ ἐμ[α]υτοῦ διαπωλήσας — καὶ σχεδὸν εἰπεῖν ἕως [τ]ῶν φιλτάτων μου ἔφθασα — μάλα μ[ό]γις συνή[γ]αγον τοῦ ὑπολοίπου λ[ο]γισθέντος αὐτοῖς. Diese Worte enthalten einen, wenn auch nicht ganz sicheren, so doch für den Rechtshistoriker höchst bedeutsamen Passus. Sie scheinen zu bedeuten, daß Isidoros sein Hab und Gut verkaufen mußte, um das Urteil zu erfüllen und — kaum zu sagen! — beinahe auch zum Verkaufe seiner Liebsten hätte greifen müssen. Das setzt jedenfalls voraus, daß ein solcher Verkauf zulässig gewesen. Ich erinnere hiezu an die treffenden Ausführungen Mitteis' über den Kinderverkauf durch die Eltern, Reichsrecht u. Volksrecht 358 ff. 456. Sie finden für das Ende des 4. Jhd., wenn, was mich fast sicher dünkt, die angegebene Auffassung des Passus zutrifft, hier ihre Bestätigung. Trotzdem nun das Urteil den Isidoros hart genug betroffen, fürchtet er doch, daß die Kläger, auf deren Konto ein Teil des verlorenen Geldes gesetzt worden, sich bei dem Urteil nicht beruhigen und eine Wiederaufnahme des Verfahrens versuchen könnten. Lips. 35, 19 f.: μή τινες αὐτῶν φιλαίτιοι τ[ὰ] ἅ[π]αξ τυπωθέντα ἐφ' ὑ[π]ομνημάτων ἐξ ἀντικαθεστώτων ἐνχειρῶσαι (l. -ῶσι) καινοτομῆσαι. Die eine Eingabe enthält nun auf der Rückseite eine Quittung über die 61 Solidi, welche Isidoros tatsächlich abgeliefert hatte. In der anderen vielfach korrigierten und mit Zusätzen versehenen Schrift fehlt diese Quittung. Dagegen ist unter die Urkunde eine lateinische, fast ganz unleserliche Subskription gesetzt und auf dem Verso steht die griechische Uebersetzung (?), welche Wilcken folgendermaßen liest: Τὸ ὑπό(λοιπον) χρυσίον, ὅπερ ἔλαβες παρακομείσε (l. -μίσαι), εἰ παρέδωκ[α]ς, φανερώτερον διασάφησ[ο]ν. Danach scheint das Majestätsgesuch seinen Zweck schlecht genug erreicht zu haben. Man darf sich demnach die Sache — etwas abweichend von Mitteis' Annahme infolge der neuen Lesungen — so zurecht legen. Isidoros hat von Ammonas 238 Solidi erhalten und dem Dioskurides davon 61 abgeliefert. Ueber diese Summe vermag er sich durch eine Quittung auszuweisen. Von den restlichen 177 Solidi behauptet Isidoros, sie seien ihm gestohlen worden. Er wird aber natürlich von den Ratsherrn von Hermupolis, welche die Steuer einkassiert hatten und demgemäß dem Staate für die richtige Ablieferung haften, zur Rechenschaft gezogen, und es findet vor dem Statthalter Pergamios eine Verhandlung statt, wobei I. Zeugen für den ihm zugestoßenen Unfall beibringt und damit

wenigstens erreicht, daß er nur auf Nachzahlung von 72 Solidi verurteilt wird, während die Kläger das Uebrige, also 105 Solidi decken sollten (Lips. 35, 18: τοῦ ὑπολοίπου λ[ο]γισθέντος αὐτοῖς). Es ist also I. offenbar gelungen, den Statthalter in der kontradiktorischen Verhandlung wenigstens teilweise zu überzeugen und der Statthalter hat in einem salomonischen Urteil die Haftung einfach zwischen Klägern und Beklagtem geteilt.

Auf diese Verhandlung beziehen sich die Worte ἐν διαγνοστικοῖς ὑπομνήμασι (34, 15), die Mitteis (S. 109) mit διάγνωσις (cognitio) zusammenstellt, d. h. Verhandlung mit beiderseitigem Gehör. Vgl. Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. III 252; auch das ἐξ ἀντικαθεστώτων ὑπομνημάτων ist in diesem Sinne zu verstehen. Wilcken hat seine abweichende Auffassung (Arch. III, 564) nunmehr zurückgezogen (Arch. IV, 188). Die wiederholte Betonung der Zweiseitigkeit der Verhandlung in der Bittschrift ist nicht umsonst, durch sie wird, wie Mitteis konstatiert (S. 109), die Rechtskraft des Urteils bedingt. Daß die Kläger mit dem Präfektenspruch nicht einverstanden waren, liegt nahe genug. Aus den oben zitierten Worten scheint hervorzugehen, daß sie noch nicht eine Erneuerung des Rechtsstreites begonnen haben, wohl aber zu einer solchen, vielleicht wegen hervorgekommener Nova (καινοτομῆσαι) Anstalten machten. Eine Berufung an das Kaisergericht scheinen sie dabei nicht im Auge zu haben, sondern eine Wiederaufnahme vor dem Präfektengericht. I. kommt ihnen zuvor und bittet um eine kaiserliche Entscheidung, daß *res iudicata* vorliege. Aber, wenn wir die Erledigung auf Lips. 35 recht verstehen, so scheint das kaiserliche Gericht mit der bloßen Konstatierung der entschiedenen Streitsache nicht einverstanden gewesen zu sein, sondern die Sache überprüft und gegen I. entschieden zu haben. Der Spruch ist zwar Beweisurteil, läuft aber doch auf Zahlung der restlichen Summe hinaus. Wilcken zweifelt allerdings daran, ob das Gesuch nach Rom und zurückgewandert sei (Arch. IV, 187 f.), weil das ›Original‹ Lips. 34 keine Spur einer Erledigung zeige. Aber eine solche steht doch, wie Wilcken selbst entziffert, in zwei Sprachen auf Lips. 35, dem älteren Stück. Und in der griechischen Version ist doch eine Entscheidung über das ὑπόλοιπον getroffen, die gegen I. geht. Und das ὑπόλοιπον ist ja der Streitgegenstand (35, 18. 34, 15), den die Kläger zahlen müßten, wenn der Präfektenspruch aufrecht bliebe. Allerdings ist gerade die merkwürdige Art der Appellation nicht genügend klar und, wäre nicht die Erledigung angefügt, die uns auf anderes hinführte, so könnten wir einfach an eine der vielen Bittschriften denken, die aus allen möglichen Anlässen im Laufe des Prozesses und wohl auch nach dessen Ende das Kaisergericht belästigten und gegen welche wir die Kaiser

wohl auch Stellung nehmen sehen. Cod. Just. I, 21 *ut lite p* *vel post provocationem aut definitivam sententiam nulli liceat* *tori supplicare.*

Auf Lips. 36 (a⁰. 376 oder 378) kann ich hier trotz der Bedeutung des Papyrus für die Erkenntnis des Ladungsve und die Gestellungspflicht nicht eingehen, da eine eingehende gung dieser Frage im Rahmen dieses Referats nicht tunlich is aber auch die Publikation des Paralleltextes Inv. Nr. 348 in Aussicht gestellt ist, und dieser Papyrus schon nach dem von und Wilken (Arch. IV, 266 f.) Gesagten sehr wichtige Aufkläru spricht. So zeigt er, daß es sich um ein zivilprozessuales Ve eine Klage um Schuld (ἕνεκεν χρέους Wilcken, a. a. O. 267) Vgl. einstweilen zur Urkunde außer dem Kommentar noch Ztschr. d. Sav.-St. XXVII, 353 f. Wilcken, Arch. III, 564 f. I mit schließlich fast ganz sicherer Lesung.

Lips. 38 (a⁰. 390) enthält das Protokoll einer Zivilprozeßv lung vor dem Statthalter, die mit einer *delegatio iudicis* end ist in verschiedener Hinsicht von Interesse. Zunächst, wie oben erwähnt, bezüglich der Stellvertretung im Prozesse. A Klägerseite sind mehrere Personen da: Melitios (I, 16 bezeic [ὁ] τὸν τῶν ἐναγόντων ἐπέχων τόπον) und [Jos]eph(us) (?) Kol ersterer vielleicht Prozeßführer für mehrere Streitgenossen, auch Prokurator. Von diesen beiden Eventualitäten, die Mitte läßt, denke ich eher an die erstere; nicht weil von einer des Melitios nicht die Rede ist, denn um diese Zeit besteht Klägervertreter eine Kautionspflicht nur mehr im beschrä Umfang (näheres bei Wenger, Actio iudicati 195), wohl aber Legitimationsfrage (Vollmacht) überhaupt nicht erörtert wir der Klägerseite intervenieren drei Anwälte (*advocati*). Die F Aurelia Matrona ist nicht in eigener Person tätig, sondern handelt ihr Prozeßvertreter Hatres, der ebenfalls mit drei A auftritt. Z. 2: *e diberso (H)atre[te] mandato de Matrona cum* — der vier Advokaten — (sc. *praesentibus*). Einer dieser Anw klärt zur Legitimationsfrage: Ἕστηκεν (sc. Ματρῶνα) διὰ κατ' ἐντολήν, ἣν εἰ κελεύσειας ἀναγνώσομαι. Wir dürfen u vorstellen, daß die Vollmacht bei den Akten bereits vor Lips. 33 o.), der Präfekt sie herausnimmt, dem Anwalt der überreicht, von diesem verlesen läßt und dann wieder zu de zurücknimmt. Das liegt wohl in der anschließenden Verfüg Präfekten: Ἀνα[γ]νωσθεῖσα ἡ ἐντολὴ . . [. .] ιφε[τ]αι τοῖ[ς] ὑπο Auch der Herausgeber hat das übersetzt: ›Das Mandat wi Verlesung bei den Akten belassen (?) werden.‹ Das zu erw ἀναλημφθήσεται erklärt er aber für ›ganz ausgeschlossen‹,

ersten zu lesende ἐλ[λε]ίψεται aber ist ›hier unmöglich.‹ Dem Sinne nach könnte ὑπολείψεται (wird zurückgelassen werden) ergänzt werden, doch weiß ich nicht, ob das paläographisch möglich ist. Und nun verliest der Anwalt die Vollmacht. Z. 4: *Et recitav(it)*: Datum, Adresse (Aurelia Matrona an Aurelius Hatres). Ἐντέλλομαί σοι — προσελ⟨θ⟩εῖν τῇ ἐξουσίᾳ τοῦ κυρίου μου τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόν[ο]ς — καὶ παραθέσθαι τὰ πρὸς [Μελίτιον τὸν βουλευτὴν τῆς Ἑρμουπολειτῶν (?) τοῖς] πράγμασιν, ὅσα κἀμοὶ παρόντι (eine bekannte, naheliegende Verschreibung im Falle der Mitwirkung eines ὑπογραφεύς) ἔ[ξ]ε[σ]τιν. Ἡ ἐντολὴ κυρία κ[αὶ] βεβ[αία καὶ] ἐπερωτηθ(εῖσα) ὡμολόγ(ησα). Αὐρ(ηλία) Ματρώνα ἐπεν[τει]λάμην ὡς πρόκ(ειται). Zeichnung des Aurelius Paulus als ὑπογραφεύς. Diese im Prozeß verlesene Urkunde entspricht vollkommen und teilweise sogar wörtlich den uns bereits bekannten Typen von Vollmachtsurkunden, wie ich solche Stellv. S. 142 ff. gesammelt habe. Mitteis bezeichnet sie als Mandat. Das ist gewiß richtig, wenn wir dabei an Vollmacht und Auftrag denken, denn daß die Urkunde nicht bloß interner Auftrag ist, sondern auch als nach außen den Mandatar legitimierende Vollmacht wirkt, ist in unserem Falle ohne weiteres klar. Aber der Papyrus zeigt noch eine weitere der Prozeßvertretung eigentümliche Institution, die Kautionsleistung bei Prozeßführung mit Vertretern. Der Präses verlangt von den Anwälten der Beklagten die der ἐντολή entsprechenden ἐγγύαι. Dorotheus, ihr Wortführer, bietet einen Mann, namens Kapiton an. Nach einem durch die Opposition der gegnerischen Anwälte hervorgerufenen Intermezzo, welche die Frage der Passivlegitimation zu komplizieren suchen, wird auf Befehl des diese Frage abschneidenden Präfekten Kapiton hereingeführt und vom Präfekten mit den Worten empfangen (Z. 13): Ἐγγυᾷ ὅτι καταβαλεῖ τὰ κριθησόμενα Μα[τ]ρώ⟨ν⟩α ἢ τὴν ἐντολὴν Ἀτρῆτι παρασχομένῃ; Kapiton antwortet: Διεγγυῶμαι ὅτι τὰ κριθησόμενα καταβαλεῖ. Zweierlei ist hier zu beobachten. Mitteis (S. 20) hat zunächst nach der Qualifikation des Hatres vom Standpunkte der römischen Doktrin aus gefragt und ihn nach der gajanischen Differenzierung von Kognitur und Prokuratur mit Recht als Prokurator charakterisieren müssen. Aber die bekannte Ausgleichung der beiden prozeßrechtlichen Institute in der ausgehenden klassischen Zeit bringt hier die der Kognitur entsprechende Tatsache mit sich, daß für Matrona und nicht für Hatres kaviert wird, was wiederum zur notwendigen Voraussetzung hat, daß die Vertretene und nicht der Vertreter die Urteilsschuld erfüllen soll. Die Kaution ist *cautio iudicatum solvi*. Aber — und das ist das Auffallendste und Bemerkenswerteste an der lebendigen Schilderung, mit der uns die Kautionsstellung vor Augen geführt wird — sie wird nicht durch Stipulation von Partei zu Partei verwirklicht, sondern vom Magistrate

aufgetragen und ihm gegenüber abgelegt. Mitteis (S. 121) erinnert dazu an die alten *praedes sacramenti* und hebt die Merkwürdigkeit der Erscheinung hervor. Wir werden sie wohl im Auge behalten müssen, und sie wird uns vielleicht einmal einen willkommenen Beitrag zur Lehre von der Prozeßbürgschaft bieten, die in den Papyri uns schon in allen möglichen Anwendungen begegnete — das letzte Mal Lips. 36 s. o. — und sich so schwer in den dem Juristen geläufigen Bürgschaftsbegriff einordnen läßt. Nachträglich (Ztschr. Sav.-St. XXVII, 350) verweist Mitteis auf Ulpian, Dig. XXVII, 7, 4, 3: *Fideiussores* (Ulp.: *Sponsores*, Lenel, Palingen.) *a tutoribus nominati si praesentes fuerunt et non contradixerunt et nomina sua referri in acta publica passi sunt, aequum est perinde teneri atque si iure legitimo stipulatio interposita fuisset* — und meint der Fall liege genau parallel dem in unserem Stücke. Das trifft zu und zeigt, daß ἐγγύη und *fideiussio* nicht Stipulationsform haben müssen. Ich möchte dabei aber — mit aller Vorsicht (Mitteis a. a. O. 353) — an eine Parallelerscheinung erinnern, an den *fideiussor iudicio sistendi causa datus*, der den alten Vindex verdrängt hat, der aber, wie uns die Papyri lehrten, ebenfalls der Behörde gegenüber und nicht der Gegenpartei sich zur Gestellung des Beklagten verpflichtet. Inwieferne hieraus und aus Lips. 36 Lenels frühere Vindextheorie indirekte und direkte Unterstützung erhält, kann hier nicht kurz erledigt werden. — Der Papyrus enthält eine Verweisung an den Propoliteuomenos zur Entscheidung. Es wird dabei dem Dekurionen nicht bloß eine einzelne Amtshandlung zur Erledigung übertragen, auch nicht nach Art des Formelverfahrens *in iure* eine formelartige Anweisung erlassen, sondern einfach nach Erledigung der Legitimations- und Kautionsfrage die ganze Sache dem Unterrichter überlassen. Dementsprechend wird auch die vom Beklagten begehrte Einschaltung von παραγραφαί abgelehnt; der Unterrichter soll, abgesehen von den genannten Prozeßvoraussetzungen die ganze Rechts- und Tatfrage prüfen.

Das umfangreiche, in Kol. II fast vollständig erhaltene Strafprozeßprotokoll vom »Ende des 4. bis Anfang des 5. Jhd. p. C.« Lips. 40 ist uns bereits aus der Veröffentlichung von Mitteis-Wilcken im Arch. III, 106 ff. bekannt. Zu den dort von Wilcken gegebenen Erläuterungen kommen hier die Ausführungen von Mitteis S. 131 ff., sowie die treffliche Uebersetzung S. 134 ff. Der Papyrus ist lateinisch-griechisch. Mitteis erkennt hier deutlich das Prinzip: »Die interne Amtssprache (Dienstsprache) ist lateinisch, die Verhandlungssprache griechisch« (S. 132). Er bemerkt aber zum kaiserlichen Reskript Lips. 44 (4. Jhd. n. C.) (S. 154), daß, wenn hier Kol. I, 6 f. ein Ausspruch des Vorsitzenden in mündlicher Verhandlung vorliege, wofür die überwiegenden Gründe sprächen, dabei ebenso wie im P. Arch.

III, 340 f. die Anwendung des Latein für den Spruch auffalle. Im letztgenannten, von Collinet-Jouguet veröffentlichten Papyrus aus d. J. 322/3 wird das Urteil lateinisch gesprochen und dann eine griechische ἑρμηνία angeschlossen. Aus den klassischen Quellen ist hierzu an Dig. XXXXII, 1, 48 (Tryphoninus, Disputat. 211/2 n. C., Krüger, Röm. Rechtsquellen 201) zu erinnern: *decreta a praetoribus Latine interponi debent;* an das griechische Interlokut, das Cod. Just. II, 11, 17 (a°. 242) erwähnt wird: *cum non causa cognita dictum est* ›συκοφαντεῖς‹, *sed ad postulatum patroni interlocutione iudicis responsum sit*; vor allem aber an Cod. Just. VII, 45, 12 (a°. 397), wo die Kaiser Arkadius und Honorius dem Prokonsul von Afrika mitteilen: *iudices tam Latina quam Graeca lingua sententias proferre possunt.* Ganz korrekt wird also Arch. III, 341, 11—3, a°. 322/3 die Sentenz vom *praeses Aegypti Herculiae* lateinisch gesprochen. Dasselbe gilt wohl von Lips. 44. Weder Lips. 38 noch Lips. 40 enthalten dagegen definitive Sentenzen. Abgesehen von diesen hat sich aber die griechische Sprache früh durchgesetzt. Aus den Digesten erinnert schon Mitteis an Dig. XII, 2, 13, 6 (S. 133 Anm.), wo Kaiser Markus in einem Meineidsprozeß verordnet: *fustibus eum castigandum et ita ei superdici* ›προπετῶς μὴ ὄμνυε‹. Aehnlich heißt es vom Calumniator Cod. Just. II, 11, 16 (a°. 240, Gordian): *Fustibus caesum, cui per praeconem ita dictum est:* ›κατηγορίαν ἄνευ τινὸς δικαίας ὑποστάσεως οὕτως ἀγενὴς ὑπάρχων μὴ ἐνίστασο‹ *ut calumniatorem videri notatum ideoque esse famosum manifestum est.* Vgl. zur Frage Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. II, 195 f., wo noch weiteres Quellenmaterial, und neuestens Hahn, Rom u. Romanismus S. 81 f.

Von hohem rechtshistorischem und religionsgeschichtlichem Interesse ist Lips. 43 (4. Jhd.), der Richterspruch eines Bischofs. Auf die Bedeutung der Urkunde als ›ältester uns überlieferter Anwendung der episcopalis audientia‹, sowie auf das ›prozeßgeschichtliche Interesse bezüglich der Frage, ob bereits das römische Recht einen Reinigungseid gekannt‹ habe — denn ein solcher wird hier der ἀειπάρθενος auferlegt — hat Mitteis S. 147 f. gehandelt. Thaësis und die Erben des Besarion sind im Streit befangen und der Bischof mit einem Consilium schlichtet denselben dahin, ›daß entweder die Erben des B. Zeugen beibringen sollen, welche die Thaësis überweisen der Wegnahme christlicher Bücher als von ihr geschehen und sie (dann) dieselben zurückstellen solle, oder daß sie selbst einen Eid ablegen soll, daß keine Wegnahme vollzogen worden ist und daß so alles das im Hause Hinterlassene in zwei Teile ⟨geteilt werden⟩ und die Thaësis den einen Teil haben soll, die Erben aber den andern, dieses aber geschehen soll innerhalb des 30. desselben Pharmuthi‹ (Mitteis S. 147). Thaësis wird als ἀειπάρθενος bezeichnet, was Mitteis mit

›Nonne‹ wiedergibt. Prof. Thaner in Graz, dem ich die Urkunde gesprächsweise vorlegte, macht mich aufmerksam, daß damit die Angehörigkeit zu einem Jungfrauenbunde dargetan sei. Auch Witwen vereinigten sich zu solchen Bünden. Vielleicht war Thaësis Vorsteherin eines solchen Bundes und als solche in Vertretung ihrer Korporation in Streit mit den natürlichen Erben des Besarion. Dunkel bleibt die ἀφαίρεσις βιβλίων χριστιανικῶν. Was sind die ›christlichen Bücher‹? Das Urteil ist Beweisurteil. Vgl. aus viel früherer Zeit (a°. 49 n. C.) Oxy. I 37, II, 3 ff. Zum Reinigungseide sei der lokalen Rechtskontinuität wegen an die Reinigungseide aus dem ptolemäischen Aegypten erinnert, wie ein solcher Amh. 32 R (2. Jhd. v. C.) erwähnt ist und ein anderer im thebanischen Ostrakon Wilcken Nr. 1150 (134 v. C.) in amtlicher Formulierung vorliegt. Vgl. dazu meine Ausführungen in Ztschr. d. Sav.-St. XXIII, 213 f. Taubenschlag hat in seinem soeben erschienenen sehr beachtenswerten Aufsatze über die ptolemäischen Schiedsrichter (Arch. IV, 1 ff.) bemerkt, daß ›der Reinigungseid ein dem hellenistischen Recht völlig unbekanntes Institut‹ gewesen sei, das dem ägyptisch-nationalen Recht angehörte (S. 44). Ich erinnere aber an Sophocl. Antig. 264 ff., wonach die Wächter zu Feuerprobe und Eid bereit sind, um ihre Unschuld zu bezeugen:

ἦμεν δ' ἕτοιμοι καὶ μύδρους αἴρειν χεροῖν,
καὶ πῦρ διέρπειν, καὶ θεοὺς ὁρκωμοτεῖν
τὸ μήτε δρᾶσαι μήτε τῳ ξυνειδέναι
τὸ πρᾶγμα βουλεύσαντι μήτ' εἰργασμένῳ.

Die Lexika erklären (θεοὺς) ὁρκωμοτεῖν: einen Eid (bei den Göttern) schwören. Dann kann es aber nur ein Reinigungseid sein. Vgl. noch Hirzel, Der Eid S. 4[1]. 99[2]. 199[1]; und dazu mein Referat in der Deutsch. Lit.-Zeit. 1903, 302 f. Näheres seinerzeit im Art. *iusiurandum* bei Pauly-Wissowa.

Lips. 44 enthält ein kaiserliches Reskript von Diokletian und seinen Mitregenten über Privilegien der Bühnenkünstler (*thymelici*) und Athleten (*xystici*) ähnlichen Inhalts wie Cod. Just. X, 54, 1. Mitteis hat das Reskript eingehend erörtert (S. 149 ff.). — Auch der Anhang der Publikation enthält einen wichtigen Prozeßpapyrus: die Eingabe an den πράκτωρ ξενικῶν Lip. 120 (c. 189 n. C.). Dieser Beamte scheint doch, wie zuerst Gradenwitz (Arch. III, 30) erkannt hat und wozu nunmehr auch Mitteis (S. 326) neigt, nichts weiter zu sein als ein Gerichtsvollzieher. Zu Mitteis' Kommentar ist auf Grund der ergänzten Lesung Z. 12 noch um einen kleinen Schritt weiter zu kommen. Der Papyrus scheint das Verfahren auf Grund einer Καθάπερ-Urkunde darzustellen (S. 326 f.). Es ist durch den πράκτωρ auf Antrag des Gläubigers an den Schuldner eine Zahlungsaufforderung ergangen und nun wird μηδεμιᾶς μοι (dem Gläubiger) διευλυτή-

σεως μηδ' ἀντιρρήσεως γενομ(ένης) gepfändet (ἐνεχυράζω). Es ist also dem Gläubiger weder gezahlt noch gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben worden. Auch in unserem Mahnverfahren muß der Schuldner auf den Zahlungsbefehl hin entweder zahlen oder widersprechen. Infolge Stillschweigens erstarkt nach bestimmter Frist die Urkunde zu einem Exekutionstitel. Und so haben wir mit dieser ἀντίρρησις eine neue weitere Einzelheit zu der bereits von Mitteis erwähnten Analogie mit dem modernen Mahnverfahren gefunden. Die Pfändung geschieht unter Intervention des Gerichtsvollziehers. Dies bestätigt die Richtigkeit der Ansicht, welche in Aegypten wenigstens von reiner Privatpfändung auf Grund bloßer Exekutivurkunden nichts wissen will.

Den dritten Abschnitt Verwaltungsakten (45—90; 121 u. 123) eröffnet eine stattliche Reihe von Gestellungsbürgschaften: 45—51, 54—6 (aus d. J. 371—388). Es sind nicht »Bürgschaften« im romanistischen Sinne, sondern Erklärungen an Behörden, wenn auch in Stipulationsform gekleidet, eine Form, die ja um diese Zeit bekanntlich oft bloße Floskel ist. Inhaltlich handelt es sich hier um verwaltungsrechtliche Verbindlichkeiten, nirgends um Zivilprozesse. Lips. 52 und 53 geht das Gestellungsversprechen vom Verpflichteten selbst aus. Lips. 51 verbürgt Aurelius Silbanos das Erscheinen von drei Verpflichteten, bei deren Namen sich jeweilen der Beisatz findet: διὰ πατρός. Mitteis hat das richtig auf den Regreß der »Bürgen« gegen die Verpflichteten gedeutet. Er fügt bei, daß, da der Sohn vermögensunfähig ist, praktisch immer der Vater hafte, und diese Vertretung mithin juristisch keine andere Konsequenz habe, als wenn die Väter erst mittelbar aus der entsprechenden Verfügung der Söhne haftbar geworden wären. Aber es ist auch zu bedenken, daß nach griechischem Recht die Hauskinder vermögensfähig gewesen, sich bei Geschäften wohl auch selbst verpflichten konnten und darum hier infolge dieser Intervention der Väter für die Söhne diese wie direkt Vertretene doch auch haftbar gewesen sein werden. Vgl. Fir. 75 und meine Stellv. 257 ff. 169.

Unter den anderen Verwaltungsakten finden sich ebenso interessante Stücke, wie unter den Rechnungen (Nr. 91—103), den Anweisungen (Nr. 112—7) und Briefen (Nr. 104—111). Ich habe bei den Verträgen und den Gerichtsakten zu lange verweilt, um noch hier mit auch nur annähernd dem Werte des Gebotenen entsprechender Genauigkeit auf Einzelheiten eingehen zu können. Auch liegen viele dieser Dinge dem Juristen recht ferne, und ich kann nur die Sicherheit des Herausgebers bewundern, mit der er sich auf allen diesen Gebieten bewegt. Wie viel Mühe mögen Ausführungen, wie die über die ägyptischen Hohlmaße (S. 250—5) ge-

kostet haben! Nur gelegentlich sei die eine und die andere Einzelheit noch hervorgehoben. So Lips. 90, die Quittung eines byzantinischen Kanzleigehilfen, der seinen Gehalt ausbezahlt erhalten zu haben bestätigt. Merkwürdig genug kann er nicht schreiben. Aber mit einer bisher unbekannten Genauigkeit werden die drei Kreuze behandelt, die er anstatt der Unterschrift beisetzt. Diese heiligen drei Kreuze hat er selbst beigesetzt, so erklärt der ὑπογραφεύς (Z. 9 f.: Ἰσχυρίων Ἰωάννου ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ γράμματα μὴ ἰδότος βαλόντος δὲ τῇ ἰδίᾳ αὐτοῦ χειρὶ τοὺς τρεῖς τιμίους σταυρούς). Und in die drei Kreuze malt der Schreiber den Namen des Schreibunkundigen, so sein Monogramm ersetzend:

| Ση | μῖ | | ο | ν | |
|---|---|---|---|---|---|
| Βα | σι | λ | εί | ο | υ |

Die Anweisungen an Sitologen Lips. 112—7 (aus der 1. Hälfte des 2. Jhd. n. C.) betreffen Verfügungen von Depôtinhabern, bestimmte Quantitäten an die Assignatare auszubezahlen. Diese bereits bekannte wirtschaftliche Funktion der Getreidebanken hat Mitteis neuerdings S. 316 f. klar hervorgehoben. Ueber die juristische Analyse derartiger Urkunden habe ich Stellv. S. 212 f. gehandelt.

Lips. 105 (1./2. Jhd.) enthält einen Bericht über eine für die Grundsteuerbemessung wichtige Konstatierung. Die nicht von der Nilschwelle erfaßten Aruren müssen natürlich geringer besteuert werden, als das befruchtete Land. Ebenso naheliegend, daß die Steuerpflichtigen das Ausmaß dieser γῆ ἄβροχος möglichst ausdehnen, die Steuerinspektoren aber im Staatsinteresse einengen. So auch in unserem Fall. Da hatte die Gutsverwaltung 1850 Aruren als ἄβροχοι angemeldet, der Dorfschreiber bei der Lokalinspektion davon aber nur 127 gelten lassen. Dies teilt der Verwalter dem Gutsherrn — so sind wohl mit Mitteis die Personen aufzufassen — mit der Bemerkung mit ἵνα μέντοι ἀμεριμνότερον ἔχῃς, »damit du nun über die Sache beruhigter bist«. Der Adressat mag ihm diesen Spott zugute gehalten haben, denn der Verwalter hat allen Grund gehabt bei der Eruierung dieser Tatsache nervös zu werden, hat er doch zwei Nächte hindurch mit zwei Gehilfen gearbeitet, um den Bericht fertig zu stellen (δύο γὰρ νύκτας συνέχ[ων] ἐμ[α]υτὸν καὶ ἄλλους δύο). In einer Stunde soll der Bericht, so sagt er, dem vorliegenden Briefe nachfolgen.

Daß in Lips. 106 (a°. 98) der Käufer eines Grundstücks, Herakleides, durch Apollonios das Grundstück übernehmen und durch diesen den ihm überschickten Kaufpreis auszahlen läßt — diese Deutung bleibt aufrecht, wenn auch das über den γνωστήρ S. 310 Bemerkte infolge Wilckens Lesung von Z. 10 (ὁ Πετερμοῦθις) entfällt

— weist auf Stellvertretung. Auch Lips. 109 (a⁰. 298) betrifft wohl eine Leistung *solvendi causa* durch Vertretung.

Die Sammlung ist ein würdiges Seitenstück zu den englischen Publikationen. Und die deutsche Papyrusforschung darf mit Grund auf die Leipziger Papyri besonders stolz sein. Recht angelegentlich sei aber diese Sammlung den Juristen empfohlen, denn auch nicht bei der anscheinend geringsten juristischen Frage verleugnet der Papyrus Lipsiensis die Tatsache, daß ihn ein Jurist publiziert hat. Was sich aus der Sammlung lernen läßt, kann in einer Rezension, auch wenn sie viel umfangreicher wäre als diese, nicht gesagt, ja auch kaum angedeutet werden. Wer einen Ueberblick über die darin behandelten juristischen Fragen haben will, betrachte den die Indices abschließenden vornehmlich juristischen Sachindex. Nur eine Bitte an den Herausgeber und Kommentator ist es, mit der ich schließe: daß die deutsche Uebersetzung bei keinem Papyrus fehlen möge! Die Engländer haben uns auch hier zu sehr verwöhnt.

Graz Leopold Wenger

---

Griechische Papyrus der kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg im Elsaß, herausgegeben und erläutert von Dr. **Friedrich Preisigke,** Kaiserlichem Telegraphendirektor zu Straßburg im Elsaß. Band I, Heft 1. Urkunden Nr. 1—23. Mit 5 Lichtdrucktafeln und 23 Schriftproben im Text. Gedruckt mit Unterstützung der »Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg«. Straßburg im Elsaß. Verlag von Schlesier & Schweikhardt. 1906. 96 S.

Wiederum eine neue deutsche Papyruspublikation! Preisigke befolgt darin eine ähnliche Publikationsmethode, wie sie Ludwig Mitteis im jüngst erschienenen ersten Band der Leipziger Papyri angewendet hat — wie sie zuerst m. W. im CPR I praktiziert und seither durch Grenfell-Hunt zur größten Vollendung gebracht wurde. Preisigke publiziert also die Texte mit Einleitung, Apparat, Uebersetzung und Sachkommentar. Ehe ich auf den Inhalt der Urkunden eingehe, seien einige Vorbemerkungen gestattet. In der Ausstattung der Sammlung wetteifert die Verlagsbuchhandlung mit dem besten, was auf diesem Felde geboten worden. Papier, Druck, die herrlichen Lichtdrucktafeln, die dem paläographisch Geschulten eine Nachprüfung der Texte gestatten, den Laien in der Entzifferungskunst solcher Dokumente zu paläographischen Studien geradezu aneifern, ja auch die Schriftproben im Text, soweit diese ja auch hinter der Photographie zurückbleiben mögen, lassen die Publikation neben den neuesten Werken in und außer Deutschland ruhmvoll bestehen. Hat

die Leipziger Sammlung einen Juristen zum Herausgeber, so hat die Straßburger Bibliothek den kaiserlichen Telegraphendirektor mit der Herausgabe ihrer Papyri betraut. Und wir dürfen schon nach diesem ersten Hefte die Bibliothekverwaltung zu ihrer Wahl ebenso beglückwünschen, als Herrn Preisigke dazu, daß er in seinen Mußestunden aus dem Papyrusforscher, als den er sich uns 1903 mit seiner Inaugural-Dissertation: Städtisches Beamtenwesen im römischen Aegypten und seither mit mehreren Aufsätzen vorgestellt hat, nun auch ein Papyrusleser geworden ist. Wilcken hat diese Urkunden bereits in der Korrektur mitgelesen. Bei Nr. 4 und 5 erscheinen seine Korrekturen gesondert (S. 6) und müssen vom Benützer erst in den Text geschrieben werden, sonst sind sie wohl schon im Texte verwertet und ersparen diese so wenig erfreuliche, aber will man brauchbare Texte nach dem neuesten Stande der Lesung besitzen, unumgängliche Arbeit für den Benützer der Ausgabe.

Eine besondere Berücksichtigung finden in der Sammlung die Aeußerlichkeiten der Urkunden, der Stand der Erhaltung des Papyrus, die Form der Schrift, auch Feder und Tinte finden Erwähnung. Wir erinnern uns an verschiedene derartige Notizen, die uns Carl Wessely und andere Gelehrte über die Rainerpapyri schon vorlängst vermittelt haben. Das sind aber keineswegs reine Aeußerlichkeiten oder müßige Details. Abgesehen davon, daß sie demjenigen, welcher nicht in der Lage ist, an Originalen derartige Studien zu machen, eine allseits genaue Vorstellung über diese Dinge zu geben vermögen, lassen sich aus solchen anscheinend gleichgiltigen Einzelheiten oft auch wichtige Schlüsse über Urkundenschreiber, Ort und Zeit der Urkundenabfassung und der Beisetzung der Unterschrift ziehen. So z. B. wenn der Verfasser (S. 17. 54) aus Gleichheit oder Verschiedenheit der benutzten Feder und Tinte Schlüsse darauf zieht, ob die Urkunde in demselben Raum, zur selben Zeit oder zu verschiedenen Zeiten, vielleicht in verschiedenen Räumen unterfertigt worden ist.

Das vorliegende erste Heft umfaßt 23 Urkunden. Es soll zusammen mit einem baldigst in Aussicht gestellten zweiten und dritten Hefte einen ersten Band bilden. Die publizierten Urkunden stammen aus der römischen und byzantinischen Zeit. Da das Inhaltsverzeichnis erst dem Schlußheft des I. Bandes beigegeben werden soll, ist jetzt noch die Uebersicht etwas erschwert, zumal Preisigke auf eine Gruppierung der Urkunden nach sachlichen Gesichtspunkten verzichtet hat. Das ist bei einer Ausgabe in Heften ja begreiflich, da ohnehin der sachliche Zusammenhang zerrissen wird, wenn die jeweilen gelesenen Stücke mit dankenswerter Schnelligkeit der Oeffentlichkeit mitgeteilt werden. Aber wir sind in jeder Hinsicht schon so verwöhnt worden, daß uns auch eine geringe Mühe bei der Benutzung

schon leicht zuviel wird. Wie hat sich doch das alles seit den ersten fragmentarischen und autographierten Urkundenpublikationen, die wir damals freudigst begrüßt haben, geändert! Wir möchten an jeder Einzelpublikation schon möglichst das haben, was uns dereinst das Corpus Papyrorum im Ganzen bieten soll. Da dieses Heft dem Juristen manch Wertvolles zu sagen hat, so habe ich, zumal im paläographischer nnd philologisch-historischer Hinsicht der Verfasser schon das Meiste selbst vorweggetan hat, gerade einige juristische Fragen zu besprechen versucht, welche die Urkunden anregen. Ich hoffe so dem Herausgeber meinerseits den Dank abzustatten, den die rechtshistorische Forschung seiner Publikation schon in ihren Anfängen schuldet.

Die Urkunden lassen sich in die herkömmlichen Kategorien der Rechtsgeschäfte, Gerichts- und Verwaltungsakten — vgl. etwa die Einteilung der P. Lips. — mit ziemlicher Sicherheit einreihen. Wir wollen sie in dieser Anordnung betrachten.

1. Rechtsgeschäfte. Unter das Kapitel Kauf sind die Papyri Straßb. Nr. 1 (a°. 510), 9 (a°. 307 od. 353), 14 (a. 211) und 19 (a°. 105) einzureihen. Straßb. 9 gibt trotz seiner elenden Erhaltung doch einige wertvolle Winke für die Ergänzung von BGU. II 667, 7 (c. a°. 221/2), die denn auch der Verfasser S. 42[8] verwertet hat. Das Haus wird verkauft (Z. 8): (ἐπὶ) [μέτροις] καὶ πηχισμοῖς καὶ θεμελίοις καὶ τείχεσι καὶ φοσφορίοις (l. φωσφ.) κ(α)ὶ εἰσόδοις κ(α)ὶ ἐξόδοις κ(α)ὶ ταῖς ἄλλαις χ[ρ]ήσ̣ησι. In dieser formelhaften Wendung bedeuten πηχισμοί »die vom Hause bedeckte Grundfläche« (Bauarea), θεμέλια »die vier umfassenden Grundmauern«, während die φωσφόρια »offenbar Lampenhalter oder Fackelträger sind, die an den Wänden des Hauses befestigt waren«. Es wird also das Haus mit seinen Pertinenzen veräußert. — Straßb. 14 verkauft eine Frau Heraklous μετὰ κυρίου an die ἀφῆλιξ Taësis vertreten durch ihren Vaterbruder ein συμπόσιον auf dem δῶμα eines Hauses. Der Vertreter der Käuferin zahlt für diese den Kaufpreis, die Rechte aus dem Vertrag gehen aber direkt auf die ἀφῆλιξ und ihre Successoren über, ihr wird insbesondere auch die βεβαίωσις versprochen (Z. 19): das Ganze zunächst ein weiterer Beleg für direkte Vertretung im Vertragsabschluß. Aber die Urkunde gewinnt erhöhte Bedeutung durch das Objekt des Vertrags: einen Festsaal auf dem Dache eines Hauses. Es regt dies die dem Rechtshistoriker ebenso wie dem modernen Dogmatiker bekannte Frage nach dem getrennten Eigentum an verschiedenen Stockwerken eines Hauses an und beweist dieses juristische Phänomen in unzweifelhafter Weise für das römische Aegypten. Die Frage soll eingehender, als es für die Zwecke dieses Referates geboten ist, mit

einigen andern Fragen andern Ortes eine zusammenfassende Erörterung finden.

In dem als Weinkauf bezeichneten P. 1 ›verkauft Tabesis im Monat Mesore einen größeren Posten Wein — eigentlich ist es Most: οἶνος νέος μοῦστος, S. 10[7] — der erst noch wachsen soll, lieferbar im Mesore des folgenden Jahres. Die Höhe der Kaufsumme wird nicht genannt, und somit haben wir eigentlich keinen Verkauf vor uns, sondern eine Begleichung von Schuld durch Naturallieferung. Der Gläubiger legt im Voraus seine Hand auf die Weinernte des kommenden Jahres in der Höhe von 500 Knidien, um seine (Zins?) Forderung an Tabesis zu befriedigen.‹ So Preisigke S. 9. Er bezieht sich dabei auf einige Pachtkontrakte, die eine Vorauszahlung des in der Höhe nicht genannten ἐκφόριον für verpachtetes Land beurkunden, wozu auch Vitelli (Fir. p. 43) die Vermutung äußert, das ›probabilmente è mascherato così un debito‹. Rein juristisch formal betrachtet, liegt unserem Papyrus ein Pränumerationskauf zu grunde. Der Käufer quittiert bereits über die (nicht genannte) Summe ([πεπλήρ]ω[μαι παρ]ά σου [καὶ ἔσ]χ[ον τῆς π]ρὸς ἀλλήλους συμπεφωνημένης τελείας [τιμῆς]) und verspricht seinerzeit die Ware zu liefern. Die Urkunde selbst kann gewiß nicht als Kaufvertrag gefaßt werden, sie deutet vielmehr bereits das vorgeschrittenere Stadium der erfolgten Kaufpreiszahlung an. Nur die Lieferung des Objekts, also die Gegenleistung, ist noch nicht erfolgt und zu dieser verpflichtet sich der rückständige Kontrahent. Aber notwendig ist darum die Auffassung des Vertrags als verkappten Darlehens nicht. Es kann auch der Kaufpreis etwa nach dem Kurs des Weines zur Zeit des Vertragsabschlusses bestimmt worden sein, denkbar, weil der Weinlieferant nicht genug am Lager hatte, und der Käufer, der vielleicht à la hausse spekulierte, gleich jetzt schon für das nächste Jahr um den gegenwärtigen Preis abschloß. Man erinnere sich an den in allerdings technisch anderer Art abgeschlossenen Spekulationskauf Gen. 8 (141 n. C.). Am nächsten unserer Urkunde steht P. Lond. II 390 (S. 332) (6./7. Jhd.), wo ebenfalls über einen Kaufpreis für Most quittiert wird, der erst im folgenden Mesore geliefert werden soll. Hier bedingt sich der zahlende Käufer eine Hypothek am Weingarten des Verkäufers aus.

Wie ein restlicher Kaufpreis im Wege der Umbuchung durch die Bank, bei der Käufer und Verkäufer Kunde waren, beglichen wurde, zeigt Nr. 19. Preisigke benutzt den Papyrus, um die Technik der ›Zahlung durch Bankguthaben‹ klarzustellen. Er zeigt mit der dem modernen Praktiker gewohnten Einsicht und Deutlichkeit die Einzelheiten der Buchführung der Banken auf und erweist an den

Papyri vor allem die Aeußerlichkeiten der διαγραφαί. Diese zu erkennen ist aber Voraussetzung der richtigen juristischen Würdigung dieser Frage. Ich habe in einer Besprechung der Leipziger Papyri Nr. 3—5 (s. o.) die juristische Seite der Frage hervorgehoben noch ehe mir die Straßburger Urkunden bekannt geworden, und habe dort sowohl als auch schon in der »Stellvertretung« auf die notwendige Operation mit der Stellvertretung in der Zahlung hingewiesen. Ich freue mich, daß, von Einzelheiten abgesehen, Preisigkes Ausführungen in allem Wichtigen mit dem dort Gesagten übereinstimmen. Die schwierige Frage der διαγραφαί ist, seitdem Mitteis und Gradenwitz als wahre Pfadfinder das Problem aufgerollt und in der Hauptsache gelöst hatten, nunmehr bis in kleine Details dank den Ausführungen Preisigkes, a. a. O. und in seinem daraufhin erschienenen schönen Aufsatze im Arch. IV, 95 ff. auch in den meisten technischen Aeußerlichkeiten so genau durchforscht, daß wir hoffen dürfen, auch die wenigen noch vorhandenen Lücken alsbald ausgefüllt zu sehen.

Einen Pachtvertrag enthält Straßb. 2 (a°. 217). Die Verpächterin handelt durch (διά) einen Stellvertreter und die Urkunde ist darum den Pachtkontrakten durch Stellvertreter anzureihen. Vgl. Preisigke S. 13[1]. Pachtobjekt ist ein Acker, der Pachtschilling, nach den Jahren des Vertrags verschieden bemessen, besteht teils in Getreide, teils in Geld. Der Pächter verpflichtet sich auch zur Leistung eines μισθωτικόν. Darunter wird mit Keil, dessen Deutung sich der Herausgeber anschließt (S. 13), der Lohn für gewisse Arbeiten zu verstehen sein, welche der Knecht des Verpächters zu tun hat. Denn im Vertrage wird (Z. 11) bestimmt: »Auch soll dein Knecht die Reinigungs- und Vermessungsarbeiten ausführen auf der Dorftenne« (τοῦ σοῦ καθαρίζοντος καὶ μετροῦντος ἐφ' ἅλ(ῳ) κτλ. Eine ähnliche Deutung hatte dem μισθωτικόν bereits Waszynski, Bodenpacht I, 125 im P. Amh. 88, 26 gegeben. Dieser Schriftsteller verweist auch auf Spenden für Sklaven des Verpächters, welche der Pächter aussetzt, und deutet in diesem Sinne a. a. O. einige unsichere Termini in Pachtkontrakten. Aber die Sache hat einen juristisch interessanten Hintergrund, der den genannten Schriftstellern bei ihrer m. E. zutreffenden Deutung entgangen ist. Wenn der Pächter im Pachtkontrakt mit dem Verpächter zu Gunsten des Knechts des letzteren eine Leistung verspricht, so ist das ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten. Wie es mit dem Klagerechte stand, ob ein »echtes« pactum in favorem tertii mit dem daraus entspringenden Klagerecht des Knechts gegen den Pächter vorliegt, oder nur der Verpächter die Forderung für den Dienstboten geltend machen kann, da er ja selbst zweifellos ein mittelbares pekuniäres

Interesse an der Leistung hat (vgl. Dig. XXXXV, 1, 38, 22. Inst. Just. III, 19, 20), das zu untersuchen weist die Urkunde keinen Weg. Aber es soll der Ansatz nicht übersehen werden, der zu diesem Rechtsinstitut hier ganz analog dem sich findet, was in deutschrechtlichen Quellen unter verschiedenen Namen — ich erinnere etwa an das für Knechte und Mägde beim Verkauf von landwirtschaftlichen Haustieren noch heute auf dem Lande vielfach in Uebung stehende Trinkgeld (Strick- oder Halftergeld), das für die Frau des Verkäufers bestimmte Schlüssel- oder Herdgeld, das zwischen Käufer und Verkäufer verabredet wird — vorkam und noch vorkommt, und in den speziell romanistischen Ansätzen zu derartigen Verträgen kein Analogon hat. Vgl. über die römisch-rechtlichen Ausnahmefälle etwa Windscheid-Kipp Pandekten [8] II, 276—9. Daselbst auch Näheres über die Dogmatik der Frage S. 272 ff. Vgl. auch Dernburg, Pandekten [7] II, 53 f. Zu den deutschrechtlichen Instituten Stobbe, Handb. d. deutsch. Privatrechts [3] III, 243.

Im übrigen bietet weder Nr. 2 noch Nr. 10 (a⁰. 268) gegenüber dem aus den bisherigen Urkunden bekannten Pachtrechte wesentlich Neues. Wie Nr. 10, so gehört auch die Rückseite desselben Papyrus, als Nr. 11 publiziert, ins Pachtrecht. Die Urkunde trägt dasselbe Jahresdatum und enthält zwei Zahlungsaufträge des Verpächters Athenodoros, desselben wie Nr. 10, die er durch seinen Gutsverwalter Hermes an Pächter erteilt und sie beauftragt, Staatssteuern an δεκάπρωτοι zu entrichten: wiederum eine Reihe von Vertretungsverhältnissen! Die eigenartige Faltung dieses Papyrus hat Preisigke ausführlich besprochen (S. 46 ff.).

Eine Wohnungsmiete aus byzantinischer Zeit (550 n. C.) bringt Nr. 4. Mietobjekt ist τ[ὸ ὑπ]άρχον [ὑμ]ῖν ἥμ[ισυ τ[έταρ[τον] μέρος οἰκίας ὁλοκλήρου. Daß an Vermietung eines ideellen Teils nicht gedacht werden kann, sondern nur an einen reellen Teil des Hauses, ist natürlich naheliegend genug — wer würde einen ideellen Teil eines Hauses zur Wohnung ausersehen? — es ist diese Art der Teilung in unserer Urkunde indes auch dadurch besonders indiziert, daß der Mieter Rückstellung des Objekts »mit Türen und Schlüsseln« verspricht (dazu Preisigke S. 19 [21]). Auch an Realteilung des Hauses in vertikaler Richtung kann dabei wohl kaum gedacht werden, sondern eben wiederum an Stockwerkeigentum. Daß dabei auch Teile eines Stockwerks Vertragsgegenstand sein können, ist natürlich. Der Mietzins beträgt 21 Goldkeratien (= 105 Talente = 630.000 Drachmen) jährlich (vgl. S. 6). Die Mietsumme scheint auch so noch hoch genug. Dem Mietrecht gehört ferner die Mietzinsquittung (5./6. Jhd.) Nr. 15 an, eine πληρωτικὴ ἀποχή. Sie wird auch für eine

frühere Restschuld ausgestellt u. zw. von einem Subdiakon ἐκ κελεύσεως τῆς — συμφωνίας μοναζόντων: die Korporation der Klostergeistlichen ist hier durch ihren Subdiakon als Organ vertreten, eine uns bereits aus der Stellvertretungslehre bekannte Erscheinung.

Nr. 13 ist ein Schuldschein aus der Zeit des Antoninus Pius mit Korrealverpflichtung der beiden Debitoren; Nr. 3 eine Quittung von 4 Zeilen (vermutlich 119 n. C.). Die drei Quittungsbogen über φόρος προβάτων (Nr. 6—8), die man auf den ersten Blick auf Schafsteuer zu deuten geneigt ist, dürften bei näherem Zusehen eher mit Preisigke als Leistung eines dauernden Zinses »für irgendeine mit der Schafzucht in Verbindung stehende dauernde Leistung« zu erklären sein (S. 30). Die Urkunden bieten wiederum genügend Belege für Stellvertretung in Zahlung und Empfangnahme. Ihre Bedeutung liegt übrigens auf chronologischem Gebiet, da sie für die Datierung der Kaiserregierungen von 265—276 verschiedene Aufschlüsse gewähren, wie dies Preisigke genau auseinandersetzt.

Unter den Gerichtsakten ist zunächst der interessante P. Straßb. 5 (262 n. C.), ein »Richterspruch des Präfekten«, zu nennen. Vom Papyrus ist leider nur ein Bruchstück erhalten; auf der linken Seite fehlt ein zirka 19 cm breites Stück und Z. 4 lassen sich (beim Datum) rund 53 verlorene Buchstaben ergänzen. So ist es begreiflich, daß wir uns von der Urkunde keine ganz klare Vorstellung zu machen vermögen, da von Zeile zu Zeile der Zusammenhang stark unterbrochen ist. Das Fragment enthält die auf Grund einer statthalterlichen Entscheidung, welche mit ihrer Vorgeschichte in gewohnter Ausführlichkeit erzählt wird, an den Vertreter des Strategen ergehende Bitte um Bestrafung von Uebeltätern, die einen altersschwachen Landmann zu gesetzwidrigen Frohndiensten gezwungen und ihm seine Feldfrüchte geraubt hatten. Das Interessanteste am Stücke ist die auch vom Herausgeber voll gewürdigte Tatsache, daß bei der Verhandlung vor dem Tribunal (πρὸ βήματος = pro tribunali) des Statthalters der aktive Erzrichter Hermon als Rhetor fungiert (Z. 7: Ἕρμων ἔναρχος ἀρχιδικαστὴς ῥήτωρ εἶπεν). Ob das damit zu erklären sei, daß der Archidikast im Interesse des gleichfalls geschädigten Finanzressorts aufgetreten sei, wie Preisigke vermutet (S. 22), ist schwer zu entscheiden. Es wäre möglich und interessant, den Erzrichter hier in der Funktion eines Prokurators zur Wahrung des Gesetzes — es ist wiederholt von Gesetzesverletzungen die Rede, Z. 9: πέπονθεν βίαν πα[ρ]ὰ πάντας τοὺς νόμου[ς] (Preisigke N. 9 a. E.), Z. 17: ὧν παρὰ τοὺς νόμους ἔπραξαν — zu sehen; jedenfalls erscheint er in unserem Falle nicht als Behörde, sondern als Partei bzw. Parteivertreter vor der Behörde.

Ueber den P. Straßb. 22 (3. Jhd.), der eine kaiserliche und zwei statthalterliche Entscheidungen über die Ersitzung enthält, hat bereits Mitteis in einem juristischen Zusatz zur Publikation der Urkunde (S. 85 ff.) gehandelt. Wie diese Urkunde für die Lehre von der longi temporis praescriptio von ausschlaggebender Bedeutung geworden ist, vermochte ich bereits im Anschlusse an Mitteis in der Ztschr. d. Sav.-St. XXVII, 374 ff. zu zeigen, da mir Urkunde und Kommentar vor der Publikation gütigst zur Verfügung gestellt worden waren. Es genüge hier daran zu erinnern.

Straßb. 20 (3. Jhd.) beurkundet einen Vergleich zweier Parteien, die bereits Schriftsätze im statthalterlichen und Strategie-Verfahren gewechselt hatten, außerdem aber auch vor dem Strategengericht ἀγράφως verhandelt und daraufhin ebenfalls ἀγράφως zum Aufgeben des Rechtsstreits und zur friedlichen Schlichtung der Angelegenheit aufgefordert worden waren. Soviel ist aus den teilweise von Mitteis ergänzten Zeilen 4—10 mit Sicherheit zu entnehmen. [Ἐγκεκ]λήκαμεν ἀλλήλοις διὰ βιβλιδίων παρά τε τῷ [λαμπροτάτῳ ἡγεμόνι (?) καὶ] παρὰ τοῖς ἀξιολογωτάτοις ἐνάρχοις στρατηγοῖς· οὐ μὴν [ἀλλὰ καὶ κατέστημεν πα]ρὰ τοῖς αὐτοῖς στρατηγοῖς ἀγράφως πρὸς ἀλλήλους καὶ [μετὰ τὰ πρὸς ἀλλήλο]υς λεχθέντα ἐκέλευσαν ὁμοίως ἀγράφως διαιτη[τικῇ ἀποφάσει πρὸς] ταῦτα χρησάμενοι καὶ παρατιθεμένων αὐτοῖς ὑφ' ἡ[μῶν ............]ς δίκας μηκέτι λέγειν, ἀλλὰ φιλίᾳ μᾶλλον τὰς [20 Buchst. (etwa πρὸς ἀλλήλους γεγονυίας o. ä.)] στάσεις διαλύσασθαι· καὶ ἐπὶ τούτοις Ὁμολογοῦμεν κτλ. Mit diesem groß geschriebenen Worte beginnt der Vergleich, bzw. die wenigen erhaltenen Reste desselben. Der ohne offizielles Verhandlungsprotokoll — so ist wohl das wiederholte ἀγράφως aufzufassen — vor dem Strategengericht stattfindende Vergleichsversuch, der nichtprotokollierte und gewiß unexequierbare Richterspruch, die Sache im Vergleichswege beizulegen, erinnern an ähnliche διαλύσεις, friedliche Schlichtungsversuche eines modernen Prozesses. Man vgl. etwa aus einem der modernsten Gesetze § 433 der österr. Ziv.-Proz.-O. Freilich muß bei uns jedenfalls, wenn der Vergleich gelingt, dann ein gerichtliches Protokoll aufgenommen werden (§ 204 Z.-P.-O.), aber es ist ja nicht ausgeschlossen, ob nicht auch der Vergleich auf unserem Papyrus vor dem Strategengericht aufgenommen worden ist. Dies Beispiel eines gelungenen διάλυσις-Versuchs des römischen Strategen verweist uns zurück auf die kürzlich zur Diskussion gestellte friedensrichterliche Tätigkeit seines ptolemäischen Amtsvorgängers (s. Taubenschlag, Arch. IV, 1 ff., vgl. aber auch P. M. Meyer, Klio VI, 459 ff.), Fragen, die übrigens noch nicht abschließend zu beantworten sind.

Zu den Verwaltungsakten gehören die drei Bescheinigungen

über Dammarbeit Nr. 16—18 (a. 119, 124, 141), dann die interessante Zusammenstellung von Grundsteuerausfällen Nr. 23 (1./2. Jhd.). Die Steuern wurden gezahlt entweder vom Eigentümer διά den Gutsverwalter oder vom Pächter ὑπέρ den Eigentümer. Ein juristischer Unterschied liegt zwischen beiden Ausdrucksweisen für Vertretung nicht (vgl. meine Stellvertr. S. 9. 12). Sehr dankbar sind wir auch hier für die probeweise Wiedergabe von Partien des Papyrus ›in einer Form, wie sie ein moderner Beamter für derartige Zusammenstellungen wählen würde‹ (S. 89). An die Torzollquittung Nr. 12 (2. Jhd.?) knüpft Preisigke Vermutungen über den Hafenzoll von Memphis, deren Beurteilung ich Kundigeren überlasse (S. 50 f.). Ich nenne noch das private Wirtschaftsbuch aus dem 2. Jhd. Nr. 21, und schließe mit der Erwartung, daß uns auch die folgenden Hefte reiche juristische Ausbeute gewähren mögen.

Graz Leopold Wenger

---

Pedanii **Dioscuridis** Anazarbei de re medica libri quinque edidit **Max Wellmann.** Volumen II. quo continentur libri III et IV. Berolini apud Weidmannos. 1906. XXVI u. 339 S. 8°. Preis: 8 Mk.

Das Jahr 1906 war ein gesegnetes für die freilich nicht allzu zahlreichen Freunde des Dioskurides: brachte es doch in der De Vriesschen Kollektion zuerst die phototypische Reproduktion der Wiener Prachthandschrift, des Cod. Constantinopolitanus, und nunmehr die lang ersehnte textkritische Ausgabe Wellmanns. Von letzterer allerdings nur ein Bruchstück, da sich der Herausgeber zunächst auf die Bücher III u. IV beschränkte, welche eben die beste aller Handschriften, der Cod. Parisin. 2179 saec. IX = P nahezu vollständig enthält.

In der knappen praefatio weist Wellmann nach, daß unsere ganze Dioskuridesüberlieferung zurückgeht auf die Rezensio eines medizinischen Schriftstellers Johannes, der wohl zu Hadrians Zeit lebte. Erhalten ist das Werk in doppelter Form, der ursprünglichen, in fünf Bücher geteilten, und einer alphabetisch geordneten Umarbeitung des 3.—4. Jahrh. Die Handschriften der ersten Form zerfallen in drei Klassen: die beste Handschrift der ersten Klasse ist der schon genannte cod. P., den schon Salmasius benutzte, nebst seiner schlechteren Kopie V = Marcianus Venetus 273 s. XII.; dann folgt F = Laurentianus 74, 23 s. XIV (benützt von Marcellus Virgilius). An diese schließen sich an, indem sie eine Mittelstellung zwischen

der ersten Klasse und dem interpolierten Dioskurides einnehmen, die codd.: H = Palatinus graec. 77 s. XIV (benützt von Asulanus und Saracenus) und A = Vindobonensis med. gr. XVI, s. XV (benutzt von Marcellus Virgilius, Saracenus u. Sprengel).

Eine zweite Klasse bilden die codd.: E = Escorialensis III R 3, s. XI (die Handschrift des Laguna), der Wiener Palimpsest (2 Blätter) B = Vindobon. lat. 16, s. VIII und der Archetypus der lateinischen Uebersetzung der Gotenzeit (DC). Wellmann nennt für diese nur den cod. lat. Monacensis 337 s. IX; es ist aber der Parisin. 9332, wenn auch nicht besser, so doch älter. Zum wenigsten wäre zu bemerken gewesen, daß in meiner Ausgabe (Romanische Forschungen X 1) der Text von 59 Kapiteln des 4. Buches infolge der zwei großen Lücken des Mon. nach dem Parisin. gegeben ist. Die dritte Klasse, deren Handschriften nicht über das 14. Jahrh. zurückgehen, ist aus den beiden Formen kontaminiert und durch fremde Zusätze u. a. umgestaltet; es ist der interpolierte Dioskurides (Di), der uns bei Sprengel vorliegt. Von dessen 8 Hdschr. hat der Herausgeber meist nur die codd. Parisin. 2183 = p (benutzt von Saracenus und Goupylus), Matritensis palat. Reg. 44 = M, und Marcianus Venetus 271 = v (Kodex der Aldina) herangezogen. Auch die Handschriften der alphabetischen Form zerfallen in drei Familien. Der ersten, vollständigen, gehörte an das Handexemplar des Oribasius, die zweite bilden die Wiener Handschriften C und N bezügl. der aus diesen zu konstruierende Archetypus R (Dioskuridesexzerpte + Herbarium des Crateuas + Synonyma des Pamphilos), die dritte Handschriften mit alphabetisch-sachlicher Anordnung.

In der Gestaltung des Textes folgt W. in erster Linie P, wo dieser versagt V und F, seltener FHADi (niemals HADi allein). Dazu wird noch DlE benützt, welche mit der nötigen Kritik verwendet, manch treffliche Lesart darbieten, ferner Oribasius, R, sowie der Dioscor. de herb. femin. und besonders für die Synonyma Pseudoapuleius (Hdschr. L, $L_1$ und Vind.).

So ist denn der Apparat möglichst vollständig und doch infolge des Ausscheidens der minderwertigen Handschriften übersichtlich; die Korrektur ist sehr sorgfältig (in den von mir verglichenen Partien fand ich kaum einen Druckfehler: S. 62 Not. Z. 12 alis; S. 193 Not. Z. 14 ist nach inpinguat Dl ausgefallen), kurz, die Ausgabe ist durchaus mustergiltig.

Außer dem Apparate hat der Herausgeber unter dem Texte auch noch die Testimonia, die Parallelliteratur (Quellen) und die Stellen der Exzerptoren verzeichnet, eine sehr dankenswerte Zugabe, da nun der Benützer sich bei jeder Pflanze über die Aussagen der Vorgänger

und Nachfolger leicht Aufschluß erholen kann. Nur ist mir nicht klar geworden, warum bei den Sim. nicht auch Caelius Aurelius hie und da berücksichtigt wurde und ganz vermißt habe ich den sog. Galenus ad Paternum, der ja in der Textgestalt der Junta und des Charterius wenig verlockend erscheint, in Wirklichkeit aber der Uebersetzungsliteratur des 6. Jahrh. angehören dürfte. Dagegen hat W. auf eine Deutung der Pflanzennamen selbst verzichtet und hat daran gut getan, denn diese Fragen sind noch nicht spruchreif und so schwierig, daß man auf eine befriedigende Lösung in vielen Fällen überhaupt wird verzichten müssen. Für die Fruchtlosigkeit eines bloßen Aufwärmens älterer Erklärungsversuche hat ja Berendes' Uebersetzung wieder ein abschreckendes Beispiel geliefert (vgl. Blätter f. d. Gymnasialschulw. 39. Jahrg. S. 543 ff.). E. Bonnets Essai d'identification des plantes médicinales etc. (Janus VIII. 169 ff.) gibt ja einen Einblick in diese Wirrsale, krankt aber abgesehen von anderem daran, daß er für Bilder in C sich nur auf Daubenys Deutungen stützt, der selbst wieder nur van Swietens Nachbildungen kannte. Durch die Reproduktion von C sind ja jetzt diese Bilder allgemein zugänglich und damit ist ein guter Schritt vorwärts getan: aber vorderhand sind noch viele Voruntersuchungen nötig, ehe man mit Erfolg an diese Arbeit gehen kann. Dafür versuchte der Herausgeber, wo es einigermaßen möglich erschien, eine Emendation der Synonyma, besonders der lateinischen. Das ist ihm auch in den meisten Fällen vorzüglich gelungen, so z. B. centuncularis für τουκουλαρις, pulicaria für δελλιαρια, sanguinalis für σεντουναλις, auriolaria für ἀγριλαρια, vaticina für οβατικανα u. a., in anderen Fällen ist er aber doch allzu subjektiv verfahren. Denn der Grundsatz, dem er vielfach zu folgen scheint, daß ein Name, der irgendwo in der Literatur von einer Pflanze vorkommt, nun gerade in dem verstümmelten Synonym stecken müsse, ist nicht unbedingt anzuerkennen. Bei der Lückenhaftigkeit unserer Ueberlieferung ist es doch leicht möglich, daß hier der eine und dort ein ganz anderer Name vorliegt. So ist es z. B. mit lilium album für οἰνομαγριουμ, senticlum für ἐπικιουμ. S. 134 ist πουλιφουρα (= λευκόϊον) geändert in πουλλικρουρα in Anlehnung an Pseudoapul. 45 Herba gallicrus, alii sanguinaria. Hängen aber diese beiden Pflanzen irgendwie zusammen? S. 164 wird das nur in N überlieferte σημενεψα nach Plin. n. h. 24,29 (tus terrae) in semen terrae korrigiert. Nun steht aber im cod. Vrat. des Pseudoapul. nemenepsa als Synonym der Daker, nemenpsa mammalea als Synonym der Aegypter. Hier liegen also Verschiebungen vor und es steckt wohl gar kein lateinisches Wort dahinter. Entschieden unrichtig ist S. 125 τερτανατετα in herba Dianaria ge-

ändert. Schon Pseudoapulejus bietet das Synonym tanagitan (tanacutan V, taniam B, tanacitam Vrat. Corp. Gloss. III 578, 27 tanacipan artemisia tagantis. Weitere Stellen bietet Fischer-Benzon, Altdeutsche Gartenflora S. 74). Es ist also zu lesen: herba tanazeta, was ja auch paläographisch dem TEPTANAΓETA sehr nahe liegt und damit ist der Pflanzenname tanacetum weit über das 9. Jahrh. hinauf nachgewiesen. Dagegen würde ich S. 110 κυερκιαμ in Anlehnung an Simon Januensis unbedenklich in querculam ändern; κάχλαν (S. 148) hättte sich noch verteidigen lassen durch die Lesart des cod. Paris. 9332 bablan (also KAKΛAN mit Verwechselung von K und B). S. 78 Not. Z. 4 ist viscida in viridia zu ändern, wie M und P haben; ich habe das Versehen korrigiert Rom. Forsch. XI 1 S. 114. S. 184 und 185 sollte nicht Matthaeus Sylvaticus zitiert sein, sondern Simon Januensis, aus dem ersterer nur abschreibt. n. h. 21, 28 vergleicht Plinius die caltha (IV 58) nicht mit der Rose, sondern mit Veilchenarten.

München H. Stadler

---

**De codicis Dioscuridis** Aniciae Julianae, nunc Vindobonensis Med. Gr. I. historia forma, scriptura, picturis moderante **Josepho de Karabacek,** Bibliothecae Palatinae Vindobonensis praefecto scripserunt **Antonius de Premerstein, Carolus Wessely, Josephus Mantuani.** Accedunt tabulae tres lithographicae et figurae sex textui insertae. Lugduni Batavorum, A. W. Sijthoff 1906. Preis: 17 Mk.

Das Buch ist ein Abdruck der Einleitung zur phototypischen Vervielfältigung der berühmten Wiener Dioskurideshandschrift. Zunächst wird darin die Geschichte dieser Handschrift behandelt und berichtet, daß dieselbe etwa um 512 nach Chr. zu Konstantinopel für die Tochter des weströmischen Kaisers Olybrius, die patricia Anicia Juliana geschrieben wurde. Die Wiedergabe einiger Pflanzennamen in der Schrift von Monte Cassino (XIII. Jahrh.), sowie das dem Bilde des σπάρτος beigesetzte Wort genestre weisen darauf hin, daß die Handschrift auch in der Hand der lateinischen Kreuzfahrer war. Vielleicht lag sie damals schon im Kloster des h. Johannes Prodromos, wo sie sicher in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. verwahrt wurde und nach einer Bemerkung auf der ersten Seite im Jahre 1406 von einem gewissen Johannes Chortasmenos auf Veranlassung des Arztes und Mönches Nathanael ausgebessert und mit dem Einbande, den sie heute noch hat, versehen wurde. Dort sah unsern Kodex Johannes Aurispa und berichtet davon in einem Briefe um 1423. Nach der

Einnahme der Stadt scheint er in die Hand eines vornehmen Türken gekommen zu sein, der eine Anzahl griechischer Wörter mit arabischen Buchstaben nachschreiben und ins Arabische übersetzen ließ. Verschiedene hebräische Umschreibungen endlich gehen wohl auf Hamon, den Leibarzt des Sultans Soliman II., zurück, bei dessen Sohn Augier de Busbecq den Kodex 1562 fand, 1569 um 100 Dukaten kaufte und der Kaiserlichen Hofbiblothek schenkte, wo er seitdem verwahrt liegt. Nach der Aufzählung derer, die ihn dort benutzten, folgt eine eingehende Beschreibung der Handschrift in Hinsicht auf Beschaffenheit des Pergamentes, Quaternionen-Ordnung und -Zählung, Zeilenform, Schrift und Einband. Von den ursprünglichen 546 Blättern sind noch 481 erhalten, einige andere wurden später hinzugefügt. Für die Benutzung der Bilder ist besonders zu beachten, daß nach 1406 ein Unbekannter die roten Ueberschriften in Minuskeln wiedergab und wo solche fehlten — das ist aber die Mehrzahl der Bilder — solche zusetzte. Dabei übersah er aber öfters die schon damals durch Blattausfall enstandenen Lücken und setzte infolgedessen den Bildern ganz falsche Namen bei. So ist z. B. die fol. 47v als ἀνθυλλίς bezeichnete Pflanze in Wirklichkeit die ἀσκληπιάς, δαφνοειδές f. 102v δάφνη; ἔρινος f. 106v ἑλξίνη, κρίσιον f. 197v κύτισος; ποταμογείτων ἕτερος f. 279r ῥάμνος; auch sind bei κενταύριον, κοτυληδών und κυκλάμινος die Unterarten verwechselt. Es stimmen aber auch manche Bilder in C und N nicht überein, so: ἀργεμώνη (C f. 28v; N f. 10r), βούγλωσσον (C f. 76v; N f. 28r), βλῆτον (C. f. 77v; N f. 32r), γναφάλλιον (C f. 94r; N f. 34v), νυμφαία (C f. 239r; N f. 104v). Hier wäre es also nötig, auch die entsprechenden Bilder von N zu kennen und ich wäre den Herausgebern sehr dankbar gewesen, wenn sie außer den Bildern des κέγχρος und der ἀνδράφαξις auch noch diese abweichenden Darstellungen in ihr Buch aufgenommen hätten. Da dies nicht geschah, kann man nur mit botanischen Gründen arbeiten. Es hat nun aber bereits Cohn die ἀργεμώνη von C als eine Adonisart bestimmt, ferner ist das βούγλωσσον eine Distel, (etwa eine Cirsiumart), das γναφάλλιον ganz klar Linaria elatine L. Also hat der alphabetische Dioskurides zur ersten ἑλξίνη des Textes (IV 39 W.) das Bild der ἐλατίνη (IV 40 W.) genommen; das Bild der zweiten ἑλξίνη ist ja doch wohl eine mangelhafte Darstellung der Parietaria iudaica L., als welche diese Pflanze von Heldreich unzweifelhaft erkannt wurde. Offen bleibt nun noch die Frage, wie dieses ἐλατίνη-ἑλξίνη-Bild zwischen γναφάλλιον und γεντιανή kommt. Uebrigens ist die γεντιανή sicher keine Gentiana in unserem Sinne. Auch sonst stimmen Text und Bild öfter nicht überein, so ist z. B. das φαλάγγιον (365v) eher eine Boraginoidee als ein Anthericum, wofür man es

nach dem Texte (III 108) erklären will; der ἀστὴρ ἀττικὸς ist im Bilde sicher eine Silenoidee, im Texte aber eine Komposite; das ὑποκίστιν (355v) ist nicht Cytinus hypocistis, den der Text beschreibt, sondern eine Orobanche; ὑποκίστιν ἕτερον, wozu nur Synonyma vorhanden sind, ist der Malteserschwamm Cynomorium coccineum u. s. w. Hier sind also noch eingehende Untersuchungen nötig, in denen die Botanik ein gewichtiges Wort zu sprechen hat, welche die Herausgeber absichtlich bei Seite ließen. Es kommen aber dann auch die übrigen Abbildungen der Handschriften in Frage, welche zur Ergänzung dienen können, insbesonders direkt aus C geschöpfte Nachbildungen, wie der Cod. Parisin. 2286, der Chigianus F. VII. 159 u. a., über welche im vierten Teile unseres Buches eingehend gehandelt wird.

Dagegen ist der zunächst folgende zweite Teil ganz dem Herbarium selbst gewidmet und beschäftigt sich mit dessen Bildern, den Beschreibungen und fremden Zutaten, dem Verhältnis von N und C zu einander und zu ihrem gemeinschaftlichen Archetypus, wobei mit Recht über Wellmann hinausgegangen wird mit dem Nachweise, daß verschiedene Pflanzenbilder auch noch aus anderen Quellen geschöpft sind als dem Herbar des Crateuas; eine Ansicht, die sich mir schon gelegentlich der Bezugnahme einiger lateinischen Synonyma auf Abbildungen aufgedrängt hatte (vgl. Blätter f. d. Gymnasialschulw. Bd. 34 S. 612).

Die eine ältere Schicht, deren Index in C erhalten ist, geht hauptsächlich auf Crateuas zurück, dessen Bild vielleicht auch in den Aerztekreisen auf f. 3v u. 5v fälschlich als Dioskurides benannt ist; sie hatte nur die Bilder und die Heilwirkungen aus Crateuas und Galen, deren Text in C nur in den drei ersten Buchstaben wiedergegeben ist, aber keine Beschreibungen. Der Verfasser des Archetypus von C und N fügte hinzu noch eine weitere Schicht von Bildern und einige Beschreibungen aus unbekannten Quellen, ferner die Synonymenlisten des Pamphilus (die aber noch erweitert wurden) und die Beschreibungen des Dioskurides. Die Bilder anderer Handschriften, wie des Parisin. 2179, des Athous, Marcianus 92 u. a. der alphabetischen Redaktion sind also nicht, wie Wellmann meinte, aus R geflossen, sondern bald aus einer gemeinsamen Quelle mit R (nämlich Crateuas) bald aus ganz anderen.

Daran reiht sich eine Aufzählung aller derjenigen an, die jemals sich mit dem Kodex C gelehrt beschäftigt haben, und sodann als dritter Teil eine Besprechung der übrigen in der Handschrift vereinigten Schriften, nämlich des carmen de viribus herbarum, der Paraphrase des Euteknios zu Nikanders Theriaca und Alexipharmaca, der Paraphrase zu Oppians Halieutica und zu den Ornithiaca des

Dionysius, welch letztere nicht selbständig gewesen sein muß, sowie des Fragmentes eines Klosterkalendariums. Sehr dankenswert ist die beigegebene tabellarische Uebersicht der ganzen Handschrift, welche den erwähnten alten Index, die älteren und jüngeren Nummern der Faszikeln und Folia, sowie den Inhalt der rechten und linken Folioseiten nebst vielen wichtigen Anmerkungen und Verweisen bietet, so daß man vielfach im Stande ist, nach dieser Uebersicht zu arbeiten, ohne die etwas gar zu wuchtigen Folianten der Reproduktion selbst wälzen zu müssen.

Im paläographischen Teile hat K. Wessely die besonderen Zeichen zur Trennung von Buchstaben und Silben (Apostroph, Punkte u. a.), die Anwendung des Spiritus, der Interpunktion und besonderer Buchstabenformen und Verbindungen einer überaus sorgfältigen und erschöpfenden Untersuchung unterworfen, welche um so größere Bedeutung besitzt, als eben unsere Handschrift fest datiert und im wesentlichen von *einer* Hand geschrieben ist.

Den Schluß bildet eine deutsch geschriebene kunsthistorische Abhandlung von J. Mantuani über die Miniaturen des Kodex C, worin er zuerst die Darstellungen der zwei Aerztekreise, dann die zwei Dioskuridesbilder und die Darstellung der Anicia Juliana eingehend beschreibt. Der darauf folgende Pfau gehört zum Vogelbuche und ist nur aus Versehen soweit vorn eingeheftet. Was nun die Pflanzenbilder selbst anbelangt, so stimmt vom kunsthistorischen Standpunkt aus betrachtet das Material mit dem Ergebnis der textkritischen Untersuchung Premersteins betr. die zwei verschiedenen Textquellen *nicht* überein. Denn darnach sind nur etwa 16,1 % künstlerisch gute und 83,9 % schwächere Bilder vorhanden, welch letztere wieder in 39,9 % bessere und 44 % mindere zerfallen. Damit ist natürlich Premersteins Aufstellung nicht wiederlegt, es ergibt sich daraus nur, daß eben mehrere Künstler an der Handschrift tätig waren. Von diesen lieferte einer die Aerzte- und Dioskuridesbilder, das Dedikationsbild und wahrscheinlich auch die zum Pflanzengedicht gehörige Koralle, zwei weitere von ungleicher Fähigkeit die Pflanzenbilder und ein vierter die Tierbilder. Daß für den Archetypus die Benützung getrockneter Pflanzenexemplare als Vorlagen anzunehmen sei, wie ich auf Grund der naturwidrigen Farbe von Haus aus weißer Blüten (μῶλυ, κύαμος, κλύμενον, φασίολος u. a.) geschlossen hatte, stellt er in Abrede und begründet die Verfärbung mit einer chemischen Veränderung des Bleiweißes. In diesem Punkte muß ich ihm Recht geben: ich habe mittlerweile einerseits an einer genauen Kopie ersehen, daß der Farbenton nicht umbrabraun ist, wie er mir in der Erinnerung schwebte, sondern schwärzlich, und habe andererseits die-

selbe Schwärzung von Bleiweißfarbe auch an einem nur wenige Jahrzehnte alten Aquarell beobachtet. Damit passen aber des Plinius Worte (n. h. 25, 27): ›Graeci auctores florem eius luteum pinxere, cum Homerus candidum scripserit‹ erst recht nicht mehr auf diese weiß gemalten Blüten.

Auf Grund seiner gewissenhaften ikonographischen, stilkritischen und technologischen Untersuchung kommt Mantuani zu dem Schluß, der Cod. C sei ein hauptsächlich auf Vorbildern der späteren hellenistischen Kunst aufgebautes Bildwerk, welches durch seine orientalisch-griechischen Elemente, durch die griechische Formensprache, durch die Farbe, die Verwendung des Goldes und durch die pompös breite Einleitung als der konstantinopler Hofatmosphäre entstammend bezeichnet wird.

München H. Stadler

---

**Hartleben, H.,** Champollion, sein Leben und sein Werk. Mit einem Titelbild, einer Tafel und 19 in den Text gedruckten Abbildungen. 2 Bände. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1906. XVI, 593; 636 S. 8°. Preis 30 Mk.

Noch im Jahre 1871 hat mir Lepsius im Gespräch als bestes Buch für das Studium der Hieroglyphen Champollions Grammaire bezeichnet. Ihm war nicht mehr vergönnt gewesen, den Begründer der Aegyptologie von Angesicht zu Angesicht zu schauen, aber er war noch seiner Zeit nach Pisa gewallfahrtet zu Ippolito Rosellini, dem Elisa, der des Meisters Mantel aufgehoben hatte, einem der wenigen, die damals nicht ganz das Empfinden hegten, als sei das Verständnis der Inschriften, das sich Champollion offenbart hatte, in der Hauptsache mit ihm wieder zu Grabe getragen. An den Vertreter der Aegyptologie zu Pisa, Champollions ehemaligen Reisegefährten in Aegypten, hat denn auch 1837 Lepsius das kritische Sendschreiben gerichtet, in dem er versucht hat, die Lautwerte zusammenzustellen, die sich damals als ermittelt und erweisbar betrachten ließen. Noch lange danach jedoch gebrach es der Aegyptologie an einer strikten Diadoche der Lehre. Wie wir es jetzt vor Augen haben, war tatsächlich François Champollion mit genialer Sicherheit in den Sinn ägyptischer Texte sehr viel weiter eingedrungen, als er vor der Oeffentlichkeit darzulegen Zeit gefunden hatte. Seltsam genug, da er von der Art, in der die ägyptischen Schriftzeichen funktionieren, niemals vermocht hatte sich eine ganz

zutreffende Vorstellung zu verschaffen. Emmanuel de Rougé, Heinrich Brugsch und die andern, die zunächst nach Champollion die Aegyptologie gefördert haben, haben an nicht wenigen Stellen Arbeit nochmals getan, die er seinerseits bereits getan hatte. Zu welcher Geläufigkeit im Lesen und Beurteilen einer Inschrift er es gebracht hat, das war zwar schon aus einzelnen der früher veröffentlichten Aufzeichnungen zu entnehmen, vermag man aber erst nach den Mitteilungen ganz zu würdigen, die wir der Verfasserin dieser Biographie verdanken. Champollion hat auch auf geschichtlichem Gebiet in vielem Einzelnen sich ein überraschendes Verständnis erarbeitet. Er zuerst hat die Wichtigkeit der Bruchstücke der ägyptischen Königsliste in der Papyrussammlung von Turin richtig geschätzt und Anleitung zu ihrer Zusammenfügung gegeben. Und es liegt jetzt Beweismaterial vor, aus dem sich zeigt, daß er vor Schluß seiner Laufbahn, 1831, die Einordnung der Namen der Herrscher der 12. Dynastie an der Stelle geplant hat, an die sie durch die Untersuchungen von Lepsius 1852 endgültig gewiesen worden ist.

Heutzutage ist sehr gut ein Aegyptolog denkbar, der niemals Anlaß empfunden hat, auch nur eins der Werke, die Champollion veröffentlicht hat, mit Ausnahme allein des Denkmälerwerks der französisch-toskanischen Forschungsreise und der Reise-Notizen, je in die Hand zu nehmen. Ein vergleichender Blick in die Inhaltsverzeichnisse der ersten Jahrgänge der Zeitschrift für ägyptische Sprache und in die der letzten Bände wird lehren, woran das liegt. Welchen breiten Raum nahmen vordem Erörterungen ein, bei denen noch alles sich erst um das bloße Buchstabieren dreht. Aus dieser Phase der Entwickelung ist wenigstens beim Hieroglyphischen und Hieratischen die Aegyptologie herausgediehen. Soweit es sich um das Konsonantengerüst handelt, sind nur noch wenige Wortbilder, darunter allerdings einzelne von den allerhäufigsten, noch Rätsel. Wird im übrigen auch hier und da an der Auffassung des Konsonanten-Bestandes gebessert, so gilt das fast immer nur der Nachweisung schwacher oder geschwächter Laute, eines Alef, Jod, Waf, ʿAjin. Die Untersuchung ist zu einer andern Aufgabe übergegangen; durch grammatische und lexikalische Analyse der Texte trachtet sie danach, soweit es bei der Ueberlieferung durch eine so spröde Schrift möglich ist, das wissenschaftliche Verständnis der Sprache als die unerläßliche Vorbedingung sicherer Auslegung zu gewinnen.

Gerade in diesem Stadium, in dem ein relativer Abschluß erreicht ist, wird sich ein Rückblick auf die Anfänge, wie ihn Fräulein Hermine Hartleben in ihrem schönen Buche uns erschließt, angebracht und lehrreich erweisen; jetzt, wo wir den Maßstab zur Hand haben,

an dem das Richtige und das Verfehlte der ersten Versuche und ersten Einwendungen geprüft und die ganze Tragweite der Fülle richtiger Deutungen gewürdigt werden kann, zu denen der mutige Pfadfinder vorgedrungen ist, nachdem er endlich den richtigen Weg betreten hatte. Aber auch in anderm Sinne ist eine Biographie Champollions zeitgemäß. Es war die letzte Frist, die mündliche Ueberlieferung, die sonst gänzlich ausgestorben wäre, schriftlich zu erhalten. Den aufopfernden Anstrengungen, die Fräulein Hartleben im Dienste ihrer Sache gemacht hat, verdanken wir es, daß wir jetzt Champollions ganzen Entwickelungsgang vor Augen haben, geschildert nach einer Unzahl von Dokumenten, die reichste Auskunft geben über seine Persönlichkeit, seine wechselvollen Erlebnisse und mannigfachen persönlichen Beziehungen. So begleiten wir Schritt für Schritt seine lange Jahre hindurch fruchtlosen Bemühungen, das Ziel der Entzifferung der ägyptischen Inschriften zu erreichen, dem er von seiner Knabenzeit her mit ganzer Seele nachhing. Es wird uns verständlich, wie die Menge einander widerstreitender Möglichkeiten und teils unzulänglicher, teils nur halbrichtiger Nachrichten, von denen Champollion auszugehen hatte, auf Irrgänge führten, wie andererseits aber auch in dieser rastlosen Beschäftigung mit dem Stoffe, bei all dem Ausprobieren und Kombinieren eine Vertrautheit mit dem Gegenstande heranwuchs, die wesentlich dazu beigetragen hat, daß Champollion zum Schlusse so schnell eine so erstaunliche Meisterschaft auf dem Gebiete entfaltet, zu dem er sich den Zutritt erobert hat.

Göttingen R. Pietschmann

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

Dr. **Friedrich Boden**, Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit. Breslau, M. u. H. Marcus, 1905. — Auch: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von M. Gierke. 76. Heft.

Friedrich Boden, der sich schon mehrfach verdienstlich mit einzelnen Gegenständen der nordgermanischen Staats- und Rechtsgeschichte beschäftigt hat, widmet in der vorstehend verzeichneten Abhandlung den rechtlichen und faktischen Grundlagen der isländischen Regierungsgewalt eine eingehende Untersuchung. Solche Untersuchungen sind mit größtem Danke seitens der deutschen Geschichtsforscher zu begrüßen, weil die Kenntnis der nordischen Verhältnisse allein uns die Brücke schlägt von den aus den Quellen genauer zu erkennenden deutschen Zuständen des Mittelalters zu den von Tacitus und Caesar beobachteten und geschilderten Zuständen der Frühzeit.

Im Mittelpunkte der Arbeit Bodens steht mit Recht das ›Godentum‹, das Häuptlingswesen, weil die Häuptlinge in Island die wahrhaften Träger aller autoritativen Macht sind, neben denen die allerdings schon im isländischen Freistaate bestehenden Gesamtbehörden nur ein Schattendasein führen, weil ihnen die Exekutive fehlt.

Das Gesamtergebnis der in Frage stehenden Darlegungen ist die unter eingehenden Auseinandersetzungen über das gegenseitige Wertverhältnis der Rechts- und Geschichtsquellen zu einander begründete Behauptung, daß das Gefolgschaftswesen die Grundlage der Godengewalt bilde, und Boden glaubt in seinen Schlußbetrachtungen daraus die weitere Folgerung ziehen zu können, daß überhaupt als die faktische Grundlage der im germanischen Staate sich allmählich ausgestaltenden Regierungsgewalt das Gefolgschaftswesen anzusehen sei. Er tritt dadurch in gewissem Sinne in einen Gegensatz zu den herrschenden Anschauungen, welche zwar auch dem Gefolgschaftswesen eine wenn auch umgrenzte Mitwirkung bei der Ausbildung des ger-

manischen Herrschertums nicht absprechen, die Hauptwurzeln der Staatsgewalt aber, besonders der volkstümlich entwickelten, in der dem Familien- oder Sippenhaupte als solchem zustehenden Gewalt zu sehen gewohnt sind.

Um seine Auffassung zu stützen, betont Boden ganz besonders das sehr frei und durchaus persönlich gestaltete Verhältnis, in welchem der Häuptling, der Gode, zu seinem Untertanen, dem Thingmann, steht; und seine durchaus quellenmäßigen Darlegungen lassen nicht verkennen, daß dieses Verhältnis allerdings mit dem des Gefolgsherrn zu seinen Mannen eine gewisse Aehnlichkeit hat, aber — und das ist auch Boden nicht entgangen — andererseits in sehr wesentlichen Punkten davon abweicht. Auf diese Verschiedenheiten im einzelnen und ihre Bedeutung für die Beurteilung der Anschauung Bodens ist weiter unten zurückzukommen.

Zunächst folgt aus Bodens eigenen eingehenden Darlegungen, daß die Häuptlinge über ihre Leute eine weit ausgedehntere Machtbefugnis ausübten, als die Gefolgsherren, indem sie nicht nur die Regierungsgewalt im weitesten Umfange, als Gerichtsvorsitzende, Kriegsführer und Inhaber der Polizeigewalt besaßen, sondern außerdem noch die Priesterwürde bekleideten, worauf ja bekanntlich Konrad von Maurer deßhalb besonderen Nachdruck legt, weil die isländischen Häuptlinge vom Besitze dieser Würde den Namen Gode = Priester trugen. Einen wie großen Wert aber auch die Gesetzgebung der Jahre 930 und 965, welche die Einrichtung des Einheitsstaates in Island inaugurierte, darauf legte, daß der bei der Gesamtbehörde der Insel, dem Allthing, mitwirkende Beamte auch Tempelpriester sei, beweisen die darin enthaltenen Bestimmungen eben über dieses Tempelpriestertum. Diesen Tatsachen gegenüber bleiben die Darlegungen Bodens, welcher die Priesterwürde als einen nur accidentellen, nicht aber integrierenden Bestandteil der Häuptlingsstellung zu erweisen sucht, nicht recht überzeugend. Und ebenso steht es mit der zweiten ebenfalls durch das Gesetz von 930 geregelte Tätigkeit der Goden, welche Boden ebenfalls als weniger wesentlich für die Entstehung der Regierungsgewalt darzustellen sich bemüht, mit ihrer oder richtiger gesagt der Thingtätigkeit. Das Gesetz bestimmt, daß die Goden auf den Thingen die Richter ernennen und die Ordnung aufrecht erhalten sollen. Wenn man die Analogie der deutschen Volksgerichte zuzieht, ist diese Bestimmung nur so zu verstehen, daß die Häuptlinge den Vollversammlungen als Richter vorsitzen und in dieser Eigenschaft für den Einzelfall den Urteilweiser ernennen sollten, d. h. also für die Thinge sollten die Verhandlungsleiter nicht allgemein oder frei gewählt werden, sondern einer der zum Thinge gehörigen

Goden sollte den Vorsitz führen. Aus dieser Befugnis der Häuptlinge bei den Volksversammlungen erklärt sich die Bezeichnung ihrer ›Untertanen‹ als Thingmannen auf das ungezwungenste, und dieser Name verdankt nicht etwa ›ähnlich wie der des Goden irgend einer Zufälligkeit seinen Ursprung‹ [1]), sondern ist, wie übrigens der des Goden auch, äußerst bezeichnend für die staatsrechtliche Stellung der damit belegten Mannen. Er war um so mehr der gegebene, als das Thing nicht nur Gerichtsversammlung war, sondern die Zusammenkunft darstellt, auf welcher sowohl alle gemeinsamen Interessen beraten, wie die widerstrebenden Interessen der Einzelnen ausgeglichen wurden. Zudem scheinen diese Versammlungen regelmäßig mit religiösen Feiern verbunden gewesen zu sein. So trat der Häuptling seinen Untertanen gerade auf den Thingen als Richter, Priester und Herr gegenüber. Die Thingtätigkeit der Goden ist also keineswegs so nebensächlich, wie sie Boden ansieht, und ein gut Teil der von ihm hervorgehobenen Regierungstätigkeit steht mit der Amtung am Thinge in naher Beziehung, in so weit es sich um Durchführung der in dieser Versammlung erlassenen Machtgebote oder Ausführung der durch sie gefällten Urteile handelte.

Kann man die Bewertung der einzelnen Befugnisse der Häuptlinge durch Boden, der die priesterliche als eine mehr oder weniger zufällige, die Thingtätigkeit als eine unwesentliche Funktion ansehen möchte und den Hauptnachdruck auf die positive Machtentfaltung legt, nicht anerkennen, so muß um so mehr betont werden, daß seine Untersuchungen ein wichtiges, freilich von ihm selbst nicht scharf betontes Ergebnis gezeitigt haben, nämlich den Nachweis, daß mit dem Namen Thingmann nicht die Untertanen der Goden überhaupt bezeichnet wurden, welche ihr Thing *besuchen mußten*, sondern nur die besonders mächtigen und angesehenen Bauern, welche es *freiwillig* suchten, da sie den betreffenden Häuptling zu ihrem Schutzherrn erwählt hatten. Denn darauf weist Boden m. E. mit Recht hin, daß neben diesen freiwilligen Dingsuchern noch Dingpflichtige besonders für die spätere Zeit anzunehmen sind, deren Ding*pflicht* aus der örtlichen Belegenheit ihres Wohnsitzes sich ergab.

Aus dieser für die spätere Zeit des Freistaates wohl als sicher anzunehmenden Feststellung geht hervor, daß hier zwei verschiedene Entwicklungsreihen zusammenstoßen und sich übereinanderlegen, die in der Art der Besiedelung der Insel ihre Erklärung finden müssen. Eine einwandfreie Erklärung vermag ich freilich nur unter der von Boden nicht ganz geteilten, oben schon kurz skizzierten Voraussetzung zu geben, daß bei den Germanen, ja Indogermanen, die Grundlage

1) Boden S. 27/28 Anm. 1.

für die führende Gewalt und die Exekutive das zum Recht des Geschlechtsältesten sich ausgestaltende Recht des Familienvaters über sein Haus gewesen ist. In der Hand des pater familias und demnach abgeleitet in der Hand des Aeltesten, des Häuptlings, vereinigten sich selbstverständlich und naturgemäß alle Rechte und Pflichten, in welchen auch Boden den isländischen Häuptling, den Goden, als zuständig anerkennt: die Funktionen des Priesters, des Richters (d. h. Gerichtsleiters), des Heerführers und des Gewalthabers, des Befehlenden überhaupt. Es läßt sich also in Island noch im 9. und 10. Jahrhundert eine Stufe der Entwicklung nachweisen, wie sie Cäsar bei den Germanen schildert, wie sie in Tacitus' Darstellungen erst zum Teil durch Ausbildung eines besonderen Priesterstandes überwunden erscheint. Obwohl nun über den Priesterstand in Norwegen, dem Heimatlande, wenig Nachrichten vorliegen, zwingen gerade die erkennbaren isländischen Zustände zu der Annahme, daß dort die Verhältnisse ebenso gelegen haben, da sie sich in Island nicht, wie Boden anzunehmen scheint, erst im Laufe der Zeit selbständig entwickelt haben können, sondern soweit eine Entwicklung zu erkennen ist, ein Wiederaufleben der Verhältnisse des Mutterlandes anzunehmen ist. Wäre in Island eine prinzipielle Teilung der Gewalten, wie sie der allgemeinen Entwicklung entspricht, zu erkennen, so würde man darin ein selbständiges Fortschreiten zu sehen haben: aber die auf der Insel zu beobachtende Häufung der Befugnisse in der Person des einzelnen Häuptlings erweist klar das Festhalten an den ursprünglichsten Zuständen[1]). Daß jedoch diese Häufung in Island zum Teil erst nach und nach eintrat, zum Teil nicht voll durchgeführt werden konnte, muß daher aus den besonderen Umständen, unter welchen die Staatsgewalt sich auf der Insel entwickelte, erklärt werden. Und diese Erklärung ergibt sich einfach und einwandfrei.

Denn aus den Erzählungen über die Landnahme ersieht man, daß sich schon vor der Gesetzgebung des Jahres 930 in den verschiedensten Gegenden eine Anzahl von Herrschaften in der Weise ausgebildet hatte, daß einerseits norwegische Häuptlinge, welche sich dem straffen Königsregiment Haralds Schönhaar nicht fügen konnten, mit einer größeren Zahl von Anhängern über See gekommen waren, über welche sie Herrschaftsrechte besaßen und behielten, als sie mit ihnen zusammensiedelten, andererseits mächtigere Einzelansiedler aus Adelsgeschlechtern des Mutterlandes erst auf der Insel mindermächtige

1) Vgl. hierzu K. Maurer in Zeitschrift für deutsche Philologie IV S. 125, der allerdings die von dem heimatlichen Gebrauche abweichende Benennung des Häuptlings nach seiner Priesterwürde besonders betont und eingehend zu erklären versucht.

andere Einzelansiedler dadurch von sich abhängig machten, daß sie ihnen Anteile des Landes überließen, welches sie im Großen mit Beschlag gelegt hatten, ohne es sofort selbst oder durch ihre mitgebrachten Angehörigen in Anban nehmen zu können. Da diese Häuptlinge oder schon im Mutterlande angesehenen Einwanderer häufig ihre Tempel oder wenigstens die wichtigsten Teile derselben mit hinübergebracht hatten, war es für sie ein Leichtes, Herrschaften und Herrschaftsbezirke wie im Mutterlande einzurichten. Ihr mitgebrachtes oder erst in der neuen Heimat sich anschließendes Gefolge wird willig in ihren Tempeln unter Zahlung des Tempelzolles seine religiösen Pflichten erfüllt, auf ihren Thingen Recht gegeben und genommen haben, ihrem Aufgebot zum Heerzuge gefolgt sein, ihres Schutzes sich gern erfreut und ihren im allgemeinen Interesse erlassenen Anordnungen ohne Widerstand sich gefügt haben. Daneben aber erzählen die Landnahmebücher von zahlreichen Einzelankömmlingen edlen und einfachen Herkommens, die zunächst vollkommen unabhängig vorgingen, ja sogar gelegentlich kampfesweise und mit Gewalt Land sich aneigneten, welches andere vor ihnen okkupiert hatten. In diesen sind wohl die späteren Thingmannen zu sehen, soweit sie nicht selbständig unter gleichzeitiger Erbauung von Tempeln eine Herrschaft, ein Godord, gründeten. Sie waren zunächst in keiner Weise gebunden und konnten sich daher, als eine gemeinsame politische Organisation der Insel angebahnt wurde, wenden, wohin sie wollten. Das nächstliegende war, daß sie sich einem Häuptling der Nachbarschaft unterordneten; rechtlich aber hinderte sie nichts, auch einen weiter entfernten, welcher ihrer Freiheit weniger gefährlich schien, zum Schutzherrn zu wählen. Da sie sich freiwillig unterwarfen und nicht durch Landübernahme zu binden brauchten, konnten sie das Schutverhältnis auch jederzeit wieder auflösen, ja sie konnten auch noch in späterer Zeit, falls ihnen die nötige Zahl von Anhängern zufiel, selbständig eine Herrschaft, ein Godord, ohne oder mit Erbauung eines neuen Tempels gründen. Dafür, daß auch das geschehen ist, und dadurch ältere Herrschaften aufgesogen und deren Inhaber an die Wand gedrückt worden sind, gibt Boden bezeichnende Beispiele.

Ist diese Konstruktion richtig[1]) und sie scheint es zu sein, weil sie alle Erscheinungen, welche auf den ersten Blick befremdlich sind, zwanglos erklärt, so ergibt sich daraus, daß das Verhältnis des Thingmanns zum Goden, wie schon oben angedeutet, nur in sehr bedingter

1) Maurer nimmt an, daß alle Untertanen der Goden »Thingmannen« gewesen, also in einem frei übernommenen und frei wieder lösbaren Unterordnungsverhältnisse zum Goden gestanden hätten.

Weise dem Verhältnis des Gefolgmanns zum Gefolgsherrn entspricht, oder richtiger ausgedrückt, nur in einem Punkte mit ihm zu vergleichen ist. Die Aehnlichkeit besteht nur in der beiderseitigen Freiheit zur Eingehung des Verhältnisses und in seiner Begründung auf gegenseitige Treue. Die Verschiedenheit besteht aber zunächst darin, daß das Thingmannenverhältnis tatsächlich und rechtlich ohne jeden Nachteil für den Thingmann lösbar ist, während der Gefolgsmann sich seinem Herrn der Regel nach für die Zeit seines Lebens ergeben hat. Von einem religiösen Verhältnis der Gefolgsleute zu ihren Herren wissen wir ferner ebenso wenig wie von einer Verpflichtung derselben, das Thing des Herrn zu suchen. Im Gegenteil waren die Gefolgsleute dem Mannengerichte ihres Herrn unterworfen, einem Mannengerichte, welches ebenso, wie die späteren Lehngerichte, als ein Ausnahmegericht dem Landgericht gegenüber anzusehen ist. Besonders hervorzuheben ist schließlich der Unterschied, welcher sich darin zeigt, daß die Gefolgsleute Einzelleute sind, welche im Dienste und im Hause des Herrn leben und ihren Unterhalt finden, während die Thingmannen ansässige Bauern sind, welche auf eigener Scholle selbständig Haus halten. Mit der Gefolgschaft hat also die Thingmannschaft nur eine ganz oberflächliche, das Verhältnis als solches keineswegs begründende Aehnlichkeit; daß die Thingmannschaft mit dem Lehnwesen und der Grundherrschaft nicht zusammenhängt, hat Boden eingehend und überzeugend dargelegt.

Trotzdem bleibt aber die von Boden mit Recht mehrfach stark betonte Tatsache bestehen, daß eine, ja die wichtigste faktische Grundlage des Godentums der Besitz und die Unterstützung zahlreicher Thingmannen war; er hätte sie nur nicht mit den Gefolgsleuten auf eine Stufe stellen, ja beinahe mit ihnen identifizieren sollen.

Eine der wichtigsten rechtlichen Grundlagen des isländischen Häuptlingstums aber, nämlich die sakrale, hat man nach wie vor im Priestertum zu sehen und daher die Bezeichnung der Häuptlinge als Priester (Gode) nicht auf ›irgendeine Zufälligkeit‹ zurückzuführen, sondern als eine solche zu bezeichnen, welche eine der Hauptamtspflichten der Häuptlinge zum Ausdruck bringt.

Mitgliedern der edlen Geschlechter, welche ihre Abstammung von den Göttern nachweisen zu können glaubten, wurde die Häuptlingswürde übertragen und wohl gewöhnlich bei dem einmal so ausgezeichneten Geschlechte belassen, so lange es noch befähigte Sprossen hervorbrachte. In denselben Geschlechtern war Tempelbesitz und Priesterwürde erblich. Es scheint nun, daß in Island und man darf wohl rückwärtsschließend sagen in Norwegen gerade dieser Besitz

als Vorbedingung für den Erwerb der Häuptlingswürde angesehen wurde. Das ist m. u. E. gerade eines der wichtigsten Ergebnisse für die Erkenntnis germanischen Altertums, welches wir dem Studium der isländischen Verfassungsgeschichte entnehmen können.

Bodens Verdienst aber ist es, dargetan zu haben, daß in Island die Herrschaft sich teilweise auch auf freiwillig den Schutz des Häuptlings suchende Männer ausdehnte und in ihrem mächtigen Beistand eine kräftige Stütze fand. Analogien dazu finden sich zahlreich bei der Gründung der deutschen Territorien im Mittelalter; sie sind allerdings bis jetzt noch selten erkannt und noch seltener entsprechend betont worden.

Münster F. Philippi

---

**E. Daenell, Die Blütezeit der Deutschen Hanse. Hansische Geschichte von der zweiten Hälfte des XIV. bis zum letzten Viertel des XV. Jahrhunderts. Gekrönte Preisschrift. 2 Bände. Berlin, Georg Reimer. 1905 u. 1906. XVII u. 474 S., XV u. 561 S.**

Im Juni 1896 erließ der Vorstand der historischen Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen ein Preisauschreiben für eine Geschichte der Deutschen Hanse vom Stralsunder Frieden (1370) bis zum Utrechter Frieden (1474), welche im Anschluß an das Werk D. Schäfers, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, die äußere und innere Geschichte der Hanse während des durch jene beiden Friedensschlüsse begrenzten Zeitraumes darstellen sollte. Nach Ablauf des Einlieferungstermins wurde im Mai 1900 der Arbeit E. Daenells, der einzigen, welche eingeliefert und damals bis zu stark einem Fünftel des jetzigen Umfanges vorgeschritten war, der Preis zuerkannt. Jetzt liegt die ganze Darstellung in zwei stattlichen Bänden vollendet vor. Die Verzögerung ihres Erscheinens bedarf keiner Entschuldigung, denn der Verfasser hat den Inhalt der inzwischen erschienenen Bände des Hansischen Urkundenbuches samt anderem, neuerdings veröffentlichten Material in ihr verwertet. Das Werk ist das Ergebnis großen Fleißes und verdient als solches warme Anerkennung. Es bildet den ersten Versuch, die inhaltreiche Geschichte der Hanse während des Jahrhunderts ihrer Blütezeit — so mag man mit dem Verfasser diesen Zeitabschnitt bezeichnen — auf Grund des weitschichtigen Quellenstoffes und damit zusammenhängender Literatur ausführlicher zu erzählen und auch zu erläutern.

Die Schwierigkeiten, mit denen der Darsteller dieses Zeitraumes der hansischen Geschichte heute noch zu kämpfen hat, liegen zu-

nächst in dem äußeren großen Umfang des nach Art und Wert recht verschieden abgestuften Quellenstoffes, sodann in dem Umstand, daß dieses hansische Material im engeren Sinn bisher, wenigstens für Deutschland, noch ziemlich isoliert dasteht inmitten der gedruckten Ueberlieferung namentlich des 15. Jahrhunderts, endlich darin, daß ein sehr großer Teil dieses Zeitraumes hansischer Geschichte kritisch noch wenig durchforscht ist. Um in möglichster Kürze den heutigen Bestand der Ueberlieferung zu bezeichnen, die der allgemeinen Benutzung durch den Druck zugänglich ist, sei erwähnt, daß die hansischen Dokumente vorliegen in 7 von den 8 Bänden der von Koppmann herausgegebenen Hanserezesse (bis 1430), ferner in den 7 Bänden der bis 1476 reichenden Hanserezesse von der Ropps, sodann in dem größten Teil des 4. und in Band 5, 6, 8 und 9 des Hansischen Urkundenbuches. Für den Zeitraum von 1435 bis 1450 und für die Jahre 1471 ff. fehlt gegenwärtig noch das Urkundenbuch [1]). Ungedruckte Ueberlieferung benutzte der Verfasser nicht. Daraus soll ihm kein Vorwurf gemacht werden, denn der erwähnte gedruckte Stoff ist reich und vielseitig genug. Schon die publizierte Ueberlieferung, inhaltlich von außerordentlicher Mannigfaltigkeit, vermag heute noch Niemand weder in ihren Einzelheiten noch in ihren Zusammenhängen zu beherrschen. Diese Schwierigkeiten werden erhöht durch den unleugbaren Mangel an gedruckter Ueberlieferung zur Geschichte der einzelnen Städte und Territorien, die man als hansisch bezeichnen könnte. Während der wichtigste Teil der hansischen Ueberlieferung, namentlich der, welcher über die Beziehungen zum Auslande unterrichtet, in den erwähnten hansischen Publikationen gedruckt vorliegt, fehlen entsprechend ausreichende Veröffentlichungen für die Geschichte der politischen Stellung der Städte in den Territorien selbst, für die Geschichte der Territorien und endlich auch für die der inneren Zustände in den einzelnen Hansestädten. Gerade bei dem Versuch, die hansische Geschichte in der territorialen tiefer zu fundamentieren oder gewisse Erscheinungen der hansischen Geschichte aus den innerstädtischen Zuständen verstehen zu lernen, findet man die Bearbeitung und Publikation der Quellen zur Geschichte des 15. Jahrhunderts in diesen Gebieten vielfach im Rückstand. Die wenigsten Territorien sind mit ihren Urkundenbüchern bis ins 15. Jahrhundert vorgerückt. Ausnahmen machen etwa Brandenburg, Livland (bis 1459), Ostfriesland, der Niederrhein und Geldern, letztere beiden nur in beschränktem Maße. Von den städtischen Urkundenbüchern reicht das Lübeckische, übrigens nur einen Bruch-

1) Der 10. Bd. des Urkundenbuchs, die Jahre 1471 bis 1485 umfassend, erscheint in diesem Frühjahr.

teil der archivalischen Vorräte enthaltend, bis 1470, das Bremische bis 1433, das Dortmundische bis 1410; Magdeburgs Ueberlieferung ist sehr dürftig; für das 15. Jahrhundert und häufig auch für frühere Zeiten fehlen Urkundenbücher z. B. für Köln, Hamburg, Lüneburg, Braunschweig, die mecklenburgischen, pommerschen, preußischen u. a. Hansestädte. Es liegt auf der Hand, daß diese Unvollständigkeit der publizierten Ueberlieferung, besonders bei Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte des 15. Jahrhunderts, vielfach auch die hansische Forschung hemmen muß, denn die hansische und die territoriale Geschichte hängen fast überall eng zusammen. Namentlich die Partikulartage und -Verhandlungen der Hansestädte bedürfen oft der Ergänzung aus der territorialen Ueberlieferung. Zum Teil dürfte in diesem Mißverhältnis zwischen dem weit fortgeschrittenen Stand der hansischen Veröffentlichungen und der Rückständigkeit der Publikationstätigkeit in manchen Territorien und Städten ein Grund dafür zu erblicken sein, daß auch die hansische Geschichte, vorzüglich des 15. Jahrhunderts, heute auf weiten Strecken noch wenig durchgearbeitet ist. Auch der Stand der Veröffentlichung der historischen Quellen im Auslande begünstigt und erleichtert nicht überall die hansische Forschung. In England und in den Niederlanden, hier vor allem in Flandern und Brabant, geschah bisher, von verhältnismäßig wenigen rühmenswerten Ausnahmen abgesehen, noch nicht viel für die systematische Veröffentlichung oder Bearbeitung der Quellen zur Geschichte jenes Jahrhunderts. Die urkundliche Ueberlieferung für die Geschichte Norwegens liegt vor, die für Schweden ist bis 1420 gedruckt, die auswärtigen Beziehungen Schwedens behandeln die Sammlungen Styffes und Rydbergs, von der Ueberlieferung Dänemarks ist noch vieles ungedruckt. Für die Handelsbeziehungen zu Frankreich und zur pyrenäischen Halbinsel liefern fast allein die hansischen Publikationen das Material, hingegen bisher weder französische noch spanische noch portugiesische Archive, Quellenwerke oder gründlichere Darstellungen. Ein Hinweis auf diese Bedingungen, unter denen die hansische Forschung noch zu arbeiten hat, scheint auch deshalb geboten, weil darin wenigstens zum Teil die Erklärung dafür gegeben ist, daß in den Anmerkungen des uns vorliegenden Werkes fremdländische Literatur nur sehr wenig zitiert wird, wiewohl in dem weitaus größten Teil des Werkes von den Beziehungen der Hanse zum Auslande die Rede ist. Was ausländische Quellenwerke an hansischem Material enthalten, hat in der Hauptsache Aufnahme gefunden in die hansischen Publikationen, ebenso das was in ausländischen Archiven, soweit sie besucht werden konnten, von speziell hansischem Material aufgefunden wurde. Gleichwohl hat man sich

immer zu vergegenwärtigen, daß diese ausländischen und ebenfalls viele, das Ausland betreffende und heute in hansischen Archiven aufbewahrte Quellen gewissermaßen aus dem Zusammenhang der fremdländischen Ueberlieferung herausgehoben sind und demgemäß ihre Erklärung nicht allein suchen und finden in der sonstigen hansischen, sondern vor allem auch in der heimatlichen Ueberlieferung, die man eben leider, wie erwähnt, in weitem Umfang noch nicht kennt. Hinsichtlich der historiographischen Ueberlieferung liegen die Verhältnisse anders. Diese Quellen kommen, mit ganz wenigen Ausnahmen, für die hansische Geschichte nur in zweiter oder dritter Reihe in Betracht. Auch die hansestädtische Geschichtsschreibung war nicht im Stande, die Ereignisse ihrer Zeit oder der noch nahen Vergangenheit aus allgemeinen und dabei doch in der Realität der Dinge begründeten Gesichtspunkten zu begreifen, zusammenzufassen und literarisch zu gestalten, und gerade die Geschichte der deutschen Hanse hat von frühe her bis in die neuere Zeit hinein der Geschichtsschreibung wenig Anregung geboten. Selbst die Lübecker Ratschronik, deren Quellenwert für die letzten Jahrzehnte des Zeitraums sehr hoch steht, vermag sich nicht zu einer Darstellung der Zusammenhänge der partiellen Ereignisreihen zu erheben, weil ihren Verfassern, den höheren Kanzleibeamten der Stadt, denen es an sicheren und ausgebreiteten Kenntnissen nicht fehlte, die Befähigung des geborenen Historikers abging.

Die vorhergehenden Hinweise wollen nicht die Ansicht vorbereiten oder begründen, daß der Stand der Quellenveröffentlichungen und der Forschungen noch nicht gestatte, die hansische Geschichte jenes Zeitraumes in zusammenhängender Weise und auf allen Gebieten hansischer Tätigkeit zur Darstellung zu bringen. Nur schien von vornherein eine Bemerkung darüber am Platz, daß eine Gesamtdarstellung der hansischen Geschichte in dieser Zeit noch heute in nicht geringem Maß mit der Ungunst der Umstände zu ringen hat, und immerhin dürfte die Frage nicht unberechtigt sein, ob es ratsam war, den ganzen Zeitraum auf einmal in Angriff zu nehmen und eine Darstellung zu verlangen, die das gesamte publizierte Material bewältigen sollte, ohne die noch weit klaffenden Lücken der Ueberlieferung und der Forschung allzu fühlbar werden zu lassen. Zweifellos wird die Frage verschieden beantwortet werden.

Der Vf. teilt das ganze Werk in zwei Hauptteile ein. Der erste behandelt in dem 1. und 2. Buch (Bd. 1 u. Bd. 2 S. 1—285) ›die Hanse von der Erwerbung der ersten Auslandsprivilegien bis zum ersten allgemeinen Statut, c. 1356—1418‹ und ›Die Hanse im Kampf um die Handelsherrschaft auf den nördlichen Meeren, 1418 bis

1474‹; der zweite (Bd. 2 S. 287—537) erörtert ›Die Hanse (Begriff Hanse), ihre Organisation, Schiffahrtspolitik und Handelssystem, ihre Stellung in Deutschland (zum Reich, zu den Fürsten etc.)‹. Auf die kürzeste Formel reduziert lautet das Einteilungsschema — es ist das allbekannte und bequemste —: 1. Aeußeres, 2. Inneres. Der erste Hauptteil erörtert demnach die äußeren Beziehungen und Verbindungen der Hanse, ihren Verkehr mit dem Auslande, ihre Verhandlungen, Bemühungen und Kämpfe um neue Privilegien und Verkehrsrechte und um die Behauptung der alten, der zweite bespricht ihre inneren Angelegenheiten, sowohl hansische wie hansestädtische, und ihre politische Stellung in der deutschen Heimat. Jener beansprucht rund achtehalbhundert, dieser drittehalbhundert Seiten. Gegen diese Ungleichheit der Verteilung des Stoffes — denn die Gliederung des ersten Hauptteils in zwei Unterabschnitte ändert nichts an der Wesensgleichheit des Inhalts der beiden letzteren — läßt sich an sich nichts einwenden. Die äußere Politik der Hanse, ihre Kämpfe sowohl wie die friedliche Erörterung handelspolitischer Fragen mit den auswärtigen Mächten, standen und stehen zweifellos im Vordergrund des geschichtlichen Interesses. Wiewohl die Ergebnisse der äußeren Politik oftmals und auch in dem Falle der hansischen Geschichte dauernden Bestand nicht haben, haftet doch unzweifelhaft an ihnen und so auch hier der Ruhm der Vergangenheit und ihrer Leistungen. Kurz, die Verteilung des Raumes zu Gunsten der äußeren Politik erscheint gerade für den ersten Versuch einer Gesamtdarstellung der Blütezeit der Hanse begreiflich, angemessen und nützlich.

Freilich läßt sich nicht leugnen, daß die Disposition des vorliegenden Werkes große Schwächen hat. Diese treten hervor in der Einteilung der großen Hauptabschnitte in ihre einzelnen Unterteile und noch mehr in dem Mangel an fester chronologischer Gliederung, die nun einmal für eine historische Darstellung, die schon äußerlich den Hauptnachdruck auf die Politik legt, unerläßlich sein dürfte. Wenig bestimmt lautet gleich zu Anfang die erwähnte Ueberschrift des ersten Buches. Was sind ›große Auslandsprivilegien‹? Der Vf. versteht darunter die flandrischen von 1360, die dänischen von 1370 usw. ›Große Auslandsprivilegien‹ hatte aber die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts als Hanse bezeichnete Gemeinschaft der niederdeutschen Kaufleute und dann der Städte schon viel früher erworben, z. T. waren die Grundlagen längst gelegt. So ist der Ausgangspunkt unklar. Ferner kann man das Statut von 1418 nicht als ›erstes allgemeines‹ bezeichnen, denn gerade die Statuten von 1366 waren die grundlegenden und nicht weniger gemeinhansisch als die von 1418.

Eine ähnliche Unklarheit und Unbestimmtheit schädigt auch die Einteilung des Werkes im einzelnen. Der zweite Hauptteil, dem wir die Ueberschrift »Inneres« gaben, läuft wie sonst so auch hier Gefahr, als Behältnis für alle möglichen Dinge, darunter auch Kleinigkeiten, zu dienen, die sonst keine Unterkunft finden können. Die gesonderte Darstellung der Organisation der Hanse, ihrer Schiffahrtspolitik und ihres Handelssystems, ist freilich notwendig. Hinterher folgen aber Abschnitte über das Verhältnis der Hanse zum Reich und zu den Fürsten, d. h. über ihre Stellung innerhalb des Reichsverbandes und der Territorien, Abschnitte, deren Inhalt zwar völlig verschieden ist von dem der vorhergenannten, dagegen in recht naher Verwandschaft steht mit dem des ersten Hauptteils über das »Aeußere«. Weiter aber schließt sich an diese Abschnitte ein Kapitel über innerstädtische Verfassungskämpfe und endlich ein letztes mit mannigfachem und sehr heterogenem Inhalt. Hier wird erzählt von plutokratischen und aristokratischen Bildungen in der Stadtbevölkerung, von den leitenden Persönlichkeiten, von Stadtschreibern und Syndicis, von Schützengesellschaften, Schauspielen, Bibliotheken, Universitäten und Bauten.

Mithin steht dem sehr überwiegend großen Hauptteil mit gleichförmigem Inhalt ein verhältnismäßig kleiner mit äußerst verschiedenartigem Inhalt gegenüber. Das ist keine glückliche Verteilung. Der Inhalt des zweiten kürzeren Hauptteils hängt wieder z. T. sehr eng zusammen mit dem des großen und bildet, was ein Hauptfehler der Disposition, in vielen Fällen die Grundlage für das Verständnis des ersten. Durchaus verkehrt ist die Stellung der Abschnitte über die Hanse und das Reich bezw. die Territorien. Sie fallen, so wie sie dastehen, ganz aus dem Rahmen der Gesamtdarstellung heraus. Auch die Abschnitte über innere Politik (Organisation der Hanse etc.) können sich keiner günstigen Stellung erfreuen. Nachdem über 750 Seiten lang von der äußeren Politik der Hanse die Rede gewesen, weiß der Leser immer noch kaum, was die Hanse war, und das zu wissen ist nun einmal für das Verständnis der hansischen Geschichte unerläßlich, da es sich hier nicht um ein Land oder einen Staat oder ein Volk handelt, das jeder, wenn auch nur in den Namen historischer Persönlichkeiten, kennt und worüber jeder Gebildete ein gewisses Maß von sicheren Kenntnissen von vornherein mitbringt.

Auch diese Unklarheit der Anordnung ist z. T. wieder eine Folge des unbeholfenen Gesamtplans. Der Vf., der einen Zeitraum von hundert Jahren beschreibt, gliedert nämlich seine Gesamtdarstellung nicht chronologisch, sondern systematisch: Aeußeres, Organisation, Schiffahrtspolitik, Handelssystem, Verhältnis zum Reich und den Terri-

torien, innere Verfassungskämpfe, Individualitäten und Bildungswesen, alle diese Seiten der hansischen Geschichte werden nicht nur jede für sich, sondern auch jedesmal durch den ganzen hundertjährigen Zeitraum in einem Zuge durchgenommen. Auch der erste Hauptteil, der die äußere Politik darstellt, ist der systematischen Einteilung verfallen. Immer werden die Beziehungen der Hanse zu einem Teil ihres Verkehrsgebietes, etwa zu England oder zu den Niederlanden oder zu den nordischen Reichen, für sich gesondert erzählt. Das mag für einen kürzeren Ueberblick über die auswärtigen Beziehungen der Hanse ausreichen, nicht aber für eine Darstellung von achtehalbhundert Seiten mit vielen Jahres- und anderen Zahlen, Einzelnachrichten usw. Die Anwendung der systematischen Einteilung empfiehlt sich bei Darstellungen der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte; sie ergibt sich von selbst für Einzeluntersuchungen, die sich von vornherein auf die Erörterung bestimmter Richtungen der Politik beschränken. Für die Darstellung der Gesamtgeschichte einer politischen Macht oder einer Handelsmacht, wie der Hanse, ist sie zwar bequem, aber verkehrt. Kein Zweifel, daß die historischen Zusammenhänge hier gewaltsam zerrissen werden; eine Gesamtpolitik wird nicht dargestellt und nachgewiesen; es tritt fast nur die auf ein einziges Land gerichtete Seite der hansischen Politik heraus, nicht die Gesamtpolitik, auf die es vorzugsweise ankommt. Es hilft dem Leser nicht viel, daß die Erzählung dieser einzelnen Richtungen der auswärtigen Politik zerlegt wird in einzelne Abschnitte, wie z. B. die Beziehungen zu England von 1377 bis 1407 in 1, 57—76, das weitere von 1407 bis 1470 in 2, 1—53, der Schluß endlich bis 1474 in 2, 101—145 ihre Darstellung finden. Die einzelnen Abschnitte sind ohne innere Notwendigkeit durcheinandergeschoben, so daß man, wenigstens in den meisten Fällen, nicht den ganzen oder einen gar zu langen Längsausschnitt des ganzen Zeitraumes durchzulesen braucht. Doch erzählt der Vf. z. B. den Verkehr mit Nowgorod seit 1392 in einem Zuge sogar bis über den Schluß der ganzen Periode hinaus. Ebenso unterrichtet schon der letzte Abschnitt des 1. Bandes über den Verkehr der Hanse mit Frankreich und der pyrenäischen Halbinsel, also über jüngere Beziehungen, worin die Ausbreitung und Erweiterung des hansischen Verkehrs sich kundgibt, beinahe für den ganzen Zeitraum, bevor man im 2. Bande von der Entwicklung des Verhältnisses zu den älteren Verkehrsgebieten während eines großen Teils dieses Zeitraumes etwas erfährt. Vielleicht besitzt diese systematische Einteilung den Vorzug der Bequemlichkeit für die, welche sich über eine einzelne Seite des Verkehrs rasch unterrichten wollen, vielleicht besonders für die Ausländer, die in erster Linie Interesse finden an den

Verkehrsbeziehungen der Hanse zu ihrer Heimat. Gewiß aber werden auch diese, wènn sie an die Erforschung der eigenen Verkehrsgeschichte höhere Anforderungen stellen, zu erfahren wünschen, welche Gesamtlage der Hanse das jeweilige Verhalten des hansischen Verkehrs zu ihrem Heimatlande bedingte und beeinflußte. Für Deutschland muß als Forderung gelten, daß in einer Geschichte der Hanse während dieser Periode dem Leser die Gesamtpolitik der Hanse in jedem Zeitpunkt vor Augen gestellt wird oder jederzeit die einzelnen Auslandsbeziehungen als Teile der Gesamtpolitik erscheinen. Dem Darsteller der Geschichte eines Reiches während eines begrenzten Zeitraumes bietet sich in dem Schicksal seiner Herrscher oder hervorragender Staatsmänner oder einer regierenden oder mitregierenden Körperschaft der Mittelpunkt, durch welchen die Einheit der Darstellung und Anschauung gewahrt wird; wichtige Ereignisse bestimmen sodann die Unterteilung. Die Hanse besaß zwar einen solchen Mittelpunkt nicht, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß es während dieser Periode jederzeit eine hansische Gesamtpolitik gab, und fast durchweg auch eine Stadt, nämlich Lübeck, welche die Seele dieser Gesamtpolitik war. Diese Gesamtpolitik aufzudecken und herauszuarbeiten, war die erste Aufgabe des Geschichtsschreibers der Hanse während ihrer Blütezeit; hier aber zerreißt und vernichtet, um dies zu wiederholen, die sytematische Darstellung die Zusammenhänge, und darum fehlt auch der Darstellung in ihrem Hauptteil die äußere und die innere Einheit. Die Geschichte der auswärtigen Politik der Hanse war zunächst in ihrer Gesamtheit in einige größere chronologische Abschnitte einzuteilen, die dem Leser stets die Lage und die Entwicklung des Ganzen gegenwärtig hielten, und innerhalb dieser Abschnitte waren die einzelnen Seiten der Verkehrs- und sonstigen Beziehungen in ihrer Entwicklung vorzuführen unter steter Beziehung und Rücksicht auf das Ganze. Dann hätten auch die Abschnitte über Reich und Territorien im einzelnen ihre rechte Stelle gefunden. Die Berechtigung dagegen, die Erörterungen über Schiffahrtspolitik, Organisation usw. als selbständige Abschnitte zu gestalten, sei nochmals betont.

Erinnern wir uns, daß auch die Ueberlieferung selbst die geforderte Einteilung und damit die Darstellung der Gesamtpolitik geradezu aufdrängt. Denn die hansische Ueberlieferung besitzt den Vorzug, daß vor allem in den Rezessen der Städteversammlungen und in den zugehörigen Akten eben die Gesamtpolitik in vielen Jahren recht deutlich und unmittelbar zum Ausdruck gelangt, wo man anderwärts mühsam eine Gesamtpolitik aus einzelnen Akten und Nachrichten zusammenstellen und rekonstruieren muß. In nicht wenigen Fällen

ist freilich die Gesamtpolitik auch aus der hansischen Ueberlieferung erst durch Untersuchung zu erschließen und dazu bedarf es an manchen Stellen gründlicherer Arbeit. Die Darstellungsweise des Vf. bildet in diesem Sinne einen Rückschritt gegen die Ueberlieferung und deren Bearbeitung in neuerer Zeit. Sie verzichtet auf die Vorteile, welche die besondere Art der Ueberlieferung gewährt, und läßt die in erster Linie interessierende Hauptfrage nach der hansischen Handelspolitik — und Hanse bezeichnet eben immer die Gesamtheit — im wesentlichen unbeantwortet. Daraus erklärt sich, zum Teil wenigstens, auch der Mangel sowohl an Uebersichtlichkeit wie an innerer Belebung, welcher der Darstellung anhaftet.

Wir wenden uns zu den Einzelheiten der Darstellung und beginnen mit dem letzten Kapitel. Die Schlußworte über die Baukunst in den Städten übergehen die wichtigsten Fragen: was ist während jenes Zeitraumes an bedeutenden Bauwerken hervorgebracht oder vollendet worden, an kirchlichen und profanen, und wie gestaltet sich das Verhältnis beider zu einander, worin hat die Zeit ihr Bestes geleistet, in kirchlichen oder profanen Bauwerken? — Was vorher (2, 534 ff.) über die Sprachenkenntnisse oder vielmehr über den Mangel an solchen bei den Hansen ausgeführt wird, dürfte kaum zutreffen. Der Vf. meint, es sei eine Seltenheit gewesen, wenn ein hansischer Unterhändler (Gesandter) oder Kaufmann im 14. und 15. Jahrhundert eine andere Sprache als seine eigene beherrschte; die Unkenntnis des Englischen, Französischen, selbst des Flämischen auf Seiten der Hansen sei auffallend; häufiger hätten sich unter den Ausländern Leute befunden, die des Niederdeutschen mächtig waren. Diese Behauptungen sind irreführend, und ihre Richtigkeit wird nicht erwiesen durch die vom Vf. angeführten Belegstellen. Es wäre zu unterscheiden zwischen Gesandten und Kaufleuten, also zwischen dem Gebrauch fremder Sprachen im täglichen Handelsverkehr oder im diplomatischen Verkehr. In letzterem wird auch ein im gewöhnlichen Sinne sprachkundiger Unterhändler diejenige Sprache vorziehen, deren er so vollkommen mächtig ist, daß er auch ihre politische und juristische Tragweite genau zu beurteilen vermag. Wenn die hansischen Städtevertreter in Hamburg (1465) von den dort anwesenden englischen Gesandten annehmen, daß einige von ihnen der deutschen Sprache kundig seien, und deshalb die Verhandlungen mit den Engländern in deutscher Sprache führen wollen, so wird man dabei wohl zunächst an die beiden Londoner Kaufleute unter den englischen Gesandten zu denken haben, von denen der eine nachweislich Handelsgeschäfte nach Danzig betrieben hat. Aber die englischen Gesandten lehnten Verhandlungen in deutscher Sprache ab, weil sie sich ›in

Dudeschen nicht vorwaren‹ könnten, weshalb das Latein als Verhandlungssprache gewählt wurde. Daß viele hansische Kaufleute, die in England verkehrten, die englische Sprache verstanden und im Verkehrsleben anzuwenden wußten, kann nicht in Zweifel gezogen werden. In den Rechnungen des Stalhofes zu London, von denen seit 1466 einzelne Jahrgänge erhalten sind, begegnen zahllose Anglizismen. Wir besitzen englische Geschäftsbriefe an hansische Kaufleute, und der Kölner Kaufmann Gerhard von Wesel, freilich ein Mann mit Universitätsbildung, korrespondierte englisch mit angesehenen Londoner Persönlichkeiten. Was den Deutschen Schwierigkeiten bereitete — darauf beziehen sich die Stellen 2, 535 Anm. 1 —, war der Gebrauch der französischen Sprache am englischen Hofe und auch der französischen Sprache in den Niederlanden. Ueber das erstere darf man sich nicht wundern, und von dem letzteren ist bekannt, daß auch die Niederländer sich dem Eindringen der französischen Sprache widersetzten, sicher auch aus dem Grunde, weil sie vielen nicht verständlich war. Im offiziellen Verkehr mit Frankreich haben sich die Hansen des Lateinischen, die Franzosen der französischen und der lateinischen Sprache bedient. In den Hansestädten mag die Kenntnis der französischen Sprache selten gewesen sein; daß die hansischen Kaufleute, die in Frankreich längeren Aufenthalt nahmen, sich mit der französichen Sprache vertraut machten, kann man schon deshalb annehmen, weil sie es eben mußten. Ebensowenig zutreffend erscheint die Behauptung von der Unkenntnis des Vlämischen bei den Hansen. Der einzige Fall, den der Vf. dafür anführt, bezieht sich auf die Angabe der Hansen, daß sie in einer Erklärung Brügges (von 1456) das Wort *in te stane* ›nicht wohl verständen‹ (von der Ropp, HR. 4 Nr. 540 § 2). Es handelte sich da um die Uebernahme einer Garantie durch Brügge für die Erfüllung gewisser Versprechungen, darunter auch Zahlungen, und hier hatte Brügge sich statt der vereinbarten und für jedermann unzweifelhaften Worte ›*in te stane, te betalene ende te vuldoene*‹ begnügt mit den Worten ›*in te stane*‹. An dieser Kürzung nahmen die Hansen Anstoß, weil sie über die juristische Tragweite der Worte *in te stane* im Zweifel waren. Man ließ daher Brügge eine besondere Urkunde ausstellen, worin die Worte *in te stane* als dem Sinne nach für gleichbedeutend erklärt wurden mit ›*te betalene ende te vuldoene*‹. Es liegt auf der Hand, daß dieser Vorgang nichts beweist für den Mangel an Kenntnis des Vlämischen bei den Hansen. Sicher fiel es den niederdeutschen Kaufleuten leicht, den vlämischen Dialekt verstehen und gebrauchen zu lernen. Können sich ja noch heute ein Vlame und ein des Plattdeutschen gründlich kundiger Niederdeutscher zur Not verständigen.

Wenn einmal hansische Gesandte die im Beisein des Königs bei Verhandlungen in Kopenhagen in dänischer Sprache vorgebrachten Klagen ihres erbitterten Feindes, des Vogtes Olav Nielson von Bergen, nicht zu verstehen vorgeben, so beweist das wiederum nichts für den Mangel an Kenntnis des Dänischen bei den Hansen, vor allem nicht bei Kaufleuten und Schiffern der mit Dänemark am lebhaftesten im Verkehr stehenden wendischen Städte. Die deutschen Kaufleute, die jahraus jahrein nach Dänemark oder Norwegen kamen, wie die Rostocker nach Oslo und Tönsberg, werden bald vertraut gewesen sein mit den Landessprachen. Die Privilegien für die Rostocker in jenen Handelsplätzen sind meist in nordischer Sprache abgefaßt, und zu deren Verständnis brauchte man auch in Rostock schwerlich gelehrter Beihülfe. Andererseits war zweifellos die Kenntnis des Niederdeutschen im Norden weit verbreitet, weil die Deutschen dort als die Kulturträger erschienen und den großen Verkehr beherrschten. Der Eifer endlich, mit welchem die Hanse dafür sorgte, daß ihre Kaufleute sich der russischen Sprache bemächtigten, zeigt gerade, wie sehr die Hanse den Wert der Sprachenkenntnisse bei ihren Angehörigen schätzte. An dieser Stelle griff sie häufig ein mit Verordnungen über das Erlernen der russischen Sprache, einesteils weil hier das Feld ihrer Handelstätigkeit besonders fruchtbar war, sodann weil sie eben deshalb die fremden Nichthansen davon auszuschließen suchte und daher die Erlernung der russischen Sprache durch Nichthansen verhindern mußte, drittens weil die Erlernung der russischen Sprache große Schwierigkeiten bot und deshalb nur junge, noch leicht aufnahmefähige Leute die Sprache erlernen sollten, um sie dann wirklich zu beherrschen. Daß trotzdem im Verkehr mit den Russen die Dollmetscher eine wichtige Rolle spielten und in Livland nicht selten Mangel war an Leuten, die Russisch verstanden (im Sinne genauerer Kenntnis) oder gar schreiben konnten, läßt sich denken. Wo es Not that, griff also die Hanse mit Sprachenverordnungen ein, welche die Erlernung der fremden Sprachen fördern sollten, anderweitig bedurfte es solchen Eingreifens nicht, nicht nur deshalb nicht, weil die Kenntnis des Niederdeutschen weiter verbreitet war, sondern auch deshalb, weil die hansischen Kaufleute sich die nötigen Sprachenkenntnisse in der Fremde anzueignen verstanden.

Die Ausführungen über dramatische Spiele, Schulen, Universitäten bieten nichts Neues oder Tiefgreifendes, die über die führenden Persönlichkeiten in den Hansestädten könnten größeres Interesse erwecken, wenn der Vf. sich nicht darauf beschränkt hätte, die Namen und einige Daten ihres Lebens und ihrer Wirksamkeit mitzuteilen. Die Schwierigkeit, einzelne Personen in ihrer Individualität zu kenn-

zeichnen und als Individualitäten aus ihrer Umgebung auszusondern, ist auch für das Ende des Mittelalters nicht gering. Nur darf man nicht an Aeußerlichkeiten haften bleiben, wie Reibstein in seiner Biographie des bedeutenden Danzigers Heinrich Vorrath. Unter den hohen Kanzlei- und Ratsbeamten der Städte lassen sich Individualitäten deutlich erkennen. Mit den kurzen Bemerkungen, die der Vf. diesen und den leitenden Bürgermeistern und Ratsherren widmet, wird freilich nicht viel erreicht. Die Nachrichten über den sehr begabten Leiter der Lübecker Politik, Heinrich Castorp, sind unvollständig gesammelt und benutzt. Der individuell am bestimmtesten ausgeprägten Persönlichkeit unter den hansischen Zeitgenossen Castorps, des schon genannten Kölners Gerhard von Wesel, eines einflußreichen Politikers, geschieht in diesem Zusammenhang gar nicht Erwähnung.

Vorher geht ein kurzer Abschnitt über die aristokratischen Gesellschaften in einigen Hansestädten. Ich erwähne nur, daß in Lübeck die Gründung der Zirkelgesellschaft nicht, wie der Vf. meint, als ›das Ergebnis der ersten inneren Unruhen‹ anzusehen ist, sondern daß, wie in älterer Zeit überall die Entstehung des Adels und auch des städtischen ›Adels‹, d. h. der Geschlechter, des Patriziats, als eines im wesentlichen in sich abgeschlossenen Kreises, auf kriegerischer Auszeichnung, in den Städten im Dienst des städtischen Gemeinwesens, beruhte, so auch in Lübeck, wie Wehrmann, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1872 S. 112 treffend bemerkt, der Abschluß des Patriziats stattfand als soziale Folge des mit glänzendem Sieg beendigten Krieges gegen Waldemar von Dänemark und der Ehrenbezeugungen, die, wiederum mit Rücksicht auf diese Erfolge, Kaiser Karl IV. den leitenden Kreisen Lübecks gespendet hatte. Nützlich, wiewohl ermüdend, erscheint in dem voraufgehenden Abschnitt (2, 500—518), der von dem Verhältnis der Hanse zu den inneren Verfassungszuständen und -Aenderungen in den Hansestädten handelt, die Aufzählung zahlreicher Aufstände in diesen Städten, um welche die Hanse sich bekümmert oder auch nicht bekümmert hat. In die inneren Parteikämpfe der rheinischen und westfälischen Hansestädte hat die Hanse gar nicht oder nur mit Tinte und Papier eingegriffen. Vorwiegend waren es die sächsischen, wendischen und pommerschen Städte, deren Verfassungskämpfe die Hanse zu mehr oder minder entschiedenem Einschreiten veranlaßten. Der Versuch des Vf., diese fast zahllosen Revolutionen aus gemeinsamen Ursachen zu erklären, kann freilich nicht befriedigen. In den meisten Fällen bilden, wie er bemerkt, schlechte oder drückende Finanzverhältnisse die Ursache der Umwälzungen oder der Versuche zu solchen. Man kann auch darin mit dem Vf. übereinstimmen, daß nicht durchweg die Ge-

schlechter für die Mangelhaftigkeit des Finanzwesens verantwortlich gemacht werden können. Allerdings verrät, das läßt sich aus der Revolutionsgeschichte der Städte entnehmen, die Entwicklung des Finanzwesens in der Zeit der vollen Entfaltung der Geschlechterherrschaft in den Städten einen Zug zur Entartung, und eine Plutokratie, die in den Städten nicht selten war, ist immer wenig geeignet gewesen zur dauernden Erhaltung und Sicherung guter Finanzen. Allein die eigentliche Ursache zahlreicher Aufstände ist vor allem zu suchen in den sozialen Veränderungen, die erst allmählich und in der Stille erfolgten, nämlich in der Zunahme von Vermögen, Leistung und Ansehen in den nichtregierenden oder nichtpatrizischen Schichten der Bevölkerung. Diese Veränderungen vollzogen sich nicht allein unter den Zünftlern, sondern in der ganzen Gemeinde. Gelang es der regierenden Schicht nicht, diese tatsächlich zur Herrschaft mitberufenen und fähigen Teile der Gesellschaft mit sich zu verbinden und in gehöriger Weise zur Teilnahme an der Regierung zuzulassen, so wurde auf die Dauer eine gewaltsame Auseinandersetzung unvermeidlich. Dabei hat man im Auge zu behalten, daß die Neigung zur Standesbildung und Standesabsonderung in den mittelalterlichen Städten noch stärker war als in späteren Jahrhunderten. Wenn der Vf. S. 503 das aristokratische Stadtregiment als historisch erwachsen und das demokratische als revolutionär bezeichnet, so scheint mir dieser Ausdruck für den Historiker nur zulässig in seiner Anwendung auf einen bestimmten Zeitraum, kaum für ein ganzes Jahrhundert. Das aristokratisch-patrizische Stadtregiment war ebenfalls vielerorts ein revolutionäres, worüber z. B. viele bischöfliche Stadtherren keinen Zweifel gelassen haben werden. Andererseits liegt kein Grund vor, dem demokratisch-plutokratischen Stadtregiment Kölns etwa um das Jahr 1470 die Eigenschaft: historisch erwachsen zu verweigern.

Selbstverständlich bleibt bestehen, was längst erkannt war und vom Vf. wiederholt wird, daß die großen politischen oder besser handelspolitischen Leistungen der Hansestädte von Städten mit vorwiegend aristokratischer Verfassungsform zuwege gebracht sind.

Wenig ergiebig und gründlich erscheinen uns die beiden Abschnitte über das Verhältnis der Hanse zum Reich und zu den Fürsten (2, 452—500). In dem ersten stellt der Vf. mancherlei Nachrichten zusammen über die Beziehungen der Hanse zu den einzelnen deutschen Königen und Kaisern und umgekehrt, zum Reichshofgericht und Kgl. Kammergericht, zu den Reichstagen, zu einzelnen Reichsangelegenheiten, wie Hussitenkriegen, Türkenkrieg, zu den Fem- und geistlichen Gerichten. Von Nutzen ist darunter die Zusammenstellung von Nachrichten über die letztgenannten Gerichte,

obwohl sie neue Forschungsergebnisse nicht bietet. Scharf trat, wie bekannt, besonders Bremen gegen die Feme auf. Die Ausführungen über das Verhältnis der Hanse zu Kaiser und Reich bewegen sich an der Oberfläche. Mit der Erwähnung einzelner Beziehungen der Kaiser zur Hanse und zu den Hansestädten wird das wirkliche Bild der Lage nicht gezeichnet. Wie bekannt, zählte die Hanse, im Gegensatz zu den oberdeutschen Städtebünden der Reichsstädte, nur sehr wenige Reichsstädte unter ihren Mitgliedern; weitaus die meisten Hansestädte waren Landstädte. Nur wäre es verkehrt, aus diesem Verhältnis den Schluß zu ziehen, daß die Hanse deshalb ihre Erfolge errungen, weil ihr nur wenige Reichsstädte angehörten, mit anderen Worten, daß die territoriale Abhängigkeit der meisten Hansestädte ein Vorteil für sie gewesen. Der Vf. neigt zu dieser Ansicht: ›oft genug‹, sagt er (2,454), ›hatten sie [die Hansestädte] das Schauspiel vor Augen, wie die oberdeutschen Reichsstädte in Kriegen mit den Fürsten lagen, von denen sie auf allen Seiten feindlich umgeben waren. Als Reichsstädte half ihnen gegen Gewalt niemand, von den Kaisern wurden sie ausgenutzt, wie es die jeweiligen politischen Verhältnisse im Reiche mit sich brachten, im Stich gelassen von der einzigen Macht, bei der sie auf Schutz rechnen mußten. Als Landstände waren sie dem Reiche zu nichts direkt verpflichtet, befanden sie sich da in jeder Hinsicht viel wohler, auch wenn ihnen und der Hanse durch die Politik ihrer Herren im In- und Auslande nicht selten Verlegenheiten erwuchsen. Es mußte den niederdeutschen Städten als das Vorteilhafteste erscheinen, das große Maß erreichter Unabhängigkeit zu hüten, den Deckmantel der Territorialhoheit ihrer Herren nicht abzuwerfen‹. Dagegen läßt sich manches einwenden. Es hat wahrlich nicht gefehlt an Fehden und Kriegen hansischer Landstädte mit den Fürsten, die nicht weniger erbittert und zahlreich waren wie die der oberdeutschen Reichsstädte gegen die dortigen Fürsten. Es bedarf nur eines Wortes der Erinnerung an die Kämpfe Rigas mit dem Orden, an die unaufhörliche Feindschaft zwischen den preußischen Städten und dem Orden, der schließlich zur Zertrümmerung des Ordens und zur Aufrichtung der polnischen Fremdherrschaft über Westpreußen führte, an die zahlreichen und blutigen Fehden der pommerschen und mecklenburgischen Hansestädte mit ihren Herren, an den Widerstand und die Unterwerfung der brandenburgischen Städte durch die neuen Landesherren in der Kurmark, an die ewigen Zwiste der sächsischen Städte mit den Fürsten und an die von einer Frist zur anderen geschlossenen und verlängerten Bünde dieser Städte gegen die Landesherren, an die Soester Fehde u. a., um die Meinung zu zerstören, daß es im Norden friedlicher hergegangen sei zwischen

Städten und Fürsten als im Süden. Nur haben, was der Vf. übersieht, die Hanse als solche oder alle Hansestädte zusammen keinen Krieg mit dem Fürstentum geführt. Und darin kommt auch die dem Vf. anscheinend verborgen gebliebene Tatsache zum Ausdruck, daß die Hanse und die oberdeutschen Städtebünde ganz verschiedenartige Zwecke verfolgten. Man hat früher bemerkt, daß die Verpflanzung süddeutscher Fürstengeschlechter nach Norddeutschland, wie der Hohenzollern in die Kurmark, des Baiern Christoph nach Dänemark, auch die Erhöhung der Oldenburger zu Königen der nordischen Union und zu Landesherren von Schleswig-Holstein beigetragen habe zur Verschärfung der ständischen Gegensätze zwischen den Fürsten und den Städten, also hier vor allem der Hansestädte. Jedenfalls bestanden die Gegensätze schon längst und hatten sich schon lange vorher in vielen und heftigen Fehden Luft gemacht.

Die Behauptung, die Hansestädte seien ›dem Reich zu nichts direkt verpflichtet‹ gewesen und hätten sich ›da in jeder Hinsicht viel wohler befunden‹, läßt die wahre Sachlage in verkehrtem Licht erscheinen. Auch die weiteren Ausführungen des Vf. sind unvollständig. Manche Landstadt würde gewiß gern eine Reichssteuer bezahlt haben, wenn sie dadurch Reichsstadt hätte werden können. Bremen gab sich doch viele Mühe, eine Stellung zu gewinnen, vermöge welcher der Landesherr ausgeschaltet und die Stadt möglichst direkt unter Kaiser und Reich stehen sollte. Der Stadt Hamburg schrieb man damals wenigstens ähnliche Gelüste zu, und man kann annehmen, daß nicht nur Hamburg, sondern viele andere Städte Lübeck um seine Reichsfreiheit beneideten. Stettin hoffte, die Kämpfe zwischen Brandenburg und Pommern benutzen zu können, um freie Reichsstadt zu werden[1]). Dasselbe Ziel verfolgte Danzig im preußisch-polnischen Kriege. Es warf die Ordensherrschaft ab, indem es das Danziger Ordensschloß zerstörte. Als nun der einige Monate nach dem Ausbruch des Krieges in Lübeck verweilende Danziger Gesandte hörte, daß der neue polnische Landesherr das Ordensschloß wieder aufbauen lassen und die alten finanziellen Rechte des Ordens in Danzig für sich in Anspruch nehmen wolle, warnte er lebhaft davor, indem er von der Huldigung abriet und hinzufügte: ›*ik lete mi dunken, wolde wi vri siin, id solde uns nû wol gefallen, andere vrie stede hebben ok noot gehad, eer se to der vrieheid quemen*‹ [2]). Danzig erreichte sein Ziel, wiewohl um den Preis der Loslösung vom Reich.

1) Gähtgens, Die Beziehungen zw. Brandenburg u. Pommern unter Kurfürst Friedrich II. S. 107 Anm. 2; Rachfahl, Stettiner Erbfolgestreit (1464—1472) S. 168, 171.

2) Von der Ropp HR. 4 Nr. 281.

Rigas Versuche, sich von der Herrschaft des Ordens und des Erzbischofs zu befreien, mißlangen. Ferner sei hingewiesen auf die Bestrebungen Magdeburgs[1]). Auch die politische Bedeutung, die man den Rolandsbildern in den sächsischen Städten beizulegen begann, bezeugt die Lebhaftigkeit dieses Strebens der norddeutschen Städte nach Reichsfreiheit. Wenn Soest sich wiederholt ausdrücklich dagegen verwahrt, daß es ›keine Reichsstadt‹, keine ›Reichs- oder Kaiserstadt‹ sei[2]), so bedarf es zum Verständnis dieser Aeußerungen der Erinnerung an die Tatsache, daß die Stadt sich in einer Zwangslage befand, die ihr gebot, sich an den Herzog von Kleve zu halten, um nicht von dem Erzbischof von Köln in Anspruch genommen zu werden.

Ueber das Verhältnis der Hanse zum Reich findet man wenig Belehrung. Der Vf. geht davon aus, daß auch die Hanse unter die städtischen Verbindungen falle, die in der Goldenen Bulle (1356) verboten wurden. Darüber läßt sich streiten. Zur Zeit des Erlasses der Gold. Bulle vollzog sich gerade der Uebergang von der gemeinen Hanse der deutschen Kaufleute zur Hanse der deutschen Städte. Jedenfalls haben die deutschen Könige — wir müssen auch hier die Ausführungen des Vf. ergänzen — die Hanse als solche nicht als eine reichsgesetzlich verbotene Verbindung angesehen. Karl IV. drückt sich freilich mit Vorsicht aus, wenn er in seinem Verwendungsschreiben für Braunschweig vom 16. Nov. 1377 die Hansestädte anredet als die kaiserlichen u. a. Städte, *que sunt de communitate seu societate mercatorum de hensa*[3]). Seine Nachfolger, wie Ruprecht, Sigmund, Friedrich III., sprechen von den ›Städten der deutschen Hense‹, ›Hensestädten‹[4]). Vor allem darf man nicht, wie der Vf., die Hanse zusammenwerfen mit den Städtebündnissen, denen ein Vertragsverhältnis und eine Bundesurkunde zu Grunde lag, auch nicht mit den Bündnissen, den größeren Tohopesaten, in welchen man damals wiederholt die Hansestädte auch in ihrer Eigenschaft als solche zusammenzufassen versuchte. Diese Bestrebungen hatten für die ganze Hanse oder auch nur für einen überwiegenden Teil derselben wenig Erfolg. Wäre es anders gekommen, so hätte sich möglicherweise auch der Charakter der Hanse verändert, indem sie in der Tat ein Bund im Sinne des Mittelalters geworden wäre. Dahin ist es nicht gekommen. Die Hanse ist immer etwas anderes, umfassenderes und grundsätzlich verschiedenes gewesen als irgend eines

1) Heldmann, Rolandsbilder Deutschlands S. 157 ff.
2) Ilgen in Chron. d. Deutschen Städte Bd. 24 (Soest u. Duisburg) S. LXIII f.
3) Koppmann HR. 2 Nr. 152.
4) Z. B. Lübeck. UB. 5 Nr. 401, 668; Hans. UB. 8 Nr. 516.

der Städtebündnisse, die uns sonst im Mittelalter begegnen. Es ist daher unbegründet, wenn der Vf. (2, 456) bemerkt, die Hanse hätte infolge der erwähnten Bestimmung der Gold. Bulle selbst die Ungesetzlichkeit ihres Bestandes empfunden. Deshalb hätten Lüneburg und Göttingen sich an das Reichshofgericht gewandt mit der Frage, ›ob wegen Abschluß von Bündnissen eine Kassierung oder Verletzung der städtischen Privilegien zu rechtfertigen sei‹ [1]). Die beiden Städte werden weit entfernt gewesen sein von der Meinung, daß diese Anfrage ev. auch auf die Hanse bezogen werden könne. Die verneinende Antwort des Reichshofgerichts präjudizierte übrigens keineswegs einer Entscheidung über die reichsgesetzliche Gültigkeit oder Ungültigkeit von Städtebündnissen.

Einer günstigen Beurteilung erfreut sich beim Vf. Kaiser Sigmund. Er habe (2, 458) ›einen offenen Blick auch für die Bedeutung der Hanse gezeigt; nur die Muße habe ihm gefehlt, sich tiefer mit ihrer Eigenart vertraut zu machen und daran vielleicht weitere Pläne im Interesse des Reichs anzuknüpfen.‹ Nur die Muße? Bis 1414 war ihm die Hanse so gut wie unbekannt. Damals erkundigte er sich bei dem Brügger Kontor nach ihrer Schiffahrt, ihrem Handelsbetrieb und den Richtungen ihres Handels nach dem Ausland. Bald trat zutage, daß er in erster Linie Geld von der Hanse haben wollte. Sein Eingreifen in den Lübecker Verfassungsstreit bezweckte nichts anderes. Auch im 1. Band greift der Vf. fehl in der Charakteristik Sigmunds. Daß der neue Lübecker Rat nicht zum festgesetzten Termin die Geldsumme bezahlte, um die der König den alten Rat im Stich lassen wollte, ›kränkte‹ ihn ›in seiner Ehre‹, ›da er bereits anderen Leuten Anweisungen auf die Summe ausgestellt hatte‹ (1, 188). Es scheint mir mindestens bedenklich, die Geldgeschäfte Sigmunds mit seiner Ehre in Verbindung zu bringen. Das Verhalten Sigmunds im nordischen Kriege und seine Beziehungen zu König Erich dem Pommer verraten, was von seinen ›weiteren Plänen im Interesse des Reiches‹ zu halten ist. Hätte er sich fest auf die Seite der Holsteiner und der Hansestädte, also doch ›des Reiches‹, gestellt, so stand ihm in den Holsteinern und den Städten eine hinreichende Macht zur Verfügung, um die nordischen Reiche von einer für ihn oder das deutsche Reich gefährlichen Politik zurückzuhalten. Sein Eingreifen zugunsten Dänemarks hat die Lage verwirrt, Erich einen starken moralischen Rückhalt gewährt und die deutschen Nachbarmächte Dänemarks in eine doppelt schwierige Lage versetzt. Es kann kaum Wunder nehmen, wenn seine Bemühungen, die Hanse als solche zur Hülfe gegen die Hussiten heranzuziehen, ohne Erfolg

1) Kunze, Hans. UB. 5 Nr. 124 Einl.

blieben. Man bedenke, wie schwierig es schon war, die Hansestädte zu gemeinsamer Unternehmung in wichtigen Fragen zu vereinigen, die ihre eigensten Interessen, den auswärtigen Handel, berührten. Der Vf. erzählt aber doch selbst, wie bei der Annäherung der Hussiten nach Niedersachsen und Preußen einzelne Hansestädte wie Lübeck, Hamburg u. a. Truppen sandten und sich zu gemeinsamer Abwehr der Feinde verbanden. Wenn nun Sigmund während der nordischen Verwicklungen die Hanse für ein ›Gebilde des Ungehorsams gegen sich und das Reich‹ erklärt haben sollte [1]) (1, 196; 2, 459) oder wenn er im Zorn über die Fortdauer des Krieges im Norden das in der Gold. Bulle ausgesprochene Verbot der Städtebündnisse erneuerte, so verlangt die Gerechtigkeit, die Frage zu stellen, wen denn die Schuld an dieser Lage treffe. Die Antwort wird kaum zu Sigmunds Gunsten ausfallen. So leidet die Darstellung an Unklarheit; sie geht auch auf die Hauptfragen gar nicht ein. Es wäre wohl erforderlich gewesen, gerade für diesen Zeitraum der Blütezeit der Hanse die Frage zu stellen, welche Stellung die Hanse innerhalb des Reichsverbandes eingenommen hat hinsichtlich des Zusammenhangs ihrer Interessen mit denen des Reichs, die Frage, ob das Reich die Hanse in ihren eigentlichen Zielen, der Pflege des Handelsverkehrs mit dem Auslande, und umgekehrt die Hanse das Reich gefördert hat, ob die deutschen Könige und das Reich Verständnis besaßen für dieses ganze hansische Wesen, für ihren Handel und ihre Organisation im Auslande. Schließen Reich und Hanse einander aus oder ergänzen sie sich? Nimmt die Hanse in ihren auswärtigen Beziehungen die Interessen des Reiches wahr? Handelt sie darin selbständig und nach freiem Ermessen? Galt die Hanse dem Auslande als ein Teil des Reiches oder eben nur als die deutsche Hanse, die gewissermaßen neben dem Reich bestand? Das Verhältnis der Hanse zum Reich ist eigenartig, wie die Hanse selbst, und darum nicht leicht zu erklären. Der Vf. hat es unterlassen, diese Fragen zu beantworten.

Der folgende Abschnitt, betitelt ›Die Hanse und die Fürsten‹,

1) In dieser allgemeinen Form ist der ev. Ausspruch Sigmunds mindestens unrichtig wiedergegeben. Er soll sich ergeben aus der Erzählung eines von Sigmund kommenden dänischen Gesandten, der 1419 dem Lübecker Protonotar in Wittenberg mitteilte (Lüb. UB. 6 Nr. 85), daß Sigmund, der Lübeck sehr ungnädig sei, erfahren habe, ›*dat gy* [Lübeck] *unde de hensestede enen bund hedden gemaket, sinen gnaden unhorsam to wesen, unde efft de koning vor Lubeck queme, dat gy lichte ene nicht wolden ynlaten als juwen heren.*‹ Wenn der Inhalt der Erzählung Glauben verdient — sie kommt aus feindlichem Munde —, so ergibt sich, daß Sigmund falsch berichtet war, denn es handelte sich nicht um die Hanse als solche, und außerdem sagt der Bericht von einer Aeußerung des Königs überhaupt nichts.

besteht aus einer Aneinanderreihung von Nachrichten über Kämpfe zwischen Fürsten und Städten und über Bündnisse von Hansestädten gegen Fürsten. Er beginnt mit einigen Ausführungen über die Wehrkraft der Städte. Ueber den Gebrauch von Geschützen werden Nachrichten zusammengestellt, die sich beträchtlich vermehren ließen. Des städtischen Söldnerwesens gedenkt der Vf. nicht. Die Uebersicht über diese Kämpfe zwischen Fürsten und Städten wirkt ermüdend, weil die leitenden Grundgedanken nicht scharf hervortreten und alles einzelne aus dem Zusammenhang gerissen erscheint. Wohl ist eine gesonderte Behandlung auch dieser Seite des hansischen Lebens wünschenswert und verdienstlich, aber die einzelnen Ereignisse, wie die Belagerung Dortmunds, die Kämpfe Lüneburgs, die Streitigkeiten der Städte mit den Fürsten in den Niederlanden, die Soester Fehde, die scharfe Spannung zwischen Fürsten und Städten um die Mitte des XV. Jahrhunderts, die brandenburgisch-pommersche Fehde, der Neußer Reichskrieg u. a. mehr, Vorgänge, über welche manche Einzelheiten mitgeteilt werden, wirken doch nur im Konnex mit den gleichzeitigen politischen Begebenheiten. Willkommen wäre eine klare Darlegung der Ursachen, die auf beiden Seiten die Streitigkeiten hervorriefen, sie lebendig erhielten und immer von neuem anfachten. Es dient auch nicht zur Aufklärung der Zeitverhältnisse, wenn die Behauptung (2, 475), daß die Macht der Städte von den Fürsten noch lange Zeit überschätzt wurde, illustriert wird durch einen Ausspruch Lübecks, welches 1406 seine Bürger darauf hinwies, ›man halte in fürstlichen Kreisen die Macht der Stadt für größer, als sie in Wahrheit sei.‹ Auch hier werden ihrer Art nach verschiedene Dinge und Meinungen durcheinander gemischt und dadurch verwirrt. Lübeck urteilte richtig — wir wollen absehen von dem möglichen innerpolitischen Zweck der Aeußerung, einen bestimmten Eindruck bei der Bürgerschaft hervorzurufen —, wenn es die Macht einer Stadt von nicht mehr als 25000 Einwohnern als nicht übermäßig groß hinstellte. Die Stadt für sich allein war nicht allzu mächtig, sie war aber, worüber damals und auch in Lübeck selbst kein Zweifel bestand, sehr mächtig durch ihre Verbindung mit anderen Städten, die in Lübeck ihre Führerin sahen, und durch ihre Stellung als leitende Stadt der Hanse, eine Stellung, die ihr im Auslande und in Deutschland Einfluß und Macht verschaffte und die nicht nur als ein Ehrenvorzug, eine Prätension oder eine Formalität etwas bedeutete. Lübecks Macht beruhte vor allem auf seinem zweifellos großen Einfluß auf die Hanse, und dadurch auch auf weite Kreise außerhalb der Hanse, und diese durch Zahlen nicht auszudrückende Macht stand auf dem

Spiel, wenn innere Unruhen die Regierung der Stadt lähmten und ihr Ansehen draußen in Frage stellten.

Auf der anderen Seite lehrt der Zustand des Kriegswesens im XV. Jahrhundert, daß die Fürsten noch guten Grund hatten, die Macht der Städte nicht zu unterschätzen. Vielfach oder in den meisten Fällen zeigen sich die Bürgerheere in offenem Felde den fürstlichen nicht gewachsen. Doch darf man sie auch nicht unterschätzen, sie haben auch in offener Schlacht nicht selten Erfolge errungen; zur See waren sie überlegen; Versuche von fürstlicher Seite, auf der See Raum zu gewinnen, haben sie vereitelt; im Ordenskrieg erwies sich Danzig gegenüber dem Orden als überlegen zur See. Es ist unrichtig, gegen die Fürsten den Vorwurf zu erheben, daß sie die Widerstandskraft der einzelnen Stadt zu gering angeschlagen hätten. Gegen kleinere Städte mit mäßig starker Befestigung konnte man auf Erfolg rechnen, gegen die größeren war er recht unsicher. Die Geschichte der Belagerung Dortmunds, Soests u. a. zeigt das. Trotz seiner Erfolge gegen niederländische Städte wagte Karl der Kühne im Reichskriege von 1474/75 nicht, Köln selbst anzugreifen. Er versuchte, freilich vergeblich, zunächst die kleinere Stadt Neuß wegzunehmen, um dadurch den Kölnern den Rhein zu sperren. Ebensowenig griff Friedrich II. von Brandenburg direkt die Hauptstadt Stettin an, sondern warf sich auf das benachbarte kleine Uckermünde — auch hier erfolglos —, um von dort aus den Stettinern und ihrem Handelsverkehr zur See beizukommen. Von einer Ueberschätzung der Widerstandskraft der Städte kann damals wohl noch nicht die Rede sein. — Die Politik Lübecks im burgundischen Reichskrieg wird irrig dargestellt in dem Satz (2, 496): ›Vor die Wahl gestellt, die Entstehung einer gefährlichen Fürstenkoalition zu verhindern oder den ruhigen Fortgang des hansischen Handels mit den Niederlanden zu genießen, zog Lübeck jenes vor.‹ Das Richtige ist, daß Lübeck nicht allein die Bildung der Fürstenkoalition verhinderte — ich nehme hier an, daß diese Bildung ohne Lübecks Stellungnahme erfolgt wäre —, sondern auch den ruhigen Fortgang des hansischen Handels mit den Niederlanden genossen hat. Bekanntlich stellte Lübeck damals dem Kaiser eine stattliche Truppenzahl zum Reichskrieg gegen Burgund und blieb trotzdem in friedlichem Verkehr, besonders zur See, mit Burgund. Hier (2, 495) begegnen auch wieder die Worte: ›Nach den Proben, welche die Hanse bisher von ihrer Haltung gegenüber Anforderungen des Reiches gegeben hatte, erwartete der Kaiser trotz seiner wiederholten Aufgebote sicher keine erhebliche Beteiligung derselben an der Reichsheerfahrt im Frühjahr 1475.‹ Wieder verwechselt der Vf. die Hanse

und die einzelnen Hansestädte. Welchen Grund hatte der Kaiser, zu glauben, daß die ›Hanse‹ bisher den Anforderungen des ›Reiches‹ nicht genügt hätte? Welche Anforderungen hatte das Reich an die Hanse als sollte gestellt oder stellen können? Man hört, wie so oft in diesem Buche, Urteile, die tatsächlicher Grundlagen entbehren oder deren Grundlagen sich noch im Zustande recht mangelhafter Erforschung befinden. Die Nachrichten über die Beteiligung der einzelnen Hansestädte am Reichskriege sind unvollständig. Unzutreffend ist auch, daß 1476 ›ein allgemeines hansisches Bündnis zustande gekommen‹ (2, 497). Es handelte sich nur um ein Bündnis (Tohopesate) der beiden Gruppen der wendischen und sächsischen Hansestädte. Eine Tohopesate, die alle Hansestädte umfaßte, ist, wie es scheint, nie zum Abschluß gekommen. Die Geschichte dieser großen Tohopesaten oder der Versuche, sie zustande zu bringen, hätten eine gründlichere Besprechung und Untersuchung verdient, als der Vf. ihnen zuteil werden läßt. Wir erfahren nicht einmal etwas über den Inhalt dieser u. a. städtischer Bündnisse, den man doch nicht als bekannt voraussetzen kann. Das Urteil über Karl den Kühnen (2, 499) bleibt an der Oberfläche. Wozu im Text die Anführung der Erzählung, daß ihn das Volk als gerechten Richter gerühmt habe, der in seinem Lande für Frieden sorgte, und daß deshalb sein Tod vielfach bedauert worden sei? Sicher ist doch, daß man in den Niederlanden seinen Tod wie eine Befreiung von persönlicher Gewalt- und Willkürherrschaft empfand, und daß seine Herrschaft auch für das eigene Land keineswegs ein Friedensregiment war. Richtig bemerkt der Vf., was längst bekannt, daß die Macht der Fürsten wuchs, während die der Städte abnahm. Da hätte es sich gelohnt, auf die Gründe des Wachstums fürstlicher Macht hinzuweisen.

Die Kapitel über die Organisation der Hanse, ihre Schiffahrtspolitik und ihr Handelssystem (2, 289—451) bilden die verhältnismäßig besten Teile des Werkes, weil hier die leitenden Gedanken vielfach gegeben waren oder weil es zunächst auf Sammlung und Zusammenstellung von Einzelnachrichten ankam. Der Vf. sucht 2, 290 f. den Begriff ›Hanse‹ — gemeint ist das Wesen der Hanse — zu bestimmen. Aber er kommt nicht hinaus über die Erwähnung einiger Aeußerungen der Hansestädte über das Wesen ihrer Vereinigung. Auf die Hauptfrage, nämlich die nach dem Rechtsinhalt der Begriffe ›Deutsche Hanse‹, ›Städte von der deutschen Hanse‹, ›Kaufleute von der deutschen Hanse‹, und auf den Zusammenhang dieser Bezeichnungen mit der Berechtigung zur Teilnahme an den hansischen Privilegien im Auslande geht er nicht ein. Zu der Literatur über die sprachlichen Bedeutungen des Wortes Hanse (2, 296

Anm. 4) war hinzuzufügen: Meißner, Hansa, Festschr. dem Hans. Geschichtsver. dargebr., Göttingen 1900, S. 61 ff., neuerdings Fr. Kauffmann, Hansa, Zeitschr. f. deutsche Philol. 38 (1906) S. 238 ff. Der Streit der Hanse mit Köln, in dessen Verlauf gerade die prinzipiellen Fragen des Verhältnisses der einzelnen Stadt zur Hanse zu lebendiger Aussprache gelangen, hätte ergiebiger verwertet werden können[1]). Die Zusammenstellung einzelner Angaben über Widerspenstigkeit und Lauheit der Hansestädte läßt doch den Widerspruch und die Sondertendenzen zu stark hervortreten auf Kosten der richtigen Bewertung des Gedankens der hansischen Einheit und der Kraft, die dieser Einheitsidee innewohnte. Die Hanse ließ Breslau fallen, weil nicht viel darauf ankam; Köln dagegen, dessen Trennung von der Hanse ihren Bestand in Frage gestellt hätte, zwang sie durch eine umständliche und wohlberechnete Politik zur Unterwerfung. Nicht ohne Nutzen sind die Sammlung von Nachrichten über Aufnahme von Städten in die Hanse und die Aufzählung der Städte, die als Hansestädte anzusehen sind. Indessen räumt auch diese Erörterung keineswegs mit den Schwierigkeiten auf, die man hier immer gefunden hat. Einerseits ist die Zusammenstellung unvollständig, z. B. fehlen Elburg, Saltbommel, die Städte des Landes Berg u. a., andererseits bedarf es, um Klarheit zu gewinnen, einer andern Fragestellung: welches war der Bestand der Hanse zur Zeit des Zusammenschlusses der Städte zur Hanse, welche Städte sind hinzugekommen oder ausgeschieden; wann treten in der Ueberlieferung die einzelnen Hansestädte zuerst als solche auf? Vorab war die selbständige Vorfrage zu entscheiden, was war eine Hansestadt, wodurch unterschied sich eine Hansestadt von einer Nichthansestadt? — Der Vf. unterscheidet (2, 302, 308) direkte und indirekte, oder mittelbare und unmittelbaren Hansestädte. Namentlich die Einteilung in direkte und indirekte Hansestädte scheint mir nicht empfehlenswert. Das Mittelalter unterschied große und kleine Hansestädte, d. h. solche, die zu den hansischen Tagfahrten eingeladen, und solche, die nicht eingeladen und, soweit es nötig schien, von den großen Städten über die hansischen Beschlüsse unterrichtet wurden. Wenn das Hans. UB. vollständig vorliegt, wird es möglich sein, diese Fragen auf Grund des gesamten Materials methodisch zu untersuchen. Das fleißige Sammeln verstreuter Nachrichten verleitet den Vf., ganz unwertige Dinge in den Text zu setzen, die in den Anmerkungen beinahe schon einen Ehrenplatz gefunden hätten. Was soll z. B. die Anführung der auf

1) Ueber die 2, 290 berührte Anfrage Bremens bei Köln wegen der »Gründung der Hanse« vgl. meine Ausführungen in Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1906 S. 156 ff.

Unwissenheit oder tendenziöser Berechnung beruhenden Aeußerung der Engländer (2, 311), die einmal den Hochmeister von Preußen, später sogar den König von Dänemark als den Herrn der Hanse hinstellten, und die daran geknüpfte Bemerkung des Vf., »die Verbindung zwischen beiden [Dänemark und Hanse] war allerdings um 1470 sehr eng, freilich alles andere eher als eine Herrschaft des Königs über die Hanse«! Die Definition der »Hansetage« als solcher Versammlungen, in denen Hansestädte der drei Drittel, jedes mindestens in einem Sechstel, oder wenigstens von zwei Dritteln vertreten waren (2, 311 ff.), muß schon deshalb als verfehlt und unklar erscheinen, weil es, wie S. 309 ausgeführt wird, »eine für alle Verhältnisse der Hanse gültige Gliederung des Bundes in dieser Periode nicht gab«, und auch die von dem Brügger Kontor entlehnte Dritteleilung nur »den Schein einer Allgemeingültigkeit« erlangen konnte. Als Hansetage — dies dürfte die sachgemäße Erklärung sein — haben solche Städteversammlungen zu gelten, auf denen Hansestädte sich ausschließlich oder teilweise mit hansischen Angelegenheiten beschäftigten. Dann kann man weiter unterscheiden zwischen allgemeinen und partikularen (provinzialen, territorialen) Tagfahrten. Partikulartagfahrten oder Tagfahrten, auf denen nur wenige Gruppen von Hansestädten vertreten waren, können sehr wohl auch Hansetage sein, wenn sie sich ganz oder vorwiegend mit hansischen Angelegenheiten befaßten. Die allgemeinen Tagfahrten bezeichnet man daher am zutreffendsten als allgemeine Hansetage oder gemeinhansische Tagfahrten. Zu der Erwähnung der Sessionsstreitigkeiten auf den Tagfahrten (2, 313) bemerke ich, daß die dort verwertete bremische Erzählung ein Phantasiegebilde des Bremer Bürgermeisters Joh. Hemeling ist, vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1906 S. 158 ff. Unzutreffend, jedenfalls unerwiesen ist die Behauptung (2, 318), daß die »Beschlußfassung auf den hansischen Tagfahrten durch die Majorität der vertretenen Städte erfolgte und die Minorität sich zu fügen hatte«. Daß das Majoritätsprinzip gelegentlich eine Rolle spielte, ist sicher, aber daß es während dieses Zeitraumes als Regel galt, bedurfte des Beweises. Diese nicht uninteressanten und unwichtigen Fragen verdienen viel genauere Untersuchung. Hier und im Folgenden, wo der Vf. Rezesse, Besendung der Tagfahrten, Rechtsgelehrte, Strafmittel der Hanse usw. bespricht, findet man vielerlei Notizen aneinandergereiht, die z. T. Unwesentliches und Aeußerlichkeiten betreffen. Manche der hier vielfach nur obenhin berührten Fragen werden hoffentlich bald tiefer eindringende Bearbeiter finden. Die Tätigkeit Lübecks als der Geschäftsführerin der Hanse hätte besser herausgearbeitet werden können. Die Schlußbemerkungen S. 332

drängen zum Widerspruch oder zur notwendigen Ergänzung. Gewiß war die Organisation der Hanse unvollkommen. Aber der Vf. hätte nicht immerfort die Hanse als einen Bund bezeichnen dürfen, was sie nicht war im geläufigen Sinne des Worts und was geeignet ist, von vornherein die irrige Vorstellung von einer auf vertragsrechtlicher Grundlage beruhenden Vereinigung hervorzurufen. Wenn der Vf. weiter meint, daß ›die Kraft ihrer [der Hanse] Exekutive‹ ›nur gering und stets bedingt war durch den guten Willen jedes einzelnen Mitglieds‹, so schießt das Urteil weit über das Ziel hinaus.

Besser geraten ist der Abschnitt über die Schiffahrtspolitik. Ob das ›Passagiergeschäft im hansischen Gebiet‹ im XIV. und XV. Jahrhundert so geringfügig war, wie der Vf. annimmt (2, 359), scheint mir nicht sicher. Denn es läßt sich z. B. kaum annehmen, daß die 66 Kaufleute, die im J. 1450 mit 7 Schiffen der Lübecker Nowgorodfahrer nach Reval reisten, und die 32, die mit den Schiffen wieder nach Lübeck zurückkehrten, nur als Begleiter ihrer in den Schiffen verfrachteten Güter mitfuhren. Die Bemerkungen über die Rôles d'Oléron (S. 335) und über das Seebuch (S. 364 f.) wurde berichtigt durch die Untersuchungen Kiesselbachs und Behrmanns, vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1906 S. 1 ff. u. S. 355 f. Zu den Nachrichten über Flottenfahrten ließe sich noch Manches und Charakteristischeres beibringen. Der Abschnitt über das Strandrecht (S. 374) bringt nur Andeutungen, der über das Seekriegsrecht (S. 375) ist dürftig. Begreiflicherweise werden manche Themata nur kurz berührt. Fuhrwesen und Frachtverkehr zu Lande sind ganz übergangen, obwohl ein Blick darauf, als Ergänzung zur Schiffahrt und zum Seefrachtwesen, wohl am Platz gewesen wäre. Auf die Partien über das hansische Handelssystem, die Organisation der Kontore u. a., wo der Vf. reichhaltige Angaben zusammenfügt, will ich nicht genauer eingehen. Die Kontore, ihre Spezialverfassung, ihre Statuten, ihr Finanzwesen, ihr Grundbesitz und ihre Gebäulichkeiten, das Leben und Treiben in ihnen bedürfen, wie die oben erwähnten Seiten der Tätigkeit der Hanse, fast alle noch eingehender Untersuchung auf Grund des vorliegenden stattlichen Quellenmaterials. Allzuschnell erledigt der Vf., und zwar anmerkungsweise, die wichtige Frage der Privilegiendauer (2, 403 Anm. 2) in zwei Sätzen, die sich gegenseitig ausschließen: ›die englischen, flandrischen, russischen, nordischen, französischen (Privilegien) galten als verliehen für ewige Zeiten‹ und ›auch bezüglich der für ewige Zeiten verliehenen Privilegien bestand die Auffassung, daß sie der Bestätigung jedes folgenden Herrschers bei seinem Regierungsantritt bedürften‹. Die hansische Geschichte bezeugt auf zahllosen Blättern, daß ein guter Teil der Politik der

Hanse gerade darauf gerichtet war, die Bestätigung der Privilegien durch den Nachfolger in der Regierung des Landes zu erlangen.

Die Bedeutung der Produkte des Südens für den hansischen Handel scheint der Vf. erheblich zu unterschätzen, wenn er (S. 429) ausführt: ›Unter den hansischen Handelsartikeln nahmen die Süd- und Orientwaren sicherlich keinen so bedeutenden Raum ein. — Der hansische Handel beruhte vorzüglich auf dem Umsatz der Roh- und Gewerbserzeugnisse der anwohnenden Völker gegeneinander‹. Falls im ersten Satz das Wörtchen ›Raum‹ buchstäblich zu verstehen ist, wird der Vf. Recht haben, im anderen Fall dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Versorgung Norddeutschlands, des Nordens und des Ostens mit den Waren des Südens, neben den Tuchen Flanderns und Englands, den Hansen den größten Gewinn einbrachte, und ferner, daß gerade auf dem Anschluß des hansischen Handels an den der südlichen Nationen, die vorzugsweise jene Waren brachten, in Brügge die große Bedeutung dieser Stadt auch für die Hanse beruhte. Der folgende Satz: ›Unter den hansischen Großhandelsartikeln nahm das Getreide vielleicht die hervorragendste Stelle ein‹, besagt ebenfalls nichts, weil das Wort ›vielleicht‹ stark unterstrichen werden muß. Die kostbarsten Waren wie Pelzwerk, Wachs, Gewürze, Südfrüchte u. dergl. werden auch die beträchtlichsten Gewinne abgeworfen haben, und in Lübeck wußte man bekanntlich sehr wohl, daß ein Kaufmann nirgends so schnell zu Reichtum gelangte als in Nowgorod, wo der Getreidehandel keine oder jedenfalls nur eine untergeordnete Rolle spielte. Ebensowenig möchte das Urteil des Vf. (S. 430) über den geringen Wert des Handels mit Lüneburger Salz für Lübeck zutreffen, vielmehr scheint der Lübecker Syndikus, dessen Bericht der Vf. kritisiert, nicht allzu sehr übertrieben zu haben. In den Ausführungen über die Handelswaren ist vieles berührt, aber nicht durchgeführt. Die Münzpolitik kommt recht kurz weg, freilich ein schwieriges Gebiet. Ein starker Mißgriff ist die Behauptung (S. 444): ›Es bedeutete nicht viel, daß verschiedene Hansestädte unter einander Vereinbarungen besaßen über Schutz, Sicherheit, Vergünstigungen für den gegenseitigen Verkehr ihrer Bürger, noch daß die Angehörigen der Städte eines Territoriums wechselseitig in diesem gewisse Erleichterung vor den landfremden Kaufleuten genossen‹. Für den ersten Teil des Satzes ist sicher das Gegenteil richtig, was eine Erinnerung etwa an die älteren westfälischen Städtebünde und an manche andere außer Frage stellt. Ohne Zweifel förderten die städtischen Einungen, jedenfalls viele von ihnen, die Sicherheit und die Erleichterung des Verkehrs und verfolgten ja auch ausdrücklich diesen Zweck. Auch die beiden folgenden Sätze: ›Gleichgestellt war

der Nichtbürger in keinem Fall mit dem Bürger. Auch als Mitglied einer Hansestadt hatte er in anderen Hansestädten keinen Anspruch auf bessere Behandlung‹, treffen zum Teil die Sache nicht. Denn die Bevorzugung des eigenen Bürgers in der Heimatstadt — übrigens hörte sie während der Jahrmärkte in mancher Beziehung auf — brauchte doch eine weitgehende Förderung des Verkehrs zwischen den Städten, wie jene städtischen Vereinbarungen sie bezweckten, nicht auszuschließen und konnte es auch nicht. Daß die Angehörigen einer Hansestadt als solche keinen Vorzug genossen in anderen Hansestädten, trifft schon nicht allgemein zu, z. B. nicht für die erste Hansestadt, für Lübeck. Dieses bevorzugte die hansischen Kaufleute vor den nichthansischen, vgl. Hans. UB. 8 S. 664 Anm. 2, 10 Nr. 76. Aber auch hinsichtlich der übrigen Hansestädte ist zu berücksichtigen, daß, wie der Vf. selbst früher ausgeführt, der Handel der nichthansischen Kaufleute, der Engländer, Vläminger, Holländer, Russen u. a., in den Hansestädten mancherlei Beschränkungen erfuhr, denen die Hansen nicht unterlagen, und das bedeutete doch eine Bevorzugung der Hansen im allgemeinen. Wenn gar der Vf. fortfährt, und zwar, um einen Beweis für seine Behauptung zu erbringen, Hamburg habe streng darauf gehalten, daß die den Lübeckern zustehenden Zollvorrechte ›nicht Preußen, Livländern u. a. zugute kämen, die ihre Güter als lübische daran teilnehmen lassen wollten‹, so weiß man nicht mehr, worauf er hinaus will. Hier handelt es sich doch entweder um Betrügereien von seiten der Nicht-Lübecker oder um das berechtigte Streben Hamburgs, zu verhindern, daß das Vorrecht einer nahe befreundeten Stadt zum Schaden des Hamburger Budgets sich auf einen größeren Kreis ausdehnte. Auch von den wenig ergiebigen Ausführungen über die Zollpolitik und den Binnenverkehr gilt das oben gesagte, daß es gründlicherer Untersuchungen bedarf, bevor es gelingen wird, die Grundlinien der Verkehrszustände und ihrer Wandlungen sowie der verkehrspolitischen Anschauungen sicher und zuverlässig zu ziehen.

Der umfangreichste Teil des Werkes (1 und 2, 1—285) behandelt die äußere Handelspolitik der Hanse, also die Beziehungen der Hanse zum Auslande und zu den nichthansischen deutschen Gebieten. Die Disposition des Werkes bringt es, wie erwähnt, leider mit sich, daß die Gesamtpolitik der Hanse für einen kürzeren Zeitraum fast nirgends zusammenhängend dargelegt wird oder zu Tage tritt, daß vielmehr der lebendige Zusammenhang der Ereignisse gesprengt und die Vorteile, welche die Ueberlieferung in den Rezessen und verwandten Akten bietet, aufgegeben werden. Die Folge davon sind zahlreiche Wiederholungen. In dem einleitenden Kapitel (1, 1—57)

bespricht der Vf. ›die Entstehung der Hanse 1356—1377‹; es soll eine Einführung bieten in den Hauptgegenstand des Werkes. Die ersten Seiten entnehmen ihren Gedankengang den ersten Seiten meiner ›Beiträge‹. Nur in geringe Tiefe dringt der Versuch S. 6 f., die Bedeutung Lübecks für die Hanse klar zu machen, obwohl dieses Thema wohl geeignet gewesen wäre, den Darsteller des Jahrhunderts der Blütezeit der Hanse zu ausführlicherer Erörterung der Verhältnisse und zur Darlegung einer bestimmten und selbständigen Auffassung anzureizen. Die Lage der Gesamtheit am Anfang des 14. Jahrhunderts wird S. 9. nicht richtig wiedergegeben, wenn es heißt, daß nach der Erwerbung so vorteilhafter Privilegien in verschiedenen Gebieten des Auslandes die ›Kaufmannschaft ihren Unternehmungsgeist nun frei walten lassen konnte‹, während ›die Städte selbst von der Leitung der Handelspolitik zurücktraten, denn Anlaß zu engerer und dauernder Vereinigung lag für sie noch nicht vor‹. Der Grund, weshalb die ›Kaufmannschaft ihren Unternehmungsgeist frei walten lassen‹ mußte, lag bekanntlich nicht im Belieben der Städte, sondern wesentlich in politischen Schwierigkeiten, in der zeitweiligen Unterdrückung Lübecks u. a. wendischer Städte durch Erich Menved von Dänemark u. a. 1, 10 f. wird zu viel behauptet in dem Satz: ›Ein Recht machten die deutschen Kaufleute und ihre Städte gegenüber den anderen meeranwohnenden Völkern geltend, die beiden Meere [Ost- und Nordsee] zu verteilen und zu verbieten‹. Die Angabe, daß von der Bezeichnung ›Kaufleute von der deutschen Hanse‹ ›bis zur Uebertragung des Begriffs ‚deutsche Hanse' auf die Städte noch ein weiter Schritt‹ gewesen, trifft nicht zu; der Uebergang vollzog sich wenige Jahre später, nachdem die erstgenannte Bezeichnung in den Quellen erscheint. S. 16 wird das Verhältnis der deutschen Kaufleute in Brügge zu den dortigen Maklern unrichtig dargestellt. Gerade die Beseitigung des sonst üblichen strengen Gästerechts in Brügge hat, soweit man sieht, das Maklerwesen in Brügge gefördert, und die deutschen Kaufleute haben sich der Brügger Makler vielfach bedient und bedienen müssen. Von ›deutschen Handelsfaktoreien‹ in Stockholm (S. 26) in dem für das Mittelalter damit verbundenen Sinn ist nichts bekannt. Ebensowenig begründet erscheint die Bemerkung (S. 25), daß ›das deutsche Element seine selbständige politische Bedeutung innerhalb der schwedischen Städte bewahrt habe bis z. J. 1471‹. Das läßt sich nur von Stockholm behaupten. Die Ausführungen Clasons haben die früheren Meinungen ›von einer zeitweisen, fast an Alleinherrschaft grenzenden Stellung der Deutschen im Rate Stockholms‹ — gemeint ist vorwiegender Einfluß der Deutschen im Stockholmer Stadtregiment — keineswegs ›abgetan‹ (S. 25 Anm. 2), vgl. meine

Ausführungen in Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1904/5 S. 95 f. Für die Entscheidung der Frage nach einer eigenen Schiffahrt der Dänen kann doch die tendenziöse Behauptung der Engländer von 1468, ›daß Dänemark keine eigene Schiffahrt und Seeleute habe, sondern angewiesen sei auf die Hansestädte‹ (S. 29), kaum in Frage kommen. Sie ist auch sicher falsch. Die Schlußsätze S. 37 f. enthalten einige Unklarheiten. Zu der Bemerkung, daß die Verlegung der Vertretung der Handelsinteressen von den auswärtigen Niederlassungen in die Ratskollegien der Städte eine ›wirkliche, planvoll arbeitende, nachdrückliche Handelspolitik‹ überhaupt erst ermöglicht habe, darf man wohl die Frage stellen, was denn unter einer ›wirklichen, planvoll arbeitenden, nachdrücklichen Handelspolitik‹ zu verstehen sei. Die bei dem Vf. oft einseitige Betonung der Selbständigkeit der Handelspolitik der Niederlassungen läßt den Umstand außer Acht, daß doch auch früher hinter diesen ›Kaufmannschaften‹ oft genug die Städte selbst standen, welche die Handelspolitik im Ausland leiteten durch Gesandtschaften und Anweisungen, auch durch gemeinsame Beratungen u. s. w. Nun erst, nach der Mitte des 14. Jahrhunderts, setzte eine dauernde gesamthansische Handelspolitik unter fortlaufender Leitung und Kontrolle der Gesamtheit der Städte oder ihrer führenden Gruppe ein, wobei aber den auswärtigen Niederlassungen immer noch in ziemlich weitem Umfang die Vertretung der Handelsinteressen an ihrem Ort überlassen blieb. Die Darstellung der gesamthansischen Handelspolitik kommt freilich, wie oben bemerkt, in diesem Werke meist zu kurz.

Die Lage Englands ›im System des mittelalterlichen europäischen Handels‹ wird S. 46 als ›immerhin sehr [!] günstig‹ bezeichnet. Das entspricht der landläufigen Ansicht. Ich habe in der unten S. 380 erwähnten Schrift (S. 8 f.) die vermeintlich günstige Lage Englands für das Mittelalter in Zweifel gezogen und ersehe aus D. Schäfers Besprechung (Hist. Zeitschr. 96 [1906], 512) der mir nicht zugänglichen Arbeit von B. G. Hereford, daß meine Ansicht die begründete ist. Mancherlei Schiefes und Irrtümliches enthält der Abschnitt S. 50 ff. über ›die neue Hanse der Städte‹. Daß während der ersten Jahrzehnte nach der Mitte des 14. Jahrhunderts ›Köln und die rheinisch-westfälischen Städte der flandrischen Frage und noch mehr der nordischen und englischen sehr zurückhaltend‹ gegenüberstanden (S. 51, auch 52), läßt sich mit Recht nicht behaupten, denn gerade Köln trat, wie auch der Vf. S. 22 ausführt, damals energisch gegen Flandern auf, schärfer noch als Lübeck. Ferner: wie soll der 1383 an die Hanse gerichtete Antrag der Städte Staveren und Kampen, daß bei Neuerwerbungen von Privilegien in Norwegen, Dänemark, Holland etc.

die Hanse auch ihnen deren Genuß gönnen, also sie davon nicht ausschließen möge, ein Beweis sein für ›das geringe Vertrauen in die Dauer der großen, alle umfassenden Gemeinschaft und der von ihr erworbenen Privilegien‹ (S. 51)? Das Gegenteil folgt ohne weiteres aus der Sachlage: die nicht zur Hanse gehörigen Städte — darüber, daß Kampen damals nicht zur Hanse gehörte, besteht kein Zweifel — suchten Anteil zu gewinnen an den Vorteilen, welche die hansische Gemeinschaft ihren Angehörigen bot, sie drängten seit den 70er Jahren in die Hanse hinein, weil die Gefahr bestand, daß sie ohne engen Anschluß an die Hanse bei Seite geschoben werden oder in eine ihnen schädliche feindliche Stellung zu ihr geraten könnten. Bei den Sätzen S. 53: ›Freigebig waren die Kontore gewesen mit der Aufnahme ins Recht des Kaufmanns, die ja schließlich keinem unbescholtenen deutschen Kaufmann hatte verwehrt werden können. Seit aber nun die Vereinigung der Städte den Hauptgrundsatz aufstellte, daß nur Angehörige einer Hansestadt das Recht zum Genusse der hansischen Privilegien haben sollten, machte sie es zu einer ihrer vornehmsten Pflichten, die als privilegiert anzusehenden Städte nach Namen und Zahl festzustellen‹, fragt man sich vergebens nach den Grundlagen für diese Behauptung. Die Angabe des Brügger Kontors vom Jahre 1392, daß es nach alter Gewohnheit Kaufleute aus Dörfern und Schlössern, sofern sie tüchtig seien, mit seinem Recht verteidige (meine Genossenschaft S. 20), genügt doch nicht zum Beweise für eine so allgemein formulierte These. Noch weniger sah es bekanntlich die Hanse als ihre Pflicht an, Namen und Zahl ihrer Mitglieder zu fixieren. Sie ließ aus guten Gründen die Frage im Ungewissen. Was S. 55 f. über ›die starke lübisch-wendische Färbung‹ der hansischen Handelspolitik und über die größere Energie der Unternehmungslust der deutschen Kaufleute des Ostseegebietes im Vergleich zu denen des westelbischen Niederdeutschland ausgeführt wird, ist teils nichtssagend, teils schief. Wenn der Vf. ebendort meint: ›der Bund [gemeint ist die Hanse] erweckt den Eindruck, als sei er bestimmt gewesen, in erster Linie auch ihren Interessen [d. h. denen der wendischen Städte] zu dienen‹, so bedarf es nur eines beiläufigen Hinweises darauf, daß Lübeck schon früher im Mittelpunkt der hansischen Vorgeschichte steht, der Vorrang Lübecks im Osten und Westen z. T. seit länger als einem halben Jahrhundert schon entschieden war. Der Vf. hätte sich von vornherein fest auf den Boden der Tatsache stellen sollen, daß Lübeck, und neben ihm in geringerem Maße die wendischen Städte, die Seele der Hanse war, sowohl der sich bildenden wie der fertigen Gemeinschaft; dann wäre die ganze Darstellung nicht so sehr auseinander gefallen, sondern

hätte den Mittelpunkt gefunden, der der historisch gegebene war. Andererseits erscheint es verkehrt, die Unternehmungslust der Westdeutschen zu unterschätzen. Nur wissen wir — ganz abgesehen von Hamburg und Bremen — z. B. von dem auswärtigen Handel der westdeutschen Binnenstädte weniger als von dem der Seestädte, weil die Archive der ersteren, namentlich für das 15. Jahrhundert, mit Ausnahme des kölnischen, weit weniger gut erhalten sind. Allein wir beobachten doch, um einige Beispiele, noch dazu aus dem 15. Jahrhundert, anzuführen, daß die Braunschweiger auch nach Island verkehrten, sobald die Islandfahrt der Deutschen eröffnet war; Kaufleute aus großen und kleinen westfälischen Städten, auch aus Einbeck und Duderstadt, gerieten 1494 in Nowgorod in die Gefangenschaft der Russen; der Verkehr der Westfalen mit England blieb nach wie vor lebhaft; auch den Kölnern fehlte es im 15. Jahrhundert durchaus nicht an Energie des Handelsgeistes, wie u. a. ihre Unternehmungen in Paris, in Spanien, in Sicilien und Neapel beweisen. Die ganze Einleitung bietet keine sichere Orientierung und keine geeignete und sachgemäße Einführung in den Hauptgegenstand des Werkes. Eine in kurzen und festen Zügen durchgeführte Darstellung der Lage der Hanse um das Jahr 1370 und eine ebenso kurze und übersichtlich gehaltene Analyse des Inhalts und Bestandes der damals geltenden Privilegien hätte den Leser besser vorbereitet, als diese lange, vielfach verschwimmende und anfechtbare, auch nirgends Neues oder Selbständiges produzierende Einleitung.

Zu den Ausführungen über den Verkehr mit England (S. 58) sei bemerkt, daß die Angabe, im Jahre 1282 sei die Verschmelzung der Hanse der Kölner in London mit der Kaufmannschaft der östlichen Hansestädte erfolgt, in den Quellen keine Begründung findet. Urkundlich steht nur fest, daß im Jahre 1282 die Verschmelzung aller zu einer gemeinsamen deutschen Hanse eingetreten war (Kunze, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1891 S. 133). Wie und wann sie erfolgte, wissen wir nicht. Auch kann man der Kölner Hanse nicht eine Kaufmannschaft der östlichen Hansestädte, sondern nur die Einzelhansen der Kaufleute von Lübeck und Hamburg gegenüberstellen. Eine ansprechende, wiewohl m. E. nicht ganz einwandfreie Vermutung Kunzes geht dahin, daß die Kaufleute Hamburgs und der Ostseestädte zuerst an der englischen Ostküste festen Fuß gefaßt und dort eigene Genossenschaften begründet hätten, die sich dann mit der Kölner Hanse in London vereinigten; doch darf die Vermutung nicht, wie S. 58 geschieht, als Tatsache hingestellt werden. Gegen die weitere Darstellung, die das Eindringen der Engländer in die Ostsee, namentlich in das Ordensland, schildert, läßt sich mehreres einwenden. Be-

denklich ist wieder das Räsonnement am Schluß S. 75 f., wo von dem ›Einbruch eines jungen rüstigen Völkerelements [nämlich der Engländer] in die Bannkreise durch Herkommen geheiligter Traditionen, in das flandrische Handelsleben und in die Domäne des hansischen Handels, Nordeuropa und die Ostsee, Besorgnis und Entrüstung und jene aus beiden Empfindungen zusammengesetzte neidische, moralische Verachtung des Gegners hervorrief, die um so lebendiger war, je leichter die neue Macht sich über alte Schranken der Gewohnheit oder des Rechts hinwegsetzte‹. Man erinnere sich, daß z. B. in Danzig am Ende des 14. Jahrhunderts das ›junge rüstige Völkerelement‹ schon seit mehreren Menschenaltern, in Flandern schon seit Jahrhunderten tätig war; entscheidend wurde lediglich, daß jetzt die Engländer in der Ostsee als Organisation aufzutreten begannen. Die Darstellung würde wesentlich gewonnen haben, wenn der Vf. in diesen und den folgenden Abschnitten sich und den Lesern die Gegensätze innerhalb der hansischen Politik klar zu machen gesucht hätte, die gerade die Beziehungen der Hanse zu England und Flandern unheilvoll beeinflußten: den Gegensatz der Handelspolitik des preußischen Ordens und der wendischen Städte auf der einen und den der Handelspolitik des Ordens und seiner eigenen Städte auf der anderen Seite. Es würde sich dann ergeben haben, daß die Ordenspolitik wegen ihrer partikularistischen und selbstsüchtigen Richtung dem in der Hanse verkörperten handelspolitischen Einheitsgedanken nicht geringen Schaden zugefügt und seine Wirkungen dem Auslande gegenüber nicht selten geschwächt oder zerstört hat. Man vermißt ein tieferes Eindringen in die politische Sachlage, wodurch allein die Motive der handelnden Mächte erschlossen und ihre Handlungen erklärt werden können. Wichtiges und Unwichtiges steht durcheinander und Allem fehlt der Mittelpunkt leitender Gedanken. Es paßt nicht auf das Verhältnis der Hanse zu Flandern, wenn es nach dem Ende der über Flandern verhängten Handelssperre von 1388—1392 heißt (S. 88): Flandern war tatsächlich, nachdem es sich gedemütigt, von der Hanse ›wieder zu Gnaden angenommen‹ worden. S. 99 u. 101 geht die Behauptung zu weit, daß Lübecks Handel am Anfang des 15. Jahrhunderts vom Oder-, Weichsel- und Dünagebiet so ziemlich ausgeschlossen gewesen und der Verkehr der überseeischen Kaufleute im Hinterlande der drei Ströme im Laufe des 14. Jahrhunderts aufgehört habe. Die deutschen Städte an den Mündungen dieser Ströme hatten wohl in der Hauptsache ›den Hinterlandhandel in ihre eigene Hand‹ gebracht, aber es bleibt zu beachten, daß z. B. die überseeischen Kaufleute in den livländischen Städten ihre Lieger hielten, durch die sie mit dem Hinterland in Verbindung standen.

Außerdem besitzen wir Nachrichten über den direkten Verkehr überseeischer Kaufleute mit diesem Hinterlande (z. B. Polozk, Hans. UB. 9 Nr. 758).

Die Wiederauslieferung der Sundschlösser durch die Hansestädte an Dänemark im Jahre 1385, wozu der Stralsunder Vertrag die Hansestädte verpflichtete, beurteilte der Vf. schon früher (Pfandschaften S. 134 u. 143) verkehrt als einen ›Verzicht auf jeden ferneren direkten politischen Einfluß in Dänemark‹, als einen ›vollkommenen Verzicht auf die großen politischen Errungenschaften des Stralsunder Friedens‹. Auch jetzt hält er an diesem Urteil fest über den ›ruhm- und gewinnlosen Verzicht‹ (S. 137). Nachdem ich schon früher, Beiträge S. 74 f., eine entgegengesetzte Auffassung begründet habe, kann ich nicht umhin, zu wiederholen, daß in der Politik die Aussicht auf einen möglichen — in diesem Fall freilich sehr zweifelhaften — Gewinn den offenen Vertragsbruch nicht rechtfertigt. Und die Vertragstreue der Hanse, vor allem Lübecks, hat ihre Früchte allerdings getragen. Denn ein Jahrzehnt später stand sie da als Schiedsrichter und Vermittler in dem Kampf zwischen Dänemark und Mecklenburg, nahm Stockholm in Pfandbesitz und erreichte die Anerkennung ihrer Privilegien in allen nordischen Reichen.

Ob es sich rechtfertigt, bei den gegen den Fischereibetrieb der Holländer und Engländer auf Schonen gerichteten Verfügungen der Hansestädte, wodurch sie z. B. ihren Vögten die Aufnahme von Fremden auf ihren Vitten, die Ausrüstung von Schuten zum Heringsfang u. a. verboten, von einem Druck (S. 114) der wendisch-hansischen Verkehrspolitik in Schonen auf die Fremden im Sinne einer Bedrückung zu sprechen, scheint mir recht fraglich. Haben die Holländer und Engländer ihrerseits bei ihrer Heringsfischerei Fremde zugelassen? Außerdem blieb den Fremden z. B. Dragör offen. Dort findet sich nicht lange nachher, was dem Vf. entgangen, eine Holländerstraße, z. B. 1437, Kjøbenhavns Diplomat. 2 Nr. 51. Der Satz (S. 150 f.): ›Zur Einrichtung eines monopolartigen Betriebes des schonischen Handels war es (im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts) offenbar noch zu früh für die Hansen‹, berücksichtigt u. a. nicht die Beteiligung der Eingeborenen an der Schonenfischerei. Die Darstellung des Lübecker Verfassungsstreits, der den Hansestädten die Bedeutung Lübecks für ihre hansische Gemeinschaft hell ins Bewußtsein treten ließ, wird unterbrochen durch eine längere Schilderung der Ordensgeschichte seit den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, des Zusammenbruches des Ordensstaates infolge der Niederlage bei Tannenberg und der Zustände in Preußen, worin nichts Neues geboten wird, dann durch Zusammenstellung von Nachrichten über hansische Streitig-

keiten mit den Schotten und Verkehrsstörungen »in den westlichen Gewässern«. Aus der S. 177 richtig beobachteten Tatsache, daß der Orden sich alle Erfolge und Leistungen der Hanse zu Nutze machte, aber überall, durch einseitige Verfolgung seiner Sonderinteressen, die Gesamtheit schädigte, hätte ein anderer Schluß gezogen werden müssen als der (S. 184), daß »in dem Zusammenbruch [soll heißen: Stillstand oder Verwirrung] des hansischen Lebens während des Zeitraumes, der durch den Verfassungskampf in Lübeck sein Gepräge erhielt, der Sturz des Ordens den Schlußstein« bildete.

Die Tätigkeit der großen Hansetage von 1417 und 1418 verdient eine tiefergreifende Würdigung, als der Vf. ihr S. 191 ff. zu Teil werden läßt. Daß man als Vorlage zu einer weiteren Entwicklung der hansischen Verfassung die »Gründungsurkunde« der Hanse habe benutzen wollen und aus diesem Grunde Bremen sich an Köln wegen der »Gründungsurkunde« gewandt habe, beruht auf einem Irrtum. Bremen verfolgte mit seiner Anfrage bei Köln ganz andere Zwecke, vgl. meine oben S. 359 erwähnten Ausführungen. Unter den einleitenden Bemerkungen zur Darstellung der hansischen Politik im Norden während des Zeitraums von 1418—1476 erscheint verfehlt die Charakterisierung dieses Abschnittes als lübische Periode. Lübeck und die wendischen Städte hätten jetzt »in allen Richtungen die oberste Leitung der Hanse durchgeführt«. Immer mehr sei Lübeck emporgewachsen in dieser Periode über alle anderen Städte außer etwa Danzig und Hamburg. Mit Staunen nehme man die bedeutende Ausdehnung und Intensität der lübischen Interessen wahr u. s. w. Darin steckt die Wahrheit, daß Lübeck nach Ueberwindung des inneren Zwistes wieder tatkräftig die Führerrolle in der hansischen Politik übernahm, aber im Hinblick auf die ganze Geschichte der Hanse erscheint es verkehrt und irreführend, diese Periode wegen der Rolle, die Lübeck in ihr spielte, als die lübische in Gegensatz zu stellen zu der vorgehenden, die der Vf. als hansische bezeichnet, oder gar zur vorhansischen Geschichte. Denn auch in dem unmittelbar vorhergehenden Zeitraum bis zum Ausbruch des inneren Zwistes in Lübeck war dieses die Führerin der Hanse und war auch die Entwicklung seines Handels und sein Einfluß nicht weniger intensiv als später. Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gewann es ja, woran schon vorhin erinnert werden mußte, die Führerschaft unter den norddeutschen Städten, deren Kaufleute mit den Lübeckern auf denselben Arbeitsfeldern im Westen, Norden und Osten tätig waren.

Dem Kriege der wendischen Städte gegen Erich den Pommern, der früher wiederholt und gut erzählt worden ist, u. a. von von der Ropp und Erslev, hatte der Vf. eine eingehende Darstellung gewidmet in

der Zeitschr. für Schleswig-Holsteinische Gesch. Bd. 32 S. 271 ff. Da man die Kriegsereignisse kennt, wäre eine Auseinandersetzung willkommen gewesen über die kriegerischen Kräfte, welche die Hansestädte aufbieten konnten, entsprechend den Darlegungen D. Schäfers in D. Hansestädte und Kg. Waldemar S. 293 ff. vor dem ersten Kriege mit Waldemar, S. 446 ff. vor dem zweiten. Von der Darstellung der Begebenheiten will ich nur erwähnen, daß die politische Lage, die der Lübecker Rath nach seiner Wiedereinsetzung ins Stadtregiment (1416) vorfand, nicht hinreichend bestimmt charakterisiert wird. Nach dem Sturz des alten Rats nahm freilich die ›traditionelle dänenfreundliche Politik‹ Lübecks ein Ende (S. 205). Wenn aber S. 208 ausgeführt wird, daß der lübische Rat nach seiner Rückkehr zwar ›den Absichten‹ Erichs, ›getreu der Tradition und dankbar gegen ihn, wohlwollend gegenüberstand‹, aber durch die dänenfeindliche und deshalb gegen den Rat mißtrauische Gemeinde in seiner freien Entschlußfähigkeit beeinträchtigt wurde, und daß endlich die beiden anderen Beteiligten, die Holsteiner und Erich, jene auf die Gemeinde, dieser auf den Rat blickten als ihre Parteigenossen, so dürfte für den Rat die Gesamtlage nicht richtig gekennzeichnet sein. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Lübecker Rat bezüglich des Streitobjekts, Schleswigs, eine ganz neue Situation vorfand, denn Margaretha und Erich hatten die inneren Verfassungsunruhen in Lübeck benutzt, um sich in Schleswig festzusetzen. Während dieser Verfassungskämpfe hatte Dänemark Schleswig großenteils in seine Gewalt gebracht. Die politische Lage, welche der alte Lübecker Rat bei seiner Rückkehr vorfand, war also für Lübeck tatsächlich viel ungünstiger als zu der Zeit, wo er das Stadtregiment fahren lassen mußte. Das hätte nicht übersehen werden dürfen. Die Wirkung des Krieges auf Handel und Verkehr veranschaulicht der Vf. an mehreren Stellen mit Verständnis. Da tritt der Vorteil der Lage Lübecks — der zugleich, was der Vf. sich nicht immer vergegenwärtigt, einen Vorteil für die ganze Hanse bedeutete — recht sichtbar zu Tage. Des Sundzolles, seiner Einführung und weiteren Gestaltung gedenkt der Vf. nur an einzelnen Stellen. Für die Literatur über die Streitfrage nach der Einführung des Sundzolles verweist er auf Erslevs Erik af Pommern, den nicht jedermann zur Hand hat. Für die handelsgeschichtliche und handelspolitische Bedeutung dieses Zolles, der für Jahrhunderte ein unerhörtes Verkehrshindernis zwischen West- und Ostsee gebildet, für die neuen Schwierigkeiten, die er von seinem Bestehen an für den Nordsee- und Ostseehandel geschaffen hat, u. a. Fragen, die mit dem neuen Sundzoll zusammenhängen, findet der Vf. kein Wort. — Es ist auch keineswegs sicher,

daß Erich bei den für ihn so wichtigen Verhandlungen in Kalmar Juli 1436 ›allen Hansen den unbeschränkten Genuß der Privilegien im Norden und die Freiheit vom Sundzoll feierlich versprochen‹ habe, vielmehr z. T. augenscheinlich falsch. Die Frage ist strittig. Erslev, Erik S. 362, 363 und Daenell behaupten, Erich habe Versprechungen gemacht, Christensen, Unionskongerne og Hansestæderne S. 27 und ich in Beiträge S. 92 leugnen dies. Die Kritik der Quellen ergibt, 1. daß in den Abmachungen und Verhandlungen in Kopenhagen und Kalmar die Rede ist von den ›Städten‹, nicht von ›allen Hansen‹ oder von ›Hansestädten‹, und daß man auf dänischer Seite da einen Unterschied machen konnte, jedenfalls gemacht hat; 2. läßt der Bericht Lübecks an Danzig vom 4. Juli 1437 (von der Ropp HR. 2 Nr. 124) deutlich durchblicken, daß Erich sich bezüglich der ›ganzen Hanse‹ die Hände weder hat binden wollen noch gebunden hat. Das Urteil über Erich bei seinem Abzug nach Gotland 1438: ›ein unköniglicher, ein moralisch und geistig geringwertiger Mann‹ sei vom Schauplatz abgetreten, kontrastiert zu scharf mit der günstigen Beurteilung Kaiser Sigmunds und trifft sicher nicht zu für die ganze Regierungszeit Erichs; selbst in den letzten Jahren seiner Regierung hat Erich seine königlichen Rechte z. B. gegenüber den Hansen noch entschieden aufrecht zu erhalten gesucht, wo sich ihm eine Möglichkeit darbot.

Starke Bedenken erheben sich gegen die Darstellung des Kampfes der Hanse gegen die zunehmende Konkurrenz der Holländer, des Krieges der wendischen Städte mit den Holländern und des Kopenhagener Friedens (1441). Eine Vorarbeit dazu hat der Vf. in den Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1903 S. 1 ff. veröffentlicht. Doch fehlt noch immer eine genauere Untersuchung über das Vordringen des holländischen Handels in die einzelnen Ostseegebiete während des 14. Jahrhunderts. Es ist zu viel gesagt, daß die Holländer sich ›im Heringsgeschäft die hansische Methode zu eigen machten‹ (S. 273). Ihre ›Methode‹ war noch lange Zeit viel schlechter als die alterprobte hansische, was die zahllosen Beschwerden über die Mängel dieser ›Methode‹ während des 15. Jahrhunderts zur Genüge beweisen. Es mag sein, daß die Holländer und Seeländer deshalb ›in Preußen willkommen waren, weil ihre wachsende Reederei das Schiffsmaterial vermehrte, das der hansische Osten selbst nicht in hinreichender Menge besaß, um — die Massengüterproduktion des Ostens nach dem Westen Europas auszuführen‹ (S. 274). Die Frage wäre aber, ob die Hansestädte ihr Schiffsmaterial nicht vermehren wollten oder nicht konnten. Außerdem hätten die Holländer, meint der Vf., den Druck vermindern helfen, den die wendischen Städte, besonders Lü-

beck, auf den Handelsverkehr der Ostseeländer ausübten. Sollte man wirklich von einem Druck sprechen können? Wer den Handel der Nichthansen, der Holländer und Engländer, nach Preußen förderte, war namentlich der Orden. Die Darstellung des Kampfes zwischen Holländern und Hansen beherrscht durchweg viel zu stark der Gedanke, daß die Holländer sich hätten wehren müssen gegen ungerechtfertigten Druck der Hanse, vor allem Lübecks und der wendischen Städte. Dadurch verschiebt sich das wahre Bild der Ereignisse gründlich und wird die Aufgabe der Darstellung, ›zu zeigen, wie es gewesen‹, vereitelt. Eine kurze Darlegung der Verhältnisse scheint mir am Platze.

Bis zu den Beschlüssen der Tagfahrten von 1417 und 1418, die der Ausbreitung des holländischen Handels entgegenwirken sollten, kennt der Vf. (S. 277) nur zwei hansische Beschlüsse, welche sich gegen die Holländer richteten. Den von 1384, welcher die Schonenfischerei betraf, kann man nach meinen früheren (S. 368) Ausführungen nicht als feindselig bezeichnen, der von 1389, welcher für die Zeit der Handelssperre gegen Flandern den Hansen die Handelsgesellschaft mit Holländern und Seeländern untersagte (Koppmann HR. 3 Nr. 425 § 8), betraf erstens Ausnahme-, also vorübergehende Verhältnisse — das Verbot erstreckte sich auch nicht einmal auf gemeinsamen Anteil an Schiffen — und verfolgte ferner keinen andern Zweck als die sonstigen, gegen Handelsgesellschaften mit Flämingern, Engländern etc. gerichteten Verbote, nämlich den, engere Interessengemeinschaften zwischen Hansen und Nichthansen zu verhindern in den Ländern, wo die Kontore lagen, wie denn damals zur Zeit der flandrischen Sperre das hansische Kontor in Dordrecht residierte. Andererseits wurde der hansische Handel geschädigt von Seiten der Holländer im friesisch-holländischen Krieg. Daß der Verkehr zwischen Holland und der Hanse nicht die vertragsmäßige Grundlage fand, welche die Hanse wünschte — der Vf. geht zu rasch darüber weg —, war nicht Schuld der Hanse. Die Ausführungen des Vf. (S. 276), die wendischen Städte hätten ›einer engeren Gestaltung des hansischen Verhältnisses zu Holland in dem Feingefühl widerstreben müssen, das der Handel für künftige Veränderungen zu besitzen pflegt‹; ›wohl damals schon hatten sie in den Holländern den gefährlichsten Rivalen und künftigen Todfeind ihrer eigenen Handelsvorherrschaft erkannt‹, dürften lediglich Ausfluß des ›Feingefühls‹ der Phantasie sein. Der Vf. legt ferner dar, wie die Holländer und Seeländer die Verfassungskämpfe in Lübeck und die inneren Schwierigkeiten der Hanse benutzten, um sich im Osten in den Verkehr einzudrängen. Dagegen wendet sich die Hanse nach Wiederherstellung ihrer inneren

Ordnung. Auf wessen Seite demnach Angriff oder Abwehr gewesen, liegt klar vor Augen. 1417 beginnt wieder infolge der holländischen Wirren der Seeraub gegen die Hansen von holländischer Seite. 1422 sehen die Holländer in den wendischen Städten ihre ›kommerziellen Hauptfeinde‹. Eine holländische Flotte stellte sich damals im Sund dem König Erich ›gern zur Verfügung‹ (S. 218), die Flotte der wendischen Städte eilte herbei und machte sie durch Wegnahme der Segel, Ruder u. s. w., also in glimpflicher Weise, unbrauchbar zum Kriegsdienst. Die Holländer waren auch hier die Angreifer, sie nahmen Partei für Dänemark gegen die kriegführenden Hansestädte in einem Kriege, in welchem sie in keiner Weise gezwungen waren, Partei zu ergreifen, und wurden nach Kriegsrecht behandelt. Ihre Versuche, die Verlegenheit der Hansestädte zu benutzen, um auf deren Kosten ihren Handel auszubreiten, wird ihnen Niemand verübeln, aber die Gerechtigkeit fordert, einzugestehen, daß sie die Angreifer waren. Weiterhin dürfte die Motivierung nicht weniger irrtümlich sein, wenn S. 282 ausgeführt wird, daß seit dem Ausbruch des dänisch-wendischen Krieges im Jahre 1426 ›die handels- und schiffahrtspolitischen Pläne der wendischen Städte und der Zwang, mit den sie dieselben den Hansen und Nichthansen gegenüber durchzuführen suchten‹, die Holländer ›von vornherein zur Parteinahme für den Dänenkönig drängten‹; ›sie suchten die Blokade des Sundes zu durchzubrechen‹ u. s. w. Daß für die Holländer ein Zwang vorlag, auf Dänemarks Seite gegen die wendischen Städte zu treten, hätte des Beweises bedurft, ist übrigens, wie erwähnt, nicht der Fall gewesen. Der Vf. vergißt, daß die wendischen Städte nach Seekriegsrecht handelten, wenn sie in ihrem Kriege mit Dänemark dem Handel den Sund verschlossen oder nur denjenigen Schiffsverkehr dort gestatteten, der ihnen nicht schädlich war. Sie vermochten den holländischen Handel mit Dänemark tatsächlich nicht überall zu verhindern, so wenig wie den anderer Handeltreibenden auf hansischer und nichthansischer Seite. Aber wo sie ihn verhindern konnten, wie etwa im Sund, geschah es doch nach dem Recht des Krieges und dem Gebot der Selbsterhaltung. Der Vf. übersieht, wie oft, das Einfache. Das Verhalten der Holländer findet ja begreiflicherweise eine gewisse Rechtfertigung auch darin, daß ihren Bestrebungen die Partikularinteressen der anderen Hansestädte entgegenkamen, die am Kriege nicht teilnehmen konnten oder wollten, wie die Kölns, der Preußen, des Ordens u. a. Die Eifersucht der Hansestädte unter einander war kaum minder stark als ihre Furcht vor einem Ueberhandnehmen des Handels der Ausländer und Nichthansen. Der Orden untergrub durch seine egoistische Politik immer mehr seine Stellung im eigenen

Lande, Köln trieb immer mehr hinein in eine hansefeindliche Richtung, und am Ende waren es doch allein die wenigen kriegführenden wendischen Städte, die Dänemark zwangen zur Anerkennung der hansischen Privilegien, die allen anderen mit zu Gute gekommen waren und kommen sollten. Bei redlicherer Unterstützung der Politik Lübecks durch die an den hansischen Interessen beteiligten Städte und Mächte wäre der Ausgang des Krieges für alle ein günstigerer gewesen. — S. 292 spricht der Vf. die Ansicht aus, der 1438 zwischen den wendischen Städten und den Holländern ausgebrochene Kampf habe sich ›um die entgegenstehenden Forderungen des mare clausum und mare liberum gedreht‹. Das erinnert an eine frühere Aeußerung des Vf. (Gesch. d. deutschen Hanse S. 149), wo er von der Wahrscheinlichkeit spricht, daß Lübeck am Ende des 14. Jahrhunderts nach dem dominium maris Baltici gestrebt habe. In beiden Fällen ist es gleich verfehlt, für die Anschauungen früherer Zeit die technischen Ausdrücke späterer Jahrhunderte zu verwenden, die für Verhältnisse geprägt wurden, welche sich erst später im Laufe der Zeit entwickelt haben. Der Standpunkt der wendischen Städte war einfach; sie handelten nach Seekriegsrecht, indem sie in ihrem Kriege mit den nordischen Reichen den Neutralen den Verkehr mit und durch Dänemark verboten. Zunächst war da die Frage zu untersuchen, ob die wendischen Städte den Anforderungen entsprochen haben, die man damals an Kriegführende stellte hinsichtlich ihres Verhältnisses zu Neutralen. Dänemark gab doch seiner Auffassung von seiner Seehoheit im Sund den unzweideutigsten Ausdruck durch die Einrichtung des Sundzolles, da es den Sund als ›seinen Strom‹ betrachtete. Wie kann man da sagen, daß beide Teile, wendische Städte und Holländer, um ihr ›gutes Recht‹ kämpften (S. 292)?

Die Darstellung des Krieges zwischen den Holländern und den Hansen ist wenig ergiebig. Berichtigung fordert die Aeußerung des Vf. (S. 293 Anm.), daß dieser Krieg bisher auf deutscher Seite ›begreiflicherweise‹ nicht das Interesse gefunden habe wie auf holländischer; er verweist dabei auf von der Ropps und meine Bemerkungen. Weder jener noch ich hatten im Rahmen unserer Ausführungen Anlaß zu genauerem Eingehen auf den Krieg, und es liegt doch wirklich für die moderne hansische Forschung kein Grund vor, wichtigen Ereignissen deshalb das Interesse zu versagen, weil der Erfolg nicht entschieden auf Seite der Hanse war. Der Grund für die bisherige angebliche Vernachlässigung der Geschichte dieses Krieges liegt hauptsächlich darin, daß die darüber vorhandenen Quellen z. T. noch ungedruckt, auch dem Vf. unbekannt geblieben

sind, und weil der den Zeitraum von 1435 an behandelnde Band des Hans. U.B., wie erwähnt, noch aussteht. Auch der Vf. liefert auf Grund wenigstens des vorliegenden Materials keineswegs eine abschließende Darstellung. Er hat sich nicht einmal die Mühe gegegeben, die ältere holländische Chronistik selbst einzusehen, denn ›die holländischen Schriftsteller‹ die ›von Anfang an die wendischen Städte verantwortlich machen‹ (S. 293 Anm. 1), beginnen keineswegs erst mit Reygersberg und Velius. Bereits die Divisie Kroniek — erste Ausgabe 1517 — hat einen längeren, freilich ebenfalls ziemlich unhistorischen Bericht. Die phantastischen Ausschmückungen der Ereignisse durch die späteren holländischen Schriftsteller brauchte der Vf. nicht im Text zu wiederholen. Er betont S. 298 mit Recht, was bekannt war, daß das Machtbewußtsein der Holländer durch ihre Einverleibung in das burgundische Reich Philipps des Guten gestiegen sei. Es hätte nun aber gezeigt werden müssen, wie das Eingreifen der Diplomatie des mächtigen und gewandten Herzogs den Holländern zu statten kam. Das ist nicht geschehen.

Ganz verfehlt ist die Darstellung der Politik der wendischen Städte im Kriege mit den Holländern. Von den gefährlichen handels- und schiffahrtspolitischen Plänen der wendischen Städte gegen die Holländer sprach der Vf., wie oben bemerkt, schon früher. Er sieht S. 305 als das Endziel der lübischen Politik die Unterwerfung der Holländer unter die verkehrspolitischen Maßregeln der Hanse an. Diese Unterwerfung soll gefordert sein in einem 1440 aufgestellten Vorschlag der wendischen Städte (S. 307), wonach ›die Holländer sich verpflichten sollten, während eines zehnjährigen Stillstands den Beschlüssen der Hansetage, den hansischen Verordnungen über Handelsbetrieb und Verkehr zu gehorchen, d. h. sie sollten sich den Einschränkungen fügen, die von den Hansestädten über ihren Verkehr verhängt werden würden‹. Daraus wird S. 314 weiter gemacht, daß der Vorschlag ›am Ende die Ausschließung der Holländer von allem Verkehr nach dem Osten bedeutete‹. Dementsprechend heißt es vom Kopenhagener Frieden (1441) S. 320, es sei darin ›den wendischen Städten weder gelungen, die Holländer zur Unterwerfung unter die hansischen Handels- und Verkehrsvorschriften zu nötigen noch gar ihre Ausschließung aus der Ostsee durchzusetzen‹, ein Ausspruch, der eine halbe Seite später nochmals wiederholt wird. Unklarheit und Kritiklosigkeit führen zu solchen Mißgriffen. Soll man sich im Ernst vorstellen, die wendischen Städte, die doch nur einen Teil der Hanse bildeten, hätten die Holländer vom Ostseeverkehr ausschließen wollen? Verdient die Ansicht Glauben, die wendischen Städte hätten für möglich gehalten, den längst eingewurzelten Ver-

kehr zwischen Preußen und Livland auf der einen Seite, von anderen Ostseeanwohnern abgesehen, und Holland und Seeland auf der anderen für die Holländer und Seeländer gänzlich abschneiden und dennoch den Verkehr mit Flandern jemals in Frieden fortsetzen zu können nach einer so gewaltsamen und unnatürlich harten Fesselung Hollands und Seelands, die jetzt sogar mit Flandern in einem Reiche vereinigt waren. Dergleichen ist an sich unglaubhaft, auch nirgends bezeugt. Daß die wendischen Städte den Holländern während ihrer Fehde mit ihnen den Sund sperrten, geschah nach Kriegsrecht, um während des Krieges den Handel der Holländer zu schädigen, aber die Maßregel galt selbstverständlich nur für die Dauer des Krieges, war also nur vorübergehend. Welche Bedeutung hat ferner jener Vorschlag von 1440: während des zehnjährigen Waffenstillstandes sollen die Holländer die Beschlüsse der gemeinen Hansetage halten wie die Hansen selbst[1]? Man könnte schon mit Rücksicht auf den Wortlaut der Forderung die zweifelnde Frage stellen, ob sich wirklich hinter ihr so weitgehende und bedenkliche Absichten verbargen, wie der Vf. behauptet. Zunächst war die Forderung der Beobachtung der hansischen Vorschriften nur auf zehn Jahre gestellt. Sodann sollten die ev. Vorschriften der Hanse nicht den Charakter von Ausnahmemaßregeln gegen die Holländer tragen, sondern sie sollten wie die Holländer so auch die Hansen selbst treffen, was freilich der Vf. in seiner Inhaltsangabe ausläßt. Endlich wird die Ostsee gar nicht genannt. Aber immerhin war die Forderung in dieser allgemeinen Form für die Holländer bedenklich und der Zukunft vorgreifend. Indessen erhellt ihr wahrer Zweck aus dem Zusammenhang der Ereignisse. Der Vorschlag, den Streit zwischen Holland und den wendischen Städten durch einen befristeten Frieden oder Waffenstillstand auf fünf, acht oder zehn Jahre zu beendigen, tauchte bereits vorher wiederholt in Verhandlungen auf (HR. 2 Nr. 275, 276, 286 § 2, 321 § 1). Bei Unterhandlungen mit einem burgundischen Gesandten in Lübeck, April 1440, erklärten alle wendischen Städte mit Ausnahme Hamburgs sich bereit zur Annahme eines zehnjährigen Friedens. Man gab dem Gesandten den Entwurf eines zehnjährigen Friedensvertrages mit, dessen genauerer Inhalt bisher nicht bekannt geworden ist. Gleichzeitig aber versuchten Philipp von Burgund und die Holländer im Norden ihr Ziel — entweder dem alten König Erich die Hand zu

1) »*beholden des so wes de gemenen hensestede, wan se vergadderden, berecesseden, darinne solden de Hollanders etc. bynnen den 10 jaren des bestandes gelyk juwer heren* [Lübecks] *unde der anderen stede borgers unde inwoners geholden sin*«; Schreiben des Kaufmanns zu Brügge an Lübeck vom August 1440, von der Ropp HR. 2 Nr. 382.

reichen oder sich mit dem neuen König Christoph, dem Verbündeten der wendischen Städte, in Verbindung zu setzen und die Koalition zwischen ihm und den wendischen Städten zu sprengen — zu erreichen durch die Absendung einer Flotte in den Sund, wo die beherrschenden Festungen, Helsingborg und Oerekrok, noch im Besitz der Parteigänger Erichs waren. Schon im April lag ein Teil der holländischen Flotte im Sund. Die wendischen Städte durchschauten bereits auf jener Lübecker Versammlung im April die Doppelzüngigkeit der burgundischen Politik, Lübeck gab dem Verdacht offenen Ausdruck. Jetzt lag die Entscheidung nicht mehr in Verhandlungen mit Burgund über den zehnjährigen Frieden, sondern am Sund, und es kam für die Städte darauf an, den wegen jener Verhandlungen über den zehnjährigen Frieden schon mißtrauisch gewordenen Christoph bei dem Bündnis festzuhalten, indem man seine Herrschaft in Dänemark auf sicheren Boden stellte. Lübeck hielt dem neuen König das Versprechen, das es ihm gegeben. Ende Juli fielen die Sundschlösser, unter Beistand der Truppen der wendischen Städte, Christoph war Herr in Dänemark. Inzwischen aber ließ Philipp von Burgund die Verhandlungen über den Frieden fortsetzen. Bei Verhandlungen in Hesdin, seit Ende Juli, in denen das Brügger Kontor die wendischen Städte vertrat, gelangte jene von den wendischen Städten aufgestellte Bedingung einer zehnjährigen Gültigkeit der hansischen Vorschriften auch für die Holländer zur Beratung. Die Holländer lehnten sie ab. Die Forderung war nicht die Konsequenz der erwähnten kriegerischen Erfolge der Städte im Sund, keine vom Siegesgefühl eingegebene Bedingung. Denn die Sundschlösser fielen erst am 29. und 30. Juli und die städtische Flotte suchte erst am 9. August die holländische bei Marstrand auf, während die Verhandlungen in Hesdin am 27. und 28. Juli begannen und das Brügger Kontor sich damals im Besitz des ihm von den Städten zugesandten, jene Forderung enthaltenden Entwurfs für die Verhandlungen befand. Sehr wahrscheinlich stand sie in jenem Entwurf vom April, den die wendischen Städte dem burgundischen Gesandten mitgegeben und auch dem Kontor, welches die Verhandlungen in Burgund führen sollte, mitgeteilt hatten. Hiernach dürfte Zweck und Bedeutung der Forderung klar sein. Um dem Doppelspiel der burgundischen Politik zu begegnen — auf der einen Seite Friedensverhandlungen, welche die Bundestreue der wendischen Städte bei Christoph verdächtigen sollten, auf der anderen Seite gewaltsames Eingreifen mittelst Kriegsflotte am Sund zu dem Zweck, mit Christoph in Verbindung zu treten und ihn von den wendischen Städten zu trennen — stellten die wendischen Städte, um weitere Friedensverhandlungen in Burgund abzuschneiden, hohe Forde-

rungen, deren Ablehnung durch die Holländer sie voraussahen. Die Bedingung ist mithin eine absichtlich übertriebene und gar nicht ernst gemeint; auf die Möglichkeit ihrer Annahme wird gar nicht gerechnet. Sie sollte lediglich wirken als diplomatisches Mittel, um lästigen Verhandlungen ein Ende zu machen, keineswegs ist sie ein Programm, daß man durchsetzen wollte oder durchzuführen hoffte. Uebrigens hat die Hanse auch nach dem Kopenhagener Frieden nicht aufgehört, Verordnungen über Handel und Verkehr zu erlassen, deren Beobachtung auch von den Holländern verlangt wurde (vgl. z. B. 1, 426, 439 u. sonst).

An der Darstellung des Kopenhagener Friedens von 1441 und seiner Beurteilung wäre manches auszusetzen. Während früher der Ausgang des wendisch-holländischen Krieges als ein Mißerfolg der wendischen Städte hingestellt wird (s. vorher), liest man S. 323: sie triumphierten über Holland. Die ebendort nachfolgenden Worte: sie [die wendischen Städte] triumphierten andererseits über den hansischen Osten, sind mehr als mißverständlich. Ungerecht ist die Beurteilung der Politik Lübecks. Das Urteil eines Thorner Kaufmanns: stiften die Lübecker Krieg, so ziehen sie den Ostseehandel an sich und leiten ihn über Hamburg nach Flandern; dadurch werden sie reiche Leute, wir Preußen aber müssen verderben —, eines Mannes, der dem Hochmeister nach dem Munde redete und von Haß gegen die wendischen Städte erfüllt war, nimmt der Vf. ohne Kritik in den Text auf. Allerdings spricht er vorher vom ›Standpunkt des preußischen Sonderinteresses.‹ Kann man, selbst vom Standpunkt des preußischen Sonderinteresses, behaupten, daß Lübeck den Krieg angestiftet habe? Daß Lübeck in der vorteilhaften Lage war, den Verkehr, je nach der Kriegslage, durch den Sund oder über Hamburg lenken zu können, war auch ein Vorteil für die Hanse. Denn ohne ihn hätte auch Lübeck den langwierigen Krieg nicht führen können, dem die Preußen und Livländer in wenig ehrenvoller Neutralität zuschauten — über diesen Charakter ihrer Neutralität bestand, wie das Verhalten der Holländer zeigte, kein Zweifel —, und hätten auch die Preußen und Livländer wenig oder nichts von den nordischen Privilegien behalten, deren Behauptung, soweit sie möglich, in erster Linie Lübecks Verdienst war. Auch das Urteil über Lübecks Politik S. 325 kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Für die dort aufgestellte Behauptung, Lübeck und die wendischen Städte hätten ›durch die beiden Kriege‹ ihren Handel ›auf Kosten des preußischen, livländischen und nichthansischen namentlich holländischen Handels beträchtlich vergrößert‹, fehlt der Beweis. Mit den vom Vf. angeführten Danziger Schiffahrtsregistern von 1474 ff., die ein Menschenalter später

liegen, läßt sich schon aus diesem Grunde der Beweis nicht führen — der Vf. beruft sich auch nur auf ›den allgemeinen Eindruck‹, den er von diesen Tabellen erhalten hat. Außerdem sagen diese Schiffahrtstabellen, wie sie uns in Lauffers Bearbeitung vorliegen, nichts aus über das Verhältnis der Lübecker Schiffahrt zur preußischen und danzigschen, vgl. meine Erörterungen im Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1904/5 S. 198 f. Auch die Aeußerung des Danziger Pfundmeisters von 1444 (S. 326), welche die große Ueberlegenheit des Lübecker Handels in Danzig über den der anderen wendischen Städte bekundet, beweist doch nicht, daß die mögliche beträchtliche Vergrößerung des Lübecker Handels ›auf Kosten‹ des preußischen, livländischen usw. stattgefunden habe. — S. 358 fehlt bei Erwähnung der Erwerbung des Butjadingerlandes durch Bremen die Hauptsache: ihre Bestätigung durch Sigmund und dessen Gesandte. In der Darstellung des Verhältnisses der Hanse zu dem neuen burgundischen Staatswesen (S. 370 f.) folgt der Vf. im wesentlichen meinen früheren Ausführungen darüber. Die eigene Zutat, daß Philipp von Burgund und seine Räte ›die selbständige Gerichtsbarkeit der Hanse über die Ihrigen bei leichteren Streitigkeiten untereinander 1432 der Hanse gegenüber unverblümt für eine schmähliche Beeinträchtigung seiner Landeshoheit erklärt habe‹, beruht auf einem Irrrtum. In der angezogenen Urkunde (Hans. UB. 6 Nr. 1050) wird berichtet, daß ein Danziger, der die Danziger Flotte im Sund verraten hatte, auf Anklage seiner preußischen Landsleute in Sluis ins Gefängnis gesetzt und vor dem Gericht in Ter Muyden belangt wurde; offenbar forderten die Preußen die Auslieferung ihres verräterischen Landsmannes nach Preußen zur Aburteilung in Preußen. Diese Auslieferung wurde vom Herzog und seinen Räten verweigert mit der Begründung, der Mann sei in Flandern gerichtlich belangt, weshalb er auch dort gerichtet werden müsse, *is wurde anders sein der herlicheit alhie im lande eine grose schande.* Schließlich erlangten die Preußen seine Auslieferung und schickten den Delinquenten nach Preußen. Es handelte sich also weder um leichtere Streitigkeiten noch um die selbständige Gerichtsbarkeit der Hanse, sondern um die Zurückverweisung eines von den Hansen in einem flandrischen Gericht schon angehängten Prozesses an ein ausländisches Gericht, eine Forderung, auf dessen Gewährung die Hansen nach den Privilegien keinen Anspruch hatten. Die Lobsprüche, die der Vf. S. 438 dem ›temperamentvollen Vorgehen‹ der Bremer in ihrer Fehde seit 1442 mit den Holländern im Gegensatz zu der ›lässigen Kriegführung‹ der wendischen Städte gegen die Holländer spendet, scheinen mir wenig am Platz zu sein. Die Bremer benutzten die Wiederherstellung des

Friedens und des Schiffahrtsverkehrs zwischen Ost- und Nordsee, um nachträglich über die Holländer herzufallen und leichte Beute zu machen.

Die Darstellung der politischen Lage bei Wegnahme der großen Baienflotte im J. 1449 durch die Engländer, dem ersten Wendepunkt in dem langen Streit mit England, leidet an verschiedenen Mängeln. Daß die englische Flotte die Königin von Schottland abfangen wollte, sagt die lübische Chronik. War sie recht unterrichtet? Die Hauptquelle für den Angriff der Engländer auf die Baienflotte, den Bericht des englischen Flottenkommandanten (Paston Letters ed. Gairdner 1 Nr. 68), sowie auch andere chronikalische Berichte darüber, hat der Vf. übersehen. Die Wegnahme der Flotte war nicht, wie der Vf. meint, ›ein Ausbruch der aus verschiedenen Gründen, auch wegen der Verluste in Frankreich, sehr erregt gewordenen Volksstimmung‹. Vielmehr hatten die Engländer selbst den Krieg durch plötzlichen Ueberfall eröffnet, Verluste waren erst eine Woche vorher eingetreten. Urheber der Tat war eine Clique am englischen Hof und ihr Motiv die Habsucht. Die englische Volksstimme verurteilte allem Anschein nach die Gewalttat (vgl. von der Ropp HR. 3 Nr. 638 S. 475). Daß die Lübecker Bergenfahrer die englischen Gesandten im Einverständnis mit dem Lübecker Rat gefangen nahmen (2, 25), bezweifelt der Vf., aber seine eigenen Ausführungen zeigen, daß der Verdacht sich nicht abwehren läßt. Auch die Darstellung der Politik Lübecks in seinem Streit mit England erregt manche Bedenken. Ich habe diese Politik seit 1449 bis zum Utrechter Frieden in ihren Grundzügen dargestellt[1]). Der Vf. hat meine Schrift an manchen Stellen, wie es scheint nachträglich, benutzt[2]), doch finde ich sie nirgends zitiert. Die Forderung einer Garantie der hansischen Privilegien durch acht englische Städte, welche die Lübecker Septemberversammlung von 1450 erhob (2, 26), war wohl hauptsächlich veranlaßt durch die innere Verwirrung der politischen Zustände, vor allem der Regierung, in England, der Hinweis auf Flandern nur ein Versuch, den Engländern die eigenartige Zumutung diskutabel erscheinen zu lassen. Die Schätzung der Waren in den englischen Schiffen, welche Christian von Dänemark weggenommen hatte, von seiten der Engländer, ist natürlich übertrieben, die der hansischen Güter in England, die gleichfalls durch Engländer erfolgte, schwerlich korrekt (S. 44).

S. 56 f. wird die Meinung ausgesprochen, daß der Handel der

1) Die Hanse u. England. Ein hansisch-englischer Seekrieg im 15. Jahrh. Pfingstblätter d. Hans. Geschichtsvereins Bl. 1, 1905.

2) 2, 26, 27, 40, 43, 44, 45, 115, 125, 127, 128.

Westfalen nach Flandern im 15. Jahrhundert mehr und mehr zurückgetreten sei gegen den nach Antwerpen und Holland. Liegen dafür Anhaltspunkte oder Beweise vor? Es ist zu viel gesagt (S. 58), daß Kölns Wirtschaftspolitik den Niederländern das Vordringen in die oberen Weingebiete und den Oberländern den Weinversand über Köln abwärts unmöglich gemacht habe. Sie hat diesen Verkehr nach Möglichkeit einzuschränken gesucht, ihn aber, namentlich den der Oberländer, keineswegs abschneiden können. S. 61 spricht auch der Vf. von dem Rückgang des Kölner Weinhandels im 15. Jahrhundert. Irrig ist die Angabe (das.), daß die sächsischen und Ostseestädte den Rheinwein überwiegend auf der Linie Frankfurt—Göttingen—Lüneburg direkt bezogen. Dabei dürfte der Fluß- und Seetransport über die niederländischen Häfen erheblich unterschätzt sein. Die Statuten der Kölner Englandfahrer (S. 59 Anm. 4), die von 1424 datieren, sind durch von Loesch, Korrespondenzbl. d. Westdeutsch. Ztschr. Jahrg. XXI (1902) Sp. 182—184, als hundert Jahre früher abgefaßt nachgewiesen. Auch trifft es nicht zu, daß Kölns eigene Seeschiffahrt im 15. Jahrhundert durch den Dordrechter Stapel vernichtet worden sei (S. 60); sie hat schon früher aufgehört. Das Verhältnis Kölns zum Brügger Kontor behandelt der Vf. im wesentlichen auf grund meiner Erörterungen; man kann aber (S. 78) doch nicht sagen, daß die Hansestädte das Kontor in Brügge im Gegensatz zu Köln errichtet hätten. Auch in dem Abschnitt über die Beziehungen der Hanse zu den Niederlanden bedauert man die Loslösung der Darstellung aus dem allgemeinen Zusammenhang. Schoßstreit, Stapelzwang, Konflikt der Holländer mit den wendischen Städten, Streit zwischen Deventer und den Holländern u. a. wechseln unter einander ab. Wenigstens ein Gesamtbild des Verkehrs der Hansen in den Niederlanden wäre erwünscht gewesen. Man hat Auszüge aus den Rezessen, Akten usw. vor sich, deren Bedeutung unklar bleibt. Für den Zeitraum von 1471 ab wird der 10. Bd. des Hans. UB. manche Nachträge bringen.

Auf die Frage, wie es möglich war, daß die Hanse mit einem Fürsten wie Karl dem Kühnen auskam, daß Lübeck u. a. Hansestädte dem Reichsheere zum Neußer Reichskrieg Zuzug leisteten, ohne daß der Friede mit Burgund zur See gestört und der Handelsverkehr abgeschnitten wurde, geht der Vf. nicht ein. Wenn als Gründe für die Aussöhnung der Hanse mit Köln im J. 1476 nur ›der Widerwille der Hansestädte gegen eine Fortdauer des Zwiespalts und ihre Geneigtheit zu einer Verständigung‹ angegeben werden (2, 138), so bleibt die Motivierung an der Oberfläche. Ausschlaggebend war für die Hanse, abgesehen davon, daß Köln in England besiegt war, ferner daß Karl der Kühne, der früher Kölns antihansische Bestrebungen

in seinem Reich gefördert, später durch den Angriff auf Köln und das Erzbistum das alte Freundschaftsband zwischen Köln und den Niederlanden, besonders Brabant und Flandern, zerrissen hatte und Kölns Handelsbeziehungen zu den Niederlanden einen auch in der Zukunft nicht so leicht zu überwindenden Schlag erlitten hatten — ausschlaggebend war ohne Zweifel der Gedanke, daß Köln vorläufig und vielleicht auf lange Zeit durch die schwere finanzielle Verschuldung, zu welcher die außerordentliche Anstrengung im Kriege es gezwungen, unschädlich und ohnmächtig sei. Dennoch fiel der Ausgleich der Hanse mit Köln in der Bremer Konkordie, 13. Sept. 1476, nicht so günstig für Köln aus, wie der Vf. S. 139 urteilt. Daß die Konkordie Köln ›Vorteile vor allem finanzieller Art gebracht‹ habe, läßt sich doch nicht behaupten. Die Abmachung war so gefaßt, daß Köln auf die ihm günstigen Urteilssprüche des burgundischen Grand Conseil, die es von der Schoßzahlung in Brabant, Holland und Seeland befreiten, für jetzt und für die Zukunft Verzicht leistete. Die jährliche Abfindungssumme von 100 Gulden konnte voraussichtlich für die nächste Zeit noch keine wesentliche Ersparnis bedeuten, weil Köln und Burgund sich noch in gegenseitigem Kriegszustand befanden. Wie der Verkehr der Kölner mit den Niederlanden zu Lebzeiten Karls sich gestalten würde, war nicht vorauszusehen. Die Entschädigung für das Londoner Kontor, 250 Pfd. Sterl., war doch auch nicht geringfügig. Auch finde ich den Satz S. 140 nicht glücklich, Köln habe durch jene Abmachung zugegeben, daß ›die Vorteile der Zugehörigkeit zur Hanse die Nachteile derselben überwogen‹. Köln unterwarf sich eben dem Zwang.

Wie nicht selten in anderen Fragen, geht auch darin das Urteil des Vf. zu weit, wenn er S. 142 f. ausführt: ›ob und in welchem Umfang die hansischen Privilegien Anerkennung fanden, hing seit dem Regierungsantritt der burgundischen Herzöge in Flandern [also schon seit 1386] und vollends seit der Unterwerfung der gesamten Niederlande unter ihre Herrschaft von diesen [den Herzögen] allein ab‹. Das bedeutet eine Verkennung der damaligen Sachlage im besonderen und handelspolitischer Beziehungen, die für beide Teile von Wichtigkeit sind, im allgemeinen; s. auch weiter unten. Aus den Abschnitten über die Beziehungen der Hanse zu den nordischen Reichen und zu Rußland hebe ich nur einige Punkte heraus. Die Wendung in dem Verhältnis der wendischen Städte zu Christian I. von Dänemark im Mai 1455 hing nicht allein mit dem Ablauf des dänisch-schwedischen Waffenstillstandes zusammen (2, 171). Entscheidend waren der preußisch-polnische Krieg und die Stellung Christians zu den kriegführenden Parteien. Bei der Schilde-

rung des Bergener Blutbades (2, 173 f.) im J. 1455 war die zweideutige Haltung Christians schärfer zu betonen, welche die Hansen zur Selbsthülfe ermutigte. Mit dem Verbot des Transports von Baiensalz durch den Sund seitens der Holländer oder auf holländischen Schiffen, welches Christian 1471 erließ, hat es wohl noch eine andere Bewandtnis, als der Vf. S. 223 angibt. Es scheint, daß Christian den Schweden, die er angreifen wollte, die Salzzufuhr zu sperren beabsichtigte. Der 10. Bd. des Hans. UB. wird auch hierfür neue Quellen bringen[1]). S. 238—268 werden die Beziehungen zu Nowgorod vom J. 1392 an in Einem Zuge vorgeführt. Der größte Teil davon wäre besser im Zusammenhang mit der anderen hansischen Geschichte behandelt worden; jetzt ermüdet die einseitige Darstellung und verwirren die aus Beschwerdeschriften, Privilegien, Vorschlägen, Rezessen etc. mitgeteilten Einzelheiten, denen die Beziehung auf das Ganze und damit das Maß fehlt, woran ihre Bedeutung zu messen ist. S. 256 ist die Bezeichnung der Baienflotte, die im Juni 1458 im Rigaer Hafen einlief, als rigische m. E. unzutreffend. Aus den darüber berichtenden Briefen (Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1898 S. 67 ff.) läßt sich das nicht entnehmen, wahrscheinlich bildeten vorzugsweise Hamburger Schiffe diese Flotte. Das Versehen wäre minder wichtig, wenn nicht über die Frage der Beteiligung der Livländer an der Schiffahrt nach den Küstengebieten westlich vom Sund Meinungsverschiedenheiten herrschten. Man sucht freilich in diesem Werk vergeblich Auskunft darüber. Ueber die Politik Iwans III. von Moskau und die Unterwerfung Nowgorods (2, 262) handelte neuerdings Moritz Landwehr von Pragenau, Z. Gesch. Iwans III. Wassiljevič, Mitt. d. Instituts f. österreich. Geschichtsforsch. 25 (1904) S. 605 ff.

Die allgemeinen Schlußbemerkungen zu diesem Abschnitt S. 267 f. enthalten manches Unhaltbare. Der Vergleich bezüglich der Aehnlichkeit und wiederum der Verschiedenartigkeit der Stellung der Hanse in Flandern und in Nowgorod trifft in wesentlichen Punkten nicht zu. Daß der Großfürst von Moskau und die Grafen von Flandern nur nominelle Oberherren von Nowgorod bezw. Brügge waren, mag, vorbehaltlich gewisser Einschränkungen, zugegeben werden. Allein in dem folgenden Satz: ›die Stellung und Privilegien der Hanse wurden in Flandern wie in Nowgorod durch die Macht der dortigen Städte selbst garantiert‹, wird das Verhältnis der Hanse zu Flandern verkannt. Es beruhte anfänglich überwiegend und auch später zum

1) Der neue Zoll, den Lüneburg 1471 vom Kaiser erwarb und der die Stadt in ernste Streitigkeiten mit den wendischen und sächsischen Städten verwickelte, war kein Salzzoll, wie S. 225 angegeben wird, nennt vielmehr Salz überhaupt nicht.

nicht geringen Teil auf den Privilegien, welche die Grafen von Flandern den deutschen, später hansischen Kaufleuten für ihre ganze Grafschaft erteilt hatten. Die flandrischen Grafen und auch noch die Burgunderherzoge haben ganz erhebliche Verdienste um die Hanse und ihren Handel. Selbst die burgundischen Herzoge bestätigten, ja erweiterten noch die Privilegien der Hanse. Auch die weiteren Sätze, wie der, daß die neuen Herren der Städte, die Burgunderherzoge und der Moskauer Großfürst, der Hanse nur zugestanden, ›was und so lange es ihnen beliebte‹, und: ›jedoch die burgundische Macht war eine Kulturmacht und wußte sehr wohl, daß sie sich selbst schadete, wenn sie die fremde Kaufmannschaft vernichten würde‹, gehen den tatsächlichen handelspolitischen Verhältnissen nicht auf den Grund. Gegen den Großfürsten von Moskau war die Hanse ohnmächtig, weil wohl er sie in Nowgorod schädigen, nicht aber sie ihm mit Vergeltungsmaßregeln beikommen konnte. Die Burgunderherzoge aber handelten nicht als ›Kulturmacht‹, wenn sie den hansischen Handel nicht vernichteten, sondern nach dem einfachen Zwang der handelspolitischen und politischen Sachlage, der ihnen verbot, den Handel ihrer eigenen Untertanen, der Holländer, Seeländer, Brabanter u. s. w., in den Hansestädten, in Deutschland und in den Ostseegebieten durch eine rohe Gewaltpolitik gegen die Hansen der Vernichtung auszusetzen. Die Schließung des Stalhofes zu London im Jahre 1598 durch Elisabeth kann man doch auch nicht durch den Umstand erklären wollen, daß England keine ›Kulturmacht‹ gewesen. Elisabeth besaß die handelspolitische Macht, um ihren Willen durchzusetzen, und glaubte, keinen gefährlichen Gegenschlag befürchten zu müssen.

Ausführlich behandelt der Vf. (2, 269—279) das Aufkommen der Konkurrenz der Oberdeutschen, besonders der Nürnberger. Der Handel der Oberdeutschen, meint er S. 273, wäre ›seit den 40er Jahren des 15. Jahrhunderts ein Faktor‹ gewesen, ›mit dem die hansische Handelspolitik‹ ernstlich rechnen mußte. Dieselbe Ansicht hat er schon früher vorgetragen: Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1902 S. 45, wo der Satz fast wörtlich gleichlautend steht. Seine eigenen Zusammenstellungen, an sich dankenswert, ergeben aber wiederum, daß das Urteil übertrieben ist. In welchem Umfang etwa in den Außenländern die Oberdeutschen den Hansen einen Teil des Handels wegnahmen, den diese früher besaßen, läßt sich nach den bekannt gewordenen Nachrichten nicht feststellen. Wie überhaupt die Quellen zur Handelsgeschichte der oberdeutschen Städte noch nicht sehr reichlich fließen, fehlen u. a. auch ausreichende Sammlungen oder Zusammenstellungen der Zeugnisse ihres Verkehrs mit den Niederlanden. Wie

kann man da hoffen, zu einem zuverlässigen Urteil zu gelangen über das gegenseitige Verhältnis des Anteils der Oberdeutschen und Hansen an dem Auslandshandel in den Konkurrenzgebieten, geschweige über die Verschiebung dieses Verhältnisses? Die Versuche der Nürnberger, in das hansische Gebiet einzudringen, wurden abgewiesen oder blieben in engen Grenzen. Nürnberger wagten einmal, 1399, den Versuch, ihre Handelswaren, darunter Kupfer, von einem hansischen Hafen zur See nach Flandern transportieren zu lassen. Der Vf. fügt selbst hinzu (S. 272), daß sie den Versuch während des nächsten Jahrhunderts nicht wiederholten. Lübeck zog dem Kramhandel der Nürnberger recht enge Schranken und die Preußen und Livländer wehrten den Nürnberger Handel energisch ab. Der Vf. selbst nennt S. 275 die Verkehrsbeziehungen zwischen dem Gebiet der Hanse und Oberdeutschland »auffallend geringfügig«. Begreiflicherweise tauchen manchmal »Besorgnisse vor ihrer Konkurrenz« auf. Wenn aber z. B. Köln in den ersten Jahren der hansischen Verkehrssperre gegen Flandern (1452 und 1453) die Befürchtung äußert, daß Nürnberger, Schwaben u. a. Fremde die Sperre benutzen würden, um sich in die von den Hansen verlassene Position einzudrängen, so wird zwar diese Besorgnis bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt gewesen sein, aber man darf nicht unterlassen, den Parteistandpunkt Kölns zu berücksichtigen, daß nämlich Köln der Handelssperre auch aus anderen Gründen widerstrebte, und ferner, daß es wohl die Macht besessen hätte, wenn es ernsthaft davon hätte Gebrauch machen wollen, dem Verkehr der Oberdeutschen mit Flandern während der Sperre manche Schwierigkeiten zu bereiten. Der Satz S. 280: »die oberdeutsche Kaufmannschaft war bis zu diesem Zeitpunkt (1476) zu einem erfolgreichen Wettbewerber mit der Hanse in deren wichtigster, der westöstlichen, Verkehrsrichtung geworden«, kann nur als eine starke Verschiebung des Bildes, wie es die Quellen uns zeigen, bezeichnet werden, vorausgesetzt, daß unter »westöstlicher Verkehrsrichtung« nicht die allgemeineuropäische, sondern die althansische, welche sich im Gebiet der Hansestädte und über Nord- und Ostsee bewegte, verstanden sein soll. Im anderen Fall dürfte ein doppelter Irrtum vorliegen. S. 285 heißt es freilich doch wieder, die Hanse habe sich »im wesentlichen im ungeschmälerten Besitzstand zu behaupten gewußt«. Auch hier macht sich der Mangel gründlicher, methodischer Untersuchung bemerklich und bedauert man das Vordrängen schiefer Urteile.

Ein umfangreiches Werk, das wie dieses eine bedeutende und eigenartige historische Erscheinung in ihrer vielseitigen Tätigkeit, nach ihrem Wesen und Gehalt, schildern will, wird der Kritik leicht

Gelegenheit zu Einwendungen und Berichtigungen bieten. Wir haben manche Mängel hervorgehoben, andere übergangen. Es ergibt sich, daß nicht wenige Teile des Werkes zu rasch gearbeitet sind. Die Eile, mit dem großen Stoff fertig zu werden, hat die Gründlichkeit der Forschung vielfach beeinträchtigt und der Zuverlässigkeit der Darstellung Abbruch getan. Der Verfasser läßt sich allzu oft verleiten — und das ist z. T. eine Folge des Mangels an selbständiger und eindringender Forschung —, Urteile vorzutragen und schnellfertige Meinungen zu äußern. Seine Darstellung ist auch häufig stärker abhängig von fremder Forschung, als die Anmerkungen verraten. Wo dann die eigene einsetzt, wird die Unsicherheit fühlbar.

Das Bedürfnis, jedes Ereignis mit einer Meinungsäußerung zu verzieren, gewährt z. B. dem Gedanken Raum, daß der Bau des Stecknitzkanals durch Lübeck seit 1390 durch die ›möglichen Folgen der Machtverschiebung am Sund‹ veranlaßt (1, 139), oder (2, 279) daß die Erteilung des ersten Meßprivilegs für Leipzig (1458) wenige Jahre nach der Eroberung Konstantinopels durch die Türken (1453) ›kein zufälliges Zusammentreffen‹ sei! Aus denselben Gründen strandet die Darstellung nicht selten auf den Sandbänken der Phrase. Es ist zu oft die Rede von ›Aufgaben‹, ›Versuchen einer allseitigen Bewältigung von neuen Fragen‹, ›Bahnen der Entwicklung‹, ›Riesenarbeit‹ und ähnlichem; auch die ›Politik der Sammlung‹ (1, 39) fehlt nicht. Statt dessen erführe man lieber Genaueres über den Handelsbetrieb der Hanse im Innern der fremden Länder oder über den Inhalt ihrer wichtigsten Privilegien. Es klingt hohl, wenn der Vf. (1, 186) den Zustand der Verwirrung, den z. T. der Lübecker Aufruhr und die Lähmung der lübischen Politik verschuldet haben, mit den Worten schildert: ›Allüberall im Auslande und auf der See schwebte der hansische Kaufmann in schwerer Sorge um Freiheit, Gut und Leben. Duldend mußte er abwarten, ob die Städte sich wiederfinden würden zu neuer kräftiger Vertretung ihres Handels im Auslande. Von seiner hohen Warte im Mittelpunkte des westlichen Handelslebens überschaute das hansische Kontor in Brügge das weite hansische Handelsgebiet, die drohenden Gefahren, die furchtbare Zerrüttung, die der Sturz des alten lübischen Rats über das ganze hansische Bundesleben gebracht hatte. Aber in den Städten verhallten seine Mahnungen zur Eintracht Jahr für Jahr wirkungslos. Er selbst war wieder der vornehmste Vertreter und Vorkämpfer der hansischen Handelsinteressen geworden, wie er es in den Zeiten vor mehr denn 60 Jahren gewesen war, als es eine Hanse der deutschen Städte noch nicht gab‹. Dabei vergißt der Vf., daß dieses Brügger Kontor ›vor

mehr denn 60 Jahren‹ infolge innerer Zwistigkeiten so wenig im Stande gewesen war, als Vertreter der hansischen Handelsinteressen zu dienen, daß die Städte eingreifen und das Kontor sich endgültig unterordnen mußten. Die Erwähnung von Streitigkeiten zwischen Amsterdam und Hamburg schließt (1, 438) mit den leeren Worten: ›Die starke und schnelle Gereiztheit zwischen beiden Städten ist ein Beweis für die Fülle gegenseitiger Beziehungen und demgemäß vorhandener Reibungsflächen‹! Unverständlich geblieben ist mir der Sinn des Satzes (2, 268): die hansische Handelspolitik ›überwand sich selbst dadurch, daß ihr Zwang neue Konkurrenten und neue Verkehrswege hervorrief‹. Endlich sei bemerkt, daß die Anwendung des Hausmittels vorzeitlicher Geschichtschreiber, ein entscheidungsvolles Jahr mit der Erzählung von erschrecklichen Ereignissen, als da sind Himmelszeichen, Sturmwetter, Pestilenz und allgemeiner Unfrieden, einzuleiten, wie es (1, 225) vor dem Jahr 1426 geschieht: ›Aus den Planeten weissagten die Astrologen für das Jahr 1426 Wunder und schlimme Zeiten. Wintergewitter und wütende Stürme leiteten es ein. Die Pest hielt wieder einmal ihren verheerenden Umzug. Krieg und Unfrieden herrschten an aller Welt Enden. Auch der Norden und sein König gingen schweren Schicksalen entgegen‹ — es fehlen die Mißgeburten — für den Geschichtschreiber des zwanzigsten Jahrhunderts etwas veraltet erscheint.

Das Werk würde an Brauchbarkeit wesentlich gewonnen haben, wenn der Vf. sich strenger beschränkt hätte auf eine rein sachliche Darstellung der Ereignisse, denn im Hinblick auf Urteil und Auffassung kann es vielfach nicht als zuverlässiger Führer gelten, oder wenn er, statt der Erwähnung zahlreicher Einzelheiten in kürzerer Form die Resultate selbständiger und gründlicher Untersuchung mitgeteilt hätte. Doch wäre es wohl ungerecht, angesichts der großen Schwierigkeiten, die eine Darstellung der hansischen Geschichte zu überwinden hat, von dieser Arbeit neue, wissenschaftlich wertvolle Aufschlüsse zu verlangen. Solche bietet sie kaum. Darum soll aber dem Eifer und dem Fleiß, womit der Vf. den ersten Versuch einer ausführlichen Darlegung der Geschichte der Hanse während des Jahrhunderts ihrer Blütezeit durchgeführt hat, die Anerkennung nicht versagt werden, die er verdient.

Göttingen W. Stein

**Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert.** Bd. 29: Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg. Sechster Band. Leipzig, Hirzel, 1906. VIII und 110 SS. in 8.

Zu den fünf Bänden Augsburger Chroniken, die in der Sammlung der Chroniken deutscher Städte in den J. 1865—96 erschienen und von mir nach und nach in diesen Blättern angezeigt sind, hat sich unerwarteter Weise noch der Stoff zu einem sechsten Bande gefunden, der allerdings kaum ein Viertel so stark ist wie jeder seiner Vorgänger. Er umfaßt eine einzige Chronik, deren Handschrift erst neuerdings in die königliche Staatsbibliothek zu München gekommen ist. Sie stammt aus dem Nachlasse des 1902 als Direktor des bairischen Reichsarchivs verstorbenen Freiherrn Edmund v. Oefele, an den sie aus dem Besitz seines Urgroßvaters, des 1780 verstorbenen kurfürstlichen Bibliothekars Andreas Felix v. Oefele, des Herausgebers der Rerum Boicarum Scriptores (1763), gelangt war.

Die Handschrift, um die Mitte des 16. Jahrhunderts von einem Abschreiber vermutlich für die Sammlungen des Augsburger Ratsdieners Pauls Hector Mair (Augsb. Chron. I S. XLII) hergestellt, enthält eine Aufzeichnung Augsburgischer Geschichten, die zunächst durch die Person ihres Verfassers Interesse erregt, eines Malers aus der Zeit, da die Stadt Augsburg eine rechte Kunststadt war und unter ihren Malern die glänzendsten Namen aufzuweisen hatte. So bedeutendes Augsburg schon seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. in allen Gebieten der Kunst leistete, so einflußreich sich die Förderung des kunstsinnigen und Augsburg besonders zugetanen Kaisers Maximilian erwies, die bisher veröffentlichten Chroniken der Stadt ließen wenig davon verspüren. Die kleine Reimchronik des Küchlin, die ich mit Lexer in Band I (1865) veröffentlicht habe, hat einigen Wert für die in Augsburg mit besonderer Vorliebe geübte Kunst des Bemalens der Häuser, die hier für die erste Hälfte des 15. Jahrh. bezeugt ist und ihren Stoff der sagenhaften Ursprungsgeschichte der Stadt entnimmt. Ueber den Urheber, den Meister Jörg, habe ich, was sich aus den städtischen Archivalien ermitteln ließ, zusammengestellt[1]). Die

1) S. 337. Die Chronik figuriert in der von Martin besorgten zweiten Ausgabe von W. Wackernagels deutscher Literaturgeschichte I (1879) S. 465 (Nachträge) als »der Chöcklin« und in Gödekes Grundriß I (1884) S. 277 wenn auch unter richtigem Namen mit lauter veralteten Literaturangaben. Einen gleichen Beweis dafür, wie wenig historische Editionen über den engen Kreis der Historiker hinausdringen, liefert es, wenn Paulsen in der Geschichte des Unterrichtswesens I² (1896) S. 23 ... ganze Stücke aus der Selbstbiographie des Burkard

spätern Chroniken nennen wohl gelegentlich den einen oder andern Künstler; aber an den Berühmtheiten, wenigstens unter den Malern, gehen sie stumm vorüber. Nach den Namen der Burgkmaier, Amberger und Holbein sucht man vergebens.

Um so gespannter wird der Leser nach einer Chronik greifen, die einen Maler zum Verfasser hat. Aber, um es gleich von vornherein zu sagen, die Erwartung, die hier Beiträge zur Geschichte der Stadt zu finden hofft, die als die Geburtsstätte der deutschen Renaissance von den Kunsthistorikern gefeiert wird, trägt nur eine geringe Ausbeute davon. Das Interessanteste, was die Chronik gewährt, ist der Einblick in die Persönlichkeit ihres Verfassers. Aber nicht sowohl dessen künstlerische Persönlichkeit, als vielmehr seine Stellung als Mensch zu den großen Bewegungen seiner Zeit kommt zum Vorschein.

Von einem Maler Jörg Preu oder Breu weiß man noch nicht lange. Der fleißige Paul von Stetten gedenkt in seiner Kunst-Gewerb- und Handwerksgeschichte der Reichsstadt Augsburg I (1779) zwar des jüngern Jörg Breu, der 1538 in der Amtsstube der Weber ›das alt gemäld wider neu‹ malte (S. 271), aber von dessen Vater gleiches Namens weiß er noch nichts. Stettens Notiz ist in die zweite Auflage von Füeßlis Allgm. Künstlerlexikon (1806) übergegangen, während die erste Auflage (1779) den Namen Breu noch gar nicht kannte [1]). Die richtige Unterscheidung der mehreren Maler des Namens ist erst den neuern Kunsthistorikern durch Heranziehung des archivalischen Materials gelungen. Das Wichtigste bietet in dieser Beziehung das im Stadtarchiv zu Augsburg befindliche Zunftbuch der Augsburger Maler, das R. Vischer in seinen Studien zur Kunstgeschichte (Stuttg. 1886) S. 478 veröffentlicht hat. Die Ergänzung hat die Untersuchung der Kunstwerke geliefert, die von Jörg Breu herrühren und früher vielfach in Folge des falsch gedeuteten Monogramms — ein kleines lateinisches b mit quer darüber gelegtem i — Burgkmaier zugeschrieben wurden. Dazu kommt, was die Durchforschung der Augsburgischen Steuer- und Rechnungsbücher gelegentlich der Ausgabe der neu aufgefundenen Chronik an Ausbeute gewährt hat. Ihr Herausgeber, Prof. Dr. Friedrich Roth in München, von dem auch die Bände 3—5 der Augsburger Chroniken ediert sind, hat aus den städtischen Steuerbüchern als die Lebenszeit des Verfassers die Jahre 1480—1537 ermittelt. Jörg Preu — es wäre richtiger gewesen, die von den Kunsthistorikern und von dem Maler selbst in seinem

Zink (Augsb. Chron. Bd. II, 1866) wiedergibt aus Oefele, Rer. boic. SS. I (1763).

1) Gütige Mitteilung von Herrn Geh.-R. Ehlers.

Monogramm bevorzugte Namensform Breu zu wählen; das dem Hg. zu Gesicht gekommene eine Autogramm Prews kann bei der Willkür mittelalterlicher Namensunterschriften nicht entscheiden — war der Sohn eines kleinen Tuchscherers. Er erzählt in der Chronik, wo er vom Leben und Sterben des Bürgermeisters Bimel, eines ehemaligen Webers, berichtet, wie er als junger Mensch ihm oft Spulen in die dunk getragen habe (48[14]). So hießen in Augsburg wie in Nürnberg die in Kellergewölben gelegenen mit Dünger bedeckten Werkstätten der Weber[1]). Nach dem Augsburger Malerbuche trat Preu um 1501 in die Zunft. Die Einträge der folgenden Jahre zeigen, daß sein Gewerbe blühte, da er in der Lage war, Lehrlinge aufzunehmen. Das Verschwinden seines Namens aus der Zunftliste während der Jahre 1507—14 und dessen nachheriges Wiedererscheinen hat die Kunsthistoriker, zumal seine Bilder vor und nach dieser Zeit einen sehr veränderten Charakter zeigen, zu der Annahme veranlaßt, Preu sei in der Zwischenzeit in Italien gewesen[2]). Ueber einige seiner Arbeiten berichtet er in seiner Chronik. So zum J. 1516, wo er von Ende Mai bis Ende September das damals umgebaute und erweiterte Rathaus in Augsburg auszumalen beschäftigt war (22[8]). Waren auch noch zwei andere Maler, Ulrich Abt und Ulrich Mauermüller, neben ihm tätig, so arbeitete er mit vier Gesellen und zwei Lehrlingen (zwen knaben), während seine Genossen nur je einen zur Hülfe neben sich hatten. Außerdem war er ›maister darüber und muest alle sachen verstan und der erst und letzt sein darvon.‹ Auch gab er ›allen zeug darzu und costung.‹ Sein Hauptinteresse bei der Niederschrift ist das Geschäftliche. Wie dankbar wäre ihm der Leser gewesen, wenn er auch etwas über die Art und den Gegenstand der Malerei mitgeteilt hätte! Jetzt ist nur noch soviel zu ermitteln, daß die Fresken der Außenwände Schlachtenszenen und genealogische Figuren darstellten, die auf Kaiser Maximilian Bezug hatten (S. 9 und 22).

Die zweite kunsthistorische Nachricht gibt Preu zum J. 1536, wo er die Arbeit an dem Hinterhause Antoni Fuggers fertig brachte. So ist das ›ausmalen‹ zu verstehen, nachdem er vier Sommer und einen halben Winter darauf verwandt hatte (71[16]). Was Preu über die Erfolglosigkeit und das Verdrießliche der Arbeit sagt, ist in seiner Kürze und dunkeln Ausdrucksweise nicht verständlich. Das sind die beiden einzigen Nachrichten, in denen der Maler von seinen

1) Lexer, Mhd. Wb. unter *tunc* II 1568.

2) Dörnhöffer im Jahrb. der kunsthistor. Sammlgn. des österr. Kaiserhauses XVIII (1897) S. 1 ff.

Arbeiten spricht. Aus der Stadtrechnung erfährt man noch, daß er im J. 1522 von Baden nach Straßburg gegangen war und ›die basteyen daselbs abgerissen und entworfen hat‹, wofür er von der Stadt Augsburg eine ›Verehrung empfieng‹ (S. 4 A. 1). Wie sein gleichnamiger Sohn (ob. S. 389) der Malerzunft — seit 1534 — angehörte, so auch sein Schwiegersohn Hans Tirol oder Turioll, wie ihn das Zunftbuch 1532 bei der Aufnahme nennt (Vischer S. 522), ein vielseitiger Mann, der außer durch seine Kunst als Holzschneider sich Verdienste dadurch erwarb, daß er 1535 zuerst in Augsburg für den Rat die Lebzelten herstellte, die man bis dahin durch den Bürgermeister Imhoff von Nürnberg kommen ließ (68[7]).

Die Hs. der Chronik beginnt mit der Wiederholung einiger Absätze aus der ältesten, in Bd. I der Augsburger Chroniken abgedruckten Chronik. Der Hg. hat sie nicht mit aufgenommen, weil diese Erzählungen von 1376 vielleicht nur zufällig vom Abschreiber der Handschrift hinzugefügt seien. Da sie wenig Raum einnehmen, würde ich sie mitgeteilt haben, schon um zu erkennen, wie sich der Verfasser zu einer solchen Vorlage verhielt. Mit dem J. 1512 setzt die von Preu selbst herrührende Berichterstattung ein. Anfangs sich in kurzen Aufzeichnungen bewegend, beginnt mit 1524 eine regelmäßige und eingehende Erzählung. Die Niederschrift erfolgt gleichzeitig, wie die teilnehmenden Ausrufe, die die Berichte begleiten, erkennen lassen: wie lang? (33[21]), Gott helf inen (39[7]), Got erbarms (52[5]). Die größere Ausführlichkeit seit 1524 ist nichts zufälliges; denn von jetzt ab beginnt die Reformation in Augsburg sich wirksamer zu äußern. Wenn den Anfang auch Störungen des katholischen Gottesdienstes, Beschädigen und Beschmutzen von Heiligenbildern machen, so macht das den Verfasser doch nicht irre, seiner Sympathie für das ›evangelion‹, ›das reine Wort Gottes‹, das dem armen Volk wiedergegeben ist, Ausdruck zu verleihen.

Wenn vorher von einer Chronik und eben von einem Erzählen des Verfassers die Rede war, so sollen die Ausdrücke nicht in ihrem eigentlichen, technischen Sinne gebraucht sein. Versteht man unter einer Chronik ein Ganzes, das in sich zusammenhängt, so verdient die Arbeit Preus den Namen nicht. Sie ist eine lose, zufällige Aufzeichnung dessen, was ihm die Niederschrift zu verdienen schien. Nach dem Zweck, der ihm dabei vorschwebte, nach dem verbindenden Gedanken wird man vergebens suchen. Großes und kleines, wichtiges und unwichtiges steht neben einander. Von dem Bauernkriege, der an die Mauern Augsburgs heranbrandete, von dem berühmten Reichstage des Jahres 1530 ist nichts erwähnt. Ueber die wiedertäuferische Bewegung werden verhältnismäßig reiche Nachrichten gegeben. Wo

nachfolgendes mit vorhergehendem im Zusammenhang stand, wird nicht darauf zurückverwiesen (51 vgl. mit 46). Umgekehrt finden sich mitunter Hindeutungen auf bereits vorgekommenes, ohne daß sich entsprechendes antreffen ließe ($54^{8}$). Der Stil ist sehr ungelenk. Der Ton eines Erzählers, der Behagen über den Leser verbreitet, wird nirgends auch nur anzuschlagen versucht. Entschädigt die Belehrung, die er empfängt, über diese Mängel? Die Mitteilungen, die der Chronist macht, enthalten, wie der Hg. durch seine Anmerkungen im einzelnen dargelegt hat, viel Irriges. So bleibt nicht viel mehr übrig, als das Interesse für die Persönlichkeit des Aufzeichners, die in ihrem scharfen Urteil über die Ereignisse, die in ihren Gesichtskreis treten, und die handelnden Männer des städtischen Lebens zum Ausdruck kommt. Die Kritik, die er übt, ist wesentlich negativ. Selten hört man ein Lob, ein wohlwollendes Wort. Hohn und Ingrimm dominieren. In abgerissenen Sätzen, denen ein Verständnis abzuringen nicht dem Schreiber der Handschrift, denn der hat darauf verzichtet, wohl aber dem Herausgeber der Chronik mühselig genug geworden sein muß, ist das Ganze niedergeschrieben. Vielfach sind sprichwörtliche Wendungen, wie sie die Zeit liebte, der Nachwelt aber nicht immer verständlich sind, eingeflochten. Ein gewisses Geschick der Charakterisierung ist dem Chronisten nicht abzusprechen; es stehen ihm treffende kurze Schlagworte zur Verfügung. Durch Gruppierung der Sätze, durch kontrastierende Gegenüberstellung weiß er zu wirken und die Personen, die ihn beschäftigen, in grelle Beleuchtung zu rücken. Man vergleiche nur, wie er sich über den Bürgermeister Bimel äußert (s. u.).

So entschieden Preu auf der Seite des Evangeliums steht, so wenig zeigt er Parteilichkeit für die Evangelischen. Jedenfalls nicht, wenn sie zu den ›Gewaltigen‹, den herrschenden Kreisen der Stadt gehören. ›Der arm hauf‹ ($27^{9}$), ›die armen rotten‹ ($30^{4}$), ›die gemain, die das wort des herrn gern gewaltig gesehen hett‹ ($52^{1}$), das sind die Kreise, für die sein Herz schlägt. Ironisch stellt er ihnen gegenüber ›wir groß herren‹ ($52^{3}$). Seine Teilnahme gilt den Prädikanten, von denen er einige offenbar gehört hat, wie Capito, der im Februar 1532 von Straßburg nach Augsburg kam ($51^{8}$) ›ain rechter nachgeender Paulus‹, wie er ihn nennt, den Wolfgang Musculus oder Wolf Meisli ($49^{3}$ und $80^{3}$) u. a. Tapfer nimmt er sich des ›Doctor Urban‹ d. i. Urbanus Rhegius gegen die Verleumder an (34), wie des Webers Ulrich Reichsner, der etliche buechlen macht, darum ›im die phariseer und die großen wucherer und die unverstendigen groben viltzhuet, der keiner nie kein buchstaben gelesen hat, veindt waren‹ ($25^{29}$). Ziemlich ausführlich geht er auf die

Wiedertäufer ein, deren Bewegung in Augsburg bis in hohe Kreise hinauf Anhänger fand, und teilt eine Zusammenstellung ihrer Irrlehren und ihrer Handlungen mit, wie sie ihnen im Thurgau zur Last gelegt wurden (40). Er hat aber doch Mitleid mit den ›gartenbrüdern‹ und meint, sie seien ›zu hoch in die schrift gestigen‹ (38[3]). Sein ganzer Zorn gilt den ›großen Hansen‹, allen denen, die im Regiment der Stadt saßen oder es zu beeinflussen im Stande waren. Darunter fanden sich sozial sehr verschiedene Klassen zusammen, die Zunftmeister, die ›groben viltzhuet‹, und die ›grossen wucherer, die in ihren schreibstuben den gemeinen man grossmechtig beschweren‹ (51[6]). Die große Frage der Zeit spaltete den Rat: ›etlich waren kaiserisch und vil evangelisch‹ (27[2], vgl. 62[6]). Immer wieder fordert es den Spott unseres Vfs. heraus, daß die Evangelischen im Rat um des Kaisers willen ihre Partei, wenn auch nicht verleugnen, doch verstecken und gegen das arme evangelisch gesinnte Volk mit Strenge einschreiten. Er kann nicht Worte genug finden, ihre Haltung zu geißeln. Sie tragen auf beiden Achseln (48[10]); im Herzen glauben sie gut evangelisch zu sein, aber um des Kaisers, der geistlichen Herren, des bairischen Nachbarn willen gehen sie ›subtil‹ zu Werke. Ihre Leisetreterei, wie wir sagen würden, hat ihren Grund vor allem in ihrer Sorge um die ›ballen saffran goldt und silber, die sie auf wasser und land hatten: da war es umb got aus‹ (45[20]). ›Ei wir seien gut evangelisch im protkorb, wir essen fleisch, wir geen in predig, wir thuns alls, aber wir pieten die feiertag zu halten.‹ Wir müssen darob halten, wie könnten wir sonst mit der Geistlichkeit und dem Kaiser bestehen (44[21])? Die alte Klage von der Ungleichheit der Strafen kehrt auch hier wieder: armut mueß blagt sein (55[10]). Dem reichen als dem reichen, dem armen das got erbarmen (54[3]). Er erzählt verschiedene Fälle von wucherischem Kornhandel, den große evangelische Männer trieben. ›Das haist den armen das mark ausgesogen‹ (59[12]). Der Rat mußte 600 Knechte halten, um einen Auflauf zu verhüten, ›sie forchten sich ubl mit irem pieten und straffen‹ (59[14]).

Preu ließ es nicht bei diesen allgemeinen Angriffen bewenden. Er sucht sich drei aus, die er als die Regenten der Stadt bezeichnet: den Stadtschreiber Konrad Peutinger, den Hieronymus Imhoff und den Anton Bimel, den 1531 verstorbenen Bürgermeister, den er noch als Weber in seiner ›dunck‹ gekannt hatte (ob. S. 390). Von dem ersten, der auch bei andern eifrigen Evangelischen um seines vermittelnden Standpunktes willen unbeliebt war, redet er nicht weiter; die beiden andern beschäftigen ihn wiederholt. Hieronymus Imhoff ist ihm so recht ein Repräsentant des gottlosen Volks, der Herren

von der Stuben, die mit ›irem grossen bracht so hochfertig‹ zu Werke gehen und nur auf ihren eigenen Vorteil bedacht sind (51[18]). Als Antoni Bimel, vom Schlage getroffen (in gottes gwalt komen), stirbt, drückt er sein Urteil durch die Gegenüberstellung seines Nachfolgers aus: hat man ain burgermeister gewelt an des Pimels stat mit namen Mang Seitz, ain weber, ain schlechter (= schlicht) man, was aber ein cristlicher lai und den armen dienlich (47[18]). Es will etwas heißen, wenn er Bimel noch teuflischer als den Imhoff nennt. ›Da wenet die gantz gmein, Gott und sie hetten einen evangelischen man‹, aber Bimel und Imhoff waren die ›größten heuchler, die kain man erkennt hat‹ (46[9]). Als nachher Mang Seitz im Bürgermeisteramt so ›aufgeblasen‹ wird, daß er nicht wußte, ›ob er sein weber sollt ansehen oder nit‹, hält der Chronist mit seinem scharfen Tadel nicht zurück (72[5]). Einer der wenigen, deren Preu lobend gedenkt, ist Raimund Fugger, dem er, als er 1535 stirbt, eine warme Nachrede hält. Wie auch bei anderen Berichterstattern, z. B. Sender (Augsb. Chron. IV 399), tritt besonders seine Güte und Freundlichkeit gegen die Armen, gegen die Handwerksleute hervor. Es wirft kein gutes Licht auf die Reichen der Zeit, wenn er hervorzuheben für nötig hält: hat arm leut und iederman redlich bezalt, niemant nichts abprochen (69[17]). Ein ›großer evangelischer Mann‹, den Preu nicht nennt, war anders mit seinem Handwerksmann umgegangen (59[7]). Von andern Gliedern des Hauses Fugger kommen Jakob und Anton vor. Am begierigsten ist man aus Preus Munde etwas über Anton Fugger zu erfahren, mit dem er ja durch seine Kunst in Verbindung stand (ob. S. 390). Aber das wenige, was er mitteilt, erfährt man aus anderen Augsbnrger Chroniken deutlicher und vollständiger. Das Bezeichnendste, was er von ihm sagt, kommt 1534 bei der Uebersiedelung Fuggers von Augsburg nach Weißenhorn vor: da wolt er warten bis ein ander got kem (59[21]).

Es ist eine von Parteien, kirchlichen und weltlichen Gegensätzen, zerrissene Zeit, in die uns die Aufzeichnung des Jörg Preu führt. Ihr historischer Wert liegt darin, daß sie einen Einblick in das innere Leben der großen Stadt während einer schweren Uebergangszeit eröffnet, mag auch der Vermittler ein Parteimann sein, der einseitig auffaßt und einseitig berichtet. Man erkennt doch immer, wie diese Stadt, der Sitz des Reichtums, des Geldhandels, der großen Bankiers, die Stätte üppigen Lebens und hoher Kunstentfaltung, der bevorzugte Aufenthalt des kaiserlichen Hofes durch die religiöse Bewegung erfaßt wird und unsicher tastet, wie weit sie sich ihr hingeben oder zum Kaiser und dem alten Glauben halten soll. Unsern Verfasser interessiert an diesem Kampfe zumeist, ob und wie weit der evan-

gelische Glaube die Menschen zu Brüdern macht und ihren Eigennutz überwinden hilft.

Die schwere Aufgabe, einen Text wie den des Preu, seine kurzen oft abgerissenen Bemerkungen lesbar und seinen Inhalt durch Heranziehung des archivalischen Materials verständlich zu machen, hat der Herausgeber glücklich gelöst. Seinen Textveränderungen und Ergänzungen wird man meistens zustimmen können. An einigen Stellen würde ich konservativer gewesen sein: so in der Stelle $22^{10}$; wullen und barfueß kommt so ständig in dieser Wortfolge vor (vgl. Städtechron. VII $49^{3}$ u. S. 484), daß das nachfolgende beclait nicht zur rationalistischen Aenderung des Textes ($20^{20}$) verleiten durfte. Die sprichwörtliche Wendung $70^{7}$, mochte sie auch nicht in ihrer Beziehung auf den einzelnen Fall verständlich sein, hätte ihren Platz im Text behalten müssen. Bei $38^{14}$ hätte sich ein Hinweis auf die Redensart »hat dich der schimpf gerawen« (Grimm Wb. IX 172) empfohlen.

Mit diesem XXIX. Bande treten die Städtechroniken unter die Leitung eines neuen Herausgebers, des Professors G. v. Below in Freiburg. Man darf der neuen Redaktion dazu Glück wünschen, daß sie ihre Tätigkeit mit Veröffentlichung eines bisher unbekannten Geschichtsdenkmals beginnt.

Göttingen F. Frensdorff

---

**Ernst Schaumkell**, Geschichte der deutschen Kulturgeschichtschreibung von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Romantik im Zusammenhang mit der allgemeinen geistigen Entwicklung. (Preisschriften, gekrönt und herausgegeben von der fürstl. Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig, Nr. XXIV der historisch-nationalökonomischen Sektion). Leipzig 1905, B. G Teubner. II und 320 S.

Die fürstl. Jablonowskische Gesellschaft hat vor mehreren Jahren als Preisaufgabe das Thema gestellt: »Entwicklung der deutschen Kulturgeschichtschreibung von Herder bis auf Freytag, Riehl und Burckhardt.« Vermutlich ist die Anregung dazu von K. Lamprecht ausgegangen, der in seinen Kontroversen ja mehrfach zu Fragen aus der Geschichte der Historiographie hat Stellung nehmen müssen. Die Ausschreibung einer solchen historiographischen Aufgabe ist durchaus zu begrüßen, zumal es sich bei dem ganzen Lamprecht'schen Streit zu einem beträchtlichen Teile um einen Streit um die Einreihung bestimmter Erscheinungen in die Entwicklung der Historiographie handelt. Freilich ist m. E. die genauere Formulierung des Themas

nicht glücklich: Freytag, Riehl und Burckhardt sind nicht in der Art Zielpunkte der Entwicklung, daß man die ganze Darstellung darauf hin einrichten könnte. Hätte die Preisaufgabe eine befriedigende Lösung gefunden, so würde der Bearbeiter selbst die Irrigkeit der Auffassung, auf der das Thema beruht, dargetan haben.

Einstweilen hat das Thema nur eine partielle Lösung gefunden: in dem hier anzuzeigenden Buch ist die Entwicklung der Kulturgeschichtschreibung bis zu Joh. v. Müller, ausschließlich der Romantik, dargestellt worden. Es war also hier noch keine Gelegenheit, die Probe auf die Richtigkeit des Themas zu machen.

Man hat auch der partiellen Lösung der Aufgabe den Preis zuerkannt. In der Tat bietet ja jener kürzere Zeitabschnitt schon so viele wichtige Probleme, daß der, der ihrer Meister zu werden weiß, einen schönen Ehrenkranz verdient. Aber dem vorliegenden Buch kann ein so hohes Lob leider nicht zugesprochen werden. Es ist nämlich bereits nachgewiesen worden, daß es in wichtigen Partien ein ganz offenbares Plagiat darstellt.

H. Nohl hat in den ›Forschungen zur brandenburg. u. preuß. Gesch.‹ Bd. 19, S. 606 ff. gezeigt, daß Schaumkell dem Aufsatz W. Dilthey's ›Das 18. Jahrhundert und die geschichtliche Welt‹ (Deutsche Rundschau, Bd. 108, S. 350 ff.) nicht nur in wichtigen Partien die Anlage seines Buchs, sondern auch ganze Sätze und Abschnitte wörtlich entnommen hat, ohne seine Quelle auch nur ein einziges Mal zu nennen, und daß er ferner noch ein Plagiat an Goldstein's Schrift ›Die empiristische Geschichtsauffassung Hume's‹ [1]) verübt. Diese Plagiate sind so plump und töricht, daß man sich fast versucht fühlt, einen ganz besonderen Grund für das höchst auffällige Verfahren anzunehmen. Man könnte daran denken, daß Sch. etwa ein Kollegienheft, in dem die Herkunft der Sätze nicht kenntlich gemacht ist, benutzt hat. Allein dafür ist die Uebernahme aus den Vorlagen wieder zu wörtlich.

Nohl hält es für möglich, daß Sch. auch für solche Abschnitte, für die ihm Dilthey und Goldstein nicht als ›Führer‹ in jenem Sinne dienten konnten, sich eines ähnlichen Verfahrens bedient hat. Dies möchte ich (abgesehen vielleicht von dem Kapitel über Voltaire; s. darüber unten) nicht vermuten. Nohl konstatiert schon selbst, daß jene Abschnitte sich durch den Mangel allgemeinerer Gesichtspunkte und Ideen von den durch die Plagiate ausgezeichneten wesentlich unterscheiden: die auf den Plagiaten beruhenden Teile sind die

1) Vgl. meine Besprechung dieser Schrift in der Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1903, S. 398 f.

besten und verraten ein höheres Niveau als das ist, welches Sch. anscheinend erstrebt.

Nohl begnügt sich in seiner Kritik des Buches mit der Feststellung des Plagiats und lehnt es ab, weiter auf den Inhalt einzugehen. Gewiß bietet Sch.s Darstellung nicht das, was man von der Bearbeitung des Themas zu erwarten berechtigt war. Indessen, da nun einmal eine ausführliche Schilderung der Kulturgeschichtschreibung jenes Zeitabschnitts vorliegt und da man ihr auch nicht abstreiten kann, für manche Gesichtspunkte nützliche Zusammenstellungen gegeben zu haben, so rechtfertigt es sich wohl, an einigen Beispielen auf vorhandene Lücken und Fehler hinzuweisen, um so die geleistete Arbeit etwas zu vervollständigen.

Von vornherein fällt es auf, daß S. wichtige Kulturhistoriker des 18. Jahrhunderts unberücksichtigt gelassen hat, und zwar um so mehr, als er auf mehrere von ihnen durch seine Lektüre geradezu gestoßen worden ist. S. 128 lesen wir: ›Herder weist hin auf Mösers, Mosens, Hegewischs, Stettens Schriften, die alle die innere Seite der deutschen Geschichte behandelt haben.‹ Kam S. gar nicht der Gedanke, daß dieser Hegewisch doch vielleicht ein der Bemühung würdiger Mann sei und mancherlei Kulturgeschichtliches geschrieben haben könnte? Und wie ist es mit Stetten? Wäre S. dem Wink, der in dem Namen liegt, gefolgt, so hätte er eine ganze Gruppe von Historikern, die ihn interessieren müßten, entdeckt. ›Mosen‹ heißt der andere Mann nicht. S. hat den Namen nicht richtig gedruckt und auch nicht einmal die Anmerkungen der Herder-Ausgabe, die er benutzt hat, gelesen (s. Herders sämtliche Werke, Bd. 20, Berlin 1880, S. 408).

Unberücksichtigt läßt S. weiter den bedeutenden Kreis der Staatsrechtler und Rechtshistoriker. In der Einleitung (S. 5) berührt er sie einmal ganz schwach[1]). Wäre ihm ihre Stellung vertraut, so würde er Anlaß genommen haben, sie eingehend zu würdigen. Von ihnen stammen Werke, die uns noch heute wertvolle kulturhistorische Belehrung bieten. Um welch reiche Literatur es sich dabei handelt, darüber kann sich S. z. B. durch einen Blick in die kleine Schrift von Siebeck, Der Frondienst als Arbeitssystem (Tübingen 1904), S. 2ff. — es ist daselbst nur einiges wenige zitiert — unterrichten.

Um andere Lücken zu erwähnen, so fehlt, soviel ich sehe, Anton

1) S. 51 sieht er sich genötigt, bei der Erwähnung der Göttinger auch den Namen Pütter anzuführen, und S. 181 zitiert er ein lobendes Urteil Schillers über Pütter. Kam ihm dabei gar nicht der Gedanke, daß es doch wohl notwendig sein könnte, Pütter und den Kreis, dem dieser angehörte, einigermaßen eingehend zu würdigen?

völlig. Und doch hätte dieser gerade heute, wo wir uns mit Wirtschaftsgeschichte so eifrig beschäftigen, nicht unerwähnt bleiben sollen [1]). Es fehlt sodann Fischer als Verfasser einer deutschen

1) Wie wir hier und an anderen Stellen bemerken, berücksichtigt S. zu wenig die wirtschaftsgeschichtliche Literatur des 18. Jahrhunderts. Und wie seine Darstellung lückenhaft ist, so hält sie sich auch an der Oberfläche. Es wäre doch für eine so umfangreiche Schilderung der Kulturgeschichtsschreibung jener Zeit wie S. sie gibt, eine lohnende Aufgabe gewesen, die Stellung der Göttinger zu den allgemeinen nationalökonomischen Theorien zu schildern. Aber davon findet man bei S. nichts. Vgl. über Schlözer als Anhänger der manchesterlichen Auffassung Neumann, Jahrbücher für Nationalökonomie 59, S. 219. — Ich benutze hier die Gelegenheit, um einige Irrtümer, die Schmoller über die Göttinger vorgetragen hat, richtig zu stellen. An anderer Stelle habe ich schon andere Teile seiner historiographischen Konstruktionen berichtigt (vgl. z. B. Ztschr. für Sozialwissenschaft 1904, S. 222 ff. und 457). In seinem Buch »Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften« behauptet er S. 151: »die großen Göttinger Kulturhistoriker haben in Justus Möser ihren Ausgangspunkt«. Kann man sich etwas unrichtigeres denken? Wer soll denn von Möser seinen Ausgangspunkt nehmen? Etwa Gatterer oder Schlözer oder Meiners oder Spittler? Hätte Schmoller wenigstens berücksichtigt, daß für die Göttinger die Richtung auf die Universalgeschichte charakteristisch ist, welche Möser völlig fehlt! Hätte er sich ferner wenigstens gefragt, wann denn Mösers Werke erschienen sind! Von der Verschiedenheit der Anschauungen wollen wir gar nicht einmal sprechen. Nicht weniger schön ist folgender Satz bei Schmoller (S. 152): »Es wird immer einer der größten Ruhmestitel Göttingens und des niedersächsischen Stammes ... bleiben, daß hier — nämlich in den Göttinger Kulturhistorikern — dem glatten Rationalismus des 18. Jahrhunderts ein so gesundes Gegengewicht erwuchs«. Man könnte diesen Satz geradezu in sein Gegenteil verwandeln: »es bildet einen Ruhmestitel Göttingens, daß es unter seinen Universitätslehrern in der Zeit des Rationalismus die klassischen Vertreter der rationalistischen Geschichtschreibung gehabt hat«. Und zwar tragen diese klassischen Vertreter der rationalistischen Geschichtschreibung natürlich alle Einseitigkeiten des Rationalismus an sich. Welche Historiker des 18. Jahrhunderts sollen denn den »glatten Rationalismus« gegenüber den Göttingern vertreten? Wie man aus Schmollers weiteren Aeußerungen ersieht, hat er die Vorstellung, als ob Rationalismus (Aufklärung) und Kulturgeschichte Gegensätze seien. Er weiß gar nicht, daß diese ein Kind der Aufklärung (vgl. Voltaire!) und zwar ihr echtes Kind ist. Auf andere unrichtige Urteile, die sich an jene anschließen, gehe ich nicht ein. Ich hebe nur noch eines hervor. Schmoller behauptet (S. 151), daß W. Roscher »in erster Linie ein Schüler der großen Göttinger Kulturhistoriker ist«, oder, wie er sich in seiner »Allgemeinen Volkswirtschaftslehre« I, S. 113 ausdrückt: »an die Göttinger kulturhistorische Schule knüpfte Roscher direkt an«. Natürlich ist das reine Phantasie. Roscher verehrte als seine Lehrer: L. Ranke, Gervinus, Otfried Müller, Albrecht (vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften s. v. Roscher). Diese Namen aber deuten große Entwicklungen an, die keineswegs von den Göttingern des 18. Jh. ausgehen (nur bei Gervinus könnte man eine gewisse Beziehung zu ihnen konstruieren). Sie stehen geradezu im Gegensatz zu den Göttinger Rationalisten, wie denn Otfried Müller (Dorier II (1824) S. 14 Anm. 3) sich gegen die »völlige«

Handelsgeschichte. Lückenhaft ist auch die Darstellung der Theologen. Eine so klassische Figur der rationalistischen Geschichtschreibung wie Planck durfte doch nicht übergangen werden. Da S. ferner Lessing einen längeren Abschnitt widmet, so hätte er auch Semler (er wird nur einmal, S. 130, gestreift) berücksichtigen müssen.

Hiermit kommen wir auf etwas weiteres: S. weiß nicht das richtige Verhältnis in der Berücksichtigung der einzelnen Autoren zu finden. Gerade wenn man beachtet, daß er weniger wichtigen Historikern großen Raum widmet, wirkt die Ignorierung der vorhin genannten um so stärker. Anton z. B., den er übergeht, ist das ganze 19. Jahrhundert hindurch gelesen worden, während Buchholz, dem er drei Seiten zuweist, doch keine große Wirkung auf die Wissenschaft ausgeübt hat [1]. Zu lange verweilt S. auch bei Breyer.

ἀνιστορησία Schlözers erklärt. Den Sinn für die Geschichte der Realien brauchte Roscher nicht von den alten Göttingern zu holen; den fand er insbesondere bei O. Müller und Albrecht reichlich genug. Charakteristisch für Schmoller ist sein Urteil besonders, weil er dadurch den Beweis für seine völlige Unkenntnis von der Herkunft der historischen Schule der Nationalökonomie — der er ja selbst angehört! —, namentlich von ihrem starken Zusammenhang mit der historischen Rechtsschule liefert. Uebrigens ist es auch irrig, wenn er die alten Göttinger vorzugsweise als Niedersachsen bezeichnet: Matadore unter ihnen wie Schlözer, Spittler und Planck waren Süddeutsche. Irrig ist es ferner, Anton zu den Göttingern zu rechnen: dieser gehört weder persönlich noch nach seiner Auffassung zu ihnen. Auch Hüllmann kann man nicht zu ihnen rechnen. Es wäre sehr merkwürdig, wenn Roscher wirklich »in erster Linie« ein Schüler der alten Göttinger wäre, da diese doch den manchesterlichen Standpunkt vertreten, während die historische Schule der Nationalökonomie, die er mit begründet hat, ihn verwirft. Schmoller bringt es freilich fertig, jene unter diejenigen »Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, die nicht zu den damals herrschenden Schulen gehörten«, einzureihen (allg. Volkswirtschaftslehre I, S. 113)! Dabei sucht er sich zu salvieren, indem er hinzufügt: »obwohl ihre Vertreter (d. h. die Göttinger) teilweise echte Smithianer waren«. Das einschränkende Einschiebsel »teilweise« ist für ihn charakteristisch. Das Verhältnis ist tatsächlich einfach dies, daß die Göttinger eifrig für Smith agitiert haben. — Schmoller setzt ohne weiteres Heeren mitten in die alten Göttinger hinein (zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften S. 152). Das ist natürlich unzulässig. Bei Heeren bemerkt man vor allem schon stark den Einfluß Herders. Bei Schaumkell ist der Abschnitt über Heeren einer der lehrreichsten seines Buchs. Er stellt ihn mit Recht hinter Herder. Ob es auch richtig ist, ihn hinter Joh. v. Müller und unmittelbar vor die Romantik zu stellen, darüber können die Ansichten auseinander gehen.

1) Etwas anderes wäre es, wenn S. Buchholz als Publizisten gewürdigt hätte. Aber auf seine publizistische Tätigkeit geht er nicht ein; es scheint so, als ob sie ihm unbekannt ist.

Eine Ungleichmäßigkeit liegt auch darin, daß er zu ausführlich auf die Geschichts philosophie eingeht[1]). Es ist ja an sich erfreulich und auch unvermeidlich, daß sie mit berücksichtigt wird. Allein das Thema forderte doch nun einmal die Schilderung der Kulturgeschichtsschreibung. Sie zu geben ist unsere, der Historiker, Pflicht, während die Entwicklung der Geschichtsphilosophie auch von den Philosophen und von ihnen besser als von uns vorgetragen wird. Dadurch, daß S. der Geschichtsphilosophie zu viel Raum gewährte, ist er nicht dazu gekommen, die Praxis der Historiker uns genügend vorzuführen.

Die Auffassung S.s ist stark von Lamprecht beeinflußt. Ueberall begegnen dessen Kategorien. S. mißt die Historiker danach, inwieweit sie noch von dem Ideal Lamprechts entfernt sind[2]). Daher hören wir so viel von ›genetisch‹, ›Entwicklung‹, ›Kausalität‹, ›kollektivistisch‹ u. s. w. (vgl. z. B. S. 67, 80 f. 95, 105, 218 u. s. w.). Wie Lamprecht, so berücksichtigt auch S. nicht genügend, daß man sehr verschiedenes unter ›Entwicklung‹ verstehen kann und verstanden hat. Es ist unpraktisch, immer von ›dem‹ Entwicklungsgedanken schlechthin zu sprechen, wo so viele Entwicklungstheorien aufgestellt worden sind. S. 203 glaubt S. bei Schiller eine ›kollektivistische Auffassung‹ zu finden, weil er von dem dumpfen Grollen des Volks, von den ›durcheinander stürmenden Leidenschaften‹ u. s. w. spricht. Nach diesem Schema gemessen, würden wohl alle Historiker als ›Kollektivisten‹ zu bezeichnen sein.

S. 219 sagt S.: ›Bei Woltmann tritt das Auseinanderfallen von theoretischer Erkenntnis und praktischer Ausführung um so stärker hervor, je öfter er sich über methodische Grundsätze und Regeln ausgesprochen hat.‹ Die Richtigkeit dieses Wortes über das Auseinanderfallen von Theorie und Praxis beweist nach berühmten Mustern auch wieder S. am eigenen Leibe. Er, der so viel mit dem Wort ›Entwicklung‹ operiert, versäumt es, uns die Entwicklung der einzelnen Autoren, von denen er spricht, vorzuführen. Die meisten von ihnen scheinen plötzlich mit ganz ausgebildeten Anschauungen vorhanden zu sein; eine Entwicklung haben sie nicht. Und doch wäre es Aufgabe einer umfangreichen Darstellung gewesen, nach Möglichkeit das Werden der Autoren zu zeichnen. Um über den schon erwähnten Breyer etwas zu sagen, so ließe sich doch leicht über die Art, wie er zu seinen Anschauungen gelangt ist, einiges ermitteln. Dürftig

1) Dies hebt auch R. M. Meyer, Deutsche Literaturzeitung 1906, Nr. 5 (3. Febr.), Sp. 261 hervor.

2) Vgl. Tröltsch, Histor. Ztschr. 97, S. 564.

hinsichtlich seiner Entwicklung ist ferner Schlözer behandelt. S. 67 sagt Schaumkell über ihn: ›So gelang es auch ihm nicht, in der Darstellung der Universalgeschichte zu einer Entwicklungsgeschichte vorzudringen, obwohl schon seine, freilich noch ganz die Mängel eines Anfängerwerkes tragende, auf dürftigen Quellen beruhende Geschichte des Handels (1758) wenigstens den Sinn für Entwicklungsgeschichte zeigt.‹ Vor allem ist es Schaumkell selbst nicht gelungen, ›zu einer Entwicklungsgeschichte vorzudringen‹! Hat er Schlözers Geschichte des Handels[1]) wirklich einmal in der Hand gehabt? Nach seinen Worten vermutet man, daß wir es mit einer Handelsgeschichte schlechthin zu tun haben, die nur eben auf dürftigen Quellen beruhe und eine Anfängerarbeit sei. Allein Schlözer hat nur den Handel in den ältesten Zeiten, d. h. die ›Handlungsgeschichte der alten Nationen, besonders der Phönizier‹ geschildert und schildern wollen. Und dies Buch ist nun sehr interessant, u. a. eben deshalb, weil es uns einen Blick in Schlözers Entwicklungsgeschichte tun läßt. In der Vorrede bemerkt er: ›Ich sage nicht zu viel, wenn ich dem Handel so wichtige Veränderungen und Folgen zuschreibe, viel weniger trage ich ganz neue und unerhörte Meinungen vor. Die Verfasser des *esprit des lois* und des *esprit des nations* haben mich zuerst auf diese Spur gebracht. Diese stellen verschiedentlich, obschon in allgemeinen Ausdrücken, den Handel als die Hauptursache der Hervorziehung des alten Europens aus seiner Barbarei vor. Ich zeichnete diese Stellen aus. Ich sammelte dazu besondere Beispiele und Beweise aus vielen Schriften, in welchen sie zerstreuet waren. Ich verband dieses mit einander, und kaum hatte ich es im Zusammenhange übersehen, als ich merkte, daß diese Schriftsteller, weit entfernt, die Folgen des Handels allzu wichtig vorgestellet zu haben,

1) Der volle Titel der deutschen Uebersetzung lautet: »A. L. Schlözers Versuch einer allgemeinen Geschichte der Handlung und Seefahrt in den ältesten Zeiten. Aus dem Schwedischen. Rostock 1761«. In dem mir vorliegenden Exemplar (überwiesen von der Stadtbibliothek zu Lübeck an die Universitätsbibliothek zu Straßburg) ist auf dem Titelblatt mit Bleistift notiert »Prof. Gadebusch«. Vgl. A. L. v. Schlözers öffentl. und Privatleben von Chr. v. Schlözer I, S. 35 (vgl. S. 67): das schwedisch geschriebene Buch »wurde im J. 61 von Gadebusch in Dorpat ins Deutsche übersetzt«. Der schwedische Titel lautet: »Försök til en allmein Historia om Handel och Syöfart, uti the äldsta tider. Stockholm 1758«. Vorausgeschickt ist Schlözers »Geschichte der Handlung«, eine »Einleitung in die allgemeine Handlungsgeschichte«, in drei Kapiteln (»von der Handlungsgeschichte überhaupt«, »vom Ursprunge der Handlung und den allgemeinen Ursachen ihres Anwachsens«, »allgemeiner Entwurf der Schicksale der Handlung durch alle Zeitpunkte«). Im zweiten Kapitel ist (S. 27 ff.) ein längeres Stück aus Maupertuis (Oeuvres, Ausgabe von 1753, II, S. 403 ff.) mitgeteilt.

noch zu wenig gesaget hatten.‹ Solche Aeußerungen verwertet man doch in einer ›Entwicklungsgeschichte‹! Das würde ja eine besondere Aufgabe einer Geschichte der deutschen Kulturgeschichtschreibung sein, festzustellen, in welchem Maße und bei welchen namhaften einzelnen Autoren die dort genannten ›Verfasser des *esprit des lois* und des *esprit des nations*‹ eine Wirkung ausgeübt haben. Wir wissen längst, daß von ihnen ein starker Einfluß ausgeht; aber die Forschung soll uns jetzt über das bestimmtere Verhältnis aufklären[1]). Ich hebe noch einige Sätze aus der Vorrede zu Schlözers Buch heraus, die gleichfalls von Schaumkell als wichtige Fingerzeige hätten beachtet werden sollen. ›Die Handlung beginnt in unseren Zeiten ein fruchtbarer Gegenstand für die Schriftsteller zu werden. In wenigen Jahren sind darüber mehrere Schriften ans Licht getreten, als vorher kaum in einem halben Jahrhunderte. . . . . Sollte es also nicht einmal Zeit sein, auf eine Handlungsgeschichte zu denken und die vielfältigen Abwechselungen und bewundernswürdigen Schicksale des Handels zu allen Zeiten und bei allen Völkern zu zeigen? . . . . Ich erinnere mich aber, daß ich nicht die ganze Handlungsgeschichte, sondern blos die alte abgehandelt habe‹. ›Man wird in den neuesten Schriften über die Handlung, welche des Abts Coyer Buch *la noblesse commerçante* hervorgebracht hat, überflüssigen Stoff finden, andere zu überzeugen. Die Verfasser haben in denselben mit Beispielen aus der alten Handlungsgeschichte viele praktische Sätze, welche in der Handlungspolitik von dem größten Gewicht sind, teils bewiesen oder widerleget, teils aufgekläret und bestärket.‹ Schlözer spricht weiter davon, daß ›diese Materie bereits von zweien Schriftstellern abgehandelt worden‹ sei. ›Allein eine flüchtige Zusammenhaltung wird zeigen, daß ich jene unmöglich habe abschreiben können, weil sie kaum den zehnten Teil von Nachrichten, die Phönicier betreffend, begreifen.‹ ›Unter den Neuern hat Bocharts Phaleg[2]) mir die mehresten Dienste geleistet. . . . . Die fünfte Abteilung, von dem Untergange der phönicischen Handlung, ist größtenteils aus des Engländers Jaksons neuem chronologischen Werke gezogen. Die neuen Erklärungen einiger Stellen des alten Testaments, die man hin und wieder angeführet findet, bin ich dem Herrn Prof. Michaelis in Göttingen schuldig, welches ich hier mit aller der Hochachtung und Dankbarkeit, die ich diesem meinem Lehrer schuldig bin, erkenne. Die

1) Ueber den Einfluß Montesquieus in Deutschland vgl. u. a. Frensdorff, Ueber das Leben und die Schriften des Nationalökonomen J. H. G. v. Justi, Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1903, Heft 4, S. 475. Diese Arbeit Frensdorffs hätte Schaumkell benutzen können.

2) Vgl. Wachler, Geschichte der historischen Wissenschaften 1, S. 563 f.

Geschichte des Glases ist aus dem 2. Teile der Abhandlungen der göttingischen Societät der Wissenschaften genommen. Ich beklage, daß ich nicht die folgenden Teile habe bekommen können: ich hätte aus den darin vorkommenden Abhandlungen . . . Geßners, vom Ursprunge der Phönicier und vom Bernstein, mein Buch sehr verbessern können.‹ ›Huet und der Verfasser der deutschen Handlungsgeschichte sind mir, wie bereits angeführet worden, von wenigem Nutzen gewesen.‹

Ich habe hier absichtlich einige Sätze in vollem Wortlaut angeführt, um anzudeuten, welche wertvollen Winke Schaumkell hätte ausnutzen sollen. Es wäre natürlich nicht darauf angekommen, nackte Erwähnungen zu registrieren, sondern die Erwähnungen zu einem lebensvollen Bilde der literarischen Beziehungen zu verwerten. Um nur eine Kleinigkeit hervorzuheben: die Erwähnung von Michaelis hätte Schaumkell gesagt, an welcher Stelle er Schlözers Handelsgeschichte einzureihen gehabt haben würde.

Die ›Entwicklungsgeschichte‹ vernachlässigt Schaumkell überall. Das sieht man auch z. B. bei Herder, dem er 40 Seiten widmet, bei dem er also Raum genug zur Schilderung seiner Entwicklung gehabt hätte. Haym setzt auseinander, wie Herder in den verschiedenen Perioden seines Lebens sich verschieden zur Aufklärung gestellt und insbesondere in den ›Ideen‹, im Gegensatz zu älteren eigenen Aeußerungen, sich ihr wieder genähert habe (s. Herders Leben II, S. 231 und dazu meine Bemerkungen in der Histor. Ztschr. 75, S. 397). Das ist eine für die Charakteristik von Herders Kulturgeschichtschreibung außerordentlich wichtige Tatsache. S. würdigt sie nicht. Er notiert zwar sowohl aufklärerische wie antiaufklärerische Aeußerungen Herders. Aber er rührt sie zu einem unterschiedslosen Brei zusammen; er macht keine zeitlichen Unterschiede und notiert nicht einmal die Jahreszahlen bei den einzelnen Aeußerungen, durch deren Anführung er es wenigstens dem Benutzer erleichtert hätte, sich selbst zu helfen.

Man hat[1]) an S.s Arbeit ›die sehr sorgfältigen und hochinteressanten Analysen der von ihr behandelten Autoren‹ gerühmt. M. E. wird dies Urteil doch erheblich einzuschränken sein, aus den angegebenen Gründen. Andererseits wollen wir, wie schon angedeutet, keineswegs bestreiten, daß die Zusammenstellung interessanter Aeußerungen der Autoren einen gewissen Nutzen hat.

Ist S. in dem, was er über die Entwicklung der Autoren, und demgemäß auch in dem, was er über ihre persönlichen Beziehungen

1) Tröltsch, a. a. O. S. 563.

sagt, regelmäßig viel zu knapp, so macht er eine merkwürdige Ausnahme in dieser Beziehung in dem Abschnitt über Winckelmann. Offenbar tat es ihm leid, seine Exzerpte aus Justis Biographie, in der die persönlichen Beziehungen mit so großartiger Anschaulichkeit geschildert werden und deshalb auch den ergreifen müssen, der sonst wenig Sinn dafür hat, unter den Tisch fallen zu lassen. Daß er freilich mit sachkundigem Urteil die für seinen Zweck bedeutsamen Daten herausgefunden hat, kann man nicht sagen. Manches ist in dem Kapitel über Winckelmann auch aus Dilthey plagiiert[1].

Für das Unglück, das ein Plagiator haben kann, liefert ein hübsches Beispiel der Abschnitt über Möser. S. macht die Disposition: Montesquieu, Voltaire, Hume u. s. w., Friedrich d. Gr., Möser, Winckelmann, die Göttinger. Diese Einteilung übernimmt er einfach aus Dilthey. Aber es besteht bei beiden ein Unterschied in der Art der Disposition. Dilthey stellt in seinem kurzen Aufsatz die Personen scharf neben einander und einander gegenüber. Es ist gar nicht seine Absicht, einen entwicklungsgeschichtlichen Verlauf zu zeichnen. Von Möser bemerkt er ausdrücklich (S. 363), daß er ›inmitten seiner Zeit sich als eine einsame Größe erhebt.‹ Bei S. ist das ganze Buch von der Art, daß man den Eindruck hat, er wolle einen entwicklungsgeschichtlichen Verlauf schildern. Seine Darstellung gipfelt in Herder: bis zu diesem steigt sie auf; auf ihn folgt eine Bewegung, die seine Gedanken verwertet. Wenn aber das ganze Buch so angelegt ist, dann ist es natürlich verkehrt, Möser so weit nach vorn zu rücken, z. B. vor Gatterer u. s. w. Will man eine Entwicklungsgeschichte schildern, so ist Möser parallel neben Herder zu stellen, wenn nicht gar hinter ihn. S. hätte sich auch nach dem Erscheinungsjahr von Mösers Schriften fragen sollen[2]. Natürlich wiederholt er (S. 35) — wie so vieles — auch die Stelle über die ›einsame‹ Position Mösers aus Dilthey, aber in einem Satz mitten in dem betr. Kapitel (während Dilthey die Tatsache sogleich am Anfang des Abschnitts über Möser feststellt), so daß er es unterläßt, dem Leser beim Beginn die nötige Orientierung zu geben. Der Anfang des Kapitels läßt etwas anderes erwarten. Hier (S. 30) sagt S.: ›Mit dieser Eigenart hängt auch seine historische Auffassung zusammen. Hatte die bisherige Geschichtsschreibung sich fast aus-

1) Ueber Winckelmanns historische Auffassung vgl. übrigens auch Furtwängler, Deutsche Revue, Jahrgang 1905, Januarheft, S. 74.

2) Man könnte auf den Gedanken kommen, daß Schaumkell hier von Schmoller (s. oben S. 398 Anm. 1) beeinflußt ist. Allein wenn das der Fall wäre, so würde er gewiß nicht unterlassen haben, auch dessen andere Irrtümer zu übernehmen. Er ist hier einfach ein Opfer seines Plagiats aus Dilthey.

schließlich mit Staats- und Hofgeschichten beschäftigt, so tritt für ihn . . . das Leben der Könige vollständig zurück.‹ Der arglose Leser wird hiernach meinen, daß Mösers Eigenart in der Erhebung des Protestes gegen die Haupt- und Staatsaktionen liege. Aber jedermann weiß, daß dies Feldgeschrei schon vor Mösers literarischem Auftreten laut geworden ist, von Voltaire und anderen, und auch S. selbst hatte es schon auf den Seiten, die dem Abschnitt über Möser vorausgehen, erwähnt. Dieser ist in jenem Punkt gar nicht Führer. Seine Voranstellung dient ferner dazu, die Meinung zu erwecken, daß von seinem Auftreten an eine Umwandlung der Geschichtschreibung datiere. Allein das ist ja gar nicht der Fall (Möser wirkt erst später), und es ist auch nicht S.s Ansicht. Er läßt nun die Göttinger folgen, die er (mit Recht) als reine Rationalisten schildert[1]).

Wie bei dem Abschnitt über Möser, so bemerken wir auch an einer anderen Stelle, daß S. etwas anderes zu verheißen scheint, als er hinterher darstellt. S. 5 setzt er auseinander, daß die Geschichtschreibung Pufendorfs, Bünaus u. s. w. zwar achtbare Anfänge darstelle, aber wegen ihres Individualismus doch nicht zu tieferer Erkenntnis der Zusammenhänge der Tatsachen vorgeschritten sei. Dann fährt er fort: ›Bei dieser individualistischen Denkweise . . . konnte Verständnis für gesamtpsychische Zusammenhänge erst gewonnen werden, wo jene psychologische Auffassung überwunden wurde[2]). Das geschah in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.‹ Der Leser vermutet hier wiederum, daß S. nun zur Schilderung von Historikern, die der ›gesamtpsychischen‹ Auffassung huldigen, übergehen werde. Tatsächlich aber kommen jetzt vor allem die klassischen Vertreter des ›Individualismus‹ zur Darstellung.

Auf die Lückenhaftigkeit der Schilderung, die S. uns gibt, habe ich schon hingewiesen. Man kann in dieser Hinsicht freilich einen verschiedenen Maßstab anlegen. Stellt man strengere Anforderungen,

1) Lifschitz, Deutsche Literaturzeitung 1906, Nr. 32, Sp. 2033 behauptet, Möser werde mit Unrecht als Vorläufer der Romantiker angesehen. Das Gegenteil soll daraus hervorgehen, daß er »Beziehungen zu so freien Geistern des 18. Jahrhunderts wie Helvetius, Rousseau und Voltaire« gehabt hat. Ist es denn aber ausgeschlossen, daß zwei Männer von ganz verschiedenen Anschauungen in Beziehungen zu einander treten? Lifschitz' Meinung wird schon durch das, was Dilthey a. a. O. S. 363 f. über das Verhältnis von Möser und Nicolai sagt, widerlegt. Wenn Lifschitz zu glauben scheint, daß die Romantiker »den Feudalismus ausschließlich befürworteten«, so wäre dies eine viel zu enge Begriffsbestimmung der Romantik. Vgl. übrigens über Möser Dietrich Schäfer, Geschichte und Kulturgeschichte (Jena 1891) S. 47.

2) Die logische Analyse dieses Satzes unterlasse ich.

so wird man noch mehr monieren müssen. So z. B. könnte man die Berücksichtigung derjenigen fremdländischen Literatur verlangen, deren Verbreitung und Wirkung in Deutschland durch Uebersetzungen belegt ist. Hier wäre vor allem Raynals bändereiches Werk: Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes zu nennen.

Desiderien könnte man aber überhaupt noch in Menge bei S.s Buch geltend machen. Bei dem großen Raum, den er zur Verfügung hat, fällt es auf, daß er uns keine nähere Aufklärung über die technische Bezeichnung gibt, die die rationalistischen Historiker ihrer Geschichtschreibung beilegen: wer anders als er sollte uns über die Anwendung, die das Wort ›pragmatisch‹ [1]) damals fand, unterrichten [2])?

Man darf freilich zweifeln, ob er eine solche Aufgabe glücklich gelöst hätte, wenn man folgender Probe seines Unterscheidungsvermögens begegnet (S. 258): ›Zu den Vertretern dieses Humanismus (›des christlichen Humanismus‹, S. 257) gehören neben Herder und Müller Männer wie Klopstock, Jung Stilling, M. Claudius, Pestalozzi,

1) Vgl. z. B. S. 32, 56, 87, 125, 162, 214 Anm. 2, 216, 220, 286. Dilthey a. a. O. S. 378 f. erläutert in den paar Sätzen, die er der ›pragmatischen‹ Geschichtschreibung widmet, das Wort erfolgreicher als S. in seinem ganzen Buch.

2) Erhardt kritisiert in den Forschungen zur brandenburg. und preuß. Geschichte 19, S. 626 den Gebrauch, den Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode (3. u. 4. Aufl.) von dem Wort ›pragmatisch‹ macht. In der Tat sind dessen Definitionen zu weich und fließend. Aber auch Erhardts Vorschlägen kann man m. E. nicht zustimmen; sie sind ebenfalls nicht scharf. Es ist ein verbreiteter Gebrauch, die Geschichtschreibung des Rationalismus ›pragmatisch‹ zu nennen, und dieser Gebrauch verdient auch vollkommene Billigung. Erhardt bemerkt über die Eigentümlichkeiten, die die pragmatische Geschichtschreibung nach Bernheims (allerdings, wie angedeutet, nicht ganz befriedigender) Schilderung hat: ›Das sind doch alles nicht sowohl Richtungen als Mängel, und zwar Mängel, denen wir heute bei einem Historiker, der sich selbst zur genetischen Auffassung bekennt, ganz ebenso gut begegnen könnten‹. Hierauf ist zu erwidern, daß die pragmatische Geschichtschreibung des Rationalismus seit der romantischen Bewegung prinzipiell und praktisch überwunden ist. Gewiß stellt sie etwas ›mangelhaftes‹ dar; aber auch eine ganze ›Richtung‹ kann ›Mängel‹ darstellen. Ferner ist es durchaus nicht richtig, daß heute jemand ›ganz ebenso gut‹ wie früher Pragmatiker sein könne. Denn wenn es auch möglich ist, daß heute jemand in den Pragmatismus der Rationalisten zurückfällt (z. B. ungefähr Thudichum in seinen neuesten Büchern), so haben wir doch ein so lebhaftes Bewußtsein von unserm Gegensatz zu der alten Art, daß wir mit Fingern auf einen solchen Mann zeigen und rufen: ›Der ist noch Rationalist‹! Bei Bernheim (S. 25) fehlt durchaus die energische Betonung, daß die pragmatische Geschichtschreibung mit dem Rationalismus zusammenhängt. Daher ist die Kritik Erhardts verständlich. Natürlich sind auch schon vor dem eigentlichen Zeitalter des Rationalismus manche

Lessing, Jean Paul, Lavater‹ [1]). Wie kann man Männer von so verschiedenen Richtungen zusammenwerfen! Urteilt man einmal so, dann würde es keine erhebliche Schwierigkeit haben, auch Männern wie Nicolai und Novalis im wesentlichen dieselbe Stellung zum Christentum zuzuschreiben.

Höchst merkwürdig ist die Art, wie S. Voltaire zitiert (S. 11). Originale Kenntnis verbindet ihn mit diesem gewiß nicht. —

S. führt seine Darstellung bis zu Joh. v. Müller und Heeren; am Schluß knüpft er einige allgemeine Bemerkungen über die romantische Bewegung an. Im Vorwort nennt er Herder ›den Neubegründer der deutschen Geschichtschreibung‹ und urteilt weiter: ›Nicht die Romantiker, sondern Herder ist der Schöpfer der Kulturgeschichte wie der Literaturgeschichte. Jene sind die Fortsetzer seines Lebenswerkes‹. Da er mit seiner Darstellung an der Schwelle der durch die romantische Bewegung bezeichneten Periode stehen bleibt, so hätte er mit dem Urteil über das Verhältnis zwischen Herder und den Romantikern noch zurückhalten sollen. Daß die romantische Bewegung die Gedanken Herders verwertet, ist seit den Tagen der Romantiker selbst oft genug hervorgehoben worden. Aber wir wollen über dies Verhältnis genauer unterrichtet werden. Wenn S. ohne Schwierigkeit darüber ein ganz bestimmtes Urteil abgeben zu können meint, so wird ihm das doch blos dadurch möglich, daß er von Herder, wie wir gesehen haben, nur eine unvollständige Kenntnis besitzt. Im übrigen darf man diesen nicht den ›Neubegründer der deutschen Geschichtschreibung‹ nennen. Hätte S. seine Darstellung zeitlich weiter geführt, dann würde ihn dies vorschnell ausgesprochene Prädikat später in Schwierigkeiten verwickelt haben.

Freiburg i. B. G. v. Below

Historiker als Pragmatiker anzusehen, weil ihre Eigenart dem Rationalismus des 18. Jahrhunderts nahe kommt. Eine Stelle, an der Ranke sich über einen solchen Historiker äußert und im Zusammenhang damit seinen Gegensatz gegen den Rationalismus darlegt, will ich nicht zitieren, da hoffentlich genug Historiker sie aus eigener Lektüre im Sinne haben.

1) Ebenda lesen wir weiter: ›ihn (Lavater) verband ein enges Freundschaftsband mit Katholiken wie Sailer, Goßner u. a.‹ Mir kam es von vornherein seltsam vor, daß der so viel jüngere Goßner (1773 geboren, verließ er 1797 die Universität) mit Lavater durch ein ›enges Freundschaftsband‹ verbunden gewesen sein soll. Auf meine Anfrage teilte mir Dalton, der Biograph Goßners, mit, daß ihm von einem Freundschaftsband oder auch nur von einer persönlichen Berührung zwischen beiden Männern nichts bekannt sei.

**Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte**, herg. von Prof. Dr. G. Steinhausen. Zweite Abteilung: Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts. Mit Unterstützung der K. Preuß. Akademie der Wissenschaften herg. von Dr. A. Kern. Erster Band: Brandenburg, Preußen, Pommern, Mecklenburg. Berlin 1905, Weidmannsche Buchhandlung. XVII und 315 S.

Der Streit der politischen und der Kulturhistoriker ist nicht blos ein Streit um die Berechtigung der Arbeitsteilung. Wenn man z. B. die Schriften liest, die Dietrich Schäfer und Gothein in den Jahren 1888—1891 über »das eigentliche Arbeitsgebiet der Geschichte« gewechselt haben, so sieht man, daß hier mancherlei Gegensätze teils offen zu Tage liegen, teils im Hintergrund stehen, und die Erörterungen, denen jenes Problem in den späteren Jahren unterworfen worden ist, liefern den gleichen Beweis. Aber vielleicht darf man sagen, daß bei der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, mit Rücksicht auf den mit jedem Jahrhundert zunehmenden Quellenreichtum dieser Zeitalter, der Gesichtspunkt der notwendigen Arbeitsteilung dasjenige Moment ist, das bei der Entscheidung der Streitfrage am dringendsten Berücksichtigung verlangt. Man trägt dieser Tatsache erfreulicherweise mehr und mehr ganz bewußt Rechnung. Es ist natürlich, daß auch die Publikationsstellen in steigendem Maße der Erwägung Raum geben, daß eine zweckmäßige Teilung der Arbeit bei der Edition der Denkmäler des Mittelalters und der Neuzeit sich empfiehlt. Bemerkenswert sind namentlich die Wandlungen, die sich in den Anschauungen der Leitung der »Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven« vollzogen haben[1]). Das ursprüngliche, von H. v. Sybel aufgestellte Programm hatte diesem Publikationsorgan auch die Territorial- und Provinzialgeschichte zugewiesen. Andere Grundsätze hat der gegenwärtige Chef der preußischen Archivverwaltung aufgestellt: er überläßt jene in der Hauptsache den provinzialen Publikationsinstituten, die sich ja neuerdings sehr glücklich entwickelt haben, und beschränkt sein Organ hauptsächlich auf die Edition der Quellen zur allgemeinen preußischen Geschichte. Und interessant ist es dabei namentlich auch, daß er die provinzialen Publikationsinstitute finanziell unterstützt: er stattet also aus den ihm zur Verfügung stehenden Fonds diejenigen Stellen aus, denen er das beste Verständnis für die Würdigung der territorialgeschichtlichen

1) Vgl. Koser, Mitteilungen der Kgl. Preuß. Archivverwaltung 1, S. 10; Meinecke, Histor. Ztschr. 84, S. 528 f. S. auch meine Abhandlung über den »Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft« in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 76, S. 455 Anm. 19.

Quellen zutraut. Es bedarf keiner näheren Beweisführung, daß diese Dezentralisation durchaus das richtige trifft.

Wenn die Dinge aber so liegen, so ist man sehr überrascht, in dem hier anzuzeigenden Buch eine Edition in die Hand zu bekommen, welche jene Grundsätze vollkommen ignoriert. Während die landschaftlichen Publikationsinstitute je für sich die Herausgabe der Quellen zur Geschichte der Zentral- wie Lokalverwaltung ihrer Territorien in die Hand nehmen und dabei die Zustimmung und dafür die Unterstützung der preußischen Archivverwaltung erfahren, erhalten wir in den ›Deutschen Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts‹ ein Unternehmen, welches die sämtlichen Hofordnungen der deutschen Territorien und zwar von zwei ganzen Jahrhunderten in einem Werk bieten will, und dies Unternehmen ist noch dazu von — der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften subventioniert worden — es erscheint mehrere Jahre, nachdem die preußische Archivverwaltnng ein solches Verfahren verurteilt hat! Ich kann nicht umhin mitzuteilen, daß ich heiter gestimmt wurde, als ich den Band zum ersten Male zu Gesicht bekam. Gehen wir auf diese merkwürdige Subventionierung durch die Akademie nicht näher ein. Im Vorwort heißt es (S. XVI), die Bewilligung der Unterstützung sei ›schon vor mehreren Jahren‹ erfolgt. Nehmen wir an, diese ›mehreren Jahre‹ seien ›viele Jahre‹.

Der vorliegende Band bildet einen Teil einer großen Sammlung ›Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte‹, die der Herausgeber, G. Steinhausen, im Jahre 1899 mit einem Bande ›Deutsche Privatbriefe des Mittelalters, erster Band‹ eröffnet hat, von der jedoch außer diesen beiden Bänden bisher nichts erschienen ist. Ich gestehe, daß ich eine Sammlung ›Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte‹, zumal wenn sie sich auf alle Zeiten der deutschen Geschichte beziehen soll, für eine Ungeheuerlichkeit halte. Zu den ›Denkmälern der Kulturgeschichte‹ gehören ja außer den diplomatischen Verhandlungen und den Kriegsberichten (in gewissem Sinne auch diese selbst) alle historischen Quellen: religiöse Traktate ebenso wie Wirtschaftsrechnungen, Rechtsordnungen ebenso wie Liebesbriefe, die großen Epen ebenso wie Vorschriften für Lakaien, Schulvorschriften ebenso wie Landtagsakten, die Schriften der Scholastiker ebenso wie die Schriften über mittelalterliche Musik und die alten Grammatiken. Der Herausgeber faßt sein Programm ja auch sehr weit, wie schon der Inhalt der beiden bisher vorliegenden Bände beweist. Was hat es aber für einen Zweck, alles jenes einer einzigen Sammlung zuzuweisen? Die vorhin erörterten Bedenken gegen das alte Programm der ›Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven‹ kommen hier in unver-

gleichlich viel stärkerem Maße in Betracht. Man weist doch heute grundsätzlich die wissenschaftlichen Aufgaben den geeignetsten Stellen, d. h. den speziellen Fachmännern, zu. Gelehrte, die für das gesamte Gebiet der Kulturgeschichte als fachmännisch gelten können, gibt es nicht. Es hätte auch keinen Zweck, eine Kommission von ›Kulturhistorikern‹ für die Leitung jenes Unternehmens zu bilden. Die Edition der Texte, die für die Philologen in erster Linie in Betracht kommen, überläßt man am besten diesen, die Edition der philosophischen Texte den Philosophen u. s. w. Ich möchte hier an eine kleine Episode aus einer literarischen Auseinandersetzung erinnern, die der Herausgeber Steinhausen gehabt hat. Als seine Edition der ›Privatbriefe‹ von einem Philologen einigermaßen angefochten und namentlich auf Inkorrektheiten des Textes hingewiesen wurde, erwiderte er: was will der Herr? Ich bin ja Historiker, nicht Philologe! Wenn man ›Kulturhistoriker‹ sein will und wenn man, wie Steinhausen, sich die Darstellung der Geschichte des deutschen Geistes zum Zweck setzt, so kann man doch der Philologie nicht entbehren. Denn in der Sprache eines Volkes und in seiner Literatur, die die Philologen zu deuten haben, kommt ja sein Geist in ganz eminentem Maße zum Ausdruck. Und wenn man Briefe als Briefe ediert, so besteht die Voraussetzung, daß man das nötige philologische Rüstzeug mitbringt, um sie absolut zuverlässig edieren zu können. Mit diesen Bemerkungen möchte ich durchaus nicht die Verdienste Steinhausens im allgemeinen herabsetzen. Er ist ein sehr fleißiger, kenntnisreicher und, was bei einem ›Kulturhistoriker‹ noch immer rühmend hervorgehoben zu werden verdient, dem phantastischen abgeneigter, nüchterner Autor. Indessen da wir es hier mit seiner Herausgebertätigkeit zu tun haben, so ist es notwendig, daran zu erinnern, daß sein Können doch seine Grenzen hat. Uebrigens ist es eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß die Kulturhistoriker, die die Forderung einer allgemeinen Kulturgeschichte aufstellen, bei einem so wesentlichen Teil der Kultur eines Volkes wie der Sprache versagen. Damit liefern sie selbst schon eine Widerlegung ihres Programms. Um einem Mißverständnis vorzubeugen, so ist es durchaus nicht meine Absicht, mich Steinhausen gegenüber hier als Philologen aufzuspielen. Ich bin ein armseliger Spezialist, habe ein paar Gebiete, die ich ungefähr mein eigen nennen kann, sage aber nie etwas gegen die Philologen, achte vielmehr dankbar und demütig auf das, was ich von ihnen höre. Dies glaube ich als eine Verschiedenheit zwischen Steinhausen und mir verzeichnen zu können, daß ich mich mehr innerhalb meiner Schranken halte.

Das Mißgeschick derjenigen, die über ihre Schranken hinausgehen, besteht darin, daß sie Erwartungen erwecken, die nicht befriedigt werden. In vollem Maß gilt es von dem vorliegenden Band. Ich kann mich einfach auf ein Zeugnis berufen, das über die Art der Edition schon abgegeben worden ist[1]: »Die Hofordnung Joachims II. ist zweifellos das bedeutendste unter den hier mitgeteilten Stücken. Allerdings war gerade dieses schon bekannt . . . ., und man kann kaum sagen, daß dieser neue Abdruck einen wesentlichen Fortschritt gegenüber jenem älteren darstellt. Der Text ist offenbar an vielen Stellen fehlerhaft, z. T. bis zur Unverständlichkeit. Ein Datierungsversuch ist nicht gemacht, ja die handschriftlich überlieferte Jahreszahl 1537 gar nicht mitgeteilt. . . . . Endlich sind die persönlichen und sachlichen Erläuterungen unzulänglich und zum Teil geradezu irreführend. . . . Eine richtige Kommentierung dieser Stücke ist allerdings ein schwieriges Werk, das lange, geduldige Arbeit und ein gewisses Maß von philologischer Schulung verlangt; das Sprachliche

1) O. Hintze in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 19, S. 269 f. Vgl. ebenda S. 223 ff. auch die Ausstellungen, die M. Haß an der Edition macht, und dessen Kritik in der Hist. Ztschr. 98, S. 390 ff. Wie Haß mir mitteilt, wird er sich wahrscheinlich genötigt sehen, die Hofordnung Joachims II. von neuem herauszugeben. Man beachte: diese Ordnung müßte nun zum dritten Mal gedruckt werden! Auffallend ist die Behandlung der großen und kleinen Anfangsbuchstaben in den Texten bei Kern. In der Einleitung sagt er S. XV: »Im Interesse größerer Lesbarkeit sind die großen Anfangsbuchstaben mitten im Satz gelegentlich durch kleine ersetzt worden«. Dies »gelegentlich« jagt dem Leser einen Schrecken ein. Tatsächlich ist Kern hier mit vollkommener Willkür verfahren: in demselben Satz werden die Substantiva teils mit großen teils mit kleinen Anfangsbuchstaben (s. z. B. S. 11, S. 60 ff., S. 248 und überall) gedruckt u. s. w. Im ersten Bande der »Denkmäler« hatte Steinhausen S. XI die Weizsäcker'schen Regeln als maßgebend bezeichnet. Natürlich kann sich Kern auf diese für sein Verfahren nicht im mindesten berufen. Uebrigens hätte er bezüglich der Orthographie über die Regeln Weizsäckers hinausgehen sollen. Denn diese sind für das 14. und 15. Jahrhundert bestimmt. Bei Wiedergabe von Texten des 16. und 17. Jahrhunderts — zumal bei solchen zur Verwaltungsgeschichte — führt man heute meistens eine schärfere Normalisierung der Orthographie durch, als sie Weizsäcker empfohlen hatte. Es hat keinen Zweck, die Launen eines namenlosen Schreibers des 16. und 17. Jh. festzuhalten. Besonders gilt dies betreffs der Häufung der Konsonanten. Nur bei eigenhändigen Schreiben namhafter Persönlichkeiten ist die Orthographie der Vorlage zu bewahren. Warum druckt Kern anno (S. 248), victualien (S. 290) u. s. w. mit lateinischen Buchstaben? Das tut man doch nicht. Um noch ein Desiderium zu äußern, so würde es sich empfohlen haben, den einzelnen Ordnungen ein Regest über den Inhalt vorzusetzen, mindestens hier schon die nachfolgenden Einzeltitel mit Beifügung der Seitenzahl aufzuführen.

wie das Sachliche machen nicht geringe Schwierigkeiten auf diesem noch wenig bearbeiteten Gebiet; ein genaues Verständnis wird sich vielfach nur auf Grund ergänzender Archivstudien über Personalien und Institutionen erreichen lassen.‹

Wenn hiernach die Textherstellung und die Kommentierung als unbefriedigend bezeichnet werden müssen, so sind ferner auch bezüglich der Auswahl des Stoffes Bedenken zu äußern. Kern behauptet S. VII, daß Hofordnungen aus der Zeit vor dem 16. Jahrhundert sehr selten seien, und verzeichnet als die älteste die baierische von 1294, als die zweitälteste die von 1475, die Kurfürst Albrecht Achilles erlassen hat. Diese Bemerkungen treffen nicht zu. So gibt es Ordnungen für einzelne Aemter des clevischen Hofes aus dem Jahre 1470[1]), die sehr reichhaltig sind. Sie werden Kern nicht unbekannt geblieben sein; aber er erwähnt sie offenbar nur deshalb nicht, weil sie einzelne Aemter betreffen, nicht allgemeine Hofordnungen sind. Indessen ist der Unterschied ein sehr formeller, rein äußerlicher. Denn auch die Hofordnungen des 16. Jahrhunderts setzen sich noch überwiegend aus Anweisungen für die einzelnen Kategorien der Hofbeamten zusammen; der Unterschied gegenüber den älteren Aufzeichnungen ist nur der, daß jetzt die einzelnen Instruktionen zusammengeschrieben werden und daß alles ausführlicher wird. Tatsächlich aber ist eben auch schon vor dem 16. Jahrhundert vielerlei über die Ordnung des Hofes aufgezeichnet worden. Ich halte es nicht für richtig, wenn man sich, wie Kern, an das formelle Kriterium der allgemeinen Hofordnung hält. M. E. ist es durchaus erforderlich, in einer Edition von Hofordnungen auch die Instruktionen bezw. Bestallungsbriefe für die einzelnen Hofbeamten heranzuziehen. Man will durch die Edition doch das Wesen der Sache erkennen und darf sich nicht durch willkürliche Ausschaltung wertvollen Materials der Möglichkeit dazu berauben. Erstens läßt sich die Entstehung einer allgemeinen Hofordnung nur ergründen, indem man die Vorstadien festzustellen sucht. Zweitens enthalten die Einzelinstruktionen unmittelbar wichtige Nachrichten. Es sei hier darauf hingewiesen, daß auch solche Aufzeichnungen, die der im engeren Sinne staatlichen Verwaltung dienen wollen, gelegentlich beachtenswerte Angaben über den Hofhalt bringen[2]). Dabei will ich nicht die Forderung stellen, daß nun sämtliche Einzelinstruktionen mit ediert werden

1) Herausgegeben von Ilgen in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 24, S. 77 ff.

2) Vgl. z. B. Schottmüller, die Organisation der Zentralverwaltung in Cleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im J. 1609, S. 84 ff.

sollen. Allein ein Autor, der uns eine große Edition der Hofordnungen bieten will, hat die Pflicht, uns darüber zu unterrichten, was ungefähr von Einzelinstruktionen für das betreffende Terrritorium vorhanden ist [1]).

Freilich sind Feststellungen dieser Art auch ›ein schwieriges Werk, das lange, geduldige Arbeit verlangt‹. Wenn ein Autor, wie Kern, mit der Edition der Hofordnungen sogleich für mehrere Territorien beauftragt wird, so werden ihm Stimmung und Muße fehlen, um sich genügend in die Einzelheiten zu vertiefen. Man vergegenwärtige sich, wie die Arbeit bei einem solchen Engrosgeschäft vor sich geht. Der Autor fragt (vielleicht nur schriftlich) bei einem Archiv an, wieviel Hofordnungen es habe. Die Antwort wird meistens nur nach den vorhandenen Repertorien erteilt werden. Die namhaft gemachten Aktenstücke werden dann kopiert u. s. w. Wie ganz anders verfährt ein Autor, der sich mit der Geschichte eines bestimmten Territoriums beschäftigt, am Orte des Archivs seinen Wohnsitz hat, sich in die Bestände des Archivs vertieft, den historischen Zusammenhang, in dem die zu edierenden Aktenstücke stehen, erkennt!

Erwähnung verdient hierbei, daß der Autor, mit dem wir es bei unserer Edition zu tun haben, früher nützliche Arbeiten, auch über Verhältnisse der gleichen Jahrhunderte, geliefert hat. Aber auch bei dem hervorragendsten Forscher ist für jede erfolgreiche Arbeit ein längeres Einleben in den neuen Quellenstoff, dem er sich zuwendet, Voraussetzung, und diese läßt sich eben nicht erfüllen, wenn man, wie in dem vorliegenden Fall, zu vielerlei auf sich nimmt. Uebrigens waren die älteren Abhandlungen Kerns nur Untersuchungen, während er Editionen noch nicht aufzuweisen hatte, und mit ihrer Technik scheint er sich auch bei der Uebernahme der neuen Aufgabe nicht näher vertraut gemacht zu haben [2]).

1) S. VIII polemisiert Kern gegen meine Bemerkung über den Inhalt der Hofordnungen des 16. Jahrhunderts in m. Territorium und Stadt S. 291. Ich habe an dieser Stelle das Wort Hofordnungen nicht in dem engeren Sinne, in dem er es anwendet, sondern in einer allgemeineren Bedeutung gebraucht und darunter die Gesamtheit der Aufzeichnungen verstanden, welche Regeln für die Hof- und Zentralverwaltung enthalten. Der Prozeß der Sonderung der staatlichen Zentral- von der Hofverwaltung, d. h. insbesondere der Bildung von Behörden, die auf die staatliche Verwaltung beschränkt sind, vollzieht sich ja eben erst im 16. Jahrhundert. Die Instruktionen aus diesem lassen die Sonderung teilweise noch nicht erkennen, wie denn die von Kern veröffentlichte Hofordnung Joachims II. v. Brandenburg sehr wichtige Nachrichten über die staatliche Verwaltung bietet.

2) S. vorhin S. 411 Anm. 1.

Müssen wir nach dem Gesagten hervorheben, daß die Edition nicht befriedigt, so bleibt ihr immerhin mindestens der Ruhm, daß in ihr mehrere interessante Aktenstücke zum ersten Male zur Veröffentlichung gelangen. Dankbar erwähnen wollen wir auch noch die, nach Stichproben zu urteilen, zuverlässig gearbeiteten Register, vor allem das eingehende Sachregister [1]).

Freiburg i. B. G. v. Below

---

**H. Wopfner**, Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten (Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs, hg. v. A. Dopsch, Heft 3). Innsbruck, Wagner. 1906, XIV 170 SS. 8°. M. 6.

Vorliegende Arbeit bezweckt, ›das dem Landesfürsten auf Grund seiner Landeshoheit zustehende Recht an der Almend seiner Natur und seinem historischen Werdegang nach darzustellen, jedoch mit Beschränkung auf das Mittelalter und den Beginn der Neuzeit‹, weil ›die Entwicklung dieses landesfürstlichen Almendregals und der mit ihm zusammenhängenden Rechte während der Regierungszeit Maximilian I. im wesentlichen ihren Abschluß fand‹. Der im Vorwort ausgesprochenen Absicht gemäß zerfällt die Arbeit in zwei Abschnitte, deren größerer (Teil 3—5, S. 33—111) die Zustandsbeschreibung, hauptsächlich für die Zeit Maximilians, gibt, während der kleinere (Teil 1 u. 2, S. 1—32) nur mehr die historische Einleitung dazu liefert.

1) Ein kleines Monitum möchte ich jedoch hier anbringen. S. IX spricht Kern von den Verboten »der Herausforderung zum Zweikampf« und notiert im Sachregister S. 302 s. v. »Duell« eine ganze Anzahl von Stellen. Tatsächlich ist es jedoch von keiner dieser Stellen sicher, daß sie sich auf das »Duell« beziehen (wiewohl es hier und da möglich ist). Wenn, wie häufig, vom »ausfordern« die Rede ist, so ist darunter das »ausheischen« zu verstehen, welches keineswegs mit der Duellforderung identifiziert werden darf. Vgl. meine Abhandlung über das »ausheischen« in der Ztschr. f. d. ges. Strafr.-Wissensch. 16, S. 720 ff. und die Literatur, die R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch., 4. Aufl., S. 760 Anm. zu dieser Materie anführt. Bei der Deutung von Berichten aus der Zeit, in der das Duell eben erst in Deutschland vorzudringen beginnt, muß man die nötige Vorsicht gebrauchen.

Nachschrift. Auf dem Titelblatt des während des Drucks der vorstehenden Rezension erschienenen 2. Bandes der von Kern herausgegebenen »Hofordnungen« fehlt die Bemerkung »mit Unterstützung der K. Preuß. Akademie«. Darin liegt eine Bestätigung des oben geltend gemachten Grundsatzes.

Der zweite Abschnitt, auf umfangreiches, archivalisches Material gestützt und erläutert durch die als Beilagen unter 30 Nummern mitgeteilten Urkunden und Akten (von 1311—1527), verdient uneingeschränkte Anerkennung. Wopfner behandelt in Teil 3 ›die Rechte des Landesfürsten an den einzelnen Bestandteilen und Nutzungen der Almend‹, nämlich an Wäldern, Jagd, Gewässern und Regelung des Neubruchs. ›Die Verwaltung des landesfürstlichen Almendregals‹ (Teil 4) ist besonders von Maximilian ausgestaltet worden, so durch Einsetzung des ›gemainen Waldmeisters‹ neben dem Forstmeister, der ›sein Augenmerk in erster Linie der Jägerei zuwenden mußte‹ (S. 78 ff.); die landesfürstliche Fischerei unterstand dem Oberstfischmeister. Eine Kommission nahm auf jährlichen Umritten die Beschau der Wälder vor. Lokale Unterinstanz bildeten die Forstknechte, denen bestimmte Reviere zur Beaufsichtigung zugewiesen waren. Als materieller Zweck der Verwaltung erscheint Schutz des Waldes gegen übermäßiges Holzfällen oder Roden; unter anderem wurde auch der Holzverkauf und Export nach Italien eingeschränkt. Den Untertanen fiel die scharfe Durchführung des Almendregals offenbar sehr beschwerlich (Teil 5). Die Aufsicht über die bäuerlichen Nutzungen, Erschwerung des Holzhandels, vor allem aber die bis zur gänzlichen Beseitigung fortschreitende Beschränkung der Jagdgerechtsame erregte eine Mißstimmung, die auf den Landtagen sich geltend machte und zum Ausbruch von Bauernunruhen führte, gleich nach dem Tode Maximilians und im Jahre 1525. Damals ist auch das landesfürstliche Almendregal prinzipiell angefochten worden (S. 110), während sonst seine Geltung unbestritten blieb. Nur auf intensivere Handhabung des bestehenden Rechts erstreckte sich die von Wopfner dargestellte Entwicklung; sie stand, wie er durchaus zutreffend hervorhebt, in engem Zusammenhang mit dem Emporkommen des Bergbaus, der viel Holz brauchte. Ueber die Almendwälder verfügte der Landesherr zugunsten der Bergwerke; die Bauern, denen bloße Nutzungsrechte zustanden, konnten nicht Einspruch erheben; das Verfügungsrecht hat sich schließlich zum Eigentum verschärft (S. 30 ff.). Wie ist aber der Landesherr zu dem Verfügungsrecht gelangt? Es kann nicht geleugnet werden, daß die Beantwortung der Frage wohl erwogen und vorsichtig gehalten ist; dennoch vermag sie nicht völlig zu befriedigen.

Wopfners Theorie ist im Grunde sehr einfach (S. 20 f.). Dem König gehörte alles Land, das nicht in Sondereigen und Sondernutzung übergegangen war; er konnte die Aufnahme eines Fremden

in den Verband der Markgenossen anbefehlen, dem damit Anteil an den gemeinen Nutzungen zufiel. ›Wie andere königliche Rechte ging auch dieses Recht allmählich aus den Händen des Königs in jene der aufstrebenden Landesfürsten über‹. Zum Beweise soll das Reichsweistum von 1291 dienen, das jedoch den Landesfürsten nur negative Rechte zuspricht, sie dürfen Eingriffen in die Almend wehren, aber selbst solche vorzunehmen, durch Verpachtung oder Verleihung, steht ihnen nur da zu, wo es alte Gewohnheit ist. Der Ausnahmefall galt jedenfalls in Tirol, das beweist einwandfrei die Urkunde von 1325 (Beilagen Nr. 2) über Verleihung einer zu errichtenden Sägemühle (nebst dem Recht Holz zu schlagen) durch den Landesherrn gegen Zins (s. auch S. 38). Ein spezieller Grund für die Abweichung von der anderwärts geltenden Regel muß vorhanden sein. Da scheint denn doch Wopfner den Einfluß des römischen Rechts zu gering veranschlagt zu haben, nicht den des später rezipierten, auf das wenig ankommen kann, sondern unmittelbar seit dem Altertum erhaltener Rechtsordnungen.

Trient war Sitz eines langobardischen dux, der Vinstgau gehörte ursprünglich zum Bistum Chur und zu Raetien, am Brenner gab es (romanische) Breonen noch im 9. Jahrh.; es wäre eigentlich auffällig, wenn das römische Almendregal sich spurlos verflüchtigt hätte. Deutschrechtliche Einflüsse sind ohne Zweifel sehr wirksam gewesen. Die Erwähnung von Weide, Wald, Wasserläufen etc. in der Pertinenzformel von Brixener Urkunden ist auf Almendrechte zu deuten, nicht auf Sondereigen (S. 3 ff.). Läßt man die Scheidung von königlichem Obereigentum an der Almend und Nutzeigentum der Almendgenossen (S. 20) gelten, so reduziert sich der Unterschied zwischen der deutschrechtlichen und der römischrechtlichen Almendnutzung praktisch darauf, daß jene dem Vollberechtigten unentgeltlich zustand, während diese die Leistung einer Abgabe erforderte etc. Die Bildung von Genossenschaften der Nutzungsberechtigten konnte schließlich auf beiderlei Grundlagen erfolgen, ohne daß sie deswegen sehr alt zu sein braucht. Nun verkennt Wopfner (S. 9) durchaus nicht die Bedeutung des Weiderechts in der Almend; bei seinen Ausführungen über das landesfürstliche Almendregal ist jedoch von der Weide gar nicht mehr die Rede. Hier klafft entschieden eine empfindliche Lücke.

Im (raetischen) Bergell, das zum Vergleich wohl ebensogut herangezogen werden darf wie das Puschlav (S. 25), hat Otto I. 960 dem Bischof von Chur den bisher zur Grafschaft gehörigen Gerichtszwang verliehen, dazu die Zinse von allen in Berg und Tal, offenem

und bewaldetem Gelände gesuchten Nutzungen und den Zoll (M. G. Dipl. 1, 288 Nr. 209). Die Einkünfte vom Almendregal waren nicht notwendig mit dem Grafenamt verbunden; in Chur selbst erhielt gleichzeitig der Bischof nur erstere, nicht auch die gräfliche Gerichtsbarkeit. Dem Bischof von Trient verlieh 1027 Konrad II. die Grafschaft Trient mit allem Zubehör und Nutzungen, wie sie bisher die Herzoge von Kärnten und Markgrafen von Verona als Lehen gehabt hatten (vgl. Breßlau, Jahrb. Konrad II. 1, 209). Es fehlt nicht ganz an Spuren von einem dem Bischof von Trient zuständigen Weidezins. 1185 belehnte er die Grafen von Eppan mit dem herbaticum von Egna (Neumarkt), das ihre Leute aus dem Fleimsertal geben (Codex Wangianus Nr. 23, Fontes rer. Austr. Abt. 2, B. 5 S. 62). Nach einer (ibid. Nr. 78 S. 177 f. im Regest mitgeteilten) Gerichtsurkunde von 1208 klagten Vertreter der Gemeinden Vigolo und Baselga vor der (bischöflichen) Kurie zu Trient gegen die Leute von Vezzano wegen Störung in dem Genuß der ihnen zustehenden Rechte auf dem Berg Arano. Vertreter der Beklagten erwiderten, daß der Berg schon seit 40, 60 und mehr Jahren ihr Allod sei, ›wenn unsere Gegner sagen, daß sie einen Zins davon an den Bischof entrichten, so verwechseln sie den Berg Arano mit dem Berge Mezzano‹. Das Urteil fiel zu Gunsten der Kläger aus, deren Nutzungsrecht anerkannt wird. Noch 1482 konnte nach einer von Wopfner (Beil. Nr. 9) mitgeteilten Urkunde der Bischof von Trient anläßlich der Entscheidung eines Streits um Weiderechte zwischen den Leuten der Kommunen Stenico und Pinzolo erklären, daß ihm selbst und seiner Kirche das Eigentum und dominium directum zustehe, den Leuten käme nur die Nutznießung zu. Auf das römische Almendregal wird es denn auch zurückgehen, wenn 1446 (S. 26) im (raetischen) Engadin ›wunn und weid, ursprung, wald und wasser‹ als dem Landesherrn zuständig gelten.

Der Bischof von Trient hat das ihm zugleich mit der Grafschaft verliehene Almendregal behalten. Daß es der Graf von Tirol in seinem Machtbereich ebenfalls zugleich mit den gräflich-gerichtsherrlichen Rechten an sich brachte, mag zutreffen. Nur ist es nach Maßgabe der karolingischen Verfassung undenkbar, daß ein Graf ohne spezielle königliche Anweisung Einkünfte aus einem Regal bezog; für einen Herzog oder Markgrafen wäre das schon eher möglich. Die Verbindung von Grafschaft und Almendregal war keine notwendige, weder für dessen römische noch für die deutschrechtliche Form. Indem bei letzterer das gesuchte nutzbare Recht des Weidezinses fehlte, ist es um so begreiflicher, daß später der Landesherr

als Regalinhaber das ungesuchte Recht an den, vor Eintreten gesteigerten Holzbedarfs für die Bergwerke ziemlich wertlosen Wäldern mit besonderer Schärfe geltend machte. Dieses letzte Stadium der Entwicklung hat Wopfner eingehend zur Darstellung gebracht und damit seine verdienstlichen Untersuchungen über allgemein bedeutsame Fragen auf lokalhistorischer Basis um eine anerkennenswerte Arbeit bereichert. Die Entwicklung der Tiroler Almendverhältnisse bis ins 13. Jahrhundert hinein wird noch weitere Beachtung verdienen, unter Berücksichtigung der Siedlungsgeschichte und der Entstehung der Landeshoheit. Jedenfalls kann ich den von Rörig in seiner Besprechung des vorliegenden Buches (Hist. Vierteljahrschr. 1906, H. 4 S. 544 ff.) geäußerten Zweifeln an der Möglichkeit, das Regal bis in frühe Zeiten zurück zu verfolgen, nicht beistimmen, auch wenn für Tirol das Material nicht besonders reichhaltig sein dürfte. Bei den Rechten des Bischofs von Trient ist der Zusammenhang zwischen altem und neuem klar genug.

Zürich G. Caro

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

**G. Veith, Geschichte der Feldzüge C. Julius Caesars. Mit einem Bildnisse Caesars und 46 Beilagen. Wien, L. W. Seidel und Sohn, 1906. XV, 552 S. 25 M.**

Der Verfasser, k. k. Oberleutnant und dem Generalstabe zugeteilt, erklärt sich lebhaft dagegen, das kriegsgeschichtliche Studium blos auf die kriegerischen Ereignisse der neuesten Zeit zu basieren, die Feldzüge vergangener Jahrhunderte nur als historische Erinnerungen zu betrachten und die Kriegsgeschichte des Altertums fast ganz zu vernachlässigen. Die besten Köpfe unter den Strategen stehen wohl alle auf der Seite des Verfassers, und Napoleon I. hat es in seiner plastischen Art trefflich ausgedrückt: ›Achille était fils d'une déesse et d'un mortel: c'est l'image du génie de la guerre; la partie divine, c'est tout ce qui dérive des considérations morales, du caractère, du talent de votre adversaire, de l'opinion, de l'esprit du soldat, qui et fort et vainqueur, faible et battu, selon qu'il croit l'être: la partie terrestre, ce sont les armes, les retranchements, les positions, les ordres de bataille, tout ce qui tient à la combinaison des choses matérielles.‹ Diese Worte sind wirksamer als das, was Veith aus dem Begriff ›klassisch‹ herausholen will; und wirksamer sind auch die Ausführungen, die der Oberst Stoffel im Hinblick auf Cäsar an Napoleons Ausspruch anknüpft[1]). Veith schwächt den Eindruck seiner Worte durch die Ueberschwänglichkeit seines Lobes. Cäsar heißt am Schlusse des Vorwortes (S. XV) ›das erhabenste, herrlichste Feldherrnideal aller Zeiten und für alle Zeit‹; die Rheinübergänge (S. 20) ›grenzen technisch ans Unglaubliche‹; der Rückzug von Gergovia (S. 197) ›steht als ein Ideal solcher Operationen für alle Zeiten unübertroffen da‹; in Alexandria sicherte Cäsar die Königsburg und den Hafen (S. 372) ›mit jener raffinierten Befestigungkunst,

1) Stoffel, Histoire de Jules César. Guerre Civile Paris 1887. Bd. I p. V.

wie nur Cäsar sie zu erdenken und nur seine Veteranen sie in kürzester Zeit auszuführen verstanden‹. Solche Uebertreibungen könnte man allenfalls still beiseite schieben; aber das Folgende werden die Kenner der Kriegsgeschichte gewiß nicht ohne Widerspruch aufnehmen, womit der Verf. Cäsars Stellung in der Geschichte der Kriegskunst fixieren will. Es heißt S. 473: ›In die Zeit von Epaminondas bis Cäsar fällt die Fundierung der Kriegskunst. Mit Cäsar ist sie abgeschlossen. Alles, was dann noch folgte, ist nichts als ein weiterer Aufbau auf diesem Fundamente als Ganzem. Keine große, neue Idee ist mehr dazu gekommen; wo eine solche scheinbar auftaucht, ist es nichts anderes als nach Perioden des Rückschrittes ein Zurückgreifen auf schon Dagewesenes, vorübergehend in Vergessenheit Geratenes; im übrigen ein Wust von begleitenden Details, welche, vom Stande der Technik und unzähligen anderen außerhalb liegenden Nebenfaktoren bedingt, mit diesen unaufhörlich wechseln. Damit erscheint auch Cäsars Stellung in der Kriegsgeschichte fixiert: Sein Wirken bildet den Schlußstein im Fundamente der Kriegskunst.‹

Zu dieser Behauptung hat sich Veith wohl nur verstiegen, um einen starken Trumpf gegen die zur Zeit in Oesterreich übliche Weise des kriegsgeschichtlichen Studiums auszuspielen, die lediglich die modernen Kriege berücksichtigt. Der Unmut des Verfassers bricht oft genug durch, und am Schlusse des Ganzen (S. 552) heißt es geradezu, das Buch sei ›geschrieben von einem Soldaten und für Soldaten, für denkende Offiziere, welche das ewige Wiederkäuen geringfügigster Details aus 1870/71 nachgerade satt haben.‹ Denn dieser Feldzug sei durchaus nicht ›genial‹ (S. 354), und S. 355 heißt es: ›Man denke sich etwa Napoleon I. an die Stelle seines Neffen: würden wir wohl auch dann heute den Moltkeschen Feldzugsplan mit seinen grandiosen Vorarbeiten und seiner großzügigen Durchführung zu bewundern und an- und nachzubeten Gelegenheit haben?‹

Ueber diesen Punkt mag sich der Verfasser mit seinen Kameraden auseinandersetzen; uns kann es ja nur recht sein, wenn denkende Offiziere sich wieder mehr mit antiker Kriegskunst beschäftigen und durch ihre praktischen Kenntnisse die Stubenphantasien der Zivilstrategen zu nichte machen. Denn es ist ja eine bekannte Tatsache, daß selbst die Größten unter den Historikern in der Darstellung der Kriegsgeschichte die gröbsten Fehler gemacht haben, die einem geübten Strategen ganz unbegreiflich erscheinen müssen. Und wie solche Fehler unheilvoll wirken können, will ich an einem konkreten

Beispiel aus Cäsars Feldzügen zeigen, an dem Uebergang über den Rubikon.

Um den Zusammenhang dieser Kriegsereignisse zu verstehen, muß man vor allem die Zeiten kennen, in denen Meldungen an entferntere Truppenteile gelangen und die Märsche der Legionen ausgeführt werden konnten. Diesen wichtigen Punkt, den die früheren Geschichtsschreiber nicht genügend berücksichtigt hatten, faßte der Oberst Stoffel[1]) gleich zuerst ins Auge und berechnete, daß ein Kurier etwa 5,5 km in der Stunde, und eine Truppenabteilung durchschnittlich 28 km jeden Tag zurücklegte. Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß Cäsar bereits drei Wochen vor der Kriegserklärung (12. Jan. 705) der 12. Legion den Befehl nachzurücken erteilt hat. Da nämlich diese Legion Anfang Februar in Firmum zu Cäsar stieß und von ihrem Winterlager bei Mâcon bis Firmum einen Marsch von etwa 1000 km zurückzulegen hatte, so muß sie bereits am 29. Dez. 704 aufgebrochen sein; und da ferner ein Kurier von Ravenna bis Mâcon (800 km) 6—7 Tage brauchte, so kann er nicht später als am 21. Dez. d. h. drei Wochen vor dem Uebergange über den Rubikon das Hauptquartier in Ravenna verlassen haben. Aehnlich stellt sich die Rechnung für die 8. Legion, welche am 17. Febr. 705 vor Corfinium eintraf. Dieses Ergebnis ist darum wichtig, weil wir dadurch wissen, daß Cäsar nicht mit einer einzigen Legion den Krieg unternommen hat und dann erst, wie es nach Bell. Civ. 1, 8, 1 *reliquas legiones ex hibernis evocat et subsequi iubet* scheinen könnte, den Befehl zum Aufbruch nach Gallien absandte, sondern bestimmt auf die beiden nachrückenden Legionen zählen konnte, die bis zur Entscheidung eintreffen mußten. Pompejus hatte nämlich im Januar 705 gar keine organisierten Truppen im nördlichen Italien: zwei Legionen (I und XV) standen, 20 Marschtage entfernt, in Apulien, sieben in Spanien; rechnet man hierzu die 4000 Mann, mit denen L. Domitius nach Corfinium abrückte (Appian B. C. II 32), so kommen zehn Legionen heraus, von denen Pompejus sagen konnte, sie seien schlagfertig, nur waren sie leider nicht zur Stelle (B. C. 1, 6, 2). Mommsen versteht unter den zehn Legionen die sämtlichen Truppen in Italien, also die beiden alten Legionen (I und XV) und die Rekruten; aber die Aushebung sollte ja erst beginnen und erforderte Zeit, nicht 10 bis 12 Tage (Mommsen R. G. III[4] S. 354), sondern 6 bis 8 Wochen. Hätte Cäsar so lange gewartet, so konnte ihm Pompejus freilich mit zehn Legionen entgegentreten; aber eben darum wartete er nicht,

1) Stoffel, Guerre Civile I p. 195.

sondern begann den Krieg während der feindlichen Rüstungen mit ausreichender Truppenmacht. Indem Mommsen annimmt, Cäsar habe mit einer einzigen Legion den Kampf gegen zehn Legionen aufgenommen, tut er beiden Männern Unrecht: ›il fait de Pompée un inepte et de César un insensé‹ (Stoffel, Guerre Civile I p. 212).

Wie es zu erklären ist, daß Veith von dieser klaren und festgegründeten Auseinandersetzung des Obersten Stoffel gar nicht Notiz nimmt, weiß ich nicht zu erklären. Ich fürchte, der Verf. hat die Werke Napoleons III. und Stoffels nur sehr oberflächlich durchgelesen; jedenfalls hat er den Wert, der in diesen beiden Arbeiten liegt, nicht zu schätzen gewußt. Veith sagt S. IX: ›Das Hauptwerk der modernen Cäsar-Literatur, Napoleons III. groß angelegte ›Histoire de Jules César‹ ist ein politisches Tendenzwerk schlimmster Sorte; ihre Fortsetzung von Oberst Baron Stoffel (La guerre civile) steht allerdings sowohl in dieser wie in mancher anderen Hinsicht auf einem ganz bedeutend höhern Standpunkte; die Darstellung der kriegerischen Ereignisse aber ist in beiden Teile eine beinahe gezwungen genaue Wiedergabe der Commentare Cäsars und ihrer Supplemente, wobei von dem Geiste des Originals naturnotwendig ebenso viel verloren geht, als an Worttreue gewonnen wird. Das einzige, was diesem Doppelwerk bleibenden Wert verleiht, sind die umfassenden und gründlichen Studien über topographische und chronologische Details.‹

Daß der Kaiser Napoleon III. mit seinem Buche über Cäsar eine ›politische Tendenz‹ verfolgte, ist zweifellos; er hat es ja selber in dem Vorworte deutlich genug ausgesprochen, daß es von Zeit zu Zeit Männer geben müsse, die mit starker und gewaltiger Hand die Geschicke der Menschen in die rechte Bahn zu lenken wissen, unbekümmert um das Tosen der Widerstrebenden, die das Ziel des Reformators nicht begreifen. ›Ce but est de prouver que, lorsque la Providence suscite des hommes tels que César, Charlemagne, Napoléon, c'est pour tracer aux peuples la voie qu'ils doivent suivre, marquer du sceau de leur génie une ère nouvelle et accomplir en quelques années le travail de plusieurs siècles‹ [1]). Dasselbe meint doch auch Veith, wenn er S. 5 schreibt: ›Um diesen Plan durchführen zu können, mußte das römische Weltreich seine ganze Macht in eine Hand konzentrieren, um mit Gewalt zunächst die äußere Einigung der kulturfähigen Länder zu erzwingen; unter dem Druck dieser

1) Napoléon, Préface p. VI.

Macht sollte nun die Kultur selbst in allen Ländern Wurzel fassen und so durch Vereinigung äußerer und innerer Macht eine Hochburg der Kultur entstehen, die stark genug war, allen Stürmen späterer Jahrhunderte standzuhalten.‹

Uebrigens hat die Tendenz des Kaisers für den zweiten Band (Guerre des Gaules) eigentlich gar keine Bedeutung, jedenfalls nicht mehr als für die Fortsetzung von Stoffel (Guerre Civile), die der Verfasser ›ganz bedeutend höher‹ einschätzt als Napoleons Arbeit. In Wahrheit sind beide Werke ganz gleichwertig, aus dem einfachen Grunde, weil der Oberst Stoffel an dem Gallischen Kriege ebenso beteiligt ist als am Bürgerkriege. Das ist bereits aus Stoffels Buche deutlich zu ersehen — und Veith hätte es also wissen müssen — und ich weiß es außerdem aus Stoffels eigenen Mitteilungen. Und auf Grund dieser eingehenden Gespräche mit dem Baron Stoffel will ich hier gleich auch der entgegengesetzten Meinung entgegentreten, daß Napoleons Werk eigentlich nur die Arbeit seiner Untergebenen sei. Der Kaiser hat das ganze Buch eigenhändig geschrieben, selber die einschlägigen Schriftsteller durchstudiert, die Resultate der Ausgrabungen geprüft und von den Vorarbeiten nur aufgenommen, was er selbst für richtig befunden hatte. Es wäre wahrlich Zeit, daß die außerordentlichen Verdienste des französischen Kaisers allgemein anerkannt würden, der die Altertumswissenschaft nicht nur mit fürstlicher Freigebigkeit, sondern auch durch eindringendes Verständnis und persönliche Mitarbeit gefördert hat.

Veith hat tatsächlich aus Napoleons und Stoffels Werken nur ›topographische und chronologische Details‹ entnommen, wenigstens habe ich bei der Lektüre nirgends etwas anderes gefunden; das ist eine schlimme Versäumnis, die den Wert seines Buches sehr herabmindert.

Der Verf. hat sich von Jugend auf dem Studium Cäsars und seiner Feldzüge gewidmet (S. VII) und hat auf Grund zwölfjähriger emsiger Studien und ebenso weit zurückreichender Vorarbeiten, ermutigt durch die wohlwollende Aufmunterung maßgebender Autoritäten, seine Schrift veröffentlicht (S. XV). ›Es soll eine prägnante, einheitliche und übersichtliche Darstellung der Feldzüge Cäsars werden, mit der ausgesprochenen Tendenz, die Persönlichkeit Cäsars in seinen Taten zu charakterisieren; nicht einfach was damals geschah, sondern was Cäsar tat, soll ersichtlich sein, und nicht nur, was er tat, sondern wie und warum er es tat, mit Hinweglassung aller Details, die zu dieser Beurteilung nicht beitragen, und bewußter Betonung jener, die für

die Charakteristik von Wichtigkeit sind; keine endlose Reihe farbloser Skizzen, sondern ein einheitliches, lebendiges Bild, einheitlich eben durch prononcierte Hervorhebung der Einheitlichkeit von Cäsars gesamten Feldzügen.« (S. XII.)

Die Begeisterung des Verfassers für seinen Helden, die Freude, die er an seinen Studien hatte, die Wärme, mit der er die handelnden Personen darzustellen weiß, machen einen guten Eindruck, und ich glaube gern, daß die einzelnen Abschnitte des Buches als Vorträge vor einem militärischen Publikum wirksam sind, zumal der Verf. über einen klaren Stil verfügt, der des rhetorischen Schwunges nicht entbehrt. Denkt man sich diese Vorträge belebt durch die begeisterte und begeisternde Persönlichkeit des Redners und den Verlauf eines Feldzuges oder einer Schlacht durch die übersichtlichen Kartenskizzen anschaulich erläutert, so begreift man leicht, daß die Zuhörer den Verf. ermuntert haben, auch weiteren Kreisen seine Arbeiten bekannt zu machen. Aber zwischen einem gesprochenen Worte und einer gedruckten Abhandlung ist ein Unterschied: der Hörer nimmt manches in Kauf, was der Leser zurückweist; denn dieser hat Zeit zum Nachdenken und Vergleichen. Und dieser Probe halten Veiths Auseinandersetzungen nicht stand.

Gehen wir z. B. gleich auf den Kernpunkt des ganzen Buches los, »ob sich die Anwendung der strategischen Grundsätze überhaupt erlernen lasse, da doch die Umstände niemals die gleichen sind«, so erfahren wir darüber absolut keine Antwort aus Veiths Deduktionen. Was der Verf. schließlich herausbringt, sind folgende Axiome S. 476:

»1. Der einzige wahre Endpunkt jeder militärischen Operation ist die Vernichtung der feindlichen Streitkräfte; dieselbe kann jedoch nicht nur durch die Entscheidungsschlacht, auch durch rein operative (Ilerda), ja selbst defensive Maßregeln (Axona 57 v. Chr.) erfolgen.

2. Alles übrige kann nur Mittel zum Zweck sein. In der scharfen Unterscheidung zwischen Mittel und Zweck und der konsequenten, weitestgehenden Berücksichtigung dieses Unterschiedes in der Praxis liegt das wichtigste Geheimnis der Kriegführung.

3. Das wichtigste und einzig unentbehrliche Mittel zur Erreichung eines vollen Erfolges ist die Initiative. Dieselbe kann, ausgenommen unmittelbar nach einer verlorenen Schlacht, jederzeit, auch in der Defensive (Axona, Apsus, Alexandria, Afrika) festgehalten werden.

4. Den taktischen Erfolg entscheidet die Ueberlegenheit auf dem entscheidenden Punkte im entscheidenden Augenblick. Diese Ueberlegenheit braucht aber durchaus nicht

eine quantitative zu sein, sondern kann auch eine qualitative im weitesten Sinne des Wortes sein (Ueberlegenheit des Materials in physischer oder moralischer Beziehung, dann Formation, Terrain etc.).

5. Die ideal vollendete Kriegskunst kennt nicht nur kein Schema und keine Schablone, sondern überhaupt kein System. Jedes System als solches, so lange es zu Kraft besteht, bedeutet eine wesentliche Einschränkung der Dispositionsfreiheit und verschließt dem Feldherrn eine unabsehbare Reihe von Chancen; die von jedem System befreite Kriegführung dagegen eröffnet ihm ebenso viele Chancen dem systematisch operierenden Gegner gegenüber.‹

Diese fünf Axiome bieten freilich sonst nichts besonders Neues, was übrigens der Verfasser selber bereitwillig zugibt. Nur das letzte gibt zu denken. Veith meint: Andere Feldherren hätten wohl mit dem bisherigen System gebrochen z. B. Alexander und Napoleon, aber Cäsar überhaupt mit der Systematik als solcher, weshalb Cäsars Gegner seine Persönlichkeit niemals in ein konkretes Kalkül stellen konnten. Der Grundgedanke mag richtig sein, denn das Genie ist unberechenbar, aber ob Cäsar unter allen Feldherren der gesamten Geschichte einzig und allein hoch über allen Rivalen thront, ist eine andere Frage, deren Beantwortung mir nicht zufällt, sondern nur von kriegskundigen Strategen mit umfassendem Wissen und unparteiischem Urteile gegeben werden kann.

In anderen militärischen Dingen aber, wo es sich nur um historische Tatsachen handelt, kann auch ein Laie mitreden. Und somit bestreite ich kurzerhand, daß das Prinzip der Reserve und der Aufklärungsdienst durch Reiterei Cäsar als Neuerungen angerechnet werden dürfen, oder auch nur von ihm im wesentlichen anders als zuvor angewandt seien, und ich würde unnötig Raum verschwenden, wenn ich meinen Einspruch mit Daten der früheren Kriegsgeschichte belegen wollte. Außerdem aber führt Veith noch die Antesignanen an mit den Worten (S. 14): ›Die einzige auch formelle taktische Neuschöpfung Cäsars bildet die Institution der Antesignanen.‹ Auch das ist falsch. ›Vor Cäsar bedeutet *antesignani* das erste Treffen, in der Manipelstellung also in der Regel die *hastati*, hinter denen die *signa* standen. — Cäsar gebraucht das Wort ohne jeden erläuternden Zusatz. Er hat also dasselbe damit im Sinne, was alle anderen Römer darunter verstanden. Hätte er etwas Neues in das alte Wort hineinlegen wollen, so hätte er das in irgend einer Form sagen müssen. — Kein alter Autor hat über Cäsars Antesignanen ein Wort verloren, weil es eben keiner besonderen Erläuterung bedurfte[1]).‹

1) Schambach, die Reiterei bei Cäsar. Progr. d. Gymn. z. Mühlhausen 1881 S. 28.

Das ist der Tatbestand, und wenn Veith in den Antesignanen ›in gewissser Hinsicht den Anfang der Verwendung von Linientruppen zum zerstreuten Gefecht‹ sehen will (S. 472), so behauptet er etwas Unerwiesenes und bringt in die antike Taktik etwas hinein, was ihr wegen der verschiedenen Bewaffnung noch fremd bleiben mußte.

Ebenso unhaltbar ist, was Veith über die schachbrettförmige Aufstellung im Anschlusse an Rüstow sagt und S. 486 in folgenden Worten zusammenfaßt: ›Wir haben in dem militärischen Terminus technicus 'quincunx' einen Beweis für die schachbrettförmige Aufstellung an sich, in der vorerwähnten Erzählung des Livius einen Beweis für die Kampftätigkeit in dieser Formation, in zahlreichen Stellen bei Cäsar die Erwähnung des Verlustes der Intervalle, was ihre vorherige Existenz voraussetzt, und der absoluten Unempfindlichkeit derselben in der Treffenfront; endlich in der Analogie der heutigen Verhältnisse die Probe für die Möglichkeit dieses ganzen Systems.‹ Das Kartenhaus stürzt zusammen, weil das Wort 'quincunx' gar kein militärischer Terminus technicus ist, sondern erst von Justus Lipsius im Jahre 1598 aufgebracht wurde[1]), um die schachbrettförmige Aufstellung der Manipeln und Kohorten zu veranschaulichen, die gleichfalls nicht aus dem Altertume belegt werden kann, sondern erst von den Gelehrten der Renaissance erfunden worden ist. Die ausführliche Geschichte dieser ›Stubenphantasien‹ (denn anders kann man sie nicht nennen) habe ich an anderer Stelle bereits mitgeteilt und begnüge mich deshalb hier mit dem bloßen Hinweise darauf[2]).

Und wenn ferner Veith S. 487 von der Intervallentaktik rühmt: ›Sie ermöglichte mit größter Leichtigkeit und absoluter Friktionslosigkeit die Bildung beliebig starker Angriffstruppen an jedem beliebigen Punkte in jedem beliebigen Momente der Schlacht, ohne daß dafür schon in der ursprünglichen Schlachtordnung hätte Vorsorge getroffen werden müssen‹, so befindet er sich damit in direktem Widerspruche mit dem Obersten Stoffel, der (Guerre Civile II, 132 A. 1) schreibt: ›Il ne faut pas s'étonner de voir les auteurs anciens, et quelques fois César lui-même, d'écrire avec beaucoup de détails les ordres de bataille des armées. Dans les guerres de l'antiquité, les ordres de bataille avaient peut-être une importance plus grande que de nos jours, car les mouvements étant plus lents, et les combats se livrant corps à corps, il devenait plus difficile, une fois la bataille engagée, de revenir sur de fausses dis-

1) Justi Lipsii de militia Romana libri quinque. Antverpiae 1598 p. 153: ›*In quincuncem igitur dispositio ista manipulorum fuit, ut semel dicam*‹.

2) Rudolf Schneider, Legion und Phalanx. Berlin 1893 S. 100 ff.

positions ou de parer aux circonstances imprévues. Un des premiers talents d'un chef d'armée était d'adopter, souvent d'improviser, le meilleur ordre de bataille, en conséquence de celui que présentait le chef ennemi«.

Der Verf. hält ohne Rücksicht auf Stoffel u. A. an der Ansicht fest, daß Ambleteuse und Wissant die Uebergangshäfen nach Britannien gewesen seien; die richtige Fixierung von Uxellodunum (Puy d'Issolu) nimmt er stillschweigend an; und über die Lage der kleinen Ortschaften Afrikas, die im Kriege 47 v. Chr. eine Rolle spielen, sucht er Stoffels Ansetzungen zu berichtigen; er setzt Aggar nach Ksourset, »Zeta dorthin, wo Stoffel Sarsura sucht, Vaga etwas nordwestlich davon, Thysdrus kann bleiben, Sarsura dürfte einen kleinen Marsch östlich davon gelegen sein« (S. 516). Natürlich können die Angaben Stoffels revidiert und gelegentlich beanstandet werden, aber man darf dabei nicht vergessen, daß Stoffel die Gegend selbst gesehen und kartographisch aufgenommen hat. Aus diesem Grunde geht es nicht an, eine Anhöhe zu erfinden, die auf Stoffels Karte nicht dargestellt ist. Der Verf. aber mindert den lateinischen Ausdruck »supercilium« erst soweit herab, bis er dafür »Rideau« einsetzen kann, »es war wohl auch ziemlich niedrig und erreichte erst durch den vorliegenden Berg seine taktische Stärke« (S. 517), dann zeichnet er es aber auf Beilage 43 »mit Absicht etwas über das Maß« und gewinnt damit schließlich die Unterlage für seinen Aufmarsch vor Uzitta, der von Stoffels Zeichnung abweicht. Weit besser ist es dem Verf. geglückt, unberechtigten Tadel und mißgünstige Verdächtigungen gegen Cäsar und seine Kommentarien zurückzuweisen. Mit Delbrück »dem Führer der modernen Zivilstrategen« (S. X) hat er sich in einem langen Kapitel S. 488—509 »Ueber die Glaubwürdigkeit der statistischen Angaben bei Cäsar« auseinandergesetzt, und mit zutreffenden Gründen. Die Verkleinerer werden S. XI abgewiesen, und die »ehrsamen Lateinprofessoren« erhalten bei dieser Gelegenheit einen tüchtigen Denkzettel. Nicht ohne Grund, denn ich habe bei meinen langjährigen Jahresberichten für den Philologischen Verein zu Berlin gar vieles lesen müssen, was Veith an den Glossen der Schulausgaben tadelt. Aber sie sind nicht die Urheber, sondern nur die Kolporteure der Verdächtigungen, die der Hauptsache nach auf Drumann zurückgehen, was dem Verf. entgangen ist; wenigstens sagt er S. IX hierüber nichts, sondern tadelt nur Drumanns militärisches Urteil, worüber eine Meinungsverschiedenheit überhaupt nicht aufkommen kann. Das militärische Urteil ist es deshalb auch nicht, das Einfluß auf die Nachfolger ausgeübt hat, wohl aber Drumanns Verkleinerungssucht, die er aus der Fülle seiner Be-

lesenheit, oft mit Advokatengründen, zu decken weiß. Wer aber der Sache selbständig nachgeht, wird manchmal finden, daß er hinters Licht geführt worden ist, und das will ich an einem eklatanten Beispiele zeigen.

Cäsar gibt als Grund seiner Expedition nach Britannien an, daß fast in allen gallischen Kriegen Roms Feinde von Britannien aus unterstützt worden seien (BG IV 20, 1 *in Britanniam proficisci contendit, quod omnibus fere Gallicis bellis hostibus nostris inde subministrata auxilia intellegebat*). Hierzu bemerkt Drumann (Röm. Gesch. III 294): ›Cäsars Feinde in Rom verbreiteten, ihn habe nach Perlen, nach größerem Reichtum gelüstet, aber auch er selbst erlaubt sich eine Unwahrheit, er war durch keine Feindseligkeit gereizt. ... Die Veneter baten die Bewohner der gegenüber liegenden Küste, welche sie oft besuchten, um Hilfe gegen die Römer; die Britannier mischten sich aber nicht in den gallischen Krieg‹. Und W. Ihne (Röm. Gesch. VI 422) nimmt das willig an: ›Wenn wir bedenken, daß der Verkehr zwischen den beiden Ländern nach Cäsars eigener Schilderung äußerst gering war, daß er früher von britannischen Hülfstruppen der Gallier nichts erwähnt hat, und daß auch später nichts davon verlautet, so scheint der angegebene Grund kaum etwas anderes als ein Vorwand zu sein für ein Unternehmen, das ganz entschieden außerhalb des ihm erteilten Auftrages lag‹. Und ebenso spricht Petsch (Progr. Glückstadt 1886), der sich sonst als nüchterner Kritiker erweist, lediglich beeinflußt durch Drumanns Autorität.

Es ist doch sonderbar, einem Manne wie Cäsar eine so einfältige Lüge aufzuhalsen, die aus seinem eigenen Berichte klipp und klar zu erweisen sei. Die Sache muß anders stehen, und sie steht auch anders; denn *auxilia* heißt nicht nur ›Hilfstruppen‹, wie Drumann in seinem Uebereifer verstanden hat, sondern auch ›Kriegsmaterial‹. Und daß es an obiger Stelle letztere Bedeutung wirklich hat, folgt aus einer anderen Stelle bei Cäsar, auf die er eben hinweist, nämlich BG III 9, 10: ›Als Bundesgenossen für diesen Krieg gewinnen die Veneter folgende Völkerschaften: Osismer, Lexovier, Namneten, Ambiliaten, Moriner, Diablinten und Menapier; Kriegsmaterial holen sie aus Britannien, das ihnen gegenüber liegt, herbei (*socios sibi ad id bellum Osismos ... arcessunt; auxilia ex Britannia, quae contra eas regiones posita est, arcessunt*)‹. Und Britannien konnte Kriegsmaterial liefern: es war im Süden wohlangebaut und lieferte in der Kaiserzeit oft Getreide für die rheinischen Legionen; es war reich an Vieh, hatte viel Bauholz und Vorräte an Eisen und Blei. Diese materielle Beihilfe haben die Britannier ihren

keltischen Brüdern ohne Zweifel geleistet, und das war nach altem und neuem Kriegsbrauche ein stichhaltiger Grund für die Römer, sie als Feinde anzusehen und ihnen das Handwerk zu legen.

Nun noch zwei Bemerkungen zum Kapitel ›Das römische Kriegswesen zur Zeit Cäsars‹ (S. 24—64), die zugleich für weitere Kreise von Bedeutung sind. Es heißt S. 42 bei Veith: ›im Belagerungskriege wurden um die belagerte Stadt im Halbkreise oder im geschlossenen Kreise mehrere Lager geschlagen und früher oder später mit Linien ganz oder teilweise verbunden (*castra lunata*)‹. Dieser lateinische Ausdruck ist aber nur durch eine einzige Stelle belegt, B. Africanum 80, 2 *ipse cum reliquis copiis lunatis castris Thapsum operibus circummunivit*, wobei die Ausleger teils an die *castra semirotunda* des Vegetius (I 23), teils wie Veith an einen halbmondförmigen Kranz von Lagern gedacht haben. Aber man wich von der rechteckigen Grundform nur ab ›*pro necessitate loci*‹ (Veget. 3, 8), und das Gelände vor Thapsus erforderte gar keine Beschränkungen; die andere Auslegung ist sprachlich nicht zulässig. Da nun der Zusammenhang jener Stelle ein Verbum zu *castris* verlangt, und *locatis* dem Autor geläufig ist, so habe ich dies in meiner Ausgabe eingesetzt und hoffe mit dieser leichten Aenderung den unnötigen Skrupeln über diese rätselhafte Lagerform den Boden entzogen zu haben[1]. — Im gleichen Kapitel setzt Veith die Stärke der Lagerwachen auf 4—8 Kohorten an. Das ist dahin zu berichtigen, daß in der Regel 4 Kohorten auf Wache zogen, wie ich Berl. Phil. Wochenschr. 24 Nr. 25 aus Cäsars Kommentarien nachgewiesen habe; die Verdoppelung der Wachmannschaften war ein Ausnahmefall, den der Autor des B. Afr. 21, 2 besonders rechtfertigt: *alteras ⟨III⟩ cohortes in statione habere propter hostium multitudinem*, worüber ich in der Anmerkung zu dieser Stelle gesprochen habe.

Die letzten Bemerkungen beziehen sich auf Details, und ich wäre der Letzte, ihretwegen die Arbeit des Verfassers höher oder niedriger einzuschätzen; und außerdem wird niemand von einem Offizier literarische Kenntnisse verlangen, die bei dem umfangreichen Material von Büchern und Programmen auch ein Philologe sich mühsam erwirbt. Also hierauf und auf ähnliche Kleinigkeiten, die in der obigen Besprechung erwähnt sind, lege ich ganz und gar kein Gewicht für die Beurteilung des Veith'schen Buches: wohl aber darauf, daß Veith die vorzüglichen Werke zweier kriegskundiger Männer, des Kaisers Napoleon III. und des Obersten Stoffel — abgesehen von chrono-

1) Bellum Africanum, herausgegeben und erklärt von Rudolf Schneider. Berlin 1905.

logischen und topographischen Dingen —, ignoriert hat. Wer heutzutage die Geschichte der Feldzüge Cäsars schreiben will, muß erst diese beiden Werke gründlich durchstudieren und beweisen, daß er darüber hinaus kann; und wer anders tut, hat es sich selber zuzuschreiben, daß seine Arbeit nicht für voll genommen wird.

Heidelberg Rudolf Schneider

---

**Johannes Kromayer,** Antike Schlachtfelder in Griechenland. **Zweiter Band: Die hellenistisch-römische Periode: von Kynoskephalae bis Pharsalos. Mit 12 lithographischen Karten, 11 Beikarten, 2 Skizzen im Text und einer Tafel in Lichtdruck. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung,** 1907. XII 452 S.

Die Kriegführung muß sich nach der Beschaffenheit des Landes richten, und der Verlauf der Schlachten hängt wesentlich vom Gelände ab; also ist die genaue Kenntnis der Marschrouten und des Schlachtfeldes für den Historiker ein notwendiges Erfordernis. Es ist darum überall mit Freude begrüßt worden, daß endlich einmal für die Kriegszüge in Nordgriechenland, die teilweise eine welthistorische Bedeutung haben, zuverlässiges Kartenmaterial beschafft werden sollte, um dem Verständnis und der Forschung als sichere Grundlage zu dienen. Zum Glück haben sich auch alsbald tätige Hände geregt, das Unternehmen Kromayers kräftig zu unterstützen: die Straßburger Universität und die Kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin lieferten bedeutende Geldmittel, und der Chef des Generalstabes der deutschen Armee beurlaubte den Hauptmann Göppel, um für die Expedition, der sich der Oberst z. D. Janke als drittes Mitglied angeschlossen hat, die kartographischen Aufnahmen zu machen.

Der erste Band des vorliegenden Buches, erschienen 1903, der von Epaminondas bis zum Eingreifen der Römer reicht, hat bereits gezeigt, wie Kromayer seine Aufgabe auffaßt. Der Verf. greift weit über die Feststellung der Topographie hinaus, die natürlich eine genaue Untersuchung über die Quellen der historischen Berichte in sich schließt, und notwendiger Weise darauf führt, Anzahl und Beschaffenheit der Truppen nach Möglichkeit zu ermitteln; sein Bestreben ist vielmehr: das Ganze zu erfassen, d. h. die Lage der kriegführenden Parteien festzustellen, daraus deren Politik zu entwickeln, hiernach die Art ihrer Strategie abzuleiten, um auf diesem Wege den richtigen Einblick in die Entscheidungsschlacht zu gewinnen: ›*on ne sait rien, si l'on ne sait tout*‹ (I S. 18).

Das Ziel ist hoch gesteckt, so hoch, daß es schwerlich für irgend eine Zeitepoche, und sei die Tradition noch so gut, erreicht werden kann. Wir wollen es also von vornherein ein gutes Stück herabrücken; die Aufgabe bleibt auch dann noch schwer genug für einen einzelnen Mann; denn er muß in der Topographie, in der Geschichtsforschung und in der Strategie gründlich Bescheid wissen. Und, wenn er alle diese Kenntnisse besitzt, was selten vorkommt, wird er dennoch sein Ziel verfehlen, falls ihm nicht ein nüchterner Sinn und ein unbestechliches Urteil zuteil geworden ist.

Ob das Gebiet der Kriegsgeschichte besser in den Händen des Historikers oder des Soldaten liegt, kann zweifelhaft erscheinen, weil beide etwas zulernen müssen, um ihre Aufgabe zu erfüllen: der Historiker militärische Kenntnisse, der Soldat die Kritik der Quellen. Aber offenbar ist hier der Soldat im Vorteil, denn die Quellenkritik läßt sich erlernen; und wenn ›taktisch-strategische Untersuchungen (der Militärs) über das Altertum bei geschulten Philologen und Historikern bisher vielfach in verdientem Mißkredit gestanden haben‹ (Kromayer I S. 8), so liegt das nicht an der Schwierigkeit der Quellenkritik, sondern einzig und allein daran, daß die Persönlichkeit des Autors nicht den Forderungen genügte, die der Forscher haben muß. Die Generalstabsoffiziere, die Friedrichs des Großen Feldzüge geschrieben haben, könnten mit gleichem Erfolge antike Kriegsgeschichte schreiben; sie würden damit der Altertumswissenschaft einen Dienst erweisen, und ihrem eigenen Fache, da nach dem Ausspruche Napoleons I. der bessere Teil der Kriegskunst (*la partie divine*) sich niemals ändert[1]. Anders steht es mit den militärischen Kenntnissen, die der Historiker zulernen soll. Was man aus Büchern schöpfen kann, ist und bleibt immer ein untergeordneter Teil, *la partie terrestre*, sagt Napoleon; die bessere Hälfte lehrt eigentlich nur der Krieg, und aushilfsweise das Manöver. Man wende nicht ein, daß gerade die größten Heerführer das Studium der Kriegsgeschichte eifrig betrieben und dringend anempfohlen haben: die Saat gedeiht nur auf dem wohlbereiteten Acker; ohne die Praxis kommt die Strategie über die graue Theorie nicht hinaus. Das

1) Der Generalmajor z. D. G. Köhler fügt dem einen neuen, sehr beherzigenswerten, Grund hinzu. »Das Studium der älteren Kriegsgeschichte wird dem Offizier eine reiche Fundgrube der Belehrung bieten, weil nichts besser geeignet ist, ihn über die Gefahr, herrschenden einseitigen Systemen anheimzufallen, hinwegzubringen. Die einfachen Grundsätze der Kriegführung bleiben für alle Zeiten dieselben, und sie treten in ihrer einfachsten Form gerade da hervor, wo die Mittel für die Kriegführung am einfachsten sind«. (Entwickelung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit. Breslau 1886. I. S. XXXI).

Hindernis ist demnach für den Historiker unüberwindlich, und selbst unsere größten Meister versagen in diesem Punkte. »*Pour être un grand historien il faut une connaissance approfondie du coeur humain, et pour connaître les hommes il est nécessaire de les avoir maniés soit à la guerre, soit dans la conduite des grandes affaires d'un État*[1])«.

Der Verf. hat nichts versäumt, um durch theoretisches Studium dem Mangel der Praxis abzuhelfen; in zahlreichen Anmerkungen beweist er, daß er der militärischen Literatur die größte Aufmerksamkeit gewidmet hat, und seine ganze Darstellungsart und Ausdrucksweise hat eine entschieden militärische Färbung. Manchmal wird sogar ein weniger geübter Leser davon ein bischen zu viel finden, z. B. in der langen Anmerkung zu S. 4, wo folgende vier Verfahrungsarten genannt werden:

1) strategische Defensive plus taktischer Defensive,
2) strategische Defensive plus taktischer Offensive,
3) beschränkte strategische Offensive plus taktischer Defensive,
4) beschränkte strategische Offensive plus taktischer Offensive.

Aber die Ausdrucksweise ist wohl hier absichtlich der von H. Delbrück angenähert, der die militärische Kunstsprache auch mit der »Einteilung in einpolige und doppelpolige Strategie« bereichert hat. Denn die ganze Anmerkung sucht gegen Delbrück für die Ausdrücke »Niederwerfungs-Strategie und Ermüdungs-Strategie« die richtigen Begriffe festzustellen; und das ist für den Verf. äußerst wichtig, weil auf diesen beiden Prinzipien seine strategische Auffassung sich gründet.

Die theoretischen Kenntnisse Kromayers auf dem Gebiete der Kriegswissenschaft werden außerdem noch durch geschichtliche Parallelen erwiesen, die überall in dem ganzen Buche eingeflochten sind. Parallelen sind allerdings das beste Mittel, einen im Nebel der grauen Vorzeit verschwimmenden Vorgang scharf zu beleuchten, denn dadurch rückt er ins helle Licht der Neuzeit. Doch ist dies Mittel nur dann anwendbar, wenn die Parallele in die Augen springt; wer sie sucht, greift in den meisten Fällen fehl. Der erste Satz unseres Buches mag zum Beispiel dienen. Kromayer II S. 3:

»Die strategisch-politische Lage im zweiten Kriege zwischen Philipp von Makedonien und Rom ist derjenigen im Siebenjährigen Kriege in mehreren Beziehungen außerordentlich ähnlich. In beiden Fällen steht ein Staat mit verhältnismäßig beschränkten Mitteln und kleinem Landgebiete einer weit überlegenen Koalition von größeren und kleineren Staaten gegenüber, die ihn von mehreren

1) Stoffel, Histoire de Jules César. Guerre Civile. Paris 1887. I. p. 211.

Seiten her umstellen und ihm zum Teil schon einzeln gewachsen oder gar überlegen sind.‹ Die Behauptung wirkt verblüffend, denn der Verf. ist der Erste, der diese Parallele gesehen hat; er wird aber wohl auch der Einzige bleiben, weil seine Gründe niemanden überzeugen können. Richtig ist allerdings, daß Philipp nicht daran denken konnte, ›durch das Niederwerfen des Gegners den Krieg beenden zu wollen‹ (S. 4); aber was nie jemand bezweifelt hat, braucht weder durch eine Parallele noch durch Berufung auf ein Zitat aus Clausewitz (Vom Kriege I 2 Scherff S. 21) bewiesen zu werden.

Diese beiden Zeugen, Friedrich der Große und Clausewitz, treten auch am Schlusse des ersten Kapitels wieder auf. Die Römer haben 199 v. Chr. nichts ausgerichtet, sie konnten sich in der ausgesogenen Gegend von Monastir nicht länger halten und traten notgedrungen den Rückzug an. Das alles wird durch die topographischen Untersuchungen und die sonstigen Angaben Kromayers völlig klargestellt; und wiederum sind das Zitat aus Clausewitz und Friedrichs des Großen erzwungener Rückzug aus Böhmen (im zweiten schlesischen Kriege) ganz überflüssig.

Man könnte vielleicht diese Zitate nützlich finden, als eine Rückendeckung für den Historiker, der sich auf strategisches Gebiet begibt; doch dem widerspricht der unbefangene Wagemut Kromayers, die Strategie ganzer Feldzüge von Anfang bis zu Ende auf eigene Faust zu entwickeln, um dadurch das Verständnis der Einzelvorgänge vorzubereiten und zu begründen. Zum Beispiel diene uns wiederum der makedonische Krieg, der mit der Schlacht bei Kynoskephalä endete.

Da Philipp seinen Gegner unmöglich niederwerfen konnte, mußte er sich zur ›Ermüdungsstrategie‹ entschließen; und im Jahre 199 war denn auch seine ›Defensivstrategie‹ erfolgreich (S. 9). Wenn er im folgenden Jahre (198) vorrückte, um am Unterlaufe des Aoos Stellung zu nehmen, so blieb er seinem Prinzip treu, und Mommsen irrt, indem er darin bereits einen Uebergang zur Offensive sieht (S. 35 Anm. 1). ›Mit um so größerem Erstaunen nehmen wir im Frühling 197 wahr, daß Philipp die schützenden Pässe am Olymp verläßt und mit seiner ganzen Kriegsmacht in Thessalien einrückt‹ (S. 57). ›Er will jetzt selbst eine Entscheidungsschlacht herbeiführen‹ (S. 58). ›Es fragt sich, ob der Widerspruch, der hier vorzuliegen scheint, in Wirklichkeit vorhanden, ob Philipp seiner bisherigen Strategie mit diesem neuen Verfahren untreu geworden ist.‹ ›Wie Friedrich der Große die Schlachten von Leuthen, Roßbach, Zorndorf und andere in der zweiten Hälfte des großen Krieges um den Besitz von Schlesien, Sachsen, Brandenburg im Rahmen eines

defensiven Kriegssystems offensiv geführt hat, so ist auch Philipp hier zu einem energischen Offensivstoße übergegangen, in der Absicht, dem Hinschwinden seiner Kräfte Einhalt zu tun, ehe es zu spät war.« . . . »In taktischer Beziehung haben wir allerdings einen Uebergang von der Defensive zur Offensive vor uns, in strategischer aber durchaus ein Festhalten an der Defensive.« »So löst sich nicht nur der scheinbare Widerspruch zwischen dem Verfahren des Königs in den beiden ersten und dem dritten Kriegsjahre, sondern nachdem sich uns die taktische Offensive des Königs als berechtigte Ausführungsform in sein strategisches Defensivsystem eingeordnet hat, sind zugleich alle etwa auftauchenden Zweifel an der Existenz dieser taktischen Offensive selber beseitigt, und wir haben bei der Untersuchung über den Feldzug von 197 von der feststehenden Tatsache auszugehen, daß hier zwei Offensiven aufeinander gestoßen sind, eine Tatsache, die, wie sich gleich zeigen wird, für das Verständnis der Einzelheiten des Feldzuges, sowie im besonderen für die Bestimmung des Schlachtfeldes selber unerläßlich ist.« (S. 60.)

Der Ertrag dieser strategischen Untersuchungen ist, bei Lichte besehen, recht unbedeutend. Es wird richtig sein, daß Philipp im Jahre 198 noch an seiner defensiven Haltung festhielt und erst 197 sich zur Offensive entschlossen hat. Aber, gleichviel wann es geschieht, irgend einmal muß es doch zum Schlagen kommen, oder der Krieg verläuft im Sande. Kein Wunder also, daß der »Widerspruch« in Philipps Kriegführung sich so leicht lösen läßt: er ist eben in Wirklichkeit gar nicht vorhanden, sondern existiert nur für den Theoretiker, der ein System aufbaut und sich damit die Mühe schafft, die ganz natürlichen Vorgänge in diesen Rahmen hineinzupassen. Darin sehe ich keinen Vorteil, weil das Verfahren entweder mißlingt, oder, wenn es glückt, keinerlei Belehrung bringen kann. Auf den vorliegenden Fall angewendet heißt das: Philipp hat in zwei Feldzügen die Entscheidungsschlacht hinauszuschieben verstanden, im dritten aber sie gesucht, weil sie eben kommen mußte. Diesen Tatbestand haben die Früheren nicht verkannt und Kromayers Untersuchungen (abgesehen von der Bemerkung gegen Mommsen) nicht deutlicher gemacht.

Weit einschneidender ist eine strategische Erörterung, die vom dritten makedonischen Kriege handelt; denn dadurch will Kromayer die Urteile der alten Schriftsteller und der neueren Historiker geradezu in ihr Gegenteil verwandeln.

Mommsen R.G.[5] S. 776 nennt Q. Marcius Philippus einen schlechten Offizier, sein Wagestück, den Olympos zu überschreiten (a. 169), werde dadurch nicht entschuldigt, daß es gelang; eine Hand-

voll entschlossener Leute hätte ihm den Weg verlegen können, und nach dem Uebergange sei er, in eine schmale Strandebene eingekeilt, aus seiner verzweifelten Lage nur gerettet worden durch die Unfähigkeit des Königs Perseus. Diese Auffassung entspricht dem Urteile des Polybius, der sich über Perseus XXVIII 9, 4 so äußert: ὥστε διαπορεῖν πότερα δεῖ λέγειν ἐπὶ τῶν τοιούτων ἀλογιστίαν ἢ δαιμονοβλάβειαν und dessen sonstige Worte aus Livius und Diodor deutlich herausklingen [1]).

Kromayer dagegen erklärt, daß der Entschluß des Konsuls, durchzubrechen, ›wie er der mutigste und rühmlichste, so zugleich der klügste gewesen ist, den er in seiner Lage fassen konnte‹, S. 285. Und weiter S. 290: ›Es ist Perseus' Fehler, kein kriegerisches Genie ersten Ranges gewesen zu sein und mit diesen Eventualitäten nicht gerechnet zu haben. Aber er hat schlecht und recht die nächstliegenden Bedürfnisse des eigenen Heeres und die wahrscheinlichste Lage beim Gegner ins Auge gefaßt und damit soldatisch nicht verkehrt gehandelt.‹

Wir wollen dem Verf. zugestehen, daß der Konsul in einer Notlage war, die ihn gezwungen hat, den Uebergang zu wagen, ja sogar dieses Zweckes wegen seine Nachhut nötigenfalls preiszugeben, ohne lange zu fragen, ob er diese Notlage nicht hätte vermeiden können. Da aber dieser Uebergang lediglich dazu geführt hat, das römische Heer in eine ›verzweifelte Lage‹ zu bringen (S. 289), so haben wir doch wohl allen Grund, den Führer als einen ›schlechten Offizier‹ (s. o.) anzusehen. Es ist kein ›Zufall‹ (S. 289), auch kein ›nicht vorherzusehender Unglücksfall‹, daß die römische Getreideflotte nicht zur Stelle war (S. 292), sondern ein Faktor, mit dem ein Heerführer unbedingt rechnen muß. Wer seinen Plan auf das Mitwirken einer getrennten Heeresmacht berechnet, ist dafür verantwortlich, daß diese zur rechten Zeit an der rechten Stelle ist. Das mag bei einer Landmacht schwierig sein, bei einer Flotte unmöglich; nun gut, dann ist eben der Plan falsch angelegt und den Heerführer trifft eine schwere Schuld, wenn er mißlingt.

Was Kromayer vorbringt, um das Verfahren des Königs zu rechtfertigen, dem er ›in den gekennzeichneten Grenzen Beistimmung und Anerkennung nicht versagen kann‹, ruht auf ebenso schwachen Füßen. Auch hierbei spielt der obige Zufall, ›den der König natürlich nicht voraussehen konnte‹, eine wichtige Rolle (S. 289); außerdem ›konnte der König kaum die näheren Umstände des Abstieges kennen, in-

1) Liv. 44, 6, 17 *quorum nihil cum dispexisset caecata mens subito terrore;* 7, 1 *consul plurimum et praesidii et spei cernens in stultitia et segnitia hostis;* Diodor XXX 10, 1 ῥαθυμῶν περὶ τὰ μέγιστα τῶν πραγμάτων.

sonderheit nicht wissen, wie es mit seinem Korps am Nezerosee stand« (S. 290), worauf dann die gewundene Erklärung folgt, die oben bereits abgedruckt ist. Mit derartigen Gründen ist gegen Polybius nicht aufzukommen, der selbst an diesem Zuge teilgenommen hat und das Kriegshandwerk versteht. Das Unterfangen ist kühn, wir werden aber später sehen, daß der Verf. auch davor nicht zurückschreckt, dem schlachtenkundigen Pompejus einen Kapital-Schnitzer nachzuweisen, den Drumann-Groebe, Geschichte Roms III S. 751 mit folgenden Worten rügt, die aus Kromayers Briefen stammen: »Pompejus hatte sich rechtzeitig und auf kürzerem Wege nach Larissa in Sicherheit gebracht. Er überließ es dem führerlosen Heere, sich aus der Schlinge zu ziehen, in die er es gebracht hatte. Denn die Wahl des Hügels Krindir als Lagerplatz mit der Front nach Westen und mit der durch den Enipeus behinderten Rückzugslinie nach Norden war ein strategischer Fehler, der im Falle einer Niederlage zur Vernichtung führen mußte.«

Ueber die Schlacht bei Pharsalos werde ich am Schlusse dieser Anzeige ein besonderes Kapitel anfügen, um in aller Ausführlichkeit nachzuweisen, daß Kromayers Darstellung falsch ist und seine Kritik der früheren Leistungen den Leser irreführt. Ich habe das Resultat hier nur darum vorausgenommen, weil es am deutlichsten zeigt, daß strategische Untersuchungen eines Laien die bedenklichsten Ergebnisse zu Tage fördern: der Historiker muß dieses Gebiet den Fachleuten überlassen; seine Aufgabe ist erfüllt, wenn er deren Darlegungen versteht und sie der Historie dienstbar zu machen weiß.

Der Eindruck des Buches verändert sich völlig, wenn man zu den topographischen Partien vordringt. Hier bewegt sich der Verf. nicht auf fremdem Gebiete, sondern durchaus auf heimischem Boden. Und das gilt nicht nur für die Gegenden, die Kromayer selbst bereist hat, sondern auch für die Landstriche, die er aus den Berichten Anderer darstellen mußte: alles ist klar und anschaulich geschildert, und man folgt mit großem Genusse den Erwägungen, die bei oft schwierigen Entscheidungen sachgemäß begründet werden und meistens zu einem ganz sicheren Resultate führen. Das Schlachtfeld von Kynoskephalae z. B. tritt uns mit überraschender Deutlichkeit vor Augen, und ebenso die für diese »Begegnungsschlacht« besonders wichtigen Marschlinien beider Heere, ihre Lagerplätze vor dem Entscheidungskampfe, der erste Zusammenstoß, die beiderseitigen Nachschübe, die einzelnen Phasen des Kampfes: kurz alles örtliche Detail, das den Schlachtbericht belebt und wirksam macht.

Freuen wir uns hier an dem sicheren Resultate, das durch den

Bericht des Polybius wesentlich gefördert wird, so nehmen wir in anderen Partien lebhaften Anteil an der sorgsamen und einsichtigen Durchforschung der getrübten Berichte bei Appian, Plutarch und Livius, wobei auch mancherlei Späne abfallen, die bei künftigen Ausgaben Verwendung finden werden. Die Hauptsache aber ist, daß der Verf. durch seine Methode in demselben Materiale, das H. Delbrück als Schlacken und Abraum verworfen hatte, gutes Erz gefunden und geschickt bearbeitet hat. Da der erste Band bereits die Entscheidung zwischen Delbrück und Kromayer gebracht hat, konnte der Verf. dieses Mal darauf verzichten, die damals notwendige und heilbringende Polemik im einzelnen fortzuführen; nur an einer besonders wichtigen Stelle (Magnesia) und am Schlusse (Pharsalos) wird gegen das unkritische Verfahren Front gemacht (S. 213 ff.).

Zum richtigen Verständnisse eines Feldzuges gehören auch zwei Dinge, die in der antiken Geschichte die größten Schwierigkeiten bereiten: Chronologie und Truppenzahlen. Der Verf. hat auch diesen Partien außerordentlichen Fleiß gewidmet und, soviel ich sehe, mit Erfolg. Man hat im allgemeinen kein großes Zutrauen zu den Zahlenangaben der antiken Schriftsteller, teils weil man die Autoren für unzuverlässig hält wegen ihrer Parteistellung, teils wegen leicht begreiflicher Versehen der Abschreiber. Der erste Grund bedarf der Entscheidung von Fall zu Fall; der zweite aber ist zwar sehr einleuchtend, aber trotzdem zweifelhaft: wer eine Reihe von Handschriften desselben Buches durch Jahrhunderte hindurch verfolgt hat, wird im Gegenteile überrascht sein, wie selten gerade in den Zahlen eine Abweichung sich zeigt. Aber freilich ist damit dem Kriegsschriftsteller noch nicht viel geholfen, denn er bedarf für seine Zwecke noch der mannigfachsten Kombinationen, die oft genug auch nur zu einem sehr ungefähren Ergebnisse führen. Um so mehr verdient es Anerkennung, daß der Verf. alles versucht hat, um die Truppenzahlen festzustellen; und wer selber nachrechnen will, wird selten zu anderen, und wohl nie zu festeren Resultaten kommen.

Und was hier von einem einzelnen Punkte, den Berechnungen der Truppenzahlen, gesagt ist, gilt von dem ganzen Buche, wenn man die obigen Einschränkungen berücksichtigt. Der historische Zusammenhang ist mit sicherer Hand dargestellt, und die topographischen Verhältnisse mit größter Umsicht und Einsicht studiert und anschaulich gemacht. Hierzu gesellt sich gründliche Kenntnis der Quellenschriftsteller und ein treffendes Urteil über deren Zuverlässigkeit. Somit mußte es dem Verf. gelingen, einem empfind-

lichen Mangel endgiltig abzuhelfen, und eine äußerst wichtige Periode der antiken Geschichte aufzuhellen. Die Schlachten von Kynoskephalae, Magnesia, Pydna und Chäronea (86 v. Chr.) sind aus ihrem Dunkel gerückt, und Kromayers Buch bildet nicht nur die Grundlage, sondern zugleich auch den Abschluß dieser Untersuchungen.

Die beigegebenen Karten sind vorzüglich und machen dem Zeichner Ehre, wie auch dem einsichtigen Leiter der Weidmannschen Buchhandlung.

Die Schlacht bei Pharsalos. Wer heutzutage über Pharsalos schreibt, hat die Pflicht, seine Leser auf Stoffels Guerre Civile hinzuweisen, denn das Werk ist »der beste Kommentar zu Cäsars Bellum civile, den wir haben und haben werden, und für jeden Cäsarforscher unentbehrlich«[1]). Wie kommt es also, daß dies Buch in dem »Verzeichnisse der genannten Werke« (S. 449—452) nicht aufgeführt ist? Man möchte das für ein bedauerliches Versehen halten, aber die folgende Anmerkung hat mich stutzig gemacht. Kromayer schreibt S. 401 A. 1: »Ich verweise hier statt auf ältere und allgemein bekannte Werke auf die kürzlich erschienene Darstellung von G. Veith, Geschichte der Feldzüge C. Julius Cäsars, Wien 1906, ein Werk, welches vom militärischen Standpunkte aus die Feldzüge Cäsars so klar und übersichtlich und mit so gesunder Kritik und Beurteilung zusammenfaßt, daß es zum Besten gehört, was in der Cäsarliteratur in unserer Zeit überhaupt geschrieben worden ist«. Da Stoffels Buch unmöglich zu den »allgemein bekannten Werken« gerechnet werden kann, ist es also auch hier nicht aufgeführt. Dagegen empfiehlt Kromayer mit überschwenglichen Worten ein oberflächliches und wertloses Buch[2]), dessen Lektüre man niemandem empfehlen darf, der mit Zeit und Geld hauszuhalten wünscht.

Die Sache geht aber noch weiter. Kurz vor Stoffels großem Werke, das 1887 erschienen ist, aber natürlich schon lange vorher unter der Presse war, hatte Léon Heuzey ein Buch herausgegeben unter dem Titel: Les Opérations militaires de Jules César étudiées sur le terrain par la Mission de Macédoine. Paris 1886. Da der Verf. an der Spitze der Expedition gestanden hatte, die von Kaiser Napoleon III. i. J. 1861 ausgesandt und trefflich ausgerüstet worden

1) Caesaris Commentarii de Bello Civili erklärt von H. Meusel. Berlin 1906. S. X.

2) Vgl. die vorhergehende Rezension.

ist, hatte er natürlich vorzügliches Material in seinen Händen, dessen Mitteilung zu Dank verpflichtete; und wenn auch die militärischen Zutaten recht bedenklich waren, so boten doch die Karten und manche Einzelangaben eine feste Grundlage für die Forschung. Man mußte sich nur wundern, warum der Verf. uns so lange auf diese ersehnten Mitteilungen hatte warten lassen. Die Lösung dieses Rätsels ist unerfreulich: es war in Paris bekannt geworden, daß der Oberst Stoffel das Werk Napoléons III. Histoire de Jules César zum Abschlusse gebracht hatte; und um die Ernte dieses getreuen Imperialisten zu schmälern, wurde rasch noch auf den Markt geworfen, was sich in dem Speicher zusammenscharren ließ. Daß dabei der Name des Kaisers verschwiegen wurde, hat Stoffel in einer Anmerkung seines Buches sehr nachdrücklich gerügt, und diese harten, aber durch und durch gerechtfertigten Worte sind ihm von seinem Gegner nie verziehen worden.

Was eben ausgeführt ist, ruht nicht auf persönlichen Mitteilungen, sondern ist aus den beiderseitigen Büchern entnommen, konnte also von Kromayer ohne weiteres festgestellt werden. Aber man kann auch davon ganz absehen und auf anderem Wege seine Wahl zwischen Heuzey und Stoffel treffen. Es ist doch ein Unterschied, ob ein Archäologe, ohne Vorstudien und militärische Kenntnisse ein Schlachtfeld besichtigt und nach 25 Jahren aus seinen Notizen die Sache darstellt; oder ob ein Mann, ›der die Eigenschaften eines hervorragenden Generalstabsoffiziers mit denen des kritischen Geschichtsschreibers, des Philologen und des Geographen vereinigt‹[1]), sich dem Studium des Schlachtfeldes an Ort und Stelle widmet. Somit ist es nicht zu billigen, daß Kromayer die beiden ›Franzosen‹ (S. 411) zusammenwirft, sogar Heuzey höher rücken will, und Stoffel den absurden Vorwurf macht, aus Heuzey geschöpft zu haben, ›ohne seine Priorität zu erwähnen‹ (S. 411). Auf solche Weise verbaut man dem Leser das Licht, er kann nicht mehr frei um sich blicken und unbefangen den Einzigen befragen, der in allen einschlägigen Dingen gründlich Bescheid weiß. Denn mit Stoffel kann sich keiner messen[2]): die Früheren nicht, weil sie das Terrain nicht kannten, und Heuzey nicht, weil er ein Dilettant ist, wie er selber eingesteht und auch gezeigt hat.

Unter diesen Umständen ist es unnötig, das aufzuführen und

1) H. Meusel S. X.

2) Die Arbeiten von Leake sind antiquiert und haben nur noch literarischen Wert.

lesenheit, oft mit Advokatengründen, zu decken weiß. Wer aber der Sache selbständig nachgeht, wird manchmal finden, daß er hinters Licht geführt worden ist, und das will ich an einem eklatanten Beispiele zeigen.

Cäsar gibt als Grund seiner Expedition nach Britannien an, daß fast in allen gallischen Kriegen Roms Feinde von Britannien aus unterstützt worden seien (BG IV 20, 1 *in Britanniam proficisci contendit, quod omnibus fere Gallicis bellis hostibus nostris inde subministrata auxilia intellegebat*). Hierzu bemerkt Drumann (Röm. Gesch. III 294): ›Cäsars Feinde in Rom verbreiteten, ihn habe nach Perlen, nach größerem Reichtum gelüstet, aber auch er selbst erlaubt sich eine Unwahrheit, er war durch keine Feindseligkeit gereizt. ... Die Veneter baten die Bewohner der gegenüber liegenden Küste, welche sie oft besuchten, um Hilfe gegen die Römer; die Britannier mischten sich aber nicht in den gallischen Krieg‹. Und W. Ihne (Röm. Gesch. VI 422) nimmt das willig an: ›Wenn wir bedenken, daß der Verkehr zwischen den beiden Ländern nach Cäsars eigener Schilderung äußerst gering war, daß er früher von britannischen Hülfstruppen der Gallier nichts erwähnt hat, und daß auch später nichts davon verlautet, so scheint der angegebene Grund kaum etwas anderes als ein Vorwand zu sein für ein Unternehmen, das ganz entschieden außerhalb des ihm erteilten Auftrages lag‹. Und ebenso spricht Petsch (Progr. Glückstadt 1886), der sich sonst als nüchterner Kritiker erweist, lediglich beeinflußt durch Drumanns Autorität.

Es ist doch sonderbar, einem Manne wie Cäsar eine so einfältige Lüge aufzuhalsen, die aus seinem eigenen Berichte klipp und klar zu erweisen sei. Die Sache muß anders stehen, und sie steht auch anders; denn *auxilia* heißt nicht nur ›Hilfstruppen‹, wie Drumann in seinem Uebereifer verstanden hat, sondern auch ›Kriegsmaterial‹. Und daß es an obiger Stelle letztere Bedeutung wirklich hat, folgt aus einer anderen Stelle bei Cäsar, auf die er eben hinweist, nämlich BG III 9, 10: ›Als Bundesgenossen für diesen Krieg gewinnen die Veneter folgende Völkerschaften: Osismer, Lexovier, Namneten, Ambiliaten, Moriner, Diablinten und Menapier; Kriegsmaterial holen sie aus Britannien, das ihnen gegenüber liegt, herbei (*socios sibi ad id bellum Osismos ... arcessunt; auxilia ex Britannia, quae contra eas regiones posita est, arcessunt*)‹. Und Britannien konnte Kriegsmaterial liefern: es war im Süden wohlangebaut und lieferte in der Kaiserzeit oft Getreide für die rheinischen Legionen; es war reich an Vieh, hatte viel Bauholz und Vorräte an Eisen und Blei. Diese materielle Beihilfe haben die Britannier ihren

keltischen Brüdern ohne Zweifel geleistet, und das war nach altem und neuem Kriegsbrauche ein stichhaltiger Grund für die Römer, sie als Feinde anzusehen und ihnen das Handwerk zu legen.

Nun noch zwei Bemerkungen zum Kapitel ›Das römische Kriegswesen zur Zeit Cäsars‹ (S. 24—64), die zugleich für weitere Kreise von Bedeutung sind. Es heißt S. 42 bei Veith: ›im Belagerungskriege wurden um die belagerte Stadt im Halbkreise oder im geschlossenen Kreise mehrere Lager geschlagen und früher oder später mit Linien ganz oder teilweise verbunden (*castra lunata*)‹. Dieser lateinische Ausdruck ist aber nur durch eine einzige Stelle belegt, B. Africanum 80, 2 *ipse cum reliquis copiis lunatis castris Thapsum operibus circummunivit*, wobei die Ausleger teils an die *castra semirotunda* des Vegetius (I 23), teils wie Veith an einen halbmondförmigen Kranz von Lagern gedacht haben. Aber man wich von der rechteckigen Grundform nur ab ›*pro necessitate loci*‹ (Veget. 3, 8), und das Gelände vor Thapsus erforderte gar keine Beschränkungen; die andere Auslegung ist sprachlich nicht zulässig. Da nun der Zusammenhang jener Stelle ein Verbum zu *castris* verlangt, und *locatis* dem Autor geläufig ist, so habe ich dies in meiner Ausgabe eingesetzt und hoffe mit dieser leichten Aenderung den unnötigen Skrupeln über diese rätselhafte Lagerform den Boden entzogen zu haben [1]). — Im gleichen Kapitel setzt Veith die Stärke der Lagerwachen auf 4—8 Kohorten an. Das ist dahin zu berichtigen, daß in der Regel 4 Kohorten auf Wache zogen, wie ich Berl. Phil. Wochenschr. 24 Nr. 25 aus Cäsars Kommentarien nachgewiesen habe; die Verdoppelung der Wachmannschaften war ein Ausnahmefall, den der Autor des B. Afr. 21, 2 besonders rechtfertigt: *alteras ⟨III⟩ cohortes in statione habere propter hostium multitudinem*, worüber ich in der Anmerkung zu dieser Stelle gesprochen habe.

Die letzten Bemerkungen beziehen sich auf Details, und ich wäre der Letzte, ihretwegen die Arbeit des Verfassers höher oder niedriger einzuschätzen; und außerdem wird niemand von einem Offizier literarische Kenntnisse verlangen, die bei dem umfangreichen Material von Büchern und Programmen auch ein Philologe sich mühsam erwirbt. Also hierauf und auf ähnliche Kleinigkeiten, die in der obigen Besprechung erwähnt sind, lege ich ganz und gar kein Gewicht für die Beurteilung des Veith'schen Buches: wohl aber darauf, daß Veith die vorzüglichen Werke zweier kriegskundiger Männer, des Kaisers Napoleon III. und des Obersten Stoffel — abgesehen von chrono-

1) Bellum Africanum, herausgegeben und erklärt von Rudolf Schneider. Berlin 1905.

logischen und topographischen Dingen —, ignoriert hat. Wer heutzutage die Geschichte der Feldzüge Cäsars schreiben will, muß erst diese beiden Werke gründlich durchstudieren und beweisen, daß er darüber hinaus kann; und wer anders tut, hat es sich selber zuzuschreiben, daß seine Arbeit nicht für voll genommen wird.

Heidelberg Rudolf Schneider

---

**Johannes Kromayer,** Antike Schlachtfelder in Griechenland. **Zweiter Band:** Die hellenistisch-römische Periode: von Kynoskephalae bis Pharsalos. **Mit 12 lithographischen Karten, 11 Beikarten, 2 Skizzen im Text und einer Tafel in Lichtdruck. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung,** 1907. XII 452 S.

Die Kriegführung muß sich nach der Beschaffenheit des Landes richten, und der Verlauf der Schlachten hängt wesentlich vom Gelände ab; also ist die genaue Kenntnis der Marschrouten und des Schlachtfeldes für den Historiker ein notwendiges Erfordernis. Es ist darum überall mit Freude begrüßt worden, daß endlich einmal für die Kriegszüge in Nordgriechenland, die teilweise eine welthistorische Bedeutung haben, zuverlässiges Kartenmaterial beschafft werden sollte, um dem Verständnis und der Forschung als sichere Grundlage zu dienen. Zum Glück haben sich auch alsbald tätige Hände geregt, das Unternehmen Kromayers kräftig zu unterstützen: die Straßburger Universität und die Kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin lieferten bedeutende Geldmittel, und der Chef des Generalstabes der deutschen Armee beurlaubte den Hauptmann Göppel, um für die Expedition, der sich der Oberst z. D. Janke als drittes Mitglied angeschlossen hat, die kartographischen Aufnahmen zu machen.

Der erste Band des vorliegenden Buches, erschienen 1903, der von Epaminondas bis zum Eingreifen der Römer reicht, hat bereits gezeigt, wie Kromayer seine Aufgabe auffaßt. Der Verf. greift weit über die Feststellung der Topographie hinaus, die natürlich eine genaue Untersuchung über die Quellen der historischen Berichte in sich schließt, und notwendiger Weise darauf führt, Anzahl und Beschaffenheit der Truppen nach Möglichkeit zu ermitteln; sein Bestreben ist vielmehr: das Ganze zu erfassen, d. h. die Lage der kriegführenden Parteien festzustellen, daraus deren Politik zu entwickeln, hiernach die Art ihrer Strategie abzuleiten, um auf diesem Wege den richtigen Einblick in die Entscheidungsschlacht zu gewinnen: ›*on ne sait rien, si l'on ne sait tout*‹ (I S. 18).

Das Ziel ist hoch gesteckt, so hoch, daß es schwerlich für irgend eine Zeitepoche, und sei die Tradition noch so gut, erreicht werden kann. Wir wollen es also von vornherein ein gutes Stück herabrücken; die Aufgabe bleibt auch dann noch schwer genug für einen einzelnen Mann; denn er muß in der Topographie, in der Geschichtsforschung und in der Strategie gründlich Bescheid wissen. Und, wenn er alle diese Kenntnisse besitzt, was selten vorkommt, wird er dennoch sein Ziel verfehlen, falls ihm nicht ein nüchterner Sinn und ein unbestechliches Urteil zuteil geworden ist.

Ob das Gebiet der Kriegsgeschichte besser in den Händen des Historikers oder des Soldaten liegt, kann zweifelhaft erscheinen, weil beide etwas zulernen müssen, um ihre Aufgabe zu erfüllen: der Historiker militärische Kenntnisse, der Soldat die Kritik der Quellen. Aber offenbar ist hier der Soldat im Vorteil, denn die Quellenkritik läßt sich erlernen; und wenn ›taktisch-strategische Untersuchungen (der Militärs) über das Altertum bei geschulten Philologen und Historikern bisher vielfach in verdientem Mißkredit gestanden haben‹ (Kromayer I S. 8), so liegt das nicht an der Schwierigkeit der Quellenkritik, sondern einzig und allein daran, daß die Persönlichkeit des Autors nicht den Forderungen genügte, die der Forscher haben muß. Die Generalstabsoffiziere, die Friedrichs des Großen Feldzüge geschrieben haben, könnten mit gleichem Erfolge antike Kriegsgeschichte schreiben; sie würden damit der Altertumswissenschaft einen Dienst erweisen, und ihrem eigenen Fache, da nach dem Ausspruche Napoleons I. der bessere Teil der Kriegskunst (*la partie divine*) sich niemals ändert[1]). Anders steht es mit den militärischen Kenntnissen, die der Historiker zulernen soll. Was man aus Büchern schöpfen kann, ist und bleibt immer ein untergeordneter Teil, *la partie terrestre*, sagt Napoleon; die bessere Hälfte lehrt eigentlich nur der Krieg, und aushilfsweise das Manöver. Man wende nicht ein, daß gerade die größten Heerführer das Studium der Kriegsgeschichte eifrig betrieben und dringend anempfohlen haben: die Saat gedeiht nur auf dem wohlbereiteten Acker; ohne die Praxis kommt die Strategie über die graue Theorie nicht hinaus. Das

1) Der Generalmajor z. D. G. Köhler fügt dem einen neuen, sehr beherzigenswerten, Grund hinzu. »Das Studium der älteren Kriegsgeschichte wird dem Offizier eine reiche Fundgrube der Belehrung bieten, weil nichts besser geeignet ist, ihn über die Gefahr, herrschenden einseitigen Systemen anheimzufallen, hinwegzubringen. Die einfachen Grundsätze der Kriegführung bleiben für alle Zeiten dieselben, und sie treten in ihrer einfachsten Form gerade da hervor, wo die Mittel für die Kriegführung am einfachsten sind«. (Entwickelung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit. Breslau 1885. I. S. XXXI).

Hindernis ist demnach für den Historiker unüberwindlich, und selbst unsere größten Meister versagen in diesem Punkte. »*Pour être un grand historien il faut une connaissance approfondie du coeur humain, et pour connaître les hommes il est nécessaire de les avoir maniés soit à la guerre, soit dans la conduite des grandes affaires d'un État*[1])«.

Der Verf. hat nichts versäumt, um durch theoretisches Studium dem Mangel der Praxis abzuhelfen; in zahlreichen Anmerkungen beweist er, daß er der militärischen Literatur die größte Aufmerksamkeit gewidmet hat, und seine ganze Darstellungsart und Ausdrucksweise hat eine entschieden militärische Färbung. Manchmal wird sogar ein weniger geübter Leser davon ein bischen zu viel finden, z. B. in der langen Anmerkung zu S. 4, wo folgende vier Verfahrungsarten genannt werden:

1) strategische Defensive plus taktischer Defensive,
2) strategische Defensive plus taktischer Offensive,
3) beschränkte strategische Offensive plus taktischer Defensive,
4) beschränkte strategische Offensive plus taktischer Offensive.

Aber die Ausdrucksweise ist wohl hier absichtlich der von H. Delbrück angenähert, der die militärische Kunstsprache auch mit der »Einteilung in einpolige und doppelpolige Strategie« bereichert hat. Denn die ganze Anmerkung sucht gegen Delbrück für die Ausdrücke »Niederwerfungs-Strategie und Ermüdungs-Strategie« die richtigen Begriffe festzustellen; und das ist für den Verf. äußerst wichtig, weil auf diesen beiden Prinzipien seine strategische Auffassung sich gründet.

Die theoretischen Kenntnisse Kromayers auf dem Gebiete der Kriegswissenschaft werden außerdem noch durch geschichtliche Parallelen erwiesen, die überall in dem ganzen Buche eingeflochten sind. Parallelen sind allerdings das beste Mittel, einen im Nebel der grauen Vorzeit verschwimmenden Vorgang scharf zu beleuchten, denn dadurch rückt er ins helle Licht der Neuzeit. Doch ist dies Mittel nur dann anwendbar, wenn die Parallele in die Augen springt; wer sie sucht, greift in den meisten Fällen fehl. Der erste Satz unseres Buches mag zum Beispiel dienen. Kromayer II S. 3:

»Die strategisch-politische Lage im zweiten Kriege zwischen Philipp von Makedonien und Rom ist derjenigen im Siebenjährigen Kriege in mehreren Beziehungen außerordentlich ähnlich. In beiden Fällen steht ein Staat mit verhältnismäßig beschränkten Mitteln und kleinem Landgebiete einer weit überlegenen Koalition [g]rößeren und kleineren Staaten gegenüber, die ihn von mehreren

[1]) Stoffel, Histoire de Jules César. Guerre Civile. Paris 1887. I. p. 211.

Seiten her umstellen und ihm zum Teil schon einzeln gewachsen oder gar überlegen sind.‹ Die Behauptung wirkt verblüffend, denn der Verf. ist der Erste, der diese Parallele gesehen hat; er wird aber wohl auch der Einzige bleiben, weil seine Gründe niemanden überzeugen können. Richtig ist allerdings, daß Philipp nicht daran denken konnte, ›durch das Niederwerfen des Gegners den Krieg beenden zu wollen‹ (S. 4); aber was nie jemand bezweifelt hat, braucht weder durch eine Parallele noch durch Berufung auf ein Zitat aus Clausewitz (Vom Kriege I 2 Scherff S. 21) bewiesen zu werden.

Diese beiden Zeugen, Friedrich der Große und Clausewitz, treten auch am Schlusse des ersten Kapitels wieder auf. Die Römer haben 199 v. Chr. nichts ausgerichtet, sie konnten sich in der ausgesogenen Gegend von Monastir nicht länger halten und traten notgedrungen den Rückzug an. Das alles wird durch die topographischen Untersuchungen und die sonstigen Angaben Kromayers völlig klargestellt; und wiederum sind das Zitat aus Clausewitz und Friedrichs des Großen erzwungener Rückzug aus Böhmen (im zweiten schlesischen Kriege) ganz überflüssig.

Man könnte vielleicht diese Zitate nützlich finden, als eine Rückendeckung für den Historiker, der sich auf strategisches Gebiet begibt; doch dem widerspricht der unbefangene Wagemut Kromayers, die Strategie ganzer Feldzüge von Anfang bis zu Ende auf eigene Faust zu entwickeln, um dadurch das Verständnis der Einzelvorgänge vorzubereiten und zu begründen. Zum Beispiel diene uns wiederum der makedonische Krieg, der mit der Schlacht bei Kynoskephalä endete.

Da Philipp seinen Gegner unmöglich niederwerfen konnte, mußte er sich zur ›Ermüdungsstrategie‹ entschließen; und im Jahre 199 war denn auch seine ›Defensivstrategie‹ erfolgreich (S. 9). Wenn er im folgenden Jahre (198) vorrückte, um am Unterlaufe des Aoos Stellung zu nehmen, so blieb er seinem Prinzip treu, und Mommsen irrt, indem er darin bereits einen Uebergang zur Offensive sieht (S. 35 Anm. 1). ›Mit um so größerem Erstaunen nehmen wir im Frühling 197 wahr, daß Philipp die schützenden Pässe am Olymp verläßt und mit seiner ganzen Kriegsmacht in Thessalien einrückt‹ (S. 57). ›Er will jetzt selbst eine Entscheidungsschlacht herbeiführen‹ (S. 58). ›Es fragt sich, ob der Widerspruch, der hier vorzuliegen scheint, in Wirklichkeit vorhanden, ob Philipp seiner bisherigen Strategie mit diesem neuen Verfahren untreu geworden ist.‹ ›Wie Friedrich der Große die Schlachten von Leuthen, Roßbach, Zorndorf und andere in der zweiten Hälfte des großen Krieges um den Besitz von Schlesien, Sachsen, Brandenburg im Rahmen eines

defensiven Kriegssystems offensiv geführt hat, so ist auch Philipp hier zu einem energischen Offensivstoße übergegangen, in der Absicht, dem Hinschwinden seiner Kräfte Einhalt zu tun, ehe es zu spät war.« . . . »In taktischer Beziehung haben wir allerdings einen Uebergang von der Defensive zur Offensive vor uns, in strategischer aber durchaus ein Festhalten an der Defensive.« »So löst sich nicht nur der scheinbare Widerspruch zwischen dem Verfahren des Königs in den beiden ersten und dem dritten Kriegsjahre, sondern nachdem sich uns die taktische Offensive des Königs als berechtigte Ausführungsform in sein strategisches Defensivsystem eingeordnet hat, sind zugleich alle etwa auftauchenden Zweifel an der Existenz dieser taktischen Offensive selber beseitigt, und wir haben bei der Untersuchung über den Feldzug von 197 von der feststehenden Tatsache auszugehen, daß hier zwei Offensiven aufeinander gestoßen sind, eine Tatsache, die, wie sich gleich zeigen wird, für das Verständnis der Einzelheiten des Feldzuges, sowie im besonderen für die Bestimmung des Schlachtfeldes selber unerläßlich ist.« (S. 60.)

Der Ertrag dieser strategischen Untersuchungen ist, bei Lichte besehen, recht unbedeutend. Es wird richtig sein, daß Philipp im Jahre 198 noch an seiner defensiven Haltung festhielt und erst 197 sich zur Offensive entschlossen hat. Aber, gleichviel wann es geschieht, irgend einmal muß es doch zum Schlagen kommen, oder der Krieg verläuft im Sande. Kein Wunder also, daß der »Widerspruch« in Philipps Kriegführung sich so leicht lösen läßt: er ist eben in Wirklichkeit gar nicht vorhanden, sondern existiert nur für den Theoretiker, der ein System aufbaut und sich damit die Mühe schafft, die ganz natürlichen Vorgänge in diesen Rahmen hineinzupassen. Darin sehe ich keinen Vorteil, weil das Verfahren entweder mißlingt, oder, wenn es glückt, keinerlei Belehrung bringen kann. Auf den vorliegenden Fall angewendet heißt das: Philipp hat in zwei Feldzügen die Entscheidungsschlacht hinauszuschieben verstanden, im dritten aber sie gesucht, weil sie eben kommen mußte. Diesen Tatbestand haben die Früheren nicht verkannt und Kromayers Untersuchungen (abgesehen von der Bemerkung gegen Mommsen) nicht deutlicher gemacht.

Weit einschneidender ist eine strategische Erörterung, die vom dritten makedonischen Kriege handelt; denn dadurch will Kromayer die Urteile der alten Schriftsteller und der neueren Historiker geradezu in ihr Gegenteil verwandeln.

Mommsen R.G.[5] S. 776 nennt Q. Marcius Philippus einen schlechten Offizier, sein Wagestück, den Olympos zu überschreiten (a. 169), werde dadurch nicht entschuldigt, daß es gelang; eine Hand-

voll entschlossener Leute hätte ihm den Weg verlegen können, und nach dem Uebergange sei er, in eine schmale Strandebene eingekeilt, aus seiner verzweifelten Lage nur gerettet worden durch die Unfähigkeit des Königs Perseus. Diese Auffassung entspricht dem Urteile des Polybius, der sich über Perseus XXVIII 9, 4 so äußert: ὥστε διαπορεῖν πότερα δεῖ λέγειν ἐπὶ τῶν τοιούτων ἀλογιστίαν ἢ δαιμονοβλάβειαν und dessen sonstige Worte aus Livius und Diodor deutlich herausklingen[1]).

Kromayer dagegen erklärt, daß der Entschluß des Konsuls, durchzubrechen, ›wie er der mutigste und rühmlichste, so zugleich der klügste gewesen ist, den er in seiner Lage fassen konnte‹, S. 285. Und weiter S. 290: ›Es ist Perseus' Fehler, kein kriegerisches Genie ersten Ranges gewesen zu sein und mit diesen Eventualitäten nicht gerechnet zu haben. Aber er hat schlecht und recht die nächstliegenden Bedürfnisse des eigenen Heeres und die wahrscheinlichste Lage beim Gegner ins Auge gefaßt und damit soldatisch nicht verkehrt gehandelt.‹

Wir wollen dem Verf. zugestehen, daß der Konsul in einer Notlage war, die ihn gezwungen hat, den Uebergang zu wagen, ja sogar dieses Zweckes wegen seine Nachhut nötigenfalls preiszugeben, ohne lange zu fragen, ob er diese Notlage nicht hätte vermeiden können. Da aber dieser Uebergang lediglich dazu geführt hat, das römische Heer in eine ›verzweifelte Lage‹ zu bringen (S. 289), so haben wir doch wohl allen Grund, den Führer als einen ›schlechten Offizier‹ (s. o.) anzusehen. Es ist kein ›Zufall‹ (S. 289), auch kein ›nicht vorherzusehender Unglücksfall‹, daß die römische Getreideflotte nicht zur Stelle war (S. 292), sondern ein Faktor, mit dem ein Heerführer unbedingt rechnen muß. Wer seinen Plan auf das Mitwirken einer getrennten Heeresmacht berechnet, ist dafür verantwortlich, daß diese zur rechten Zeit an der rechten Stelle ist. Das mag bei einer Landmacht schwierig sein, bei einer Flotte unmöglich; nun gut, dann ist eben der Plan falsch angelegt und den Heerführer trifft eine schwere Schuld, wenn er mißlingt.

Was Kromayer vorbringt, um das Verfahren des Königs zu rechtfertigen, dem er ›in den gekennzeichneten Grenzen Beistimmung und Anerkennung nicht versagen kann‹, ruht auf ebenso schwachen Füßen. Auch hierbei spielt der obige Zufall, ›den der König natürlich nicht voraussehen konnte‹, eine wichtige Rolle (S. 289); außerdem ›konnte der König kaum die näheren Umstände des Abstieges kennen, in-

1) Liv. 44, 6, 17 *quorum nihil cum dispexisset caecata mens subito terrore; 7, 1 consul plurimum et praesidii et spei cernens in stultitia et segnitia hostis*; Diodor XXX 10, 1 ῥαθυμῶν περὶ τὰ μέγιστα τῶν πραγμάτων.

sonderheit nicht wissen, wie es mit seinem Korps am Nezerosee stand« (S. 290), worauf dann die gewundene Erklärung folgt, die oben bereits abgedruckt ist. Mit derartigen Gründen ist gegen Polybius nicht aufzukommen, der selbst an diesem Zuge teilgenommen hat und das Kriegshandwerk versteht. Das Unterfangen ist kühn, wir werden aber später sehen, daß der Verf. auch davor nicht zurückschreckt, dem schlachtenkundigen Pompejus einen Kapital-Schnitzer nachzuweisen, den Drumann-Groebe, Geschichte Roms III S. 751 mit folgenden Worten rügt, die aus Kromayers Briefen stammen: »Pompejus hatte sich rechtzeitig und auf kürzerem Wege nach Larissa in Sicherheit gebracht. Er überließ es dem führerlosen Heere, sich aus der Schlinge zu ziehen, in die er es gebracht hatte. Denn die Wahl des Hügels Krindir als Lagerplatz mit der Front nach Westen und mit der durch den Enipeus behinderten Rückzugslinie nach Norden war ein strategischer Fehler, der im Falle einer Niederlage zur Vernichtung führen mußte.«

Ueber die Schlacht bei Pharsalos werde ich am Schlusse dieser Anzeige ein besonderes Kapitel anfügen, um in aller Ausführlichkeit nachzuweisen, daß Kromayers Darstellung falsch ist und seine Kritik der früheren Leistungen den Leser irreführt. Ich habe das Resultat hier nur darum vorausgenommen, weil es am deutlichsten zeigt, daß strategische Untersuchungen eines Laien die bedenklichsten Ergebnisse zu Tage fördern: der Historiker muß dieses Gebiet den Fachleuten überlassen; seine Aufgabe ist erfüllt, wenn er deren Darlegungen versteht und sie der Historie dienstbar zu machen weiß.

Der Eindruck des Buches verändert sich völlig, wenn man zu den topographischen Partien vordringt. Hier bewegt sich der Verf. nicht auf fremdem Gebiete, sondern durchaus auf heimischem Boden. Und das gilt nicht nur für die Gegenden, die Kromayer selbst bereist hat, sondern auch für die Landstriche, die er aus den Berichten Anderer darstellen mußte: alles ist klar und anschaulich geschildert, und man folgt mit großem Genusse den Erwägungen, die bei oft schwierigen Entscheidungen sachgemäß begründet werden und meistens zu einem ganz sicheren Resultate führen. Das Schlachtfeld von Kynoskephalae z. B. tritt uns mit überraschender Deutlichkeit vor Augen, und ebenso die für diese »Begegnungsschlacht« besonders wichtigen Marschlinien beider Heere, ihre Lagerplätze vor dem Entscheidungskampfe, der erste Zusammenstoß, die beiderseitigen Nachschübe, die einzelnen Phasen des Kampfes: kurz alles örtliche Detail, das den Schlachtbericht belebt und wirksam macht.

Freuen wir uns hier an dem sicheren Resultate, das durch den

Bericht des Polybius wesentlich gefördert wird, so nehmen wir in anderen Partien lebhaften Anteil an der sorgsamen und einsichtigen Durchforschung der getrübten Berichte bei Appian, Plutarch und Livius, wobei auch mancherlei Späne abfallen, die bei künftigen Ausgaben Verwendung finden werden. Die Hauptsache aber ist, daß der Verf. durch seine Methode in demselben Materiale, das H. Delbrück als Schlacken und Abraum verworfen hatte, gutes Erz gefunden und geschickt bearbeitet hat. Da der erste Band bereits die Entscheidung zwischen Delbrück und Kromayer gebracht hat, konnte der Verf. dieses Mal darauf verzichten, die damals notwendige und heilbringende Polemik im einzelnen fortzuführen; nur an einer besonders wichtigen Stelle (Magnesia) und am Schlusse (Pharsalos) wird gegen das unkritische Verfahren Front gemacht (S. 213 ff.).

Zum richtigen Verständnisse eines Feldzuges gehören auch zwei Dinge, die in der antiken Geschichte die größten Schwierigkeiten bereiten: Chronologie und Truppenzahlen. Der Verf. hat auch diesen Partien außerordentlichen Fleiß gewidmet und, soviel ich sehe, mit Erfolg. Man hat im allgemeinen kein großes Zutrauen zu den Zahlenangaben der antiken Schriftsteller, teils weil man die Autoren für unzuverlässig hält wegen ihrer Parteistellung, teils wegen leicht begreiflicher Versehen der Abschreiber. Der erste Grund bedarf der Entscheidung von Fall zu Fall; der zweite aber ist zwar sehr einleuchtend, aber trotzdem zweifelhaft: wer eine Reihe von Handschriften desselben Buches durch Jahrhunderte hindurch verfolgt hat, wird im Gegenteile überrascht sein, wie selten gerade in den Zahlen eine Abweichung sich zeigt. Aber freilich ist damit dem Kriegsschriftsteller noch nicht viel geholfen, denn er bedarf für seine Zwecke noch der mannigfachsten Kombinationen, die oft genug auch nur zu einem sehr ungefähren Ergebnisse führen. Um so mehr verdient es Anerkennung, daß der Verf. alles versucht hat, um die Truppenzahlen festzustellen; und wer selber nachrechnen will, wird selten zu anderen, und wohl nie zu festeren Resultaten kommen.

Und was hier von einem einzelnen Punkte, den Berechnungen der Truppenzahlen, gesagt ist, gilt von dem ganzen Buche, wenn man die obigen Einschränkungen berücksichtigt. Der historische Zusammenhang ist mit sicherer Hand dargestellt, und die topographischen Verhältnisse mit größter Umsicht und Einsicht studiert und anschaulich gemacht. Hierzu gesellt sich gründliche Kenntnis der Quellenschriftsteller und ein treffendes Urteil über deren Zuverlässigkeit. Somit mußte es dem Verf. gelingen, einem empfind-

lichen Mangel endgiltig abzuhelfen, und eine äußerst wichtige Periode der antiken Geschichte aufzuhellen. Die Schlachten von Kynoskephalae, Magnesia, Pydna und Chäronea (86 v. Chr.) sind aus ihrem Dunkel gerückt, und Kromayers Buch bildet nicht nur die Grundlage, sondern zugleich auch den Abschluß dieser Untersuchungen.

Die beigegebenen Karten sind vorzüglich und machen dem Zeichner Ehre, wie auch dem einsichtigen Leiter der Weidmannschen Buchhandlung.

Die Schlacht bei Pharsalos. Wer heutzutage über Pharsalos schreibt, hat die Pflicht, seine Leser auf Stoffels Guerre Civile hinzuweisen, denn das Werk ist ›der beste Kommentar zu Cäsars Bellum civile, den wir haben und haben werden, und für jeden Cäsarforscher unentbehrlich‹ [1]). Wie kommt es also, daß dies Buch in dem ›Verzeichnisse der genannten Werke‹ (S. 449—452) nicht aufgeführt ist? Man möchte das für ein bedauerliches Versehen halten, aber die folgende Anmerkung hat mich stutzig gemacht. Kromayer schreibt S. 401 A. 1: ›Ich verweise hier statt auf ältere und allgemein bekannte Werke auf die kürzlich erschienene Darstellung von G. Veith, Geschichte der Feldzüge C. Julius Cäsars, Wien 1906, ein Werk, welches vom militärischen Standpunkte aus die Feldzüge Cäsars so klar und übersichtlich und mit so gesunder Kritik und Beurteilung zusammenfaßt, daß es zum Besten gehört, was in der Cäsarliteratur in unserer Zeit überhaupt geschrieben worden ist‹. Da Stoffels Buch unmöglich zu den ›allgemein bekannten Werken‹ gerechnet werden kann, ist es also auch hier nicht aufgeführt. Dagegen empfiehlt Kromayer mit überschwenglichen Worten ein oberflächliches und wertloses Buch [2]), dessen Lektüre man niemandem empfehlen darf, der mit Zeit und Geld hauszuhalten wünscht.

Die Sache geht aber noch weiter. Kurz vor Stoffels großem Werke, das 1887 erschienen ist, aber natürlich schon lange vorher unter der Presse war, hatte Léon Heuzey ein Buch herausgegeben unter dem Titel: Les Opérations militaires de Jules César étudiées sur le terrain par la Mission de Macédoine. Paris 1886. Da der Verf. an der Spitze der Expedition gestanden hatte, die von Kaiser Napoleon III. i. J. 1861 ausgesandt und trefflich ausgerüstet worden

1) Caesaris Commentarii de Bello Civili erklärt von H. Meusel. Berlin 1906. S. X.

2) Vgl. die vorhergehende Rezension.

ist, hatte er natürlich vorzügliches Material in seinen Händen, dessen Mitteilung zu Dank verpflichtete; und wenn auch die militärischen Zutaten recht bedenklich waren, so boten doch die Karten und manche Einzelangaben eine feste Grundlage für die Forschung. Man mußte sich nur wundern, warum der Verf. uns so lange auf diese ersehnten Mitteilungen hatte warten lassen. Die Lösung dieses Rätsels ist unerfreulich: es war in Paris bekannt geworden, daß der Oberst Stoffel das Werk Napoléons III. Histoire de Jules César zum Abschlusse gebracht hatte; und um die Ernte dieses getreuen Imperialisten zu schmälern, wurde rasch noch auf den Markt geworfen, was sich in dem Speicher zusammenscharren ließ. Daß dabei der Name des Kaisers verschwiegen wurde, hat Stoffel in einer Anmerkung seines Buches sehr nachdrücklich gerügt, und diese harten, aber durch und durch gerechtfertigten Worte sind ihm von seinem Gegner nie verziehen worden.

Was eben ausgeführt ist, ruht nicht auf persönlichen Mitteilungen, sondern ist aus den beiderseitigen Büchern entnommen, konnte also von Kromayer ohne weiteres festgestellt werden. Aber man kann auch davon ganz absehen und auf anderem Wege seine Wahl zwischen Heuzey und Stoffel treffen. Es ist doch ein Unterschied, ob ein Archäologe, ohne Vorstudien und militärische Kenntnisse ein Schlachtfeld besichtigt und nach 25 Jahren aus seinen Notizen die Sache darstellt; oder ob ein Mann, ›der die Eigenschaften eines hervorragenden Generalstabsoffiziers mit denen des kritischen Geschichtsschreibers, des Philologen und des Geographen vereinigt‹[1]), sich dem Studium des Schlachtfeldes an Ort und Stelle widmet. Somit ist es nicht zu billigen, daß Kromayer die beiden ›Franzosen‹ (S. 411) zusammenwirft, sogar Heuzey höher rücken will, und Stoffel den absurden Vorwurf macht, aus Heuzey geschöpft zu haben, ›ohne seine Priorität zu erwähnen‹ (S. 411). Auf solche Weise verbaut man dem Leser das Licht, er kann nicht mehr frei um sich blicken und unbefangen den Einzigen befragen, der in allen einschlägigen Dingen gründlich Bescheid weiß. Denn mit Stoffel kann sich keiner messen[2]): die Früheren nicht, weil sie das Terrain nicht kannten, und Heuzey nicht, weil er ein Dilettant ist, wie er selber eingesteht und auch gezeigt hat.

Unter diesen Umständen ist es unnötig, das aufzuführen und

1) H. Meusel S. X.

2) Die Arbeiten von Leake sind antiquiert und haben nur noch literarischen Wert.

nachzuprüfen, was Kromayer sonst an seinen Vorgängern tadelt oder anerkennt; aber seine Kritik über Stoffel ist von größter Wichtigkeit.

Ohne Zweifel hat der Verf. als Anmarsch-Straße für Cäsar mit Recht das Drynostal bestimmt, nicht den Weg am Aoos hinauf (Stoffel II 236), der große Schwierigkeiten bietet, die aus den bisherigen Karten nicht zu entnehmen waren: der Schluß der Marschroute über den Paß von Metzovo stimmt beiderseits überein. Nun aber gehen die Meinungen völlig auseinander.

Stoffel setzt das Lager des Pompejus auf den Westabhängen des Karadscha Achmed an, demzufolge das Lager Cäsars, 5,3 km entfernt (s. u.), an den Nordfuß des Hügels Krindir, und die Schlacht zwischen beide Lager, in die Ebene von Derengli. Kromayer dagegen bestimmt als Lagerplatz des Pompejus die Hügelgruppe des Krindir, für Cäsars Lager einen Punkt in der Ebene, 5,3 km westlich, und als Schlachtfeld den Raum zwischen Pharsalos (Fersala) und dem Enipeus (dem Kleinen Tschinarli). Kurz gesagt: nach Stoffel liegt das Schlachtfeld östlich vom Krindir, in einer sehr schmalen Ebene; nach Kromayer westlich vom Krindir in der erheblich breiteren Ebene.

Cäsar zeigt in seinen Kommentarien eine unangenehme Gepflogenheit: ›*il omet le plus souvent de désigner les lieux, ses batailles n'ont pas de nom*‹ (Stoffel I p. II). Und so konstatiert denn hier Kromayer mit Recht, daß die ›sehr wertvollen Einzelheiten‹ in Cäsars Berichte an sich keinen Gewinn bringen, ehe nicht anderweitig das Schlachtfeld fest bestimmt ist. Man muß sogar dem Verf. noch einen Punkt aus seinen Ansätzen abstreichen: Cäsars Lagerplatz kommt in den Kommentarien nicht vor. Denn 3, 81, 3 wird kein einzelner Platz bestimmt, sondern die ganze Gegend charakterisiert, wie aus dem einfachen Abdrucke des ganzen Satzes hervorgehen wird: *ille idoneum locum in agris nactus, qua prope iam matura erant frumenta, ibi adventum exspectare Pompei eoque omnem belli rationem conferre constituit.*

Zum Glück liefert die sonstige Tradition einige Anhaltspunkte, z. B., daß die Schlacht nach der Stadt Pharsalos benannt wurde. Aber bereits der Verfasser des Bellum Alexandrinum spricht von Palaepharsalus[1]), dessen Lage bisher nicht bestimmt werden konnte. Das ist aber kein Grund, diese Angabe ›aus der Untersuchung über das Schlachtfeld auszuschalten‹ (S. 408 A. 1) und be-

1) Bellum Alex. 48, 1 *Palaepharsali rem feliciter gerebat.*

dingungslos dem Appian zu vertrauen[1]), sondern diese Frage bleibt eben offen.

Der Name des bei Cäsar unbenannten Flusses heißt Enipeus[2]), und das ist der heutige Kleine Tschinarli. Nur macht hier Cäsar selber Schwierigkeiten, und H. Meusel will nicht glauben, daß er denselben Fluß erst *rivus*, dann *flumen* habe nennen können. Ich stehe hier auf Seiten Kromayers (und Stoffels), weil Cäsar nachweislich (S. 411 A. 3) sehr kleine Gewässer mit *flumen* bezeichnet hat (VII 69, 2; 3, 49, 4) und also wohl auch einmal im Ausdrucke variieren konnte. Aber freilich der Satz 3, 85, 1 *Pompeius, qui castra in colle habebat, ad infimas radices montis aciem instruebat* durfte nicht als Beweismittel herangezogen werden, denn hier sind *mons* und *collis* etwas Verschiedenes. Wichtig ist ferner Appians Angabe, daß die beiderseitigen Lager 5,3 km von einander entfernt waren[3]); freilich müßte man vorerst eines der beiden Lager anzusetzen wissen. Und so spitzt sich schließlich der ganze Streit darauf zu, das Lager des Pompejus wiederzufinden, was nur dem Lokalforscher gelingen kann, weil die Ueberlieferung uns nur Weniges und beinahe Selbstverständliches bietet[4]). Da aber leider hier unsere beiden Gewährsmänner entgegengesetzter Ansicht sind, erwächst uns die Pflicht, mit gespanntester Aufmerksamkeit den beiderseitigen Erörterungen nachzugehen und das Gewicht der Gründe sorgsam nachzuprüfen.

Auf dem Nordende der Krindir-Gruppe liegt eine Ebene, im N. von dem steilen Krindir, im S. von den unzugänglichen Surla-Höhen gedeckt, die 24 m über die Flußniederung sich erhebt und 900 m im Geviert hat. Auf diesen plateauförmigen Sattel mit bequemen Ausgängen nach O. und W. verlegt Kromayer das Lager, es sei ›die beste Position, die für Pompejus unter den obwaltenden Umständen zu finden war‹ (S. 417); auch ›in strategischer Hinsicht nicht ungünstig‹, weil die Transporte direkt oder auf dem Umwege über Pherae sicher herangebracht werden konnten.

Um diese Annahme zu rechtfertigen, muß Kromayer die Worte *exspectans, si iniquis locis Caesar se subiceret* (3, 85, 1) dahin um-

1) Appian BC II 313 παρέτασσε τοὺς λοιποὺς ἐς τὸ μεταξὺ Φαρσάλου τε πόλεως καὶ Ἐνιπέως ποταμοῦ, ἔνθα καὶ ὁ Καῖσαρ ἀντιεκόσμει.

2) Frontin Strat. II 3, 22; Lucan, Pharsalia VII 224. Appian s. o.

3) Appian BC II 272 ἀντεστρατοπέδευσε τῷ Καίσαρι περὶ Φάρσαλον, καὶ τριάκοντα σταδίους ἀλλήλων ἀπεῖχον.

4) Caesar 3, 85, 1: *Pompeius qui castra in colle habebat*; 84, 2 *ut progrederetur a castris suis collibusque Pompeianis aciem subiceret.*

deuten, daß die Cäsarianer nicht etwa durch das ansteigende Terrain in Nachteil gekommen wären (denn das Vorterrain ist durchaus flach), sondern durch die allzugroße Nähe des pompejanischen Lagers. Das geht nicht an, und sollte jemand schwanken, so verweise ich ihn auf Meusels Cäsarlexikon.

Aber wie kann man denn überhaupt eine Position gelten lassen, wenn damit ›im Falle einer Niederlage allerdings der Rückzug nach Larissa abgeschnitten war?‹ (S. 419). Ich habe vor zwanzig Jahren bereits vor Heuzeys strategischen Bemerkungen gewarnt, weil dadurch Pompejus zu einem Stümper gemacht wird, und muß diese Warnung hier wiederholen. Denn wenn Kromayer S. 420 sagt: ›In der Lage des Pompejus war also die Rückzugsfrage eine Frage von untergeordneter Bedeutung: Sieg oder Vernichtung, wenn es zur Schlacht kam: so stand das Geschick auf der Schneide des Messers‹; und Heuzey p. 123: *Pompée, dans tout cette partie de la campagne, agit aveuglément, en homme sûr de la victoire* — so kommts am Ende auf dasselbe hinaus: ›*une faute stratégique*‹.

An dieser Klippe scheitert Kromayers Strategie: Pompejus war kein Stümper in seinem Fache, und da er in diesem Feldzuge, wie immer, mit großem Bedachte gehandelt hat, so widerspricht es durchaus dem unbefangenen Urteile, dem anerkannten Meister der Kriegskunst einen unverzeihlichen Fehler aufzubürden.

Stoffel geht ganz anders vor, um das Lager des Pompejus zu finden, als es bei den Gelehrten Brauch ist, und sein Verfahren zeigt den kundigen Kriegsmann. Er läßt vorläufig (ich bitte, auf das letzte Wort zu achten) die anderweitige Tradition ganz beiseite, hält sich nur an Cäsars Bericht, und stellt nach dieser sichersten Quelle fest, daß Pompejus sein Lager auf einem Hügel aufgeschlagen hat, der vorn in breiten Abhängen sich zur Ebene senkte, um so Cäsars Herausforderung zur Schlacht anzunehmen, aber nur unter ungleichen Bedingungen: *si iniquis locis Caesar se subiceret.* Eine solche Position bietet in dem einschlägigen Gelände nur der westliche Ausläufer des Karadscha Achmed, und hier war also, nach Stoffel, das Lager des Pompejus, nicht weit vom Enipeus, und im Süden durch eine Reihe von Kastellen gedeckt. Das Lager des Cäsar bestimmt sich nach Appians Angabe (5,3 km Abstand): am Fuße des Krindir; und damit die Schlacht: in der Mitte beider Lager, also in der schmaleren Ebene von Derengli zwischen der Stadt Pharsalos (Fersala) im Westen, und dem Knie des Enipeus im Osten. Den ersten Rückzugspunkt der Pompejaner, den sie wegen Wassermangel

rasch wieder räumten [1]), hat Stoffel nicht bezeichnet, aber den Endpunkt der Flucht am Ostrande des Karadscha Achmed genau festgestellt.

An dieser Darstellung Stoffels übt Kromayer eine so herbe Kritik, daß dem Leser alle Lust benommen wird, sich um eine so gründlich verfehlte Arbeit zu kümmern. ›Es ist unbegreiflich, daß ein Militär wie Stoffel sich so etwas hat leisten können. Man versteht es erst, wenn man die souveräne Art kennen gelernt hat, mit der sich Stoffel über alle Zeugnisse und Rücksichten zu gunsten einer vorgefaßten Idee weggesetzt hat‹ (S. 414). ›Es ist wert, ihn selber zu hören.‹ Und: ›Es heißt in der Tat, sich die Auffindung eines Schlachtfeldes leicht machen, wenn man unter Beiseitesetzung aller sonstigen Ueberlieferung sich auf eine einzige Nachricht stützen zu dürfen glaubt, mag das Resultat auch noch so sehr allem andern ins Gesicht schlagen‹ (S. 415).

Nun, wer Stoffel kennt — es sind leider wenige — wird mir zugeben, daß er nie und nimmer sich eine Sache ›leicht gemacht‹ hat. Und ferner ist es unrichtig, daß Stoffel ›sich souverän über alle Zeugnisse wegsetzt‹; vielmehr ist die anderweitige Tradition in seinem Buche mit staunenswertem Fleiße behandelt, die jedem Philologen und Historiker Ehre machen würde. Drittens aber setzt Kromayer seinen Gegner nur dadurch ins Unrecht, daß er ihn nicht gebührend zu Worte kommen läßt. Denn wenn wir Stoffel selber hören sollen, müssen wir ihn ganz hören, sonst begreifen wir ihn eben nicht. Es ist allerdings unverständlich, also auch leicht zu widerlegen, wenn der Verf. aus Stoffel den Satz herausreißt und in deutscher Sprache abdruckt: ›Pompejus besetzte also Höhen, die sich vor seiner Front in Form von langen Abdachungen (*longs versants*) verflachten, auf deren geneigten Flächen er seine Armee in Schlachtordnung aufstellen konnte.‹ Aber die Sache sieht anders aus, wenn man aus Stoffel erfährt, wie er zu diesem ›also‹ gekommen ist. Stoffel II p. 242: *Comme on le voit par là, Pompée s'établit dans une de ces positions que recherchaient tant les généraux romains lorsqu'ils ne voulaient pas combattre en plaine à chances égales*; *autrement dit, il occupa des hauteurs qui s'abaissaient en avant de son front sous forme de longs versants, sur la déclivité desquels il pouvait déployer son armée en bataille, de manière à se réserver tout l'avantage en cas d'attaque.* Damit rückt

1) 3, 97, 2 *Pompeiani, quod is mons erat sine aqua, diffisi ei loco relicto monte universi iugis iis Larisam versus se recipere coeperunt.*

Stoffel die Angaben Cäsars ins hellste Licht, während Kromayers Interpretation der *iniquitas loci*, daß die Pompejaner zu nahe an ihrem Lager gestanden hätten, den Sachverhalt verdunkelt (s. o.).

Doch alle diese Gründe und Widerlegungen können Stoffels Annahmen nicht retten, wenn das von ihm bestimmte Schlachtfeld zu schmal ist, um die Aufstellung der pompejanischen Streitmacht aufzunehmen. An Kromayers Rechnungen ist nichts auszusetzen: die Aufstellung verlangt rund 3,5 km, und Stoffels Ebene bietet nur höchstens 2,7 km. Und während Stoffel sonst 6 Fuß Front für den Legionar beansprucht, gibt er nach den detaillierten Ausmessungen auf Planche 17bis diesen für den Kampf geforderten Raum nur den Cäsarianern, die Pompejaner müssen sich mit der Hälfte beinahe (= 1 m) begnügen. Diesen Widerspruch mit sich selbst, der bei einem Manne wie Stoffel aufs höchste überrascht, weiß ich nicht zu lösen: am selben Tage, wo ich die briefliche Antwort über diesen Punkt erwartete, erhielt ich die Nachricht von seinem Abscheiden.

Auf welchen Grundlagen ruht denn aber das ganze Rechenexempel? Mit anderen Worten: Was wissen wir authentisch über die Tiefe der Aufstellung, über den Abstand der Rotten und über die Intervalle zwischen den Kohorten?

1. Nach Frontin stellte Pompejus bei Pharsalos seine Legionen in drei Schlachtreihen auf, und jede derselben hatte 10 Glieder[1]). Das ist die einzige Stelle, die uns über die Tiefe einer römischen Schlachtreihe belehrt, außer einer kurzen Notiz aus Hadrians Zeit, die natürlich für die frühere Periode nichts beweist[2]). Man nimmt jetzt gewöhnlich eine Tiefe von 8 Mann an, aber beweisen läßt sich diese Annahme nicht. Will jemand aus Frontin einen Schluß auf die Normaltiefe *ex contrario* ziehen, so erhält er doch nur ein negatives Resultat: ›nicht 10‹.

2. Der Rottenabstand in der Legion ist nach dem unanfechtbaren Zeugnisse des Polybius doppelt so groß als der Rottenabstand in der makedonischen Phalanx. Wer also für den Phalangiten $1^1/_2$ Fuß ansetzt, muß dem Legionar 3 Fuß Frontraum geben, und 3 Fuß für den Phalangiten ergeben 6 Fuß für den Legionar. Der erste Ansatz ($1^1/_2 : 3$) ist unmöglich, weil bei so gedrängter Stellung der Phalangit die Ellenbogenfreiheit verlieren würde (Kromayer I S. 324 A. 2). Somit bleibt nur der zweite Ansatz (3 : 6)

1) Frontin Strateg. II 3, 22 *Cn. Pompeius adversus C. Caesarem Palaepharsali triplicem instruxit aciem, quarum singulae denos ordines in latitudinem habuerunt.*

2) Arrian ἔκταξις § 15 τετάχθων δὲ ἐπὶ ὀκτώ.

übrig. Dadurch wird aber der Rottenabstand in der Legion so groß, daß — ohne den Zwang der Polybiusstelle — sicherlich kein Mensch auf dieses Ausmaß verfallen wäre; woraus sich denn auch die mehrfachen Versuche erklären, von dieser Zahl 6 etwas abzuhandeln, was wiederum die Worte des Polybius verbieten. Nach gewissenhafter Prüfung dieser Frage, die mich seit langen Jahren beschäftigt hat, bin ich zwar durch Stoffels briefliche Auseinandersetzungen längst überzeugt worden, daß 3 Fuß für den Legionar nicht reichen, weil der Phalangit mit $1^1/_2$ Fuß nicht auskommt, aber andererseits nicht imstande, einen Frontraum von 6 Fuß für den römischen Legionar für möglich zu halten. Die Sache ist demnach, wenigstens für mich, ein noch ungelöstes Problem.

3. Der Quincunx endlich, jedem Gymnasiasten so wohlbekannt, ist nichts anderes als die Erfindung eines Philologen, der Rüstow sehr unbedacht die Siege der Römer zugeschrieben hat. Hans Delbrück hat das entschiedene Verdienst, den festgewurzelten Irrtum gründlich ausgerottet zu haben; und fast gleichzeitig hat auch Stoffel dagegen Einspruch erhoben, indem er die durch frontgleiche Intervallen durchbrochene Stellung für das Gefecht mit Entschiedenheit zurückwies. Wie die verschiedenen Forscher sich die Aufstellung verschieden zurechtgelegt haben, kommt hier nicht in Betracht; es ist hier nur festzustellen, daß wir über die Intervalle nichts weiter wissen, als daß sie (in uns unbekannter Größe) zwischen den einzelnen Abteilungen bestanden haben, wie es die Technik der Kriegskunst so wie so verlangt.

Hiernach beschränkt sich die Anforderung an das Schlachtfeld lediglich darauf, daß der Platz für die Reiterei auf den Flügeln und eine Infanteriefront von 1500 Mann ausreiche; denn die 45000 Legionare des Pompejus standen nach Frontin in 30 Gliedern, das macht 1500 Mann für jedes Glied. Dieser Anforderung genügt der Raum von 2700 m Breite (Stoffel Planche 17bis), wenn man mit Stoffel die frontgleichen Intervalle im Gefecht abweist, und gegen Stoffel den Frontraum des einzelnen Legionars niedriger als 6 Fuß ansetzt. Die Cäsarianer mit ihrer geringeren Anzahl (20000 Legionare) machen keine Schwierigkeiten.

Das Zeugnis des Polybius wird manchen verhindern, das engere Schlachtfeld Stoffels anzunehmen, und dieses Bedenken läßt sich nach dem heutigen Stande der antiken Kriegskunde nicht widerlegen. Im übrigen aber zeigen Stoffels Untersuchungen auf Schritt und Tritt den kundigen Kriegsmann, der mit geübtem Blicke sofort das Wesentliche der Situation erschaut. Und das ist's, was dem Gelehrten abgeht, und was kein Studieren und Grübeln ersetzen kann. Es ist

kein Zufall, daß die beiden Gelehrten (Heuzey und Kromayer) damit enden, dem Pompejus einen Fehler in die Schuhe zu schieben, den sie selber, des Krieges unkundig, gemacht haben, sondern zeigt nur an einem krassen Beispiel, daß es für den Laien nicht ratsam ist, sich auf Strategie einzulassen.

Wer sich über die Schlacht bei Pharsalos belehren will, wende sich also nicht an die Gelehrten, sondern an den tüchtigen Offizier, den der Kaiser Napoleon III. erkannt und nach Gebühr ausgezeichnet hat, an den energischen Verteidiger des Mont Avron, den die Parteisucht seiner Landsleute zum eigenen Schaden beiseite geschoben hat. Uns aber zum Nutzen, denn der unfreiwilligen Muße verdanken wir Stoffels Guerre Civile, ein Meisterwerk, das jeder Darstellung antiker Kriegsgeschichte als Muster dienen kann. Es zu erreichen, ist freilich schwer, weil eben selten militärische Fähigkeiten und die strenge Arbeitsweise des Gelehrten sich zusammenfinden.

Stoffel hat an einem Wendepunkt der Geschichte sich glänzend bewährt, seinem Vaterlande unter mißgünstiger Regierung treue Dienste geleistet, seine lange Lebenszeit bis zum Schluß ernsten Studien gewidmet, die ihm einen hohen Platz in der Wissenschaft sichern: das alles hätte Kromayer abhalten sollen, seine Worte gegen Stoffel auf einen Ton zu stimmen, der verletzen muß. Der Tod hat dem vielgekränkten Manne diese letzte Kränkung erspart, leider aber auch ihn der Abwehr beraubt. Mögen meine Worte wenigstens das erreichen, daß der Leser selber zu Stoffels Werk greift; er wird mir danken für meinen Rat, und zugleich Stoffel die Ehrenschuld zahlen, die ihm bei seinen Lebzeiten leider vorenthalten worden ist.

Heidelberg Rudolf Schneider

---

**Konrad Lehmann**, Die Angriffe der drei Barkiden auf Italien, drei quellenkritisch-kriegsgeschichtliche Untersuchungen. Leipzig 1905, B. G. Teubner. X, 308 S.

Die 3 hier zu besprechenden Untersuchungen hängen inhaltlich nur dadurch zusammen, daß die ihnen zu Grunde liegenden Angriffe von den Söhnen des Hamilkar Barkas ausgeführt sind und in den Rahmen des zweiten Punischen Krieges hineinfallen. Es handelt sich um den Angriff Hannibals im Jahre 218, Hasdrubals im Jahre 207 und Magos im Jahre 205 f.

Bei dem ersten von ihnen kommt indessen im Wesentlichen nur der ›Alpenübergang‹ zur Besprechung, der fast $^{2}/_{3}$ des Buches einnimmt und also das Hauptthema des Ganzen bildet.

Seit Mommsen (R. Gesch. I[6] 583) erklärt hat, daß die vielbestrittenen topographischen Fragen, die sich an diese berühmte Expedition knüpften, durch die musterhaft geführte Untersuchung der Engländer Wickham und Cramer zu Gunsten der St. Bernhardtheorie erledigt seien und im Wesentlichen als gelöst gelten können, und seit Nissen (Ital. Landesk. I 156) mit eben solcher Bestimmtheit geäußert hat, daß die Beschreibung des Polybios nur auf den Mont Cenis bezogen und aus militärischen und quellenkritischen Gründen an den Bernhard oder Mont Genèvre nicht gedacht werden könne, ist die schon vorher so viel behandelte Frage nicht mehr zur Ruhe gekommen, und besonders haben in den letzten Jahren 3 umfangreiche Arbeiten, von Fuchs[1]), von Osiander[2]) und die hier zur Besprechung stehende von Lehmann die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Jede von ihnen hat, von anderen Voraussetzungen ausgehend und zu anderen Resultaten kommend, die Frage beleuchtet, und alle 3 machen den auch auf eingehende und sorgfältige Autopsie gegründeten Anspruch, sie definitiv gelöst zu haben, und zwar Fuchs im Sinne der Genèvre-, Osiander im Sinne der Cenis- und Lehmann im Sinne der Bernhardtheorie. Es ist unter diesen Umständen nicht leicht eine Meinung abzugeben, zumal wenn man nur in der Lage ist, vom grünen Tisch aus zu sprechen, wobei Fehler, die ein Augenzeuge nie machen würde, nur zu leicht unterlaufen. Indessen ist hier ein solches Urteilen doch insofern berechtigt, als einerseits 3 Augenzeugen das durch Autopsie zu gewinnende Material in reichlichem Umfange vorgelegt und aus ihm entgegengesetzte Schlüsse gezogen haben, über deren Zuverlässigkeit man sich vielfach mit Hilfe der Aussagen des Gegners ein Urteil zu verschaffen im Stande ist, und andererseits spielen hier doch in letzter Linie auch quellenkritische Fragen . eine so wichtige Rolle mit, daß sich auch ein der Autopsie entbehrender Forscher bis zu einem gewissen Grade eine selbständige Ansicht bilden kann. In den durch diese Beschränkung gezogenen Grenzen will ich versuchen, bescheiden mein Sprüchel zu sagen.

Lehmann läßt Hannibal von dem durch alle Quellen bezeugten und daher nie ernstlich bezweifelten Ausgangspunkte des Alpenmarsches, nämlich vom Zusammenfluß von Isère und Rhone aus am südlichen Ufer der Isère entlangziehen bis in die Nähe von Grenoble. Kurz vor dieser Stadt an das erste Knie des Flusses verlegt er beim Bec de l'Echaillon das erste Hindernis auf Hannibals Gebirgsmarsch, von dem unsere Quellen erzählen, und damit den Beginn dieses Ge-

1) Hannibals Alpenübergang. Wien 1897.

2) Der Hannibalweg. Berlin 1905.

birgsmarsches selber, die ἀναβολὴ πρὸς τὰς Ἄλπεις des Polybios (III 50, 1). Dann folgt der Weitermarsch etwas über 100 Kilometer an der Isère hinauf bis über das zweite Knie des Flusses hinaus. Hier zwischen Albertville und Moutiers trifft Hannibal auf das zweite von den Quellen erwähnte Hindernis und den zweiten energischen Widerstand der Bewohner, die ihm nach Lehmann bei der Creuzazschlucht entgegentreten. Nachdem auch das überwunden ist, beginnt der weiter nicht mehr stark belästigte Aufstieg zur Paßhöhe des St. Bernhard selber.

Neu ist in diesen Lehmannschen Ansetzungen gegenüber der alten Cramer-Wickhamschen Bernhardtheorie zweierlei:

Erstens die Richtung des Marsches, der nicht mehr durch die Gebirge der Chartreuse über Chambéry nach Montmilian geleitet wird, was ja nach den Ausführungen von Fuchs tatsächlich unmöglich ist, sondern fortwährend im Isèretal bleibt; und zweitens die Ansetzung der einzelnen Hindernisse und die damit zusammenhängende Verteilung des Weges auf die Polybianischen Marschtage. Lehmanns Gründe für die Festlegung der Richtung sind im Wesentlichen quellenkritischer Art, die für die Festlegung der einzelnen Stationen im wesentlichen durch Autopsie gewonnen. Wir werden beides nachzuprüfen haben.

Es liegen bekanntlich über Hannibals Marsch 2 Hauptberichte vor, der erste von Polybios (III 49 ff.), der zweite von Livius (XXI 31 ff.). Beide stimmen, was den Anfang und das Ende betrifft, vollkommen überein. Für den Anfang insofern als sie beide Hannibal nach Ueberschreitung der Rhone nördlich bis zur Mündung der Isère in die Rhone ziehen lassen; für das Ende insofern als sie den eigentlichen Gebirgsmarsch nach Eintritt iu die Alpenwelt mit solcher Uebereinstimmung in allen Einzelheiten erzählen, daß dieser Marschbericht ohne allen Zweifel auf eine gemeinsame Quelle zurückgeführt werden muß und also dieselbe Marschroute voraussetzt. Aber zwischen diesen beiden Partien liegt bei beiden Autoren ein Wegstück, über welches sie sich verschieden äußern und das daher verschiedener Deutung fähig ist.

Nach Polybios (III 50) zieht Hannibal von der Vereinigung der Isère mit der Rhone an flußaufwärts (παρὰ τὸν ποταμὸν) 10 Tage lang, 800 Stadien, bis zum Eintritt in die eigentliche Alpenwelt (ἤρξατο τῆς πρὸς τὰς Ἄλπεις ἀναβολῆς), sein Weg geht durch ebenes Land (ἐν τοῖς ἐπιπέδοις), er wird von dem Gallierfürsten, dem er gegen seinen Bruder die Herrschaft gesichert hat, und von dessen Truppen geleitet, das Land, welches er durchzieht, gehört den Allo-

brogen, die auch am Eingang in das Gebirge der erste, Widerstand leistende Stamm sind.

All das fehlt bei Livius! Statt dessen läßt er (XXI 31, 7 f.) den Hannibal links in das Gebiet der Trikastiner abschwenken (*ad laevam in Tricastinos flexit*), durch die Grenzgaue der Vokontier nach dem Lande der Trikorier ziehen (*per extremam oram Vocontiorum agri tendit in Tricorios*) und ohne daß sein Marsch irgendwie behindert wird (*haud usquam impedita via*) zur Durance gelangen (*ad Druentiam flumen pervenit*). Von hier kommt er endlich *campestri maxime itinere* zu den Alpen.

Durch dieses Mittelstück wird bei Polybios die Szenerie des eigentlichen Alpenmarsches in das Flußgebiet der oberen Isère verwiesen und damit die Bernhard- oder Mont Cenis-Route gefordert; bei Livius der Schauplatz desselben Alpenmarsches an die obere Durance gelegt und damit die Mont Genèvre-Route als die Marschroute erklärt. Eine Interpretation des Polybios, wie besonders Fuchs sie versucht hat, die Polybios auch für die Duranceroute verwerten will, halte ich mit Lehmann für gänzlich unmöglich [1]). Da man ebensowenig Polybios' klare Angaben verwerfen kann, so bleibt nur übrig, die andere Quelle, Livius, entweder umzudeuten oder zu verwerfen. Ersteres versucht ohne Glück Osiander, indem er den Namen Druentia nicht auf die Durance, sondern auf den Drac bezieht [2]), letzteres ist Lehmanns Ansicht, die er mit einer Anzahl früherer Forscher teilt. Aber er geht über dieselben insofern hinaus als er eine Erklärung für Livius' Irrtum gibt, und darin liegt der erste originelle Teil seiner Forschung. Man hatte bisher schon mit großer Wahrscheinlichkeit vermutet, daß das Mittelstück des Livius aus einer anderen Quelle stammen müsse, als Livius' sonstiger Bericht. Diesen richtigen Gedanken nimmt Lehmann auf und führt ihn weiter, indem er zu beweisen sucht, daß die ganze Schilderung von Livius aus einer anderen

1) Diese Seite der Frage steht hier eigentlich nicht zur Kritik. Es kann aber kurz darauf aufmerksam gemacht werden, daß 1. im Durancetal nie Allobroger gesessen haben, 2. der Weg am Drac entlang, den Fuchs annimmt, nicht durch ἐπίπεδα geht, sondern den 1246 Meter hohen Col Bayard überschreitet, 3. die Entfernung von 800 Stadien = 142 Kilometer bis zum ersten von Fuchs angenommenen Hindernis im Durancetal bei Savines nicht stimmt, sondern um etwa 80 Kilometer oder etwa 450 Stadien zu lang ist.

2) Selbst zugegeben, daß der Drac, ein Nebenfluß der Isère, im Altertum auch Druentia geheißen habe, was keineswegs nachgewiesen ist, so hätte doch Livius diesen Fluß nicht ohne weiteren Zusatz als Druentia bezeichnen können, da jedermann damals unter Druentia den weit größeren und bekannteren Fluß, die heutige Durance, verstehen mußte, dessen Talweg eine der in Livias Zeit begangensten Alpenstraßen bildete.

Quelle an falscher Stelle eingeschoben sei, daß die Nachricht von dem unbehinderten Marsche Hannibals sich auf den Marsch von den Pyrenäen bis zur Rhone beziehe, daß mit der Schilderung der Durance in Wahrheit die Rhone, und zwar die Rhone im Delta gemeint gewesen sei, daß endlich der Marsch durch das Gebiet der Trikastiner, Vokontier und Trikorier den Marsch Hannibals vom Rhoneübergang an bis an sein erstes Marschhindernis bei Grenoble wiedergäbe, denn die Trikastiner — so meint Lehmann — wohnten ja an der Rhone bei St. Paul-Trois-Chateaux, nördlich von Orange, die Vokontier und Trikorier hätten wohl bis an die untere und mittlere Isère hinreichen können.

In diesem kühnen Lösungsversuch ist Wahres und Falsches gemischt.

Daß das Mittelstück des Livius ein Einsatzstück aus anderer Quelle ist, ist richtig beobachtet; das Gewicht der dafür sprechenden Gründe hätte noch durch die weitere Beobachtung verstärkt werden können, daß gleichzeitig die sich bei Livius unmittelbar daran anschließenden Nachrichten über Scipios Verhalten nach dem Abmarsche Hannibals von der Rhone (cap. 32) an eine ganz unpassende Stelle gekommen sind und die Schilderung von Hannibals Alpenmarsch mitten drin auf das störendste unterbrechen, während der Parallelbericht darüber bei Polybios (III 49) an richtiger Stelle steht: nämlich im Anschluß an Hannibals Rhoneübergang.

Aber die positive Erklärung, die Lehmann gibt, ist unannehmbar.

Wir sehen davon ab, daß Livius aus einem nicht mehr ersichtlichen Grunde das Wort ›Rhodanus‹ seiner Quelle in ›Druentia‹ geändert haben müßte, was kaum glaublich ist; Livius' Quelle müßte auch bei Lehmanns Annahme die Ereignisse in folgender Reihenfolge erzählt haben: 1) Marsch nach dem Rhoneübergang durch das Gebiet der Trikastiner etc.; 2) Marsch von den Pyrenäen zur Rhone; 3) Uebergang über die Rhone. Denn das ist auch die Folge der Ereignisse bei Livius [1]).

Ist schon das sehr unwahrscheinlich, so kommt hinzu, daß die Schilderung der Druentia bei Livius auf die Rhone in keiner Weise paßt: *navium non patiens* konnte man wohl von einem Flusse nicht sagen, wenn man unmittelbar darauf erzählen wollte, daß Hannibal auf Schiffen und Einbäumen mit seiner ganzen Armee hinübergegangen sei; zu sagen, daß die Rhone für einen Fußgänger nicht überschreitbar gewesen sei, weil sie ›*saxa glaxosa volvens, nihil stabile nec*

1) Die Möglichkeit, die Worte *haud usquam impedita via* so zu beziehen, ergibt sich für Lehmann daraus, daß er vor diesen Worten im Texte des Livius einen Punkt macht.

*tutum ingredienti praebet*‹, wäre bei der Größe dieses Stromes ein heller Unsinn, und Lehmanns Versuch, diese Worte auf die Steine der Crau im Rhonedelta zu beziehen, die nicht in, sondern neben dem Flusse liegen, ist ebenso unmöglich wie seine Auslegung, die ›*nova vada novosque gurgites*‹ auf die Deltasümpfe zu deuten, die dem Fußgänger den Weg — notabene beim Durchwaten des Flusses — unsicher machen (*et ob eadem pediti quoque incerta via est*).

Welchen Sinn hat außerdem eine Beschreibung der Rhone im Delta als Einleitung zum Uebergange Hannibals, da doch Hannibal garnicht im Delta, sondern nach Lehmanns eigener Annahme sehr beträchtlich oberhalb den Fluß überschritten hat? Die positive Lösung der Quellenfrage bei L. ist daher verfehlt. Sie ist m. E. auf anderem Wege zu suchen und einfacher als man denkt.

Wir müssen davon ausgehen, daß das Mittelstück des Polybios dem Livius ebensogut wie dem Polybios selber vorgelegen hat. Denn es stand in dem gemeinsamen Quellenbericht. Polybios kann sich nicht alle diese Dinge ausgedacht haben. Wenn nun Livius diesen ganzen Komplex von Tatsachen unterdrückt und durch eine andere Darstellung ersetzt hat, so kann das kein Zufall sein, sondern es ist evident, daß hier Absicht vorliegen muß. Besonders augenfällig wird das, wenn man beachtet, daß der Name der Allobroger nicht nur in diesem Mittelstück, sondern auch in dem sonst von Livius wieder der Urquelle nacherzählten eigentlichen Alpenmarsch und seinen Kämpfen unterdrückt und durch die farblose Bezeichnung ›montani‹ ersetzt ist. Denn dies Verfahren liegt weder in der sonstigen Gewohnheit des Livius noch hat es hier irgend einen Sinn, die Allobroger, mit denen Hannibal zu kämpfen hatte, auszulassen und dagegen die Trikastiner, Vokontier, Trikorier, durch deren Gebiet er friedlich gezogen sein soll, zu nennen, wenn nicht eben eine bestimmte Absicht dabei zu Grunde gelegen hat.

Nun war zu Livius Zeit der Mont Genèvre eine der besuchtesten Alpenstraßen, und während man bis dahin, wie Livius ausdrücklich mitteilt (XXI 38, 6), allgemein den großen oder kleinen St. Bernhard als Marschstraße Hannibals angesehen hatte, zog Livius selber aus dem Umstande, daß Hannibal auf italischem Boden zuerst mit den Taurinern feindlich zusammengestoßen war, den Schluß, daß er über den M. Genèvre gekommen sein müsse. Daß es sich bei Livius tatsächlich nur um eine solche Schlußfolgerung handelt, hat Lehmann m. E. überzeugend nachgewiesen, obgleich Livius entsprechend der Gewohnheit antiker Historiographie diese Folgerung nicht ausdrücklich als subjektives Forschungsergebnis gekennzeichnet hat.

So konnte er das Mittelstück des Polybios bezw. der gemein-

samen Urquelle nicht brauchen. Er warf es fort zu Gunsten des Weges, den man zu seiner Zeit einschlug, wenn man von der Isèremündung über den Genèvre ziehen wollte, des Weges über Aouste, Die, Luc, den Mont de Cabre nach Gap und Embrun im Durancetal (Caesar b. G. I 10. Tabula Peut.). Auf diesem Wege mußte man durch das Gebiet der Trikastiner links einbiegend den Drome hinauf, dann durch das Vokontierland und wohl auch durch die für uns nicht mehr lokalisierbaren Trikorier[1]). Die Angaben über diese Route, sowie die weiter hinzugefügten Schilderungen der Durance, der Alpenbewohner mit ihren unförmigen Hütten, ihrem von Kälte starrenden Vieh und ihrer Unkultur sind daher wahrheitsgetreue Beobachtungen eines Augenzeugen, der diese Route gemacht hat, und welchem Livius seine Daten zur Veranschaulichung seiner Angaben entnommen hat[2]). Geschichtsfälschung kann man das im Sinne der antiken Geschichtschreibung nicht einmal nennen. Es ist die Form, in der die Kritik sich damals bewegte, als man noch nicht so scharf wie heutzutage zwischen Quellenbericht und Forschungsresultat unterschied. Die moderne Forschung hat sich durch diese Form der Darstellung über die Bedeutung des Livianischen Berichtes täuschen lassen und für Ueberlieferung genommen, was in Wirklichkeit nur Theorie war. Livius also ist der Vater der Genèvrehypothese: sein Bericht nicht als Quellenwiedergabe, sondern als Forschungsergebnis anzusehen.

So kann man sich also mit den Lehmannschen Resultaten, soweit sie die Eliminierung der Genèvretheorie betreffen, durchaus einverstanden erklären.

Es bleiben die Bernhard- und die Mont Cenisroute übrig und

1) Ueber die Wohnsitze der Trikastiner gibt es nur 2 ins Gewicht fallende Angaben. Erstens, daß die Gegend bei St-Paul-Trois-Chateaux an der Rhone heute noch »le Tricastin« heißt (Hirschfeld C. I. L. XII S. 205). Zweitens die Angabe des Ptolemaeos (II 10, 12), daß die Trikastiner östlich von den Segovellaunern, die um Valence wohnen, gesessen hätten. Ich kann nicht finden, daß sich diese Angaben widersprechen: die Trikastiner waren einst, wie es scheint, ein sehr bedeutendes Volk — vergl. Liv. V 34, 6 — und saßen eben im Rhonetal und den Vorbergen der Alpen von der Aygues bis nördlich über den Drome hinaus.

2) Eine absichtliche Umarbeitung des Urberichtes, um ihn für das Durancetal passend zu machen, scheint auch aus anderen Spuren noch hervorzugehen. Auch das Volk, welches das zweite Hindernis verteidigte, das dem Hannibal zuerst freundlich entgegenkam, um ihn in die Falle zu locken, ist bei Livius nicht mit Namen genannt. Freilich auch nicht bei Polybios. Aber das fällt bei letzterem nicht auf, da er ja unbekannte Namen prinzipiell soviel wie möglich unterdrückt. Bei Livius dagegen ist es auffallend, da der Name im Urbericht sicher gestanden hat. Ferner sprach Polybios hinter dem ersten Hindernis von einer πόλις (III 51), Livius von einem *castellum* (XXI 33, 11), was auf Embrun oder Briançon mit ihrer Felsenlage weit besser paßt, als *urbs* oder *oppidum*.

hier werden wir uns, da beide in ihrer ersten Hälfte zusammenfallen, in erster Linie mit der Ansetzung der Stationen, wie Lehmann sie im Einzelnen gegeben hat, beschäftigen müssen. In der von den bisherigen Annahmen ganz abweichenden Ansetzung derselben liegt der zweite originelle Teil von Lehmanns Forschungen.

Wir greifen dabei zurück bis zum Rhoneübergang, den Lehmann bei St. Etienne des Sorts, etwa 15 Kilometer oberhalb des gewöhnlich angenommenen Ueberganges bei Roquemaure (12 Kilometer nördlich von Avignon) ansetzt. Es ist möglich, daß er damit Recht hat, obgleich seine Gründe nicht strikt beweisend sind. Denn wenn er als Uebergangstelle für Hannos Detachement den isolierten Felsenzug St. Michel, der seiner Ansicht nach früher eine Rhoneinsel gewesen ist, empfiehlt, weil er die Ufer um 130 Meter überragt und daher sehr geeignet gewesen sei, Hannos Uebergangsanstalten zu verbergen; und wenn er weiter in den gegenüberliegenden Steilufern der Rhone, die gleichfalls um 120 Meter über dem Flußniveau liegen, einen geeigneten Ort für den ἐχυρὸς τόπος sieht, auf dem Hanno nach dem Uebergange sein Lager aufgeschlagen habe, so muß man doch sagen, daß den Dienst, die Ueberfahrtanstalten zu verbergen, jede bewaldete Rhoneinsel ebenso gut leisten konnte, wie St. Michel, und daß es wenig wahrscheinlich ist, daß ein so starkes Detachement wie das Hannos volle 120 Meter — eine ganz tüchtige Leistung — am jenseitigen Ufer ohne Not hinaufgeklettert ist, um einen günstigen Lagerplatz zu finden, den jede kleine Bodenerhebung in der Ebene viel bequemer darbieten mußte. Der Ort, den Lehmann auf seinem Beikärtchen Taf. 3 einzeichnet, ist jedenfalls unmöglich der Lagerplatz Hannos gewesen, da die Kähne der Karthager, wenn sie wirklich hinter der Insel St. Michel herausfuhren, von der reißenden Rhone viel weiter stromab getrieben werden mußten, ehe sie das gegenüberliegende Ufer erreichten.

Lehmann läßt dann Hannibal an der Rhone bis zur Isèremündung hinaufmarschieren und hier, ohne diesen Fluß zu überschreiten, den Streit der feindlichen Brüder entscheiden. Mit diesem Resultat kann man sich einverstanden erklären, besonders seitdem Fuchs die philologisch wie sachlich gleich einwandfreie Untersuchung geführt hat, daß Hannibal nach Polybios' Darstellung die Νῆσος, die sogenannte Insel der Allobroger, nicht betreten habe. Lehmanns Begründung dieser Tatsache kann man dagegen kaum beitreten. Sie besteht nämlich darin, daß die *Insula* nicht das Land nördlich von der Isère gewesen sei, wie man bisher allgemein angenommen hat, sondern die kleine Ebene von Valence südlich davon, die nicht mehr als etwa 500 $K^2$ Bodenfläche besitzt. Denn für diese

Behauptung hat Lehmann m. E. keinerlei Beweise oder auch nur plausible Wahrscheinlichkeitsgründe beigebracht.

Von der Isèremündung an marschiert Hannibal, wie erwähnt, die Isère aufwärts bis zum Beginn des Alpenanstieges, der ἀναβολή des Polybios, die Lehmann am ersten Isèreknie unterhalb Grenoble angesetzt hatte. Diese Entfernung bis zur ἀναβολή soll nach Polybios (III 50) 800 Stadien = 142 Kilometer betragen, beträgt aber bei Lehmann nur etwa 76 K. Er hilft sich damit, daß er die Entfernung bei Polybios nicht als von der Isèremündung, sondern von dem Rhoneübergang an gerechnet ansieht. Daß das in unvereinbarem Gegensatze mit dem Text des Polybios an der angeführten Stelle steht, kümmert ihn ebensowenig wie die Tatsache, daß Polybios an anderer Stelle (III 30, 9) die Entfernung vom Rhoneübergang bis zur ἀναβολή auf 1400 Stadien, also 248 Kilometer angegeben hat. Er gesteht vielmehr ganz naiv S. 54: ›Wie dann freilich die 1400 Stadien in cap. 39, 9 zu deuten sein sollen . . . ist schwer zu sagen.‹ Damit ist denn wohl für jeden Einsichtigen dieser Lösungsversuch gerichtet und ich brauche auf die topographischen Einzelheiten, die bei L.s Ansetzung auch nicht mit Polybios Schilderung stimmen, nicht weiter einzugehen[1]).

Hannibal marschiert nun bei Lehmann weiter durch das schöne offene, 4—5 Kilometer breite Tal der Isère, das berühmte Graisivaudan, über 100 Kilometer, immer in ebenem Lande bis zum zweiten Hindernis an der Creuzazschlucht. Daß dieser Marsch durch eine der fruchtbarsten Ebenen Frankreichs mit der minimalen Steigung von 1,5 : 1000 kein Gebirgsmarsch ist, also die Worte des Polybios, daß Hannibal beim ersten Hindernis ›ἤρξατο τῆς πρὸς τὰς Ἄλπεις ἀναβολῆς‹ hierauf nicht passen, dürfte klar sein.

Dazu kommt aber ein Zweites. Von dem zweiten Marschhindernis bis zur Paßhöhe hat Hannibal nach Polybios keine weiteren Angriffe der Eingeborenen zu bestehen gehabt. Nun ist aber die Terrainschwierigkeit an der Creuzazschlucht ein Kinderspiel im Vergleich zu den Terrainschwierigkeiten, die dahinter liegen, bei Aigueblanche beginnen und hinter Moutiers in dem Détroit des Saix ihren Höhepunkt erreichen. Man lese die Beschreibungen dieser Gebirgsgestaltungen bei Lehmann selber nach (S. 119 ff.) und man wird nicht begreifen, wie die Bewohner so verblendet sein konnten, dem Hannibal den Durchzug bei der unschuldigen Creuzazschlucht zu sperren und die späteren verzweifelt sturmfesten Positionen unbenutzt zu lassen.

Endlich kommt ein dritter Grund hinzu, Lehmanns Ansetzungen

1) Man vergleiche über die letzteren die treffende Rezension von Fuchs in der Ztschr. f. d. österr. Gymnasien 1907 Heft 3.

unmöglich zu machen. Der liegt in der Verteilung der Märsche und in den Marschleistungen, die Lehmann Hannibals Armee zumutet.

Hannibal hat nach Polybios (III 54, 9) bekanntlich vom ersten Marschhindernis an bis zur Paßhöhe 9 Tage gebraucht. Diese Strecke beträgt nach Lehmann annähernd 200 Kilometer. Es würden also auf den Tag — abgerechnet 1 Ruhetag (Pol. III 52, 1) — durchschnittlich 25 Kilometer kommen. Schon für die Ebene, auf guter Straße ist das für eine Armee von der Größe Hannibals eine äußerst respektable Leistung, wenn es sich wie hier um eine Reihe von Marschtagen hintereinander, um sogenannte Reisemärsche handelt. Denn dabei sind 15—20 Kilometer für eine solche Armee eine Durchschnittsgröße, und Lehmann selber setzt für die 4 Marschtage von dem Rhoneübergang bis zur Insula auch nur 25 Kilometer an, obgleich hier Hannibal in ganz ebenem Gelände marschierte, sich dem Scipio entziehen wollte und also Grund hatte zu eilen. Für das Gebirge, auf schlechter Straße, unter Passierung von schwierigen Defileen, beim Widerstand der Bewohner und einer Steigung von etwa 2000 Metern ist es eine Unmöglichkeit. Besonders die letzten Märsche vor dem Aufstieg zum Passe, von denen Lehmann selber sagt, daß an manchen Stellen das Heer zu ›Einem‹ marschieren mußte, und doch an dem einen Tage 16—20, am anderen gar 24—29 Kilometer zurückgelegt haben soll, sind Leistungen, die jenseits der Möglichkeit liegen. Man bedenke nur, daß bei einer solchen Einfädelung die Armee auf eine Länge von mehr als 60 Kilometer ausgedehnt werden und dadurch ein Aufenthalt von mehr als 24 Stunden für die Queue hervorgebracht werden mußte, selbst wenn man Stockungen und Verstopfungen des Durchganges nur in sehr bescheidenem Umfange in Rechnung setzt[1]).

1) Die beste Parallele aus der neuen Kriegsgeschichte bietet hier wohl der Uebergang Suworows von Altorf nach Mutten und Glarus über die Ruosalp und den Pragel. Die Armee von etwa 20000 Mann (Hüffer, der Krieg des Jahres 1799 Bd. II S. 84) befand sich am 26. Sept. vereinigt in Altorf (Hüffer, Quellen z. Gesch. d. Kriege von 1799 und 1800 Bd. I S. 41 f.). Der Weg war von hier aus besonders deshalb so viel beschwerlicher als bisher, weil die ganze Kolonne auf einem einzigen Wege, ein Mann hinter dem anderen marschieren mußte (Hüffer, Krieg II 82); denn bis dahin hatte man die Gotthard-Fahrstraße gehabt. Die Avantgarde marschiert nun am 27. die 2 Meilen bis Mutten (Paßhöhe 2076 m) in 12 Stunden (S. 46); die Hauptmacht erst am folgenden Tage, am 28.; die Nachhut erst am 29. September, so daß die Armee also erst an diesem Tage wieder vereinigt war und zu den 2 Meilen 3 Tage gebraucht hatte. Aehnlich ging es dann weiter durch das Klöntal nach dem etwa 4—5 Meilen entfernten Glarus, wo die Nachhut erst am 4. (sic) Oktober nachmittags eintraf (Hüffer, Krieg II 82, Quellen I 47). Nur unter Verlust der Gepäck- und Proviantkolonne hätte man schneller marschieren können. Die Armee brauchte also zu den etwa 7 Meilen

Aber nicht genug damit! Es findet sich bei L. hier auch noch ein Irrtum in der Verteilung der Tage, so daß auf die letzte schwierigste Wegstrecke statt 3 sogar nur 2 Tage kommen und dadurch die Unmöglichkeit noch vergrößert wird (S. 99 f.).

Denn die 9 Tage von Hannibals Alpenaufstieg, in deren Anordnung m. E. auch Fuchs und Osiander — letzterer kommt der Wahrheit am nächsten — nicht das Rechte getroffen haben, sind nach Polybios III 50—33 folgendermaßen anzusetzen:

erster Tag: Marsch bis unmittelbar vor das erste Hindernis: (ἀναλαβὼν τὴν δύναμιν προῆγε ... καὶ ... κατεστρατοπέδευσε. 50, 8).

zweiter Tag: Durchmarsch durch das Hindernis und Besetzung der πόλις: τῆς ἡμέρας ἐπιγενομένης (51, 1) ... ἐγκρατὴς ἐγένετο τῆς πόλεως (ib. 11).

dritter Tag: Ruhetag in der πόλις: αὐτοῦ ποιησάμενος τὴν παρεμβολὴν καὶ μίαν ἐπιμείνας ἡμέραν (52, 1).

vierter Tag: Marsch: αὖθις ὥρμα ib.

fünfter Tag: }<br>
sechster Tag: } Marsch: ταῖς ἑξῆς ... ἀσφαλῶς διῆγε τὴν στρατιάν (ibid. 2).

siebenter Tag: 2. Hindernis: ἤδη δὲ τεταρταῖος ὢν (von der πόλις an) αὖθις εἰς κινδύνους παρεγένετο.

achter Tag: Marsch: τῇ δ' ἐπαύριον ... προῆγε πρὸς τὰς ὑπερβολὰς τὰς ἀνωτάτω τῶν Ἄλπεων (53, 6).

neunter Tag: Ankunft auf der Paßhöhe: ἐναταῖος δὲ διανύσας εἰς τὰς ὑπερβολὰς αὐτοῦ κατεστρατοπέδευσε (53, 9).

von Altorf bis Glarus 7 Tage, d. h. ihre Vorwärtsbewegung betrug mechanisch gerechnet durchschnittlich 1 Meile am Tage. Trotzdem war die Anstrengung eine gewaltige. Der Marsch nach Chur, etwa 11 Meilen, beanspruchte die Zeit bis zum 10. Oktober, ehe die Armee hier ganz konzentriert war (Quellen I 49). — Bei dem Marsche Napoleons über den Bernhard liegen die Verhältnisse insofern etwas anders, als hier die Divisionen der echelonniert am Nordabhange der Alpen aufgestellten Armee einzeln hinübergeworfen wurden. Wenn man aber dabei die Zeit vom Beginn des Abmarsches über den Bernhard bis zu der nachher erfolgten Konzentrierung der Armee in Ivrea ins Auge faßt, so kommt man auch hier zu ganz ähnlichen Ergebnissen. Der Abmarsch der Avantgarde von Bourg St. Pierre begann in der Nacht auf den 15. Mai; ihre Ankunft in Ivrea fiel auf den 22. (De Cugnac, campagne de l'armée de réserve en 1800 Bd. I S. 373. 531). Konzentriert war die Armee hier aber erst am 27. (S. 517. 532). Das Fort Bard hatte die Vorbewegung des Ganzen nicht aufgehalten (S. 459. 477). Die Entfernung von St. Pierre bis Ivrea beträgt etwas über 100 Kilometer, die also in 13 Tagen zurückgelegt wurden. Das ergibt für den Tag rund 8 Kilometer. Die Armee war etwa 40,000 Mann stark (S. 482). Acht bis zwölf Kilometer sind also die Marschgrößen, mit denen man auch für Hannibal bei den eigentlichen Gebirgsmarsche täglich zu rechnen hat.

Lehmann bezieht nun hier das τεταρταῖος des siebenten Marschtages auf den ganzen Gebirgsmarsch überhaupt und ist dadurch einerseits genötigt den Ruhetag in der πόλις zu streichen, der unzweifelhaft bezeugt ist[1]), und anderseits hat er für die 2 Marschtage nach dem Aufenthalt in der πόλις, welche durch die Worte »ταῖς ἑξῆς« gleichfalls deutlich bezeichnet sind, doch keinen Platz. Seine Interpretation ist also unmöglich. Die 2 Tage, welche Hannibals Heer von den Führern des 2. Alpenvolkes geleitet wird (προπορευομένων ἐπὶ δύ' ἡμέρας 52, 7) fallen in die 4 Marschtage von der πόλις ab hinein, wie schon Osiander richtig erkannt hat (S. 34). Denn mit dem γὰρ des § 3 beginnt die nachholende Erzählung. Infolge seiner irrtümlichen Interpretation verlegt nun Lehmann das 2. Hindernis auf den 6. statt 7. Marschtag und erhält so für die mehr als 60 Kilometer von der Creuzazschlucht bis zum Bernhardpaß 3 Marschtage[2]), während es nach Polybios vom 2. Hindernis bis zur Paßhöhe in Wirklichkeit nur 2 Tage waren, in denen man natürlich nicht mit einer Armee in solchem Terrain 60 Kilometer zurücklegen kann. Ich bleibe hier stehen, ohne Lehmanns Ansetzungen über den Abstieg Hannibals gleichfalls zu prüfen. Sie sind bereits von Oehler (Berl. Phil. Wochenschrift 1906 S. 81) einer ähnlichen Kritik unterzogen, wie ich sie hier für den Aufstieg gegeben habe. Damit scheint die Bernhardroute überhaupt gefallen zu sein. Jedenfalls muß das ausdrücklich betont werden, daß, wenn sie nach Lehmanns Untersuchungen noch gehalten werden kann, eine ganz andere Lokalisierung der einzelnen Marschstationen einzutreten hätte, als Lehmann sie gegeben hat. Ob das möglich ist oder ob nicht vielmehr bei der Unmöglichkeit einer befriedigenden Lokalisierung die Mont Cenisroute als die einzig übrig bleibende Marschlinie angesehen werden muß, darüber erlaube ich mir nicht eher ein Urteil, bis ich die Gegenden selber mit Augen gesehen habe.

1) Er bringt es fertig, an demselben Tage Hannibal das erste Hindernis nehmen, ihn dann noch 16 Kilometer bis Grenoble marschieren zu lassen und endlich noch gar diesen Tag als »Ruhetag« in Anspruch zu nehmen (S. 99)!

2) Ich rechne

| | km | |
|---|---|---|
| Cevins bis Moutiers | 14 | nach Fuchs S. 90 f. |
| Moutiers bis Seez | 30 | |
| Seez bis Hospiz | 14 | |
| Hospiz bis Ricovero (da Biwakplatz nach Osiander 57 nur hier möglich ist). | 4 | |
| | 62 km | |

Die zweite Studie handelt über den Feldzug Hasdrubals im Jahre 207 und die Schlacht am Metaurus.

Lehmanns Darstellung, die von den bisherigen Annahmen in sehr wesentlichen Punkten abweicht, ist die folgende: Livius Salinator, der das Kommando der Nordarmee gegen Hasdrubal innehatte, stand mit seiner Armee nicht bei Sena südlich, sondern bei Fano (Fanum Fortunae nördlich vom Metaurus), d. h. an dem Punkte, wo die Via Flaminia sich von der Küstenstraße am Adriatischen Meere trennt. Hier hatte er sich aufgestellt, um beide Straßen zu decken und so dem Hasdrubal ein weiteres Vordringen sowohl auf der Ost- als auch auf der Westseite des Apennin unmöglich zu machen.

Nachdem sich die Heere eine Zeit lang — mindestens etwa 8 Tage — so gegenüber gestanden haben, trifft der zweite Konsul Claudius Nero, welcher den Oberbefehl gegen Hannibal in Süditalien führte, nach großen Gewaltmärschen plötzlich in Fano ein. Hasdrubal erkennt die Unmöglichkeit, das vereinigte konsularische Heer niederzuwerfen und macht deshalb den verzweifelten Versuch, durch eine Umgehung über den Apennin zu kommen. Denn er hat seinem Bruder Narnia im südlichen Umbrien als Treffpunkt vorgeschlagen. Er wendet sich südwestlich und erreicht wirklich die via Flaminia etwa 9 Kilometer jenseits des römischen Lagers, bei dem Gehöft Borgo Lucrezia. Aber Nero und Livius eilen ihm auf der Flaminia selbst nach, erreichen ihn, ehe er die Brücke, welche etwa 30 Kilometer oberhalb Fano über den Metaurus führt, überschreiten kann, nötigen ihn etwas oberhalb Fossombrone bei Ponte Rotto Halt zu machen, eine Schlacht mit verwandter Front (nach Nordosten) anzunehmen und vernichten ihn hier gänzlich. —

Ich will bei der Beurteilung dieser Darstellung zunächst einmal völlig von ihrer quellenmäßigen Begründung absehen, und indem ich die Voraussetzungen Lehmanns über die Stellungen der Heere und die Absichten der Heerführung als richtig annehme, nur die Frage stellen, ob die Ereignisse sich unter diesen Voraussetzungen militärisch so abgespielt haben können, wie Lehmann will.

Die erste Frage ist dann, ob die angebliche Stellung des Livius bei Fano wirklich die via Flaminia mit deckte? Die Antwort lautet nein. Man kann nämlich von Pesaro aus die Foglia aufwärts über Urbino an die Metaurusbrücke gelangen. Der Weg ist wohl etwas unbequemer, aber kaum weiter als der über Fano. Wenn sich die Heere wirklich bei Fano gegenüber gestanden hätten und Hasdrubal sich seitwärts über den Apennin hätte entziehen wollen, so wäre er ein Narr gewesen, wenn er nicht diesen Weg eingeschlagen hätte. Er hätte durch einen Nachtmarsch die 11 Kilometer lange Strecke

von Fano nach Pesaro zurück auf der Küstenstraße zurücklegen und noch ein Stück im Fogliatale aufwärts ziehen können, ehe die Römer von seiner Absicht eine Ahnung hätten haben können. Ließ er dann in Pesaro eine starke Nachhut, die den Römern die Einsicht in seine Marschrichtung auch ferner so lange wie möglich verwehrte, und schickte er zugleich eine Abteilung über Urbino voraus, um die Brücke über den Metaurus zu besetzen, so war hundert gegen eins zu wetten, daß seine Umgehung gelingen mußte.

Statt dessen soll der arme Hasdrubal nach Lehmann eine Umgehung in allernächster Nähe versucht haben, die ihm nach einem mühseligen Nachtmarsche über Stock und Stein, über die Höhenrücken nördlich und südlich vom Arzillabache und durch die Niederungen dieses Baches selber nur einen Vorsprung von 9 Kilometern einbrachte: neun Kilometer, die die Römer auf der Flaminia in 2 Stunden zurücklegen konnten, während er selber bis zu derselben Stelle über 15 Kilometer ohne Weg und Steg bei Nacht zu marschieren gehabt hätte und natürlich mit gänzlich erschöpften Kräften auf die Flaminia gekommen wäre.

Ein so ungeschicktes Operieren wird man einem Hasdrubal nicht zutrauen wollen. Ich sehe davon ab, daß eine Armee, wenn es nur darauf ankam, von der Adria aus über den Apennin nach Narnia zu kommen, überhaupt nicht auf die Flaminia allein angewiesen war, sondern um von anderen schwierigeren Uebergängen zu schweigen, von Urbino über Urbania die Bocca Trabaria (1044 Meter) und die Bocca Serriola (gar nur 730 Meter — die Flaminia steigt bis etwa 800 —) zur Verfügung hatte oder von Rimini aus den Passo di Viamaggio (988 Meter) benutzen konnte, Pässe, die alle ins obere Tibertal und von da ohne Hindernisse über Umbertide nach Foligno und Narni an der Flaminia weiterführen. (Man vergleiche darüber auch Nissen II 375. 383). Waren sie natürlich auch nicht so bequem wie die Militärstraße der Flaminia, so waren sie doch übersteigbar und wenn auch damals vielleicht noch nicht alle, so doch jedenfalls einige von ihnen schon gangbar.

Ebenso unmöglich ist die Position, welche Lehmann für das Schlachtfeld selbst ausgesucht hat.

Es liegt nur 5 bis 600 Meter vor der rettenden Metaurusbrücke. Ja, wenn Hasdrubal die Queue seiner Marschkolonne so nahe an die Brücke herangebracht hatte und hier erst Kehrt machen mußte, so mußte er ja mit dem Gros längst über die Brücke hinüber sein. Denn seine Marschkolonne mußte mehrere Kilometer Länge betragen, selbst wenn man sein Heer so weit reduziert wie Lehmann es tut. Dazu kommt die Position von Hasdrubals supponiertem Lager auf

einem Hügel von mehr als 100 Meter Höhe über dem Metaurustal und bis zur Spitze hin nur 250 Meter vom Flusse entfernt (Lehmann S. 278 und Tafel 3), so daß er das enge Defilé vollständig beherrschte. Wenn Hasdrubal diese Position wirklich gehabt hätte, so hätte er hohnlachend auf die Römer hinunterblicken können; denn hier war er dann selbst ohne Lager unangreifbar.

Statt dessen stellt er sich nach Lehmann am Fuße dieses Hügels in der Ebene hinter dem kleinen Bächelchen von Ponte Rotto auf. 150 Meter vor seiner Front liegt eine Talenge von 200 Meter Breite und ein von Norden her vorgeschobener Bergrücken. Die Talenge ist das winzige Schlachtfeld, auf dem sich 60000 Mann herumgeschlagen haben sollen und in der noch außerdem Platz für eine Umgehung gewesen ist! Denn an dieser Stelle soll sich Nero noch zwischen den Fluß und den rechten Flügel der Karthager geschoben haben: eine bare Unmöglichkeit [1]). Der vorgeschobene Bergrücken ferner soll Nero an direktem Angriff auf den ihm gegenüberstehenden Flügel der Gallier gehindert haben.

Seit wann ist ein unbesetzter Bergrücken von nur 100 Meter Erhebung unübersteiglich? Ja, wenn die Gallier oben gestanden hätten; sie stehen aber bei Lehmann über 100 Meter davon hinter dem genannten Bächlein in der Ebene. Also hier wimmelt es von Unmöglichkeiten.

Ist es bei dieser Sachlage noch nötig, ausführlich darüber zu reden, daß Lehmanns Konstruktionen ohne alle quellenmäßige Stütze sind, ja den Quellenberichten direkt widersprechen?

Nach der Tradition stehen sich die Heere bei Sena gegenüber, Lehmann versetzt sie 24 Kilometer weiter nördlich nach Fano; nach der Tradition zieht sich Hasdrubal von da zurück in der Richtung nach Gallien (πρὸς τοὺς Γαλάτας) — bei Lehmann wird eine Umgehung daraus, um nach Narnia vorzustoßen; nach der Tradition irrt Hasdrubal am Metaurusufer hin, um eine Furt zu finden, nach Lehmann zieht er auf der via Flaminia der Metaurusbrücke zu; nach der Tradition entlaufen die Führer: einer versteckt sich an einem Orte, den er auf dem Hinmarsch schon dafür ausgesucht hat, an dem man also schon vorbeigekommen ist, der andere entkommt über den Metaurus, nach Lehmann hat man überhaupt keine Führer über den Metaurus nötig, weil man ja auf einer Militärstraße zieht und über die Brücke will. (Die Belege für die Tradition bei Lehmann

1) Diese Ansetzungen Lehmanns berühren um so wunderbarer, als er selber in einer früheren Behandlung desselben Gegenstandes die Front der Römer weit zutreffender auf 1700 Meter und die Hasdrubals auf etwa 1000 Meter berechnet hat (Deutsche Literaturztg. 1897 S. 902 f.).

selbst S. 206 ff.). Kurz, von der ganzen Ueberlieferung bleibt kein Stein auf dem anderen. Und wozu das alles? Um Raum für eine Konstruktion zu schaffen, die sich schon aus rein militärischen Gründen als unmöglich erweist. Das dürfte genügen, um die Unhaltbarkeit von Lehmanns Ansichten darzutun. Nur noch ein Punkt bedarf der Aufklärung, weil er der einzige ist, bei dem Lehmann wenigstens scheinbar eine quellenmäßige Begründung seiner Ansichten gibt.

Hasdrubal — so meint er — wollte durchaus über den Apennin, weil er seinem Bruder die Stadt Narnia als Treffpunkt bezeichnet hatte. Denn in der Depesche, welche er durch eine Reiterpatrouille nach Süditalien beförderte, war Umbrien als die Landschaft, wo man sich begegnen wollte, bezeichnet und infolge derselben Depesche riet Nero dem Senat, die Legion von Capua nach Rom und die 2 Legionen von Rom nach Narnia vorzuschieben (Liv. XXVII 43, 8 f.). Was beweist aber in Wirklichkeit dieser Tatbestand für Narnia? Schlechterdings garnichts.

Umbrien liegt bekanntlich auf beiden Seiten des Apennin: Ariminum, Fanum, Pisaurum, Sena sind umbrische Städte (Strabo V 227. Nissen, Ital. Landesk. II 374 f.). Nach der Depesche, so weit wir ihren Inhalt kennen, bleibt es also völlig unbestimmt, auf welcher Seite des Apennin man sich treffen wollte. Daß die römischen Reserven bis Narnia vorgeschoben werden sollten, hat für diese Frage schlechterdings keine Bedeutung. Warum rät Lehmann nicht aus der Tatsache, daß die Reserven von Capua nach Rom herangezogen werden sollten, lieber gleich auf Rom selbst als Treffpunkt?

Die Depesche Hasdrubals hat in Wirklichkeit den Nero veranlaßt, auf der Ostseite des Apennin nach Sena zu marschieren. Wie will man denn aus ihr herauslesen, daß sie Hannibal, wenn sie in seine Hände geraten wäre, hätte veranlassen können, auf der Westseite des Gebirges nach Narnia zu gehen.

In der Depesche liegt nichts, was uns hindert, die beabsichtigte Begegnung ins nördliche Umbrien in die Gegend von Fanum oder Sena zu verlegen, und damit tritt die natürliche und nächstliegende Auffassung der ganzen strategischen Lage in ihr volles Recht, über die schon Nissen in einer Besprechung von Oehlers letztem Feldzuge des Barkiden Hasdrubal (Ztschr. f. d. Gymnw. 1897 S. 533 f.) ein sehr treffendes Urteil abgegeben hat, und die wir noch mit zwei Worten beleuchten müssen. Hasdrubal stand Anfang Sommer bei Placentia, Hannibal bei Canusium, beide auf der Ostseite des Apennin, zwischen ihnen lief fast geradlinig die Rückenstraße Italiens an der Adria hin, ohne irgendwelche Terrainschwierigkeiten zu bieten. Was

sollte die Brüder dazu veranlassen, beide den Apennin zu überschreiten und einen Treffpunkt zu wählen, der abseits dieser natürlichen Verbindung und nur 70 K. von Rom entfernt lag, also viel gefährlicher zu erreichen war? Dazu kam, daß auf der Rückenlinie Italiens keine römischen Truppen standen außer dem Heere des Livius, während Hasdrubal, wenn er versucht hätte, allein nach Narnia vorzudringen, nicht nur die 4 Legionen des Livius und des gallischen Prätors Porcius, sondern auch die etrurische und stadtrömische Armee, von gleichfalls 4 Legionen, auf sich gezogen hätte; sowie anderseits Hannibal bei einem Marsch etwa über Benevent und durch die Abruzzen über Corfinium und Reate, neben der consularischen des Nero, mit der campanischen des Hostilius und eventuell mit der lucanischen des Fulvius, also ebenfalls mit 5 Legionen zu rechnen hatte.

Dagegen konnte man bei einem gleichzeitig von Canusium und Placentia ausgeführten Vormarsche auf der Rückenlinie Italiens hoffen, in Umbrien, das gerade in der Mitte zwischen den Auszugspunkten liegt, die 4 Legionen, die hier standen, zu erdrücken und dann gemeinsam gegen Rom vorzugehen: Hasdrubals Depesche kündigte also den Zeitpunkt seines Abmarsches von Placentia und die Marschrichtung Umbrien an, eine Bestimmung, durch welche die an sich ja von Placentia auch mögliche Marschrichtung Etrurien ausgeschlossen und Hannibal auf die Rückenlinie Italiens verwiesen wurde. Des Rätsels Lösung also, warum Hasdrubal nicht die Via Flaminia eingeschlagen hat, ist, daß er sie nicht einschlagen wollte. Er hätte für die römische Heeresleitung gar nichts erwünschteres tun können. Livius und Porcius wären ihm nachgezogen, Terentius aus Etrurien und die beiden Legionen von Rom hätten ihn empfangen. Von allen Seiten wären die Krähen gekommen, der Eule die Augen auszuhacken.

Also auch die Voraussetzung Lehmanns, auf welche sich seine ganze Konstruktion aufbaut, daß Hasdrubal durchaus nach Narnia gewollt habe, ist irrig. Es bleibt von seiner ganzen Hypothese auch kein Fetzchen übrig.

---

Ueber die dritte Untersuchung, die Expedition des Mago, ist nicht viel zu sagen. Lehmann ist hier im Vergleich zu seinen früheren kritischen Ansichten ganz auffallend konservativ. Nicht nur die Relation von der Landung des Mago an der ligurischen Küste und die damit zusammenhängenden Einzelheiten nimmt er als historisch an, sondern er sucht auch die z. T. recht verwirrten und unklaren Berichte über die Schlachten im Insubrerlande 203 v. Chr. und über die

Schlacht des Hamilkar bei Cremona 200 v. Chr. durch wohlwollende Interpretation und Ergänzung der Lücken wieder einzurenken und sachlich verständlich zu machen.

Da wir, wenn wir offen sein wollen, in diesen Partien des Livius bei dem völligen Verluste des Polybios über die Quellenfrage ganz im Dunkeln tappen, so glaube ich, daß uns die kritische Handhabe fehlt, um mit Bestimmtheit zu sagen, ob hier aufbauende oder verwerfende Kritik zu üben sei. Das von Lehmann stark hervorgehobene Kriterium, daß die Darstellungen im ganzen genommen ohne allzu große sachliche Unmöglichkeiten seien, ist noch kein Beweis für ihre Tatsächlichkeit. Ich glaube, daß hier ein ›non liquet‹ am Platze ist.

Czernowitz Kromayer

---

**Walter Judeich**, Topographie von Athen. Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, herausgegeben von Dr. Iwan v. Müller, dritter Band, zweite Abteilung, zweiter Teil. München, C. H. Beck, 1905. 416 S.

Als im Jahre 1889 Lollings Topographie von Athen als Anhang zu seiner hellenischen Landeskunde erschien, bedauerte man allgemein, daß diesem vorzüglichen Kenner ein für den Gegenstand viel zu knapper Raum gewährt worden war, während doch damals wie heut dicke Bände desselben Handbuches von viel weniger berufenen Verfassern ausgingen. Den Wunsch nach einer erweiterten neuen Auflage hat Lolling nicht mehr erfüllen können; Walter Judeich trat für ihn ein. Zehn Jahre darauf ist das neue Buch, ein selbständiger Band des Handbuches, erschienen; an Lollings Werk erinnert nur noch die Disposition, die eine folgerichtige Weiterbildung der Lollingschen Einteilung ist. Mit Recht hat Judeich ganze Arbeit getan, nicht an ein fremdes Haus überall angebaut. Die Verzögerung ist inzwischen kaum allzu schwer empfunden worden, weil die rasche Folge der Entdeckungen, an die sich immer neue Fragen knüpften, einen Aufschub nur wünschenswert erscheinen ließ; jetzt ist eine Pause eingetreten — leider, denn die Aufdeckung des Marktes ist die griechische archäologische Gesellschaft uns schon allzu lange schuldig.

Die Stellung des neuen Buches wird dadurch etwas erschwert, daß nur zwei Jahre vorher Wachsmuths Neubearbeitung des Artikels Athenai in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie erschien, für jeden, der selbständig nach den Quellen arbeitet, ein Führer von musterhafter Klarheit und Knappheit, zur Orientierung für den Fernerstehenden

freilich nicht sehr geeignet. Auch Wachsmuths altes Buch behauptet noch immer seinen Platz; der wuchtige Schritt des starken und ernsten Mannes imponiert selbst da, wo er falsche Wege geht. Trotzdem wird Judeichs Handbuch allgemein willkommen sein, und zwar nicht nur der großen Mehrzahl derer, die dem ›von Deutungen und Vermutungen überwucherten Boden Altathens‹ von ferne ratlos gegenüberstehen. Judeichs Absicht war, einen ›schlichten zuverlässigen Führer‹ zu geben, ›ruhig sichtend zusammenzufassen‹, ›sich freizuhalten ebenso von den älteren, seit Jahrzehnten festgewurzelten Anschauungen wie von rückhaltloser Hingabe an das Neue‹. Diese für ein Handbuch besonders nötigen Leitsätze hat Judeich vielfach strikt befolgt; aber an manchen, und nicht den unwesentlichsten Punkten stellen sie doch nur eine von zwei Komponenten dar: die andere ist die werbende Kraft der Dörpfeldschen Theorien. Zwar von Dingen, wie der Stoa Basileios, dem Olympieion im Nordwesten oder der aus Thukydides erschlossenen ›Unterburg‹ am Südabhang hält Judeich sich frei; die Kritik versagt aber leider ganz gegenüber der Hypothese von der Enneakrounos, teilweise auch beim Dionysion in den Sümpfen: Judeich vergißt das ruhige Sichten und gibt sich rückhaltlos dem Neuen hin. S. 27 geht er so weit, Dörpfelds ›Bestimmung des Eridanos, des Lenaion, der Enneakrounos u. a.‹ als ›entscheidend‹ zu bezeichnen. Die glänzende Entdeckung des Eridanos hat es wahrlich nicht verdient, mit so schwankenden Hypothesen in eine Reihe gestellt zu werden! Hier spielen zwei Dinge mit: einerseits Dörpfelds genialer Scharfblick auf baugeschichtlichem Gebiet, der ihm mit Unrecht immer wieder Anhänger auch für seine architekturgeschichtlichen, topographischen und sonstigen historisch-philologischen Hypothesen wirbt, andrerseits der unmittelbare Eindruck der neu gefundenen Monumente, der nur zu leicht vergessen läßt, was alles noch nicht gefunden oder ganz zerstört ist — im Grunde dieselbe Empfindung, die dem Grabe des Sokrates, der Schule des Aristoteles, der Laterne des Diogenes zu ihren Namen verholfen hat. So benennt Dörpfeld ohne Rücksicht auf die griechische Sprache seine Stoa Basileios, so läßt sich Judeich von den Ruinen an der Pnyx faszinieren und ergreift wider sein Prinzip Partei: denn parteiisch ist seine Behandlung der Enneakrounosfrage ganz entschieden. Wenn irgendwo, so wäre hier ruhiges Sichten nötig gewesen: wenn ein zwingender Beweis nicht erbracht werden kann, ist es Sache eines Handbuches, den Tatbestand sine ira et studio vorzulegen, nicht aber, für die eine Partei zu plädieren. Ich persönlich glaube nicht an Dörpfelds Enneakrounos und hege schwere Bedenken gegen sein Dionysion ἐν λίμναις; dennoch würde ich in einem Handbuch nicht meine subjektive Ueber-

zeugung vertreten, sondern den objektiven Sachverhalt der Ueberlieferung und der Diskussion vorlegen, höchstens zur Anregung unkundiger Leser meine Anwaltskünste nacheinander für beide Parteien spielen lassen. Noch mehrfach wird man finden, daß das richtige Prinzip vom ruhigen Sichten nicht ganz zu seinem Rechte kommt, z. B. wenn ein älteres Erechtheion im Text mit keinem Wort erwähnt, nur in einer Anmerkung besprochen wird.

Obwohl hierunter der Wert des Handbuches als Einführung in den Stoff und als Führer an Ort und Stelle etwas leidet, wird doch gerade der Anfänger sich seiner mit großem Nutzen bedienen, und auch der Selbständige wird Judeich dankbar sein für die übersichtliche Sammlung des zerstreuten Stoffes, um so mehr als es ihm gelungen ist, ›der Darstellung eine gewisse Lesbarkeit zu erhalten‹. Daß die Zeugnisse nicht öfter in extenso abgedruckt sind, darf man dem Verfasser kaum vorwerfen angesichts der Zusammenstellungen von Milchhöfer in Curtius' Stadtgeschichte und von Michaelis in der Arx Athenarum. Besonderen Dank verdient die große Mühe, die Judeich auf die 3 Karten von Athen, der Akropolis, des Piraeus und auf mehrere Einzelpläne im Text verwendet hat, ebenso die Wiedergabe ziemlich zahlreicher Grundrisse und Photographien, deren es nie genug sein können; ein empfindlicher Mangel daran herrscht eigentlich nur bei der Besprechung des Nikepyrgos; dafür ist aber inzwischen Kösters vortrefflicher Aufsatz im Jahrbuch 1906 eingetreten. Schade ist, daß die Abbildungen nicht mit den Seitenzahlen zitiert werden, man also erst im Verzeichnis nachsehen oder blättern muß. Drucktechnische Schwierigkeiten sind in einem Handbuch keine Entschuldigung, auch dafür nicht, daß die Vorverweisungen stets nur auf ganze Paragraphen, nicht auf Seiten geschehen.

Von den Karten ist der große Plan von Athen besonders wertvoll. Die neuen Ausgrabungen sind sorgfältig eingetragen, ebenso unter Dörpfelds sehr dankenswerter Beteiligung die Neuerungen im modernen Straßennetz, was zumal für die Feststellung der zahlreichen Grabfunde wichtig ist. Gerade hierin steckt viel stille Arbeit, die mehr wert ist als manche schöne Hypothese. An der Uebersichtlichkeit des Planes möchte ich nur eins aussetzen: die Namen der Demen sind bisweilen in so weitem Bogen auseinandergezogen, daß man die Buchstaben nur schwer zusammenfindet, ein I oder L auch wohl einmal für eine Ruine hält (Melite, Koile, Agryle). — Der vortreffliche Plan der Akropolis und ihrer Abhänge beruht auf dem noch immer unveröffentlichten Plan von Kawerau. Daß alles Vorpersische mit dem gleichen Blau bezeichnet ist, wird für die Mehrzahl der Benutzer recht lästig sein. Das ›Pelasgische‹ hätte entschieden abgetrennt

werden müssen; was etwa von den Hausmauern nicht ganz sicher zuzuweisen war, konnte besonders schattiert werden. Kyklopische und polygonale Mauern werden in der Literatur so oft durcheinander geworfen, daß eine Scheidung gerade hier sehr dankenswert gewesen wäre. Auch Angabe der Gräber vermißt man. Technisch nicht ganz gelungen ist die Doppelfärbung der Terrassenmauern hinter dem Agrippadenkmal; das Rot kommt nicht zur Geltung. Von sonstigen Kleinigkeiten sei nur erwähnt, daß die alte Zisterne bei den Propyläen eine Beschriftung doch wohl ebenso verdient hätte wie die neue daneben (in blauen Lettern), und daß die Ruinen am Südabhang nicht ganz vollständig eingetragen sind, vgl. S. 288 oben. — Der Piraeusplan hat im kleinen dasselbe Verdienst wie der Stadtplan. Alles in allem gebührt dem Verfasser (und Dörpfeld) lebhafter Dank für das Gebotene.

Die Disposition ist, wie gesagt, in der von Lolling angedeuteten Weise weiter entwickelt, sehr zum Nutzen der Klarheit und Uebersichtlichkeit. In der Einleitung werden die Quellen, die Bearbeitungen von den mittelalterlichen Berichten an und die Hilfsmittel — Pläne, Ansichten, Fundberichte — besprochen. Bei den monumentalen Quellen gibt der Verfasser eine Zusammenstellung der bautechnischen Kriterien, die wir meist Dörpfelds Beobachtungen verdanken. Herr des überreichen Stoffes ist Judeich dadurch geworden, daß er nicht nur die Stadtgeschichte sondern auch die Stadteinteilung von der Stadtbeschreibung losgelöst und vorab erledigt hat: Umfang und Befestigung, auch des Piraeus, bilden den einen, Demen, Stadtviertel, Straßen, Wasserbauten den anderen Abschnitt der Stadteinteilung. Das ist gewiß eine etwas äußerliche Anordnung, und die Besprechung der Enneakrounosfrage sähe mancher vielleicht lieber im Zusammenhange der Stadtbeschreibung; aber gerade hier scheint mir der topographisch neutrale Paragraph der geeignete Platz. In jedem Falle überwiegt der praktische Vorteil dieser Einteilung alle Nachteile bei weitem. Die Stadtbeschreibung gewinnt dadurch einen festen Rahmen und wird stark entlastet, was für zusammenhängende Lektüre ebenso nützlich ist wie für das Nachschlagen. Die Gliederung in Burg, Abhänge, Unterstadt und Vorstädte nebst Häfen ergibt sich nun von selbst. Angesichts der Uebersichtlichkeit des Buches genügt das Register, zumal es durch Milchhöfers Schriftquellen und Roberts Register der Kultorte ergänzt wird.

Eine Auswahl von Einzelheiten bespreche ich möglichst der Reihe nach. Da inzwischen mehrere einschlägige Arbeiten erschienen sind, muß ich bisweilen etwas weiter ausholen. — In der Zusammenstellung über Baumaterial und Bauweise sind einige Ungenauigkeiten und Irrtümer untergelaufen, die ich pflichtschuldigst berichtige. Die

Nebeneinanderstellung von ›parischem‹ und ›Inselmarmor‹ auf S. 3 ist nur verständlich, wenn man sich den Wortgebrauch bei Lepsius gegenwärtig hält; in jedem Falle hieße es in Zeile 8 richtiger ›Inselmarmor‹, nicht ›parischer‹. Schneeweiß ist nur der Lychnites, der natürlich zu Architekturgliedern und dekorativen Skulpturen nicht verwendet wurde, nicht aber der gewöhnliche parische Marmor; dieser ist leicht grau gefärbt. ›Milchig durchscheinend‹ ist eine contradictio in adjecto: Milch ist undurchsichtig, weshalb Lepsius S. 16 mit genauer Begründung den pentelischen Marmor milchig nennt, nicht den parischen, dessen Hauptcharakteristika Transparenz und großes Korn sind. Metopen und Simen des alten Hekatompedon sind nach Wiegand aus attischem, anscheinend hymettischem Marmor, nicht aus parischem. Daß die Giebelgruppen des Parthenon aus pentelischem Marmor sind, sollte eigentlich bekannt sein. Die ganz verlorenen Giebelgruppen des Theseion mögen aus parischem Marmor gewesen sein; das ist ein plausibler Schluß, aber doch keine Thatsache; gemeint sind wohl Friese und Metopen. — S. 5 wären ein paar Worte darüber erwünscht, daß der Quaderbau altorientalisch ist und im ägäischen Kulturkreise zuerst bei den kretischen Palästen auftritt, schwerlich ohne orientalischen Einfluß. S. 6 Werkzoll: ›Kanten und Fugen gab man von vornherein die endgiltige Höhe‹: das ist höchstens halb richtig, auch wenn Judeich sein ›von vornherein‹ auf die Zeit nach dem Versetzen des Steines bezieht; vorher blieb ein Streifen stehen, um der Gefahr des Abspringens beim Versetzen zu begegnen, und auch nachher wurde dieser Streifen nicht immer abgearbeitet; Musterbeispiel: der Unterbau des Parthenon (Judeich Abb. 2 a). — Die Bezeichnung von Mauerkernen aus Gußwerk — Steinbrocken in Kalkmörtel — als opus incertum ist eine in der archäologischen Literatur über Griechenland weit verbreitete Ungenauigkeit: es muß opus caementicium heißen. Der Gegensatz zwischen opus reticulatum und opus incertum bei Vitruv II 8 bezieht sich nur auf die Wandfläche, nicht auf den Kern, der in beiden Fällen als opus caementicium zu bezeichnen ist.

Bei der kurzen Besprechung der Periegese des Pausanias, S. 12 ff., hätte die Lokalisierung der Enneakrounos nicht stillschweigend als bewiesen vorausgesetzt werden dürfen (Nr. 3), und befremdet Nr. 4 und 7: Pausanias, der 18, 4 nach Judeichs Zugeständnis, S. 339, beim Sarapisheiligtum nördlich der Burg war, soll 18, 5 beim Eileithyiaheiligtum auf einmal im Osten sein, obwohl er οὐ πόρρω — πλησίον sagt und die Eileithyiainschriften in derselben Gegend gefunden sind wie die an Sarapis und an Isis. Ferner soll 20, 1 im Südosten (sc. der Burgabhänge) beginnen, obwohl es erst Nord, höchstens Nordost

ist (Prytaneion) und dann reiner Ost wird: Tripodenstraße, die erst zu Ende nach Südosten führt. Hierdurch wird der das erste Mal sehr wahrscheinliche, das zweite Mal sichere Sprung des Pausanias verschleiert: zwischen beidem liegt nämlich die Führung vom Olympieion mit Umgebung über das Lykeion (wahrscheinlich im Nordosten) zurück zum Stadion. Daher der Zug nach Südosten bei Judeich: es soll alles möglichst ineinander passen. Und doch bezweifelt Judeich selbst die Einheitlichkeit des ›Rundganges‹ Olympieion-Lykeion-Stadion (begründet S. 374, 14): dort soll die stilistische Verbindung einen großen Sprung innerhalb der östlichen Stadtteile gestatten, sonst aber soll der topographische Zusammenhang von Anfang bis Ende gewahrt sein — offenbar der Enneakrounos wegen. Das ist subjektiv berechtigte hypothetische Interpretation, aber doch nicht objektive Darlegung des Wenigen, was wir wissen, wie es in einem Handbuch zu fordern ist und wie Wachsmuth bei Pauly-Wissowa gibt: hinterher durfte Judeich interpretieren wie er wollte.

Zur Stadtgeschichte bemerke ich nur wenig und zunächst nur das, was nicht besser an die Stadtbeschreibung angeknüpft wird. — Zur Beurteilung des Verhältnisses von Vorgriechen und Griechen in Attika erscheint mir zweierlei wichtig. Erstens, daß die reichlich vorhandenen mykenischen Artefakten der späteren Blütezeit offenbar durchweg Import sind; daneben erscheint einheimische Nachahmung. Zweitens, daß diese Beteiligung an der aegaeischen Kultur die Tatsache nicht berührt, daß die spätere altattische Kultur Schritt für Schritt bis in die Barbarei der Urzeit zurück verfolgt werden kann, im Totenkultus ebenso wie in der Keramik. Mit anderen Worten: die Völkerverschiebungen haben keinen Bruch der Kulturentwicklung zur Folge gehabt; in kulturellem Sinn sind die Athener wirklich Autochthonen. Das Hauptcharakteristikum der Vorgriechen möchte ich nicht in der importierten mykenischen Kultur sehen, sondern in ihrer Sprache, die die Ortsnamen verraten; auch der Stamm des Namens der Athene scheint ja trotz aller Etymologien ungriechisch zu sein. — Das ›pelasgische‹ Athen kommt, abgesehen von der Ringmauer, bei Judeich etwas zu kurz. Palast und Häuser sind in der Burgbeschreibung verstreut und von den Gräbern auf der Burg finde ich kein Wort, obwohl es angesichts der Ausgrabungsberichte, zumal Deltion 1888 S. 83 und 170, sehr erwünscht gewesen wäre, etwa auf Grund des Kawerauschen Planes Genaueres zu erfahren. Ferner vermisse ich den Gedanken, daß doch die gewaltige ›pelasgische‹ Mauer unmöglich so alt sein kann, wie die ältesten Scherben: sie entstammt gewiß erst der zweiten Hälfte des Jahrtausends: das Enneapylon ist mykenischer Import. Vorher wird der Burgfels auch

befestigt gewesen sein, vielleicht wie man das früher vom Pelargikon glaubte, nur an der Westseite wie die alte Burg von Syros (᾽Εφημερίς 1899 S. 118). Reste davon kann man angesichts des großen Neubaues nicht erwarten. Ob noch früher Leute in den Höhlen und Spalten des Felsens gehaust haben, bleibt problematisch. Endlich scheint mir die traditionelle Bezeichnung des ›pelasgischen‹ Athen als Gaustadt im engsten Sinne nicht einwandfrei. Wo sind denn in Attika Spuren ebenbürtiger Burgen? Selbst das so lange selbständige Eleusis kann nicht verglichen werden, und Thorikos, die alte Zwölfstadt, die noch im Demeterhymnos bedeutsam hervortritt, haben wir ja vor Augen: wie kümmerlich ist die Burg selbst zu der Zeit, aus der die großen Kuppelgräber stammen! Nach alle dem möchte ich den Gau des damaligen Athen recht groß denken, womöglich das ganze Kephisostal (τὸ πεδίον). Eine offene Unterstadt wie im älteren Mykenae scheint mir der mächtige Burgbau auch zu fordern (Spuren am Südwestabhang?).

Judeichs Behandlung des Pelargikon (S. 107 ff.) billige ich durchaus und würde nicht darauf eingehen, wenn sich nicht Dörpfeld im Philologus und Wochenschrift für klassische Philologie 1906 dagegen gewendet hätte. Ich kann in Dörpfelds Ausführungen nur mit Malinin (Enneakrounosepisode S. 27) eine ›Entstellung der ganzen ältesten Stadtgeschichte‹ sehen und muß deshalb Judeich verteidigen, wobei ich gleichzeitig seine Behandlung des thukydideischen Urathen, die Dörpfeld ebenfalls angreift, bespreche (S. 51 ff.). Dörpfeld präzisiert im Philologus 1906 S. 138 und Wochenschr. f. kl. Philol. 1906 S. 205 f. seine Ansicht von neuem dahin, daß er fast den ganzen Südabhang von einer an das Enneapylon anschließenden ›Unterburg‹ einnehmen läßt, obwohl Judeich S. 111 mit Recht sagt, eine so weite Ausdehnung des Enneapylon mache dessen Bestimmung als Torvorwerk illusorisch: die lange Front ist eine Schwäche. Dörpfeld müßte also jedenfalls seine Unterburg von dem Torvorwerk fortifikatorisch trennen. Ob das Enneapylon dabei etwas mehr oder weniger auf den Südabhang übergreift, ist gleichgiltig; ich teile Judeichs Ansicht, daß die Ergänzung bei Michaelis Arx S. 3 schon zu weit geht: die fragliche Ecke scheint auch mir nicht verwendbar[1]); ich halte einen Anschluß an die Felsrippe mit dem Nikepyrgos für

1) Das darunter greifende alte Grab betrachtet Skias, ᾽Εφημερίς 1902 S. 125 als Tymbos: das halte ich für eine durch den Ausgrabungsbefund verursachte Täuschung. Mir scheint eine Grube vorzuliegen, deren lehmige Erde durch das zweimalige Opferfeuer hartgebrannt wurde, so daß sie nach Entfernung der umgebenden Erdschichten als unregelmäßige Masse stehen blieb. Entscheiden läßt sich das jetzt nicht mehr.

wahrscheinlich. Weswegen nun Dörpfeld ›Unterburg‹, nicht ›Unterstadt‹ sagt, wird verständlich durch seinen Versuch, eine sprachliche Schwierigkeit bei Thukydides zu erklären — worüber gleich —: Dörpfeld bleibt nämlich trotz Judeichs Widerspruch bei seinem alten Zirkelschluß, die ›pelasgischen‹ Ruinen auf Grund von Thukydides II 15 zu ergänzen und diese Ergänzung dann zur Erklärung des Thukydides zu benutzen. Daß er damit die griechischen Götter einfach in die ›pelasgische‹ Zeit versetzt, beirrt ihn nicht, obwohl er zugesteht, nicht zu wissen, ob damals noch die Ureinwohner oder schon Griechen als deren Herren in Athen saßen. Nach Vornahme dieser unzulässigen Identifizierung sagt Dörpfeld weiter, in Thukydides' Worten τὸ δὲ πρὸ τοῦ (vor Theseus) ἡ ἀκρόπολις ἡ νῦν οὖσα πόλις ἦν καὶ τὸ ὑπ' αὐτὴν πρὸς νότον μάλιστα τετραμμένον habe man an dem ἡ nach ἀκρόπολις Anstoß genommen, weil das eine zweite Akropolis voraussetze: das sei eben seine um die Unterburg erweiterte Akropolis. Dabei vergißt er, daß Oberburg und Unterburg in seinem Sinne nicht = Akropolis, sondern = πόλις ist; heißt doch auch die klassische Akropolis offiziell noch immer πόλις. Richtiger urteilt Judeich, S. 52f. Der ganze Gedanke braucht aber gar nicht diskutiert zu werden, solange nicht nachgewiesen ist, daß das thukydideische Urathen mit der ›pelasgischen‹ Stadt identifiziert werden muß. Wir wissen nicht, wann die Griechen nach Attika gekommen sind, wir können nicht entscheiden, ob und in wie weit der Rückschluß des Thukydides richtig ist — die Erfahrung mit den ›karischen‹ Gräbern von Delos mahnt zur Vorsicht —, wozu also der Glaubenseifer für ein Hypothesengebäude? Angesichts unserer wenigen Data ist Dörpfelds ganze Theorie methodisch unzulässig; alles weitere muß der Zukunft überlassen bleiben.

Hiernach wird es klar sein, weshalb ich Judeich beistimme und Dörpfelds Hypothese von einer Unterburg, die als Zwitter von Vorwerk und Unterstadt so erstaunlich klein ist, für vorläufig ganz grundlos halten muß[1]). Leider hat Judeich bei seiner Interpretation von Thukydides II 15 nicht bis zu Ende standgehalten: Enneakrounos und Dionysion ἐν λίμναις behandelt er ganz in Dörpfelds Sinn. Ich schiebe die Besprechung dieser Fragen auf, denn für Thukydides hat die Entscheidung keine allzu große Bedeutung: da

1) Die Analogien von Tiryns und Mykenae würden nichts beweisen, sie treffen aber nicht einmal zu: der Burgfels von Tiryns ist zwar in zwei Terrassen gegliedert, setzt sich aber als Ganzes scharf gegen die Ebene ab; die Mauer der Unterstadt von Mykenae ist relativ spät — die Unterstadt der ganzen Blütezeit war offen und κωμηδόν bebaut wie Sparta — und umschloß ein viel größeres Gebiet.

seine Unterstadt ›im wesentlichen‹ im Süden der Burg liegt, kann das Torvorwerk im Westen allenfalls in den Ausdruck einbegriffen sein. Es ist nur ein Schritt weiter, wenn Dörpfeld den Westen des Nordabhangs, bis wohin das Vorwerk ausgriff, hinzunimmt; unheimlich bleibt es aber: Thukydides sagt ›im wesentlichen nach Süden‹ und wir sind hier im reinen Norden! Doch wenn das selbst hingehen könnte[1]) — Olympieion, Pythion und Heiligtum der Ge sind wir methodisch verpflichtet, am Ilisos zu suchen, wie das Judeich im Anschluß an Wachsmuth tut. Es bleibt abzuwarten, ob neue Funde sichere Gegenbeweise bringen; was Dörpfeld jetzt wieder gegen Judeich anführt, genügt bei weitem nicht. Was die Ge betrifft, so verwendet Judeich ein wertvolles Zeugnis nicht (S. 55): für die Ge im Olympieion fällt schwer ins Gewicht, daß dort der Erdspalt war, wo sich die deukalionische Flut verlaufen haben sollte, also ein alter Kultort wie das Stomion in Olympia oder das Chasma in Delphi; hier gipfelten die altertümlichen chthonischen Riten des Anthesterienfestes. Ge, Olympieion, Pythion lagen im Südosten — durchaus nicht zu weit von der Burg, wie Dörpfeld findet, weil er an sein pelasgisches Unterstädtchen am Südabhang denkt — wirklich neben einander, wahrscheinlich ἐγγὺς die Enneakrounos: konnte Thukydides sich mißverständlicher ausdrücken als er getan hat, wenn die anderen Heiligtümer, die er angeblich meint, getrennt im Westen und Norden lagen? Es bedürfte schwerwiegender Beweise dafür. Als solchen betrachtet Dörpfeld seine alte Annahme, daß das Pythion des Thukydides die Grotte des offiziell Apollon ὑπακραῖος oder ὑπὸ Μακραῖς genannten Gottes sei: die unsicheren Zeugnisse für die Bezeichnung dieser Grotte als Pythion werden ihm entscheidend, weil der älteste Apollonkultus Höhlenkultus sei — ein Argument ähnlich dem vom Erdspalt der Ge Olympia, doch nicht entscheidend: es treten hier zu den alten entscheidenden Gegeninstanzen noch neue Schwierigkeiten, die nur angedeutet werden können. Der delphische Gott ist in Athen jünger als der delische, der delische besaß ein vorgriechisches Grottenheiligtum, der delphische nicht. Die Frage ist also nur im Zusammenhang der Geschichte des attischen Apollonkultus zu behandeln; die Grotte einfach als Delion zu erklären, liegt mir natürlich ganz fern[2]). Für alles weitere genügt der Hinweis auf Wachsmuth, Athenai Sp. 214 f. Ich schließe gleich hier meine Zustimmung zu Judeichs Vermutungen über die vorpersische Mauer an (S. 113 ff.),

1) Dagegen Michaelis, Histor. Zeitschr. 1906.

2) Apollon Delios ist mehrfach bezeugt, wird aber von Judeich, soviel ich sehe, nirgends erwähnt. — Wertvolles Material zur Sache bei G. Colin, Le culte d'Apollon Pythien à Athènes.

weil Dörpfeld sie verwirft und statt dessen sein um den Südabhang erweitertes Pelargikon einsetzt. Nach dem Gesagten und angesichts der Ausdrucksweise des Thukydides scheint es mir unnötig, darauf einzugehen.

Zur Stadtgeschichte bemerke ich nur noch ein paar Einzelheiten, weil später keine Veranlassung mehr ist, darauf zurückzukommen. S. 57 wird die Uebertragung des Dionysos von Eleutherai nach Athen ohne Begründung in vorsolonische Zeit verlegt und angenommen, daß der Kultus der Ἄνακε aus Aphidna gekommen sei; grade bei den namenlosen Nothelfern ist mir das sehr unwahrscheinlich. S. 59 f. Anm. 8 wird die bemerkenswerte Vermutung geäußert, daß das Verbot des Begrabens in der Stadt erst bei der Entsühnung vom kylonischen Frevel erlassen worden sei. Das hat viel für sich, wenn man bedenkt, daß einerseits die Dipylongräber in Eleusis wahrscheinlich noch innerhalb der Ansiedlung lagen, andererseits der Friedhof vor dem Dipylon nicht beweist, daß nicht gleichzeitig noch in der Stadt begraben wurde. Gesetzliche Bestimmungen sanktionieren ja oft nur einen allmählich eingebürgerten Brauch. Zur Illustration von (Platon) Minos 315 d wären besser als die Funde von Orchomenos die von Thorikos herangezogen worden, vgl. Poulsen, Dipylongräber S. 14 f. und GGA. 1906 S. 344. — S. 92, 9 fehlt der Hinweis auf Brückner, Athen. Mitt. 1893 S. 83 f., wodurch mir die alte Vermutung von Rhousopoulos erledigt scheint (›sullanische‹ Anschüttung am Dipylon).

Auf Judeichs Besprechung der themistokleischen Mauer gehe ich nicht ein, weil Dörpfeld einen Gedanken, der genaue Nachprüfung erfordert, in die Diskussion geworfen hat (Wochenschr. f. kl. Philol. 1906 S. 203 ff.). Neu erschienen sind Busolts Abhandlung gegen E. v. Stern (Clio 1905 S. 255 ff.), durchaus in Judeichs Sinn (S. 67, 1) und einige Angaben über Noacks Untersuchungen (Ath. Mitt. 1906). Nur kurz hingewiesen sei auf Judeichs neue Ansetzung der phalerischen Mauer, die viel für sich hat (S. 146).

Ich übergehe die Abschnitte über Demen, Stadtviertel, Straßen und wende mich gegen die neunköpfige Hydra, deren Fangarme ihre Polypennatur bewähren: die Enneakrounos (S. 179 ff.). Die Frage in extenso zu besprechen, habe ich um so weniger Anlaß, als soeben eine neue Schrift von Malinin erschienen ist: Hat Dörpfeld die Enneakrounosepisode bei Pausanias tatsächlich gelöst oder auf welchem Wege kann diese gelöst werden? Malinin fußt durchaus auf Wachsmuths Beweisführung, wendet sich gelegentlich gegen schwache Stellen bei Judeich und bringt endlich einen neuen, sehr erwägenswerten Wahrscheinlichkeits-

beweis für Wachsmuths alte Annahme, daß bei Pausanias eine Blattversetzung vorliege. Wirklich zwingend ist Malinins Beobachtung leider auch nicht: die Dörpfeldpartei wird nicht verfehlen, sie ebenso wegzuinterpretieren wie die anderen Zeugnisse und wird obendrein sagen, daß grade Malinin die überlieferte Textfolge bei Pausanias weginterpretiere. Ich werde also nicht Malinin das Wort reden, sondern nur zeigen, wie Judeich in Dörpfelds Sinn jedes Zeugnis zu entkräften sucht, das ihm entgegensteht, die Lücken in Dörpfelds Rüstung dagegen geflissentlich deckt. Dabei verwahre ich mich von vornherein dagegen, nun meinerseits als ›Ilisostheologe‹ zu gelten: ich halte es für unmöglich, auf Grund der vorliegenden Daten einen ganz zwingenden Beweis zu führen, finde nach möglichst objektiver Abwägung der Zeugnisse, daß mehr für Wachsmuths Ansicht spricht, halte aber nicht für völlig ausgeschlossen, daß einmal ein neuer Fund für Dörpfeld entscheidet: dann wird es Zeit sein, sich zu fragen, wie die dagegen stehenden Zeugnisse entstanden sind; vorläufig haben wir sie unparteiisch zu hören.

Judeich gibt zunächst zu, daß eine Quelle Kallirrhoe am Ilisos in hellenistischer Zeit, im 11. und im 15. Jahrhundert und weiterhin bezeugt ist, ferner, daß es sehr nahe liegt, diese Quelle hier neben den peisistratischen Anlagen im Olympieion und im Pythion mit der peisistratischen Kallirrhoe-Enneakrounos gleichzusetzen — wie das zuerst in der Glosse Ἐννεάκρουνος des Etymologicum magnum geschehe. Wer sagt uns, daß hier eine Gleichsetzung, also ein Schluß, nicht Ueberlieferung vorliegt? Wer das Zeugnis entwerten will! Das geschieht so: es sei mehr als zweifelhaft, daß die entscheidende Ortsbestimmung auf die sonst hier benutzte gute alexandrinische Vorlage zurückgehe, weil — diese Ortsangabe bei den anderen, von Thukydides abhängigen Lexikographen fehle. Wenn man daraus etwas schließen will, so ist es doch wohl grade das Gegenteil! Und die alexandrinische Vorlage war ein Buch über Quellen, hatte also natürlich Ortsangaben! Außerdem sei es sonderbar, daß ›ungefähr in der gleichen Zeit‹, d. h. innerhalb zweier Jahrhunderte, der eine Bericht die Quelle Kallirrhoe, der andere sie Enneakrounos nenne: nur ein Name könne geherrscht haben. Bei den Stadttoren findet Judeich es ganz natürlich, daß verschiedene Namen neben einander begegnen; auch unsere offizielle Zeit bietet Beispiele genug, und die schwarzfigurigen Vasenbilder mit der ›Kallirrhoe‹ bezieht Judeich selbst auf die Enneakrounos — doch damals war ›der neue Name noch nicht beim Volk eingebürgert‹ —, falls schon die Françoisvase von der Enneakrounos beeinflußt ist, wäre dazu mehr als genug Zeit gewesen — später dagegen ›lebte

der alte Name nur noch bei den Antiquaren weiter‹. Aber auch die arme Glosse lebt noch weiter; Anmerkung 4 soll ihr also den Rest geben. Die gesamte Ueberlieferung vom 5. Jahrhundert v. Chr. bis zum 2. Jahrhundert n. Chr. nenne nur die Enneakrounos. Das klingt sehr schön, aber leider besteht diese gesamte Ueberlieferung aus weniger als einem Dutzend Stellen, wenn man selbst alle Glossen einzeln rechnet und fragliche Stellen mitzählt. Dagegen steht unsere Glosse, steht Alkiphron, steht Statius: dieser wird der Gelehrsamkeitskrämerei beschuldigt und soll den Namen Callirroe aus metrischen Gründen bevorzugt haben, jener wird noch leichter stumm gemacht; Callirroe Enneakrounos bei Plinius sind entweder zwei Quellen oder eine Entlehnung aus Thukydides. Sapienti sat! Dies ist nur ein Hauptbeispiel für die parteiische Behandlung der Frage, man findet leicht weitere, zumal in Anmerkung 6; ich mag die notgedrungene Polemik nicht weiter treiben [1]. Folgt der Beweis e silentio der Ausgrabung am Ilisos, obwohl Veränderungen des Ilisosbettes und spätere Umbauten dort zugegeben werden; weiteres bei Malinin S. 5. In der Not geht Judeich so weit, die Kallirrhoe am Ilisos abwechselnd erscheinen und verschwinden zu lassen — das reine Vexierspiel. Endergebnis: das Zugeständnis, das die Uebertragung des alten Namens der Enneakrounos auf die Quelle am Ilisos freilich eigenartig sei! Die einzige Erklärung bietet der redende Name — denn mit der undatierten kleinen Völkerwanderung bei Plutarch de exil. 6 ist nichts zu machen, jedenfalls nichts gegen das Hauptzeugnis im Etym. magnum [2].

Auf diesen schwanken Boden baut Judeich nun die Identifizierung des von Dörpfeld ausgegrabenen Brunnens mit der Enneakrounos. Das einzige positive Zeugnis dafür ist die in keinem Fall ganz lückenlose Reihenfolge in unserem Pausaniastexte, dessen fides

1) Nur darauf weise ich noch hin, daß Judeich, dem auch Malinin folgt, mit Unrecht die Anekdote von den Pelasgern, die vom Hymettos aus die Athenermädchen an der Enneakrounos überfallen, als völlig abgetan betrachtet (Herod. VI 137). Viel Wert lege ich auch nicht darauf, aber die Tatsache bleibt bestehen, daß der Rückzug der Feinde, wenn sie bis zum Westabhang vordrangen, schwer bedroht war. Selbst wenn die Stadt nur aus Burg und Enneapylon bestand, konnten die Pelasger auf dem Wege durch die Hintertreppe am Ostabhang vorbei abgeschnitten werden. Hätte Dörpfelds Unterburg am Südabhang bestanden, so wäre es noch schlimmer gewesen, da die Südmauer doch natürlich eine Pforte besessen hätte. Denkt man endlich, wie Thukydides, an eine ausgedehntere Südstadt, so geht es vollends nicht. Topographisch möglich mußte die Anekdote doch sein; sie bleibt also ein freilich schwaches Zeugnis für die Lage der Quelle am Ilisos.

2) Zum Namen Enneakrounos vgl. Archiv für Religionswiss. VIII S. 156.

Malinin mindestens erschüttert hat. Nun wäge man ab. Aber Judeich glaubt mit Dörpfeld, daß die Ruine entscheide. Ein wahrscheinlich peisistratisches Brunnenhaus, Abschluß einer großen Wasserleitung, in einer an Grundwasser reichen Gegend, im Abhang eine ungemein kümmerliche Quelle, die schon in vorpeisistratischer Zeit durch Leitungsstollen verstärkt war (einen frommen Betrug nennt das sehr hübsch Gräber, Ath. Mitt. 1905 S. 13): das ist die schön strömende heilige Quelle! ἐκείνῃ τε ἐγγὺς οὔσῃ τὰ πλεῖστα ἄξια ἐχρῶντο: also lag sie vor dem Burgtor, sagt Dörpfeld; also lag sie bei den vorgenannten Heiligtümern am Ilisos, sagt Wachsmuth. Erweislich ist keins von beiden; aber wenn es auf die Nähe bei der Burg ankam, hätte man doch wohl besser die Klepshydra benutzt. Man wollte aber grade die einzige lebendig strömende Quelle Athens — daher vielleicht der gerügte Ausdruck bei Pausanias — τὰ πλεῖστα ἄξια gebrauchen, also bemühte man sich aus den westlichen Stadtteilen ebenso weit an den Ilisos wie sonst aus den östlichen nach der Pnyx; das trifft ebenso auf das klassische Athen zu wie auf das bis in die Nähe des Ilisos reichende Urathen des Thukydides. Die alte heilige Quelle konnte Peisistratos nicht vernachlässigen, als er den breiten Volksschichten der Weststadt, auf die er sich politisch stützte, mit einer großen Leitung Wasser zuführte; also baute er ihr am Ilisos ein stattliches Haus. Das eine schließt das andere doch wahrhaftig nicht aus! Dies höchst unmaßgebliche, subjektive Bild entwerfe ich auf Grund derjenigen Zeugnisse, von denen wir keine Veranlassung haben anzunehmen, daß sie weniger wert seien als die schriftstellerische Gewandtheit des Pausanias oder die Ueberlieferung seines Textes. So lange kein wirklich zwingender Beweis für Dörpfelds Hypothese vorliegt, ›darf die Oertlichkeit des Hauptstadtbrunnens von Athen‹ nicht ›als gesichert‹ in einem Handbuch hingestellt werden.

Zur Burgbefestigung S. 195 bemerke ich, daß die Propyläen doch schwerlich bis zur Kaiserzeit den einzigen Abschluß bildeten: Teile des Enneapylon haben gewiß noch unterhalb bestanden, man hat die Nordwestecke ja sogar im 5. Jahrhundert erneuert. Das Verhältnis wird also dasselbe gewesen sein wie bei dem vorpersischen Propylon und dessen eventuellem Vorgänger, d. h. ebenso wie in Tiryns. Die Türme am Beuléschen Tor bildeten nicht nur den architektonischen Abschluß der frührömischen Freitreppe, sondern ihr unentbehrliches Widerlager: nicht nur die Stufen sind ohne Einklinkung auf Schub gebaut, sondern auch die nördliche Flankenmauer (Bohn T. 19). Das ältere Tor lag weiter zurück, in der Flucht der alten Rückwand der Türme, und wurde wahrscheinlich

durch Herodes in etwas tieferem Niveau in einer neuen Mauer wieder hergestellt: so entstand ein starkes Doppeltor. Das steht ganz kurz schon bei Dörpfeld, den Judeich zitiert, läßt sich aber noch im einzelnen zeigen. Worauf Judeichs etwas abweichende Darstellung sich stützt, ist nicht ersichtlich.

Zum Burgaufgang ist jetzt Dörpfeld, Philologus 1906 S. 131 zu vergleichen (Treppe zur Klepshydra), zum Nikepyrgos Kösters eindringende Untersuchung, Jahrbuch 1906 S. 129 ff., zu den Gemälden in der Pinakothek Hauser, Oest. Jahreshefte 1905 S. 18 ff. (Polygnots Nausikaa), zum Prozessionsweg mit seinen Denkmälern (Viergespann) Furtwängler, Meisterwerke S. 14 f., Sitzungsber. d. baier. Akad. 1906 S. 149. Beim Brauronion hätte Studniczkas Identifizierung des jüngeren Kultbildes mit der Artemis von Gabii erwähnt werden können; es ist lehrreich zu bedenken, daß man ein solches Werk durch Bekleiden mit wirklichen Gewändern entstellt hat.

Nicht glücklich ist Judeichs Behandlung der Chalkothek (S. 223); er verwirft Dörpfelds ziemlich plausible Identifizierung zu Gunsten eines selbständigen Opisthodomos — worüber unten —, möchte die Chalkothek aber doch auf der selben Terrasse suchen, obwohl keine Spuren da sind. Auf dem Felsboden müßten aber die Bettungen für die Mauern unbedingt sichtbar sein; schon daran scheitert die auch sonst recht unwahrscheinliche Vermutung. Die Dörpfeldsche Chalkothek ist auch durchaus keine Stoa, sondern ein breites οἴκημα mit Vorhalle, gradeso wie die Lollingsche Chalkothek in der Nordwestecke der Burg; zu diesem zweizimmerigen Gebäude ist übrigens ein ähnliches neben der Tholos in Delphi und das Heroon von Olympia — natürlich abgesehen von dem Rundbau — zu vergleichen. Falls der kleine ναός nordwestlich vom Erechtheion ein Tempel war, könnte man der Lage wegen an das Heroon des Pandion denken.

Bei der Besprechung des Parthenon versucht Judeich zunächst, die Ergebnisse von Dörpfelds glänzenden Forschungen über die Baugeschichte dieses Tempels knapp zusammenzufassen; um ganz verständlich zu sein, hätte er aber mindestens noch eine Abbildung geben müssen, etwa Ath. Mitt. 1902 S. 398. Zur Bauzeit des älteren Parthenon vgl. jetzt Furtwängler, Heiligtum der Aphaia S. 496, 3. Nicht richtig ist die Bemerkung, daß der Druck des geplanten Oberbaues immer stärkere Widerlager erfordert hätte: der Druck ging senkrecht auf die horizontalen Felsbettungen herab, seitlicher Schub war nicht vorhanden; wie hätte man sonst ausgraben können! Es handelte sich also nur um Herstellung einer Terrasse neben dem Tempel. S. 228 liegt eine Verwirrung vor: für den perikleischen

Parthenon ist der alte Unterbau nicht auf der Westseite sondern auf der Nordseite verbreitert worden, weshalb dort, nicht auf der Ostseite, wo das aus anderen Gründen geschah, der Fels abgearbeitet wurde. S. 229 sind grade wie bei Pausanias die Metopen ganz vergessen. — Judeichs Ansicht über die ursprüngliche Bestimmung des Parthenon teile ich nicht, vgl. das Folgende (S. 233). — Die Frage nach dem Opisthodom will ich nicht aufrollen, da sie bisher nicht sicher entschieden werden kann. Judeich folgt Milchhöfer und anderen in der Annahme eines selbständigen Opisthodom; ich glaube, daß Michaelis den Opisthodom mit Recht in der sonst namenlosen Hinterhalle des Parthenon sucht (vgl. dazu jetzt auch Histor. Zeitschr. 1906, Bd. 97, S. 380 ff.). — Zum großen Athenaaltar ist jetzt Furtwänglers Vermutung nachzutragen, daß der von Schrader gewiß mit Unrecht dem alten Tempel zugewiesene Reliefries der ›wagenbesteigenden Frau‹ zum Schmuck dieses Altares gedient haben könnte (Sitzungsber. d. baier. Akad. 1906). — Zum attalischen Weihgeschenk vgl. Jahrb. 1905 S. 128 Anm. 253.

Bei der Behandlung des alten Tempels und des Erechtheions nimmt Judeich eine nicht gerade glückliche Vermittlerstellung ein. Er verwirft den ἀρχαῖος νεώς von Milchhöfer und Michaelis so vollständig, daß er ihn im Text gar nicht erwähnt, betrachtet das Hekatompedon als ältesten und einzigen Tempel bis Kleisthenes, folglich als Doppeltempel, und läßt es etwa Ende des 5. Jahrhunderts abbrechen. Ich halte auch diese Frage für vorläufig nicht ganz sicher entscheidbar, kann meine eigene Auffassung hier nicht entwickeln, möchte aber doch einige Bemerkungen dazu machen. Die schwächste Stelle bei Judeich, gegen die denn auch Dörpfeld seinen Angriff richtet (Wochenschr. f. kl. Phil. 1906 S. 232 ff.), scheint mir in der Uebertragung des Namens ἀρχαῖος νεώς vom Hekatompedon auf das Erechtheion zu liegen. Auf diese Weise wird das Hekatompedon zweimal ersetzt: durch den Parthenon, dessen mit großer Wahrscheinlichkeit erschlossener älterer Grundriß das ja deutlich zeigt, und durch das Erechtheion. Auch die Annahme eines älteren Erechtheustempels hilft da nicht, sondern nur ein alter Doppeltempel, ἀρχαῖος νεώς; dann haben wir einen Urtempel, der im Erechtheion erneut wird, und ein Hekatompedon, das im Parthenon erneut wird. Judeich arbeitet mit dem Begriff des ›alten Palastbezirkes‹; mir ist dies verwunschene Schloß etwas unheimlich. Mit Recht entgegnet Dörpfeld, daß die Mauerreste am späteren Pandroseion auf einen älteren Tempel deuten; wenn er aber in einem Atem sagt, Judeich leugne mit Recht den ἀρχαῖος νεώς von Michaelis, weil keine

Reste da seien, dagegen mit Unrecht den Erechtheustempel des Herodot, weil Reste da seien, so ist das erstaunlich: denn daß diese Reste nicht von einem Doppeltempel stammen könnten, ist bei dem Zustande der Ruinen schwerlich zu beweisen.

Ich wende mich zu Judeichs Versuch, die Zeugnisse für diesen alten Doppeltempel, den ἀρχαῖος νεώς, zu entkräften (S. 238 f. Anm. 2). Wenn Judeich zunächst den Kriterien für die Datierung des Hekatompedon, die sich aus dem Stil der Skulpturen und der Architektur ergeben, jede Beweiskraft abspricht, so muß ich dagegen ebenso entschieden protestieren wie Furtwängler gegen die gleiche Behandlung des Niketempels von anderer Seite. Dinge, mit denen man nicht vertraut ist, darf man doch deswegen nicht einfach bei Seite schieben! Ich weiß sehr wohl, wie leicht Einzelheiten trügen; altmodische und ihrer Zeit voraufeilende Meister sehen wir oft genug nebeneinander. Hier kommt aber zu viel zusammen; wenn es selbst nicht zwingend bewiese, so darf es doch nicht ohne Beweis abgetan werden. Der bedenkliche Ausweg von Judeich, daß die Giebelgruppen nachträglich eingefügt sein könnten, wäre schon angesichts der architektonischen Merkmale nicht gangbar, zum Glück ist er aber einfach dadurch versperrt, daß die Giebelgruppen als Reliefs an der Tympanonwand festsitzen! Es bleibt also dabei, daß Judeichs ältester und einziger Urtempel schwerlich auch nur bis zu dem Jahre 600 heraufgerückt werden darf (vgl. Michaelis, Hist. Zeitschr. Band. 97; Furtwängler, Heiligtum der Aphaia S. 485). Ich übergehe Kleinigkeiten, wie die unbewiesene Behauptung, daß es in vorpersischer Zeit nur ein Kultbild gegeben habe, und wende mich zu den direkten Zeugnissen für den ἀρχαῖος νεώς. Hier wird zunächst die Ueberlieferung der Fluchformel in den Aristophanesscholien ohne jeden Beweis verdächtigt: es soll in der Urschrift nur παρὰ τὸν νεών geheißen haben. I. G. I 93 wird als ungenügend datiert abgetan — Adolf Wilhelm schreibt mir aber, daß er die Inschrift bestimmt in die erste Hälfte des fünften Jahrhunderts setzt, und zwar möglichst hoch: die Buchstaben seien so ehrlich altertümlich wie nur möglich. Daran allein scheitert schon Judeichs ganzer Angriff gegen die von Michaelis vertretene Ansicht. I. G. IV 1, 1 ist ἀρχαίο freilich ergänzt, aber daß man ›ebensogut‹ μεγάλο lesen könnte, bestreite ich: erst der Parthenon heißt, soviel wir bisher wissen, μέγας ναός. Auch das von Wiegand auf das ältere Erechtheion bezogene Porosrelief fertigt Judeich zu leicht ab; er bezieht es auf das Hekatompedon, was aber durch die große Niveaudifferenz zwischen diesem Tempel und dem Oelbaum völlig ausgeschlossen ist; deshalb kann auch der νηὸς ἐν τῷ ἐλαίῃ τε καὶ θάλασσα

ἔνι nicht das Hekatompedon sein [1]). Judeich ergreift also auch hier Partei und sucht eine ganze Reihe von Zeugnissen systematisch zu entkräften, anstatt sie ruhig abzuwägen. — Beschreibung und Plan des Hekatompedon auf S. 241 enthalten einen Irrtum: den älteren Bau ohne Ringhalle hat auch Dörpfeld bisher stets als dorischen Antentempel betrachtet; die jonischen Säulen hat er nur für den Umbau vermutet. — Zu den Giebelskulpturen des alten wie des neuen Baues ist jetzt Furtwängler, Sitzungsber. d. bayr. Akad. 1905, zu vergleichen. Daß Judeich nach der westlichen Gruppe der Ringhalle nicht fragt, ist ihm nicht zu verübeln, da niemand Zeit gefunden hat, sich um ihre vermutlichen Reste gebührend zu kümmern. — Zum Erechtheion bemerke ich nichts, da Dörpfeld seine wichtigen Beobachtungen hoffentlich bald im Zusammenhang veröffentlicht; S. 252 wird dadurch antiquiert. Ein paar Verwechslungen von Süd und Nord auf dieser und auf der vorhergehenden Seite werden niemand verwirren.

Wir kommen zu den Abhängen der Burg. Zur Aphrodite Pandemos, S. 255, ist jetzt Ath. Mitt. 1905 S. 298ff. (Kawerau und Weilbach) zu vergleichen. — Das Eleusinion, S. 257, wird mit zu großer Bestimmtheit lokalisiert; da gar nichts gefunden ist, kommen wir doch über die Wahrscheinlichkeit nicht hinaus. — Wenn Judeich das Dionysion ἐν λίμναις ›mit Wahrscheinlichkeit‹ in der Ruine am Westabhang erkennt, kann man ihm das angesichts der auffälligen Uebereinstimmungen zwischen Ueberlieferung und Funden nicht allzu sehr verdenken; Anmerkung 10 sagt er sogar, daß eine Entscheidung bisher nach keiner Seite gegeben sei. Auch die schwerwiegenden Gegengründe läßt Judeich hier mehr als bei der Enneakrounos zu ihrem Rechte kommen; wenn er aber seine Erklärung für die spätere Zerstörung des Heiligtums ›befriedigend‹ nennt, so kann ich dem nicht beistimmen. Mir bleiben Dionysion ἐν λίμναις und Lenaion, auch in ihrem Verhältnis zu einander, nach wie vor sehr fraglich. Die Thukydidesstelle bespricht neu Michaelis a. a. O. Ich gehe auf die Frage nicht ein und bemerke nur noch, daß der Ausdruck ›älteste kyklopische Bauart‹ auf S. 261 doch allzu kurz und daher irreführend ist; Dörpfeld drückt sich mit Recht vorsichtiger aus (Ath. Mitt. 1895 S. 164ff.).

An das Dionysion bezw. den ›Kelterplatz‹ schließt Judeich den Altmarkt und die seiner Ansicht nach dort gelegenen Staats-

1) Deswegen hilft auch die keineswegs notwendige Aenderung von νηός in σηκός nichts, ebensowenig die Annahme eines älteren Tempels an der Stelle des Hekatompedon (Furtwängler, Heiligtum der Aphaia S. 485, 2); dies wird schon durch I. G. I 93 nach Wilhelms Datierung ausgeschlossen. Vgl. Michaelis a. a. O.

gebäude an: älteres Prytaneion, Bukoleion, Basileion, Epilykeion sowie ›vielleicht‹ das Λιμοῦ πεδίον (S. 266 ff.). Diesem Hypothesengebäude ist nur in größerem Zusammenhange beizukommen. Von Judeichs eigenen Ausführungen kommen dafür noch in Betracht S. 58 ff., S. 273, S. 310. Was zunächst den Altmarkt betrifft, so glaube ich, daß Judeich sich mit Recht durch das Zeugnis des Apollodor bei Harpokration gebunden fühlt; wir dürfen die ἀρχαία ἀγορά am Westabhang nicht leugnen, wissen freilich auch nicht was sie war. In allem weiteren kann ich Judeich jedoch nicht folgen. Unverständlich ist mir zunächst, warum er die Peisistratiden für die ›Verschiebung‹ des Marktes verantwortlich macht (S. 60), während er doch selbst ganz richtig bemerkt, daß das öffentliche Leben sich nach und nach in den Kerameikos gezogen habe, und die alten Staatsbauten dort anführt (vgl. S. 293). Mir scheint der Schlüssel zum Verständnis in dem Gedanken von Wilamowitz zu liegen, daß der Markt da sein muß, wo der Bauer sein Geschirr und sein Metallgerät kauft. Mindestens seit dem 8. Jahrhundert haben Töpfer und Erzarbeiter eine bedeutende Rolle gespielt: also war schon damals im Töpferviertel der Hauptbasar von Athen. Dieser aufblühende Kaufmarkt hat nun ganz naturgemäß das öffentliche Leben angezogen, nicht mit einem Schlage, sondern allmählich: so entstand der Staatsmarkt mit seinen Gebäuden. Bedarf es da noch eines peisistratischen Erlasses? Der Platz für den Zentralmeilenstein war längst gegeben.

Was das Prytaneion betrifft, so mag der Hestiakultus auf der Burg ebenso wie der des Zeus Herkeios auf das Königshaus der ersten griechischen Zeit zurückgehen; ein ältestes Prytaneion auf der Burg nimmt Judeich denn auch nicht an. Dagegen glaubt er, daß das einzige bezeugte Prytaneion Athens am Nordabhange nicht ursprünglich sei und folgt der bei näherem Zusehen völlig grundlosen Annahme eines älteren Prytaneions am Altmarkt. Die von Curtius erhobenen Bedenken gegen die ursprüngliche Lage am Nordabhang hat Wachsmuth abgetan; auf das zu erschließende hohe Alter der Blutgerichtsstätte dort hat Wilamowitz kurz hingewiesen. Daß ein griechisches Prytaneion nicht am Markt zu liegen braucht, gibt Judeich selbst zu. Die Analogie der Verlegung des Dionysion ἐν λίμναις ist völlig hypothetisch, also wertlos. Die Annahme, daß das neben dem Prytaneion gelegene Bukoleion dem Dionysion in den Sümpfen — dessen Lage doch auch keineswegs gesichert ist — benachbart gewesen sei, ist ganz aus der Luft gegriffen: warum soll die Basilissa mit den Geraeren nicht in einer Art Hochzeitsprozession an den Nordabhang gezogen sein? Aus dem βουκολικός der späten Iobakcheninschrift ist topographisch schlechterdings nichts zu folgern. Wir

wissen nicht einmal, was das Bukoleion war, kein Zeugnis deutet auf ein älteres Prytaneion: und doch werden Prytaneion, Bukoleion, Basileion und selbst das gar nicht lokalisierbare Epilykeion an den Altmarkt verlegt. Wo sind die Tatsachen, denen dies Hypothesengebäude gerecht werden soll?

Ich schließe hier die Tholos an, die bei Judeich nicht zu ihrem Rechte kommt (S. 64, 308 ff.). Helbigs grundlegende Ausführungen über das runde Herdheiligtum, auf welchen Dragendorff fußt, scheint Judeich nicht gekannt zu haben. Ich verweise dafür jetzt auf Ath. Mitt. 1905 S. 231 ff. Judeichs Versuch, den Kultus in der Tholos irgend einer »Sondergottheit«, nicht Hestia zuzuweisen, ist um so unglücklicher, als das Mahl der Prytanen, d. h. der amtierenden Vertreter der Regierung, allein schon unbedingt einen Herdkultus erfordert. Köhlers θεοὶ ἐφέστιοι haben also doch viel für sich. Hierdurch entsteht nun aber eine neue Schwierigkeit, die ich nur präzisieren, nicht lösen kann: wie schon Wachsmuth, Stadt Athen II 315 ff. fand, haben wir hier de facto ein zweites Prytaneion. Seit wann bestand es? Wachsmuth denkt an die kleisthenische Reform, was ja sehr nahe liegt; Wilamowitz wollte aus Gründen, die freilich nicht zwingen, noch weiter hinaufgehen, aber auch er betrachtet die Tholos als einen Ableger des alten aristokratischen Prytaneion. Dies letztere war nun sicher zu keiner geschichtlichen Zeit rund, hatte auch gewiß kein rundes Zimmer, wie aus dem Schweigen der Zeugnisse über die Tholos hervorgeht. Wir fänden also bei dem jüngern Bau die alte sakrale Form, bei dem älteren die gewöhnliche geradlinige. Das könnte man so erklären: das Prytaneion war ursprünglich rund; in sehr alter Zeit wurde das Gebäude bereits erneuert, wobei man die altväterische Form aufgab; als man dann einen Filialbau gründete, griff man wieder auf die alte Form zurück. Undenkbar ist das nicht, aber recht geheuer auch nicht. Hier könnte man noch am ehesten einen Grund für die Annahme finden, daß das Prytaneion am Nordabhang nicht das älteste sei. Wirklich hat Dörpfeld auf Grund von Suidas ἄρχων und Schol. Aristoph. Pax 1183 bereits daran gedacht, in der Tholos das älteste Prytaneion zu suchen (Ath. Mitt. 1895 S. 189). Aus diesen Zeugnissen ist das freilich nicht zu erschließen, der Gedanke verdient aber doch Erwägung. Ueber die Fragstellung kommen wir indessen nicht hinaus.

Endlich bemerke ich, daß mir Furtwänglers Ansicht über das Theater gleichwertig neben der Dörpfeldschen zu stehen scheint; sie hätte in den Text gehört, nicht in einer Anmerkung kurz abgewiesen werden dürfen. Es geht nicht an, um der Lesbarkeit des Textes willen auch da zu einem bestimmten Ergebnis kommen zu

wollen, wo eine Aporie festzustellen ist; die Diskussion mag immerhin der Anmerkung vorbehalten bleiben.

Ich muß die Besprechung abbrechen; es ist nicht Schuld des Verfassers, sondern des Themas, daß sich über das Buch noch sehr viel mehr sagen ließe. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, zumal solche Stellen, wo mir ein gewisser Mangel an Kritik gegenüber blendenden Hypothesen vorzuliegen schien, scharf anzugreifen; desto bereitwilliger erkenne ich nicht nur die gewaltige Arbeit an, die Judeich hier für andere geleistet hat, sondern auch gerade die Kritik, ohne welche er den weitschichtigen Stoff nie bewältigt hätte. Das Buch wird für lange Zeit eine Hauptgrundlage des Studiums bleiben — und das ist kein geringes Lob für den Verfasser.

Göttingen . Ernst Pfuhl

---

**Plutarchi** vitae parallelae Agesilai et Pompei rec. **Claes Lindskog.** Leipzig, B. G. Teubner 1906.

Die Zeiten, wo man Plutarchs Biographien vom rein historischen Standpunkte ansah, wo man mit mehr oder minder herablassender Miene einzelne Vorzüge bei ihm anerkannte, um ihm dann das Zeugnis auszustellen, daß ihm zum Historiker jede Befähigung fehle, sind so ziemlich vorüber. Wir haben gelernt, daß solche Betrachtungsweise selbst Mangel an historischem Sinn verrät, und lesen die Viten jetzt in dem Sinne, in dem sie von dem Verfasser niedergeschrieben sind. Die Wertschätzung der Schriften ist dadurch nur gestiegen und damit das Interesse, das die Philologie ihnen entgegenbringt. Um so fühlbarer machte sich bisher das Fehlen einer kritischen Ausgabe. Denn daß Sintenis' Ausgabe, abgesehen von sonstigen Mängeln, auf ganz unzureichendem Materiale aufgebaut war, wußte man längst. Schon 1870 hatte Hercher für Aristides und Cato den Seitenstettensis benutzt, das Gleiche tat Fuhr bei der Herausgabe von Perikles und Themistokles, und 1885 zeigte Michaelis unwiderleglich, daß diese Handschrift die bessere Ueberlieferung biete. Dieses Urteil wurde durch die Kollationen von Wolfg. Meyer und Fuhr nur bestätigt und fand trotz der vereinzelten Einschränkung, die Sauppe anfangs vorgenommen hatte, allgemein Anerkennung. Schöne ging in seiner Ausgabe der Vita Solons sogar so weit, den Seitenstettensis allein für die Gestaltung des Textes heranzuziehen.

Leider wurde Michaelis selbst verhindert, eine neue Gesamtausgabe der Viten vorzunehmen, und so tritt erst jetzt Lindskog an seine

Stelle und legt als Probe den Text von Agesilaos und Pompejus vor. Mit gutem Grunde hat er gerade diese Viten ausgewählt. Denn hier tritt dem Seitenstettensis (von Lindskog S genannt) nicht bloß der Sangermanensis (G) an die Seite, sondern auch der 997 geschriebene Laur. 69, 6 (L) und der interessante Matritensis (N). Außerdem ist gerade hier die Möglichkeit geboten, S mit den eng verwandten Handschriften zu vergleichen. Wir haben da die merkwürdige Erscheinung, daß neben dem um 1100 geschriebenen Seitenstettensis plötzlich mit dem 14. Jahrhundert eine Reihe von Handschriften auftauchen, die zweifellos zu ihm gehören. Eine Anzahl von Fehlern, die sie gegen S gemeinsam haben, macht es zweifellos, daß sie auf einen Archetypos (Z) zurückgehen, und es fragt sich nur, wie dieser sich zu S verhält. Im Gegensatz zu Wolfgang Meyer erweist nun Lindskog, daß Z eine Abschrift von S ist. In S bricht nämlich die erste Hand in der Vita des Pompejus in 21 (S. 76, 1 Lindskog) mitten im Satze ab, und der Rest ist viel später aus einer wertlosen Quelle ergänzt. Von der Klasse Z zeigt ein Kodex genau dasselbe Bild, ein anderer bemerkt die Stelle durch ein Zeichen, bei den übrigen ist dies nicht der Fall, aber alle ändern teils von derselben Stelle ab, teils schon etwas früher ihren Charakter und zeigen im Text eine auffallende Verwandschaft mit N, von der vorher nichts zu spüren war. Auch Z hat mithin eine Handschrift benutzt, die genau soviel bot wie die erste Hand von S. Bei S hat aber das plötzliche Abbrechen einen äußern Grund, denn es geschieht am Schlusse eines Quaternio. Also müssen wir schließen, daß Z eben unsern Seitenstettensis benützte zu einer Zeit, als schon die folgenden Blätter abgerissen und noch nicht von der jüngeren Hand ergänzt waren [1]). Zum Ersatz zog Z einen mit N verwandten Kodex heran, trug aber dessen Lesarten schon einige Seiten vorher am Rande ein, von wo sie in einen Teil der Abschriften eindrangen. Für die Kritik ergibt sich daraus, daß überall da, wo die alte Hand von S vorhanden ist, Z nichts gilt und im übrigen nicht etwa als Vertreter von S angesehen werden kann.

Die von S unabhängigen Handschriften lassen sich alle auf G, L und N zurückführen. Von diesen geht zwar gelegentlich einer mit S gegen die beiden andern. Im ganzen aber ist kein Zweifel, daß sie auf einen gemeinsamen Archetypos (Y) zurückgehen. Das hatten schon Michaelis und Meyer gesehen, und Lindskogs Apparat bestätigt das auf jeder Seite. Die Varianten zwischen S und Y sind erheblich.

1) Genau auf dieselbe Weise konnte Graux im Annuaire de l'association pour l'encour. des études Grecques 1882 S. 120 die Abhängigkeit des Vat. gr. 138 von Laur. 69, 4 erweisen.

Besonders oft weichen sie in der Wortstellung und in der Setzung von kleinen Wörtern wie Artikel oder Konjunktionen von einander ab, aber auch größere Wörter und ganze Wortgruppen werden verschieden überliefert, oft so, daß die Herleitung der einen Lesart aus der andern unmöglich ist. Daß in der Wortstellung wie auch sonst vielfach S den Vorzug verdient, haben schon Michaelis und Meyer an einer Reihe von Beispielen gezeigt. Wenn z. B. gleich auf der ersten Seite in v. 15 S τῷ φύσει βασιλικῷ καὶ ἡγεμονικῶ bietet, Y dagegen τῷ φύσει ἡγεμονικῷ καὶ βασιλικῷ, so ist die zweite Lesart wegen des Hiates unmöglich. Daneben aber fehlt es auch nicht an Stellen, wo S Schlechteres als Y, ja wirkliche Interpretationen bietet, und in andern Fällen liegt die Sache einfach so, daß die Einzelstelle überhaupt keine Möglichkeit der Entscheidung liefert.

Da ist es unbedingt notwendig, daß man sich ein klares Bild davon macht, wie beide Zweige der Ueberlieferung entstanden sind. Lindskog glaubt nun zeigen zu können, daß beide schon aus dem Altertum stammen und sich getrennt haben, bevor die λακωνικὰ ἀποφθέγματα von Plutarch exzerpiert wurden. ›Denn diese bieten einen aus beiden Rezensionen gemischten Text.‹ Allein dieser Schluß ist nicht zwingend. Denn daß ein ›gemischter‹ Text keineswegs der sekundäre zu sein braucht, das zeigt uns ja die Platonüberlieferung jetzt deutlich genug. Auch bei Plutarch liegt in den meisten Fällen, wo die Apophthegmen mit einem Teile der Ueberlieferung gehen, in dem andern einfache Corruptel vor. In anderen Fällen ist es ganz deutlich, daß von vornherein Varianten am Rande standen (z. B. S. 23, 20 oder 33, 2, wo δαί in Y und einem Teil der Moralia, δέ in S und dem anderen Teile steht). Auch mit der Möglichkeit muß man durchaus rechnen, daß aus den Moralia nachträglich Lesarten in den Text der Viten gedrungen sind. Jedenfalls läßt sich der Beweis führen, daß die Ueberlieferung von Y als solche die Rezension einer viel späteren Zeit ist, mögen auch die Varianten im einzelnen sehr alt sein.

Lindskog hat nämlich bei seiner Untersuchung der Handschriften einem Punkte keine Aufmerksamkeit geschenkt, der von größter Wichtigkeit ist. Das ist die Reihenfolge, in der diese die Viten enthalten. Daß auch unter diesem Gesichtspunkte die Klassen S und Y sich ganz scharf sondern, hat schon Fuhr in der Berl. phil. Wochenschrift 1902 Sp. 1437 gezeigt und jetzt Joh. Mewaldt in den Sitzungsberichten der Berl. Akad. 1906 S. 824 ff. näher ausgeführt [1]). Während nämlich S (und Z) nur 8 Vitenpaare enthält und mit Lykurg beginnt,

1) Ueber scheinbare Ausnahmen nachher.

ist Y eine dreibändige Ausgabe von 23 Paaren, bei der Theseus am Anfang steht. Vollständig liegt uns diese allerdings erst in Exemplaren des Planudes vor, die einzelnen Bände aber schon in Handschriften des 10. Jahrhunderts. Den dritten enthält unser Laurentianus L und der vorn verstümmelte Kodex G, während in N die erste Hand den Schluß des ersten und des dritten, die zweite den Rest des dritten Bandes geschrieben hat. Diese ›Theseusklasse‹, die mit Y identisch ist, bietet die Viten in einer Folge, bei der ein ganz bestimmtes Prinzip in der Anordnung zu erkennen ist. Oder vielmehr zwei. Am Anfange stehen nämlich die Athener, dann die Sicilier, dann eine Reihe anderer, am Schluß die Spartaner. Die Vertreter der einzelnen Länder selbst aber sind nach der chronologischen Folge geordnet. Merkwürdigerweise tritt aber dieser chronologische Gesichtspunkt alleinherrschend in der scheinbar ungeordneten Reihe 13—20 hervor, wenn hier ohne Rücksicht auf die Heimat Alexander, Demetrius, Pyrrhus, Arat, Agis und Kleomenes aufeinander folgen.

Wie ist diese Vermischung zweier Prinzipien zu erklären? Diese Frage hängt eng zusammen mit der andern, wie sich diese Anordnung zu der des Seitenstettensis verhält, und da auch Mewaldt diesen Punkt nicht behandelt hat, so sei hier dieses Verhältnis durch eine Tabelle veranschaulicht. Ich gebe in dieser zunächst eine ideelle Anordnung der Viten, bei der das chronologische Prinzip rein durchgeführt ist. Mit S stelle ich aus Gründen, die sich von selbst ergeben werden, die Anordnung des Corpus zusammen, das Photios cod. 245 exzerpiert hat. Der Vollständigkeit halber gebe ich in einfachen Zahlen auch noch die Anordnung des Lampriaskatalogs sowie der Exzerpte, die Sopater (bei Phot. cod. 161) sich aus Plutarch gemacht hat.

| I<br>Chronologische Folge | II<br>S | III<br>Y | IV<br>Sopater [5]) | V<br>Lamprias |
|---|---|---|---|---|
| 1. Theseus. | | 1. Theseus. | 8. | 1. |
| 2. Lykurg. | Lykurg. | 3. Solon. | 9. | 2. |
| 3. Solon. | Solon. | 5. Themistokles. | 5. | 5. |
| 4. Aristides. | Aristides. | 4. Aristides [4]). | 1. | 3. |
| 5. Themistokles. | Themistokles. | 6. Kimon. | 2. | 7. |
| 6. Kimon. | Kimon. | 7. Perikles. | 3. | 9. |
| 7. Perikles. | Perikles. | 8. Nikias. | 18. | 12. |
| 8. Nikias. | Nikias. | 9. Alkibiades. | 6. | 17. |
| 9. Alkibiades. | Agesilaos (= 11). | 16. Demosthenes. | 10. | 23 [6]). |
| 10. Lysander. | | 17. Phokion. | 16. | 15. |
| 11. Agesilaos. | | 14. Dion. | 7. | 19. |
| 12. Epaminondas. | | 15. Timoleon. | 13. | 4. |
| 13. Pelopidas. | *Photios* | 19. Sertorius. | 17. | 13. |
| 14. Dion. | Dion. | 24. Philopoimen. | 4. | 10. |
| 15. Timoleon. | Timoleon [1]). | 13. Pelopidas. | 12. | 21. |
| 16. Demosthenes. | Demosthenes. | 18. Alexander. | 14. | 24. |
| 17. Phokion. | Phokion. | 20. Demetrius. | 11. | 8. |
| 18. Alexander. | Alexander. | 21. Pyrrhus. | 23. | 6. |
| 19. Eumenes. | Eumenes [2]). | 22. Arat. | 19. | 14. |
| 20. Demetrius. | Demetrius. | 23. Agis-Kleomenes | 24. | 11. |
| 21. Pyrrhus. | Pyrrhus. | 2. Lykurg. | 15. | 18. |
| 22. Arat. | Arat. | 10. Lysander. | 22. | 16. |
| 23. Agis-Kleomenes | Agis-Kleomenes [3]). | 11. Agesilaos. | 21. | 22. |
| 24. Philopoimen. | Philopoimen [1]). | | | 20. |

Das Bild ist klar. Zunächst zeigt der Lampriaskatalog, wie zu erwarten war, abgesehen von der naheliegenden Zusammenstellung von Theseus und Lykurg und der allerdings sehr auffallenden (alphabetischen?) Vereinigung von Arat und Artaxerxes, kaum Berührungen

1) Ich gebe der Kürze wegen die Bezeichnungen der Vitenpaare nach den Griechen. Photios exzerpiert ganz ungleichmäßig, manche Viten ganz kurz, manche garnicht. So übergeht er Timoleon und Philopoimen, hat aber Aemilius und Titus an der entsprechenden Stelle.

2) Vor Sertorius!

3) Agis und Kleomenes gelten als ein Paar mit den Gracchen (aus denen nichts exzerpiert ist); denn unter dem Lemma ἐκ τοῦ Ἄγιδος stehen Kleom. c. 30 und 32.

4) Bei Themistokles und Aristides konnte die chronologische Anordnung schwanken. Für Y waren wohl die Römer (Publicola Camillus Cato) maßgebend.

5) Für Sopater werden bei Photios nur Exzerpte aus den Griechen genannt, doch soll damit möglicherweise immer das Vitenpaar gemeint sein. Es fehlt Demetrios, offenbar weil vorher unter den Moralia auch Exzerpte ἐκ τοῦ βίου Δημητρίου καὶ Βρούτου τοῦ Ῥωμαίου stehen. Wie sie dorthin gekommen sind, sieht man nicht.

6) Agis und Kleomenes ebenso wie die beiden Gracchen als je ein Band gerechnet.

mit den übrigen Reihen [1]). Auch Sopater ergibt nicht viel. Immerhin hat er mit Reihe I und III (wohl ursprünglich auch II) die Stellung von Nikias und Alkibiades, mit I (und vielleicht II) die Folge ›Theseus, Lykurg, Solon‹ gemein, während er auf der andern Seite mit III in der Folge ›Eumenes, Philopoemen‹ übereinstimmt. Zu bedenken ist bei ihm, daß er möglicherweise nach bestimmten sachlichen Gesichtspunkten exzerpiert hat. So ist es sicher kein Zufall, daß er die armen Tugendhelden Phokion, Aristides, Epaminondas nebeneinander hat (wie die Apophthegmensammlung bei Aelian V.H. XI, 9). Auch wegen der römischen Partner, der beiden Cato, empfahl sich die Zusammenstellung von Phokion und Aristides von selbst [2]).

Sicheres ergeben dagegen die anderen Reihen. Der ganze Wirrwarr, der in Reihe III zwischen den Siciliern und Spartanern herrscht, die sonderbare Erscheinung, daß Agis und Kleomenes vor Lykurg stehen, erklärt sich mit einem Schlage, sobald wir annehmen, daß Reihe I einmal existiert hat und erst in III durch das Prinzip der Anordnung nach der Heimat verdorben wurde. Offenbar ist dort nach den Siciliern der Versuch gemacht worden, die Vertreter der übrigen Kleinstaaten zu bringen. Aber bei Alexander stellte sich unwillkürlich die chronologische Folge wieder ein, bis dann bei Agis die Rückkehr zum ursprünglichen Prinzip gefunden wurde.

So müßten wir Reihe I als Hypothese aufstellen, um III zu erklären. Den Beweis für ihre Existenz liefert II. Denn es bedarf wohl keines Wortes, daß S und Photios auf eine chronologisch geordnete Gesamtausgabe zurückgehen. Der Patriarch hatte von dieser nur den zweiten Band, während S den ersten darstellt. Wie es kommt, daß in diesem Alkibiades und Lysander fehlen, ist nicht zu bestimmen. Dagegen ist der Verlust des Theseuspaares offenbar erst in unserm Seitenstettensis erfolgt, in dem ja zu Anfang 5 Quaternionen und ein Blatt abgerissen sind. Daß auf diesen das Theseuspaar gestanden hat, ist schon von Fuhr in der Berl. phil. Woch. 1902 Sp. 1437 gegenüber Michaelis ausgesprochen und wahrscheinlich gemacht worden.

Der erste Band hat, nach Photios zu urteilen, mit dem 13. Paar der Reihe, mit Pelopidas-Marcellus, geschlossen. Da beide Bände etwa gleichen Umfang gehabt haben werden, so möchte man an-

1) Mit Sopater stimmt er in der Zusammenstellung der Viten von Krates Daiphantos Pindar, mit III in der Vereinigung von Timoleon und Eumenes.

2) Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Folge: Kimon Lysander Demosthenes und Pelopidas Phokion Aristides, die Michaelis für die Herausgabe der Viten durch Plutarch angenommen hat, bei Sopater sich findet. Mehr als Zufall kann das aber nicht sein.

nehmen, daß schon damals Epaminondas und Scipio fehlten. Doch lassen sich auch andere Möglichkeiten denken.

Jedenfalls ist also nach dem Lampriaskatalog und Sopater einmal eine chronologisch geordnete Ausgabe der Viten Plutarchs in zwei Bänden veranstaltet worden. Der Vertreter dieser Ausgabe ist für uns S. Dieselbe Ausgabe war es, die noch Photios benützte. Unmittelbar nach ihm aber wurde diese Ausgabe durch eine bequemere dreibändige ersetzt, die uns in Y vorliegt und ihren ältesten Vertreter in dem Laur. conv. soppr. 206 hat, der von einer frühen Hand des 10. Jahrhunderts geschrieben ist (Schöll im Hermes V S. 114 ff.). Die neuen Herausgeber nahmen sich dabei so gut oder so schlecht wie ein moderner die Freiheit, die überlieferte Anordnung der Schriften zu ändern [1]) und veröffentlichten natürlich den Text, der ihnen angemessen erschien. Sie änderten die Lesarten, die korrupt waren oder zu sein schienen [2]), führten eine einheitliche Schreibung der vorkommenden Namen ein (vgl. über Νεκτάναβις Lindskogs Anmerkung zu S. 51,20), ließen Partikeln weg, die scheinbar störten (z. B. δέ am Anfang der Vita des Pompejus), und setzten die ›richtigere‹ Wortform ein (z. B. ἀποθνήσκω für θνήσκω 2,14 55,9, das sie allerdings 77,9 bestehen ließen). Besonders oft stellten sie die Wortfolge her, die ihrem Sprachgefühl nach der Schriftsteller gebraucht haben mußte, und waren dabei mit bestem Erfolge bemüht, Plutarchs bald ungezwungenen, bald gekünstelten Gang in gleichmäßig korrekten Paradeschritt zu verwandeln (72,12 εὐνοίᾳ τῇ πρὸς ἑαυτὸν S, τῇ πρὸς ἑαυτὸν εὐνοίᾳ Y cf. 55,27 57,16 62,14 66,25) [3]). Natürlich suchten sie auch soviel Material heranzuziehen als möglich und benützten dabei nicht bloß Handschriften der Viten, sondern auch andere Schriften, auf die sie der Stoff hinführte. Das geschah auch nach der Hauptrezension noch. Nur so läßt es sich doch erklären, wenn wir p. 4,13 die Lesart βλάψῃ in einem Teil von Y finden, die auch bei Pausanias und in der Vita Lysanders sowie in den Moralia steht. Daß insbesondere die Apophthegmen nachgeschlagen wurden, zeigt der Matritensis N. Dieser gehört nach der Reihenfolge der Viten wie nach den Lesarten in die Klasse Y, und doch bietet er z. B. in c. 1 allein den Text ἀπεῖπε μήτε πλαστὰν μήτε μιμηλάν τινα ποιήσασθαι τοῦ σώματος εἰκόνα,

1) Bei einer künftigen Ausgabe ist natürlich nicht die Reihenfolge von Y (Mewaldt S. 828), sondern die folgerichtige chronologische Anordnung der älteren Ausgabe zu befolgen.

2) Gelegentlich kennzeichneten sie die eigenen Vermutungen durch ein ἴσως. p. 84, 12 ist in G L dieses mit der Koniektur in den Text eingedrungen, während in der Ausgabe N die Koniektur für das überlieferte Wort eingesetzt ist.

3) Natürlich gilt das nicht von jeder Variante der Wortstellung.

der durch Mor. 191 d. 215 a als richtig erwiesen wird. Hier muß N eben noch eine andere Ueberlieferung zu Rate gezogen haben, höchstwahrscheinlich doch eben die Apophthegmen. An andern Stellen hat N wohl eine Handschrift benützt, die S ähnlich war, oder er hat diese Lesarten schon als Variante in seiner Vorlage gefunden. Die auffallendste Eigentümlichkeit von N ist die Tatsache, daß im Leben des Crassus N einerseits durch eine Reihe von Fehlern klar seine Herkunft aus dem Archetypos unserer Handschriften verrät, daneben aber eine Anzahl vortrefflicher Lesarten bietet, die sich sonst nur noch in der an Appians Συριακή angehängten Παρθική finden. Da diese sicher von Photios aus Plutarch zusammengeschrieben ist, so wird man auch hier eine Benützung dieser Kompilation durch N annehmen müssen.

Neben der Rezension Y haben wir also noch eine Ausgabe N anzunehmen, die zeitlich kaum weit von jener abliegen wird. Das Bild, das wir damit von der Ueberlieferung der Viten erhalten, stimmt genau zu dem, das Immisch im 2. Hefte seiner Platonstudien von der Geschichte des Platoncorpus in derselben Zeit entworfen hat. Aehnlich wenigstens liegt die Sache bei den Moralia Plutarchs (vgl. v. Wilamowitz' Rezension von Patons Ausgabe von de cupiditate divitiarum im Jahrgang 1896 dieser Zeitschrift), und überhaupt sehen wir ja bei einer immer größeren Zahl von Schriftstellern, was für eine Tätigkeit in den durch Photios und Arethas angeregten Kreisen entfaltet worden ist. Man hat diese Zeit wohl als eine erste Renaissance bezeichnet. Ich glaube, eher kann man sie eine zweite Alexandrinerzeit nennen. Sollte es nicht möglich sein, eine zusammenhängende Darstellung der philologischen Arbeit dieser Zeit zu geben? Einen Aristarch oder Krates würden wir dadurch nicht kennen lernen, aber Achtung würden wir vor diesen Byzantinern auch bekommen, und ein klarer Einblick in ihre Arbeitsmethode würde der Kritik bei einer ganzen Reihe von Schriftstellern wertvollere Dienste leisten, als eine Einzeluntersuchung dies vermag. Vielleicht vermag hier irgend eine gelehrte Körperschaft anregend zu wirken.

Einige Worte sind noch nötig über die Handschriften, die nach dem Bestande und der Folge der Viten scheinbar zu keiner der beiden großen Ausgaben gehören. Das ist zunächst der Parisinus 1676 (H), der die sämtlichen Viten des Seitenstettensis, aber außerdem noch drei Paare: Phokion, Dion und Paullus bietet. Allein die einfache Tatsache, daß gerade diese drei Paare den Anfang von Ausgabe Y, Band II bilden, zeigt, daß diese Sammlung durch Kreuzung der beiden Ueberlieferungen entstanden ist, nicht etwa selbständig neben ihnen steht (vgl. Mewaldt S. 826 Anm. 2). Genau zu dieser

Handschrift stimmen Palat. 286 und Scorial. Φ. II 17. In anderer Folge und um ein Vitenpaar vermehrt finden wir denselben Bestand aber noch in den Renaissancehandschriften Vat. 1007 (V) und Marc. 385 (M), die Graux im Annuaire de l'association pour l'encouragement des études Grecques 1882 S. 112 ff. besprochen hat. Sie bringen zuerst die Vitenpaare Theseus Solon Themistokles Perikles Kimon Coriolan in dem Vulgärtext von Y, geben also offenbar den ersten Band dieser Ausgabe verkürzt und anders angeordnet wieder. Dann folgen Agesilaos Phokion Aristides Paullus Alexander Lykurg Nikias und Dion, d. h. dieselben Viten, die auch Paris. 1676 hat, nur wieder anders geordnet. Neu hinzugekommen ist nur der Alexander. Zum Parisinus stimmt auch genau der Text. Damit ergibt sich von selbst, daß auch diese Viten nicht etwa eine von S und Y unabhängige Anordnung und Ueberlieferung bieten. Das bestätigt sich beim Agesilaos auch durch die Lesarten. M und V gehören hier offenbar eng zusammen (cf. Lindskog S. VII f.), bilden aber nur einen Zweig von Z und bieten niemals zusammen gegenüber den übrigen Handschriften eine alte Ueberlieferung (eine leichte Emendation p. 121, $_{9}$). V hat mehrfach ganz allein den richtigen Text (104, $_{28}$ 132, $_{9.18}$ 133, 5 134, $_{6}$ 136, $_{30}$), das sind aber jedenfalls einfache Konjekturen. Daß V einen revidierten Text bietet, sieht man am besten daran, daß er nicht weniger als sechs Mal στρατεῖαν richtig in στρατιάν geändert hat. Einen Teil der Emendationen hat V übrigens mit N gemein, so 4, $_{4}$. Ganz sicher wird man freilich erst urteilen können, wenn der Text feststeht, den H und MV in Phokion Dion Paullus, M und V in Alexander bieten. Ich nehme bestimmt an, es wird der Text von Y sein.

Aus dem Stande der Ueberlieferung ergibt sich ohne weiteres, daß bei Abweichungen der beiden Zweige S im allgemeinen den Vorzug verdient, aber auch die Lesarten von Y (und N) eine genaue Prüfung verlangen und sehr wohl im einzelnen eine gute Ueberlieferung darstellen können. Nach diesem Grundsatze verfährt auch Lindskog, und ich kann in den meisten Fällen seinem Urteil nur beistimmen. An eine atticistische Tendenz von S (Lindskog S. XXI) glaube ich allerdings nicht. — Hervorgehoben seien noch die kritischen Bemerkungen des Verfassers, die oft recht gute Beobachtungen über Plutarchs Sprachgebrauch enthalten.

Für den nächsten Band der Ausgabe möchte ich einen Wunsch äußern. Lindskog zeigt in seiner Vorrede ein an sich sehr löbliches Streben nach Kürze. Allein er erschwert die Brauchbarkeit des Buches, wenn er die Handschriften überhaupt nicht beschreibt, sondern einfach auf andere Darstellungen verweist. Auf ein paar Seiten läßt

sich das Allerwichtigste nachholen. Solange ferner noch Bücher wie Wyttenbachs lexicon Plutarcheum gute Dienste leisten, wird es sich empfehlen, neben den Seitenzahlen die Bezeichnung der Unterabteilungen durch Buchstaben festzuhalten.

Göttingen Max Pohlenz

Nachtrag. Während ich die Korrektur der Rezension lese, geht mir die Schrift von Konrat Ziegler, die Ueberlieferungsgeschichte der vergleichenden Lebensbeschreibungen Plutarchs (Teubner 1907) zu. Der Verfasser hat eine von der Berliner Akademie gestellte Preisaufgabe bearbeitet und legt in seiner Schrift das handschriftliche Material für die Viten Plutarchs, wie es scheint, erschöpfend und übersichtlich vor. Mit völliger Klarheit stellt sich dabei die oben begründete Tatsache heraus, daß alle Handschriften nach der Reihenfolge der Viten zwei Gruppen bilden, von denen eine den Seitenstettensis und seine Abschriften umfaßt, während alle übrigen auf die große dreibändige Ausgabe zurückgehen. Namentlich auch über die Mischkodizes M, V, H u. a. urteilt Ziegler genau so, wie dies vorhin geschehen ist. Ebenso erkennt er richtig, daß Photios und der Seitenstettensis auf dieselbe, chronologisch geordnete Ausgabe zurückgehen (vgl. jetzt auch Nachstädt, Berl. phil. Woch. 1907 Sp. 357).

Ganz verkehrt urteilt er dagegen über das Verhältnis der beiden Ausgaben zu einander. Er meint nämlich, daß unsere ganze Ueberlieferung auf die dreibändige Ausgabe zurückgehe und die chronologische aus dieser abgeleitet sei. Dies folgert er aus der Stellung des Matritensis. Dieser gehöre zur dreibändigen Ausgabe, repräsentiere aber namentlich im Crassus eine bessere und ältere Ueberlieferung als der Archetypus von S und Y. Allein daß man diese Güte von N dort auch anders beurteilen kann, ist oben gezeigt; daß man sie anders erklären muß, beweist die große Zahl der Fälle, wo N mit den übrigen Handschriften von Y Korruptelen und Interpolationen bietet, während S das Richtige bewahrt hat. Ziegler hat diese Tatsache nicht berücksichtigt.

Für seine Auffassung macht er noch das Verhältnis der beiden Ausgaben geltend. ›Niemand hätte wohl für das klare chronologische System der Photiosausgabe, wenn dieses von Anfang an existierte, ein so verwickeltes, unübersichtliches und unauskömmliches Prinzip wie das unserer Ueberlieferung einsetzen mögen (S. 38)‹. Leider wäre das doch aber nicht der einzige Fall, wo Vernünftiges dem Unvernünftigen den Platz räumen mußte, und hier hatte die Unvernunft ja auch wirklich Methode, insofern sie ein anderes Prinzip

einzuführen suchte. Jedenfalls wird unter der Voraussetzung, daß das chronologische Prinzip schon vorhanden war, die Anordnung von Y verständlich, sonst nicht.

Wenn endlich Ziegler noch darauf Wert legt, daß Aemilius-Timoleon und Sertorius-Eumenes im Lampriaskatalog und in Y zusammenstehen, und vermutet, Plutarch habe diese Vitenpaare selbst zusammen herausgegeben, dann hätte er auch sagen sollen, wie es kommt, daß sonst der Katalog und Y in keinem Punkte übereinstimmen und nirgends eine Spur erkennen lassen, die auf Plutarch selbst zurückführt. — Nach alledem bietet mir Zieglers — sonst dankenswerte — Arbeit keinen Anlaß, von meiner Auffassung abzugehen. M. P.

---

Dr. theol. **Andreas Bigelmair**, Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorkonstantinischer Zeit. Ein Beitrag zur ältesten Kirchengeschichte (Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München Nr. 8). München, J. J. Lentner (E. Stahl jun.) 1902. 340 S. 8°. M. 8,60.

Dem Streben folgend, die Kirchengeschichte vorab zu einer Geschichte der christlichen Lebensbetätigung zu gestalten, hat Bigelmair es unternommen, der Beteiligung der Christen der ersten Jahrhunderte am öffentlichen Leben nachzugehen. Mit Fleiß und Umsicht hat er aus den Schriften der Kirchenväter jener Zeit, aus den Märtyrerakten und Monumenten erhoben, was ein Licht auf die Stellung der Christen zu den verschiedenen Beziehungen des öffentlichen Lebens zu werfen geeignet ist. Seine Ergebnisse hat er in anspruchsloser, aber ansprechender Form vorgelegt. Das gelehrte Material ist in die Anmerkungen verwiesen, die Darstellung selbst jedem Gebildeten verständlich gehalten und auf sein Interesse berechnet.

Zunächst behandelt B. die Stellung der Christen zum römischen Staatsleben, dann die zum römischen Gesellschaftsleben. Der Charakterisierung der ersteren schickt er unter dem Titel ›Die rechtliche Stellung der Christen‹ eine Schilderung des Verhaltens des Staates gegen die Christen voraus (S. 16—75). Vor Decius habe es kein Reichsgesetz gegen das Christentum als solches gegeben (S. 33). Mit Recht lehnt er S. 68 A. 3 Belsers Behauptung, daß schon zu Anfang der Regierung Diokletians eine Verfolgung über die Christen ergangen, kurz ab. Die ›Stellung der Christen zum Staat‹ anlangend (S. 76—124) betont er, daß die von Celsus ihnen vorgeworfene Staatsfeindschaft nie die Stimmung der Allgemeinheit gewesen. Mochte

man auch auf den befleckten Ursprung des römischen Reichs hinweisen, man erblickte in ihm doch den Staat, der alle Ordnung aufrecht erhielt und flehte deshalb Gott um seinen Fortbestand an. Schon die Tatsache der an die Herrscher oder Magistratspersonen gerichteten Apologien kann B. als Beleg für eine prizipiell vertrauensvolle Stellung geltend machen. Er hätte hier S. 82 Melitos Verbindung der Blüte des römischen Reichs mit dem Dasein der Kirche noch nachdrucksvoller hervorheben können. Selbst der Gegensatz Tertullians gegen den römischen Staat ist nicht so groß, wie es nach dessen S. 84 mitgeteilten Aeußerungen scheinen möchte (ich vermisse übrigens sein Wort Apol. 21 *et Caesares credidissent super Christo ... si et Christiani potuissent esse Caesares*). Aber mit Recht spricht B. S. 87 es aus, daß für das Bewußtsein der Christen das römische Reich den Bestand der Welt garantierte und den Untergang verzögerte. Die Christen konnten sich immer wieder auf ihre Achtung gegen die Gesetze berufen; aber zugleich stellten sie den geltenden, zum Teil ›scythischen‹ Gesetzen das von Gott stammende Naturgesetz gegenüber (S. 91). Das Aufsuchen heidnischer Gerichte durch Christen ist nie beanstandet worden (S. 94; vgl. dagegen Didask. c. 11 ›soll nur nicht zum heidnischen Gericht gehen‹). Auch von der römischen Einrichtung der einseitigen Aufkündigung der Ehe machten Christinnen Gebrauch. Callists Versuch, ein kirchliches Ehegesetz dem staatlichen entgegenzustellen, hatte schwerlich Erfolg (S. 99). Auch einen geforderten Eid zu leisten war man zumeist bereit; nur nicht in widerchristlicher Weise. S. 102 war statt ›hie und da‹ die Stelle De idol. 23 anzumerken, wo Tertullian das Verhalten jener Christen rügt, die das Verbot des Schwörens zu umgehen suchten. Den Kaiserkult verweigerten die Christen, aber selbst die Bekleidung des Flaminats, das die Priesterdienste des Kaiserkultus zu leisten hatte, wagte die Synode von Elvira um 300 nicht durchaus zu verbieten. — Ueber die Stellung des Christen ›zu den Staatsämtern‹ (S. 125—164) gingen die Anschauungen weit auseinander. Hatte Tertullian als das Haupthindernis der Bekleidung eines Amts den Götterdienst hervorgehoben, so wird dessen von Origenes und Cyprian überhaupt nicht gedacht (S. 136 f.); man scheint über das Unterbleiben der Beteiligung an solchen wohl zumeist hinweggesehen zu haben; Diokletian dispensierte die Christen vom Opferzwang (Eus. KG 8, 1, 2; B. S. 138 unrichtig 7, 1, 2). Doch muß auch schon Tertullians Wort ›Wir erfüllen den Senat‹ irgendwie ›einen realen Hintergrund haben‹ (S. 144). Ueber Titus Flavius Clemens urteilt B. mit Funk: ›Christ, nicht Bischof‹. — ›Die Stellung der Christen zum Militärdienst‹ hat seit B. auch K. H. E. de Jong, ›Dienst-

weigering bij de oude christenen«, Leiden 1905, behandelt; bes. aber vgl. Harnack, Militia Christi, Tüb. 1905, eine Schrift, die zeigt, wie doch so manches B. entgangen. Mit den Einwendungen gegen eine Verbreitung des Christentums im Heer (z. B. von v. Domaszewski, Rhein. Mus. 1894, 618) setzt sich B. nicht direkt auseinander. Aber er weist gegen die Berufung auf die kleine Anzahl christlicher Inschriften von Militärpersonen darauf hin, daß zumeist eine Angabe des Standes in den Inschriften überhaupt fehle, und das Grab eines christlichen Soldaten wohl nur selten ein christlicher Kamerad mit christlichen Zeichen habe schmücken können (S. 182 f.). Mehr als fraglich bleibt doch das Recht seiner Behauptung (S. 183): »Der Beteiligung der Christen am Militärdienst verdankt das Christentum sehr viel für seine Verbreitung«. Richtig aber ist, daß praktisch wohl selten Konflikte wegen Verweigerung des Militärdienstes eingetreten sind (S. 175), und Harnack hat darauf hingewiesen, wie schon das Unternehmen Konstantins nicht geringe christliche Bestandteile des Heeres zur Voraussetzung hatte. Den von Tertullian De cor. 1 geschilderten Vorgang behandelt er mit Recht als einen geschichtlichen, — freilich ohne sich überhaupt in dieser Hinsicht eine Frage zu stellen. Daß B. der vierzig Märtyrer keine Erwähnung tut, fällt auf; doch ist es angesichts der zweifelhaften Echtheit ihrer Akten (nicht des »Testaments«) nicht unberechtigt. Dagegen befremdet B.s Eintreten für die »Glaubwürdigkeit des Berichts« über die sog. Thebäische Legion »im großen und ganzen« (S. 198 ff.), wenn auch »manches ... als unwahrscheinlich auszuscheiden« sei. —

Der zweite Teil der Schrift B.s gilt der »Stellung der Christen zum römischen Gesellschaftsleben«. Auch hier schildert er zunächst ihre »Stellung in der Gesellschaft« (S. 202—224), ehe er ihre »Stellung zur Gesellschaft« zu zeichnen unternimmt. Wenn B. S. 212 aus 1 Cor. 4, 10 entnimmt, daß die korinthischen Christen »klug, stark und angesehen« gewesen, so durfte er dabei doch die entgegengesetzte Charakterisierung 1, 26 ff. nicht beiseite lassen. Ob die Pomponia Graecina wirklich wahrscheinlich eine Christin gewesen (S. 215 f.), mag dahingestellt bleiben; auch ob des Clemens Quis dives salvetur namentlich gegen die Marcioniten gerichtet gewesen (S. 210). Durch ein Versehen läßt B. S. 219 den Maxentius einer vornehmen alexandrinischen (!) Frau nachstellen. — Für das Verhalten der Christen zur Gesellschaft war in der Tat das tägliche Leben mit seinen unausweichlichen Beziehungen maßgebend. B. weist S. 229 darauf hin, wie selbst Tertullian die Berechtigung der Pflege solcher Beziehungen anerkennt, und erinnert S. 231 daran, wie aus den Gesellschaftsregeln eines Clemens von Alex. sich ergibt, daß damals das christliche Ge-

sellschaftsleben ein sehr entwickeltes gewesen sein muß. Eingehend behandelt er die damals die Christen mehrfach beschäftigende Frage nach dem Recht der Bekränzung (S. 233 ff.). Wie hierbei, so sind auch inbetreff der Frage nach Kleidung und Schmuck ihm Clemens und Tertullian die vorzüglichsten Quellen. Sehr mißverständlich sagt er von Letzterem S. 241: ›Als Kleidungsstück empfiehlt er allein das Pallium, und dasselbe gilt hinsichtlich der Stellung der Christen zu den heidnischen Vergnügungen‹ (S. 256—293). Bei der Erörterung über das Verhalten der Christen zu Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft (S. 293—330) hätte auch ein Heranziehen der Schriften des Methodius von Olympus Ertrag geliefert. Wie sie gleich denen des Clemens und Tertullian von medizinischen Studien Zeugnis ablegen (z. B. De res. I, 9 f.), so haben sie auch gleich Cyprian über gewinnsüchtiges Treiben selbst der Bischöfe zu klagen (De lepra 17 f.). Empfindlicher macht sich eine Nichtberücksichtigung der syrischen Didascalia bemerkbar, die damals freilich noch nicht in der Achelis-Flemmingschen Ausgabe vorlag; vgl. besonders die Bemerkungen von Achelis S. 307 ff. — Zu vermissen ist in B.s Schrift die volle Durchdringung des Stoffes und die rechte Durchsichtigkeit in seiner Gestaltung. Aber der Ernst, mit dem er sich seiner Aufgabe gewidmet, und das Geschick, mit dem er sie durchgeführt, berechtigt, von seiner weiteren Beteiligung an der kirchenhistorischen Forschung Gutes zu erwarten.

Göttingen N. Bonwetsch

---

Excerpta historica iussu Imp. Constantini Porphyrogeniti confecta ediderunt U. Ph. Boissevain, C. de Boor, Th. Büttner-Wobst. Vol. III. **Excerpta de insidiis ed. Carolus de Boor.** Berolini, apud Weidmannos 1905. XXI, 228 S. 8 M.

Ziemlich rasch ist auf den ersten Band der Konstantinschen Exzerpte (s. GGA 1904 S. 391 ff.) ein zweiter Band gefolgt, der dritte in der geplanten Reihenfolge, der die Auszüge περὶ ἐπιβουλῶν enthält, gleichfalls von de Boor bearbeitet. Auch von dieser Abteilung der Exzerpte erhalten wir hier die erste vollständige Ausgabe, die auf Grund sorgfältiger Ausnutzung des Scorialensis alles enthält, was in dieser wertvollen Handschrift vorhanden ist. Der weitaus größere Teil dieser Auszüge ist zwar seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bekannt, aber die einzelnen Stücke sind an verschiedenen Stellen zerstreut und teilweise sehr fehlerhaft ediert. Die Handschrift des Escurial, codex Scorialensis Ω I 11 (saec. XVI), enthält auf fol. 74—196

Exzerpte περὶ ἐπιβουλῶν κατὰ βασιλέων γεγονυιῶν aus folgenden Historikern: 1. Nikolaos von Damaskos. 2. Ioannes Antiochenus. 3. Ioannes Malalas. 4. Georgios Monachos. 5. Diodor von Sizilien. 6. Dionys von Halikarnass. Außerdem findet sich mitten in den Exzerpten aus Dionys v. Halikarnass (fol. $188^v$—$190^v$) ein abgerissenes Bruchstück aus Polybios ohne Anfang und ohne Ende. Im Vergleich zu der stattlichen Zahl von Exzerpten aus der Abteilung *de legationibus* sind uns also aus der Abteilung *de insidiis* nur geringfügige Reste erhalten. Auch das Prooemium, das jedem Bande der Konstantinschen Enzyklopädie vorgesetzt war und das wir aus den Abteilungen *de legationibus* und *de virtutibus* kennen, fehlt im Scorialensis. Bekannt wurde die Handschrift zuerst im Jahre 1848, als Carl Müller im zweiten Bande der Fragmenta Historicorum Graecorum daraus die Exzerpte aus Diodor, Dionys von Halikarnass und Polybios nach den Abschriften von Emmanuel Miller veröffentlichte; der dritte Band der Fragmenta Historicorum (1849) brachte dann unter den Fragmenten des Nikolaos von Damaskos auch die Exzerpte *de insidiis* aus dem Scorialensis. Zu derselben Zeit, im Jahre 1848, begann auch C. Aug. L. Feder, der schon viel früher, nämlich im Jahre 1830, die Handschrift benutzt hatte, endlich seine Abschriften herauszugeben: er veröffentlichte in den Jahren 1848—1850 nach einander die Auszüge aus Polybios, Diodor und Dionys von Halikarnass und einen Teil der Auszüge aus Nikolaos von Damaskos in mehreren Publikationen, die er dann im Jahre 1855 zusammenfaßte und durch die übrigen Stücke des Nikolaos vervollständigte. Die beiden Publikationen von Müller und Feder erfolgten anfangs unabhängig von einander. Erst während des Druckes seiner Ausgabe erhielt Feder die beiden Bände der Fragmenta Historicorum und von da an hat er, wie er p. 107 ausdrücklich bemerkt, Müllers Arbeiten zu Rate gezogen; über Differenzen in den früheren Teilen setzt er sich mit ihm in den Addenda et Corrigenda auseinander. Von einem Prioritätsstreit kann demnach, wie de Boor mit Recht gegen eine diesbezügliche Aeußerung von Charles Graux bemerkt, keine Rede sein. Die Exzerpte aus den byzantinischen Chronisten hat Feder unbeachtet gelassen. Ein Teil davon war aber schon früher bekannt geworden. Der codex Parisinus graecus 1666 (saec. XVI) enthält auf fol. 97—146 unter dem Titel περὶ ἐπιβουλῶν κατὰ βασιλέων γεγονυιῶν Auszüge aus einem byzantinischen Historiker, die im Jahre 1839 von J. A. Cramer in den Anecdota Graeca e codd. mss. bibl. reg. Parisiensis vol. II p. 3—86 herausgegeben wurden. Die Auszüge stammen, wie Cramer erkannte und der Scorialensis bestätigt, aus dem Werke des Ioannes Antiochenus. Für den größten Teil der Exzerpte aus

Ioannes Antiochenus bildet also der Parisinus eine dankenswerte Ergänzung zum Scorialensis (der Parisinus bricht mitten im 98. Exzerpt ab, der Scorialensis enthält 110 Exzerpte). C. Müller benutzte für seine Ausgabe der Fragmente des Ioannes Antiochenus im vierten Bande der Fragmenta Historicorum (1851) nur die Ausgabe von Cramer, die darin fehlenden Stücke fügte er erst später im fünften Bande (1870) aus dem Scorialensis hinzu. Dieselben Stücke aus Ioannes Antiochenus sowie die Exzerpte aus Malalas gab nach einer Abschrift von Geppert Th. Mommsen im 6. Bande des Hermes heraus. So sind die Exzerpte des Scorialensis aus Georgios Monachos die einzigen, die früher noch gar nicht veröffentlicht waren.

Die Exzerpte περὶ ἐπιβουλῶν sind trotz ihres kleinen Umfangs von nicht geringem Wert, da in ihnen zahlreiche Bruchstücke aus verlorenen Werken der historischen Literatur erhalten sind. Von den 54 Exzerpten aus Diodor stammen die ersten 18 aus den Büchern I—IV, die übrigen aus verlorenen Büchern, insbesondere aus den Büchern XXXI—XL. Aus Dionys von Halikarnass hat der Scorialensis nur drei größere Bruchstücke erhalten, alle drei aus verlorenen Büchern; das erste enthält die Erzählung von der Ermordung des Sp. Maelius und gibt zum Schluß den interessanten von der gewöhnlichen Tradition abweichenden Bericht des Cincius und Calpurnius Piso. Nächst den Auszügen aus Ioannes Antiochenus sind am umfangreichsten die Exzerpte aus Nikolaos von Damaskos. Wir erhalten da zuerst ein Bruchstück zur Geschichte des Herodes und seiner Söhne, das wahrscheinlich aus der Selbstbiographie des Nikolaos stammt; dann folgen zahlreiche, zum Teil ausführliche, Exzerpte aus den Ἱστορίαι zur orientalischen und ältesten griechischen Geschichte (am interessantesten darin die Geschichte der Erhebung des Kyros), zum Schluß ein großes Exzerpt zur Geschichte des Augustus, worin als Episode die lebendige Schilderung von der Verschwörung gegen Cäsar und von Cäsars Ermordung eingeflochten ist, das aus dem Βίος Καίσαρος des Nikolaos entlehnt ist und sich unmittelbar an ein Exzerpt in der Abteilung *de virtutibus et vitiis* anschließt, worin die Jugendgeschichte Octavians behandelt ist. Daß der Titel περὶ ἐπιβουλῶν ursprünglich viel mehr enthielt, als der Scorialensis bietet, zeigt schon der Vergleich mit den andern Abteilungen, die auf uns gekommen sind. Aber auch die Handschrift selbst läßt erkennen, daß uns der Titel in sehr lückenhaftem Zustande erhalten ist. Größere Lücken, die auf einen Ausfall von Blättern im Archetypus hindeuten, finden sich in den Exzerpten aus Ioannes Antiochenus und Diodor. Das Bruchstück des Polybios stand offenbar auf einem versprengten einzelnen Blatt, das in der Vorlage des Scorialensis zufällig zwischen

die Exzerpte aus Dionys von Halikarnass geriet. Der Anfang der Auszüge aus Ioannes Malalas fehlt, sie beginnen mitten in einem Worte (λεύσατο), und bald nach dem Anfang folgt eine zweite Lücke im Text. Auch ob die ursprüngliche Reihenfolge im Scorialensis bewahrt ist, kann man bezweifeln. Die Exzerpte aus Ioannes Antiochenus, Georgios Monachos und Diodor sind numeriert (Β', Δ', Ε'); diese Ziffern werden wohl aus der Vorlage übernommen sein und auch von den Exzerpten aus Ioannes Malalas läßt sich vermuten, daß sie an richtiger (3.) Stelle stehen, zumal sie auch in den Auszügen *de virtutibus* die 3. Stelle einnehmen. Dagegen bleibt die ursprüngliche Stellung der Exzerpte aus Nikolaos von Damaskos und Dionys von Halikarnass unsicher. Da das Prooemium fehlt, dürfen wir wohl annehmen, daß die Exzerpte aus Nikolaos von Damaskos nicht an erster Stelle gestanden haben, zumal bei diesen in der Ueberschrift die Ziffer (Α') fehlt; in dem Titel *de virtutibus* nimmt Nikolaos von Damaskos die 6. Stelle (nach Diodor) ein.

Der Text der Exzerpte ist sehr schlecht überliefert, die beiden Hss. sind nachlässig geschrieben und wimmeln von Fehlern und Ungenauigkeiten. Die meisten Fehler sind auf Rechnung der Abschreiber zu stellen; der Archetypus war, wie es scheint, mit vielen Abkürzungen geschrieben, deren Auflösung und Ausfüllung im Scorialensis und Parisinus vielfach entweder gar nicht versucht oder unrichtig ausgeführt ist. Ebenso finden sich Verwechslungen von ähnlichen Buchstaben in großer Menge. Manche Fehler werden aber auch schon im Archetypus vorhanden gewesen sein. Unvollständige und in der Satzbildung inkorrekte Sätze haben wohl meist in willkürlichen Aenderungen und Auslassungen der Exzerptoren bei Herstellung der Exzerpte ihren Grund. † und * bei heillos verderbten Ausdrücken und lückenhaften Sätzen sind daher im Text der Exzerpte nicht zu vermeiden. Dazu kommen in den früheren Ausgaben Fehler, die durch ungenaue Angaben über die hsl. Ueberlieferung veranlaßt sind. Müller und Feder widersprechen sich nicht selten in der Verzeichnung der Lesarten des Scorialensis und Cramers Ausgabe der Exzerpte aus Ioannes Antiochenus ist voll von Fehlern, die nur durch flüchtige und nachlässige Vergleichung des Parisinus entstanden sind. de Boor hat, wie bei seiner Gründlichkeit nicht anders zu erwarten war, dieser Unsicherheit, unter der auch die Herausgeber der exzerpierten Schriftsteller sehr zu leiden hatten, mit seiner Ausgabe ein Ende gemacht. Denn sie beruht auf sehr sorgfältiger Vergleichung der beiden Hss. und bietet daher eine vollkommen zuverlässige Grundlage für die weitere Verbesserung und Bearbeitung der Exzerpte. Wie in der Ausgabe der Exzerpte *de*

*legationibus* ist de Boor auch hier bemüht gewesen möglichst den Text so herzustellen, wie er den Exzerptoren vorgelegen haben mag. Für die Emendation der durch die Schreiber verschuldeten Fehler haben Müller und Feder gut vorgearbeitet, einige Verderbnisse haben auch die Herausgeber der ausgezogenen Schriftsteller zu beseitigen versucht (z. B. L. Dindorf in den Historici graeci minores Vol. I, Kiessling u. a.). de Boor hat alle Verbesserungsvorschläge sorgfältig in Erwägung gezogen und, soweit sie ihm überzeugend schienen, in den Text aufgenommen, andernfalls sie in den Anmerkungen erwähnt. Daß für die Emendation noch viel zu tun bleibt, ist bei dem schlechten Zustand der hsl. Ueberlieferung begreiflich.

Jeder, der sich in die Ausgabe vertieft, wird dankbar bekennen, daß de Boor eine schwierige Aufgabe glücklich gelöst hat und daß seine Textgestaltung überall von einsichtigem Urteil und gründlicher Kenntnis zeugt. Das schließt natürlich nicht aus, daß man im einzelnen hier und da anderer Meinung sein kann. Insbesondere scheint mir die Vorsicht und Zurückhaltung, die de Boor bei der Aufnahme von Konjekturen bewahrt, bisweilen zu weit zu gehen. An manchen Stellen vermißt man auch hier (wie in den Exzerpten *de legationibus*) eine Andeutung über das Vorliegen einer Korruptel. Es sei mir gestattet, auf einige Stellen etwas einzugehen.

Nikolaos von Damaskos p. 1, 19 schreibt de Boor mit Müller und Feder ἄχρις ἂν ἐν τῷ πλέονι χρόνῳ βουλεύσαιτο περὶ αὐτῶν ἄμεινον, Dindorf (mit Streichung des ἄν) ἄχρι ἐν ... βουλεύσαιτο. Richtiger ist wohl ἄχρις ἂν ... βουλεύσηται zu korrigieren, denn die byzantinischen Schreiber verwechseln oft die Formen des Konjunktiv und Optativ. 2, 23 scheint nach κατηγόρει μὲν das verbindende οὖν vor οὗτος ausgefallen zu sein. 2, 31 ὅς οὐχὶ Νικόλαον ⟨ἐπῄνεσε⟩ »vel simile quid« Müller, ⟨ἐπαινέσεις⟩ oder ⟨ἐπῄνει⟩ auch Feder. 4, 2 λιχνευομένην kann nicht richtig sein (λιχνεύεσθαι kommt als Passiv nicht vor und die Bedeutung paßt nicht). Dindorf schrieb dem Sinne entsprechend μοιχευομένην, was auch paläographisch nicht zu kühn ist. 5, 3 zu διαλεγόμενος fehlt das Verbum finitum; es muß κατέδαρθεν (Z. 5) sein, nach ἐξεφατνίζοντο ist Komma statt des Kolon zn setzen, und die Worte καί πως ἐν μεσημβρίᾳ sind Parenthese, ich vermute dafür καί πως ἦν μεσημβρία. 9, 19 in den Worten καὶ ἅμα διὰ τὴν Τημένου ἐπισκίασιν ἐκ τῆς ἀρχῆς vermißt man vor ἐπισκίασιν, das sicher verderbt ist, ein †. καὶ ἅμα hat Feder richtig in καὶ οἱ μὲν verbessert, für διὰ ἐπισκίασιν vermute ich διὰ τὴν ⟨κατὰ⟩ Τημένου ἐπισύστασιν. 10, 9 ist für πρὸς ἧς mit Dindorf πρὸ ἧς zu schreiben. 11, 25 für τὴν θυγατέρα αὐτοῦ διακονοῦσαν ἠράσθη schrieb Müller τῆς θυγατρὸς αὐτοῦ διακονούσης ἠράσθη, Dindorf τὴν ... ἠγάσθη. Vielleicht ist ein

Wort ausgefallen, etwa ⟨ἰδὼν⟩ oder ⟨θεασάμενος⟩ ἠράσθη. 12, 17 schrieb Müller für Σπέρμης richtig Σπέρμος, da der Dativ 11, 19. 12, 4 Σπέρμῳ lautet. 13, 9 schreibt de Boor 'Αδυάττης, weiterhin aber 13, 35 heißt derselbe Σαδυάττεω. Da im nächsten Exzerpt der Name fast durchweg Σαδυάττης lautet, so ist offenbar auch 13, 9 Σαδυάττης herzustellen und ebenso 10, 32 Σαδυάττεω, wie ja de Boor selbst 14, 4 Σαδυάττης statt 'Αδυάττης und 14, 6 Σαδυάττῃ statt 'Αδυάττῃ verbessert. 15, 26 μᾶλλον περ ἢ αὐτὸς hat Dindorf (Praef. p. XVIII) richtig in μᾶλλον ἤπερ αὐτὸς verbessert. 16, 15 schrieb Dindorf richtig ἐν ᾧ ἂν ἴδῃ (für ἴδοι) und 16, 32 ἔνθα ἂν τύχῃ (für τύχοι). Ebenso 19, 4 ταῦτα γένοιτο (für γένοιντο), wie gleich darauf 19, 7 εἰ ταῦτα γένοιτο der Scorial. selbst hat. 22, 11 ἐστρατεύσατο ist vielleicht Korruptel aus ἐπεσκευάσατο. 24, 14 zu 'Αρτεμβάρης bemerkt Müller: *dicendum erat* 'Αστυάγης, *sed nolui corrigere excerptorem.* 'Αρτεμβάρης war wahrscheinlich Randbemerkung zum vorhergehenden Satze ὁ δὲ αὐτὸν κτλ. und ist dann an falscher Stelle in den Text geraten, daher zu streichen. 26, 27 ist für † θρανῇ mit Müller und Dindorf sicher ὀρεινῇ zu schreiben. 26, 31 für † ἐνασυλώτατος vermute ich ἐργασιμώτατος (dasselbe Wort ist 23, 7 von Kleisthenes gebraucht). 27, 26 für τεχνήσαντος war τεχνάσαντος zu schreiben; vgl. 10, 14 ἐτεχνάσαντο, 23, 1 ἐτέχναζεν, 23, 6 τεχνάσας. 27, 30/31 schreiben die Ausgaben κατακλίνει (κατακλινεῖ Scorial.). Dindorf nahm am Präsens und am Aktiv Anstoß und vermutete κατεκλίνη. Das Aktiv ist unbedenklich, wie 11, 10 das κατέκλινεν bei ganz ähnlicher Situation zeigt, das Präsens aber paßt nicht mitten zwischen lauter Aoristen, also ist wohl κατέκλινεν zu corrigieren. 27, 31/32 συνέβαλε haben Müller und Dindorf richtig in συνενέβαλε geändert. 29, 1 war ὁδοιπόρουν in ὡδοιπόρουν zu verbessern (so Feder und Dindorf); vgl. 27, 33 συνωδοιπόρει. 29, 10 für ἐρόμενος vermutete Dindorf (Praef. p. XX) passend εὑρόμενος. 29, 13 βασιλεύσειν für βασιλεῦσαι richtig Feder und Dindorf. 31, 19 εἰς Πασαργάδας τὸ ὑψηλότατον ὄρος kann nicht richtig sein, wie Dindorf mit Recht bemerkte, da Pasargadae nicht ein Berg, sondern Stadt war. Entweder ist Πασαργαδῶν τὸ ὑψ. ὄρος zu korrigieren, oder εἰς Πασαργάδας als Randbemerkung zu εἰς τὴν πόλιν Z. 17 zu streichen. 33, 13 bieten die Hs. und alle Ausgaben ἀξιώτερος σύ γε εἶ 'Αστυάγου φορεῖν (scil. κίδαριν), θεοῦ σοι διδόντος δι' ἀρετήν, καὶ Πέρσας Μήδων βασιλεύειν. Der Akkusativ Πέρσας ist grammatisch nicht zu erklären. Feder hat mit Recht daran Anstoß genommen, es ist aber nicht Πέρσαις zu korrigieren, wie er vorschlug, sondern vielmehr Π έ ρ σ α ι, wozu ἀξιώτεροι aus ἀξιώτερος zu ergänzen ist. 37, 14 schreibt de Boor mit den andern Hrsgg. nach Müllers Vorgang ἄγχιστα τοῦ γένους ὄντι. Das überlieferte ἀγχιτάτω γένους scheint aber eher auf

ἐγγυτάτω hinzudeuten. 38, 28 für τοῦ λόγου erwartet man vielmehr τοῦ ἔργου.

Für die Exzerpte aus Ioannes Antiochenus hat de Boor den richtigen Grundsatz aufgestellt, daß manche Eigennamen in der verstümmelten Form, in der sie überliefert sind, in den Text aufzunehmen sind, weil sie so von den Exzerptoren aus ihrer Vorlage übernommen wurden und wahrscheinlich von dem Chronisten selbst verschuldet sind. So hat de Boor sicher mit Recht im 22. Exzerpt die Form Βορίανθος (statt Βιρίαθος = Viriathus) unangetastet gelassen. Dagegen würde ich bei der leichten Art der Verderbnis kein Bedenken tragen, 71, 14 Πετροκίῳ in Πετρηΐῳ zu korrigieren, da 73, 23 die Hss. richtig Πετρήιος bieten. Ebenso 76, 27 Χεραίας in Χαιρέας und 77, 14. 15 Χεραίαν in Χαιρέαν. Auch sonst sind ganz offenbare Abschreibefehler mit Unrecht in den Text aufgenommen. Z. B. 70, 7 προελόμενος für προσελόμενος. 80, 2 πρὸς τὸν für χρόνον (so Müller). 81, 27—29 scheinen mir Müllers Aenderungen φασὶ δὲ ⟨ὅτι Δομετιανὸς⟩ und αὐτὸς (Z. 29) durchaus notwendig. 83, 30 halte ich de Boors bescheidener Weise nur in der Anmerkung erwähnte Konjektur δείσασά τε (für τὸ) für evident. Ebenso 82, 8 den Zusatz φασί nach φόνον (oder nach ἐπιβουλεῦσαι δὲ?). Unrichtig dagegen scheint mir der Vorschlag 81, 22 προσενεγκαμένου für προσενεγκάμενον (προσφέρεσθαι = zu sich nehmen, genießen). 61, 26 ist wohl κινήσαντος mit Cramer in κινήσας zu korrigieren (oder κινηθέντος τοῦ πλήθους zu ändern?). 76, 16/17 kann βλασφημίας καταχέοντες nicht richtig sein, der Zusammenhang fordert vielmehr ⟨ὡς⟩ βλασφημίας καταχέοντος.

Die Exzerpte aus Diodor zeigen teilweise starke Verkürzung und unglaublich nachlässige Stilisierung; man vergleiche z. B. No. 2 und 3 mit Diodor I 66 und I 67 und No. 14 mit Diodor II 59, 5 (βρῶσιν χρῆσθαι!). 198, 14 ist wohl mit Feder υἰωνοὺς für υἱοὺς zu schreiben. 198, 26 ist Müllers auch von Feder gebilligte Verbesserung Πετοσάραπις notwendig.

Die Exzerpte aus Dionys von Halikarnass beruhen auch in der neuesten Ausgabe des Dionys (ed. C. Jacoby, Vol. IV, Lipsiae 1905) auf Müller und Feder, da Jacoby de Boors Ausgabe nicht mehr benutzen konnte. Daher finden sich auch bei ihm falsche Angaben, die sich jetzt berichtigen lassen. Jacoby p. 213, 8 hat Scor. nicht καὶ κοσμένης, sondern καὶ κοσμημένος. 213, 13 Scor. εἰς συναγυρμοὺς. 214, 8 ist πολίταις nicht von Feder hinzugefügt, sondern von Müller als in der Hs. fehlend bezeichnet, es steht aber im Scor. 214, 20 ἔθος ἐστὶν (nicht ἦν) Scor. 215, 15 Anm. τὴν δημοσίαν Esc. ist zu streichen. 215, 19 hat Scor. nach de Boor τοσαύτης (nicht

τοιαύτης). 216, 10 ἐπ' (nicht ἐν) ἀρχαιρεσίαις. 223, 7 fehlt die Angabe, daß βάλλειν Konjektur von Kiessling ist und der Scor. φάλλειν bietet. 266, 16 καμπανῶν Scor. (so auch Feder). 267, 3 hat Scor. χρονισμοῦ (Müller), nicht χρόνου (Feder). Andererseits gibt mir Jacobys Ausgabe Gelegenheit, zu de Boors Text noch einige Bemerkungen zu machen. p. 212, 10 schreiben für τε alle Hrsgg., wie mir scheint, mit Recht δέ. Ebenso 212, 25 μεστὰς (für μετὰ) τροφῆς. 212, 27 hat Jacoby m. E. richtig korrigiert, indem er ⟨δι'⟩ ὑποψίας τε ἐλάμβανον schreibt; vgl. 216, 34 δι' ὀργῆς ... ἐλάμβανον. 212, 28 hat Feder ohne Zweifel richtig οὐδὲν ἀγαθὸν verbessert, zumal durch ἀγαθοῦ ἀπολαύσειν ein schwerer Hiatus entsteht. Ebenso 213, 15 ὀλίγου τε καὶ οὐδενὸς ἄξιος (so Feder, ὀλίγους Scor., ὀλίγος Müller und de Boor; Jacobys Angaben sind irrig). 214, 31 scheint mir de Boors Vorschlag ἐκφέρειν besser als die gewöhnliche Lesart εἰσφέρειν. 217, 7 ist mit Feder κατέπαυσε τὸν θόρυβον (für τοῦ θορύβου) zu schreiben. 217, 12 Κοΐντιον und τοῦ Κοϊντίου (vgl. 216, 1). 217, 16 schlägt de Boor πεισθῆναι für πεισθέντας vor, dasselbe vermutete bereits Kayser, wie ich aus Jacoby entnehme; es empfiehlt sich aber doch wohl eher das καὶ nach πεισθέντας zu streichen. 217, 19 hat Kiessling mit Recht προσελθόντα st. προελθόντα geschrieben. 217, 32 für ἑκάτερον schreibt Jacoby richtig ἕτερον. 218, 1 entsteht durch αὐτοῦ εἶναι ein unerträglicher Hiatus; εἶναι zu streichen? 218, 5 ἰσόπεδον μένον ist sicher nur Korruptel aus ἰσόπεδον Μήλιον, wie Z. 7 αἰχόμηνον aus αἰχμήλιον. 222, 21/22 bin ich (mit Müller und Feder) für Beibehaltung des τε und Einsetzung eines καὶ vor κατασκευάσας. 222, 29 war Müllers Konjektur πρότερον εἷλον für † πρότειχον erwähnenswert; vor ὑφ' οὗ ist eine Lücke anzunehmen. 225, 15 hat Feder φθάσειν in φθάσαι korrigiert. 223, 32 ist jede Aenderung der hsl. Ueberlieferung στρατιὰν νεοσύλλεκτον ἄγοντα ἑτέραν τὸν κατὰ πόλιν στρατηγόν unnötig; vgl. Jacobys Anmerkung.

Für die mühevolle und sorgfältige Bearbeitung auch dieses Bandes kann de Boor des wärmsten Dankes aller, die mit den Konstantinschen Exzerpten sich zu beschäftigen in die Lage kommen, versichert sein.

Breslau Leopold Cohn

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

**Dopsch, Alfons,** Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs **aus dem 13. und 14. Jahrhundert, im Auftrage der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften unter Mitwirkung von Dr. W. Levec herausgegeben. Wien und Leipzig, W. Braumüller, 1904. (Oesterreichische Urbare, herausgegeben von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. I. Abteilung: Landesfürstliche Urbare. I. Band: Die Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert). 8°. CCCLVII u. 432 S.**

Vor nunmehr dreißig Jahren hat Theodor von Inama-Sternegg in einem bedeutungsvollen Aufsatz über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte die Klage erhoben, daß sich die wissenschaftliche Forschung mit den Urbaren bisher in keineswegs genügender Weise beschäftigt habe, daß schon die Publikation ›dieser wertvollen Denkmäler‹ als eine sehr ungenügende bezeichnet werden müsse (Sitzungsberichte der Wiener Akad. phil.-hist. Klasse 84, 180). Was Inama damals bemerkt hatte, konnte bis vor wenigen Jahren Geltung beanspruchen. Noch immer war die Veröffentlichung der Urbare eine zufällige und blieb in den meisten Fällen weit hinter den Anforderungen zurück, die man an die Ausgabe so wichtiger Quellen stellen konnte und bei Denkmälern anderer Gattung längst zu befriedigen suchte. Von einer Bearbeitung dieser Quellen war kaum in einer Ausgabe die Rede. Waren es doch vorwiegend nicht wirtschaftliche Interessen, welche die Editoren beseelten, sondern topographische, genealogische, zum Teil bei den deutsch geschriebenen Aufzeichnungen dieser Art auch sprachliche. Erst allmälig, als die wirtschaftsgeschichtlichen Studien in weiteren Kreisen der Geschichtsforscher in ihrer Bedeutung erkannt worden waren, begann man den Wert dieser Denkmäler zu schätzen; nun erst lernte man nach dem Vorgang der Wirtschaftshistoriker, aus denen hier auf Inama und Lamprecht hingewiesen werden soll, diese Quellen zu bearbeiten. Denn ältere französische Arbeiten dieser Art, wie Guerards treffliche Ausgabe des Polyticon Irminonis, hatten in Deutschland keine Nachahmung ge-

funden. In den letzten Jahren sind denn auch drei Unternehmungen von Urbarausgaben ins Leben getreten, die den Anforderungen der heutigen Geschichtsforschung zu entsprechen vermögen.

Schon längst waren die Zinsrotteln des einst habsburgischen Besitzes in den vordern Landen bekannt. Schon Pfeiffer hatte 1850 einen Druck geboten (Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart 1850). Aber diese Ausgabe, die vorwiegend linguistischem Interesse entsprungen war, konnte kritische Ansprüche in keiner Weise befriedigen. Hatte doch Pfeiffer nach einem Kopialbuch und nicht nach den ursprünglichen Aufzeichnungen gedruckt; was im Kopialbuch nicht enthalten war, blieb überhaupt von der Ausgabe ausgeschlossen. Und doch ist dieses Material von unschätzbarem Werte für jeden, der sich mit dem Aufschwunge der Habsburger und der Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft, also zweien der wichtigsten Probleme des 13. und 14. Jahrhunderts befaßt. Schulte sowohl für die ältere Geschichte der Habsburger als die Schweizer Geschichtsforscher sahen sich darauf hingewiesen. Daneben boten diese Denkmäler die interessantesten rechtshistorischen Aufschlüsse, auf die namentlich Wyß aufmerksam gemacht hat. Endlich entschloß sich die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz, diese wichtigen Quellen in neuer kritischer Ausgabe vorzulegen (vgl. die Besprechung Meyer von Knonaus in dieser Zeitschr. 1895, 894 und 1904, 575 f.). Anderer Art wieder sind die rheinischen Urbare. Entbehren sie der politischen Bedeutung der habsburgischen, so sah man hier Quellen, welche als typisch für die Wirtschaft der großen Grundherren, namentlich der geistlichen in Westdeutschland gelten konnten. Hat doch Lamprecht sein großes wirtschaftsgeschichtliches Werk zum guten Teile auf sie aufgebaut. Er war es auch, der an dem Plane, diese Denkmale herauszugeben, den die Gesellschaft für rheinische Geschichte zu dem ihren machte, einen bedeutenden Anteil hatte. Fast gleichzeitig hat die Akademie der Wissenschaften in Wien, einer Anregung Inamas folgend, den Beschluß gefaßt, die landesfürstlichen Urbare von Oesterreich und Steiermark neu herauszugeben. Dieser Beschluß sollte nur der Vorläufer eines viel weitergehenden Planes sein, der im Jahre 1903 aufgestellt wurde. Nunmehr sollen alle Urbare der deutsch-österreichischen Länder bearbeitet und veröffentlicht werden. Zu dem Ende wurde zunächst eine systematische Durchforschung aller Archive nach Urbaren angeregt, um ein Verzeichnis dieser Quellen herzustellen. In vier Serien sollen sie dann zur Veröffentlichung gelangen: landesfürstliche Urbare, Urbare der Hochstifter, der geistlichen und weltlichen Grundherren. Es war die Weistümer-Ausgabe, die bei diesem Plane vorschwebte. Aber

wenn bei den Weistümern der Stoff kein allzu umfangreicher war und sich in einer Reihe von nicht allzu vielen Bänden bewältigen ließ, so konnte an einen vollständigen Abdruck aller Urbare schon von Anfang an nicht gedacht werden. Nach dem von der Wiener Akademie festgesetzten Programm sollten die dem Mittelalter angehörigen Urbare allerdings in vollem Umfang, jüngere insofern sie ältere ergänzen, nur im Auszug, solche aber, die fehlende mittelalterliche ersetzen, wieder zur Gänze veröffentlicht werden (Anzeiger der kaiserl. Akademie 1903, 26 f.). Auch mit dieser Beschränkung ein großes, weit ausschauendes Unternehmen, dessen Durchführung mit bedeutenden Schwierigkeiten, vor allem mit einem enormen Aufwand von Zeit, Kosten und Druckerschwärze verbunden sein wird. Wer einmal die Archivalien einer großen Grundherrschaft durchgegangen ist oder auch nur die Handschriften eines größeren Archives durchmustert hat, wird sich mit gelindem Schrecken an die Reihen von Handschriften und Folianten erinnern, welche Urbare enthalten. Dieses Riesenmaterials Herr zu werden, um es in den engen Rahmen einer Publikation zu pressen, wird selbst in der Beschränkung, welche die kais. Akademie ins Auge gefaßt hat, schier ein Ding der Unmöglichkeit sein. Möge die Energie der Urbarkommission die Ausgabe vor dem Schicksal behüten, das so manche andere historische Unternehmung der Akademie getroffen hat, wie die Basler Konzilsakten oder die Dispacci, die nach dem ersten Anlauf zu erlahmen begannen und ins Stocken geraten sind. Bei der geplanten Urbarausgabe werden sich im Laufe der Zeit von selber schon die Schranken ergeben, welche man dem Unternehmen wird ziehen müssen. Man wird nicht einmal alle mittelalterlichen Aufzeichnungen dieser Art zum Abdruck bringen können, man wird sich mit einer Auswahl der ältesten und interessantesten begnügen müssen, man wird für die Folgezeit auch nicht die Urbare aller Herrschaften veröffentlichen, es wird genügen, wenn die lehrreichsten bekannt werden, wenn einige Typen solcher Wirtschaften in ihrer Entwickelung klar gelegt werden.

Viele bedeutende Schätze gilt es da allerdings zu heben und noch mehr für die Wissenschaft fruchtbar zu machen. Das lehrt die vorliegende Ausgabe, ebenso wie die der habsburger und der rheinischen Urbare. Was die österreichische Ausgabe bietet, ist zum allergrößten Teile nicht einmal neues Material. Nach den zwei vorhandenen Handschriften des 13. Jahrhunderts waren diese Denkmäler schon von Rauch und Chmel, freilich in ganz unkritischer Weise veröffentlicht worden. Aber die Forschung war an diesen Quellen fast achtlos vorübergegangen. Von ältern österreichischen Schriftstellern

hat eigentlich nur Lorenz sie benutzt und für seine Schilderung der Herrschaft König Ottokars in Oesterreich herangezogen, in neuerer Zeit hat man sie mehrfach beachtet, es sei nur auf Schulte und Redlich, Lampel und die historischen Topographen hingewiesen. Die alten unzuverlässigen Ausgaben freilich hinderten eine erschöpfende Ausnützung. Ihnen gegenüber bedeutet der vorliegende Band einen ungeheuren Fortschritt. Nicht nur liegt der Text in einem völlig verläßlichen Abdrucke vor, die Noten, Tabellen und vor allem die höchst bedeutende und interessante Einleitung verarbeiten und erläutern die Quelle in erschöpfender Weise. Die Ausführungen der Einleitung, reich an interessanten Resultaten, können als Grundpfeiler der österreichischen Wirtschafts- und Finanzgeschichte bezeichnet werden, auf dem nicht nur die österreichische Wirtschaftsgeschichte, besonders die der landesfürstlichen Wirtschaft, weiter bauen muß, an dem auch der Schreiber der politischen Geschichte nicht achtlos vorübergehen darf. Sehr bedeutend ist dann auch der Ertrag für Rechtsgeschichte, Genealogie und historische Topographie. Man wird den Worten des berufensten Beurteilers, von Inama zustimmen müssen (Deutsche Literaturzeitung 1904, Nr. 48, S. 2945): ›Es kann sich vor allem die österreichische Geschichtsforschung einer Publikation erfreuen, welche wie schon lange keine zweite einen wichtigen Quellenbestand gereinigt, gefestigt und nach allen Regeln der Kunst weiterer Forschung bereit gelegt hat. Aber weit über die Grenzen vaterländischer Interessen hinaus reicht der Wert dieser Publikation. Für fernere Urbarpublikationen wird, so hoffen wir, die Edition der landesfürstlichen Urbare . . . und ihre Bearbeitung Muster und Vorbild werden; die deutsche Wirtschaftsgeschichte wie die Rechtsgeschichte erfahren durch sie mannigfaltige Bereicherung gesicherter Tatsachen und geläuterte Beurteilung derselben.‹ Und so wird man dem Herausgeber und seinem Mitarbeiter, dem vielversprechenden, allzu früh dahingeschiedenen Dr. Wladimir Levec, der nach des Herausgebers Zeugnis die Abschrift der Texte zum größten Teil und die Abfassung des Registers besorgte, sowie das für die Tabellen nnd Karten nötige Material zusammentrug und dem Herausgeber bei der Durcharbeitung des umfangreichen Urkunden- und andern Quellenmaterials und bei der Vornahme der topographischen Bestimmungen an der Seite gestanden, auch zur Abfassung der Einleitung manche Beiträge und Ergänzungen geliefert hat, aufrichtigen Dank für ihre mühevolle Arbeit wissen.

Der vorliegende Band umfaßt die österreichischen landesherrlichen Urbare des 13. Jahrhunderts, sowie ein kleineres der Herrschaft Steyr aus der ersten Hälfte des 14. Sehen wir von diesem letzten,

in deutscher Sprache verfaßten ab, so kommen für die Urbare des 13. Jahrhunderts zwei Handschriften in Betracht, Nr. 655 des Wiener Staatsarchives und 543 der Wiener Hofbibliothek, die, wie bereits erwähnt, von Chmel als Rationarium Austriacum und von Rauch unter dem Titel Rationarium Austriae gedruckt worden waren. Beide Titel waren verfehlt, denn es handelte sich nicht um Rechnungen, sondern um Rentbücher oder Urbare. Chmel hatte bei seiner Ausgabe auf den Zusammenhang seines Textes mit dem bei Rauch vorliegenden nicht verwiesen, aber schon Lorenz war darauf aufmerksam geworden. Das Rationarium Austriae wurde allgemein in die habsburgische Zeit versetzt. Einzelne Angaben, Verfügungen, welche Rudolf von Habsburg und Personen und Verhältnisse nach 1276 erwähnen, ließen an diesem Ansatze keinen Zweifel entstehen. Weniger sicher war die Entstehungszeit des Rationarium Austriacum. Die Quelle entbehrt eines Hinweises auf ihre Vorlagen, wie sie das erste Denkmal enthält, das sich als Ueberarbeitung älterer Aufzeichnungen aus der Zeit Leopolds VI. und Friedrich II. gibt. An einigen Stellen wird der Tod Herzog Friedrichs II. vorausgesetzt und ein König, offenbar Ottokar, erwähnt, einzelne Namen, die da auftauchen, schienen ebenfalls auf die Zeit der Herrschaft Ottokars in Oesterreich zu weisen. Daher hat schon Lorenz den Schluß gezogen, daß das Denkmal in Ottokars Zeit entstanden sei und das Ergebnis zur Charakteristik der Regierung dieses Herrschers verwendet. Dopsch hatte sich dieser Anschauung angeschlossen. Auch er versetzte (Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsf. 14, 449 f.) das Denkmal in die Ottokarische Zeit, ja er suchte seine Entstehung nach 1265 anzusetzen, er sah darin das Ergebnis einer Tätigkeit dieses Herrschers, die darauf gerichtet war, dem Adel gegenüber die Zügel straff anzuziehen, die landesherrlichen Rechte zu wahren, verlorenes und entfremdetes landesherrliches Gut wieder einzuziehen. In der Handschrift des Staatsarchives wollte Dopsch das Original des Ottokarischen Urbars sehen. Diesen Ausführungen trat indes Erben entgegen (ebendort 16, 97 f.). Indem er nicht wie Dopsch das Rationarium Austriacum für sich betrachtete, sondern auch das R. Austriae zum Vergleich heranzog, wies er darauf hin, daß zwischen beiden Aufzeichnungen die engste Verwandtschaft bestehe, daß ein großer Teil ihres Inhalts sich vollständig decke oder wenigstens nur geringe sachliche Verschiedenheiten aufweise. Ueberzeugend tat er dar, daß die Hinweise auf Ottokar und Verhältnisse und Personen seiner Zeit nur in einem kleinen, bestimmten Teil des Rationariums sich finde, der im R. Austriae fehle, daß andere Anzeichen, die man für die Entstehungszeit des Austriacum hatte verwenden wollen, nicht zutreffen, richtig gedeutet vielmehr auf

die Babenberger Zeit [illegible]. [illegible] der [illegible] einen [illegible] Kern [illegible], der [illegible] darstellte, die von babenbergischen [illegible] aus der Zeit [illegible] und Friedrichs II. [illegible] damit die [illegible] für Ottokars Regiment gezogen hatte, [illegible] unfällig, denn die [illegible] finden sich gerade in den Zusätzen aus [illegible] Zeit. [illegible] diese Bedeutung einzuschränken, so war dafür eine Quelle von unschätzbarem Werte zur Erkenntnis der Zustände Österreichs in der ersten Babenberger Zeit eröffnet. Zugleich war die [illegible] Grundlage gewonnen, auf der sich eine Ausgabe der Urbare aufbauen würde.

Es gereicht Dopsch zur Ehre, daß er an seinen älteren Anschauungen nicht zähe festhielt, sondern Erbens Standpunkt im wesentlichen zu dem seinen machte. Auch er hat versucht, dreierlei Bestandteile aus den Handschriften herauszulösen: die babenbergischen Urbare, Zusätze aus der Zeit Ottokars und solche aus der Habsburger Zeit. In der Abgrenzung dieser Massen, insbesonders der babenbergischen und ottokarischen, sowie in der Beurteilung der Handschriften weicht er freilich von Erben ab. Sehr ausführlich sind die Erläuterungen der Einleitung, die diesen Fragen gewidmet sind. Erben ließ beide Handschriften aus denselben Vorlagen, den ursprünglichen Aufzeichnungen und Rotteln abgeschrieben sein, er verlangte denn auch, daß beide Aufzeichnungen wie zwei verschiedene Handschriften eines Autors der Ausgabe des Babenbergers Urbars zu Grunde gelegt würden. Dopsch faßt das Verhältnis nicht so einfach, er sieht in beiden Handschriften zwei verschiedene Redaktionen, er verzichtet darauf, einen einheitlichen Text zu geben, er druckt vielmehr beide Handschriften neben einander ab und begnügt sich damit, das in der jüngern habsburgischen Fassung mit der ältern übereinstimmende durch kleine Lettern kenntlich zu machen. Der Grund dieser Anschauung ist für Dopsch eine von Erben verschiedene Bewertung des Mehrs, das die Handschrift des Staatsarchivs (O) gegenüber der Handschrift der Hofbibliothek (H) aufweist. Erben, der seine Aufmerksamkeit vorwiegend dem beiden Handschriften gemeinsamen Bestande zugewendet hatte, war geneigt, dies Mehr der Ottokarischen Redaktion zuzuschreiben. Dopsch stimmt mit Erben darin überein, daß der H und O gemeinsame Bestand der Babenberger Zeit, bestimmter gesagt zum größten Teile den Jahren 1220 bis 1230 angehöre, ja er will in dieser Masse noch ältere Angaben, die bis ans Ende des 12. Jahrhunderts zurückreichen, erkennen. Das Mehr in der Handschrift O aber schreibt er nur zum Teile der Zeit Ottokars zu, einen bedeutenden Teil davon läßt er unter Friedrich II. aufgezeichnet sein. So

gewinnt er für die Babenberger Zeit zwei verschiedene Redaktionen, die leopoldinische und die fridericianische. Die erste liege in einer Ueberarbeitung aus der Habsburger Zeit in H vor, die nur geringe Teile der fridericianischen Zusätze aufgenommen hat, die zweite in O, doch ist in H an einer Stelle eine Handschrift herangezogen, die mit O stimmt. Ob freilich nicht trotz dieser Lage der Ueberlieferung die Herstellung eines einheitlichen Textes aus den beiden Redaktionen möglich und wünschenswert gewesen wäre, möchte Referent dahingestellt sein lassen. Auch über die Abgrenzung des fridericianischen Urbars gegen die ottokarischen Zusätze können Zweifel entstehen. Daß eine fridericianische Redaktion vorhanden war, kann man wohl schon aus der Ueberschrift von H schließen. Im einzelnen freilich wird es nicht immer leicht sein, die Zuteilung vorzunehmen, und sind auch die Ausführungen des Herausgebers nicht immer ganz überzeugend. Heißt es S. 19 Nr. 46, daß Lehen verpfändet seien *ex antiquo*, so mag dies für die Verpfändung allerdings auf die Babenberger Zeit zurückweisen, für die Entstehung der Aufzeichnung läßt sich daraus nur so viel schließen, daß sie geraume Zeit nachher erfolgte, also eher später abgefaßt wurde. Dasselbe gilt von *habuit* in S. 6, Nr. 14. Die Besitzverhältnisse geben da nur eine anfängliche Grenze; nur wenn später Aenderungen eingetreten sind, wird man den Zeitpunkt dieser Aenderungen als Endgrenze der Entstehungszeit der Aufzeichnung annehmen können. Bei den meisten dieser Aufzeichnungen, wie bei den Redditus vacantes in Peylstain a comitissa (S. 50 f.), wohl auch beim Verzeichnis der Haferleistungen (S. 52 f.), der Einkünfte bei Sitzenberg (S. 65), dem Weistum von Neulengbach, endlich auch dem Verzeichnis der verpfändeten und entfremdeten Güter (S. 81—84) dürfte allerdings Entstehung unter Herzog Friedrich II. unbedenklich angenommen werden können. Diese Absätze fehlen in H, weil ihr Inhalt für die habsburgische Zeit nicht mehr stimmte oder bedeutungslos geworden war. Auch für die Riedmark nimmt der Herausgeber zwei verschiedene, wenn auch nahe verwandte Urbare aus der Babenberger Zeit an.

Damit ist der Umfang jener Nachträge, die Dopsch nunmehr in die Zeit Ottokars setzt, einigermaßen zusammengeschwunden. Außer einigen kleineren Aufzeichnungen (Zehnten, Einkünfte des Schlosses Himberg, Verzeichnis von Marchfutter und anderen Besitzes um Wiener Neustadt u. s. w.) bleibt vor allem das Verzeichnis der nach dem Tode Herzog Friedrichs II. eigenmächtig erbauten Schlösser und entfremdeten Güter. Angesichts dessen lehnt es Dopsch ab, von einer ottokarischen Neuredaktion der Urbare zu sprechen; nur vereinzelte, zu verschiedener Zeit entstandene Nachträge seien den ältern

Aufzeichnungen angefügt worden. Beträchtlicher sind die in der Handschrift H überlieferten Verzeichnisse der ottokarischen Zeit aus Oberösterreich, die teils die Riedmark, teils den landesfürstlichen Besitz südlich der Donau betreffen und bereits von Lampel als Nachträge erkannt und zwischen 1270—1280 angesetzt worden waren (Blätter des Vereins für niederösterr. Landeskunde 33, 384 f.). Dopsch hält das Urbar der Riedmark für älter bis auf seine letzten Partien. Das Urbar der Aemter südlich der Donau läßt er von 1255—1266 entstanden sein. Auf diese Aufzeichnungen bezieht er jetzt mit Recht jene Urkunde von 1258, in welcher der landesfürstliche Schreiber von Enns von einem Auftrage spricht, die landesfürstlichen Güter zu verzeichnen, die er früher als Stütze für die Annahme, daß die Urbare auf Veranlassung Ottokars angelegt worden seien, benützt hatte. In der Habsburger Zeit endlich ist die Handschrift H entstanden, in der nicht nur einzelne den Zeitumständen entsprechende Veränderungen am ursprünglichen Texte, sondern auch manche Zusätze eingeschoben sind, die zwar nicht sehr umfangreich, aber inhaltlich sehr interessant sind; vor allem ein Verzeichnis der Einkünfte aus den Regalien und den Gerichten, dann einige Aufzeichnungen über neu erworbenes Gut, und aus Oberösterreich das Ergebnis einer Inquisition der Hofmark Steyr. Dopsch setzt die Entstehung der Aufzeichnungen aus Niederösterreich zwischen 1295 und 1297, nachdem sie schon Lampel in die Regierung Herzog Albrecht I. verwiesen hatte, allerdings bereits 1285 aufgezeichnet sein ließ (M.M. deutsche Chroniken 2, 696). Das oberösterreichische Urbar ist Dopsch geneigt, vor 1287 anzusetzen. Man wird diesen mit vielem Scharfsinn durchgeführten Untersuchungen im großen und ganzen zustimmen müssen. Für das Urbar der Hofmark Steyr aus dem 14. Jahrhundert schließt sich Dopsch gegen Strnadt der älteren Ansicht von Pritz an (Geschichte der Klöster Garsten und Glenik 147), der die Aufzeichnung um 1313 entstanden sein läßt.

Die Aufzeichnungen sind, wie bereits Lorenz erkannt hat, nicht Urbare im strengsten Sinne des Wortes. Sie verzeichnen nicht nur die Renten, welche die Landesfürsten aus dem Grundbesitze bezogen, sie sind vielmehr, und dies erhöht ihren Wert, Rentenbücher, indem sie Angaben über verschiedene Arten des landesherrlichen Einkommens, namentlich auch über den Ertrag der Regalien enthalten. Allerdings nicht eigentlich in den ursprünglichen Aufzeichnungen, sondern erst in späteren Nachträgen. Und keineswegs sind alle Einkünfte gebucht. Schon die Regale sind nicht vollständig und die Steuern fehlen in den niederösterreichischen Aemtern ganz. Da wir aber über das Vorhandensein von Steuern auch in Niederösterreich aus Urkunden und

anderen Nachrichten recht wohl unterrichtet sind, ergibt sich somit eine beträchtliche Lücke in den Rentenverzeichnissen. Auch die meinhardinischen Urbare Tirols haben die Steuern nicht regelmäßig gebucht. So wie die österreichischen Urbare vorliegen, ist der Titel der Handschrift O: *liber hubarum et reddituum* nicht ganz gerechtfertigt, denn das Einkommen aus den Domänen herrscht durchaus vor. Bekanntlich hat Schulte daraus den Schluß gezogen, daß das Einkommen des Landesfürsten in Niederösterreich vorwiegend aus Grundrenten bestanden habe, im Gegensatz zu den Vorlanden, in welchen die Steuern überwogen. Doch ist diese Anschauung, wie Dopsch zeigt, nicht richtig. Die Art des Besitzes ist in den Urbaren nicht geschieden, dienten sie doch nicht zum Zwecke, die Besitztitel der einzelnen Domänen festzuhalten, sondern ihre Erträgnisse an Zinsen, die Ansprüche des Grundherrn gegenüber den Hintersassen. Die Urbare sind nach Aemtern (officia) zusammengestellt, welche die örtlichen Verwaltungsbezirke darstellten und mit den Landgerichten nicht zusammenfielen.

Nachdem so Ueberlieferung und Charakter der Urbare festgestellt sind, wendet sich der Herausgeber dem Inhalt seiner Quellen zu, den er gleich der Ausgabe der Schweizer Urbare fast erschöpfend in der Einleitung verarbeitet. Seither hat sich von Below aus Anlaß der Besprechung der rheinischen Urbare gegen die Einleitungen ausgesprochen (Historische Zeitschrift 93, 126), welche zugleich den Hauptinhalt der abgedruckten Quellen erschöpfen wollen. Die Herausgeber pflegen in der Tat vielfach dem Benutzer die Arbeit vorweg zu nehmen, so daß die Quelle nicht viel mehr als ein Beleg für die Einleitung zu sein pflegt. Man wird sich auch sicher in der Folge der Urbarausgabe knapper fassen müssen. Aber als Muster einer Bearbeitung von Urbaren möchten wir die Einleitung von Dopsch doch nicht missen, abgesehen von den wichtigen Resultaten, die sie bringt. Zu diesem Zwecke zieht sie zugleich ein reiches Material gedruckten und ungedruckten Materials heran. Sie lehrt zunächst, wie Urbare für die Besiedelungsgeschichte zu verwenden sind. Im heutigen Niederösterreich, wo die Dorfsiedelung vorherrscht, sind es Dörfer, welche in den Urbaren verzeichnet werden. Die Dörfer zählen 20 bis 30 Bauernlehen (beneficia). Sie werden um so kleiner, je mehr wir uns dem Gebiete der Einzelhofsiedelung nähern. Die Bauerngüter heißen *beneficia*, seltener *feoda*, zu deutsch Lehen. Viele dieser Lehen sind freies Eigen, die meisten Leihgüter. Das Lehen hat seine bestimmte Größe, die freilich nach den einzelnen Orten verschieden ist. Man unterscheidet ganze und halbe Lehen. Neben den Lehen erscheinen die Meierhöfe, *villicationes*, *curie villi-*

*cales*, größere Höfe, die zum Teil noch in eigenem Betriebe des Landesherrn stehen, zum Teil bereits verpachtet sind. Der Zins dieser Meierhöfe beträgt meist eine feststehende Leistung, oft auch bestimmt er sich nach dem jährlichen Ertrage (saighöfe). Es sind die alten Mittelpunkte der landwirtschaftlichen Verwaltung, die uns hier begegnen; aber die Hofverfassung ist in voller Auflösung begriffen. Nur selten sind noch Bauernlehen den Meierhöfen zur Zinsleistung überwiesen. Die landesfürstlichen *officiales*, nicht die *villici* sind die Verwaltungsbeamten des Herrn. Die Lehen selber werden zerstückelt, seitdem ihr Verband mit dem Meierhof gelöst ist. An den kleineren Grundstücken, den *aree*, die einen Baugrund mit Gebäuden und Aeckern darstellen, bildet sich zuerst die freie Leihe, die Leihe nach *ius civile* oder *ius urbanorum*, wie es hier heißt, aus. Ein anderes Bild zeigen die Urbare in den Gebieten der Einzelhofsiedelung. Hier werden die einzelnen Höfe, *mansus*, *hubae* mit ihren Inhabern aufgezählt. Die Riedmark, aber auch Oberösterreich südlich der Donau gehören diesem Gebiete an. Es werden ganze Höfe und Teilhöfe genannt. Eine Aufzeichnung setzt *curia* gleich zwei Huben, die Hube gleich zwei Mansen oder Lehen, doch sind diese Bezeichnungen schwankend. So zeigt es sich, daß auch hier die alten Hufen zersplittert werden. Nicht selten wird ein Hof von mehreren gemeinsam bebaut, die ihn als gemainer oder getailer zu gesamter Hand inne haben. Meierhöfe sind in diesem Gebiete selten, Burgrechte finden sich nur in Dörfern und Märkten. Zahlreich sind dafür die Neubrüche (novalia). Es ist ja Rodland, das hier verzeichnet wird, und das habsburgische Urbar läßt gegenüber den älteren Aufzeichnungen den Fortschritt der Besiedelung noch während des 13. Jahrhunderts erkennen. Beunden finden sich dagegen nur vereinzelt. Der Besiedelungsform entsprechen auch die Ortsnamen. Drei Gruppen stellt der Herausgeber zusammen. Die Ortsnamen auf -dorf im Gebiete der Dorfsiedelung in Niederösterreich, vor allem im Marchfelde und östlich vom Wiener Walde im Grenzbezirk gegen Mähren und Ungarn, die schon Meitzen als besondere Gruppe erkannt und für jüngere Siedelungen erklärt hat. Eine zweite Gruppe endet auf -schlag und -reut. Sie findet sich nördlich der Donau an der böhmischen Grenze, dort wo Waldhufenkolonien vorliegen. Der dritten Gruppe auf -lehen, -hof, -hub entspricht das Gebiet der Einzelhöfe in der Riedmark, Oberösterreich südlich der Donau und im angrenzenden Niederösterreich.

Die folgenden Ausführungen sind dem landwirtschaftlichen Betriebe und den Verwaltungsbeamten gewidmet. Während sich für jenen wenig ergibt, ist über die Tätigkeit der *officiales* mehr zu ent-

nehmen. Sie sind zugleich grundherrliche Richter. Auf diese ihre Tätigkeit bezieht der Herausgeber Einnahmen *de officio* oder wie es an jüngeren Stellen heißt *de iudicio villae.* Aus solchen Angaben versucht der Herausgeber die Entstehung des Dorfgerichts aus dem grundherrlichen herzuleiten, das Luschin (Geschichte der älteren Gerichtsverfassung in Oesterreich 159f.) als einen Teil der öffentlichen Gerichtsbarkeit, welcher im Wege des Gewohnheitsrechtes und von Exemtions-Privilegien dem Landrichter entzogen und dem Immunitätsherrn zur Ausübung übertragen wurde, erklärt hatte. Sicherlich sind beide Ansichten gleicherweise berechtigt. In Oesterreich stehen dem Dorfgericht bekanntlich zur Entscheidung alle nicht landgerichtsmäßigen Fälle zu, oder mit anderem Worte die niedere Gerichtsbarkeit innerhalb des Dorfes. Es unterscheidet sich somit von der Dorfgerichtsbarkeit anderer Gegenden, die nur auf Flurfrevel und Gemeindesachen beschränkt ist, wie dies z. B. in Tirol der Fall gewesen ist. Auch in Oesterreich dürfte das Dorfgericht an das alte Märkerding anknüpfen. War ein Dorf grundherrlich, gehörte es nur einem Grundherrn, dann mochte sich die grundherrliche Gerichtsbarkeit mit dem Märkerding verknüpfen. Anders wenn das Dorf ein gemischtes war oder mehreren Grundherren gehörte. Hier kann die Dorfgerichtsbarkeit des einen Grundherrn nur durch Verleihung von Seite der öffentlichen Gewalt, oder durch Vertrag oder Gewalt sich über die Freien oder die Holden anderer Herren ausgedehnt haben. Auch hier wie bei den Landgerichten wird nicht ein und derselbe Ursprung anzunehmen sein, wenn auch die Resultate der Entwickelung dieselben waren. Auf das Dorfgericht passen übrigens ganz insbesonders die jüngsten Ausführungen Siegfried Rietschels (Mitteilungen des Instit. f. österr. Geschichtsf. 27, 392) über das Hofrecht. Das Dorfrecht ist Verwaltungsorgan, Märkerding, Organ der Selbstverwaltung, das Hofrecht dagegen anfänglich Produkt der Willkür des Hofherrn.

Der folgende Paragraph der Einleitung faßt etwas willkürlich Bevölkerung, Zinse, Abgaben und Bodenproduktion zusammen. Als Inhaber der landesherrlichen Güter erscheinen in den Urbaren freie Lehensträger, Ministerialen, Bürger, einmal ein Jude, zumeist aber Bauern. Für die Standesverhältnisse der bäuerlichen Kreise, worüber die Schweizer Urbare so interessante Angaben bringen, versagen die österreichischen fast ganz. Die Form der freien Leihe wird bei Aeckern und Hofstätten und namentlich bei Weinbergen (Bergrecht) zumeist in der Nähe von Städten erwähnt. Sie dürfte auch hier, worauf schon ihr Name deutet, von den Städten aus ins Land gedrungen sein. Städtische Leiheverhältnisse fehlen, da der städtische Grundbesitz in den Urbaren nicht verzeichnet ist. Die Bürger und

der Jude erscheinen lediglich als Pfandinhaber ländlichen Besitzes. Neben der Erbleihe werden Leibgeding und Kaufrecht in Urkunden erwähnt. In Oberösterreich ist das Landsiedelrecht, die freie Kolonistenleihe verbreitet. Diesen guten Leihen wird das *ius precarium* oder *ius personale* oder paumannsrecht gegenüber gestellt, eine Zeitleihe auf Widerruf, auf freier Stift. Wie am Rhein und in Tirol werden die Freistifte nicht verbrieft. Die Freisassen, welche das jüngste der Urbare in der Hofmark Steyr erwähnt, sind allerdings besser gestellt gewesen, als im allgemeinen Freistiftsleute. Für die Zinse läßt sich kein einheitlicher Fuß erkennen. Allerdings sind die Unterschiede in einem und demselben Amte geringer, als zwischen verschiedenen Aemtern. Die Art der Zinse ist ebenfalls verschieden. Im vorgeschritteneren Niederösterreich sind Geldzinse, in Oberösterreich Naturalleistungen die Regel. Neben den Zinsen erscheinen Dienstpfennige, nach des Herausgebers Erklärung Ablösung der Naturalzinse durch Geld. Neben dem Grundzins werden vielfach *servicia parva* oder *minuta* als Abgaben für Garten- und Gemüsebau oder besondere Kulturen in Eiern, Hühnern, Käse, Lein, Hülsenfrüchten, Schultern, Brot u. s. w. bestehend geleistet. Auch sie sind eine weit verbreitete Einrichtung, vielleicht wie so manches in den Leiheverhältnissen fremden Ursprungs. Finden sie sich doch schon in altravennatischen Livellarurkunden. Verwandt mit ihnen ist die Weisat. In Niederösterreich fällt sie mit dem Vogtrecht, der Abgabe, welche von geistlichem Grund und Boden den Vögten geleistet wird, zusammen. An andern Orten, wie in Tirol, ist sie nicht auf geistlichen Grund beschränkt, sondern eine Ehrung, die dem Grundherrn zukommt. Nach den Urbaren werden Hafer, Roggen, Weizen, Gerste, Mohn, Hülsenfrüchte, Flachs und Hanf und Wein gebaut, dieser in zunehmender Menge. Daneben findet sich Garten- und Obstkultur. Wiesen treten selten hervor, und die Viehzucht spielt nur eine untergeordnete Rolle. Nur Kleinvieh, Schweine und Geflügel werden öfter erwähnt. Noch bedeckt der Wald einen großen Teil des Landes. Jagd und Fischerei werden von landesfürstlichen Jägern und Fischern betrieben. Die Holzwirtschaft ist bedeutend. Die Allmende ist vielfach an die Dorfgenossen verpachtet. Mühlen und Walkmühlen erscheinen häufig. Man wird dem Herausgeber zustimmen, wenn er urteilt, daß diese Verhältnisse weit von den karolingischen entfernt waren und auf eine schon sehr vorgeschrittene Wirtschaft und reichgegliederte Verwaltung hinweisen. Das Vorkommen der freien Leihe, die Ablösung von Naturalabgaben durch Geld, das seltene Vorkommen von Fronden weisen bereits auf den Uebergang von Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft. Oefter be-

rühren sich des Herausgebers Ausführungen in diesem und den vorausgehenden Kapiteln mit dem verdienstvollen Buche von Grund »Die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde«, vielfach widersprechend und ablehnend, ohne freilich im einzelnen darauf einzugehen. Referent möchte indes den Einfluß der Herkunft der Siedler auf die Art der Siedelung und auf das Leiherecht nicht schlankweg in Abrede stellen.

Mit großem Nutzen wird man auch die Ausführung über Maße, Münzen und Preise lesen. Wie überall sind auch hier die Maße sehr verschieden. Die Preise werden in der Form einer Tabelle gebracht. Wie gewöhnlich in solchen Quellen, sind die angegebenen Preise zum Zwecke der Ablösung von Naturalleistungen durch Geld angegeben. Diese Reluitionspreise decken sich natürlich nicht mit den Marktpreisen.

Der letzte Abschnitt der Einleitung sucht die rechtliche, politische und finanzgeschichtliche Bedeutung der Urbare festzustellen. Die Anlage der Urbare schiebt der Herausgeber ins 12. Jahrhundert hinauf. Die Veranlassung zu diesem Unternehmen sieht er im Uebergang von der Eigenwirtschaft zum Zinsgütersystem, wie er sich im allgemeinen in unsern Gegenden im 12. Jahrhundert vollzog. Allerdings war damit die Notwendigkeit gegeben, die Höhe der Leistungen aufzuzeichnen, um einer Verminderung oder Verschweigung der Zinse von Seiten der Pächter und Bauleute entgegenzutreten. Mit Recht verweist der Herausgeber auf so manche andere österreichische Urbare, die gleichzeitig entstanden sind. Das 13. Jahrhundert ist ja überhaupt in Süddeutschland die klassische Zeit der Urbare. Es möge an die bayrischen Saalbücher, an die tiroler Urbare, das kärntnerische und steirische erinnert sein. Gewiß hat die Aenderung der Wirtschaft an der Anlage dieser Aufzeichnungen ihren Teil gehabt, daneben freilich wenigstens in den Territorien die Ausbildung der Landeshoheit, die eine durchgreifendere und geregeltere Verwaltung mit sich brachte und notwendig machte. Und jene Aenderung der Wirtschaft entsprang ja auch nur dem Bestreben, den Grund und Boden einträglicher zu machen, das Einkommen der Gutsherrschaft zu mehren. Die Hilfskräfte standen zur Verfügung, als die Rodungen im großen und ganzen zum Abschluß gekommen waren. Jetzt konnte der Ueberfluß der Bevölkerung sich einer intensiveren Bebauung des Bodens widmen. Jetzt werden die Villicationen aufgelöst und die Bauernlehen zerschlagen, jetzt die großen Höfe geteilt. Jetzt findet die freie Erbleihe mehr und mehr auch auf dem Lande Eingang. Mit Recht setzt der Herausgeber ihren Ursprung in die Städte. Ob er nicht auch in den Waldkolonien gesucht werden soll? In Tirol

wenigstens treten diese Leihen ebenso wie in den Städten in Neubrüchen auf, sei es im Weinland, sei es bei Rodhöfen.

Die Urbare waren amtliche Aufzeichnungen, dieser Ursprung gibt ihnen Beweiskraft. Zum großen Teil entstammen sie ja Bekenntnissen der Zinspflichtigen oder Aussagen beeideter Zeugen. Freilich sollte nach einem Falle von 1437, der ein Kloster betraf, neben Urbaren und Registern auch das alte Herkommen maßgebend sein. Jedenfalls bedeutet die Anlage und Revision dieser Urbare ein strafferes Anziehen der landesherrlichen Gewalt. Wohl möglich, daß die fridericianische Revindikation, von der die Urbare Zeugnis geben, sich vorwiegend gegen die Ministerialen richtete. Möglich auch, wie der Verfasser vermutet, daß die Klagen der geistlichen Fürsten gegen Friedrich in manchen Uebergriffen des Landesherrn auf geistliches Gut begründet waren. Von der ottokarischen Revindikation ist jenes ohne weiteres klar, und auch die Ueberarbeitung unter Albrecht I. entspringt ähnlichen Tendenzen. Wir finden ja gleiches auch anderswo. Wo das Regiment straffer geführt wird, wo die Verwaltung eine energische ist, schreitet man zur Revindikation des in der Zwischenzeit entfremdeten Gutes und der vergessenen Zinse, dann werden vielfach die Urbare erneuert oder überarbeitet. Auch das ist bezeichnend für die Regierung Friedrichs II., daß jetzt neben den Ministerialen die Ritter und Bürger an Einfluß gewinnen. In dieser Politik Friedrichs und nicht wie Erben in der starken Beteiligung Oesterreichs an der Reichspolitik findet Dopsch die Erklärung für die Stellung der Dienstmannen zum Herzog. Nicht durch die Dienstmannen genötigt, sondern aus freiem Entschlusse habe sich der Herzog einer Politik zugewandt, welche sich auf das Land selber beschränkte. Indes stand vielleicht dieser Entschluß mit der starken Beteiligung seiner Vorgänger an den Reichsgeschäften und ihren Kreuzzugsunternehmungen im Zusammenhang. Die Politik der Staufer hat den deutschen Fürsten sehr viel Geld gekostet; wohl möglich, daß ein tatkräftiger Fürst wie Friedrich die Steuern erhöhte und sein Einkommen zu vermehren trachtete, um die Lasten, welche die kostspielige Politik seines Vaters verursacht hatte, ohne Veräußerung von herzoglichem Gut ertragen zu können, und sich von den Unternehmungen des Reiches so viel wie möglich fern zu halten suchte. Das Reich trat ja immer mehr in den Hintergrund hinter den territorialen Interessen der Fürsten. Und vollends für die Politik Kaiser Friedrichs II. in Italien mochte ihnen das Verständnis fehlen.

Höchst interessant und bedeutend sind die Berechnungen des Herausgebers über das Einkommen des Landesfürsten. Mag da wie begreiflich noch mancher Ansatz zweifelhaft bleiben oder nur an-

nähernd bestimmt werden können, so viel wird man dem Herausgeber zugeben müssen, daß die Einnahmen der Herzoge von Oesterreich bisher bedeutend unterschätzt worden sind. Die Erträgnisse aus dem Grundbesitz schätzt er für Niederösterreich auf 5200, für die Riedmark auf 400, für Oberösterreich auf 500 Pfund. Indes fehlt bei dieser Summe der Zins der städtischen Leihen, der uns nicht bekannt ist. Bedeutender ist der Ertrag der Regalien. Nach den Urbaren bringen Maut und Zoll 9000, die Stadtgerichte 7500 Pfund ein. Die Münze ertrug nach einer Angabe des 14. Jahrhunderts 5000, so daß die Regalien allein 21 500 Pfund einbrachten, wobei noch das Bergregal fehlt. Die Steuer betrug nach allerdings späteren Angaben für die niederösterreichischen Städte 3630, die Grundsteuer schätzt der Herausgeber auf etwa 3000 Pfund. Somit ergibt sich die ungefähre Summe von 35 000 Pfund, während Redlich (Rudolf von Habsburg 361) nur etwas über 20 000 Pfund berechnet hatte. Damit wächst die finanzielle Bedeutung dieser österreichischen Länder, auf die schon Redlich hingewiesen hat. In der Folge ist freilich manches verpfändet worden, es kamen aber die hier früh entwickelten Verzehrungssteuern, das Ungeld, und die außerordentlichen Steuern dazu. Immerhin hat Nieder- und Oberösterreich noch im 15. Jahrhundert dasselbe ertragen, wie die übrigen habsburgischen Alpenländer miteinander. Es ist ein glücklicher Gedanke des Herausgebers gewesen, dieses Ergebnis zur Erklärung der österreichischen Länderteilungen zu verwerten. Nun versteht man, warum Albrecht III. sich mit Oesterreich begnügen konnte, während sein jüngerer Bruder Leopold III. sich alle übrigen österreichischen Lande nahm.

Ein besonderer Vorteil der Urbarausgabe sind die ausführlichen Tabellen, die vielfach die Grundlage zur Einleitung gebildet haben. Darin übertreffen die österreichischen Urbare die verwandten Ausgaben. Die habsburger Urbare beispielsweise bieten nur die Summen der Zinse für die einzelnen Aemter. In den österreichischen aber sind die einzelnen Objekte, die im Urbar als Zinsträger genannt sind, ausgeworfen; es ist bei jedem Dorfe die Zahl der zinspflichtigen Höfe, der Hofstätten mit und ohne Aecker, der zinspflichtigen Mühlen, Inseln, Weiden, Wälder, Weingärten u. s. w. angegeben, so daß diese Tabellen auch für Zwecke agrarhistorischer Forschung brauchbar sind. Andere Tabellen bringen Einkünfte anderer Art, Marchfutter, ferner verpfändeten und verlorenen Besitz.

Der Text selber ist mit reichlichen Noten versehen, welche nicht nur topographische Erklärungen, sondern auch historische Notizen zu den genannten Lokalitäten und Persönlichkeiten bringen. Zu diesem Zwecke ist das gedruckte Urkundenmaterial und ungedrucktes heran-

gezogen. Dagegen haben die österreichischen Urbare nicht wie die rheinischen, Urkunden in ihre Ausgabe aufgenommen. Dies verbot schon der Umfang der Urbare. Wo Urbare kleinerer Herrschaften bearbeitet werden, da mag man allenfalls noch andere Aufzeichnungen, welche die Wirtschaft dieser Herrschaften beleuchten, in die Ausgabe aufnehmen. Bei Aufzeichnungen, die in so mannigfaltiger Richtung bedeutend sind, wie die österreichischen Urbare, wäre es nicht möglich gewesen, urkundliche Beilagen auch nur in annähernd erschöpfender Weise beizubringen, ohne den Band ins Ungemessene anschwellen zu lassen. Und übrigens wird man trotz Lamprechts gegenteiliger Anregung in seinem Geleitworte zur Ausgabe der rheinischen Urbare besser tun, die Ausgaben von Urbaren und Urkunden noch fürderhin zu scheiden, soll nicht das urkundliche Material in willkürlicher Weise verzettelt und damit der ohnehin nicht leichte Ueberblick darüber noch mehr erschwert werden. Das urkundliche, in den Noten verarbeitete Material ist in der österreichischen Ausgabe vor allem zur Bestimmung der Oertlichkeiten, die in den Urbaren genannt werden, herangezogen. Freilich haben einzelne dieser Bestimmungen bereits eine Korrektur, und zwar nicht auf Grund neuen, sondern bereits länger bekannten Materials gefunden, so Hertwigstain und Hertwigesperg, Johansperge und Horburch (Monatsblätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 4, Nr. 13, 14, 17 und 18). Für Chogelprunne wären die Bemerkungen Lampels in der Topographie von Niederösterreich (5, 317 f.) zu beachten gewesen. Derartige topographische Erklärungen sind freilich bei Quellen, die so sehr ins Detail gehen wie die Urbare, nicht selten aus dem archivalischen Material allein schwer fest zu stellen; es bedarf vielfach der Ortskunde, am besten wohl aus eigener Anschauung oder wenigstens durch Auskunft bei ortskundigen Leuten.

Eingehende Orts- und Sachregister beschließen die Ausgabe.

Zum Schluß sei noch auf die übersichtlichen Karten verwiesen, welche dem Bande beiliegen. Hier sind die in den Urbaren genannten Oertlichkeiten verzeichnet. Durch besondere Zeichen sind Städte und Märkte, Dörfer mit und ohne Meierhöfe, Einzelhöfe, Burgen, Berge, Orte, bei denen Mauten, Zehnten, Marchfutter, Land-, Stadt- oder Markt- und Dorfgerichte genannt werden, gekennzeichnet. Durch verschiedene Schrift sind Orte, die Sitz eines Amtes und Waldamtes sind, hervorgehoben, durch die Farbe des Druckes werden Orte, die Eigengut, Kirchenlehen und Vogtei sind, geschieden. Bei verschiedenen Rechtstiteln werden die Namen unterstrichen in entsprechender Farbe. In leichter Schummerung ist das Terrain angedeutet, wodurch die Karten wesentlich an Deutlichkeit gewinnen.

Man vergleiche nur die den Schweizer Urbaren beigegebenen Karten. Wie seltsam nimmt sich das Bild der Schweiz aus, auf dem die Alpen fehlen. Freilich bedarf es, wenn so verschiedenes durch Farbe und Zeichen angedeutet werden soll, auch eines großen Maßstabes, wie ihn die österreichischen Karten aufweisen, wenn das Bild nicht ein undeutliches werden soll.

Innsbruck Hans von Voltelini

---

Dr. M. Doeberl, Entwickelungsgeschichte Bayerns. Erster Band. Von den ältesten Zeiten bis zum Westfälischen Frieden. München, Druck u. Verlag von R. Oldenbourg, 1906. IX u. 593 S. Geheftet 12 M., geb. 13,50 M.

Das Buch verdankt seine Entstehung einem Auftrage des k. bairischen Kultusministeriums. Für die Lehrer der bairischen Geschichte an den Mittelschulen sollte ein bequemes Handbuch hervorgerufen werden. Daß diese Aufgabe durch die bisher (1878—1903) erschienenen sechs Bände meiner Geschichte Baierns sehr erleichtert, daß dem Handbuche dadurch, abgesehen von der neuesten Literatur, insbesondere Vollständigkeit in der Sammlung des Stoffes gewährleistet war, ist zur Kennzeichnung der Sachlage unentbehrlich, darf also wohl vorausgeschickt werden, ohne daß ich den Vorwurf der Selbstüberhebung befürchten müßte. Ich knüpfe daran sogleich die Bemerkung, daß in D.'s Buch trotzdem sehr viel selbständige Arbeit steckt.

Der erste, dickleibige Band seines Kompendiums reicht nun genau so weit wie die sechs Bände meines Werkes, dürfte sich aber wegen des sehr großen Formats und des Wechsels mit kleinerem Drucke quantitativ zu diesem nicht wie 1 : 6, sondern wie 1 : 4 verhalten. Der zweite abschließende Band soll bis zur Gründung des Deutschen Reiches führen. Indem D. in erster Linie die ihm gestellte Aufgabe ins Auge faßte, wollte er doch auch den Studierenden der Universität, wollte den Gebildeten überhaupt dienen. Der Titel wird nicht jedermann gefallen: jede gute Geschichtsdarstellung muß ja Entwicklungsgeschichte sein. Die Unterscheidung von anderen Werken über bairische Geschichte, deren Wunsch vielleicht auf die Wahl des Titels mit eingewirkt hat, wäre am einfachsten durch die Bezeichnung als Handbuch der bairischen Geschichte erreicht worden. Es ist anzuerkennen, daß D. die im Vorwort angekündigte Absicht, ›den Hauptnachdruck auf die Zeichnung der Entwicklung zu legen, zu diesem Zwecke jede Zersplitterung in Einzelheiten zu vermeiden, länger nur

bei den für den Entwicklungsgang maßgebenden Gegenständen zu verweilen und das Verständnis hiefür durch einen möglichst geschlossenen und zugleich großzügigen Aufbau zu erleichtern«, im wesentlichen erreicht hat. Daß nicht gerade jedes Kapitel und jede Seite des Bandes dem aufgestellten Programm entspricht, wäre kleinlich, dem Verf. vorzuwerfen. In der Tat scheint mir der Hauptvorzug des Buches in dem nachdrücklichen Betonen der Entwicklung und in der im ganzen zutreffenden und geschickten Heraushebung des Wichtigsten und Wesentlichen zu liegen.

Sein Geschick für pädagogische Geschichtsdarstellung hat D. schon früher durch ein Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters bewiesen und durch dieses Kompendium in noch höherem Maße bewährt. Nicht wenige Abschnitte dürfen als Muster für gedrängte Zusammenfassung eines historischen Gegenstandes in seiner ganzen Vielseitigkeit bezeichnet werden. Auf den Durchschnittsleser wird das Buch einen sehr günstigen Eindruck machen. Die durch das große Format geförderte Uebersichtlichkeit, der Wechsel zwischen größerem und kleinerem Satz, die klare Disposition, die charakteristischen (zuweilen etwas sensationell klingenden) Ueberschriften, die reichen Literaturverzeichnisse am Eingang der einzelnen Kapitel gestalten es zu einem bequemen Hilfsmittel für das Studium. In der Fülle dieser Literaturverzeichnisse — es sind mit Einschluß der im Text zitierten wohl 800 Werke aufgeführt — ist aber wohl des Guten zu viel geschehen, besonders durch Nennung von Schriften, die nur in entferntem Zusammenhang mit dem behandelten Stoffe stehen (Romanischer Kirchenbau in Kärnten, Wandmalerei in Tirol u. dergl.). Daß in einem Handbuche vollständige Wahrung und reinliche Scheidung des geistigen Eigentums nicht durchzuführen ist, ist von vornherein zuzugeben. Etwas mehr hätte aber in dieser Richtung, nach dem Volumen des Werkes und nach seiner unverkennbaren Tendenz, über den Charakter des Handbuches hinauszugehen, geschehen können, und für die vom Verf. erwartete zweite Auflage würde ich ihm empfehlen, sein Augenmerk auf diesen Punkt zu richten, in Bezug auf die Zitate nicht allzu verschiedene Maßstäbe anzulegen — D.s eigener Abhandlung über den Nordgau z. B. ist durch siebenmalige Zitierung eine Ausnahmestellung eingeräumt —, bei wörtlich oder nahezu wörtlich entlehnten Sätzen die Quelle zu nennen und wenigstens für wichtige Fragen oder längere Abschnitte, wo sich die Darstellung ausschließlich oder vornehmlich an einen Autor anlehnt, dies dem Leser auch zum Bewußtsein zu bringen. Dies wird nicht erreicht durch die Literaturverzeichnisse vor den Kapiteln, da hier die für die Darstellung eigentlich grundlegenden

Werke nicht hervorgehoben und durch die Masse des minder Bedeutsamen überwuchert werden.

In den dreißig Jahren seit dem Erscheinen meines ersten Bandes hat die Forschung selbstverständlich große Fortschritte gemacht. Die Betriebsamkeit auf historischem Gebiete hat sich außerordentlich gesteigert, noch sind einzelne wichtige Quellen neu erschlossen worden, wirtschaftsgeschichtliche Fragen wie die Grundherrschaft wurden erst seitdem ernstlich ins Auge gefaßt, für die kunstgeschichtlichen Abschnitte bilden jetzt die Kunstdenkmale oder, wie sie seit dem 2. Bd. heißen: Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern eine gediegene Grundlage u. s. w. Während mir eine vom Verleger zu hoch bemessene Auflage zu meinem lebhaften Bedauern nicht ermöglichte, die Forschungsergebnisse der letzten Jahrzehnte in einer Neubearbeitung meiner ersten Bände zu verwerten, war D. nun in glücklicherer Lage. Seine Beherrschung der ungemein ausgedehnten neuesten Literatur zeigt wenige Lücken und bedeutet einen weiteren Vorzug des Buches. Nur bemerkt man in den Abschnitten, wo sich der Verf. auf eigene Spezialuntersuchungen stützen konnte, also besonders in nordgauischen Dingen (hierher gehören wegen Waldsassens auch die Cisterzienser, vgl. S. 146—150, 157, 190, 204), ferner auch in solchen Fragen, an die sich in jüngster Zeit eine Polemik anknüpfte, vielfach eine Neigung zu unverhältnismäßig breiter Behandlung, durch welche die Symmetrie der Teile gestört wird. Für das letztere sei u. a. verwiesen auf den Prozeß gegen die protestantischen Adeligen (S. 411—416) und auf den Streit über das privilegium minus von 1156 (S. 186 f.), eine weit mehr die österreichische als die bairische Geschichte berührende Frage, wo aber trotz der ausführlichen Behandlung die beachtenswerten Aeußerungen von Uhlirz in der Hist. Zeitschrift und von Brandi in den G. G. A. 1904, Nr. 12 übersehen sind.

Die Darstellung ist meistens im Lehrtone gehalten, frisch und temperamentvoll. Im allgemeinen ist ein glücklicher Ausgleich zwischen Wissenschaftlichkeit und Popularität erzielt. Hie und da muß man Trivialitäten in den Kauf nehmen, wie S. 90: ›Gewiß war die Regierung der Agilolfinger wie alles Menschliche nicht frei von Schwächen. Aber sie besaß ihre Vorzüge und die Regierung Karls des Großen hatte bei allen Lichtseiten ihre Mängel.‹ Sachlich muß zu diesem vergleichenden Werturteile bemerkt werden, daß wir über die Vergleichsobjekte, besonders die agilolfingische Regierung, doch recht wenig wissen — denn aus der Gesetzgebung läßt sich kein sicherer Schluß darauf ziehen, ob und wie die Gesetze gehandhabt und wie verwaltet wurde. Urteilt man aber nach der Gesetzgebung, so steht

fest, daß die Periode der Agilolfinger den karolingischen Kapitularien nichts Ebenbürtiges an die Seite zu stellen hat.

In der Begrenzung des aufzunehmenden Stoffes hat sich der Verf. ziemlich genau an mein Werk angeschlossen. Die Kulturgeschichte ist hier wie dort in der Hauptsache auf Bildung und Schulwesen, Literatur und Kunst beschränkt. In den wirtschaftsgeschichtlichen Abschnitten macht sich die neue Strömung vorteilhaft geltend. Dem Handel und Gewerbe dürfte, wiewohl sie in Baiern nur im alten Regensburg hohe Bedeutung hatten, vielleicht etwas größere Aufmerksamkeit geschenkt sein. Die Kirchengeschichte ist, wie mir scheint, mit einiger Zurückhaltung, Kriegsgeschichte grundsätzlich ganz summarisch, Rechtsgeschichte mit angemessener Auswahl und Kürze berührt, der Verfassungsgeschichte dagegen die ausführlichste Behandlung und in den älteren Zeiten eine geradezu zentrale Stellung eingeräumt. In der politischen Geschichte hat D. recht getan, über die Periode der unseligen Landesteilungen rascher hinwegzugehen. Weitaus am eingehendsten ist der älteste Zeitraum bis 1180 behandelt — in meinem Werke einer von sechs Bänden, bei D. aber 222 unter 593 Seiten, also ²/₅ des Bandes.

D.s Beweis für die Abstammung der Baiern von den Markomanen ist der zuerst von mir geführte, von Zeuß abweichende: die Sprache weist auf einen suevischen Stamm, unter den Suevenstämmen sind es aber nur die Markomanen, zu denen der Name Baiuwaren stimmt. Erwähnung hätten hier die Βαινοχαῖμαι des Ptolemäus verdient. Uebereinstimmend mit mir, hat D. auch die Wahrscheinlichkeit einer Verbindung mit Nariskern oder Naristen, Quaden und kleineren verwandten Stämmen angenommen. D.s Hypothese, daß der Nordgau erst unter Karl d. Gr. von den Baiuwaren besiedelt worden sei, erklärt die älteste Gaubenennung nach den vier Himmelsgegenden nicht genügend und läßt die Sonderstellung des oberpfälzischen Dialekts innerhalb des bairischen unerklärt. Gegen D. (S. 8) möchte ich mit Vierling und Felix Dahn die Annahme vorziehen, daß die Hauptmasse der Naristen (nach Much Naristi, die sehr Tapferen, aber auch Varisti, die sehr Behutsamen) im Nordgau zurückblieb und auch durch die slavische Invasion nicht völlig ausgerottet oder vertrieben worden sei.

Ich verzichte aber darauf, auf diese und andere wohl immer unlösbare Streitfragen (wie die Lex Baiuwariorum) und auf Meinungsverschiedenheiten, die sich in Kürze nicht austragen lassen, einzugehen und wende mich lieber der Berichtigung der leider nicht spärlichen Irrtümer und Versehen zu, deren Festsetzung in der Literatur uner-

wünscht wäre und deren Feststellung nun einmal zu den Aufgaben der Kritik gehört.

Zu den selbständig gearbeiteten Abschnitten des Bandes gehören die über die Verfassungszustände, besonders unter den Agilolfingern und Karolingern. Sie sind in wohl abgerundeten Bildern und apodiktischen Lehrsätzen mit einer Sicherheit gezeichnet, die zu der vorsichtigen Zurückhaltung der Waitzschen Schule in ausgesprochenem Gegensatze steht. Im allgemeinen scheint mir hier dem, was nur eine subsidiäre Rolle spielen sollte: den Schlüssen aus Analogien und innerer Wahrscheinlichkeit zu viel eingeräumt, vernachlässigt dagegen, was im Vordergrunde stehen muß: Sorgfalt in der Quelleninterpretation und eine erschöpfende Ausnutzung der Quellen. Gegenüber diesen hält eine Reihe von D.s Aufstellungen nicht Stich, während in anderen der Verf. sich selbst widerspricht. Die Versammlungen zu Aschheim, Dingolfing, Neuching werden (S. 50) gezeichnet als Landtage oder Landesversammlungen und nur als solche. Nun tragen aber die Beschlüsse der Neuchinger Versammlung die gleichzeitige Ueberschrift: Decreta quae constituit sancta synodus in loco . . . Niuhinga (M. G. Leg. III, 464). Das eine Wort beweist untrüglich, daß diese Versammlungen nicht nur als Landtage, sondern als eine eigentümliche Verbindung von kirchlichen Synoden und weltlichen Versammlungen aufzufassen sind. Hier sei auch erwähnt, daß cap. 13 der Aschheimer Beschlüsse deutlich auf eine an demselben Orte Aschheim schon früher gehaltene Synode hinweist. Nach D. waren diese Landtage gesetzgebende Versammlung, Gerichtsversammlung, Wahlversammlung. Nur das erste ist durch die Quellen bezeugt, das dritte ist wahrscheinlich, wenn man unter Wahl nur die Ausübung eines Anerkennungs- oder Bestätigungsrechtes des Herzogs durch das Volk versteht, aber der Charakter der Gerichtsversammlung ist problematisch. Nach D. soll er durch eine Freisinger Urkunde ausdrücklich bestätigt sein. Es kann dabei wohl nur an die Schenkung zu Aufhausen durch Tassilo (Bitterauf, Freisinger Traditionen Nr. 35) gedacht werden. Hier wird aber nur bezeugt, daß Tassilo eine Schenkung vollzog ›coram episcopis et presbiteris vel diaconibus seu vernaculis meis presentibus‹ — was zur Feststellung eines Landtages nicht hinreicht. (Zu den Landtagen des 10. Jahrhunderts, S. 161, durfte die wichtige Nachricht über die Zahl (117) der Teilnehmer an dem Dingolfinger Landtage von 932 nicht unbeachtet bleiben.) S. 46 meint D.: in wenigen Fällen (unter den Agilolfingern) habe ein eigentlicher Wahlakt des Volkes stattgefunden. In Wahrheit lassen unsere Quellen in wenigen Fällen die Möglichkeit eines solchen Aktes zu, bestimmt nachweisen aber läßt sich kein einziger. Ebenso fehlt

ein Beweis für die Behauptung (S. 52), daß das Gericht der Reihe nach an den Dingstätten der verschiedenen Hundertschaften gehalten worden sei. An sich ist viel wahrscheinlicher, daß es jeweils in der Hundertschaft gehalten wurde, wo eben Fälle zu erledigen waren. Die Behauptung (S. 62), das bairische Rechtsbuch spreche dem Freien volle Schenkungsfreiheit gegenüber der Kirche zu, steht im Widerspruch mit einer späteren Angabe des Verfassers und ist stark einzuschränken: erst nach der Teilung mit seinen Söhnen darf der Freie an die Kirche schenken. Daß die Herzoge das Besetzungsrecht gegenüber den Bistümern übten (S. 65), ist auch nicht zutreffend. D. selbst verweist in der Anmerkung auf das Zeugnis des Papstes Gregor III., wonach Bonifaz die Bischöfe bestellt hat nur ›cum consensu‹ des Herzogs Odilo und der Großen des Landes. Ein Widerspruch liegt auch vor in den Angaben auf S. 76, daß mit der Beseitigung des Herzogtums (unter den Karolingern) die Stammesversammlungen verschwinden, und auf S. 80, daß die Sendboten (unter den Karolingern) unmittelbar nach ihrem Amtsantritt einen Landtag, d. i. eine Stammesversammlung, abhielten. Von der Schöffenverfassung behauptet D. (S. 82), sie sei in Baiern nur in die missatischen Gerichte (also nur unter den Karolingern) eingedrungen, und im Einklang damit gedenkt er in den folgenden Abschnitten über Gericht nie mehr der Schöffen. D.s Auffassung läßt sich durch unzweideutige Zeugnisse widerlegen. Am Ende des 10. Jahrhunderts erwähnen die Ranshofener Gesetze die scabini. Zum Jahre 1027 berichtet Wipo, daß Konrad II. auf dem bairischen Landtage zu Regensburg durch sämtliche Grafen und einen Ausschuß der Schöffen und Vögte des Landes die Reichsgüter in Baiern eidlich feststellen ließ. In einer Benediktbeurer Aufzeichnung aus dem Beginn des 12. Jahrhunderts erscheinen *fere omnes legitimi arbitres* (Schöffen) *huius provincie Housin* (des Hausengaus); wir erfahren, daß damals solche saßen in Weilheim, Iffeldorf, Antdorf, Eurasburg, Herrnhausen, Machtelfing, Aschering. S. Oberbayer. Archiv 32, 11. Erst gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts finden wir die Schöffen dem Aussterben nahe. § 91 des Regensburger Landfriedens von 1244 besagt: in qualibet cometia, ubi deffectus fuerit liberorum, qui dicuntur schepfen, eligantur quatuor meliores et discretiores a iudice vel comite, qui loco schepfen de omnibus testificentur preter damnationem persone, quam sententiabit preco. Quellen u. Er. V, 91. Ebenso der Straubinger Landfriede c. 1255, § 70, a. a. O. 151. Außer mir hat sich auch Rosenthal, Gerichtswesen I, 66 f., für die Geltung des Schöffeninstituts in Baiern erklärt.

In den Abschnitten über die Besiedelung des Landes und die

ältesten sozialen Zustände vermisse ich mit Bedauern die Berücksichtigung meiner Forschungsergebnisse über die -ing Orte. Ich habe (Oberbayer. Archiv 44) nachgewiesen, daß die meisten -ing, soweit sie echte, alte Bildungen sind, Sippenniederlassungen bezeichnen und daß deren Verbreitung abhängig ist von der Bodenbeschaffenheit. Die Sippenverfassung bestand demnach noch im Beginn des 6. Jahrhunderts, die Sippen gründeten noch als geschlossene Massen ihre Dörfer, und zwar eben da, wo besserer Ackerboden zur Bebauung einlud. Ich habe gezeigt, welche Fragen hier ins Auge zu fassen sind, habe nachgewiesen, daß sich in keinem der echten -ing ein christlicher Anklang findet, daß keine andere Gruppe von Ortsnamen so überwiegend uralte germanische Personennamen enthält, daß auf die -ing die meisten alten urkundlichen Zeugnisse und verhältnismäßig die meisten Pfarrdörfer entfallen. Bei den statistischen Erhebungen über die Verteilung der -ing-Orte in Altbaiern, Oberösterreich, Salzburg, die durch meine Untersuchung hervorgerufen wurden — nach D.s Zitat, S. 1, sollte man glauben, daß sich die Sache umgekehrt verhält —, sind zwar nur stellenweise die komplizierten Einzelforschungen durchgeführt worden, wie ich sie für einen Teil Oberbaierns anstellte und wie sie für eine gründliche, allseitige Aufhellung der Frage nötig wären, aber der Zusammenhang der -ing mit der Bodenbeschaffenheit hat sich auch hier deutlich ergeben. Ein überraschendes Resultat dieser Erhebungen ist das Ueberwiegen der Weiler und Einöden unter den -ing im Osten des Stammlandes. Die Tatsache dürfte vornehmlich aus dem Nachahmungstriebe zu erklären sein, der bei Namensschöpfungen eine große Rolle spielt: nachdem man durch die vielen Sippenniederlassungen an Ortsnamen auf -ing gewöhnt war, wurde einerseits diese Silbe in mechanischer Nachahmung wie ein allgemeines Ortsnamensuffix an ein beliebiges Grundwort angehängt (vgl. meine Abhandlung S. 51), wurden anderseits auch Einzelniederlassungen mit Vorliebe nach ihrem Gründer benannt. Wenn ich für die -ingen dasselbe Verhältnis wie bei den bairischen -ing in der schwäbischen Baar und im Hegau feststellen konnte, wenn es Bohnenberger im schwäbischen Albgebiete, Weller (Württemberg. Vierteljahrshefte N. F. VII, 310 f., 317) für das alemannische Gebiet im allgemeinen festgestellt hat und wenn Paulus Diaconus von den Langobarden noch ausdrücklich überliefert, daß sie sich in Italien nach Sippschaften (farae, h. e. generationes vel lineae) ansiedelten, so stimmt das aufs beste zusammen, denn da Baiuwaren, Alemannen und Langobarden ihre Wohnsitze in nicht zu verschiedener Zeit (5. Jahrhdt. u. Beginn des 6.) besetzten, dürften sich die sozialen Zustände bei den verwandten Stämmen damals ungefähr auf derselben Stufe befunden haben. Neben

den romanischen und slavischen Ortsnamen gibt es für die Besiedelungsgeschichte des Landes nach unserer jetzigen Kenntnis, wie mir scheint, nichts, was von größerer Wichtigkeit wäre als die Schlüsse, die mit großer Wahrscheinlichkeit aus den echten, alten -ing Orten zu ziehen sind. Doeberls Aeußerungen über diesen Gegenstand werden weder der Bedeutung des Problems gerecht noch sind sie zutreffend. S. 6 heißt es: westlich von der Isar treten diese Namen nur mehr sporadisch auf. Richtig ist nur, daß sie hier im ganzen nicht mehr so dicht sind wie im Osten, wer aber z. B. von München nach dem Ammersee, von Weilheim gegen den Staffelsee, vom Ammersee gegen den Lech wandert, wird zu der Behauptung des ›sporadischen‹ Vorkommens den Kopf schütteln, denn er berührt überwiegend -ing Gemarkungen. Geradezu in das Gegenteil entstellt erscheint das wahre Verhältnis auf S. 38: ›Die Dichtheit der -ing Orte, die Tatsache, daß noch heute ... die weit überwiegende Mehrzahl der -ing Orte Einzelhöfe (! zum mindesten sollte es heißen: Weiler und Einzelhöfe) sind, zwingt zu dem Schlusse, daß die Baiern bei der Besitzergreifung des Landes überwiegend das Hofsystem wählten.‹ D. hat hier, was einem Grundzuge seines Buches entspricht, über der neuesten Literatur die ältere, wenn auch erst zwei Jahrzehnte zurückliegende vernachlässigt und sich durch das Ueberwuchern der unechten oder historisch bedeutungslosen -ing im Osten täuschen lassen. Bei der von ihm kundgegebenen Auffassung bleibt unverständlich, warum er unter den Ortsnamen gerade die -ing bespricht, warum nicht auch die -heim, -hofen, -stetten, -dorf u. s. w.

Daß Baiern unter den Agilolfingern geistig in keiner Weise den anderen Ländern des Frankenreichs nachstand (S. 66), dürfte zu viel besagen. Man bedenke nur, um wie viel später als die Franken die Baiern in den Kreis der christlichen und antiken Kultur eintraten! Sollen sie das in zwei Generationen nachgeholt haben? Die ältere Anschauung, daß sich Bischof Arbeo von Freising über die Schriftsteller seiner Zeit erhob, habe ich durch meine Ausgabe seiner vita Corbiniani nach der ursprünglichen Fassung und in der erläuternden Einleitung widerlegt. Da sich D. meine Anschauung, die durch Kruschs Ausgabe der vita Haimhrammi nur bestätigt wurde, angeeignet hat (S. 66), hätte er die Abhandlung irgendwo erwähnen sollen.

Salzburg hieß nicht Juvavium (so S. 59), sondern Juvavum und Juvavo (Jvavo auf der Peutingerschen Tafel ist wohl Kopistenfehler). Es hätte verdient bemerkt zu werden, daß die römischen Ortsnamen in unserer Gegend, wie besonders die Peutingersche Tafel und des Eugippius vita Severini zeigen, meist im Lokativ erscheinen: Escone,

Abodiaco, Brataniano, Teriolis u. s. w., und es ist so gut wie unbekannt, daß einer dieser Lokative auf später bairischem Stammesgebiete noch heute fortlebt: Mais (von Majae) bei Meran. Paulus (S. 28) sagt nicht, daß Garibald von Childebert verjagt wurde (das haben erst jüngere Annalisten hinein interpretiert), sondern nur: propter Francorum adventum perturbatio ei advenit (c. 30). Daß Herzog Theodo nach Rom gereist ist, kann nach der unverdächtigen Quelle (Biographie des Papstes Gregor II.) nicht bezweifelt werden. D.s Angabe (S. 60), er habe sich persönlich an den päpstlichen Hof gewendet, bringt dies nicht zu deutlichem Ausdruck. S. 59 lesen wir, daß Ruprecht von Regensburg nach Lorch Donau aufwärts (!) gefahren sei. Zu Emmeram erfahren wir nichts über die Hauptfrage: den Grund seiner Ermordung. D. geht darüber (S. 59) hinweg mit den Worten: völlig rätselhaft ist der Bericht über die Ermordung Emmerams. So viel ist aber über jeden Zweifel erhaben, daß die Verführung der Herzogstochter Uta vorlag und daß diese Emmeram als ihren Verführer beschuldigte. Wäre die Tatsache dieser Beschuldigung nicht notorisch gewesen, hätte Arbeo vorgezogen, über die heikle Sache zu schweigen, als seinen Lesern unglaubliches aufzutischen. Es scheint mir ein Mißverhältnis, wenn D. eine derartige Tatsache — ich meine die Beschuldigung, nicht die Schuld Emmerams — verschweigt, dagegen die höchst fragwürdige Familientradition der Gundelfinger über ihre agilolfingische Abstammung mitteilt (S. 73) — zumal da die Anknüpfung an den Mörder Emmerams ganz willkürlich ist: nach der Zimmerischen Chronik (II, 367), unserer einzigen Quelle, hat der nach Schwaben entflohene Baiernherzog nicht einen Bischof, sondern einen Vetter und Verwandten, einen Herzog, im Zorn entleibt. Die Gundelfinger sind übrigens nicht in Neufen (so S. 73), sondern in Neufra beigesetzt.

Mit Emmerams Datierung vor Ruprecht (S. 59) kann ich mich nicht einverstanden erklären. Der Schwierigkeit, daß nach Salzburger Nachrichten Ruprechts Wirksamkeit sich noch in die Regierungszeit Theodeberts hinein zu erstrecken scheint, läßt sich durch die Annahme begegnen, daß Theodebert während einer Erkrankung seines Vaters Theodo als dessen Mitregent bestellt war. Wie kann man dagegen mit der Annahme, daß Emmeram schon vor Ruprecht am Hofe eines Herzogs Theodo in Regensburg gewirkt habe, die Schilderung der Gesta Hrodberti zusammenreimen, die auch D. als die ältere Biographie Ruprechts betrachtet? *Quem* (Theodonem) *vir domini* (Ruprecht) *mox coepit de christiana conversatione ammonere et de fide catholica imbuere ipsumque vero et multos alios illius gentis*

*nobiles viros ad veram Christi fidem convertit et in sacra corroboravit religione.* Ratzingers Vorschlag, die Worte: *ipsumque — convertit* als spätere Randbemerkung auszuscheiden, scheint mir nicht ausreichend begründet, aber selbst, wenn man dem zustimmen wollte, wird schon durch das Vorausgehende die Annahme einer früheren Wirksamkeit Emmerams am Hofe Theodos ausgeschlossen. In dem Auszuge, den D. S. 59 aus den Gesta Hrodberti mitteilt, und den er mit den Worten schließt: ›so stellt sich die Wirksamkeit des Heiligen nach seiner älteren Lebensbeschreibung nunmehr dar,‹ fehlt gerade das Wichtigste, die in den oben zitierten Sätzen bezeugte Einwirkung Emmerams auf Herzog Theodo. Uebrigens liegt es auch nahe, in Emmerams Mord den Anlaß zu Theodos auffälliger Romreise zu suchen — ein neuer Grund für Emmerams Ansetzung nach Ruprecht.

Der Sitz des Bistums Seben ist nicht in der agilolfingischen Periode, wie der Leser nach S. 61 annehmen muß, sondern erst zwei Jahrhunderte später nach Brixen verlegt worden. Die neuere Literatur über Herzog Eberhard ist von D. S. 107 nicht beachtet worden. Erben (Neues Archiv 16) vermutete, daß diesem Namen beim Fortsetzer Reginos nur eine flüchtige Verwechslung mit Eberhard von Franken zu grunde liege. Ohne die Kontroverse hier zum Austrag bringen zu wollen, verweise ich auf v. Ottenthals (Regesten S. 45) zutreffende Bemerkung, daß bei dieser Annahme die Erwähnung Eberhards als Baiernherzog in der gefälschten päpstlichen Bulle Jaffé 3614 nicht genügend erklärt wird. Daß der Fälscher den continuator Reginonis gekannt habe, ist doch sehr unwahrscheinlich.

In der Augsburger Abendzeitung 1898, Nr. 303 war eine von mir gehaltene Universitätsrede im Auszug gedruckt. In diesem Auszug heißt es (S. 2): ›Für den Einheitsstaat ist die deutsche Nation nicht geschaffen. Die Eigenart der deutschen Stämme ist zu verschieden, die historische Entwicklung der Einzelstaaten zu bedeutend, die Dynastien sind zu fest mit ihren Völkern verwachsen.‹ Bei D. S. 105 lesen wir: ›Für den Einheitsstaat ist die deutsche Nation nicht geschaffen. Die Eigenart der deutschen Stämme ist zu verschieden, ihr politiisches Sonderleben historisch zu sehr begründet, das dynastische Moment zu sehr gefestigt.‹ Diese naheliegenden Gedanken [1]) mögen schon vor mir von anderen ausgesprochen worden sein. D.s Entlehnung ist gleichwohl zweifellos, aber harmlos. Ich erwähne sie nicht, um mich darüber zu beschweren, sondern nur um

1) Da darin der Ausdruck partikularistischer Gesinnung gesucht wurde, sei hinzugefügt, daß sich bei mir ein ergänzender Gegensatz von der unbedingten Notwendigkeit eines national einigenden Bandes anschließt. Auch bei D. findet sich dieser Satz, aber in anderem Zusammenhange, unter Karl d. Gr. S. 90.

festzustellen, daß die Begründung bei D. nicht zutrifft. Denn während ich diese Urteile vom Standpunkte der Gegenwart aus formulierte, in der die Wittelsbacher durch mehr als siebenhundertjährige Herrschaft mit dem Volke verwachsen sind, überträgt sie D. auf die Zeit König Heinrichs I. Damals war Herzog Arnulf der erste seines Hauses, der das Herzogsbanner in Baiern führte. Wie kann da von dem ›gefestigten dynastischen Moment‹ die Rede sein?

Daß sich die Stämme schroff gegenüberstanden, ist zweifellos, aber bedenklich irreführend ist D.s Behauptung (S. 99), es sei ›Tatsache, daß 895 in der Königspfalz zu Tribur die Frage aufgeworfen werden konnte, ob die Ehe eines Franken mit einer Baierin giltig sei‹. Das zugrunde liegende Quellenzeugnis ist c. 39 der Synodalbeschlüsse von Tribur (Schannat-Hartzheim, Concilia Germaniae II, 403). Hier hören wir allerdings im Eingang: Quicunque alienigenam h. e. alienae gentis feminam (verbi gratia Francus mulierem Bajoaricam) utrorumque consilio propinquorum legitime vel sua vel mulieris lege acquisitam, in conjugium duxerit: velit nolit, tenenda erit ... Wie das aber zu verstehen sei, besagt das folgende: Quare si unus e duobus ... copulam nuptialem machinetur disjungere dicendo, non secundum suae gentis legem jura matrimonii contraxisse et idcirco separari posse, diffinimus, ut ... jus matrimonii nequaquam resolvatur. Und es handelte sich in dem konkreten Fall um den Scheidungsantrag eines Franken, der eine Sächsin (nicht Baierin) geheiratet hatte. Nos autem cognita referimus, quia quendam Francum et mulierem Saxonicam talia egisse cognovimus. Der Franke machte also als Scheidungsgrund geltend, nicht, daß sein Weib einem anderen Stamme angehöre, sondern daß er die Ehe nicht nach dem Rechte seines Stammes geschlossen habe, und dazu hat schon Dümmler (Jahrbücher II, 397) richtig bemerkt, daß die Verschiedenheit des Rechts hier offenbar nur als Vorwand benützt wurde, um eine aus anderen Gründen gewünschte Scheidung zu rechtfertigen.

Die Ungarn streiften 955 nicht bis an das Gebirge, das wir heute Schwarzwald nennen (so D. S. 111), sondern bis an den bairischen Schwarzwald, den noch Apian unter diesem Namen kannte, das ist das Waldgebirge zwischen Kreut und dem Achensee — *Nigra silva, quae pertinet ad montana* (d. h. zu den Alpen), sagt Gerhard. Vgl. die Ausführungen Dietrich Schäfers (Berliner Ak. Sitz.-Ber. 1905, S. 554 f.) und Ernst im Neuen Archiv, 31, 249. Was den Feind dorthin lockte, war natürlich das behäbige Kloster Tegernsee. Die große Ungarnschlacht von 955 setzt D. nach der älteren, früher auch von mir geteilten Anschauung auf das Lechfeld. Wenn man aber die ein-

zigen gleichzeitigen Quellen, die genauere Kunde von dem Vorgang verraten, Widukind und Gerhard, zugrunde legt, muß man, wiewohl gerade in diesen beiden eine bestimmte Ortsangabe fehlt, zu dem Ergebnis kommen, daß die Schlacht westlich oder nordwestlich von Augsburg, in der Gegend der Schmutter oder zwischen Schmutter und Zusam stattfand. Die an sich wertlose, weil erst aus dem 12. Jahrhundert stammende Ortsangabe aus Zwiefalten: Kolital gewinnt dadurch, daß sie auf diese Gegend weist (Kühlenthal, B.-A. Wertingen), Bedeutung. (Vielleicht läßt sich dort einmal ein Flurname Haun- nachweisen.) Die entscheidendsten Beweise für die Oertlichkeit liegen in den drei Momenten, daß Berchtold von der Reisensburg bei Günzburg her die Kunde vom Anmarsch der Deutschen brachte, daß das deutsche Heer geführt wurde *per aspera et difficilia loca* und daß die geschlagenen Ungarn an Augsburg vorüberflohen. Bei der Belagerung dieser Stadt scheint die Hauptmasse der Ungarn im Süden gelagert zu haben. In dem Vorort Haunstetten (Haunstetin 1012) finde ich die Erinnerung an dieses Hunnenlager. Auch aus dem zwischen 1070 und 1095 genannten Hunsvelt ist Haunsfeld (B.-A. Eichstätt) und aus Huneshaim (1276) Haunsheim (B.-A. Dillingen) geworden. Ohne den Ortsnamen Haunstetten zu beachten, ist auch Delbrück jüngst zu dem Schlusse gelangt, das Ungarnlager könne nirgendwo anders als im Süden von Augsburg gelegen sein. Der Teil der Ungarn aber, der die Stadt nach Gerhards Zeugnis von Osten her angriff, lagerte wohl östlich des der Stadt ganz nahen und im Hochsommer meist leicht zu durchwatenden Lechs, und vielleicht bezieht sich nur auf diesen Teil Widukinds vielbesprochene Nachricht von dem Lechübergange der Ungarn vor der Schlacht. Dietrich Schäfers Ausführungen (in zwei Abhandlungen) sind durchaus überzeugend. (In einem Nachtrage, nach S. 593, erwähnt auch D., daß Schäfer neue Beweise für die Ansicht Wynekens beigebracht habe.) Wenn neuestens Delbrück in seiner Gesch. d. Kriegskunst III, 114 f. das Schlachtfeld in den Nordosten von Augsburg, auf die bairische Seite des Lechs verlegt (wofür in den Anfangsworten des cap. 65 Widukinds ein Anhalt gegeben scheint), ist dies nur möglich durch willkürliche Verwerfung des Zeugnisses über Berchtold und durch eine innerlich höchst unwahrscheinliche Auslegung der Ungarnflucht nach Augsburg, also in westlicher Richtung: die Fliehenden sollen in das Lager vor der Stadt zurückgekehrt sein, um dort ›zwar nicht die Karren und Gefangenen, aber doch wenigstens die Packpferde mit den besten Kostbarkeiten und die Frauen mitzunehmen‹. Dazu würden sich die aufs Haupt Geschlagenen doch wohl nicht die Zeit genommen haben! Die Frage, durch wen die Deutschen von Berchtolds Verrat gehört haben

könnten, beantwortet sich leicht: durch ungarische Gefangene oder durch Leute Berchtolds, die dieser beim Wegreiten von seinem Vorhaben unterrichtet hatte. Die Stempelung Berchtolds zum legendenhaften ›typischen Verräter nach Niederlagen‹ könnte nur dann in Betracht kommen, wenn die Deutschen, nicht die Ungarn die Niederlage erlitten hätten. Auch findet sich die Nachricht schon bei dem Zeitgenossen Gerhard. Für Kolital verweist Delbrück auf Gallenbach und den Gollenhof bei Aichach; beim letzteren stimmt aber nur das Bestimmungs-, nicht das Grundwort, bei Gallenbach keines von beiden, denn es ist verdorben aus altem Calmanopach (823). Die Ortsangaben vieler, aber nicht gleichzeitiger und genauer unterrichteter Quellen: Lech oder Lechfeld erklären sich wohl daraus, daß das Lechfeld als Sammelplatz zu den italienischen Heerfahrten die in weiteren Kreisen Deutschlands am meisten bekannte Oertlichkeit in der Umgebung Augsburgs war. Beachtenswert ist, daß in einer Ebersberger Urkunde um 980 (Oefele, Script. II, 22 und Graf Hundt, Ebersberger Chartular) eine ganze bairische Familie auftritt, die in ihren Namen die Erinnerung an die Ungarnkämpfe verkörpert: Huninger (Hunnenspeer) von Haag mit seinen Söhnen: Huninwe, Huninflor (von flarren, flere, heulen), Huninleit und Hunintôt.

Mit einer sehr dürftigen und trotzdem nicht fehlerfreien Besprechung müssen die Grafenhäuser (S. 164) vorlieb nehmen. Zwei der namhaftesten, Ebersberg und Lechsmund-Graisbach, werden in dieser summarischen Aufzählung nicht genannt, wiewohl sie zweifellos die angeführten Grafen v. Moosburg an Macht weit überragten. Grafen von Abensberg hat es nicht gegeben, nur Freiherren (s. meinen III. Band, S. 970 f.). Die Grafschaft Moosburg ist nicht von Ludwig II. 1281 (S. 243 u. 252), sondern schon hundert Jahre vorher an das Herzogtum gebracht worden. Die Erwerbung des Herzogstitels von Meranien und Kroatien durch die Grafen von Dachau, dann die von Andechs ist nirgends erwähnt. Während alle übrigen gräflichen Geschlechter zusammen mit ein paar Zeilen abgetan werden, sind außer den Burggrafen von Regensburg die Landgrafen von Steffling und Leuchtenberg, über die D. eine Monographie geschrieben hat, mit ganz unverhältnismäßiger Breite behandelt. Nach dem Rahmen des Buches wäre hier fast allein erwähnenswert gewesen, daß Landgraf nur ein Titel im Gegensatz zur burggräflichen Linie war und daß dieser Titel nach dem Erlöschen der Stefflinger als Erbstück an Leuchtenberg überging, Ergebnisse, die sich bereits in meinem Werke finden (s. Bd. I, 872; III, 959).

Eine große Ueberraschung bereitet uns D. durch die Angabe (S. 207): zu Tegernsee habe sich in den ›Carmina Burana‹ eine

Sammlung von Goliardenliedern erhalten. Bekanntlich sind diese berühmten Gedichte in einer Handschrift des Klosters Benediktbeuern (clm. 4660) erhalten und nach diesem Kloster, dessen alter Name Buron, Buren lautete, benannt. Merkwürdig ist, daß D. trotz seiner Annahme des Tegernseer Ursprungs den Namen carmina Burana beibehält. Für das Wildenberg, wo Wolfram von Eschenbach vielleicht seinen Sitz hatte, hat Seefried mit großer Wahrscheinlichkeit auf Wehlenberg bei Gunzenhausen hingewiesen. D. (S. 211) wiederholt die von anderen ausgesprochene Vermutung, daß Wolfram hiernach der Gralsburg den Namen Monsalväsch = mont salvage gegeben habe. Das ist doch sehr fraglich, da Wolfram hier auch von einer Terre de Salvaesch spricht, wo das Bestimmungswort eher auf salvatio deutet. Seligenthal war kein Cisterzienserkloster (S. 231), sondern ein Nonnenkloster dieses Ordens. Neuburg am Inn (S. 256), um das es sich hier handelt, war nie Stadt, nur Burg und später Markt. Die ohne Begründung ausgesprochene Ansicht, daß der Schwabenspiegel wahrscheinlich in Baiern entstanden sei (S. 246), dürfte bei keinem Rechtshistoriker Anklang finden. Die Erblichkeit des Herzogtums wurde 1208 zuerst vom Reichsoberhaupte urkundlich anerkannt, ist aber nicht seit dieser Zeit »reichsgesetzlich« (so S. 448). Der Ausstellungsort der S. 259 besprochenen Urkunde von 1302 ist sicher nicht Schnaittach bei Lauf, eher Schnaittenbach bei Amberg, wenn nicht ein abgegangener oder später anders benannter Ort südlich der Donau; vgl. M.B. IX, 110 und die Worte der Urkunde: hie dishalb der Tunawe. S. 262, Z. 1 dürfte Albrecht von Hohenberg statt Matthias von Neuenburg zu lesen sein. S. 170 l. Stälin st. Stählin; S. 299 l. Otto Titan v. Hefner st. Th. v. Heffner und Ehses st. Esses; S. 496 in Z. 7 des Literaturverzeichnisses l. Riezler Bd. V st. VI; S. 570: Turmairs sämtliche Werke, st. Einleitung l. Riezlers Nachwort zu den Annales in Bd. III; S. 426 st. Kardinal Otto von Alba, früher Bischof von Augsburg l. Kardinal Otto von Albano, Bischof von Augsburg, denn dies blieb er auch als Kardinal und bis zu seinem Tode; 1544 wurde er Kardinalpriester von St. Balbina, 1562 Kardinalbischof von Albano. Das Grab des Stifters des Jesuitenordens ist nicht bei St. Peter in Rom (S. 377), sondern in der Jesuitenkirche Gesù. Wilhelms IV. »Enthaltsamkeit von dem zeitgenössischen Laster des Trunkes« (S. 399) kann man nur für seine höheren Lebensjahre gelten lassen seit dem Bekanntwerden seiner Medaille von 1533, laut deren Umschrift »sein Zutrinken ein End hat«. Die großen, ungemein blutigen Schlachten der Baiern gegen die Franzosen bei Freiburg 1643 sollte man nicht Gefechte nennen (S. 563).

Daß Herzog Ludwig I. bei seinem Zerwürfnis mit K. Heinrich in Verbindung mit der Kurie trat, betrachtet D. (S. 230) als unsicher. Es wird aber nicht nur von K. Heinrich und Konrad von Pfäffers, sondern auch von den Notae St. Emmerami bezeugt (pag. 575: *Heinricus non bene ab ipso duce procuratur, eo quod esset familiaris apostolico*). Es geht nicht an, die übereinstimmenden Aussagen dreier von einander unabhängiger Zeugen zu verwerfen. Auch Winkelmann hat in seinen Jahrbüchern Friedrichs II. (I, 518; II, 65. 67) Ludwigs damaliges Einverständnis mit dem Papst als sicher hingestellt. Diese Erkenntnis ist auch wichtig für die Beurteilung des an H. Ludwig begangenen Mordes. War Friedrich II. der intellektuelle Urheber dieser Untat, so kann nur Rache wegen des damaligen Abfalles Ludwigs sein Beweggrund gewesen sein. Daß unser Endurteil über diese Tat nur auf non liquet lauten kann, darüber sind keine Worte zu verlieren. Daran aber muß ich gegen D. festhalten, daß die Verdachtsgründe, die den Kaiser belasten, sehr stark sind, wie das vor mir u. a. schon Böhmer, Meyer von Knonau und nach seiner früheren Anschauung auch Winkelmann anerkannten. Die Anklagen gegen den Kaiser nur auf päpstliche Agitation zurückzuführen, scheint mir verfehlt, da 1231 ein gutes Verhältnis zwischen Kaiser und Papst wiederhergestellt war und da die meisten Zeugnisse aus der Zeit vor 1245, vor dem Konzil von Lyon stammen, wo der Papst die Beschuldigung des Kaisers wieder aufgriff. Die belastendsten Momente sind, daß auch der kaiserlich gesinnte Abt Konrad von St. Gallen, der aus dem Chronisten Konrad von Pfäffers spricht (vgl. die Ausgabe Meyers v. Knonau, S. 243, Anm. 300), im Kaiser den Urheber des Mordes erblickte und daß vier von einander unabhängige Zeugnisse den Täter als Assassinen bezeichnen. Seit ich in meinem zweiten Bande über die Frage handelte, ist die Wucht der auf den Kaiser weisenden Indizien nach zwei Richtungen verstärkt worden. Aus arabischen Quellen sind nun Beziehungen Friedrichs II. zu den Ismaeliten des Libanon gerade 1229, in dem Jahre des Abfalles Ludwigs, der den Kaiser auf äußerste gereizt haben muß, festgestellt worden (vgl. Winkelmann, Jahrbücher II, 99, Anm. 2, dessen Ansicht, daß aus diesen Verhandlungen erst das Gerücht von Friedrichs Benutzung der Assassinen zu verbrecherischen Zwecken entsprungen sei, ich nicht teilen kann). Zweitens hat uns Hampe (Hist. Zeitschr. Bd. 83) Friedrich II. als einen Charakter kennen gelehrt, dem man eine solche Tat unbedenklich zutrauen darf, indem er gerade die Eigenschaften, um die es sich hier handelt: sittliche Skrupellosigkeit und glühende Rachsucht, im Kaiser nachwies. Mag man nun über den Urheber des Mordes denken, wie man will, jedenfalls darf man

die Entstehung des Verdachtes gegen den Kaiser nicht so erklären, wie es D. tut (S. 230). Daß der Mörder von dem ergrimmten Gefolge des Herzogs sogleich niedergestoßen wurde, erklärt auch er als das Wahrscheinlichere. Trotzdem will er die Entstehung des Glaubens an einen Assassinen auf das hartnäckige Schweigen des Mörders zurückführen. ›Nur ein Fremder, der deutschen Sprache Unkundiger, konnte nach der Anschauung der Zeit so hartnäckig schweigen.‹ Wie soll man das zusammenreimen?

Die erbitterten, immer aufs neue sich wiederholenden Kämpfe zwischen Herzogtum und Episkopat um die Ausgestaltung und Begrenzung der beiderseitigen Territorialgewalt — Konflikte, die geradezu zur Signatur der Regierungen Ludwigs I., Ottos II., Ludwigs II. gehören — sind bei D. nur flüchtig gestreift, nicht nach ihrer großen Bedeutung erfaßt. Ebenso vermißt man die Würdigung der wichtigen Streitigkeiten um die Domvogtei, durch deren Abschüttelung sich die Bischöfe im 13. Jahrhundert eigentlich erst die volle Landeshoheit erkämpften. Das Lob: ›in väterlicher Weise gleich einem einzigen Sohne habe ihn der Baiernherzog erzogen,‹ hat nicht Konradin seinem Oheim, Herzog Ludwig II. (so D. S. 250), sondern Konrad IV. seinem Schwiegervater, H. Otto II., gespendet. S. Böhmer-Ficker, Reg. imp. V, S. 844. Die richtige Angabe findet sich schon in meinem 2. Bd. S. 97. Daß Kaiser Ludwig der Baier deßhalb, weil seinen territorialen Erwerbungen der Zusammenhang fehlte, ›nicht eingedrungen sei in das Geheimnis der Territorialpolitik, daß ein Dorf an der Grenze mehr wert sei als ein Fürstentum in der Ferne‹ (S. 283), scheint mir ein unbilliger Tadel. Wer weiß, ob es nicht auch dem guten Kaiser Ludwig erwünscht gewesen wäre, wenn sich ihm statt der Gelegenheiten zur Erwerbung ferner Lande solche zum Gewinne von Salzburg und Oberösterreich eröffnet hätten? In Tirol, wo sich ihm die Möglichkeit bot, ein Nachbarland an sein Haus zu bringen, hat er ja frisch zugegriffen! Und die Kämpfe um Burgau verraten auch, wie sehr er die ›Dörfer an der Grenze‹ zu schätzen wußte. Ueberhaupt neigt D. zu entschiedenen Werturteilen auch da, wo nur eine Ueberschätzung unseres Wissensbestandes solche ermöglicht. Auch von H. Ludwig II. heißt es (S. 252): es fehlten ihm Weitblick und große Gesichtspunkte. Könnte nicht auch die unüberwindliche Macht der Verhältnisse da im Spiele gewesen sein, wo D. diesen Mangel annimmt?

Ueber Albert Beham, meint D. S. 234, sind wir am besten unterrichtet, ›seitdem zu den absichtlich entstellten und parteiisch gruppierten Exzerpten Aventins (dies sind die Worte Ratzingers, Forschgn. S. 25) das Registerbuch Behams aufgefunden wurde.‹ Hier sind

zwei Dinge richtig oder wenigstens klar zu stellen. Das Registerbuch oder erste Konzeptbuch Albert Behams, auf dem Aventins Exzerpte in seinen Adversarien vornehmlich beruhen, ist eine für uns verlorene, wenigstens bis heute nicht wieder aufgefundene Handschrift, unterschieden von dem Registerbuche, das Höfler teilweise ediert hat (jetzt clm. 2574 b) und das D. im Sinne zu haben scheint, wenn er von seiner ›Auffindung‹ spricht. Und zweitens hat Aventin in diesen Auszügen wohl nicht objektiv gehaltene, wissenschaftliche Regesten für ein Publikum liefern wollen, sondern er hat die Aktenstücke für seinen Privatgebrauch exzerpiert und darein sogleich seine subjektiven Auffassungen verwoben. Der von Ratzinger ausgesprochene, von D. wiederholte herbe Tadel gegen Aventin dürfte hiernach einige Abschwächung erheischen.

München Sigmund Riezler

---

**Monumenta historica ducatus Carinthiae.** Geschichtliche Denkmäler des Herzogtumes Kärnten. Herausgegeben von **August von Jaksch.** Dritter Band (1904): Die Kärntner Geschichtsquellen 811—1202. Vierter Band. Erster Teil (1906): Dieselben 1202—1262. Klagenfurt, Druck und Kommissionsverlag von Ferd. v. Kleinmayr.

Wer sich mit der Geschichte Kärntens beschäftigte, hatte bisher mit mancherlei Mißlichem zu kämpfen, welches vornehmlich in dem Mangel einer den heutigen Bedürfnissen entsprechenden Ausgabe sämtlicher Geschichtsquellen des Landes seinen Grund hatte. Das reiche Material war nicht gesammelt, sondern lag, soweit es überhaupt bekannt war, zerstreut in verschiedenen Publikationen vor und mußte aus ihnen zusammengesucht werden, wenn auch das verdienstliche Regesten-Werk des Freiherrn von Ankershofen der Forschung eine willkommene Unterstützung darbot. Vielfach waren die einzelnen Quellen noch nicht kritisch geprüft. Der Text stand keineswegs immer auf der Höhe. Zahlreiche Urkunden fanden sich nicht vollständig abgedruckt. Ein Teil des Materiales war noch ganz unbekannt. Diesem Uebelstande ist für die Zeit von 811 bis 1262 durch die prächtige Quellen-Ausgabe abgeholfen, welche ich hier auf Veranlassung der Schriftleitung anzeige. Vermittelten der erste und zweite Band der ›Monumenta‹ speziell die Gurker Geschichtsquellen 864—1269, so stellt sich der Herr Herausgeber in diesen Bänden unter Beibehaltung der Editionsgrundsätze [1]) die Aufgabe, nicht nur alle Kärntner Urkunden vollständig abzudrucken, sondern auch alle Stellen aus Urkunden anderer Länder, aus erzählenden Quellen, aus

1) Blos einige Aenderungen formeller Natur sind vorgenommen worden.

Briefen und nekrologischen Aufzeichnungen, soweit die Stellen mit Kärnten zusammenhängen, ferner alle Urkunden kurz zu registrieren, in welchen die Bischöfe, Vorsteher der Klöster und sonstige geistliche Würdenträger, die Herzoge und Vertreter der einheimischen Geschlechter als Intervenienten, Zeugen oder Siegler auftreten, um auf solche Art neben dem Gesamturkundenbuche hergehende Regestensammlungen zu ersparen. Die Bände enthalten 2791 Nummern, beginnend mit der Urkunde Karls d. Gr., ddo. Aachen 811 Juni 14, worin der Kaiser den Streit zwischen Aquileja und Salzburg um die ›Karantana provincia‹ entscheidet, und endigend mit der Urkunde Herzog Ulrichs III., ddo. Völkermarkt 1262 Dezember 30 über eine Güterschenkung an das Augustinerkloster in Völkermarkt. Ich hätte vorgezogen, daß auch vor 811 fallende, Karantanien betreffende Zeugnisse berücksichtigt worden wären, wie des Paulus Diaconus ›Historia Langobardorum‹ V 22: *Sed metuens Grimualdi regis vires, fugiit ad Sclavorum gentem in Carnuntum, quod corrupte vocitant Carantanum.* Das Material ist teils kärntischer[1]), teils außerkärntischer[2]) Provenienz. Diese ist mit der Spezialnummer neben der fettgedruckten Hauptnummer rechts in Kleindruck angegeben. Die Spezialverzeichnisse dieser Urkunden sind in den Vorbemerkungen zu

1) Benediktiner(innen)klöster Arnoldstein, St. Georgen a. L., Millstatt, Ossiach, St. Paul; Augustinerpropstei Eberndorf; Stadt, deutsche Ritterordenskommende u. Dominikanerkloster Friesach; Praemonstratenserkloster Griffen; Bistum u. Domkapitel Gurk; Kirche St. Andrä, Bistum u. Kapitel in Lavant; die Propsteien Maria Saal u. Maria Wörth; Kommende Pulst des Malteserordens; Schloß Ortenburg; Zisterzienserkloster Viktring; Chorherrenstift, Augustiner- u. Minoritenkloster Völkermarkt; Minoritenkloster Wolfsberg; Kärnten oder Provenienz nicht näher bestimmbar.

2) Benediktiner(innen)klöster Admont (Steiermark), St. Emmeram (Regensburg), Garsten (Oberösterreich), Göß (Steiermark), Göttweig (Niederösterreich), Herren-Chiemsee (Baiern), Kremsmünster (Niederösterreich), Sta Maria (Aquileja), Moggio (Friaul), Oberburg (Steiermark), St Peter (Salzburg), Raitenhasbach (Baiern), Rosazzo (Friaul), Rott (Baiern); Patriarchat u. Kapitel von Aquileja; Bistümer bezw. Kapitel Bamberg, Brixen, Freising, Passau, Regensburg, Seckau, Triest; Erzbistum u. Domkapitel Salzburg; Propsteien Berchtesgaden (Baiern), Cividale (Friaul), St. Nikola b. Passau (Baiern), Neustift (Tirol), Reichersberg (Oberösterreich), Seckau (Steiermark), Suben (Oberösterreich), Vorau (Steiermark); Böhmen; Zisterzienserklöster Fürstenzell (Baiern), Heiligenkreuz (Niederösterreich), Kaisheim (Baiern), Maria Brunn (Krain), Reun (Steiermark), Sittich (Krain), Zwettl (Niederösterreich); Karthausen Geirach u. Seitz (Steiermark); Grafschaft Görz; Nonnenkloster Paradeis (Judenburg, Steiermark); Augustinerinnenkloster Mahrenberg (Steiermark); Schloßarchiv Murau (Steiermark); Dominikaner(innen)klöster Pettau u. Studenitz (Steiermark); Vatikan. Archiv in Rom; Spital a. Pyhrn (Oberösterreich) u. a. Semmering (Steiermark); Chorherrenstift Stainz (Steiermark); Steiermark; Minoritenkloster Wien; Familie Windischgrätz.

finden. Zur Gewinnung eines vollständigen Ueberblickes sind die schon im ersten Bande gedruckten Gurker Urkunden mitgezählt und unter Angabe der Provenienz kurz verzeichnet. Die einzelnen Traditionen sind nicht in ihrer Reihenfolge in den bezüglichen Traditionsbüchern, sondern tunlichst in ihrer zeitlichen Folge gedruckt. Der Herr Herausgeber konnte alle veröffentlichten Urkunden selbst einsehen, ausgenommen die älteren Ossiacher Urkunden im Besitz des Grafen Wilczek. Einer Reihe von Stücken z. B. III nr. 62 (a. 890), 147 (a. 977), 204 (a. v. 1002—1025), 647 (a. 1134); IV. 1. nr. 1834 (a. 1221 f.), 1871 (a. 1224) sind orientierende Ausführungen beigefügt. Zu IV. 1. nr. 2425 (a. 1249) wird berichtigend bemerkt, daß Boehmer-Ficker Regesta Imperii V. nr. 3792 irrig von Steiermark und Kärnten sprechen, statt von Steiermark und Krain. Vereinzelt vermag ich v. Jaksch nicht zuzustimmen. So sind die Sätze zu IV. 1. nr. 2615 (a. 1256) mit Ausnahme des ersten durchwegs unzutreffend. Die Annahme, daß Berthold von Regensburg eine Bauernzeremonie am Fürstenstein anläßlich des Regierungsantrittes Herzog Ulrichs III. nicht habe sehen können, ist grundlos. Die Herzogs›einsetzung‹ fand nicht am Herzogsstuhle statt. Das symbolische Sitzen auf diesem Stuhle stellt sich nur als Schlußakt zum Erwerbe des Vollbesitzes an der Herzogsgewalt dar, wodurch die rechtliche Machtstellung des Herzogs in der Richtung der Rechtsprechung und der Lehensherrlichkeit vollendet wird. Daß sich bei dieser Gelegenheit die Zeitgenossen auch der übrigen beim Eintritte eines neuen Herzogsgeschlechtes in die Kärntner Herrschaft üblichen Vorgänge erinnert haben, ist eine unfruchtbare Erwägung, die insoferne unrichtig ist, als die Bauernzeremonie nicht blos beim Eintritte eines neuen Herzogsgeschlechtes praktiziert wurde, wie die Tatsachen beweisen. Die Stelle ist endlich nicht die älteste Nachricht, da die von 1161 (III. nr. 1031) keineswegs fortzufallen hat. Das Versprechen, die Bände mit Faksimiles auszustatten, konnte mangels der Mittel leider nicht eingehalten werden [1]). Die Erfüllung des weiteren Versprechens, historische Karten beizugeben, ist durch den Plan der Herstellung eines historischen Atlas der österreichischen Alpenländer seitens der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien entbehrlich geworden.

Angesichts der bedeutsamen Stellung des Herzogtumes in älterer Zeit ist nur natürlich, daß die gebotenen Quellen vielseitig von Interesse sind. Sie beleuchten die politische Geschichte, die wirtschaft-

1) Dazu merke ich nachträglich an, daß sich der Herr Herausgeber später bereit erklärte, dem Wunsche der Wiener Akademie der Wissenschaften: als Ergänzung der »Monumenta« eine Sammlung von Faksimiles herauszugeben, in Bälde zu entsprechen.

liche, gesellschaftliche und rechtliche Entwickelung, die Kulturgeschichte des Landes überhaupt. Zur Illustrierung dessen sei vorzüglich für den der Geschichte Kärntens Fernerstehenden eine Reihe von Stücken, wie sie sich gerade bieten, herausgegriffen und verschiedenes sachlich Beachtenswerte namhaft gemacht. III. nr. 23 (a. 858—863): Heidentum in Kärnten; nr. 127 (a. 965): königlicher Gewaltbote; nr. 151 (a. 980), 376 (1070—c. 1080): Weinbau; nr. 159 (a. 984): königliche Bestätigung des Salzburger Besitzes; n. 239 (a. 1027): herzogliche Rechte; nr. 250 (a. 1035): Brief eines Geistlichen über die Vorgänge bei der Absetzung Adalberos in Bamberg; nr. 496 (a. 1091): astipulatione subnixa; nr. 501 (a. 1096): erstes Vorkommen des Grafen Wolfrad von Veringen-Treffen in Kärnten; nr. 540 (a. 1107): erste Erwähnung des Pfalzgrafen; nr. 541 (a. 1107): Prinzip der persönlichen Rechte, Launegild, Formalismus der Grundstücksübertragung; nr. '1031 (a. 1161): erste Erwähnung einer Inthronisation auf dem Herzogsstuhle; nr. 1082 (a. 1164): villa Edelinge; nr. 1177 (a. 1174): Kind folgt der ärgeren Hand; nr. 1206 (a. 1176): Verleihung der Vogtei über bischöfliche Einkünfte seitens des Bischofs von Bamberg an den Herzog; nr. 1452 (a. 1195): bei Grundstücksverzicht Zustimmung und Bestätigung von Seiten der Gemahlin und der Söhne des Verzichtenden durch data dextra und Eid; IV. 1. nr. 1563 (a. 1204): Reiserechnung Bischof Wolfgers von Passau; nr. 1575 (a. 1205): Salmann; nr. 1675 (a. 1213); Prozeß vor dem Herzog; nr. 1682 II (a. 1213): laudare = geloben; nr. 1741 (a. 1217), 1782 (a. 1218): der Graf von Tirol als Grundbesitzer in der Nähe des Zollfeldes, Suppan; nr. 1814 (a. 1220): Friedensschluß zwischen Kärnten und Aquileja; nr. 2149 (a. 1238—1261 + c. 1270): Einkünfte des Klosters Moggio (Friaul) in Kärnten; nr. 2171 (a. 1239): Erbverbrüderung zwischen den Grafen von Heunburg und Ortenburg; nr. 2192 (a. 1240): Bündnis des Herzogs mit dem Erwählten von Brixen; nr. 2266 (a. 1243): Ehevertrag; nr. 2423 (a. 1249): Kärntische Bergleute als Gräber von Minengängen im Kriege; nr. 2445 (a. 1250): Pfandvertrag, Gastaldio, poena dupli; nr. 2611 (a. 1256): Verzeichnis der vom Erzbischof von Salzburg dem Herzog zu Lehen gegebenen Zehente; nr. 2615 (a. 1256): Bauerntracht des Herzogs bei seiner Einsetzung; nr. 2627 (a. 1256): Bündnis zwischen dem Herzog und seinem Bruder, dem Erwählten von Salzburg; nr. 2677 (a. 1258): Urfehde; nr. 2696 (a. 1259): Verbrüderung zwischen Abt und Konvent Kremsmünster und Ossiach; nr. 2712 (a. c. 1260): Urbar des Amtes Wieting.

Im besonderen sei hervorgehoben, daß die Bände auch für die

Genealogie des Adels und für die Namensforschung ein schönes Material enthalten.

Von eminenter Wichtigkeit für die Zustände des Landes sind die Besitzverhältnisse. Hier ragt die Geschichte des Besitztums des Bischofs von Bamberg hervor; sie betreffen zahlreiche Zeugnisse der Sammlung. Die Stücke orientieren über die örtliche Lage des Besitzes[1]), über die Rechtsgeschäfte[2]), woraus Verträge mit dem Herzoge vorzüglich interessant sind[3]), über einzelne Befugnisse und ihr Schicksal (wie Markt-, Maut-, Münz-, Zollrecht, Bergwerksrecht, Patronatsrecht[4]), über lehenrechtliche Verhältnisse[5]), über Gerichtsbarkeit[6]), über Besitzkämpfe)[7]). Bei Gefahr im Verzuge tritt der Erz-

1) III. nr. 338 (a. 1060), 1298 (a. 1184—1192), IV. 1. nr. 1605 (a. 1207), 1892 (a. 1225): Villach; III. nr. 536 (a. 1106): Arnoldstein; nr. 543 (a. 1111—1122): Gut bei St. Paul im Lavanttale; nr. 831 (a. 1147): Hof St. Veit a. Gl. mit Schlössern, Gut Leidenberg im Lavanttale; nr. 932 (a. 1154), 1023 (a. 1161): Griffen; nr. 1004 (a. 1160), 1319 (a. 1185): Griffen, Federaun; nr. 1206 (a. 1176): um Dietrichstein und St. Veit a. Gl.; nr. 1271 (a. 1180): Huben in Maglern, Radendorf und »Musiach«, Berg Krainegg, Huben in »Pod Goriach«; nr. 1472 (a. 1197), IV. 1. nr. 1558 (a. 1203): Kirchen im Lavanttale, in und bei Villach, im Kanaltale, ob Reichenfels [III. nr. 537 (a. 1106—1139): Kapellenbau im Lavant- und Kanaltale]; nr. 1674 (a. 1212): Hube in Perau bei Villach; nr. 1727 (a. 1216): Lehengut des Verwalters in Wolfsberg; nr. 1938 (a. 1227): Schloß Wernberg und andere vom Abte zu St. Paul erkaufte Güter, an der Brücke bei Villach gegen Westen gelegenes Haus; nr. 2079 (a. 1233): Huben in Völkendorf und St. Peter (in der Perau), Grundstücke in Villach; nr. 2101 (a. 1235): Oberndorf-Griffen; nr. 2107 (a. 1235) allgemein: die Güter in Kärnten und im Kanaltale; nr. 2237 (a. 1242): Grund in Wolfsberg; nr. 2371 (a. 1248): Schloß Khünburg (n. ö. Hermagor); nr. 2598 (a. 1255), 2604 (a. 1255): Schloß Federaun; nr. 2718 (a. 1260): Schlösser Hardegg und Trixen, Güter in Goggau, Saifnitz und Uggowitz. — Außerkärntischer Besitz: III. nr. 225 (a. 1014), dazu nr. 244 (a. 1028); nr. 1023 (a. 1161), IV. 1. nr. 2073 (a. 1233), 2517 (a. 1252), 2599 (a. 1255), 2718 (a. 1260). —

2) Z. B. Schenkung: III. nr. 338 (a. 1060); Tausch: nr. 543 (a. 1111—1122); Kauf: nr. 831 (a. 1147). —

3) IV. 1. nr. 1938 (a. 1227), 1939 (a. 1227). —

4) III. nr. 338 (a. 1060), 1298 (a. 1184—1192), IV. 1. nr. 1605 (a. 1207), 1892 (a. 1225), 1938 (a. 1227), 1972 (a. 1230—1236), 2242 (a. 1242), 2282 (a. 1244), 2288 (a. 1244), 2476 (a. 1252). —

5) III. nr. 831 (a. 1147), 1004 (a. 1160): kaiserliche Verfügung, daß bestimmte Bamberger Kirchengüter niemals als Lehen verliehen werden dürfen; nr. 1206 (a. 1176): Bedingung, niemanden mit irgend etwas von einer Vogtei zu belehnen; IV. 1. nr. 1891 (a. 1225): der Kaiser und sein Sohn vom Bischof von Bamberg belehnt; nr. 1938 (a. 1227): Seitens des Herzogs Eigentumsübertragung an Bamberg und Rückempfang zu Lehen. —

6) Z. B. III. nr. 1206 (a. 1176). —

7) III. nr. 341 (a. 1062), dazu die Bemerkungen v. Jakschs; nr. 467 (a. c. 1085—1090), 536 (a. 1106), 1023 (a. 1161), 1095 (a. 1166). —

bischof von Salzburg[1]) oder der Patriarch von Aquileja[2]) als Beschützer des Besitzes auf. Mehrere Bamberg betreffende Quellen waren bisher noch unbekannt. So eine Schenkungsurkunde[3]) von 1179, worin Bischof Otto II. von Bamberg dem Kloster Arnoldstein eine Mark von der Salzmaut gibt, mit welcher Bischof Eberhard II. das Stift belastet hatte, nachdem der Weg durch das Kanaltal nach Villach für die aus Friaul kommenden Kaufleute so unfahrbar geworden, daß deren Zahl und damit auch die Salzmaut abgenommen. Ferner die Bestätigung[4]) des Papstes Celestin III., ddo. Lateran 1197 Februar 1, gegenüber dem Bischof Thiemo von Bamberg und dessen Bistum, betreffend die Kirchen St. Leonhard im Lavanttale, St. Jakob in Villach und St. Martin bei Villach, sowie die im Kanaltal und überhaupt alle Kirchen und Zehente außerhalb der eigenen Diözese. Endlich eine Nachricht[5]), ddo. Wien 1233 c. Mai, wonach Bischof Ekkebert von Bamberg dem Grafen Hermann II. von Ortenburg Einkünfte in St. Martin im Lungau (Salzburg) verpfändet.

Als Beispiel eines verbesserten Textes nenne ich die Urkunde III. nr. 239, ddo. Verona 1027 Mai 19, worin K. Konrad II. im Hofgerichte den Streit zwischen dem Patriarchen Popo von Aquileja und dem Herzog Adalbero um bestimmte vom Herzog begehrte Leistungen gegen Adalbero entscheidet.

Eine nicht geringe Zahl von Texten ist in vorliegender Ausgabe zum ersten Male vollständig gedruckt.

Weiter macht die Sammlung mit einer Reihe von Quellen überhaupt erst bekannt. Einiges wurde bereits angeführt. Viel mehr als der dritte kommt hier der vierte Band in Betracht. In ersterem zählen daher mehrere Zeugnisse über Schenkungen[6]), die Verkündigung einer Friedhofsweihe[7]), eine Verkaufsurkunde[8]), eine Bestätigung von Grundbesitz[9]), ein päpstlicher Schutzbrief samt Bestätigung des Begräbnisrechtes[10]), ein Güterverzicht[11]). Der vierte Band vermittelt neues Material verschiedensten Inhaltes: Entscheidung über ent-

1) III. nr. 1032 (a. 1161). —
2) IV. 1. nr. 2077 (a. 1233). —
3) III. nr. 1248. —
4) III. nr. 1472. —
5) IV. 1. nr. 2073. —
6) nr. 610 (a. 1125—1141), 986 (a. 1159—1164), 1118 (a. 1169—1174), 1130 (a. 1169), 1174 (a. 1174), 1175 (a. 1174), 1246 (a. 1178).
7) nr. 617 (a. 1126). —
8) nr. 1312 (a. 1184). —
9) nr. 1432 (a. 1193). —
10) nr. 1485 (a. 1199). —
11) nr. 1508 (a. 1201). —

fremdete Zehente[1]), Verkauf[2]), Belehnung[3]), Beendigung eines Grund-Streites[4]), päpstliche Bestätigung von Kirchen[5]), herzogliche Bestätigung einer Urkunde[6]), beschworene Friedensvereinbarung[7]), päpstlicher Auftrag zur Wiederherstellung von entfremdetem Kirchengut[8]), Gabe zum Seelenheil, Schenkung[9]), päpstlicher Prozeßbefehl[10]), päpstliche Prozeßurkunde[11]), Ladung[12]), Prozeß-Prokuratur[13]), Verkündigung der Litiskontestation in einem Prozesse[14]), prozessuale Verurteilung[15]), Uebertragung der Entscheidung in einem Güterprozesse[16]), Zitierung von dem Kirchenbanne verfallenen Schuldnern seitens des päpstlich delegierten Richters[17]), Resignation auf ein Lehen, Darbringung als Mitbruder[18]), Zurückstellung von verpfändetem Gut[19]), Loskauf einer Kirche[20]), Darlehen[21]), Bürgschaft[22]), Tausch[23]), Zuständigkeit von Rechten auf ein bestimmtes Gut[24]), Ehevertrag[25]), Sammelbrief zu gunsten des Gurker Münsters[26]), Verpfändung[27]), Nachricht betreffend Uebergabe einer Befestigung im

1) nr. 1546 (a. 1203). —
2) nr. 1640 (a. 1210—1220), 2456 (a. 1251). —
3) nr. 1662 (a. 1212), 2132 (a. c. 1237), 2175 (a. 1239), 2344 (a. 1247), 2582 (a. 1254). —
4) nr. 1721 (a. 1215). —
5) nr. 1752 (a. 1217), 1893 (a. 1225). —
6) nr. 1755 (a. 1217). —
7) nr. 1814 (a. 1220). —
8) nr. 1848 (a. 1222). —
9) nr. 1882 (a. c. 1225), 1971 (a. 1230—1240), 2118 (a. 1236), 2155 (a. 1238), 2234 (a. c. 1242), 2249 (a. 1242), 2344 (a. 1247), 2456 (a. 1251), 2497 (a. 1252), 2586 (a. 1255), 2600 (a. 1255), 2752 (a. 1261), 2755 (a. 1261), 2773 (a. 1262). —
10) nr. 1915 (a. 1227), 2075 (a. 1233), 2081 (a. 1233). —
11) nr. 2017 (a. 1231). —
12) nr. 2026 (a. 1231), 2027 (a. 1231), 2034 (a. 1232), 2065 (a. 1232), 2086 (a. 1234). —
13) nr. 2032 (a. 1232), 2033 (a. 1232). —
14) nr. 2041 (a. 1232). —
15) nr. 2042 (a. 1232). —
16) nr. 2063 (a. 1232). —
17) nr. 2064 (a. 1232). —
18) nr. 2118 (a. 1236). —
19) nr. 2155 (a. 1238). —
20) nr. 2157 (a. 1238). —
21) nr. 2175 (a. 1239). —
22) nr. 2175 (a. 1239), 2454 (a. 1251), 2678 (a. 1258). —
23) nr. 2179 (a. 1239), 2520 (a. 1252), 2753 (a. 1261). —
24) nr. 2193 (a. 1240). —
25) nr. 2266 (a. 1243). —
26) nr. 2394 (a. 1249—1251). —
27) nr. 2445 (a. 1250), 2472 (a. c. 1252), 2542 (a. 1253), 2668 (a. 1258), 2669 (a. 1258), 2716 (a. 1260). —

Besitze von Aquileja[1]), Meldung von der Exkommunikation eines Pfarrers[2]), herzogliche Kundmachung über Nichtbestand eines Vogteirechtes[3]), vorläufige Ueberlassung eines Schlosses[4]), Verzeichnis von Lehen-Zehenten[5]), Besitzabtretung[6]), Verleihung eines Kanonikates[7]), Vidimierung einer Urkunde[8]), Gelöbnis einer Urfehde[9]), Abschluß einer Verbrüderung[10]), Urbar[11]), Verleihung von Einkünften[12]), Einräumung eines Salzbezugrechtes und einer Maut[13]), päpstliche Erlaubnis, Gottesdienst zu halten[14]), Entschädigungsgabe, Legat, Zurückstellung vorenthaltener Güter und Zehente[15]), Bestätigung von Besitzungen und deren Grenzen[16]), Entsagung von Eigentumsrecht[17]).

Speziell zum Juristen spricht eine erhebliche Zahl von Rechtsglossen, die ich hier zusammenstelle: III. nr. 127 (a. 965): *in comitatu Hartuuigi comitis qui et ipse inibi cognomine* v u a l t p o t o *dicitur.* nr. 239 (a. 1027): *et ex alia parte dominus Adalpero dux de Carinthia unacum comite Wecellino advocato suo qui et* w a l p o t o *vocatur.* nr. 1430 (a. 1193 + 1197): *ut in fundo predicti montis Zezzen et Zozzin et Cosin et Rettin seu in omnibus aliis predicte ecclesie prediis infra terminos parrochie Gutarich sitis in argenti seu cuiuslibet metalli venis mediam portionem decime et custodie et cumuli publicati et bannorum et acquisitionum pro qualibet litis conpositione et montani iuris et in hoc quod vulgo dicitur* s p i t z r e c h t *et* g a r r e n r e c h t *et* h u t s c h i h t. nr. 1504 (a. 1201): *omnem communitatem quę vulgo* g e m e i n e *dicitur.* IV. 1. nr. 1599 (a. 1207): *dimidietatem videlicet eorum que provenire solent de eo quod vocatur* g a r r e n r e h t *et* s p i t z r e h t *et* h u t r e h t *et de stiura et de omni iure montano id est* p e r c h r e h t *et totius decimę et* v a h p h e n n i n g e *et* s u m p h e n n i n g e *et* s c h o z p h e n n i n g e. nr. 1603 (a. 1207): *renuntiationem exactionis*

1) nr. 2473 (a. c. 1252). —
2) nr. 2474 (a. 1252). —
3) nr. 2497 (a. 1252). —
4) nr. 2587 (a. 1255). —
5) nr. 2611 (a. 1256). —
6) nr. 2613 (a. 1256). —
7) nr. 2667 (a. 1257). —
8) nr. 2676 (a. 1258), 2760 (a. 1261). —
9) nr. 2677 (a. 1258). —
10) nr. 2696 (a. 1259). —
11) nr. 2712 (a. c. 1260). —
12) nr. 2714 (a. 1260). —
13) nr. 2717 (a. 1260). —
14) nr. 2740 (a. 1261). —
15) nr. 2742 (a. 1261). —
16) nr. 2745 (a. 1261). —
17) nr. 2790 (a. 1262). —

*modii qui* vogitimutti *vulgariter appellatur.* nr. 1712 (a. c. 1215): *quia ipse legatarius erat quem nos in vulgari nostro* salman *vocamus.* nr. 1738 (a. 1217—1230): *qualiter litem inter me et fratres Milstatenses iniuste habitam scilicet in advocati modio qui vulgô* vôitmûtti *dicitur.* nr. 2209 (a. 1240): *a prestationibus quoque debitis quas cives alii reddere consueverunt, similiter sit inmunis his scilicet quod vulgo* voitestâidinch *et* panhaftgût *et* jurschillinch *dicitur.* nr. 2251 (a. 1243): *cum mensura bracii que vulgo* friezmez *dicitur.* nr. 2266 (a. 1243): *renunciacio quod* uurziht *vulgariter appellatur.* nr. 2278 (a. 1244): *auctor quod* gwer *vulgariter appellatur.* nr. 2285 (a. 1244): *occasione sue captivitatis que vulgo appellatur* urvehe. nr. 2307 (a. 1245): *circa forum qui* purchreht *vulgariter appellantur.* nr. 2318 (a. 1245): *nec non hominibus qui* werchperliûte *vulgariter appellantur.* nr. 2320 (a. 1245): *de perpetua pace que vulgo appellatur* vrûehy. nr. 2344 (a. 1247): *de predio meo quod vulgariter* urbor *appellatur.* nr. 2352 (a. 1247): *quatenus extunc omnis iuris beneficio sim privatus et eo sim vinculo alligatus quod* rehtlos *vulgariter appellatur.* nr. 2529 (a. 1252): *conductus qui* glaŷt *dicitur. — pacis firmitas que vulgo* urve *dicitur. — pax que* urve *dicitur.* nr. 2541 (a. 1253): *conductus quod vulgariter* geleite *dicitur.* nr. 2542 (a. 1253): *pro* purchhût *sive pro castri custodia.* nr. 2545 (a. 1253): *quod — dilectorum nobis in Christo — prepositi peticione cuidam — quod vulgo* vreizdinest *dicitur — promereri valuerit.* nr. 2598 (a. 1255): *de aliquo conductu quod in vulgari* gelaitte *dicitur. — concordia et amicicia que* urvehe *vulgariter dicitur. — ut exlex sim quod in vulgari dicitur* elos und rechtloz. nr. 2714 (a. 1260): *de illis donacionibus que vulgariter* anleit *nuncupantur.*

Es fehlt auch nicht an Glossierungen anderen Charakters, z. B. III. nr. 621 (a. 1126): *sex alię vero singulę quatuor quod vulgariter* scobere *dicitur.* nr. 1237 (a. 1178—1189): *vas unum quod dicitur* chubli. IV. 1. nr. 2507 (a. 1252): *tres opiliones que* swaeige *vulgariter appellantur.*

Für den zweiten Teil des vierten Bandes, dessen großer Umfang Zweiteilung erheischte, kündigt der Herr Herausgeber an: die Texte der Jahre 1263—1269 in 234 Nummern, das Namen- und Sachregister, ein Verzeichnis der Druckwerke und eine Vergleichstafel der Ankershofenschen Regesten-Nummern mit den Nummern der ›Monumenta‹, Stammtafeln der Herzogsgeschlechter und der wichtigeren Kärntner Familien, schließlich eine Uebersicht der Entwickelung der Kärntner herzoglichen Kanzlei. Hinsichtlich des Sachregisters spreche ich den Wunsch aus, daß es möglichst vollständig geraten,

insbesondere die Fundstellen der für den Juristen wertvollen technischen Ausdrücke erschöpfend namhaft machen möge.

Kärntens Landesarchivar hat sich durch diese mit hingebungsvollem Eifer geleistete wichtige Arbeit ein dauerndes Verdienst um die deutsche Geschicht-Wissenschaft und um Kärnten erworben. Alle ernsten Freunde der Landesgeschichte werden ihm dafür jenen warmen Dank zollen, den erfolgreiche Tätigkeit als geschuldet für sich in Anspruch nehmen darf.

Graz Paul Puntschart

---

**Die Zürcher Stadtbücher** des XIV. und XV. Jahrhunderts. Auf Veranlassung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich herausgegeben mit geschichtlichen Anmerkungen von Hans Nabholz. III. Band (XV u. 340 S. gr. 8). Leipzig, S. Hirzel, 1906.

Auf die GGA 1900, Nr. 8, und 1901, Nr. 7, besprochenen beiden ersten Bände der Edition der Stadtbücher folgt im vorliegenden dritten Bande der Abschluß der Veröffentlichung. Die längere Verzögerung dieses letzten Teiles war durch den schmerzlichen Verlust bedingt, den die herausgebende wissenschaftliche Vereinigung und mit ihr die Pflege der historischen Wissenschaft in Zürich durch den Tod des Bearbeiters, Dr. Heinrich Zeller-Werdmüller [1]), am 27. Februar 1903, erlitten hatte. Es war nun in hohem Grade dankenswert, daß Dr. Hans Nabholz, seit 1903 Leiter des zürcherischen Staatsarchives, in die Arbeit eintrat und sie glücklich zu Ende führte. Noch durch Zeller-Werdmüller war auch für diesen Band III, auf Grundlage der durch Dr. Bär angefertigten Abschrift, ein Teil der Vorarbeit geschehen; allein es handelte sich noch um zahlreiche Verifikationen, Ergänzungen, Erklärungen, sowie um das Register zur ganzen Edition. Besonders mit Beihülfe von Dr. Hegi, Adjunkten am Staatsarchiv, ist das nachgeholt und damit die Ausführung des Druckes ermöglicht worden.

Von den 1900, a. a. O., S. 664 u. 665, genannten Unterabteilungen der Stadtbücher sind in diesem Schluß der Edition Buch IV und Buch $V^b$ des Originales veröffentlicht. Buch IV, das Ratsbuch der Zweihundert von 1428 bis 1529 — aber blos bis zum Jahre 1436 regelmäßig und sorgfältig geführt, von da an spärlich und unregelmäßig —, ist die Fortsetzung des in Band II edierten bis 1428 reichenden Ratsbuches, und Buch $V^b$, das Ratsbuch des kleinen Rates von 1429 bis 1525 — von diesem gilt das Gleiche, wenn auch nicht in dem Grade, wie im ersten Falle —, schließt sich auch an das in

1) Eine Uebersicht der literarischen Arbeiten des Verstorbenen brachte der Anzeiger für schweizerische Geschichte, Band IX, S. 180—184.

Band II publizierte Ratsbuch an. Die Ursache für die mit dem Jahre 1436 eintretende Aenderung liegt darin, daß in diesem der verderbliche Krieg zwischen Zürich und den Eidgenossen, der sogenannte alte Zürichkrieg, zum Ausbruch kam, womit die regelmäßige Fortführung aufhörte, so daß der Charakter eines Ratsprotokolls vollends verloren ging. So fielen nur Beschlüsse in die Bücher, die bestimmt waren, stete Gültigkeit zu behalten, indem man sich die Ausfertigung in besonderer Urkunde ersparte, oder der Wortlaut ganzer Urkunden wird aufgenommen; ferner sollten die Stadtbücher in höherem Maß, als früher, als Gesetzbuch der Stadt dienen, da der 1304 redigierte Richtebrief auf diesem Wege ergänzt oder modifiziert werden konnte: Zürich ließ sich deswegen auch in kaiserlichen Bestätigungsbriefen die Stadtbücher ausdrücklich garantieren; endlich wurden Einträge aus dem Grunde gemacht, weil Beschlüsse über die gleichen Materien, so die alljährliche Festsetzung des Weinpreises, schon bisher im Stadtbuche vorhanden waren.

Buch IV beginnt mit einer von Stadtschreiber Graf verfaßten Einleitung, und die Persönlichkeit dieses Beamten, wie der folgenden Stadtschreiber, deren Anteil an den beiden Büchern nachweisbar ist, wird S. X ff. behandelt. Besonders war eben Graf eine ausgesprochen individuelle Erscheinung, allerdings in ihrem Tun für Zürich verderblich. In seiner ganz eidgenossenfeindlichen Gesinnung war er eine Hauptursache des verlustreichen langwierigen Krieges, in dem er selbst an der Seite des Bürgermeisters Stüssi in der Schlacht bei St. Jakob, vor den Toren Zürichs, 1443 fiel; seine Gesinnung hatte er auch schon in der Auswahl der von ihm notierten Ratserkenntnisse erwiesen, indem er nur die den Krieg bedingenden Unterhandlungen mit dem Grafen von Toggenburg, dann diejenigen mit dem Kaiser und den süddeutschen Städten eintrug. Dagegen war er ein sorgfältiger, zielbewußter, vieltätiger Verwalter seines Amtes. Unter Grafs Nachfolgern ist besonders noch der 1484 zum Stadtschreiber beförderte Ludwig Ammann zu nennen, mit dessen Amtsantritt die die Stadtbücher teilweise ersetzenden Ratsmanuale beginnen. Daneben traten an die Stelle der Stadtbücher mit 1516 die Ratsbücher, weiter die Satzungs- und die Rechtsbücher.

Der Herausgeber hat selbst in der Abhandlung, die er über diesen Band III im Züricher Taschenbuch auf das Jahr 1906[1]) veröffentlichte: Aus Zürichs Geschichte im 15. Jahrhundert, wie auch in der ›Einleitung‹, darauf hingewiesen, daß dieser Band hinter den

1) Eine ähnliche Studie aus dem Material der früheren Bände gab Joh. Häne im Taschenbuch von 1902 heraus: Aus dem inneren Leben Zürichs im 14. Jahrhundert.

zwei ersten an Mannigfaltigkeit und Vollständigkeit zurückbleibt. Besonders empfängt die politische Geschichte nur sehr wenig Licht: so wichtige Ereignisse, wie Burgunderkrieg, Waldmannsche Wirren, Schwabenkrieg, sind ganz unerwähnt. Dagegen beziehen sich mehrere Eintragungen des Jahres 1430 auf den Hussitenkrieg, von 1431 auf König Sigismunds Romfahrt.

Ein Hauptgegenstand des Inhaltes der Stadtbücher ist in diesem vorliegenden Bande die Reihe von Verordnungen, die sich auf die Zünfte, auf Angelegenheiten des Gewerbes beziehen. Die zahlreichen Zunftvorschriften beweisen die fortwährend schärfere Abschließung zwischen den einzelnen Handwerksbetrieben, mit der Abgrenzung des Verkaufsrechtes für die hergestellten Gegenstände. Bemerkenswert ist die Vergleichung zwischen Nr. 15 von Buch IV und Nr. 57 von Buch $V^b$: dort war 1429 eine Milderung der den Großhandel mit Getreide erschwerenden Bestimmungen aufgestellt worden, und hier wird 1433, infolge der inzwischen gemachten Erfahrungen, das Maximum der Getreidemenge, die ein Händler in einem Mal kaufen darf, wieder festgesetzt. Auf die Sicherung des Verkehrs beziehen sich Vorschriften über die Beförderung von nach Einsideln, über den See, reisenden Pilgern, oder solche über die Reichsstraße auf dem Wasserwege der Limmat.

Zahlreich sind, wie in den früheren Bänden, polizeiliche Verordnungen. Zur Verwaltungsgeschichte zählen die Eintragungen über den Finanzhaushalt, und dabei ist vorzüglich die eingehende eine Ersparnis im Staatshaushalt regelnde Verordnung zur Verminderung der städtischen Ausgaben, Nr. 89 von Buch IV, von 1439, von Wichtigkeit. Auf die Verwaltung des von der Stadt abhängigen Gebietes beziehen sich Beschlüsse über die niederen Gerichtsbarkeiten, die die Regierung möglichst einzuschränken suchte. So ist Nr. 100 von Buch $V^b$ ein Eid der adligen nicht verbürgerten Landsassen, der jedenfalls mit der Einsetzung der 1487 bestellten Kommission zusammenhängt, deren Aufgabe war, zwischen den Rechten der Stadt und den Befugnissen jener Gerichtsherren eine Ausscheidung zu treffen. Ebenso wurde gegenüber den geistlichen Stiftern, zur Verhinderung einer weiteren Vermehrung der toten Hand, vorgegangen, so 1467 in Nr. 127 von Buch $V^b$, 1480 in Nr. 147 und 149 des gleichen Buches.

Noch zwei einzelne Abschnitte mögen hervorgehoben werden.

Als im Jahre 1461 auf der Rheinbrücke von Schaffhausen, die diese Stadt mit dem gegenüberliegenden Zürcher Gebiete verband, ein Totschlag geschehen war, hatte sich Streit darüber erhoben, wem die hohe Gerichtsbarkeit auf der Brücke zustehe. Da wurde 1470 — in Nr. 123 von Buch $V^b$ — in das Stadtbuch eingesetzt, daß, ob-

schon Schaffhausen die Hoheit Zürichs bis auf das dritte Joch der Brücke anerkenne, dennoch auf Bitte jener Stadt aus Zürich auf das Recht, das Kiburger Landgericht auf diesem dritten Joch zu halten, Verzicht geleistet werde; denn dadurch wollte man sich vor künftigen Versuchen, die Kiburger Hoheitsrechte zu schmälern, sichern. Die Frage ist deshalb von Interesse, weil dieselbe in späteren Zeiten wieder auftauchte und erst 1897 ein Spruch des schweizerischen Bundesgerichtes die Grenze endgültig regelte.

Nr. 142 und 143 von Buch $V^b$ — von 1485 — zeigen die Handlungsweise des Rates gegenüber einer schon länger auch in das Bürgerrecht der Stadt aufgenommenen freien Bauernfamilie, die eine ganze Reihe verfallener und verlassener Rittersitze zusammengekauft hatte und darauf den Anspruch stützte, auch die Rechte und Privilegien der ehemaligen adeligen Inhaber dieser Burgen inne zu haben. Die Regierung entschied vielmehr, daß solche bäuerliche Inhaber nach, wie vor, Unterthanen ihres Landvogtes bleiben und, gleich anderen Angehörigen des Gebietes, Steuer und Reisepflicht leisten sollten.

So enthält auch dieser Band III, mag auch der Inhalt mehrfach etwas einförmiger sein — ein Beweis sind die vielen Formeln von Eiden von Beamtungen und anderen Persönlichkeiten —, sehr instruktive Stücke.

Ein Personen- und Ortsregister, ein Sachregister und ein Glossar, zu dessen Erstellung der leitende Redaktor des schweizerdeutschen Idiotikons, Professor Bachmann, seine Beihülfe lieh, begleiten den Band.

Zürich G. Meyer von Knonau

---

**Zwingliana.** Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation. Herausgegeben von der Vereinigung für das Zwinglimuseum in Zürich. Nr. 13—17 (1903—1904). Zürich, Expedition von Zürcher und Furrer. 161 S. (d. h. S. 323—483). Gr. 8°.

**Quellen zur schweizerischen Reformationsgeschichte,** herausgegeben vom Zwingliverein in Zürich unter Leitung von Professor Dr. Emil Egli. II. Die Chronik des Laurencius Bosshart, Geschichtliches über Winterthur 1185—1532, herausgegeben von Kaspar Hauser. Basel 1905. Basler Buch- und Antiquariatshandlung (vormals Adolf Geering), (XXVIII u. 403 S.). Gr. 8°.

Von der GGA 1903, Nr. 2, zuletzt zur Anzeige gebrachten wissenschaftlichen Zeitschrift ist durch Vollendung weiterer fünf Hefte der erste Band, auf dessen Titelblatt Prof. Dr. E. Egli als Redaktor sich nennt, abgeschlossen. Inhaltsverzeichnisse — der Materien, der einzelnen Artikel, der beigefügten Abbildungen, der Mitarbeiter — sind beigegeben.

Den Hauptanteil an den Artikeln der fünf Lieferungen hat abermals, in einer Weise, die, genau genommen, das Ganze fast als sein Werk erscheinen läßt, der unermüdete Träger der Forschung über Zwingli in Zürich, Egli. Und ebenso versteht sich von selbst, daß die Person Zwinglis in der Mitte steht; doch nimmt in diesem Male, aus den schon GGA 1905, Nr. 3, erörterten Ursachen, auch der ebenbürtige Nachfolger des Reformators, Heinrich Bullinger, einen weiten Raum ein.

Auf Zwinglis Wirken in den Jahren 1513 und 1515, als er als Feldprediger der Glarner an den Feldzügen im Mailändischen teilnahm, bezieht sich Eglis äußerst ansprechende Reiseerinnerung: ›Zwingli in Monza‹, der ein Bild des dortigen Palazzo Arengario beigefügt ist. Aus der Nachricht in der Zugerchronik des Augenzeugen Werner Steiner weiß man nämlich, daß Zwingli am 8. September 1515, gleich vor der Schlacht von Marignano, ›an offener Gasse beim Kaufhaus vor viel Volk‹ predigte, und mit voller Sicherheit weist nun Egli nach, daß der Standort des Predigers die Loggia an der Schmalseite des mitten auf dem ansehnlichen Platze in der Mitte Monzas stehenden, als Kaufhaus und Rathaus am Ende des 13. Jahrhunderts errichteten stattlichen Gebäudes gewesen ist. Pfarrer Farner in Stammheim beleuchtet das ganz besonders eben auf Stammheim bezügliche Gutachten Zwinglis im sogenannten Ittinger Handel des Jahres 1524, in jenem Kompetenzkonflikt, mit religiösem Hintergrunde, zwischen Zürich und seinen in dem gemeinschaftlichen Untertanengebiete Thurgau regierenden Miteidgenossen, der ganz besonders zur Verschärfung der konfessionellen Gegensätze beitrug. Egli hinwider stellt die Persönlichkeit des Famulus Zwinglis, des Hieronymus Gunz — Guntius —, fest, der 1526 bis 1529 bei dem Reformator den Dienst versah, ein Angehöriger der schwäbischen Reichsstadt Biberach, wohin er 1532 als bestallter Schulmeister zurückkehrte; doch ist er nach einem Briefe Biblianders von 1534, der überhaupt zur sicheren Erklärung der Persönlichkeit am meisten beiträgt, in diesem Jahr nach Basel, wo er schon seit 1529 Amanuensis Oekolampads gewesen war, gekommen: hier blieb er dann lange Jahre. Zu dem nach dem 1549 gemachten Gemälde Aspers reproduzierten Bilde, das der Züricher Stadtbibliothek gehört und jetzt dem Zwinglimuseum anvertraut ist, bringt Egli eine kurze Biographie der Tochter Zwinglis, Regula, des ältesten 1524 geborenen Kindes, seit 1541 Ehefrau Rudolf Gwalthers; doch starb sie schon 1565 an der Pest, zehn Jahre vor der Zeit, wo ihr Gatte, als Antistes, Bullingers Nachfolger wurde. Von dem Klagegedicht, das Rudolf Gwalther, der Sohn dieser Regula, nach dem in England 1572 eingetretenen Tode

seines Vetters Rudolf Zwingli, seines Reisegefährten, eines Enkels des Reformators, an Bullinger schickte, handelt wieder Egli. Pfarrer Baiter in Zürich führt die ›Zwingli-Stätten in Alt-Zürich‹ vor, von denen insbesondere das ›Zwingli-Stüblein‹, in der zwar umgebauten ›Schulei‹, der Amtswohnung des Schulherrn, und als solche Zwinglis dritte und letzte Amtswohnung, wohl ziemlich die gleiche Gestalt behalten hat.

Bullingers Andenken ist die ganze Extra-Nummer zum 18. Juli 1904 gewidmet, mit den Medaillen des ausgezeichneten zeitgenössischen Medailleurs Johann Jakob Stampfer — des jüngeren Mannes, von 1542, und des älter gewordenen, mit dem Barte, von 1566 —, und dem Tobias Stimmerschen Holzschnitt, von 1570, geschmückt. Den Hauptinhalt des Heftes bietet der schon GGA 1903, Nr. 2, erwähnte vortreffliche öffentliche Vortrag Eglis, der im Beginn des Erinnerungsjahres 1904 auf Bullinger nachdrücklich hinwies. Im besonderen beleuchtet dann Egli in eigenen Artikeln noch Bullingers Beziehungen zu Zwingli, die seit Ende 1523 bestimmt nachweisbar sind, bis zum letzten Besuche des Reformators bei Bullinger in Bremgarten, im August 1531. Ferner bejaht er entschieden die Frage, ob Bullinger von Zwingli selbst als Nachfolger vorgeschlagen worden sei, nach drei ausdrücklichen Zeugnissen von Zeitgenossen. Ebenso bringt Egli das Wesentliche aus dem von Bullinger selbst angelegten ›Verzeichnisse des Geschlechts der Bullinger‹, das schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in der damals noch österreichischen Reußstadt Bremgarten eine ansehnliche Stellung einnahm; einen Johannes Bullinger fand er auch in der Rostocker Universitätsmatrikel zu 1499. Den Schluß der Nummer bildet die Inhaltsangabe eines Testamentes, das ein 1559 in Zürich verstorbener Engländer aufstellte und dem Bullinger einen Bericht über die ganze Angelegenheit beifügte. — In Nr. 3 von 1904 schickte Egli noch im Artikel: ›Nach dem Bullinger-Gedenktag vom 18. Juli‹ eine Würdigung dessen nach, was bei jenem Anlaß geschah, und gab eine Handschriftenprobe — des Anfanges der Reformationsgeschichte — bei.

Auch noch auf weitere Persönlichkeiten, die mit Zwingli in Verbindung standen, fällt mehrfaches Licht. Die tadelnde Erwähnung eines ›quidam nostro secolo Logodaedalus‹ in der Zwinglischen Schrift von 1530: ›Sermonis de providentia Dei anamnema‹ bezieht cand. theol. Köhler mit noch größerer Sicherheit, als schon Alex. Schweizer und Baur, auf Erasmus. In Zürich liegende kurze autographische Zeilen des Erasmus an Hirudäus — Fridolin Egli in Glarus — und Glareanus — an Jakob Heer von Glarus — erläutert Egli. Den Studiengang des neben Zwingli bei Cappel gefallenen Johanniterkomthurs Kon-

rad Schmid von Küßnach, eines treuen Anhängers des Reformators, setzt Oberbibliothekar Bernoulli in Basel durch Auszüge aus der Basler Matrikel von 1515/16, über den ›Cuonradus Fabri de Küssnach‹, klar; der früher, 1497, für Tübingen genannte Gleichnamige ›de Thurego‹, ist wohl eine andere Persönlichkeit. Konrad Schreivogel, der etwa seit 1525 als Pfarrhelfer in Gsteig bei Interlaken die dortige Gegend der Reformation zuzuführen begann, der danach Helfer in der Züricher Gemeinde Illnau wurde, 1530 aber während seiner Wirksamkeit in dem St. Gallenschen Städtchen Wil an Zwingli schrieb, wird durch Egli in seine spätere Tätigkeit nach dem Herzogtum Württemberg hinaus verfolgt. — Zu der 1904 durch Egli und Dr. Finsler — in Basel — rüstig begonnenen Neuausgabe der Zwinglischen Werke erhält ein durch Egli als ›Ein biographisches Trümmerfeld‹ überschriebener Artikel, ein erläuterndes Verzeichnis von vierzehn Namen Zwinglischer Korrespondenten, die noch genauerer Beleuchtung bedürfen, eine Uebersicht, die neue Mitteilungen hervorrufen soll; besonders wichtig erscheint da eine genaue Feststellung des Franciscus Cervinus (oder Cervus).

Eine eingehende Studie widmet Egli den Anfängen der reformatorischen Bewegung im Lande Appenzell. Er beweist, daß als erster Initiant der Pfarrer Jakob Schurtanner zu Teufen anzusehen sei, nach dessen frühem Tode dann allerdings der gemeiniglich als Reformator des Landes aufgefaßte Walter Klarer, seit 1522 Pfarrer seiner Heimatgemeinde Huntwil, in die Mitte trat, der dann lange, bis 1567, lebte und auch die einzige Reformationsgeschichte von Appenzell hinterließ. Dessen Leben, besonders auch die Verfolgung 1532, als er als Pfarrer von Goßau bei der Gegenbewegung nach der Cappeler Schlacht gefangen weggeführt wurde, schildert nun der Artikel, der auch die Schicksale seiner Söhne an der Hand von brieflichem Materiale aufhellt. Ein von Landesmuseums-Assistent Hahn in Zürich neu mitgeteiltes Schreiben des Bischofs von Constanz an die Appenzeller Obrigkeit, von 1524, will einer auf diese Zeit ausgeschriebenen Disputation entgegenwirken.

Einige weitere Beiträge beziehen sich auf einzelne Ereignisse.

Egli stellt die gleichzeitigen Berichte über die große Pestseuche von 1519, an der auch Zwingli erkrankte, zusammen. Unter der Ueberschrift: ›Zur Einführung des Schriftprinzips in der Schweiz‹ verfolgt er, wie der Beschluß, der in Zürich 1523 infolge des Sieges Zwinglis in der ersten Disputation, vom 29. Januar 1523, gefaßt wurde, das Gebot der schriftgemäßen Predigt, durch die anderen schweizerischen Gebiete in diesem und dem nächsten Jahre die Runde machte, besonders gleich im Juni des ersten Jahres in Basel und in

Bern. Einen Spezialbericht über die Schlacht bei Cappel, in dem der Anteil des zürcherischen Städtchens Bülach an dem Ereignisse besonders hervortritt, holt Pfarrer Farner wieder hervor. Egli handelt von einer auf der Zürcher Stadtbibliothek liegenden Reformationschronik, des Stadtschreibers von Constanz Jörg Vögeli, die einer Drucklegung sehr würdig wäre. Besonders bemerkenswert ist aber noch eine Abhandlung des in der Geschichte der schweizerischen Glasmalerei vorzüglich bewanderten Kunsthistorikers Professor Rahn in Zürich über ›Konfessionell-Polemisches auf Glasgemälden‹. Die drei beigefügten Abbildungen zeigen einzelne Proben, insbesondere von einer in Zürich gefundenen Scheibe von 1566, auf der zwei Teufel einen mit geistlichen Personen gespeisten Mühlkasten zwischen sich haben, wonach zwei andere Unholde Drachen und Schlangen als Mehl empfangen, und im Gegensatz dazu eine Scheibe des Luzerner Frauenklosters Rathausen von 1598, auf der Luther und Zwingli im Höllenschlunde stecken.

Durch Egli sind in zwei längeren Artikeln ›Vom Oberrhein‹ und ›Aus Winterthur‹ höchst anmutige Erinnerungen, dort an eine im Interesse der Sammlung von Zwingli-Materialien gemachte Reise, hier aus den eigenen in der noch kleinen Stadt verlebten Jugendjahren, niedergelegt. Auf St. Gallen beziehen sich drei ebenfalls von Egli verfaßte Artikel, zuerst zu dem beigefügten ältesten, 1545 durch Froschauer in Zürich herausgegebenen, vortrefflich ausgeführten Stadtbilde, als dessen Zeichner hier ein schlichter Sattler nachgewiesen wird, dann eine Ausführung über die dortigen ansehnlichen handschriftlichen Schätze zur Reformationsgeschichte und über das 1904 enthüllte imposante Denkmal des Reformators der Stadt Vadian, dessen Briefwechsel GGA 1890 Nr. 25, 1896 Nr. 5, 1899 Nr. 2, 1903 Nr. 5, 1906 Nr. 9 der Gegenstand verschiedener Anzeigen geworden ist, wozu noch drittens die Geschichte der Entstehung des von Bildhauer Kissling geschaffenen Monuments gegeben wird.

Endlich richtet sich ein Artikel Eglis gegen eine neulich — im historischen Neujahrsblatt von Uri für 1904 — wieder angeregte, ganz unglaubwürdige und durch Bullingers unwiderlegliches Zeugnis vollkommen zurückgewiesene Geschichte, daß die in Tat und Wahrheit im Juni 1524 mit allen anderen Reliquien auf Anordnung des Rates in Zürich bestatteten Ueberbleibsel der Zürcher Stadtheiligen gerettet und nach Ursern gebracht worden waren, wo sie neuerdings neu gefaßt aufgestellt worden seien.

In jeder Nummer bringen ›Miszellen‹ teils kleinere Beiträge, teils Nachträge zu Artikeln, so über Guntius, über Regula Zwingli, über den Pfleger des sterbenden Ulrich von Hutten, Hans Klarer

genannt Schnegg, Leutpriester auf der Insel Ufenau. Die ›Literatur‹ verzeichnet auf das genaueste alle neuen einschlägigen Erscheinungen; besonders auf Fluris ›Beschreibung der deutschen Schule zu Bern‹ (im ›Archiv des historischen Vereins‹, Band XVI), sowie auf Thürlings: ›Die schweizerischen Tonmeister im Zeitalter der Reformation‹ (Bern, 1903) macht hier Egli aufmerksam. Regelmäßig sind die neuen Erwerbungen des Zwinglimuseums verzeichnet.

— Im Weiteren ist aber auch zu dem GGA 1902 Nr. 3 angezeigten ersten Stück der ›Quellen zur schweizerischen Reformationsgeschichte‹ eine Fortsetzung erschienen, die schon durch den vorhin erwähnten Artikel Eglis über Winterthur (Zwingliana, Band I, S. 460) in Aussicht gestellte Chronik des Laurenz Bosshart.

Der gründliche Kenner der Geschichte Winterthurs und seiner Umgebung[1]), Lehrer Kaspar Hauser in Winterthur, ist der Herausgeber dieser ›Chronica von mängerley gschichten in vil landen und vornemlich ze Winterthur, ze schriben angefangen Anno domini 1529 am 13 Tag Decembris‹ durch ›Laurencius Bosshart, verpfrundt uff dem Heiligenberg, ein kind von Winterthur‹. Schon diese Ueberschrift des Zeitbuches zeigt, daß dasselbe über das eigentliche engere Programm der Sammlung, in der die Edition erscheint, hinausgreift: es ist eine Geschichte der Stadt überhaupt, nicht blos der Ereignisse der Reformationsjahre.

In der Einleitung ist die Person und Lebensgeschichte des Chronisten zum ersten Mal vollkommen festgestellt. Aus einem in Armut gesunkenen Hause eines sonst ansehnlichen Bürgergeschlechtes geboren, kam Laurencius 1507 auf die Schule zu Freiburg im Breisgau. 1518 hatte er nachweislich schon eine Pfründe im Augustiner-Chorherrenstift auf dem Heiligenberg, bei Winterthur, inne, wandte sich danach mit Ueberzeugung, doch ohne leidenschaftlich schmähsüchtigen Eifer der kirchlichen Reformation zu, worauf er nach Aufhebung des Stiftes 1525 von Zürich ein Leibgeding erhielt. Von 1529 bis 1532, in welchem Jahre er in dem besten Mannesalter starb, verfaßte er seine Chronik. Das im Besitz der Züricher Stadtbibliothek liegende Manuskript (S. XXIV zeigt ein Textbild) ist Bossharts Originalhandschrift, wie Hauser, S. XV u. XVI, klar dartut; im 18. Jahrhundert war das Buch in der Bibliothek des eifrigen und ver-

1) Dabei ist besonders auf die ›Histor. Zeitschrift, Bd. LXXIX, S. 119 u. 120, zur Anzeige gebrachte 1895 erschienene ›Geschichte der Stadt, Herrschaft und Gemeinde Elgg‹, sowie auf die Abhandlung im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. XXVIII, ›Winterthurs Straßburger Schuld (1314—1479)‹, hinzuweisen.

ständnisreichen Zürcher Sammlers und Antiquars Zoller, aus der es später in jene öffentliche Sammlung kam. Schon viel benutzt, wenigstens in der von Hans Jak. Goldschmid von Winterthur im 18. Jahrhundert gemachten Abschrift, zumal durch den Verfasser einer im 19. Jahrhundert herausgegebenen achtbändigen Geschichte der Stadt, Troll, ist jetzt die Chronik zum ersten Mal publiziert. Bis zum Jahr 1518 ist ganz zutreffend in diese Ausgabe nur aufgenommen, was von den Aufzeichnungen Bossharts die Schweiz und insbesondere Winterthur betrifft. Von da an jedoch (S. 88 der Ausgabe), wo der Chronist das Selbsterlebte immer eingehender schildert, verdiente (mit Ausnahme schon abgedruckter Aktenstücke) der ganze Text die Aufnahme, nebst den Eintragungen des gleichzeitigen mit Bosshart befreundeten, 1538 verstorbenen Stadtschreibers Gebhart Hegner. Ebenso ist recht gut das zu 1530 vom Autor eingeschobene Stück: ›Von stiften und clostern in diser gägne‹ herausgenommen und als ›Anhang‹ (S. 309—334) im Zusammenhang abgedruckt.

Bosshart beginnt mit einem Kapitel: ›Von Winterthur, ee das ein stadt wäre‹ und schreitet dann, mit dem 14. und vollends dem 15. Jahrhundert einläßlicher werdend — besondere Aufmerksamkeit ist dem Jahre 1460, wo die Stadt ohne Erfolg belagert wurde, und 1467, wo sie von Herzog Sigmund an Zürich verpfändet wurde, geschenkt —, zur eigenen Zeit vor. Das erste wirklich eingehend geschilderte Ereignis ist der ›Ytinger Krieg‹ von 1524, die tumultuarische Schädigung der im Thurgau liegenden Karthause Ittingen, die, wie schon bei Besprechung der ›Zwingliana‹ gesagt ist, der Ausgangspunkt des tiefer wirkenden konfessionellen Zwistes innerhalb der Eidgenossenschaft wurde. Von da an folgt der Verfasser mit großem Fleiß, warmer innerer Teilnahme, oft mit Beifügung ganz charakteristischer Züge, so in der Darstellung des ›züchtigen Lagers‹ der Zürcher in der ersten Rüstung zum Kriege 1529, verglichen mit den ›vielen Huren‹ im katholischen Lager, der Ausbreitung der Reformation, der eben auch Winterthur sich anschloß: schon in der ›Vorrede‹ hatte er Gott dafür gepriesen, daß dieses ›on allen schwertschlag in Zuricher gebiet‹ geschehen sei. Dazwischen stehen allerlei denkwürdige Sachen aus dem Kleinleben der Bürgerschaft von Winterthur, Aemterbesetzungen, Bauten, gute oder schlechte Ernten, wobei der Weinertrag wegen des guten Gewächses der Winterthurer Rebgelände keinen kleinen Raum einnimmt, und andere oft recht lebendig erzählte Dinge mehr. Aber zeitweise zog Bosshart auch anderweitige Begebenheiten in sein Buch hinein, den Reichstag zu Augsburg 1530, eine Tiberüberschwemmung in Rom. Mit den schwierigen Zeiten, die nach dem unglücklich endigenden zweiten

Cappelerkrieg über Zürich hereinbrachen, und den Anstrengungen der Zürcher Obrigkeit, dessen ungeachtet die reformatorischen Einrichtungen zu schützen und fortzusetzen, schließt das Werk 1532.

Der Herausgeber hat, vielfach aus ungedrucktem Material des Winterthurer Stadtarchivs, den Text mit einem reichhaltigen Kommentar versehen und so die Ausgabe auf eine breitere Basis gestellt. Besonders ist auch der vorhin erwähnte ›Anhang‹, der überhaupt von eigentümlichem Interesse ist, als Zeugnis eines aus einer klösterlichen Gemeinschaft heraustretenden Mitlebenden über die in Auflösung stehenden Gotteshäuser, in solcher Art erläutert. Zwölf Exkurse behandeln einzelne Abschnitte des Chronikbuches. Die Beilagen beziehen sich auf Bossharts Lebensgeschichte — eine Bittschrift des in Freiburg Studierenden an den Rat der Vaterstadt —, dann auf die Belagerung von 1460 und auf die Kriegsrüstung vom Juni 1529. Detaillierte Register der Orts- und Personennamen, eine Uebersicht der Kapitel sind beigegeben.

Es war nach dieser neuen wissenschaftlichen Leistung eine wohl verdiente Anerkennung, daß am 15. Januar 1906 die philosophische Fakultät der Zürcher Hochschule den Herausgeber honoris causa promovierte.

Zürich G. Meyer von Knonau

---

**Documents pour servir à l'histoire des relations diplomatiques de Louis XIV. avec la république de Genève.** Correspondance de Roland Dupré second résident de France à Genève 1680—1688. Publiée avec une introduction et des notes par **Frédéric Barbey.** Genève, A. Jullien-Georg et Comp., 1906. XLIX u. 369 S. 8.

Als Band XXIX ist in der Serie der Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève die zugleich in separater Ausgabe erschienene Korrespondenz des französischen Residenten veröffentlicht, der als zweiter Beauftragter Ludwigs XIV. acht Jahre in Genf weilte. Es ist die Fortsetzung zu dem 1888 publizierten Buche Rilliets: Le rétablissement du catholicisme à Genève, il y a deux siècles, in dem die Tätigkeit des ersten Residenten, Laurent de Chauvigny, von 1679 bis 1680, geschildert worden war. Die im Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Paris liegenden 110 Bände der Korrespondenz der französischen Residenten, von 1679 bis 1798, hat so eine weitere Ausbeutung erfahren.

Eine einläßliche Einführung in den Stoff ist durch den Herausgeber vorangeschickt, der darin zugleich über die Grundsätze, nach

denen er die Edition veranstaltete, Bericht erstattet. Wo neben dem Berichte an den König ein zweiter über den Gegenstand an das Ministerium vorliegt, entband sich der Herausgeber von der doppelten Mitteilung; unbedeutendere Stücke gab er unter der Bezeichnung ›Analyse‹ blos im Regest in kleinerem Druck. Die Daten des in Genf damals noch gebräuchlichen julianischen Kalenders sind nach dem gregorianischen, den der Resident anwandte, umgerechnet. Für die begleitenden Noten sind Genfer Akten, die zur Berichtigung mancher Aussagen Duprés dienen, herangezogen.

Der Vorgänger Duprés, Chauvigny, hatte es in der kurzen Zeit seiner Anwesenheit verstanden, sich in Genf gründlich unbeliebt zu machen; besonders hatte die mit seinem Erscheinen eingetretene Begehung des Meßgottesdienstes in der Stadt Calvins heftige Aufregung hervorgerufen. So wurde seine Abberufung freudig begrüßt, um so mehr, als der Genfer Syndic Trembley aus Paris, wo er Dupré gesprochen hatte, günstig sich über den neuen Residenten äußerte. Dieser war schon mehrfach, in Cöln, Hannover, Straßburg, zuletzt nochmals in Cöln diplomatisch tätig gewesen. Die vom 11. Mai 1680 datierte Instruktion, die Dupré mitgegeben wurde, betont nun in ganz bemerkenswerter Weise vorzüglich den einen Punkt der Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in der für den Residenten eingerichteten Kapelle, daß keine Ausschreitung in deren Umgebung oder daß überhaupt nichts geschehe, was dem König mißfallen könnte, so auch wenn der Genfer Magistrat Genfer Bürger oder Einwohner, die den katholischen Gottesdienst besucht haben würden, in Anwendung der strengen Gesetze, beim Austritt aus der Kapelle festnehmen lassen würde (Nr. 1 der Korrespondenz). Der gleiche Minister Colbert de Croissy, an den Dupré nachher seine Briefe richtete, dessen Antworten er erhielt, hatte auch diese Weisung verfaßt: ein Bruder des berühmten Trägers des Namens Colbert, war Croissy seit Ende 1679 Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten und so ein Hauptvermittler der Beziehungen zu den fremden Staaten. Eine interessante, S. XV eingeflochtene Beurteilung Croissys durch den außerordentlichen kurbrandenburgischen Gesandten nach Frankreich, Ezechiel Spanheim, zeigt den französischen Minister als einen ziemlich launenhaften, temperamentvollen Mann, der in der gleichen Sache sich bald als zugänglich, bald als abweisend herausstelle, und so erwies sich Croissy auch in den genferischen Angelegenheiten.

Ludwigs XIV. Stellung zu Genf, zu der durch die europäischen protestantischen Staaten in ihrer Unabhängigkeit anerkannten Republik, war im Beginn der Sendung Duprés eine solche, daß er, schon um nicht eine Intervention Berns und Zürichs hervorzurufen,

die guten Beziehungen gegenüber der Stadt aufrecht zu erhalten wünschte. Eine Gefahr bestand nur von Anfang an in den Versuchen des 1660 in die Nachfolge der Bischöfe von Genf-Annecy eingetretenen Jean d'Aranthon d'Alex, der schon als Angehöriger des Pays de Gex darauf ausging, dieses sein Geburtsland völlig für den Katholizismus zurückzugewinnen, dann überhaupt gegenüber Genf die Rechte seines bischöflichen Sprengels herzustellen. Diese feindselige Richtung des Bischofs gegen die Interessen Genfs mußte mit dem Jahre 1685 noch zunehmen, jetzt in stärkerer Anlehnung an die eigene Politik der französischen Regierung. Denn nach der Aufhebung des Edikts von Nantes gelang es dem Bischof, die Zerstörung auch noch der letzten reformierten Gemeinden im Pays de Gex zu erreichen; anderenteils wuchs mit der Auswanderung der verfolgten Hugenotten, mit der Aufnahme dieser Glaubensflüchtlinge in den Mauern von Genf selbstverständlich die Abneigung Ludwigs XIV. gegen die Stadt, die es wagte, die von ihm Geächteten und Ausgestoßenen zu schützen. Die Vorwürfe, die Drohungen des Königs aber waren eine Unterstützung der von dem Bischof gewünschten Aenderungen.

Mit diesem Jahre, 1685, wurde aber auch die Aufgabe Duprés eine viel schwierigere. So ist nun die Frage, wie hoch seine Verdienste um die Aufrechthaltung eines leidlichen Verhältnisses Frankreichs zu Genf anzuschlagen seien. Der Herausgeber der Korrespondenz glaubt, man habe bisher hierin Dupré, im Anschluß an das Wort Trembleys, der Resident sei ›un esprit doux et un fort honnête homme‹, zu hoch eingeschätzt. Die Briefe zeigen Dupré oft als höchst leidenschaftlich, der nach den ersten Eindrücken seine Schritte bemaß und sehr ungerecht über Genf seine Berichte abfaßte, wobei allerdings zuzugeben ist, daß immer von dem Bischofe aus Anstachelungen dieses Kampfeifers ausgingen. Im ganzen — das ist der Eindruck, den die ›Einleitung‹ betont — wird der Gewandtheit und Biegsamkeit der Genfer Regierung, die es verstand, im gegebenen Falle augenblickliche Beziehungen zu Bern und Zürich zur gehörigen Betonung zu bringen, mehr Bedeutung für die Erreichung eines glücklichen Abschlusses zuzuschreiben sein.

Die ganze Sammlung enthält 335 Nummern, und von den neun Jahren sind 1680, 1685, 1688 besonders stark, die übrigen ziemlich gleichmäßig vertreten.

Zu 1680 folgt auf die schon erwähnte Instruktion Nr. 1 in Nr. 4 und Nr. 6 der Beweis für den, noch gemeinsam mit Chauvigny, der überhaupt vor seinem Weggang noch möglichst auf Dupré einzuwirken sich bemühte, in Annecy bei dem Bischof gemachten Besuch des neuen Residenten. Immerhin wurde, noch im Monat der Ankunft

Duprés, am 28. Juni, ihm in Nr. 12 durch Croissy bestimmt eingeschärft, daß er seine Funktionen durchaus auf das rein politische Feld einzuschränken habe: die Sorge für Konversionen sei den Geistlichen, Weltgeistlichen und Ordensbrüdern in der Umgebung von Genf zu überlassen. Aber wenn nun in die Kapelle des Gesandtschaftsgebäudes, statt der vierzig Personen, die nach der Instruktion höchstens zur Messe zugelassen werden sollten, elf oder zwölf Mal so viele sich hinzudrängten, diese Frequenz in Genf heftige Aufregung hervorrief, so gestalteten sich alsbald die Verhältnisse schwieriger. Zwar ließ wieder in Nr. 31 der König durch Croissy den Residenten ermahnen, in schonender Weise mit der Genfer Obrigkeit zu verkehren, da ja sicherlich von jener Seite die gehörigen Rücksichten ihm gegenüber erfüllt würden. Allein gerade die fortgesetzten Berührungen mit dem Bischof in Annecy, das daraus entstehende Gefühl, in Genf, wie eine Klage vom 3. Dezember lautete (Nr. 59), auf ›einem toten Posten‹ zu sein, ließen in Dupré schon früh den brennenden Wunsch entstehen, nach einem anderen Platze versetzt zu werden.

Im Jahre 1681 machte die Wegnahme von Straßburg in Genf, das ein ähnliches Schicksal für sich befürchtete, den weitgehendsten Eindruck. Dupré meldete am 21. Oktober (Nr. 106), er möge sagen, was er wolle, er vermöge den Genfern den Gedanken nicht aus dem Kopf zu nehmen, daß Ludwig XIV. ein Aehnliches auch für sie beschlossen habe: ›Herstellung der bischöflichen Herrschaft über die Stadt und Vernichtung ihrer Selbständigkeit‹ [1]). Daneben gingen die Bemühungen für die in den Berichten überall hervortretenden Maßregeln der Rekatholisierung der Landschaft Gex einher, und es ist — S. XXVI — recht gut vom Herausgeber hervorgehoben, daß in diesem hart an die Tore von Genf vorgerückten, durch das Gebirge des Jura vom übrigen Frankreich abgetrennten Gebiete Ludwig XIV. so recht die Vorprobe dessen ablegte, was er nachher, 1685, für sein ganzes Reich eintreten ließ. Am 25. Januar 1684 ist zum ersten Male in einem Berichte (Nr. 191) von Emigranten aus Frankreich die Rede: Dupré will da noch die Sache als nicht allzu sehr in das Gewicht fallend darstellen, die Bereitwilligkeit der Genfer zu helfen nicht zu stark hervortreten lassen. Aber mit dem immer stärkeren Zufluß von Flüchtlingen nach Genf — der Herausgeber weist, S. XXXVIII, darauf hin, daß Duprés Briefe interessante Beiträge zur Kenntnis der Persönlichkeiten der auswandernden Familien

1) Daß der frühere Resident Chauvigny, in seinem Haß gegen Genf, das in einer Eingabe geradezu Ludwig XIV. anriet, zeigt deren Abdruck, S. XXXV bis XXXVII.

bringen — steigt auch der konfessionelle Eifer des Residenten: am 29. September 1684 stachelte er in einem direkt an den König gerichteten Schreiben diesen geradezu zum rascheren Vorgehen gegen die ›R.P.R.‹ — die ›réligion prétendue réformée‹ — im Pays de Gex an (Nr. 202). So ging die Verfolgung kräftig vorwärts: Dupré schreibt am 3. April 1685: ›La consternation est grande dans tout le pays; on ne voit que gens qui pleurent‹ (Nr. 214). Vollends mit dem Moment des Widerrufs des Edikts stieg die Aufregung auf das äußerste. Als in der Nacht vom 20. zum 21. September viele Leute aus dem Pays de Gex, mit ihren Familien, aus Angst vor den angekündigten Dragonnaden, vor Genf erschienen, wurden ihnen die Tore der Stadt geöffnet. Aber am 25. Oktober erging Ludwigs XIV. Eröffnung an Dupré, daß er in den Fall kommen könnte, Entschlüsse zu fassen, die die Genfer es bereuen lassen würden, daß sie seine Unzufriedenheit sich zugezogen hätten (Nr. 240), und Genf wich dem Druck, so daß Dupré am 6. November schon dem König melden konnte, ›diese ganze unglückselige Sekte‹ habe anderswo ein Asyl gesucht (Nr. 244). Freilich blieb es dabei nicht. Immer wieder erschienen neue Hilfsbedürftige in der Stadt, und stets von neuem trat der Resident mit seinen Reklamationen auf. So verschärften sich in den nächsten Jahren die Beziehungen Ludwigs XIV. zu Genf. Hatte Dupré schon längst mit Argwohn die Stellung Berns und Zürichs zu ihrer reformierten Bundesstadt im Auge festgehalten, so schien nun bis 1688 der Augenblick gekommen, wo die beiden Kantone zum Schutz ihrer Verbündeten eine Besatzung dorthin zu legen sich aufgefordert fühlten. Da antwortete der König auf den darüber abgelegten Bericht Duprés (Nr. 310) am 18. März (Nr. 312), der Resident möge die Versicherung abgeben, daß von Frankreich nichts gegen Genf werde unternommen werden. Vom 16. November 1688 ist Duprés letztes Schreiben an Croissy datiert, und am Beginn des Dezember verließ er Genf. Trotz manchen Zusammenstoßes ließ er ein im ganzen recht gutes Andenken in der Stadt zurück.

Die Korrespondenz dieses zweiten Residenten bei der Genfer Republik ist reich an interessanten Aufschlüssen zur Geschichte der Jahre vor und nach der Vernichtung des Ediktes von Nantes, und die schon erwähnten, die einzelnen Stücke, der Mehrzahl nach, begleitenden Anmerkungen sind geeignet, den Wert dieser Mitteilungen noch mehr in das Licht zu setzen.

Ein Orts- und Personenregister ist beigegeben und ein Plan des von Dupré bewohnten Hauses in Genf, in dessen Hintergrund die Kapelle sich befand, die so viel in Genf zu reden gab, angehängt.

Zürich G. Meyer von Knonau

---

**Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640 und 1641.** Von **Wilhelm Langenbeck.** (Quellen und Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens, Bd. 19.) Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung 1904. 261 S. 5 M.

Gleich dem in diesen Blättern (1905 Nr. 3) von mir besprochenen Werke Kretzschmars behandelt auch vorliegende Schrift einen eng umgrenzten Abschnitt aus der Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Innerhalb der zeitlichen Grenzen ist es die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg, die den Gegenstand der Darlegung bildet, und innerhalb des Kreises der Quellen ist es die politische Korrespondenz der Braunschweiger Herzöge, deren Inhalt möglichst genau wiedergegeben werden soll. In letzterer Beziehung könnte man das Buch als eine Veröffentlichung von Akten bezeichnen, in der das Rohmaterial schon einer alles Ueberflüssige ausscheidenden Bearbeitung unterworfen ist, um dann wieder als Quelle für eine Darstellung höherer Art zu dienen. Eine solche Teilung der Arbeit, die mit der Verkürzung des ursprünglichen Aktenmaterials beginnt und mit der alle Vorarbeiten durchforschenden und gestaltenden Tätigkeit des eigentlichen Geschichtsschreibers endet, ist für das Gebiet der neueren Geschichte nicht nur zu billigen, sondern auch notwendig, und zwar aus dem nicht wegzustreitenden Grunde, weil für jeden größeren Abschnitt dieser Zeit die zugleich vollständige und unverkürzte Drucklegung der Akten nicht möglich und, wenn möglich, für den Geschichtsforscher größeren Umblicks unübersehbar wäre.

Allerdings soll damit nicht gesagt sein, daß die Umgießung der Akten in einen fortlaufenden Bericht die beste Form ihrer Verkürzung wäre. Als Norm haben vielmehr Quellenausgaben zu gelten, die sich ebensowohl durch größere Anlage, als durch gedrängteren Inhalt kennzeichnen: ersteres, indem als Gegenstand der Sammlung nicht der Schriftenwechsel einzelner Personen, sondern ein nach Inhalt und Zeit zusammengehöriger Kreis geschichtlicher Vorgänge aufgestellt wird, letzteres, indem eine Verbindung von wörtlicher Wiedergabe für maßgebende, bloßen Auszügen für weniger einschneidende Texte, zusammenfassenden Referaten für geringfügige Stücke vorgenommen wird. Der wohlfeile Einwand, daß ein solches Verfahren das spätere, erneute Zurückgreifen auf die archivalischen Vorlagen nicht überflüssig mache, kann dabei natürlich nicht irren. Oder sind etwa frühere Kollationen der Handschriften klassischer Autoren deshalb als unnütz zu bezeichnen, weil sie erneute Vergleichungen erst recht notwendig gemacht haben? Eine wirkliche und vollständig gar nicht zu überwindende Schwierigkeit, sowohl bei einer Quellenausgabe, wie sie

eben bezeichnet ist, als bei einem aktenmäßigen Bericht, wie ihn Langenbeck versucht hat, liegt dagegen in der Forderung, daß der Auszug eines Schriftstückes im Hinblick auf all die Fragen, mit denen ein künftiger Forscher an dasselbe herantreten wird, die Vorlage wirklich ersetzen soll. Hier darf man sich nicht verhehlen, daß die Editoren der Erfüllung solcher Anforderungen nur in dem Maße näher kommen werden, als die Ausarbeitung von Regesten unter strenger, eigener und fremder Kritik zu einer Kunst ausgebildet wird.

Von diesem Standpunkt will ich einen kleinen Abschnitt des Langenbeckschen Buches ins Auge fassen, denjenigen nämlich, der sich auf die Verhandlungen bezieht, welche am Reichstag von 1640/41 über die Amnestie, d. h. die Aufhebung der Folgen aller zwischen den Reichsständen untereinander und zwischen ihnen und dem Kaiser vorgekommenen Gewalttaten, geführt wurden.

Eine solche Amnestie, als Bedingung der Herstellung des innern Friedens im Reich, war bereits im Prager Frieden (1635) festgesetzt, zugleich mit Bestimmungen über die Restitution der den Beteiligten entrissenen Gebiete und Einkünfte oder besetzten Plätze. Allein von den Wohltaten dieser Satzung schloß der Kaiser kraft einer im Text des Friedens vorbehaltenen Anordnung die meisten seiner in Betracht kommenden Erbuntertanen und eine Anzahl von Reichsständen aus: die Amnestie war also beschränkt hinsichtlich der Personen. Einbezogen in den Bereich der Vergebung und Restitution waren ferner — abgesehen von den Kirchengütern, die ich hier außer Acht lasse, — nur solche Vorgänge, die von der Landung Gustav Adolfs, also vom Juli 1630, datierten[1]): die Amnestie war also beschränkt hinsichtlich der Zeit. An dritter Stelle war der Genuß ihrer Wohltaten bedingt durch den Zutritt zum Prager Frieden: ausgeschlossen von ihr blieben also diejenigen, die den Zutritt verweigerten (Hessen-Cassel)[2]) oder ihn erklärten und hinterher zurücknahmen (Braunschweig-Lüneburg). Endlich, als im Jahre 1637/38 der Kaiser den über Württemberg verhängten Ausschluß aus dem Prager Frieden unter Bedingungen aufhob, die eine empfindliche Schmälerung seiner Lande und Hoheitsrechte in sich schlossen, ergab sich als eine vierte Klasse von Ausnahmen die unter gravierenden Bedingungen erteilte Amnestie.

Daß nun am Reichstag die versammelten Stände die Ergreifung

1) Eine Erweiterung der Restitutionsbestimmung bezieht sich indes auf die im niedersächsisch-dänischen Krieg von Kaiser und Liga gewaltsam (nicht, wie bezüglich Hildesheims kraft rechtlichen Urteils) besetzten Plätze.

2) Nebenbei kam auch die Stadt Straßburg hier in Betracht.

wirksamer Mittel zur Herstellung des auswärtigen Friedens mit Frankreich und Schweden, des innern Friedens mit den gegen den Kaiser noch in Waffen stehenden Reichsständen fordern, und daß sie zum Zweck der innern Beruhigung des Reichs vor allem eine sei es unbeschränkte, sei es weniger beschränkte Amnestie vorschlagen würden, stand nach den Verhandlungen des vorausgehenden Kurfürstentages fest. Da aber der Kaiser — aus Gründen, die hier unerörtert bleiben, — schon den Friedenspunkt in so unbestimmter Fassung proponiert hatte, daß der innere Friede als eine besonders zu beratende Unterabteilung erst von den Ständen herausgeschält werden mußte [1]), und da er vollends der Amnestie gar keine Erwähnung getan hatte, so erhebt sich die Frage: wer hat die Amnestie zuerst in die Verhandlungen des Reichstags hineingeworfen? Langenbeck weiß darauf nur zu antworten (S. 168): ›man‹ setzte ›anfang Oktober diesen Punkt in allen Reichsräten auf die Tagesordnung‹. Aber etwas genauer läßt die Frage sich doch aus den bei Londorp Bd. IV u. V gedruckten Protokollen des Fürstenrats beantworten. Im Kollegium der Fürsten stellt Oesterreich am 8. Oktober 1640 die Frage, ob zunächst der Amnestiepunkt, wie vom Mainzer Direktorium ›an die Hand gegeben‹ sei, in Beratung gezogen werden solle (IV S. 908 a). Die hier erwähnte Anregung des Mainzer Direktoriums war dem Fürsten- und Städterat am 4. Oktober in der Form einer Anzeige, daß nämlich der Kurfürstenrat nunmehr zu dem besagten Punkt (im Zusammenhang mit dem innern Frieden) vorschreiten werde, wobei denn das gleiche Verfahren der beiden andern Kollegien als selbstverständlich angenommen wurde, zugekommen (S. 900 a). Also im Kurfürstenrat mit seiner katholischen Majorität ist die Initiative zu suchen.

Das Ergebnis der ersten Beratungen war ein Gutachten, welches Kurfürsten und Fürsten am 29. Oktober vereinbart hatten, aber wegen der eingeschobenen Verhandlungen über die Heeresbewilligung erst am 12. Dezember dem Kaiser übergaben [2]). Dieses Gutachten, indem es für die Erweiterung der Amnestie vier Klassen von Personen aufstellt, nennt an erster und zweiter Stelle die oben (S. 560) von mir an dritter Stelle bezeichneten Fürstenhäuser von Braunschweig und Hessen-Cassel; an dritter und vierter Stelle führt es die Ausgeschlossenen und die unter erschwerenden Bedingungen Ausgesöhnten auf. Da nun die vorausgehenden Verhandlungen schon dazu geführt

1) Im Fürstenrat tat dieses übrigens sofort (am 20. Sept.) Oesterreich. (Londorp IX S. 874).

2) Londorp IX S. 1053. Die Städte schlossen sich diesem und den folgenden Gutachten nicht an, da sie weitergehende Vorschläge zu machen hatten. Auf ihre Stellung gehe ich nicht ein.

hatten, daß der Kaiser für die Bevollmächtigten jener erstgenannten Fürsten Geleitsbriefe ausgestellt hatte, damit er und der Reichstag in Friedensunterhandlungen mit ihnen eintrete, so verwies man hinsichtlich ihrer auf diese besondern, demnächst zu eröffnenden Aussprachen: es hat ›darbei‹, hieß es, ›und bis zur Ankunft derselben (Bevollmächtigten) sein Verbleiben.‹ Es war das die Ausscheidung eines besonders schwierigen Gegenstandes, an der man auch im weitern Verlauf festhielt, ohne jedoch in diesen Sonderverhandlungen mit den beiden Fürstenhäusern zum Ziel zu kommen. Ich gehe, um mich nicht in Einzelheiten zu verlieren, nicht weiter darauf ein. Bestimmte Vorschläge konnten aber hiernach nur noch bezüglich der dritten und vierten Klasse gemacht werden: die Angehörigen derselben sollten, das war der Sinn des Gutachtens, von den Kurfürsten und einem Ausschuß der Fürsten und Städte verhört, hierauf über ihre Aussöhnung oder die Aufhebung oder Milderung der gravierenden Bedingungen vom gesamten Reichstag ein Bedenken dem Kaiser abgestattet werden.

So der Inhalt des Gutachtens. Ein ganz anderes Bild tritt uns nun aber entgegen, wenn wir es nach der Wiedergabe Langenbecks (S. 168) betrachten. Hier werden die Ungesühnten und die beiden ausdrücklich von ihnen geschiedenen Fürstenhäuser zusammengeworfen und gemeinsam dem erwähnten Verhör — der Verfasser nennt es eine Beratung wegen der Aussöhnung — unterstellt; die Gravierten dagegen, welche in Wirklichkeit mit den Ungesühnten zusammengehören [1]), werden von ihnen getrennt und einem besonderen Verfahren — der Verfasser nennt es Untersuchung ihrer Beschwerden zum Zweck der Abstellung — zugewiesen. Nachdem so die Grundlage falsch gelegt ist, geht dann die weitere Entwicklung unter neuen Mißverständnissen vor sich.

Am 27. Dezember erteilte der Kaiser auf das fürstliche Gutachten einen im wesentlichen zustimmenden Bescheid, nur daß er — wie es übrigens das Gutachten wohl auch gemeint hatte — unter den Ungesühnten ausdrücklich nur Reichsstände verstand, also die Insassen seiner Erblande ausschied [2]), ferner hinsichtlich der Gravierten, d. h. Württembergs, deutlicher, als es in dem Gutachten geschehen war, darauf hinwies, daß hier auch ›Interessenten‹ in Betracht kämen,

1) Nur insofern werden sie von ihnen geschieden, als man mit ihnen (den Württembergern), da sie schon anwesend sind, das Verhör sofort, ohne vorherige Einladung beginnen kann.

2) Der Kaiser setzt (Londorp IV S. 1117 b, 1118 a) das Wort ›Stände des Reichs‹ oder ›Reichsstände‹ zu der Bezeichnung ›Unausgesöhnte‹ oder ›certis conditionibus reconciliati‹ viermal hinzu. — In dem fürstlichen Gutachten waren als Beispiele der noch Unausgesöhnten auch nur Reichsstände genannt.

solche nämlich, die bei der Abtrennung von Gebietsteilen, über die sich Württemberg vor allem beschwerte, vom Kaiser mit Verleihungen bedacht waren [1]), und daß es mithin vor jenem in dem Bedenken vorgeschlagenen Ausschuß nicht auf ein Verhör über die Gründe der Beschwerung, sondern auf den Versuch eines Ausgleichs zwischen dem Württemberger Herzog und den auf seine Kosten Bereicherten ankomme, über dessen Ergebnis dem Kaiser zu berichten sei. Bei der Geringfügigkeit dieser Abweichungen hätte man nun wohl eine rasche Verständigung zwischen den beiden obern Kollegien des Reichstages einerseits und dem Kaiser anderseits erwarten können. Aber es erfolgte das Gegenteil. Erst dauerte es bis zum 21. Januar 1641, ehe der Fürstenrat — und gleichzeitig wohl auch der Kurfürstenrat — in die Beratung der kaiserlichen Antwort einzutreten beschloß, und dann ergaben sich sowohl hinsichtlich der Amnestie im allgemeinen, als der sie begleitendeu Bestimmungen im besondern soviel Schwierigkeiten, daß erst am 11. März die Re- und Korrelation zwischen den beiden Kollegien beginnen konnte. Zum Zweck tiefern Eindringens in diese Vorgänge wird es gut sein, zunächst an der Hand der bei Londorp gedruckten Protokolle des Fürstenrats diese Schwierigkeiten genauer zu bestimmen, hierauf die Behandlung derselben bei Langenbeck zu prüfen und zugleich nach den Gründen des einigermaßen veränderten Charakters der Verhandlungen zu fragen.

Eine erste Schwierigkeit fand man in dem umständlichen Verfahren, welches sowohl mit den Ungesühnten, als den Gravierten vor den Kurfürsten und dem Ausschuß von Fürsten und Städten geführt werden sollte. Es waren die Baiern, die zur Hebung dieses Uebelstandes vorschlugen, daß jedem, der sich darum anmelde, ohne weiteres die volle Amnestie gewährt werde, wie sie den andern Reichsständen gewährt sei, unter Wegräumung aller Weitläufigkeiten für die Ausgeschlossenen, aller Ausnahmebestimmungen für die Gravierten. Sie nannten das Generalamnestie [2]), und in diesem Sinne fand ihr radikaler Vorschlag bereitwillige Annahme, erst bei den Fürsten, dann in dem von Kurfürsten und Fürsten vereinbarten Gutachten vom 10. Juni 1641. Aber sofort wurde auf protestantischer Seite in das Wort ›Generalamnestie‹ ein noch viel weiter gehender Sinn ge-

1) Baiern hatte Heidenheim, als Unterpfand für die seiner Gemahlin, der Erzherzogin Maria Anna, verschriebene Mitgift von 500000 fl. (vgl. Meiern, acta pacis Westf., Register unter W. Heydenheim), der Graf von Trautmansdorf hatte Weinsberg und Neuenstadt, Graf Schlick hatte Balingen erhalten. — Was Langenbeck über den Inhalt der kaiserl. Resolution sagt (S. 169), ist ganz unverständlich.

2) Bairisches Votum bei Londorp V S. 36 b. Ueber das gleiche Votum im Kurfürstenrat vgl. Sattler, württemberg. Geschichte VIII S. 4.

legt. Da war es zunächst der Bevollmächtigte von Sachsen-Altenburg[1]), der sich gegen die Beschränkung der Amnestie durch den Termin von 1630 erhob und verlangte, daß das gegenseitige Vergeben und zugleich die Restitution alles Entzogenen auf den Stand von 1618, des Beginnes des Krieges, gesetzt werde. Dann lehnte man sich gegen die andern Schranken auf, welche zur Amnestie nur die Reichsunmittelbaren zuließ, also vor allem die Untertanen in den kaiserlichen Erblanden ausschloß: man verlangte General- oder Universalamnestie ohne Unterschied des Standes.

Die Folge war, daß nun zwei neue Fragen auf die Tagesordnung kamen: am 26. Januar der Termin, von dem die Amnestie zu rechnen, am 31. Januar der Kreis der Personen, über den sie auszudehnen sei. In beiden Fragen jedoch unterlagen die auf Erweiterung Dringenden einer Majorität, die sich nicht nur aus Katholiken, sondern auch einigen nachgiebigen Protestanten zusammensetzte. Und nun, als ob der Sieg benutzt werden sollte, gingen kaiserlich und katholisch Gesinnte schärfer vor, als am 1. und 9. Februar zwei weitere Punkte zur Beratung kamen, welche im Protokoll die Bezeichnung tragen ›de rebus et actionibus‹ und ›de cautelis amnestiae‹.

Der erste Punkt entsprang aus der Notwendigkeit, den Umfang des Begriffs der Amnestie, besonders dasjenige, was nicht darunter falle, genauer zu bestimmen. So waren schon in dem ersten Gutachten der Kurfürsten und Fürsten von der mit der Amnestie verbundenen Restitution diejenigen Besitzeswechsel ausgeschlossen, die durch Urteil zwischen den dem rechtlichen Streitverfahren sich unterwerfenden Parteien angeordnet waren. Es war auch die große Streitfrage der pfälzischen Acht und Länderverteilung, die schon durch den Termin von 1630 ausgeschlossen war, zum Ueberfluß noch ausdrücklich ausgeschieden und auf besondere Verhandlungen verwiesen. Aber jetzt, wie man den Ausschließungen näher trat, wuchsen dieselben unter der scharfen Prüfung der Katholiken derart an, daß der Vorsitzende aus den verschiedenen Voten schließlich fünfzehn Vorbehalte zusammenzählte. Schlimm war unter ihnen ein von Oesterreich vorgeschlagener, welcher besagte, daß die mit den Ausgeschlossenen bei ihrer Aussöhnung ›verbrieften‹ Abmachungen aufrecht bleiben sollten[2]). Als eine solche Abmachung waren die dem Herzog von Württemberg auferlegten Bedingungen anzusehen, von denen er doch gerade durch den Beschluß über die Erweiterung der Amnestie befreit werden sollte; es ist, so bemerkte der Württem-

1) Londorp V S. 37 a.

2) Oesterreich. Votum bei Londorp V S. 56 b. Vgl. Art. 2 in dem Conclusum S. 77.

berger Rat Bidenbach, ›fast zu verwundern‹, wie die Oesterreicher hierdurch die Württemberg auferlegten Bedingungen zu behaupten suchen [1]). Indeß wegen dieser Ungeheuerlichkeit ging denn auch der Antrag nicht durch; was überhaupt von den Vorbehalten durchging und schließlich in das von Kurfürsten und Fürsten vereinbarte Gutachten hineinkam, bestand in einigen Beschränkungen, die sich teils nach schon gefaßten Beschlüssen (kaiserliche Erbuntertanen, pfälzische Sache), teils nach dem Prager Frieden (Stift Magdeburg) von selbst verstanden.

Nur eine dieser Bestimmungen verdient noch besondere Beachtung. Sie lautet: ausgenommen sind solche ›gemeine Reichs- oder Partikulargravamina‹, die nicht aus der (jetzt aufzuhebenden) Ausschließung aus der Amnestie entsprungen sind. Zum Verständnis dieses Satzes muß man erwägen, daß den Forderungen der prostetantischen Reichsstände mit der Rückführung ihres weltlichen Besitzes auf den Fuß von 1630, wie es die Amnestie zur Folge hatte, und der Herstellung ihres Besitzes am Kirchengut in den Stand von 1627, wie es der Prager Friede bestimmte, bei weitem nicht genügt worden wäre, ja daß sie auch dann nicht zufrieden gestellt wären, wenn man den Stand von 1618 hergestellt hätte. Zufrieden wollten wenigstens die schärfer auftretenden Protestanten nur dann sein, wenn das, was den letzten Grund für alle ihre Beeinträchtigungen gegeben hatte, nämlich die streitige Auslegung des Religionsfriedens, die streitigen Ansichten über die Bestimmungen der Reichsverfassung, besonders über den Umfang der kaiserlichen Macht und die Geltung der Majorität an den Reichstagen, d. h. wenn alle zwischen ihnen, den Katholiken und dem Kaiser streitigen Rechts- und Machtfragen, wie sie vor dem großen Krieg in den protestantischen Beschwerden und den katholischen Gegenbeschwerden dargelegt waren, ihren Austrag gefunden hätten. Daß der Versuch eines solchen Austrags ihnen mehr frommen werde, als den Katholiken, durften sie erwarten, da hinter ihnen die siegreichen auswärtigen Mächte, Schweden und Frankreich, standen. Eben deshalb hatte aber auch der Kaiser im Prager Frieden aus der Masse dieser prinzipiellen Forderungen nur einige, ganz bestimmte zur Erledigung durch Kaiser und Reichsstände gestellt, und eben deshalb wurde jetzt umgekehrt, als die Beschlüsse des Fürstenrats zur Relation an die Kurfürsten zusammengefaßt wurden, von Sachsen-Altenburg die Einrückung folgender Erklärung beantragt: wenn durch-

1) Sattler VIII Beil. S. 28. Das besondere Interesse des Kaisers bestand vor allem darin, daß er bei Rückgabe Heidenheims dem bairischen Kurfürsten für die Mitgift der Erzherzogin Maria Anna (vgl. S. 563 Anm. 1) anderweitig aufkommen mußte.

aus die Rückdatierung der Amnestie auf 1618 nicht zu erlangen sei, so sollten nach gefaßtem Beschluß über dieselbe »alle causae differentiarum sub titulo gravaminum, es rühren gleich solche vom Prager Friedensschluß oder anderswoher, (am Reichstag) vorgenommen werden, und zwar ehe man zu andern Punkten schreiten wird.«

Die Folge des demgemäß beschlossenen Zusatzes war, daß im April in der Tat eine Verhandlung des Reichstags über die Gravamina eröffnet wurde, und dabei doch immerhin, als Vorarbeit für den westfälischen Friedenskongreß, eine Zusammenstellung der Beschwerden beider Parteien zustande kam. Dies war ein Sieg der Protestanten. Aber die Genugtuung darüber wurde ihnen gründlich verdorben durch eine abermalige Niederlage, die sie bei Aufstellung der »Kautelen« der Amnestie erlitten. In dem früheren Gutachten war in dieser Hinsicht bestimmt, daß die Wirkungen der Amnesie für jeden von der nachträglichen Anordnung Betroffenen erst dann eintreten sollten, wenn er dem Prager Frieden gemäß sich mit dem Kaiser und den gehorsamen Ständen gegen die Reichsfeinde vereinigt habe. Jetzt wurde dieser Suspensiveffekt so lange hinausgeschoben, bis alle noch außer dieser Vereinigung Stehenden ihren Beitritt vollzogen hätten. Der oder doch ein Hauptgrund dieser Verschärfung scheint in der Absicht gelegen zu haben, die Rückgabe der dem Herzog von Württemberg abgepreßten Gebietsteile doch wieder hinauszuschieben.

Auf dieser Grundlage kam nun das vom Kaiser am 21. August 1641 erlassene Amnestiedekret zustande. Natürlich konnte es denen, die dadurch gewonnen werden sollten, in keiner Weise genügen. Aber ähnlich wie jene Zusammenstellung der Gravamina, hatte es insofern seinen Wert, als es den festen Ausgangspunkt bildete, an den entsprechende Verhandlungen des westfälischen Friedenskongresses anknüpften.

Wenn ich jetzt von dieser etwas umständlich ausgefallenen Auseinandersetzung mich wieder zu den dem gleichen Gegenstand gewidmeten Teilen des Langenbeckschen Buches wende, so ist es freilich nicht der Eindruck von Umständlichkeit, wohl aber von Unklarheit und Mißverständnissen, den ich empfange. Von besonderer Wichtigkeit für Langenbecks Auffassung ist die auch von mir oben (S. 563 f.) gemachte Bemerkung, daß seit Januar 1641 die Haltung der Protestanten anspruchsvoller wurde. Einen Hauptgrund dieses Wechsels sieht er in dem Einfluß der Braunschweiger Gesandten, besonders des unterrichtetsten und betriebsamsten unter ihnen, des Dr. Jakob Lampadius. Wie aber beweist er diese Einwirkung und wie bestimmt er die Stärke derselben? Daß die Fürsten gerade am 21. Januar 1641, nicht früher und nicht später, in die an sich ja unumgängliche

Beratung des kaiserlichen Bescheids vom 27. Dezember eintraten, kann ebensowohl auf einen besonderen Anstoß, wie ohne einen solchen geschehen sein. Langenbeck nun erklärt ohne irgend einen Beleg: ›die nächste Folge dieser Audienz (des am 15. Januar von den Braunschweiger Gesandten vor dem Reichstag gehaltenen Vortrags) war, daß schon wenige Tage darauf die Verhandlungen über die Amnestie von neuem (?) auf die Tagesordnung gesetzt wurden‹ (S. 172). Dann kommt er auf die Stärke dieses Einflusses und meint: die Braunschweiger und Hessen-Casseler hätten ›die Losung der bedingungslosen und allgemeinen Amnestie‹ ausgegeben und dafür ›eine stets wachsende Partei‹ gewonnen, darunter Württemberg, Ansbach, Anhalt. Die Wahrheit ist, daß Württemberg unter ›bedingungslos und allgemein‹ lediglich die Aufhebung der Ausschließungen aus der Amnestie und der erschwerenden Bedingungen verstand, im übrigen aber den Anfangstermin von 1630 annahm[1]), also mit Baiern, mit dem Langenbeck es in Gegensatz bringt, übereinstimmte. Mit ihm stimmten auch Anhalt und die Wetterauer Grafen, während Ansbach zu denen gehörte, die für den Stand von 1618 und den Einschluß der Untertanen eintraten. Langenbeck hat sich eben den verschiedenen Sinn, der mit den Worten allgemeine und bedingungslose Amnestie verbunden wird, nicht klar gemacht. Noch weniger hat er sich die oben von mir auseinandergesetzte Einteilung des Amnestiethemas in verschiedene, hinter einander behandelte Abschnitte klar gemacht, was denn die Folge hat, daß seine Darstellung dieser Verhandlungen sich in ein unverständliches Gerede auflöst. Als Beleg nur zwei Beispiele.

Die Amnestie, soweit sie bereits zu Recht bestand, ruhte auf dem Prager Frieden. Je mehr man nun ihren Umfang ausdehnte oder auszudehnen strebte, um so mehr wurde die Grundlage des Prager Friedens verändert, ebenso wie diese Grundlage in einschneidender Weise verändert wurde, als man die Gravamina in unbegrenzter Weite zur Verhandlung stellte. Aber gerade, indem die Stände am Reichstag solche Modifikationen verlangten, erkannten sie den Frieden an sich an und unterschieden sich dadurch von den gegen den Kaiser in Waffen stehenden Braunschweigern und Hessen, welche nur von Friedensverhandlungen wissen wollten, die mit der förmlichen Aufhebung des Prager Friedens zu beginnen hätten. Diesen Unterschied verkennt Langenbeck, da er die Verleugnung des Prager Friedens im Kreise der Protestanten Anklang finden läßt und als

1) Vgl. sein Votum vom 26. Jan. und dazu das vom 25. (Londorp V S. 89 b, 48 b).

Beispiel dafür ein nicht vorhandenes Votum [1]) der Brandenburger ausgibt. Dann kommt er von einem ersten Mißverständnis zum zweiten, indem er als Beispiel jener fünfzehn die Amnestie beschränkenden Bestimmungen zwei anführt, welche bloße Wiederholungen von Satzungen des Prager Friedens waren, und die ihm nun unter stillschweigender Voraussetzung, daß dieser Friede nicht maßgebend gewesen wäre, als Versuche, die Amnestie ›noch weiter zu verklausulieren‹, gelten müssen. Die Verkehrtheit dieser Annahme erhellt am deutlichsten daraus, daß gerade die Brandenburger die betreffenden Vorschläge zwar bekämpften, aber nicht deshalb, weil sie verwerflich, sondern weil sie durch den Prager Frieden schon erledigt seien [2]).

Mein zweites Beispiel bezieht sich auf die oben erwähnten (S. 562), durch einen Ausschuß der Reichsstände mit den Braunschweigern und Hessen-Casselern besonders zu führenden Verhandlungen. Nach einem Beschluß des Fürstenrats vom 1. Februar 1641 sollten sie beginnen, ›nach dem concluso in puncto amnestiae‹ [3]), und zwar, wenn Baiern den Sinn richtig formuliert [4]), in der Weise, daß ihnen die gefaßten Beschlüsse eröffnet, und sie dann aufgefordert würden, sich zu ›accommodiren‹ oder etwaige Einwendungen vorzubringen. Wirklich begonnen wurden die Konferenzen schon am 14. Februar, als die letzten Abschnitte des Amnestiethemas, de rebus et actionibus und de cautelis, noch zur Verhandlung standen. Natürlich wählte man dazu Tage, an denen man die Hauptverhandlung unterbrach. Bei Langenbeck nun (S. 173) erscheint der erst zum 12. Februar von ihm erwähnte Beschluß der Konferenzen als ein Zeichen, daß es den evangelischen Ständen in ihrem fortgesetzten ›Kampf gegen alle Einschränkungen der Amnestie‹ gelingen sollte, ›in die geschlossene Phalanx der Gegner Bresche zu schlagen‹. Die Konferenzen selber

1) Denn die von dem brandenburgischen Gesandten ihrem Kurfürsten ausgesprochene Meinung, daß der Prager Friede ›beiseitsgesetzt oder ... deklarirt‹ werden müsse (Urkunden z. Gesch. Friedrich Wilhelms Bd. I S. 703) kann doch weder als Beleg für den Inhalt ihres Votums (so Langenbeck S. 172 Anm. 1), noch als eine eigentliche Erklärung für ›Aufhebung des Prager Friedens‹ angesehen werden. Selbst die einem späteren Stadium (3. April) angehörige Erklärung der Brandenburger im Kurfürstenrat, daß der Prager Friede ›fast ein Generalgravamen‹ sei (Urkunden I S. 728/9), wird von ihnen bald nachher dahin erläutert, daß derselbe nicht ›gänzlich solle verstört‹, sondern ›in etlichen Punkten ... gemildert werden‹ (S. 733). — Als geradezu unverständlich muß es bezeichnet werden, wenn L. die harmlose Aeußerung der Sachsen, daß der Prager Friede nicht pro immutabili norma gelten könne, als eine Erklärung gegen diesen Frieden ausdeutet, unter der das Erstaunen gewachsen sei (S. 172).

2) Votum für Pommern, Londorp V S. 84 b.

3) A. a. O. S. 69 a.

4) S. 50 b.

jedoch, und zwar schon die ersten, am 14. und 18. Februar gehaltenen, sollen gezeigt haben, daß plötzlich ein ›Wechsel‹ in der Stimmung der Stände (S. 174) eingetreten sei. Der Verfasser berichtet hier, wie anderwärts, nach den ungedruckten Relationen der Braunschweiger Gesandten; aber nach allem, was wir über diese Dinge anderweitig wissen, müssen seine Behauptungen als bodenlos, mindestens als unverständlich zurückgewiesen werden, ebenso wie auch seine Angaben über den Inhalt der geführten Konferenzen zu unbestimmt und widersprechend erscheinen, um sich ohne wesentliche Umstellungen in den uns sonst bekannten Gang der Dinge einordnen zu lassen.

Natürlich soll das Urteil, das sich aus dieser Kritik eines kleinen Abschnittes ergibt, nicht uneingeschränkt auf das ganze Buch ausgedehnt werden. Für die Kriegführung der Jahre 1639—1641, für das Verhältnis des Braunschweiger Fürstenhauses zu Schweden und die Differenzen, die zwischen den Angehörigen des Hauses über dieses Verhältnis hervortraten, gewährt es recht nützliche Aufschlüsse. Aber der Abschnitt, der dem Regensburger Reichstag gewidmet ist, gibt ein Beispiel dafür, daß die referierende Wiedergabe des Inhalts der Akten nur dann einen Wert hat, wenn sie auf genauen und mit Verständnis gemachten Auszügen beruht.

Bonn Moriz Ritter

---

Krieg 1809. I. Bd. (mit 19 Beilagen, 4 Skizzen u. 2 Tafeln im Texte). Regensburg. — Nach den Feldakten und anderen authentischen Quellen bearbeitet in der kriegsgeschichtlichen Abteilung des k. und k. Kriegsarchivs von **Eberhard Mayerhoffer von Vedropolje**, k. und k. Major des Generalstabskorps, mit einer politischen Vorgeschichte des Krieges von **Oskar Criste**, k. und k. Hauptmann des Armeestandes. Wien 1907. Verlag von L. W. Seidel u. Sohn.

Den beiden ersten im Jahre 1905 erschienenen Bänden des groß angelegten österreichischen Generalstabswerkes ›Kriege unter der Regierung des Kaisers Franz‹, die vom ›Krieg gegen die französische Revolution 1792 bis 1797‹ die ›Einleitung‹ und den ›Feldzug 1792‹ brachten (vgl. Jahrgang 1905 No. 9 dieses Blattes), ist, wie bereits angekündigt wurde (S. 759 a. a. O.), an Stelle einer unmittelbaren Fortsetzung zunächst die Geschichte des Krieges 1809 gefolgt. Der vorliegende I. Band wird durch eine von dem auf diesem Gebiete bewährten Hauptmann Criste verfaßte, mit der Lage nach dem Preßburger Frieden beginnende ›politische Vorgeschichte des Krieges‹ eingeleitet. Die bereits vorhandene überreiche Literatur ist mit großem Fleiß und sicherem Takt benutzt und durch archivalische

Forschungen erweitert worden. Namentlich das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien hat in den dem Kaiser durch den Grafen Stadion erstatteten Vorträgen und seinen darauf erfolgten Resolutionen ein in diesem Umfange noch nicht veröffentlichtes Material geliefert, das ein helles Licht auf die kraftvolle und interessante Gestalt jenes Staatsmannes wirft, der seit dem 10. Februar 1806 an der Spitze des Ministeriums stand. Endete sein unentwegtes Streben, die Napoleonische Suprematie mit dem Schwerte zu beseitigen, auch 1809 mit einem Mißerfolge, so konnte ihm mangelnde Voraussicht vorgeworfen werden, aber es war der Irrtum eines tapfern Mannes, der alles Denkbare versucht hatte, um Bundesgenossen zu werben, und der wohl darauf rechnen durfte, daß das auf eine hohe Stärke gebrachte und neu organisierte Heer durch seinen berühmten und bisher siegreichen Feldherrn, den Erzherzog Karl, zu entscheidenden Erfolgen geführt werde. Das naturgemäße Verhältnis zwischen Soldat und Diplomat hatte hier zum Unheil des Staates eine Umkehr erlitten: der tapfere und gelehrte, aber allzu bedächtige und methodische Erzherzog Karl riet zum Frieden, während Stadion zum Kriege trieb. Mit großer Objektivität werden beide Männer behandelt, und man versteht vollkommen, wenn alles mögliche geschieht, um Erzherzog Karl, den Nationalhelden jener Zeit, von naheliegenden Vorwürfen zu entlasten; Criste wird aber Stadion ebenso gerecht, und es liegt nahe, daß sich die Sympathien des Lesers diesem zuwenden, in dessen Wesen man gewisse Anklänge an den allerdings gewaltigeren und elementareren Stein erkennen möchte. Schließlich fand letzterer bei dem österreichischen Staatsmanne doch kein Verständnis, als er 1809 geächtet in Böhmen weilte (vgl. M. Lehmanns ›Frhr. von Stein‹). Der grundsätzliche Gegensatz zwischen Stadion und dem Erzherzog Karl trat bereits hervor, als Oesterreich im April 1806 in die Lage kam, zwischen einem neuen Kriege gegen Napoleon oder gegen Rußland wählen zu sollen. Letzteres hatte die im Preßburger Frieden an Frankreich abgetretenen Bocche di Cattaro besetzt und Napoleon verlangte, formell berechtigt, die Auslieferung nicht von Rußland, sondern von Oesterreich. Der Erzherzog erblickte in einer Wiederaufnahme der Waffen gegen Frankreich das Todesurteil seines Vaterlandes, während er einen Kampf gegen Rußland, unter Voraussetzung einer Hilfe seitens Napoleons, nicht für ganz aussichtslos hielt; er glaubte, daß dann wenigstens das Erbkaisertum, wenn auch gewissermaßen unter der Diktatur des großen Eroberers weiterbestehen werde. Stadion dagegen wollte eher sein Amt niederlegen, als die Hand dazu bieten, ›Oesterreich in die Zahl der unter dem französischen Joche seufzenden tributären Lande‹ zu bringen. Beide allerdings waren

darin einig, daß sie einen Krieg zur Zeit, wenn möglich, zu vermeiden wünschten, sowie darin, daß Kaiser Franz gut tun werde, rechtzeitig auf die römisch-deutsche Kaiserkrone zu verzichten. Es gelang ihnen indessen nicht, ihm die Demütigung zu ersparen, daß Napoleon ihn hierzu aufforderte. Endlich kam auch Oesterreichs Herrscher zu der Ueberzeugung, daß die äußerste Grenze der Nachgiebigkeit erreicht sei, und Ende Juli 1806 beauftragte er den Erzherzog Karl, alles für die Abwehr eines französischen Angriffs vorzubereiten. Daß die preußischen Bündnisanträge jetzt in Oesterreich auf große Zurückhaltung stießen, darf mit Rücksicht auf die bisherige unselige Schaukelpolitik Preußens nicht Wunder nehmen. Sehr interessant ist Stadions Bericht vom 31. August an seinen Kaiser, daß selbst der preußische Gesandte Graf Finkenstein den Grafen Haugwitz als Hindernis eines Bündnisses bezeichnet habe. Bekanntlich legten zwei Tage später die preußischen Prinzen, Stein und einige Generale dem König Friedrich Wilhelm eine von Johannes v. Müller verfaßte Denkschrift vor, in der sie die Entfernung jenes unheilvollen Diplomaten verlangten. Stadion glaubte, obwohl der Zwischenfall von Cattaro noch nicht erledigt war, nicht ernstlich an den Krieg und sah in den neueren Annäherungsversuchen Napoleons das Bestreben, Oesterreich mit Rußland zu entzweien, gegen das er bereits die Türkei erregt hatte. Indessen hoffte er, Oesterreichs politische Stellung durch eine ›Neutralitätsarmee in Böhmen‹ stärken zu können, eine Maßnahme, die der Verfasser mit Recht als nicht besonders kraftvoll bezeichnet. Die Größe der preußischen Niederlage von Jena und Auerstädt überraschte Oesterreich, wie alle Welt. Kaiser Franz verlangte Gutachten ›zu der noch möglichen Rettung der Monarchie‹. Stadions Antwort war eines Mannes würdig; er forderte Anspannung aller Kräfte, Vorbereitung zur Mobilmachung der ganzen Armee, Einrichtung von Landmilizen, schnelle Ausführung aller Befehle und Aenderung des ›gewöhnlichen kollegialischen Ganges unserer Administration‹. Man sieht, er kannte gleichmäßig die starken Seiten des Gegners und die Schwächen des eigenen Staats. Auch Erzherzog Karl zeigte sich in diesem Augenblick von seiner besten Seite, eiferte gegen die langwierigen Beratungen — ›Unsere Feinde handeln und wir deliberiren?‹ — und verlangte Vertrauen in Stadions Vorschläge. Beide verwarfen den sofortigen Beginn des Krieges als ›das Grab der Monarchie‹, ebenso aber auch ein Bündnis mit Napoleon als ›Bekenntnis des Unvermögens‹ und Weg ›zur schmählichen Unterjochung‹. Wenn sie dann noch gemeinsam für eine kräftige Fortsetzung der Selbstverteidigung stimmten, so war das doch nur eine theoretische Einigung, über die es nicht hinauskam. Als Stadion die Truppen in Galizien

zu verstärken wünschte, war der Erzherzog dagegen. Von besonderem Interesse ist die von Criste mitgeteilte Resolution des Kaisers Franz vom 21. Dezember; er wollte von keinem Tausche Galiziens gegen andere Länder etwas wissen, es sei denn, daß ein besonderer Nutzen daraus erwachse. Die Sorge um den Verlust dieser Provinz, den die eigenartige Polenpolitik des Zaren befürchten ließ, gab im Februar 1814 Metternich Anlaß, eine etwaige Abtrennung des Elsaß von Frankreich (durch ausdrücklichen Ausschluß von Abtretungen über die Grenzen von 1792 hinaus) von vornherein abzulehnen, damit dieses Land nicht als Tauschobjekt für Galizien angeboten werden könne. Kaiser Franz vermochte keinen entscheidenden Entschluß zu fassen: seine Haltung erinnert in mancher Beziehung an die König Friedrich Wilhelms III. vor der großen Niederlage. Daß der Kaiser dem Vorschlage des Erzherzogs Karl zum Eingreifen in die orientalische Frage in einem Rußland feindlichen Sinne widerstrebte, war ein Verdienst Stadions. Als nach der Schlacht von Eylau im Februar 1807 die Kampfkraft des französischen Heeres bedenklich vermindert erschien, strebte Stadion eine bewaffnete Vermittelung an, ein Plan, der infolge der völligen Entmutigung und des dauernden Widerstrebens des Erzherzogs nicht zur Ausführung kam. Es ist bezeichnend, daß Metternich 1813 den Gedanken erfolgreich wieder aufnahm und daß gerade Stadion es war, der dann mit Geschick und Verständnis die Verhandlungen über ein Bündnis mit Rußland und Preußen führte. Zur Zeit der Verhandlungon Napoleons mit Kaiser Alexander zu Tilsit hielt Stadion Oesterreichs Lage für gefährdeter als nach dem Preßburger Frieden. Er sollte Recht behalten; trotz seiner Bemühungen büßte Oesterreich durch den Vertrag von Fontainebleau (10. Oktober 1807) ohne vorangegangenen Krieg abermals Besitzungen ein. Nach der Demütigung Preußens und der Einigung mit Rußland konnte Napoleon sich wieder seinem Hauptziele, der Niederwerfung Englands, zuwenden. Die Suprematie, die er auf dem größten Teile des Kontinents besaß, gewährte ihm die erforderliche Bewegungsfreiheit. Da ihm die Flotte fehlte, um den Gegner im Mutterlande anzugreifen, wollte er ihn in Indien und Aegypten tötlich treffen und sich dazu der Beihülfe Rußlands und Oesterreichs bedienen, der beiden einzigen Staaten des Festlandes, die noch in der Lage waren, ihm ernste Schwierigkeiten zu bereiten, die aber auch schon seine wuchtigen Schläge gefühlt hatten. Als Lockspeise sollte die Aufteilung der Türkei dienen. Erzherzog Karl erwärmte sich wieder für die orientalische Frage; er war überzeugt, daß es Oesterreichs Aufgabe sei, im Orient die Führerrolle zu übernehmen. Stadion und der Kaiser erachteten dagegen die Unversehrtheit des osmanischen Reiches für

wünschenswert, ohne sich zu verhehlen, daß bei einer nicht zu verhindernden Teilung Oesterreich nicht werde bei Seite stehen können. Der Feldzug gegen Indien, der ernster zu nehmen war, als die Teilung der Türkei, mußte indessen vor Näherliegendem zurückstehen. Die Ereignisse in Spanien nahmen Napoleon in Anspruch. Auch hier kam es ihm nur darauf an, »Land und Herrscher als willenloses Werkzeug seiner Macht zu wissen«, aber die unfähige Herrscherfamilie der Bourbonen führte freventlich ihr Ende selbst herbei. Stadion sah, wie aus seinem ausführlich mitgeteilten Vortrage vom 15. April 1808 hervorgeht, hierin »eine Warnung der Vorsehung«, in Napoleons Staatspolitik müsse »der Wunsch liegen, daß es ihm gelinge, die Macht des österreichischen Kaiserhauses zu unterjochen, die Monarchie zu zerstückeln und sie endlich zwischen den Verwandten, Kreaturen und Generalen zu verteilen«, ein Gedankengang, der ganz dem der preußischen Kriegspartei entsprach und insofern das Richtige traf, als Napoleon jedenfalls bestrebt war, die bestehen bleibenden Kronen seinem Willen dienstbar zu machen. Die in der Heeresorganisation gemachten Fortschritte, namentlich die Errichtung der Landwehr, ermutigten Stadion, seinem Ziele schneller zuzustreben, während Metternich von Paris aus von einem Kriege abriet und Erzherzog Karl »der Zukunft mit erschreckender Hoffnungslosigkeit« entgegensah. Dagegen gehörten die Erzherzöge Johann, über den aus dem Archive des Grafen von Meran interessante Mitteilungen beigebracht werden, Maximilian und Ferdinand d'Este, sowie die Kaiserin Maria Ludovika zur »Kriegspartei« — abermals eine Parallele mit Preußen. Stadion suchte Bundesgenossen zu werben und baute auf die Volksstimmung in Preußen und im übrigen Deutschland. Als Metternich Ende 1808 nach Wien berufen wurde, änderte dieser seine Meinung und unterstützte den Minister, aber Bundesgenossen fanden sich nicht. Trotzdem blieb Stadion dabei, als einziges Mittel, um der völligen Vernichtung zu entgehen, den Krieg zu einer Zeit zu beginnen, in der Napoleon nicht alle Kräfte werde gegen Oesterreich einsetzen können. Diesen Zeitpunkt sah er durch die spanischen Wirren herbeigeführt. In der Konferenz am 9. Februar 1809 wurde gegen die Stimme des Erzherzogs Karl der Krieg beschlossen.

Hiermit schließt der vortreffliche politische Teil und es beginnt die durch die Darstellung der Entwicklung der österreichischen Heeresmacht seit dem unglücklichen Feldzuge von 1805 eingeleitete Arbeit des Majors Mayerhoffer v. Vedropolje, der bereits vor drei Jahren eine kurze Geschichte des Krieges 1809 veröffentlicht hat. Das gesamte Wehrsystem hatte durchgreifende Aenderungen erfahren: ein neues Konskriptionsgesetz setzte an Stelle der lebenslänglichen Dienst-

zeit eine solche von 10 bis 14 Jahren; eine kurze Ausbildung der überzählig bleibenden Mannschaften — Reserven — wurde in Aussicht genommen; eine Landwehr wurde errichtet, die dann im Kriege teilweise in Gestalt von Freikorps auftrat. Stärke, Organisation, Ausbildung, Kampfweise und das gesamte Wesen des Heeres werden eingehend und anschaulich geschildert. Eine ausgezeichnete ›Charakteristik der österreichischen Armee des Jahres 1809‹ macht den Abschluß. Nur allzu klar erkannte Erzherzog Karl die Fehler, die dem von ihm neugeschaffenen Heeresorganismus noch anhafteten; er erachtete ihn noch nicht für gebrauchsreif. Das schlimmste war, daß das Heer noch nicht geistig in die neue Form hineingewachsen war, und daß der Erzherzog selbst trotz aller Einsicht sich nicht völlig in die neue Art der Kriegführung hineinzufinden wußte. Er hatte erkannt, daß schnelle Entscheidung und das Aufbieten aller Kräfte von vornherein unerläßlich sei, und daß es darauf ankomme, am entscheidenden Punkte eine überlegene Truppenzahl zu vereinen, aber er verfiel in den verhängnisvollen Fehler, daß er annahm, trotzdem die alten Grundsätze methodischer Kriegführung beibehalten zu können. Dieser Irrtum, in Verbindung mit seinem ausgesprochenen Pessimismus, lähmte seine Initiative. Dazu kam, daß das Heer ganz modern in Armeekorps gegliedert war, daß die Unterführer aber noch nicht gelernt hatten, mit und in dieser neuen Gliederung zu arbeiten. So überwogen die ungünstigen Vorbedingungen im Wesen der Streitmacht trotz einer zum Losschlagen günstigen Lage. Einer entsprechenden Schilderung des Heeres Napoleons und seiner Verbündeten folgt die Darstellung des Aufmarsches der Napoleonischen ›Armee in Deutschland‹. Den Anfang machte die Bereitstellung der Rheinbundkontingente. Von Spanien aus traf Napoleon Anordnungen zur Versammlung seiner Streitmacht an der Linie Paris-Straßburg-Wien, als dem ›kürzesten und besten Einbruchswege nach Oesterreich‹. Am 23. Januar traf er wieder in Paris ein und befand sich nun in der Mitte zwischen beiden Kriegsschauplätzen. Der Armee in Deutschland gab er in der Person des major-général Berthier vorläufig einen Oberbefehlshaber. Berthier war weder ein Heerführer, noch ein selbständig denkender Generalstabschef; er war nichts als ein Expedient, der seines Herrn Befehle unter ängstlicher Wahrung des Wortlauts gewissenhaft weiterzugeben gewohnt war. Das konnte niemand besser wissen als der Kaiser, und doch machte er ihn zu seinem Vertreter, eine Maßnahme, die eine für ihn höchst ungünstige Einleitung des Feldzuges zur Folge hatte. Napoleon setzte einen Einfall der österreichischen Hauptkräfte von Böhmen her nach Bayern voraus, wie es auch ursprünglich geplant war, und nahm an, daß der

Angriff nicht vor dem 15. April erfolgen werde. Für diesen Fall wollte er die Armee bei Regensburg zu versammeln suchen und dort sein Hauptquartier nehmen. Wir werden noch sehen, wie Berthier sich mechanisch an das Wort Regensburg klammernd, in der Furcht, den Absichten des Kaisers nicht gerecht zu werden, garnicht erkannte, was jener wollte, und seiner Absicht entgegenhandelte.

An dem österreichischen Kriegsplan war seit Ende 1808 gearbeitet worden. Wir lernen die Entwürfe kennen, in denen Preußen noch eine erhebliche Rolle zugedacht war. Kaiser Franz ernannte den Erzherzog Karl zum Generalissimus über alle Heere. Nach seinen früheren Erfolgen und als Reorganisator durfte er als der einzige berufene Führer angesehen werden, obwohl gerade er dem Kriege widerstrebt hatte. Auf eine Schilderung seiner Persönlichkeit, die als bekannt vorausgesetzt wird, verzichtet das Generalstabswerk und beschränkt sich auf die Beurteilung seines Verhaltens in diesem Feldzuge. Als bester Kenner des Heeres sah er, seiner Naturanlage entsprechend, in erster Linie seine Schwächen und Unvollkommenheiten. Von Napoleons unbedingter Ueberlegenheit war er, wie fast alle Zeitgenossen, voll überzeugt, auch traute er ihm ungemessene Pläne und die Absicht der Vernichtung der Monarchie zu; infolgedessen schien ihm in erster Linie Vorsicht geboten, obwohl Oesterreich in der Tat einen Vorsprung in der Heeresversammlung hatte und ein Ausnutzen dieses Vorteils durch rasches und energisches Handeln geboten war. Sehr richtig wird ausgeführt, wie eine so beeinflußte Kriegführung sich überhaupt ›nicht mit der Rolle des Angreifers vertrug‹. Das Unternehmen barg den Todeskeim in sich, am meisten, weil der Erzherzog sich selbst ›auf einen verlorenen Posten gestellt‹ fühlte. Unwillkürlich wird man an die tragische Rolle erinnert, die 57 Jahre später ein anderer ritterlicher österreichischer Feldherr auf dem böhmischen Kriegsschauplatze spielen sollte.

In der Hoffnung auf Preußens Mitwirkung war die Hauptarmee zuerst in Böhmen versammelt worden, während kleinere Heeresgruppen sich am Inn, bei Laibach-Klagenfurt und bei Krakau befanden. Dann wurde der Plan geändert und, während in Böhmen nur zwei Armeekorps unter Bellegarde verblieben, wurden die Hauptkräfte auf das südliche Donauufer an den Inn gezogen. Dadurch ging Zeit verloren und doch hatten die Oesterreicher infolge von Berthiers fehlerhaften Anordnungen immer noch einen Vorsprung im Aufmarsch. Der Erzherzog plante eine allseitige Offensive: das Vorgehen der Hauptarmee auf dem südlichen Donauufer sollten Bellegarde von Böhmen her und die Division Jellacic auf dem südlichen

Flügel unterstützen; gleichzeitig sollte Erzherzog Ferdinand von Krakau aus gegen den nächsten Feind im Herzogtum Warschau oder in Preußisch-Schlesien vorgehen und Erzherzog Johann den Aufstand in Tirol unterstützen und außerdem die Friauler Grenze ›angriffsweise‹ verteidigen. Das waren zu viel Ziele auf einmal, und es war eine schwere Anforderung an den Generalissimus, neben der persönlichen Leitung der Hauptarmee den allgemeinen Oberbefehl zu führen. Die Verbindungen waren schlecht und der Kurierdienst mangelhaft. Napoleon verstand es allerdings, durch weit größere Räume getrennte Heeresmassen zu beherrschen. Bezeichnend ist die Mitteilung, daß Meldungen Bellegardes von Pilsen bis Wien 5 bis 6 Tage brauchten, während auf Seiten des Gegners — selbst abgesehen von der Depeschenbeförderung mittels des optischen Telegraphen, den merkwürdigerweise kein Gegner Napoleons sich zu Nutzen machen lernte, — Briefe von München nach Straßburg in nur 2 Tagen gelangten. Der an der Anweisung für Bellegarde geübten Kritik, daß es ihr an genügendem Nachdruck auf die Notwendigkeit raschen Anschlusses an die Hauptarmee fehlte, kann nur zugestimmt werden. Anfang April traf der Generalissimus bei der Hauptarmee ein und am 10. wurde der Inn ohne Gegenwehr überschritten. Die gewohnte Langsamkeit der österreichischen Bewegungen machte sich peinlich bemerklich — schon zwei Tage nach dem Stromübergange wurde ein Ruhetag angeordnet. Das Nachrichtenwesen war mangelhaft und wiederholt wurden die gegebenen Befehle geändert und ergänzt. Berthier kam ein Zufall zu statten. Die um zwei Tage verfrühte Meldung vom Innübergange erreichte ihn in Straßburg bereits am Morgen des Tages nach seiner wirklichen Ausführung. Der arme major-général geriet in die größte Verlegenheit, weil er für diesen Zeitpunkt keine bestimmte Vorschrift in Napoleons Direktive zu entdecken vermochte. Noch bis Mitternacht verblieb er, vergeblich auf einen Befehl hoffend, in Straßburg. Von Donauwörth aus gab er dann am 13. April Befehle zur Versammlung bei Regensburg, obgleich eine solche für die gegenwärtige Lage, selbst soweit er sie kannte, garnicht paßte. Gleich darauf traf eine neue Instruktion des gleichfalls völlig überraschten Kaisers vom 10. April ein, nach der im Falle eines österreichischen Angriffs vor dem 15. April die ganze Armee am Lech versammelt werden sollte. Nur für den Fall, daß der Gegner nichts unternehme, war ein Vorschieben des am weitesten vorwärts befindlichen Korps Davout nach Regensburg in Aussicht genommen. Das Wort Regensburg faszinierte Berthier wieder völlig; unter der Gewalt einer ausgesprochenen Autosuggestion setzte er Davout dorthin in Marsch, obwohl die Voraussetzung nicht zutraf.

Die im vorliegenden Werke angestellte sorgsame Untersuchung, wie das möglich war, bringt für Berthiers Verhalten, wenn auch keine Entlastung, so doch einen Milderungsgrund: die fragliche Stelle des Schreibens war nicht einwandfrei redigiert und konnte — aus dem Zusammenhange gerissen — zu falscher Auffassung verführen; die präzis abgefaßte Depesche, die jeden Irrtum ausschließen mußte, kam wegen Versagen des Telegraphen erst nach der schriftlichen Anweisung um mehrere Tage verspätet an. Beiläufig bemerkt, hat Fournier in seinem Napoleon I. (2. Aufl. 2. Bd. S. 290) in sein Zitat aus der Instruktion jene Stelle nicht mit hineingezogen. Berthier brachte die mißverstandenen Worte in Anführungszeichen in seinem Befehle an Davout in einen solchen Zusammenhang, daß sie für diesen nun allerdings die Bedeutung hatten, die jener ihnen irrtümlich unterlegte. Nichts aber charakterisiert den Standpunkt Berthiers besser, als der Schluß seiner am 13. April an den Marschall Lefebvre, den Führer der Bayern, erlassenen Anweisung: »In dieser Position können wir ruhig den Kaiser erwarten und, wenn die Oesterreicher daran tasten wollen, steht ihnen dies frei.« Man gewinnt den Eindruck, als handle es sich um eine für eine Besichtigung befohlene Truppenaufstellung. Berthiers Maßnahmen forderten einen Durchbruch seitens des Feindes geradezu heraus, der in erster Linie für das vorgeschobene Korps Davout verhängnisvoll werden mußte, wenn Bellegarde sich mit einiger Energie dagegen wandte. Dieser aber und die Hauptarmee bewegten sich im Schneckentempo. Letztere brauchte vom Inn bis zur Isar 6 Tage. Am 16. April gewannen die Oesterreicher den Isar-Uebergang von Landshut ohne große Schwierigkeit; die Bayern zogen auf Ingolstadt ab. Am 17. traf Napoleon in Donauwörth ein. Ohne Zögern ordnete er die verfahrenen Verhältnisse, nun begann schnelles und zielbewußtes Handeln, obwohl die Ergebnisse des Nachrichtendienstes noch sehr viel zu wünschen übrig ließen. Erzherzog Karl hatte die gefährdete Lage Davouts erkannt und plante, nachdem der Gedanke, zwischen den getrennten feindlichen Heeresteilen durchzustoßen, aufgegeben war, einen Schlag gegen ihn, aber die Reibungen, die der Leitung der verschiedenen Parallelkolonnen in dem unübersichtlichen Gelände erwuchsen, in Verbindung mit der typischen Langsamkeit, ließen das scheinbar Unmögliche geschehen: Davout führte in engem Raum zwischen der Donau und den Kolonnenspitzen der feindlichen Uebermacht glücklich einen Flankenmarsch aus, der ihn in Verbindung mit den von Napoleon herangeführten Hauptkräften brachte. Die Gefahr war beseitigt; die in zahlreichen unzusammenhängenden Gefechten tapfer kämpfenden Oesterreicher erlitten erhebliche Verluste. Ueberall war man auf-

einander getroffen und trotzdem war man auf beiden Seiten in ganz falschen Vorstellungen über den Gegner befangen. Eins war sicher: ›Aus dem Angreifer wurde ein Abwehrender, Napoleon konnte das Gesetz diktieren.‹ Er zögerte nicht, dies zu tun, wenn auch — am 20. April — auf Grund der unzureichenden Nachrichten und der rätselhaften Untätigkeit des Gegners in fehlerhafter Weise. Er trieb den aus zwei schwachen Korps bestehenden österreichischen linken Flügel in der Richtung über Landshut vor sich her und setzte den noch entfernten Massena zu ihrer vollen Vernichtung auf ihre Rückzugslinie an, — ein Luftstoß. Erzherzog Karl befand sich mit den Hauptkräften noch in durchaus schlagfertigem Zustande Davout und den Bayern gegenüber und hatte nur eine Bewegung in der Richtung auf Eggmühl ausgeführt. Napoleon hatte einen Fehler gemacht, doch das Glück war ihm hold. Wenn Moltke sagte: ›Aber Glück hat auf die Dauer doch zumeist wohl nur der Tüchtige,‹ so finden wir hier einen Beleg für die Richtigkeit dieses Ausspruchs. Einen kleinen Teil des Feindes hatte Napoleon vernichtet und nun wandte er sich — nach Erkenntnis der Lage — rasch entschlossen gegen seine Hauptarmee. Es war für die von Napoleon persönlich geführte Heeresabteilung eine glänzende Operation auf der inneren Linie, die am 22. zur Schlacht von Eggmühl führte, für seine zusammenwirkenden Gesamtkräfte eine solche auf den äußeren Linien, eine Vereinigung getrennter Heere auf dem Schlachtfelde, wieder ein Beleg, wie unabhängig in Wahrheit Napoleons Kriegführung von künstlichen ›Systemen‹ war. Gerade den Sieg bei Eggmühl, bei dem die als typisch für Napoleon erachtete Versammlung vor der Schlacht nicht stattfand, hat er selbst besonders hoch eingeschätzt, obwohl es keine Entscheidungsschlacht wurde. Die Folge war der Rückzug der Oesterreicher über Regensburg auf das linke Donau-Ufer. Hiermit schließt die Darstellung des 1. Bandes.

Mit außerordentlichem Fleiße ist das reiche Material des k. u. k. Kriegsarchivs ausgenutzt worden, während der Schilderung der Vorgänge auf französischer Seite vornehmlich die archivalische Publikation Saskis zu Grunde gelegt wurde. Ein umfangreicher Anhang bringt nach einer ›Uebersicht des Besitzstandes und der territorialen Veränderungen in Mitteleuropa vom Preßburger Frieden bis zum Beginn des Jahres 1809‹ Kriegsgliederungen, Stärkeangaben, Befehle, Proklamationen und für die Zeit vom 10. bis zum 23. April die Zusammenstellung der ›täglichen Abendsituationen‹ beider Parteien. Dadurch und durch die entsprechenden graphischen Darstellungen wird das Verständnis der recht verwickelten Operationen sehr erleichtert. Es wird damit ein so ausgezeichnetes Hilfsmaterial für

weitere Studien geboten, wie man es selten findet und wie es eben nur in staatlichen Publikationen möglich ist. Gleichfalls sehr anerkennenswert ist außer sonstigen Uebersichtsblättern die Beigabe einer 1807 französischerseits aufgenommenen Karte, die offenbar den Anordnungen für die französischen Operationen zu Grunde gelegen hat, sowie von gleichzeitigen Skizzen der Umgegend von Landshut und Regensburg. Dagegen wird das Verständnis der taktischen Vorgänge in den zahlreichen unzusammenhängenden Gefechten durch das Fehlen von Plänen mit Truppeneinzeichnungen um so mehr erschwert, als jene alte Karte etwas undeutlich ist. Es ist wohl denkbar, daß es an hinlänglichem Material fehlt, um für die kleineren Aktionen den Weg der Truppen im Gelände den Tatsachen entsprechend festzustellen, indessen dürfte dies doch mindestens für die Schlacht bei Eggmühl möglich sein. Es wäre daher als besonders dankenswert anzuerkennen, wenn der österreichische Generalstab sich entschließen wollte, sein so hervorragendes Werk durch Zugabe eines Schlachtplans bei Gelegenheit des hoffentlich in nicht allzuferner Zeit zu erwartenden 2. Bandes zu krönen.

Das Urteil ist dahin zusammenzufassen, daß, wie es von der Stelle, von der aus die Veröffentlichung erfolgte, nicht anders zu erwarten war, eine für die Geschichte — und die Kriegs- und Heeresgeschichte im besondern — höchst bedeutsame abschließende Arbeit geschaffen ist. Mit ungewöhnlich reichem und gut gruppiertem Material verbindet sich klares und gerechtes Urteil ohne Voreingenommenheit.

Grunewald A. v. Janson

---

Im Kampfe für Preußens Ehre. Aus dem Nachlaß des Grafen Albrecht v. Bernstorff und seiner Gemahlin Anna geb. Freiin v. Könneritz, herausgegeben von Dr. phil. **Karl Ringhoffer.** Berlin 1906. E. S. Mittler. XV u. 686 S. 12 Mk.

Der pathetische Titel ist charakteristisch für die liebenswürdige Begeisterung, mit der der Verfasser an seine Aufgabe gegangen ist. Kurz vor der Vollendung des Druckes ist er im Alter von 51 Jahren gestorben, und so mag ein Wort der Erinnerung an ihn hier am Platze sein. Er war ein Deutschböhme, ein sinniger Idealist, der mit großer Herzenswärme sich dem neuen deutschen Reiche und dem preußischen Staate angeschlossen hatte, in Berlin seine zweite Heimat fand und dort als Journalist und nebenbei als historischer Forscher ein stilles, wohl nicht sehr erfolgreiches, aber in sich harmonisches

Leben führte. Das war wenigstens der Eindruck, den ich in manchen persönlichen Berührungen in den 80er und 90er Jahren von ihm hatte. Er besaß auch eine gute historische Schulung, aber den lebendigen politischen und noch mehr nationalen als politischen Interessen, die er hatte, entsprach allerdings nicht die Schärfe und Kraft des Urteils. Schon seinem Buche über die preußische Orientpolitik der 20er Jahre konnte man eine panegyrische Verherrlichung ihres Leiters, des Grafen Christian Günther v. Bernstorff, vorwerfen. Auch in diesem Buche, das wieder einem Bernstorff in preußischem Dienste gewidmet ist, macht der Biograph von seinem Rechte, sich für seinen Helden zu begeistern, etwas reichlichen Gebrauch.

Immerhin aber war ihm die Persönlichkeit, die er zu schildern hatte, kongenial. Graf Albrecht Bernstorff war auch kein origineller und bedeutender, aber ein charaktervoller und ernst strebender Staatsmann. Es will etwas sagen, daß Bismarck, der sonst für seine diplomatischen Kollegen und Konkurrenten kein milder Richter war, als man ihn einmal nach dem Typus eines Gentleman unter den Diplomaten fragte, nach einigem Besinnen den Namen Bernstorff nannte — seines unmittelbaren Amtsvorgängers im Ministerium.

Daß er dies war, ist gefährlich für Bernstorffs geschichtlichen Ruhm gewesen. Er gehört in erster Linie zu denen, die in den Schatten gerieten durch Bismarck. Er hat selbst wohl noch weiter gedient unter Bismarck als Botschafter in London (bis zu seinem Tode 1873) und hat es ohne kleinen Neid mit angesehen und an seinem Teile selbst mit gefördert, daß Bismarck das Werk schuf, das ihm selbst nicht gelungen war. Das spricht wieder für seine sachliche und hingebende Natur, aber auch für seine Weichheit und Anpassungsfähigkeit. Unter den Staatsmännern dieser Generation wird man ihn nur in zweiter Linie, da aber auch mit vollen Ehren nennen können.

Er stammte aus dem Lauenburgischen (geb. 1809), betrat früh die diplomatische Laufbahn und kam zu seiner ersten historisch bedeutenden Wirksamkeit durch das Jahr 1848. Daß man ihn im April 1848 auf den kritischen Posten in Wien sandte, beweist bei der damaligen Strömung, daß man ihm preußisch-deutschen Ehrgeiz und Verständnis für die Zeitforderungen zutraute. In der Tat schrieb er damals seiner Mutter: ›Ich habe mich längst auf das entschiedenste in dem Sinne der neuen Richtung ausgesprochen . . . insbesondere habe ich eine Wiedergeburt Deutschlands im Sinne einer größeren Einheit und größeren Stärke nach außen, ich könnte sagen von Kind auf, fast leidenschaftlich gewünscht, und kein Standesopfer würde mir, wenn dies wirklich erreicht zu werden vermöchte, zu groß sein.‹ Er

begriff sehr bald die Notwendigkeit, daß, wenn Deutschland ein Bundesstaat werden solle, Oesterreich ausscheiden und Preußen an die Spitze treten müsse. Er machte damit, ebenso wie die meisten damaligen preußischen Staatsmänner, Front gegen die österreichischen Velleitäten seines Königs sowohl wie gegen die gar nicht velleitätenhaften Bestrebungen der österreichischen Politik. So sind seine Jahre in Wien von 1848 bis 1851 vor allem erfüllt von dem Kampfe mit dem Fürsten Schwarzenberg. Dabei trat nun aber der deutsche Gesichtspunkt bei ihm seit 1849 zurück vor dem preußischen. Sicherlich war es eine Frucht seiner Wiener Erfahrungen, daß er an der Möglichkeit einer bundesstaatlichen Einigung des außerösterreichischen Deutschlands zu zweifeln begann, den Dualismus als gegebene Realität hinnahm und das kleinere Ziel ins Auge faßte, einmal für Preußen größeren Anteil an der Zentralgewalt des deutschen Bundes zu erobern und dann Preußens Macht in Norddeutschland zu vergrößern durch engere Verbindung mit den in seinem Bereiche liegenden kleineren Staaten (Bernstorff an Graf Brandenburg, 21. Mai 1849, S. 101 f.). Es scheint nun nach den von R. veröffentlichten Dokumenten und nach anderen Zeugnissen und Beobachtungen, die ich machen konnte, daß der Gedanke, die deutsche Frage vorläufig im dualistischen Sinne zu lösen, in den Jahren 1849/51 eine größere Rolle gespielt hat, als man bisher sich klar gemacht hat. Die Radowitzsche Unionspolitik hat diese Bestrebungen etwas verdunkelt; beide haben sich wiederholt durchkreuzt und gestört, und dadurch auch ist es gekommen, daß schließlich beide scheiterten und daß weder aus der Hegemonie noch aus der Parität etwas wurde. Preußens Parität mit Oesterreich wäre, wie man schon aus Sybel wußte und wie hier bestätigt wird, 1849 zu erreichen gewesen. Bernstorffs Haupttat in dieser Zeit war die Konvention vom 30. September 1849, die er ohne Instruktion abzuschließen wagte, und durch die eine interimistische Zentralgewalt für Deutschland mit völliger Gleichberechtigung der beiden Großmächte geschaffen wurde. Hätte er sie nicht nur als Gesandter, sondern als verantwortlicher Staatsmann abgeschlossen und hätte er die preußische Politik definitiv auf diesen Weg hinüberleiten können, so wäre dem preußischen Staat vielleicht die Demütigung von Olmütz erspart geblieben. Eine schlechthin endgültige Lösung der deutschen Frage wurde durch den Dualismus natürlich nicht geschaffen, und auch Bernstorff selbst scheint das gemeint zu haben (›Die Gelegenheit, unsere Macht zu benutzen, würde das gütige Schicksal uns wohl noch in der Zukunft wieder bieten.‹ 21. Nov. 1849, S. 114 f.).

Für die Energie seines Kampfes gegen Schwarzenberg spricht

auch das, daß er nach den Tagen von Olmütz auf dessen Betreiben von Wien abberufen wurde (Februar 1851). Er wurde zuerst nach Neapel, dann 1853 nach London versetzt und hatte hier während des Krimkrieges den englischen Aerger und die englischen Drohungen wegen Preußens Neutralität und die wunderlichen Versuche seines Königs, durch die Usedomsche Spezialmission wieder Stimmung für Preußen zu machen, auszuhalten. In diesen Jahren gewann er auch das Vertrauen des Prinzen von Preußen: höchst bemerkenswert auch für dessen Eifer, die Politik seines Bruders vor Abwegen zu bewahren und mit ihr in Fühlung zu bleiben, ist die politische Korrespondenz, die er mit Bernstorff unterhielt. Bernstorff war ein Mann nach seinem Herzen und seinem Wesen und Wollen in vielem verwandt, beide von dem lebendigen Wunsche erfüllt, Preußens Ehre und Interessen wieder zur Geltung zu bringen in Europa und Deutschland. So sind die Jahre der neuen Aera und insbesondere das Jahr, wo Bernstorff seinen Londoner Posten mit dem Berliner Ministerium vertauschte (Juli 1861 bis September 1862), eine Zwischenstufe und Vorstufe zu den Entscheidungsjahren der Bismarckschen Zeit. In allen Taten seines Ministeriums fühlt man das Kommende, fühlt man freilich auch, daß er nur zum Vorbereiten, nicht zum Vollenden geschaffen war, daß ihm das entscheidende Quantum Eisen im Blute doch noch fehlte. Er nahm durch die Depesche vom 20. Dezember 1861 das kleindeutsche Programm wieder auf, erklärte im Februar 1862, »daß wir fest entschlossen sind, nicht wieder wie 1850 dem Kriege auszuweichen, wenn er uns von der andern Seite aufgedrungen wird, sondern ihn aufzunehmen« (S. 447), aber das bedeutete noch nicht den Entschluß, den einmal notwendig gewordenen Krieg, wenn es nicht anders ging, selbst heraufzuführen. Besser war sein Erfolg in der Durchsetzung des preußisch-französischen Handelsvertrages und der Anerkennung des neuen Königreichs Italien, die bei dem Könige noch auf legitimistische Skrupel stieß. Das wird uns, schrieb Bernstorff damals befriedigt an Bismarck (12. Juli 1862, S. 512), »mehr und mehr in ein natürliches Fahrwasser und eine gesunde Interessenpolitik überführen. Das hat aber viel Mühe gekostet, Seine Majestät so weit zu bringen.« Auch in der Frage der Herzogtümer Schleswig und Holstein war es ihm beschieden, den Boden vorzubereiten für die Aktion Bismarcks. So hatte er wohl ein im Ganzen durchaus klares Gefühl für die großen Aufgaben des preußischen Staates und daß die Stunde zu ihrer Lösung nahe sei, aber daß er selbst für sich das Gefühl hatte, nicht ganz der rechte Mann dafür zu sein, geht vielleicht schon aus der Tatsache hervor, daß er von vornherein nur

provisorisch das Ministerium verwalten wollte und sich den Londoner Posten offen hielt.

Auch seine Stellung in den Fragen des Verfassungskonfliktes kann man jetzt aus den reichen Mitteilungen von Denkschriften und Briefen gut verfolgen. Sowohl der erste Ministerwechsel des Jahres 1862, wo die liberalen Mitglieder des Kabinetts ausschieden, wie der zweite vom September, wo er selbst mit Hohenlohe und Heydt zurücktrat, wird uns in Ursachen und Verlauf verständlicher, ohne daß freilich schon alle streitigen Punkte aufgeklärt werden könnten. Immer ist z. B. noch zweifelhaft, wie Roon am 17. September zu der bekannten nachgiebigen Erklärung im Abgeordnetenhause kam, die er selbst hinterher als einen ›schwächlichen Versuch‹ zum Frieden beklagte und bei der er nur eine von anderer Seite ihm zugeschobene Rolle gespielt haben will. Wer aber waren die, die ihm diese Rolle zuschoben? Man muß, wie damals die Dinge lagen, zunächst an seine Ministerkollegen denken, aber Bernstorff sagt ausdrücklich, daß Roon jene Erklärung auf seine eigene Verantwortung, ohne Einvernehmen mit seinen Kollegen gemacht habe (S. 536). Daß das nicht ganz richtig ist, daß Roon sich jedenfalls mit Heydt vorher verständigt hatte, wissen wir durch die Aussage des letzteren (Ulmann in der Histor. Vierteljahrsschrift 5, 68). Aber dabei ist nur rätselhaft, wie der Einfluß Heydts allein Roon zu jenem Schritte veranlassen konnte, der gleich hinterher die entschiedene Mißbilligung seines Königs fand. Diese Frage ist deswegen erheblich, weil aus ihr die schwere Krisis erwuchs, die in rascher Steigerung zuerst dem Könige den Gedanken der Abdikation eingab, um dann durch die von Roon betriebene Berufung Bismarcks gelöst zu werden. Scharf und lehrreich tritt in diesem Momente auch der Gegensatz zwischen Bernstorff und Bismarck hervor. Bernstorffs Meinung war, daß das preußische Königtum den Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland und den Kampf mit der eigenen Volksvertretung nicht gleichzeitig führen könne. Bismarck wußte, daß man beides zugleich wagen könne, und er wagte es im Vertrauen nicht nur auf seine eigene Kraft, sondern auch auf die des preußischen Staates, die er besser würdigte und berechnete als der weichere Bernstorff.

Die Papiere Bernstorffs aus seiner zweiten Londoner Zeit (1862 bis 1873) können naturgemäß nur noch hier und da einmal in den Mittelpunkt der preußischen Politik führen. Wieder war er mit Geschick und nicht ohne Erfolg bemüht, die englischen Stimmungen und Verstimmungen, die sich namentlich während der Ereignisse von 1864 wieder regten, zu beschwichtigen. Die kühne Politik Bismarcks verfolgte er zunächst nicht ohne Zweifel, dann aber mit wachsendem

Vertrauen und freudiger Genugtuung. Bemerkenswert ist, wie karg selbst der Inhaber eines so wichtigen diplomatischen Postens oft informiert wurde über die Intentionen des leitenden Staatsmannes. Es scheint Bismarcks Maxime in diesen Jahren gewesen zu sein, daß die preußischen Diplomaten im Auslande nicht mehr als das Allernötigste erfuhren. Darum korrespondierte Bernstorff gern mit Robert v. d. Goltz, seinem Kollegen in Paris, um noch etwas darüber hinaus zu erfahren, und so erhalten wir aus seinen Papieren nun eine außerordentlich interessante Darstellung Goltzens über die berühmten Verhandlungen, die er nach der Schlacht von Königgrätz mit Kaiser Napoleon geführt hat. Es regen sich freilich gleich einige Bedenken gegen die reine Sachlichkeit seiner Erzählung, wenn wir erfahren, daß Goltz auf Grund dessen, was er damals geleistet hat, den Nikolsburger Frieden als sein Werk in Anspruch nimmt und unzufrieden darüber ist, daß man sein Werk nicht anerkannte. — Auch für die folgenden Jahre enthält das Buch noch manche wertvolle Mitteilungen, so über die Beklemmungen Englands 1869 wegen der französischen Absichten auf Belgien, die Bernstorff — etwas sanguinisch wohl — auszunutzen suchte für die Idee eines englisch-preußischen Zusammenhaltens gegen Frankreich, — so weiter über die durch ihn vermittelten Verhandlungen der Exkaiserin Eugenie mit Bismarck und über die Pontuskonferenz in London 1871.

Es war durchaus zweckmäßig, daß Ringhoffer die Akten und Briefe selbst mehr reden ließ und seine eigene Darstellung auf einen verbindenden Kommentar beschränkte. So ist ein Buch entstanden, das zwar als Ganzes keine starke Anziehungskraft ausüben kann, aber bei allen Untersuchungen zur preußisch-deutschen Geschichte von 1848 bis 1871 beachtet werden muß und wertvolle Informationen spenden kann.

Freiburg i. B. Fr. Meinecke

---

Novum Testamentum graece et latine. Utrumque textum cum apparatu critico ex editionibus et libris manu scriptis collecto imprimendum curavit D. **Eberhard Nestle.** Stuttgart. Privilegierte Württembergische Bibelanstalt 1906. XXX, 665 S. Taschenformat in 24°, mit Karten, in Leinwand M. 3, in Chagrinleder M. 4,50.

Eine handliche und nützliche, durch sauberen und deutlichen Druck ausgezeichnete Ausgabe, ohne wissenschaftlichen Anspruch und persönlichen Charakter. Der griechische Teil vereinigt in übersichtlicher Weise die Texte von Tischendorf, Westcott-Hort, Weymouth

und B. Weiss. Der Tischendorfsche Text ist nach der von O. von Gebhardt besorgten Editio minor, doch unter Benutzung der 8. Auflage der großen Ausgabe, gegeben. Für den Text von Westcott-Hort ist ebenfalls die Editio minor von 1895 unter Hinzuziehung der größeren Ausgabe zugrunde gelegt, für die beiden anderen Weymouth, The resultant Greek Testament, exhibiting the text in which the majority of modern editors are agreed, und Weiss, Textkritische Untersuchungen und Textherstellung, 3 Teile in den Texten und Untersuchungen von O. von Gebhardt und A. Harnack.

Aus diesen vier Ausgaben ist ein Text in der Weise hergestellt, daß Tischendorf und Westcott-Hort die Führung überlassen ist. Wo beide von einander abweichen, gibt Weiss die Entscheidung. Unter diesem Texte sind die Varianten der vier Ausgaben angegeben, so daß man sehen kann, wie eine jede an jeder Stelle sich entschieden hat. Wer sich dafür interessiert, kann sich also hier leicht und bequem darüber orientieren. Ich bemerke übrigens, daß sich Nestle ausdrücklich dagegen verwahrt, als wenn er dem so gewonnenen Texte irgend eine Bedeutung beilegte oder gar ihn selbst in jedem Falle zu vertreten bereit wäre, wenn er freilich auch andererseits in seinem Begleitwort davon spricht, daß seine Ausgabe einen wissenschaftlich gesicherten Text biete. Es ist nur nicht ohne weiteres zu verstehen, warum er den auch seinerseits ganz unselbständigen Text von Weymouth berücksichtigt hat. Das erklärt sich daraus, daß, bevor der Text von Weiss vollständig erschienen war, Nestle diesem Texte die Entscheidung zwischen Tischendorf und Westcott-Hort zuwies. Konsequenterweise hätte dann aber Weymouth ausgeschieden werden sollen, nachdem Nestle sich einem neuen Führer anvertraut hatte.

Ob nicht aber Nestle überhaupt besser getan hätte, auch für eine Handausgabe, ein anderes Verfahren einzuschlagen, als das der Verarbeitung dreier moderner Texte? Denn eine jede der drei Ausgaben bietet doch einen, ich will nicht sagen wissenschaftlich, sondern überhaupt irgendwie gesicherten Text nur insofern, als sie sich in jedem Falle auf irgend eine handschriftliche Ueberlieferung stützt. Es wäre nun doch immer weit interessanter und wichtiger, diese Ueberlieferung zu erfahren als die verschiedenen Entscheidungen der modernen Herausgeber, und da sie alle tatsächlich nur verhältnismäßig wenige Handschriften für die Entscheidung zugelassen haben, so würde es kaum viel mehr Raum erfordert haben, die Lesarten dieser Handschriften selbst und im einzelnen Falle auch noch anderer Zeugen mitzuteilen. Einen Schritt dazu hat Nestle insofern getan, als er in einem zweiten Apparat Lesarten mitgeteilt hat, die

in keinem der genannten Texte Aufnahme gefunden haben, namentlich aus dem Codex Cantabrigiensis. Da das aber ganz sporadisch, ohne ein erkennbares Prinzip der Auswahl geschehen ist, so ist nicht viel damit anzufangen.

Neben dem griechischen Text gibt N. die lateinische Vulgata und zwar nach der Clementinischen Ausgabe vom J. 1592, nebst den Varianten der Ausgabe des folgenden Jahres, beides nach eigener Vergleichung; nach eigener Vergleichung auch die Lesarten der Sixtina vom Jahre 1590. In dem Apparat werden ferner die abweichenden Lesarten der großen Oxforder Ausgabe von Wordsworth-White gebracht, soweit sie bis jetzt erschienen, d. h. von den Evangelien und der Apostelgeschichte. Zu den übrigen Teilen des N. Testaments werden die Varianten des Lachmannschen und Tischendorfschen Textes sowie des Codex Amiatinus und Codex Fuldensis mitgeteilt, die des Amiatinus auf Grund der Ausgaben von Tischendorf und Tregelles, des Fuldensis nach Lachmann und E. Ranke.

Der lateinische Text ist auch gesondert erschienen unter dem Titel Novum Testamentum Latine. Textum Vaticanum cum apparatu critico imprimendum curavit E. N., zum Preise von M. 2, bzw. M. 3,50.

Wilmersdorf — Peter Corssen

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

**R. Wahle**, Ueber den Mechanismus des geistigen Lebens. VI + 573 S. Wien und Leipzig, W. Braumüller. 1906.

Ein Buch, das nach der Ansicht seines Verfassers geeignet ist, eine neue Epoche der psychologischen und philosophischen Forschung herbeizuführen!

Es bedarf hierzu allerdings der Einsicht, daß — wie der Verf. in dem als ›Präludium‹ bezeichneten einleitenden Abschnitt sagt — ›sogenannte psychische Funktionen in sinnliche Vorkommnisse restlos auflösbar sind‹ und ›daß das ganze psychische niedere und höhere Leben nichts anderes ist als ein System mannigfaltiger Reihen von sinnlichen Empfindungen und Leibesempfindungen‹. Und diese Einsicht läßt sich nicht so leicht gewinnen, da man den Aberglauben, daß die Empfindungen erlebt, unterschieden und aufeinander bezogen werden, nicht so leicht abstreifen kann. Sie soll uns jedoch nahe gebracht werden. Darum wird der Psychologie ›eine neue, eigene, radikale Erkenntniskritik vorangesetzt, in welcher gezeigt wird, daß die philosophische Kategorie 'wissender Subjekte' genau so eine unbewiesene Erschleichung ist als eine an sich existierend angenommene Außenwelt oder irgend einer der anderen Faktoren, worauf die trügerische Spekulation alter und neuer Zeit ihre Systeme gegründet hat‹. Die neue Lehre, die als ›antisubjektivistischer Produkt-Objektivismus oder antignostischer Produkt-Realismus‹ bezeichnet wird, kennt ›keine Hypothesen, keine Kompromisse, nur absolute Wahrheiten‹. Sie ist — wie der Verfasser selbst sagt — ›das Letzte — wenn man auf den Inhalt schaut und nicht auf temporäre Wiederauffrischungen — was der metaphysische Trieb hervorbringen kann‹.

Wir sind begierig, sie kennen zu lernen. Das erste Buch, das von dem ›Wirklichen und dem Wirkenden‹, von dem ›Wahne der Vorstellung‹ handelt, ist ihr gewidmet. Dort werden wir ›auf den unerkennbaren Urgrund‹ hingewiesen, aus dem die sinnlichen Vor-

kommnisse, in welche die sogenannten psychischen Funktionen restlos auflösbar sind, ›gewissermaßen als Blumen auf jenem dunklen urgründigen Urfelde‹ emporwachsen.

›Endlich muß das Denken doch in den Zustand der männlichen Reife und sicherer Realität treten, nachdem es in den Jahrtausenden seiner Kindheit von Materie und Seele, Außen und Innen, Sein und Wissen geträumt und gefaselt hat‹. Es kommt durch den Verfasser zu der fundamentalen Erkenntnis:

›Vorkommnisse als wirkliche Produkte — nicht als Phänomen anzusprechen — sind da; der Rest ist Schweigen‹.

Obwohl wir nun über die ›wahren Faktoren des Seins‹, die diese Produkte erzeugen, nichts — ›soviel wie nichts‹ wissen können, so wissen wir ›doch noch mehr als gewisse, scheinbar ganz vorsichtig sich geberdende Realisten uns zu wissen erlauben wollen‹. Dieses Wissen offenbart uns der Verfasser:

›Das aber ist die Offenbarung der rücksichtslosen Erkenntnis-Kritik. Auch zur Zeit, da Sehen und Hören und Tasten und alle Sinne und Hirn nicht waren und nicht sind und ruhen, war etwas und ist etwas. Dieses ist so, wie es in sich und an sich ist, nicht wie es für jemanden, der es betrachtete, wäre. Und so an sich ist es unwißbar und ungewußt. Aber wer darf sagen, daß es unbewußt ist? Es ist das Ding an sich, die Macht an sich, oder die Masse, das Reich der Dinge an sich‹. Dort ›webt es und wechselt es‹. ›Darum kann im Reiche dieser Urfaktoren nicht alles immer gleichförmig sein; denn dann wäre ja überall Ruhe; sondern es muß dort eine Spaltung sein, etwas was zur Veränderung reißt‹.

Nachdem wir so unsere Belehrung über die Uneinigkeit und Veränderlichkeit der Urfaktoren erhalten haben, fragt der Verfasser: ›Was aber ist da geschehen, als Oberflächen da waren und getastete Flächen und Leiber und Körper mit Flächen in allen Sternenräumen‹? Und er antwortet: ›Durch die Urfaktoren sind sie hervorgebracht worden! Sie werden hervorgebracht durch die Kraft und sind aber ohne Kraft‹. Darum gibt es weder Materie noch Geist, sondern nur ›Urfaktoren und flächenhafte Vorkommnisse, Urprodukte‹. ›Nicht aus ohnmächtigen Sinnen und dem ohnmächtigen Hirn kann die Flächenwelt entstehen; Sinne und Hirn gehören ja selbst zur Flächenwelt und werden gleichzeitig mit ihr erzeugt aus dem Zusammenstoßen, der Zusammenflechtung des alten und neuen Teiles des Reichs, des düsteren und des frohen, des väterlichen und des mütterlichen und ihres Wechselwirkungswerkes‹.

Wir sehen mit Staunen, wie unsere Kenntnis vom Reiche der

Urfaktoren immer intimer wird; ein altes und ein neues Reich tut sich vor unseren Augen auf, und die Urfaktoren werden sogar lebendig und zeugungskräftig — wie der Urstoff der alten ionischen Naturphilosophen: ›Den gesehenen Sinnen und dem Gehirn, ohne welche die anderen Flächen, als sinnlich Seiendes, nicht sind, entspricht ein Teil des Reiches der Urfaktoren, auf das die Sinne und das Hirn hinweisen, zu dem aber kein Weg führt. Zu diesem den Sinnen- und Leibesflächen und dem Gehirn entsprechenden unbekannten Teile hat sich das alte Reich der Urfaktoren gestaltet, in seinem Reiche dieses Reich abgegrenzt, und mit ihm wird durch die anderen Urfaktorenteile die glänzende Flächenwelt, die Erde und die blinkenden Sterne erzeugt, und die kleinen, schwachen Flächen, die ihr Erinnerungen und Phantasien nennt. Das neue helfende Reich war immer im alten und schlief nur. Im Faktorenreich an und für sich herrscht die Mannigfaltigkeit, in dieser Mannigfaltigkeit besteht es, bis ein Teil mit dem anderen Teil zusammenwirkt und so die Farben und Töne und das Harte und die farbigen und ausgedehnten Sinne und Leiber erschafft‹. Nur das Verhältnis der Gebilde zu den Faktoren und der Produkte untereinander bleibt uns verborgen. Wir wissen auch nicht, ob dem einzelnen Menschen nur ein Faktor oder eine Vielheit von Faktoren oder ob einer Vielheit von Menschen nur ein gemeinsamer Faktor im ›Urfaktorenreich‹ zugehört.

›Nun folgt zu diesen Enthüllungen und Verhüllungen der Kommentar und die evidente Lehre, durch welche Materialismus, Spiritualismus, Monismus und Idealismus hinweggeräumt und der Positivismus geklärt und ergänzt wird‹. Er enthält den Hinweis auf gangbare Irrtümer und die bis jetzt verborgen gebliebenen Wahrheiten. ›Das ist der Ring Salomonis, durch welchen man Gewalt bekommt über alle Geister, über diejenigen, die zu viel und über diejenigen, die zu wenig wissen wollen‹. Zunächst ist die Meinung aufzugeben, daß ›die Materie, so wie sie da ist, in der Form, in der sie da ist, das Kräftige sein könne, welches alle Veränderungen, Umstellungen, im allgemeinen also Bewegungen innerhalb ihrer zu bewirken imstande wäre‹. Da beispielsweise die materielle Erscheinung eines Atoms sich nicht ändert, so kann sie nicht die Ursache der Veränderung sein. Würde aber ›an oder in der Materie‹ eine Kraft vorausgesetzt werden, so wäre sie nicht mehr die Materie selbst. ›So ist demnach die Materie als sichtbares, ausgedehntes Ding nicht das Kräftige‹. Es wird sodann der Gedanke als unzulässig bezeichnet, ›daß die Körperwelt, welche in der Form, in der sie da ist, immer nur bei gleichzeitigem Vorhandensein der menschlichen Sinne und des Gehirns da ist, in der gleichen Form auch ohne Vorhandensein der

Sinne und des Gehirns da sei‹. Da wir nun bereits darüber belehrt wurden, daß es eine Welt von Dingen an sich gibt, so sind wir hiernach nicht berechtigt, ›die wahrhaft an sich bestehende Welt der optisch-taktilen ähnlich zu vermuten‹. ›An dritter Stelle wird 'aus der Sammlung des absolut Sicheren' der Gedanke ausgeschlossen, 'daß wir einen Begriff vom Wissen haben'‹. Es läßt sich nur der Sachverhalt konstatieren: ›Bei Offenstehen der Sinne (zu welchen immer das Gehirn gerechnet wird) sind Objekte vorhanden. Dieses ist das winzige Fundament und der Inhalt der Kategorie Wissen. Daß aber 'Wissen' eine Aktion, eine Funktion, oder eine Possession, ein 'Haben', ein 'Vorstellen' irgend eines Wesens sei, das ist die Rede von Gauklern‹.

Während so der Verfasser das Wissen lediglich auf das Vorhandensein von Objekten, die sinnlich wahrgenommen werden, gründet, darf sich das Denken, trotzdem es wie alle anderen psychischen Funktionen in sinnliche Vorkommnisse restlos auflösbar sein muß, ›doch eines reicheren Besitzes erfreuen als manche schreckhafte Erkenntnisskeptiker zu hoffen wagten‹. Der Verfasser hebt ›einiges von diesem eisernen Besitzstande‹ hervor, indem er sagt: ›Es ist wohl sicher, daß wir Veränderung und Kausalität ganz allgemein, also über die phänomenale Welt hinaus, statuieren dürfen, weiter, daß ein Sein über das Sinnenfällige hinaus angenommen werden darf, auch wenn wir es nicht erleben können; es ist ganz sicher, daß das Kräftigseiende, die Faktoren an und für sich nicht einfach sind und daß ihre Teile fähig sein müssen, den anderen gegenüber wirksam zu sein; und es ist ganz sicher, daß im Gebiete des Sinnenfälligen ein Unterschied besteht zwischen objektiver Existenz und subjektiver Illusion‹. Wir sind darum auch ganz sicher, daß es hinter oder unter der Welt der kraftlosen flächenhaften Vorkommnisse eine kraftbegabte, nicht sinnenfällige Welt gibt, ›über deren Nähe, über deren Anschluß zur sinnenfälligen Welt wir weiter freilich nichts wissen können‹. Es blieb indessen dem Verfasser trotzdem nicht unbekannt, daß die kraftbegabten Faktoren, eben weil sie aufeinander wirken, einander nicht völlig unähnlich sein können. Und auch die Kraft der Urfaktoren wird ihm bestimmbar: Sie ist ›dasjenige Unbekannte, ohne welches keine Veränderung wäre, mit dessen Wegfall also die Veränderung wegfiele‹.

Darum gab Hume, der nach der Ansicht des Verfassers überhaupt ›das wahrhaft Wirksame‹ nicht sich klar zu machen verstanden hat, eine ungenügende Charakteristik, indem er Ursache und Wirkung auf ›eine zeitliche Kette von regelmäßigen Antezedentien und Konsequentien‹ zurückführte. Hingegen war Kant ›völlig im Recht, die Welt des Dinges an sich zu statuieren, und ebenso war

er auch im Recht, diesen Kausalität beizulegen‹. Aber seine Kategorienlehre ist ›ein ‚wahrhaft tolles Spiel‹. Die Kausalität ist ja ›keine subjektive Denkform, keine anthropoforme Kategorie; sondern etwas absolut, ewig und notwendig Geltendes ist die Produktions- und Wirkungskraft‹. Sie liegt jedoch nicht im Bereiche der sinnlichen Vorkommnisse, sondern in dem unbekannten Reiche der Urfaktoren. In den sinnlichen Vorkommnissen liegen blos ›Hinweisungen auf Kräfte und Ursachen‹. So ist denn ›das Gesetz der Erhaltung des Stoffes und der Energie durchaus nicht evident sicher‹. Stoff und Energie sind ja bloß sinnliche Vorkommnisse und das ›Wesen der Substanz und Energie der Urfaktoren‹ bleibt uns unbekannt. Auch die einzelnen ›Ich‹ sind nur ›Gruppen von Vorkommnissen, welche sich lokal berühren, lokal aneinander stoßen, lokale Kontinuität zeigen‹. Und was ihren realen Untergrund angeht, so können wir bloß schließen: ›Es gibt im Ding an sich ein Prinzip der Vorkommniskreis-Einteilungen, ein Prinzip der Nachbarschaft, im Unterschiede zu der Vorkommnistrennung, ein Prinzip des Anschlusses respektive Ausschlusses, kurz ein Rahmenprinzip‹. Aber dieses Rahmenprinzip bedingt keine Seele, kein wesenhaftes, wissendes Ich. Denn nur die primären Vorkommnisse der sogenannten Gegenstände, des Leibes, der Sinne und die sekundären Vorkommnisse der Erinnerungen und Phantasievorstellungen sind vorhanden. Darum will die vom Verfasser geoffenbarte Erkenntniskritik nur ein Hohn sein ›auf all' die Theorien, die mit einer Außen- und einer Innenwelt, mit Objekt und Subjekt, mit einem Wissen und dem Wissen von einem Wissen prahlen, während wir doch gar nichts wissen können‹. Der Hinweis auf die Urfaktoren ist jedoch durchaus ernst gemeint; denn die Urfaktoren sollen die Ursache der Empfindungen sein, die nicht aus dem sinnlich wahrnehmbaren Gehirn, wohl aber aus dem, was im Bereiche der Urfaktoren dem Gehirne entspricht, hervorgehen. Es besteht darum ein ›Parallelismus im Ablauf der Gehirnphänomene und Empfindungsphänomene‹, so daß Hypothesen aufgestellt werden können, durch die ›einzelne Gehirnpartien einzelnen Vorkommnissen‹ zugewiesen werden.

Auf diese Weise also glaubt der Verfasser ›das wahrhaft Wirksame‹ durch seine ›neue, eigene, radikale Erkenntniskritik‹ in zutreffender Weise zur Geltung zu bringen. In Wahrheit unterscheidet er sich jedoch in seinem Ausgangspunkte (in der Annahme von Vorkommnissen, die einfach da sind) in keiner Weise von Hume, der die Perzeptionen nicht wie Locke aus der Wahrnehmung äußerer Gegenstände und aus der Selbstwahrnehmung hervorgehen läßt, auch nicht wie Berkeley als Produkte oder Zustände eines perzipierenden

Geistes ansieht, sondern als schlechthin gegeben hinnimmt. Hume läßt aber keinen Zweifel darüber, daß nach seiner Ansicht die letzte Ursache der Eindrücke (der primären Vorkommnisse) durch menschliche Vernunft nicht zu erkennen sei. Er sagt (Traktat über die menschliche Natur, Teil 3, Abschn. 5): ›Es wird stets unmöglich sein, mit Gewißheit zu entscheiden, ob sie unmittelbar durch den Gegenstand veranlaßt, oder durch die schöpferische Kraft des Geistes hervorgebracht werden, oder endlich von dem Urheber unseres Seins herstammen‹. Der Verfasser hingegen glaubt, daß es unbekannte Urfaktoren gebe, aus denen die Vorkommnisse hervorgehen. Und dies ist ein ganz überflüssiger Glaube. Hume hat ja bereits die klare Einsicht ausgesprochen, daß die Frage nach der Herkunft der Eindrücke ganz unwesentlich ist, wenn die Eindrücke selbst den Ausgangspunkt der Untersuchung bilden. Er sagt a. a. O.: ›Die ganze Frage ist aber auch keineswegs wesentlich für unseren Zweck. Wir können aus dem Zusammenhang unserer Perzeptionen Schlüsse ziehen; mögen die Perzeptionen wahr oder falsch sein; mögen sie die Natur richtig darstellen oder bloße Täuschungen der Sinne sein‹.

Der Verfasser geht somit über Hume nicht hinaus; er bleibt vielmehr an kritischer Einsicht und Besonnenheit erheblich hinter ihm zurück. Und er hätte sehr wohl über ihn hinaus gelangen können. Hume ist sich nämlich der Voraussetzungen, auf denen seine Philosophie beruht, sehr wohl bewußt. Er stellt ausdrücklich (Traktat: Teil 4, Abschn. 5) die beiden Grundsätze auf, daß alles was verschieden ist, unterscheidbar und durch die Einbildungskraft trennbar, mithin in bestimmter Weise deutlich vorstellbar sei, und daß ferner das in bestimmter Weise deutlich Vorgestellte in eben dieser Weise existieren könne. So folgt aus der subjektiven Verschiedenheit der Perzeptionen ihre objektive, keines substanziellen Trägers (auch keiner Urfaktoren) bedürftige Existenz. Es wird aber zugleich deutlich, daß Hume nicht nur die Möglichkeit, eine Unterscheidung zu vollziehen, zum Kriterium objektiver Verschiedenheit macht, sondern auch die im Bewußtsein vollzogenen, als ›Vorkommnisse‹ sich darbietenden Unterscheidungen nicht als Bestimmungen, die ausgeführt werden, erkennt, sondern in naiver Weise als schlechthin gegeben ansieht. Somit ist ein Hinausgehen über Hume möglich, wenn die Perzeptionen oder ›Vorkommnisse‹ als vollzogene Bestimmungen, nicht als schlechthin bestehend aufgefaßt werden. Und dies führt dazu, der Bedingtheit der Vorkommnisse, nicht ihrem Hervorgehen aus Urfaktoren oder aus dem Gehirn oder aus sonst einer objektiven Ursache, sondern ihrem Hervorgehen aus ursprünglichen Unterscheidungen nachzuforschen. Es hat ja bereits Hume durch die

von ihm aufgestellten Grundsätze anerkannt, daß die Eindrücke oder die Vorkommnisse auf Unterscheidungen beruhen. Auf diesem Wege kann man zu einer wahrhaft kritischen Auffassung von der Welt und dem Menschen gelangen, die nichts (auch nicht die flächenhaften Vorkommnisse) als schlechthin gegeben hinnimmt, sondern alles als hervorgehend aus unaufhebbaren Bestimmungen ansieht. Auf den Bestimmungen beruht aber zugleich alle reale Existenz, die demnach gar nicht erst in den Urfaktoren gesucht zu werden braucht, und ebenso wenig aus einem substantiellen Ich, aus geistigen Kräften oder Vermögen abgeleitet werden muß. Es wird dann auch offenbar, daß mit der Unterscheidung der Vorkommnisse und mit ihrer Anordnung in Reihen das Ich, oder das unterscheidende und verknüpfende Subjekt bereits vorhanden ist.

Man kann indessen über die mangelhafte kritische Grundlegung, die der Verfasser zu geben versucht, hinwegsehen und mit den Vorkommnissen zugleich ihre Anordnung in Reihen als gegeben voraussetzen. Dann muß die Psychologie auf diese Voraussetzung gegründet werden. Im zweiten Buche wird unter dem Titel »Destruktive Psychologie« durch die Auflösung des »Ich«, der Einheit, der Verschmelzungen, der psychischen Funktionen der Weg zu diesem Ziele freigemacht. Das dritte Buch, der Hauptteil des ganzen Werkes, gibt sodann die »Konstruktive Psychologie«.

Daß hiebei Verbesserungen in Einzelheiten möglich sein können, gesteht der Verfasser von vornherein zu. »Vielleicht ist ein oder der andere Ausdruck irreführend und die dahinterstehende Meinung, die man dennoch zu erkennen vermag, durch einen besseren Ausdruck anzuzeigen. Vielleicht gibt Einer dieses ganze Buch in Einzelheiten korrigiert, bereichert und verschönert, als verbesserte Auflage auf eigene Faust heraus«. Es wäre überhaupt schön, meint der Verfasser, wenn man statt immer gleich neue Bücher zu schreiben, ein als Grundlage brauchbares Buch verbessert und mit Anmerkungen versehen neu herausgeben würde. Da er seinerseits an kein Buch sich in der Weise anlehnen kann, so muß er wünschen, daß sein Buch ein solches »Grundbuch für die Psychologie physischer Reihen werden möchte«.

Aus dem Chaos der ungeordneten Vorkommnisse, die das Kind ausmachen, bildet sich zunächst »durch das Walten eines eigentümlichen Gesetzes mit der Zeit eine Reihe von zwei Gliedern«, indem jedem primären Vorkommnis als dem Originale sein Bild als sekundäres Vorkommnis, als Miniatur, folgt. Dazu tritt eine zweite Reihe: das Wiederauftreten des Originals, wenn sein Bild vorhanden ist. Sodann entstehen weitere Fundamentalreihen, in denen primäre und

sekundäre Vorkommnisse ›beständig einander folgen‹. Allen diesen Reihen liegt ein ›Zwang zu einer Abfolge‹ (wohl auf Grund des Wirkens der Urfaktoren) zu Grunde. Es gibt demnach Reihenformierungsgesetze (Abklingungs- und Resurrektionsgesetz, Sequenzgesetz, Lähmungsgesetz, Abbreviations- oder Restgesetz).

Bei dieser Reihenformierung ist der Unterschied zwischen primären und sekundären Vorkommnissen von grundlegender Bedeutung. Er wird aber nirgends deutlich gemacht: wir müssen annehmen, daß er — ebenso wie bei Hume der Unterschied zwischen den Impressionen und Ideen — durch den Grad der Stärke und Lebhaftigkeit bedingt sein soll. Aber dieses Kriterium ist nicht ausreichend.

Und doch trennt der Verfasser die Psychologie von den Naturwissenschaften, indem er den letzteren die Folgen rein primärer Vorkommnisse, die auf Naturgesetzen und Naturkonstellationen beruhen, zuweist und die Verknüpfung primärer und sekundärer Vorkommnisse als Merkmal psychologischer Reihen bezeichnet.

Aus solchen Reihen besteht das Ich, das Wissen des Ich vom Ich, das Wissen des Ich von den objektiven Beziehungen, das höhere Selbstbewußtsein. Nicht bloß der Leib als dasjenige, was das Ich bildet, auch das Bewußtsein vom Ich, ist ›ebenfalls wieder nur ein absoluter, objektiver Reihenbestand‹. Die objektiven, absoluten, physischen Reihen nehmen ›durch gewisse, mit der Zeit ausgebildete, objektive, absolute Zusammenstellungen von Leib und Dingen, von primären Vorkommnissen und Miniaturen jenen Charakter an, welchen man mit dem Namen der Kategorien der Reflexion und des Selbstbewußtseins belegt‹. So wird denn der subjektive Zustand des Bewußtseins seinerseits zu einer Reihe objektiver Vorkommnisse. Der Sensualismus des Verfassers hat somit denselben Erfolg wie der Materialismus, von dem Schuppe (Erkenntnistheoretische Logik, S. 37) treffend sagt, daß er prinzipiell das Subjekt ausschließe und doch, ohne den Widersinn zu merken, dasselbe anerkenne, obgleich er es zum Objekt gemacht habe, und so eine Parallele zu dem schönen Vers bilde: ›Ich wollt ich wär ein Louis d'or, dann kauft ich mir gleich Bier davor‹.

Ich vermag demnach in dem vorliegenden Werke des Verfassers das psychologische Grundbuch, auf das sich die kommenden Geschlechter bei ihrer Arbeit stützen könnten, nicht zu erblicken. Dies soll jedoch nicht die Anerkennung hindern, daß die einzelnen Ausführungen vielfach anregend wirken können. Ich erwähne beispielsweise die konsequent festgehaltene Ansicht, daß alles, was im Bewußtsein vorhanden ist, auf einer besonderen Qualität beruht, wonach der laute Ton nicht eine ›multiplikative Steigerung‹ des leisen

Tones ist und der Uebergang zu größerer oder geringerer Helligkeit nicht ohne qualitative Farbenänderung erfolgt. Ich erwähne ferner die Hypothese über die ›Vertretung der Vorstellungen im Gehirne‹, nach welcher ›jedem einzelnen Eindruck einer Art, z. B. dem Bilde, wie es eben durch die ganze Netzhaut geliefert wird, die ganze totale spezielle Rindenregion, hier die ganze Sehregion, zuzuweisen sei‹. Ich weise insbesondere auf die Ausführungen im dritten Hauptstück über ›das Leben der Reihen‹ (Frische und Mattigkeit; Empfindungs-, Gebarungs-, Anschauungsarten), über ›die Altersstufen, männliche und weibliche Art‹ und über ›die Charaktere‹ hin.

Leipzig G. F. Lipps

---

**Narciss Ach, Ueber die Willenstätigkeit und das Denken. Eine experimentelle Untersuchung mit einem Anhang: Ueber das Hippsche Chronoskop. Göttingen 1905. Vandenhoeck und Ruprecht.**

Als ich im Jahre 1893 darauf hinwies, daß die einfachen und zusammengesetzten Reaktionen als Typen menschlicher Willenshandlungen aufzufassen seien, konnte ich nicht ahnen, daß zwölf Jahre vergehen würden, bis die darin ausgesprochene Hoffnung sich zu erfüllen beginnen würde. In der Tat haben die zahlreichen früheren Experimente auf diesem Gebiete im Anschluß an die ursprünglichen Bedürfnisse, die zu der Anstellung solcher Versuche geführt hatten, ein viel geringeres Interesse an der psychologischen Bedeutung der Reaktionen genommen, als bei der Aufnahme derselben in den Kreis psychologischer Untersuchungsgegenstände hätte erwartet werden können. Man bemühte sich eingehend um eine Analyse des Reaktionsverlaufes, man studierte die Zeiten, die sich unter verschiedenen Bedingungen vor dem Eintritt und während des Ablaufs der Reaktionen ergaben. Man suchte auch allgemeinere psychologische Begriffe, wie den der Perzeption und Apperzeption, der Reproduktion und Assoziation, der Unterscheidung und Erkennung, der einfachen und mehrfachen Wahl u. dergl. mehr anzuwenden. Aber von einer Beziehung auf das wirkliche Leben, von einem Versuche, die Reaktionen als Typen allgemein vorkommender Willensbetätigungen zu würdigen, wurde abgesehen.

Das vorliegende Buch beruht auf einer derartigen Erforschung des Tatbestandes. Seit der Verfasser im Jahre 1900 in meinem psychologischen Institut mit den hier zu Grunde gelegten Experimenten begann, ist er vor allem bemüht gewesen, durch eine genaue

Berücksichtigung der Selbstbeobachtung seiner Vpn. und der dem eigentlichen Ablauf der Reaktionen vorausgehenden Zustände (auf deren Wichtigkeit ich schon in meiner Untersuchung über die Gleichzeitigkeit und Ungleichzeitigkeit von Bewegungen nachdrücklich aufmerksam gemacht hatte [1]), den Zusammenhang mit dem Wollen und Denken in seiner Mannigfaltigkeit und Lebensfülle herzustellen. Die wesentlichsten Ergebnisse haben dann im Jahre 1902 in einer der Göttinger philosophischen Fakultät vorgelegten Habilitationsschrift Aufnahme gefunden. Aber erst im Jahre 1904 ist der Verfasser im Stande gewesen, auf dem I. Kongreß für experimentelle Psychologie zu Gießen einen Vortrag darüber zu halten, und wiederum ein Jahr später, das hier anzuzeigende Werk vor die Oeffentlichkeit zu bringen. Ich betone diesen Sachverhalt deshalb, weil inzwischen eine andere Arbeit aus meinem Institut, die von H. J. Watt verfaßte Dissertation über das Denken, gleichfalls auf Grund von Reaktionsversuchen (den sog. Assoziationsreaktionen) hinsichtlich eines wesentlichen Punktes zu einem übereinstimmenden Resultat gelangt war. Da diese Arbeit früher erschien (1904), aber später begonnen war, so gebührt Ach die Priorität der Entdeckung jenes wichtigen, die Lehre von Denken und Wollen umgestaltenden Begriffes der determinierenden Tendenz. Andererseits ist Watt durchaus selbständig, wie sich aus der Darstellung seiner Ergebnisse erkennen läßt und ich als sein Mitarbeiter bezeugen kann, auf die Bedeutung des entsprechenden Begriffes der Aufgabe gekommen. Wir dürfen in dieser wertvollen Uebereinstimmung zweier, von einander unabhängiger Forscher eine nicht zu verachtende Stütze für die Richtigkeit ihrer Aufstellungen erblicken.

Der methodische Fortschritt der Achschen Arbeit gegenüber deren Vorgängerinnen besteht, wie schon angedeutet, in der Einführung eines systematischen, jedem Versuche folgenden Protokolls auf Grund der von den Vpn. abgegebenen Aussagen über ihre Erlebnisse. Da sich dieses Protokoll nicht nur auf den durch die Reaktionszeit gemessenen Ablauf des Versuchs im engeren Sinne, auf die sog. Hauptperiode, beschränkt, sondern auch die Vorperiode und Nachperiode, das, was vorausgeht und was nachfolgt, berücksichtigt, ist es möglich geworden, den Bedingungen und der Mannigfaltigkeit des ganzen, in einer Reaktion sich ausbreitenden Geschehens viel besser gerecht zu werden, als es das frühere Verfahren erlaubt hatte. Gestützt auf die Tatsache der Perseveration, die neuerdings durch Müller und Pilzecker wissenschaftlich fixiert worden ist, hat Ach im unmittelbaren Anschluß an jeden Versuch den perseverierenden Inhalt desselben planmäßig analysiert und, wo die Aussagen

1) Philos. Stud. VII S. 527 ff.

der Vpn. unvollständig oder mißverständlich waren, durch eine vorsichtige Katechese eine Ergänzung und Aufklärung herbeigeführt. Er nannte das mit einem etwas schwerfälligen Namen die Methode der systematischen experimentellen Selbstbeobachtung. Mit Hilfe der Anwendung dieser Methode ist es ihm gelungen, nicht nur eine beachtenswerte neue Einteilung der Reaktionen (S. 33 f.) zu geben, sondern auch die Mannigfaltigkeit der einfachen Reaktionen weit gründlicher und vollständiger als bisher zu erkennen. Während man sich früher allgemein darauf beschränkte, drei Formen einfacher Reaktionen zu unterscheiden, die muskuläre oder verkürzte, die sensorielle oder vollständige und die gemischte, natürliche oder indifferente Reaktion, bringt uns Ach nicht weniger als fünf sensorielle und vier muskuläre Einstellungsformen (S. 105 f.). Dadurch wird es ihm möglich, auch die Schwierigkeiten zu erklären, welche gelegentlich darin zu Tage traten, daß man für die sensorielle Reaktion eine kürzere Zeit erhielt als für die muskuläre. Die Wichtigkeit der »zeitlichen Einstellung« neben der Erwartung des Sinneseindruckes oder der auszuführenden Bewegung, die Feststellung, daß es sich bei der eigentlichen muskulären Reaktion um die bloße Wahrnehmung einer Veränderung, nicht aber um eine Perzeption oder Apperzeption des Sinneseindrucks handle, während die sensorielle Reaktion auf einer Apperzeption des Reizes beruhe, vor allem aber die Erkenntnis, daß die Aufgabe und der Versuch, ihr zu entsprechen, die wichtigste Rolle spiele, sind die interessantesten und hauptsächlichsten Resultate dieser gründlichen Untersuchung der einfachen Reaktionen.

Es erscheint mir angemessen, an dieser Stelle auf die allgemeinere, psychologische Bedeutung der Reaktionen nochmals und in größerem Detail einzugehen. Wenn wir sie als Handlungen fassen, deren Ausführung durch einen Reiz eingeleitet und durch eine Bewegung geschlossen wird, so können wir viele Betätigungen des Lebens auf diesen Typus zurückführen. Das Schreiben nach Diktat oder nach einem Original, das laute Lesen einer Vorlage, die Antwort auf eine Frage, das Töten einer lästigen Fliege, der Handschlag bei Begrüßung, das Niederschrauben einer rauchenden Lampe, das Hinblicken in eine Richtung, aus der ein starker Laut erscholl, alles das sind oder können wenigstens sein einfache Reaktionen. Darum ist die genaue Erforschung des in den letzteren gegebenen Prozesses von grundlegender Bedeutung für alle Handlungen eines solchen Typus. Nun sind aber auch die sog. inneren Handlungen, die auf Vorstellungen oder Gedanken hin erfolgen und in einem Vorstellungs- bezw. Gedankenakt oder in einer Bewegung ihr Ende finden, eben-

falls vielfach auf einen solchen Typus zurückzuführen. Man wird daher sagen dürfen, daß die einfachen Reaktionen elementare Vorgänge dessen sind, was wir im gewöhnlichen Leben als eine Handlung bezeichnen, sofern die angeführten Bedingungen für die Realisierung derselben erfüllt sind. Wir werden deshalb aus den Resultaten der Untersuchungen über die Reaktionen die Bedingungen kennen lernen, denen solche Handlungen unterstehen, und die gesetzmäßigen Zusammenhänge einsehen, welche ihre Faktoren miteinander verknüpfen.

Wir lernen nun zunächst aus den bisherigen Ergebnissen, daß die Vorbereitung für den Ausfall einer Handlung von größter Bedeutung ist. Ob man zu handeln erwartet oder nicht, ob man darauf eingestellt ist und in welcher besonderen oder allgemeineren Richtung die Erwartung sich betätigt, das ist von entscheidender Wichtigkeit für den Prozeß des Handelns. Eine dem angestrebten Resultat angemessene und angepaßte Vorbereitung erleichtert, beschleunigt und verbessert die Handlung. Auf je mehr Eventualitäten man eingestellt ist, um so zweckmäßiger ist die Vorbereitung innerhalb gewisser Grenzen. Da nun alle Eventualitäten im einzelnen unmöglich vorausgesehen und vorbereitet werden können, so ist es gut, wenigstens eine typische und generelle Vorsorge zu treffen. Ich kann nicht auf jede Frage, aber auf Fragen überhaupt, nicht auf jeden Schall, aber auf Gehörseindrücke überhaupt, nicht auf einen jeden Korrekturfehler eines Druckbogens, aber auf Korrekturfehler überhaupt eingestellt und vorbereitet sein und dadurch einen begünstigenden Einfluß auf die entsprechenden Leistungen ausüben. Das ist die ungeheure, praktische Bedeutung des Allgemeinen in unserem Leben. Sie tritt schon hervor, wenn wir im Sinne einer muskulären Reaktion lediglich auf eine Veränderung, nicht aber auf die qualitative Natur derselben achten, und wenn wir im Sinne der sensoriellen Reaktion einen irgendwie beschaffenen Sinneseindruck oder Reiz zu apperzipieren versuchen, ohne ihn von anderen zu unterscheiden und seine Eigenart zum Bewußtsein zu bringen.

In dieser Abhängigkeit von der Vorbereitung liegt zugleich der Charakter der einfachen Reaktionen als Willenshandlungen ausgeprägt. Es ist mir vor Ausführung der Versuche die Instruktion gegeben worden, einen Sinnesreiz mit einer Bewegung zu beantworten, und ich habe die darin liegende Aufgabe übernommen und mir angeeignet, ich bin disponiert oder bereit, in der vorgeschriebenen Richtung mich kausal zu betätigen. So ist der Sinnesreiz Motiv für die Ausführung der Handlung geworden. Die auf ein Ziel derselben gerichtete Erwartung repräsentiert den Zweck, die Aus-

führung der Bewegung die Verwirklichung der Handlung. Nun ist der Sinnesreiz aber ein Motiv offenbar nicht für den Willen, d. h. für die Uebernahme der Aufgabe, sondern nur für die Handlung, die Verwirklichung des Wollens. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, zwischen einem Motiv der Handlung und einem Motiv des Willens zu unterscheiden. Das letztere kann von ganz anderer Beschaffenheit sein als das erstere, in dem vorliegenden Falle z. B. der Wunsch, eine wissenschaftliche Untersuchung zu fördern oder einem Andern gefällig zu sein. Zugleich aber läßt sich mit Rücksicht auf die verschiedene Einstellung der sensoriellen und muskulären Reaktionsformen bei äußerlich gleichartig verlaufender Handlung im Anschluß an naheliegende Tatsachen des Lebens zwischen einfachen und mehrfachen Handlungszielen oder zwischen einem provisorischen und einem endgültigen Ziele unterscheiden. Die sensorielle Reaktion kommt bei strenger Einstellung auf den Sinneseindruck durch dessen Erscheinen zunächst zur Ruhe, während bei muskulärer Einstellung die Bewegung nicht nur den tatsächlichen Schluß, sondern auch das in der Erwartung ausdrücklich hervorgehobene Ziel des ganzen Aktes bildet.

Mit Rücksicht auf diese zuletzt angegebene Unterscheidung dürfen wir nun ferner den Reaktionsergebnissen die Lehre entnehmen, daß es vorteilhafter ist, das endgültige Ziel einer Handlung zu antizipieren, wenn dieses in den einzelnen Stadien uns bereits vertraut und geläufig ist, als eines dieser Stadien auf dem Wege zum Ziele vorzubereiten und sozusagen zum provisorischen Zweck seines Verhaltens zu machen. Besteht ein fester Zusammenhang zwischen dem gewollten Zweck und den zu dessen Realisierung erforderlichen Mitteln, so ist es für die Sicherheit, Schnelligkeit und Einfachheit der Handlung zweckmäßiger, seine Willensabsicht auf das letzte Ziel einzustellen. Schwankungen, Zeitverluste, Abirrungen von der eigentlichen Aufgabe werden bei solchem Verhalten in geringerem Maße eintreten. Man spart an Willensantrieben, je mehr man sich an das weitere Ziel hält, man spart an Bewußtseinstätigkeit, wenn man so viel als möglich dem unbewußten Mechanismus des Seelenlebens überläßt, man spart an Zeit, wenn man weniger Etappen bis zum eigentlichen Ziele braucht, und man vergrößert die Sicherheit, Leichtigkeit und Promptheit aller Mittelglieder, je weniger diese zum besonderen Gegenstand der Beobachtung, Erwartung und Vorbereitung gemacht werden.

Bei den eingeübten Reaktionen ist es durchaus nicht notwendig, daß die Vp. sich vor jedem Akte immer wieder die Aufgabe, die ihr gestellt worden ist, zum Bewußtsein bringt. Es genügt die

Situation, in der sie sich befindet, das Signal, das der Versuchsleiter ausspricht oder erschallen läßt, der Blick auf den Apparat, die Haltung des Fingers auf dem Reaktionstaster, um die Instruktion und die von ihr ausgehende determinierende Tendenz auszuprägen und wirksam werden zu lassen. Die gemischten Reaktionen werden verständlicherweise sich dann einstellen, wenn eine feste Assoziation zwischen Mittel und Zweck noch nicht hergestellt ist oder verschiedene Möglichkeiten vorliegen oder die Wahl einer bestimmten Reaktion an das Gegebensein bestimmter Bedingungen geknüpft ist[1]). Man denke sich z. B. einen Fechter: er wehrt die Angriffe des Gegners ab und erspäht dessen Blößen. Hier wäre es im allgemeinen unzweckmäßig, eine bestimmte Abwehr- oder Angriffsbewegung im Sinne der muskulären Reaktion vorzubereiten, vielmehr muß die Qualität der Reaktion durch die Beschaffenheit des Angriffes oder die Stellung des Gegners bedingt sein. Oder man denke an den Klavierspieler, der ein fremdes Stück spielt: auf bestimmte Fingerbewegungen kann er sich nicht vorbereiten, darum wird das Notenlesen stets eine große Rolle spielen müssen, d. h. eine Art gemischter Reaktion sich geltend machen.

Schließlich mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß den Reaktionsversuchen im Vergleich mit den normalen Betätigungen des Lebens ein künstlicher Charakter innewohnt, insofern sie nicht den natürlichen Entwicklungsbedingungen einer Handlung entsprechend ausfallen dürfen, sondern unter der Herrschaft von Instruktionen stehen, die nicht für jedes Stadium der Einübung passen. Die sensorielle Reaktionsform kann für viele Fälle ein durchaus gebotenes Verhalten darstellen, da uns nicht jeder Sinneseindruck ohne weiteres lehrt, in welcher Weise er erwartet werden und zu einer Handlung führen soll. Ist aber eine Verbindung als zweckmäßig erkannt, so wird die gemischte Reaktion dazu dienen können, sie einzuüben und zu befestigen, und dann erst kann die muskuläre Reaktion von der erreichten Sicherheit Gebrauch machen und sich lediglich an das Ziel in der Vorbereitung halten.

Sicherlich aber werden neben diesen allgemeinen Zügen, die bei solchen Handlungen beobachtet werden können, auch die individuellen Unterschiede nicht fehlen. Sie werden sich beispielsweise in der Neigung zu bestimmten Reaktionsformen kundgeben. Die Leichtigkeit, mit welcher die Befolgung einer bestimmten Aufgabe bei Reaktionsversuchen der verschiedenen Vpn. gelingt, ist bekanntlich nicht von gleichem Grade. Wenn auch im allgemeinen die Tendenz her-

1) Daraus ergibt sich, daß die gemischten Reaktionen nicht schlechthin als natürliche zu gelten haben.

vortritt, von der sensoriellen auf die gemischte und die muskuläre Reaktion überzugehen, also eine Mechanisierung des ganzen Prozesses eintreten zu lassen, so gibt es doch mehr oder weniger stark ausgeprägte Tendenzen, in der einen oder der anderen Form sich zu betätigen. Man kann hier vielleicht auf den auch sonst beobachteten Unterschied zwischen analytischen und synthetischen Naturen hinweisen. Jene gehen auf das Ganze, diese auf Einzelheiten, jene auf das Ziel, diese auf die näherliegenden Mittel. Die analytischen Naturen sind die beharrlicheren, zuverlässigeren, rücksichtsloseren, einseitigeren, von bestimmten Aufgaben in ihrem ganzen Umfange beherrschten Personen. Ihre Handlungen sind zielbewußte, wohlüberlegte und gut disponierte Tätigkeiten. Die synthetischen Naturen dagegen pflücken gern das Blümchen, das am Wege steht. Sie sind liebenswürdiger, zugänglicher, ablenkbarer, für allerlei Abschweifungen leichter zu haben, sie lassen sich eher von dem Strome der Ereignisse tragen, sie sorgen nur für den nächsten Tag und überlassen es der Zukunft und dem Schicksal, sie weiterzuführen. Dieser individuelle Unterschied kann sich auch schon in der Tendenz zu einer Bevorzugung muskulärer oder sensorieller Reaktionen verraten.

Aus dieser Uebersicht geht ohne weiteres hervor, daß bei den gewöhnlichen Reaktionen von einer Willenshandlung nur insofern gesprochen werden kann, als die Vorperiode berücksichtigt wird, in welcher sich die Vp. auf die Ausführung eines Experiments einstellt. Die Wahrnehmung des Sinneseindrucks und die Bewegung des Fingers sind als solche keine Willensbetätigungen. Sie werden dazu nur durch die von der Aufgabe ausgehende Absicht, sich wahrnehmend und bewegend zu verhalten. Darum ist es notwendig, das, was Watt ›Aufgabe‹ genannt hat, und was Ach als determinierende Tendenz bezeichnet, für die *condicio sine qua non* aller solcher Versuche zu erklären. Dabei betont der Begriff der Aufgabe mehr die der Vp. zu teil gewordene und von ihr angeeignete Instruktion, der Begriff der determinierenden Tendenz dagegen die Wirkung, welche der Aufgabe zukommt und die von derjenigen verschieden ist, die wir einem bloßen Reproduktionsmotiv als solchem unter dem Namen Reproduktionstendenz zuweisen. Mit der jeweiligen Zielvorstellung braucht die Aufgabe bezw. die determinierende Tendenz nicht zusammenzufallen, jene kann event. nur einen Teil der letzteren bedeuten, wie das z. B. bei den sensoriellen Reaktionen deutlich werden kann. Ich glaube darum, daß es nicht ganz richtig ist, wenn Ach S. 228 die determinierenden Tendenzen auf die Bedeutung der Zielvorstellung zurückführt. Wir werden zwischen der Aufgabe und

der besonderen, gerade im Bewußtsein auftretenden Zielvorstellung zu unterscheiden haben.

Es wäre nun sehr interessant, auch denjenigen Fällen des Lebens im Versuche nahe zu kommen, in denen eine eigentliche Willensbetätigung erst nach der Wahrnehmung eines Eindrucks einsetzt und gar keine Vorbereitung für eine entsprechende Handlung vorausgegangen ist. Wenn wir z. B. mitten in der Arbeit den unangenehmen Geruch unserer rauchenden Lampe bemerken, so sind wir auf die dadurch eingeleitete Handlung in keiner Weise eingestellt. Hier ist die betreffende Geruchswahrnehmung zweifellos das Motiv für den Willen, nicht bloß für die von ihm abhängende äußere Handlung. Ach hat in seinen Reaktionen ohne Zuordnung, wobei er zwischen dem Mangel einer Zuordnung des Reizes und dem einer Zuordnung der Tätigkeit unterscheidet, solchen Erfahrungen nachgebildete Experimente angestellt. Aber so verdienstvoll und in mancher Hinsicht lehrreich sie auch sind, so haben sie doch aus naheliegenden Gründen keine wirkliche Aufklärung über eine erst während der Reaktion einsetzende Willenstätigkeit gebracht. Eine gewisse Absicht und Vorbereitung allgemeinerer oder speziellerer Art war auch bei diesen Versuchen vorhanden, und es handelte sich daher mehr um eine Subsumption des einzelnen wirklich eintretenden Falles, als um eine spontane Auslösung eines Willensaktes. Hier wird wahrscheinlich die von Schultze neuerdings so stark betonte Gelegenheitsbeobachtung ergänzend einzutreten haben.

Neben dem grundlegenden Begriff der determinierenden Tendenz, der die hergebrachte Schablone der Assoziationspsychologie ebenso zu durchbrechen bestimmt ist, wie das schon früher von Wundt in seinem Begriffe der Apperzeption und der apperzeptiven Verbindung angestrebt und erreicht ist, hat Ach noch den Begriff der Bewußtheit eingeführt, der das Gegenwärtigsein eines unanschaulich gegebenen Wissens bezeichnet. Dieses unanschaulich gegebene Wissen fällt, wie es scheint, mit dem, was Schultze ›Denken‹ genannt hat, wesentlich zusammen und besteht ohne phänomenologische Bestandteile, wie visuelle, akustische und andere Empfindungen und Vorstellungen. Es hängt auch mit dem Marbeschen Begriff der Bewußtseinslage zusammen, insofern das für diesen charakteristische Merkmal, daß man den betreffenden Zustand nicht weiter analysieren, d. h. eben in Empfindungen oder Vorstellungen oder Gefühle auflösen kann, auch für die Bewußtheit zutrifft (S. 210). In dem Achschen Begriffe wird die Bedeutung, das, was damit gemeint ist, das Gedankliche, hervorgehoben, in dem Marbeschen Begriffe dagegen das Unanalysierbare desselben. Die Schilderung dieser Bewußtheiten

ist, wie Ach sagt (S. 41), für die Vp. sehr schwierig, da der Inhalt zwar eindeutig bestimmt ist, aber weil eine phänomenale Repräsentation nicht vorliegt bezw. nicht nachgewiesen werden kann, in seiner Gegebenheit sprachlich nur schwer zu fassen ist. Hier scheint noch die alte, dogmatische Voraussetzung nachzuwirken, daß die ›Phänomene‹ des Seelenlebens sich in Empfindungen, Vorstellungen und Gefühle auflösen lassen müssen. Auch das unanschauliche Wissen, das Denken und das Meinen, ist ein ›Phänomen‹ und braucht durchaus nicht durch eine Reduktion auf jene ›Elemente‹ erst als ein solches nachgewiesen zu werden. Wir werden vielmehr gerade durch diese modernen Untersuchungen über das Denken und Wollen dazu geführt, eine neue Einteilung der psychischen Tatsachen vorzunehmen.

Von den Beobachtungsbedingungen aus lassen sich Inhalte und Funktionen, wie mir scheint, einander gegenüber stellen, jene sind dadurch charakterisiert, daß man sie während ihres Gegebenseins beobachten kann, diese dagegen dadurch, daß sie nur nachträglich zum Gegenstand einer Beobachtung werden können. Ich kann mein Denken nicht während des Denkens selbst beobachten, dagegen sehr wohl ein Rot oder Bitter, einen Kampfergeruch oder einen Orgelklang während ihres Gegebenseins auffassen und analysieren. Darum ist auch die systematische experimentelle Selbstbeobachtung in der Form, wie sie Ach beschrieben hat, durch die Beteiligung von Funktionen an dem Ablauf der beobachteten Akte wesentlich bedingt. Es ist bemerkenswert, daß Brentano alle ›psychischen Phänomene‹ in Funktionen des Vorstellens, des Urteilens, der Liebe und des Hasses einteilt, während die experimentellen Psychologen ihr Gebiet aus Inhalten aufzubauen pflegen. Nur durch Vereinigung beider Gesichtspunkte wird man, wie ich glaube, zu einer vollständigen Uebersicht des psychischen Tatbestandes gelangen. Darin dürfte auch der Wahrheitskern der neuerdings von Calkins vorgeschlagenen Unterscheidung zwischen einer Vorgangs- und einer Ich-Psychologie liegen[1]. Auf die mannigfaltigen und engen Beziehungen zwischen Inhalten und Funktionen können wir hier nicht eingehen. Eine von ihnen scheint in der von Ach sogen. intentionalen Bewegungsempfindung vorzuliegen. Er nennt sie eigenartige Empfindungen in Muskelorganen, welche die Richtung, wo eine Bewegung eintreten soll, im Bewußtsein andeuten (S. 151). Sie sind aber wahrscheinlich kinästhetische Empfindungen, die mit

1) Diese Ausführungen sind vor dem Erscheinen von Stumpfs bedeutsamer Abhandlung über ›Erscheinungen und psychische Funktionen‹ niedergeschrieben.

dem Gedanken an die auszuführende Bewegung verbunden werden. Diese Deutung liegt auch in der Achschen Aeußerung auf S. 40 vor, wo er sagt, daß jene Empfindungen »mit der Bewußtheit auftreten, daß dort, wo diese Spannungen sind, sehr bald reagiert werden soll.« So wenig eine Vorstellung als solche eine Erinnerung, so wenig eine Empfindungskomplexion als solche eine Wahrnehmung ist, so wenig existieren Bewegungsempfindungen, welche als Empfindungen durch eine besondere intentionale Qualität ausgezeichnet wären. In allen diesen Fällen verrät sich nur die bedeutsame Mitwirkung des Denkens in unseren Bewußtseinserlebnissen.

Auf den von Ach eingeführten Begriff einer Intensität der Bewußtheit, der darauf gegründet wird, daß das Gegenwärtigsein eines unanschaulichen Wissens mit verschiedener Lebhaftigkeit erfahren werden kann, möchte ich keinen Wert legen. Wie schon der Begriff der Intensität bei seiner Uebertragung von Empfindungen auf Vorstellungen eine nicht unwesentliche Veränderung erleiden muß, so dürfte dies erst recht bei dem Versuche der Fall sein, ihn auf die Bewußtheit bezw. das Denken anzuwenden. Ebensowenig brauche ich auf die S. 217 ff. dargelegte Theorie der Bewußtheit näher einzugehen, da gerade hier noch alles im Flusse ist und es als sehr zweifelhaft bezeichnet werden muß, ob es gelingen wird, den Tatbestand eines solchen Wissens auf bereitstehende Vorstellungen oder Anregung von Reproduktionstendenzen zurückzuführen. Denn diese Erklärung würde voraussetzen, daß sich jede Bewußtheit in Vorstellungen realisieren, d. h. in ein anschauliches Wissen verwandeln ließe. Wir dürfen aber wohl schon nach unseren heutigen Kenntnissen eine solche Ansicht als nicht mit den Tatsachen übereinstimmend bezeichnen, und ich glaube darum die Bewußtheit nicht einfach mit Ach als eine wachsende Funktion eines Erregungszustandes von Reproduktionstendenzen betrachten zu sollen.

Die Versuche mit zweifacher und vierfacher Zuordnung zwischen Sinneseindruck und Bewegung entsprechen dem Schema der früher sogenannten Wahlreaktion. Mit ihnen betreten wir den Boden der zusammengesetzten Reaktionen. Daß zwischen diesen und den einfachen Reaktionen kein so scharfer Gegensatz besteht, wie das nach den früheren Ansichten angenommen werden mußte, ist wohl als ein Hauptergebnis der Ach'schen Arbeit zu betrachten. In der Tat sind schon die einfachen Reaktionen, wie wir gesehen haben, Willenshandlungen und von jener Eindeutigkeit weit entfernt, die man ihnen früher beilegen zu können glaubte. Damit ist auch das von Donders eingeführte Subtraktionsverfahren zur Gewinnung sogenannter psychischer Zeiten hinfällig geworden. Ach

bringt noch einige beachtenswerte Gesichtspunkte zur Kritik dieses Verfahrens bei (S. 156 ff.), indem er auf die verschiedene Apperzeptionszeit und auf die verschiedene Geschwindigkeit der Reaktion bei verschiedenen Reaktionsformen hinweist. Für durchschlagend halte ich aber im allgemeinen die folgenden beiden Gesichtspunkte, die ich der Einfachheit wegen an dem Vorgang der sog. Unterscheidungsreaktion zur Sprache bringen möchte. Damit hier durch die experimentell gefundene, durchschnittliche Vergrößerung der Reaktion die Dauer des Unterscheidungsaktes meßbar würde, müßte nämlich vorausgesetzt werden können, daß sich an dem ganzen Ablauf der Reaktion, abgesehen von der zu der sensoriellen Reaktion hinzugekommenen Unterscheidung, nichts geändert habe. Bei solcher Annahme wird jedoch ganz übersehen, daß die Vorbereitung in beiden Fällen eine wesentlich verschiedene ist. Bei der sensoriellen Reaktion ist der Sinneseindruck vorher bekannt, auf ihn wird die Aufmerksamkeit eingestellt; bei der Unterscheidungsreaktion dagegen steht die Vp. vor der Aufgabe der Unterscheidung und soll der jeweils eintretende Sinneseindruck seiner konkreten Beschaffenheit nach nicht bekannt sein. Nun wissen wir schon aus der Betrachtung der einfachen Reaktion, wie groß der Einfluß der Vorbereitung ist. Es wäre daher eine nicht zu rechtfertigende schematisch-mechanische Vorstellung, wollte man annehmen, daß nur ein besonderer, neuer, geistiger Akt, eben die Unterscheidung hinzugekommen sei und allein die Kosten der beobachteten Verlängerung trage.

Der zweite, mir wesentlich erscheinende Gesichtspunkt aber besteht darin, daß dieser Akt gar nicht ein bestimmter, gleichartiger, immer wiederkehrender und als solcher eine gewisse Zeit in Anspruch nehmender Vorgang ist. Wann habe ich zwei Reize, wann ihren Unterschied wahrgenommen? Welcher Unterschied ist aufgefaßt worden? Es kann Verschiedenheit überhaupt ohne Angebbarkeit der Richtung und Verschiedenheit in einer ganz bestimmten Richtung oder mehreren solchen bemerkt werden, die Unterscheidung kann unmittelbar und mittelbar vollzogen werden, ausdrücklich formuliert oder schlechthin gewiß sein. Es gibt demnach keinen konkreten, ein für alle Mal genau definierbaren Unterscheidungsakt, der sich selbst gleich wäre. Die Unterscheidung ist vielmehr ein Abstraktum, dem viele, unter sich verschiedene, tatsächliche Bewußtseinserlebnisse entsprechen können. Diese Ausführungen gelten, wie leicht ersichtlich, auch für alle anderen zusammengesetzten Reaktionen und lassen die Messung sogen. psychischer Zeiten auf Grund des Subtraktionsverfahrens nicht zu.

Die Ergebnisse der Reaktionsversuche verlieren aber dadurch

keineswegs an psychologischem Interesse und Inhalt. Sie werden im Gegenteil viel beziehungsreicher, mannigfaltiger und konkreter, wenn wir auf ihre Deutung im Sinne solcher psychischen Zeiten verzichten. Die Frage nach dem Einfluß der verschiedenen Arten der Vorbereitung, der Zahl der Zuordnungen, des Grades der Uebung u. s. w. ergibt eine große Fülle von Problemen der wissenschaftlichen Psychologie. Je mehr es uns dabei gelingt, durch ein sorgfältiges Protokoll den Einzelheiten des Reaktionsablaufes nachzugehen, um so größer wird der Ertrag der psychologischen Analyse bei solchen Versuchen sein. Diese haben aber auch ihre reichen Beziehungen zum wirklichen Leben, das sich nicht in so einfache abstrakte Schemata einfangen läßt, wie sie das Subtraktionsverfahren aufgestellt hat. Daß von Unterscheidungen und Erkennungen, von Wahlen und Urteilen unsere Handlungen vielfach abhängig sind, ist nicht zu bezweifeln. So begrüße ich nur bekannte, nicht unbekannte Personen, die mir begegnen, und antworte auf eine Frage nur, wenn ich sie verstanden habe. In derartigen, leicht zu vermehrenden Fällen liegen Analoga desjenigen vor, was die Erkennungs- und Unterscheidungsreaktionen enthalten. Bei allen Willkürhandlungen spielen sodann Ueberlegung und Wahl eine große Rolle: Verschiedenheit der Bezugsvorstellung und Verschiedenheit der ihnen zugeordneten Handlungen sind ja oft genug die Voraussetzungen für eine von uns zu treffende Entscheidung. So wenig wir bei derartigen Vorgängen des täglichen Lebens ein Interesse daran haben, die Dauer der darin enthaltenen Teilprozesse zu bestimmen und zu kennen, so wenig ist es für den wissenschaftlichen Forscher von Bedeutung, eine Unterscheidungs- oder Wahlzeit angeben zu können. Die Tatsächlichkeit und Gesetzmäßigkeit des Verlaufes, seine Elemente, deren Zusammenwirken und die dafür bestehenden Bedingungen festzustellen, das ist, wie jetzt wohl allgemein zugegeben wird, die mit den Interessen des Lebens übereinstimmende Aufgabe des Psychologen.

Wodurch ist nun die Willenshandlung eigentlich charakterisiert? Nach Ach durch die Bewußtheit der Determinierung, d. h. durch ein Wissen um das Bestehen einer determinierenden Tendenz. Ein spezieller Fall dieser Bewußtheit liegt nach ihm in der Bewußtheit der Tendenz vor, die auch als Suchen, Drang u. s. w. von der Vp. bezeichnet wird (S. 232). Nun findet sich aber diese Bewußtheit der Determinierung in der Regel bei allen Prozessen, die unter dem Einfluß von determinierenden Tendenzen vor sich gehen, mögen sie auf eine Absicht, eine Suggestion, ein Kommando, eine Aufgabestellung oder Instruktion zurückzuführen sein. Einzelne Beobachtungen sprechen dafür, daß die Bewußtheit der Determinierung bei

diesen verschiedenen Zuständen nicht in völlig gleicher Weise erlebt wird. Es scheint vielmehr nach Ach, daß bei den willkürlichen Handlungen die Beziehung der Persönlichkeit, des Ich zum Ablaufe des Geschehens mehr hervortritt, als bei den übrigen Prozessen. Die Entscheidung hierüber überläßt er jedoch weiteren Versuchen (S. 234f.).

Daraus geht hervor, daß die bloße Bewußtheit der Determinierung nicht genügt[1]), um eine Willenshandlung in ihrer Besonderheit zu kennzeichnen, daß vielmehr die Entstehung der determinierenden Tendenz, ihre Abhängigkeit von den sie herbeiführenden Ursachen irgendwie mitberücksichtigt werden muß, damit wir eine Willenshandlung von einer anderen, aufgabegemäßen Betätigung unterscheiden können. Immerhin ist die Bedeutung der determinierenden Tendenz für die Willenshandlung insoferne groß genug, als wir bei Annahme dieser notwendigen, wenn auch nicht hinreichenden Bedingung für die Bestimmung des Wesens einer Willenshandlung sie dadurch von allen zufälligen Perseverations- und Reproduktionstendenzen, die wir einzelnen Vorstellungen zuzuschreiben haben, absondern können. Damit tritt hier ein ähnlicher Unterschied hervor, wie er auch sonst in der Psychologie sich geltend zu machen beginnt. Man denke nur an den Gegensatz von Zentral- und Peripheriegefühlen, oder wie Störring sagen würde, von Stimmungs- und Empfindungsgefühlen. Auch hier stehen einander gegenüber Zustände, die von der Persönlichkeit ausgehen, als ihr Verhalten aufgefaßt werden und an ihrer Einheit teilnehmen, und Inhalte des Bewußtseins, die hier und da auftreten und mit anderen zusammenhängen.

Wenn wir auch noch nichts Näheres über die Entstehung einer determinierenden Tendenz wissen, so ist doch ihre Wirksamkeit durch Achs und Watts Untersuchungen einigermaßen aufgeklärt worden. Wir wissen, daß sie unter mehreren gleichzeitig sich darbietenden Reproduktionstendenzen eine ihr entsprechende verstärken und zur Herrschaft gelangen lassen kann, daß sie neue Assoziationen bildet, indem sie gegebene Vorstellungselemente mit einander verknüpft, und daß sie den zielbewußten, auf die Erfüllung von näheren oder entfernteren Zwecken gerichteten, planmäßigen Verlauf des geistigen Geschehens ermöglicht. Damit erweist sie sich als der Hauptfaktor in dem Zusammenhange und Fortschritt, in der Bildung und Entwicklung unseres inneren und äußeren Lebens. Wie sie bei der Abstraktion sich im Denken betätigt, so dient sie auch der Apper-

1) Man kann auch zweifelhaft sein, ob die Bewußtheit der Determinierung ein notwendiges Merkmal der Willenshandlung ist. Kann nicht eine determinierende Tendenz auch ohne ein Wissen um sie wirksam sein und wird man in einem solchen Falle nicht auch von einer Willenshandlung reden dürfen?

zeption, der Richtung unserer Aufmerksamkeit und der Auswahl unter möglichen Handlungen. Gewiß kann man das Denken nicht ausschließlich durch die Beziehung auf eine solche Tendenz charakterisieren, aber das Wollen scheint in der Tat nur dadurch zustande kommen zu können. Es wäre eine interessante Aufgabe mit dem hier gewonnenen Standpunkte die Willenstheorien zu vergleichen, die von den Juristen aufgestellt worden sind, und es ist lebhaft zu wünschen, daß der Verfasser des vorliegenden Buches diese Aufgabe demnächst in Angriff nehme. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich vermute, daß die von Ach im Anschlusse an seine sorgfältig ausgeführten Versuche mit gebührender Vorsicht entwickelten Grundgedanken sehr fruchtbar sich erweisen werden, um den aus der praktischen Beobachtung geflossenen juristischen Lehren ein Verständnis abgewinnen und gerecht werden zu können.

Den Schluß des Buches bildet ein Anhang über das Hippsche Chronoskop. Hier wird mit Hilfe einer zweckmäßigen Versuchseinrichtung unsere Kenntnis dieses für die Reaktionspsychologie so wertvollen Instruments wesentlich bereichert und vertieft, indem zum ersten Male die Latenzzeiten des benützten Elektromagneten direkt festgestellt werden. Dabei ergibt sich, daß der Betrag dieser Zeiten innerhalb weiter Grenzen konstant ist, und daß eine Veränderung der Federspannung und der Stromstärke in verschiedenem Maße auf die Anfangs- und Endlatenz einwirken. Auf die Einzelheiten dieser Prüfung, die von allen mit dem Chronoskop arbeitenden Forschern berücksichtigt werden müssen, kann hier nicht eingegangen werden.

Würzburg O. Külpe

---

**Walter T. Marvin**, An Introduction to Systematic Philosophy. New-York, Columbia University Press, 1903. VIII, 572 S.

Von der Mehrzahl der einführenden philosophischen Schriften unterscheidet sich das vorliegende Werk dadurch, das es nicht beabsichtigt, sein Ziel vorwiegend auf historischer Basis, an Hand der Geschichte der Philosophie, zu erreichen. Insbesondere verzichtet es auf eine kritische Problemengeschichte. Es will vielmehr lediglich den Leser in die tatsächlichen philosophischen Hauptprobleme einführen und ihm zeigen, welche Bedeutung diese Probleme in unseren Tagen haben. Mit in die Darstellung hineingewoben sind die Fäden des eigensten Denkens des Verfassers selbst, eines Denkens, das sich in die mannigfaltigsten und schwierigsten Fragen der Philo-

sophie mit Erfolg vertieft und sich selbständige Lösungen der Probleme zu erarbeiten versucht hat. Dem Leser wird die Vielfältigkeit der Schulung dieses Denkens nicht entgehen. Es finden sich Anklänge an die Eigentümlichkeiten, die die verschiedenen Nationen in der Auffassung und Beantwortung philosophischer Fragen zeigen. Marvin hat von der Klarheit der englischen, der Tiefe der deutschen und der Schärfe der französischen Gedankenführung in sich aufgenommen. Eine Art äußerer Bestätigung dieser Tatsache finden wir in dem Widmungsblatte des Buches, welches dieses Nicholas Murray Butler, Benno Erdmann und James Hervey Hyslop zueignet, den drei Lehrern, deren Unterweisung der Verfasser — wie er sagt — am meisten zu verdanken hat.

Bescheiden sagt der Verfasser in der Einleitung: ›Ich bin mir voll bewußt, daß das Buch viele Fehler hat‹. Dagegen ist zu bemerken, daß es bei der Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit der vom Verfasser angeschnittenen Probleme wohl der Fall sein mag, daß einzelne der vorgebrachten Lösungsversuche dieser Probleme sich bei kritischer Nachprüfung nicht als völlig einwandfrei erweisen. Alle diese eventuellen Unzulänglichkeiten aber betreffen immer nur Einzelnes. Sie stören den Zusammenhang und die Richtigkeit des Ganzen nicht, das sich vielmehr als ein treffendes Bild des dargestellten Gegenstandes erweist, dessen Betrachtung Jedem nur Gewinn bringen kann.

Ueberdies bietet das, was dem Einzelnen in dem Bilde nicht richtig gezeichnet zu sein scheint, diesem Einzelnen selbst einen nicht zu unterschätzenden Vorteil. Es regt ihn an, sich in die betreffenden Fragen zu vertiefen, und sich mit dem Verfasser über sie kritisch auseinanderzusetzen, wodurch er — wie diese Auseinandersetzung auch ausfallen mag — auf jeden Fall mit größerer Klarheit über die durchdachten Fragen die Lektüre des Werkes verläßt.

So hat denn auch dem Referenten das Marvinsche Buch eine Fülle von Anregungen geboten. Wenn er in seinem Bericht hier und da einige kritische Erwägungen einstreut, so beanspruchen diese natürlich nicht, als endgültige Entscheidung der erwogenen Fragen angesehen zu werden. Sie bezwecken vielmehr, darauf hinzuweisen, in welchen Richtungen etwa die weiterarbeitende Geistestätigkeit bei der Behandlung der von Marvin aufgeworfenen Probleme sich bewegen könnte.

Der erste und umfangreichste Teil des Werkes beschäftigt sich mit den Problemen der Natur- und Geistesphilosophie. Er fragt nach dem Wesen, der Beschaffenheit und dem Ursprung des Wirklichen in seiner Gesamtheit, in ontologischen, kosmologischen und kosmo-

zeption, der Richtung unserer Aufmerksamkeit und der Auswahl unter möglichen Handlungen. Gewiß kann man das Denken nicht ausschließlich durch die Beziehung auf eine solche Tendenz charakterisieren, aber das Wollen scheint in der Tat nur dadurch zustande kommen zu können. Es wäre eine interessante Aufgabe mit dem hier gewonnenen Standpunkte die Willenstheorien zu vergleichen, die von den Juristen aufgestellt worden sind, und es ist lebhaft zu wünschen, daß der Verfasser des vorliegenden Buches diese Aufgabe demnächst in Angriff nehme. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich vermute, daß die von Ach im Anschlusse an seine sorgfältig ausgeführten Versuche mit gebührender Vorsicht entwickelten Grundgedanken sehr fruchtbar sich erweisen werden, um den aus der praktischen Beobachtung geflossenen juristischen Lehren ein Verständnis abgewinnen und gerecht werden zu können.

Den Schluß des Buches bildet ein Anhang über das Hippsche Chronoskop. Hier wird mit Hilfe einer zweckmäßigen Versuchseinrichtung unsere Kenntnis dieses für die Reaktionspsychologie so wertvollen Instruments wesentlich bereichert und vertieft, indem zum ersten Male die Latenzzeiten des benützten Elektromagneten direkt festgestellt werden. Dabei ergibt sich, daß der Betrag dieser Zeiten innerhalb weiter Grenzen konstant ist, und daß eine Veränderung der Federspannung und der Stromstärke in verschiedenem Maße auf die Anfangs- und Endlatenz einwirken. Auf die Einzelheiten dieser Prüfung, die von allen mit dem Chronoskop arbeitenden Forschern berücksichtigt werden müssen, kann hier nicht eingegangen werd

Würzburg O. Külpe

---

**Walter T. Marvin**, An Introduction to Systematic Philo… York, Columbia University Press, 1903. VIII, 572 S.

Von der Mehrzahl der einführenden philosophi… unterscheidet sich das vorliegende Werk dadurch, d… sichtigt, sein Ziel vorwiegend auf historischer Ba… Geschichte der Philosophie, zu erreichen. Insbes… auf eine kritische Problemengeschichte. Es w… den Leser in die tatsächlichen philosophisch… führen und ihm zeigen, welche Bedeutung… seren Tagen haben. Mit in die Darstellu… Fäden des eigensten Denkens des Verfa… das sich in die mannigfaltigsten und se…

[redacted] der
[redacted] das
[redacted] So-
[redacted] aber
[redacted] Merk-
[redacted] aben,
[redacted] soge-
[redacted] re die
[redacted] en nur
[redacted] deutung
[redacted] tung zu
[redacted] cheidung
[redacted] er Eigen-
[redacted] se, in der
[redacted] n hat, zu-
[redacted] tlich einmal
[redacted] stendum, daß
[redacted] uch im Sinne
[redacted] ate ut in sub-
[redacted] est aliqua pro-
[redacted] ea in nobis est.
[redacted] h, wenn er von
[redacted] lbständigen Dinge
[redacted] z des selbständigen
[redacted] ing die Eigenschaft,
[redacted] Anfänger das Ver-
[redacted] darauf folgenden Aus-
[redacted] eichternd gewesen, wenn
[redacted] schiedener Bestimmungen
[redacted] en Leser mit jener Unter-
[redacted] eine klare und vollständige
[redacted] gstens nach des Referenten
[redacted] stanz sucht die atomistische
[redacted] Der Verfasser entwirft ein
[redacted] Tendenzen, dem letzten Ziel und
[redacted] Er verschweigt aber auch nicht
[redacted] ar liegt, und darin besteht, daß die

gonischen Untersuchungen. Alle diese Fragen aber werden unter dem gemeinsamen Titel ›Metaphysik‹ zusammengefaßt.

Bevor sich der Geist in der spontanen Denktätigkeit der philosophischen Reflexion mit sich selbst beschäftigt, findet er sich einer unendlichen Mannigfaltigkeit von Dingen mit Eigenschaften, Vorgängen und Beziehungen gegenüber, die sich ihm unmittelbar als wirklich offenbaren und deren Inbegriff er ›Natur‹ nennt. Dieser Natur gegenüber hat der Geist eine zweifache Aufgabe. Er muß sie zunächst wahrnehmend in sich aufnehmen. Hierzu dienen ihm die Sinnesempfindungen. Dann muß er sie erkennend und deutend verarbeiten. Hierzu dient ihm der Verstand. Aber die Natur, die Welt, ist ihrem Wesen nach unendlich! Der endliche Verstand würde sich daher bei dem Versuch, sie zu deuten, vor eine unlösbare Aufgabe gestellt finden, wenn er nicht in der Lage wäre, diese unendliche Mannigfaltigkeit, diese unendliche Ausdehnung und unendliche Dauer für die Zwecke der Interpretation irgendwie zu begrenzen.

Diese Begrenzung gelingt dem Verstande dadurch, daß er das Gemeinsame in den Merkmalen der unbegrenzten Dingmannigfaltigkeit und Dinganzahl aussondert und von dem Nichtgemeinsamen absieht. Oder auch dadurch, daß er das Beharrende in dem ewigen Wechsel der Dinge aussondert und von dem Veränderlichen absieht und damit zugleich das Gesetz dieses Wechsels festlegt. Kurz: der Verstand vermag die Welt zu deuten, dadurch, daß er auf das Universale geht, Begriffe bildet, abstrahiert. In diesem Abstraktionsprozeß verfährt der Verstand analytisch-deduktiv. Bei der wissenschaftlichen Interpretation der Natur sondert er zuerst durch Abstraktion einige der allgemeinsten Eigenschaften aus, von denen er glaubt, daß sie allen Naturdingen ohne Ausnahme zukommen. Als solche allgemeinste Eigenschaften hat man die Qualitäten der mechanischen Naturauffassung — Größe, Gestalt, Raumerfüllung usw. — angesehen und unter dem Namen der primären Qualitäten zusammengefaßt. Von diesen aus ist man dann zu weniger allgemeinen Eigenschaften übergegangen, die nur bestimmten Arten von Naturdingen zukommen — wie Farbe, Klang, Geschmack usw. — und von denen man überdies annahm, daß sie keine objektive Existenz besäßen, wie die primären Qualitäten, sondern nur subjektive, im empfindenden Individuum. Diese Qualitäten bezeichnete man mit dem gemeinsamen Namen ›der sekundären Qualitäten‹. Alles in allem ging man von allgemeineren zu immer spezielleren Eigenschaften, von umfangreichen und inhaltsarmen zu immer inhaltsreicheren und umfangsärmeren Begriffen über. Dementsprechend lassen sich auch die

Wissenschaften von den Naturdingen in eine Reihe anordnen, in der jedes folgende Glied eine speziellere Naturdeutung darstellt, als das vorhergehende. Eine solche Reihe ist: Physik, Chemie, Biologie, Soziologie.

Die Abgrenzung dieser Wissenschaften gegen einander ist aber unhaltbar, wenn sie eine Wesenstrennung bedeuten soll. Die Merkmale der Dinge, mit denen es diese Wissenschaften zu tun haben, sind im Grunde wesensgleich. Sie lassen sich alle auf die sogenannten primären Qualitäten zurückführen, sodaß insbesondere die Unterscheidung zwischen diesen und den sekundären Qualitäten nur eine relative ist.

Eine andere Scheidung, die der Verstand bei der Naturdeutung vollzieht, scheint dagegen mehr Anspruch auf absolute Geltung zu besitzen und das Wesen der Dinge zu treffen — die Scheidung nämlich zwischen der Substanz als Eigenschaftsträger und der Eigenschaft selbst.

Den Begriff der Substanz faßt Marvin in einer Weise, in der die beiden Bestimmungen, die Descartes von ihr gegeben hat, zusammenfließen. Descartes definierte die Substanz bekanntlich einmal als res, quae ita existit, ut nulla alia re indigeat ad existendum, daß heißt als selbständige Existenzeinheit; daneben aber auch im Sinne des ›Substanzsubjektes‹ als omnis res cui inest immediate ut in subjecto, sive per quam existit quod percipimus, hoc est aliqua proprietas sive qualitas sive attributum, cuius realis idea in nobis est. Beide Bestimmungsarten schimmern bei Marvin durch, wenn er von der Substanz sagt, sie sei das, was an einem selbständigen Dinge die Eigenschaften determiniere. Weil die Substanz des selbständigen Dinges: ›Ring‹, das Gold ist, deshalb hat der Ring die Eigenschaft, golden zu sein.

Wäre es hier nicht vorteilhaft und dem Anfänger das Verständnis namentlich der unmittelbar im Texte darauf folgenden Ausführungen über die materielle Substanz erleichternd gewesen, wenn der Verfasser von dieser Verschmelzung verschiedener Bestimmungen in seinem Substanzbegriff abgesehen und den Leser mit jener Unterscheidung vertraut gemacht hätte, die für eine klare und vollständige Erfassung des Substanzproblems — wenigstens nach des Referenten Ansicht — unerläßlich ist?

Den Begriff der materiellen Substanz sucht die atomistische Theorie wissenschaftlich zu fixieren. Der Verfasser entwirft ein treffendes Bild von den allgemeinen Tendenzen, dem letzten Ziel und der hohen Bedeutung der Atomistik. Er verschweigt aber auch nicht das Ewig-problematische, das in ihr liegt, und darin besteht, daß die

Naturwissenschaft nur mit unteilbaren Atomen arbeiten und das Weltbild einer mechanischen Naturauffassung ausmalen kann, während doch für den kritischen und analysierenden Verstand kein Grund vorhanden ist, an irgend einem Punkte in der Teilung der Materie Halt zu machen.

Dieses Dilemma, das im Substanzbegriffe liegt, führte schon einen Leibniz dazu, anzunehmen, daß es keine ausgedehnten, sondern nur unräumliche und damit unteilbare Substanzen gäbe. Auch Marvin erklärt, daß das wahre Atom nur im mathematischen Punkt gesucht werden kann. Wenigstens ist das Punktatom die letzte Konsequenz, die der Verstand zu ziehen genötigt ist, wenn er die Voraussetzungen der mechanischen Naturinterpretation zu Ende denkt. Ueberhaupt kann die Atomtheorie immer nur die Bedeutung eines Werkzeuges haben, dessen sich der Verstand bei seiner denkenden Verarbeitung der Naturerscheinungen bedient. Niemals dagegen darf ihr die Bedeutung einer erschöpfenden Beschreibung der konkreten Wirklichkeit selbst zugeschrieben werden. Zu dieser Beschreibung ist vielmehr der mechanische Atomismus ebensowenig fähig und ausreichend, als etwa der Dynamismus, der glaubt, die ganze konkrete Wirklichkeit erschöpfend dargestellt zu haben, wenn er sie als einen Inbegriff von Kraftwesen beschreibt, oder der Psychologismus, der sich einbildet, die ganze Fülle des Wirklichen erfaßt zu haben, wenn er sie als Bewußtseinstatsachen hinstellt. Alle diese Theorien und die von ihnen gegebenen Beschreibungen des Wirklichen können zwar brauchbare Erklärungsprinzipien des Wirklichen, niemals aber erschöpfende Beschreibungen desselben abgeben. Es gibt eben in dieser Welt mehr Dinge, als sich die atomistische, dynamistische oder psychologistische Schulweisheit träumen läßt!

Aehnlich verhält es sich auch mit den Antworten, die man auf das Problem der Bewegung gegeben hat. Gerade wie die konkrete Wirklichkeit — obschon man nicht von ihr behaupten darf, sie bestehe aus nichts als aus Atomen — dennoch atomistisch, d. h. unter Zuhilfenahme des Atombegriffes erklärbar ist, so kann man von dieser Wirklichkeit auch nicht behaupten, es existierten in ihr Bewegungen als solche — die Bewegung ist vielmehr ebenfalls nur ein bloßer Begriff — sondern nur, es existierten in ihr sich bewegende Dinge.

Seit den Zeiten der Eleaten hat sich der grübelnde Menschengeist mit der Frage nach der Realität der Bewegung abgequält. Suchen wir nach dem Realen in der Bewegung, so erhalten wir immer nur das bewegte Ding in einem bestimmten isolierten Bewegungsaugenblicke; ähnlich etwa, wie das allein Wirkliche in den

bildlichen Darstellungen von Vorgängen, etwa durch einen Kinematographen, nur die einzelnen Bilder sind, die der Apparat blitzschnell aufeinander folgen läßt.

Noch größere Schwierigkeiten macht unserem Verstande das Problem der Uebertragung der Bewegung von einem Körper zum anderen. Wenn 2 Massenpunkte a und b sich aufeinander los bewegen, so ist nach Marvins Ansicht für unser Denken nur dann eine zureichende Begründung dafür gegeben, daß a oder b ihre Bewegungsrichtung ändern, wenn sie in Kollision kommen. Denn sie können alsdann nicht als durcheinander hindurchwandernd gedacht werden, weil es denkunmöglich ist anzunehmen, daß 2 materielle Punkte gleichzeitig dasselbe Raumelement einnehmen. Also müssen die beiden Punkte einander abstoßen. Der Stoß ist die einzige vernunftsgemäße Begründung für die Richtungsänderung einer Bewegung. Da, wo wir sogenannte Fernkräfte als zureichende Gründe solcher Richtungsänderungen bezeichnen, machen wir eigentlich nur das Zugeständnis, daß wir diese Veränderungen für ursachlos halten müssen.

Hiergegen möchte Referent Folgendes zu bedenken geben: Es soll zugegeben werden, daß jene Annahme des Durcheinander-Hindurchwanderns der Massenpunkte denkunmöglich ist. Aber ist denn neben dieser Annahme und der der Repulsion keine weitere denkmöglich? Sodaß also, wenn die Annahme des Durcheinander-Hindurchwanderns wirklich unmöglich ist, sich die Annahme der Repulsion nach dem principium exclusii medii als die allein mögliche ergäbe? Es scheint, daß sehr wohl noch andere Annahmen möglich sind, und daß das Stattfinden einer Repulsion von uns nur auf Grund von Erfahrung, nicht auf Grund von Denknotwendigkeit angenommen wird. Wir nehmen ja in der Tat auch in gewissen Fällen keine Repulsion, sondern vollständigen Stillstand der Körper und Umwandlung der lebendigen Kraft des Stoßes in Wärme an, nämlich bei den sog. vollkommen unelastischen Körpern.

Auch die Repulsion begründen wir durch die Annahme einer Kraft. Wenn man aber die Aenderungen in der Bewegungsrichtung überhaupt einmal auf Kräfte, das heißt auf hypothetische, im sinnlichen Erfahrungsbestand selbst nicht aufweisbare Ursachen zurückzuführen sich entschließt, dann macht es keinen grundsätzlichen und generellen, sondern nur einen graduellen Unterschied hinsichtlich der Ansprüche, die man an die Einbildungskraft stellt, wenn man Fernkräfte da annimmt, wo die Repulsionskräfte zur Erklärung nicht ausreichen.

Vom Problem der Aenderung der Bewegungsrichtung geht

Marvin über zum Problem der Aenderung der Bewegungs größe, der zweiten Form, in der ein Körper den anderen hinsichtlich seines Bewegungszustandes beeinflussen kann. Da jeder Körper immer nur als in Bewegung begriffen aufgefaßt werden kann im Vergleich zu irgend einem andern, der ihm gegenüber als ruhend gedacht ist, so ist auch die Bewegungsgröße ein durchaus relativer Begriff. Ueber die absolute Größe der im Weltall vorhandenen Bewegungsquantität wissen wir nichts und können wir nichts wissen. Wenn wir also von einer Erhaltung der Bewegungsgröße und einem entsprechenden Gesetz reden, so hat letzteres — wie überhaupt jedes Erhaltungsgesetz — nur relative Gültigkeit. Wir kennen eben alle Erscheinungen in der Natur ihrer physikalischen Größe nach nur dadurch und nur insoweit, als wir im Stande sind, zu ihnen in Beziehung zu treten, indem wir sie mit konventionellen Vergleichsmaßen messen. Sollen uns diese Messungen aber wirklich physikalisch verwertbare Kenntnisse über die gemessenen Größen verschaffen, dann müssen wir von unseren Maßen berechtigt sein vorauszusetzen, daß sie allerorts und zu allen Zeiten mit sich selbst in Uebereinstimmung bleiben. Das heißt: die Konstanz der Vergleichsmaße ist das Postulat zu jeder möglichen, physikalisch verwertbaren, messenden Vergleichung von Naturgrößen. Aus dieser Tatsache zieht nun der Verfasser die Schlußfolgerung, daß das Erhaltungsgesetz als ein axiomales, aller messenden Naturbetrachtung a priori zu Grunde liegendes vorausgesetzt werden müsse. Denn der induktive Beweis des Gesetzes ist unmöglich. Er involviert notwendig eine petitio principii. Die Feststellung der Erhaltung irgend einer physikalischen Größe — sei es nun die der Bewegung oder der Masse oder der Energie — setzt eine Messung und diese wieder eine Erhaltung (nämlich die des Vergleichsmaßes) voraus.

Hiergegen glaubt Referent einwenden zu müssen, daß doch nicht die Möglichkeit der Erhaltung der physikalischen Größen selbst, sondern nur die Möglichkeit einer gleichförmigen Feststellung dieser Größen an die Tatsache der Erhaltung der Vergleichsmaße geknüpft und von dieser abhängig ist. Das Sichgleichbleiben der Größenmaße ist mit anderen Worten nicht der Realgrund, sondern der Erkenntnisgrund für die Erhaltung von Bewegungsgröße, Masse, Energie usw. Wenn wir von einer Erhaltung der Maße sprechen, so ist dies nur ein Ausdruck in physikalischer Terminologie für die allgemeine psychologische Erfahrungstatsache, daß uns als wahrnehmenden Wesen in wiederholter Wahrnehmung gleiche Wahrnehmungsbestände gegeben sein können. Wenn wir dagegen von einer Erhaltung der Bewegungsgröße, der Energie usw. sprechen, so meinen wir damit das Sichgleichbleiben einer hypothetischen, über den unmittelbaren

Wahrnehmungsbestand hinausliegenden Gegebenheit. Es bedeutet also in beiden Fällen das Wort ›Erhaltung‹ etwas anderes und wir begehen daher den Fehlschluß der Quaternio Terminorum, wenn wir das Wort hier wie dort in unseren Schlüssen univoce verwenden. Der Satz von der Erhaltung der Maße muß bei jeder Naturinterpretation ebenso sehr oder ebensowenig vorausgesetzt werden, wie das Kausalgesetz. Denn beide sind unter der gleichen Voraussetzung allererst möglich, unter der genannten Voraussetzung nämlich, daß uns in wiederholter Wahrnehmung gleichförmige Wahrnehmungsinhalte gegeben sind.

Will man also eine induktive Ableitung der physikalischen Erhaltungsgesetze deshalb als eine petitio principii ansehen, weil sie, in dem Maßerhaltungsgesetz, das Gesetz der gleichförmigen Wahrnehmungsbestände voraussetzt, so ist überhaupt alle naturwissenschaftliche Induktion mit dem Fehler der petitio principii behaftet.

Die Ablehnung eines induktiven Beweises der physikalischen Erhaltungsgesetze würde also einer Flucht zum Skeptizismus, einer Leugnung der Möglichkeit gültiger Erkenntnisse überhaupt gleichkommen. Diesen Standpunkt jedoch verwirft Marvin selbst später aufs nachdrücklichste.

Vom Bewegungsproblem leitet die Darstellung in treffender Anknüpfung zu der Frage nach der Realität des Raumes und der Zeit über. Raum und Zeit sind, an sich genommen, keine Dinge, keine Entitäten, ebenso wenig, wie das Atom oder die Bewegung. Aber wie die Welt trotzdem als atomistisch und bewegt anzusehen war, so ist sie geradeso auch räumlich und zeitlich. Bei dem Versuch der Interpretation der realen Welt ringt unser denkender Geist derselben gleichsam die Abstraktionen Raum und Zeit ab. Raum und Zeit sind unendlich, doch es ist scharf zwischen dem infinite und indefinite magnum zu unterscheiden! Die Raum- und Zeitvorstellung ist durch die realiter räumliche und zeitliche Welt selbst in uns hervorgerufen, nicht etwa eine bloße Form der sinnlichen Anschauung, und damit a priori. Gibt es aber überhaupt keine apriorischen Vorstellungen und Erkenntnisse? Der Verfasser glaubt für die mathematischen und abstrakt-mechanischen Wissenschaften solche apriorischen Erkenntnisse in Anspruch nehmen zu dürfen. Gewisse Vorstellungen in diesen Wissenschaften können wir uns unabhängig von aller Erfahrung aus unserem Geiste selbst heraus entwickeln, und sie besitzen apodiktische Evidenz. Die Selbstgewißheit des denkenden Geistes verbürgt uns ihre Gültigkeit. Der Geist, der den ganzen Strom der mathematischen und abstrakt-mechanischen Wissenschaften auf die Quelle seiner eigenen Reflexionskraft zurückführen kann, ist

gewiß, daß das, was jener Quelle wirklich rein entfließt, keinem Irrtum unterworfen sein kann und ›denknotwendig‹ ist. Alle anderen Wissenschaften dagegen — zumal die Naturwissenschaften — können nur assertorische Gewißheit, ja im Grunde nur Wahrscheinlichkeit für ihre Lehren beanspruchen. Während nämlich die Mathematik alle unter ein bestimmtes Gesetz fallenden oder einer bestimmten Gattung angehörenden Fälle erschöpfend zu behandeln vermag, sind die übrigen Wissenschaften hierzu nicht in der Lage. So können die Naturwissenschaften wegen der räumlichen, zeitlichen und numerischen Unendlichkeit ihrer Gegenstände streng genommen niemals mehr als einen Wahrscheinlichkeitsbeweis ihrer Gesetze erlangen, da zu einem vollständigen Beweise auch eine vollständige induktive Verifikation des Gesetzes an allen unter dasselbe fallenden Einzelfällen notwendig wäre. Dies ist aber wegen der unendlichen Anzahl dieser Fälle unmöglich. Wir sagen daher in den Naturgesetzen auch nicht eigentlich über die Naturerscheinungen selbst etwas aus, sondern wir suchen in ihnen Ursachen anzugeben, und zwar jedesmal für ganze Gruppen solcher Erscheinungen. Diese Ursachen drücken ein numerisch Allgemeines aus, das wir durch Induktion aus den beobachteten Erscheinungen erschlossen haben. Wir sprechen dieses Allgemeine in der Form eines Gesetzes aus. Um aber in diesen induzierten Naturgesetzen Wahrscheinlichkeiten zum Ausdruck bringen zu können, die sich durch einen Bruch mit endlichem Nenner zahlenmäßig darstellen lassen, dürfen wir in dem Suchen nach jenen Ursachen uns nicht ins Unendliche verlieren. Wir müssen vielmehr ein irgendwie beschränktes und in sich kontingentes Gebiet aus dieser Unendlichkeit für die naturwissenschaftliche Betrachtung aussondern und auf dieses allein uns beschränken. Für diese Gebiete können wir dann wenigstens strenge Gültigkeit unserer Gesetze behaupten. Denn wir haben für sie jene Erschöpfbarkeit durch das Erkennen erreicht, die allein die von wissenschaftlichen Urteilen zu verlangende Sicherheit gewährt und die in den mathematischen Wissenschaften wegen ihres apriorischen Charakters ohne weiteres, d. h. ohne daß wir zu Beschränkungsmaßregeln genötigt wären, vorhanden ist.

Solche Betrachtungen, die sich bereits mit Begrenzungen und verschiedenen Gültigkeitssphären unseres Erkennens beschäftigen, leiten uns von selbst hinüber zu dem zweiten Abschnitt der ›Metaphysik‹, zur Philosophie des Geistes. In diese werden wir eingeführt durch eine scharfe und treffende Zurückweisung des Materialismus und durch einen deutlichen Hinweis auf die Unüberbrückbarkeit der Kluft zwischen körperlicher und geistiger Wirklichkeit. Die materielle Welt ist ausgedehnter, räumlicher Natur, die Welt des Bewußt-

seins dagegen nicht. Es ist jedoch ein der unzulänglichen Erweiterung der mechanischen Naturauffassung entsprungenes Vorurteil, das räumliche Ausdehnung und ›Existenz‹ geradezu als Wechselbegriffe ansieht. Demgegenüber muß festgehalten werden, daß das Stattfinden von Ereignissen und damit auch das ›Sein‹ mindestens ebenso sehr der Bewußtseinswelt zugesprochen werden muß, als der körperlichen, räumlich ausgedehnten Welt.

Wie aber offenbart sich uns dieses Sein der Bewußtseinswelt? Wir können nur antworten: Unmittelbar allein in unseren eigenen Bewußtseinsinhalten. Alles andere Geistige, inbesondere alles fremde Bewußtsein, alles Bewußtsein unserer Mitmenschen, ist uns niemals unmittelbar gegeben, sondern wird von uns stets nur erschlossen. Diese Schlüsse auf ein fremdes Bewußtsein sind Analogieschlüsse, die sich darauf stützen, daß wir bei unseren Mitmenschen und noch bei mehr oder weniger zahlreichen Gattungen anderer Lebewesen äußerlich zu Tage tretende Vorgänge bemerken, die bei uns als physische Korrelate von Bewußtseinsvorgängen auftreten. Wir nehmen daher an, daß jene Vorgänge Hinweise auf ein dem unsrigen ähnliches Bewußtsein, Reaktionen auf ein solches sind. Jedoch kommt dieser Annahme niemals absolute Gewißheit, sondern immer nur ein mehr oder weniger großer Grad von Wahrscheinlichkeit zu. Aus dieser Tatsache des notwendig stets problematischen Charakters unserer Analogieschlüsse auf fremdes Bewußtsein zieht nun Marvin eine eigentümliche Folgerung, die — wenn Referent ihren Sinn richtig verstanden hat — wohl kaum gebilligt werden kann. Unser Autor meint nämlich, daß man eben wegen dieser Tatsache unter dem Ausdruck ›fremdes Bewußtsein‹ gar nichts anderes meine, ja sogar — wegen des transzendenten Charakters aller uns fremden Geistigkeit — gar nichts anderes meinen könne, als jene äußeren körperlichen Reaktionsvorgänge selbst, die wir an anderen Lebewesen beobachten!

Ist hier nicht — so fragt der Referent — die Frage ›Quid facti?‹ mit der ›Quid juris?‹ verwechselt? Es ist zuzugeben, daß das fremde Bewußtsein für uns stets notwendig etwas Transzendentes bleibt und daß wir daher seine Existenz niemals mit absoluter Gewißheit behaupten können. Es sei ferner selbst zugegeben, daß die Analogieschlüsse auf fremdes Bewußtsein in formaler, logischer Hinsicht Unzulänglichkeiten zeigen. Aber ändert denn diese sachliche und formale Mangelhaftigkeit der Schlüsse etwas daran, daß wir faktisch dennoch so schließen? Marvin aber leugnet eben dieses Faktum, wenn er sagt, man könne mit dem Ausdruck ›fremdes Bewußtsein‹ gar nichts anderes meinen, als jene körperlichen Vorgänge selbst, die die Grundlage zu unseren Analogieschlüssen sind. Wir meinen

aber — soweit wir nicht Materialisten sind — in Wahrheit durchaus etwas anderes, als einen körperlichen Bewegungsvorgang, wenn wir von fremdem Bewußtsein sprechen, und wir können sehr wohl etwas anderes damit meinen. Mit dieser Tatsache gilt es, sich abzufinden. Sie gilt es, zu erklären und diese Erklärung ist nicht damit geleistet, daß wir — wegen sachlicher und formaler Mangelhaftigkeiten jener Analogieschlüsse — ihr tatsächliches Stattfinden einfach ableugnen.

Solche Analogiebetrachtungen, die durch das Zwischenglied äußerer Hinweise von unserem eigenen Bewußtsein zu dem Schlusse auf ein fremdes übergehen, bilden nach des Autors Ansicht auch den notwendigen Ausgangspunkt aller unserer Betrachtungen über die Unsterblichkeit der Seele. Auch die Existenz eines Bewußtseins, das das Leben des Leibes überdauert hat, könnte von uns nur erschlossen werden auf Grund solcher körperlicher Vorgänge, die einen deutlichen Hinweis auf ihr psychisches Bewirktsein enthielten. Es müßten also gesicherte Analogien auf eine unserem eigenen Bewußtsein ähnliche geistige Urheberschaft jener körperlichen Vorgänge vorhanden sein. Die körperlichen Vorgänge aber, an die die Spiritisten ihre Schlüsse anknüpfen, bieten keine derartigen gesicherten Hinweise und keine einwandfreien Analogien. Das Rücken der Tische, das Klopfen der Huzzelmännchen u. s. w. ist durchaus unähnlich dem, was wir sonst als physisches Korrelat von Seelenvorgängen ansehen zu dürfen glauben. Diese Korrelate bestehen vielmehr durchweg in physiologischen Vorgängen, insbesondere in Vorgängen eines cerebrospinalen Nervensystems, und unter diesen wieder ganz besonders in Gehirnprozessen. Nur durch dieses »Medium« vermag sich der Geist zu offenbaren und anderen Geistern kundzutun. Daß der Gehirnvorgang der einzige korrelative physische Vorgang zu Bewußtseinsvorgängen ist, den wir kennen, beweist allerdings noch keineswegs, daß er auch der einzig mögliche ist. Wir dürfen also nicht soweit gehen, zu behaupten, daß der Geist in seiner Existenz mit Notwendigkeit an die Existenz eines Gehirns gebunden ist. Für die Wissenschaft aber, die sich an den Erfahrungsbestand zu halten hat, können immer nur solche Gehirnprozesse als Anhaltspunkte zu Schlüssen auf ein Bewußtsein gelten. Da aber nur die Wissenschaft darüber entscheiden kann, ob irgend eine physische Tatsache so beschaffen ist, daß in ihr ein evidenter Hinweis auf die Existenz eines Bewußtseins gesehen werden muß, so kann auch nur die Wissenschaft darüber entscheiden, ob es im besonderen physische Hinweise auf eine nach dem leiblichen Tode fortexistierende Seele gibt. Die Frage scheidet also aus dem Gebiete der Philosophie vollständig aus und muß von den Wissenschaften entschieden werden. Welche Einzelwissenschaften aber für diese

Entscheidung insbesondere in Frage kommen, darüber gibt der Verfasser keine näheren Andeutungen. Die physiologische Psychologie aber, an die man hier vielleicht zuerst denken könnte, kann nach Ansicht des Referenten keinesfalls in Frage kommen. Denn sie beschäftigt sich ausschließlich mit dem Zusammenhang physischer und psychischer Lebensvorgänge. Was jenseits des Lebens liegt, geht sie nichts an. Soll über die Frage der Unsterblichkeit überhaupt etwas ausgemacht werden können, so kann dies nur auf dem Wege geschehen, den Fechner in seinem Prinzip der Tagesansicht vorgezeichnet hat, nämlich: durch Verallgemeinerung, Erweiterung und Steigerung der Gesichtspunkte, die sich in einem möglichst großen Kreise des Erfahrungsmäßigen im Gebiete der Existenz ergeben haben. Von hier aus kann man dann zu der Ansicht dessen zu gelangen trachten, »was in den anderen weiteren und höheren Gebieten der Existenz gilt, an die wegen ihrer Ferne die Erfahrung nicht reicht«. Nicht aber kann man im Rahmen der Einzelwissenschaften selbst jene Fernen und Höhen, in denen auch die Unsterblichkeitsfrage liegt, zu erreichen trachten.

Marvin geht dann in seinen Betrachtungen über die Welt des Geistes weiter und bespricht das Gesetz der psychischen Kausalität und der psychischen Energie-Erhaltung. Die drei hier in Betracht kommenden Hauptprobleme lassen sich etwa folgendermaßen formulieren:

1) Gibt es einen in sich geschlossenen psychischen Kausalzusammenhang?

2) Ist es zu rechtfertigen, daß man da, wo die Bewußtseinstatsachen offenbare Lücken in diesem Zusammenhange lassen, unbewußte Zwischenglieder einschiebt, um ihn dennoch als lückenlos hinstellen zu können?

3) Hat es einen Sinn und hat man ein Recht, ein Gesetz von der Erhaltung der psychischen Energie aufzustellen?

In Bezug auf die erste Frage kommt Marvin zu dem eigentümlichen Resultat, daß man nur dann eine geschlossene psychische Kausalität behaupten könne, wenn man es zuläßt, daß auch physiologische Glieder in diesen Kausalzusammenhang eingeschoben werden, wenn man sich also mit anderen Worten entschließt, rein Psychisches und Psychophysisches als gleichberechtigte Glieder der Kausalreihe anzusehen. Die äußere Welt, die durch ihre Reizeinwirkungen stets neue Elemente unserem Geistesleben hinzufügt, ist ein stets gegenwärtiger, stets mit in Rechnung zu setzender Faktor im psychischen Kausalzusammenhang. Auch die sogenannten psychologischen Assoziationsgesetze sind nur auf Grund der ihnen entsprechenden physiologischen

Gesetze zu verstehen. Denn vom rein psychologischen Standpunkte, nur von den Bewußtseinstatsachen als solchen aus betrachtet, bleibt es absolut unverständlich, weshalb zum Beispiel auf die Vorstellung A gerade die ihr ähnliche A′ oder die mit ihr in raumzeitlicher Kontiguität stehende B folgen muß und nicht ebensogut die Vorstellung L oder X folgen kann. Wie ist es ferner rein vom psychologischen Standpunkte aus zu erklären, daß der Fortschritt der Vorstellungen sich in einem Falle gerade auf der Grundlage der Aehnlichkeitsassoziation, in einem anderen, völlig gleichartigen Falle gerade auf Grund etwa der Kontiguitätsassoziation vollzieht? Auf alle derartigen Fragen weiß die reine Psychologie keine wirklich befriedigenden Antworten zu geben und unser Geist bliebe für uns ein völliges Rätsel, vermöchten wir es nicht, einige Ordnung in die Konfusion zu bringen, dadurch daß wir uns die Resultate der Hirnphysiologie zu Nutze machen. Die ideale Psychologie kann daher nur die physiologische Psychologie sein.

Gegen diese Auffassung des Verfassers läßt sich jedoch das Bedenken nicht unterdrücken, daß es höchst fraglich erscheint, ob uns das Wesen des assoziativen Vorstellungsverlaufes verständlicher wird, wenn wir die ihm zu Grunde liegenden Gehirnprozesse kennen. Wenn das Wort ›Erklärung‹ (Explanation) im Sinne der Aufdeckung des Wesens oder der inneren Gründe einer Erscheinung aufgefaßt werden soll, so muß man zugestehen, daß uns die Kenntnis des physiologischen Zusammenhanges der Gehirnprozesse in keiner Weise den psychischen Assoziationsprozeß erklärt. Verlangt man aber von einer Erklärung in weiser erkenntniskritischer Selbstbeschränkung nicht mehr, als daß sie ein uns Unbekanntes auf ein uns relativ Bekannteres zurückführt, so dürfte ebenfalls die Kenntnis jener physiologischen Zusammenhänge uns die psychische Assoziation nicht erklären. Diese Assoziation besteht in einer bestimmten Regelmäßigkeit der Aufeinanderfolge unserer Bewußtseinsinhalte. Die Bewußtseinsinhalte selbst sind jedoch das Bekannteste, was uns überhaupt gegeben sein kann. Ferner sind regelmäßige Aufeinanderfolgen jeder Art uns ihrem letzten ›Warum?‹ nach immer ein Rätsel. Sie sind es deshalb auf dem uns relativ unbekannteren Gebiete des Physischen mindestens ebensosehr, als auf dem uns relativ bekannteren Gebiete des Psychischen. Physische Zusammenhänge dieser Art können also auch niemals eine Erklärung von psychischen Zusammenhängen sein, wenn man das Wort Erklärung in dem letztgenannten Sinne faßt. Der Wert der physiologischen Psychologie liegt daher auch nicht sowohl darin, daß sie das Ideal erfüllt, die psychischen Tatsachen zu erklären, als vielmehr darin, daß sie auf Grund des erfahrungs-

mäßigen Zusammenhanges zwischen psychischen und physischen Lebensvorgängen Rückschlüsse von den letzteren auf die ersteren möglich macht.

In Bezug auf das zweite Hauptproblem der psychischen Kausalität — ob es nämlich zulässig ist, zur Schließung der kausalen Kette psychischer Vorgänge unbewußte Glieder einzuschieben — nimmt Marvin an, daß man unter allen Umständen auch ein bleibendes Unbewußtes annehmen muß, wenn man sich überhaupt einmal dazu entschließt, unbewußte geistige Vorgänge oder Inhalte anzunehmen. Man kann also nicht das Unbewußte an den Stellen der psychischen Kausalreihe, wo man es braucht, gleichsam auftauchen und nachher in ein Nichts verschwinden lassen. Entsprechen überhaupt irgendwelchen physischen Vorgängen unbewußte psychische Korrelate, dann ist kein Grund vorhanden, sie bei anderen physischen Vorgängen auszuschließen. Wir müssen vielmehr dann der psychischen Welt die gleiche ›Extension‹ geben wie der physischen. Die Weltauffassung aber, die dieses tut, heißt Panpsychismus. Marvin untersucht an dieser Stelle nicht weiter, ob die Voraussetzungen des Panpsychismus zu Recht bestehen.

Das dritte Problem, die Frage nach der Gültigkeit eines Gesetzes von der Erhaltung der psychischen Energie, behandelt der Verfasser grundsätzlich ähnlich wie das Problem der psychischen Kausalität. Er zieht auch hier die physiologischen Korrelate als unmittelbare Glieder mit in die psychische Reihe hinein. Unmittelbar ist das Gesetz der Energieerhaltung auf geistige Vorgänge nicht anwendbar. Es wird es nur, wenn und soweit man diese in Relation setzt zu ihren physiologischen Korrelaten. Dies tut aber die physiologische Psychologie, die sich dadurch wiederum als das Ideal der Psychologie erweist.

Gegen diese Auffassung des Verfassers sind natürlich dieselben grundsätzlichen Bedenken geltend zu machen, wie gegen seine Auffassung des psychischen Kausalproblems.

Wenn man es aber mit dem Verfasser als gesichert ansieht, daß der psychische Kausalzusammenhang sich durch Hineinziehung physischer Glieder zu einem lückenlosen gestalten läßt, so ergibt sich die weitere Frage: Gibt es nicht dennoch eine Art von psychischen Vorgängen, in denen diese Lückenlosigkeit eine Ausnahme erleidet? Ist nicht der Wille vom Zwange des Kausalzusammenhanges frei? Marvin verneint diese Frage. Der Strom des Geistigen ist ein kontinuierlicher und kausal geschlossener. Gerade diese Kontinuität und dieser Zusammenschluß bewirken, daß die Seele kein loses Konglomerat zusammenhangloser Bewußtseinsinhalte, sondern eine Einheit

von beharrlicher Struktur ist. Und in eben dieser Einheit des Bewußtseinszusammenhanges besteht die Identität der beseelten Persönlichkeit oder das Ich.

Wir haben hiermit das erste Hauptgebiet des Metaphysik durchwandert und die Welt in ihren beiden Ansichten — als Körper und als Geist — kennen gelernt. Nunmehr stellen wir uns gleichsam über diese Unterscheidung und betrachten die Welt als Ganzes. Indem wir nach den allgemeinsten — nicht mehr spezifisch körperlichen oder spezifisch geistigen — Eigenschaften dieses Ganzen fragen, suchen wir zu einer wissenschaftlichen Gesamtauffassung des Wirklichen vorzudringen. Da wir uns aber diese allgemeinsten Eigenschaften nicht als sozusagen in der Luft schwebend, sondern nur als Eigenschaften von Etwas denken können, so richtet sich unsere Frage zugleich auch auf den Träger dieser Eigenschaften, d. h. auf die Substanz. Das Wirkliche erweist sich uns ferner nicht schlechthin als eine ungeteilte Einheit sondern vielmehr als irgendwie aus irgend welchen Teilen zusammengesetzt. Wir fragen daher weiterhin nach der Art der Zusammensetzung des Weltganzen aus seinen Teilen, d. h. nach seiner Konstitution. Damit aber das Weltganze sich aus seinen Teilen konstituieren kann, dazu müssen diese Teile selbst erst einmal da sein. Wir beschäftigen uns also weiterhin auch mit dem Ursprung des Wirklichen, indem wir fragen: wie sind diese Teile entstanden und wie das Ganze aus ihnen. Hinsichtlich der Substanz drängen sich uns sofort folgende besondere Fragen auf: Aus welchem Stoffe oder aus welcher Substanz besteht das Weltganze? Gibt es nur eine einheitliche Substanz? Gibt es nur eine Art und Weise, nur ein Attribut, unter dem sich uns diese Substanz offenbart, oder mehrere gleich ursprüngliche und nicht aufeinander zurückführbare Attribute? Was ist die Substanz als solche, unabhängig von ihren Attributen? Mit allen diesen Fragen beschäftigt sich die sogenannte Ontologie.

Die ontologischen Probleme zerfallen also in zwei hauptsächliche Gruppen. Die erste Gruppe beschäftigt sich mit der Anzahl der Attribute, die zweite mit den verschiedenen Arten der Attribute. Die Frage nach der Anzahl der Attribute ist hauptsächlich auf zwei verschiedene Weisen beantwortet worden. Man hat entweder behauptet, die Weltsubstanz habe zwei Attribute oder sie habe nur ein Attribut. Erstere Lehre bezeichnet man als Dualismus, letztere als Monismus. Es gibt zwei Arten von Monismus, erstens den spiritualistischen, der der Substanz nur das Attribut des Bewußtseins zuerkennen und die räumliche Ausdehnung auf das Bewußtsein zurückführen will. Zweitens, den materialistischen Monismus, der der Substanz

nur das Attribut der Ausdehnung zuerkennen und das Bewußtsein auf irgend eine Form der räumlichen Ausdehnung zurückführen will. Der Dualismus dagegen behauptet, daß die Welt sich zuletzt sowohl als materiell als auch als geistig manifestiere. Marvin macht den Leser mit den hauptsächlichsten Theorien der materialistischen und spiritualistischen Monismen bekannt und beweist die Einseitigkeit und daher Unzulänglichkeit beider Arten von Weltanschauung. Er stellt die Kluft zwischen Geist und Körper als eine schlechthin unüberbrückbare dar und gibt somit dem Problem der Attributenzahl der Substanz einen vorläufigen Abschluß im Sinne des Dualismus. Die Frage nach dem, was die Substanz an sich selbst, unabhängig von ihren Attributen, sei, ist nach seiner Ansicht gleichbedeutend mit der Frage, ob die sogenannten ›Dinge‹, mit welchen sich die Einzelwissenschaften beschäftigen, im wahren Sinne des Wortes als Substanzen angesehen werden können. Können sie es, so muß es eine unbegrenzte Vielheit von Substanzen geben, die sich uns sämtlich — wenn nämlich der Dualismus Recht hat — entweder unter dem Attribute der Ausdehnung oder unter dem des Denkens offenbaren.

Ist die Welt tatsächlich aus einer solchen Vielheit von Substanzen aufgebaut? Der Pluralismus bejaht diese Frage, während der Singularismus behauptet, daß wir durch die Betrachtung des Aufbaues der Welt zu der Annahme einer einzigen Substanz zurückgeführt werden.

Mit diesen Fragen, die sich darauf richten, woraus, aus wievielerlei Substanzen oder Dingen und wie die Welt aufgebaut sei, leiten wir die Betrachtung von der Ontologie zur Kosmologie über. Zu der Annahme einer Substanz, die gleichsam das Fundament des Weltaufbaues bildet, kommen wir auf folgende Weise: Wir sehen, daß trotz des beständigen und durchgängigen Wechsels und der Wechselwirkung, denen alle Dinge unterworfen sind, sich dennoch auch etwas Beharrliches, Unabhängiges an ihnen zeigt, daß sie eine ›wahrhafte Individualität‹ beweisen. Es ist nicht Alles an ihnen Abhängigkeit. Das Unabhängige, Beharrliche und Individuelle an den Erscheinungen führt uns zum Begriff der Substanz.

Referent glaubt, daß in dieser Auffassung von der Genesis des Substanzbegriffes eine Art Problemverschlingung liegt. Das Problem der Individualität fällt nicht zusammen mit dem der Abhängigkeit oder Unabhängigkeit. Beide sind verschieden von dem des Beharrlichen und Wechselnden; und alle drei fallen nicht zusammen mit dem der Wechselwirkung.

Es liegt nahe, die Verschlingung zu lösen, durch Hinweis auf die

sog. ›Analogien der Erfahrung‹ Kants. Kant zeigt, daß einmal bei allem Wechsel der Erscheinungen eine beharrende Substanz vorausgesetzt werden muß. Dies lehrt der Grundsatz der Beharrlichkeit der Substanz. Zweitens, daß alle Veränderungen als nach dem Gesetze der Verknüpfung der Ursache und Wirkung geschehend gedacht werden müssen. Dies lehrt der Grundsatz der Zeitfolge nach dem Gesetz der Kausalität. Drittens endlich, daß alle Substanzen, sofern sie im Raume als zugleich wahrgenommen werden können, als in durchgängiger Wechselwirkung zueinander stehend vorausgesetzt werden müssen. Dies lehrt der Grundsatz des Zugleichseins nach dem Gesetze der Wechselwirkung oder Gemeinschaft. Referent glaubt, daß durch einen kurzen Hinweis auf diese Ausführungen Kants die Verschiedenartigkeit der Erfahrungstatsachen, die uns zu den Begriffen der Substanz, Kausalität und Wechselwirkung führen, sowie namentlich die Genesis des Substanzbegriffes, deutlicher gemacht worden wäre, als dies durch die Bemerkungen des Verfassers über diesen Gegenstand geschehen ist.

Der Pluralismus fordert nun eine Vielheit solcher unabhängiger Seinsindividualitäten. Dieser Forderung suchen die verschiedenartigsten Theorien zu genügen, unter denen, neben dem Atomismus, dem Occasionalismus und der Monadenlehre, die von anderen Einteilungsgesichtspunkten ausgehenden Theorien des theistischen und atheistischen, des materialistischen und spiritualistischen, des monistischen und dualistischen Pluralismus genannt sein sollen. Diese proteusartige Vielgestaltigkeit des Pluralismus lernt man am besten kennen, wenn man sich einige unter seinen möglichen Formen an den Lehren klar macht, in denen sie historisch wirklich geworden sind. Ein historischer kurzer Ueberblick gewährt hier schneller und leichter Verständnis, als eine lediglich begrifflich systematische Ableitung der verschiedenen möglichen Formen des Pluralismus. Der Verfasser flicht daher hier ausnahmsweise aber sehr zweckentsprechender Weise eine kurze historische Uebersicht über die Entwicklung des Pluralismus ein. Er schließt diesen Ueberblick passend mit einer Wiedergabe der bekannten Polemik ab, die Lotze in seiner ›Metaphysik‹ gegen alle Theorien der ›Interaktion‹ der Dinge oder Substanzen unternimmt, Theorien, zu denen der Pluralismus stets wohl oder übel seine Zuflucht nehmen muß. Da aber alle diese Theorien wegen des in sich widerspruchsvollen Begriffes der Interaktion — welchen Widerspruch eben Lotze aufgedeckt hat — unzulänglich sind, so sind auch alle pluralistischen Theorien unzulänglich. Sie vermögen es nicht, eine widerspruchslose Erklärung der Tatsache zu geben, daß in der Welt Veränderungen vorkommen. Dieser Ver-

legenheit gegenüber hilft sich der Singularismus durch eine Art Gewaltmittel. Die Veränderung in der Welt — so behauptet er — ist gar keine erklärungsbedürftige sondern eine schlechthin gegebene, axiomale Tatsache. Nicht gegeben und daher erklärungsbedürftig ist dagegen die Annahme des Pluralismus, daß es eine Vielheit von Substanzen gebe. Eine Erklärung dieser vermeintlichen Vielheit wird der Pluralismus jedoch niemals zu geben vermögen. Denn, da das, was wir von der Welt erfahren, sich uns immer als eine Einheit darstellt, so müßte der Pluralismus zum Beweise der substantiellen Vielheit der Welt über das Gebiet der Erfahrung hinausgehen. Das Substantielle der Welt darf aber niemals in etwas Transzendentem gesucht werden. Die Welt muß aus sich selbst heraus erklärt werden. Nicht ein transzendentes Substrat der Veränderung, sondern nur deren immanentes Gesetz kann die Weltsubstanz bilden. Dieses substantielle Gesetz der Welt ist aber nur ein einziges, einheitliches, das Gesetz der Gleichförmigkeit der Koexistenzen und Sequenzen. Suchen wir das Naturgeschehen in seiner Gesamtheit zu betrachten, so stellt es sich uns als ein völlig eindeutig bestimmtes dar. Der abstrakte Ausdruck für diese eindeutige Bestimmtheit oder Gleichförmigkeit des Zugleichseins und der Folge ist aber nichts anderes als das Kausalgesetz.

Aber verknüpft denn ein solches Kausalgesetz, ein solches Gesetz der eindeutigen Bestimmtheit und Gleichförmigkeit immer nur die Vorgänge je einer Seite des Naturgeschehens unter einander? Verbindet es nur die körperlichen Vorgänge unter sich und die geistigen Vorgänge unter sich? Oder greift es auch verknüpfend von einem dieser beiden Gebiete in das andere herüber? Mit anderen Worten: Gibt es eine kausale Relation zwischen Geist und Körper? Und wenn ›Ja‹ — kann diese Relation in jenem eigentlichen und streng kausalen Sinne einer psychophysischen Wechselwirkung aufgefaßt werden, oder muß sie vielmehr im Sinne des psychophysischen Parallelismus gedacht werden? Für Marvin, der die Kluft zwischen psychischem und physischem Sein für schlechthin unüberbrückbar hält, kann die Antwort nur zu Gunsten des Parallelismus ausfallen. Wenn man aber den Parallelismus zu Ende denkt, so muß man der Seelenwelt konsequenterweise auch dieselbe Ausdehnung geben wie der Körperwelt. Dies tut der sog. Panpsychismus. Wir stoßen also hier zum zweiten Mal auf diese Theorie als Konsequenz durchgedachter Weltanschauungen. Aber wir können sie dennoch nicht akzeptieren. Denn der Panpsychismus könnte nur dann Anspruch auf Anerkennung seiner Behauptungen durch die Wissenschaft machen, wenn es ihm gelänge, von allen physischen Aktionen durch Ana-

logiebetrachtungen mit einiger Wahrscheinlichkeit deutlich zu machen, daß sie als Korrelate von geistigen Vorgängen angesehen werden müssen. Dies gelingt jedoch dem Panpsychismus keineswegs. Hinsichtlich der anorganischen Erscheinungen kann er vielmehr nur in dieser Richtung hin nur ganz vage Analogieschlüsse ziehen, die des Grades von Sicherheit durchaus entbehren, den die Wissenschaft von den Urteilen, die sie akzeptieren soll, verlangen kann und muß.

Wir müssen also das psychophysische Kausalproblem hier ungelöst lassen und wenden uns nun von der Frage nach der Konstitution zu der nach dem Ursprung des Wirklichen, d. h. zur Kosmogonie.

Das Hauptproblem der Kosmogonie ist das der Weltschöpfung. Es ist klar, daß zu einer wissenschaftlichen Beantwortung dieses Problems mythologische Darstellungen, wie etwa die der biblischen Genesis, unverwertbar sind. Auch die Annahme einer zeitlosen Weltschöpfung oder die Theorie, daß die Veränderungen in der Welt eine kontinuierliche Reihenfolge schöpferischer Akte darstellen, oder die ›Weltbaumeistertheorie‹, ist unzulänglich. Es kann für die Wissenschaft überhaupt nur ein Schöpfungsproblem geben, und das lautet: Welches sind die Gesetze des Geschaffenen und der Ereignisse in ihm? Mit dieser Formulierung gibt nun aber Marvin in der Tat keineswegs dem wirklichen Schöpfungsproblem Ausdruck, das immer nur fragen kann: Wie ist das Seiende entstanden? Da diese Frage jedoch eine auf ewig unbeantwortbare ist, so ist es dem Verfasser nicht sehr zu verargen, wenn er die Frage einfach abschneidet, und statt ihrer eine wissenschaftlich diskutable vorbringt.

Das Gesetz der Veränderungen im Geschaffenen aber ergibt sich, wenn wir untersuchen, welcher Art diese Veränderung ist. Sie ist zunächst Entwicklung. Marvin steht im großen und ganzen grundsätzlich auf dem Boden des Spencerschen Entwicklungsgesetzes, das er ausführlich erläutert. Nach Spencer ist bekanntlich Entwicklung: ›Integration des Stoffes und damit verbundene Zerstreuung der Bewegung, im Laufe welches Prozesses der Stoff aus einer unbestimmten unzusammenhängenden Gleichartigkeit in bestimmte zusammenhängende Ungleichartigkeit übergeht, während die Bewegung eine entsprechende Umformung erfährt‹ (Ueberweg).

Der ganze Entwicklungsprozeß läuft auf einen Zustand des Gleichgewichts hinaus. Ist dieser erreicht, dann beginnt die zweite Phase des Veränderungsprozesses: die Auflösung, d. h. der der Entwicklung entgegengesetzte, rückläufige Vorgang. Im Weltgeschehen wechseln diese beiden Phasen des Veränderungsprozesses, die Evolution und die Dissolution, in infinitum rhythmisch mit einander ab.

Man kann das Weltgeschehen nicht als ein zweckmäßiges im

Sinne menschlicher Zweckmäßigkeit auffassen. Die teleologische Ansicht hat nur Sinn und ist nur begründet, wenn sie zum Ausdruck bringen soll, daß in der Welt mehr geschieht, als ein einseitig mechanistischer Doktrinismus zu beschreiben vermag. Die Gesetze des mechanischen Naturgeschehens bringen nicht zum Ausdruck, daß die Welt auch ein Organismus ist, der ein immanentes Entwicklungsgesetz in sich trägt, im Sinne etwa des Leibnizschen principe interne du changement im Gegensatz zur cause externe. Schon der kosmische Nebel trug in sich selbst eine innere, teleologische Bestimmtheit, durch die die Zukunft so in ihm bereits vorgebildet war, daß sich aus ihm in ununterbrochenem Adaptionsprozeß schließlich die Pflanze, das Tier, der Mensch entwickeln konnte und mußte. Das Leibnizsche Wort ›le présent est plein de l'avenir et chargé du passé‹ mag Marvin ferner vorschweben, wenn er erklärt, jede wahre teleologische Weltanschauung gipfle in dem Satz, daß die Welt eine ewige Gegenwart, ein ewiges ›Jetzt‹ und von Vergangenheit und Zukunft in gleicher Weise determiniert sei.

Vielleicht hat der Verfasser nicht ohne Absicht einen solchen enigmatischen Ausspruch an den Schluß dieses ersten ›metaphysischen‹, vom Sein und der Entwicklung der Natur und des Geistes handelnden Teiles seines Werkes gesetzt. Er weist darauf hin, daß die Weltgeschichte von der mechanischen Naturauffassung sicher nicht zu Ende erzählt wird, daß aber auch die Teleologie ein problematischer Standpunkt bleibt.

Die Welt, die wir in unseren bisherigen Untersuchungen, in der ›Metaphysik‹, kennen gelernt haben, stellt sich uns dar als Schauplatz einer unendlichen Mannigfaltigkeit von Veränderungen. Unaufhörlich schafft sie Neues und zeigt sich uns von neuer Seite. Aber trotz dieses Wechsels bleiben gewisse fundamentale Beziehungen in ihr beständig erhalten. Diese Beziehungen finden ihren Ausdruck in den Gesetzen, durch die jedes Element jenes Wechsels mehr oder weniger eng mit jedem anderen zur Einheit des Weltganzen verknüpft ist. Dieses metaphysische Weltbild kann dem Geiste aber keine endgültige Befriedigung gewähren. Er steht ihm fremd gegenüber. Er trägt noch keine Rechnung jenem Akte, in dem der Geist sich diese Welt der gesetzmäßigen Veränderungen erst recht eigentlich zum Eigentume macht, d. h. dem Akte des Erkennens. Eine vollständige Weltanschauung muß daher auch dieses Erkennen berücksichtigen und der ›Theorie des Erkennens‹ — (denn so wird wohl die Ueberschrift: ›Theory of knowledge‹ am treffendsten zu übersetzen sein) — ist daher der zweite Hauptteil des Werkes gewidmet. Wir fragen nach der Natur und dem Gültigkeitsanspruch

dieses Erkennens, sowie nach den verschiedenen Wegen, auf denen es sein Ziel zu erreichen strebt. Die kurze und bündige Antwort nach der Natur der Erkenntnis lautet: Alle Erkenntnis besteht aus Urteilen oder doch aus Akten des Vergleichens und Unterscheidens, die den Urteilen wesensgleich sind. Hinsichtlich dieser Urteile fragen wir nach den Objekten, die ihren Inhalt bilden, nach dem Urteilsakte selbst, und schließlich nach den Prinzipien oder Gesetzen, denen dieser Akt folgt.

Marvin macht auf den Doppelsinn des Wortes: Objekt der Erkenntnis aufmerksam. Es kann darunter einmal das immanente Objekt oder der Inhalt des Urteils verstanden werden, dann aber auch das transzendente Objekt oder der Gegenstand des Urteils. Dadurch, daß man in metaphysischen Erörterungen häufig diese beiden verschiedenen Bedeutungen des Wortes Objekt durcheinanderwarf, verfiel man in die folgenschwersten Irrtümer auf Grund des Fehlschlusses der ›quaternio terminorum‹. Marvin sucht den Unterschied durch ein treffendes Wortspiel zu verdeutlichen: ›Das Objekt der Erkenntnis ist nicht die Erkenntnis des Objektes.‹ Das Objekt im Sinne von Erkenntnisinhalt kann auch als das ›Gegebene‹ bezeichnet werden, und in diesem Sinne besteht das Gegebene für jeden Einzelnen strenggenommen immer nur in dem gerade ihm, in diesem bestimmten Augenblicke, in diesem ›Jetzt‹ gegebenen Bewußtseinsinhalte. Wenn wir jedoch von der Welt der Tatsachen reden, meinen wir damit mehr als diese starre Augenblickswelt des eigenen momentanen Bewußtseins. Wir verstehen vielmehr darunter das ganze, unendlich bunte und unendlich vielgestaltige Webermeisterstück, das unsere Gedankenfabrik aus den tausend und abertausend Fäden zu weben vermag, die uns ein solcher momentaner Bewußtseinsbestand darbietet. Darin besteht das Wesen des Urteilsaktes, mit dem wir die Welt erkennen, daß in ihm ›ein Schlag tausend Verbindungen schlägt‹. Wann aber sind diese Urteilsakte ›wahr‹? Natürlich zunächst nur dann, wenn sie innere logische Widerspruchslosigkeit und Uebereinstimmung mit sich selbst zeigen. Da dies aber nur dann der Fall ist, wenn das Urteil von heute mit dem von gestern und morgen und dem aller Zeiten übereinstimmt und allerorts in gleicher Weise gültig ist, so bedeutet die Uebereinstimmung der Urteile mit sich selbst zugleich auch Uebereinstimmung mit den in Raum und Zeit gegebenen ›äußeren‹ Realitäten, auf die es sich bezieht. Die innere Wahrheit unserer Urteile verbürgt ihre äußere Wahrheit und der Inbegriff aller wahren Urteile drückt die ewigen Gesetze des Seins selbst aus. Hinsichtlich des Gültigkeitsanspruches (validity), der unseren Erkenntnissen zukommt, belehrt uns die Erkenntniskritik,

daß wir niemals gültige Erkenntnisse vom Wesen der Welttatsachen, sondern immer nur von den zwischen ihnen obwaltenden Beziehungen gewinnen können. Bei der Unbegrenztheit des Wirklichen in Raum und Zeit ist aber die Zahl der hier in Betracht kommenden Beziehungspunkte eine unendlich große. Es ist also unserem Geiste ein unermeßliches Feld der Forschung gegeben. Dennoch ist eine philosophische Theorie, die aus diesem Grunde (oder auch aus irgend einem anderen) dem menschlichen Erkennen jeden Gültigkeitsanspruch bestreitet, völlig unhaltbar. Denn eine solche Theorie — wir bezeichnen sie mit dem Namen ›Skeptizismus‹ — verwickelt sich gleich in ihrem ersten Ausspruch in einen Widerspruch mit sich selbst. Denn dieser Ausspruch muß, wenn er mehr als ›flatus vocis‹ sein will, wenigstens für sich selbst den Anspruch machen, gültige Erkenntnis auszudrücken, und doch hat er gerade die Leugnung der Möglichkeit einer solchen zum Inhalt! Wollen wir also unserem Denken nicht das Todesurteil sprechen, so müssen wir die Gültigkeit gewisser Axiome von vornherein voraussetzen, die als Prämissen aller übrigen Welterkenntnis angesehen werden müssen. Diese Axiome sind: Es gibt eine Welt, dieselbe ist erkennbar; und zwar in gültigen Erkenntnissen. Gültige Erkenntnisse sind aber nur unter gewissen materialen Voraussetzungen über die Natur des Erkennens selbst möglich. Diese Voraussetzungen sind daher ebenfalls als axiomale anzuerkennen. Welches aber diese Voraussetzungen sind, darüber gibt es zwei grundsätzlich verschiedene Ansichten. Die eine behauptet, daß unser Erkennen als so beschaffen vorausgesetzt werden müsse, daß es die Welt ihrem ganzen Inhalte nach restlos erfassen könne. Die andere Ansicht dagegen lehrt, daß unser Erkennen nur innerhalb der Grenzen der Erfahrung gelegene Gegenstände zu erfassen vermöge. Die erstere Ansicht — der sog. Rationalismus — ist seit den Tagen eines Locke und Hume eine unhaltbare geworden. Aber bietet die zweite, ihr entgegengesetzte Ansicht — der Empirismus — völlig befriedigenden Ersatz? Wohl kaum! Denn der Analogieschluß, auf den jeder Empirismus angewiesen ist, der Analogieschluß nämlich von den Gleichförmigkeiten des gegenwärtigen Erfahrungsbestandes auf gleiche Gleichförmigkeiten des künftigen Naturgeschehens, stellt sich entweder als eine Diallele oder als ein Non sequitur dar. Behauptet der Empirist z. B., Feuer B werde brennen, weil Feuer A gebrannt habe, so kann er dies nur dadurch begründen, daß die Erfahrung ihn gelehrt habe, daß Regelmäßigkeiten der Vergangenheit sich in der Zukunft wiederholen. Fragt man dann: Welche Erfahrungen? so kann er entweder antworten: Eine Fülle anderer Ereignisse, in denen das vergangene und

zukünftige Verhalten der Dinge Gleichartigkeiten zeigte. Diese Antwort aber ist ein Non sequitur. Denn was für jene anderen Ereignisse galt, das ist noch keineswegs als auch für das Brennen des Feuers A und B ebenfalls notwendig gültig erwiesen. Oder aber der Empirist antwortet: Eben die mit dem Brennen des Feuers gemachte Erfahrung selbst. Dann aber begeht er den Fehler der Diallele, weil er das zu Beweisende schon voraussetzt. Das Gesetz der Gleichförmigkeit von Zukunft und Vergangenheit im Naturgeschehen läßt sich eben nicht im strengen Sinne des Wortes beweisen. Wir müssen es also von vornherein als gültig voraussetzen. Kehren wir aber nicht damit zum rationalistischen Standpunkte zurück? Nein, wenn man unter Rationalismus lediglich die Theorie der Unbegrenztheit unserer Erkenntnis verstehen will. Ja, wenn man darunter die Theorie versteht, daß unser Erkennen nicht ohne gewisse materiale Voraussetzungen auskommen kann. Besonders wichtig ist die Frage, ob die Annahme eines ›Transzendenten‹ auch zu den unentbehrlichen Voraussetzungen des Erkennens zu rechnen ist. Der Realismus behauptet ›ja‹, der Idealismus ›nein‹. Marvin selbst neigt mehr zu der idealistischen Auffassung. Das Transzendente ist nichts Gegebenes und auch nicht aus dem Gegebenen durch Denken ableitbar. Es kann also nicht unter irgendwelchem Merkmal gedacht werden. Ein merkmalloser Gegenstand des Denkens ist aber überhaupt nicht mehr ein solcher, sondern ein völliges Nichts. Wir haben uns also auf das Gegebene und das aus ihm Ableitbare zu beschränken. Das Gegebene aber haben wir uns nicht als schlechthin undeterminiert, sondern als so determiniert zu denken, daß es für unser Erkennen unter irgend einer allumfassendenden Gleichförmigkeit, unter irgend einem universalen Gesetz bis zu einem gewissen Grade faßbar wird. Als erstes hierher gehöriges Gesetz ist 1) das Kausalgesetz zu bezeichnen; daneben kommen aber noch andere universale Gesetze in Betracht, und zwar 2) das Gesetz der Wiederholung oder der Gleichförmigkeit (in Vergangenheit und Zukunft) des Naturverlaufes; dieses Gesetz bildet eine Ergänzung zum Kausalgesetz; 3) das Gesetz, welches aussagt, daß das Weltgeschehen ein in der Zeit sich abspielendes ist, daß es Wechsel und Beharren, Gleichheiten und Verschiedenheiten zeigt.

Ausgehend von diesen Prinzipien, haben nun die Philosophen die Welt auf die verschiedenartigste Weise zu deuten versucht. Die beiden wichtigsten, einander grundsätzlich in Bezug auf die Stellung, die sie dem handelnden Menschen der Welt gegenüber einräumen, entgegengesetzten Versuche der Weltinterpretation sind der Realismus und der Idealismus, Bezeichnungen, die hier anders zu verstehen sind als in der Lehre vom Transzendenten. Realismus soll hier diejenige

Weltdeutung heißen, die sich darauf beschränkt, festzustellen, wie die Welt i s t, Idealismus dagegen die Weltdeutung, die hierüber hinausgeht und festzustellen sucht, wie die Welt s e i n s o l l. Der Idealismus faßt in seinen Idealen das Weltgeschehen als einen Vorgang auf, in den wir handelnd eingreifen können, und der Gefühlswirkungen in uns auslöst. Marvin selbst scheint auf dem Boden dieses Idealismus zu stehen. Wenigstens bewertet er die praktischen Ideale sehr hoch und räumt offenbar der praktischen Vernunft den Primat über die theoretische ein, wenn er sagt: Letzte Autorität im Leben ist nicht das Reale, das wir denkend interpretieren, sondern das Ideale, das wir handelnd zu verwirklichen suchen. Für diese Ideale beansprucht er mehr als blos individuelle, subjektive Gültigkeit. Alles ethische und religiöse Prophetentum, sowie überhaupt alle idealen Bestrebungen der Menschen behaupten tatsächlich die objektive Gültigkeit der von ihnen gepredigten Ideale und verlangen, daß sie allgemein anerkannt werden. Gäbe es keine objektiv gültigen Ideale, so würden die Willenshandlungen der Menschen der zureichenden Begründung entbehren. Eine Leugnung dieser objektiven Gültigkeit würde daher ebenso sehr zum absoluten Skeptizimus führen wie die Leugnung der Möglichkeit, die Welt zu e r k e n n e n.

Diese Betrachtungen über das Ideal leiten uns zwangslos zum dritten Hauptteil des Werkes über, zur Religionsphilosophie. Auch die Religionsphilosophie hat es mit Idealen zu tun. Ihr Gegenstand ist zwar dasselbe Wirkliche, mit dem sich auch die Philosophie und die Einzelwissenschaften beschäftigen, aber sie fragt nicht danach, wie dieses Wirkliche ist, sondern wie es sein soll. Dabei unterscheidet sie sich von der Kunst und der Moral darin, daß sie nicht nach dem Ideal des e i n z e l n e n Wirklichen fragt, sondern nach dem Ideal des unermeßlichen Wirklichen in seiner Gesamtheit. Die Religionsphilosophie sucht zu beweisen, daß reale und ideale Welt letzthin identisch sind. Das Weltganze i s t für den geläuterten Standpunkt der Betrachtung so, wie es sein soll. Es erfüllt alle Ideale und ist daher absolut verehrungswürdig.

Aus dieser Theodicee ergibt sich für Marvin ein eigentümlicher Gottesbeweis, in dem Elemente des anthropologischen und ontologischen Beweises eigentümlich miteinander verflochten sind. Unser eigenes unmittelbares Bewußtsein belehrt uns Menschen darüber, daß wir Glieder und zugleich wissende Mitarbeiter im großen Weltprozeß sind. Dieser Weltprozeß erzeugt aus sich heraus ein Bewußtsein, dem er sich alsdann selbst offenbart. Es muß wohl an die Hegelschen Gedankengänge von dem sich selbst offenbar werdenden, im menschlichen Bewußtsein aus seinem Anderssein in sein Fürsichsein

zurückgekehrten göttlichen Geist gedacht werden, wenn verstanden werden soll, wie Marvin in diesem bewußtseinerzeugenden und sich im Bewußtsein offenbar werdenden Weltprozeß ein lebendiges Zeugnis für die Existenz des göttlichen Weltschöpfers sehen will.

Wie aber kommen Tod, Uebel und Sünde in diese gottgeschaffene und darum notwendig beste aller möglichen Welten? Unde malum? Hierauf gibt es nur die eine alte Antwort: Das physische und ethische Uebel hat zum Grunde das metaphysische. Dieses aber besteht darin, daß das Wesen aller geschaffenen Dinge, also auch des Menschen endlich und beschränkt ist. Die Existenz des metaphysischen Uebels aber kann nicht weiter erklärt werden. Sie ist ein Welträtsel oder vielmehr d a s Welträtsel κατ' ἐξοχήν. Der Mensch aber kann auch das ihm entgegentretende Böse im Sinne des Guten verwerten, indem er es als einen Stachel zu immer heißerem Ringen um die Ideale ansieht, die der Wille im Dienste der religiösen Ziele erstrebt.

Die Religion ist aber nicht nur dem Werte nach, wegen ihres unendlich wertvollen Gegenstandes, über die Wissenschaften zu setzen. Sie ist auch geradezu das logische Prius der Wissenschaften. Denn bevor wir dazu gelangen können, die Probleme der Wissenschaften denkend zu verarbeiten, muß unsere Arbeitstätigkeit durch ein Wollen — das Denkenwollen — erst ausgelöst worden sein. Soll aber dieses Wollen wirksam werden können, so müssen ihm die logischen Bedingungen zugestanden werden, unter denen es allein als wirksam gedacht werden k a n n. Diese bestehen aber darin, daß der Wille ein Objekt haben muß, wonach er strebt. Und zwar muß dieses Willensobjekt auch wirklich erstrebens w e r t sein, d. h. es muß ein I d e a l sein. Da sich aber die Religion mit dem Inbegriff alles Idealen beschäftigt, so müssen ihre Direktiven dem Wollen und damit dem Denkenwollen und dem Denken selbst vorangehen.

Im vierten, der theoretischen Ethik gewidmeten Hauptabschnitt gehen wir nun von dem religiösen Ideale des Unbegrenzten zu einer ersten Art der Ideale des Begrenzten über. Begrenzte endliche Dinge, die den Idealen unseres Wollens entsprechen, nennen wir gut. Wann aber ist ein Ding wahrhaftig gut? Nicht immer dann und nicht allein dadurch, daß es Lust erregt. Marvin widerlegt ausführlich die Theorie des Hedonismus. In irgend etwas aber muß das Gute bestehen. Denn seine Existenz absolut leugnen, heißt ebenso sehr, sich dem Skeptizismus hingeben, als die Leugnung der Existenz eines gültigen Erkennens oder eines religiösen Weltideals den Skeptizismus bedeutet. Das Gute aber besteht nach Marvin in der Vortrefflichkeit des Seins (Excellence of Being).

Mit dieser Antwort scheint der Verfasser in einen ähnlichen Zirkelschluß zu geraten, wie die an Sokrates sich anschließenden ethischen Schulen des alten Griechentums. Worin — so fragt er — besteht das Wesen des Guten? In einer Vortrefflichkeit des Seins. Wann aber besitzt ein Ding diese Vortrefflichkeit des Seins? Wenn es in der idealen, endlichen Welt die ihm zu teil gewordene Aufgabe möglichst vollständig erfüllt. Mit dieser Antwort gibt sich der Verfasser zufrieden. Es ist jedoch klar, daß sich die weitere Frage nicht zurückdrängen läßt: Wann aber erfüllt ein Ding in der Welt so seine Aufgabe? Hierauf jedoch läßt sich, sei es in umschriebener oder offen ausgesprochener Weise, nur die eine Antwort geben: Eben wenn es gut ist! Mit dieser Antwort ist man aber wieder bei dem Ausgangspunkt der Fragestellung angelangt!

Als höchstes moralisches Ideal sieht Marvin die ideale Geistigkeit an, d. h. den Zustand einer zu der Höhe des Selbstbewußtseins erhobenen Seele, die das Wahre weiß, das Schöne empfindet und das Gute will.

Ein guter Wille strebt dem Ideale nach. Er ist zwar nicht frei im Sinne der Wahlfreiheit — gäbe es eine Wahlfreiheit, so hätte diese doch nichts mit der ursprünglichen Natur der Moral zu tun. — Die moralische Ordnung liegt vielmehr darin, daß die Sünde, als Selbstzerstörung des sündigen Individuums, zugleich ihre eigene Strafe ist. Wenn es daher nicht ursprünglich in der Natur des Willens selbst liegt, gut zu sein, d. h. sich nicht selbst zerstören, sondern erhalten zu wollen, dann — so ruft Marvin aus — ›fahr' wohl, Moral, für immer!‹ — Diese Moral erinnert uns lebhaft an die sokratische Tugendlehre und unterliegt den gleichen Bedenken wie letztere.

In dem vorletzten, der Aesthetik gewidmeten, kurzen Hauptteil des Werkes verfährt Marvin ganz analog, wie in dem ethischen Teile. Auch das Schöne ist, wie das Gute, ein Ideal im Gebiete des Endlichen. Es hat gleichfalls mehr als bloß subjektiven Gültigkeitsanspruch. Es gibt ein allgemein gültiges Schönheitsideal. In der Darstellung dessen, worin dieses Ideal besteht, machen sich Schopenhauersche Gedanken geltend. Die Schönheit ist gleichsam das Durchschimmern der unendlichen Wesenheit der Dinge in ihrer endlichen Erscheinung. Die Ewigkeit und Vollkommenheit der (platonischen) Idee offenbart sich im Schönen den bewundernden Menschensinnen. Doch es fällt uns nicht mühelos in den Schoß. Es muß im steten Kampfe dem spröden Stoffe abgerungen werden. ›Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben‹ — der Kunst —, ›der täglich sie er-

obern muß.« Dieser Kampf um das Schönheitsideal schafft den wertvollen Lebensaugenblick.

Der letzte Hauptteil beschäftigt sich mit der Philosophie als Wissenschaft. Das Programm, das in diesem Titel liegt, läßt sich etwa folgendermaßen ausschreiben: Bisher haben wir uns mit der Philosophie beschäftigt, sofern sie den Versuch einer wissenschaftlichen Gesamtauffassung des Wirklichen bedeutet und dadurch über den Einzelwissenschaften steht. Jetzt wollen wir untersuchen, ob sie auch in den Zusammenhang dieser Einzelwissenschaften selbst eingereiht werden kann. Dies wäre nur der Fall, wenn sie auch ein besonderes Objekt im einzelwissenschaftlichen Sinn hat, sodaß sie bei der Verteilung der Gesamtheit aller möglichen Objekte des Wissens unter die Einzelwissenschaften ebenfalls ihren Anteil erhält und sich dadurch an bestimmter Stelle in den Kreis der Einzelwissenschaften einordnet. Nun scheidet eine bekannte Einteilung alles Wirkliche in die beiden großen Gruppen des Ich und des Nichtich. Deutlicher jedoch ist die Scheidung in Subjekt und Objekt des Wissens, in wissendes Ich und Gewußtes. Solche Einteilungen aber setzen immer das Bewußtsein selbst schon voraus, lassen sich also zuletzt auf das Bewußtsein selbst zurückführen. Wir werden an den Reinholdschen »Satz vom Bewußtsein« erinnert! Im Bewußtsein der Sinnes- und Selbstwahrnehmung offenbart sich alle äußere und innere Wirklichkeit und durch das Bewußtsein — nämlich in der Form des Denkens — geschieht auch alle Deutung des Wirklichen. Mit der Offenbarungsart und der Deutung der Welt aber hat es recht eigentlich die Philosophie zu tun. Da sich uns nun aber das Bewußtsein als der große Offenbarer und Verdolmetscher der Welt erwiesen hat, so könnte man sagen, daß der Gegenstand der Philosophie, der ihr im Kreise der Einzelwissenschaften zukommt, das Bewußtsein ist. Dabei hat man sich jedoch vor einer Verwechslung mit der Psychologie zu hüten, die sich mit den Tatsachen des erlebten Bewußtseins als solchen beschäftigt, nicht — wie die Philosophie — mit dem die Welt offenbarenden und deutenden Bewußtsein.

Das Gebiet der als Einzelwissenschaft gefaßten Philosophie zerfällt nun natürlich wieder in zahlreiche Untergebiete. Marvin gibt eine ausführliche Einteilung, einen Globus intellectualis der philosophischen Wissenschaften, der jedoch nicht sonderlich leicht zu übersehen und daher im Rahmen eines Referates nicht reproduzierbar ist.

Schließlich erhalten wir noch eine in großen Zügen gezeichnete Uebersicht über den historischen Entwickelungsverlauf der Philosophie. Es wird gezeigt, daß die Geschichte der Philosophie insofern

die Philosophie der Geschichte ist, als sie deutlich eine Verwirklichung der logischen und ontologischen Entwickelungsgesetze erkennen läßt.

Besonders dem Abschluß dieser historischen Entwickelungsreihe in der Philosophie der Gegenwart wird die Aufmerksamkeit zugewendet, indem die Stellung dieser ›modernen Philosophie‹ zur Religion, Ethik und Kunst einerseits und zur Psychologie, Metaphysik und Erkenntnistheorie anderseits nochmals klar abgegrenzt wird.

Betrachtungen über die Bedeutung und den Wert der Philosophie bilden den Abschluß des Ganzen. Diese Bedeutung ist zunächst darin zu suchen, daß die ausgereiftere Philosophie in der Lage ist, die skeptischen Zweifel an der Möglichkeit eines Wissens überhaupt zu zerstreuen, die aus erkenntniskritischen Erwägungen entspringen können. Mit der Reihe: Dogmatismus, Skeptizismus, Kritizismus findet die philosophische Entwickelung des Geistes nicht ihren Abschluß. Der Kritizismus ist nicht der Weisheit letzter Schluß! Wenn auch in der Geschichte der Zivilisation der Menschheit die Philosophie zunächst nur die Rolle der Kritikerin zu spielen hat, so hat sie doch daneben noch eine höhere Aufgabe und dadurch einen Wert an sich selbst, nicht nur in Bezug auf die von ihr kritisch untersuchten Gegenstände. Sie ist nicht nur Prinzipienwissenschaft, indem sie die Einzelwissenschaften zur Selbstbesinnung bringt, sie aus der Gleichgültigkeit gegen ihre eignen Axiome, Ziele und Zwecke aufrüttelt und sie vor falschen Grundvoraussetzungen und der Hingabe an täuschende ›Idole‹ schützt. Sie ist vielmehr zugleich auch Kulturwissenschaft, und bildet als solche die berufene Vermittlerin und Ausgleicherin im Streite zwischen Religion und Moral einerseits und den Einzelwissenschaften anderseits. Sie ist — last not least — Maximenwissenschaft, indem sie das Einzelindividuum über den grundlegenden Zusammenhang alles Wirklichen belehrt und ihm dadurch zur treuen Führerin durchs Leben wird, das ja nichts anderes ist, als dieser Wirklichkeitszusammenhang selbst, soweit er in uns gleichsam zur Tat geworden ist.

Wir zweifeln nicht, daß alle die, welche eine Einführung in die Philosophie suchen, die ihnen zugleich die Wege zeigt, auf denen sie weiter fortzuschreiten haben, mit Befriedigung die Lektüre des Marvinschen Buches verlassen werden. Manch tiefes Problem hat sich vor ihren Augen eröffnet, manche Anregung hat ihr Geist empfangen; ihr philosophisches Bedürfnis ist in geschickter Weise verstärkt worden. Innerlich sind sie darüber belehrt worden, wo die Felder der philosophischen Probleme liegen, deren Bearbeitung des Schweißes der Edlen wert ist, und äußerlich ist ihnen durch die

reich in den Text eingestreute Literaturangabe zu den einzelnen Fragen das Mittel angezeigt worden, durch welches sie sich Unterstützung und Förderung in ihrer eignen Gedankenarbeit verschaffen können. Der philosophisch Orientierte aber kann ebenfalls aus dem Werke reiche Anregung schöpfen. Viele Stellen fordern zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Verfasser heraus, viele andere leiten zu weiterführender, selbständiger Denkarbeit an. Auch zu Lehrzwecken kann das Buch mit Vorteil als Unterlage benutzt werden.

Bonn Richard Herbertz

---

Erkenntnis und Irrtum. Skizzen zur Psychologie der Forschung. Von **Ernst Mach.** Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1905. IX, 461 S. Zweite Auflage, 1906, XI, 474 S. [1]).

In dem vorliegenden Buche hat der berühmte Vorkämpfer der biologischen Erkenntnistheorie seine psychologischen und methodologischen Untersuchungen in einer zusammenfassenden Darstellung niedergelegt und um neue Ausführungen bereichert. Die einfache und klare Sprache, der außerordentliche Reichtum eigener Beobachtungen und die geschickte Ausbeutung historischer Beispiele, die seine früheren Schriften auszeichnen, treten uns auch hier entgegen. Ein Bericht über den Inhalt des Werkes könnte in dieser Hinsicht keine annähernde Vorstellung von seiner Reichhaltigkeit geben, denn eben in der Fülle einzelner Beobachtungen, die ein Referat nicht wiedergeben kann, liegt sein Hauptvorzug. Wir wollen uns hier darauf beschränken, den allgemeinen Gesichtspunkt, unter dem Mach alle jene Einzelheiten vorträgt und unter dem er sie verwertet, zu kennzeichnen und den leitenden Gedanken des Ganzen zu erörtern.

Mach lehnt es ab, ein System aufzustellen, er weist die Zumutung zurück, als Philosoph aufzutreten; nur als Naturforscher will er sprechen, nur von der tatsächlich geübten Forschungsmethode der Naturwissenschaft will er Rechenschaft ablegen. Er protestiert gegen das Verfahren derer, die unter Berufung auf fertige Resultate einer historisch vorliegenden Philosophie gegen seine Untersuchungen zu Felde ziehen, statt sich mit ihm auf den Boden der psychologischen Erfahrung zu begeben und auf diesem die Probleme der naturwissenschaftlichen Methodik zu diskutieren. In der Tat, wer die Ergebnisse psychologischer, also auf Erfahrungstatsachen gegründeter Forschungen verurteilt, weil sie nicht in den Rahmen seines philosophischen Sy-

1) Der Text beider Auflagen unterscheidet sich nur unwesentlich. Wir zitieren nach der zweiten.

stems passen, kann nur Mißtrauen gegen seine eigene Wissenschaftlichkeit erwecken. Scheut sich ein solcher, sich auf eine Prüfung der erfahrungsmäßigen Begründung der biologischen Erkenntnistheorie einzulassen, indem er sich begnügt, aus spekulativen Gründen abzusprechen, so gleicht ein derartiges Verhalten in bedenklicher Weise der wohlfeilen Antwort, die jener Hegelianer auf die Behauptung, die spekulativen Deduktionen seines Meisters ständen mit den Tatsachen in Widerspruch, mit den Worten erteilte: ›Um so schlimmer für die Tatsachen‹. Ist die biologische Erkenntnistheorie im Irrtum, so muß es möglich sein, den Punkt bestimmt aufzuzeigen, an dem sie eine fehlerhafte Beobachtung oder einen fehlerhaften Schluß aus einer richtigen Beobachtung ihren weiteren Ausführungen zu Grunde legt.

Wir werden die Ansichten Machs dadurch prüfen, daß wir sie, nicht mit irgend einem vorhandenen philosophischen System, sondern allein mit den Tatsachen der Beobachtung vergleichen. Die Frage, die wir erörtern wollen, ist also diese: Befindet sich die Machsche Psychologie in Uebereinstimmung mit den Tatsachen der Selbstbeobachtung? Bietet seine Methodologie eine Aufklärung der wirklichen Grundlagen der Naturforschung?

Nach Mach bildet das wissenschaftliche Denken nur das Endglied einer ›kontinuierlichen biologischen Entwicklungsreihe, welche mit den ersten einfachen Lebensäußerungen beginnt‹ (S. 2). Diese ersten einfachen Lebensäußerungen findet er in den ›Empfindungen‹. Die Empfindungen sollen als die ›Grundelemente alles psychischen Lebens‹ zu betrachten sein (S. 23). Was aber haben wir unter ›Empfindung‹ zu verstehen? Mach sagt: ›Meine sämtlichen physischen Befunde kann ich in derzeit nicht weiter zerlegbare Elemente auflösen: Farben, Töne, Drücke, Wärmen, Düfte, Räume, Zeiten u. s. w. Diese Elemente zeigen sich sowohl von außerhalb U, als von innerhalb U liegenden Umständen abhängig. Insofern und nur insofern letzteres der Fall ist, nennen wir diese Elemente auch Empfindungen‹ (S. 8). (U bedeutet hier ›die räumliche Umgrenzung unseres Leibes‹). Dieser Satz läßt eine nicht unerhebliche Unbestimmtheit zurück. Man weiß nämlich nicht, ob er nur den Zweck hat, eine Wortdefinition der Empfindung zu geben, oder ob er eine Aussage über die wirkliche Beschaffenheit der nicht weiter zerlegbaren Elemente enthalten soll, nämlich die Aussage, daß diese Elemente gerade von der Art der angeführten Beispiele, nämlich der Farben, Töne, Drücke u. s. w. seien, so daß damit das, was man nach der üblichen Bezeichnungsweise die ›anschauliche‹ Natur der Grundelemente nennen würde, behauptet wäre. Im ersten Falle würden wir in dem Satze, daß die Grundelemente alles psychischen Lebens Empfindungen seien,

eine bloße Wiedergabe der Definition der Empfindung, also eine über das Wesen jener Grundelemente gar nichts aussagende Tautologie zu sehen haben. Im anderen Falle hingegen wäre mit diesem Satze die weittragende Behauptung ausgesprochen, alle psychischen Phänomene seien auf anschauliche Elemente zurückzuführen. Es ist von der größten Erheblichkeit, sich dieser Zweideutigkeit bewußt zu sein. Denn je nachdem, auf welche der beiden Weisen wir die angeführte Stelle verstehen, werden wir in dem Satze von der Zurückführbarkeit alles Psychischen auf Empfindung eine über allen Zweifel erhabene, von keinem Psychologen abzuleugnende Tautologie, oder aber die Proklamierung des uneingeschränktesten Empirismus zu erblicken haben.

In der Tat scheint die zweite Auffassung die von **Mach** beabsichtigte zu sein. Ist es doch sein Ziel, alle ›durch die Erfahrung nicht kontrollierbaren Annahmen‹, alles Metaphysische im Kantischen Sinne, aus der Wissenschaft ›zu eliminieren‹ [1]). Und S. 315 sagt er geradezu: ›Die Grundlage aller Erkenntnis ist die Intuition‹. — Es entsteht also für Mach die Aufgabe, aus der Empfindung (im Sinne von ›Intuition‹ oder, wie er noch häufiger sagt, ›Beobachtung‹) die tatsächlichen Phänomene des menschlichen Erkennens zu erklären. Natürlich nimmt er hierfür die Assoziation zu Hülfe. Zwar kann die Psychologie nach seiner Meinung ›mit den temporär erworbenen Assoziationen allein nicht für alle Fälle auskommen‹ (S. 157). Aber nehmen wir die vererbten Assoziationen mit hinzu, so können wir die Aufgabe der Machschen Psychologie des Erkennens dahin bestimmen, daß sie die gesamte menschliche Erkenntnis als etwas auf bloße Empfindungen (im genannten Sinne) vermittelst der Assoziation Zurückführbares zu erklären habe. In der Tat macht sich **Mach** anheischig, diese Aufgabe zu lösen.

›Die Befunde im Raume‹, sagt er, ›in meiner Umgebung, hängen von einander ab. Eine Magnetnadel gerät in Bewegung, sobald ein anderer Magnet genügend angenähert wird. Ein Körper erwärmt sich am Feuer, kühlt aber ab bei Berührung mit einem Eisstück. Ein Blatt Papier im dunklen Raum wird durch die Flamme einer Lampe sichtbar‹. (S. 7). Die Richtigkeit dieser Sätze mag gern eingeräumt werden. Aber die Frage ist, wie gelangen wir zur Kenntnis des in ihnen ausgesagten Sachverhalts? Die Erkenntnis,

1) Analyse der Empfindungen. 4. Aufl. 1903, S. V, VIII f., 22. Man unterscheide im Folgenden genau den Begriff der metaphysischen Annahme von dem der naturwissenschaftlichen Hypothese. Eine Hypothese im naturwissenschaftlichen Sinne muß jederzeit wenigstens die Möglichkeit einer empirischen Kontrolle zulassen.

daß die Befunde im Raume von einander abhängen, tritt freilich schon auf recht primitiver Stufe auf, und so scheint ihr Vorhandensein kein Problem zu bilden. Allein, näher zugesehen dürfte es schwer fallen, auch nur diese so primitiv erscheinende Erkenntnis in der von Mach postulierten Weise zu erklären. ›Die Kenntnis der Abhängigkeit der Befunde, der Erlebnisse von einander ist für uns von dem größten Interesse, sowohl praktisch zur Befriedigung der Bedürfnisse, als auch theoretisch zur gedanklichen Ergänzung eines unvollstäudigen Befundes‹ sagt Mach sehr mit Recht (S. 7). Wie will er nun die Möglichkeit dieser Erkenntnis erklären?

Es gilt zunächst festzustellen, daß diese Erkenntnis weder selbst eine Empfindung ist, noch aus einer bloßen Ansammlung von Empfindungen bestehen kann. Wenn ich sage: ›eine Magnetnadel gerät in Bewegung, sobald ein anderer Magnet angenähert wird‹, so spreche ich damit ein Urteil aus, dessen Inhalt über den Bereich der bloßen Empfindung, Intuition, Beobachtung oder wie Mach es sonst nennen will, weit hinausgeht. Denn dieser Inhalt beschränkt sich nicht, wie dies jede Empfindung tut, auf etwas zu bestimmter Zeit an bestimmter Stelle Wahrgenommenes, sondern enthält überhaupt keine Beziehung auf zeitliche oder örtliche Bestimmtheit. Der Satz bedeutet, daß unter den gleichen Umständen, wie die waren, unter denen ich die Bewegung der Nadel auf die Annäherung des Magneten folgen gesehen habe, — daß unter den gleichen Umständen überall und zu jeder Zeit auf die Annäherung des Magneten auch die Bewegung der Nadel eintreten werde. Und derselbe — der Empfindung ganz und gar fremde — Gedanke der Notwendigkeit einer Verknüpfung ist in dem Satze enthalten, daß auch mein eigener Leib auf meinen Befund ›einen Einfluß übt‹. ›Bei Schluß meiner Augen verschwindet überhaupt mein optischer Befund‹ (S. 7). Woher weiß ich dies? Was mir die Empfindung zeigt, ist nicht mehr, als daß in den bestimmten Fällen, in denen ich früher die Augen geschlossen habe, auch mein optischer Befund verschwunden ist. Dies ist bei weitem nicht das, was das Wort ›Einfluß‹ meint. Dieses Wort bezeichnet den Gedanken, daß das Verschwinden des optischen Befundes nicht nur in einzelnen beobachteten Fällen auf das Schließen der Augen gefolgt ist, sondern daß das eine Phänomen durch das andere bedingt ist, und hierin liegt der Gedanke einer Notwendigkeit, durch den die Verbundenheit beider Phänomene als eine von den zufälligen Umständen, unter denen sie beobachtet wurde, unabhängige vorgestellt wird. Solche Gedanken treten allerdings schon im primitivsten Stadium des geistigen Lebens auf. Mach bezeichnet es als

das ›Ergebnis eines unwiderstehlichen Analogieschlusses‹ (S. 6), daß wir Bewußtseinserlebnisse, ›ähnlich den mit unserem eigenen Leibe zusammenhängenden auch an die anderen Menschen- und Tierleiber gebunden denken‹ (S. 6). Dies ist gewiß eine treffende Bezeichnung des tatsächlichen Sachverhalts; aber sie erklärt nicht im mindesten seine psychologische Möglichkeit. Wenn irgend etwas, so ist doch wohl das Ergebnis dieses ›Schlusses‹ eine ›durch die Erfahrung nicht kontrollierbare‹, und somit, nach Machs eigener Bezeichnung, ›metaphysische‹ Annahme, die — sie mag nun zu Recht bestehen oder nicht — sich, wenn die Machsche Psychologie zu Recht bestehen soll, hinsichtlich ihres tatsächlichen Vorhandenseins aus Empfindungen ableiten lassen muß. Eine Erklärung, wie die Erkenntnis einer solchen ›Abhängigkeit‹ nach den empiristischen Prinzipien der Machschen Lehre psychologisch möglich sei, erscheint um so weniger erläßlich, als gerade Mach selbst dieser Erkenntnis der ›Abhängigkeit der Elemente von einander‹ die höchste Bedeutung für unser gesamtes Erkenntnisleben, insbesondere für die wissenschaftliche Erkenntnis, einräumt: ›Was uns allein interessieren kann, ist die Erkenntnis der Abhängigkeit der Elemente von einander. Daß diese Abhängigkeit eine feste, wenn auch komplizierte und schwer ermittelbare sei, setzen wir vernünftigerweise voraus, wenn wir an die Erforschung gehen‹ (S. 30). ›So wie es biologisch wichtig ist, durch Beobachtung den Zusammenhang von Reaktionen — Aussehen einer Frucht und deren Nährwert — zu konstatieren, so geht auch jede Naturwissenschaft darauf aus, Beständigkeiten des Zusammenhanges oder der Verbindung der Reaktionen, der Abhängigkeit der Reaktionen von einander aufzufinden‹ (S. 135). Mach scheint indessen in dem Vorhandensein des Gedankens solcher Beständigkeit der Verbindung und solcher Abhängigkeit der Elemente von einander kein Problem zu sehen. Nach seiner Darstellung ›bemerke‹ ich es einfach, daß ein ›Einfluß‹ des einen auf das andere stattfindet (S. 7). Nach ihm können wir solche ›Beständigkeiten‹ einfach ›beobachten‹ (S. 275 f.).

Indessen ist es Mach natürlich nicht unbekannt geblieben, daß andere Forscher in dem von ihm als selbstverständlich hingenommenen Sachverhalt ein Problem gesehen haben. Die Schwierigkeiten, die diesen Männern die Aufgabe bereitet hat, den Begriff der notwendigen Verknüpfung auf bloße Beobachtung zurückzuführen, würdigt er denn auch der Erwähnung; aber die Erklärungen, die wir da erhalten, sind höchst dürftig. Er wendet sich hauptsächlich gegen den Versuch, aus der Annahme eines ›angeborenen Ver-

standesbegriffs‹ unsere sogenannten Kausalitätsurteile zu erklären [1]). Hierin wird ihm nun gewiß kein Psychologe mehr widersprechen; im übrigen verdient es hervorgehoben zu werden, daß gerade Kant, dem Mach diese Annahme zuschreibt, sich mit größter Entschiedenheit gegen eine solche Annahme erklärt hat [2]). Mach verfährt so, daß er dem Terminus der Apriorität, der nach Kants ausdrücklicher Definition nur den nicht-empirischen Ursprung gewisser Urteile und Begriffe bezeichnen soll, den Begriff des Angeborenseins unterschiebt und dann aus der von niemandem bestrittenen Tatsache, daß es dergleichen angeborene Urteile oder Begriffe gar nicht gibt, auf den empirischen Ursprung der fraglichen Erkenntnisse schließt. Eine Schlußweise, deren Unstatthaftigkeit in die Augen fällt, so lange man noch die Frage, ob eine Erkenntnis, hinsichtlich ihrer Quelle, aus der Beobachtung geschöpft sei, von der anderen zu unterscheiden weiß, ob sie, der Zeit nach, aller Beobachtung vorhergehe. Eine Unterscheidung dieser beiden Fragen ist bei Mach nirgends anzutreffen.

Mach sagt: ›Erst ein Wechsel von Regel und Regellosigkeit nötigt uns, in Verfolgung unseres unmittelbaren oder mittelbaren biologischen Interesses, die Frage zu stellen: Warum sind die Ereignisse einmal diese, ein andermal andere? Was hängt unabänderlich zusammen, was begleitet sich nur zufällig? Wir gelangen durch diese Unterscheidung zu den Begriffen Ursache und Wirkung. Ursache nennen wir ein Ereignis, an welches ein anderes (die Wirkung) unabänderlich gebunden ist‹ (S. 277). — Was mag es wohl heißen, die Frage stellen: ›Warum sind die Ereignisse einmal diese, ein andermal andere‹? Doch wohl nichts anderes als dies: Welches ist die Ursache eines solchen Wechsels. Oder welchen Sinn sonst sollen wir mit dem Worte ›Warum‹ verbinden? Merkt

1) S. 32, 281. Ebenso: Prinzipien der Wärmelehre, 2. Aufl. 1900, S. 435 und Mechanik, 5. Aufl. 1904, S. 525.

2) ›Daß alle unsere Erkenntnis mit der Erfahrung anfange, daran ist gar kein Zweifel‹, so lautet der erste Satz der Kritik der reinen Vernunft. ›Der Zeit nach geht also keine Erkenntnis in uns vor der Erfahrung vorher. Wenn aber gleich alle Erkenntnis mit der Erfahrung anhebt, so entspringt sie darum doch nicht eben alle aus der Erfahrung. ... Es ist also wenigstens eine der näheren Untersuchung noch benötigte und nicht auf den ersten Anschein sogleich abzufertigende Frage: ob es ein dergleichen von der Erfahrung und selbst von allen Eindrücken der Sinne unabhängiges Erkenntnis gebe. Man nennt solche Erkenntnisse a priori, und unterscheidet sie von den empirischen, die ihre Quellen in der Erfahrung haben‹. ›Die Kritik‹, sagt Kant an anderer Stelle, ›erlaubt schlechterdings keine angeborenen Vorstellungen; alle insgesamt, sie mögen zur Anschauung oder zu Verstandesbegriffen gehören, nimmt sie als erworben an‹ (Ueber eine Entdeckung, nach der alle neue Kritik der reinen Vernunft durch eine ältere entbehrlich gemacht werden soll. S. 68).

man denn nicht, daß man, um die Frage ›Warum‹, d. h. also die Frage nach der Ursache, zu stellen, den Ursachbegriff schon besitzen muß? Merkt man nicht, daß sich diese Erklärung des Begriffs nur im Kreise herumdreht?

Aber wir sind ja nicht auf die Empfindung allein angewiesen; außer ihr gibt es ja noch die Assoziation, vielleicht kann uns diese aus der Verlegenheit helfen. Wirklich scheint Mach selbst die bloße Beobachtung nicht genügend gefunden zu haben, um das Phänomen der Erwartung ähnlicher Fälle restlos zu erklären. Was indessen die Beobachtung hier noch unerklärt läßt, scheint der Zurückführung auf die Assoziation ohne weiteres zugänglich. Das Kind ›erwirbt, wie die höheren Tiere, durch Assoziation die ersten primitiven Erfahrungen. Es lernt die Berührung der Flamme, das Anstoßen an harte Körper als schmerzhaft vermeiden‹ (S. 32). Dies scheint recht klar zu sein: Im Geiste des Kindes, das einmal oder auch mehrmals bei der Berührung einer Flamme Schmerz empfunden hat, verbindet sich mit der Vorstellung der Flamme diejenige des Schmerzes, und es wird, auf Grund dieser Vorstellungsverbindung, wenn es wieder in die Nähe einer Flamme kommt, eine Berührung derselben zu vermeiden suchen. Diese Handlungsweise beruht nicht allein auf Beobachtung, aber die auf Grund der früheren Beobachtungen gestiftete Assoziation scheint sie hinreichend zu erklären. Indessen, wer sich mit dieser Erklärung zufrieden gibt, hat hier doch nicht genau genug beobachtet. Warum vermeidet denn das Kind die Berührung der Flamme? Offenbar weil es annimmt, daß auf eine solche Berührung wie früher der Schmerz eintreten werde. Dies Verhalten sollte die Assoziation erklären. Was heißt aber hier ›Assoziation‹? Assoziation nennt Mach in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen psychologischen Sprachgebrauch die Erscheinung, daß ein sinnliches Erlebnis ein früheres sinnliches Erlebnis mit teilweise gemeinsamen Bestandteilen in Erinnerung bringt (S. 31). Wenden wir dies auf unseren Fall an, so können wir es als Assoziation bezeichnen, daß das Wahrnehmen der Flamme im Geiste des Kindes die Erinnerung an den früher bei der Berührung der Flamme eingetretenen Schmerz hervorruft. Die Erinnerung an den früher eingetretenen Schmerz ist aber offenbar etwas ganz anderes als die Annahme, daß der Schmerz von neuem eintreten werde.

Der hier entscheidende psychologische Unterschied besteht, in Machs Terminologie ausgedrückt, darin, daß die Assoziation eine Verbindung von Vorstellungselementen ist, die Erwartung ähnlicher Fälle aber die Vorstellung von einer Verbindung der Elemente ent-

hält, und da ist denn klar, daß das zweite sich in keiner Weise auf das erste reduzieren läßt.

Diese Schwierigkeit (die in der Tat eine Unmöglichkeit ist) scheint Mach selbst gefühlt zu haben. Denn er sagt: ›Ist uns das Objekt M mit der Kombination seiner Merkmale a, b, c, d, e geläufig, so wird bei Betrachtung von N neben den Merkmalen a, b, c auch d, e durch Assoziation in Erinnerung gebracht, womit bei Gleichgültigkeit der Merkmale d, e der Prozeß abgeschlossen ist. Anders ist es, sobald d, e wegen ihrer nützlichen oder schädlichen Eigenschaft ein starkes biologisches Interesse, oder für einen technischen oder rein wissenschaftlich-intellektuellen Zweck einen besonderen Wert haben. Dann fühlen wir uns gedrängt nach d, e zu suchen; wir erwarten mit gespannter Aufmerksamkeit die Entscheidung. Diese erfolgt entweder durch einfache sinnliche Beobachtung, oder durch kompliziertere technische oder wissenschaftlich-begriffliche Reaktionen. Wie nun auch die Entscheidung erfolgen mag, ob wir die Merkmale d, e an dem Objekt N in Uebereinstimmung mit M finden oder nicht, in beiden Fällen hat sich unsere Kenntnis des Objektes erweitert, indem sich eine neue Uebereinstimmung oder ein neuer Unterschied gegen M ergeben hat. Beide Fälle sind gleich wichtig, beide schließen eine Entdeckung ein. Der Fall der Uebereinstimmung hat aber außerdem noch die Bedeutung einer ökonomischen Ausdehnung einer gleichförmigen Auffassung auf ein größeres Gebiet, weshalb wir solche Fälle mit Vorliebe suchen. Das eben Gesagte enthält also die einfache biologische und erkenntnistheoretische Begründung der Wertschätzung des Schlusses nach Aehnlichkeit und Analogie‹ (S. 225 f.).

Hier gesteht Mach selbst, daß die Assoziation nur die Erinnerung, nicht aber die Wiedererwartung erklären könne. Was aber die Assoziation nicht leisten kann, das soll hier durch das biologische Interesse möglich werden. Allein, diese Erklärung enthält einen doppelten Fehler. Nehmen wir nämlich selbst an, das durch die Merkmale d, e errregte Interesse könnte uns veranlassen, nach d, e zu suchen und ›mit gespannter Aufmerksamkeit die Entscheidung zu erwarten‹: so wäre doch damit noch nicht im mindesten die Tatsache erklärt, daß wir das Vorhandensein der Merkmale d, e erwarten. Denn: die Entscheidung erwarten, ob diese Merkmale vorhanden seien, heißt nicht: das Vorhandensein dieser Merkmale erwarten. Die Erwartung dieses Vorhandenseins mag ›logisch nicht berechtigt‹ sein (S. 225), das tut hier gar nichts zur Sache; denn es ändert nichts an der psychologischen Tatsache des wirklichen Stattfindens dieser Erwartung. Was aber psychologisch wirklich ist, das muß

auch psychologisch möglich sein. Die Machsche Psychologie kann diese Möglichkeit nicht begreiflich machen.

Der zweite Fehler der Machschen Erklärung liegt darin, daß das biologische Interesse, das hier zur Erklärung der Erwartung dienen soll, eine solche Erwartung bereits zu seiner eigenen Möglichkeit voraussetzt. Daß die Merkmale d, e wegen ihrer nützlichen oder schädlichen Eigenschaft ein Interesse oder einen Wert für uns haben, ist nur dadurch möglich, daß wir mit der Vorstellung der Merkmale d, e diejenige ihres Nutzens oder Schadens derart verbinden, daß wir erwarten, mit dem Eintreten von d, e werde auch der früher wahrgenommene Nutzen oder Schaden wieder eintreten. Wir haben also hier mit der Einführung des biologischen Interesses nichts weiter getan, als daß wir die Kombination der Merkmale a, b, c, d, e um die weiteren Merkmale f, g (Nutzen oder Schaden) bereichert haben, wo es denn offenbar um nichts begreiflicher ist, wie die Verbindung von d, e mit f, g, als wie die von a, b, c mit d, e erwartet werden kann. Denn es liegt auf der Hand, daß, wo es sich um die Erklärung der Möglichkeit der Erwartung überhaupt handelt, uns nicht mit der Berufung auf das Stattfinden einer speziellen Art von Erwartung gedient sein kann [1]).

1) Ich kann mich übrigens nicht davon überzeugen, daß sich, wie Mach (S. 31) mit der Mehrzahl der gegenwärtigen Psychologen behauptet, »alle« Fälle von Assoziation auf das »einzige« Gesetz der zeitlichen Berührung zurückführen lassen. Vielmehr scheint mir, man müsse dabei stehen bleiben, eine besondere Aehnlichkeits-Assoziation als psychologisch nicht weiter reduzierbare Tatsache hinzunehmen. Aehnlichkeit ist durchaus nicht unter allen Umständen, wie Mach meint, »teilweise Identität« (Analyse der Empfindungen, S. 57). Zwei verschiedene Blau-Nüancen etwa, deren eine die andere in Erinnerung ruft, sind jede für sich etwas durchaus Einheitliches; sie lassen sich nicht zerlegen, so daß etwa ein identischer beiden gemeinsamer Bestandteil mich veranlassen könnte, bei dem Anblick einer blauen Skabiose an ein ähnlich gefärbtes Kleidungsstück zu denken. Die der Wahrnehmung korrespondierenden photochemischen Prozesse in der Netzhaut oder im Sehnerven oder auch die zugehörigen Erregungen der Hirnrinde mögen immerhin sehr zusammengesetzter Natur sein und einen gemeinschaftlichen Teilprozeß enthalten; das ändert nichts an der psychologischen Einheitlichkeit der Farbenwahrnehmung. — Man hat sich hier mit der Annahme zu helfen gesucht, eine derartige Assoziation komme durch Vermittelung der mit der Vorstellung der blauen Farbe assoziierten Wortvorstellung »Blau« zustande. Aber man hat nicht bemerkt, daß durch eine solche — ohnehin nur theoretisch erkünstelte — Annahme das Problem der Aehnlichkeitsassoziation nicht gelöst, sondern nur verschoben wird. Wie kommt es denn, daß gerade die Wahrnehmung der blauen Skabiose, und nicht etwa die eines vorüberfliegenden Zitronenfalters, die Wortvorstellung »Blau« reproduziert? Wie kommt es, daß gerade die verschiedenen blauen Farbentöne, und nur diese, mit einem und demselben Worte »Blau« assoziiert sind? — Die beliebte Berufung auf den Umstand, daß wir schon

Nach Mach ist, wie wir bereits hervorhoben, die gewohnheitsmäßige Erwartung ähnlicher Fälle logisch nicht berechtigt. Da er nun in dem naturwissenschaftlichen Induktionsschluß nichts spezifisch anderes findet als eine solche Erwartung, so ist es nur konsequent, wenn er auch von diesem Verfahren urteilt, es habe ›gar keine logische Berechtigung‹ (S. 308). Da er nun natürlich nicht daran denkt, dieses Verfahren als wertlos zu verwerfen, sieht er sich genötigt, eine andere als logische Berechtigung dafür zu suchen. Diese liefert ihm der Erfolg.

Mach bemerkt an einigen Stellen selbst, daß jede naturwissenschaftliche Induktion die Annahme einer Gesetzmäßigkeit des durch die Induktion zu erforschenden Gebietes schon voraussetzt und daß sogar jedem Wahrscheinlichkeitsschluß diese Voraussetzung bereits zu Grunde liegt (S. 282 f.). Diese aller Forschung zu Grunde liegende deterministische Voraussetzung soll jedoch ihr Recht erst von dem Erfolge ihrer tatsächlichen Anwendung erhalten. ›Eine annähernde Stabilität macht die Erfahrung möglich, und die tatsächliche Möglichlichkeit der Erfahrung läßt umgekehrt auf die Stabilität der Umgebung schließen. Der Erfolg rechtfertigt unsere wissenschaftlich-methodische Voraussetzung der Beständigkeit‹ (S. 32).

Diese Begründung der Gesetzesvorstellung erscheint uns nicht glücklicher als die versuchte Erklärung derselben. Unleugbar sind die meisten naturwissenschaftlichen Erklärungsversuche von der Art, daß die Rechtmäßigkeit der ihnen zu Grunde gelegten Hypothesen nur durch die empirische Bestätigung ihrer theoretischen Konsequenzen entschieden werden kann. Aber jede derartige Bestätigung einer Hypothese an der Erfahrung ist nur auf Grund der allgemeineren Voraussetzung einer Gesetzmäßigkeit überhaupt möglich. Diese allgemeinere Voraussetzung selbst wieder an der Erfahrung zu erproben, ist nicht möglich. Der einem solchen Versuche zu Grunde liegende Gedanke kann, so viel ich sehe, nur der sein, daß man nicht annehmen könne, die tatsächlich beobachtete Regelmäßigkeit des Geschehens fände bloß aus Zufall statt. Aber was ist ›Zufall‹ anderes

in frühester Jugend durch die Umgangssprache an die Wortbezeichnung gewöhnt werden, versagt in zweifacher Hinsicht. Erstens läßt sie es unbegreiflich, wie denn die Anderen, die sich dieser Bezeichnungsweise bedienen, dazu gekommen sein mögen, gerade die verschiedenen ›ähnlichen‹ Vorstellungen durch ein Wort in Beziehung zu setzen. Zweitens aber wäre es nach dieser Erklärung ausgeschlossen, daß überhaupt jemals eine von den früher aufgetretenen abweichende Vorstellung eine der früheren reproduzieren könnte. — Man erkennt durch solche Ueberlegung zugleich, daß ohne die Annahme einer besonderen Aehnlichkeitsassoziation die psychologische Möglichkeit allgemeiner Begriffe (wenigstens aller von sinnlichen Qualitäten abstrahierter Begriffe) unbegreiflich bleiben müßte.

als Unabhängigkeit von Gesetzen? Was also die Ausschließung der Zufälligkeit anderes als die Annahme der Gesetzmäßigkeit? Die empiristische Rechtfertigung dieser Annahme durch den Erfolg beruht also auf einem Zirkelschluß.

Es ist höchst merkwürdig zu beobachten, wie bei Mach selbst, an den verschiedensten Stellen, das Bewußtsein der Unzulänglichkeit dieses allgemeinen Empirismus mehr oder weniger deutlich zur Geltung kommt, ohne daß er sich jedoch irgendwo entschlösse, diesen kritischen Bedenken ernstlich nachzugehen. Daß die Logik die Erkenntnis nicht zu erweitern vermag, wird vom ihm wiederholt betont. Aber er erkennt zugleich an, daß auch die Induktion, die von den meisten Naturforschern als das Hauptmittel der Erkenntnis gepriesen worden ist, ›keine neue Erkenntnis schafft, sondern nur die Herstellung der Widerspruchslosigkeit zwischen unseren Erkenntnissen sichert‹. ›Es ist also klar,‹ sagt er treffend, ›daß die eigentliche Erkenntnisquelle des Forschers anderswo liegen muß‹ (S. 312). Welches sind also die eigentlichen Quellen der Erkenntnis? Stammt diese wirklich ›immer aus der Beobachtung‹? (S. 314.) Das darf wohl kaum angenommen werden, wenn bei der in Gedanken vorgenommenen ›Ergänzung‹ und ›Erweiterung‹ des ›Individualbefundes‹ nur für ›einen Teil dieser Erweiterung die beobachteten Fälle Anhaltspunkte bieten‹, während ›ein anderer Teil aus dem eigenen Gedankenvorrat selbsttätig hinzugefügt werden muß‹. ›Um angeben zu können, daß ein Element von einem oder mehreren andern abhängt, und wie diese Elemente von einander abhängen, welche funktionale Abhängigkeit hier besteht, muß der Forscher aus Eigenem, außer der unmittelbaren Beobachtung Gelegenem hinzufügen‹ (S. 316). Wenn dem so ist, was soll es dann noch heißen, daß ›alle‹ Erkenntnis aus der ›Beobachtung‹ stamme? Man vergleiche die Erklärung, die Mach vom Urteil gibt: ›Indem wir eine Seite eines Erlebnisses durch eine andere uns auffallende oder wichtig scheinende als näher bestimmt ansehen und dies sprachlich ausdrücken, fällen wir ein Urteil‹ (S. 112). Diese ›Bestimmtheit des einen durch das andere‹ ist ja gar nichts anderes als die ›Abhängigkeit der Elemente von einander‹, und wenn zu deren Erkenntnis noch etwas anderes vorausgesetzt ist als bloße Beobachtung, so ist damit die Konsequenz gegeben, daß ein jedes Urteil bereits außer der Beobachtung und der Logik (die ja eingestandenermaßen die Erkenntnis nicht erweitert) eine weitere Erkenntnisquelle voraussetzt. Dies träfe genau die Ansicht Kants, der die Metaphysik geradezu als die aus dieser dritten Quelle entspringende Erkenntnis definiert.

Macht man sich dies klar, so erscheint der Machsche Protest gegen den Kantischen Apriorismus in merkwürdigem Lichte. Man vergleiche nur die Schilderung jener ›allgemeinen Prinzipien‹, die vor den einzelnen aus ihnen ableitbaren Sätzen den eigentümlichen Vorzug haben sollen, ›daß ihr Gegenteil sehr stark mit unseren gesamten instinktiven Erfahrungen kontrastiert‹ (S. 272 f., vgl. auch S. 171). Sollten wir es mit diesen ›instinktiven Erfahrungen‹ wörtlich nehmen, so wären sie das wunderlichste psychologische Gebilde, das je erdacht worden ist. Wie können Erfahrungen, also Beobachtungsergebnisse, instinktiv, also unabhängig von Beobachtungen, gewonnen werden? Jene allgemeinen Prinzipien, deren Gegenteil unserem Instinkte widerstreitet, — die, wie man sich sonst wohl ausdrückt, unmittelbar gewiß sind, — wären in der Tat nicht das, als was Mach sie beschreibt, wenn sich in ihnen nicht die totgesagten synthetischen Urteile a priori Kants wiedererkennen ließen.

Ja Mach verwickelt sich noch in ganz andere Widersprüche gegen sein empiristisches Dogma. Er geht hierin so weit, der Beobachtung geradezu den Charakter der Erkenntnis abzusprechen: ›Ein einzelner individueller Befund, der ja immer eine Tatsache ist, kann als solcher nicht als Irrtum oder Erkenntnis bezeichnet werden‹ (S. 315). Aehnlich hatte es schon in der ›Analyse der Empfindungen‹ (S. 8) geheißen: ›daß die Sinne weder falsch noch richtig zeigen‹. Diese Aeußerung läßt keinen Zweifel, daß das eigentlich Erkenntnisbildende außer der Beobachtung gesucht werden soll. ›Die Aufmerksamkeitsstimmung‹, sagt Mach, ›hebt bald diesen, bald jenen Zusammenhang von Elementen hervor, welcher Befund begrifflich fixiert, wenn er sich anderen Befunden gegenüber bewährt und als haltbar erweist, eine Erkenntnis, im gegenteiligen Fall einen Irrtum vorstellt‹ (S. 314 f.). Was ist es denn, was in dieser ›begrifflichen Fixierung‹ zum Tatsachengehalt der Beobachtung hinzutritt und wodurch sie zu einer ›Erkenntnis‹ wird? Von dem bloßen sinnlichen ›Befund‹ hat es keinen Sinn, zu fragen, ob er sich ›bewähre‹, sich als ›haltbar‹ oder als ›unhaltbar erweise‹. Eine bloße Beobachtung kann nie einer anderen widersprechen, sondern nur ein Urteil dem anderen. Wenn mir eine weiße Fläche neben einer grünen infolge der Kontrastwirkung als rot erscheint, während ich sie für sich betrachtet, als weiß wahrnehme, so besteht zwischen diesen beiden Befunden kein Widerspruch, denn jede Beobachtung gilt als solche nur für die Zeitumstände, unter denen sie angestellt wird. Urteile ich aber, indem ich von den Zeitumständen absehe: ›die Fläche ist rot‹, so widerspricht dies dem anderen Urteil: ›die Fläche ist weiß‹. Also nur auf das Urteil kann die Frage nach Bewährung und Haltbar-

keit Anwendung finden. Dies scheint auch der zuletzt zitierte Machsche Satz ausdrücken zu sollen. Was ist es nun also, was sich als Erkenntnis bewähren oder als unhaltbar und somit als Irrtum erweisen soll, wenn es der sinnliche Befund nicht sein kann? Es ist in der Tat nichts anderes als die ›begriffliche Fixierung‹ des ›Zusammenhangs‹ der Elemente. Aber wie ist eine solche ›Fixierung‹ möglich, wenn sie etwas enthalten soll, was weder aus der Beobachtung noch aus der Logik geschöpft werden kann? Was ist, mit einem Worte, das Dritte, das hier hinzukommen und also das eigentliche Geheimnis der Erkenntnistheorie enthalten muß? Eine Antwort auf diese Frage sucht man bei Mach vergeblich.

Das einzige, was auf den Versuch einer solchen Antwort hinzudeuten scheinen könnte, ist die an mehreren Stellen vorkommende Betonung des Wertes der ›Abstraktion‹ für die Erkenntnis. Die Hauptaufgabe des Forschers sollte es sein, ›die in Betracht kommenden Merkmale und deren Zusammenhänge aufzufinden‹ (S. 312). Wie nun die Auffindung dieser Zusammenhänge zu stande kommt, das wird dadurch erklärt, daß die ›Vergleichung uns auf einen bisher unbeachteten Zusammenhang aufmerksam machen kann‹. ›Ist die Aufmerksamkeit auf die von einander abhängigen Merkmale konzentriert, von den minder wichtigen abgelenkt, so nennen wir dies Abstraktion‹ (S. 313). Und einige Seiten später heißt es: ›Ist unser Interesse für einen neuen Befund erregt, wegen dessen unmittelbarer oder mittelbarer biologischen Wichtigkeit, wegen dessen Uebereinstimmung oder Gegensatz mit andern Befunden, so konzentrieren wir schon durch den psychischen Mechanismus der Assoziation die Aufmerksamkeit auf zwei oder mehrere in dem Befund verbundene Elemente‹ (S. 315). Die Wichtigkeit des hier geschilderten Abstraktionsaktes für die Auffindung von Erkenntnissen soll natürlich nicht bestritten werden; daß aber die Abstraktion nicht als Quelle irgend einer neuen Erkenntnis gelten kann, erscheint so einleuchtend, daß wir kaum glauben können, Mach habe sie als eine solche hier in Anspruch nehmen wollen. Die Abwendung der Aufmerksamkeit von irgend welchen Merkmalen und ihre Hinwendung auf irgend welche andere setzt die in der sinnlichen Wahrnehmung gegebene Vorstellung beider Arten von Merkmalen schon voraus und kann den Inhalt dieser Vorstellungen nicht vermehren, sondern ihn nur deutlicher zum Bewußtsein bringen. — Vor allen Dingen aber müssen wir daran erinnern, daß das Aufmerken auf zwei oder mehr von einander abhängige Merkmale etwas ganz anderes ist, als die Erkenntnis der Abhängigkeit dieser Merkmale von einander, und daß diese Erkenntnis aus jenem Akte des Aufmerkens nimmermehr erklärt werden

kann. Zum Beweise dieser Behauptung dürfte das oben über den Begriff der notwendigen Verknüpfung und über das Phänomen der Erwartung dargelegte hinlänglich sein.

Wir wollen hier ein Beispiel ins Auge fassen, an dem sich die Rolle der Abstraktion bei der Forschung beurteilen läßt, und das Mach selbst zu diesem Zwecke erörtert. Er sagt:

›Wir beachten die Umstände, die für uns ein Interesse haben und diejenigen, von welchen erstere abhängig zu sein scheinen. Die erste Aufgabe, die sich dem Forscher darbietet, ist es also, durch Vergleichung verschiedener Fälle die voneinander abhängigen Umstände in seinem Gedanken hervorzuheben, und alles, wovon das Untersuchte unabhängig scheint, als für den vorliegenden Zweck nebensächlich oder gleichgültig auszusondern. In der Tat ergeben sich die wichtigsten Entdeckungen durch diesen Prozeß der Abstraktion. Dies hebt Apelt trefflich hervor, indem er sagt: 'Das zusammengesetzte Besondere steht immer früher vor unserem Bewußtsein, als das einfachere Allgemeine. In den abgesonderten Besitz des letzteren kommt der Verstand immer erst durch Abstraktion. Die Abstraktion ist daher die Methode der Aufsuchung der Prinzipien'‹ (S. 137). Mach erkennt nun mit Apelt in dem Trägheitsgesetz eine durch Abstraktion aufgefundene Erkenntnis an, sucht aber, trotz dieser Uebereinstimmung, gegen Apelt den empirischen Ursprung dieses Gesetzes geltend zu machen. Er begründet dies folgendermaßen: ›Wäre der Mensch nicht vorzugsweise ein psychologisches, sondern nur ein logisches Wesen, so hätte sich die Abstraktion, welche zum Trägheitsgesetz führt, in sehr einfacher Weise ergeben. Sind einmal die Kräfte als beschleunigungsbestimmende Umstände erkannt, so folgt sofort, daß ohne Kräfte nur unbeschleunigte, also geradlinige und gleichförmige Bewegungen denkbar sind. Die Geschichte und selbst heutige Diskussionen lehren geradezu pleonastisch, daß sich das Denken nicht von selbst in so glatten logischen Bahnen bewegt; gehäufte variierte Fälle, allerlei Schwierigkeiten, bei sich durchkreuzenden und widersprechenden Ueberlegungen, müssen die Abstraktion beinahe erzwingen‹ (S. 138 f.).

Beachten wir, wie hier wieder das verschiedene Zeitverhältnis zur Erfahrung dem Unterschiede des empirischen und rationalen Ursprungs der Erkenntnis untergeschoben wird. Daß Galilei ›zur vollen Erkenntnis des Trägheitsgesetzes sehr spät und durch allerlei Umwege gelangt ist‹, hat, wie Mach selbst berichtet, auch Apelt recht wohl gewußt. Aber Apelt hat, wie schon aus dem Machschen Zitat ersichtlich ist, ebenso wohl gewußt, daß die Abstraktion nicht die

Quelle, sondern nur die Methode der Aufsuchung der Prinzipien ist, und daß daher der Umstand, daß das Bewußtsein um ein allgemeines Prinzip nur durch Abstraktion von der Erfahrung erlangt wird, nicht den empirischen Ursprung dieses Prinzips beweist. Kein Begriff oder Urteil ist ›angeboren‹, sondern alle werden erst ›durch die Erfahrung entwickelt‹ [1]), das werden wir niemals bestreiten. So hat sich auch die Einsicht in die Geltung des Trägheitsgesetzes ›nicht von selbst‹, sondern erst ›sehr spät und auf allerlei Umwegen‹ eingestellt. Aber etwas anderes ist die Entwickelung einer Einsicht durch die Erfahrung, etwas anderes der Ursprung dieser Einsicht aus der Erfahrung.

Mach sagt, der Inhalt des Trägheitsgesetzes sei ›durchaus nicht selbstverständlich‹ [2]). Und in der Tat, versteht er unter ›selbstverständlich‹ solche Sätze, die logisch notwendig sind, d. h. Sätze, die ohne Widerspruch nicht verneint werden können, so ist das Gesetz der Trägheit ganz gewiß nicht selbstverständlich. Aber in keiner Weise folgt hieraus, daß über seine Geltung ›die Erfahrung allein endgültig belehren könne‹ [3]). Denn aus dem nicht-logischen Ursprung eines Satzes kann nicht auf seinen empirischen Ursprung geschlossen werden [4]). Ein solcher Schluß wäre nur auf Grund der gänzlich unerwiesenen Annahme zulässig, daß alle nicht-empirischen Sätze logisch notwendig seien [5]). — Und wie sollte man sich wohl eine empirische Prüfung des Trägheitsgesetzes denken? Eine solche Prüfung wäre nur möglich durch Beobachtung eines Körpers in einem Zustande, in dem keine Kraft auf ihn wirkt. Woran erkennen wir aber, ob diese Bedingung erfüllt ist oder nicht? Nur daran, ob eine Beschleunigung des Körpers stattfindet oder nicht; d. h. also nur unter Voraussetzung des Trägheitsgesetzes [6]).

1) Prinzipien der Wärmelehre, S. 435.

2) Mechanik, 5. Aufl., 1904, S. 142.

3) Mechanik, 5. Aufl., 1904, S. 142.

4) Dieser Fehlschluß kommt bei Mach auch bei anderen Gelegenheiten vor. So schließt er (Mechanik, S. 533 f.) aus der Denkbarkeit von mehr als dreifach ausgedehnten raumartigen Mannigfaltigkeiten, daß nur die Erfahrung die Eigenschaften des gegebenen Raumes zu lehren vermöge.

5) Daß diese Annahme nicht nur unerwiesen, sondern auch falsch ist, habe ich an anderer Stelle auseinandergesetzt. Vgl. meine ›Bemerkungen über die Nicht-Euklidische Geometrie und den Ursprung der mathematischen Gewißheit‹ (Abhandlungen der Friesschen Schule, Neue Folge, Band I, Heft 2 und 3).

6) Uebrigens ist es unrichtig, wenn Mach sagt, das Trägheitsgesetz folge unmittelbar aus der Erkenntnis der Kräfte als beschleunigungsbestimmender Umstände. Ich erwähne dies, weil sich derselbe Irrtum auch in seiner ›Mechanik‹ (S. 143, 293) findet. Aus dem Satze, daß alle Kräfte Beschleunigungen bestimmen, folgt noch nicht, daß alle Beschleunigungen durch Kräfte bestimmt sind, denn

Es sei nur nebenbei erwähnt, daß auch das Gesetz der Relativität der Bewegung nach Mach empirischen Ursprungs ist, daß aber Mach selbst nichtsdestoweniger kein Bedenken trägt, die Annahme einer absoluten Bewegung für sinnlos zu erklären, daß er sie einen ›sinnlosen, inhaltsleeren, wissenschaftlich nicht verwendbaren Begriff‹ nennt[1]).

Nach diesen Erörterungen wird sich leicht die von Mach vertretene Behauptung beurteilen lassen, nach der zwischen ›Beschreibung‹ und ›Erklärung‹ kein spezifischer Unterschied bestehen soll. Betrachten wir als Beispiel die Untersuchung der Beziehung zwischen Fallraum und Fallzeit. Mach sagt hierüber:

›Tragen wir die zusammengehörigen Werte von Fallraum und Fallzeit in eine Tabelle ein, so reduziert sich die ganze Abhängigkeit darauf, daß jetzt einer gewissen Anzahl Fallzeitelemente eine bestimmte von ersterer abhängige Anzahl Fallraumelemente entspricht. Wenn sich nun gar eine Rechnungsregel von immer gleicher Form finden läßt, durch welche man aus der Zahl der Fallzeitelemente $t$ die Zahl der Fallraumelemente $s$, $\left(s = \frac{gt^2}{2}\right)$, ableiten kann, so wird das schwerfällige Mittel der Tabellen mit großem Vorteil durch diese R e c h n u n g s r e g e l n, F o r m e l n oder G e s e t z e ersetzt oder vertreten‹ (S. 204).

Zeigt uns wirklich schon die Tabelle eine ›Abhängigkeit‹ der Anzahl der Fallraumelemente von der der Fallzeitelemente? Liegt nicht vielmehr diese Abhängigkeit — von der Mach so gern betont, er verstehe sie als eine ›funktionale im mathematischen Sinne‹ (S. 11) — einzig und allein in der Formel? Wir wollen hier nicht wiederholen, was wir oben ausgeführt haben, daß der Begriff der Abhängigkeit den des Gesetzes bereits einschließt; auch ist wohl kaum nötig, darauf hinzuweisen, daß der Funktionsbegriff, wenn man den Gesetzesbegriff aus ihm eliminieren wollte, jeglichen Sinn verlieren würde. Die Tabelle enthält eine e n d l i c h e Anzahl von Fällen, die Formel (das Gesetz) eine u n e n d l i c h e, und zwar eine in zweifacher Hinsicht unendliche, insofern sie sowohl eine Extrapolation als auch eine Interpolation der Beobachtungen ermöglicht. Kann, wenn es hiermit seine Richtigkeit hat, wirklich von einer nur g r a d u e l l e n Ver-

dieser Satz ist die Umkehrung des anderen. Die Annahme von Beschleunigungen, die nicht durch Kräfte bestimmt sind, widerspricht nicht dem Satze von der beschleunigungsbestimmenden Natur der Kräfte, sondern dem allgemeinen Gesetze der Kausalität, nach welchem jede Veränderung, also auch jede Beschleunigung, durch eine Ursache bestimmt ist.

1) Mechanik, S. 263, 257.

schiedenheit zwischen der Beschreibung (der bloßen Wiedergabe der Beobachtung) und der Erklärung (der Zurückführung auf das Gesetz) die Rede sein? Kann man den Uebergang von der Tabelle zur Formel wirklich als bloßen Ersatz eines schwerfälligen durch ein bequemeres Darstellungsmittel einer und derselben Sache bezeichnen? — Wer die Differentialgleichungen, die zur Darstellung ›aller denkbaren‹ mechanischen, thermischen und elektromagnetischen Tatsachen genügen, eine Beschreibung dieser Tatsachen nennen will, der kann freilich, wenn es ihm Freude macht, zwei völlig heterogene Dinge durch dasselbe Wort zu bezeichnen, daran nicht gehindert werden; aber der würde sehr im Irrtum sein, der sich berechtigt glaubte, aus dieser Bezeichnung zu schließen, jene Differentialgleichungen seien etwas der Art, was andere dem Sprachgebrauch gemäß als Beschreibung bezeichnen. Er müßte denn im Besitze der Kunst sein, alle überhaupt denkbaren — und das heißt unendlich viele — mechanischen, thermischen und elektromagnetischen Prozesse direkt sinnlich wahrzunehmen.

›Die Formen der Gesetze einer Tatsache sind oft Gegenstand einer Annahme, da ja eigentlich nur unendlich viele Beobachtungen mit Ausschluß aller störenden Umstände das Gesetz liefern könnten‹, sagt Mach (S. 235). Dies trifft aber nicht nur ›oft‹ zu, sondern immer, da wir, wären wir auf bloße Beobachtung angewiesen, in der Tat nur nach Vollendung unendlich vieler Beobachtungen, und das heißt niemals, ein Gesetz erhalten würden. Und so sieht sich denn auch Mach zu der Einschränkung genötigt, die Zurückführung der Erscheinungen auf Gesetze als ›indirekte Beschreibung‹ zu charakterisieren (S. 242) und so die Unterscheidung der Beschreibungen von mehr oder weniger ›allgemein Tatsächlichem‹ einzuführen (S. 317). Was nun eigentlich mit dieser Vergewaltigung der deutschen Sprache der gewöhnlichen Auffassung gegenüber gewonnen sein mag, überlassen wir dem Leser zur Beurteilung.

Wir haben bisher einen Gedanken unerwähnt gelassen, mit dessen Hülfe man vielleicht noch hoffen könnte, den Empirismus der Machschen Erkenntnispsychologie gegen unsere Kritik in Schutz zu nehmen. Es ist dies das Prinzip der ›Denkökonomie‹. Wir wollen die hohe Bedeutung dieses Prinzips für die Entwickelung der wissenschaftlichen und auch der vorwissenschaftlichen Erkenntnis nicht in Frage stellen. Das Bestreben, mit einem möglichst geringen Aufwand von Arbeit möglichst viel zu leisten, hat von jeher die Betätigungen der Menschen in praktischer wie in intellektueller Hinsicht — teils bewußt, teils unbewußt — zu neuen Fortschritten geführt. Insbesondere ist dieses Bestreben seit langem unter dem Namen des Prinzips der Sparsam-

keit von den Naturforschern mit Bewußtsein geltend gemacht worden. Mach spricht den Inhalt dieses Prinzips gelegentlich mit den Worten aus: ›Das Ideal der ökonomischen und organischen Zusammenpassung der einem Gebiet angehörigen verträglichen Urteile ist erreicht, wenn es gelungen ist, die geringste Zahl einfachster unabhängiger Urteile zu finden, aus welchen sich alle übrigen als logische Folgen ergeben, d. h. ableiten lassen‹ (S. 179). — Indessen, Mach scheint dem Prinzip der Denkökonomie vielfach noch eine andere als die in diesen Worten ausgesprochene Bedeutung beizulegen. Er scheint es nicht lediglich als ein logisches Postulat aufzufassen, demgemäß der Forscher, wenn er sich in den Besitz des ein Gebiet betreffenden Wissens gesetzt hat, dieses Wissen in die Form eines sich aus einer möglichst geringen Zahl möglichst einfacher Grundsätze entwickelnden logischen Systems bringen kann, sondern er scheint auch den in diesen Grundsätzen zum Ausdruck kommenden Gedanken gehalt selbst auf das Prinzip der Denkökonomie zurückführen zu wollen. So sagt er gelegentlich einer Besprechung des Energieprinzips: ›Die Erhaltungsideen haben wie der Substanzbegriff ihren triftigen Grund in der Oekonomie des Denkens‹ [1]). Und an anderer Stelle lesen wir: ›Wenn wir zu den wahrnehmbaren Handlungen der Menschen uns unwahrnehmbare Empfindungen und Gedanken, ähnlich den unserigen hinzudenken, so hat diese Vorstellung einen ökonomischen Wert, indem sie uns die Erfahrung verständlich macht, d. h. ergänzt und erspart. Man verfährt ganz ähnlich, wenn man sich einen eben hinter einer Säule verschwundenen bewegten Körper oder einen eben nicht sichtbaren Kometen, mit allen seinen vorher beobachteten Eigenschaften, in seiner Bahn fortbewegt denkt, um durch das Wiedererscheinen nicht überrascht zu werden‹ [2]). Hier soll offenbar in der Denkökonomie nicht nur der Anlaß zu der logischen Formung der Wissenschaft, sondern auch der Ursprung für die ihr zu Grunde liegenden allgemeinen Annahmen gesucht werden. Wir kommen damit offenbar auf das schon oben erörterte Problem der dritten — bloßer Beobachtung und bloßer Logik nebengeordneten — Erkenntnisquelle zurück.

Es handelt sich um jene ›allgemeinen Prinzipien‹, deren Gegenteil mit unserem ›Instinkte‹ kontrastieren sollte, um jene ›begrifflichen Fixierungen‹, vermöge derer aus dem bloßen ›Befund‹ ein ›Urteil‹ werden sollte, um jene Annahme von der ›Beständigkeit der Verbindung‹ oder von der ›Abhängigkeit der Elemente von einander‹. Hier scheint sich endlich ein Weg zu eröffnen, auf dem wir

1) Mechanik, S. 549.
2) Ebenda, S. 532.

zu einer befriedigenden Einsicht in die Herkunft dieser Dinge gelangen können. Es ist die Kraftersparnis, die leichtere Befriedigung der praktischen Bedürfnisse, das Interesse der Lebenserhaltung, kurz, es ist der biologische Vorteil, was zur Ausbildung jener Eigentümlichkeiten unseres Denkens geführt hat. Es ist eine Art Anpassungsprozeß an unsere physische Umgebung, eine Art natürlicher, später auch künstlicher Zuchtwahl, was ihre Entstehung gleichsam notwendig gemacht hat. In der Tat, je genauer der Vorstellungsverlauf eines Wesens sich dem Naturlaufe angepaßt hat, ein je getreueres Abbild desselben er darstellt, um so vorteilhafter wird dieses Wesen für den Kampf ums Dasein ausgerüstet sein, um so besser wird es, in Voraussicht der nützlichen oder schädlichen Eigenschaften der ihn umgebenden Dinge, das ihm Nützliche aufzusuchen, das ihm Schädliche zu meiden in der Lage sein. Was sich unter dem Zwange des biologischen Bedürfnisses auf solche Weise an allgemeinen Vorstellungen, Erwartungen und instinktiven Annahmen herausgebildet hat, das legt dann die Wissenschaft mit Bewußtsein der methodischen Forschung als Leitmotiv zu Grunde.

So bestechend diese Argumentation auf den ersten Blick erscheinen mag, so unhaltbar ist sie doch. Sie leidet an dem Fehler, der allen Versuchen anhaftet, die darauf ausgehen, ein Entwickelungsprinzip zur Aufklärung von Fragen zu benutzen, deren Gegenstand außerhalb des Gebietes der Entwickelung liegt. Jedes Zuchtwahlprinzip kann nur dazu dienen, die Erhaltung und graduelle Ausbildung, d. h. Verstärkung irgendwelcher Eigenschaften zu erklären, aber es findet seine notwendige Schranke an der Frage nach der ursprünglichen Herkunft dieser Eigenschaften. So auch das Prinzip des biologischen Vorteils in der Psychologie des Erkennens. Es mag biologisch vorteilhaft und denkökonomisch wertvoll sein, wenn wir uns zu den wahrnehmbaren Handlungen der Menschen unwahrnehmbare Empfindungen und Gedanken hinzudenken, und man kann verstehen, daß dieses Hinzudenken, dadurch daß es sich als vorteilhaft erweist, zu einer sich erhaltenden Denkgewohnheit wird. Man versteht dies: sofern man das aus anderen Gründen schon vorhandene Hinzudenken voraussetzt; das Auftreten dieses Hinzudenkens kann nicht selbst dadurch erklärt werden, daß man zeigt, wie es sich infolge der Vorteile, die es mit sich bringt, erhalte. Und so auch bei allen anderen Eigentümlichkeiten unseres Erkennens.

Indessen, hier bleibt noch eine Zweideutigkeit. Meint Mach nur, es sei eine allgemeine Eigenschaft aller Erkenntnis, in irgend einer Weise biologisch förderlich zu sein, oder will er sagen, das, was man sonst richtig oder wahr nenne, sei im Grunde gar nichts anderes als

das biologisch Förderliche? Das erste ist unzweifelhaft richtig, falls man nur den Begriff des biologisch Förderlichen hinreichend weit faßt, so daß auch eine solche Erkenntnis, deren Inhalt uns in höchstem Maße schmerzt und quält, doch noch als biologisch förderlich gelten könnte, insofern sie uns nämlich durch eine Bereicherung des Wissens in intellektueller Hinsicht fördert. So weit gefaßt, wäre der Satz von der biologisch förderlichen Natur der Erkenntnis zwar völlig trivial, aber doch wenigstens richtig.

Vielleicht meint jedoch Mach nicht, eine Erkenntnis sei darum biologisch förderlich, weil sie richtig ist, sondern eine Erkenntnis sei darum richtig, weil sie biologisch förderlich ist. Er sagt: ›Eine Erkenntnis ist stets ein uns unmittelbar oder doch mittelbar biologisch förderndes psychisches Erlebnis. Bewährt sich hingegen das Urteil nicht, so bezeichnen wir es als Irrtum‹ (S. 115). Hier scheint in der Tat das biologisch Förderliche als Kriterium des richtigen Denkens gemeint zu sein. Und wirklich spricht Mach den ›Naturgesetzen‹ jede objektive Bedeutung ab: sie sind ihm lediglich ›ein Erzeugnis unseres psychologischen Bedürfnisses, uns in der Natur zurecht zu finden‹ (S. 453 f.). ›Die Tatsachen sind nicht genötigt, sich nach unseren Gedanken zu richten‹ (S. 455 f.). Die Naturgesetze sind ›bloße subjektive Vorschriften für die Erwartung des Beobachters, an welche die Wirklichkeit nicht gebunden ist‹ (S. 458). — Aber hier müssen wir uns fragen, ob denn nicht für diese ganze Betrachtung schon die objektive Geltung von Naturgesetzen vorausgesetzt ist? Was sollen diese Sätze über unsere Erwartungen und über unser psychologisches Bedürfnis, über das biologisch Fördernde der Erkenntnis und über die Oekonomie des Denkens, — auch das Gesetz der Assoziation gehört hierher, — was sollen diese Sätze anderes sein als Naturgesetze, nämlich Gesetze unseres Erwartens, Bedürfens und Denkens? Entweder gelten diese Gesetze: dann sind die Naturgesetze nicht nur subjektive Erzeugnisse des Denkens. Sind aber die Naturgesetze nur subjektive Erzeugnisse des Denkens, so gilt dies auch von den biologischen Naturgesetzen, unter denen das menschliche Denken und seine Entwickelung stehen soll, d. h. das Denken steht in Wahrheit gar nicht unter diesen Gesetzen (›die Wirklichkeit — hier das Denken — ist nicht an sie gebunden‹), sondern es ist nur biologisch förderlich, zu denken, es stände unter ihnen[1]).

1) Wenden wir dies auf das Prinzip der Denkökonomie an, so finden wir, daß dieses Prinzip im Grunde nichts anderes besagt als dies: ›Es erspart Denkarbeit, anzunehmen, daß das Denkarbeit ersparende Denken das richtige ist‹. So formuliert ist das Prinzip in der Tat unangreifbar, und es empfiehlt sich daher, es künftighin immer in dieser Form auszusprechen.

Uebrigens wird natürlich der Denkökonom, entsprechend den Graden der erzielten Denkersparnis, verschiedene Grade der Richtigkeit anzunehmen haben, wo denn als idealer Grenzfall des richtigsten Denkens derjenige anzunehmen wäre, in dem alle Denkarbeit gespart, d. h. wo gar nicht mehr gedacht wird. Von diesem Standpunkte aus, der als der einzige uneingeschränkt richtige zu gelten hätte, ist natürlich auch das Prinzip der Denkökonomie selbst ein noch zu viel Denkarbeit erfordernder und daher falscher Gedanke.

Man sieht, das Prinzip der Denkökonomie hebt in seiner Konsequenz nicht nur alle Naturwissenschaft, sondern auch sich selbst auf[1]).

Es verdient bemerkt zu werden, daß der hier aufgedeckte Widerspruch nicht etwa, wie man vielleicht meinen könnte, die Folge eines nebensächlichen, den Kern der Machschen Lehre nicht berührenden Fehlers ist, sondern vielmehr deren Grundgedanken selbst trifft.

Die bloße Beobachtung, so hatten wir bereits mehrmals bemerkt, läßt stets nur eine endliche Anzahl von Fällen erkennen. Die Zahl der beobachteten Fälle einer Art mag noch so groß sein, daß ihr Ergebnis auf alle Fälle dieser Art Anwendung findet, vermag die Beobachtung nicht zu lehren. Jedes wirklich allgemeine Urteil geht folglich über die Kompetenz der Beobachtung hinaus, es setzt eine andere Erkenntnisquelle voraus als die Beobachtung. Es ist unrichtig, wenn Mach sagt: ›Das Urteil, alle A sind B, kann ich psychologisch als eine Summe vieler Urteilsakte auffassen‹ (S. 113). Aus einer bloßen Summation noch so vieler Einzelurteile kann niemals ein allgemeines Urteil entstehen. Sagt doch auch Mach, daß der Obersatz eines Schlusses ›nicht allgemein ausgesprochen werden darf, wenn man nicht auch des Spezialfalles sicher ist‹. ›Die Sterblichkeit kann ja nicht von allen Menschen behauptet werden, bevor sie nicht auch von Cajus gilt. Zur Aufstellung des Obersatzes muß der bloße Logiker den Tod aller künftigen Cajuse abwarten, und kein auf den Syllogismus angewiesener Cajus kann die Gewißheit seiner eigenen Sterblichkeit erleben‹ (S. 305). — Wie steht es nun da mit der Grundbehauptung der Machschen Lehre, daß die Er-

1) Nach allem Gesagten versteht es sich übrigens von selbst, daß, wenn die Naturgesetze subjektive Erzeugnisse des Denkens sein sollen, an die die Wirklichkeit nicht gebunden ist, es in der ›Wirklichkeit‹ auch keine ›Abhängigkeit der Elemente voneinander‹ geben kann, daß diese Abhängigkeit vielmehr, da sie mit gesetzmäßiger Verbindung identisch ist, ebenfalls nur ein subjektives Erzeugnis des Denkens sein kann. Wie man sich aber das nach Abzug der Gesetze und der Abhängigkeit der Elemente voneinander von der Wirklichkeit noch Zurückbleibende zu denken habe oder auch nur denken könne, weiß ich nicht.

kenntnisse ›*immer* aus der Beobachtung stammen‹; daß die ›Grundlage *aller* Erkenntnis die Intuition ist‹; daß aus dem sinnlichen Befund ›*alle* Erkenntnis hervorwächst‹ (S. 314 f.); daß die Empfindungen die ›Grundelemente *alles* psychischen Lebens sind‹? (S. 23). Diese Behauptung ist ein *allgemeiner* Satz und beansprucht als ein solcher zu gelten. Sie will nicht eine bloße ›Summe‹ vieler Einzelurteile sein, nach denen nur dieses oder jenes eine Empfindung oder eine aus der Beobachtung stammende Erkenntnis ist; denn daß es *viele* Erkenntnisse gibt, die der Beobachtung entstammen, und daß *viele* Grundelemente des psychischen Lebens Empfindungen sind, das steht außer Frage. Was Mach behaupten wollte, war vielmehr dies: Es gibt keine Erkenntnis, die nicht der Beobachtung entstammt, es gibt kein Grundelement des psychischen Lebens, das nicht Empfindung wäre.

Dieser Machsche Satz kann folglich, insofern er allgemeine Gültigkeit beansprucht, nicht der Beobachtung entnommen sein. Entweder also alle Erkenntnis entstammt der Beobachtung: dann kann der Machsche Satz keine Erkenntnis, sondern nur einen Irrtum enthalten. Ist aber der Machsche Satz eine Erkenntnis, so ist er aus einer anderen Quelle geschöpft als der Beobachtung. Ist er aber aus einer anderen Quelle geschöpft, so ist die Beobachtung nicht die einzige Erkenntnisquelle, was doch der Satz behauptet. — Hier zeigt sich der Widerspruch in dem ersten Ausgangspunkt der Machschen Psychologie.

Dieser Widerspruch ist sonst bekannt genug. Jeder Schüler der Logik lernt ihn in dem Schulbeispiel von dem lügenden Kreter kennen. Wenn Epimenides, der Kreter, sagt: ›Alle Kreter sind Lügner‹, so hat er notwendig gelogen. Denn angenommen, es ist wahr, daß alle Kreter lügen, so muß dies auch Epimenides tun. Um nichts besser als diese Lüge des Epimenides ist das Dogma des Empiristen. Wenn der Empirist sagt: ›Alle Erkenntnisse stammen aus der Beobachtung‹, so spricht er eine Behauptung aus, die sich selbst aufhebt. Denn angenommen, seine Behauptung wäre richtig, so gäbe es eine *allgemeine*, d. h. *nicht* aus der Beobachtung stammende Erkenntnis.

Wir können aus den vorstehenden Erörterungen den folgenden Schluß ziehen: Die Machsche Erkenntnistheorie ist kein Resultat von Beobachtungen, sondern sie ist ein metaphysisches Dogma. Sie ist logisch unhaltbar, denn sie widerspricht sich selbst. Sie ist psychologisch unhaltbar, denn sie widerspricht den Tatsachen der Selbstbeobachtung. Sie ist naturwissenschaftlich unhaltbar, denn sie hebt die Möglichkeit aller Naturwissenschaft auf.

Die harten Urteile, mit denen Mach über die Kantischen Unter-

suchungen den Stab brechen wollte, waren also höchst unberechtigt. Nicht die Kantische, sondern Machs eigene Lehre ruht auf »philosophischen Dekreten« (S. 281), durch die die Rechte der Beobachtung gekränkt werden. Kant, der die Einsicht in die Unentbehrlichkeit der Metaphysik für die Naturwissenschaft mit der Einsicht in die Unzulässigkeit aller dogmatischen Metaphysik verband und dadurch auf die Erfindung der Kritik der Vernunft geführt wurde, hat den von Mach vertretenen Empirismus auf das bündigste widerlegt. So sagt er im Hinblick auf seine eigenen kritischen Untersuchungen:

»Was Schlimmeres könnte aber diesen Bemühungen wohl nicht begegnen, als wenn jemand die unerwartete Entdeckung machte, daß es überall gar keine Erkenntnis a priori gebe, noch geben könne. Allein es hat hiermit keine Not. Es wäre ebenso viel, als ob jemand durch Vernunft beweisen wollte, daß es keine Vernunft gebe. Denn wir sagen nur, daß wir etwas durch Vernunft erkennen, wenn wir uns bewußt sind, daß wir es auch hätten wissen können, wenn es uns auch nicht so in der Erfahrung vorgekommen wäre; mithin ist Vernunfterkenntnis und Erkenntnis a priori einerlei. Aus einem Erfahrungssatze Notwendigkeit (ex pumice aquam) auspressen wollen, mit dieser auch wahre Allgemeinheit (ohne welche kein Vernunftschluß, mithin auch nicht der Schluß aus der Analogie, welche eine wenigstens präsumierte Allgemeinheit und objektive Notwendigkeit ist und diese also doch immer voraussetzt), einem Urteile verschaffen wollen, ist gerader Widerspruch.« »Doch«, so fährt Kant fort, »da es in diesem philosophischen und kritischen Zeitalter schwerlich mit jenem Empirismus Ernst sein kann und er vermutlich nur zur Uebung der Urteilskraft und um durch den Kontrast die Notwendigkeit rationaler Prinzipien a priori in ein helleres Licht zu setzen, aufgestellt wird: so kann man es denen doch Dank wissen, die sich mit dieser sonst eben nicht belehrenden Arbeit bemühen wollen«[1]).

Göttingen Leonard Nelson

1) Kritik der praktischen Vernunft, 1788, Vorrede.

**System und systematische Methode in der Geschichte des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs und der philosophischen Methodologie von Otto Ritschl. Bonn, A. Marcus und E. Webers Verlag 1906. 96 Spalten und VII Seiten Anhang in 4°.**

Ritschl bemerkt in der Einleitung zu seiner Untersuchung: Da das Wort System und seine Derivate auch im populären Sprachgebrauch sich häufig finden, so müsse es dem modernen Denken und Sprechen recht bequem sein. Bequem aber seien vor allem solche Worte und Wendungen, denen eine gewisse Unbestimmtheit, Vieldeutigkeit und Vielseitigkeit anhafte. Deshalb solle der Sprachgebrauch der strengen Wissenschaft solche Ausdrücke eher zu vermeiden suchen. Ich kann dem nicht ohne weiteres beistimmen. Wie die wissenschaftliche Erkenntnis an die vorwissenschaftliche des praktischen Lebens anknüpft, sie klärt und vertieft, so wird auch für den Sprachgebrauch Entsprechendes zu gelten haben, zumal in Wissenschaften von so allgemeiner Bedeutung wie Theologie und Philosophie. Bekannte Beispiele — ich erinnere an Chr. Fr. Krause und R. Avenarius — zeigen, daß die Verwendung einer selbstgeschaffenen Terminologie die Wirkung auch bedeutender Werke außerordentlich erschwert. Man muß also schon die Gefahr, mißverstanden zu werden, in Kauf nehmen, will man überhaupt verstanden werden. Aber man kann dieser Gefahr vorbeugen, wenn man nur seine Termini möglichst scharf definiert und sich an diese Definitionen auch bindet. Dann werden die Grenzen der Bedeutungen, die uns oft beim gewöhnlichen Sprechen unklar verschwimmen, schärfer hervortreten, und sachlich verschiedene Bedeutungen, die sich nicht selten an ein und dasselbe Wort heften, in ihren Unterschieden zum Bewußtsein kommen. Daß das nicht müßige Begriffsspalterei ist, wird jeder zugeben, der einmal erkannt hat, wie viele Meinungsverschiedenheiten in Theologie und Philosophie in Aequivokationen wurzeln.

Die Verwendung der einzelnen Termini wird aber von individueller Willkür sich am ehesten freihalten können, wenn der Schriftsteller anknüpfen kann nicht bloß an den vorwissenschaftlichen Sprachgebrauch, sondern auch an die wissenschaftliche Terminologie, wie sie sich historisch herausgebildet hat. Dazu aber bedarf es sorgfältiger und mühseliger geschichtlicher Untersuchungen. Wie fruchtbar aber solche sein können, dafür bietet Euckens Geschichte der philosophischen Terminologie (1879) ein schönes Beispiel. Wenn die Untersuchung Ritschls an bedeutsameren Ergebnissen nicht allzu reich ist, so liegt dies daran, daß der Bedeutungsgehalt des Wortes System,

nachdem es einmal in dem uns geläufigen Sinne in allgemeinere Verwendung gekommen war, nicht gerade erheblichen Aenderungen unterworfen gewesen ist. Am bemerkenswertesten ist eigentlich die Tatsache, die gleich zu Beginn der Untersuchung festgestellt wird, daß der Terminus System zur Bezeichnung eines nach Prinzipien gegliederten Ganzen von Sätzen erst seit Beginn des 17. Jahrhunderts in allgemeine Verwendung kommt. Daß dieser Sprachgebrauch den Griechen aber ganz gefehlt habe — diese Behauptung Ritschls muß man jedoch wohl etwas einschränken, wenn man gewisse Spuren weiter verfolgt, die Ritschl selbst nicht ganz unbemerkt gelassen hat. Er kommt darauf zu sprechen gelegentlich seiner Ausführungen über die Verwendung des Ausdrucks σύστημα bei Melanchthon (Sp. 10). Dieser schreibt in der Praefatio in officia Ciceronis 1534 C. R. XI p. 267: *Nunquam perfectam doctrinam consequuntur isti, quorum animus non prospicit certum finem studiorum, et vagantur temere ac sine ordine ac ratione per varias disciplinas* τέχνη ἐστὶ σύστημα ἐγκαταλήψεων ἐγγεγυμνασμένων πρός τι τέλος εὔχρηστον τῶν ἐν τῷ βίῳ *finem seu utilitatem in omnibus artibus in primis spectandam esse probat ex ipsius artis definitione, quae et Quintiliani causa fuit, cur rhetorices finem tam magna cura libro secundo capite decimo octavo quaesiverit.*

Beiläufig gesagt, scheint es mir nicht, daß der griechische Satz ›ohne alle stilistische Verbindung mitten in den Text eingesprengt sei‹, wie Ritschl auf Grund der Textgestaltung im Corpus Reformatorum urteilt. Vor dem griechischen Zitat ist wohl ein Punkt zu setzen, und dieses selbst dürfte als Subjekt zu *probat* zu fassen sein. Ferner ist es irreführend, wenn man *ars* in dieser Verwendung mit ›Kunst‹ übersetzt. Die *septem artes liberales* sind keine ›Künste‹ in unserem Sinne; wir sagen doch auch nicht, daß unsere höheren Schulen mit ihrem grammatischen oder mathematischen Unterricht in die ›Kunst‹ einführen.

Doch zur Hauptsache! Der angeführte griechische Satz findet sich bei Lucian, περὶ παρασίτου c. 4. Für Ritschl bietet diese Tatsache den Anlaß, von einer ›Lucianischen Definition‹ zu reden, gleich als sei diese Begriffsbestimmung lediglich geistiges Eigentum des Lucian. Aber dieselbe Definition findet sich auch in den Scholien zu Aristophanes' Wolken, wo zugleich die richtige Lesart erhalten sein dürfte. Dort heißt es (Scholia Graeca in Nubes ed. Dindorf Oxford 1888 pag. 244 zu Nub. 31): . . . οὕτω γὰρ ὁριζόμεθα τὴν τέχνην οἷον σύστημα ἐκ (sic!) καταλήψεων ἐγγεγυμνασμένων καὶ τὰ ἑξῆς. Die fragmentarische Art der Anführung deutet darauf hin, daß es sich um eine gebräuchliche Definition handelt (in Stephanus' Thesaurus wird sie den Stoikern zugeschrieben). Ritschl wundert sich darüber, daß

Melanchthon an der erwähnten Stelle die Definition zitiert, ohne den Namen Lucians anzuführen. Aber Melanchthon wird wohl auch gewußt haben, daß es sich hier um eine verbreitete Begriffsbestimmung handelte. Daß er die angeführte Scholienstelle gekannt habe, kann ich nun freilich nicht beweisen, immerhin sei hier erwähnt, daß Melanchthon selbst eine Ausgabe der ›Wolken‹ veranstaltet hat. Sicher aber kannte er die Definition aus einer anderen Quelle. Sie wird nämlich auch von Quintilian angeführt, und zwar als eine ›fast allgemein angenommene‹. Daß aber Quintilian sozusagen die pädagogische Bibel der Humanisten gewesen ist und so auch von Melanchthon in hohem Maße geschätzt und benutzt wurde, das habe ich an anderer Stelle ausführlich nachgewiesen. (Vgl. meine Schrift ›Quintilian als Didaktiker und sein Einfluß auf die didaktisch-pädagogische Theorie des Humanismus‹, Leipzig 1897, besonders S. 106 ff.). Quintilian also sagt Instit. or. II. 17, 41: . . . *sive ille ab omnibus fere probatus finis observatur artem constare ex perceptionibus consentientibus et coexercitatis ad finem utilem vitae, iam ostendemus nihil non horum in rhetorice inesse.* Ich finde weiter die Notiz, daß in einer alten Baseler Quintilian-Ausgabe — eine solche erschien 1529 — der griechische Text dieser Definition am Rande vermerkt war.

Nach alledem ist soviel sicher, daß es sich hier um eine im Altertum weit verbreitete und durchaus nicht lediglich dem Lucian eigentümliche Definition handelt. Sie interessiert uns hier freilich nicht um ihres Inhalts willen, sondern wegen der Verwendung des Wortes σύστημα. Diese entspricht aber hier schon ganz dem uns geläufigen Sinn des Wortes System. Mithin ist die Ansicht Ritschls, daß dieser dem antiken Sprachgebrauch fremd sei, zu berichtigen. Auch soll nicht unerwähnt bleiben, daß manche der in Stephanus' Thesaurus angeführten Stellen eine verwandte Gebrauchsweise erkennen lassen. So wird von Sextus Empiricus der Inbegriff der Glieder eines logischen Schlusses ›System‹ genannt (Pyrrh. II 173. adv. log. II 302); noch mehr kommt in Betracht die Stelle Clem. stromat. I p. 324: τὸ ἀσθενὲς τῆς μνήμης τῆς ἐμῆς ἐπικουφίζων, κεφαλαίων συστηματικὴν ἔκθεσιν, μνήμης ὑπόμνημα σωτήριον, πορίζων ἐμαυτῷ. —

Von den weiteren Feststellungen Ritschls im ersten Abschnitt, der die ›Entwicklung des Sprachgebrauchs bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts‹ behandelt, mag hervorgehoben werden, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Ausdruck σύστημα im Sinne unseres heutigen Terminus System allmählich die früher gebrauchten Ausdrücke, wie *summa*, *corpus*, *loci communes* verdrängt, daß ihm aber bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts das Wort σύνταγμα

Konkurrenz macht, bis er auch diesen aus dem Felde schlägt. Erwähnt sei bei dieser Gelegenheit, daß R. Eucken in seinem Hauptwerk ›Die Einheit des Geisteslebens in Bewußtsein und Tat der Menschheit‹ 1888 zur Bezeichnung von Lebenssystemen wie Naturalismus, Idealismus im Unterschied von bloßen Lehrsystemen den Ausdruck *Syntagma* wieder aufgenommen hat.

Seit Beginn des 17. Jahrhunderts wird der Terminus System von Philosophen und Theologen sehr häufig verwendet, und er findet bald auch in allen anderen Disziplinen der Wissenschaft Eingang. Wohlgemerkt: nur der Name war neu, nicht die Sache; denn wenn man schon vorher z. B. ein methodisch geordnetes Ganzes der christlichen Lehre als *corpus doctrinae integrum* und die darin geübte Methode als *methodus* σωματοειδής · bezeichnete, so kann man für diese Ausdrücke ohne Aenderung des Sinnes ›System‹ und ›systematische Methode‹ einsetzen.

Im zweiten Abschnitt behandelt Ritschl ›Die ersten Theoretiker des Begriffs System: Keckermann, Timpler, Alsted.‹ Wir erfahren hier, daß im Laufe des 17. Jahrhunderts in allen Wissensdisziplinen mindestens 90 Bücher unter dem Titel *Systema* geschrieben worden sind. Der Verfasser hat sich die Mühe gemacht, in einem Anhang 155 solcher Buchtitel aus der gesamten Literatur bis Ende des 17., aus der Theologie bis Ende des 18. Jahrhunderts zusammenzustellen, wie auch für die Verwendung des Wortes *Syntagma* in Buchtiteln in einem zweiten Anhang reichliche Belege beigebracht werden.

Als erster gebrauchte der Philosoph und Theolog Bartholomaeus Keckermann († 1609) das Wort ›System‹ als Leitwort in Büchertiteln, und zwar zunächst in seinem im Jahre 1600 erschienenen größeren Systema logicae. Dort findet sich auch gleich auf den beiden ersten Seiten eine theoretische Auseinandersetzung, in welchem Sinn er den Ausdruck *systema* verstanden wissen will: er erklärt *systema logicae* durch *praeceptorum logicorum comprehensio.* Sodann hat Clemens Timpler in seinem Methaphysicae systema methodicum 1606 und noch bei anderen Gelegenheiten sich über den Begriff *systema* und über die systematische Methode ausgesprochen.

Ritschl legt nun großen Wert auf einen Unterschied im Gebrauch des Terminus System, den er zwischen Keckermann und Timpler konstatieren zu müssen glaubt. Ersterer habe den Ausdruck System lediglich verwendet für *artes* in dem engeren Sinn von normativen (oder praktischen) Disziplinen, nicht für theoretische Wissenschaften. So habe er als Systeme bezeichnet lediglich seine Lehrbücher der Logik, der Rhetorik, der Politik und auch das der Theologie; denn auch diese fasse er als *prudentia religiosa ad salutem*

*perveniendi* und insofern nicht als *disciplina contemplativa*, sondern *tantum operatrix*. Dagegen habe er Disziplinen wie die Physik und Mathematik usw., die den Geist nicht sowohl (wie z. B. die Logik) ›dirigieren, als ihn belehren und mit der Erkenntnis der Dinge erfüllen‹, nicht als *ars* bezeichnet und deren Lehrbücher auch nicht unter dem Titel System veröffentlicht.

Timpler dagegen wirft in dem oben angeführten Werk die Frage auf, *an metaphysica sit ars*. Er antwortet: Nach der strengeren Auffassung des Begriffs *ars* — wie sie in der Aristotelischen Definition (Ethl. 6 c. 4): *habitus cum recta ratione efficiendi* vorliege — sei dies nicht der Fall, aber mit Rücksicht auf den tatsächlichen Sprachgebrauch von *ars* und *scientia* könnten auf die Metaphysik beide Bezeichnungen angewendet werden. An einer anderen Stelle unterscheidet er die *ars liberalis* von *ars illiberalis*. Letztere ist diejenige, *quae externis corporis membris exercetur, neque hominem vere literatum et doctum reddit*, so z. B. Malerei und Buchdruckerkunst. An der *ars liberalis* ist eine äußere und innere Seite (*ars externa* und *interna*) zu unterscheiden. Im ersteren Sinne ist sie *disciplina, quae verbis vel prolatis traditur vel scriptis comprehenditur;* diese *ars liberalis externa* kann *enunciata* oder *systematica* genannt werden. Die *ars liberalis interna* dagegen ist der *habitus intellectualis* oder die *notitia habitualis, ex perceptione sedula eiusmodi disciplinae comparata* (so zu lesen statt des bei Ritschl sich findenden *comparatae*).

Ritschl urteilt nun: Timpler habe ›den guten Sinn, in dem Keckermann die Logik als ein System von *praecepta* nicht allein dem *habitus logicus*, sondern gerade auch den nur auf Ueberlieferung von Wissen ausgehenden Disziplinen wie der Physik und Mathematik, gegenübergestellt hätte, weder berücksichtigt noch überhaupt begriffen‹. Und so tadelt er noch mehrfach Timpler wegen seiner Abweichung von dem Sprachgebrauch Keckermanns — mit welchem Recht, das sei kurz untersucht.

Zunächst sei festgestellt, daß der Unterschied in der Terminologie beider sich in erster Linie in der Verwendung von *ars*, nicht von *systema* zeigt. Keckermann schränkt das Wort auf die mehr normativen, bezw. praktischen Disciplinen ein, Timpler verwendet es auch für die mehr theoretischen. Ich sage ›mehr‹ theoretischen und ›mehr‹ praktischen; denn es handelt sich bei den hier in Betracht kommenden Disziplinen, zumal in der Gestalt wie sie im Unterricht erscheinen, lediglich um ein Vorwiegen des einen oder des anderen Elements. Daß die normativen und die der Realisierung der Normen dienenden praktischen Disziplinen (wie z. B. Logik) theoretische in sich schließen, bezw. als Fundament voraussetzen, das hat erst neuer-

dings E. Husserl in seinen Logischen Untersuchungen (Bd. I Halle 1900 S. 47 ff.) klar dargelegt. Andererseits hat man doch von jeher eine so theoretische Disziplin wie Mathematik nicht zum mindesten zu dem praktischen Zwecke, rechnen zu lernen, betrieben. Sobald man nun einmal mit *ars* nicht mehr bloß den *habitus efficiendi* bezeichnete, sondern auch die *praecepta*, die diesen *habitus* bewirken sollen, so war es doch sehr naheliegend, diese Bezeichnung von den *praecepta* auch auf *theoremata* auszudehnen. Faktisch ist diese Ausdehnung auch schon im Altertum und Mittelalter eingetreten, indem zu den *septem artes liberales* nicht nur vorwiegend praktische Disziplinen wie Logik (Dialektik) und Rhetorik, sondern auch vorwiegend theoretische wie Arithmetik und Astronomie gerechnet wurden. Timpler hat also bei seiner Verwendung von *ars* sich lediglich an diesen allgemeinen Sprachgebrauch angeschlossen.

Was nun aber den von Ritschl behaupteten Unterschied in dem Gebrauch des Terminus Sytem betrifft, so kann ich mich aus den von ihm angeführten Stellen Keckermanns nicht einmal überzeugen, daß dieser bewußtermaßen und absichtlich den Ausdruck System auf normative (bezw. praktische) Disziplinen eingeschränkt habe. Daß diese Beschränkung bei den von ihm selbst edierten Werken faktisch zutrifft, könnte zufällig sein. Ich kann auch nicht einsehen, welchen ›guten Sinn‹ diese Einschränkung hätte haben sollen, denn für den Bedeutungsgehalt des Wortes System selbst als eines nach bestimmten Prinzipien geordneten Inbegriffs von Sätzen ist es doch gleichgültig, ob diese Sätze theoretischen oder normativen Inhalts sind. So finde ich daran nichts zu tadeln, daß man Vorlesungen Keckermanns selbst über theoretische Disziplinen wie Metaphysik, Astronomie, Geographie, Physik, Mathematik nach seinem Tode als ›Systeme‹ veröffentlicht hat; noch auch daran, daß Timpler in entsprechender Weise den Terminus ›System‹ verwendete. Es ist überhaupt bemerkenswert, daß die ›strengere‹ Auffassung von ›System‹, die Ritschl Keckermann im Gegensatz zur ›salopperen‹ Timplers zuschreibt, gar nicht nachgewirkt hat. Auch Alsted, der die beiden Vorgänger genau kennt und schätzt, verwendet den Ausdruck wie Timpler. Daß ihm Timplers Abweichungen von Keckermann in der Bestimmung des Begriffs ›System‹ nicht entgangen seien — wie Ritschl erklärt —, scheinen mir die angeführten Stellen nicht zu beweisen. Sie beziehen sich auf Unterschiede der Methode, die beide innerhalb ihrer Systeme angewendet haben, aber nicht auf den Bedeutungsgehalt des Wortes System selbst. Auch die Definition, die Alsted selbst aufstellt: σύστημα *i. e. compages, non quaelibet, sed methodica: non solum congesta, sed etiam digesta*, zeigt wieder, daß es auf den (theoretischen oder normativen) Inhalt der Sätze, die in

ihrer geordneten Zusammenfassung das System ausmachen, gar nicht ankommt. Alles dies bringt mich zu der Ansicht, daß der Unterschied, den Ritschl zwischen der Verwendungsart von System bei Keckermann einerseits, bei Timpler, Alsted u. a. andererseits findet, künstlich hineininterpretiert ist. Sollte aber wirklich ein solcher bestehen, so hat er jedenfalls nicht entfernt die Bedeutung, die ihm Ritschl zuschreibt.

Der dritte Abschnitt behandelt die ›Entwicklung des Sprachgebrauchs in der Theologie vom Anfang des 17. bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts‹. Die hier erwähnten polemischen Auseinandersetzungen reformierter und lutherischer Theologen betreffen nicht die Bedeutung und Verwendungsweise des Wortes System, sondern wiederum diejenige von *ars*; wir brauchen darum hierauf nicht näher einzugehen. Was unseren Terminus selbst betrifft, so stellt Ritschl fest, daß sich etwa seit Mitte des 17. Jahrhunderts eine gewisse Synonymie zwischen den Ausdrücken *theologia didactica* oder *dogmatica* einerseits und *theologia systematica* andererseits herausbildet. Freilich haben wir — gleichfalls schon im 17. Jahrhundert — Versuche einiger lutherischen Theologen zu konstatieren, auch die Moraltheologie systematisch zu behandeln. Aber erst im 19. Jahrhundert wird es allgemein Brauch, ›die Moral mit der Dogmatik unter dem gemeinsamen Namen der systematischen Theologie zusammenzufassen‹.

In diesem Abschnitt weist Ritschl auch darauf hin, daß man vom Ende des 17. Jahrhunderts an gegen die von Melanchthon vertretene Auffassung von dem Römerbrief als einer *summa rerum theologicarum* und gegen die spätere orthodoxe Ansicht ›von der hl. Schrift als einem *corpus* und von dem in ihr sich darbietenden System von Glaubensartikeln‹ Widerspruch erhoben habe. Er schließt daraus: ›Diese und ähnliche Urteile lassen erkennen, daß der objektivistische Begriff System, der ursprünglich durch den subjektivistischen nicht ausgeschlossen war, sondern zu dessen Ergänzung gedient hatte, mehr und mehr abhanden kam. Denn nicht mehr die da und dort wirklich oder vermeintlich vorhandenen Systeme von Wahrheiten oder von Dogmen galt es, in homogener systematischer Form wiederzugeben. Sondern durch kunstgerechte Verarbeitung von zuvor in anderer Gestaltung vorliegenden Stoffen Systeme überhaupt erst herzustellen, erschien nun als die eigentliche Aufgabe der Systematik.‹ Aber worauf hier hingedeutet ist, das ist ein sachlicher Gegensatz theologischer Ansichten, nicht ein Unterschied im Sinne des Begriffs System. Gewiß kann man ihn objektivistisch und subjektivistisch fassen. Im ersten Falle bedeutet er dann den Inbegriff von Sätzen (Wahrheiten) lediglich ihrem Inhalt nach betrachtet unter Abstraktion von den einzelnen

Subjekten, die diese Sätze etwa denken; im zweiten Falle bedeutet er gerade die Auffassung und den inneren Besitz dieser Sätze durch die individuellen Subjekte. Wenn nun aber das System der religiösen Wahrheiten nicht mehr als ein in den hl. Schriften fertig vorliegendes gilt, sondern als erst aus diesen herauszuarbeitendes gefaßt wird, so ist damit nicht der objektivistische Sinn von System aufgegeben, denn was so als Ziel der Arbeit vorschwebt und was die systematischen Theologen in ihren Lehrbüchern mehr oder minder vollkommen verwirklicht zu haben glaubten, das ist eben das Sysem in objektivem Sinne.

In den drei letzten Abschnitten bespricht der Verfasser die Verwendung des Begriffs System in der Philosophie von Malebranche bis zur Gegenwart. Manche interessante Einzelheiten kommen hier noch zur Sprache. So zeigen z. B. die aus Zedlers Universallexikon entnommenen Sätze, die wahrscheinlich völlig der Schrift Christ. Buckys de vita systematica (Leipzig 1731) entlehnt sind, geradezu auffällige Analogien mit ethischen Ansichten Kants. — Zur Kritik nur Weniges! Wenn Malebranche ›geniale‹ Intuition und Kontuition als notwendig für die Schöpfung von Systemen hervorhebt, so ist damit doch kein ›neuer‹ Begriff von System aufgestellt, wie Ritschl behauptet. Ueberhaupt hat er auch in diesen Abschnitten wie in den vorigen sich nicht streng auf die eigentliche terminologische Untersuchung beschränkt. Mancherlei sachliche Gegensätze mögen in näherer oder entfernterer Beziehung stehen zu Gelegenheiten, den Systembegriff zu verwenden; sie müssen darum aber nicht einen Unterschied in Auffassung und Anwendung dieses Begriffes selbst involvieren. So haben z. B. die Ausführungen Rischls über Reinhold und Maimon und ihr Verhältnis zu Kant mit dem Begriff System als solchem wenig genug zu tun.

Im allgemeinen zeigen diese Abschnitte, daß unser Begriff noch genauer auf seine Merkmale hin untersucht wird — besonders ist hier Lambert, der Vorgänger Kants, zu nennen —, aber wirklich tiefgreifende Unterschiede im Sprachgebrauch finden sich hier so wenig wie früher.

Gießen August Messer

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

**Josef Zehetmaier**, Leichenverbrennung und Leichenbestattung im alten Hellas nebst den verschiedenen Formen der Gräber. Beiträge zur Kunstgeschichte, Neue Folge XXXV. Leipzig, E. A. Seemann, 1907.

Wenn die vorliegende Schrift nichts weiter als ein schlechtes Kompendium wäre, könnte sie füglich dem freundlichen Schicksal so mancher anderen Leistung dieser Art überlassen bleiben, von einem Fernstehenden eine Inhaltsangabe mit ein paar anerkennenden Geleitworten zu erfahren. Aber es handelt sich hier um eine jener neuerdings mehrfach auftauchenden halbwissenschaftlichen Schriften, in welchen versucht wird, für die Schliemann-Dörpfeldschen Hypothesen Propaganda zu machen; deshalb soll sie niedriger gehängt werden. Dörpfeld selbst hat allen Anspruch, daß man angesichts seiner unvergänglichen Verdienste auf dem ihm eigenen Gebiet zu seinen Verirrungen schweigt, so lange es irgend angeht; aber fortwuchern dürfen diese Irrtümer nicht. Seine Weiterbildung des Schliemannschen Versuchs, die mykenischen Funde mit Homer gewaltsam zu reimen, hat Dörpfeld bereits selbst kurz veröffentlicht; jetzt kommt gar ein ganzes Buch, das die neue Lehre predigt. Der Verfasser ist kein Fanatiker, der mit Dörpfeld durch dick und dünn geht; es liegt vielmehr einer jener Versuche vor, von angeblich höherem Standpunkt zu zeigen, daß die Parteien sich ganz unnötig streiten; denn jede habe zur Hälfte Recht. Der ›gesunde Menschenverstand‹ triumphiert in dem Ergebnis, daß die Griechen ihre Toten zu allen Zeiten ›fast ausnahmslos‹ je nach dem praktischen Bedürfnis bald verbrannt, bald unverbrannt bezw. gelinde angebraten oder auch nur abgesengt beerdigt hätten.

Der Verfasser scheint Prähistoriker zu sein, aber keiner aus Sophus Müllers oder Luigi Pigorinis wissenschaftlicher Schule. Die Vorliebe für hohe Datierungen, der Mißbrauch des Rassengedankens

— es wird von ›indogermanischen‹ Plattengräbern und Steinkreisen geredet, die peinlich an das ›Dolmenvolk‹ erinnern —, die Rückständigkeit auf geschichtlichem Gebiet — der Verfasser hat nicht gemerkt, daß das vorderasiatische Urvolk nicht zur indogermanischen Sprachfamilie gehört und spricht wenigstens in der Alternative von semitischen Urbewohnern Attikas —, die beneidenswerte Ahnungslosigkeit in religionsgeschichtlichen Fragen, die sich ja schon in dem genannten Schlußergebnis ausspricht, aber auch sonst zu Tage tritt, der philologische Dilettantismus — die ganze Homerinterpretation beruht auf einem grammatischen Fehler —, endlich die Unkenntnis der archäologischen Literatur, die neben ernsteren auch so erheiternde Folgen hat wie das wiederholte Zitat von Murrays und Smiths White Athenian Vases als ›Whites Sammlung von Athenien (!) Vases‹ — dies alles und vieles andere zeigt einen solchen Mangel an wissenschaftlicher Schulung, daß wer boshaft sein will, versucht ist an das Mommsensche Wort von der Wissenschaft der Analphabeten zu denken.

Wenn ich trotz alledem auf das Buch kurz eingehe, so geschieht das, um den Schaden, den es in weiteren Kreisen stiften wird, möglichst einzuschränken; für selbständige Forscher bedürfte es dessen nicht. Auf dem Titel steht in großem Druck: Leichenverbrennung und Leichenbestattung im alten Hellas, in kleinem Druck: nebst den verschiedenen Formen der Gräber — offenbar, um das Buch in Seemanns Beiträgen zur Kunstgeschichte zur Not unterbringen zu können. Die Grabformen treten denn auch hinter dem Ritus stark zurück und es finden sich nur kümmerliche Ansätze zu geschichtlicher Betrachtung. Die Einteilung folgt den Hauptepochen der Geschichte und der geographischen Lage, wobei es freilich begegnet, daß die hellenistische Nekropole von Myrina vor die alte von Klazomenä und daß ein thessalisches Dorf unter die griechischen Inseln gerät (S. 72). Der größere Teil des Buches behandelt die vormykenische und die mykenische Zeit sowie das homerische Totenwesen; der Rest ist ein wertloses Kompendium. Am erträglichsten, für den Fachmann freilich auch unbrauchbar, sind noch die Exzerpte über die vormykenische Zeit. Der Angelpunkt des Ganzen ist der Abschnitt über die einfache Beisetzung bei Homer. Der Verfasser glaubt so blind an Dörpfelds falsche Interpretationen, daß er die Ansicht veraltet nennt, nach welcher die Griechen Homers (d. h. der erhaltenen homerischen Epen) nur die Feuerbestattung gekannt hätten. Daß in der jungen Kleinen Ilias Aias ›eingesargt‹ wurde, hat niemand bestritten, ebensowenig die ganz unsichere Möglichkeit, daß im Δ 174 f. auf einfache Bestattung angespielt werde. Die Entscheidung

hängt an dem Worte ταρχύειν, H 85 und Π 456. Dies Wort setzt der Verfasser mit Dörpfeld = ταριχεύειν, einpökeln, dörren, das Dörren setzt er = Räuchern, dieses weiterhin = Anbrennen (S. 44, 50, 99), und die Zwickmühle ist fertig: je nach Bedarf kann man nun sagen, bei Homer sei ebenso wie in Mykenä einfache Beisetzung bezeugt, denn ταρχύειν heiße einbalsamieren (so S. 121 f.), oder: die in den mykenischen Schachtgräbern beobachtete Konservierung von Leichen beruhe auf Dörrung, d. h. Anbrennung, folglich sei für Mykenä Leichenverbrennung wie bei Homer bezeugt. Diese Schliemannsche Ungeheuerlichkeit sucht Dörpfeld bekanntlich dadurch denkbar zu machen, daß er in sprachlich durchaus unstatthafter Weise καίειν als anbrennen, κατακαίειν als vollständig verbrennen erklärt; er braucht dann nur noch eine lukianische Antithese zum kulturgeschichtlichen Zeugnis ersten Ranges zu machen, um nachgewiesen zu haben, daß die Griechen alle ihre Toten mindestens ansengten (woher bekanntlich auch die Hockerlage kommt: die Leichen sind vom Feuer gekrümmt!). So weit geht der Verfasser nicht; über die Lukianstelle urteilt er ganz vernünftig und über καίω und κατακαίω läßt er sich nicht weiter aus; an das Dörpfeldsche ταρχύω aber glaubt er. Es ist spaßhaft zu sehen, wie er sich dreht und windet, um endlich zu dem Kompromiß zu kommen, daß die balsamierten Leichen ›durch Rauchwerk und Brandopfer im Grabe selbst und durch die ausströmende Hitze gleichsam oberflächlich gedörrt und somit noch mehr gegen Moder widerstandsfähig gemacht‹ wurden; ›die noch glühende Asche‹ vom Opfer nach der Beisetzung ›wurde dann in die Gruft gestreut‹. Beinahe hat der Verfasser sich also aus Schliemann-Dörpfelds Netzen frei gemacht, aber nicht ganz; darüber geht sein Buch in die Brüche.

Ich gebe für Fernstehende kurz den wirklichen Sachverhalt. ταρχύειν ist wahrscheinlich, nicht sicher = ταριχεύειν, dörren, einpökeln. Von Anbrennen ist dabei keine Rede; weder gedörrtes noch geräuchertes Fleisch brennt man an. In einer Anekdote bei Herodot IX 120 wird der auf der thrakischen Chersonnes verehrte thessalische Heros Protesilaos mit getrockneten bezw. gesalzenen Fischen verglichen; daraus darf man schließen, daß dort eine Mumie nach Art der in den mykenischen Schachtgräbern gefundenen vorhanden war. In der Ilias, die nur die Leichenverbrennung kennt, wird das alte Wort für Einbalsamieren, ταρχύειν, nur noch formelhaft verwendet, ebenso wie die Formel κτέρεα κτερεΐζειν, die da, wo die Toten höchstens Opfer, aber keine Beigaben erhalten, ganz sinnlos ist. Daß dem so ist, daß ταρχύειν in der Ilias nicht mehr ›dörren‹, sondern nur ganz allgemein ›feierlich bestatten‹ heißt, geht gramma-

tisch unbedingt zwingend aus Π 453 ff. hervor: Hypnos und Thanatos sollen die Leiche des Sarpedon nach Lykien bringen, ἔνθα ἑ ταρχύσουσι κασίγνητοί τε ἔται τε τύμβῳ τε στήλῃ τε· τὸ γὰρ γέρας ἐστὶ θανόντων — ›wo ihn die Seinen mit Grabhügel und Stele dörren bezw. anbraten werden; denn so ehrt man die Toten‹. So hieße es, wenn ταρχύω in der Ilias noch den alten Sinn hätte.

Dies für Nichtphilologen. Weiteres Eingehen auf die zahlreichen groben Fehler des Buches, die ich mir notiert habe, kann ich nicht dem Leser und wird der Leser mir nicht zumuten. Nur noch eins hebe ich hervor. Der Verfasser erklärt auf Grund der Ausgrabung von Skias in Eleusis: ›Somit ist also die Feuerbestattung nicht blos für die Anfänge der Bronzezeit in Griechenland, sondern sogar noch für die ausgehende neolithische Periode auf Grund gesicherter Tatsachen unleugbar erwiesen‹ (S. 41). Die schweren Bedenken, denen die Auffassung von Skias unterliegt, fertigt er mit ein paar nichtssagenden Zitaten ab. Das ist eine unverantwortliche Leichtfertigkeit und ein Unrecht gegenüber den weiten Kreisen, an welche die apodiktischen Worte des Verfassers sich wenden. Der komplizierte Befund von Skias ist eine ganz unsichere Grundlage, die als unbedingt zuverlässig hinzustellen, nachdem Männer wie Tsuntas und Dragendorff sich dagegen geäußert haben, ein Mut gehört, um den kein ernster Forscher den Verfasser beneiden wird.

Ich schließe mit einer Bemerkung, die unnötig wäre, wenn diese leidige Sache ausschließlich zwischen selbständigen Gelehrten verhandelt würde. Auf Grund der vorliegenden sicheren Beobachtungen habe ich früher vermutet, daß die Leichenverbrennung aus Mesopotamien, wo sie ja sehr alt ist, in der späteren mykenischen Zeit an die kleinasiatische Küste und von dort auch schon nach Griechenland gekommen sei; die griechischen Ansiedler hätten sie dann in Kleinasien mehr oder minder vollständig angenommen (GGA 1906 S. 341; Zehetmaier S. 41, 1 macht fälschlich Poulsen für diese meine Vermutung verantwortlich). Das halte ich noch immer für sehr wohl möglich. Wesentlich verschieben würden die Dinge sich erst dann, wenn sicher nachgewiesen würde, was neuerdings bestimmt verlautet, daß schon in frühkretischer Zeit Leichenverbrennung vorkommt (Ausonia I S. 110 f.). Mesopotamischer Einfluß wäre immer noch wahrscheinlich; Fälle von unvollkommener Verbrennung, wie sie aus Kreta gemeldet wird, habe ich auch bereits unter den mesopotamischen Funden aufgewiesen (S. 347). Deswegen aber verwachsen weder Einbalsamierung und Verbrennung zu einem unmöglichen Doppelwesen, noch werden gar die homerischen Epen zur ›Literatur der mykenischen Zeit‹ (Dörpfeld, Mélanges Nicole S. 103). Sichere neue Tat-

sachen werden von allen Gelehrten mit Freuden begrüßt werden, aber unsichere Tatsachen von großer Tragweite dürfen nicht mit Emphase für unbedingt sicher erklärt und Homerverse nicht grammatisch falsch interpretiert werden[1]).

Göttingen Ernst Pfuhl

---

**Aegina.** Das Heiligtum der Aphaia. Unter Mitwirkung von Ernst R. Fiechter und Hermann Thiersch herausgegeben von **Adolf Furtwängler.** Mit 130 Tafeln, 1 Karte, 6 Beilagen und 413 Abbildungen im Text. Gedruckt auf Kosten der K. Bayer. Akademie der Wissenschaften. München 1906.

Im vorigen Bande dieser Zeitschrift hat Wilamowitz hervorgehoben, welchen Erfolg der reinen Wissenschaft es bedeutet, daß die Ausgrabungen der Berliner Museen in Kleinasien sich binnen eines Menschenalters zu geschichtlichen Untersuchungen großen Stiles entwickelt haben, bei welchen der Wunsch, die heimischen Kunstsammlungen zu bereichern, hinter den weit gesteckten wissenschaftlichen Zielen ganz zurücktritt: die Museen haben sich ebenbürtig neben die archäologischen Institute gestellt. Auch das vorliegende Werk geht in letzter Linie zurück auf den Wunsch, das wertvollste Besitztum eines Museums zu ergänzen: schon König Ludwig I. von Bayern hat die Absicht gehabt, die Giebelgruppen des Tempels von Aegina in seiner Glyptothek durch neue Ausgrabungen zu vervollständigen. Der Plan kam nicht zur Ausführung — glücklicherweise, denn erst zwei Menschenalter später haben wir wissenschaftlich zu graben gelernt. Wenn der so lange wohl geborgene Schatz noch im Jahre 1894 durch eine Versuchsgrabung der sonst so hochverdienten griechischen archäologischen Gesellschaft Schaden genommen hat — die Fundstücke einschließlich der Skulpturreste sind ›nicht mehr zu identifizieren‹ — so ist das ein bedauerlicher Anachronismus. Erst 90 Jahre nach den ersten großen Funden von Haller und Cockerell ist der Spaten ernstlich wieder angesetzt worden. Adolf Furtwänglers rastlosem Eifer war es gelungen, den Prinzregenten Luitpold, König Ludwigs I. Sohn, von

1) In diesem Zusammenhange sei auch auf eine andere wunderliche Blüte der neuesten Literatur über Leichenverbrennung hingewiesen: die Engelmannschen Ofengräber, die unter dem fertigen Grabmal lustig weiterbrennen, Oesterreichische Jahreshefte 1905 S. 145 ff. Angesichts der Bedeutung dieser Zeitschrift seien hier ein paar Worte der Entgegnung gesagt, wenn damit auch offene Türen eingerannt werden. Engelmanns feuerspeiende Ofenrohre sind natürlich flüchtig gemalte Granatäpfel, wie wir sie ja von wirklichen Gräbern kennen; das habe ich vor Jahren am Original festgestellt. Die »Röhren« an der Krepis des Tumulus White Vases T. 13 sind Scheiben wie die am Gebälk der Korenhalle.

der wissenschaftlichen Notwendigkeit einer ergänzenden Ausgrabung zu überzeugen; um der Wissenschaft willen, ohne Aussicht auf Bereicherung der Glyptothek, hat der Prinzregent die Grabung ermöglicht, und um der Wissenschaft willen hat die von Kavvadias beratene griechische Regierung den eigenen Ehrgeiz zurückgestellt.

In drei Kampagnen, im Frühjahr, Sommer und Herbst 1901, sind der heilige Bezirk und seine Umgebung erschöpfend untersucht worden; kleinere Ergänzungen haben noch in den drei folgenden Jahren stattgefunden. In diesen Jahren sind die Ausgrabungen und Aufnahmen mit den Mitteln, über welche die bayerische Akademie infolge einer großartigen Schenkung des Kommerzienrates Bassermann-Jordan verfügte, auf ganz Aegina und gleichzeitig auf Orchomenos, dann auch auf Amyklä ausgedehnt worden: Aegina im Besonderen ist mit vorbildlicher Vollständigkeit erforscht worden und die Ausgrabung von Orchomenos hat zwar nicht äußerlich glänzende Funde, aber wissenschaftliche Ergebnisse von großer Bedeutung gezeitigt; die Ausgrabung in Amyklä ist noch nicht abgeschlossen. Damals hat mancher gefürchtet, die neuen Unternehmungen würden einen langen Aufschub der Veröffentlichung der ersten Grabung zur Folge haben, man würde sich jahrelang mit Furtwänglers vorläufigen Berichten behelfen müssen. Es ist anders gekommen. Kaum fünf Jahre nach dem ersten Spatenstich ist eine musterhafte Publikation erschienen, in welcher die Funde vom Heiligtum der Aphaia ebenso vollständig vorgelegt wie geschichtlich verwertet sind; ein zweiter Band ist in nahe Aussicht gestellt; Proben der weittragenden Ergebnisse auch dieser jüngeren Untersuchungen enthält schon das vorliegende Werk. Dieser erste Band ist eine Festgabe der bayerischen Akademie der Wissenschaften an den Prinzregenten; die Akademie hat durch dies Geschenk einen Gedenktag geadelt, dessen man sich sonst nicht mit ganz ungeteilten Gefühlen erinnert. Mit anderen Worten: wir besitzen und behalten hoffentlich ein neues großes Zentrum der archäologischen Forschung in Deutschland; neben dem Reich und Preußen steht Bayern. Daß es dazu gekommen ist, verdanken wir Furtwänglers Energie, seinem raschen Handeln im richtigen Moment und nicht zum wenigsten seiner eisernen Arbeitskraft. Allein kann niemand ein solches Werk bewältigen; Furtwängler hat sich also einen Stab ausgezeichneter Mitarbeiter gewonnen. An dem vorliegenden Bande sind in hervorragender Weise der Architekt Dr. ing. Ernst R. Fiechter und Hermann Thiersch beteiligt, in zweiter Linie Paul Herrmann und J. Sieveking. Herrmann hat bei der ersten Grabung das Inventar geführt, Sieveking bei der Verarbeitung und Veröffentlichung vielfach geholfen: unscheinbare Leistungen, die zu

schätzen weiß, wer selbst gegraben hat. Von Thiersch und Fiechter sagt Furtwängler mit Recht, daß sie sich in ganz aufopfernder Weise der Sache gewidmet haben. Fiechter war in der Schule von August Thiersch und durch die Sieglinsche Ausgrabung in Alexandria auf seine Aufgabe vorbereitet. Hermann Thiersch ist infolge seiner weitgehenden architektonischen und zeichnerischen Ausbildung ein archäologischer Mitarbeiter von seltener Vielseitigkeit gewesen. Von Fiechter stammen alle architektonischen Abschnitte des Werkes, von Thiersch der Abschnitt über die Kleinfunde einschließlich der zugehörigen Tafeln, ferner die dem Text beigegebene Karte von Aegina — mühevolle Arbeiten, die viel weniger glänzen als Fiechters in Wort und Bild gleich ausgezeichnete Aufnahmen und Rekonstruktionen, darum aber nicht geringeren Dank verdienen. Thiersch gibt eine Fülle wertvoller Beobachtungen und stellt überall den geschichtlichen Zusammenhang her; den Text zu seiner Karte wird der nächste Band bringen. Den Abschnitt über die älteren Forschungen haben Thiersch und Fiechter gemeinsam verfaßt, z. T. gestützt auf das von Furtwängler gesammelte Material. Von Furtwängler selbst stammt die Einleitung, der Abschnitt über die Marmorskulpturen und die Geschichte des Heiligtums, alles voll überraschender Aufklärung, teils allem Anschein nach abschließend, teils die Erwartung auf den nächsten Band spannend. In dem ganzen Werk tritt die von Furtwängler betonte Gemeinsamkeit der Arbeit wohltuend hervor.

Der Aufbau des Buches ergab sich fast von selbst: eine kurze Geschichte der Ausgrabung, eine Einleitung über den aus den Inschriftfunden hervorgehenden Namen und das Wesen der Göttin, der das Heiligtum gehörte, dann der erhaltene Tempel: Erforschungsgeschichte, Beschreibung, Ergänzung und eingehende geschichtliche Betrachtung. Es folgen die gleichzeitigen oder späteren Bauten: der Altar, das Propylon, die Terrassenmauern, durch welche der Bezirk eine regelmäßige Form erhielt, und eine Anzahl Häuser von der äußeren Südostecke des Bezirkes an bis weithin nach Westen, darunter offenbar Küster- und Priesterwohnung, sowie wahrscheinlich die Bauhütte. Der nächste Abschnitt behandelt die älteren Bauten: den alten Tempel, dessen Fundamente zwar unter dem erhaltenen Bau nicht freigelegt werden konnten, dessen Grundzüge aber durch die zahlreichen Werkstücke im wesentlichen ebenso gegeben sind, wie seine ungefähre Lage durch eine Terrassenmauer und durch den mit Wahrscheinlichkeit zu ergänzenden Altar; ein älteres Propylon, dessen Grundriß gerade noch kenntlich ist, mit einem Hause daneben, das bescheidene Vorbild der stattlichen späteren Bauten, beides tief verschüttet in der Terrasse des Neubaues; endlich Reste von Altären

und Basen in situ, eine stattliche altionische Votivsäule und einzelne Mauern. Den Abschluß des architektonischen Teiles geben die Einzelfunde: Basen, Steingeräte, Werkstücke und Ziegel. Es folgt die ausführliche Behandlung der Marmorskulpturen, zunächst derer vom jüngeren Tempel, Giebelgruppen und Akroterien nebst den merkwürdigen Parallelstücken dazu: einem dritten Mittelakroterion, einer dritten Athena und einigen Kriegerfiguren, die nur ganz geringe Unterschiede gegenüber den Giebelskulpturen zeigen. Furtwängler gibt zuerst die Geschichte der alten ›Aegineten‹, zum Teil auf Grund der hinterlassenen Aufzeichnungen von Haller und Cockerell, die wertvolle Anhaltspunkte für die Rekonstruktion bieten, dann die neuen Funde, durch deren Einordnung er die Kompositionen herstellt, endlich die ›Nichtgiebelkrieger‹, deren Ausschließung er begründet und deren Bestimmung und Aufstellung er erörtert. Die Akroterien ergänzt Fiechter, auch sie bringen eine Ueberraschung. Im folgenden wird die Technik und die Bemalung, die Deutung, die Komposition und der Stil der Tempelskulpturen besprochen; aus dem Gewonnenen werden die kultur- und kunstgeschichtlichen Folgerungen in weit ausgreifender Umschau gezogen. Endlich werden die sonstigen Skulpturfunde vorgelegt. Der nächste Abschnitt bringt die wenigen, aber desto wichtigeren Inschriften, dann folgen die Kleinfunde — die zahllosen Scherben in typologischer Uebersicht. Im Schlußkapitel sucht Furtwängler die Summe des Ganzen zu ziehen; er entwirft in großen Zügen ein Bild der Geschichte des Heiligtums. Daran muß naturgemäß manches hypothetisch bleiben, umsomehr, als unter dem Tempel nicht hat gegraben werden können. Anregung bietet die Darstellung in reicher Fülle, und die Vorverweise auf den zweiten Band erwecken die Hoffnung, daß es gelingen wird, aus Funden und Ueberlieferung ein einheitliches Bild der Geschichte von Aegina zu gewinnen.

Dem Text sind über 400 Abbildungen und 130 Tafeln beigegeben, fast alle vortrefflich gelungen. Nach einem Lageplan folgt ein genauer Plan der Reste des heiligen Bezirkes, dann eine große Anzahl photographischer Aufnahmen des Ausgrabungsgebietes in gutem Lichtdruck, von architektonischen Einzelheiten bis zu prächtigen Landschaftsbildern, welche auch für solche, die nicht dort waren, die kalten Pläne und Architekturzeichnungen beleben werden. Auf einige Architekturstücke und Inschriften folgen Schnitte durch den Bezirk, äußerst zarte Sepiaskizzen des Tempels von Cockerell, dann Fiechters musterhafte Aufnahmen und Ergänzungen. Bedauerlich ist ein technischer Fehler bei den polychromen Tempelordnungen auf T. 61: die schmäleren Farbstreifen sitzen nicht genau, so daß weiße Linien entstehen, die sich dem Auge aufdrängen. Die Skulpturen sind ver-

schieden behandelt: die neuen Funde werden erst in guten großen Bildern, dann die Gliedmaßen und Gewandstücke zusammen auf einer Doppeltafel im gleichen Maßstab gegeben, endlich kleiner die alten Funde, alles durch Textbilder und Zeichnungen Cockerells und Hallers ergänzt. Den Abschluß bilden zwei große polychrome Ergänzungstafeln beider Giebel und je eine Ansicht von unten bei mäßigem Abstand des Beschauers, endlich die plastische Ergänzung des östlichen Mittelakroterions. Zuletzt kommen die Kleinfunde, dankenswerter Weise vielfach sowohl in photographischer als in zeichnerischer Wiedergabe. Dem Tafelbande ist ein ausführliches Verzeichnis beigegeben, das nicht nur die Textstellen genau zitiert, sondern teilweise selbst als kurzer Text dienen kann.

Ich gebe den Inhalt der wichtigsten Abschnitte kurz wieder und knüpfe gelegentliche Bemerkungen daran. — Die überraschende Tatsache, daß nicht Athena oder eine andere große Gottheit, sondern die fast unbekannte Aphaia Herrin des Heiligtums war, beruht in erster Linie auf dem Funde einer alten, höchst wahrscheinlich der ältesten Bauinschrift: ein gegen 2 m langer Block aus Mergelschiefer, wie ihn nur die ältesten Baureste zeigen, mit der Angabe, daß unter dem Priester [Kl]eoitas der Aphaia der Oikos und der Altar errichtet, das Elfenbein ›hinzugemacht‹ und die Umhegung — das Wort fehlt bis auf das Schlußsigma, wird jedoch kaum etwas anderes bedeutet haben — ›herumgemacht‹ wurde. Die Schrift ist rechtsläufig, sorgfältig auf monumentale Wirkung angelegt, kann aber wohl noch dem 7. Jahrhundert angehören (T. 25, 1). Der Name der Göttin erscheint noch einmal vollständig auf einem Votivbecken und ist auf einem solchen sowie auf einem Pfeiler zu ergänzen. Weihungen an andere Gottheiten und Gaben, die zu Aphaia nicht paßten, kommen nicht vor; die Kampfszenen der Giebelgruppen verherrlichen nicht etwa Athena, die dort nur als Walküre ihres Amtes waltet, sondern die Aiakiden, wie Furtwängler vielleicht hier schon kurz hätte ausführen sollen. Auch auf einige Grenzsteine des Temenos der Athena darf ein Anspruch dieser Göttin auf das Heiligtum nicht gegründet werden: sie finden sich an den verschiedensten Enden der Insel in situ, beziehen sich also auf heilige Grundstücke und sind von den attischen Kleruchen gesetzt. Die Kultlegenden der Aphaia bei Pausanias und Antoninus Liberalis (aus Kallimachos und wahrscheinlich Nikander), sowie die topographische Angabe des ersteren passen vollkommen zu dem erhaltenen Tempel; Fränkels Versuch, die Aphaia zur πάρεδρος der Artemis zu machen, ist endgiltig abgetan: οἶκος und οἴκημα werden selbständige Tempel ebenso genannt wie umgekehrt kleine Schatzhäuser ναοί. Wenn Furtwängler jedoch im Hinblick auf seine

Entwickelungsgeschichte des Heiligtums dem οἶκος gar keine Säulen zubilligt, so ist das aus dem Wort nicht zu erschließen: das zeigen die von ihm selbst angeführten Stellen deutlich genug. Den Ruhm der ersten Entdeckung überläßt Furtwängler Hermann Kurz, der schon 1863 auf Grund der durch den Zusammenhang nahegelegten und durch Pausanias geradezu geforderten Konjektur ἱρὸν τῆς 'Αφαίης statt 'Αθηναίης bei Herodot II 59 die Wahrheit erkannte. Das politische und kulturelle Uebergewicht Athens hat Aphaias Ruhm verdunkelt; der neue Tempel und Pindars verlorener Hymnos auf Aphaia bezeichnen einen Höhenpunkt, dem rasch der Verfall folgte: das lehren auch die Funde. Aphaia wird mit Britomartis, Diktynna, Artemis gleichgesetzt, das Hauptmotiv ihrer Legende ist das Gottesurteil durch den Sprung der Verfolgten ins Meer; dadurch ist sie als eine sehr alte Gottheit gekennzeichnet, deren Wesen man sich hüten muß, zu eng zu fassen. Wie Artemis und die verwandten niederen Göttinnen gewährt sie vor allem den Frauen Hilfe; die Weihgeschenke geben davon ein anschauliches Bild. An die legendarische Herkunft der Aphaia aus Kreta knüpft Furtwängler im Schlußkapitel an, um auf Grund weiterer Beziehungen zu dieser Insel eine kretische Kolonie in Aegina zu erschließen — wie auch Strabo berichtet.

Die Beschreibung des erhaltenen Tempels beginnt Fiechter mit der Angabe, dies sei der letzte und größte von mehreren älteren an derselben Stelle (S. 21). Der Ausdruck ist doch wohl etwas zu stark und zu bestimmt: ein älterer Tempel ist gefunden, ein zweiter mit einiger Wahrscheinlichkeit erschlossen, obwohl Reste davon nicht sicher nachgewiesen sind: das ist alles. — Von der Beschreibung gebe ich nur Neues und Wichtiges wieder. Die Fundamente liegen an der Westseite, wohin der Bauplatz abfällt, auf einer Bettung aus Werkstücken des alten Tempels; sie sind sorgfältig, doch ohne Fugenkonkordanz gebaut; solche zeigt erst die Euthynteria und der dreistufige Stylobat, in welchem die Lösung des Triglyphenkonflikts bereits zum Ausdruck kommt. Technisch bemerkenswert ist die wasserdichte Ummantelung des Unterbaues durch abgedachte Lehmschichten, sowie die gleichzeitige Verwendung von Doppel-T- und Z-Klammern. Als Versatzmarken dienen 1—3 Buchstaben der Ordinalzahlen. An der Ostseite führt eine Rampe herauf, wie mehrfach in der Peloponnes, in Delphi und in Delos (unten S. 489, 1) beobachtet; ähnliches in Großgriechenland. Bei Besprechung der Säule versucht Fiechter eine neue Erklärung der Halskerben, die hier besonders tief eingeschnitten sind: er leitet sie nicht aus einer Kantensicherung ab, sondern hält sie für ein Rudiment des hocharchaischen Blattkranzes

mit Rundstab am Kapitellhalse. Das hat viel für sich, da wirklich eine Entwickelungslinie in dieser Richtung vorliegt; zum bündigen Beweise fehlen noch Zwischenglieder. S. 27 wird die Ausladung des Echinos der doppelten Kapitellhöhe ungefähr gleichgesetzt; es soll wohl halbe Kapitellhöhe heißen. Die Ecksäule ist entgegen Cockerells Angabe nicht stärker als die anderen. Am Triglyphon ist bemerkenswert, daß keinerlei Reste der eingefalzten Metopenplatten gefunden sind, also waren sie wohl aus Holz, vielleicht mit Stucküberzug. Das horizontale Giebelgeison hat kein Kyma; es trägt die Standplatte für die Giebelfiguren. Die Greifen auf den Ecken des Daches sitzen nicht, sondern hocken, von den Vorderbeinen war keines erhoben. Den Gitterabschluß des Pteron vor dem Pronaos und des Opisthodom ergänzt Fiechter auf Grund genauer Beobachtungen in Holz, nicht in Metall, wie auch die Cellatür einschließlich der Schwelle aus Holz war. Die Zeichnung auf S. 45 stimmt nicht zum Text: dort wird für das mittlere Joch des Opisthodom Vergitterung bis unten erwiesen, auf dem Bilde erscheint aber eine feste Schranke unter dem Gitter, wie in den Eckjochen. Das Innere des Opisthodom ergänzt Fiechter neu: er konstruiert kein nördliches Gegenstück zu dem Steintisch in der Südhälfte, sondern mit offenbarem Recht eine kleine Kammer. Der Opisthodom ist nachträglich zu einem Adyton umgebaut: deshalb hat man ihn fest vergittert und eine Tür nach der Cella unsymmetrisch durchgebrochen. Der neue Grundriß mit rein dekorativem Opisthodom ist den alten Forderungen des Kultus angepaßt worden. Auf seine Vermutung, daß der neue Plan hier zuerst konzipiert sei (S. 56), wird Fiechter selbst kaum Wert legen, vgl. unten. Wenn er als Namen für dies Adyton das inschriftlich erwähnte Amphipoleion vorschlägt (S. 200), so widerspricht Furtwängler dem wohl mit Recht (S. 490). In der Cella ist der Platz des kleinen, von Schranken umgebenen Sitzbildes der Göttin gefunden; wie die Parthenos stand es nicht an der Rückwand, sondern in zwei Drittel der Cellalänge (ähnlich in Korinth); damit ist der phidiasischen Anordnung die historische Tiefe gewonnen. Das große Elfenbeinauge, aus dem man früher eine Kolossalstatue erschloß, stammt von irgend einem Weihgeschenk, vielleicht von einer Maske oder einem Schiff (S. 426). Eine hölzerne Galerie in den Seitenschiffen wird durch Balkenlöcher und Treppenfalze gesichert (S. 38); sie ist also doch keine Besonderheit des Zeustempels in Olympia. Von den Dachziegeln war nur die unterste Reihe aus Marmor, die oberen aus Ton. Daß Fiechter ein Hypäthron ausführlich leugnet, ist nicht überflüssig, da man gerade hier Randsteine eines solchen zu besitzen glaubte, die er jedoch mit Sicherheit den Akroterbasen zuweist; es ist ganz

gut, wenn die Geister alter Irrtümer ab und zu gebannt werden. — Die Polychromie wird S. 46 ff. besprochen; besonders wichtig ist die Feststellung, daß Triglyphen und Mutulen, also gewiß auch die Regulae, schwarz mit weiß verputzten Tropfen waren; auch die Unterschneidung der Scotia und die Corona des Geison waren weiß verputzt. Wenn Fiechter den Stufenbau für nicht abgeputzt hält, so mag das richtig sein, folgt aber nicht aus der Fugenkonkordanz: die beginnt ja bei einzelnen Tempeln schon in den Fundamenten[1].

Im Folgenden stellt Fiechter technische Einzelheiten zusammen, gibt für Metrologen eine Maßtabelle und bespricht die Hauptproportionen, dann sucht er die geschichtliche Stellung des Tempels durch eingehende Vergleiche zu bestimmen (S. 53 ff.). Seine Ausführungen sind eine sehr erwünschte Ergänzung zu Koldewey-Puchsteins Schlußkapitel, Bausteine zu einer Geschichte des dorischen Stils. Ich hebe nur die Hauptpunkte aus. Der Aphaiatempel hat Fugenkonkordanz im Stylobat; sie begegnet uns zuerst beim Athenatempel in Akragas (um 480) und beim Zeustempel in Olympia, dann stets. An den Schmalseiten sind die Joche noch etwas, aber nicht mehr viel weiter als an den Langseiten: das weist kurz vor Vollendung des Kanon. Die Eckjoche haben die einfache Verengung. Die Cella zeigt schon strenge Symmetrie, die erst nachträglich gestört ist. Die gleiche Symmetrie und andere Beobachtungen veranlassen Fiechter, an einen späteren Umbau der Cella des Heraions von Olympia zu denken, ebenso die axiale Bindung der Wände und der Innensäulen mit den Pteronsäulen, die beim Aphaiatempel noch nicht einmal erreicht ist (S. 55 ff.). Hier liegt aber eine Schwierigkeit, denn die schwarzbunten Akroterien des Heraions gehören ins 7. Jahrhundert; weiter wird man auch den primitiven Fugenschluß mit scharfer Kante ungern herabsetzen. Der Umbau mitsamt der Verengung der Eckjoche würde dann also 7. Jahrhundert sein, die erste Anlage allenfalls noch 8. Jahrhundert. Mir scheint jedoch, daß Fiechter sich die Entwickelung zu gradlinig denkt; eine Art Opisthodom haben wir ja schon in Troja II. Die axiale Bindung beim Heraion bleibt aber sehr auffällig; hier ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. — Das Capitell findet seine nächste Analogie am Schatzhaus der Athener in Delphi. Das Gebälk steht dem Zeustempel von Olympia schon nahe. Den richtigen Gedanken von Koldewey und Puchstein, daß das horizontale Giebelgeison nicht ursprünglich sei, geschweige denn auf ein hypothetisches flaches Dach zurückgehe, unterstützt Fiechter mit der Bemerkung, daß ihm oft, so auch am Aphaiatempel und am Schatzhaus der Athener in Delphi (entgegen den Fouilles!), das

1) Vgl. Koldewey-Puchstein S. 216.

krönende Kyma fehle. Ich halte bei allem Mißtrauen gegen Ableitungen aus dem Holzbau für möglich, daß das Balkenwerk vorspringender Satteldächer mitspielt: ein Balken, der mittels eines Vertikalholzes an der Pfette aufgehängt, mit den weit vorragenden Flügeln des ἀετός einen Dreiecksverband herstellt; denn diese noch heute übliche Konstruktion ist an phrygischen und paphlagonischen Felsfassaden mehr oder minder umgebildet nachweisbar[1]). Es wird eben Verschiedenes zusammengewirkt haben. Das Satteldach kennt ja schon die Kykladenkultur[2]). Von der Scotia sagt Fiechter nur, daß ihre Ausbildung zur Wassernase spät ist. Ich halte sie für den Reliefrand der Mutuli, entsprechend dem Bande über dem Triglyphon und der Leiste, an welcher die Regulae hängen: sie kommt und geht mit den Mutuli, fehlt also nicht nur bei Schräggeisa, sondern auch an Horizontalgeisa ohne Mutuli, z. B. seitlich am Schatzhaus der Megarer in Olympia. — Die Proportionen vergleicht Fiechter mit vorsichtiger Zurückhaltung, er erzielt aber doch zwei interessante Ergebnisse. Proportionen und gegenseitiges Verhältnis von Stylobat und Cella verändern sich so, daß die ursprünglich nicht parallelen Diagonalen beider Rechtecke parallel werden — Aphaiatempel —, endlich zusammenfallen: Zeustempel in Olympia. Dazu hätte aber bemerkt werden sollen, daß diese Feinheit nicht kanonisch geworden ist; Parthenon und Theseion z. B. folgen der Regel nicht, ein Kriterium für die Datierung ist also wenigstens aus den Diagonalen allein nicht zu gewinnen. Auch bei der lehrreichen Vergleichung des Verhältnisses zwischen Triglyphe und Metope einerseits, Säulendurchmesser und Intercolumnium andererseits, wäre Heranziehung der kanonischen Marmortempel erwünscht gewesen. Endlich zeigt Fiechter, daß auch die technischen Einzelheiten den Tempel in die Uebergangszeit verweisen. Die Hauptergebnisse der Vergleichung faßt er in 4 Tabellen zusammen. Als obere Grenze gewinnt er so den älteren Parthenon und das Schatzhaus der Athener in Delphi, als untere den Zeustempel in Olympia, dem er nicht zu nahe kommen möchte; damit ist der Tempel in das erste Viertel des 5. Jahrhunderts datiert, man darf wohl sagen, zwischen 490 und 470. — Ein paar Kleinigkeiten seien noch nachgetragen. Zwischen T. 36 einerseits, T. 37 und S. 37 f. andererseits besteht ein Widerspruch: auf Tafel 36 fehlt das

1) Perrot-Chipiez V passim, dazu Jahrbuch 1905 S. 76 Anm. 110; vgl. auch die Stelen in den Deckelgiebeln klazomenischer Sarkophage: schon hier ist der tektonische Inhalt des Motivs ganz verflüchtigt. Anders die Mittelteilung lykischer Giebel und die Basen, auf welchen die Dachpfetten etruskischer Kammergräber ruhen. Aehnliches auch im Fachwerkbau.

2) Vgl. Ath. Mitt. 1905 S. 345.

innere Kyma auf der Vorderwand der Cella. Man merkt zunächst nicht, daß hier zwei Möglichkeiten zur Wahl gestellt werden, und wird dadurch verwirrt. Unpraktisch ist die Verwendung des Wortes Triglyphon sowohl für den ganzen Fries wie für die einzelne Triglyphe. Die Anmerkung S. 31, 1 verdient als Berichtigung zu Wiegand, Porosarchitektur S. 124, Beachtung. Die Tafelzitate sind hier und im Folgenden noch viel öfter falsch, als in den Berichtigungen angegeben; aber es ist am Ende kein Unglück, wenn der Leser zu genauem Zusehen gezwungen wird.

Die spärlichen Reste des großen Altars vor der Ostfront des Tempels (S. 69 ff.) lassen nur die Grundzüge erkennen. Vor dem Altar liegt die gepflasterte Thymele, von welcher die Rampe zum Tempel führt; sie ist fast so breit wie der Tempel selbst; der Altar ist etwas schmäler. Eine breite Freitreppe oder zwei schmale Treppen rechts und links führten auf die Prothysis. Aus zwei Sockelsteinen erschließt Furtwängler, S. 489, figürlichen Schmuck der Thymele (4 Figuren). Eine große Basis nördlich des Altares ist sicher, der Rest einer zweiten südlich vielleicht gleichzeitig oder wenig später. — Ein einfaches Propylon des gewöhnlichen Typus — jederseits der Torwand zwei Stützen in antis — führt von Süden vor den Tempel; die Niveaudifferenz wird durch eine kleine Freitreppe hinter dem Propylon überwunden. Die Stützen waren schlanke achteckige Pfeiler, die sicher nur ein Holzgebälk trugen; die steinernen Giebelwände waren auch aus anderen Gründen höchst wahrscheinlich nach den Seiten, nicht nach vorn und hinten gerichtet. Fiechters Wiederherstellung auf T. 57 darf im wesentlichen als gesichert gelten. — Oestlich neben dem Propylon schließt an die Südostecke des Bezirkes ein in drei Bauperioden entstandenes Haus an, das Furtwängler S. 490 gewiß mit Recht als das Amphipoleion, das Küsterhaus, bezeichnet. Ein angebautes kleines Sitzbad diente wohl zu rituellen Waschungen. Fiechters Rekonstruktionsversuch auf S. 99 wird einen im ganzen richtigen Eindruck geben. Vor dem Hause und dem Propylon lag eine Terrasse, deren südliche Stützmauer großenteils erhalten ist. Der Zugang scheint neben dem Hause gelegen zu haben; ob es aber ein zweites Propylon war, wie auf dem Plan S. 488 vermutet wird, ist sehr fraglich. — Südwestlich von dieser Terrasse liegt der ›Südbau‹, ein mit vielen alten Werkstücken unsolid errichtetes Gebäude, das Furtwängler anders als Fiechter und wohl mit Recht für die Bauhütte des neuen Tempels hält (S. 492). — Von den in ziemlich gleichen Abständen nach Westen auf einander folgenden drei Gebäuden scheint das zweite, B, eine Priesterwohnung zu sein; es ist mit dem Tempel gleichzeitig erbaut, liegt

mit prächtiger Aussicht auf den Tempel im Walde und enthält einen Speisesaal. Fiechters Ergänzung auf S. 112 wird in der Hauptsache richtig sein. Der kleine Bau ist ein lehrreiches Beispiel einfacher Sommerhäuser: ohne Hof fast quadratisch in sich geschlossen. Das Westgebäude A scheint ein Speicher gewesen zu sein; es ist einmal umgebaut worden. Ob der ganz schlichte Bau C mit zwei langen Mauern zusammen militärischen Zwecken diente, wie Fiechter vermutet, ist nicht zu entscheiden. Furtwängler vermutet darin ein Wächterhäuschen (S. 491).

Von einem älteren Tempel sind zahlreiche Werkstücke erhalten; im Bezirk, z. T. im Unterbau des neuen Tempels, und außerhalb. Da von seinen Fundamenten gar nichts gefunden ist, muß er an der Stelle des neuen Tempels gelegen haben. In diesem ist eine Tiefgrabung gemacht worden, wobei man nicht auf den alten Tempel gestoßen ist; die Rücksicht auf die Ruine scheint weitere Untersuchungen durch Minengänge oder wenigstens mit dem Erdbohrer nicht gestattet zu haben; sollte da wirklich gar nichts zu machen sein? Gefunden sind Stylobatplatten, Orthostaten, Quadern, Schaftsplitter von Säulen, 3 Kapitelltypen von verschiedener Größe — von dem größten nur zwei Bruchstücke —, Architravreste, Triglyphen, Geisa mit drei- und viertropfigen Mutulen, Schräggeisa, Tympanonblöcke, Tonsimen, Traufziegel — zwei Typen stehen zur Wahl, vgl. S. 485, 3 — und ein vielleicht zugehöriges Tonakroter ähnlich dem des Heraions von Olympia (S. 486, vgl. unten). Die Formen stehen dem alten Hekatompedon in Athen nahe, sind aber eher noch etwas altertümlicher. Besonders auffällig ist, daß den viertropfigen Mutuli fünftropfige Regulae entsprechen. Auch die Polychromie ist freier: schwarze Mutulen, blaue Triglyphen, hellgrüne Regulae (die Farbe der Tropfen ist unbekannt). Fiechter hebt hervor, daß weißer Putz bei allen nicht bemalten Teilen gesichert ist, und nimmt solchen gewiß mit Recht für alle Porosbauten an. Auch für das Holzwerk der Decke vermutet er Putz (beim neuen Tempel). Angesichts der wenigen Reste großer Säulen sowie nach Analogie des Hekatompedon hatte der Tempel gewiß keine Ringhalle; Fiechter meint, daß eine solche bei der aus den Resten des älteren Altares und Propylons zu erschließenden abweichenden Orientierung des Tempels über die neue Fundamentmauer herausgegriffen haben würde; der Beweis e silentio verfängt aber nicht; man konnte die hinderlichen alten Grundmauern ja abbrechen. Dennoch war der Tempel gewiß ein Antenbau, und zwar ein einfacher; der Hauptgrund dafür scheint mir in dem Umbau des neuen Tempels zu liegen, weswegen Fiechter ein Adyton von zwei Kammern ergänzt wie in Athen und Kos (S. 486); an sich

würde ein Opisthodom durch dies Adyton nicht ausgeschlossen, denn eine auf die ergänzte Südwestecke des Tempels gerichtete Mauer braucht weder unbedingt die damalige westliche Terrassenmauer gewesen noch gerade weitergelaufen zu sein. Die Cella ergänzt Fiechter gewiß mit Recht dreischiffig mit doppelter Säulenstellung; die Maße der kleineren Capitelle passen gut dazu. Die Einzelheiten des Grundrisses bleiben also unsicher, der Aufbau dagegen ist im wesentlichen wiedergewonnen.

Die südöstlich vom Tempel gelegenen Bauten, die Vorgänger des späteren Amphipoleion und Propylon, stammen aus zwei Bauperioden; der jüngeren, mit dem alten Tempel gleichzeitigen, gehört das Propylon an, dessen Grundriß eben noch kenntlich ist, derselben die östliche Terrassenmauer, der älteste Raum des späteren Amphipoleion sowie ein Mauerrest, der vielleicht von dem Altar dieser Periode stammt. Ob man eine parallele Mauer nordöstlich davon hinzuziehen und einen sehr großen Altar ergänzen darf, ist ungewiß, aber nicht unmöglich (S. 159). Hier wird der Boden doch schon recht unsicher; die älteste Bauperiode vollends beruht im wesentlichen auf plausiblen Kombinationen. Ihr gehört außer dem ältesten Amphipoleion und zwei Futtermauern ein Baurest an, der von einem Altar stammen kann — aber nicht muß, endlich dem Material nach zu urteilen die große Weihinschrift, wodurch dann ein alter οἶκος erwiesen wäre — falls der Schluß aus dem Material auf die Epoche wirklich zwingt. Ueber die Wahrscheinlichkeit kommt man doch wohl nicht hinaus, auch mit der Palaeographie nicht. Daß das Wort οἶκος einen ganz säulenlosen Bau durchaus nicht verlangt, habe ich oben bemerkt. Der älteste Tempel bleibt also hypothetisch, wenn auch wahrscheinlich; vielleicht gehört ihm, nicht seinem Nachfolger das erwähnte altertümliche Tonakroter an. Ein Tor mußte der Peribolos natürlich haben, selbst wenn es nur ein Zaun gewesen wäre; Fiechter denkt es sich einfach (S. 482).

Sehr viel sicherere Daten sind glücklicherweise für die Herstellung der Giebelgruppen gewonnen worden. Das engere Ziel der Ausgrabung darf als erreicht gelten. Furtwängler behandelt die Skulpturen von Grund auf neu und setzt nur die genauen Beschreibungen in seinem Katalog der Glyptothek voraus. Die auf Hallers und Cockerells Nachlaß beruhende Geschichte der Aegineten ist ein schönes Denkmal für die beiden Freunde — für Martin Wagner dagegen durchaus nicht! — und fördert eine Fülle wertvoller Angaben, vor allem Fundnotizen und Zeichnungen des Zustandes vor der Ergänzung, zu Tage. Schon damit war viel gewonnen; die Entscheidung liegt aber in den neuen Funden. Diese haben zunächst eine Kompli-

kation ergeben: sie haben Cockerells auf die kleinen Bruchstücke gegründete Vermutung bestätigt, daß außer den Giebelskulpturen noch andere, sehr ähnliche Figuren vorhanden waren. Auch ein drittes Mittelakroter hatten Haller und Cockerell bereits erkannt. Diese Tatsache steht über jedem Zweifel, nicht nur durch die Analogie des dritten Akroterions und der dritten Athena sowie durch leichte, aber unverkennbare Stilunterschiede, sondern einfach dadurch, daß vor der Ostseite sieben Köpfe solcher ›Nichtgiebelkrieger‹ gefunden sind — d. h. mehr, als im Ostgiebel fehlen. Der Westgiebel kommt für den Ueberschuß schwerlich in Betracht, denn es ist kein einziger Fall von Verschleppung zwischen den Fronten nachgewiesen[1]). Vor der Westseite ist das meiste in der Falllage gefunden worden; was fehlt, muß ganz verloren sein; es würde ja auch dann noch vielerlei fehlen, wenn die Reste der ›Nichtgiebelkrieger‹ doch in die Giebel gehörten. Wer hier immer noch eine petitio principii wittert, vergleiche die Formen: selbst der dem Westgiebel am nächsten stehende Kopf zeigt noch Unterschiede, die seine Zugehörigkeit fast sicher ausschließen (S. 260). Endlich ist ein fünfter Bogenschütze nachgewiesen, der in den Giebeln durchaus nicht unterzubringen ist. Ueber Maße und Verwitterung s. u. Den nahe liegenden Gedanken an eine sehr frühe Reparatur — schon beim Versetzen könnten ja Figuren zerbrochen sein — berührt Furtwängler nicht, es ist aber auch wirklich damit nichts zu machen: die Reste der verworfenen Figuren hätten sich dann allenfalls in einer Favissa oder sonst in der Anschüttung der Terrasse, nicht aber unter den gleichen Umständen finden dürfen wie manche Bruchstücke der anderen, auch der Dubletten (Bogenschütz und Athena). Diese Fundumstände sind im Osten andere als im Westen: nicht nur daß die auf die Rampe gefallenen Figuren der Zerstörung besonders ausgesetzt waren, sondern die Beackerung der ganzen Ostterrasse bedingte, daß störende große Steine zerschlagen, kleine ganz fortgeworfen wurden; daher die Fundstellen im Propylon und nördlich in der Zisterne, wo sichere Giebelstücke mit Resten von ›Nichtgiebelkriegern‹ vermengt waren. Daß letztere nur im Osten gefunden sind, liegt an der Kürze der Blütezeit des Tempels: im Westen standen überhaupt keine Weihungen. Mag also auch die Zuweisung einzelner Bruchstücke immerhin fraglich bleiben — das Vorhandensein von ›Nichtgiebelkriegern‹ darf als erwiesen gelten. Sehr erleichtert worden wäre die Nachprüfung dieser und anderer Fragen, wenn Furtwängler seinen Ausführungen eine graphische Darstellung beigegeben hätte, also etwa eine Tafel

1) Die Fundangabe ›Westfront‹ bei Ostgiebel E 62 beruht auf einem Druckfehler, den Furtwängler bereits berichtigt hat (Die Aegineten S. 32).

mit Angabe der Ergänzungen und mit besonderer Schattierung derjenigen Figuren, deren Platz im Giebel äußerlich sicher bestimmt ist, unter jeder Figur die Fundangaben. Letztere sind im Text etwas ungleich: neben ganz genauen und wichtigen heißt es oft nur Westfront, Ostfront oder -terrasse (Nr. 9, 10, 17, 21, 23, 26, 27, 31, 35, 37—40, 52, 71, 135a, 145, 147). Das Inventar I, aus dem diese Stücke stammen, enthält doch gewiß genauere Angaben; um selbständig urteilen zu können, müßte man sie vor sich haben.

Ich wende mich zu den Giebeln und nehme die Ergebnisse vorweg. Im Westgiebel kämpfen jederseits von Athena zwei Helden über einem Verwundeten; in den Ecken liegt je ein Schwerverwundeter mit den Beinen nach der Mitte zu, je ein Geduckter sticht nach ihm und je ein Bogenschütze schießt über ihn hinweg gegen einen unsichtbaren Feind (vgl. unten). Die Kämpfer sind also in vier getrennte Gruppen von je dreien geteilt. Die Komposition füllt den Giebel vorzüglich aus und findet eine weitgehende Analogie im Giebel des olympischen Schatzhauses der Megarer. Im Ostgiebel dringt von der bewegt dahinschreitenden Athena her je ein Held vor, sein Gegner sinkt getroffen zurück, je ein Knappe steht ihm bei. Die folgenden Bogenschützen schießen nach der Mitte — ich glaube mit Furtwängler, daß man nicht fragen darf, gegen wen — und auch die Sterbenden in den Ecken wenden sich nach der Mitte um: dadurch wird jede Giebelhälfte zur Einheit wie am olympischen Zeustempel; die Komposition ist ein würdiger Vorläufer des Klassischen. Das überraschende Ergebnis beruht auf zuverlässiger Grundlage. Die allgemeinen Kriterien für die Anordnung sind folgende. Vor allem die Fundlage, die zumal beim Westgiebel mehrfach ganz sicher entscheidet; dann die Einarbeitungen für die Plinthen auf den Geisa, die zwar nicht mehr vollzählig und nur zum Teil in ihrer Anordnung sicher bestimmt sind, aber doch einzelne wichtige Fixpunkte geben und jedenfalls der neuen Anordnung nirgends widersprechen — soweit das nach der Publikation allein beurteilt werden kann. Zuverlässig sind auch die Verwitterungsnarben, soweit es sich um stark ausgeprägte und ausgedehnte einseitige Verwitterung handelt; dadurch ist in der Tat mehrfach sicher zu entscheiden, welche Seite von der Giebelwand abgekehrt war. In weniger eklatanten Fällen und bei kleineren Stücken liegt aber eine Fehlerquelle in der erst nach dem Sturz entstandenen ›Erdkorrosion‹; Furtwängler meint diese zwar sicher von der ›Luftkorrosion‹ scheiden zu können, aber daß dies wirklich in allen Fällen mit voller Sicherheit geschieht, ist nicht wahrscheinlich; wenigstens gewinnt der Leser auch hier im einzelnen kein eignes Urteil. Wie vorsichtig man auch der reinen

Luftkorrosion gegenüber sein muß, zeigt z. B. der Kopf von K: die Verwitterung gestattet, ihn sowohl einer nach links schreitenden Figur wie einer in Vorderansicht auf der Seite liegenden zuzuweisen; nur die Abschrägung des Helmbusches entscheidet für ersteres; früher hatte Furtwängler den Kopf dem Verwundeten E zugewiesen (Beschr. der Glyptothek S. 95). Ich habe deshalb bei der Ausscheidung der ›Nichtgiebelkrieger‹ die Verwitterung garnicht herangezogen, obwohl Furtwängler sich ihrer sicherlich mit Recht bedient; ebenso habe ich dort die Maße bei Seite gelassen, denn innerhalb eines und desselben Giebels kommen Schwankungen vor, die die Beweiskraft so kleiner Unterschiede stark herabmindern (S. 339, 341). An der Maßtabelle S. 198 ff. scheint es mir nicht glücklich, daß bei Stärkenmaßen der Umfang statt zweier senkrecht aufeinander stehender Durchmesser angegeben wird. Ich weiß nicht, ob es Bildhauer gibt, die so messen; i. A. sind Umfangsmessungen verpönt, weil sie über den Querschnitt nichts aussagen und leicht falsch werden — letzteres hat Furtwängler selbst beobachtet.

Mit Hilfe dieser Kriterien gewinnt Furtwängler die Grundlagen seiner Wiederherstellung, die er in zehn Punkten präzisiert. Ich gebe sie in anderer Reihenfolge kurz wieder. Durch teilweise mehrfach, auch bei der neuen Ausgrabung, bezeugte Fundlage und durch zuverlässige ausgedehnte Verwitterung ist Anordnung und Richtung der sechs Eckfiguren des Westgiebels gesichert; ein direktes Zeugnis fehlt nur für den einen Schwerverwundeten, der aber als Gegenstück des anderen unbedingt den symmetrisch entsprechenden Platz erhalten muß. Für die Giebelmitte ergeben sich zunächst mit Sicherheit zwei Vorkämpfer: der eine, der Verwitterung nach sicher nach links gewendete, ist mit Kopf erhalten (F); er ist vor der nördlichen Giebelhälfte gefunden, was indes bei den Mittelfiguren nicht so viel besagt wie bei den Eckfiguren: kleine Seitensprünge konnten sie beim Aufschlagen schon machen. Mit einem solchen rechnet Furtwängler wirklich bei der symmetrisch genau entsprechenden Figur H: aus plausiblen Gründen möchte er sie nicht als Gegner von F fassen, sondern als dessen Gegenstück im Giebel, Rücken an Rücken mit ihm. Für die Hauptsache ist das gleichgiltig; wir haben einen zweiten, nach rechts gewendeten Krieger. Ein dritter Vorkämpfer (K) ist unter der Bedingung als erwiesen zu betrachten, daß das entscheidende Bruchstück, der nach seiner Verwitterung nach links gewendete Kopf, nicht etwa zu dem nördlichen Geduckten (B) gehört; auch zu diesem würde die Abschrägung des Helmbusches, welche seine Zugehörigkeit zum Giebel erweist, passen. Furtwängler berührt diese Möglichkeit nicht; nach der Publikation erscheint sie

nicht ganz ausgeschlossen. Wenn M, das Gegenstück von B, keinen Helmbusch hat, so ist das angesichts der freien Symmetrie in der Bewaffnung kein Grund, der in einer so wichtigen Frage entscheiden kann. Nehmen wir indes zunächst den dritten Vorkämpfer, K, als erwiesen an, so erfordert er natürlich einen vierten, von welchem wirklich ein in Bewegung und Verwitterung passender Unterschenkel mit Fuß vorzuliegen scheint. Rechts und links von Athena ein Kämpferpaar — oder je zwei gegeneinander, wie Lange wollte: soviel stände dann fest. Bei Langes Anordnung blieb der dritte Verwundete vor der Athena liegen. Nun ist aber durch das neue Bruchstück J ein vierter Verwundeter gegeben: ein Plinthenrest mit einem Stein, an dem zwei Finger einer rechten Hand haften. Da dies Bruchstück ersichtlich weder zu N noch zu E, nach Furtwänglers bestimmter Angabe auch zu A nicht gehören kann (vgl. Beschreibung der Glyptothek S. 106), ist der Beweis bündig und die ganze Herstellung gesichert. Eine Bestätigung ist die Analogie des Ostgiebels und ein mitten vor der Westfront gefundener Geisonblock, dessen Einlassungen genau zu Athena und den von ihr abgewendeten Kriegern passen. Es scheint hier ein Wahrheitsbeweis, kein Wahrscheinlichkeitsbeweis vorzuliegen; grade deshalb aber hätte Furtwängler seinen Punkt 6 weniger apodiktisch formulieren sollen: er stützt sich hier auf eine Fundnotiz, deren Parallele bei einer benachbarten Figur er nicht gelten läßt — wohl mit Recht (F und H, vgl. oben); dies Zuviel schadet der guten Sache, die dessen garnicht bedarf. Die Komposition als Ganzes ist wiedergewonnen; dem gegenüber ist es kein Unglück, wenn die Zuweisung vieler kleinerer Bruchstücke unsicher oder doch wenigstens der Nachprüfung entzogen bleibt. — Teils schwieriger, teils leichter liegen die Dinge beim Ostgiebel: es liegen weniger äußere Daten vor, aber es sind auch weniger Figuren, die sich fast von selbst ordnen. Ich hebe deshalb nur das entscheidende Neue hervor: aus den Resten sind mit völliger Sicherheit zwei zurücksinkende Krieger und ein zweiter ›Zugreifender‹ zu erschließen. Die Zurücksinkenden waren durch Metallstäbe im Rücken gestützt; Form und Größe des in Hallers Zeichnung und verschmiert am Abguß der einen Figur erhaltenen Loches schließen aus, daß darin etwa ein Pfeil gesteckt hätte. Trotz der weitgehenden Zerstörung einzelner Figuren sind die Ergänzungen in allem wesentlichen zuverlässig.

In dem Abschnitt über die ›Nichtgiebelkrieger‹ stellt Furtwängler mit offenbarem Recht mindestens drei Künstlerhände fest und versucht vorsichtig, die Mehrzahl der Krieger mit Athena zu einer Gruppe zu vereinigen. Es spricht viel dafür, daß wenigstens eine

der auf der Ostterrasse nachgewiesenen großen Basen zu diesen Figuren gehört. Aus der Verwitterung möchte Furtwängler auf einen Nischenbau (wie z. B. in Delphi) schließen; unbedingt erfordert scheint mir diese Annahme nicht; die Figuren könnten sowohl im Pteron gestanden haben — da so viele Stylobatplatten fehlen, darf man nach Standspuren nicht fragen — als vor einem Bauwerk oder einer Mauer, die nach der Wetterseite gerichtet war. Furtwänglers Annahme dagegen, daß wir hier Konkurrenzarbeiten vor uns haben, wird durch das Vorhandensein eines dritten Akroterions fast zur Gewißheit. Die literarischen Zeugnisse über Konkurrenzen mit ausgeführten Figuren werden dadurch gegen Zweifel geschützt. Wenn Furtwängler das Urteil der Preisrichter zu verstehen meint, so scheint mir das nicht zu viel gesagt.

Die Reste der drei Mittelakroterien sind im wesentlichen durchaus gleichartig, im Einzelnen dagegen verschieden genug profiliert, um mit Sicherheit geschieden werden zu können (T. 49 ff., S. 274 ff.). Die Fundumstände auf der Ostterrasse gestatten, das stilistisch am weitesten vorgeschrittene Akroter dem Ostgiebel zuzuweisen; das dritte Akroter ist das altertümlichste von allen. Für das Ostakroter sind ähnliche κόραι wie an dem westlichen in Resten nachgewiesen, sie waren von etwas freierem Stil. Fiechters Ergänzung des Rankenwerkes darf in der Hauptsache als gesichert gelten, da die Bruchstücke auf größte Aehnlichkeit aller drei Akroterien weisen und die Reste des einen die Lücken des anderen füllen; es läßt sich aber auch jedes Akroter — bis auf den Unterteil des östlichen — aus seinen eigenen Resten ergänzen unter der einzigen Voraussetzung, daß alle Ranken aufwärts vom Stamm absetzten — eine Voraussetzung, die für das Ostakroter durch den zusammenhängend erhaltenen Oberteil, für die beiden anderen durch die erhaltenen Unterteile als zutreffend erwiesen wird. Wenn Fiechter freilich die Entwickelung nach aufwärts für technisch erfordert hält, so kann ich dem nicht beistimmen. — Auch die Akroterien zeigen einen ausgesprochenen Uebergangsstil; die freie Entfaltung der Ranken und die Mädchen sind etwas neues, aber die Durchführung ist noch gebunden. Ein bis ins einzelne ähnliches Reliefakroter aus Sunion (S. 293) zeigt schon jüngere Zusätze, ebenso das bekannte Akroter mit den Tänzerinnen aus Apollonia in Epirus (S. 294). Der Sockel ist in Aegina noch als Firstziegel gebildet; später ist es ein von der Dachkonstruktion ganz unabhängiges Postament.

Auf den Abschnitt über Technik und Bemalung der Skulpturen gehe ich nicht ein. Es sei nur gesagt, daß die farbigen Tafeln 104 und 105 sicher einen richtigen Gesamteindruck geben; in den Tönen

genau zu sein, beanspruchen die Buntdrucke nicht. Wichtig ist, daß das Gewand der Athena im Ostgiebel in vollen Flächen bemalt war: der Ostgiebel stellt sich darin bereits zum olympischen Zeustempel. Für den Westgiebel vermutet Furtwängler, daß die ältere Gewohnheit zierlicher Musterung noch beibehalten war. In einem raschen Ueberblick über die Polychromie in den drei großen Jahrhunderten ist manche wichtige Bemerkung enthalten. Den Aegineten besonders nah steht der Knidierfries in Delphi.

Nach Feststellung des Tatbestandes behandelt Furtwängler Deutung, Komposition und Stil der Skulpturen. Die Deutung wird jedem, der mit der bildlichen Ausdrucksweise der Uebergangszeit vertraut ist, ohne weiteres einleuchten. Der einzige Anhaltspunkt ist die löwenköpfige Helmkappe des einen Bogenschützen im Ostgiebel; nach Analogie der Kyknosmetope des delphischen Schatzhauses der Athener muß dies wohl Herakles sein. Damit ist die Deutung der Giebelgruppen auf die beiden Züge der Aiakiden nach Troja gegeben. Athena ist die Walküre, wie sie zu typischen Heldenkämpfen gehört; solche sind hier mit absichtlicher Unterdrückung aller individuellen Züge dargestellt. Sieger sind natürlich durchweg die Griechen; sie wechseln in rhythmischer Folge mit ihren Gegnern. Der skythische Bogenschütze im Westgiebel braucht und darf nicht Paris genannt werden. Daß Herakles und sein Gegenstück nicht etwa auf einen der Sieger schießt, versteht sich; alles, was darüber zu sagen ist, steht S. 315. Die ›Zugreifenden‹ im Ostgiebel sind keine Helden, sondern Knappen, die ihren Herren beistehen; der eine hält den abgefallenen Helm seines Herrn (wie Georg die Armbrust des Götz von Berlichingen aufhebt), der andere wird ähnlich zu ergänzen sein. Der Stein in der Hand des einen Verwundeten im Westgiebel ist ein von der Kunst übernommenes episches Motiv. Formale Symmetrie statt erzählender Darstellung ist ionisch; um 500 gewinnt diese Richtung in Hellas stark an Boden; der Maler Duris ist für uns einer ihrer Hauptvertreter. Auch die Aegineten zeigen diese Kunstweise; sie sind keine tabula Iliaca für die Schulstube.

Die Komposition der Giebelgruppen bespricht Furtwängler im Zusammenhange eines Ueberblicks über die Geschichte der griechischen Giebelskulptur, nach den beiden Hauptgesichtspunkten: Bildung von Mitte und Ecken sowie Verhältnis zur räumlichen Tiefe. Ich kann auf die groß angelegte Untersuchung, deren Grundlagen z. T. in Furtwänglers akademischen Abhandlungen liegen, nur kurz hinweisen; wir danken ihr so wertvolle Ergebnisse wie die wahrscheinlich abschließende Herstellung der Hekatompedongiebel, die richtige Bildung der Athenagruppe im ›pisistratischen‹ Gigantengiebel — das

Gesamtbild des Giebels bleibt freilich unsicher — und die Deutung (Theseus und Antiope) und teilweise Herstellung des Westgiebels vom eretrischen Apollotempel, dessen bedeutendste Ueberreste hier endlich abgebildet werden. In dem eretrischen Giebel vermutet Furtwängler einen Vorläufer der äginetischen: Athena steht in Vorderansicht groß in der Mitte, die benachbarten Figuren wenden sich von ihr ab. Einen epochemachenden Fortschritt zeigt der olympische Megarergiebel, dessen Eckbildung im äginetischen Westgiebel wiederkehrt: es ist gelungen, das Giebeldreieck frei und natürlich mit menschlichen Figuren dicht zu füllen. Furtwängler setzt dies Relief selbstverständlich in den Anfang des 5. Jahrhunderts. Die Giebel des olympischen Zeustempels gehen bereits über die äginetischen hinaus; sie stehen zwischen dem Ostgiebel von Aegina und dem Parthenon. Das wird noch deutlicher durch eine Komposition des olympischen Ostgiebels, wie ich sie vor kurzem neu zu begründen versucht habe (Jahrbuch 1906). Mit dem Parthenon ist die Höhe erreicht; die Folgezeit scheint im besten Fall von altem Gut zu leben. Lehrreich ist die Vergleichung der äginetischen und der olympischen Giebel in ihrem Verhältnis zur Raumtiefe und zur Wirklichkeit überhaupt. In Aegina ist vollendete Nachbildung erstrebt, in Olympia alles auf die optische Wirkung angelegt; am Parthenon sind die Gegensätze vereinigt zu einer höheren Einheit. Zu diesen Ausführungen möchte ich nur eine terminologische Bemerkung machen. Furtwängler braucht das Wort Caesur in doppeltem Sinn: für den Schnitt zwischen zwei Gruppen, wie er im Westgiebel dadurch entsteht, daß zwei Figuren einander unvermittelt den Rücken kehren, und für die Tiefenanregung, die durch Wendung nach vorn zwischen Profilfiguren entsteht. Letzteres empfindet Furtwängler offenbar wie einen Nagel im Brett; mir scheint aber das Wesentliche grade in der Verbindung nach beiden Seiten zu liegen (Olympia Ost, Jahrbuch 1906, S. 154, 3, E und L; Parthenon Ecken); ich würde deshalb die Umwendung als Anaklasis bezeichnen. Endlich wird die Komposition der äginetischen Giebel unter Heranziehung analoger Vasenbilder genau besprochen, wobei auf Grund einzelner Dübellöcher Waffen als Füllung der äußersten Ecken vermutet werden. Bei der Vergleichung beider Giebel wird der große Fortschritt des Ostgiebels hervorgehoben.

Der Abschnitt über den Stil der Tempelskulpturen ergänzt Furtwänglers frühere Darstellung in der Beschreibung der Glyptothek. Für West- und Ostgiebel werden die ältere und die jüngere Epoche der Meistermalerei verglichen, wobei attische Herkunft der Skulpturen ebenso abgewiesen wird wie die alte Annahme einer ab-

geschlossenen äginetischen Schule (S. 342). Als gemeinsames Vorbild wird ionische, speziell samische Kunst vermutet, einen Kreis gleichstrebender Meister nimmt Furtwängler aber doch für Aegina an (S. 354). Das wäre also ein selbständiger Zweig der ionisch-nesiotischen Kunst. Es liegt nahe, die anatomische Höhe der Darstellung mit der ionischen Medizin einerseits, dem dorischen Sport andrerseits (Apollon von Tenea) zu verbinden; doch solchen Vermutungen nachzugehen, ist hier nicht der Ort. Furtwängler behandelt ausführlich das Motiv des Zurücksinkenden im Ostgiebel und verfolgt es an den Vasen bis zur Blüte bei Duris. Seiner nie versagenden Monumentenkenntnis ist es denn auch richtig gelungen, das Motiv in einer den Aegineten nahestehenden Bronzestatuette in Modena nachzuweisen (Abb. S. 502). Auch für die spärlichen Reste marmorner Krieger aus Olympia nimmt er es an, ohne jedoch den Nachweis ganz zwingend führen zu können. Endlich gehört der Marsyas des Myron hierher. Wenn Furtwängler daraufhin meint, das Motiv sei in der Flächenkunst nicht früher üblich gewesen als in der Rundplastik, so ist mir das doch sehr fraglich; die Analogien, die ja freilich keine Beweise sind, sprechen dagegen (aufgestützter Fuß, Sitzen mit hochgezogenem Knie u. a.). Den vulneratus deficiens des Kresilas schaltet Furtwängler angesichts der Entdeckung von S. Reinach wohl mit Recht aus[1]). Schließlich vergleicht er die der älteren Meisterepoche so nahe stehenden Metopen des Athenerschatzhauses in Delphi; ich vermisse dabei die Feststellung, daß dem einen Extrem, der Metope mit der Hirschkuh, ein anderes gegenübersteht: die Minotaurosmetope. Der Körper des Minotauros ist so erstaunlich frei behandelt, daß man ihn lieber zu den ›jüngeren‹ als zu den ›älteren‹ Parthenonmetopen stellen möchte; ein neues Zeichen für das sprunghafte Vorwärtsdrängen in der Uebergangszeit. Furtwängler datiert die Aegineten nach alledem um 480; seine Neigung, sie möglichst tief herabzusetzen, begründet er mit dem langen Nachleben des Archaismus und verweist dafür auf die thasischen Torreliefs. Ich glaube, daß man für die ionische Kunst der attischen Blütezeit überhaupt stark damit rechnen muß, daß sie dem führenden Athen gegenüber Provinzkunst ist; deshalb scheint mir auch Sauers Apollon des Paionios die Datierung der Nike aus Olympia nicht zu verschieben. — Schließlich

1) Die Statuette in St. Germain entscheidet übrigens den Streit über das Motiv der matteischen Amazone endgiltig: sie ist wirklich am Bein verwundet. Das Motiv des Anfassens der Stütze über den Kopf weg auch auf hellenistischen Grabreliefs, wo die Dienerin einer Priesterin so eine hohe Fackel hält (z. B. Millin, Voyage au midi de la France T. 61, 1). Vgl. auch die Oeleingießer.

wird ionischer (samischer?) Einfluß auch an den Akroterien wahrscheinlich gemacht.

Unter den sonstigen Skulpturfunden ist nichts, was jünger als etwa 460 wäre; drei römische Brocken in der Glyptothek stammen wahrscheinlich aus der Stadt Aegina. Bemerkenswert sind von Aelterem eine hocharchaische Frauenfigur, die die Hände an Brust und Schoß legt, also gewiß Aphaia darstellt (vgl. S. 482 f.), und Reste einiger »Apollines«, von Jüngerem Reste einer ganzen Anzahl von Frauenfiguren.

Auch unter den Terrakotten aller Epochen bis zum Ende des Archaismus — von Späterem liegen nur drei Bruchstücke vor — überwiegen die Frauenfiguren alles andere; nur Tiere, meist in Form von Parfumgefäßen, also Weihgaben von Frauen, sind ähnlich häufig. Besonders lehrreich scheint mir ein hocharchaischer Reliefpinax, auf welchem die Göttin mit beiden Händen ihre Brüste faßt (T. 111, 3); denn ganz gleiche Pinakes sind beim Aphroditeheiligtum gefunden worden: das ist bezeichnend für das Wesen der Göttin. Die meisten Terrakotten sind Import, viel Spätmykenisches, viel Ionisches, einiges Attische, manches Korinthische, vereinzelt Kyprisches. Was Thiersch außer dem Korinthischen noch peloponnesisch nennt, ist als solches mindestens nicht erwiesen; zweimal fragt Thiersch selbst, ob es nicht Lokalware sei. Rohe Lokalware scheint recht alt zu sein, den Typen nach vielleicht noch mykenisch; zu entscheiden ist das nicht, da bei der großen Anschüttung im 5. Jahrhundert alle Schichten vermengt worden sind. An die mykenischen »Idole«, die wie alle Frauenfiguren teils die Göttin, teils ihre Verehrerinnen darstellen, knüpft Thiersch mehrere lehrreiche Bemerkungen, so über Stephanos-Polos-Kalathos und über Schlangenzauber, den er auch bei der Berliner Bronzestatuette nachweist. Mykenisch sind noch ein paar Throne, ein Kahn, einige Tiere. Die hocharchaischen Brettidole fehlen nicht, etwa gleichzeitig erscheinen Zweigespanne, Reiter, Flötenbläser: also die Göttin, männliche Verehrer und Vertreter des Kultus. Der ionische Import umfaßt neben Frauenfiguren fast seine ganze reiche Musterkarte; bemerkenswert ist eine Henne mit Küchlein. Webegewichte und Wirtel sind schlichte Gaben der Frauen, zwei Schildchen stammen von Männern; auch die Schiffstrophäen von Kydonia haben die Aegineten ja der Aphaia geweiht: sie war für Aegina zur Landesgöttin geworden wie Athena für Attika.

Von den griechisch-ägyptischen Fayencen sind einige Musikantenfiguren hervorzuheben; daneben erscheinen Tiere und die gewöhnlichen figürlichen Parfumgefäße.

Auch unter den Bronzen überwiegen bei weitem die weiblichen

Weihgaben, vor allem Gewandnadeln, aus deren Zustand Thiersch mit Recht schließt, daß sie gebraucht, womöglich mit den Gewändern zusammen geweiht waren (vgl. aber unten S. 474 f.), ferner Schmuck sowie Beschläge (argivische Reliefs) und Nägel von Truhen, auch einige Spindeln, wie es scheint. Dem gegenüber sind die Waffen ganz spärlich; einige sind en miniature wie die Tonschildchen. Hierbei ist übrigens ein sacrileger Druckfehler untergelaufen; es heißt S. 391 Mitte: ›Miniaturstücke als Votive. Zum Hohn als Weihgeschenk, vgl. Kallimachos, epigr. 56.‹ Das Zitat hat ein gottloser Setzer um eine Zeile herabgerückt; es gehört zum vorigen Absatz, wo von einem Hahn, nicht von Hohn die Rede ist! — Ein kleiner Schlüssel aus Silber wird hier angereiht, ebenso sind die eisernen Gegenstände unter die Bronzen gesteckt, ohne daß dies in der Ueberschrift oder in der Inhaltsübersicht angegeben wäre. Befremdlich ist auch folgende Klassifizierung: 4. Geräte. — c. von Möbeln. 1. Eisen; unter diesem ›Eisen von Möbeln‹ sind Fingerringe und Lanzenspitzen zu finden; auch die Nägel brauchen nicht alle von Möbeln zu stammen. Einige Nadeln erscheinen hier unter Nr. 215—217 (S. 421), oben mit etwas anderem Text unter Nr. 87—90 (S. 400) bei den Gewandnadeln. Das ist doch alles recht unpraktisch. — Unter den wenigen Resten von Bronzegefäßen ist ein Miniaturkännchen, dessen Form Thiersch für hellenistisch hält (T. 118, 16); das scheint mir nach der Abbildung nicht unbedingt nötig; seit archaischer Zeit gibt es Kannen, die im Kleinen diese Form annehmen konnten. — Von sonstigen vereinzelten Weihungen sind ein paar Angelhaken und einige Tiere zu nennen, darunter ein prächtiges Dipylonpferdchen (T. 113). Aus dieser Spärlichkeit der Bronzetiere gegenüber den tönernen scheint mir Thiersch nicht mit Recht zu folgern, daß das Temenos nur ein ärmliches Landheiligtum war. Als Helferin der Frauen muß Aphaia längst bedeutend gewesen sein, sonst wäre sie nicht um 519 und um 480 (Trophäen von Kydonia; Tempelbau) eine große Landesgöttin gewesen. Von Männern werden ihr in älterer Zeit freilich nur die Nachbarn genaht sein; so weihte der Bauer ein Tontier, der Fischer einen Angelhaken. — Sehr verdienstlich ist die ausführliche Besprechung der Verwendung und formalen Entwickelung der Gewandnadeln. Wenn die Hauptergebnisse für Viele nicht neu sein werden, so mindert das den Nutzen der zusammenfassenden Behandlung keineswegs. Ich muß mir ein genaueres Eingehen darauf versagen und bemerke nur ein paar Einzelheiten. Was den an der graden περόνη befestigten Faden betrifft, aus welchem sich allmählich der Bogen der Fibel entwickelt, so ist eine wichtige Ausgrabungsnotiz nachzutragen: 'Εφημερίς 1899 S. 101 f. berichtet Tsuntas, daß in mehreren Gräbern

von Syros an der Schulter der Toten Nadeln lagen, an welchen solche Fäden noch hafteten, und zwar nicht nur an durchbohrten, sondern auch an undurchbohrten Nadeln (T. 10; 17, 20, 22). Wenn auf S. 397 Nr. 44 und 45 als Steppnadeln bezeichnet werden, so führt der Ausdruck irre; mit den Halsverzierungen würde schlecht steppen sein. Zu S. 408: Fibeln auf der Schulter sind schwerlich deshalb selten gegenüber den graden περόναι, weil man letztere von Alters her gewöhnt war, sondern einfach, weil sie bei den üblichen Größenverhältnissen zu schwach waren, um den ganzen Zug des Gewandes zu ertragen. S. 409: in dem Odyssee-Zitat ist aus dem σ eine 6 geworden. S. 411, 1: verdient die Datierung von Troja I ins 4. Jahrtausend wirklich, daß man ernsthaft dagegen polemisiert? Endlich ist auf die grade περόνη in der Männertracht hinzuweisen (Ath. Mitt. 1905 S. 68, T. 4, Studniczka).

Unter den sonstigen Kleinfunden sind die gravierten Tridacnamuscheln bemerkenswert. Thiersch hebt den assyrisierenden Stilcharakter hervor und teilt Bissings Vermutung mit, daß die Muscheln aus der Zeit der Assyrerherrschaft in Aegypten stammen; sie dienten vielleicht als Schminke- oder Pomadenäpfe. — Dem Kultus dürfte eine beinerne Flöte, vielleicht auch ein Stück Schwefel gedient haben; letzteres war kaum eine Weihgabe (vgl. S. 493). Von den Amuletten regt T. 119, 21 zu der Frage an, ob es nicht etwa ein Hodensack sein soll. Aehnliches haben wir auf den Kykladen neben anderem, was wie ein Phallos mit Hoden aussieht (Ἐφημερίς 1898 T. 8, 37, 38, 44, 45). Der Phallos kommt nachweislich auch ohne Hoden vor; vielleicht also auch umgekehrt. Den prismatischen Schieber T. 119, 39 möchte ich auch für ein Amulett halten; 2 Kreise mit Mittelpunkt in viereckigem Rahmen können nach Ausweis trojanischer Vasen sehr wohl ein Augenpaar bedeuten sollen (vgl. auch das Idol T. 108, 6).

Ueber die Vasenfunde bemerke ich nur wenig, da hier Autopsie besonders nötig ist. Spätmykenisches macht den Anfang, es folgt einiges Hybride, dann das Geometrische. Letzterer Abschnitt ist leider nach Gefäßformen ohne Rücksicht auf Stil und Technik eingeteilt; das erschwert die Benutzung beträchtlich; die Formen hätten leicht in einer kurzen Tabelle zusammengestellt werden können. Im Einzelnen sei nur bemerkt, daß zu Nr. 53 und 54 Zahns von mir mitgeteilte Beobachtungen zu vergleichen sind (Ath. Mitt. 1903, S. 167 f.). Zahns Ansicht, daß jene Schalengattung rhodisch ist, hat sich mir in London durchaus bestätigt: die große rhodisch-spätgeometrische Schüssel A 433 entspricht im Ton, in der Form und in einzelnen charakteristischen Ornamenten genau den Schälchen mit

den nicht ausgefüllten Fußstrahlen. — Bei der handgemachten Lokalware verstehe ich nicht, wie Thiersch einzelnen Horizontalhenkeln ansehen will, daß sie von Hydrien, nicht von Amphoren stammen (S. 442). In Thera gibt es neben der Chytra δίωτος mit Bandhenkeln auch Amphoren mit horizontalen Wulsthenkeln unter dem Kochgeschirr (z. B. Ath. Mitt. 1903 S. 124 Abb. 38, 40); warum nicht auch in Aegina? — Beim Protokorinthischen führen die Ueberschriften irre; wenn Protokorinthisches und Protokorinthisch-Geometrisches neben einander gestellt werden, so findet man darin den Gegensatz zwischen Orientalisierendem und noch rein Geometrischem; gemeint ist aber feine Originalware und gröbere, davon ›beeinflußte‹. Die Lekythen kann man meiner Ansicht nach nur einteilen in birnenförmige — ältere gedrungene und jüngere schlanke — und der Kugelform angenäherte, durchweg ältere. Thierschs ›besondere Exemplare‹ lassen sich dann leicht einordnen. Die sogenannten Schlangen mit den Pfeilspitzenköpfen erklärt Thiersch gewiß mit Recht als Aale; dagegen möchte ich die Gruppen kurzer Zickzacklinien nicht für Wasser halten; dann wären auch die Punktrosetten Blumen. Nr. 230 sollte hier, nicht unter dem Korinthischen aufgeführt werden. Zu den korinthischen ›Kothonschalen‹ wäre Kuruniotis, Ἐφημερίς 1899, S. 233 f. zu zitieren, dessen Zweifel an der Verwendung des ›Kothon‹ als Lampe oder Räuchergefäß durch die neuen Funde bestätigt zu werden scheinen; in dem einen war rote Farbe wie sonst in gewöhnlichen Schalen (Nr. 236, vgl. S. 494, dazu Ath. Mitt. 1900 S. 452, Parthenon). Endlich wäre der Wunsch nach Abbildung der chalkidischen Scherben zu äußern. Außer dem Genannten kommt allerlei monochrome Ware vor, auch Bucchero, ferner Ionisches, ›Rhodisches‹, Naukratitisches, Kyrenäisches, viel Attisches, auch einfach gefirnißt, endlich einiges Hellenistische. Von der Häufigkeit der einzelnen Gattungen und Gefäßarten bekommt man keine rechte Vorstellung, deshalb macht Furtwängler im Schlußkapitel ergänzende Angaben. Zuletzt legt Thiersch die Lampen vor und gibt einen formgeschichtlichen Ueberblick. Die Spätzeit ist nur durch eine römische Lampe vertreten.

Die Geschichte des Heiligtums beginnt Furtwängler mit der Vermutung, daß es ursprünglich das religiöse Zentrum für die von der Stadt Aegina noch unabhängige Nordostecke der Insel war. Den Funden nach ist das Heiligtum in der zweiten Hälfte des 2. Jahrtausends gegründet worden. Es wird damals ein umfriedigter Hain mit Altar gewesen sein; die ursprünglich sehr kleine Höhle, die später zu einer Zisterne ausgebaut wurde, hat nach Furtwängler mit dem Kultus nichts zu tun gehabt. Man entschließt sich schwer, das zu glauben, zumal Aphaia im Hain verschwunden sein sollte; aber

da keinerlei Spuren dort gefunden und bei der Kontinuität des Kultus auch große Verschiebungen unwahrscheinlich sind, ist nichts Positives zu gewinnen. Als Gründer des Heiligtums vermutet Furtwängler kretische Kolonisten, weil Strabo solche nennt, die Kultlegende nach Kreta weist und eigenartige dreifüßige Kochtöpfe und Steinschalen für Speiseopfer und Spende nur hier und in Kreta vorkommen. Die Funde setzen wirklich gerade zur Zeit der größten kretisch-mykenischen Expansion ein. Ganz anders sind die Funde vom Heiligtum des Zeus Hellanios am Oros: sie weisen nach Norden, Furtwängler glaubt dort also die Ansiedelung der thessalischen Myrmidonen gefunden zu haben. Zur Zeit der geometrischen Stile waren die Dorer Herren der ganzen Insel; die Funde zeigen enge Beziehungen zur Argolis; das Heiligtum war wohl noch immer ein Hain ohne Tempel. Dann folgte der glänzende Aufschwung des äginetischen Seehandels; neben Tonwaren und Bronzen aus der Nachbarschaft tritt Ware aus Ionien, Kypros, Naukratis, Kyrene. Furtwänglers Vermutung, daß Naukratitische Schalen mit Resten der Weihinschrift von einem Aegineten, dessen Name Aristophanes mehrfach zu ergänzen ist, eigens für Aphaia bestellt worden seien und daß dieser Aristophanes der von Pindar besungene sei, ist kühn, aber bei der Enge altgriechischer Verhältnisse nicht rundweg abzuweisen. Zur Keramik macht Furtwängler verschiedene beherzigungswerte Bemerkungen, vor allem warnt er vor den üblichen schematischen Datierungen, die viel zu wenig mit dem zeitlichen Nebeneinander stilistisch aufeinander folgender Formen rechnen. Protokorinthische und altkorinthische Durchschnittsware reicht sicher bis gegen Mitte des 6. Jahrhunderts hinab. Ich zitiere mich nicht gern selbst, muß aber hier darauf verweisen, daß Furtwängler in meinem Theräischen Ausgrabungsbericht noch schwerer wiegende Zeugnisse für seine Ansicht hätte finden können als bei Dragendorff und in Aegina (Ath. Mitt. 1903 S. 285 f.). Böhlaus ›äolisches‹ Schwarzbunt erklärt Furtwängler gewiß mit Recht wieder für italisch-korinthisch; sind doch auch die Akroterien des Heraions von Olympia z. T. schwarzbunt, und die wird man doch nicht aus der Aeolis herleiten, wenn auch Terpander nach Sparta gekommen ist. — Die Polemik gegen Poulsens Auffassung der geometrischen Funde aus Eleusis überzeugt mich nicht; freilich habe ich die Funde nicht wie Furtwängler nachprüfen können. Ich komme zu folgender Alternative: Furtwängler gibt zu, daß die Areopaggräber wirklich alt sind; die älteren eleusinischen Gräber und Vasen stehen architektonisch, kultlich und stilistisch zwischen Areopag und Dipylon; also hat entweder Poulsen Recht oder es liegt in Eleusis provinzieller Archais-

mus vor; auch kehrt der Verfall ja oft genug zu den Anfängen zurück. Mehr wage ich ohne erneute Autopsie nicht zu sagen.

Ueber die Bauperioden des Heiligtums habe ich meine Ansicht schon oben geäußert; zumal die erste ist stark hypothetisch. Der in Resten erhaltene alte Tempel ist verbrannt, Furtwängler vermutet im Jahre 490, als die persische Flotte im saronischen Golfe war; das hat viel für sich. Manches die Baugeschichte des späteren Heiligtums Betreffende habe ich auch schon oben herangezogen. Hier zuerst werden lehrreiche Beobachtungen über Konsekrationsgebräuche mitgeteilt, zu welchen jetzt die sorgfältigen Zusammenstellungen von Hock, Griechische Weihegebräuche, zu vergleichen sind. Vor beiden Ostecken des Tempels fanden sich Opferreste und aufrechte Spitzamphoren in der Erde. In der nördlichen Ecke zwischen Tempel und Rampe war ein Loch, das Reste eines gewiß kathartischen Straußeneies, ein Glasfläschchen, schwarzfigurige Scherben und Spitzmuscheln enthielt. Vielleicht gehört auch eine beim Propylon eingebaute attische Schale hierher. — Seine plausible Vermutung, daß der Südbau das Ergasterion war, unterstützt Furtwängler durch den Hinweis darauf, daß der eine Raum gerade die Länge der Giebel hatte, also zur Herstellung der Skulpturen geeignet war. Die Giebelfiguren konnten aber unmöglich in dicht gedrängter Reihe gearbeitet werden. Die große Sorgfalt und Genauigkeit ihrer Ausführung setzt Modelle von mindestens halber Größe voraus, nach welchen die Figuren einzeln punktiert wurden. Ich behaupte das, obwohl ich weiß, daß diese Annahme manchen als eine Sünde wider den Geist der griechischen Kunst gilt; eingehen kann ich hier nicht darauf. — Der Glanz des neuen Heiligtums war kurz; der Sieg Athens in den fünfziger Jahren brach die Blüte von Aegina, und 429 wurden die Aegineten zu Gunsten attischer Kleruchen vertrieben; daher die frühe Verödung. Erst jetzt ist Aphaia wieder zu Ehren gekommen.

Diesem überraschend reichen Bande soll bald ein zweiter folgen; daß er das Große halten wird, was er verspricht, kann niemand bezweifeln, der die Schätze des ersten Bandes gehoben hat.

Göttingen Ernst Pfuhl

**Paul Friedländer,** Herakles, Sagengeschichtliche Untersuchungen (Philologische Untersuchungen, herausgegeben von A. Kiessling und U. v. Wilamowitz-Moellendorff XIX). Berlin 1907. Weidmannsche Buchhandlung. 185 S.

Friedl. faßt die Resultate seiner Heraklesforschung S. 166 so zusammen: ›Am Anfang steht der Glaube der Tirynthier an ihren helfenden Heros (Herakles) ... Ihr Heros zieht auch mit ihren Schiffen, als das reisige Geschlecht in Asien eine neue Heimat sucht. Dort drüben wächst ihre alte Kraft, Rhodos wird zur Beherrscherin des Meeres; und mit dem Volk wächst sein Heros und weitet sich das Wesen dessen, an den sie glauben. So wird Herakles zum Gott, weil er so recht Mensch gewesen war. Der rhodische Heros-Gott erobert sich die Griechenwelt, Land nach Land und eine Stadt um die andere. Und mochte sich auch zeigen, daß Rhodos ihre Kräfte überspannt hatte, und mochten zuerst neben ihr und dann nach ihr andere Staaten höheren Flug wagen: die Zeit ihrer stärksten Kraftanspannung hat auch mit dem Heraklesglauben die Heraklessage entfaltet — und die ist nicht verwelkt‹.

Kein Altertumsforscher wird ohne Ueberraschung diese Zeilen lesen. Viele werden sie wie ich zunächst nicht verstehen, weil sie nicht begreifen, von welcher Zeit F. redet. ›Rhodos wird zur Beherrscherin des Meeres‹: also hellenistische Zeit. Aber die kann F. ja nicht meinen, da er von Auswandern, neuer Heimat in Asien, Sagenbildung spricht. Er meint wirklich nicht die hellenistische Zeit, er meint die Zeit der Wanderungen und des ›Mittelalters‹, also wohl etwa die Jahrhunderte vom 10. bis 6. Und damals ward ›Rhodos zur Beherrscherin des Meeres‹, ›überspannte seine Kräfte‹, ›schuf den Heraklesglauben und die Heraklessage‹? Eine Offenbarung tritt die andere auf die Hacken. Woher konnte F. das nur alles erschließen? ἐμέ γε ἔλαθεν ὑπὸ τῆς ἐμῆς οὐδενίας. Und so habe ich denn — συνειδὼς ἐμαυτῷ ἀμαθίαν — die klügeren Bücher befragt. Aber sie wissen davon nichts, überhaupt nicht viel von Rhodos in dieser Periode. Ich fragte einen alten Historiker, der schüttelte den Kopf. Ich fragte einen Archäologen, der lachte und sagte: wir kennen ja nicht einmal rhodisches Geschirr. Da las ich denn mit Befriedigung auch bei F. S. 18, daß ›der geschichtlichen Ueberlieferung jede Spur geschwunden zu sein scheint‹. Freilich beziehen sich diese Worte nur auf den starken Einfluß von Rhodos auf die thrakischen Küsten und die dortige Sagenbildung. ›Aber, fährt F. fort, wenn ich auch in Thrakien selbst keine rhodischen Kolonien aus historischer Ueberlieferung nachzuweisen im Stande bin, um so meinem Schluß die letzte und höchste Weihe der Tatsächlichkeit zu geben,

so mögen dafür wenigstens alte rhodische Niederlassungen am Hellespont eintreten, die sehr wohl Glieder derselben Kette sein können‹. Das ist weitherzig! Doch ich wüßte nicht, wie der Nachweis deutscher Kolonien in Südostafrika den Satz beweisen könnte, daß die Sambesimündung oder auch nur Sansibar den Deutschen gehöre. Aber F. hält auch ohnedem seine Resultate für gesichert; denn die Sagenanalyse hat sie ihm geliefert. Nachdem er S. 4 zwei Herakleskulte und etwa 10 z. T. ziemlich fragwürdige Spuren von Heraklessagen an der thrakischen Küste zusammengestellt hat, sucht er zu zeigen, daß — das Inachosstemma, insbesondere ›die ganze Namengruppe derer um Kadmos und Phoinix auf den Südwesten Kleinasiens zurückweise, auf den dorischen Südwesten in erster Linie‹ (S. 12) — obgleich ›die Kadmossage in Milet wurzelt‹ (S. 6). ›In demselben Augenblick ist aber ein zweites fraglos klar: aus der kleinasiatischen Doris kommen die Heraklessagen der thrakischen Küste‹.

Ich verstehe diese Schlüsse nicht. Zuerst meinte ich, es müßten doch Schlüsse sein, es läge nur an meiner Schwerfälligkeit, wenn ich sie nicht verstünde. Da habe ich mir ein, wie mir schien, leichter verständliches Kapitel vorgenommen und versucht, die einzelnen Beweise und Beweisstücke genau zu prüfen. Hier meine schülerhafte Nacharbeit.

Die Sagen von Herakles' Rache an Eurytos, der ihm seine Tochter Iole, den Preis des siegreich bestandenen Wettschießens, versagt, von seiner Liebe zur Iole, von Deianiras Eifersucht und ihrem Wahn, das vergiftete Blut des Nessos als Liebeszauber verwenden zu können, von Herakles Qual und Tod — diese Sagen hat nicht erst Sophokles für seine Trachinierinnen zusammengeschlossen; das zeigt Bakchylides 15, und jetzt ist auch in einem neuen Fragment Hesiodischer Kataloge (Berlin. Klassikertexte V S. 23. Z. 21) wenigstens Deianiras Liebeszauber aufgezeigt. Die Quelle in dem wie Homer so auch Kreophylos von Samos zugeschriebenen Epos Οἰχαλίας ἅλωσις zu sehen, liegt nahe, da in ihm sicher Iole (fg. 1) und der Tod des Eurytos vorkamen (Kallimachos Epigr. 6), von Deianira u. s. w. ist aus ihm freilich nichts bezeugt.

v. Wilamowitz (Herakles $I^1$ 317 = $I^2$ 76) hat diesem Epos auch die Omphalegeschichte und damit auch den diese Knechtschaft des Herakles begründenden Mord des Eurytossohnes Iphitos, die beide Sophokles erwähnt, zugeschrieben, weil nur ein Ostgrieche die Omphale, ursprünglich Eponyme des Thessalischen Omphalion und Mutter des Lamos (Lamia am malischen Busen), von ihrer mutterländischen Heimat nach Kleinasien habe versetzen können. Das ist richtig, aber beweist nicht gerade für dieses Epos. Für den ihm supponierten, nur aus Sophokles

ersichtlichen Zusammenhang ist jedenfalls Omphale nicht unbedingt nötig, der Iphitosmord sogar störend. Auch F. ist den Beweis schuldig geblieben; das Resultat nimmt er an. Denn für einen Beweis kann man es doch nicht halten, wenn er S. 66 diesen Sagenkranz einfach erzählt, um dann fortzufahren: Das ›ist ein wundervoller, einheitlicher Bau‹. Durch diese Worte bin ich wenigstens nicht aufgeklärt, wie es begreiflich werden kann, daß sich Iphitos zu Herakles wagt, nachdem ihm sein Vater das Wort gebrochen und durch die Verweigerung seiner Tochter den schwersten Schimpf angetan hat. Doch würde ich, wenn's mir bewiesen würde, nicht abgeneigt sein, gerade dem fameusen Kreophylos eine solche oberflächliche Verknüpfung zuzutrauen nach dem verächtlichen Urteil, das Kallimachos (Epigr. 6) über ihn gefällt hat. Leider würde dies nicht gerade einen Anschluß an F.s Begeisterung für die ›wundervolle‹ Komposition dieses ›genial aber willkürlich schaffenden Dichters‹ (S. 79) bedingen, ›mag es nun Kreophylos oder — minder wahrscheinlich — sein samischer Vorgänger (!) gewesen sein‹.

Doch das ist nebensächlich. Irgend ein Dichter muß einmal die Deianirageschichte mit Iole und Oichalia, mit Herakles Flammentod auf dem Oeta zusammengeschlossen haben, wie wir das aus Sophokles und Bakchylides kennen. F. sagt (S. 69) ›Diese ätolisch-oitäische Heraklesdichtung ist, wie man ein Netz an Pfählen aufspannt, angeknüpft an mehrere selbständige und in sich fertige Sagen: die ätolische des Oineusgeschlechtes (Deianira), die thessalische von Philoktet (dem Herakles auf dem Scheiterhaufen seinen Bogen schenkt), die oitäische von Keyx (der, dort ansässig, den Herakles und Deianira aufnimmt)[1]. Wo die bezeichneten Sagen bekannt und lebendig gewesen sind, da muß die Anknüpfung unserer Heraklesdichtung stattgefunden haben. Der Ort aber läßt sich mit aller wünschenswerten Sicherheit bestimmen‹. Hier sein Beweis: Der Arkader Ankaios wird nach alter Ueberlieferung bei der Kalydonischen Jagd vom Eber getötet. Auch die Samier wußten von einem Ankaios, der sei ein alter Lelegerkönig auf Samos gewesen (Asios fg. 7), Reben hatte er sich gepflanzt, aber zum Genuß ihres Weines kam er nicht: zwischen Lipp und Kelches Rand erlag er einem Eber, der in die Gärten eingebrochen war. Also offenbar dieselbe Figur, dieselbe Sage. ›Dieser (Samier) Ankaios hat zu Eltern Astypalaia und Poseidon; das bringt

1) Diese ›Pfähle‹ sind mir erstaunlich. Ob Keyx oder ein anonymer Kreon den Herakles am Oita aufnimmt, oder ob er sich ohne jemand zu fragen da niederläßt, ist völlig gleichgültig, nur daß er am Oita wohnt, darauf kommts an. Ebenso gleichgültig ist es, wem er seinen Bogen hinterläßt. Beides sind m. E. eher spätere Anhängsel als früher eingerammte Pfähle.

uns nichts Neues; aber Astypalaia ist eine Tochter des Phoinix — offenbar des Karers, über den Kp. I geredet wurde; als Schwester der Astypalaia wird auch Europe genannt, vgl. auch Schol. Eurip. Ph. 5 — und ihr mütterlicher Großvater heißt Oineus. Dieser Oineus lehrt, daß das Vorkommen des Ankaios in der kalydonischen Sage nicht auf Zufall beruht; und die Verbindung des Oineus mit dem Ankaios in der samischen Genealogie zwingt zu der Folgerung, daß auf Samos die Ausbildung der ätolischen Sagen vom Geschlecht des Oineus vollzogen worden ist. Als Bestätigung mag es dienen, daß Ψ 635 ein Ἀγκαῖος Πλευρώνιος genannt wird, den Nestor besiegt‹.

Ich habe das wörtlich ausgeschrieben, um nicht in den Verdacht unzulänglicher oder falscher Berichterstattung zu kommen. Ich könnte diesen Beweis auch nicht mit eigenen Worten referieren, weil ich ihn nicht verstehe. Ich habe nie geglaubt, daß Ankaiòs ›zufällig‹ in die Kalydonische Jagd gekommen sei; aber ob Einer, der das geglaubt — ich weiß nicht, ob es solche gibt —, wirklich durch ›diesen Oineus‹, den mütterlichen Großvater der Mutter des Samiers Ankaios vom Gegenteil belehrt wird? Und worin liegt denn nun gar der ›Zwang der Folgerung‹, daß die ätolischen Oineussagen auf Samos ausgebildet sind? Ich studiere vergeblich an diesem Schlusse, ich verstehe weder ihn noch seine ›Bestätigung‹ Ψ 635. Was ich aus diesem Material herauslese, ist vielmehr dies: in Arkadien und in Samos saß ein und dasselbe mythische Wesen, der vom Eber getötete Ankaios, und zwar gehörte es, wie die Samier wußten, einem vorgriechischen Stamme, den Lelegern an. Dieser Stamm hat also einst auch in Arkadien gewohnt. Der samische Mythos ist zur lehrhaften Fabel umgestaltet; die arkadische Legende ist der großen Sammelsage von der kalydonischen Jagd angeschlossen worden, oder diese hat sich vielleicht um sie als Kern gelegt und so ist sie erhalten. Wo diese zusammengestellt und gestaltet ist, weiß ich nicht. Sicher hat sie eine Reihe von Wandlungen und Vergrößerungen erfahren; ihr älterer Bestand scheint nur arkadische und eventuell ätolische Sage zu enthalten. Samos aber erzählte zwar von Ankaios, von Meleager aber meines Wissens nichts; ja die samische Ankaiossage schließt ihn aus und erweist deutlich die Verbindung des Ankaios mit der kalydonischen Jagd als sekundär[1]). Also gerade das

1) Oineus aber in jener samischen Genealogie kann zu einem solchen Beweise ernstlich nicht wohl verwendet werden, 1) weil er durch 3 Generationen von diesem Ankaios getrennt ist, und 2) weil der Verdacht doch gar zu nahe liegt, daß Oineus dem Wein liebenden, Reben pflanzenden Ankaios eben nur des Weines wegen beigegeben sei.

Gegenteil folgt m. E. aus dem angedeuteten, nicht vorgelegten, geschweige denn verarbeiteten Materiale F.s.

Dieser Nagel F.s hält nicht, aber es lohnt doch zu sehen, was er an ihm aufgehängt hat. Er fährt S. 70 unmittelbar nach seiner ›zwingenden Folgerung, daß auf Samos die Ausbildung der ätolischen Sagen vom Geschlechte des Oineus vollzogen worden ist‹, so fort: ›Nun erinnere man sich unserer These: die Anknüpfung der Heraklessage an das Oineusgeschlecht müsse da stattgefunden haben, wo diese ätolischen Sagen lebendig waren. Der Ort ist Samos, und das Gedicht, in dem aller Wahrscheinlichkeit nach die Deianirasage, wenn nicht ihre Gestaltung, so doch ihre maßgebende Fassung gefunden hat, trägt den Autornamen des Kreophylos von Samos. Hier greift alles wie abgepaßt in einander und schließt sich für uns zum Bild altsamischer Epik zusammen‹.

Ich staune. Weil Oineus im xten Gliede des Stammbaumes des Samiers Ankaios erscheint, muß auch Deianira dort bekannt gewesen sein! Daß Deianira in der mythographischen Ueberlieferung (Apollodor II 91) auch als Tochter des Dexamenos in Olenos erscheint, und von Herakles dem Kentauren Eurytion entrissen wird, daß also eine vollkommene Parallelsage zur ätolischen Sage von der Oineustochter Deianira Nessos und Herakles existiert, und zwar im gegenüberliegenden Achaia, das wird ignoriert. Für mich macht diese Vergleichung es wahrscheinlich, daß in eben dieser Gegend die Herakles-Deianirasage jedenfalls in ihrer einfachen Form entstanden ist, weil sie hier und nur hier, hier aber doppelt lokalisiert ist. Ich komme mir bei diesem Schlusse gar nicht ›verzweifelt naiv‹ vor. Auch nicht bei der Behauptung, daß Deianira und Oineus und Meleager keineswegs mit einander unlöslich verbunden sind; auch nicht bei der Forderung, erst Meleager und Deianira selbst in Samos nachzuweisen, ehe man mir zumutet zu glauben, daß in Samos ›die ätolischen Sagen lebendig waren‹. Aber selbst wenn dieser unmögliche Beweis erbracht wäre, erwarte ich noch den weiteren Beweis, daß auch die Heraklessage in Samos lebendig war, um zugeben zu können, daß nur gerade in Samos ›die Anknüpfung des Herakles an das Oineusgeschlecht stattgefunden habe‹. Davon finde ich kein Wort bei F. Und nun die anderen beiden ›Pfähle‹ Philoktet und Keyx, an denen die aitolisch-oitäische Heraklessage aufgespannt sein soll? Diese beiden Heroen müßten doch auch in Samos von F. nachgewiesen werden, wenn sein Beweis ein Beweis sein sollte. Tiefes Schweigen.

Die ganze These schwebt in der Luft, sie ist ein Einfall F.s, der mir einigermaßen begreiflich nur dann erscheint, wenn ich ihn hervorgegangen denke aus der Ueberlieferung, daß das Epos Οἰχα-

λίας ἅλωσις auch dem Kreophylos von Samos zugeschrieben wurde — und dem Homer. Daß die Kreophylosüberlieferung einen größeren Anspruch auf Glaubwürdigkeit habe als die von Stasinos, Lesches u. s. w., sogar auf urkundliche Sicherheit, die F. ihr zu vindizieren scheint, das bedürfte wieder eines festen Beweises, und wieder ist er nicht einmal versucht.

Und wäre dies bewiesen, wer wollte dann beweisen, daß dieser ›geniale Dichter‹ von F.s Gnaden gerade auf Samos dies Epos gemacht haben müsse? Vagant ist dieser Rhapsode doch vermutlich gewesen so gut wie die anderen, und den späteren Rhapsoden wird man auch lieber auf den Inseln und im Mutterlande als im Osten sein Brot suchend denken. Im Mutterlande hat seine Οἰχαλίας ἅλωσις jedenfalls gewirkt, und früh: der altkorinthische Krater Mon. d. Inst. VI 33, der Herakles mit Eurytos und seinen Kindern beim Gelage zeigt, und jene attische Amphora mittleren schwfg. Stiles (Furtwängler, Roscher ML I. 2. 2206) mit der Darstellung des Wettschießens um Iole sind doch wohl mit diesem Gedichte zu verbinden.

Der Rest dieses 3. Kapitels dient dem eitlen Bemühen, die Sagen von Omphale und Nessos in den Osten zu verlegen. Zum Omphalekreise gehört Syleus. v. Wilamowitz hat auf Konon 17 verwiesen, der ihn an den Pelion versetzt. F. (S. 77) betrachtet diese Lokalisierung als sekundär gegenüber der thrakischen: in der Chalkidike bei Stagiros gebe es ein Syleusfeld und ›am thermaischen Golf‹ (S. 4) Dikaia, zu dem als Eponym Dikaios, Bruder des Syleus gehöre. Daraus schließt F., daß Syleus mit seinem Bruder Dikaios zusammen an die thrakische Küste gehöre. ›Nun brauch ich wohl nicht mehr zu wiederholen, was von den Heraklesabenteuern der thrakischen Küste so und so oft ausgesprochen worden ist (von F. nämlich): daß sie eine zusammenhängende Schicht rhodischer Sagendichtung repräsentieren. Von hier aus hat offenbar ein willkürlich formender Dichter die Syleussage nach Thessalien versetzt, um sie der Knechtschaft[ssage der dort lokalisierten Omphale] einzuordnen‹. Ich staune wieder. Weil F. an den rhodischen Ursprung einiger Heraklessagen an der thrakischen Küste glaubt, müssen darum alle dortigen Heraklessagen rhodische sein? Gab es dort wirklich keine anderen Griechen, die ihren Herakleskult dorthin gebracht und Heraklessagen dort gebildet haben könnten? Oder ist diese Frage zu naiv, um einer Antwort würdig befunden zu werden? Auch die andere, was denn Rhodier mit Dikaia für eine Verbindung gehabt haben? Nach F. S. 4 ist Dikaia ›wohl 'Ερετριέων am thermaischen Golf‹. Mir ist bei alledem wie einem Ertrinkenden: vergeblich taste ich nach festem Anhalt, ich schnappe nach Luft. Weder 'Ερετριέων ist mir be-

greiflich, noch finde ich am thermaischen Golf überhaupt ein Dikaia. Dikaia liegt bei Abdera (Strabo VI fg. 42 u. 47), und vom Syleusfelde bei Stagiros nach Dikaia bei Abdera ists etwa ebenso weit wie von Athen nach Sparta. Die Eponyme dieser beiden Orte konnten hier doch nicht zu Brüdern werden. Also begreife ich nicht, wie die Sage, die sie dazu machte, hier entstanden sein könne. Sind ihre Namen wirklich von συλᾶν und δίκαιος herzuleiten, so können sie überall erfunden sein, und F.s Hinweis auf diese thrakischen Lokale wäre zwecklos. Ich glaube an diese Etymologie aber nicht eben wegen der genannten Orte und wegen ihrer anderen Lokalisation am Pelion, in dessen Nähe ich sie auch als Eponyme vermuten möchte. Des Eurystheus Herold Κοπρεύς ist ein warnendes Beispiel. Er ist nicht der ›Dreckmann‹, sondern gehört als Eponym zum Orte Κόπρος, der als Demos der hippothontischen Phyle in Attika bekannt ist, und in Böotien und Teos zu erschließen ist aus Kopreus, dem böotischen Könige, Sohn des Haliartos (Schol. O 639, Ψ 346) und Kopreus dem Heros von Teos. Wir verstehen das brüderliche Verhältnis von Syleus und Dikaios in Thrakien gar nicht, am Pelion steht wenigstens nichts entgegen; diese Lokalisierung macht die Aufnahme des Syleusabenteuers in den in Südthessalien ganz und gar lokalisierten Omphalekreis begreiflich, jene thrakische Lokalisierung fordert dafür einen Willkürakt eines zu diesem Zweck erfundenen Dichters. Jenes ist die Aufstellung von Wilamowitz, dies ist die Verbesserung von F.

Nicht besser steht's mit F.s Behauptung, die Nessos-Heraklessage gehöre nach Thrakien, nicht nach Aetolien. Nessos oder Nestos heißt der thrakische Fluß bei Abdera. ›Kann man zweifeln, daß der Kampf des Herakles mit diesem [thrakischen] Stromgott Nessos die ursprüngliche Sage war, und daß dann von einem willkürlich formenden Dichter, von Kreophylos, die Szene an den ätolischen Euenos verlegt und Nessos zum Kentauren gemacht worden ist?‹ (S. 81). Kann man? Wie tief läßt diese Frage den kleinlichen Leser, der das wagt, seine Unzulänglichkeit für diese Art von Forschung fühlen!

Mit der thessalischen Νεσσωνὶς λίμνη darf man F. nicht kommen, das hat er sich verbeten (S. 80. 5). Aber sehen wir doch erst, ob Nessos nicht in Aetolien hausen kann, wohin die Sage ihn doch einstimmig setzt; Strabo IX 427. 8 berichtet aus dem Athener Apollodor, östlich vom ätolischen Kalydon läge in der Nähe von Chalkis der Hügel Taphiassos, an dem liege das Mnema des Nessos und der anderen Kentauren, von deren Verwesung das am Fuß entspringende Wasser stinke; daher der Name der ozolischen Lokrer. Das ist echte Lokalsage. Ist sie von der uns bekannten Nessossage abhängig? Schwerlich. Denn hier ist von mehreren Kentauren die Rede, und

der Ort liegt nicht unmittelbar am Euenos. Wer in Kentauren Flußgötter sehen will, darf glauben, daß das stinkende Flüßchen Nessos hieß. Ferner: Herakles kämpft mit dem Kentauren Nessos am Euenos um Deianira, drüben in Olenos kämpft Herakles um Deianira mit dem Kentauren Eurytion; dieselbe Sage auf beiden Ufern des korinthischen Busens. Es wird nicht oft möglich sein, so sicher eine Sage als Lokalsage zu erweisen wie diese. Und nie ist die Kenntnis verwischt. Vom Acheloos, von Kalydon zieht Herakles mit Deianira nach dem lamischen Golf, da muß er über den Euenos; und richtig, am Euenos trifft er den Nessos, ja die ältere Version scheint die Szene nicht in den Euenos, sondern ans jenseitige Ufer zu legen (vgl. Quilling in Roschers ML. $III_1$ Nessos S. 283), d. h. an eben jenes Mnema am Taphiassoshügel. Und wie hier Lokalkenntnis zu Tage tritt, so ist sie auch sonst in diesem ätolisch-oitäischen Herakleskreise deutlich; auf engen Bezirk lokalisierte Sagen sind zusammengefügt. Und hier am lamischen Golf liegt die Stadt Heraklea.

Bei solcher Sachlage soll man glauben, daß hier keine ursprüngliche, echtgewachsene Heraklessage existierte? daß dieser Sagenkreis von F.s ›willkürlich schaffendem genialem Dichter‹, dem Kreophylos, in Samos geschaffen sei, in Wahrheit einem uns unfaßbaren Schatten, einem von Kallimachos verhöhnten Obskuranten?

Selbstverständlich sind die echten Sagen auch dieses Kreises ursprünglich jede einzeln und unabhängig entstanden, aber in jenen selben Gegenden als Lokalsagen, und dann in größeren und größeren Kreisen zusammengeschlossen. Ein solcher ist der Omphalekreis, gebildet durch dasselbe Motiv wie der Dodekathlos und Dutzende, Hunderte von Märchen und Sagen, durch das Aufgabenmotiv; ob in Imitation, nun gar ›pikanter Imitation‹ jenes Eurystheuskreises, das bedarf doch sehr bedächtiger Erwägung, zu der ich bei F. keinen Ansatz finde. Will man dafür einen epischen Dichter verantwortlich machen, so bietet ja die Fülle der spätepischen mutterländischen Epiker, die man einst die ›Hesiodische Schule‹ nannte, die Möglichkeit: das Kyknos-Herakles-Epos (in der hesiod. Ἀσπίς) ist z. B. sicher in und für diese Gegend gemacht.

Ein anderer Kreis ist der ätolische. Dagegen ist fraglich, ob der Oichaliakreis gerade hier entstanden ist. Es ist eine späte Dichtung, wie es scheint ohne Grundlage einer Lokalsage. Der Iphitosmord ist älter als Oichalias Eroberung und des Eurytos' Tötung durch Herakles, ursprünglich selbständig und paßt nicht in die Oichaliageschichte, was F. S. 73 ff. richtig ausführt (S. 75 verbindet er aber grundlos mit dem Iphitosmord den Dodekathlos). Diese späte Dichtung von Eurytos-Iole-Herakles ist höchst wahrscheinlich das Epos

Οἰχαλίας ἅλωσις. Ob dies wirklich schon den ätolischen Kreis verarbeitet hatte und gar auch schon den Omphalekreis, oder ob das erst ein Späterer vor Bakchylides (15) getan hat, weiß ich auch nach F. noch nicht mit Sicherheit zu sagen. Daß aber der Dichter, der diesen kunstvoll geschlossenen Kreis hergestellt hat, nicht auch den Iphitosmord hineingeflickt haben kann, das scheint mir evident.

Ich breche ab. Auf eine Probe muß ich mich beschränken, um die Art von F.s Untersuchung zu charakterisieren. Sie genügt.

Die These F.s, die sich durch seine Dissertation wie sein Buch zieht, ist diese: die griechischen Sagen — ich weiß freilich nicht wie viele, oder ob alle — sind nicht im Mutterlande, sondern in Kleinasien entstanden oder doch ausgebildet. An der Heraklessage führt er hier diese These durch: in der Peloponnes zunächst entstanden, habe sie ihre dauernde Form besonders durch die Zusammenstellung der zwölf Arbeiten erhalten, und die Gestalt des Herakles habe ihre Vergöttlichung erfahren in Rhodos »der Beherrscherin des Meeres«, die ihren Herakles dann weit verbreitet habe, so daß »wenn wir den Herakles im griechischen Koloniallande vorfinden, fast immer rhodische Kolonisation vorauszusetzen ist« (S. 142). Das ist Phantasie. Rhodos hat damals nicht das Meer beherrscht und Rhodos hat gar keine Heraklessage. Ersteres behaupte ich, weil es kein Zeugnis dafür gibt und F.s Beweise durch seine Sagenanalyse nach den vorgelegten Proben — hoffentlich auch ihn selbst nicht mehr lange überzeugen werden. Letzteres weiß Jeder, auch F. Es gibt m. W. überhaupt keine Heraklessage, die auf Rhodos spielt, hier und nur hier lokalisiert, also auch hier entstanden wäre; ich finde auch keinen Herakleskult auf Rhodos bezeugt. Der Rhodier Tlepolemos heißt freilich Heraklide, aber im Mutterlande ist er von Herakles erzeugt und von Astyoche geboren und erst als Mann ist er in die Verbannung gegangen und nach Rhodos gekommen (B 653 ff.). Wenn das benachbarte Kos behauptete, daß Herakles auf ihr gelandet sei (Ξ 255, O 25), so mag auch Rhodos eine ähnliche Sage gehabt haben, aber wenn sie's gab, so ist sie völlig bedeutungslos geblieben für die Welt wie für Rhodos. Es ist doch mehr als kühn, bei solcher Sachlage den Beweis zu unternehmen, Rhodos habe die Heraklessage ausgebildet und Herakles zum Gott erhoben. Wie sucht jede Stadt sich selbst in jeder Sage, auf die sie Einfluß hat, zur Geltung zu bringen, sich vorzudrängen und einzuschwärzen! Selbst in die Ilias hat Athen doch noch seinen Menestheus und Aias als Salaminier, in die Odyssee sein Erechtheion einzuflicken gewußt. Die Thebais hat die Teiresiastochter Manto nach Kolophon schicken und dort das klarische Orakel gründen lassen: da liegt es offen, daß dies Epos, wenn nicht dort gedichtet, so

sicher dort rezipiert, gelesen und mit dieser Lokalsage ausgestattet ist. Aber Rhodos? Ich fürchte, daß Pisander von Kamiros, der Dichter einer Heraklea, es dem Vf. ebenso angetan hat wie Kreophylos von Samos; so könnte ich mir wenigstens die Genesis dieser Hypothese F.s erklären. Dazu kommen einige Fingerzeige seines Lehrers v. Wilamowitz auf Rhodos, die freilich nicht der Heraklessage gelten. Er hat (Herakles $I^1\ 296_{60} = I^2\ 52_{88}$) geäußert, der Name 'Ηλεκτρυώνῃ, 'Ηλεκτρώνῃ für Alkmene in Hesiods Eöe, die als Anfang des Heraklesschildes erhalten ist, sei eine Folge der Angleichung Alkmenes an die eingeborene rhodische Alektrona-Elektra. Diese Vermutung ist für F. Gewißheit, so sehr, daß er ohne weiteres die samothrakische Elektryone (Hellanikos in Schol. Apollon. Rh. I 916) als Beweis für starken rhodischen Einfluß auf Samothrake — und die ganze Gegend dort — nimmt, also von Rhodos herleitet (S. 14). Ebenso rezipiert er seines Lehrers Bemerkung, es sei ein gradezu rhodischer Zug, wenn Pindar Isth. VII 5 den Zeus bei seinem Besuche Alkmenes um Mitternacht Gold regnen lasse, denn dasselbe sei auf Rhodos bei Athenes Geburt geschehen. Warum das gerade rhodisch sein soll, sehe ich nicht ein, da es bei Perseus Geburt in Argos auch Gold regnet; ich würde lieber sagen, es sei ein alter, an diesen drei Orten Argos, Rhodos, Theben nachweisbarer, also vielleicht im Mutterlande urtümlicher, in Rhodos, der argivischen ›Kolonie‹, lebendig erhaltener mythischer Zug.

Der Anstoß zu F.s Tendenz, die griechischen Sagen dem Osten zu vindizieren, ist wohl auch von Wilamowitz ausgegangen, sicher wenigstens für die Kadmossage, die, wie er Hom. Unters. 139 meinte, eine kritische Untersuchung nach Milet verlegen werde. Diese kritische Untersuchung legt freilich F. nicht vor, fühlt sich aber veranlaßt ›einige Gedanken über Kadmos mitzuteilen‹ (S. 59 ff.). Zunächst eliminiert er aus der Kadmossage die Drachensaat und den Spartenkampf, die aus der Argonautensage — auch sie soll nach F. in Milet ihre Form gewonnen haben! — zu Milet in diesen Kreis übertragen sei. Bis auf Milet — das glaube wer mag — ist das schon mehrfach und besser gesagt und gezeigt worden. Dann aber S. 61 der Beweis, daß die Kadmossage ›mit Haut und Haar und Namen in Ionien entstanden ist‹. Er ist verblüffend, auch in seiner Kürze: ›In Milet und Priene erzählten sie von Kadmos, nannten ihn den Ahnherrn der Thebaner, von denen sie selbst stammten, nannten ihn also ihren Ahnherrn. Im Innern Kariens, nach Phrygien zu, liegt das Gebirge Kadmos. Priene selbst führt den alten Namen Kadme. Also ist Kadmos hier anzuschließen. Der Name wurzelt in Kleinasien. Nicht aus griechischem Sprachgut ist er zu deuten, schwerlich

aber auch semitisch; vielmehr wird er jener kleinasiatischen Urbevölkerung angehören‹. Das ist alles. Und Europa? und Phoinix? Bei Theben sitzen sie alle hübsch zusammen, und wie des Kadmos Name an der Burg von Theben, so haftet Europas Name am böotischen Berge Teumessos. Das steht bei Töpffer, Att. Gen. 295 und noch einiges andere Gute. F. notiert einen Nebenpunkt aus Toepffer, macht einen jener beliebten ›geistvollen Witze‹ (S. 6[2]) und die Sache ist für ihn erledigt. Ich denke, man wartet die kritische Untersuchung ab.

Ich stehe auf einem anderen Standpunkt als F., und so urteile ich vielleicht zu energisch ab. Mag sein, daß Andere dem seinen näher sind. Aber was ein Beweis ist, das weiß ich, weiß auch, daß bei Sagenuntersuchungen Beweise erst recht klar und scharf und durchdacht sein müssen, wenn sie auch nur einen kleinen Schritt fördern sollen; das habe ich aus dem Wuste mythologischer Literatur und eigener Erfahrung gelernt. Einiges Richtige steht ja auch in diesem Buche. Der Vf. muß es sich selbst zuschreiben, wenn auch dies Richtige nicht wirkt, weil er es zwischen Unlesbarem und nicht des Lesens Wertem verborgen hat. Denn auch die Form des Buches ist unerlaubt. Wer den Anspruch erhebt, gelesen zu werden, hat die Pflicht, seinen Stoff und seine Gedanken bis zur Klarheit durchzuarbeiten und beides dem Urteil des Lesers übersichtlich vorzulegen. F. aber macht, wie er mit kokettem Selbsthumor sagt (S. 59), eine ›Kater-Murr-Komposition‹. Und er schreibt sie in einem Stil, daß man schon beim ersten Satze des Vorworts schaudernd merkt: er wilamowitzelt. Und das in einem Buch über Herakles, neben dem man doch den echten Wilamowitz lesen muß!

Leipzig E. Bethe

---

Catalogus codicum Graaecorum **Bibliothecae Ambrosianae.** Digesserunt Aemidius **Martini** et Dominicus **Bassi**, I—II. Mediolani (U. Hoepli) 1906. LI + 1297 SS., 8°.

Wie auf so vielen Gebieten der geistigen und materiellen Kultur, so sind auch in Bezug auf Bibliothekskataloge die Griechen der alexandrinischen Zeit die ersten, die moderne Bedürfnisse empfunden und ihnen auch gleich abgeholfen haben, eine natürliche Folge davon, daß in Alexandria zuerst eine auch nach heutigem Maßstab große und daher nicht sofort übersichtliche Bibliothek geschaffen wurde. Seit dem Erscheinen des ersten wissenschaftlichen Bibliothekskatalogs, der Πίνακες des Kallimachos, verlautet im Altertum nichts

von ähnlichen Unternehmungen. Aber es kann doch kaum zweifelhaft sein, daß die großen Bibliotheken Pergamons und Roms irgend eine Art von Katalog oder Inventar gehabt haben müssen; sonst wäre eine wirkliche Benutzung nicht möglich gewesen. Und wenn Cicero (ad Att. IV 4ᵇ 1; 8ᵃ 2) die *designatio Tyrannionis in librorum meorum bibliotheca* lobt und dabei die pergamentnen σίλλυβοι (indices) erwähnt, die an den Rollen angebracht werden (mit den Büchertiteln), so darf man wohl annehmen, daß Tyrannio die Büchertitel nicht nur auf den σίλλυβοι, sondern auch in einem Inventar notiert hat, wie Cicero ohne Zweifel ein Verzeichnis der Bibliothek des Atticus eingesehen hat, als er sie kaufen wollte (ad Att. I 4, 3; 10, 4; 11, 3).

Aus dem Mittelalter gibt es Bücherverzeichnisse genug, wovon viele in den bekannten Werken von G. Becker (Catalogi bibliothecarum antiqui, Bonn 1885) und Th. Gottlieb (Ueber mittelalterliche Bibliotheken, Leipzig 1890) gesammelt sind. Sie sind gewiß in vielen Beziehungen für die Wissenschaft nützlich und wichtig, aber wissenschaftliche Kataloge sind sie natürlich nicht, und sie dienten auch nicht ursprünglich wissenschaftlichen Zwecken. Vor allen Dingen wollte der Bibliotheksbesitzer urkundlich feststellen, was er hatte, damit ihm nichts abhanden komme. So motiviert der Bischof Odelricus von Cremona die 984 erfolgte Katalogisierung der Dombibliothek folgendermaßen: *thesaurarium eiusdem ingressus ecclesie malorum manibus cartas et libros multos fraudatos inveni*; *quapropter*, *ne forte meis successoribus sicut et michi de meis antecessoribus*, *qui hec non scripserant*, *evenit*, *quantum ad memoriam ducere potui*, *hic subter notare decrevi* (Becker Nr. 36), und 1093 rühmt sich Henricus clericus des Klosters Pomposa durch die Anfertigung eines Katalogs dafür gesorgt zu haben, daß verschwundnne Bücher nicht vergessen werden, und daß ›*perlecta hac pagina fidelis librorum custos cum diligenter inquirat*, *si forte vel ex fratribus vel advena sustulit*, *armario restituatur continuo*‹ (Becker Nr. 70). Ein solches Bücherverzeichnis steht auf einer Linie mit den zu denselben Zwecken aufgenommenen Inventaren anderer Besitztümer, und die Bücher werden unter dem Gesichtspunkt von Cimelien betrachtet, was sie ja auch waren. Sie werden daher besonders bei solchen Gelegenheiten verzeichnet, wo eine Inventarisierung aus praktischen Gründen angebracht ist, so z. B. bei Amtswechsel, wie Gottlieb Nr. 366 (Notre-Dame, Paris 1271): *magister Johannes de Aurelianis canonicus et cancellarius Parisiensis recognoscit et confitetur*, *se recepisse et habuisse a venerabili viro magistro Nicolao ecclesie Parisiensis archidiacono quondam predicte ecclesie Parisiensis cancellario libros inferius annotatos* — oder bei Todesfällen, wie Gottlieb Nr. 573 Verzeichnis der Bücher

des verstorbenen Kardinals Gottifridus von Alatri (1287) — in testamentarischen Verfügungen wie Becker Nr. 12 Graf Everardus von Friuli verteilt 837 seine Bücher unter seine Söhne — in Schenkungsurkunden, wie Becker Nr. 23, 9. Jahrh.: *istos autem libros domnus Grimaldus de suo dedit ad scm Gallum*, Nr. 51, Wessobrunn 11. Jahrh.: *isti sunt libri, quos scripsit et Sancto Petro tradidit Diemot ancilla Dei* — nach einer Feuersbrunst, wie Becker Nr. 113, Wessobrunn 12. Jahrh.: *isti sunt libri ... quos post incendium invenimus*, u. a. m.

Die Natur dieser Inventare bringt es mit sich, daß die Bücher oft sehr summarisch und mit allen möglichen andern Sachen zusammen verzeichnet werden, so der älteste Katalog der päpstlichen Bibliothek (Gottlieb Nr. 628): *istud est inventarium de omnibus rebus inventis in thesauro sedis apostolice factum de mandato sanctissimi patris Bonifacii pape VIII sub anno 1295*, oder im Breviarium des Abts Gotehelmus von Benedictbeuern 1032 (Gottlieb Nr. 23): *commemoratio rerum quas acquisivit vel invenit in prediis in libris et in ecclesiasticis rebus.* Die Ordnung der Bücher ist zuweilen ganz zufällig, öfters ist aber eine Art von System durchgeführt, entweder so, daß wenigstens Werke desselben Verfassers zusammen stehen (Nonantula 1166, Becker Nr. 101; Trier 11.—12. Jahrh. ib. Nr. 76: Augustiniani libri, Jeronimiani libri usw.) oder mit mehr oder weniger sachlicher Anordnung (wie St. Riquier 831, Becker Nr. 11; St. Gallen, 9. Jahrh., ib. Nr. 22; Prüfening 1158, ib. 95, mit erläuternder Einleitung: *ut plene et euidenter in noticiam ueniat inops armariae nostrae thesaurus, quodam ordine uidetur procedendum*); der Katalog von Corbie 12. Jahrh. (Becker Nr. 79) ist alphabetisch geordnet, der von Reichenau 822 (Becker Nr. 6) teils nach Verfassern teils sachlich.

Von anderer Art sind die Verzeichnisse vorhandener Bücher (mit Preisangaben), welche die Universitätsbuchhändler statutenmäßig verpflichtet waren an ihrem Laden anzuschlagen (für Paris s. Kirchhoff, Die Handschriftenhändler d. Mittelalters [2] S. 64 ff., für Bologna die Universitätsstatuten ebenda S. 155 ff.). Die Art der Bekanntmachung geht auf das Altertum zurück, s. Martial I 117, 10 *contra Caesaris est forum taberna scriptis postibus hinc et inde totis, omnes ut cito perlegas poetas.*

Schon diese Geschäftsanzeigen dienen ja gewissermaßen der Wissenschaft. Und überhaupt, wenn auch bei der Anfertigung von Bücherinventaren praktische Rücksichten die leitenden gewesen, so mußten schon im Mittelalter wissenschaftliche Bestrebungen, wo solche da waren, die vorhandenen als Hilfsmittel ausnutzen. Nicht nur die Universitäten hatten Verzeichnisse der Bücher, die an arme Studenten ausgeliehen werden konnten (Gottlieb Nr. 367, Paris 1296: *isti sunt*

*libri theologie, quos cancellarius Parisiensis custodit per manum suam accomodandos pauperibus scolaribus*). Auch die Klosterbibliotheken verliehen Bücher, wenn auch vorschriftsmäßig nur gegen Pfand (Wattenbach, Schriftwesen im MA.[2] S. 453 ff.), und wenigstens die Umwohnenden konnten hierbei den Katalog zu Rate ziehen (Verzeichnisse ausgeliehener Bücher z. B. Becker Nr. 64—65 Freising 11. Jahrh., Gottlieb Nr. 211 Weißenburg 9. Jahrh., Nr. 281 Cluny 13. Jahr., usw.). Auswärtige mußten sich gewöhnlich mit Anfragen begnügen, ob ein Werk in der betreffenden Bibliothek vorhanden sei, wie solche in mittelalterlichen Gelehrtenbriefen sehr häufig sind. Doch kenne ich wenigstens ein Beispiel davon, daß ein Katalog einem Auswärtigen zur Verfügung steht: der Abt Lupus von Ferrara schreibt an Einhard: *eiusdem auctoris de rhetorica tres libri in disputatione ac dialogo de oratore, quos vos habere arbitror, propterea quod in brevi voluminum vestrorum post commemorationem libri ad Herennium interpositis quibusdam aliis scriptum reperi: Ciceronis de rhetorica* (Becker Nr. 25, 1). Auch sonst spürt man in mittelalterlichen Bücherverzeichnissen Regungen des wissenschaftlichen Geistes, wie wenn ein Katalog aus Hirschau (12. Jahrh., Becker Nr. 100) die Bücher als *thesaurus procul dubio incomparabilis* bezeichnet, wenn der Katalog von S. Eutychius bei Norcia (12. Jahrh., Becker Nr. 99) anhebt: *quum quidquid boni negligentia vel oblivione stulta tenebris ignorantiae poenitus relinquitur, culpandum satis esse videtur, hoc profuturum valde iudicamus, quod nos posteris memorandum significare curamus. quisquis ergo numerum et vocabula singulorum librorum huius nostrae ecclesiae scire voluerit, hoc breviario nominatim expressa sufficienter repperiet*, oder wenn in einer Notiz aus Freising (9. Jahrh., Becker Nr. 19) nach einer Aufzählung von Büchern hinzugesetzt wird: *quos omnes habemus et colimus; istos vero non habemus* (folgt eine kleine Desideratenliste).

Diese Ansätze entwickelten sich in der Renaissancezeit schnell und kräftig. Die praktischen Verhältnisse, die im Mittelalter die Bücherverzeichnisse veranlaßten, wirkten natürlich noch immer fort in derselben Weise; so besitzen wir ein Inventar sämtlicher Wertgegenstände der Anna von Bretagne, 1498 auf ihren Befehl angelegt (Gottlieb Nr. 246), worin ›livres en latin, françoys, italien, grec‹ usw. neben ›ornemens d'esglise, tappiz, acoustremens de escuierie, litz de camps‹ usw. verzeichnet werden, ein Inventarium jocalium, indumentorum, librorum et aliorum ornamentorum ecclesie des Klosters Saint-Césaire zu Arles, 1473 von der Aebtissin veranlaßt (Gottlieb Nr. 247), ein inventoire des biens meubles, darunter Bücher, eines Canonicus in Paris, 1438 von den Exekutoren seines Testaments auf-

genommen (Gottlieb Nr. 266), ein Inventaire de la Librairie et des Meubles des Herzogs Charles d'Orléans, nach seinem Tod 1496 angefertigt (Gottlieb Nr. 269) u. a. m.; der älteste Katalog der Bibliothek Bessarions ist der Schenkungsurkunde an Venedig von 1468 angehängt (herausg. von H. Omont, Paris 1894), Alberto Pios Bibliothek wird beim Tode seines Erben Rodolfo Pio registriert 1564 (Zentralbl. f. Bibliotheksw. Beiheft XVI S. 108 ff.). Wenn ein Schreiber wie Konstantin Palaiokappa seine in Paris gemachten Abschriften (H. Omont, Le Puy 1886) oder ein Buchhändler wie Antonios Eparchos seine Bücher und Münzen (Omont, Bibl. de l'École d. ch. LIII) verzeichnet, geschieht es offenbar, um sie zum Verkauf auszubieten.

Aber der wissenschaftliche Gesichtspunkt tritt doch immer mehr in den Vordergrund; die Besitzer größerer Bibliotheken lassen sie katalogisieren, damit man sie bequemer benutzen könne. So wird dem Katalog der Vaticana unter Sixtus IV. (Müntz et Fabre, La bibl. du Vatican au XV$^{e}$ siècle, S. 159) vorausgeschickt eine Tabula ad inveniendum libros tam latinos quam graecos in hoc codice annotatos. An den Bibliotheken Franz des ersten zu Blois und Fontainebleau, über die wir besonders gut unterrichtet sind (Omont, Catalogues des mss. grecs de Fontainebleau, Paris 1889), waren griechische und französische Gelehrte wie Johannes Laskaris, Budé und Lefèvre d'Étaples beschäftigt; von dem letztgenannten schreibt Margueritte de Navarre, daß er »*a mis ordre en sa* [des Königs] *librairie, cottés les livres et mis tous par inventaire*«. Als Zeugen für die Benutzung der Bibliotheken haben wir nicht nur die zahlreichen Abschriften von Handschriften Bessarions und der Mediceer, die manche jüngere Bibliothek füllen, sondern auch mehrere Ausleihverzeichnisse, so für die Vaticana (Müntz et Fabre a. O. S. 269 ff.), die Laurenziana (Piccolomini, Libreria Medicea privata, Firenze 1875, S. 122 ff.) und die Marciana (herausg. von Omont, Paris 1888). Die Bücher werden nicht mehr zufällig eins nach dem andern registriert, sondern sachlich nach Gruppen geordnet; bekanntlich hat der spätere Papst Nikolaus V in jüngeren Jahren einen Kanon für den Bestand und Ordnung einer Bibliothek verfaßt (Piccolomini a. O. S. 111 ff.), auf Veranlassung von Cosimo de' Medici, als dieser die Klosterbibliothek von S. Marco einrichten wollte.

Die Briefe der Humanisten wimmeln von Fragen und Antworten über Handschriften, sie tauschen die Raritäten ihrer Büchersammlungen aus und teilen einander Bibliotheksnachrichten und Abschriften mit; wenn Aurispa und Filelfo aus Byzanz zurückkehren, geben sie ihren Gönnern in Florenz und Venedig ausführliche Auskunft über ihre Büchererwerbungen, und wenn Poggio auf Reisen geht, bekommt

er von Niccoli Desideratenlisten mit. Eine interessante Sammlung solcher Kataloge verschiedener Art enthalten die von K. K. Müller, Zentralbl. f. Bibliotheksw. I S. 333 ff., veröffentlichten Aufzeichnungen von Johs. Laskaris. Auch machte man sich vollständige, wenn auch summarische, Kataloge der berühmteren Bibliotheken, bzw. Abschriften der an Ort und Stelle vorhandenen; von solchen Katalogen sind in dem vorliegenden Werk mehrere verzeichnet: cod. 701 der Vaticana, 703 u. 988 der Escurialbibliothek (703 ist die Hs. Colvils, von der Graux, Fonds grec de l'Escurial S. XXI, sagt: *qu'on retrouvera sans doute quelque jour en Italie*), 787 der Bibliothek des Kardinals Sirleto, wovon es mehrere Kataloge gibt (Batiffol, La Vaticane de Paul III. à Paul V., Paris 1890, S. 51 ff.; 35 Hss. kamen bei Sirletos Tod 1585 in die Vaticana, der Rest landete erst 1740 ebenda nach wechselvollen Schicksalen, s. Batiffol S. 35 ff.), 956 der Bibliothek von Fontainebleau (von Omont herausgegeben), 1029 der Bibliothek des Kardinals Carafa (1591 an die Vaticana testamentiert, s. Batiffol S. 64 ff.), außerdem kleinerer Privatbibliotheken in 409 u. 721 (letztere von Pinelli geschrieben).

Mit diesen Privat-Indices haben die Bücherliebhaber und Gelehrten sich lange Zeit beholfen; wer auf Reisen berühmte Bibliotheken besuchte, erwarb sich ein besonderes Verdienst dadurch, daß er über ihren Bestand in seinem Reisewerk berichtete, wie z. B. Montfaucon in seinem Diarium Italicum (Paris 1702) und noch im 19. Jahrh. Blume, Iter Italicum (Berlin 1824, mit Bibliotheca librorum mss. Italica, Göttingen 1834). Für die Serail-Bibliothek, die meisten Büchersammlungen im Orient sowie für den alten Bestand der Vaticana sind wir noch heute auf solche Quellen angewiesen; für die Ambrosiana waren wir es bis zum Erscheinen des vorliegenden Werks. Nun wird zwar das Reisen mit jedem Tag leichter; aber jeder, der mit der kritischen Herausgabe eines Werks zu tun gehabt, weiß, wie viel es zu bedeuten hat, ob man sich vorher über die vorhandenen Handschriften aus einem zuverlässigen und erschöpfenden gedruckten Katalog orientieren kann oder nicht.

Die älteren gedruckten Kataloge, wie die der griechischen Hss. in Augsburg von Hieron. Wolf (1575) und Hoeschel (1595), die Bibliothecae Patauinae und Venetae von Tomasini (1639 u. 1650), die Handschriftenverzeichnisse belgischer (1606 u. 1643) und englischer (1697) Bibliotheken, geben nicht viel mehr als solche summarische Indices, und aus solchen setzt sich das verfrühte und jetzt fast nur für Bibliotheksgeschichte brauchbare Riesenwerk Montfaucons Bibliotheca bibliothecarum (1739) zusammen. Wesentlich demselben

Typus folgt der noch im Erscheinen begriffene Gesamtkatalog der kleineren Bibliotheken Italiens von Mazzatinti, der eigentlich erst nach dem Erscheinen eines Registers brauchbar sein wird.

Ein anderer Typus ist vertreten von Werken wie Lambecius, Commentaria de bibliotheca Vindobonensi (1665 ff.), Montfaucon, Bibliotheca Coisliniana (1715) oder Murr, Memorabilia bibliothecae Norimbergensis (1786 ff.), worin Beschreibung und Ausnutzung der Hssn. Hand in Hand gehen. Auf diese Form wird man bei der heutigen Arbeitsteilung nicht mehr zurückkommen. Dagegen leisten Inventare der ersten Form noch heute gute Dienste, wenn sie in der erweiterten und verbesserten Gestalt gegeben werden, die z. B. aus Zanettis Katalog der Marciana (1740) oder dem alten Katalog der Pariser Bibliothek (1739 ff.) allbekannt ist; in einer Vervollkommnung wie Omonts Inventaire sommaire des mss. grecs de la Bibliothèque nationale (1886 ff.) bietet diese Form sogar ganz bedeutende Vorteile den ausführlichen Katalogen gegenüber.

Es gilt einen Mittelweg zwischen den Extremen der mageren Indices und der unübersichtlichen Commentaria zu finden. Florenz, das Zentrum des Büchersammelns in der Renaissance, hat es verdient, den Mann gestellt zu haben, der hier den Weg gewiesen hat; trotz allen Fortschritten der Neuzeit kann Bandinis Katalog der Laurenziana (1764 ff.) noch immer als Muster dienen. Wer seine Genauigkeit, seine nie sich breit machende Gelehrsamkeit, die praktische und übersichtliche Ordnung der leider etwas unhandlichen Foliobände bewundert hat, wird gern auf dem Weg nach Fiesole das bescheidene Häuschen besuchen, das eine Inschrift bezeichnet als: τῆς ψυχῆς ἰατρεῖον ἐμοῦ 'Αγγέλου τοῦ Βανδίνου ἁμαρτωλοῦ ἱερέως; über die Gartentür hat er den bezeichnenden Wahlspruch gesetzt: τῶν πόνων πάντα, und in dem anstoßenden Oratorio di S. Ansano, das er 1795 hat restaurieren lassen, ist sein Grab mit der hübschen Inschrift: *Bandinius iacet heic. Sors et Fortuna, valete! Lusistis mecum, ludite nunc alios!*

Die Katalogisierungsarbeit der letzten Jahrzehnte hat sich vorwiegend auf die griechischen Handschriften gerichtet, die ja eher zu bewältigen sind als die so viel zahlreicheren lateinischen. Die kleineren griechischen Handschriftsammlungen Europas sind zum größten Teil definitiv oder wenigstens einigermaßen ausreichend katalogisiert, ebenso die Bibliotheken auf dem Sinai und in Jerusalem (der angefangene Katalog der Athosbibliotheken ist leider ins Stocken geraten); was hier noch fehlt, wird ohne Zweifel bald nachgeholt werden. Besonders hebe ich die trefflichen Kataloge der kleineren italienischen Samm-

lungen hervor, die seit Jahren auf Vitellis Anregung erscheinen, z. T. in den Studi italiani di filologia classica. Sie haben eingestandnermaßen dem vorliegenden Katalog als Vorbild gedient (S. XXXIII), und nach demselben Vorbild hat Martini, mit dem Beistand seines jetzigen Mitherausgebers, schon den sehr nützlichen Catalogo di manoscritti greci esistenti nelle biblioteche italiane (I—II, 1896—1902) besorgt. Weniger erfreulich steht es mit den großen Bibliotheken. Für die größte aller griechischen Handschriftensammlungen, die Pariser Nationalbibliothek (über 4700 Hssn.), ist gesorgt durch Omonts Inventaire sommaire, das sehr praktisch einen Anhang über die an 200 griechischen Hssn. der übrigen französischen Bibliotheken mitenthält. Aber für die zweitgrößte Sammlung, die Vaticana (an 3600 Hssn., wozu in neuester Zeit die Biblioteca Barberini hinzugekommen), gibt es keinen gedruckten Katalog des Hauptstocks, während die kleineren, meist mit Renaissanceabschriften angefüllten, selbständigen Unterabteilungen der Palatini, Ottoboniani und Urbinates katalogisiert vorliegen; hoffentlich wird diese empfindliche Lücke bald ausgefüllt. Von den Sammlungen zweiten und dritten Ranges waren bis jetzt eigentlich nur die Laurenziana (Bandini, mit dem Supplement von Rostagno und Festa, das sämtliche spätere Erwerbungen bucht), Escurial (Miller) und die Oxforder Bibliotheken befriedigend katalogisiert; die Kataloge von Venedig, Wien und München bedürfen einer Erneuerung, namentlich die beiden erstgenannten, wo nicht wenig Hinzugekommenes zu verzeichnen ist.

Die Biblioteca Ambrosiana, mit nahezu 1100 Nummern, war bisher nächst dem alten Vatikanischen Fond die größte griechische Bibliothek, über deren Bestand man nur an Ort und Stelle Zuverlässiges erfahren konnte. Der handschriftliche Namensindex, den man in der Bibliothek benutzte, war zwar sehr sorgfältig gearbeitet, aber jeder, der ihn oder anderswo ähnliche zur Auffindung einer Hs. benutzte, wird sich mit einigem Grauen gesagt haben, wie viel von der unermüdeten Sorgfalt des Verfassers abhängt; ein Titel übersehen, eine Nummer falsch geschrieben, — und die betreffende Hs. ist so gut wie verloren. Schon darum können die beiden, durch frühere Katalogarbeiten geschulten und rühmlich bekannten Verfasser des vorliegenden Werks auf Dankbarkeit rechnen; es erspart vielen viel Mühe und hilft einem wirklichen Bedürfnis ab, dessen fast 300jähriges Bestehen mitverschuldet ist durch die sonderbare Bestimmung des Stifters der Bibliothek, daß kein Doktor des von ihm gegründeten Collegium Ambrosianum einen Katalog veröffentlichen dürfe (S. XXVIII). Sein Motiv hierfür ist vielleicht in dem Unwillen gegen Polymathie

zu suchen, wovon seine Devise ›Singuli singula‹ zeugt (Rivola, Vita di Fed. Borromeo, Milano 1656, S. 317).

Wieweit ein Katalog der Hauptforderung, Genauigkeit und Vollständigkeit in der Beschreibung der Hssn., genügt, kann eigentlich nur der beurteilen, dem die Hssn. selbst zur Hand sind; aber einen allgemeinen Eindruck bekommt jeder einigermaßen Sachkundige schon beim Durchblättern. Der günstige Eindruck, den das Werk in dieser Beziehung macht, hat sich mir durchaus bestätigt durch eine Vergleichung mit Beschreibungen von etwa 20 Hssn., darunter sehr unangenehmen Miszellanbände, die ich mir im Laufe der Jahre zu eigenem Gebrauch gemacht habe; ich finde nur ganz wenig zu bemerken.

Zum bekannten Palimpsest Nr. 491 ist übersehen, daß außer Anthemios auch Ptolemaios Περὶ ἀναλήμματος darin enthalten ist, s. Abhandlungen zur Geschichte der Mathematik VII, wo auch eine ausführliche Beschreibung der rescribierten Blätter. Die erste Mitteilung von Belger verdient nicht das Lob ›maxima cura‹.

Bei Nr. 292 fol. 172 wäre nach dem sonstigen Verfahren der Herausgeber auf eine Ausgabe von Barlaam zu Euklid Elem. II zu verweisen gewesen, also entweder: Dasypodius, Argentor. 1564, oder meine Euklidausgabe V 725.

Nr. 437 scheint mir eher saec. XIV, wie auch die Kaiserliste fol. 66 ff. von Manuel II. (1391) an mit einer anderen Hand ergänzt ist. Die ›adnotationes annorum‹ fol. 180, woraus die Herausgeber schließen, daß die Hs. ›ante annum 1430‹ geschrieben, hätten angeführt werden sollen, können aber für die Hs. selbst nichts beweisen, da fol. 180 von jüngerer Hand herrührt, wie die Hgb. selbst bemerken. In der Altersbestimmung von Nr. 28 (saec. XV—XVI) stimme ich dagegen mit ihnen überein (Euclidis opp. VII S. XVIII), was ich nur deshalb anführe, weil sie auf meine Beschreibung der Hs. Apollon. Opp. II S. XII verweisen, die in der Altersbestimmung einen Fehler enthält.

Bei 903 habe ich als leer notiert fol. 122, 151—52, die von den Hgbn. nicht aufgeführt sind. Fol. $291^r$ steht sicher nicht ›sec° me‹, wie die Hgb. mit einem Fragezeichen geben, sondern ›sec° (d. h. secondo)‹ mit einem Kompendium, das wie N aussieht, also wohl ›noi‹.

Zu 906 fol. 328 wäre auf Nr. 22 zu verweisen; das ist eben der ›Heron qui est coniunctus cum Diophanto‹.

Der Index I (Auctores et Opera, dazu II: Vitae et martyria Sanctorum, zusammen S. 1162—1258), worauf für die Brauchbarkeit des Werkes so viel ankommt, ist nach einigen Stichproben genau und vollständig. Bei dem sehr schwierigen Miszellanband Nr. 687 ist

das zweite Epigramm fol. 9r (in Chrysostomi imaginem) im Index nicht an seiner Stelle gebucht, während das erste derselben Seite, dem im Text der Verfassername ›Basilii Megalomytis‹ hinzugefügt ist, unter ›Anonymus t) carmina‹ erscheint; ein Basilius Megalomytes ist überhaupt nicht aufgeführt. Der Artikel ›Anonymus‹ ist ja immer eine crux. Hier ist er in 21 Unterabteilungen auseinandergelegt, deren einige zu groß sind, und deren Auswahl und Anordnung diskutierbar ist; aber wie es übersichtlicher machen? Wenn die Unterabteilungen kleiner werden, steigt die Schwierigkeit der rationellen Verteilung, und also der Auffindung der anonymen Schriftstücke. Daß den Hgbn. bei ganz bösartigen Sammelhssn. die Geduld gerissen, so daß sie sich mit einem ›passim‹ statt der Blattnummern begnügen, wird Niemand ihnen verübeln; der Schaden ist praktisch minimal. Ebenso wenig wird man ihnen einige Inkonsequenzen in der alphabetischen Reihenfolge übel nehmen; wer den Johannes Philoponos oder Maximos Planudes nicht bei den anderen Johannes und Maximi findet, wird sie unter P suchen — und finden, aber es wäre doch nicht nur konsequent sondern auch nützlich, den ungeübten Benutzer durch eine Hinweisung daran zu erinnern. Bei Briefen, Gegenschriften u. ä., wo außer dem des Verfassers noch ein Name im Titel vorkommt, ist es eine schwierige Frage, in welchem Umfange dieser zweite Name zu registrieren ist; in den Index I gehört er natürlich nicht, aber im Index X ›Varia‹ würde meines Erachtens z. B. Cabasilas wegen Nr. 687 fol. 3 eher einen Platz verdienen als die Gelehrten, die den Hsgbn. eine Notiz beigesteuert haben; bei Briefsammlungen dagegen, wo auf eine Ausgabe verwiesen werden kann, ist es überflüssig, die Namen der Adressaten im Index anzuführen. Ein Druckfehler ist S. 1219 ¹ 17: **490** für **409**.

In der Identifizierung von Schriftstücken, die in den Hssn. nicht betitelt sind, haben die Hgbr. mit anerkennenswerter Sorgfalt und Gelehrsamkeit alles geleistet, was man verlangen kann, in den literarischen Notizen über Benutzung der Hssn. sogar mehr; Vollständigkeit in diesem opus supererogatorium kann Niemand verlangen, und es ist nur um meinerseits dazu einen kleinen Beitrag zu geben, wenn ich für Nr. 403 u. 687 f. 192 auf meine Abhandlung Om Scholierne til Euklids Elementer (Kopenhagen 1888) S. 58, für Nr. 614 u. 887 auf Raeder, De Theodoreti Graec. aff. curatione (Hauniae 1900) oder seine Ausgabe (Lipsiae 1904) S. V verweise.

Bei einem solchen Nachschlagewerk spielt die Uebersichtlichkeit der Anordnung und der typographischen Ausstattung eine beträchtliche Rolle. Auch hier ist manches zu loben; sehr praktisch ist es z. B., daß über jeder Seite die Nummern der behandelten Hssn.

stehen, und daß in den Indices auf die Addenda S. XXXVII—LI verwiesen werden konnte. Aber allerdings könnte man manches anders wünschen. Daß jedes Schriftstück einer Hs. einen eigenen Absatz habe, ist wohl aus Rücksicht auf den Umfang nicht durchführbar, aber etwas mehr hätte doch geschehen können, um den Anfang eines neuen Artikels typographisch hervorzuheben. Nicht billigen kann ich ferner das leider jetzt gewöhnliche Verfahren, nur die Folio-Nummer des Anfangs einer Schrift, nicht auch die des Schlusses, anzugeben. Statt ›3 Autolyci de sphaera quae movetur, 24 Theodosii de habitationibus‹ (Nr. 817) würde ich z. B. unbedingt vorziehen: $1^r$ Titel, $1^v$ vacat, $2^r$ notulae lat., $2^v$ vacat, 3—$23^r$ Autolyci de sphaera quae movetur, $23^v$ vacat, 24—$46^r$ Theodosii de habit., $46^v$ vacat usw. Das gibt ein anschaulicheres Bild der Hs., das man sich jetzt aus der Beschreibung am Schluß und dem Hauptstück der Inhaltsangabe zusammensuchen muß, und wer in der Ausgabe einer Schrift die Hs. anführen muß, hat gleich beisammen, was er braucht, Anfang und Ende der Schrift in der Hs.; auch würden dabei Hysteraprotera wie S. 793 ›204 Aphthonii Progymnasmata ... praefiguntur (200) Maximi Planudis prolegomena ... Mox ($202^v$) εἰς τὰ etc. ... Tum ($203^r$) πίναξ‹ vermieden werden können. Ueberhaupt kann die Inhaltsangabe nicht knapp und schematisch genug gemacht werden; die Hgbr. mischen zuviel nicht zugehöriges hinein, z. B. Danksagungen für Hilfeleistungen, die besser in der Vorrede abgetan werden konnten. Sehr unpraktisch ist es, daß die Altersbestimmung, wonach jeder Benutzer sofort sieht, in die kleingedruckte Beschreibung am Schluß verwiesen ist, wo sie sich verliert unter den leidigen (üblichen aber wenig nützlichen) Maßangaben, Aufzählung der leeren Blätter (die, wie gesagt, in die Inhaltsangabe gehört) u. dgl. nebst den so wichtigen Provenienznotizen, die einen eigenen Absatz verdient hätten.

Schließlich sei erwähnt, daß die gewählte Form der Titelangabe, in lateinischer Uebersetzung, zuweilen ungenügend ist; so hat die Schrift des Ptolemaios, die 437 f. 45 als ›Declaratio et ordinatio canonum astronomicorum manualium‹ aufgeführt wird, in den Hssn. zwei ganz verschiedene Ueberschriften oder keine; eine Angabe darüber würde die Hs. sofort charakterisieren (das Büchlein ist von Halma, Paris 1822, herausgegeben).

Von einem modernen Bibliothekskatalog, der über die Provenienz jeder einzelnen Hs. alles erreichbare Material vorzulegen hat, kann man wichtige Aufschlüsse über die Geschichte der betreffenden Bibliothek erwarten. Dieser Aufgabe haben die Hgbr. sich mit besonderer Liebe angenommen; nicht nur gibt die Vorrede S. I—XXVII (S. XXVIII—XXXVI geben über die Herstellung des Katalogs Aus-

kunft) eine kurze, gediegene Uebersicht über die Hauptsachen der Geschichte der Ambrosiana, sondern auch im Text werden die erhaltenen Provenienznotizen ausführlich mitgeteilt, und die Indizes III Codicum scriptores, IV Aetas codicum, V Possessores codicum, VI Annorum notae in codicibus obviae, VII Locorum nomina in codicibus exstantia, VIII Anni quibus codices in Bibliothecam Ambrosianam illati sunt vel saltem in ea fuisse constat, IX Loci emptionis vel derivationis (S. 1258—82) dienen jeder in seiner Weise der Geschichte, sowie auch einige Artikel im Index X, z. B. ›*Bibliothecae e quarum codicibus exemplaria quaedam Ambrosiana tota vel partim descripta sunt*‹. Das ist um so wichtiger, als die Ambrosiana unter den größeren griechischen Handschriftensammlungen eine interessante Sonderstellung einnimmt: sie ist sehr spät, von einem Manne, aus dem Nichts geschaffen; was seit der Eröffnung der Bibliothek 8. Dez. 1609 hinzugekommen, ist wenig. Die Bücherliebhaberei des Stifters, Federico Borromeo, eines Vetters des heilig gesprochenen Carlo Borromeo und wie dieser Kardinal und Erzbischof von Mailand, zeigte sich früh; er fing damit an, in Rom Bücher und Handschriften, wenn sie auch noch so defekt und vermodert waren, bei den Straßenhändlern aufkaufen zu lassen (Rivola S. 314 ff.); vielleicht erklärt sich hieraus die verhältnismäßig große Zahl der zusammengebundenen Bruchstücke von Hssn. In etwas größerem Stil jedoch scheint Borromeo das Büchersammeln erst einige Jahre nach seiner Ernennung zum Erzbischof von Mailand (1595) betrieben zu haben; wenigstens sind die ältesten Hssn., deren Erwerbung urkundlich feststeht, die des Franc. Patritius, die seinem Sohn in Rom 1600 abgekauft wurden; es sind 13 Hssn., meist neuplatonische Philosophie, besonders Proklos, von dem Patritius eigenhändig 2 Werke abgeschrieben hat (38, 954; warum es S. 1274 bezweifelt wird, daß 38 u. 743 mit den übrigen 1600 erworben sind, begreife ich nicht); 11 sind im 16. Jahrh. von oder für Patritius geschrieben, davon 6 von Camillus Venetus, einem berufsmäßigen Abschreiber, von dem es in der Ambrosiana noch 70 Hssn. verschiedener (meist unsicherer) Provenienz gibt, wahrscheinlich, wie die Hgbr. S. 1259 vermuten, identisch mit ›Camillus de Alba filius Bartholomei‹ oder ›Camillus Zaneti‹, der 1552 u. 1557 in den Ausleiheregistern der Marciana figuriert; kurios genug hat Borromeo seine Abschrift von Nikolaus aus Methone gegen Proklos in 3 Exemplaren (203, 204, 212).

Ueber die Einkäufe der Jahre 1601—2 wissen wir zufällig nur wenig (je 1 Hs.). Dagegen kann man sich eine Vorstellung bilden von dem noch bescheidenen Bestand im Jahre 1603; in diesem Jahre

hat nämlich Ant. Olgiatus, der später der erste Bibliothekar der Ambrosiana wurde, den Büchervorrat revidiert und eine darauf bezügliche Notiz (S. XXI) in 58 Hssn. geschrieben. Da sämtliche Hssn., die nachweislich vor 1603 in der Bibliothek waren, diese Notiz haben (die einzige Ausnahme, 925, verschlägt nichts; die Hs. ist zwar 1602 gekauft von Gabriel Severus, aber offenbar erst 1603 mit den übrigen ihm abgekauften eingeschickt worden, und keine von ihnen ist von Olgiatus signiert; sie sind also nach der Revision eingetroffen; 558 ist erst 1605 gekauft), muß man schließen, daß er alles vorhandene aufgenommen hat. Von diesen 58 Hssn. sehr verschiedener Provenienz — 847, aus S. Maria del popolo, stammt wohl schon von dem Aufenthalt in Rom her — ist keine älter als 13. Jahrh., nur 6 älter als 15. Jahrh.; auf dem Tagesmarkt gab es eben nur Renaissanceabschriften, die guten alten Codices lagen entweder in den früher gebildeten Bibliotheken vor Anker, oder man mußte in griechischen Gegenden eine Nachlese halten. Das haben denn auch der Kardinal Borromeo und seine Berater eingesehen. Nachdem das Jahr 1603 außer einigen kleineren Ankäufen einen Zuwachs von 31 Hssn. gebracht hatte, die dem in Venedig lebenden Bischof von Philadelphia Gabriel Severus gehörten, wurden zwei Männer, die schon bei diesen und anderen Erwerbungen in Norditalien tätig waren, auf Reisen geschickt, Gratia Maria Gratius 1606—7 nach Süditalien, Ant. Salmatius nach Griechenland und dem Orient 1607—8 (Boscha, De origine et statu Bibl. Ambros., Mediol. 1672, S. 25 ff.). Auf Süditalien muß Borromeo schon früher aufmerksam geworden sein; 89, die schon 1603 da war, ist z. T. in dem berühmten Kloster S. Nicola di Casole (bei Lecce) geschrieben; vgl. die Hgbr. S. V Anm. 8 (wo noch nicht alles ins reine gebracht ist). Die Ausbeute war nicht gering; 75 Hssn. aus den Basilianerklöstern Süditaliens sind in den Jahren 1606—7 in die Ambrosiana gekommen, darunter sehr alte und wertvolle. Wer einmal die höchst interessante Geschichte der byzantinischen Kultur in Unteritalien schreiben will (ein guter Beitrag dazu Batiffol, L'abbaye de Rossano, Paris 1891), wird außer der Vaticana und Marciana auch die Ambrosiana ausbeuten müssen. Die Expedition des Salmatius wurde nicht so ausgedehnt wie geplant; er begnügte sich damit, Corfu vollständig auszuschöpfen (ca. 30 Hssn. hat er da erworben) und von da aus durch seine Verbindungen Hssn. aus Thessalien und Mazedonien aufzukaufen (45 Hssn.); wahrscheinlich wird es auch ihm verdankt, wenn auch das nähere noch unklar ist, daß die schöne Bibliothek der Familie Sophianos 1606 auf Chios erworben wurde (38 Hssn.). Es waren schon mit dem Orient Ver-

bindungen angeknüpft durch einen Maroniten, der u. a. als Introduktion eine Rippe des h. Carlo mitbrachte (Boscha S. 65 ff.; mit diesen war Federico überhaupt freigebig, s. Rivola S. 426), er starb aber in Aleppo, und Salmatius wurde Sept. 1608 zurückberufen. Mitwirkend war dabei vermutlich, daß Borromeo soeben (Juni 1608; merkwürdig ist die irrtümliche Angabe 1609 in 760 u. 769, s. Rivola S. 322 ff.) für seine 8. Sept. 1607 gestiftete Bibliothek (Rivola S. 316) in Neapel die Sammlung Joh. Vinc. Pinellis für 3050 Dukaten gekauft hatte; die über 260 Hssn. Pinellis sind nicht nur die größte Gesamterwerbung Borromeos, sondern auch der wertvollste Teil der Ambrosiana; von den Hssn., die älter als 12. Jahrh. sind, stammen 14 von Pinelli, darunter die berühmte Bilderhs. der Ilias (1019), von denen, die älter sind als 15. Jahrh., gar 60. Es wäre interessant zu wissen, wie Pinelli zu dieser vorzüglichen Sammlung gekommen ist. Den Kauf hat Gratius veranlaßt, dem auch die letzte größere Erwerbung, 10 Hssn. medizinischen Inhalts, aus der Bibliothek des berühmten Arztes Hieron. Mercurialis, 1611 in Pisa gekauft, verdankt wird, wahrscheinlich auch die anderen 12 Hssn., die in demselben Jahr ebenfalls in Pisa erworben sind.

Sonst waren die Kräfte Borromeos mit dem Ankauf von Pinellis Bibliothek erschöpft. Die Bibliothek Sirletos, die er kaufen wollte (daher der Katalog 787), als sie 1611 von den Colonnas wieder ausgeboten wurde, wurde ihm von dem Fürsten Giov. Ang. Altemps entrissen, und seitdem ist zu seiner Lebenszeit kein Zuwachs nachweisbar.

Von etwas größeren Sammlungen, die er für die Ambrosiana erworben hat, sind etwa noch zu nennen die 24 Hssn. Georg Merulas und die etwa 40 des Paveser Juristen Cesare Rovidio (1607 gekauft), die z. T. aus der Bibliothek seines Lehrers Ottaviano Ferrario stammen. Ganz rätselhaft ist ein Φραγκίσκος, dessen 21 Hssn. sich aus ganz verschiedenen Gegenden zusammengefunden haben (S. XV). Von den vielen Geschenken, die Borromeo von Untergebenen und Freunden für seine Bibliothek bekam, sind die wichtigsten die zwei Palimpseste aus Bobio 491 u. 1093 (Fronto); von Palimpsesten gibt es noch 25 (S. 1267). Aus Georg Vallas Bibliothek stammen 43, 480, 516, von denen die beiden ersten auch Alberto Pio gehört haben (wie 889); da 516 nicht Pios Namen hat, kann sie nicht gut, wie S. XVIII Anm. 36 vermutet wird, mit Nr. 150 seines Katalogs (Zentralbl. f. Bibliotheksw. Suppl. XVI S. 126) identisch sein; 436 u. 631 sollen von Valla geschrieben sein.

Wenn auch drei Fünftel der Ambrosiana Renaissanceabschriften aus dem 15. Jahrh. oder später sind, wie es ihre Entstehung mit

sich bringt, so enthält sie doch nicht nur unter den etwa 120 Hssn., die älter sind als das 12. Jahrh., sondern auch unter den ca. 300 aus dem 12.—14. viele unschätzbare Sachen, die jetzt endlich in würdiger Weise katalogisiert vorliegen. Hoffentlich bringen die beiden verdienten Herausgeber den S. III angedeuteten Vorsatz zur Ausführung und schenken uns einmal eine Storia documentata della Biblioteca Ambrosiana.

Kopenhagen J. L. Heiberg

---

**Ḳuṣejr 'Amra.** I. Text, mit einer Karte von Arabia Petrāa (VIII und 238 S. in Folio). II. Einundvierzig farbige Tafeln. Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, im Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien 1907. Preis 250 Kronen.

Alois Musil, ein Priester von Olmütz, bezog gegen Ende 1895 die École biblique in Jerusalem und im Februar 1897 die Universität St. Joseph in Beirut. Er nahm an den von der École biblique veranstalteten Studienreisen teil und lernte, wie man auf solchen Reisen arbeiten muß. Seine ersten selbständigen Exkursionen in das Moabiterland machte er im Sommer 1896 von Madeba aus. Damals hörte er einen Beduinen von dem verwunschenen Schloß Amra (jenseit der Pilgerstraße östlich von Madeba) reden, und fortan brannte er darauf es kennen zu lernen. Fürerst kam er nicht dazu; auch im Sommer 1897 trat eine Beduinenfehde dazwischen — doch konnte er freundschaftliche Beziehungen zu dem Oberhaupte der Bani Çachr anknüpfen, die ihm später zu statten kamen. Im Frühjahr 1898 wollte er versuchen, von Süden aus, durch das alte Edom, zum Ziel zu gelangen, wurde indessen von den Türken, die ihm wegen seines Verkehrs mit den Beduinen mißtrauten, verhaftet und auf den Schub nach Damaskus gebracht. Es gelang ihm aber unterwegs in Madeba zu entkommen (Ende Mai 1898); zwei vornehme Beduinen von den Bani Çachr geleiteten ihn zum Lager ihres Fürsten, der grade einen Beutezug gegen die Ruala unternahm. Musil machte die Razzia mit und konnte bei der Gelegenheit zum ersten Mal das Schloß Amra besuchen, wenngleich nur einen Augenblick. Ende Juli kehrte er nach Oesterreich zurück und wirkte ein Jahr lang als Religionslehrer in Olmütz. Dann beurlaubt präparierte er sich in London, Cambridge, Berlin, Wien und Konstantinopel für eine abermalige Reise, kam Ende Mai 1900 nach Damaskus und traf Ende Juni in Madeba ein, um von da nach Amra zu gehen und die dortigen Wandgemälde zu photographieren. Er wußte sich mit List dem türkischen Schutz, der ihn an freier Bewegung hinderte und bei den Eingeborenen dis-

kreditierte, zu entziehen; er vertraute sich wiederum seinen Freunden von den Bani Çachr an, die das Vertrauen völlig rechtfertigten. Die langwierige Fehde zwischen den Bani Çachr und den Ruala war damals durch einen Frieden beendet, die Gegend also einigermaßen sicher. Trotzdem konnte Musil nicht gerade in Muße den Plan des Schlosses und die Bilder aufnehmen; seine in abergläubischer Geisterfurcht befangenen Begleiter trieben ihn nach drei oder vier Tagen zum Aufbruch. Nach seiner Rückkunft in die Heimat wurde er Professor der Alttestamentlichen Exegese in Olmütz, begab sich aber im April 1901 wieder auf den Weg nach Amra, diesmal in Begleitung des Malers A. L. Mielich, der farbige Aufnahmen der dortigen Bilder und Bauten machen sollte. Während eines Aufenthaltes von vierzehn Tagen im Mai und Juni gelang die anstrengende Arbeit, unter Ueberwindung von großen Schwierigkeiten, Gefahren und Nöten; die Ausbeute wurde glücklich geborgen. Zuletzt unternahm Musil in der zweiten Hälfte des Jahres 1902 noch einmal eine Reise in sein altes Forschungsgebiet, um allerlei Lücken auszufüllen, die sich ihm bei der Bearbeitung des bis dahin gesammelten Materials ergeben hatten.

Sein von Enthusiasmus getragener zäher Eifer ist mit Erfolg gekrönt worden. Es sind mehrere verfallene Schlösser in der Wüste östlich der Pilgerstraße von ihm untersucht, so das gewaltige von Tuba. Amra ist das kleinste darunter, aber darum das wichtigste, weil es allein leidlich erhalten ist, auch in der inneren Ausstattung, und weil es allein eine von kunstgeschichtlichen Mutmaßungen unabhängige, sichere Datierung gestattet. Das Mittel zur Datierung liefern arabisch-griechische Ueberschriften über gekrönten Häuptern, die in einem großen Gruppenbilde (Tafel 26) zusammenstehen. Eine Photographie dieses Bildes ist mir Weihnachten 1902 zu Gesicht gekommen; über der die Reihe eröffnenden Figur war das Wort *Kaisar* halb griechisch halb arabisch erhalten. Ich schloß daraus auf vorislamische, ghassanidische Zeit (Götting. Gel. Anz. 1904 S. 940). Dieser Schluß wird indessen durch die anderen Ueberschriften widerlegt, die auf der mir damals gezeigten umfassenden Photographie keine Spur hinterlassen hatten, aber auf einer anderen speziellen Aufnahme Musils ziemlich deutlich zu erkennen sind. Sie ist veröffentlicht in dem Beitrage Karabaceks zu Kusejr Amra (Datierung und Bestimmung des Baues) S. 220. Ueber dem dritten Fürsten steht Χοσδροις und كسرا (= كسرى), über dem vierten ein unleserliches griechisches Wort und نجاشى (wenn man die beiden ersten Punkte ergänzt; man vermißt den Artikel) — beides ist zuerst von Nöldeke gelesen. Ueber dem zweiten hat Littmann Ροδεριχ.. erkannt,

darunter arabisch لوذريق[1]). Daraus erhellt nun, daß der Kaiser hier nicht, wie ich angenommen hatte, als Oberherr der Ghassaniden erscheint, sondern als Besiegter der Muslimen, in Einer Reihe mit Schicksalsgenossen, die hier bildlich im Triumph aufgeführt werden. Den terminus a quo für die Datierung gibt Roderich ab; vor A. D. 711 (Schlacht am transductinischen Vorgebirge) ist der Bau von Amra nicht entstanden. Der terminus ad quem kann nicht über die Zeit der Omaija hinaus gerückt werden, da die Bani Abbas nicht griechisch neben arabisch schrieben, keine Lustschlösser in der syrischen Wüste bauten und sie nicht mit Trophäen ihrer Vorgänger schmückten, z. B. nicht mit dem Bilde des letzten spanischen Gothenkönigs.

Unabhängig von Nöldeke und Littmann ist auch Musil (nach einer brieflichen Mitteilung an mich vom 7. März 1907) der richtigen Lesung der Königsnamen auf die Spur gekommen. In dem Werke über Kusejr Amra veröffentlicht er sie aber nicht, weil da Karabacek über diese Frage das Wort hat. Indessen läßt er sich doch wenigstens darüber aus, daß das Schloß von Amra nicht erst, wie Karabacek meint, in der Abbasidenzeit gebaut sei, sondern schon in der Omaijidenzeit und zwar gegen Ende derselben. Er begründet diese Ansicht durch eine Darstellung der Geschichte des später römischen Arabiens, die ungefähr das ganze Material, das wir darüber besitzen, wiedergibt, ab ovo anfängt und mit dem Omaijiden Valid II endigt. Diesen hält er nämlich für den Erbauer von Kusejr Amra, aus guten Gründen und wahrscheinlich mit Recht.

Ueber die Hauptsache, über die kunstgeschichtliche Bedeutung des Bauwerks, dessen Datierung durch die Ueberschriften der Königsbilder gesichert ist, habe ich kein Urteil. Die Mauern bestehen aus unregelmäßigen Quadern von hartem rötlichem Kalkstein, die nach außen nicht verputzt sind, während sie in Tuba und Mschatta (abgesehen von den Fundamenten) aus Backsteinen bestehen, so schwer diese auch in dieser Gegend zu beschaffen waren. Der Hauptteil ist eine dreischiffige Halle, die mit drei Tonnengewölben gedeckt ist. Daran schließt sich nach Osten ein niedrigeres Gebäude mit drei Kammern, die (sämtlich und ausschließlich?) als Bad gedient haben; die eine ist mit einem Tonnengewölbe, die andere mit einem Kreuzgewölbe, die dritte mit einer Kuppel gedeckt. Die Wände und Decken aller Räume sind in Felder (oblonge Streifen, Rauten, Lünetten) eingeteilt und mit Bildern geschmückt, die durch Eleganz

1) Die beiden ersten Buchstaben sind nicht deutlich. Der Sohn der Gothin (bei Dozy, Recherches $^{3}$ I 306) schreibt لوذريق mit Lamed und Vau. Bei Maqqari wechseln die Formen Lodrig und Rodrig.

und Schwung der Zeichnung auch auf einen Unverständigen Eindruck machen. Dargestellt sind Menschen und Tiere, in geschmeidiger Haltung und bewegten Gruppen (Badeszenen, Jagdszenen), daneben auch in dem Kuppelzimmer die Sternbilder des nördlichen Himmels und in der Halle symbolische Gestalten der ἱστορία, ποίησις, σκέψις und νίκη; Pflanzen kommen als Guirlanden und zur Ausfüllung von Zwischenräumen vor. Auf der Westwand der Halle steht die schon besprochene Gruppe mit den besiegten Fürsten; im Hintergrunde des Mittelschiffes ist ein thronender Herrscher abgebildet, mit einem Nimbus um das Haupt und einer Lanze in der Hand — man sollte denken, es sei der Erbauer selber, also vermutlich Valid II. Diese Fresken haben nach dem verstorbenen Wiener Professor Riegl den Wert eines Unikums. ›Es ist uns hier die gemalte Dekoration eines größeren Innenraumes so gut wie vollständig erhalten. Eine ähnliche Suite von figürlichen Gemälden, in ununterbrochener Reihe auf die Wandkompartimente und Wölbungen eines einheitlichen Gemaches verteilt, wird man unter den Ueberresten der Antike vergeblich suchen; erst aus der romanischen Periode des Mittelalters sind einige erhalten. Der Gewinn liegt weniger auf ikonographischem Gebiet, als in der Möglichkeit, die Prüfung der rein künstlerischen Merkmale, der Farbenkomposition und der Farbengebung, an einer so großen Zahl von Gemälden des gleichen örtlichen und zeitlichen Ursprungs durchzuführen, daß wir daraus ein ganz anderes geschlossenes und gesichertes Bild von dem Stande der spätrömischen Monumentalmalerei zu erlangen hoffen dürfen, als dies jemals an der Hand vereinzelter Katakombengemälde möglich wäre‹. Zu den letzten zitierten Worten sei die Bemerkung verstattet, daß der Vergleich mit den leider unbekannten und dem Untergang gewidmeten Mosaiken in Madeba und anderen syrischen Orten[1]) am nächsten liegt, und daß die Kunst von Amra gewiß in Zusammenhang steht mit der Kunst, die vor dem Islam in Syrien blühte und von den damaszenischen Chalifen wohl eher in Dienst genommen als ausgerottet wurde. Vgl. den Artikel ›Oesterreich in Nordarabien‹ von Josef Strzygowski in der ›Zeit‹, Wien 25. Mai 1907.

Das Schlößchen von Amra war ein glücklicher, wenngleich durchaus nicht unverdienter Fund Musils. Eigentlich ist er in der Absicht nach Palästina gegangen, um Land und Leute kennen zu lernen, und diese Absicht hat er niemals aus den Augen verloren. Seine Wande-

1) Musil sagt, es gebe in jedem Privathause von Madeba schöne Mosaikfußböden, die es verdienen würden, von Sachverständigen aufgenommen zu werden. Aehnlich äußert sich Max von Oppenheim über viele alte Ortslagen im nördlichen Syrien.

rungen haben auch für die Ethnologie und die Geographie einen reichen Ertrag ergeben, den er teils in dem Folioband über Kusejr Amra niedergelegt hat, teils in einem später und noch nicht vollständig erschienenen Werke handlicheren Formats über Arabia Petraea (Band 1 Wien 1907). Der Inhalt der beiden Bücher läuft da parallel, wo es sich um die Reisen nach Amra handelt; auffälliger Weise stimmt die Datierung nicht allenthalben überein. In dem späteren Buche, einem ausführlichen und vollständigen Itinerar aller Exkursionen Musils, wiegt die Geographie oder die Topographie vor. Er hat zu Zwecken der Terrainaufnahme wiederholte Kreuz- und Querzüge durch Moab und Edom gemacht. Das Resultat liegt vor in vier Karten auf drei Blättern. Würdigen kann sie nur, wer das Land aus eigener Anschauung kennt und geographisch geschult ist. Mir wird die Benutzung der Hauptkarte aufs äußerste erschwert durch das Zuviel des Guten, durch das dichte Gewimmel der mit sehr feiner Schrift eingetragenen Ortsnamen; ich muß die Karten von Brünnow, die klar und übersichtlich sind, zu Hilfe nehmen, um mich einigermaßen zurecht zu finden. Weniger wäre hier mehr gewesen; die meisten Ortsnamen ständen besser in einem nach Bezirken geordneten Register, wo zugleich ihre Lage zu gewissen Hauptpunkten hätte bestimmt werden können. Ohnehin kommen sie alle in dem sehr genau geführten Itinerar vor. Auch in diesem Itinerar gibt übrigens Musil, ebenso wie in der Abhandlung über Kusejr Amra, eine Fülle von Gelehrsamkeit zu; er bringt aus biblischen, klassischen, patristischen, syrischen und arabischen Quellen alle Stellen zusammen, wo Orte der von ihm durchforschten Gegend erwähnt sind. Das Streben, biblische Orte in noch jetzt erhaltenen Namen wieder zu finden, führte ihn manchmal etwas zu weit.

Viele Photographien, auch kleine Terrainskizzen und Pläne, sind in den Text eingestreut. Reizvoll nimmt sich die Landschaft um Machaerus aus; die heißen Quellen von Baara in der Nähe empfehlen sich zur Gründung eines Modebades, mehr als die tiefer liegenden von Kalirrhoe unweit des Toten Meeres. Besonders wertvoll sind Mitteilungen über das Wetter und die Jahreszeiten, z. B. über die Namen شعرى جوزاء ثريّا und سماك für bestimmte Regenperioden, und صفر für den Spätsommer und Frühherbst. Musil hat für alles offene Augen; er achtet auch auf die Flora und die Fauna und deren arabische Benennung, desgleichen auf die geologische Formation. Mit besonderer Vorliebe betreibt er aber ethnologische Studien, er hat das Talent, mit den Eingeborenen umzugehen und ihr Vertrauen zu gewinnen, er ist wie Doughty als Arzt gereist.

Seinen ethnologischen Stoff verwertet er namentlich in der Abhandlung über die Auffindung von Kusejr Amra. Er trägt ihn in unterhaltender Weise vor. Die Darstellung dessen, was er selbst erlebt hat, liest sich wie ein Roman. Und er scheint Glück gehabt zu haben im Erleben charakteristischer Aeußerungen von Brauch, Sitte und Denkweise der Beduinen. Daneben hat er allezeit gefragt und die Aussagen kontroliert: das auf diese Weise Ermittelte schiebt er geschickt, als interessante Unterbrechung, in die Reisebeschreibung ein. Er hat so eine sehr lesbare Schilderung des Lebens und Treibens in der Wüste geliefert, die zur Einführung in das Studium der altarabischen Erzählungen und Lieder ganz geeignet wäre, wenn sich die dieses Studiums Beflissenen das teure Buch anschaffen könnten. Denn in Aeußerlichkeiten (z. B. in Tracht, Bewaffnung, Genußmitteln) hat sich wohl jetzt gegen früher manches verändert, in den Grundzügen aber ist alles beim alten geblieben, als ob die Wüste das so mit sich brächte. Ein paar Einzelheiten mögen hervorgehoben werden. Dem Dämon ruft man zu ابعد (= apage); als Antithese dazu erklärt sich das لا تبعد, womit einem Totengeist gesagt wird, er solle nicht als böser Dämon zum Teufel gewünscht werden (K. A. 81). Man glaubt, daß die Seele während des Schlafs ihren Leib verlasse und anderswo Besuche abstatte, woher die Träume kämen: darum darf man sie nicht barsch, durch plötzliches Aufwecken des Schläfers, zurückrufen, sondern muß ihr Zeit zur Vollendung ihres Geschäftes lassen — sonst könnte sie bös werden und nicht wieder in den Leib zurückkehren wollen, oder ein Dämon könnte den Ruf hören und schnell die leere Wohnung beziehen (K. A. 90). Das Wasser in den Gruben des Flußbettes zwischen Moab und Edom sieht rot aus: das hilft zur Erklärung von 2 Regum 3, 22 (A. P. 1, 83). Wasser und Wegsamkeit macht eine Gegend gefährlich (A. P. 1, 188). Bei Menschen sind männliche Geburten erwünscht, bei Haustieren aber weibliche; sogar katholische Bauern in Rmêmin haben vom lateinischen Patriarchen in Jerusalem die Abberufung eines Missionars verlangt, seit dessen Ankunft ihre Weiber lauter Mädchen und ihre Stuten lauter Hengstfüllen gebaren.

Musil hat auch auf das Singen und Sagen der Leute, besonders bei festlichen Gelegenheiten, gehorcht. Er teilt allerlei Proben davon mit; die hat er sich aber wohl meist diktieren lassen und nicht immer richtig verstanden. Ich wenigstens finde in der Formel K. A. 8 keine Spur vom Schwören auf die Genitalien. Und K. A. 11 würde ich nicht verstehen: nichts möge euren Eingeweiden entfallen, ohne daß sich eure Brust erfreut —, sondern: nichts möge von euren (d. h. euch gehörigen) Mutterleibern fallen als was euer Herz erfreut,

d. h. eure Frauen mögen Knaben gebären und eure Stuten und Kamelinnen weibliche Füllen werfen. Sprachlich interessant ist die Pluralform auf ina in Balâvina, Ghavârina, Qatâvina, auch Kaʿâbina.

Alles in allem genommen hat Musil der Wissenschaft ungewöhnlich wertvolles neues Material zugeführt und seinen Patronen sowie der Wiener Akademie große Ehre gemacht. Auch seinem Genossen Mielich gebührt warmer Dank.

Göttingen Wellhausen

---

**A. Gellii Noctium Atticarum libri XX. Post Martinum Hertz edidit Carolus Hosius. I. II. Lipsiae in aedibus B. G. Teubneri 1903. LXIV, 378 und 372 SS. 8°.**

An A. Gellius hat Martin Hertz die beste Tätigkeit seines langen und arbeitsreichen Gelehrtenlebens gewendet, aber ein gewisser Unstern hat über seinem eifrigen Bemühen gewaltet und dem hochverdienten Forscher den vollen Erfolg und die volle Freude geschmälert. Die προέκδοσις von 1853, die er nach zehnjähriger Vorarbeit als eine Art Konzeptentwurf der endgiltigen Rezension vorausschickte, fand nicht durchweg Anerkennung und zwang ihm manche unerfreuliche Polemik, vor allem gegen die galligen und größtenteils unberechtigten Invektiven Madvigs auf; den Plan eines ausführlichen Sachkommentars, der bei dem buntscheckigen Inhalte des Autors und der gelehrten Polyhistorie des Kommentators eine Leistung im Stile von Salmasius Exercitationes Plinianae geworden sein würde, mußte er bei zunehmenden Jahren fallen lassen, um wenigstens die große kritische Ausgabe des Textes noch unter Dach zu bringen; als er aber endlich, in der Mitte des siebenten Lebensjahrzehntes stehend, dies Ziel 40jährigen Strebens erreichte (1883—85), waren Kopf und Augen den technischen Anforderungen der Aufgabe nicht mehr voll gewachsen und es begegneten ihm bei der Zusammenstellung des komplizierten Apparates durch Verwechslung der Handschriftensiglen mancherlei Versehen, die die Herausgabe eines Supplementum apparatus Gelliani (1894) nötig machten, ein Mißgeschick, das zwar den Wert der mühevollen und dankenswerten Arbeit nicht nennenswert beeinträchtigte, aber doch dem greisen Herausgeber, der Zeit seines Lebens die philologische Akribie über alles gestellt hatte, sehr schmerzlich war. Dem wissenschaftlichen Bedürfnisse war in dieser großen Ausgabe, in deren umfangreichen Prolegomena alle Fragen der Textgeschichte ausgiebige Erörterung fanden, alles Erforderliche geboten, für den praktischen Handgebrauch aber war sie nicht nur

zu kostspielig, sondern auch im Apparate zu überreich ausgestattet und darum nicht übersichtlich genug; die ein Jahr nachher erschienene Editio minor aber litt an dem entgegengesetzten Fehler, indem sie nur den an wenigen Stellen korrigierten Text der größeren Ausgabe ohne jeden Apparat gab: so ist es gekommen, daß jetzt ein anderer die eigentliche Ernte von Hertz' Arbeit einbringt. Denn die vorliegende Ausgabe von Hosius, welche die Hertziana minor in der Bibliotheca Teubneriana zu ersetzen bestimmt ist, erfüllt ein wirkliches Bedürfnis, indem sie außer reichhaltigen Prolegomena und einer Sammlung von Parallelstellen (von beiden soll nachher die Rede sein) eine Auswahl der wichtigsten Varianten unter dem Texte bietet und so eine rasche und zuverlässige Orientierung über die Grundlagen der Recensio ermöglicht.

Wie es bei der gegebenen Sachlage selbstverständlich und unvermeidlich war, beruht die neue Ausgabe in ihrem kritischen Materiale durchaus auf der Editio maior von Hertz: nicht nur die Lesarten der Handschriften sind dieser entnommen, sondern auch in ihrer Gruppierung und Wertung weicht der neue Herausgeber von Hertz nirgends prinzipiell ab; weder die härtere Beurteilung des Rottendorfianus (R) in der Ueberlieferung der ersten Hälfte (Buch I—VII) noch die etwas höhere Einschätzung der Handschriftengruppe δ — die Siglen γ und δ für die beiden Handschriftengruppen OΠXN und QZB hat Hosius neu eingeführt — und namentlich des Parisinus Q in der zweiten (B. IX—XX) hat für die Textgestaltung wesentliche Abweichungen zur Folge gehabt. Nicht für die Recensio, wohl aber für die Textgeschichte wäre eine eingehendere Würdigung der das ganze Werk umfassenden Handschriften des 15. Jhdts. (ς) am Platze gewesen: die Tatsache, daß sie — um von anderem abzusehen — allein die *capitula* des verlorenen achten Buches erhalten haben, beweist, daß bei der Wiedervereinigung der im Mittelalter getrennt überlieferten Hälften des Werks im Archetypus der ς-Gruppe für die erste Hälfte eine Handschrift benutzt wurde, die zwar auch den Text von B. VIII nicht mehr enthielt, aber wie der vaticano-palatinische Palimpsest A vor dem Texte die *capitula* aller Bücher, auch des fehlenden achten, gab. Daß in älterer Zeit, etwa im 3. und 4. Jhdt., eine abweichende Teilung des Werkes in die Abschnitte I—IX und X—XX bestand, zeigt das am Schlusse des 9. Buches überlieferte Epigramm des C. Aurelius Romulus; da aber andererseits der Verlust des 8. Buches, der doch nur am Ende des Bandes verständlich ist, die Teilung in die Hälften I—VIII und IX—XX zur Voraussetzung hat, kann man der Folgerung Jordans (in diesen Anzeigen 1886 S. 484) nicht ausweichen, daß am Ausgange des Alter-

tums die beiden Teilbände I—IX und X—XX noch einmal zu einem Ganzen vereinigt und dann im früheren Mittelalter nach anderem Schnitte in I—VIII und IX—XX zerlegt wurden, worauf dann — nach der Zeit Priscians — das Schlußbuch des ersten Bandes verloren ging. An die von Jordan aus dem Romulus-Epigramme erschlossene Eustochius-Rezension glaube ich freilich eben so wenig wie Hertz und Hosius.

Der kritische Apparat ist von Hosius aus der reichen Fülle des Hertzischen Materiales mit Geschick und Takt ausgewählt und in zweckmäßiger Weise vereinfacht; der wünschenswerte Zustand freilich, daß in der zweiten Hälfte die Siglen der einzelnen Handschriften zu Gunsten der Gruppenzeichen δ und γ aus dem Apparate ganz verschwänden, konnte nicht erreicht werden, weil einerseits keine einzige Handschrift dieses Teiles ihr eigentümlicher guter Lesarten entbehrt und andererseits an vielen Stellen bald dieser bald jener Vertreter der einen Gruppe mit der andern geht. Von der Mitteilung offenkundiger Versehen einzelner Handschriften hätte noch konsequenter Abstand genommen werden können. Die für Gellius besonders reiche und wichtige indirekte Ueberlieferung ist überall sorgfältig berücksichtigt, wenn ich auch weder mit der Auswahl der in den Apparat aufzunehmenden Varianten noch mit deren Heranziehung zur Textgestaltung an allen Stellen einverstanden sein kann. Bei einem Autor wie Macrobius (daß sein Name unter den Ausschreibern des Gellius in der Vorrede S. XVI fehlt, ist nur ein Versehen), der bald wörtlich ausschreibt, bald das Gelesene willkürlich umgestaltet, muß sorgfältig geschieden und für den Apparat nur das verwendet werden, was auf eine Abweichung des dem Macrobius vorliegenden Gelliustextes von dem unsrigen zurückzuführen ist: an Stellen wie Gell. XI 8, 4 *cum compulsi peccavimus* ∾ Macr. praef. 15 *cum noxam imperio compellentis admisimus* oder Gell. XVII 11, 4 *quasi claustra quaedam mobilia coniventia vicissim et resurgentia* ∾ Macr. VII 15, 6 *quasi claustrum mutuum utriusque fistulae, quae sibi sunt cohaerentes* ist es doch offenbar, daß es sich nur um Umgestaltungen des Macrobius, nicht um Verschiedenheit seines Gelliustextes handeln kann, die Stellen gehören also nicht in den Apparat. Wohl aber wäre dort anzuführen gewesen, daß Macr. VI 7, 8 bei Gell. II 6, 5 *raptatur* und Macr. VII 15, 4 bei Gell. XVII 11, 2 *poculenta* las, beides mit der Masse unserer Handschriften gegen *rapsatur* A, *posculenta* Z. Erwähnung verdienten ferner aus Macrobius die Varianten *nullum diem i n t e g r u m* III 2, 11, *i n c a p i t e incurvum* V 8, 9, *capessendas* XV 2, 5; *priorem* (statt *primorem*) XVI 5, 2 war schon deshalb nicht zu verschweigen, weil bei Gellius selbst kurz darauf (§ 12) in derselben

Verbindung alle Handschriften *priorem* bieten und so auch im Texte steht. Aufzunehmen war aus Macrobius mit Hertz III 2, 13 *tertiae noctis posteriores* (statt *posterioris*) *sex horae* und V 8, 6 *Picus Quirinali lituo, id est lituum Quirinalem tenens; quod minime mirandum foret, si ita dictum fuisset: Picus Quirinali lituo erat, sicuti dicimus: statua grandi capite erat;* der hier gesperrt gedruckte, im Archetypus unserer Gelliushandschriften wegen der Wiederkehr der gleichen Worte *Quirinali lituo* übersprungene Passus ist wegen des Vorausgehenden und im Interesse fest geschlossener Beweisführung unentbehrlich und darum nicht etwa für einen Zusatz des Macrobius zu halten. Für die Beurteilung des Verhältnisses, in dem der macrobianische Gelliustext zu dem unsrigen stand, ist lehrreich einerseits die ausgesprochene Uebereinstimmung von Macr. I 4, 25 mit der γ-Ueberlieferung bei Gell. X 24, 6 (*si quis mihi equitatum daret* γ Macr., *si vis mihi equitatum dare* δ; bald nachher hat Macr. nicht, wie Hosius zweifelnd angibt, *sequi voles*, sondern wie Gell. *sequi*, also unmögliche Konstruktion), andererseits die starke Abweichung der Aristotelesstelle probl. 28, 7 bei Macr. II 8, 14 (ἅτε δὲ οὐσῶν κοινῶν αἰσχρὰν εἶναι τὴν ὑποταγήν, αὐτίκα τὸν ὑπὸ τούτων ἡττώμενον ψέγομεν) ∼ Gell. XIX 2, 5 (ἅτε οὐσῶν κοινῶν ἀτιμόταταί εἰσι καὶ μάλιστα ἢ μόναι ἐπονείδισται, ὡς τὸν ὑπὸ τούτων ἡττώμενον ψέγομεν), die, da hier willkürliche Umgestaltung durch Macrobius nicht in Frage kommt, nur auf starke Verschiedenheit des zu Grunde liegenden Gelliusexemplares zurückgeführt werden kann. Uebrigens wäre es rationell, unter den Lemmata der Kapitel VIII 1 und VIII 15 die Partien des Macr. I 4, 17—20 und II 7, 2—4, die sicher aus den genannten Gelliuskapiteln abgeschrieben sind und somit für deren verlorenen Text eintreten, ebenso abzudrucken, wie es unter VIII 3 und VIII 10 mit den Noniusstellen p. 121, 19 und 120, 12 geschehen ist.

Im großen Ganzen stellt der Gelliustext von Hosius eine verständige und besonnene Rekognition des Hertzischen dar mit ausgesprochen konservativer Tendenz: die Abweichungen von Hertz beruhen großenteils auf Rückkehr zur handschriftlichen Ueberlieferung, selten hat Hosius diese an solchen Stellen verlassen, an denen Hertz sie bewahrt hatte. Ich habe zur Probe für zwei Bücher (VI und XVI) beide Texte miteinander verglichen und in ihnen, abgesehen vom Orthographischen und veränderter Versteilung in den Dichterzitaten, insgesamt 36 Abweichungen gefunden[1]). Ein Teil davon (10 Stellen) erklärt sich aus abweichender Beurteilung doppelter Ueber-

1) XVI 7, 1 p. 169, 1 ist *dicit* (ohne Variante) wohl Druckfehler für *dixit* (so Hertz ohne Variante). Ein anderer störender Druckfehler ist praef. 19 p. 5, 1 *graeculost* statt *graculost*.

lieferung, nämlich der Bevorzugung von P gegenüber VR (VI 1, 11), von Q sei es allein (XVI 2, 13. 13, 2, wo im Apparat hinzufügen ist: ›et se municipem ω *praeter Q*‹), sei es im Vereine mit andern Handschriften (XVI 4, 2) gegenüber der sonstigen Ueberlieferung, von γ gegen δ (XVI 7, 13) und umgekehrt von δ gegen γ (XVI 8, 14), ferner der indirekten Ueberlieferung (Macr. Non.) gegenüber der direkten (XVI 6, 11. 7, 2); umgekehrt stützt sich Hosius auf die direkte Ueberlieferung, wenn er VI 14, 8, wo Hertz mit Macr. schreibt *ad senatum legaverant*, im Anschlusse an die handschriftliche Lesart *ad senatum populi legaverant* unter Aufnahme einer von ihrem Urheber selbst verschmähten Hertzischen Konjektur *ad senatum populi* ⟨*R.*⟩ *legaverant* in den Text setzt, sicher mit Unrecht, da die Wendung *senatus populi Romani Quiritium* in der Fetialformel bei Liv. I 32, 13 nicht genügt, um hier in der einfachen Erzählung diese ganz außergewöhnliche Bezeichnung zu rechtfertigen; daß die älteren Ausgaben die Ueberlieferung richtig als eine Verstümmelung von *ad senatum populumque Romanum* (wobei die Worte *populumque Romanum* Zusatz eines gedankenlosen Schreibers sind) gedeutet haben, zeigen die in VR (gegen P) stehenden Plurale *remitterent* und *fecerant* unmittelbar darauf. Hierher gehört endlich auch VI 4, 5, wo Hosius gegen das von allen Hss. und Festus gebotene *veniat* aus Paulus (ohne ihn zu erwähnen) *veneat* aufnimmt, das ebenso durch den Sinn wie durch das rhetorische Homoioteleuton gefordert wird. An 7 Stellen hat Hosius unter Verwerfung Hertzischer Emendationen auf die Vulgata oder ältere Konjekturen zurückgegriffen (VI 2, 12. 3, 28. 34. 38. 17, 3. XVI 10, 15) oder selbst einen andern Weg der Verbesserung eingeschlagen (VI 8, 2), Abweichungen, in denen man ihm meist beistimmen kann. Nicht weniger als 16 Stellen aber sind es, an denen Hosius gegen Hertz die handschriftliche Lesart wieder eingesetzt hat, vielfach mit Recht (z. B. VI 3, 21. 25. 52. 11, 2. XVI 4, 4), zuweilen aber doch auch auf Kosten der Sprache oder des Sinnes; ich wenigstens kann z. B. VI 3, 32 *vita ... necessitatibus conscripta* (*circumscripta* Hertz mit der Vulgata) oder VI 12, 4 *hac antiquitate indutus* (*inbutus* Hertz) nicht verstehen; keinenfalls aber hätte Hosius in dem Zwölftafelfragmente XVI 10, 5 *proletario iam civi cui quis volet vindex esto* das ganz unsinnige und von R. Schoell als offenbare Dittographie getilgte *cui* wieder in den Text setzen sollen. Wenn Hosius XVI 7, 9 mit Carrio und Ribbeck den Mimus des Laberius *Natal* nennt, so ist das jedenfalls nicht, wie er anzunehmen scheint, Herstellung der handschriftlichen Ueberlieferung: denn obwohl QON *natal* (Z *nata*) geben, führt doch die Lesung von ΠX *nata. l.*, d. h. *nata Lucius* ganz deutlich auf *Natalicius*, d. h. eben den Titel, den Fleckeisen

hergestellt hat. So bleiben innerhalb der genannten beiden Bücher nur 3 Stellen, an denen Hosius die von Hertz beibehaltene Ueberlieferung verworfen hat, mit gutem Grunde VI 9, 7 durch Aufnahme der einleuchtenden Ergänzung von H. J. Müller und Skutsch *neque praememordisse* ⟨*neque praemomordisse*⟩ und VI 11, 6 durch Einsetzung des von Lambin vorgeschlagenen *illim* für *illi* der Handschriften; dagegen halte ich VI 3, 40 Hosius' Aenderung des überlieferten *infitiari* in *infitias iri* nicht für gerechtfertigt, da bei der Neigung der Sprache zur Reaktivierung der Deponentien die passive Verwendung von *infitiari* auch ohne sonstige Belege glaubhaft ist. In der Aufnahme eigener Emendationen ist der Herausgeber sparsam gewesen, sie werden sich im ganzen Werke kaum auf 20 belaufen, darunter sehr hübsche wie IV 1, 4 *blatiret* (Hss. *plateret*, Bentley *blateraret*), XIX 12, 9 *homo misere* (Hss. *miser*) *imperitus*, XX 1, 19 *acerbissimo* (Hss. *brevissimo*) *laniatu*; zahlreiche Vermutungen, die sich aber meist in der unverbindlichen Region des *malim* oder *possis* halten, erscheinen im Apparate, eine Menge zum Teil sehr beachtenswerter Besserungsvorschläge, insbesondere zu den Bruchstücken altlateinischer Dichtung, hat Skutsch bei der Korrektur beigesteuert. Die Interpunktion ist mit Recht einfacher gestaltet als bei Hertz, die übliche kritische σημείωσις ist in der Weise angewendet, daß zu tilgende Worte nicht in [] gesetzt, sondern aus dem Texte in den Apparat verwiesen sind (οὐδὲ γράφει), während Zusätze zur Ueberlieferung in ⟨⟩ erscheinen: wenn diese Klammern auch solche Worte einschließen, die in den Handschriften fehlen, aber aus der indirekten Ueberlieferung (z. B. II 6, 12 aus Macrobius, VII 1, 1 aus Lactanz) aufgenommen sind, so ist das methodisch nicht einwandfrei, da die Verwertung der indirekten Ueberlieferung noch in das Gebiet der Recensio, nicht in das der Emendatio fällt. Die Fundstellen der zahlreichen Zitate sind, nach den neuesten Texten und Fragmentsammlungen sorgfältig verifiziert, in runden Klammern direkt in den Text gesetzt, was im Interesse der Raumersparnis nur zu billigen ist; dieselbe Rücksicht hätte aber auch überall zur knappsten Fassung der Zitate raten sollen: statt Diog. L. I 3, 3 (71). Non. III p. 203, 21 M. Varro l. l. X 2, 5. Athen. XIII 54 p. 588ᵉ. Strab. V 9, 13 p. 251. Cic. Cato XVI 55. Plin. XIX 5, 87 kann man bei der Beschaffenheit der heutzutage im In- und Auslande gebräuchlichen Texte ohne Schaden Diog. L. I 71. Non. 203, 21. Varro l. l. X 5. Athen. XIII 588ᵉ. Strab. V 251. Cic. Cato 55. Plin. n. h. XIX 87 zitieren und dabei etwas ganz Erkleckliches ersparen; dagegen durften bei Hinweisungen auf die gespaltenen Seiten der Berliner Aristotelesausgabe die Kolumnenbuchstaben nicht fehlen.

Sehr große Mühe hat der Herausgeber auf die Beibringung für Gellius wichtiger Parallelstellen verwandt, die, als besondere Rubrik zwischen Text und kritischen Apparat eingeschoben, eine Art Kommentar ohne Worte bilden. Freilich ist er, im Besitze reicher eigener Sammlungen und unterstützt durch einen ihm im Manuskript vorliegenden Kommentar von Hertz zu den ersten fünf Büchern, nicht selten der Versuchung erlegen, statt mit der Hand mit dem vollen Sacke zu säen[1]). Ein schwerer Fehler ist es zunächst, daß die Zeugnisse der *expilatores*, die unmittelbare Bedeutung für den Gelliustext haben, also Nonius, Ammian, Macrobius u. s. w., nicht von den nur der Erläuterung dienenden Parallelstellen geschieden sind, sondern oft unter diesen vollständig verschwinden: es stiftet doch z. B. mehr Verwirrung als Nutzen, wenn zu II 6, 5 ohne Unterscheidung angeführt werden ›Macr. l. l. [d. h. V 7, 7 ff.]. Serv. et Serv. pl. ecl. VI 76 (Probus). Ps. Ascon. ad Cic. Verr. I 5, 12 p. 130 Or. Isid. X 280‹, denn Macrobius schreibt den Gellius aus, bei Servius plenior kann man im Zweifel sein, ob er Gellius oder Macrobius kompiliert, Servius geht auf die Quelle des Gellius zurück, Isidor hat Servius abgeschrieben, der Ciceroscholiast hat mit Gellius und den übrigen Zeugen nur ganz flüchtige Berührung durch die gemeinsame Anführung der Vergilstelle; zu notieren war also etwa: = Macr. Serv. plen., ex Probo Serv. (= Isid.). Am besten wären die Zeugnisse der *expilatores* in eine eigene Rubrik verwiesen worden; der dafür erforderliche Raumaufwand konnte eingebracht werden, wenn die Auswahl der Parallelstellen straffer auf Gellius als das alleinige Zielobjekt eingestellt und auf die für die Erkenntnis der Herkunft der gellianischen Ausführungen bedeutsamen Stellen beschränkt wurde. Jedenfalls war es nicht die Aufgabe des Herausgebers, auch die von Gellius zitierten Stellen älterer Autoren zu kommentieren. Was hat es für einen Sinn, wenn Gell. XVII 13, 4 ein Fragment aus Catos Origines zum Belege für den Gebrauch der Partikel *quin* anführt, dazu auf Liv. V 33, 3 und Dion. Hal. XIII 15 zu verweisen, weil diese sich auf dasselbe geschichtliche Ereignis beziehen, das Cato an jener Stelle berührt? Weil in einem Bruchstücke aus den Memoiren des Diktators Sulla, auf das sich Gell. I 12, 16 für die Wendung *flaminem capere* beruft, zufällig der erste Träger des Namens Sulla erwähnt wird, erscheinen in der Fußnote die übrigen Zeugnisse für den Ursprung dieses Kognomens und zwar in der irreführenden Form ›Macr. I 17, 27. GLK I 110, 3 (Plut. Sull. 2)‹: da nämlich die runden Klammern auf eine von der gellianischen abweichende Version der Er-

1) Zu II 13, 1 neben Donats Terenzkommentar auch den modernen Calphurnius als selbständigen Zeugen angeführt zu finden, ist man billig erstaunt.

zählung hinweisen, muß jeder annehmen, daß Macrobius (der an dieser Stelle nicht aus Gellius schöpft) und Charisius dasselbe berichten wie Gellius; das ist aber nicht der Fall, da der von ihnen genannte Decemvir s. f. Cornelius Rufus Sibylla zur Zeit des hannibalischen Krieges von dem Flamen Dialis P. Cornelius Sulla bei Gellius unbedingt verschieden ist (vgl. F. Münzer, Pauly-Wissowa IV 1514). Manche solche Fußnoten dienen nur der Illustration sprachlicher Einzelheiten: Varro de l. l. X 5 und Cic. orat. 57 haben mit Gell. I 9, 2 und XIV 2, 1 nichts Inhaltliches gemeinsam, sondern nur die Wendungen *corporis filum et habitus* bezw. *rhetorum epilogi*, die Notierung von Ter. Hec. 189. Lucr. VI 1236 zu Gell. XVI 3, 2 kann nur der Wortverbindung *visere ad aliquem* gelten: derartige Nachweise würden sich doch zu Hunderten mit gleichem Rechte haben beibringen lassen und fallen sicher außerhalb des Rahmens einer kritischen Textausgabe. Sonderbar ist die Verweisung auf Hor. c. IV 2, 1 zu Gell. XVII 10, 8 p. 209, 14, wo im Texte nur der pindarischen Beschreibung des Aetna-Ausbruches ohne jede Beziehung auf Horaz gedacht wird; bei Macrobius freilich, der V 17, 8 ff. diese Partie des Gellius abschreibt, stehen etwas vorher, in dem nicht aus Gellius stammenden § 7 die Worte *Pindarum, quem Flaccus imitationi inaccessum fatetur,* zu denen man natürlich richtig auf Hor. c. IV 2, 1 verweist: aber *quid ad Gellium?* In diesem ganzen Teile von Hosius' Arbeit würde weniger mehr gewesen sein.

Am weitesten ist Hosius über die Grenzen der Hertzischen Leistung hinausgegangen durch die auf S. XVI—LIX der Vorrede gegebene Uebersicht über die Quellen des Gellius, die mit Ausschluß derjenigen Abschnitte, deren Gewährsmann durch einwandfreies Zeugnis des Schriftstellers selbst feststeht, und einiger weniger, bei denen die Sachlage nicht einmal eine halbwegs begründete Vermutung gestattet, von Kapitel zu Kapitel teils die Ergebnisse der bekannten Arbeiten von Mercklin, Kretzschmer, Ruske, Nettleship u. a. kritisch zusammenfaßt, teils die Untersuchung selbständig weiterführt: das Ganze stellt schon wegen der nahezu erschöpfenden Ausnutzung der zerstreuten Literatur eine äußerst dankenswerte Vorarbeit und unentbehrliche Grundlage für die Lösung des Quellenproblems dar, wenn es auch diese selbst nicht bietet. Die leidige Sucht, überall bestimmte Namen der Quellen festzulegen, hat wie anderswo so auch bei Gellius schädlich gewirkt, und auch Hosius steht unter der Herrschaft dieses *horror vacui,* so daß er lieber im einzelnen Falle 2—3 Namen zur Auswahl stellt, als auf die Benennung der Vorlage verzichtet.. Das hat zur Folge gehabt, daß in zahlreichen Fällen die bloße Vermutung an die Stelle des Beweises treten mußte (vgl. z. B.

S. XXXIV ›*coniectura lacunam praecludere diu studui irrito incepto; nam quae proferam, vix probabilitatis speciem habebunt; tamen proloquar*‹) und dann weiter, indem auf eine Vermutung eine zweite und dritte sich aufbaute, ein Spinngewebe von Scheinbeweisen entstand und die Grenzlinien des Möglichen, Wahrscheinlichen und Bewiesenen sich heillos verwischten. Eine gewisse Schranke ist allerdings der freien Vermutung gezogen, indem Hosius mit seinen Vorgängern an dem Gesetze festhält (S. XVIII), daß Gellius keinen Schriftsteller benütze, den er nicht mindestens einmal an einer Stelle seines Werkes nenne; ob das Gleiche auch für die einzelnen Schriften der benützten Autoren gelte, bezweifelt H. S. XIX mit Recht, wenn auch nicht mit durchweg stichhaltiger Begründung [1]). Immerhin bleibt auch so der Kombination ein weiter Spielraum, und bei der Menge von Lücken, für deren Ergänzung uns vorläufig jeder Anhaltspunkt fehlt, pflegt sich bei dem einzelnen Forscher eine Vorliebe für bestimmte Quellenautoren herauszubilden, die er überall da einsetzt, wo die allgemeinen Vorbedingungen für die Annahme ihrer Benützung gegeben sind und kein anderer Autor feste Ansprüche hat. Hosius hat zwei solche Lieblingsautoren, denen er möglichst viel herrenloses Gut zuzuwenden bestrebt ist, Favorin und Probus. Was den ersten anlangt, so hat H. selbst nicht verkannt, in eine wie gefährliche Nachbarschaft mit den verfehlten Versuchen von Maass und Rudolph, diesen zur Hauptquelle von Diogenes Laertius, Athenaeus und Aelian zu machen, er damit geraten ist, und sich ausdrücklich gegen die Annahme verwahrt, als mache er sich Ergebnisse und Beweisführung dieser Gelehrten im ganzen zu eigen (S. XXII. XXXIV. LVII): im einzelnen aber benützt er ungescheut die Uebereinstimmung des Gellius mit Diogenes oder Athenaeus-Aelian zur Begründung der gemeinsamen Abhängigkeit von Favorinus. Das ist natürlich berechtigt an Stellen, an denen Diogenes den Favorin ausdrücklich als Quelle nennt, wie Diog. IV 5 (ἐν δευτέρῳ Ἀπομνημονευμάτων Φαβωρῖνος) = Gell. III 17, 3, sobald dies aber nicht geschieht, beweist die Uebereinstimmung garnichts; denn mit vollem Rechte betont Ed. Schwartz (Pauly-Wissowa V 744), daß es bei der Art, wie Favorin in die diogenische Materialsammlung hineingeraten sei, schwer falle zu vermuten, daß außer den durch Zitate gekennzeichneten Notizen viel von ihm bei Diogenes vorliege: die Argumentation, durch die z. B. Hosius (S. XXXI f.) Gell.

1) So genügen II 11, 1 die Worte des Gellius *scriptum est in libris annalibus* im Verein mit der Tatsache, daß Varro Uebereinstimmendes erzählte, noch nicht, um die von Gellius nie genannten und überhaupt wenig benützten *annales* des Varro als Quelle wahrscheinlich zu machen, da in diesem knappen Abrisse (3 Bücher) für solches Detail kaum Platz war.

IV 11 auf Favorin zurückzuführen sucht, stellt einen bedenklichen Rückfall in die seit Wilamowitz' Epistula ad Maassium überwundene falsche Methode der Diogenesanalyse dar. Daß aber die Uebereinstimmung von Gellius mit Athenaeus-Aelian nicht den zwingenden Schluß auf die gleiche letzte Quelle zuläßt, zeigt gerade das von H. (S. LVII) stark betonte Beispiel XVI 15: die beiden hier vereinigten παράδοξα erscheinen unter Berufung auf dieselben Gewährsmänner (Theophrast, Theopomp) getrennt an verschiedenen Stellen bei Aelian und Athenaeus, und zwar nach M. Wellmanns durchschlagender Beweisführung aus Alexander von Myndos, wie dies H. für das erste selbst zugibt (S. LIII Anm. 2), während es für das zweite durch die Nennung Alexanders in der unmittelbaren Nachbarschaft bei Aelian. nat. an. V 27 nicht minder sicher steht; Gellius aber hat diesmal, wie Steph. Byz. s. Βισαλτία zeigt, wirklich aus Favorin geschöpft. Gern erschließt H. Benützung des Favorin aus der Anführung bestimmter, diesem nachweislich bekannter älterer Autoren: dagegen ist nichts einzuwenden, sofern es sich um selten vorkommende Gewährsmänner handelt, Namen aber wie die des Hermippos oder Theophrast gehören derart zum Gemeingut, daß sie gewiß nicht als Leitfossilien bei der Feststellung der Ueberlieferungsschichtung dienen können. Für die unter Berufung auf Hermipp erzählte Demosthenes-Anekdote III 13 haben Mercklin und Ruske Favorin als Vermittler angesetzt, was möglich ist, aber auch nicht mehr; weiterhin vermutet Mercklin für II 18 recht ansprechend Herkunft aus Hermippos Buche περὶ τῶν διαπρεψάντων ἐν παιδείᾳ δούλων: daß nun aber auch für dieses Kapitel Favorin unmittelbare Quelle des Gellius sein müsse, ist eine sehr vorschnelle Folgerung Ruskes, die durch die Berufung auf Berührungen mit Diogenes Laertius nicht stichhaltiger wird; denn dieser hat doch keineswegs den Hermipp nur durch die Vermittelung Favorins benützt. Daß Gellius sowohl aus der Παντοδαπὴ ἱστορία, deren Name in der Titelrevue der Vorrede § 8 erscheint, wie den nie ausdrücklich genannten[1]) Ἀπομνημονεύματα mit und ohne Namensnennung des Favorin Entlehnungen gemacht hat, wird niemand in Zweifel ziehen: die Aufgabe ist eben die, die Grenzen dieser Benützung scharf zu ziehen und sichere Erkennungsmarken für das Eigentum Favorins zu finden, und nach dieser Richtung hin sind wir auch durch Hosius nicht erheblich weiter gekommen. Für die Schwierigkeit der Sache ist es bezeichnend, daß zu II 1, wo literarische Benützung Favorins durch Nennung des

1) Daß X 17, 1 in den Worten *in monumentis historiae graecae* eine Wiedergabe des Titels Ἀπομνημονεύματα enthalten sein solle, ist ein ganz haltloser Einfall von Ruske.

Namens und wörtliche Mitteilung eines griechischen Satzes gesichert ist, Hosius (S. XXV) die Wahl läßt zwischen Ἀπομνημονεύματα, Παντοδαπὴ ἱστορία und Περὶ Σωκράτους καὶ τῆς κατ' αὐτὸν ἐρωτικῆς τέχνης, während er II 5 (*Favorinus ... solitus dicere est*) den nur von Suidas erwähnten Γνωμολογικά zuweisen möchte, mit denen es indes nach Reitzenstein Hermes XXXV 610 eine ganz andere Bewandtnis hat: mit dem Namen Favorin ist eben blutwenig geholfen, es handelt sich vielmehr darum, von Inhalt und Eigenart der beiden Hauptschriften, deren dehnbare Titel der Kombination ein großes Feld offen lassen, eine gegründete Vorstellung zu gewinnen, von der aus erst die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit weiterer Zuweisungen beurteilt werden kann: haben wir z. B. ein Recht zu der Annahme, daß moralphilosophische Erörterungen wie die über das Laster der Geschwätzigkeit I 15 in der Παντοδαπὴ ἱστορία standen? Zu der sehr starken Betonung des Probus ist Hosius offenbar gekommen in der Opposition gegen den mißglückten Versuch J. W. Becks, allenthalben Benützung von Plinius' Büchern *dubii sermonis* nachzuweisen, und er vertritt hier zweifellos die bessere Sache; unverkennbar steckt viel probianisches Gut in Gellius, und seine Herausschälung wäre für die Vervollständigung und Belebung des Bildes dieses großen Philologen ein bedeutsamer Gewinn: aber es gehören dazu doch kräftigere Indizien als die Anführung einer Stelle aus einer Rede Caesars (S. XLVI) oder Uebereinstimmung mit den Vergil- und Terenzscholien (S. XXVII), in deren große Sammelbecken doch schließlich von ziemlich allen Grammatikern, die Gellius kennt, etwas hineingelangt ist. Ganz bedenklich aber ist es, wenn H. den Berytier als Quelle erweisen will auf Grund von Uebereinstimmungen mit den grammatischen Traktaten, die den Namen des Probus nur auf Grund entweder moderner Konjektur (so die Schrift *de ultimis syllabis* S. XXVII) oder längst in ihrer Nichtigkeit erkannter Pseudo-Ueberlieferung (Catholica, Instituta artium und Appendix) tragen; die hypothetische Form ›*ex Probo, si ad eum revocanda sit doctrina librorum, qui sub eius nomine feruntur*‹ (S. XLVIII) kann über den methodischen Fehler nicht hinweghelfen.

Alles in allem genommen meine ich, daß die quellenkritische Einleitung von Hosius den Stand unseres Wissens von den Vorlagen des Gellius reicher und gesicherter erscheinen läßt, als er in Wirklichkeit ist. Einen großen Teil der Schuld trägt daran die dem Verf. durch Raumrücksichten aufgezwungene Darstellungsform, die ihn zu kurzer und oft rein hypothetischer Etikettierung der einzelnen Kapitel nötigte und eine eingehende Behandlung der allgemeinen Vor-

fragen prinzipieller Art ausschloß. Gerade von dieser aber wird man eine Förderung der sonst auf dem toten Punkte angelangten Untersuchung zu erwarten haben. In wie weit darf die Persönlichkeit, der eine Erörterung von Gellius in den Mund gelegt wird, auch als deren literarischer Gewährsmann gelten? So wird z. B. I 9 dem Calvisius Taurus nur aus dem Grunde zugesprochen, weil er § 8—11 redend eingeführt wird; zu VIII 6 aber, wo die Ueberschrift den Taurus als Vortragenden nennt, heißt es (S. XXXVIII) ›*ex Tauro, si verbis credimus, ex Favorino, si argumentum et exempla cum I 3 contendimus*‹. Daß nicht alles, was Gellius den Favorin vortragen läßt, in dessen Werken gestanden haben kann, zeigen Beispiele wie III 19 oder XVII 10: aber wo ist die Grenze? Ist der Fidus Optatus *multi nominis Romae grammaticus*, der II 3, 5 den Erzähler auf orthographische Eigentümlichkeiten einer alten Vergilhandschrift hinweist, eine literarische Persönlichkeit und Quelle des Gellius oder ein Statist der Einkleidung? Hosius nimmt in der Vorrede S. XXV das erstere an, im Register das zweite, indem er den Namen nicht in den Index auctorum, sondern in den Index nominum et rerum setzt. Mancherlei kann gewonnen werden durch eingehende Untersuchung der Struktur der gellianischen Erzählung und Beobachtung der Fragen, die bei Einlagen des Verfassers oder Zusammenfügung von Exzerpten verschiedener Herkunft entstehen: wer z. B. wegen des Favorinzitates I 3, 27 das ganze Kapitel auf diesen zurückführt, übersieht, daß dieses Zitat sich durch seine Stellung inmitten des Theophrastexzerptes und durch mangelnden Zusammenhang mit dem Kern der ganzen Auseinandersetzung als eine von Gellius eingelegte Parallelstelle (bei uns würde es eine Fußnote sein) zu erkennen gibt. Dann sind, zunächst ohne Festlegung auf eine bestimmte Quelle, diejenigen Partien herauszuschälen, bei denen Gleichartigkeit des Inhaltes und der Behandlungsweise nach Abzug alles nur zur Einkleidung gehörigen den Schluß auf gleiche Herkunft nahelegt; hierzu finden sich bei Hosius gute Ansätze (z. B. S. XXIII zu I 5, S. XXIX zu II 23), nur daß er zu schnelle Folgerungen für die Gewinnung eines bestimmten Autornamens zu ziehen geneigt ist. Oft schimmert auch Auffassungs- und Vortragsweise der Vorlage bei Gellius noch für einigermaßen geschärfte Augen erkennbar durch: so ist die Quellenfrage von II 12 zu Gunsten Favorins durch die kurze Bemerkung von Wilamowitz, Arist. und Athen I 298, 1 entschieden. Vor allem aber gilt es, die ganze literarische Persönlichkeit des Gellius schärfer und sicherer zu erfassen und sich über seine Arbeitsweise klar zu werden, nicht im Sinne eines Nachspürens nach mechanischen Kunstgriffen der Zu-

sammenklitterung[1]), sondern um festzustellen, welchen Grad von Selbständigkeit wir ihm bei der Herstellung seines Werkes zutrauen dürfen. Hosius tut seinem Autor, den er S. XVII selbst gegen zu harte Beurteilung in Schutz nimmt, sicher Unrecht, wenn er sich vielfach geneigt zeigt, die Annahme einer bescheidenen Mitwirkung des Verfassers am sachlichen Inhalte seines Werkes als undenkbar abzulehnen. Gewiß ist Gellius ein Mann von engbegrenztem Horizont und dem es, wie seine Schwärmerei für Favorinus zeigt, nicht gegeben war, die Geister zu unterscheiden; aber er verfügte doch über eine recht respektable Belesenheit und hat nicht nur die Stellen älterer Autoren griechischer und lateinischer Zunge, auf die er durch die von ihm benützten jüngeren Sammelwerke verwiesen wurde, eifrig nachgeschlagen (s. S. XVII), sondern auch aus einer ansehnlichen Schar nicht durchweg an der großen Heerstraße gelegener Schriftsteller (auch aus Griechen wie Sotion und Apion) selbst Lesefrüchte gesammelt, was auch H. nicht in Abrede stellt: bei dieser Sachlage sollte man ihm doch aber auch die Fähigkeit, einfache und naheliegende Kombinationen und Kritiken anzustellen, nicht absprechen. Wenn er z. B. I 18 im 14. Buche von Varros antiqu. rer. div. einen Tadel gegen Aelius Stilo fand, weil dieser in einem bestimmten Falle die griechische Abkunft eines lateinischen Wortes (*lepus*) verkannt habe, und bald darauf in demselben Buche auf eine Stelle stieß, an der Varro selbst das Wort *fur*, unter Ignorierung der allgemein geläufigen Herleitung von φώρ, mit *furvus* zusammenbrachte, so gehörte wirklich kein übergroßes Maß von Scharfsinn dazu, diesen Widerspruch zu bemerken und zu notieren, und ich kann mich H. durchaus nicht anschließen, wenn er urteilt (S. XXIV): ›*Gellium ipsum Varronis errorem detexisse ut putem, a me impetrare nequeo*‹; auch die Gegenüberstellung der aus einem Grammatiker geschöpften Erörterung über die Prosodie der Präpositionen *pro* und *con* in der Zusammensetzung und der Cicerostelle orat. 159 (II 17) geht um so weniger über die Grenze dessen hinaus, was man dem Gellius zutrauen darf (anders Hosius S. XXVII ›*non suo periculo*

1) Nach solchen hat H., wie zu erwarten war, ohne Erfolg gesucht. Wenn er S. LVIII aus dem Umstande, daß das Werk des Gavius Bassus II 4 für *divinatio*, III 18 für *pedarii*, III 19 für *parcus*, V 7 für *persona* und XI 17 für *retare* zitiert wird, den Doppelschluß zieht, daß erstens dies Werk alphabetisch geordnet war und zweitens Gellius seine Exzerpte daraus in der Abfolge des Originals seinem Werke einverleibte, so scheint mir das bei im ganzen 5, nur 3 Buchstaben vertretenden und über die Bücher II—XI ganz ungleichmäßig verteilten Fragmenten ein recht kühnes Vorgehen. Der Zufall dürfte hier ebenso sein Spiel getrieben haben, wie bei der Verteilung der mit Buchziffer versehenen Zitate aus Varros ant. rer. div. (S. LVIII Anm. 2).

*Ciceronem Gellius aggredi ausus est*‹), als sie recht ungeschickt ist, indem es sich doch tatsächlich mit dem vokalisch auslautenden *pro* ganz anders verhält als mit den von Cicero genannten Präpositionen *in* und *con*. Für I 17 nimmt H. selbst an, daß Gellius von sich aus die Stelle über das Verhältnis der Ehegatten aus der varronischen Menippea mit der vorausgehenden, nach H. aus Favorin stammenden Anekdote von Sokrates und Xanthippe in Verbindung gesetzt habe: warum greift er aber bei ganz gleichartiger Sachlage für I 5 zu der Annahme (S. XXIII), daß Gellius den Angriff auf die Weichlichkeit des Demosthenes und das Bonmot des Q. Hortensius schon in seiner Quelle (Favorin) vereinigt gefunden habe? Ich kann die ausgeprägte Neigung des Herausgebers, für die einzelnen Kapitel einheitliche Quellen anzusetzen, in denen Gellius die Gesamtheit der von ihm gegebenen Meinungen und Schriftstellen bereits zusammengebracht und geordnet vorfand und die er darum nur abzuschreiben brauchte (vgl. z. B. S. XXXII ›*quem si auctorem amplectimur* — es handelt sich natürlich wieder um den Favoriten Favorinus —, *non opus est duos vel tres fontes huius capitis sumere*‹. S. XLV ›*praetulerim unam totius capitis originem*‹), nur für einen verhängnisvollen Mißgriff halten. Was bei Leuten vom Schlage der Nonius, Macrobius, Isidorus am Platze ist, ist es nicht bei einem Schriftsteller, der auf römischem Gebiete zur guten Philologie etwa in demselben Verhältnisse steht wie Athenaeus auf dem griechischen: die Abkehr von dem bequemen aber trügerischen Einquellensystem wird hier wie anderswo die Voraussetzung einer erfolgreichen Quellenforschung bilden.

Halle Georg Wissowa

---

Studies in Theognis, together with a text of the poems by E. Harrison B. A. Fellow of Trinity college, Cambridge. Cambridge, 1902. University press (C. J. Clay and Sons). XII 336 S.

Als die Redaktion mich zur Rezension des mir unbekannten Buches aufforderte, hatte ich eben eine Mahnung Immischs gelesen, auf es hin meine früheren Ansichten über Theognis einer Nachprüfung zu unterziehen. Daß ich so lange gezögert habe, möge der Leser damit entschuldigen, daß die übernommene Pflicht mir sehr schwer wird. Denn es ist ein liebenswürdiges Buch, mit warmer Begeisterung geschrieben, vornehm in der Polemik, bescheiden in der eigenen Behauptung, fleißig und durchaus nicht ungelehrt, nur, von ein paar Einzelbemerkungen abgesehen, völlig bedeutungslos für die Wissenschaft. Der Verfasser hat sich überzeugt, daß Theognis der alleinige Urheber der uns erhaltenen Sammlung — wahrscheinlich

sogar beider Bücher — ist. Nur für V. 903—930 macht er zu meiner Ueberraschung aus stilistischen Gründen eine Ausnahme; sonst fühlt er keinerlei Unterschiede. Alles ist leicht und einfach, wenn wir uns nur an die Ueberlieferung halten. Wenn so viel Bruchstücke anderer Dichter bei Theognis wiederkehren, so hat sie eben dieser selbst mit leichten Aenderungen in seine Werke aufgenommen. Wenn ein Spruch der Sammlung von Aristoteles als Δηλιακὸν ἐπίγραμμα angeführt wird, so lernen wir daraus, daß Theognis auch in Delos gewesen ist und ihn dort an der Vorhalle des Tempels angeschrieben hat, und wenn es heißt

Αἴθων μὲν γένος εἰμί, πόλιν δ' εὐτειχέα Θήβην
οἰκῶ, πατρῴας γῆς ἀπερυκόμενος,

so brauchen wir ja nur ἁ θεῶν μὲν γένος εἰμί oder αἰενέων (!) γένος εἰμί zu schreiben, um den θεογενής Theognis mit Händen zu greifen. Selbst die doppelten Fassungen desselben Liedes stören nicht: warum soll ein Dichter nicht wiederholen, was er schon einmal gesagt hat, wenn er das zweite Mal ein paar Worte oder Formen ändert, oder wenn sein Lied an zweiter Stelle auch mit den nebenstehenden irgendwie zusammenklingt? Was die Handschriften bieten, ist die vom Dichter selbst publizierte Auswahl seiner gesammelten Werke; darum nimmt das Prooemium des ersten schon auf den Schluß des zweiten Buches Bezug. Entgegenstehende Zeugnisse lassen sich leicht beseitigen. Wenn Plato im Menon den Versen 33—36 mit den Worten ἐν ἄλλοις δέ γε ὀλίγον μεταβάς die Verse 430 ff. gegenüberstellt, so brauchen wir ja nur zu übersetzen »mit leichter Aenderung des Gesichtspunktes«, und wenn Xenophon (?) in der bekannten Stobaios-Stelle v. 183 ff. als ἀρχὴ τῆς ποιήσεως bezeichnet, können wir entweder ποίησις als Menschenbildung oder ἀρχή als leitenden Gesichtspunkt, als Prinzip fassen, und alles ist in bester Ordnung. Der Verfasser nimmt sich als eigentlichen Gegner Welcker, von dem die fehlerhafte Scheidung des echten Theognis und der überlieferten Sylloge ausging, daneben noch Nietzsche; was er selbst vorbringt, sind im Grunde die Gedanken des seligen Leutsch, ein wenig modernisiert, und seine Methode, ein wenig vereinfacht. —

Dem bedingungslosen Traditionsglauben Harrisons steht jetzt die phantastische Willkür und Ueberkritik W. M. Winters gegenüber, der in einem geist- und kenntnisreichen Programm (die unter dem Namen des Theognis überlieferte Gedichtsammlung, ein Beitrag zur Geschichte der griechischen Dichtung, Leipzig 1906) entschlossen zu Welckers Grundanschauungen zurückkehrt. Ein Fälscher aus der Zeit Kaiser Julians hat unsere Sylloge in willkürlichster Weise aus einer zitatenreichen Prosaschrift über Theognis, aus verschiedenen

Sammlungen von Gelageliedern und anderem Material zusammengeklittert und zusammengeleimt, um sie dem echten Theognis entgegenzustellen. Das zeigt wohl, daß die moderne, im wesentlichen von Bergk begründete Forschung an unserer Sylloge das Rätsel ihres Entstehens noch nicht klar genug gelöst, die Art ihres Werdens nicht anschaulich genug gemacht hat. Wenn ich einst in einem in fröhlichem Jugendmut hingeworfenen Buche versuchte, die äußeren Bedingungen und Formen zu erläutern, unter denen diese Gedichte vorgetragen wurden — denn hierauf, nicht auf Schlagwörter wie ›Kommersbuch‹ kam es an —, so habe ich doch versäumt, die Folgerungen hervorzuheben, die sich daraus für die Ueberlieferungsgeschichte ergeben, vielleicht, weil sie mir selbst noch nicht klar genug waren. Die Fortführungen, welche Fr. Wendorff (*Ex usu convivali Theognideam syllogen fluxisse demonstratur*, Berlin 1902) und feiner und eindringender J. Heinemann (*Theognidea*, Hermes XXXIV 590) dem von Bergk ausgehenden Grundgedanken gaben, haben sich auf Einzelpunkte beschränkt. So möchte ich Immischs Mahnung folgen, auf die Gefahr, den Schein auf mich zu laden, als wollte ich aus Eitelkeit und Rechthaberei aus einem Buch, das niemand mehr liest, möglichst viel nachträglich retten.

Zwei Auffassungen unseres Buches stehen sich noch immer schroff gegenüber, die eine faßt es als literarisches Produkt, die andere als Sammlung von Volksliedern, freilich in dem Sinne, der gleich näher zu erläutern sein wird; die eine meint alles durch schriftliche, die andere durch mündliche Tradition erklären zu können. Die Unzulänglichkeit der ersten hat Harrisons Versuch noch einmal gezeigt; so gilt es zunächst, die zweite in ähnlicher Konsequenz durchzuführen. Erst wenn auch sie scheitert, möchte ich zu Mischhypothesen greifen, da diese nicht nur alle schwerer sind, sondern auch zum überwiegenden Teil einer gewissen Unklarheit ihr Entstehen verdanken, die, ohne sich dessen voll bewußt zu werden, die Methode der einen Erklärungsart auf die andere überträgt. Es sei gestattet, dies gleich durch ein Beispiel zu belegen.

Die Versuche, die Wiederholungen einzelner Gedichte in unserer Sylloge zu erklären, gingen aus von Studemund, dem selbst eine rein mechanische (literarische) Auflösung vorschwebte: eine zum Schluß verstümmelte Sammlung A wurde durch einen Quaternio einer ganz anderen Sammlung B erweitert. Der Gedanke beherrschte unklar seinen Schüler H. Schneidewin (*De syllogis Theognideis*, Straßburg 1878) und wirkte weiter auch auf M. Schaefer (*De iteratis apud Theognidem distichis*, Halle 1891). Den Grundgedanken, daß zwei Sammlungen mechanisch vereinigt sind, nahm E. v. Geyso

(*Studia Theognidea*, Straßburg 1902) auf und suchte ihn durch andere, innere Gründe zu rechtfertigen; Inhalt und Form sollten zeigen, daß mit v. 757 eine neue Sylloge beginnt. Aus Geyso schöpft Crusius (Pauly-Wissowa V 2272) und formuliert die zur Zeit wohl herrschende Ansicht so: ›zu Grunde liegen zwei Gedichtbücher I 1—756 (1—18 Hymnen an Apollo, Artemis, die Musen und Chariten, 19—26 Sphregis mit Namensnennung) und II 757—1230 (757—82 Hymnen an Zeus, die Musen, Apollon als Erbauer von Megara)‹. Aber keine der vorgeschlagenen Scheidungen genügt wirklich, die Wiederholungen zu erklären, stets fallen eine Anzahl in den Rahmen derselben Sylloge, und wenn auch überwiegend, so ist doch nicht immer die erste Form die ursprünglichere. Auch Geysos innere Gründe halten der Prüfung nicht Stich: weder fehlen in seiner ersten Sammlung die rein sympotischen, noch in der zweiten die paränetischen und politischen Lieder, selbst wenn man die Berechtigung dieser Scheidung überhaupt zugeben will[1]; ein nur prozentualisches Ueberwiegen des einen oder anderen Stoffes bei völlig gleicher Anlage, Technik und Quellen genügt nicht, um zwei verschiedene Bücher zu erweisen, und daß beide gleichzeitig in Megara entstanden sein müßten und sich in ihrem Theognis-Gehalt wieder nur prozentualisch unterscheiden könnten, zeigt, daß wir so das Rätsel nicht lösen, sondern verdoppeln; nicht einmal die Wiederholungen werden so erklärt. Endlich hält auch der Vergleich von 1—18 mit 757—82 bei schärferem Zusehen nicht Stich: 769—72 hat mit einem Musenhymnus überhaupt nichts zu tun (ganz anders 15—18); 773—82 ist kein allgemeiner Hymnus an Apollo, wie er zu Eingang des Buches steht, in den attischen Skolien sein Gegenbild findet und zu aller Zeit ein Gelage eröffnen könnte, sondern ein Gebet in einer bestimmten Situation (Gefährdung Megaras durch die Perser); dieselbe Situation setzt endlich 757—68 voraus und mahnt zum Gelage; für die Stadt möge inzwischen Zeus sorgen. Will man viel (für mein Empfinden zu viel) zugeben, so mag man sagen, daß hiermit ein Buch beginnen könnte, wenn die mechanische Nebeneinanderstellung zweier Bücher durch andere Gründe gesichert wäre. Das aber ist sie nicht einmal dann, wenn man wirklich zwei Bücher annimmt. Wenn z. B. Heinemann, der von den wiederholten Versen ausging und sie durch solche Annahme erklären wollte, ein Ineinanderarbeiten und eine Verbindung annimmt, wie wir sie in Cato *de agricultura* mit Händen greifen, so sehe ich nicht, was dem widerspräche. Ja vielleicht wird, wer ernstlich an mündliche Tradition denkt, die ganze Annahme zweier Sammlungen in Frage ziehen, wenigstens wenn er selbst wie ich in meinen

1) Vgl. Wendorff a. a. O.

Studententagen einmal Lieder aus dem Volksmunde gesammelt und Wiederholungen derselben Strophe selbst in dem gleichen Sängerkreise gehört hat.

Aus jener mechanischen Erklärung des Bestandes folgte für die Früheren eine nicht minder äußerliche Erklärung der Abweichungen in den wiederholten Versen. Wenn v. 409. 10

Οὐδένα θησαυρὸν παισὶν[1]) καταθήσῃ ἀμείνω
αἰδοῦς, ἥ τ' ἀγαθοῖς ἀνδράσι, Κύρν', ἕπεται

in v. 1161. 62 wiederholt wird

Οὐδένα θησαυρὸν παισὶν καταθήσῃ[2]) ἄμεινον,
αἰτοῦσιν δ' ἀγαθοῖς ἀνδράσι, Κύρνε, δίδου,

so müßte ein später Schreiber, der ähnlich wie der Sammler, den Winter annimmt, griechisch nur noch stammeln konnte, αἰδοῦς ἥ τ' zu αἰτοῦσιν δ' verdorben gefunden und danach den Verschluß geändert haben. Die wunderliche Vermutung, die zweite Fassung sei bewußte Parodie der ersten, womöglich vom gleichen Dichter, braucht trotz der beständigen Wiederholung keine Widerlegung. Richtiger betonte Heinemann (a. a. O. 598), daß ein Hörfehler, nicht ein Schreibfehler zu Grunde liege; er verglich Stellen wie θυμὸν ἔχων μίμνειν (444) mit θυμὸν ὁμῶς μίσγειν (1162$^{d}$) und ὦ νέοι οἱ νῦν ἄνδρες (1160$^{a}$) mit σκέπτεο δὴ νῦν ἄλλον (1095), letztere freilich nur halb mit Recht (nur ein betontes Wort ist zwecklos wiederholt) und meinte hier Vorgänge zu erkennen, die sich überall beim Vortrag schlecht auswendig gelernter Gedichte beobachten lassen. Er wollte danach ein Florilegium von Liedern, die eine Zeit lang im Volksmund überliefert waren, und ein literarisch überliefertes Theognis-Buch scheiden, die nachträglich zusammengeschweißt seien. Wieder finde ich eine willkürliche Verbindung zweier an sich berechtigten Erklärungsversuche. Doch nicht hierauf, sondern auf die Beobachtungen über mündliche Ueberlieferung möchte ich zunächst eingehen.

Allgemein bekannt ist, daß sich sowohl in den wiederholten Sentenzen wie in den Entlehnungen aus anderweitig bekannten Dichtern die gleiche Erscheinung zeigt: einzelne Worte und Gedanken ändern sich, Neues schiebt sich ein, Altes fällt fort. Es sind wenigstens überwiegend nicht einfache Kopien; eine Zwischeninstanz

1) παισὶν zu verdächtigen liegt kein Grund vor. Die αἰδώς, die dem wackern Mann gezollt wird und ihn umgibt, vererbt sich auf die Kinder und ist ein besserer Schatz für sie, als zusammengescharrtes Geld.

2) παισὶν καταθήσειν A (wegen ἄμεινον), daher καταθήσειν παισὶν O, καταθήσαι ἔνδον Stobaios, der die offen nur geschriebene Form auch metrisch rechtfertigen wollte. Wenn er im Pentameter αἰδοῦς ἣν ... δίδως schreibt, so sehe auch ich hierin eine gedächtnismäßige Vermischung der beiden Fassungen, vgl. unten.

schiebt sich ein und ein mitarbeitendes Ich macht sich fühlbar, freilich so schwach und oft so unglücklich, daß nur ein sehr befangener Sinn an einen Dichter oder gar an Wiederholung durch denselben Dichter denken kann[1]). Das sind die festen Kennzeichen der mündlichen Tradition; es wird sich lohnen, sie erst auf einem genauer bekannten Gebiet zu verfolgen, ich meine das deutsche Volkslied, das vor kurzem John Meier (Kunstlied und Volkslied in Deutschland, Halle 1906) einer auch für klassische Philologen lehrreichen Untersuchung unterzogen hat[2]). Wie die kunstmäßige Schöpfung des Einzelnen durch die gedächtnismäßige, überwiegend mündliche Ueberlieferung sich fortpflanzt und umgestaltet[3]) und jeder neue Sänger bewußt oder unbewußt sein Herrenrecht an dem Text übt, kürzt oder erweitert, den Schluß umgestaltet oder zwei Lieder kontaminiert, wolle man in dem Büchlein selbst nachlesen. Individuelles ersetzt sich durch Formeln[4]), Unverständliches wird verständlich gemacht (*Wenn des Nachts die Elfen weben* zu *Wenn des Nachts die Elfe schläget* oder *Nachts, wenn ihre Eltern schliefen*) oder gedankenlos verdreht (*Freudvoll und leidvoll, Gedanken sind frei* oder *Sie drückte den zärtlichen Busen ans Herz*). Der Klang spielt, auch wo der Reim ihn nicht schützt, eine entscheidende Rolle (*Cupido, ich schwöre dir: Kumme doch, ich schwöre dir*)[5]); längere Lieder lösen sich in

1) Man denke etwa an 877 ἧβα μοι, φίλε θυμέ und 1070ª τέρπεό μοι, φίλε θυμέ oder 209 οὐδείς τοι φεύγοντι φίλος καὶ πιστὸς ἑταῖρος und 332ª οὐκ ἔστιν φεύγοντι φίλος καὶ πιστὸς ἑταῖρος (die Variante der Pentameter ἀνιηρότερον und ἀνιηρότατον durfte nie zur Entscheidung der Echtheit benutzt werden; hier trägt der Schreiber die Schuld). Aber auch, wo die Aenderung stärker ist wie 39—42 und 1081—1082ᵇ (εὐθυντῆρα κακῆς ὕβρεως ἡμετέρης und ὑβριστήν, χαλεπῆς ἡγεμόνα στάσιος), entspricht sie zwar geänderten politischen Verhältnissen oder Anschauungen, aber kein Dichter würde unter ihrem Zwange das gleiche Gedicht so wiederholen, daß er drei Zeilen ungeändert läßt und die vierte umgestaltet, um damit den Lesern zu sagen: so viel habe ich früher gesagt, jetzt gilt es noch mit folgender Aenderung.

2) Vgl. auch desselben Verfassers Kunstlied im Volksmunde, Halle 1906, wo besonders für Kontamination und Umbiegung wertvolle Beispiele zu finden sind.

3) Aus dem *Pfalzgraf* wird ein *Markgraf* oder *König*, aus dem *Ritter* ein *Reiter* oder kurz ein *Soldat* oder gar ein *Leutenant*.

4) Am klarsten in dem Lob des Mädchens: *Es hat ein lockig braunes Haar, Ein schleenschwarzes Augenpaar, Hat einen kleinen Purpurmund und einen Busen weiß und rund. Sein Fuß ist wie geschnitzt so fein, Sein Knie so weiß als Elfenbein* und: *Sie hat ein rosenroten Mund, Die Brüste die sind kugelrund, Die Hände sind so zart und fein Und ihre Zähne Elfenbein.*

5) Hörfehler spielen hierbei eine große Rolle, so wenn *Diana* zu *Die Anna*, *Belide* zu *Geliebte, Ehemals Geliebter* zu *Ehgemal geliebter* wird oder für *du Geschenk von Majas Sohn* eintritt *du Geschenk von Majors Sohn.* Aber die einfachen Hörfehler wirken nun weiter. Aus *Hymen kommt, wenn man ihn fordert,*

einzelne Strophen auf, auch wenn diese an sich so wenig selbständiges Leben haben, wie etwa: *Mei Madel hot a Gesichtel Als wie a Ruesenblott, Und hot a Haut wie Sammet Wie kane in dr Stodt* — eine Strophe, die innerhalb des Liedes von Franz v. Kobell (Kunstlied und Volkslied 45) reizend wirkt[1]). Ihnen gegenüber stehen Improvisationen, die nur durch den Augenblick erklärt werden und trotzdem sie eigentlich an ihn gebunden sind, weiterleben, ja Nachahmungen zeugen[2]).

Wohl dürfen wir annehmen, daß diese Begleiterscheinungen mündlicher Ueberlieferung um so schwächer sind, je geringer der Unterschied zwischen Bildung und Geschmack des Kunstdichters und der Sänger ist; aber ganz fehlen werden sie nirgends. Prüfen wir also kurz unsere Sammlung.

Das meiste Gewicht legte ich früher und lege ich noch heut auf die zuletzt angeführten Kategorien. Das vielbesprochene Distichon 1365. 66

Ὦ παίδων κάλλιστε καὶ ἱμεροέστατε πάντων,
στῆθ' αὐτοῦ καί μου παῦρ' ἐπάκουσον ἔπη

hält doch wohl außer Harrison niemand für ein vollständiges Gedicht; freilich war es schon selbständig geworden, als die Umbildung 1117. 18 entstand

Πλοῦτε, θεῶν κάλλιστε καὶ ἱμεροέστατε πάντων,
σὺν σοὶ καὶ κακὸς ὢν γίνεται ἐσθλὸς ἀνήρ.

Selbständig aber ward es durch den Brauch des Gelagevortrags, den die Schale von Tanagra bezeugt. Andere Kurzlieder wie 943. 44

Ἐγγύθεν αὐλητῆρος[3]) ἀείσομαι ὧδε καταστὰς
δεξιός, ἀθανάτοις θεοῖσιν ἐπευχόμενος

*Amor, wenn es ihm gefällt* wird *Niemand kommt, wenn man ihn fordert, Aber wenn es ihm gefällt* (vgl. auch Kunstlieder im Volksmund LXXXII ff.). Die Stelle αἰτοῦσιν δ' ἀγαθοῖς ἀνδράσι, Κύρνε, δίδου scheint hierdurch erklärt.

1) Man vergleiche aus unserer Sammlung 949—54 und 1278c—d.

2) Einzelne der besprochenen Erscheinungen kehren ähnlich in den Anführungen aus dem Gedächtnis wieder, z. B. wenn zwei ähnlich klingende Verse in einem neuen zusammenfließen, wenn ein für den Zweck des Anführenden gleichgiltiges Wort sich ändert, oder gar das Zitat bewußt oder halbbewußt einem neuen Gedankengange angepaßt wird. Ich erwähne das nur, damit der Leser derartige Zitate aus der schon schriftlich fixierten Sylloge nicht mißbraucht, um die Zeit ihrer ersten Niederschrift zu bestimmen.

3) Nicht vom Platz, sondern in größerem Vortrag, vgl. *Monumenti dell' Istituto* V 5. Anders ist der Brauch, wenn einer den andern begleitet, v. 1055 ἀλλὰ λόγον μὲν τοῦτον ἐάσομεν, αὐτὰρ ἐμοὶ σὺ αὔλει καὶ Μουσῶν μνησόμεθ' ἀμφότεροι. Er war in Attika zu Platons Zeit veraltet. Als Antisthenes beim Symposion gebeten wird ᾆσον, antwortet er höhnisch οὐ δέ μοι αὔλησον (Diog. Laert. VI 1,6).

oder 939. 40 die Ablehnung

Οὐ δύναμαι φωνῇ λίγ' ἀειδέμεν ὥσπερ ἀηδών·
καὶ γὰρ τὴν προτέρην νύκτ' ἐπὶ κῶμον ἔβην

oder die jetzt hier angefügte verstümmelte Entschuldigung eines Sängers, der singen würde, wenn sich ein technisch geschulter Genosse zum Wettkampf fände, 941. 42

Οὐδὲ τὸν αὐλητὴν προφασίζομαι, ἀλλά μ' ἑταῖρος
ἐκλείπει σοφίης οὐκ ἐπιδευόμενος

sind überhaupt nicht Schöpfungen eines bestimmten Kunstdichters, sondern Formeln des mündlichen Stils, die sich weitergeben. In dem Gedichtchen 261—66 Οὔ μοι πίνεται οἶνος haben wir versprengte Strophen einer erzählenden erotischen Elegie, ähnlich verstümmelt wie 1365. 66, also nur abgerissene Klänge, in v. 511—522 Einschiebung und Verkürzung zusammen. Der Versuch, hier das Echte zu finden, hat nicht viel mehr Aussicht auf Erfolg, als der Versuch aus einer Aufzeichnung aus Volksmund die ursprüngliche Fassung eines älteren Liedes zu bestimmen.

Die Zitate aus andern Elegikern sind so oft besprochen, daß es genügen wird, an wenige zu erinnern. Wenn aus der großen Mahnrede an die junge Mannschaft Tyrtaios 12, 13—16 herausgebrochen wird (Th. 1003—6)

ἥδ' ἀρετή, τόδ' ἄεθλον ἐν ἀνθρώποισιν ἄριστον
κάλλιστόν τε φέρειν γίγνεται ἀνδρὶ νέῳ·
ξυνὸν δ' ἐσθλὸν τοῦτο πόληΐ τε παντί τε δήμῳ,
ὅστις ἀνὴρ διαβὰς ἐν προμάχοισι μένῃ

und in der Sylloge ἀνδρὶ σοφῷ für νέῳ überliefert ist, so ist, meine ich, klar, daß das individuelle, aus der Situation empfundene Wort beseitigt ist; die Sentenz sollte verallgemeinert werden. Der Gedanke Harrisons σοφῷ sei hier verächtlich und ironisch gemeint, ein wirklicher Dichter fahre fort (Th. 1007) ξυνὸν δ' ἀνθρώποις ὑποθήσομαι, ὄφρα τις ἥβης ἀγλαὸν ἄνθος ἔχῃ καὶ φρεσὶν ἐσθλὰ νοῇ, τῶν αὐτοῦ κτεάνων εὖ πασχέμεν κτλ. (das mögen die ›Weisen‹ tun; im allgemeinen mahne ich) wäre nur annehmbar unter der Voraussetzung, daß dieser Dichter weder zu denken noch zu sprechen versteht. Das Wort σοφῷ ist ganz farblos, am allerwenigsten aus dem philosophischen Gedanken, daß auch die ἀνδρεία auf φρόνησις beruht, zu erklären; er meint nur: der Mensch der Verstand hat, muß das erkennen. Freilich soll das folgende Lied (1007—12) mit der klaren Aufnahme ξυνὸν δέ zu dieser Mahnung in Gegensatz treten; aber ein und derselbe Dichter hätte diesen Gegensatz anders ausdrücken müssen; es sind zwei selbständige Sentenzen[1]). Es ist ähnlich, wenn aus dem Solon-Fragmente

1) Daß der zweite Sänger das ursprüngliche νέῳ bei Tyrtaios noch empfindet, ist dabei nicht wahrscheinlich, vielmehr nimmt καὶ φρεσὶν ἐσθλὰ νοῇ auf

δῆμος δ' ὧδ' ἂν ἄριστα σὺν ἡγεμόνεσσιν ἕποιτο,
μήτε λίην ἀφεθεὶς μήτε βιαζόμενος.
τίκτει γὰρ κόρος ὕβριν, ὅταν πολὺς ὄλβος ἕπηται
ἀνθρώποισιν ὅσοις μὴ νόος ἄρτιος ᾖ,

in der Sylloge 153. 54 wird

τίκτει τοι κόρος ὕβριν, ὅταν κακῷ ὄλβος ἕπηται
ἀνθρώπῳ καὶ ὅτῳ μὴ νόος ἄρτιος ᾖ.

Die Loslösung aus dem individuellen Zusammenhang veranlaßt die häßliche Verknüpfung κακῷ ἀνθρώπῳ καὶ ὅτῳ μὴ νόος ἄρτιος ᾖ. Daß Solon dabei korrigiert werde, wie Harrison annimmt, um für seinen Theognis doch wenigstens eine Art Gedanken zu gewinnen, kann ich nicht finden; κακῷ bedeutet nicht mehr als ὅτῳ μὴ νόος ἄρτιος ᾖ und ist nur deshalb für das solonische πολύς eingesetzt, weil der Sänger ein vorausgehendes Lied aufnehmen will, 151. 52

Ὕβριν, Κύρνε, θεὸς πρῶτον κακῷ ὤπασεν ἀνδρί,
οὗ μέλλει χώρην μηδεμίαν θέμεναι.

κακῷ, was A hat, wird hier durch die Aufnahme in v. 153 gegen die von Bergk, Hiller, Crusius bevorzugte Schlimmbesserung der anderen Handschriften κακόν gesichert. Es ist um so notwendiger, weil dieser Dichter ja wieder das vorhergehende Gedicht (149. 50) aufnimmt

Χρήματα μὲν δαίμων καὶ παγκάκῳ ἀνδρὶ δίδωσιν,
Κύρν'· ἀρετῆς δ' ὀλίγοις ἀνδράσι μοῖρ' ἕπεται.

Man lese die Gedichte in der überlieferten Reihenfolge, um zu empfinden, wie durch die beiden vorausgehenden in einem neuen Sänger Erinnerungen an Solons Wort geweckt werden konnten. Wie ein Dichter in einheitlichem Schaffen aus ihm die drei Disticha in dieser Fassung bilden konnte, verstehe ich nicht.

Doch nicht um Harrison zu widerlegen, bin ich auf die be-

σοφῷ bezug; auch es bedeutet nur Verstand haben. Ich darf bei Gelegenheit dieser Formel vielleicht eine ähnliche Wendung aus Kallimachos Epigr. 5 erklären. Die Schlußverse Κλεινίου ἀλλὰ θυγατρὶ δίδου χάριν, οἶδε γὰρ ἐσθλὰ ῥέζειν καὶ Σμύρνης ἐστὶν ἀπ' Αἰολίδος erklärte Kaibel (Hermes 31, 265): schenk ihr einen braven Mann, denn brav ist sie selbst, und willst du wissen, wo sie zu finden ist, sie wohnt in Smyrna. Die *lex* des Tempels der Ἀρσινόη Ἀφροδίτη Ζεφυρῖτις kennen wir aus Poseidippos Ep. 2 (Schott, *Posidippi epigrammata*, Berlin 1905 p. 19): ἀλλ' ἐπὶ τὴν Ζεφυρῖτιν ἀκουσομένην Ἀφροδίτην Ἑλλήνων ἁγναὶ βαίνετε θυγατέρες οἵ θ' ἁλὸς ἐργάται ἄνδρες· ὁ γὰρ ναύαρχος ἔτευξεν τοῦθ' ἱερὸν παντὸς κύματος εὐλίμενον. Aphrodite hilft hier, wie so oft im Epigramm gesagt wird, in des Meeres und der Liebe Wellen; alle Schiffer finden Schutz und aus ganz Hellas die Mädchen, die keusch geblieben sind. Catulls »Locke der Berenike« läßt erkennen, daß sie vor der Hochzeit in den Tempel kommen und Gaben bringen, wobei auch die Locke ihre Salbenspende empfängt. Die erste Gabe der ersten Braut besingt Kallimachos; das gibt die Stimmung. Sie darf ihr παίγνιον darbringen, denn sie ist keusch und stammt aus althellenischem Geschlecht.

kannten Beispiele eingegangen. Die Sitte des Aufnehmens in Gegensatz oder Bestätigung wollte ich hervorheben, um zu Wichtigerem zu kommen.

Einen ähnlichen Hergang zeigen die oft besprochenen Versgruppen 213—218 und 1071—74. Die Darstellung muß etwas breiter werden. v. 213. 14 lautet in A

θυμέ [1]), φίλους κάτα πάντας ἐπίστρεφε ποικίλον ἦθος
ὀργὴν συμμίσγων, ἥντιν' ἕκαστος ἔχει.

Den Sinn der Sentenz erkennen wir aus 1083. 84

οὕτω χρὴ τόν γ' ἐσθλὸν ἐπιστρέψαντα νόημα
ἔμπεδον αἰὲν ἔχειν ἐς τέλος ἀνδρὶ φίλῳ.

Mit dem Pentameter vergleicht schon Bergk 312 γινώσκων ὀργὴν ἥντιν' ἕκαστος ἔχει (das Streben, das jeder hat, vgl. die treffende Erklärung des Phrynichos im Anfang des Lexikons des Photios 64, 20 δοκεῖ δὲ καὶ τὸ ὀριγνᾶσθαι καὶ ἡ ὀργὴ ἐντεῦθεν — nämlich von ὀργᾶν — γεγονέναι οἷον ὄρεξίς τις καὶ ἔφεσις καὶ μετεωρισμὸς οὖσα τῆς ψυχῆς). Hieran reiht sich eine Umbildung der epischen Sentenz Πουλύποδός μοι, τέκνον, ἔχων νόον, Ἀμφίλοχ' ἥρως, Τοῖσιν ἐφαρμόζου, τῶν κεν κατὰ δῆμον ἵκηαι, Ἄλλοτε δ' ἀλλοῖος τελέθειν καὶ χώρῃ ἕπεσθαι, eine Mahnung, die dem verbannten Adligen, der unstet hierin und dorthin schweift, besonders wichtig scheinen mußte. Sie lautet in seiner Fassung jetzt (v. 215—18)

Πουλύπου ὀργὴν ἴσχε πολυπλόκου, ὃς ποτὶ πέτρῃ
τῇ προσομιλήσῃ, τοῖος ἰδεῖν ἐφάνη.
νῦν μὲν τῇδ' ἐφέπου, τοτὲ δ' ἀλλοῖος χρόα γίνου·
κρέσσων τοι σοφίη γίνεται ἀτροπίης.

Beide Sentenzen zu vereinigen, wie dies Heinemann (Hermes XXXIV 593) und Harrison tun, gibt weder die Form des Anfangs noch der Inhalt ein Recht, wenn dieser auch verwandt ist (nur um Freundschaft handelt es sich in der ersten, um die umgebende Gesellschaft in der zweiten). Sicher scheint mir ferner, daß in der zweiten die Worte πουλύπου ὀργὴν ἴσχε [2]) nur um das erste Lied aufzunehmen für die einfachen und durch das Epos gegebenen πουλύποδος νόον ἴσχε (vgl. Pindar fr. 43 Schroeder) eingetreten sind; auch paßt ὀργή hier weniger. Nun las Theophrast aber, wie aus Plutarch *de sol. anim.* 27 und *quaest. nat.* 19 [3]) hervorgeht, in seinem Theognis

1) Κύρνε die übrigen Hss. Es ist eine der nicht eben zahlreichen guten Beobachtungen Harrisons, daß das Eindringen des Namens leicht begreiflich und sicher sekundär ist. Zur Anrede des θυμός (vgl. Archilochos) paßt trefflich ὀργὴν συμμίσγων wie ἦθος ἐπίστρεφε.

2) So auch Athenaios, der ja nachweislich die Sylloge benutzt.

3) Auch die dritte Stelle *de amic. mult.* 9 kann auf Theophrast zurückgehen; von den andern unterscheidet sie sich nur dadurch, daß sie πολύφρονος, jene aber πολυχρόου haben.

wirklich πουλόποδος νόον ἴσχε. Dies ist also die echte Theognis-Fassung. Ueber das nächste Wort kann man streiten: πολυπλόκου las die Sylloge schon zu Athenaios' Zeit, πολυχρόου Theophrast, wozu πολύφρονος als weitere Variante zu treten scheint. Ich gestehe gern, daß mir am besten πολυτρόπου gefallen würde, was einerseits zu σοφίης gut passen würde, andrerseits den Gegensatz ἀτροπίης erst voll hervortreten ließe. Daß das Gedicht hiermit zu Ende ist, zeigt der Flickvers am Schluß. Beide Gedichte (213. 14 und 215—18) in ihrer Vereinigung kennt der Sänger von 1071—74

Κύρνε, φίλους πρὸς πάντας ἐπίστρεφε ποικίλον ἦθος
συμμίσγων ὀργὴν οἷος ἕκαστος ἔφυ,
νῦν μὲν τῷδ' ἐφέπου, τοτὲ δ' ἀλλοῖος πέλευ ὀργήν·
κρείσσων τοι σοφίη καὶ μεγάλης ἀρετῆς.

Die Einheit ist künstlich durch das Aufgeben der epischen Gnome hergestellt; die Aenderungen, die hierdurch nötig wurden (τῷδε, ἀλλοῖος πέλευ ὀργήν), leicht verständlich; der vierte Vers ist jetzt nicht mehr müssig; σοφίη hat seine Erklärung verloren und ist einfach zu List und Schlauheit geworden, die mehr vermag als Tüchtigkeit und Manneswert.

Die nächste Folgerung ist, daß die Anführungen aus Theognis in unserer Sylloge genau so behandelt und dem Zweck angepaßt sind, wie die aus Solon oder anderen Dichtern. Ich sehe eine weitere Bestätigung hierfür in der Versgruppe 429—438, zu der Bergks Bemerkungen von O. Crueger in der fleißigen, doch kritiklosen Dissertation *De locorum Theognideorum apud veteres scriptores exstantium ad textum poetae emendandum pretio*, Königsberg 1882 S. 56 ff. nicht im geringsten wiederlegt sind. Plato zitiert bekanntlich im Meno 95e: ἐν ἄλλοις δέ γε ὀλίγον μεταβάς ›εἰ δ' ἦν ποιητόν‹, φησί, ›καὶ ἔνθετον ἀνδρὶ νόημα‹, λέγει πως ὅτι ›πολλοὺς ἂν μισθοὺς καὶ μεγάλους ἔφερον‹ οἱ δυνάμενοι τοῦτο ποιεῖν, καὶ

οὔποτ' ἂν ἐξ ἀγαθοῦ πατρὸς ἔγεντο κακός,
πειθόμενος μύθοισι σαόφροσιν· ἀλλὰ διδάσκων
οὔ ποτε ποιήσεις τὸν κακὸν ἄνδρ' ἀγαθόν.

Mit der Art des Zitats vergleiche man etwa Gorgias 484b: δοκεῖ δέ μοι καὶ Πίνδαρος (fr. 169 Schroeder) ἅπερ ἐγὼ λέγω ἐνδείκνυσθαι ἐν τῷ ᾄσματι ἐν ᾧ λέγει ὅτι ›νόμος ὁ πάντων βασιλεὺς θνατῶν τε καὶ ἀθανάτων‹ — οὗτος δὲ δή, φησίν —

ἄγει δικαιῶν τὸ βιαιότατον
ὑπερτάτᾳ χειρί· τεκμαίρομαι
ἔργοισιν Ἡρακλέος, ἐπεὶ κτλ.

oder ebenda 484e: συμβαίνει γὰρ τὸ Εὐριπίδου· (fr. 183) ›λαμπρός τε ἐστιν ἕκαστος ἐν τούτῳ κἀπὶ τοῦτ' ἐπείγεται

νέμων τὸ πλεῖστον ἡμέρας τούτῳ μέρος,
ἵν' αὐτὸς αὑτοῦ τυγχάνει βέλτιστος ὤν«.

Eine Rekonstruktion des Theognis darf nicht von der Sylloge, sondern nur von Plato ausgehen, ergibt also:

εἰ δ' ἦν ποιητόν ⟨τε⟩ καὶ ἔνθετον ἀνδρὶ νόημα
πολλοὺς ἂν μισθοὺς καὶ μεγάλους ἔφερον
⟨οἱ σοφίην⟩ — — — — — — — — —
οὔποτ' ἂν ἐξ ἀγαθοῦ πατρὸς ἔγεντο κακός,
πειθόμενος μύθοισι σαόφροσιν· ἀλλὰ διδάσκων
οὔποτε ποιήσεις τὸν κακὸν ἄνδρ' ἀγαθόν.

Eine Bestätigung hierfür bietet trotz Crueger Aristoteles Eth. Nik. X 10 p. 1179b 4: εἰ μὲν οὖν ἦσαν οἱ λόγοι αὐτάρκεις πρὸς τὸ ποιῆσαι ἐπιεικεῖς, πολλοὺς ἂν μισθοὺς καὶ μεγάλους δικαίως ἔφερον κατὰ τὸν Θέογνιν καὶ ἔδει ἂν τούτους πορίσασθαι. Der Sinn der Sentenz kann nur sein: wenn sich rechtes Denken einpflanzen und künstlich schaffen ließe, so würden die Lehrer der Weisheit hohen Lohn empfangen, ja noch mehr niemals eines wackern Vaters Kind schlecht werden können — zwei Folgerungen, die damals noch beide der allgemeinen Erfahrung widersprachen. —

Den Anfang des Liedes können wir nur der Sylloge entnehmen, welche das Ganze in dieser Gestalt bietet:

Φῦσαι καὶ θρέψαι ῥᾷον βροτόν, ἢ φρένας ἐσθλὰς
ἐνθέμεν. οὐδείς πω τοῦτό γ' ἐπεφράσατο
ᾧ τις[1]) σώφρον' ἔθηκε τὸν ἄφρονα κἀκ κακοῦ ἐσθλόν.
εἰ δ' Ἀσκληπιάδαις τοῦτό γ' ἔδωκε θεός,
ἰᾶσθαι κακότητα καὶ ἀτηρὰς φρένας ἀνδρῶν,
πολλοὺς ἂν μισθοὺς καὶ μεγάλους ἔφερον.
εἰ δ' ἦν ποιητόν τε καὶ ἔνθετον ἀνδρὶ νόημα,
οὔποτ' ἂν ἐξ ἀγαθοῦ πατρὸς ἔγεντο κακός,
πειθόμενος μύθοισι σαόφροσιν· ἀλλὰ διδάσκων
οὔ ποτε ποιήσεις τὸν κακὸν ἄνδρ' ἀγαθόν.

Mich befremdet hier die Wiederholung des irrealen Satzes, bei der das zweite εἰ δέ ganz seinen Ton verliert, ja δέ im Grunde fehlerhaft wird. Nun gibt es eine sprichwörtliche Wendung, die Klearch bei Athenaios, Plutarch und Dion benutzen und die schon der Schreiber von O, allerdings zu Unrecht, in unsern Text einführen wollte: οὐδ' Ἀσκληπιάδαις τοῦτό γ' ἔδωκε θεός. Setzen wir sie hier ein, und nehmen den von Plato gebotenen Text hinzu, so ergibt sich ein in sich geschlossenes, tadelloses Lied:

Φῦσαι καὶ θρέψαι ῥᾷον βροτόν, ἢ φρένας ἐσθλὰς
ἐνθέμεν· οὐδείς πω τοῦτό γ' ἐπεφράσατο,

1) So Bergk, ὅτις A ὅστις dett.

ᾧ τις σώφρον' ἔθηκε τὸν ἄφρονα κἀκ κακοῦ ἐσθλόν,
οὐδ' Ἀσκληπιάδαις τοῦτό γ' ἔδωκε θεός.
εἰ δ' ἦν ποιητόν τε καὶ ἔνθετον ἀνδρὶ νόημα,
πολλοὺς ἂν μισθοὺς καὶ μεγάλους ἔφερον
⟨οἱ σοφίην⟩
οὔ ποτ' ἂν ἐξ ἀγαθοῦ πατρὸς ἔγεντο κακός,
πειθόμενος μύθοισι σαόφροσιν· ἀλλὰ διδάσκων
οὔ ποτε ποιήσεις τὸν κακὸν ἄνδρ' ἀγαθόν.

Keiner hat noch das Zaubermittel erdacht, den rechten Sinn einem Menschen beizubringen, selbst der Asklepiaden göttliche Kunst versagt hier; wäre es überhaupt möglich, dies zu tun, hohen Lohn würden ja die Lehrer der Weisheit erzielen, ja noch mehr, nie des wackeren Vaters Kind schlecht werden, da es seine Lehre hörte. Nein, Lehre macht niemals den Schlechten zum Guten.

Der Anlaß zur Aenderung ist wohl klar: eine jüngere Zeit sah die ›Lehrer der Weisheit‹ Reichtum und Ehren erwerben; das irreale πολλοὺς ἂν μισθοὺς καὶ μεγάλους ἔφερον, mußte, wenn es überhaupt bewahrt werden sollte, in den Gedanken, daß es kein φάρμακον gäbe und selbst die Asklepiaden keines wüßten, hinübertreten; ein Vers wurde eingedichtet, ein anderer beseitigt, ein wirklich glatter und einfacher Verlauf des Gedankens freilich nicht hergestellt. Ich möchte glauben, daß eine ganze Reihe von Anstößen an Sprache und Gedankenentwicklung ähnlich zu erklären ist; nur läßt sich der Nachweis natürlich selten führen.

Die Folgerung ist für mich: auch Theognis selbst ist in unsere Sylloge aus mündlicher, nicht buchmäßiger Tradition aufgenommen; es ist ein einheitliches Werk. Dann verlangen freilich Titel und Anfang eine Erklärung. Der Versuch, den ich hier nur kurz bieten kann, ist selbstverständlich unsicherer, als die tatsächlichen Feststellungen, um die es sich bisher handelte. Ich glaube, daß der Verfasser unserer Sylloge wirklich Theognis bieten und seine Gedichte sammeln wollte. Wenn er hierfür nur mündliche Tradition benutzte, so ist die einfachste Annahme wohl, daß ihm eine Buchausgabe nicht zur Verfügung stand. Wohl waren die Gedichte des Theognis im fünften und vierten Jahrhundert noch in Athen ganz oder teilweise bekannt; das hindert nicht, daß sie später verschollen waren oder schienen und ein Literat, der das nisäische Megara als Heimat des Theognis kannte, sich dorthin wendete[1]) und aufzeichnete, was noch in einzelnen Kreisen als altes Lied beim Gelage gesungen wurde. Die Zusammenhänge ließ er im wesentlichen ungeändert; er hätte die ursprüngliche Anordnung ja auch in der Tat nicht rekonstruieren können. So waren allerhand Wiederholungen

1) Vgl. Wendorffs früher genannte Dissertation.

selbstverständlich. Es mag mit den ἀναφερόμενοι εἰς Ἀρχίλοχον ἰόβακχοι oder den ἀναφερόμενα εἰς Πράξιλλαν ᾄσματα ähnlich gegangen sein.

Befremden könnte bei Theognis nur die Fülle. Wie arm ist doch die Sammlung attischer Skolien, die schon Aristoteles benutzen konnte[1]). Der heimische Dichter Solon ist selbst in den Sprüchen, die sich an sich geeignet hätten, nicht benutzt; freilich gab es auch kaum einen festen Kreis, eine Hetärie, die gerade seine Lieder hätte fortpflanzen können; sie leben buchmäßig, nicht mündlich weiter. Auch die Tyrtaios-Sammlung möchte ich nicht ohne weiteres mit der Theognis-Sammlung vergleichen; so stark auch in ihr die jüngeren Einschübe sind, so fehlt doch jene Zerfaserung unter dem Zwang eines Brauches, die jener eigentümlich ist; es fehlt das Volkstümliche; nichts spricht gegen literarische Ueberlieferung. Eine Erklärung für die Theognis-Sammlung böte sich in der Annahme, daß adlige Kreise in Megara die Gedichte des heimischen und ihre Anschauungen vertretenden Sängers bei ihren Gelagen vortrugen, und ich zweifle nicht, daß Aehnliches auch in dem sizilischen Megara geschah, das ja ebenfalls Anspruch auf den Dichter erhob. Die Umgestaltungen und Eindichtungen ergaben sich dann von selbst.

Daraus folgt für mich zugleich eine gewisse Datierung der Aufzeichnung der Sylloge. Der Brauch, derartige Lieder zu singen oder zu rezitieren, darf noch nicht völlig entschwunden[2]), der politische Interessenkreis noch nicht ganz geändert sein. Selbst für die Tyrannis muß noch ein wenigstens theoretisches Interesse vorhanden sein[3]). Die hellenistische Dichtung endlich wirkt noch gar nicht ein.

1) Daß die beiden politischen Lieder 23. 24 aus Aristoteles eingelegt sind, hat v. Wilamowitz (Aristoteles und Athen II 316 ff.) mir nicht dargetan; seine Darstellung berücksichtigt den Zwang des Aufnehmens nicht, der die Stellung des letzten Liedes rechtfertigt. Noch weniger kann ich Koepp folgen, der (Neue Jahrbb. f. d. klass. Altert. IX 609 ff.) die Sammlung als Produkt später Gelehrsamkeit fassen will — sie müßte dann ganz anders aussehen — und ohne rechten Anhalt für die Frühzeit eine unbegrenzte Zahl derartiger Lieder annimmt. [Die Frage scheint jetzt durch das gleich zu erwähnende Berliner Papyrus-Blatt entschieden].

2) [Daß er es im Ausgang des IV. Jahrhunderts noch nicht ist, zeigt das soeben von v. Wilamowitz, Berl. Klassikertexte V 2 Nr. 15 (S. 56) veröffentlichte Papyrusblatt mit Gelagevorträgen der in Elephantine stationierten Söldner des Ptolemaios Soter. Die für die Kenntnis des Brauches besonders wichtige Elegie des Präsiden mag man mit dem Epigramm Poseidipps A. P. V 134 vergleichen, um Aehnlichkeit und Unterschied zu empfinden. Freilich wirken auf jene zusammengewürfelte Gesellschaft wohl verschiedene Einflüsse; ihr Ton soll modern sein und gestattet keinen direkten Schluß darauf, was gleichzeitig oder kurz vorher in einem megarischen Adelsklub noch möglich war.]

3) Wie lange es dauert, zeigt der Gorgias Platos. Volkslied und Singbrauch halten derartige Stimmungen natürlich noch länger.

Letztere Tatsache allein dürfen wir zur Datierung der zweiten Sammlung verwerten, die eher nach Athen gehören mag. Sie mit Megara und dem Theognisbuch zu verbinden, lag, wie der Schluß des theokritischen 'Αἴτας zeigt, nahe genug[1]). In Athen hat noch Aischines Gedichte an schöne Knaben gemacht; sie liefen, ohne eigentlich veröffentlicht zu sein, mit anderen um[2]); Anführungen seiner Gegner konnte er teils anerkennen, teils als Interpolationen zurückweisen (vgl. in Timarch. 135. 136).

Ob wir annehmen wollen, daß in späterer Zeit noch einmal ein echtes oder relativ echtes Exemplar der Theognis-Sammlung wieder aufgetaucht ist, hängt davon ab, wie viel Wert wir auf die Angaben des Suidas legen; verdrängt hat es unsere Sylloge nie. Daß Theognis Lehrvorträge für die Gelage seiner Standesgenossen gedichtet hat, sagt er selbst (v. 19. 31 ff. 237 ff.); ich glaube gern, daß sie ursprünglich auch buchmäßig umliefen; für Xenophanes scheint mir das gleiche durch Fr. 1 (die Einleitung) noch heute erwiesen. Die Frage nach dem Ursprung der Elegie kann dabei gänzlich bei Seite bleiben: οὐδείς πω τοῦτό γ' ἐπεφράσατο. Unsere Sylloge zeigt, daß Stücke aus Theognis in seiner Heimat noch mindestens anderthalb Jahrhunderte lang gesungen oder vorgetragen wurden; aber was ihm außer den wenigen altbezeugten Gedichten wirklich gehört, weiß ich heute so wenig als vor fünfzehn Jahren mit Sicherheit und verstehe nicht ganz, woher Crusius (Pauly-Wissowa V 2272) die Versicherung nimmt, daß das Gebiet des Zweifelhaften durch Kriterien aus dem Stil, den Anschauungen und den Voraussetzungen des Theognis erheblich eingeschränkt sei. Bis ich sie wirklich kennen lerne, muß ich leider in meinem Skeptizismus beharren.

Straßburg R. Reitzenstein

1) Ich hebe, um einen früheren Irrtum zu berichtigen, gern hervor, daß mir die Verbindung beider Bücher jetzt durchaus ursprünglich erscheint.

2) Dem entspricht es, wenn Epigramme später bald dem Poseidippos, bald dem Asklepiades zugeschrieben werden, oder die Rechte eines Hedylos unsicher sind. Das ältere Epigramm ist ja in gewissem Sinne auch Volkslied und weist manche verwandte Erscheinung auf. Doch würde eine Darlegung hier zu weit führen. An die Ueberlieferung der Plato-Epigramme sei nur kurz erinnert.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

**Isocratis** opera omnia recensuit scholiis testimoniis apparatu critico instruxit **Engelbertus Drerup.** vol. I. Leipzig, Dieterich (Theodor Weicher) 1906. CXCIX u. 196 S. 14,00 M.

Nach 14 jähriger vorbereitender Arbeit legt Dr. den ersten Band seiner großen kritischen Ausgabe des Isokrates vor: seit der vor mehr als 80 Jahren erschienenen Ausgabe Immanuel Bekkers in den Oratores Attici die erste, die durchaus auf neuer kritischer Grundlage ruht. Das Durchforschen der gesamten Isokratesüberlieferung, das Aussondern — worin Heinrich Buermann sein Führer gewesen ist — und Darbieten des Brauchbaren ist ein großes, unleugbares Verdienst, das sich Dr. erworben hat, mögen wir auch mit der Beurteilung und Verwertung seines Materials nicht durchweg einverstanden sein.

Das erste Kapitel der umfänglichen praefatio[1]) gibt die Beschreibung des gesamten Isokratesmaterials an Papyri und Handschriften. Erstere werden nach der Zeit ihres Bekanntwerdens geordnet. Die Reihe eröffnet der seit 1860 bekannnte, aber erst seit A. Schönes Publikation in den Mélanges Graux 1884 (ergänzt durch Bruno Keil, Hermes 23, 1888) verwertbare Pap. Massiliensis des Schreibens an Nikokles, ein Schülerheft, dessen Alter man früher überschätzt hat, das Crönert, Memoria Graeca Herculanensis (1903) p. 59 dem II., Kenyon, The classical Rewiew IX, 1895, S. 465 sogar dem IV.—V. Jhh. n. Chr. zuweisen. Dann die zwei Stückchen der Sammlung des Erzherzogs Rainer, das eine, saec. II, Rede V 114—117, das andere, saec. IV, Rede II, 2—4 enthaltend. Es folgt der große Londoner Papyrus, der die Friedens-

1) Ein 6. Kap., das Vita, Redenargumente und Scholien enthalten soll, mußte dem II. Bande vorbehalten bleiben. Die Fragmente der τέχνη gedenkt Dr. nicht vorzulegen (p. CLXIV). Sie war aber gewiß nicht ganz *subditicia* und sollte deshalb auch in einer Gesamtausgabe des Isokrates nicht fehlen.

rede fast vollständig (§ 1—13 fehlt) enthält; die Scheidung der Korrekturen von späterer Hand und der vom Schreiber selbst vorgenommenen — er hat im I. Jh. n. Chr. und gegen Ende mit zunehmender Flüchtigkeit seines Amtes gewaltet — ist schwierig; doch ist nach der ersten Veröffentlichung F. G. Kenyons, in den Classical texts 1891 durch dessen spätere Bemühungen wie Nachkollationen Dr.s und J. H. Bells (vgl. Journal of Philology, XXX 1906, Nr. 59) das Mögliche für Feststellung des Textes geleistet. Nur kleine Redenfragmente sind in den neueren englischen Papyrisammlungen zu Tage gekommen: in denen von Oxyrhynchos nr. 27, or. XV 77—81 (saec. I.—II. n. Chr.) und 704 zwei Stückchen aus den §§ 16—18 der Sophistenrede (saec. III.), und zwar, wie v. Wilamowitz, Gött. gel. Anz. 1904, S. 677, kurz anmerkte, in der Fassung, wie die Antidosis die Sophistenrede zitiert; aus den Amherst Papyri nr. 25 (saec. I.—II.) ein paar Paragraphen der Demonicea (48—51), denen sich das Straßburger Fragment, von Reitzenstein im Hermes 35, 1900 veröffentlicht, ad Demon. § 45, saec. III., anreiht. Weit bedeutender an Umfang und Wert ist der Papyrus der Demonicea (saec. II. n. Chr.) § 18—Schluß, den die Berliner Museumsverwaltung Dr. zur Veröffentlichung überlassen hat; der Text, den ein Privatmann auf der Rückseite eines Inventariums sich aus einer stellenweise unleserlichen Vorlage abgeschrieben hat, ist durch Krebs und Schubart sicher gestellt. Erst nach Herstellung seines Textes ist Dr. in den Besitz der Lesarten eines zweiten Berliner Pap. gelangt (p. CIV der praef. werden sie nachgetragen), ein Florilegienstück saec. II., das einige Sätze der Demonicea (aus den §§ 39. 41. 50—51) enthält. Und daß uns Aegyptens Gräber auch für Isokr. noch fernerhin Ausbeute liefern werden, zeigt die aus England kommende Nachricht (Berl. phil. Woch. 1906, Sp. 702), daß Grenfell und Hunt einen großen Pap. des Panegyrikos gefunden haben, der im V. Bde. der Oxyrhynchos-Papyri veröffentlicht und von Dr. schon im II. Bde. seiner Ausgabe benutzt werden wird.

Den 10 Papyri folgt die lange Reihe sämtlicher Handschriften, die isokratische Reden in größerer Anzahl oder vereinzelt enthalten: die Summe von 121 Handschriften, die Dr. aufzählt und zum allergrößten Teile nach eigener, an den Fundorten oder in den Münchener Bibliotheken genommener Einsicht[1]) beschreibt und im II. Kap. der

1) Nur von 5 Hdschrn. hat sich Dr. keine genügende Kenntnis erwerben können, ein Mangel ohne jeden Belang; es sind: in der Brerabibliothek zu Mailand AG XI. 2 (saec. XV.), Reden II. III. u. XI nur zum Teil enthaltend; ein Panormitaner cod. saec. XVII., R. IX; Paris. 2992, saec. XVI., wie so viele nur die Demonicea bietend (von Dr. versehentlich nicht angesehen); einer in Lissabon,

praefatio auf ihre Verwandtschaft untereinander und ihren Wert prüft, beweist, welchen Fleiß Dr. auf diesen Teil seiner Arbeit verwandt hat. Eine notwendige, aber insofern wenig ersprießliche Arbeit, als ihr Resultat im wesentlichen im voraus feststand durch H. Buermanns Programme über die handschriftliche Ueberlieferung des Isokr., (Berlin, I 1885, II 1886), ein Resultat, das durch Dr.s Untersuchungen in seiner Dissertation, de codicum Isocrateorum auctoritate (Leipz. Stud. XVII 1894, p. 1—163) und in der vorliegenden Ausgabe nur in Kleinigkeiten berichtigt und ergänzt werden konnte. Schon Bekker hatte erkannt, daß die Gesamtheit der Isokr.-Hdschrn. in zwei Gruppen zerfällt. Die erste umfaßt die beste und älteste Hdschr., den von Bekker hervorgezogenen cod. Urbinas 111, saec. IX./X., von zwei Schreibern derselben Zeit aus einer Unzialvorlage abgeschrieben[1]), und seine Deszendenz. Diese besteht aus dem Vaticanus 936 (Δ), der aus einer Abschrift des Urbinas selbst stammt, in die auch ein paar Vulgatlesarten hier und da hineinkorrigiert waren, und dem seinerseits aus Δ stammenden Ambrosianus O 144 (E). Beide kommen also für die Isokrateskritik nicht mehr in Betracht, ebensowenig wie die von Dr. (p. XLIV—VII) besprochenen codd., die nur einige oder einzelne Reden oder die Briefe in der Rezension des Urbinas bieten[2]). Diesem einen Zweige der Ueberlieferung, den Γ allein repräsentiert,

L. 1. 26, saec. XVI., enthält die 3 Parainesen; ein Athous 2426, saec. XVI., auch nur R. I. — Dr. zählt p. XLI sq. noch eine Reihe von Hdschrn. auf, die Bruchstücke von Isokr.-Reden enthalten, oder erst aus saec. XVI.—XVIII. stammen, oder byzantinische Paraphrasen darbieten — sämtlich mit Recht unberücksichtigt.

1) Geschichte u. Beschreibung der Hdschr. gab am ausführlichsten Albert Martin, Le manuscrit d'Isocrate Urbinas CXI de la Vaticane, in Bibliothèque des écoles françaises d'Athène et de Rome, fasc. 24, Paris 1881, mit Kollation des Panegyrikos; Fortsetzung dieser Studien in der Revue de Philologie 1895, XIX.

2) Wichtig ist die Scheidung der Hände im Urbinas. Beide Schreiber haben einzelne bei ihrer Arbeit (Γ pr.) gemachte Versehen gleich beim Schreiben in Minuskel ausgebessert (Γ 1 oder Γ corr. 1; im Areopagitikos war der Schreiber besonders zerstreut). Gleichfalls von den Schreibern selbst stammen die am Rande in Unziale angeführten Varianten (Γ mg. unc. pr.), die schon in der Vorlage von Γ am Rande standen, größtenteils mit Vulgatalesarten übereinstimmend, d. h. diese Vorlage war schon nach einem Vulgataexemplar kollationiert. Unter dem Zeichen Γ 2 faßt Dr. die Korrekturen zusammen, die Buermann mit 1 a, 1 b u. 2 unterschieden hatte; sie stammen nach Dr. von 2 Korrektoren saec. X., die auch die variantenreiche Vorlage von Γ benutzt haben sollen; den Wert dieser Korrekturen hatte Buermann, wie Dr. p. XI sq. zeigt, bedeutend überschätzt; nicht wenige willkürliche Konjekturen finden sich darunter. Γ 3, eine Hand saec. XI., hat nur wenige Verbesserungen vorgenommen, meist sich begnügt, durch einen am Rande oder über der Linie gemachten Strich, die Varianten seines Kollationsexemplares, eines Vulgatakodex, zu notieren. Γ 4 (saec. XII.) endlich u. Γ 5 (saec. XIII.) geben gleichfalls Varianten nach einem Vulgatkodex.

[illegible]

[illegible] vermutete [illegible] Buermann mit der Kollation von Γ.

Sonst hatte bereits Buermann die Isokr.-Überlieferung geprüft und gesichtet. Daher blieb nur eins [illegible] stammt die [illegible]überlieferung der Briefe. [illegible] hat Marcus Musurus in seinen Epistolae Graecanicae bei Aldus in Venetiig 1499 [illegible] den Text der Isokr.-Briefe genommen[illegible]. Denn die zur [illegible] bekannten Vulgathandschriften enthalten die Briefe nicht[3]. Da ist es Dr. gelungen, im cod. Vaticanus 64 (Φ, im J. 1270 in Thessalonich hergestellt, einer Miszellanhandschr., die im Anfang auch Isokr. Reden und Enkomien und die Isokr.-Briefe neben einer ganzen Reihe anderer Briefsammlungen enthält (praef. p. XIII, Aeschinis epist. ed. Drerup p. VI), den Archetypus für eine Reihe anderer die Briefe enthaltender Hdd. aufzuzeigen (Blätt. f. d. bayer. Gymn.-Schulw. 37, 1901, S. 352 ff. praef. p. LXIII). Einem Nachfahren dieses hat Musurus seinen Text entnommen: es fehlte darin der Brief an Archidamus, wie er z. B. im Vatic. 1336 auch fehlt. Dieser wurde von Andreas Schott aus einem codex des Fulvius Ursinus hervorgezogen[4].

1) Nur § 4 u. § 5 gehen großen Teils auf ihn zurück, wie die Lesarten, die Petrus Victorius in seiner Aldina von 1513 an den Rand schrieb im Panegyrikos, in anderen Reden stammen die Copiae Victorianae aus Λ; s. Drerup p. XLVII.

2) Photographische Reproduktionen einer Seite von Λ wie von Γ sind Drs I. Bande beigegeben.

3) Aus der Aldina sind sie in die späteren Briefsammlungen u. Isokr.-Ausg. übergegangen; in diese seit der Ausg. Venedig 1542 Ἰσοκράτους Ἀθηναίου ῥήτορος λόγοι καὶ ἐπιστολαί. Darin wurde törichter Weise ein Brief des Theophylaktus Simokatta (nr. 79) mit den Isokratischen verbunden und seitdem als solcher bis ins XIX. Jhh. fortgeschleppt; auch die Briefreihenfolge dieser Ausg. wurde in allen späteren beibehalten.

4) Diesen einst dem Ursinus gehörenden cod. hat Dr. im Vaticanus 1347 wiedererkannt; sein Text ist aus Γ, nicht Φ hervorgegangen (p. XLVII). Nach

und mit den übrigen Briefen als Nr. 10 von C. F. Matthaei[1]) in seiner Sonderausgabe der Briefe (Mosquae 1776) verbunden. Die erste Gesamtausgabe des Isokr., die die 10 Briefe enthält, ist die Pariser von Auger 1782.

Damit ist das Material erschöpft, das für eine Isokr.-Ausgabe notwendig ist[2]). Nicht vollständig vorgelegt hat Dr. dies Material insofern, als er den Parisinus Π nur für diejenigen Reden kollationiert hat, in denen Θ fehlt, in seinem ersten Bande also für die Reden I. II. III.; Θ fehlt in XIII. X. XI. und IX. Buermann (I S. 10) bemerkte: »Praktisch ist die Bedeutung der Gruppe (die Π vertritt) nicht groß«. Indessen halte ich Dr.s Art der Benutzung von Π für methodisch falsch. ΠΛ und Θ stammen aus einer Vorlage: diesen Archetypus wiederherzustellen ist also die erste Aufgabe der Recensio, und dafür ist Π geradezu unentbehrlich. Stehen Θ und ΛΠ einander gegenüber mit verschiedenen Lesarten, so kann jede von beiden oder es können beide als Varianten im Vulgataarchetypus gestanden haben; beide sind also bei der Prüfung in Betracht zu ziehen. Tritt hingegen Λ oder Π zu Θ, so dürfte die doppelt bezeugte wohl die eigentliche Lesart jenes Archetypus sein, der gegenüber das alleinstehende Π oder Λ nicht in Betracht kommt. Nicht also auf die Sonderlesarten von Π kommt es an[3]), sondern auf seine Uebereinstimmung mit Λ oder Θ; im letzteren Falle dürfen wir — und diese Stellen sind nicht selten — Λ unbeschadet bei Seite lassen (vgl. meine Quaestiones Isocrateae, Göttingen 1895, p. 12), abgesehen von den Fällen, wo die Lesart der einzelnen Vulgathschr. durch ihr Uebereinstimmen mit Γ sich als alte Variante erweist. Die vollständige Kollation von Π hätte sich meiner Ansicht nach also doch gelohnt.

Für die Geschichte der Isokr.-Ueberlieferung, die Beurteilung der Hdschrn. und damit die Konstituierung des Textes ist nun von grundlegender Bedeutung die Frage nach dem Verhältnis der beiden Rezensionen, Γ und der sog. Vulgatüberlieferung, zu einander. Dr.

Schott edierte David Hoeschel den Archidamosbrief griechisch in seiner Ausg. der Bibliothek des Photios (Augustae Vindel. 1601) p. 942 sq., Schott übersetzte ihn in der lat. Ausg. der Bibliothek (1606), danach von H. Stephanus (Aureliae Allobr. 1611) wiederholt.

1) Er benutzte neue Lesarten eines Helmstadiensis (806), gleichfalls eines Sprößlings von Φ.

2) Ueber die beiden Hdschr., die Dr. für die Demonicea hinzuzuziehen für nötig gehalten hat wie über die syrische Uebersetzung s. unten S. 778.

3) Im Philippos, dessen Kollation Buermann I S. 16 ff. veröffentlicht hat, gibt Π allein nur an einer Stelle, § 115 ῥᾷον das richtige, gegen alle andern Hdschr., die ῥᾴδιον haben, eine Konjektur, die wir sonst hätten machen müssen.

hat sie in seiner Dissertation (p. 60 sqq.) dahin beantwortet, daß beide auf einen gemeinsamen Archetypus etwa des I. Jh. n. Chr. zurückgehen. Seine Argumente für diese Hypothese habe ich in meiner eben genannten Dissertation p. 3 sqq. bekämpft. Von beiden Seiten wurde für und wider gestritten (Dr. im Philol. 55, 1896, 667 ff., Rhein. Mus. 51, 1896, 21 ff., von mir Philol. 58, 1899, 87 ff.), das letzte Wort behielt Dr., der in dem genannten Aufsatze über die Vulgatüberlieferung der Briefe in den Blätt. f. d. Bayer. Gymn.-Wesen mich nochmals kurz ›widerlegt‹ hat. Erneute Erwiderung unterließ ich — für Gegengründe ist Dr. nicht zugänglich —, da Dr. meines Dünkens implicite seine Theorie selbst aufgegeben hatte, wenn er dort S. 357 schreibt: ›Kontamination hingegen — vielleicht wiederholte Korrektur — nach einem beliebigen Exemplare des schon in alexandrinischer Zeit verwilderten, antiken Vulgattextes hat den aus dem gemeinsamen Archetypus abgeleiteten Stammkodex unserer sogenannten Vulgata wieder verdorben‹. Das heißt doch für jeden Unbefangenen: der Vulgattext stammt wie der der Urbinasrezension aus dem Altertum und hat mit dieser nichts zu tun — also ist der vorausgesetzte Archetypus illusorisch.

Im III. Kapitel der praefatio verficht Dr. die These vom Archetypus aller Isokr.-Hdschrn. von neuem. Um so erstaunter ist man am Schlusse der gesamten Ausführungen, nachdem bewiesen sein soll, daß auf diesen Archetypus, der aus alexandrinischer Zeit (!) stammt (vielleicht gar auf einer Ausgabe des Kallimachos selbst ruht, p. CXIV), nicht bloß unsere gesamte handschriftliche Ueberlieferung, sondern auch die der Papyri (p. CIV), ja sogar der Text sämtlicher testimonia zurückgeht (p. CXIII) (Kaikilios und Dionysios lasen nur die uns überlieferten Reden jenes Archetypus: p. LXXXVIII), folgende Sätze zu lesen (p. CXIV): *Archetypum nunc ex omnibus fidelissime repraesentat codex Urbinas ... Corruptio autem verborum Isocrateorum, quae iam ante corpus Isocrateum collectum in orationum singularum exemplaribus gliscere coeperat (cf. imprimis orationem ad Nicoclem interpolatam, orationem contra sophistas mancam) aetate Alexandrina longius progressa est ita, ut vix primis p. Chr. n. saeculis — id quod papyri et testimonia docent — unus liber alterius similis esset. Eo ex numero codicum depravatorum liber ille fuit, qui extremis temporibus Romanis vel Byzantinis primis vulgatam codicum* ΘΛΠ(Φ) *memoriam excepit et edidit. ... Sed etiam alii ex antiquitate manserunt libri separati, e quibus corpuscula sententiosa Excerptorum Parisinorum, Georgidis, corporis Parisini alia hausta sunt, cum peculiarem orationis Demoniceae memoriam in codicibus* ΣΥ *manibus teneamus.* Diese Sätze werfen die Theorie von einem Archetypus vollständig über den

Haufen und beweisen, daß Dr. von der Tragweite seiner Behauptungen und der Textgeschichte des Isokr. eine gleich unklare Vorstellung hat.

In Kürze will ich auf die 5 Argumente eingehen, mit denen Dr. jetzt die Existenz eines Gesamtarchetypus zu beweisen sucht. — Das erste (p. LXXXVI sqq.) soll der Umfang des erhaltenen Corpus Isocrateum sein. Bekanntlich enthält keiner der antiken Zeugen es ganz. Nicht der Schatten eines Beweises wird aber von Dr. erbracht, daß in Γ bez. seiner Vorlage je die beiden fehlenden Reden (XXI u. XVIII) und im Vulgataarchetypus je die Briefe gestanden haben (über Φ und seine Deszendenz s. unten S. 766), wenn man nicht den Glauben an den gemeinsamen Archetypus als Beweis gelten lassen will. — Das zweite (früher erste) Argument entnimmt Dr. der in den Hdschrn. überlieferten Reihenfolge der Reden. Es ist durch Dr.s neue Darlegung (p. LXXXIX sqq.) nicht stichhaltiger geworden, und ich habe meiner Widerlegung Philol. 58, 91 ff. nichts hinzuzufügen. Man hat schon frühzeitig (vgl. die Subskriptio des Pap. Massiliensis Ἰσοκράτους παραινέσεων λόγος BB, d. h. von Redegruppe B, Rede B. Hermog. II p. 446 Sp.) die Isokratischen Reden in Gruppen zusammengefaßt, und diese Gruppen finden sich (mit vereinzelten Umstellungen allerdings) auch noch in unsern Hdschrn. In Γ folgt den Gruppen Enkomien, Parainesen, Staatsreden, Gerichtsreden, als letzte die der 9 Briefe. In der Vulgatüberlieferung fehlen die Briefe ganz, und nicht die Enkomien, sondern die Parainesen stehen voran (wie auch in den dem Photios, s. Blass, Att. Ber. II² 102 Anm. 1, sowie dem Zosimos, vita Isocr. p. 255, 54 Westermann, vorliegenden Exemplaren). Die Stellung der Redengruppen ist also in beiden Ueberlieferungszweigen verschieden, wie das Dr. p. XCI selbst konstatiert. Drittens die Unvollständigkeit der Sophistenrede (früher Beweis zwei, s. unten S. 775) und viertens die Interpolationen der Nikoklea (s. S. 775) sollen die Existenz jenes Archetypus beweisen. Beider Argumente Wirkung hebt Dr. wieder selbst auf, indem er p. XCIV schreibt: *Conditor ... corporis Isocratei et orationem contra sophistas mutilatam iam et orationem ad Nicoclem iam interpolatam recepit* —, man müßte denn mit Dr. das Vorhandensein anderer Ueberlieferung als der uns erhaltenen seit der Alexandrinerzeit leugnen. — Den letzten (früher 3.) Beweis soll der Zustand der Antidosiszitate liefern; auch hier kann ich nur auf das im Philol. 58, 103 ff. Gesagte verweisen. Zugegeben, daß die Antidosiszitate einen einheitlicheren Text aufweisen als die Reden selbst, so läßt sich als Grund dafür nur der eine denken, daß die Leser in der an sich schon überlangen Antidosis die eingelegten Zitate überschlugen (der Schreiber von Γ gibt

deshalb überhaupt nur deren Anfangs- und Schlußworte), und daß dadurch die Zahl der Varianten weniger zahlreich wurde als in den vielgelesenen Redenexemplaren. Dieser Grund erklärt aber jene (bei dem eigentümlichen Zustande unserer Hdschrn. aus nur sehr geringem Material erschlossene) Einheitlichkeit des Textes nicht blos für den einen Archetypus, sondern für die gesamte Isokr.-Ueberlieferung.

Bewiesen hat Dr. also das Zurückgehen der handschriftlichen (oder gar der gesamten) Ueberlieferung auf einen Archetypus nicht: Zustand und Geschichte unserer Isokr.-Ueberlieferung schließen auch die Möglichkeit, daß es solchen Urarchetypus gegeben habe, vollständig aus.

Vom Augenblick ihres Erscheinens an gehörten die in Redenform erscheinenden Broschüren des Isokr. zu den stets und viel gelesenen Büchern. Bei seinen Lebzeiten hat Isokr. weithin auch durch die große Zahl seiner persönlichen Schüler gewirkt, nach seinem Tode war es das glänzende Beispiel seiner Werke, das die Nachwelt wie die Mitlebenden bezauberte und zur Nachahmung reizte. Die Schule der Isokrateer hegte und pflegte das Andenken ihres Meisters, das sie in mannigfachen Streitschriften gegen Verunglimpfungen und Herabsetzungen der Gegner aus philosophischem Lager — von Plato[1]) selbst stammte die durch Aristoteles verschärfte Feindschaft — verteidigte, und dessen Lehre sie in mannigfachen τέχναι (Naukrates, Philiskos, Kephisodoros, Ephoros) ausbaute, wie er selbst eine solche hinterlassen hatte. Werke der Schule waren es vor allen (vgl. unten S. 773. 779), die bald mit denen des Meisters verbunden, fälschlich — sei es bewußte oder unbewußte Fälschung — mit dessen Namen versehen wurden und so den erhaltenen Nachlaß des Isokr. vermehrten. Gleich das erste Zeugnis über buchhändlerischen Vertrieb Isokratischer Reden bezeugt solchen Streit um Authentie. Während Aristoteles gehässig behauptet hatte, zahlreiche Rollen von Isokratischen Prozeßreden würden von den Buchhändlern feilgeboten, bestritt Isokr.' Stiefsohn Aphareus, daß sein Vater überhaupt eine Gerichtsrede geschrieben habe, — er folgte darin den intimsten Gedanken seines Vaters, der später viel darum gegeben hätte, jene Periode der gerichtlichen Lohnschreiberei aus seinem Leben streichen zu können. Im Panegyrikos § 188 bezeugt Isokr. aber selbst, daß eine Rede von

1) Die Versuche, das Verhältnis Platos zu Isokr. als ein friedliches zu erweisen, bedürfen sehr der Einschränkung. — In Wahrheit leidet Isokr. unter der Feindschaft der Philosophen noch heute: man denke an Dümmlers Beurteilung und an Gomperz' völlig unbewiesene Behauptung: die Redegabe stehe bei Isokr. »zunächst im Dienste seiner Eitelkeit«, zu zweit verwende er sie »zur Befriedigung seiner materiellen Interessen«.

ihm über ein Depositum publiziert war, und wir haben eine, wenn auch kleine Anzahl von sicher echten Gerichtsreden in Händen, die teilweise schon durch die Form ihrer Erhaltung eigne Publikation des Isokr. beweisen. So traf Kephisodoros, dem Dionys. (de Isocr. 18) folgt, das Richtige: γεγράφθαι λόγους τινὰς ὑπὸ τοῦ ἀνδρὸς εἰς δικαστήρια, οὐ μέντοι πολλούς [1]).

Des Phalereers Demetrios Studien über Stil und Technik, Herkunft, Leben und Schülerverhältnisse der Redner [2]) mußten in unendlich vergrößertem Maßstabe aufgenommen werden, als Kallimachos mit seinem gelehrten Stabe daran ging, die Bestände der alexandrinischen Bibliothek an Dichter- und Prosawerken nicht nur zu verzeichnen, sondern auch kritisch zu würdigen. Die πίνακες τῶν ἐν πάσῃ παιδείᾳ διαλαμψάντων konnten nur kurz die Resultate dieser Durchforschung früheren Schriftentums geben: soweit sie auf Isokr. sich erstreckten, sind diese Untersuchungen von Hermippos veröffentlicht worden (vgl. Diels, Didymos' Komm. zu Demosthenes, 1904, Einl. S. XXXVIII). Von den den alexandrinischen entsprechenden πίνακες der pergamenischen Grammatiker bezeugt Dionysios (de Dinarcho 1 u. 11) lediglich die Existenz. Sicher haben sie so wenig wie die Kallimacheer eine Ausgabe des Isokr. gemacht. So blieb der Text des Isokr. auch weiter der Verderbnis ausgesetzt, denn an Lesern hat es ihm auch in den Zeiten des herrschenden Asianismus nicht gefehlt. Noch in dieser Zeit gab es Leute, die sich speziell als Isokrateer bezeichneten; in dem Krates aus Tralles hat Blass einen solchen aufgezeigt, vielleicht gehört dahin auch der Ἀναξαγόρας ῥήτωρ Ἰσοκράτειος bei Diog. L. 2, 15. Auch die Feindschaft der Philosophen gegen die Isokrateer war noch nicht verstummt; ein interessantes Zeugnis dafür sind Lucilius' Verse 181 ff. Marx (s. Gell. 18, 8. Aquila Rom. 19), dessen rhetorische Kenntnisse wohl durch Panaitios vermittelt sind (Striller, de Stoicorum stud. rhet., Breslau 1886, p. 47). Vor allem aber wird Isokr. in den eigentlich technischen Schriften über Rhetorik vielfach zitiert worden sein; seit Aristoteles war das üblich, der niemand so oft als diesen seinen Gegner und Lehrer in der Rhetorik in seiner freien Weise anführt (Dr. p. CXIII). So zitiert der jüngere Gorgias (Rut. Lup. 2, 19) für die αἰτιολογία eine Stelle der Friedensrede und eine aus einer nicht erhaltenen als

1) Dr.s Behandlung der Dionysstelle p. CXIII ist bedenklich unklar. Namentlich wird nicht deutlich, daß doch Isokr. die echten Gerichtsreden früher selbst publiziert haben muß — wie könnten sonst überhaupt echte erhalten sein?

2) frg. 49 bei Ostermann, de Dem. Phal. vita, rebus gestis et scriptorum reliquiis II, Progr. Fulda 1857, handelt von Isokr.' Periodenbau; eine Angabe des Dem.' über Isokr.' Tod noch im βίος p. 258, 45 Westermann.

Beispiele; namentlich die ›Gorgianischen‹ Figuren belegte die spätere Zeit gern aus Isokr.

Der letzte Ausläufer alexandrinischer Gelehrsamkeit, Didymos, scheint auch ein Hypomnema über Isokr. verfaßt zu haben (vgl. Cohn, P.-W. V 459). Aus περὶ Δημοσθένους haben wir gelernt, daß das aus Harpokration gewonnene Bild falsch war, als ob Didymos vor allem grammatische Erklärungen aus den früheren Ἀττικαὶ λέξεις eines Istros, Aristophanes, Philemon zusammengetragen habe; sie fehlen nicht ganz, aber ›fast ausschließlich‹ ist der Demostheneskommentar ›den Fragen der Geschichte und der höheren Kritik gewidmet‹.

Als der Chalkenteros schrieb, hatte die in und durch Rom zur Herrschaft gelangende atticistische Richtung bereits ihren Höhepunkt erreicht. Abkehr von der asianischen κακοζηλία, Rückkehr zur attischen Einfachheit war die Parole: die attischen Redner holte man aus den Bibliotheken hervor, unter 10 Namen fand man den Bestand von Reden der klassischen Zeit vereinigt (v. Wilamowitz, Textgesch. d. gr. Lyriker, S. 66 ff.). Kaikilios schrieb περὶ τοῦ χαρακτῆρος τῶν δέκα ῥητόρων, sein Kollege Dionysios schrieb seine stilkritischen Abhandlungen, darunter die erhaltene über Isokr., unter reichlicher Benutzung peripatetischer Quellen, besonders Theophrasts. Doch jeder stilistischen Würdigung eines einzelnen Redners mußte die Sichtung und Aussonderung des echten Nachlasses aus der überwuchernden Masse des unechten vorangehen. Kaikilios hat diese Arbeiten anscheinend in dem genannten stilkritischen Werke mit vorgelegt (Brzoska, P.-W. III 1181), während Dionysios die chronologischen und Echtheitsfragen sorgfältiger in besonderen Schriften behandelt haben muß (Dionys. ed. Usener-Radermacher I p. 281 sqq.). Grundlegend für beider Untersuchungen waren natürlich die alexandrinischen und pergamenischen πίνακες und Sonderwerke, indessen begaben sie sich dabei keineswegs ihres selbständigen Urteils und ergänzten, wo nötig, die früheren Forschungen durch eigene — Dionys' Schrift über Deinarchos ist davon ein deutliches und unschätzbares Beispiel. So waren auch die Resultate ihrer Untersuchungen keineswegs dieselben: Kaikilios erkannte von den überlieferten 60 Reden des Isokr. 28, Dionysios nur 25 als echt an. In wie weit beider Auswahlen sich deckten, ist natürlich nicht auszumachen, nur soviel können wir behaupten, daß in dem uns erhaltenen Bestande von 30 Reden (die 9 Briefe als ἐπιστολικοὶ λόγοι gerechnet) alles enthalten sein wird, was Kaikilios oder Dionysios für echt hielten. Denn durch die vortrefflichen Sammlungen Br. Keils in seinen Analecta Isocratea, 1885, p. 13 sqq. wissen wir, daß im ganzen späteren Altertume von Isokr. nur uns erhaltene

Reden zitiert werden [1]). Denn die paar Grammatikeranführungen aus nicht erhaltenen Reden beweisen nichts für deren Erhaltung in späterer Zeit, stammen vielmehr, wie Dr. [2]) bemerkt, aus älterer Grammatikertradition. Die kritischen Arbeiten des Dionysios und Kaikilios haben also dahin gewirkt, daß die für unecht angesehenen Reden aus den Isokr.-Exemplaren verschwanden, d. h. in Neuabschriften fortgelassen wurden: schon Hermogenes kannte von Isokr. nicht mehr als wir.

Es ist klar, daß beide Kritiker mit ihrem Urteil in Echtheitsfragen nicht durchweg das Richtige getroffen haben. Die Demonicea haben wohl beide, sicher Dionys. (de Isocr. 10) und mit ihnen das gesamte spätere Altertum für echt gehalten, trotzdem sie längst bezweifelt war. Harpokration, s. v. ἐπακτὸς ὅρκος, wenigstens zitiert sie als Werk des Apolloniaten Isokr., damit einer Meinung älterer Grammatiker, die ihm vielleicht durch Didymos überliefert wurde, folgend. Die Vita (Westermann p. 255, 52) behauptet gar, ›einige‹ hätten die Parainesen für unisokratisch erklärt, διὰ τὸ ἀσθενὲς τῆς φράσεως; wie Dr. p. LXXXVIII hervorhebt, steckt in dieser Vita viel hermippisches Gut. Auch der sicher unechte Amartyros ist wenigstens von einem der beiden Kritiker unbeanstandet geblieben, und Leuten wie Philostratos erschien gerade der darin verwandte Stil voll scharf pointierter Gegensätze als eine Isokratische Musterleistung (v. soph. 1, 16, 3).

Die höhere Kritik hat also auf den Umfang des im späteren Altertum (und in unseren Hdschrn.) erhaltenen Isokratischen Nachlasses eingewirkt. Der Text ist aber durch einen Zeitraum von weit über einem Jahrtausend ohne den Schutz gelehrter Behandlung geblieben. Eine unendliche Fülle von Abschriften und Ausgaben des Isokr. muß also existiert haben, eine unendliche Fülle von Varianten muß im Laufe der Jahrhunderte entstanden sein. ›Aus der ganzen großen Schar von Isokratesexemplaren haben sich zwei ins Mittelalter hineingerettet: der Urbinas bez. seine Vorlage ... und der Archetypus der sog. Vulgathandschriften. Diese beiden Exemplare führen uns nun die Masse der entstandenen Varianten naturgemäß in zwei Teile geteilt vor. Und zu dieser schon so reichen Ueberlieferung tritt noch ergänzend hinzu die der Papyri. Jeder dieser Fetzen trägt hier und da an seinem Teile zur Herstellung des Textes bei, jeder ist als Repräsentant einer antiken Ausgabe (sei es auch vielleicht nur in einer kümmerlichen Schülerabschrift) ein willkommener Beleg da-

1) Kein Zitat findet sich von Rede XX u. Brief I. III. VI—IX; denn das Photiosexemplar gehört schon zur Sippe unserer Hdschrn.

2) p. LXXXVII, wo sie aufgezählt sind. Nr. 9 fällt weg, s. Dr. p. CXCVII. Nr. 6 Rut. Lup., d. h. Gorgias, fällt vor Dionys.-Kaikil.

für, wie die Fülle der Varianten schon in alter Zeit kursierte, sodaß man im ersten Augenblick den Eindruck erhalten konnte, als sei ihr Text gemischt aus den beiden Rezensionen unserer Handschriften«. Diesen Worten, mit denen ich Philol. 58 S. 107 f. das Verhältnis der beiden Rezensionen darlegte, ist nur noch hinzuzufügen: daneben hat sich eine Sonderüberlieferung von den Briefen in Φ und seiner Deszendenz erhalten, die Γ gegenübersteht, wie die Vulgatrezension in den Reden (ohne aber jemals in unsern Vulgathandschriften gestanden zu haben). Das ist nicht wunderbar. Während man beim Herstellen der Gesamtausgaben aus den Einzelkorpora der Redengruppen die Briefe mitunter (so im Vulgataarchetypus) wegließ, vereinte man die Briefe ihrerseits mit anderen Briefsammlungen, wie uns Φ selbst noch lehrt. Ebensowenig zu verwundern ist es bei der Beliebtheit der Demonicea, daß gerade von ihr Dr. in zwei Hdschrn. eine Sonderüberlieferung entdeckt hat, deren Text sich weder aus Γ noch der Vulgata ableiten läßt.

Ueberreich an Varianten ist also unsere Isokr.-Ueberlieferung. Um so wertvoller für uns ist Γ mit seinem verhältnismäßig guten Texte. Aus dem vielfach falschen Setzen des Iota mutum in Γ sowie dem Fehlen der Konsonantenassimilation hat man (Dr. p. LXXI) geschlossen, daß die Unzialvorlage von Γ im I. oder II. Jhh. n. Chr. geschrieben worden ist. Und daß wir es mit einer sorgfältigen Buchausgabe zu tun haben, zeigen am augenfälligsten die Spuren von Stichometrie, die Γ noch hier und da aufweist (Dr. p. LXXXI sq.). Ein seltsames Zusammentreffen ist es, worauf ich Philol. 58, S. 110 aufmerksam machte, daß die Urbinasrezension 19 + 9, also 28 Reden enthält, ebensoviele wie Kaikilios als echt anerkannte. Der stichometrischen Angaben halber hat man sie auf eine Attikusausgabe zurückführen wollen (W. Christ, Abhdlgn. d. bayer. Akad. XVI, 1882, S. 171). Wäre das richtig, so »könnte man bequem kombinieren, daß auf der Kaikilianischen Kritik die bei Attikus verlegte Isokratesausgabe basierte«.

Doch kehren wir zur Dr.schen Isokr.-Ausgabe zurück. — Im Urbinas glaubt Dr. eine beinahe unverfälschte Abschrift einer von den Kallimacheern sorgfältig hergestellten Ausgabe in Händen zu haben. Das verführt ihn zu einer bedenklichen Ueberschätzung der Urbinasrezension. Zu Tage tritt diese deutlich im V. Kap. seiner praefatio[1]), das eine Geschichte der Isokr.-Ausgaben gibt[2]). Benseler

1) Kap. IV. *De orationum Isocratearum temporibus et fide*, mit einer sehr vollständigen Bibliographie zu jeder Rede, will ich, soweit es Dr.s I. Bd. betrifft, bei den einzelnen Reden berücksichtigen.

2) Auf p. CLXVII ist wohl nicht zum Vorteil erhöhter Uebersichtlichkeit von der chronologischen Aufzählung der Baseler und von H. Wolf besorgten

wird getadelt wegen seines Grundsatzes: *sequere Isocratis usum dicendi, etiam ubi ex Urbinate aliud quid commendatur*, Blass' Ausgabe gehört gar zu denen *inferioris loci*, den einzig richtigen Grundsatz haben Baiter-Sauppe befolgt: *sequere Urbinatem etiam ubi ex consuetudine Isocratis aliud quid commendari videtur.*

Meine obige Skizze der Textgeschichte zeigt wohl, daß diese Rückkehr zum Einquellenprinzip unmöglich richtig sein kann. Beide Rezensionen, Γ und die Vulgata, sind antik, also sind beide gleichmäßig in Betracht zu ziehen. Dabei will ich keineswegs die Güte von Γ schmälern. Ich bin selbst in meinen Quaest. Isocr. nach Prüfung des Buermannschen Materials zum Philippos zu dem Schluß gekommen, daß Γ der Vulgata gegenüber soviel mehr richtige Lesarten enthält, daß wir getrost ihm da folgen können, wo uns die Untersuchung des Sprachgebrauchs keine Entscheidung liefert. Dr.'s Warnung (p. LXVI) vor Vergewaltigung der handschriftlichen Ueberlieferung wegen vermeintlicher Regel des Sprachgebrauchs ist gewiß berechtigt: weicht Γ vom sonstigen Sprachgebrauch ab, so wird man seine Lesart stets zu prüfen haben, ihr aber doch nur dann folgen dürfen, wenn uns der Grund klar wird, der Isokr. von seiner sonstigen Regel abweichen ließ.

Jeder, der die neue Ausgabe aufschlägt, wird eine große und recht unliebsame Ueberraschung haben: die Reihenfolge der Reden, die seit Jahrhunderten der gelehrten Welt gewohnt und vertraut war, ist völlig verändert. Gewiß ist die von Hieronymus Wolf stammende Anordnung keineswegs sehr zu loben, da er die aus den Hdschrn. ersichtliche Gruppeneinteilung aus ziemlich nichtigen Gründen hier und da verlassen hat (Dr. p. CXV); indessen nur die allertriftigsten Gründe konnten bei einem so unendlich viel gebrauchten Autor wie Isokr. eine veränderte Ordnung und Zählung begründen. Man vermutet zunächst, Dr. werde die Anordnung des von ihm mit solcher Hartnäckigkeit verteidigten Archetypus, die er ja glaubt erwiesen zu haben, die Anordnung der einzigen Isokr.-Ausgabe, die es seiner Meinung nach seit Kallimachos gegeben hat, nun auch in seiner Ausgabe befolgen — mit nichten. Er gibt eine Neuordnung, die halb der antiken Gruppenordnung, halb der Chronologie der Reden folgt,

Ausgg. abgewichen; es wird nicht klar, daß die von Wolf in der Ausg. v. 1553 hergestellte Redenfolge auch in der sog. Basileensis II sich findet, während die Basileensis I 1546 in der Reihenfolge der Reden noch der Aldina folgt. Als Kuriosität könnte erwähnt sein, daß in der Pariser Ausg. v. 1531, bei Chappelet besorgt durch Ambros. Pezier, die lateinische Uebersetzung interlinear gedruckt ist. Nicht erwähnt wird die kleine Textausg. der Züricher in 2 Bdn., Zürich 1839, die doch in vieler Händen ist.

im Grunde also bare Willkür ist. Da lagen denn doch in v. Arnims Dio und Keils Aristides die Verhältnisse ganz anders, und selbst da hat man die neue Zählung, trotz der Rückkehr zu einer handschriftlich beglaubigten Ordnung des Redenkorpus, mißfällig beurteilt. Ich halte also die Neuordnung für völlig verfehlt und wünsche nur, daß sie in keiner weiteren Isokr.-Ausgabe befolgt wird (wie ich in meiner Besprechung natürlich bei der alten Zählung geblieben bin). Geradezu als ein Glück ist es zu betrachten, daß S. Preuß mit der Herstellung seines unentbehrlichen, vorzüglichen Index Isocrateus nicht erst Dr.s Ausgabe abgewartet, sondern die Teubnersche benutzt und damit die herkömmliche Redenordnung beibehalten hat[1]).

Unter dem Texte selbst, den die Zahlen der Stephanusseiten, der Bekkerschen Paragraphen und (in griechischen Buchstaben) der Lange-Korayschen Kapitel begleiten, stehen zunächst die testimonia, d. h. Stellen späterer Autoren, die Stellen des Isokr. zitieren oder aller Wahrscheinlichkeit nach sich auf solche beziehen. Die Grundlage sind die Sammlungen Keils, die nur zu ergänzen und hier und da zu berichtigen waren (so bez. des Corpus Parisinum, Dr. p. CVIII sq.). Am Rande des Textes notiert Dr. Parallelen aus Isokr. selbst und gleichzeitigen Schriftstellern, die Isokr. benutzten oder von ihm benutzt wurden. Beide Rubriken könnten, wie Dr. selbst bemerkt (p. CLXXXVIII), noch vermehrt werden; auf die wichtigsten Parallelen, die aus Plato, hat Dr. absichtlich leider verzichtet. — Unter den testimonia folgt der kritische Apparat, zu dem man aber die Appendix critica am Schluß des Bandes (S. 166—196) hinzunehmen muß. Diese um Raum zu sparen getroffene, hervorragend unpraktische Zweiteilung hätte sich vermeiden lassen — denn der größte Teil der App. crit. ist überhaupt völlig überflüssig. Was hat es für Wert, durch den ganzen Isokr. hindurch jedes in den Hdschrn. sich findende ν ἐφελκυστικόν zu verzeichnen, bei der Elision anzugeben, ob sie handschriftlich beglaubigt ist oder wer sie zuerst im Texte

1) Von persönlicher Animosität hat sich Dr. wohl leiten lassen, wenn er p. III Preuß tadelt, weil er den Index unter seinem, nicht Baiters Namen publiziert hat. Da Baiters handschriftlich hinterlassener Index nur Kapitelzahlen enthielt, ist Preuß' Arbeit in der Tat eine völlig neue, und die Erwähnung von Baiter in der Vorbemerkung genügt. — Beiläufig will ich ein paar Druckfehler bez. Versehen des Index anmerken: Unter ἄν (= ἐάν) fehlt Ph. 6, während unter ἄν (c. coniunct.) die Stelle zu streichen ist. διαπράττομαι, Z. 6 v. Ende, K 23 (statt H 23). διατρίβω Z. 4 von unten D 45 (statt H 45). δύναμαι unter Abschnitt 3a fehlt epist. 3, 4. S. 57 μοι kommt Ph. 29 nicht vor. ἦν Z. 6 v. Ende: A 95 et 96 (statt Ap.). καίτοι Abteilung 2 b κ ... γε fällt weg, da Am. 3 nur καίτοι steht. οἴομαι drittletzte Z. l. VI 1 4 12 (statt IV). περιτίθημι l. Ph. 149 (statt 63).

eingeführt hat[1]), pietätvoll unbeglaubigte Lesarten (teils falsche Lesungen, teils falsche Konjekturen) früherer Editionen, der sog. Vulgata, anzuführen? Liest man unter diesem Gesichtspunkte ein paar Seiten der App. crit. durch, so ergibt sich, daß sie großen Teils verschwindet; es bleiben nur die Angaben von Verschreibungen der Hdschrn. sowie etliche Konjekturen, und dieser Rest hätte auch im Apparat seinen Platz finden können, ohne ihn ins Ungemessene anschwellen zu lassen, zumal man vielfach auf die Angaben, welcher Lesart die verschiedenen Herausgeber gefolgt seien, vor allem das durch die handschriftliche Grundlage völlig überflüssige Zeichen ϛ gern verzichten würde[2]).

Im Texte nun zeigt sich die übertriebene Wertung von Γ vor allem in der Behandlung der Orthographie, über die Dr. p. LXVI sqq. handelt. Der von Dr. p. CLXXXVI gegen Blass erhobene Vorwurf der *inconstantia* in dieser Hinsicht trifft ihn selbst nicht minder. Die durch die Inschriften als die einzig attischen bezeugten Formen will Dr. nur dann in den Text setzen, wenn sich Spuren der richtigen Schreibung, wenn auch nur vereinzelt, in Γ erhalten haben, so z. B. ἀνδρεία (zu 16, 27), τείσω etc. (zu 18, 10) μείγνυμι (zu 10, 28) u. a. Ohne solche handschriftliche Beglaubigung schreibt er aber doch λῃτουργία und λῃτουργεῖν der Inschriften wegen. Ihnen muß man aber auch sonst noch unbedingt folgen.

So ist die für das V. und beginnende IV. Jhh. inschriftlich beglaubigte Form Πειραιῶς (Meisterhans-Schwyzer, Gramm. d. att. Inschrn., S. 142. Schon Dindorf u. Naber verlangten sie für Isokr., Thalheim gibt sie im Lysias u. Isaios) 18, 2 einzusetzen, ebenso 18, 7. 38. 50, die 15, 307 in Γ u. 16, 46 in Λ (Πειρεῶς Λ pr., Πειραιῶς corr. 4, u. ursprünglich auch in Γ Πειραιεῶς ex Πειραιῶς notiert Dr.,

1) Da genügte es, das befolgte Prinzip in der praefatio darzulegen, also daß bez. des ν im allgemeinen Γ befolgt, am Kolonschluß es immer gesetzt wird (p. LXVII).

2) Eine genauere Angabe wäre zu 16, 48 erwünscht; zu δέομαι οὖν gibt Dr. da keine Variante, also Lesart von ΓΛ (in der app. crit. δ'οὖν ϛ etc.); nun hatte aber Fuhr, Rhein. Mus. 33, 566 geschrieben: »Leo gibt das Fehlen des Spiritus an, weiter nichts, also auch Γ hat δ'«. Die Lesung ist wichtig, da mit ihr eine Reihe von Konjekturen, die man des Hiates wegen gemacht hat, stehen oder fallen (vgl. Keil, Anal. Isocr. p. 71, 2). Die praef. p. LXXIX erwähnte Lesart 19 (= VI), 51 περιφερόμενοι (Γ p. LXXVII wird die Stelle zu Unrecht schon einmal angeführt, ebenso 10 = VIII 58, die p. LXXVIII wiederkehrt) fehlt im Apparat; διαφερόμενοι, das Dr. im Texte hat, ist also überhaupt nicht überliefert; das richtige bietet wohl Λ mit der asyndetischen Anfügung: τεκμήριον δὲ μέγιστον· περὶ μὲν ἄλλων πολλῶν (add. Γ) διαφέρονται, περὶ δὲ τούτου πάντες ταὐτὰ γιγνώσκουσιν.

der es hier auch im Texte hat) überliefert ist. — Τροζήν (Meisterhans, S. 24, 15) ist zu schreiben 19, 21. 22. 23. 25. 31 (so bereits Blass, II praef. p. III. Att. Ber. II², 235). — 13, 4 Γ pr, ἠμφεσβήτησαν, corr. 2 hat das später übliche ἠμφισβ- hergestellt, das auch 12, 193 u. 18, 52 (nur Λ) steht; erstere Form ist überall herzustellen (Meisterhans S. 173, 26. Crönert, Mem. gr. Herc. p. 207, 1), wie sie Thalheim im Lysias bereits hergestellt hat. — Die kontrahierte Form des Acc. plur. der Subst. auf -εος dringt nach den Inschriften erst seit 307 ein, also ist im Isokr. εας zu schreiben, wie 2, 31 βασιλέας in ΛΠΘ^a Stob. überliefert ist; ebenso 2, 36. 3, 38 (-έας ΛΠ). [1], 11 ist einhellig γραφεῖς, 14 u. 16 γονεῖς überliefert; ein Zeichen für jüngeren Ursprung der Demonicea? — Das Augmentum temporale in Verben εὐ- setzt in den Inschrn. erst Ende des IV. Jhhs. ein; das zu erwartende ηὐ- ist im Isokr. sogar an etlichen Stellen (die Dr. p. LXIX aufzählt) in Λ oder ΛΠ erhalten und überall, wie 3, 30 ηὐδοκίμησαν herzustellen. — 3, 31 Dr. mit Γ κατηναλωμένα, Λ hat καταναλ-, attisch ist (Meisterhans S. 173, 21) κανανηλ-. 9, 60 ist es in Θ ἐξανήλωσεν erhalten. — Auch bez. der Schreibung von ἐάν, ἄν oder ἤν folgt Dr. einfach Γ. Das ionische ἤν, das bei Herodot und Arrian im rechtmäßigen Gebrauch ist, auch bei Thukydides und Xenophon wie den Tragikern sich findet (vgl. W. Schmid, Der Atticismus IV, 1896, S. 123—125) hat Isokr. gewiß nicht verwandt, trotzdem es, wie Preuß' Index erweist, in überwiegender Anzahl überliefert ist. Attisch ist ἐάν, daneben erscheint im V.—III. Jhh. in verschwindend seltenen Fällen die jüngere Form ἄν und im IV. Jhh. εἰάν (Meisterhans S. 255, 37. 45 Anm. 298). Auch ἄν dürfte also für Isokr. kaum in Betracht kommen, nur ἐάν, das zwar am seltensten überliefert ist, aber doch so vielfach als Variante auftaucht (Dr. p. LXVII zählt die Stellen auf), daß dadurch deutlich wird, wie Schreibernachlässigkeit das ältere durch das jüngere verdrängt hat.

Mit Dr.s Behandlung der Wortformen kann ich aber auch ohne inschriftliche Bezeugung in manchen Fällen nicht einverstanden sein ὑπόγυος lehrte bereits Dindorf als das richtige; es ist überliefert 18, 29. 4, 13 epist. 6, 2. Als Superlativ ist ὑπογυώτατος 9, 81 in ΓΘΛ u. 14, 17 in Γ überliefert, warum schreibt Dr. da ὑπογυόтатος? — In der 3. Plur. Opt. Act. schreibt Dr. Γ folgend bald αιεν, bald ειαν. Letzteres überwiegt aber durchaus in der Ueberlieferung. Wie Dr. zu 16, 6 bemerkt, ist es einhellig an 26 Stellen überliefert, an weiteren 9 in Γ, an 8 in der Vulgata; 17 Mal αιεν in allen Hdschrn. Im Sing. braucht Isokr. stets die Formen mit ει, so wird Benselers Grundsatz wohl zu Recht bestehen (p. XXI 10): *videtur Isocrates, uti ubique* ειας *et* ειε *dixit, sic etiam ubique* ειαν *dixisse.* So ist es 16, 6.

2, 44 u. s. herzustellen. — 16, 37 ist ἔφθησαν einhellig überliefert, ebenso 4, 86 (ΓΘΛΘ$^a$Λ$^a$), somit dies die von Isokr. gebrauchte Form, die 5, 53. 8, 98. 9, 53 (ΘΛ) auch in der Vulg. erhalten und aufzunehmen ist. Auch sonst braucht Isokr. nur Formen des II. Aor. (ἔφθη, ἔφθημεν, ἔφθητε, φθῆναι) außer dem Opt. φθάσειε 8, 120. — Gegenüber der einhelligen Ueberlieferung παρ' ἐμοῦ 3, 60. 15, 9 (ὑπ' ἐμοῦ Θ). 34. 55. 99. 132. 165. 16, 2 u. 44. [epist. 3], 3, sowie παρ' ἐμοὶ 3, 60. 15, 87 kann die Schreibung von Γ παρά μου 17, 42 (παρ' ἐμοῦ Λ) und 15, 33 nicht in Betracht kommen. — Dr. schreibt 19, 4 mit Γ οἴομαι, hinweisend darauf, daß an einer Reihe anderer Stellen gleichfalls in Γ diese Form erhalten ist, an noch mehreren in der Vulg. (an diesen folgt aber Dr., wie 9, 73 zeigt, doch Γ mit οἶμαι), an vier Stellen in allen Hdschrn. Es wird richtiger sein, nach der unendlichen Ueberzahl der Stellen, an denen die verkürzte Form nicht blos bei Isokr., sondern auch den andern Rednern überliefert ist (Benseler z. Areop. p. 75 sqq.), οἶμαι an den Stellen mit schwankender Ueberlieferung aufzunehmen und jene Stellen (12, 65. 113. 271. epist. 6, 4) demgemäß zu ändern; oder ist Isokr. in seiner letzten Schrift, dem Panathenaikos, von seinem früheren Brauch abgewichen (die Echtheit von epist. 6 ist zweifelhaft)? — Pollux' Lehre 1, 55, es heiße nicht ὀκτωκαιδεκαέτης, sondern ὀκτὼκαίδεκα ἔτη γεγονώς hat bereits Lobeck, Phryn. p. 408 widerlegt durch den Hinweis auf [Dem.] 40, 4 ὀκτωκαιδεκέτη. Doch wird es dabei bleiben, daß entweder das Adj. auf ἐτης (ἐτις) allein bez. mit ὤν oder das Numerale mit dem Acc. ἔτη und γεγονώς gesetzt werden muß. Das hat Brause, *de aliquot locis Isocrateis*, Progr. Friberg. 1843 p. 3 sqq. vorzüglich dargelegt und die entgegenstehende Stelle Isaios 4, 8 gebessert τρί' ἔτη γεγονότα (Thalheim hat noch τριετῆ γεγονότα im Text) und Isokr. 19, 22 aus Λ τέτταρα καὶ δέκ' ἔτη statt Γ τετρακαιδεκέτιν aufgenommen. Gegen diese Form ist auch noch geltend zu machen, daß die alten Inschriften (Meisterhans S. 160, 11) flexionslose Formen von τέτταρες καὶ δέκα nicht kennen, wie überhaupt die παράθεσις der Zahlworte in der älteren Graezität weit üblicher ist als die σύνθεσις (Lobeck, Phryn. p. 409). — Ob man 19, 38 τῷ ἀδελφῷ nach den Hdschrn. oder τἀδελφῷ mit Benseler und Blass schreibt, ist eigentlich gleichgiltig. Das willkürliche Schwanken der Hdschrn. stammt aber gewiß nicht von Isokr.; ich würde die Krasis herstellen, wie 43 ταὐτά. — Isokr. braucht ἐπιμελεῖσθαι (s. Preuß, Index). ἐπιμέλεσθαι ist nur 11, 29 in Θ (und danach in Γ$^b$), 15, 185 in Γ pr. (corr. 2 ἐπιμελούμενοι) und 19, 49 in Γ (ἐπιμελοῦνται Λ) überliefert. — Völlig verfehlt ist es, bez. der Worte φιλονικία und φιλονικέω sich auf die Autorität der Hdschrn. zu berufen und die Schreibung mit ει herzustellen.

Was Cobet, Nov. Lect. p. 691 und Stahl, Quaest. gramm., Köln 1872, p. 13 sq. über die Wortbildung lehrten (von Neutra auf ος Adj. auf ης, νεῖκος, πολυνεικής, von νίκη φιλόνικος und καλλίνικος), ist unwiderleglich, und es ist ein Beweis für die Güte des Urbinas, daß seine erste Hand 10, 48. 51. 4, 19. 85 u. s. das richtige bewahrt hat. — Für τυραννεύοντος ΘΛ 9, 64 spricht 2, 4 τυραννευόντων und epist. 7, 3. Ebenso epist. 6, 11 (τυραννιώντων, τυρραννιτῶν, τυραννευόντων v., τυρανούντων Γ). Dagegen τυραννῶν 6, 45 u. 10, 37, ebenso immer τυραννεῖν. Sonst schwankt die Ueberlieferung, da folgt man Γ, 9, 39 u. 8, 113. — Ueber die Unterscheidung von ἑταιρεία (= *factio*) u. ἑταιρία (= *amicitia*) bei andern Schriftstellern vgl. Lobeck zu Soph. Aiax 682. (Δ), 10 wird man, diesem allgemeinen Gebrauch entsprechend, aus Λέταιρίαν aufnehmen müssen, wenn auch Isokr. nicht der Verfasser ist. 3, 54. 4, 79. 16, 6 bietet Γ ἑταιρεία für *factio* (vulg. ἑταιρία), 4, 114 ἑταιρείας ΓΘ, ἑταιρίας nur Λ, wo aber auch kein Grund ist, 'Freundschaften' und nicht 'politische Verbindungen' zu verstehen. — 19, 27 ἀδακρυτί ist geschützt durch 14, 47, wo ἀδακρυτὶ διάγομεν einhellig überliefert ist. Brause a. a. O. p. 8—10 hat das Adverb bereits verteidigt durch den Nachweis, daß Isokr. διάγω mit Adverbien, präpositionalen Ausdrücken oder Partizipien verbindet, nie mit Adjektiven; womit Dr.s Berufung auf 3, 58. 4, 151 u. 167 als nicht stichhaltig erwiesen ist. — Endlich πᾶς u. ἅπας, die Isokr. aus euphonischen Gründen so verwendet, daß πᾶς nur nach Vokalen, das sehr überwiegende ἅπας nur nach Konsonanten steht (Diels, Gött. gel. Anz. 1894, I S. 298 ff. Münscher, Quaest. Isocr. p. 30 sq.). Diesem Gesetze entsprechend (Isokr. durchbricht es nur in ganz bestimmten Fällen), mußte 10, 59 ἁπάντων (was ich konjiziert hatte) aus ΘΛ aufgenommen werden, ebenso 2, 26 (ΛΠ) u. 37 (ΛΠ). Hier und da wird man gegen die Hdschrn. das Regelmäßige einsetzen müssen. In der Gerichtsrede könnte man noch zweifeln, ob 18, 46 δυστυχεστάτους ἅπαντες (πάντες Λ) nötig sei (doch hat Dr. 18, 58 ἁπάσας wie schon Fuhr hergestellt. 17, 2 liefert Fuhrs Umstellung ἡγοῦμαι πᾶσι φανερὸν ποιήσειν das richtige), ändern muß man 9, 61 in ἁπάσαις, ebenso 2, 6 ἅπαντος ἀνδρός. 17, 47 hatte ich ἁπάντων wohl zu Unrecht verlangt (vgl. Diels S. 302), ebenso 13, 20, wozu Diels treffend bemerkt ›in populärer Wendung, wo ἐν ἅπασιν das Ethos vernichten würde‹. καθ' ἁπάντων Γ, κατὰ πάντων ΛΘ 10, 1, ebenso 2, 47. 4, 114. 12, 55; für die Vulg. sprechen 8, 35. 56. 15, 189; entgegen steht 15, 107, wo Isokr. vielleicht καθ' ἁπάντων schrieb, um die Wiederholung der gleichen Endsilben μάλιστα κατὰ zu vermeiden. 9, 65 ist μετὰ πάσης mit ΘΛ zu schreiben, nach 4, 164. 12, 163. 255. Nach dem Relativum schwankt der Gebrauch: 4, 48 ὧν πάντες, 7, 59 ἣν πάντες, 16, 28 ὃν

πάντες neben 10, 9 οἷς ἀπ-, 10, 47 ὧν ἀπ-, 8, 71 ἧς ἀπ-, 12, 187 ἣν ἀπ-, und letzteres überwiegt. 12, 211 u. 227, wo die Ueberlieferung schwankt, wird man also Γ folgen.

Das mag genügen, um Dr.s lediglich auf Γ aufgebaute Textgestaltung als unzulänglich zu erweisen. Ueber einzelne Stellen will ich im übrigen nicht mit ihm rechten — auch da kommt man vielfach zu andern Ergebnissen als sie das Einquellensystem liefert. Nur noch einige allgemeinere Bemerkungen zu einzelnen Reden seien gestattet.

Die Reihe der Gerichtsreden eröffnet bei Dr. der Amartyros (XXI), der bald nach 403 gehalten sein will. Dr.s verdammendem Urteile kann ich nur zustimmen. Blass' Verteidigung der Echtheit der Rede als einer sophistischen Studie des Isokr. setzt sich in Widerspruch zu der Tatsache, daß, wie Blass selbst sagt, der zeugnislose Fall eine cause célèbre war, in der Isokr'. Rede περὶ παρακαταθήκης nach seinem eigenen Zeugnis im Panegyrikos berechtigtes Aufsehen erregte und Gegenschriften hervorrief [1]). Die erhaltene, stark gorgianisierende Deklamation, die eben des Stils halber einem Philostrat so wohl gefiel, ist also nicht von Isokr., auch wohl nicht das Werk eines gleichzeitigen Sophisten, sondern ein Erzeugnis der Isokratischen Schule, dessen Verfasser neben Anwendung des Gorgianischen Prunks, vor allem Isokr. selbst, bes. dessen Trapezitikos, geplündert hat; so erklären sich leicht die Uebereinstimmungen mit Isokr.' Sprachgebrauch. Natürlich dürfen wir aber nicht die von Fuhr zu § 9 u. 19, von mir zu § 20 gemachten Vorschläge aufnehmen, die nur für Isokr. selbst Gültigkeit hätten. Lassen sich doch die von Dr. Ibb. Suppl. XXII 369 beigebrachten Abweichungen des Sprachgebrauchs noch vermehren [2]). Ueberliefert ist der Amartyros nur in Λ, drum findet die Konjekturalkritik noch mancherlei zu tun [3]); muß man aber, weil die Rede nicht von Isokr. ist, alle Inkonsequenzen des Schreibers der einen Hdschr. abdrucken? Die Elision, die von diesem völlig willkürlich gehandhabt wird, hätte doch eine gleich-

1) Dr.s frühere Vermutung, der Trapezitikos sei die von Isokr. § 188 erwähnte Rede, hat schon Blass, Att. Ber. III 2 S. 378 zurückgewiesen.

2) So ist οὐ πολλῷ δὲ χρόνῳ ὕστερον unisokratisch. Isokr. sagt χρόνῳ δ' ὕστερον 9, 19. 12, 49. 17, 5, und οὐ πολλῷ δ' ὕστερον 4, 72 (wo Keil, Anal. Isocr. p. 140 zu Unrecht πολὺ verlangte, das allerdings vor andern Komparativen immer steht), ebenso 8, 34 ὀλίγῳ δ' ὕστερον, 4, 66 ὀλίγῳ πρότερον u. oft. Demnach ist 10, 26 χρόνῳ nach ὕστερον mit ΘΛ fortzulassen, wie schon Benseler und Blass wollten.

3) So möchte ich § 10 vorschlagen ἀρχὴν ἕτερον; für ἀρχὴν = von Anfang an vgl. 3, 28.

[illegible]

[illegible] (XVIII) [illegible]

Daß Rede XVI, περὶ τοῦ ζεύγους, eine spätere [illegible] Bearbeitung der vor Gericht gehaltenen Verteidigung des jüngeren Alkibiades sei, nimmt man seit Rauchenstein an; wenn aber Dr. die Priorität des Isokrates vor Lysias XIV schlechthin behauptet, läßt er die deutlichen Beziehungen des Isokrates auf Lysias ganz außer Acht. Mag man sich die wechselseitigen Beziehungen der beiden Reden mit H. Schultze, Quaest. Isocr. specimen, Progr. Buxtehude 1886, p. 22 sq. daraus erklären, daß Lysias auf das unveröffentlichte Isokratische Plaidoyer, Isokr. seinerseits in dem erhaltenen und allein herausgegebenen Schlußteile auf Lysias' Publikation Rücksicht nahm, oder mit J. Bruns, Das literarische Porträt, Berlin 1896, 493 fgg. daraus, daß Isokr. bei Veröffentlichung seiner Rede auf das noch unveröffentlichte Lysianische Plaidoyer Bezug nahm, sodaß die Isokratische Publikation Lysias schon vorlag, als dieser seine Rede herausgab, jedenfalls hat Isokr. die Rede vom Gespann nicht nur nach dem Teisiasprozeß des jüngern Alkibiades (an den die Rede selbst anknüpft), sondern auch nach dem Archestratidesprozeß, zu dem die Lysianische eine Synegorie sein will, also nach dem J. 395/4 veröffentlicht. Die Parallelen aus Lys. XIV gibt Dr. am Rande an, von den merkwürdigen Uebereinstimmungen mit Lys. XVIII nur die auffälligste zu § 36 (Lys. 18, 5); von den bei Schultze p. 24 sq. angeführten war aber noch einiges mehr zu geben, und über das Verhältnis dieser beiden Reden zu einander hat sich Dr. nicht geäußert (Schultze wollte die Uebereinstimmungen auf eine gemeinsame Vorlage, eine Sophistenrede, zurückführen; Blass S. 227 bleibt unklar).

1) § 10 würde ich schreiben οὐ πολλὰ παραλιπών und Fragezeichen nach λέγεσθαι. § 96 läßt Dr. den seit Koray wegkonjizierten Ind. Fut. mit ἂν bestehen; möglich, daß er auch sonst zu belassen ist; 17, 58 in ΓΛ ποιήσεσθε, sonst mehrfach in der Vulg. wie 17, 40 γνώσεσθε ἂν Λ [19, 51 ἂν ... ἀξιώσετε Γ (-σητε Λ)], 11, 27. 8, 51. 9, 66. 4, 182. Die Beispiele dieser aus älterer Zeit stammenden Ausdrucksweise im Isokr. u. anderen Autoren (vgl. Kühner-Gerth II[3], 1, 209) schützen sich doch wohl gegenseitig vor Beseitigung. S. auch G. Sauppe, Lexilogus Xenophonteus p. 6.

Den Gerichtsreden[1]) läßt Dr. die Enkomien folgen, zunächst die Sophistenrede. Sie trägt bei Dr. wie seit Augers Ausgabe am Schluß die Bemerkung Λείπει πολλά. Meine Gründe dafür, daß dies Schulprogramm so wie es erhalten und nicht anders von Isokrates publiziert sein kann, stehen Philol. 58, 95—103. Dr. ignoriert sie, ohne (p. CXXVIII sqq.) einen positiven Beweis der Verstümmelung der Rede zu erbringen, wie er nicht erbracht werden kann[2]). — Dem ψόγος σοφιστῶν folgen die beiden eigentlichen Enkomien, Helena (diese griff Polykrates zunächst an) und Buseiris (Replik auf Polykrates' Angriff). Gut wird von Dr. (p. CXXXII) bemerkt, am Schluß der Helena (§ 68 fg.) weise Isokrates bereits auf den Inhalt des Panegyrikos hin, während der Ton der anerkannten Berühmtheit, der im Buseiris angeschlagen wird, der Zeit nach dem Panegyrikos angehört[3]).

Dann läßt Dr. die Nikoklesschriften folgen in chronologischer Folge, vor ihnen die Demonicea, also (I.) II. III. IX.[4]). Nur über die II., πρὸς Νικοκλέα bedarf es einiger Bemerkungen; sie ist ein altes ζήτημα der Isokrates-Forschung. Bekanntlich zitiert die Antidosis (d. h. $\Theta^{a}$) § 73 die Parainesen dieser Rede in einem etwa um die Hälfte verkürzten Texte. Benseler, de hiatu p. 37 sqq. erklärte die Zusätze der Handschriften für interpoliert; seine Anstöße widerlegte trefflich Brückner (Progr. Schweidnitz 1852). Br. Keils erneute Verdächtigungen (Hermes 23, 1888, 352 ff.), der in Aristoteles' Politik VIII die Quelle jener Interpolationen und die sokratische Vierteilung der

1) Die Zweifel an der Echtheit von Trapezitikos und Aiginetikos lehnt Dr. mit Recht völlig ab.

2) Für die Frage nach dem Archetypus der Isokr.-Ueberlieferung ist der Zustand der Rede belanglos, s. oben S. 761 f.

3) Mein früheres Urteil über den Buseiris, Rhein. Mus. 54, 1899, ist falsch. Ed. Meyer V 333 u. Gomperz, Wiener Studien XXVII, 1905, 192 ff. setzen den Buseiris an nach 373. Wegen seiner Ueberschätzung von Γ erklärt Dr. die XI 50 in Λ u. Γ 2 stehenden Zusätze für unverschämte Interpolation; den Interpolator möchte ich kennen lernen, der die sonst nirgends bezeugte Tatsache, daß Polykrates der ältere Mann und jüngere Rhetor war, interpoliert! — Das Bedenken, daß Isokr.' Helena nicht gegen Gorgias' Helena geschrieben sein kann (Dr. hält die erhaltene für echt), weil er Gorgias im Prooemium als verstorben erwähnt, wird doch dadurch nicht behoben, daß man die Erwähnung des Gorgias als *minus accurate iniecta* (p. CXXXIV) bezeichnet (s. auch Gomperz a. a. O. S. 174 Anm.).

4) Den Sinn der schwierigen Aristotelesstelle rhet. I 9 p. 1368 a 17 (auf Grund deren v. Wilamowitz, Hermes 35, 1900, 533, dem Isokr. den Ruhm des Begründers des prosaischen Enkomions bestreiten wollte) hat Dr., wie ich glaube, richtig erläutert (p. CXLIII) und hergestellt; nur das πρῶτον wohl unmöglich, statt dessen möchte ich πρὸ τοῦ vorschlagen.

Tugenden [1]) als Disposition des echten Bestandes glaubte gefunden zu haben, habe ich Quaest. Isocr. p. 54 sqq. beseitigt. Jetzt sucht Dr. p. CXLIV sqq. die Zusätze von neuem als unecht zu erweisen. Er findet anstößige Anordnung und lästige Wiederholung in den Zusätzen, die durch Isokrates' Bemerkung 15, 68 nicht entschuldigt werde [2]). Daß aber trotz des losen Zusammenhanges untereinander die Gesamtheit der Parainesen sich der klaren Disposition, 15—26 Regierungsvorschriften, 27 bis Schluß solche über das Privatleben, fügt, habe ich a. a. O. p. 58 sq. gezeigt. Die starke Durchsetzung der Parainesen mit sokratischen, vor allem kynischen Gedanken — neben höchst unphilosophischen, wie praktischen Maximen — hat Gomperz a. a. O. 180 ff. aufgezeigt. Dr.s Behauptung, die ihm verdächtigen Stücke atmeten den für Isokrates unmöglichen Geist der Tyrannei, hat nicht mehr Gewicht als die Verdächtigungen der III. Rede aus gleichem Grunde, die Dr. selbst sehr richtig ablehnt (p. CXLIV). Dagegen ist völlig klar, weshalb Isokrates in der Antidosis, wo es ihm darauf ankam zu zeigen, daß er in allen seinen Schriften, selbst den an einen König gerichteten, ἀρετή und δικαιοσύνη (15, 67) gepredigt habe, manche der speziell auf Nikokles Bezug habenden (wie schon Brückner es aussprach), nicht durchweg allzu rühmlichen Maximen (z. B. 30 λάνθανε κτἑ., 32 τρόφα κτἑ.) fortließ. So bleiben schließlich Dr.s sprachliche Anstöße. Zunächst § 19, den ich *pessime* interpretiert haben soll; doch bleibt es dabei, daß in dem Satze διοίκει (so mit ΛΠ zu schreiben, s. Quaest. Isocr. p. 66/7) τὴν πόλιν ὥσπερ τὸν πατρῷον οἶκον κτἑ nicht von *vectigalium exactio* (was hätte die mit der Verwaltung des Hauses zu tun?) die Rede ist (was nur εἴσπραξις heißen könnte, wie 12, 63 u. 67), meine Paraphrase also richtig ist: *cura rem familiarem regio apparatu, at negotiis accurate gestis, ut habeas in sumptum.* Weshalb ferner sollte Isokrates sich vor Singularitäten, wie es deren auch sonst bei ihm viele gibt, gescheut haben, wie 19 διαρκέω absolut (Brückner p. 10 führt dafür Xen. Cyrup. 8, 6, 17 an; s. Aristot. Π. θαυμ. ἀκουσμ. 73 p. 835 b 21 u. a.), 19 δαπανάω im Pass. (Lys. 21, 5. Plat. Nom. 5 p. 743 A. Xen. Anab. 7, 7, 2), 21 ἀναλίσκειν mit ἀπό (dafür im Pap. ἐκ; Lys. 32, 28. Vgl. auch [Plat.] Eryx. p. 397 A), 30 ἐνδείκνυσθαι mit Partic. (Eur. Alk. 154. Bacch. 47. Xen. Cyrup. 1, 6, 10), 32 τροφᾶν ἐν (Eur. Ion 1376 ἐν ἀγκάλαις μητρός; zeitlich Dem. 8, 34. Dinarch. 1, 36. Diodor.

1) Erst seit Panaitios gehörte diese zu einem parainetischen Pflichtenwerke, s. Bickel, Rhein. Mus. 60, 1905, 548.

2) Im Druck der parainetischen Teile der ersten 3 Reden würde ich jede Gnome für sich gestellt haben, wie das z. B. bereits in Lonicers Isokr.-Uebersetzung, Basel bei A. Cratander, 1529, geschehen ist.

20, 3), 33 intransitives ἐλλείπειν (gleichfalls im Gegensatz mit πλεονάζειν Aristot. Eth. Nikom. 2, 5 p. 1106 a 30, welche Stelle auch die Anlehnung des Isokrates im Gedanken an die Philosophie deutlich zeigt), 34 τὴν συμφορὰν τῇ ἑκατέρᾳ (sc. ἰδέᾳ) προσοῦσαν (dies Verb immer mit Dat.), 35 ἐμπειρίᾳ τι μετιέναι (Plat. Phaedr. p. 270 E τέχνῃ... ὁτιοῦν), 35 γυμνάζεσθαι ἐπ' αὐτῶν τῶν ἔργων (opp. τὸ φιλοσοφεῖν), 39 ὁμιλεῖν καὶ τοῖς πράγμασιν (Aristoph. Nub. 1399) καὶ τοῖς ἀνθρώποις. § 21 nimmt Dr. wieder Anstoß an der korrupten Lesart von Γ τῶν οἴκων τῶν πολιτικῶν, wo Λ und der Massiliensis das richtige τῶν ἰδίων bieten, das selbst Albrecht, Jahresber. 1885 S. 77 als richtig anerkennt, »wenn der betreffende Passus nicht in einen jener Abschnitte gehörte, die für unecht zu halten sind«. Dem gleichen circulus vitiosus folgt man § 23, wo Blass bereits (Jbb. 1884, 425) mit Λ Π Pap. πολλοὺς streichen wollte, 'doch stehen die Worte in einem unechten Abschnitt' (Albrecht S. 79). Schließlich das feminine νόμιμον (22). Ueber die Adjektive auf ος mit gleicher Femininendung s. Baiter im Exkurs bei Bremi p. 201. Früher fanden sich mehr derartige Formen im Isokr., seit Bekker Γ heranzog, sind sie sämtlich verschwunden (12, 183 ὁσίας vulg., falsch Γ ὁσίους), bis auf die Stelle 2, 22 πόλιν νόμιμον. Soweit ich sehe, ist dies aber überhaupt die Femininform des Wortes in der älteren Zeit, Plato bietet nur diese (Polit. 4, 430 B zweimal, Phaedr. p. 270 B. Epin. p. 975 A); Stephanus' Thes. gibt Beispiele für νομίμη erst aus der Anthol. Palat. Dr.s sprachliche Anstöße sind also hinfällig, aber auch die beiden harten Verbindungen (§ 19 τὰ ... τοιαῦτα Subj. u. Obj., 30 τῶν τιμῶν ἀληθεστάτας ... μὴ τὰς ... γιγνομένας, ἀλλ' ὅταν ... θαυμάζωσιν) können die Interpolation der Nikoklea nicht erweisen. Isokrates hat die Parainesen in der Antidosis absichtlich verkürzt, wie er aus R. VIII zwei getrennte Stücke zu einem Zitat verbunden und im Wortlaut des zweiten geändert hat (so jetzt auch Dr. p. LXXXV). Dagegen gebe ich Dr. jetzt Recht mit seiner Beurteilung von 15, 222/4 und den sonstigen vereinzelten Textinterpolationen in einem Teile der Ueberlieferung (p. LXXXIII sq.). Zu diesen gehört aber auch der Zusatz 2, 29 μηδεμίαν συνουσίαν κτξ, den ich Quaest. Isocr. p. 72 wie Benseler als Interpolation erklärt habe, der aber in der Tat völlig anders geartet ist als die übrigen Zusatzparainesen der Nikoklea, also keineswegs durch seine Unechtheit die jener miterweist.

Schließlich πρὸς Δημόνικον. Der nichtisokratische Ursprung der Schrift ist jetzt allgemein anerkannt. Dr. hat sie an der Spitze der Parainesen belassen, welchen Platz sie in unsern Handschriften allen innehat. Die Fülle der Zitate und Handschriften erweist das Buch

als eines der gelesensten des späteren Altertums und Mittelalters. Die große Masse der Handschriften jedoch, die die Demonicea allein enthalten, geht zurück auf unsere maßgebenden Gesamthandschriften, Γ und Λ (p. XLVI u. LX sqq.). Nur zwei, Laurent. LV 7 (= Σ) und Paris. 2010 (= Υ, beide saec. XIV) hat Dr. herausgefunden, die sich in der Tat nicht aus Γ oder Λ ableiten lassen (auch abgesehen von den eines Christen Hand zeigenden Umänderungen, wie § 13 τὰ πρὸς θεὸν ΣΥ, zusammengestellt p. CV). Hat aber diese Sonderüberlieferung irgendwelchen Wert, geht sie aufs Altertum selbst zurück, wird dadurch der Text der Rede irgendwie gebessert? Keineswegs; Dr. hat keine der Sonderlesarten von ΣΥ in den Text gesetzt; dann war es aber auch überflüssig, den Apparat mit den wertlosen Lesarten dieser Handschriften zu belasten, sie konnten in der praef. abgetan werden. Das gleiche gilt von der syrischen Uebersetzung der Demonicea, deren Wertlosigkeit Dr. und ihr erster Herausgeber Ryssel gegen Baumstark erwiesen haben (p. CVI); was soll dann die Verzeichnung der Uebereinstimmungen des Syrus mit den codd. im Apparat? Dann wäre auch in (I) im Apparat für das notwendige aus der App. crit. Platz geworden [1]).

In seinen Anfängen der griechischen Kunstprosa (Jbb. Suppl. XXVII 1901) S. 342 fg. hat Dr. die Vermutung zu begründen versucht, der Verfasser der Demonicea sei der Sophist und Rhetor Theodoros von Byzanz, und trotz des Widerspruchs der gesamten Kritik trägt er nicht nur seine Vermutung praef. p. CXXXV sqq. von neuem vor, er gibt dem Texte die Aufschrift Θεοδώρου τοῦ Βυζαντίου πρὸς Δημόνικον. Es handelt sich um die Stelle aus einem gewissen Theodoros bei Athen. 3 p. 122 B, die bereits Keil, Anal. Isocr. p. 99, mit § 38 der Demonicea zusammengestellt hatte. Wie E. Schwartz (Berl. phil. Woch. 1903, 99) ganz kurz, hat Blass (Litt. Zentralbl. 1904, 271) ausführlicher dargetan, daß beide Stellen keineswegs dasselbe bedeuten, und Dr.s Gegenbemerkungen (p. CXXXVI sqq.) sind eitel Gerede. Wenn auch das μὲν bei Athenaios nicht hinter πλέον, sondern hinter κελεύειν steht, bleibt doch der Sinn: Theodoros gab den Rat, andere zu übervorteilen, während er im selben Augenblick die Gleichheit lobte; d. h. er riet Unehrlichkeit an unter dem Scheine der Ehrlichkeit, damit keiner die Ehrlichkeit als Schwäche auslegen kann. Klarer Weise ist also die Demoniceastelle kein Zitat aus jenem Theodoros. Ich bestreite aber überhaupt die Möglichkeit (die seine Rezensenten Dr. zugegeben hatten), diesen Theodoros bei Athenaios als Sophisten

1) Von den Lesarten des großen Berliner Pap. verdient vielleicht noch eine oder die andere Aufnahme im Text.

aufzufassen: zwischen Archilochos, Euripides, Sophokles, Homer wird er genannt — jedermann muß ihn also wie Keil für einen Dichter halten. Kephisodor wollte mit diesen Dichterstellen ein Wort des Isokrates entschuldigen, deshalb bezeichnet er jene nicht bloß als Dichter, sondern als ποιηταὶ ἢ καὶ σοφισταί.

Dr. erwiese sich selbst und der Wertung seiner Arbeit einen großen Dienst, wenn er lernen würde, eigene Fehler offen einzugestehen, anstatt jeder Belehrung unzugänglich beim Irrtum zu verharren und derartige Angriffe gegen seine Kritiker zu richten wie gegen E. Schwartz (p. CXXXVIII), die er selbst mit dem schönen Ausdruck *reverberare* kennzeichnet. Vor allem aber sollte er seine Leser mit mysteriösen Andeutungen verschonen, mit denen er anscheinend persönliche Differenzen berührt und dadurch die Kritik als unsachlich zu kennzeichnen sucht, eine Unterstellung, die denn doch nicht energisch genug zurückgewiesen werden kann.

Nicht also um 400 ist die Demonicea geschrieben, sondern — was nie hätte bezweifelt werden sollen — nach Isokrates' Nikoklea, getragen und erfüllt von den Gedanken der sokratischen Philosophie; das hat Schwartz ausgesprochen und Gomperz a. a. O. 189 ausgeführt. Die Arbeit eines Schülers des Isokrates wollte man mit Pfund, de Isocr. vita et scriptis, Progr. Berlin 1833 p. 20, darin sehen; Gomperz präzisiert das genauer dahin, es sei eine ›Werkstattarbeit‹, eine Arbeit, die Isokrates durch einen Schüler ausführen ließ und dann selbst ›signierte‹. Mit dieser Anschauung werden wir der Wahrheit wohl näher kommen, als mit Wendlands Versuch (Anaximenes von Lampsakos, 1905, 97 ff.), Anaximenes als den Verfasser zu erweisen. Denn sogar die wörtliche Uebereinstimmung zwischen § 30 und Anax. rhet. p. 45, 2 (die einzige beweiskräftigere der Parallelen) ist wohl eine rein zufällige; ist doch der Gedankenzusammenhang beider Stellen völlig verschieden. Für die Geschichte der literarischen Strömungen des IV. Jahrhunderts lernen wir dabei, daß trotz der Bewunderung, die Isokrates erntete, trotz des Lobes, das man ihm wegen des maßvollen Gebrauchs der rhetorischen Kunstmittel spendete, seine eigenen Schüler und Nachahmer — die Verfasser des Amartyros wie der Demonicea — noch in der durch Isokrates eigentlich antiquierten Manier, d. h. gorgianisch schreiben.

Ich fasse zum Schluß mein Urteil über die Drerupsche Isokrates-Ausgabe[1]) noch einmal dahin zusammen: ihr Wert liegt nicht in

1) Der Druck des Textes ist korrekt, nur S. 14, 8 fehlt das iota subscr. in ἠτιῶντο; S. 62, 17 ein ε in παιδεύειν abgesprungen; S. 125, 8 fehlt spir. auf ἀλογίστως. Im Apparat fehlt S. 14 die Paragraphenzahl 54 vor Z. 17. S. 40, § 30, 14 l. ad VII 10 (nicht VIII). S. 88, § 29, 21 l. ad VI 49 (statt II). S. 89, § 35, 28 l.

der Beurteilung und Verwertung, sondern in der Darbietung des Materials.

Ratibor Karl Münscher

---

**M. Annaei Lucani** de bello civili libri decem. G. Steinharti aliorumque copiis usus iterum edidit **Carolus Hosius.** MCMV. Lipsiae, in aedibus B. G. Teubneri.

Lucans ›Pharsalia‹ oder richtiger ›Bellum Civile‹ genannt, wird in Deutschland wohl nur in Philologenkreisen und auch da nicht mehr häufig gelesen. Ein junger Student kennt wohl einen Lucian genauer, einen Lucan jedoch oft nur dem Namen nach. Lebhafteres Interesse bringt man dem Dichter in Frankreich [1]) entgegen, wo er überdies zu den Schulklassikern gehört, sowie in England und Italien. Ist ja auch der zu Grunde liegende Stoff höchst würdig einer dichterischen Bearbeitung — und Lucan war ein echter Dichter — und wer wollte sich von dem schließlich doch oft von echtem Empfinden getragenen Pathos des jungen Lucan nicht mit fortreißen lassen?

So ist es wohl zu erklären, daß die erste im Jahre 1892 bei Teubner erschienene Ausgabe von Hosius rascher vergriffen wurde als H. selbst erwartet hatte, s. praef. p. XXX. Anderseits lag aber auch das Bedürfnis nach einer neuen Ausgabe vor, da inzwischen die handschriftliche Unterlage der ersten Auflage wesentlich erschüttert worden ist.

H. selbst hatte sich damals mit den von Steinhart und andern besorgten Kollationen begnügt und selbst nur italienische Handschriften verglichen, deren Wertlosigkeit er richtig erkannte. Dagegen ließ er die Pariser Lucan-Handschriften gänzlich unbeachtet, selbst P (= Paris. B. N. 7502 s. X), obwohl auch dort, wie er wohl wußte, die bekannte ›subscriptio Paulina‹ sich findet, auf die er damals so großen Wert gelegt.

1894 erschien dann die Ausgabe des I. Buches des B. C. von dem feinsinnigen Erklärer der römischen Dichter Paul Lejay, der darin die sämtlichen Pariser Handschriften ans Licht zog, freilich ohne ihre eigentliche Verwandtschaft genau zu bestimmen. Auch H. machte

Encycl. III (statt II). S. 102, § 24, 14 fehlt der Akzent auf τὸ. S. 151, § 23, 14 l. cf. IX 16 (statt 23). Zahlreicher sind Versehen und Druckfehler in der praef. und app. crit., doch nirgends sinnstörend. Das Wort »papyrus« ist in Dr.'s Latein dauernd Maskulinum!

1) Es dürfte wohl nicht allgemein bekannt sein, daß der Vers Lucans IV 579 »*Ignoratque datos, ne quisquam serviat, enses*« den Säbeln der französischen Nationalgarde der ersten Republik zur Revolutionszeit eingraviert war.

keinen Versuch, in und nach seiner oberflächlichen Beurteilung dieses Buches von Lejay der Handschriftenfrage ordentlich auf den Leib zu rücken. Ebenso brachte fast nichts Neues die Ausgabe Franckens vom Jahre 1896/7, der die von Lejay neu herangezogenen Handschriften in unverständlicher Weise ganz beiseite ließ und völlig von den vermeintlichen Reizen des Pariser Ashburnhamensis bestrickt, einen Text herstellte, der in der Kritik mit Recht keinen Beifall fand.

Im Jahre 1900 bearbeitete ich dann selbst, fast durch Zufall darauf geführt — auch mir war Lejays Ausgabe erst spät ihrem relativen Wert nach bekannt geworden — die Handschriftenfrage Lucans in meiner Münchener Inaugural-Dissertation (Verlag Buchholz), hatte aber leider nicht das handschriftliche Material für sämtliche Bücher zur Stelle, was ich inzwischen für die Pariser Hss. an Ort und Stelle durch eigene Kollationen nachgeholt in der Absicht, mit der Zeit selbst Lucan neu herauszugeben, wozu ich von verschiedenen Seiten aufgefordert worden war.

Nun legt uns H. im Herbst vorvorigen Jahres eine neue Lucanausgabe vor, deren textkritischer Apparat ein wesentlich anderes Gesicht trägt als der der 1. Auflage. Der früheren unter Weglassung der Literatur[1]) unverändert abgedruckten Vorrede fügt er eine neue im Umfange von 29 Seiten an, während die Seitenzahl des Textes — auf Wunsch des Verlegers — nicht vermehrt wurde. Der Text selbst ist fast der gleiche geblieben.

H. erkennt zunächst den Wert der Vorarbeiten an und gesteht zu, daß er seine früheren Ansichten vielfach hat aufgeben müssen, da sie durch die Forschung widerlegt sind. Nötig war vor allem eine vollständige Kollation der neu zu berücksichtigenden Hss.; so verglich er den codex Ashburnhamensis A und stellt fest, daß Franckens Kollation vielfach recht mangelhaft war, womit er sich hätte begnügen können. Wie wir später sehen werden, kann A wieder in die Versenkung zurücktreten, aus der er durch Lejay und Francken hervorgezogen wurde; ferner verglich er Z (= cod. Paris. B. N. lat. 10314 s. IX), ein Fragment einer Hs. Q (= ebenda 10403 s. IX) und P (= ebenda 7502 s. X, vgl. auch oben). Ferner prüfte er die beiden Vossiani (VU) nach, deren Lesart zumal an wichtigen Stellen mehrfach falsch überliefert war. Ich stelle sie gleich hier zusammen, soweit ich sie fand. VU sind geändert: I 101, 681; IV 600; IX 288, 379. V allein ist geändert: I 169, 254, 448; II 313; III 724: IV 147; V 107, 386; VI 769; VII 641; VIII 11, 95, 382, 746; IX 141, 159 sq., 192, 405, 817; X 97. U allein ist geändert: I 388, 481, 509; II 293; IV 752; V 748; IX 73, 588, 896, 1090.

1) Er bringt sie am Schluß der neuen Vorrede.

Die in M (= cod. Montep. H. 133 s. IX/X) zweifelhaften Stellen ließ er durch den stets hilfsbereiten Bonnet, die in G (= cod. Bruxell. 5330 s. X./XI.) durch Jahnke nachsehen. In G sind umgeändert: I 287; IV 133; IX 67, 419, 847 (= Francken). Richtig gestellt ist die Gesamtüberlieferung II 620 *flatusque* (früher O: *statusque*) *removit* und IX 87 (früher IX 86) *exhibent* VG.

Veranlaßt durch eine Untersuchung von Ussani, Il testo Lucaneo e gli scoli Bernensi (in »Studi ital. di Filol. class.« XI p. 29 ff.) nahm H. viele Lesarten, die den Erklärungen von C (= commentum Bernense) zu Grunde gelegen hatten, unter dem Zeichen c neu auf, vgl. z. B. I 633; II 203, 213, 256, 476 u. s. f. Meist sind sie allerdings schon anderweitig bekannt außer II 476; IV 490; VI 114 (= Bentley); VIII 286. Vielfach ließ er sie aber aus wie II 133 (= Vp), 313 (= VGz), 359 (= G), 707 (= VUz) u. a.

Von H. selbst stammen (bei Ussani fehlend): I 103; II 20; III 520; V 450, 502; VII 401 (vgl. auch die Besprechung von H. in B. ph. W. 1904 Nr. 27 p. 845).

Wir kommen auf c weiter unten nochmals zurück.

Ich beurteile zunächst die Kollationen selbst. Als grundsätzlicher Fehler erscheint mir, daß H. die Handschrift M nicht selbst eingesehen hat, zumal er auf sie so große Stücke hält. Auch die für einzelne Stellen in Anspruch genommene Hilfe Bonnets konnte da nicht ausreichen. Die aus der Durchsicht der zwei Vossiani gewonnene Erfahrung, daß Steinhart öfters grobe Versehen unterlaufen waren, mußte ihn auch gegen dessen Kollation von M stutzig machen.

An sehr vielen Stellen ist M wohl richtig gestellt, so z. B. II 326, 677; III 618; IV 70 ($M_1$); VI 158; IX 16, 631; wie ungenügend aber auch jetzt noch, sollen folgende Stellen zeigen[1]).

Im V. Buch fehlen in M und sind von Buherius ergänzt vv. 638—714, nicht nach H. —751 und nach Francken —741.

Die Ueberlieferung von M ist falsch angegeben III 90 M *fatur* = O: Z *fatus*; VII 152 M *teseia* (nicht *tescia*): *thesseia* Z; *thessala* O; VII 415, wo M mit O *possunt* hat: *poscunt* Z *possent* UCmz.

Rasuren sind übersehen z. B. im III. Buch v. 398 *humum* in ρ[2]) m. 600 (*Gyar*)*eus erum* (*pere*) in ρ m; »*et repere*« ist nicht zu erkennen; 660 (*c*)*orpus* in ρ m; 670 *omnis* $M_1$ (*s* eras. m; add. $m_2$); 740 *vultu*/// M; IV 146 (*qu*)*erit* in ρ m; 147 *ultima* in ρ m; 158 *cavae* $M_1$PUG: *cava* VZ m (nicht M); 285 *recens* in ρ m; 296 *premitur* in ρ m; *fastigia* $M_1$ (nicht *fastidia*) m; 515 (*lice*)*t* in ρ

1) Infolge Zeitmangel konnte ich seiner Zeit diese Hs., die ich mir nach München hatte kommen lassen, nicht vollständig durchsehen.

2) Ich setze ρ als Abkürzung für *rasura*.

(2 Buchstaben sind ausradiert): $Z_1$ *lucent*: O *licet*; 593 *gig(antes)* in ρ m; 626 *ced. victor* in ρ m; 627 *ilibu(s)* in ρ m; 770 *dubi///* M: *dubii* $Z_1$; *dubio* Oz; 782 *(pres)sis* in ρ m: *pressi* $Z_1$: *pressis* O; V 36 *rursus* m in ρ O (Z *rusis* ω[1]) H.); 386 *rep(perit)* in ρ m (bei H. *re/// ///perit* $M_1$); *clăsas* in ρ m; 625 *in ast(ra)* in ρ m; VI 100 *cadentum* $M_1$, *cadendum* m (nach H. = M); 458 *quos n(on)* in ρ m O: *quo non* $Z_1$; VII 35 O *haerere* (h und r in ρ): *debere* Heinse! 256 *(remear)e* in ρ in MZ.

III 124 hat m über »*nisi*« »*sine*« geschrieben.

Endlich ist am Versende von V 54 (f. p. a.) noch zu sehen, daß in M früher v. 54 vor 53 stand (= Z).

Mit Z stimmt $M_1$ überein: III 630 (*descendit*); IV 699 *signi* (ω[1]) H.): *segni* O; 734 *excidere* ω H.: *excedere* O; 746 *dolo* = $M_1$ (bei H.?) $Z_1$: *doli* O; 749 *periere* = $Z_1P_1$; 756 *illis*; 792 *prodessent* (ω H.): *prodesse* O; V 337 *fonte* (ω H.); 541 *rutulas*; 608 *atris*; 624 *vela* (ω H.): *ulla* O; 629 *imbres*; 725 *remota*; 780 *sollicitat* (ω H.); VI 7 *alia* $M_1ZP_1$ (ω H.): *alea* O; 183 *tardum*; 186 *habes* (ω H.); 187 *percussus* (ω H.); 512 *tumulus*; 542 *et fodisse*; 589 *adfatus* (ώ H.): *adfatur* O; 656 *serti*; 705 *laxate*; 815 *repellam*; VII 67 *ac dedit* (=$Z_1$R[2])); 466 *iocum*.

$M_1$ ist gut zu erkennen IV 662 *fama* (nicht $M_1$?); 821 *enses* $M_1$ (bei H. *ens/// ///*) = Z; VI 65 *medium*; 408 *arva*; VII 488 *certa*.

In **Z** stelle ich auszugsweise folgende wichtigere Versehen fest[3]): II 27 $Z_1$ *nec tam*: *sed iam* $Oz_1$; 94 $Z_1$ *solunt* (für *solvunt*): *solvit* O; 109 *furorem* $Z_1$ = Bentley! 133 *parerent* $Z_1$; 212 Z *haerere*: *haesere* O; 321 Z *mundo*: *mundi* O; 392 *discedens* z = O m; 447 Z *dubio*: *dubiae* O; 488 $Z_1$ *serat* (nicht *ferat*); 496 *gantes* $Z_1P_1$: *ganges* O; III 84 Z *arcem*: *arces* O; 177 Z *moenia*: *maenala* O; 317 $Z_1$ *adiret* (nicht *adire*); 600 *gyarturae* $Z_1$ (nicht *-a*); IV 377 Z *vitae*: *-am* O; 657 *complexibus* ss. z (nicht *çomplet ilibus*); 665 *hostis* $Z_1$ (*hosti///* $M_1$): *-es* O; vor V 89 ist ein Vers ausradiert; hier scheint am Anfang von p. 54b in Z der v. 88 gestanden zu haben, der den Schluß von p. 54a bildet. 209 z *exclusaque* (nicht *exclusasque*); 377 z *sipus*; VI 410 z *secum* (nicht *setum*); 574 z *vagatis* (nicht Z); 720 z *umbras* (nicht $Z_1$); 736 $Z_1$ *locuto*: *-um* O; VII 3 z *currumque* = G: *curs.* O; 23 *ultra tibi* in ρ z: *ultra* in ρ m; 101 *malis* = $M_1Z_1$; 130 Z (nicht z) *mortis v. ae* = U m; 240 *more///* Z: *mores* R: *ae* O; 315 z *arcto*: *arto* O; 322 *(tur)bate* in ρ z; 324 $Z_1$ (nicht z) *vio-*

1) ω bedeutet *omisit*.

2) R = ms. Par. B. N. 7900 A. s. X.

3) Buch I kollationierte ich nicht besonders. Ich begnügte mich damals mit der Ausgabe von Lejay, die das I. Buch enthält.

*lavit* = P: *-bit* G: *-rit* O; 340 *duci-timere* z in ρ; 387 (*exp*)*leat* z in ρ; 508 $Z_1$ *spassas* (nicht *sparsas*); 709 *sec.-reges* z in ρ; 827 z *linquere* (nicht Z); 835 Z *pennae* (= R): *pinnae* O; VIII 46 *cucurris* z (nicht *-it*); 248 Z *iamque*; 375 *totum* (= G): O *tota*; 415 $Z_1$ *sevi* (nicht *scient?*); 450 (*div*)*a-nasci* in ρ z; 484 z *nocenti*; 487 z *terrae*; 491 z *vel iniusta*; 809 (*serto*)*ris* z in ρ (nicht *sertoris* Z); IX 92 *nobis* Z: *vobis* O; 216 *umbras* $Z_1$: *-am* O; 246 *totus* $Z_1$: *-o* O; 385 *ru. am.* z in ρ; 638 *quis r. si l. v.* Z; 669 *ni*(*tentem*) z in ρ; 826 *volarent* z (nicht *-nt*); 932 *exire* z in ρ; 1074 *regnis* z in ρ; 1100 Z bietet: *At fe^ctu sata vetare sui iamque negarem*; z verb. den Vers am Rand. X 74 *thessaliae* Z: *-icae* O; 126 *liceat ilis* $Z_1$ (nicht *licea ilis*); 314—317 sind in Z ganz verblichen; 494 $Z_1$ *tabulae* (nicht *-a*); 499 *tecturi* (nicht *teot.*); 510 $Z_1$ *petet* (nicht *-it*): *stetit* O

In **P** bedürfen folgende Stellen der Berichtigung oder Ergänzung[1]): II 138 *spectavit* = P (*speravit* = p, bei H. umgekehrt); III 177 P = $U_2$ *linquit*; 204 P *aliis*: z *indalis*: O *exilis*; 276 P = $M_1VZ_1$ *hunc*; 433 P = *libare*; 451 P *petunt*; 618 P *inconditus*; 635 p *interit*; IV 273 $P_1$ *tenes*; V 165 p *inmisit*; 680 p = (M)ZC *gemituque*; 749 P = MZ *iam me*; VI 155 p *num*: O *non*; 322 $P_1$ = $Z_1$ *potuit*; 656 $P_1$ *constringitur*; 803 $P_1$ *fratremque*; VII 16 $P_1$ = U *fugax*: p *fuga*; 395 P = R *quod*: O *quo*; 543 P *orsus*; 758 P *tibi*; VIII 260 P = MZV *si*(*e*)*linus*: O *-is*; 393 P = $M_1Z$ *teg. civ.*; IX 211 P *viro*; 604 P *om. es*; 721 P *iaricis* (nicht *parias*); 754 P = M *advita*; 796 P *mersis*; Epitaphion: v. 4 $P_1$ = V *tractum*; Argumentorum l. I 4 p in ρ *expulsi*.

Von Rasuren sind z. B. nachzutragen: III 400 p *aera* über einer Rasur; IV 194 *fata* p in ρ; 232 *funera* p in ρ; V 226 (*sub*)*si*(*dere*) p in ρ; 496 *senatus* p in ρ; VI 60 *coit* a. b. p in ρ; VII 253 *v*(*cstris*) p in ρ; VIII 557 (*nesc*)*is* p. i. *nescis* p in ρ; IX 29 *totae* p in ρ; 383 *undae* p in ρ.

Falsch getrennt ist P IX 624 *libiae sibi* (nicht *libiaes ibi*); 665 *in urbe ratri* (nicht *in urber atri*).

Endlich vermisse ich sehr die Angabe starker Lücken in P, die durch Ausschlitzung der unteren Blätterränder entstanden sind. So geht ein Riß auf p. 204a von IX 848 Ende nicht gerade über IX 857 Anfang bis über 891 Ende bis v. 897. Weiter p. 205a fehlen die zweiten Hälften der vv. 1001—1009, p. 205b die entsprechenden ersten Hälften von vv. 1039—1047; endlich im X. Buch fehlen auf

1) s. vorh. S. Anm. 3. — H. hat nicht angegeben, daß Sentenzen in P vielfach größer geschrieben sind, ebenso daß Doppelkonsonanten meist vereinfacht sind.

p. 206 a die zweiten Hälften von vv. 26—34, auf p. 206 b die zweiten Hälften von vv. 62—70.

Die von Lejay und mir festgestellte Zwillingsverwandtschaft von M und Z erkennt H. voll an. Die in M sich findenden vielen Fehler sind daher nicht in der Nachlässigkeit von dessen Schreiber, sondern in der Quelle von M und Z, die ich μ genannt, zu suchen.

Als neu hat jetzt H. festgestellt, daß in den Büchern IX und X M und Z vielfach von einander abweichen. Weiter unten komme ich hierauf zurück.

Von Z hängt die Handschriftenklasse α (= AB [= cod. Bern. s. X.] E [= cod. Erlang. s. X.]) ab, was ich auf Grund verschiedener Versumstellungen ohne Kenntnis der Hs. Z selbst nach den Angaben Lejays, aber in anderer Verwertung als es durch Lejay unrichtig geschehen war, gefunden hatte, nicht ohne daß es mir, wie H. richtig sagt, ›*magnas turbas*‹ bereitet hatte. Ich tue mir auch heute noch etwas darauf zu gute, da mein Ergebnis methodisch wohl einwandfrei war und jetzt nachträglich bestätigt wurde.

Nachdem ich nämlich Z selbst gesehen, war es mir natürlich sofort klar geworden und auch schon Bonnet bekannt, wie er mir brieflich mitgeteilt und was H. jetzt zum ersten Male öffentlich ausspricht, daß zwischen Z und A keine vermittelnde Hs. einzuschalten sei, in der besonders die in ABE vorhandenen vielen Verse eingefügt waren, sondern daß Z nochmals durchkorrigiert wurde, ehe die Hss. A u. andere daraus abgeschrieben wurden. Von dieser zweiten Hand in Z (= z) stammen also jene Verse und auch die meisten abweichenden Lesarten in der Klasse α. Ihren Wert und ihre Beziehungen läßt H. unerörtert. Darüber später.

Auf z ist auch die Umstellung der Verse VII 489 sqq., in denen die Schlacht von Pharsalus erzählt wird, zurückzuführen (das Nähere s. praef. p. XXXVIII), die H. in der ersten Ausgabe für Paulus in Anspruch genommen hat, um darin ein glänzendes Beispiel seiner Gelehrsamkeit zu erblicken (s. praef. p. XX sqq.). H. behält auch jetzt noch die von U übernommene Neuordnung bei, während ich ebenso wie Francken und Lejay ihre Begründung für nicht durchschlagend halte (s. auch meine Unters. p. 53 f.). Jedenfalls hat sie mit Paulus nichts mehr zu tun.

Mit Recht läßt H. die Hss. ABE ganz beiseite, wenn sie mit Z gehen, was ich schon gefordert; doch tauchen sie noch hie und da auf, wie: II 558 *disces* VAB p z (recte): *-et* PUCm: *-ent* MZG; IX 329 *averritur* zAB: *avertitur* O (eine Variante, die sich übrigens auch bei Cic. Verr. III 60 findet); IX 332 (*flatum*) *prementem* zAB; *frementem*

O; IX 798 (*undarum cumulus*) *exultat* zA(B)E: *exundat* O; X 8 *nec* zABE; 40 *pop*. PZ, B.

Die drei ersten Lesarten hat H., wohl mit Recht, angenommen, die letzten verworfen. Wahrscheinlich wollte er seiner Ansicht mehr Nachdruck verleihen dadurch, daß er die von z abhängigen Hss. beisetzte, hätte dies aber in so und so vielen anderen Fällen auch tun können, selbst wenn er die betr. Lesart nicht anerkannte, wie ja z. B. IX 798. Jedenfalls ist ABz als Reihenfolge der Buchstaben störend, weil den tatsächlichen Verhältnissen widersprechend[1]).

Die selbständigen Lesarten von ABE sind mit H. fast ausschließlich als Korruptelen oder als Interpolationen aufzufassen.

Wie wir oben sahen, begnügte sich H. damit festzustellen, daß Z erst von einer zweiten Hand (z) durchgesehen war, ehe ABE daraus hervorgingen. Warum er über diesen Korrektor sich ganz ausschweigt, während er z. B. über a und p ausführlicher handelt, ist mir unverständlich. Ich versuche es hier in aller Kürze nachzuholen.

Zunächst merzte z die Fehler von Z aus, so z. B. im II. Buch in den vv. 31, 47, 48, 51, 89 *terra* Z (ω H.), 93, 94 (s. o.! ω H.), 106, 110, 130 *retetitis* (ω H.), 133 (s. o.! ω H.), 135 *quod* Z (ω H.), 173 *truncus* Z (ω H.); *recisus* Z (ω H.), 174 *placatus* Z (ω H.), 176 *piaculo* Z (ω H.), 178 *corporo* (ω H.), 179 u. s. w.

Dann fügte er neue Lesarten ein, viele von Wert, oft sogar allein richtig, so z. B. VII 557 *furoris* (vgl. II 109 *furorem* z [ω H. = Bentley!]); 612 *patrias*, 623 *quis*, 624 *transmittat*, 755 *expuit* (allein recht: O), 817 *latebis* (von Francken gebilligt), 865 *sepulchri* (= m in ρ; von Fr. gebilligt); IX 288 *tum si* (Heins. *tunc si*), s. *tunsi* (= m Fr.): *phrygii* O (*phigii* Z); 329 *averritur* (allein recht s. o.!); 332 *prementem* (= H. Fr.): fr. O; 798 *exultat* (= Heins. Fr.): *exundat* O (= H.); X 213 *capicornum* s. s. z: *aegoceron* O.

Andere Lesarten dagegen sind ganz widersinnig, so z. B. II 27 (s. o.! ω H.), 122 *prudentia* (ω H.), IX 29 *illa*, 42 *nec* (ω H.), 120 *timori*, 133 *matris* (neben *magnanimi!*), 557 (*superisque* für *sequerisque!*), 596 *malorum* (für *maiorum*), 752 *videas* (für *bibens*) u. ä.

Andere passen nicht ins Versmaß, z. B. VII 19 *bellorum* (für *bonorum*), 730 *animasque* (ω H.) (für *animas*), 827 *linquere* (s. o.! für *liquere*); VIII 61 *iacebam* (für *iacet*).

Wir sehen hieraus, daß z in seiner Tätigkeit zu weit ging, indem er jede neue Lesart blindlings annahm und in den Text von Z einführte. Er ist hierin den Korrektoren von A und B gleichzustellen (s. H. praef. p. XXII ff. u. bes. p. XXXIII Anm. 1 und p. XL Anm. 3).

1) Einmal ist sie richtig VII 489 zABE *hominum*.

Weiterhin schrieb z Scholien hinzu, wie auch aus der bei Chatelain (Pal. des cl. l. XII p. CLIV, 1897) abgedruckten Tafel ersichtlich ist.

Sie durchziehen das I. Buch und das II. bis v. 230. Verstreut finden sich noch einzelne im VI. Buch.

Endlich ergänzte z eine große Zahl von Versen, die H. p. XXXVII, jedoch nicht vollständig, aufführt: es fehlen III 167/8; IV 171; V 53, 795; VI 108; VII 90, 103, 200, 257/8; IX 494, 615; X 123.

Wir haben uns jetzt zu fragen, woher z jene Lesarten und Verse nahm.

Halten wir uns zunächst an die Verse, so sind die meisten auch in der Klasse V, wozu die Hss. V, GS (= cod. Sangerm. B. P. L. 13045 s. XI.) R gehören, überliefert. Nur noch in G, zu dem bisweilen S tritt, stehen vv. VI 207; VII 257/8, 747, 820/2; IX 494, 664. Mit R allein bietet z X 8.

Es ergibt sich daraus, daß z mit einer einzigen Ausnahme (X 8) stets mit G(S) zusammenstimmt. Wie ich in meinen Unters. p. 39 nachgewiesen (s. auch das Stemma p. 57), gehen aber GS und R auf eine gemeinsame Quelle, die ich ρ genannt, zurück.

Wie steht es mit den Lesarten? Da geht z nach meinen Kollationen mit VG [1]) 16 mal [2]), z. B. II 618, V 811, VI 622; IX 224 *redit* $Z_1$, *-is* z (ω H) u. a.; mit G [1]) gegen V 53 mal, z. B. I 169, 423; III 432; IV 499; V 26, 55 (= N = pal. Neap. s. IV), 474, 481, 518, 781 u. a. und jetzt abweichend von oben mit V [1]) gegen G 28 mal, z. B. II 256, 429, 453; III 748; IV 244, 502; VI 128, 478 (= Π = pal. Pal. s. IV.?) u. a.

Mit R geht z, soweit ich es verfolgen konnte, VII 191 = $C_1$ U in ρ, 286, 506 (= U), 847 (= C); VIII 717 (= g), 786 (= g); IX 430.

Dazu kommen vereinzelte Uebereinstimmungen mit P I 198 (= M?); VI 683 (= U); VII 816 (= U); VIII 108; IX 386 (= M); 401 (= MU); 795 (= M); mit M I 40; III 575; VI 720; IX, 692, X 554 (= U); mit U VI 480; VII 415 (= C), 462; VIII 314; mit gv VI 291, 393, 520; IX 138.

Endlich geht z mit N VI 400, 401, 683 (= U); entfernt sich aber von N VI 408; z geht mit Π VII 514 (= P); hat aber VII 489 eine von Π (= GP) und O abweichende Ueberlieferung.

Einer bestimmten Klasse von Hss. neigt sich z also nicht zu, was eigentlich verwunderlich ist, da wir die Kontamination des Lucan-

1) Ab und zu kommen noch andere Hss. wie P, U, M hinzu.

2) Aus Raummangel unterlasse ich die genauere Anführung der einzelnen Stellen.

textes im IX./X. Jhdt. als abgeschlossen zu betrachten haben. Wir müßten denn annehmen, es habe damals noch eine Hs. gegeben, in der die Lesarten von VG(S)R noch vereinigt waren, was jedoch kaum denkbar ist. z wird daher mindestens zwei Hss. vor sich gehabt haben, eine vom Typus V, eine zweite vom Charakter ρ (= Stammvater von G(S)R); in der letzteren fand er vor allem die in Z fehlenden Verse. Die wenigen anderen mit den einzelnen Hss. übereinstimmenden Verse mögen in den von z benutzten Vorlagen als Varianten eingetragen gewesen sein.

Hiernach sind meine Ausführungen (s. Unt. p. 37 f.) richtig zu stellen, wo ich geglaubt hatte, das umgekehrte Verhältnis feststellen zu müssen.

So viel hiervon.

Im Anschluß hieran ist auf den oben erwähnten Aufsatz von Ussani zurückzugreifen, auf dessen eigentlichen Inhalt H. in seiner Vorrede gar nicht eingeht, jedenfalls dem Verfasser sehr zu Undank, der seinerseits nicht nur ›*in eius verba*‹, sondern auch ›*nomen*‹ unbedingt schwört (cf. a. a. O. p. 35).

Eine Besprechung durch H. liegt allerdings in der B. ph. W. (1904 Nr. 27 p. 844 f.) vor, wenn auch in sehr kurzer Form. Ussani hatte versucht, in den Erklärungen zu den Lemmata des Commentum Bernense eine neue Grundlage für die Textgestaltung zu finden und sagt, sie schwanken, obwohl sie dem 4. Jhdt. n. Chr. zuzuschreiben sind, zwischen den *codici paolini* (= *mutili*) und *non paolini* (= *non mutili*). Am nächsten stehe C dem codex R, eine Ansicht, die durchaus verfehlt ist, wie seine ganzen Ausführungen darunter leiden, daß er nicht das vollständige Hss.-material vor sich hatte. Auch H. drückt sich sehr unbestimmt aus. Der Sachverhalt ist folgender. c stimmt meist mit G überein, nämlich 72 mal in allen zehn Büchern, oft sogar gegen O und zwar I 313, 633; II 313, 377; IV 563; V 93, 426, 732 (= C); VIII 761; IX 890; 33 mal weicht er von G ab und zwar meist mit VU; 26 mal geht er mit M(Z) allein, 8 mal allein mit V, 9 mal mit U. Selbständig steht c da in den vv. II 311 (= C), 476; IV 490; V 107 (= C); VI 114 (*queat* = Bentley), 127 (*hic* ω H. in app.); VIII 286.

Darnach hatte c wohl eine Hs. vom Typus G vor sich, in der die in den anderen Hss. sich findenden Lesarten als Varianten eingetragen waren. Die zuletzt aufgeführten Stellen mögen eigene Konjekturen von c sein und lassen ihn als selbständigen Denker erscheinen. Uebrigens ist es nicht undenkbar, daß auch andere Stellen als Konjekturen von c aufzufassen sind, die dann in die anderen Hss. sich fortpflanzten.

Neu verglichen wurde von H. das von Kalinka besprochene[1]) frg. Q (s. o.), das die Verse VIII 575—IX 124 enthält. Seinen Lesarten nach geht es auf dieselbe Quelle wie M und Z zurück. Nur dreimal bietet es eine eigene Ueberlieferung, so VIII 734 *ignem*: *ignes* O; 772 *busto* = gv und in ras. U: *busti* O (*ut nota sit b.*); 788 *restringuit*: *restinguit* O. Diese Lesarten haben aber keine Bedeutung weiter; die zwei letzten finden sich übrigens auch in R (= B. N. Paris. 7900 A), den H. nicht berücksichtigt. Ich glaube, man begeht kein großes Unrecht, wenn man dieses Fragment, das aus nur 422 Versen besteht, fallen läßt, da wir in M und Z ausgezeichnete Vertreter dieser Klasse haben.

Wir kommen jetzt zu **P**, der neben M und U die subscriptio Paulina trägt, und damit zu einer Frage, die wohl zu den schwierigsten überhaupt auf textkritischem Gebiet gehören dürfte.

Lejay sah in P den reinsten Vertreter der Paulus-Rezension und stellte ihn neben A in die vorderste Reihe der Lucan-Hss. Auf Grund der Ausgabe des I. Buches von Lejay und einzelner anderer Stellen der übrigen Bücher, die mir durch Bonnet, Lejay und Omont gütigst vermittelt worden waren, hatte ich in meinen Untersuchungen mit H. V als den besten Zeugen der Klasse φ (= VURGS) gelten lassen. Neben ihr bestehe die Klasse μ (überliefert durch ZM); als gemischt sei zu betrachten U; Paulus selbst habe eine Hs. der Klasse φ vor sich gehabt.

H. beschreibt zunächst P genauer und gibt eine ausführlichere Uebersicht als Lejay es getan, über seine vielen Fehler, so über die Auslassung von Wörtern von erster Hand, über die Verunstaltungen von Silben, Wortverstellungen unter Zerstörung des Versmaßes, falsche Trennung von Buchstaben und erklärt, nur den ersten Korrektor von P anzuerkennen, während Lejay auch $p_2$ und $p_3$ in den Text aufnahm. Darin hat H. Recht getan, da die mit roter Tinte von späterer Hand herrührenden und wohl dem XI. Jahrhundert zuzuweisenden Korrekturen keinen Platz im krit. App. verdienen.

Die Vergleichung von P mit M(Z), V und U hat nun H. zu einer merkwürdigen Entdeckung geführt. Während in den Büchern I—VIII keine engere Verbindung mit irgend einer dieser Hss. besteht[2]), geht

1) H. scheint entgangen zu sein, daß dieses Fragment schon von J. Klein im Rhein. Mus. 24 (1869) veröffentlicht worden ist unter dem Titel: Handschriftliches zu Lucan, ebenso wie zwei andere Fragmente aus dem elften und zwölften Jahrhundert, die ohne Bedeutung sind.

2) Er zeigt, daß im VIII. Buche P 23 mal mit MU gegen V, 13 mal mit M gegen VU, 8 mal mit V gegen MU, 29 mal mit VU gegen M, 23 mal mit U gegen MV übereinstimmt.

P vom IX. Buche ab in ganz auffälliger Weise mit M zusammen. Er erklärt dies daraus, daß P und M aus einer gemeinsamen Quelle stammen, aus der M im IX. Jhdt. abgeschrieben worden sei, P im X., nachdem inzwischen ein Korrektor aus der Klasse V Lesarten in sie eingeführt, aber nur bis ungefähr v. IX 90. Da habe er, seiner Mühe überdrüssig (es kann übrigens jeder beliebige Grund hiefür geltend gemacht werden), innegehalten. Als Stütze für diese Ansicht führt er u. a. die Stelle VI 111 an, wo P nach *cecidisse* unter Rasur ›*globos*‹ hat neben *cibos et c. d.*; *globos* = $M_1$ *cibos* = VU. Um die in P allein oder gemeinsam mit U sich findenden besonderen Lesarten zu erklären, nimmt H. an, die Quelle von M sei nach einer Hs. der Klasse V korrigiert worden. Da das gleiche für P gelte, müsse dies für beide in je einer in der Mitte stehenden Hs. der Fall gewesen sein. Einzeln für sich sind sie von Paulus abhängig und werden für PU $\chi$, für MZ(Q) $\varphi$[1]) genannt.

Die Paulinische Rezension selbst sei durch keine Hs. rein verbürgt; sobald jedoch M(Z)P(U) zusammen oder einzeln von V abwichen, habe man die Paulinische Lesart vor sich. Nur wenn M, P und V auseinandergehen, sei sie nicht zu bestimmen.

Die Tätigkeit des Paulus selbst habe sich ohne Hinzuziehung anderer Hss. noch eines Gehilfen weniger auf das Emendieren als auf äußere Richtigstellung des Textes und auf Anmerkungen dazu erstreckt. Diese Rezension habe sich in die karolingische Zeit fortgepflanzt, freilich durchsetzt von Lesarten der Klasse V. Diese selbst, also eine zweite Rezension, sei vor dem V. Jahrhundert entstanden, was H. aus Priscian beweist, der vielfach mit V übereinstimme. Ihr Text zeichne sich durch möglichste Glattheit aus.

Eine weitere Rezension liege in G vor, der eine besondere Unterschrift hat; aus anderen Quellen seien die in AaBU sich findenden besonderen Lesarten geflossen.

Endlich könne man eine italische Rezension in den zwei Hss. F (Vatic. 3284 s. XI?) und L (Laurent. S. Cruc. plut. XXXV sin. cod. 3 s. XI) erkennen. H. läßt sie jedoch beiseite, ebenso wie ein Frg. eines cod. Vat. 869 (H) s. X, der I 483—II 274 enthält.

Als beste Hs. gilt H. wie früher M, zu dem jetzt Z tritt; an Wert stehe ihm nahe P und auch U; erst dann folge V.

Neue Hss. heranzuziehen, hält H. für überflüssig, da die bereits bekannten ausreichten.

Ich spreche zunächst von P und im Zusammenhang damit von

1) Ich hätte nichts dagegen gehabt, wenn H. zur Erleichterung der Uebersichtlichkeit $\mu$ als Archetypus für MZ(Q) und $\varphi$ für die Klasse V(G) unter teilweiser Anlehnung an die von mir gewählten Bezeichnungen genommen hätte.

Z. Wie wir oben sahen, entfernt sich Z, der nach den Büchern I—VIII als Zwillingsbruder von M zu betrachten ist, in den zwei letzten Büchern ein wenig (›*paululum*‹) von dieser Hs. (In der Aufzählung der hieher gehörigen Stellen fehlen bei H. p. XXXV mehrere). Da Z älter ist als M, sagt H., müsse vom IX. Buche an der Schreiber von Z sich entweder einer anderen Vorlage bedient haben, oder zwischen μ und Z sei ein Mittelcodex anzunehmen, in dessen letzte Bücher jene Varianten eingedrungen seien.

Von P stellt er fest, daß diese Hs. von IX 90 an sich eng an M anschließt.

Sehen wir genauer zu, so finden wir, daß die Verschiebung in Z an der nämlichen Stelle einsetzt, was H. nicht weiter berücksichtigt, obwohl er in der Anm. 2 p. XLVI sagt, er habe, allerdings vergebens, nach einem Zusammenhang zwischen P und Z in dieser Sache gesucht.

Z stimmt im Anfang von Buch IX bis zum v. 83 noch an 19 (!) Stellen überein, und zwar meist gegen O. Von da ab geht Z mit G zusammen (und zwar gegen O) in beiden Büchern 40 mal, mit V 43 mal (darunter 14 mal: O), mit U 23 mal, aber erst von IX 706 ab (!), mit P (der X 107 aufhört) 11 mal, mit PMZ 13 mal. Daneben kommen MZ nur IX 654, 678 (= GC), 809, 1003 (P = abgerissen); X 2, 80 (= U), 206, 209, 212 (G?), 240, 402, 495, 496 vor.

Die Beziehungen zu G sind auszuschalten, da sie durchaus bestehen (nur im VIII. Buch fand ich keine Stelle). Mithin kann G von Z abhängig sein.

PMZ, PZ und MZ sind alte Bekannte (s. meine Unt. p. 24 ff.). Neu dagegen ist Z = V, eine Verbindung, die in den VIII ersten Büchern sehr selten begegnet[1]). Auch die Verknüpfung mit U kommt in ll. I—VIII nur ganz vereinzelt vor.

Somit ist als die Hs., die dem Schreiber von Z von IX 90 an vorgelegen oder die sich eingeschoben hat, eine solche vom Typus V anzusehen, in die vielleicht von IX v. 700 an die mit U gemeinsamen Varianten eingetragen waren. Seine bisherige Vorlage muß Z dagegen noch vor sich gehabt haben, da sonst die Uebereinstimmungen mit P, mit MP und mit M allein nicht zu erklären sind.

An der gleichen Stelle nun wie bei Z wird P seiner Verwandtschaft untreu und wendet sich M zu, während er vor IX 90 Be-

1) In Buch I—VIII kommen VZ vor nur I 37, 481; (II 672 ist statt Z z zu setzen, s. o.); III 174, 639; IV 179 (recte); V 443 (= G), 725 (= G); VI 281, 604; VII 622; VIII—. H. spricht davon, ohne die Stellen anzuführen, p. XLVII Anm. 1). VPZ(G) kommt für mich nicht in Betracht, da nach meinem Stemma (s. p. 57) Z hier indirekt von P beeinflußt ist. Auch MVZ gehört nicht hieher.

ziehungen zu fast allen anderen Hss. unterhält. Wenn wir daran festhalten, daß er der reinste Vertreter der Paulus-Rezension ist, so erklären sich hieraus ohne weiteres nach meinem wie nach H.'s Stemma die Uebereinstimmungen mit M und mit Z, sowie mit beiden getrennt, auch die mit U. Während ich früher zur Erklärung der in PV:O sich findenden Lesarten annahm, daß Paulus eine Hs. vom Typus V vor sich hatte, kann man jetzt die H.sche Ansicht gelten lassen, so daß P bis IX 90, Z von da bis zum Schluß von V beeinflußt ist, und·zwar, wenn wir einen Zusammenhang zwischen beiden Hss. herstellen wollen, von einer Hs., die aus irgend einem Grunde in zwei gesonderten Teilen vorlag.

Eine noch einfachere Erklärung, die aber die auffallende Tatsache der räumlichen Berührung der zwei Hss. außer Acht läßt, wäre die, daß die Vorlagen von P und Z am Schluß, da es sich ja beide Male um die schließenden Bücher handelt, beschädigt, bezw. unvollständig waren[1]), wodurch sich die Schreiber gezwungen sahen, zu anderen Hss. ihre Zuflucht zu nehmen.

Die zwischen M und V bestehenden Anklänge braucht man übrigens nicht mit H. als auf eine Einwirkung von V auf M zurückgehend zu erklären, sondern man kann, wie er es selbst in der 1. Auflage und ich in meinen Unt. getan, beide Hss. selbständig neben einander hergehen lassen, sodaß überhaupt mein Stemma keine wesentliche Abänderung zu erfahren brauchte. Die von H. p. XLVII sq. angeführten Stellen lassen sich auch so leicht erklären.

Die Emendation des Paulus Constantinopolitanus macht H. sehr kurz ab; ich vermisse da zunächst den Hinweis auf meine Behauptung, daß mit großer Sicherheit ihm die Tilgung der vielen in PMZ fehlenden Verse zuzuschreiben ist[2]), wie auf die oben genannte Arbeit von Ussani, der in diesem Falle richtig meine Vermutung (s. Unt. p. 54) zurückweist, daß die scholia des ›Commentum Bernense‹ (C) auf Paulus zurückgehen; vielmehr sei der Verfasser ein Weströmer und zwar des 4. Jahrhunderts gewesen.

Hier noch ein Wort, wie die ›recensio Paulina‹ nach Frankreich kam. Wahrscheinlich gelangte sie auf dem Seeweg von Konstantinopel

1) Wir brauchen da ja nur an P selbst zu denken, der X 107 aufhört.

2) In meinen Unters. p. 47 hatte ich in Zweifel gezogen, daß der Schreiber der Pariser Miszellanhandschrift Nr. 7530, der den Namen Papulus trägt, die metrische Abhandlung ›de pedibus‹ zur Strafe für seine Sünden abgeschrieben habe, was Lejay aus dem ›scripsit‹ der Unterschrift schloß. Ich fand nun eine ähnliche Unterschrift in der Pariser Hs. Nr. 8915: ›*Dedit Teofredus, abba indignus*‹ [(1081—1110)], ›*et peccator, hunc librum pro remedio animae suae sancto Willibrordo illique servientibus*‹ und stehe nicht an, meine Bedenken fallen zu lassen.

nach England und wurde von dort von Mönchen bei ihrer Auswanderung nach Frankreich nach Echternach (oder wie die Franzosen heute sagen ›Epternach‹) gebracht, das ja selbst eine Gründung des Angelsachsen Willibrord ist. Aus Echternach stammt nämlich die Hs. Z, deren auch für M geltender Vater μ (bei H. φ) dort nach π (= exemplar Pauli) kollationiert wurde. — Leider ist über die Herkunft der anderen Paulinischen Hss. nichts bekannt.

Was die Textgestaltung betrifft, so ist H. im allgemeinen zuzustimmen; nur darf man nicht übersehen, daß er selbst den Wert von M, den er an die erste Stelle setzt, herabmindert, wenn er ihn von V beeinflußt sein läßt. Greifen wir zu meiner obigen Erklärung, so wird sein Ansehen verstärkt. Es kommt hinzu, daß seine Ueberlieferung schon zur Zeit des Servius feststand, was H. selbst in der 1. Vorrede p. XX ausspricht.

H. sagt dann wiederholt (auch schon in der Besprechung meiner Dissertation), neue Hss. seien nicht mehr heranzuziehen. Denn die im karolingischen Zeitalter vorhanden gewesenen Varianten seien von 1. oder 2. Hand in den benützten Hss. alle zu finden.

Hätte er die Hs. R genauer angesehen (er kannte sie eben nur nach der ihm von Bonnet zur Verfügung gestellten Kollation der Bücher VII und VIII 467 ff.), so hätte er manche neue Lesart gefunden. So hat R im VII. Buch v. 74 *devictis*, 86 *vota* (!), 150 *vulnera*, 503 *valet*, 518 *iaculant*, 524 *inmittat*, 627 *medium* (!), 667 *morte*, 728 *arma*. An anderen Stellen stimmt er mit m oder meist mit g überein, so 157 zweimal, 206, 225, 293, 382, 383, 549, 664. Möglicherweise hat der Korrektor Gemblacensis daher seine Lesarten entnommen, wie schon H. p. LV Anm. 3 richtig aus anderen Stellen schließt.

Jedenfalls ist er G sehr nahe verwandt, was ich schon in meinen Unt. p. 39 erwiesen. Beide gehen auf dieselbe Quelle zurück. Ich weiß nicht, warum H. dies verschweigt. Es dürfte doch wohl angezeigt sein, diese Hs. mit in den kritischen Apparat aufzunehmen; jedenfalls sind ihre besonderen Lesarten herauszuholen, da eben g nicht alle bringt[1]).

Die testimonia sind auch in der neuen Ausgabe nicht vollständig zusammengetragen.

Es fehlen folgende:

Die carmina ep. lat. (ed. Bücheler) zitieren vv. I 114, 135, 524; II 389; V 577; VI 699, 703; IX 394, 838, 1046; X 17, 116 f., 384, 518.

1) Die Lesart *vita* VII 321 für *ulla* läßt darauf schließen, daß die Vorlage von R in Minuskel geschrieben war. Uebrigens ist R wegen der vielen Scholien, die sie enthält, bemerkenswert.

Das florilegium Miconis (ed. Traube in Mon. Germ. III): III 220; VII 176; VIII 181; X 234.

Der Gradus ad Parnassum (ed. Chatelain, Revue de Ph. VII 1883 p. 65 ff.) bietet V 250 q. n. *es stabilis* ... (s. auch H. Keil, index schol. Hal. per aest. anni 1872); VII 197 *ac pace* für *ac tela*.

Von neueren Konjekturen sind übersehen die von Damsté (aus Mnemos. 1890 p. 349) III 127 *movere in*; IX 982 *Graiae* für *sacrae*; die von Postgate VII 179 *Defunctosque ululare patres et sanguinis u.* etc.

Endlich finden sich im v. II 359 in den Hss. von Servius, der diesen Vers anführt, die beiden Lesarten *vetat* (= G1 Myth.) und *vitat* (= O); ebenso VIII 366 *ibitur* und *labitur* (in der 1. Aufl. läßt es H. unbestimmt, in der 2. fehlt jede Angabe).

Wir haben noch von den Textänderungen zu reden, die H. in seiner neuen Auflage vorgenommen hat. Im ganzen sind es einige vierzig Stellen, die hierfür in Betracht kommen. Wegen Raummangel zähle ich sie nicht einzeln auf.

Orthographischer Natur sind z. B. solche, an denen er für die Endung des Acc. Plur. *-es* die Nebenform *-is* setzt, und zwar im Anschluß an die Ueberlieferung der Mehrzahl der Hss., während er in ed. I die Orthographie von M bevorzugt hat (s. praef. p. XXIV f.). Doch hätte er noch manche andere Stelle in diesem Sinne ändern können.

Weiterhin wurde eine Textänderung oft nötig durch Richtigstellung der Ueberlieferung; dann hat H. jetzt fast durchweg die neueren Konjekturen, fremde sowohl als eigene, die er in der 1. Auflage aufgenommen hatte, zu Gunsten der Ueberlieferung wieder ausgeschieden. Man sieht daraus, daß sich H. in durchaus zu billigender Weise noch konservativer zeigt als bisher. Bei Lucan ist die handschriftliche Lesart soweit als möglich zu halten und nie zu vergessen, daß er sein Werk sehr jung geschrieben und es noch dazu hinterlassen hat, ohne die letzte feilende Hand angelegt zu haben.

An einer Stelle freilich VI 18 hat H. gerade das umgekehrte Verfahren eingeschlagen. Sie lautet:

*Defendens tutam vel solis rupibus urbem* (*Pompeius*) (*urbem* = *Dyrrachium*); *rupibus* Burmann (*vel viribus* ω H. in ed. II): *turribus* O (= ed. I).

›*Rupibus*‹ erhielte wohl seine Berechtigung durch die folgenden Verse, in denen ausgeführt wird, welche Stärke der Stadt ihre natürliche Lage, besonders die vorgelagerten Klippen verleihen; doch läßt sich ›*turribus*‹ durch das vorausgehende ... *Ephyraeaque moenia servat* (v. 17) zur Not verteidigen und kann daher beibehalten werden.

Im übrigen kann man sich mit der vorliegenden Textabfassung meist einverstanden erklären.

Von Druckfehlern ist das Buch fast rein; ich fand nur im krit. Apparat IV 753 für 735.

Wir sind am Schlusse.

Wenn wir unsere Besprechung kurz zusammenfassen, so ist zu sagen, daß die neue Ausgabe von Hosius in ihrem textkritischen Teile den an sie zu stellenden Anforderungen noch nicht entspricht, wenngleich anzuerkennen ist, daß er versucht hat sie auf die Höhe zu bringen, deren Ausblick ihm durch die inzwischen von Lejay und von mir erfolgten Untersuchungen über die handschriftliche Grundlage von Lucan wesentlich erleichtert und vorgezeichnet war. Die Frage der Beziehungen der Hss. zu einander hat er wohl teilweise in ein anderes Licht gesetzt, kann damit aber nicht, wie wir oben sahen, auf unbedingte Zustimmung rechnen. Im übrigen werden die in meiner Dissertation gemachten Beobachtungen vorläufig zu Recht bestehen bleiben können.

In einer Neubearbeitung des ›Bellum Civile‹ müßte jedenfalls das handschriftliche Material genauer und auch vielfach eingehender herangezogen werden.

Weißenburg in Bayern Friedrich Beck

---

**A. Walde**, Lateinisches etymologisches Wörterbuch. Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung, 1906. XLVII, 870 S.

Daß Waldes Wörterbuch als ein außergewöhnlich gelungener erster Wurf zu bezeichnen ist, daß es nicht nur alles bisher auf dem Gebiet der lateinischen Etymologie Vorhandene weit hinter sich läßt, sondern sich den besten Arbeiten dieser Gattung auf anderen Sprachgebieten an die Seite stellt, darin stimmt die Kritik überein. Es ist dem Verf. gelungen, große Reichhaltigkeit mit größter Konzision zu verbinden, und überall verrät sich eine gute sprachwissenschaftliche Schulung.

Vor der naheliegenden Gefahr, von dem seit Jahrhunderten angehäuften Material erstickt zu werden, sucht er sich durch zwei Maßnahmen zu retten. Einmal richtet er den Blick vornehmlich aus dem Lateinischen hinaus nach den anderen indogermanischen Sprachen; sorgfältig wird verzeichnet, welche ihrer Wörter man mit lateinischen verglichen hat. Dagegen wird die Verzweigung der Wortstämme im Lateinischen selbst und ihr Bedeutungswandel, der z. B. bei Bréal

und Bailly und in unseren nicht-etymologischen Wörterbüchern in den Vordergrund tritt, nur in zweiter Linie gelegentlich berücksichtigt; wie etwa *compendium* zu seiner Bedeutung gelangt ist, wird man bei Walde vergebens suchen.

Zweitens hat er beim Durcharbeiten der Literatur den befreienden Schnitt bei den letzten Ausgaben von G. Curtius und Vaniček gemacht, also im wesentlichen nur die Arbeiten des letzten Vierteljahrhunderts exzerpiert. Auch Sammelwerke der früheren Zeit, wie das Etymologicon von Gerh. Vossius oder Döderleins Lateinische Synonyme und Etymologien sind nicht benützt, Potts Etymologische Forschungen nur selten zitiert. Desgleichen sieht er von den Etymologien der Alten ab, auch wenn sie möglich sind. Daß das auch sein Bedenkliches hat, verkennt gewiß der Verf. am wenigsten. Ich möchte nur einen Fall herausheben, wo er ein zur etymologischen Erklärung von den Alten erfundenes Wort nun selber etymologisiert.

Ueber die Herkunft des Wortes *delubrum* ›Heiligtum‹ wurden schon im Altertum die verschiedensten Ansichten geäußert, die man bei Vossius bequem zusammengestellt findet. Neben der Herleitung von *deluere* hatte man unter anderem an *liber* ›Bast‹ gedacht, z. B. Pseudo-Asconius in div.: *sunt etiam qui delubra ligna delibrata i. e. decorticata pro simulacris deorum more ucterum posita existiment*; ähnlich Servius ad Aen. IV, 56, Paul. Fest. 73 (hier als einzige Erklärung). Bei Walde erscheinen nun zwei Wörter *delubrum*, eines = ›*fustis delibratus*‹ (das außerhalb der etymologischen Erklärungsversuche natürlich nicht existiert) und das gewöhnliche. In den Berichtigungen S. 702 wird dann nachgetragen, Meringer vermute Identität der beiden Wörter! — Man wird aber über solche kleine Blößen nicht grollen, da dieses Verfahren ermöglicht hat, in einem Quinquennium die ganze Arbeit zu vollenden.

Dagegen darf ich neben dem vielen Guten zwei Schattenseiten des Werkes nicht übergehen. Seiner Natur nach ist es auch für Leser bestimmt, die nicht im ganzen Kreis der indogermanischen Sprachen sich selber orientieren können. Für diese müßte viel schärfer zwischen dem Sicheren oder Wahrscheinlichen und dem blos Möglichen und Denkbaren unterschieden werden. Walde sagt in der Vorrede, daß sich der feste Bestand unseres etymologischen Wissens stetig vergrößert, und das will ich nicht leugnen; gleichzeitig hat aber der Fortschritt unserer Studien auch gezeigt, wie viel mehr mögliche Erklärungen es im einzelnen Fall gibt, als Frühere sich träumen ließen, und dadurch das Bewußtsein der Unsicherheit gesteigert. In keinem Forschungsgebiet ist die Gefahr so groß, Möglichkeiten für Wahrscheinlichkeiten zu nehmen wie in dem der Ety-

mologie, in keinem ist das aber verhängnisvoller. Wenn der Historiker Lücken der Ueberlieferung durch Vermutungen ausfüllt oder der Philologe einen verderbten Text durch Konjekturen lesbar macht, so verknüpfen sie durch ein mehr oder weniger wahrscheinliches Band meist Dinge, die sicher irgendwie zu verknüpfen sind. Beim Etymologisieren steht aber auch das nicht fest. Daß zwei Wörter zusammengehören und wie sie zusammengehören, ist gleicherweise Vermutung, und erst eine sehr große Aehnlichkeit in Laut und Bedeutung erhebt da, wo man die Entwicklung nicht mehr historisch verfolgen kann, die Doppelhypothese zur Wahrscheinlichkeit. Wenn ich nun bei Walde z. B. lese, daß *cibus* sehr wahrscheinlich zu einer Wurzel *eǩōi-* ›essen‹ gehöre, so frage ich mich vergebens, worin die große Wahrscheinlichkeit bestehe. Muß etwa ein Ausdruck für ›Speise‹ von Wörtern abgeleitet sein, die ›essen‹ bedeuten? Das widerlegt schon das deutsche Wort. Oder ist die Bildung von *cibus* so zwingend klar, daß man dadurch zu jener Verbindung geführt wird? Keineswegs. Ein italisches Primärsuffix *-bho-*, das angesetzt wird, ist ein sehr fragliches Gebilde, und das schließende *i* jener Wurzel ist sogar erst auf Grund des lateinischen Wortes erschlossen. Also durchaus nicht eine wahrscheinliche Etymologie, sondern für mich geradezu der Typus einer erklügelten, die sich mit einer Kette von Möglichkeiten zufrieden gibt. Man könnte dem entgegenhalten, prinzipiell müsse sich der Zusammenhang jedes italischen Wortes mit außeritalischen irgendwie erschließen lassen. Das ist aber eine Fiktion, die angesichts des Bedeutungswandels und der gegenseitigen Beeinflussung der Wörter, die uns überlieferte Sprachperioden lehren, nicht aufrecht erhalten werden kann. Historische Fakta lassen sich eben nur selten erschließen. Warum sollte es z. B. nicht eben so möglich sein, daß das Essen nach dem Behältnis genannt wurde, in dem man es aufs Feld oder auf die Wanderung mitnahm? Anklingende Namen für den Ranzen oder Schnappsack sind für verschiedene Gegenden des Mittelmeers bezeugt, so aetol. κίββα kypr. κίβισις bei Hesych, und Suidas verzeichnet geradezu ein Wort κίβος = κιβωτός. Ob sie ursprünglich semitisch sind oder nicht, verschlägt nichts. Also Möglichkeiten der Erklärung gibt es auch hier, so viel man will; aber Wahrscheinlichkeit ist durch solches Herumraten keine zu gewinnen, unser Wissen also dadurch nicht gefördert.

Frühere wie Curtius und meist auch Pott begnügten sich, solche Wörter etymologisch zu behandeln, für die sie eine plausible Erklärung geben zu können glaubten; das Fehlen eines Worts zeigte also an, daß sie keine wahrscheinliche Verknüpfung kannten. Heute wird es mehr und mehr Sitte, jedes Wort einer Sprache zu be-

sprechen, ja es scheint beinahe als ein wissenschaftliches Verdienst angerechnet zu werden, wenn zu jedem irgend eine Vermutung geäußert wird. In andern Wissenszweigen gilt es im Gegenteil für anständig, mit bloßen Vermutungen zurückzuhalten, bis irgend eine bestätigende Tatsache gefunden ist. Sollte die Etymologie eine Sonderstellung einnehmen? Mir scheint in Folge der Praxis, solche Vermutungen nicht nur selber zu äußern — gegen eigene Kombinationen pflegt man ja eine Zeit lang wehrlos zu sein —, sondern die anderer immer wieder aufzuzählen, die Benützung der etymologischen Literatur ebenso mühsam und aufreibend zu werden, wie der Marsch durch eine Geröllhalde, wo immer zwanzig Steine in die Tiefe gleiten, bis einer dem Fuß einigen Halt gewährt. Will man aber dem Geschmack des Publikums, das erfahrungsgemäß an diesem etymologischen Spiel Gefallen findet, nun einmal nachgeben, so ist es gewiß vorzuziehen, so wie Walde es tut, möglichst viele der geäußerten Vermutungen zu verzeichnen, als nur eine der ungefähr gleichberechtigten Hypothesen zu nennen, womit manche sich begnügen. Gerade die große Vollständigkeit scheint mir ein Hauptverdienst Waldes zu sein. Nur — und damit kehre ich zum Ausgangspunkte zurück — sollte solches etymologisches Gelichter von dem, was Walde ›den festen Bestand unseres etymologischen Wissens‹ nennt, viel deutlicher und viel durchgehender geschieden werden. Sonst wird etwa der klassische Philologe, der doch auf Benützung solcher Bücher angewiesen ist, nur das Unsichere der Forschungsweise herausfühlen und auch auf das Sicherere, das für ihn schwer auszulesen ist, weiterzubauen sich scheuen. Daß es manche Grenzfälle gibt zwischen Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, tut der Forderung im allgemeinen keinen Eintrag, die Wörter ›wahrscheinlich‹ und ›wohl‹ viel, viel seltener, dagegen ›vielleicht‹ und ›möglicherweise‹ sehr viel öfter zu gebrauchen.

Da der lateinische Etymologe oft gezwungen ist, vom Standpunkt der gegebenen Sprache aus mit der Stange in den Nebel der indogermanischen Ursprache hineinzustoßen, so muß er vor allem darauf sehen, daß wenigstens dieser sein Standpunkt vollkommen fest sei. Hier treffen wir nun auf die schwächste Seite von Waldes Arbeit. Er scheint meist unterlassen zu haben, zu untersuchen, ob die Wörter und ihre Bedeutung, wie die Wörterbücher sie bieten, wirklich bezeugt sind. Georges Handwörterbuch gilt ihm im allgemeinen als völlig genügende Autorität; nicht einmal Forcellini scheint zur Kontrolle beigezogen worden zu sein. Das geht aus manchem Beispiel hervor.

Ein ἅπαξ λεγόμενον ist z. B. die *cistella caudea* bei Plaut. Rud.

1109. Die antiken Glossographen, Placidus und Paulus Fest. 46 (wo *caudecae* geschrieben ist), erklären es als eine Binsenschachtel, die von der Aehnlichkeit mit einem (Pferde-)Schwanz (*cauda*) ihren Namen führe. Wenn unsere Lexica von einem Adjektiv *caudeus* ›aus Binsen‹ sprechen, weichen sie also vom Ueberlieferten ab. Paulus Fest. 58 u. 38 leitet den römischen Flurnamen *Codeta* ebenso von *cauda* her, weil die darauf wachsenden *uirgulta* oder *frutices* wie Pferdeschwänze aussähen. Bei Georges erscheint das als: *codeta* ›ein mit Schaftheu (Kannenkraut) besetztes Feld‹, was Walde getreulich nachschreibt. Er verweist dabei auf *caudeus*, indem er das Georgianische ›Kannenkraut‹ wohl mit ›Binse‹ identifiziert, und S. 106 läßt er bei dem angeblichen *caudeus* ›aus Binsen‹ die Alternative offen, ob es zu deutsch ›Schoß‹ oder zu *cauus* gehöre ›von den Höhlungen des Marks‹! Die Aufgabe eines sichtenden Werkes kann aber doch nicht die sein, den etymologischen Schutthaufen zu vermehren, sondern das darin vorhandene Edelmetall bloszulegen.

Zu *caecilia* ›Blindschleiche‹ wird bemerkt: ›Die Begriffsentwicklung zu *caecilia* 'eine Art Lattich' ist nicht mehr zu verfolgen‹. Aber Columella, der die bei Plinius 19, 127 als *caeciliana* bezeichnete Pflanze poetisch *caecilia* nennt (X 190), sagt ja ausdrücklich X 182, sie sei *Caecilii de nomine dicta Metelli*, woran zu zweifeln wir keinen Grund haben. Als der Verf. jenen Satz niederschrieb, hatte er also weder die Belegstelle noch Forcellini nachgeschlagen, wo das alles aufs schönste auseinandergesetzt ist[1]).

Gewiß, diese Nachprüfung des Materials ist für den, der den gesamten Wortschatz einer Sprache etymologisch beurteilen soll, vielleicht der mühseligste, jedenfalls der zeitraubendste Teil der Arbeit, wie ich aus Erfahrung weiß; aber er ist für den Etymologen ebenso unerläßlich wie für den Lexikographen, wenn er nicht Luftgebilde produzieren und wieder andere irreführen will. Hier wird eine zweite Auflage den Spaten besonders tief einsetzen müssen.

Ist es schon auf dem lateinischen Gebiete mit Mühe verbunden, sich Gewißheit über das Material zu verschaffen, so wächst die Aufgabe ins Ungeheure, wenn man dies auf dem ganzen Gebiete der verglichenen Sprachen durchführen will. Hier ist der Etymologe fast gezwungen, mit dem Lexikon zu arbeiten, wenigstens bei einem solchen zusammenfassenden Werk. Aber so viel wird man verlangen dürfen, daß bei fremden Sprachen in zweifelhaften Fällen wenigstens das Wörterbuch eingesehen, nicht nur nach anderen Etymologen zitiert wird. Ich gebe zu, daß dieses auf einigen Gebieten, wie z. B.

1) Durch das Uebersehen eines meiner etymologischen Zettel sind auch im Thesaurus beide *caecilia* wieder unter ein Lemma geraten.

dem Keltischen, nicht leicht ist; hier finden sich denn auch manche Ungenauigkeiten. Kuno Meyers Contributions to Irish lexicography, die bis zum D gediehen sind, bieten jetzt ein gutes Hilfsmittel, der Unsicherheit in Betreff des älteren irischen Wortschatzes zu entgehen.

Zum Schluß möchte ich zu den Buchstaben A—C, die ich für den Thesaurus Linguae Latinae genau durchgearbeitet habe, einige Einzelbemerkungen beifügen, soweit meine Divergenz von Walde nicht ohne weiteres aus den betreffenden Thesaurusartikeln ersichtlich ist.

*abdomen.* Auf die seit dem 4. Jahrhundert auftretende Nebenform *abdumen* kann ich, da das Suffix *-umen* gegen das Romanische hin so häufig wird, nicht so viel Gewicht legen wie Walde.

*ablegmina.* Wie kann das von *ablegare* kommen, das doch kein ursprünglich starkes Verb ist wie *secare?*

*abolla.* Das nur im Periplus maris Erythraei belegte ἄβολλαι steht dort, wie mir W. Schulze freundlichst nachwies, unmittelbar neben λέντια = *lintea.* Griechischer Ursprung wird dadurch gewiß nicht wahrscheinlich.

*adoleo, altaria.* Es scheint mir ein sehr glücklicher Gedanke von Walde zu sein, die Verknüpfung von *altare* mit *adolere*, die schon Paul. Fest. 5 bringt, wieder aufzunehmen. Damit sind meine Zweifel an der Zusammengehörigkeit der Wörter *adolere* und *abolere* mit *alere, alescere, adolescere, abolescere* völlig beseitigt (Archiv f. lat. Lexikogr. 13, 11 ff.). Der umbrische Ausdruck pir uđetu ›er entflamme das Feuer‹, ›er bringe es hoch‹ zeigt also die ursprüngliche Gebrauchsweise von **oleo* (= *alo*); ein Objekt wie ›Opfer‹ oder ›Altar‹ wurde erst sekundär damit verbunden. Der Altar ist der Platz, *ubi ignis alitur*, und geht auf das Partizipium *altus* zurück, das später durch *alitus* verdrängt wurde, oder auf das Substantiv *altus, -ūs.* Mit Walde eine verschiedene Wurzel mit der Bedeutung ›anzünden‹ oder ähnlich anzusetzen, liegt jetzt kein Grund mehr vor. Soll man auch *delere* hierher ziehen?

*aestimare, aestimia.* Sollte die ältere Verbindung mit *aes*, die auch manche Neuere wie Studemund, Arch. f. lat. Lex. 1, 115; Havet MSL 6, 18 u. 23 vertreten, neben der gegebenen, doch wahrlich nicht sicheren gar nicht einmal der Erwähnung wert sein?

*aiuga*, nicht existierendes Wort, vgl. *abiga.*

*alabrum*, falls richtige Wortform, nach dem Vers doch mindestens *ălăbrum* zu messen; s. Thes. s. v. *alibrum.*

*alibi.* Ich möchte jetzt, entgegen dem im Thes. Bemerkten, die schon in der Lex agraria belegte Form *aliubi* (vgl. *aliunde, aliuta*) doch für die ältere, *alibi* als regelrecht daraus entwickelt halten.

*alium, alum, anhelo, halo.* Die Verbindung von *alium* mit *alum* (*alus*) scheint mir außer durch die Laute auch dadurch empfohlen zu werden, daß beide Pflanzen um ihrer Wurzeln willen geschätzt sind, gerade wie die indische *āluḥ, ālukaḥ.* Ob *alum* ein gallisches Wort war, läßt die Ausdrucksweise des Plinius 27, 41 sehr zweifelhaft erscheinen; es täte übrigens nichts zur Sache. Nachdem Pedersen IF 5, 57 gezeigt hat, daß *ąchati* erst im Slavischen durch Angleichung an *duchati* entstanden ist, darf man anderwärts nicht mehr mit einer Wurzelform *ans-* operieren. Da die Wurzel zweisilbig ist, erwartet man mit *sl*-Suffix lat. *ănă-sl-* und daraus *anēl-*, das eben in *anhelare* vorliegen kann, wenn das *h* von *halare* bezogen ist. Dieses letztere rein onomatopoetisch als ›*ha* machen‹ zu fassen, ist doch ohne jedes Bedenken.

*alter* S. 697. Der Nachtrag, daß *alter* dem ir. *alltar* gleichzustellen sei, scheint mir eine Schlimmbesserung; denn *alltar* bedeutet nicht ›*ille, ulterior*‹, sondern substantivisch ›das Jenseits‹, und das Adverb *all* (in *t-all, an-all*), wovon es abgeleitet ist wie *centar* ›das Diesseits‹ und *uachtar, íchtar, airther* usw., fehlt in dieser Gestalt dem Lateinischen.

*almus* ›kaum zu schweiz. bair. *alm*‹. ›Kaum‹ ist zu wenig, *Alm* bekanntlich aus *Alpen, Alben* entstanden.

*alnus, ulmus.* Was gewinnt man, wenn man ›Erle‹ und ›Ulme‹ für stammverwandt erklärt? Ein x für ein y.

*amalocia, amalusta.* Das letztere nach der einzigen Belegstelle ein dakisches Wort, was doch anzumerken war.

*amata.* Neben all den Kombinationen würde ich nicht verschweigen, daß das Wort an der einzigen Stelle, die es erwähnt (Gell. 1, 12), als Eigenname gefaßt wird.

*ambrices.* Wie sich der Sinn aus der angegebenen Etymologie erklären soll, sehe ich nicht.

*amfractus, anfractus.* Ich möchte für die natürlichste Zerlegung in *am(b)-fractus* (so Varro l. l. 7, 15) eine Lanze brechen. Eine Präposition *amfr-, ambr-* kennen wir wohl als oskisch-umbrisch, nicht als lateinisch; gerade mit dem Stamm *ag-* erscheint *amb-* in *ambigere, ambiguus, ambages.* Die Annahme, ein viertes Kompositum habe eine andere Form der Präposition gewählt, wäre nur statthaft, wenn *amfractus* keinen guten Sinn ergäbe. Da aber *frag-* auch in *suffrago* den Knick, die Biegung bezeichnet, scheint mit *amfractus* ›nach beiden Seiten geknickt‹ eine tadellose Bezeichnung des Zickzack- oder Schlangenweges zu sein. Ich hätte die künstliche Teilung *amfr-actus* gern auch im Thesaurus ganz unterdrückt; es wurde mir aber nicht gestattet.

*amuletum* von *amoliri*. Wie ist das formell möglich?

*andabata*. Warum gerade gallisch?

*ando*. Als vulgärlateinisch mir unbekannt, vielmehr spezifisch italienisch und daher gewiß nicht direkt aus der Ursprache herzuleiten.

*annus*. Statt Fick I[3] lies I[2].

*antarius* zu ἀνταίρω. Wieso? Auch die belegte Bedeutung von ἀνταίρειν stimmt schlecht.

*antiquos*, *anticus*, *posticus* ›Bildung wie *prátīkas*‹. Wäre dann nicht **postiquos* **postiqua* zu erwarten?

*apium*. *Apiastrum* (*apiaster*) heißt das den Bienen liebe Kraut, das die Griechen μελισσόφυλλον nennen. Man kann es also nicht wohl von *apis* trennen. Dann gilt aber dasselbe für das Grundwort *apium*, das einst verschiedene Pflanzen, auch die später als *apiastrum* unterschiedene, bezeichnet haben mag.

*apricus*. Es sei eine Vermutung gestattet. *Rica* heißt das alte Kopftuch der römischen Frauen, das bei opfernden Priesterinnen in Gebrauch geblieben war, das aber zeitweise auch wieder allgemeiner Modeartikel wurde (Plaut. Epid. 232); vgl. auch *ricinium*. Es steht für älteres **vrīcā*, wie zuerst Osthoff, Morphol. Unters. 5, 122 gesehen hat. Da nun *ap-* und *op-verio* zu *aperio*, *operio* geworden sind, sollte nicht *aprica* ebenso auf **ap-vrica* zurückgehen und ursprünglich die Frau bezeichnen, die sich ohne schützendes Kopftuch an die Sonne wagt? Das Wort wäre dann auf andere der Sonne schonungslos ausgesetzte Gegenstände übertragen worden. Zur Zusammensetzung vgl. *amens*.

*aquilus*. Der Ablaut lit. *āklas* ›blind‹, *ap-jèkti* ›erblinden‹ macht doch sehr wahrscheinlich, daß lit. *a-* altes *o-* vertritt. Die Etymologie ist also falsch. Ich verdanke es W. Schulze, den Thesaurus davor haben bewahren zu können.

*araneus*, *aranea*. Ich begreife nicht, weshalb man sich so gegen die Annahme einer Entlehnung aus gr. ἀράχνης, ἀραχναίη, ἀράχνιον sträubt. Der Stamm scheint mir ganz spezifisch griechischen Typus zu haben, und die Umwandlung der fremdartigen Endung nach lat. *-aneus*, *-anea* macht ja bei einem Lehnwort keine Schwierigkeit. Eher möchte ich noch lat. *rana* (aus **raksnā*) für altverwandt mit ἀράχνη halten; die Benennungen des dem Menschen unnützen und widrigen Krabbelzeugs verschieben sich bekanntlich leicht und stark.

*arcesso*. Nicht auf *uocare* habe ich das Wort zurückgeführt, sondern auf ein ehemaliges primäres Verb derselben Wurzel.

*areo*. Es liegt kein Grund vor, die Wurzeln *ās-* und *asd-* (in *assus assare*, ἄζειν, *ozditi*) zu vermischen.

*astur* ist kein lateinisches Wort.

*aueo*. Daß das im Lateinischen isolierte *(h)aue* einfach der punische Gruß חוה ›lebe!‹ ist, ist eine Erkenntnis, die ich Prof. Mez in Basel verdanke.

*auis, ouum*. Ueber das Bedeutungsverhältnis der beiden Wörter, die auch mir zusammenzugehören scheinen, spricht sich Walde nicht aus. Der Vogel war wohl als das ›Eiertier‹ benannt worden nach der Eigenschaft, die ihn den hungernden Indogermanen besonders wert machte.

*aura*. Das Auftreten des Wortes im Lateinischen scheint mir an seiner Entlehnung aus dem Griechischen keinen Zweifel zu gestatten.

*axicia* oder *axitia*. Ob das Wort gerade ›Schere‹ bedeutet, weiß man doch nicht.

*baluca*. Davon wird *palaga, palacurna* an der einzigen Belegstelle Plin. 33, 77 ausdrücklich unterschieden; also nicht ›auch‹.

*bebro*. Druckfehler bei Georges für *bebo*.

*beccus*. Breton. *bék* ist französisches Lehnwort, da altes *kk* ja *c'h* ergeben hätte; ebenso die irisch-gälischen Wörter, da sie der älteren Sprache fehlen (Keltoroman. 45).

*berula* vielmehr aus einem keltischen **berura* dissimiliert, vgl. Diez II b. s. v. *bevo* (u. II c *berle*); Keltorom. 85.

*blactero* gibt es wohl nicht, nur *blat(t)ero*.

*bubile*. Das für die Form bestimmende Wort war *cubile* ›Tierlager‹.

*bucina*. Wie kann man bei dem zuerst bei Polybius auftauchenden βυκάνη von möglicher Urverwandtschaft mit lat. *bucina* sprechen! Daß es dasselbe Instrument ist, ist doch nicht zweifelhaft.

*buteo*. Wenn man den Schrei verschiedener Vögel wie *buteo, butio, bubo* mit *bu* nachahmte, kann man nicht wohl sagen, daß ›derselbe Naturlaut‹ zu Grunde liegt.

*cacula*. Ir. *céle* und kymr. *cilydd* ›Genosse, anderer‹ vereinigen sich nur in **keglios*. Es wäre auch ein sonderbarer Zufall, wenn wir solche offenbar im Gebrauch gekürzte und umgeformte Wörter noch heute etymologisieren könnten. Wenn man *cacula* mit Walde zu *cālo* stellt, indem man letzteres auf **cac-slō* zurückfürt, müßte man wohl geradezu eine Wurzel *kak-* ›Troßknecht‹ annehmen. Ich denke, wenn nicht ein Zufall den historischen Verlauf verrät, läßt der Etymologe besser die Hand von solchen Wörtern.

*cadauer*. Ist *cadabundds* Druckfehler für *cas(s)abundus?*

*caelum* ›Himmel‹. Die eigentümliche Bildung des Adjektivs *caerulus* könnte fast auf den Gedanken bringen, *caelum* sei das substantivierte Neutrum dazu, mit Synkope *caer'lum, caellum*. Aber frei-

lich die Etymologie würde auch so nicht viel klarer, da der gotische Dat. Pl. *haiza-m* ›Fackeln‹ einen zu unsicheren Stützpunkt bietet.

*calleo.* Die britannischen Wörter sind entlehnt, s. J A 4, 46. Daß die beiden *callere* zu trennen seien, will mir so wenig einleuchten wie den Alten (Cic., De nat. deor. 3, 25).

*canterius* als ›Lastpferd, Klepper‹ von κανθήλιος κάνθων, κανθήλια zu trennen, geht doch nicht wohl an; die zweite Bedeutung ›Wallach‹ ist also sekundär.

*carpīnus.* Vielmehr *carpĭnus*, s. z. B. Gröber, Arch. f. lat. Lexicogr. 1, 543.

*carracutium.* Warum gerade ein ›zweirädriger Wagen‹? Ueberliefert ist übrigens nur *caracutium.*

*cartibum*, schlechte Lesart für *cartibulum.*

*castula.* Zu bemerken wäre neben all den Hypothesen doch auch, daß manche es nur für einen Schreibfehler für *caltula* halten.

*cerceris.* Ein sonderbarer Artikel. Es soll entlehnt sein aus gr. κερκουρίς, das nicht existiert, sondern von O. Müller eben für dieses Wort erfunden wurde. Und vergleichen soll man die stammverwandten Formen κέρκαξ, κερκίς, κέρκνος ›für enten- oder reiherartige Vögel‹; aber κέρκαξ wird mit ἱέραξ, κέρκνος mit ἱέραξ ἢ ἀλεκτρυών glossiert, und zu κερκίς sagt Hesych nur: εἶδος ὄρνιθος.

*cernuus.* Vor allem scheinen mir κερανίξαι· κολυμβῆσαι, κυβιστῆσαι und κρανίξαι· ἐπὶ κεφαλὴν ἀποῤῥῖψαι (Hes.) zu erwähnen (s. Döderlein VI 60), die sogar fraglich machen, ob *cernuus* (und *cernulus*) nicht auf die Sprache der griechischen Jongleure zurückgeht.

*cerro*, ein ›Verrückter, Querkopf‹, sehr ungenaue Wiedergabe von ›*leues et inepti*‹ Paul. Fest. 40, wohl veranlaßt durch die etymologische Verbindung mit *cerritus.* Dagegen wird nicht bemerkt, daß C. O. Müller aus der Aehnlichkeit der Stelle mit Varro l. l. 7, 55 schließt, es sei das plautinische *congerro* gemeint.

*ceua*, ›von Columella als germanisches Wort angeführt‹. Wieso? *Altinus* ist doch nicht gleich ›germanisch‹.

*cicatrix*, den gromatischen Ausdruck *cectoria* und die späte Maßbezeichnung *cignus* durch eine Wurzel *qeq-*, unnasalierte Nebenform von *cing-ere*, zu verbinden, gehört schon zu der fürchterlichsten Etymologisterei, die ich kenne.

*cicirrus.* Das bestätigende κίκιρρος· ἀλεκτρυών Hes. wäre anzuführen.

*ciniflones* ohne Etymologie. An der antiken Erklärung ›*quod in cinerum flant*‹ zu zweifeln, sehe ich keinen Grund.

*cinnus* wird als spätes Wort behandelt, obschon Nonius 43 sagt ›*apud ueteres*‹. Dessen Vermutung, *concinnare* heiße ursprünglich

›den *cinnus* richtig mischen‹, wird gar nicht für erwähnenswert gehalten, scheint mir aber immer noch besser als alles seither über *concinnus* etc. Geäußerte.

*clacendix* und *claxendix* werden als zwei gleichberechtigte Formen genommen, während man doch schon im Altertum nur den einen Vidularia-Vers als Beleg gehabt zu haben scheint.

*cliens*, S. 700. Gegen die einstimmige Ueberlieferung *cluens* als ältere Form wieder einzuführen und den abnormen Lautwandel von *cluens* zu *cliens* anzunehmen, allein um des angeblichen Wortspiels mit *clueat* Plaut. Men. 575 willen, geht doch nicht an.

*cloppus*. Kymr. *cloff* ist entlehnt. Sollte die Ansicht von Diez gar nicht mehr erwähnenswert sein?

*coclear*. Hier muß notwendig Martial 14, 121 zitiert werden, damit man sieht, daß der Löffel als Werkzeug zum Schnecken-Essen, nicht etwa nach der Form benannt ist.

*cohus*. Die beiden Bedeutungen, die die Alten *cohus* als Pflugbestandteil beilegen, wären anzuführen, da unsere ganze Kenntnis darauf beruht.

*colostra colustra*. Hierzu gestatte man eine Vermutung. Der Form nach bedeutet das Wort ›eine Art *colos*‹, ›keine richtige *colos*‹. Da das zu *color celare* etc. gehörige altind. *śáraḥ* ›die Haut auf der gekochten Milch‹ bedeutet, liegt die Annahme nahe, auch lat. *colōs* habe einst die auf der stehenden Milch sich bildende Decke, den Rahm bezeichnen können; zu der Zeit, als diese Wörter auf *-ōs* noch weiblich waren, wäre *colos-terā* ›rahmartig‹ als Bezeichnung der dicken Biestmilch gebildet worden.

*colo*. Kymr. *pel* (auch unter *colus* zitiert) ist lat. *pila*.

*columbus -a* von den griechischen Vogelnamen κόλυμβος, κολυμβίς wegen der Bedeutungsdifferenz zu trennen und anzunehmen, durch Zufall hätten sich gleiche Vogelbezeichnungen von so auffallender Form in Nachbarländern gebildet, scheint mir überkühn. Ich zweifle nicht, daß auch aksl. *golǫbi* ›Taube‹ in letzter Linie aus Italien stammt und, wegen des blauen Schimmers des Taubenhalses, die Grundlage für russ. *golubyj*, preuß. *golimban* ›blau‹, lit. *gęlumbė́* ›blaues Tuch‹ abgegeben hat (s. Hehns Kulturpflanzen).

*columna* scheint mir von *columen*, *culmen* ›Gipfel‹ etc. begrifflich recht weit abzuliegen. Der Unterschied der Säule vom Pfeiler besteht in der Rundung. Sollte es nicht eine partizipiale Bildung zu *colere* sein, das ja einst ›drehen‹ bedeutete, also ursprünglich etwas wie ›Walze‹. Vgl. *colus*, wenn es gleich πόλος ist, und *coluber*, das ich auch hieher ziehe.

*compīlo* heißt nie ›enthaaren‹. Bei Dositheus (K. VII 435, 28) ist συνροπαλίζω zu lesen.

*concilium*. Der Handwerkerausdruck *uestimentum conciliare* = *cogere* Varro l. l. 6, 43 scheint mir zu der Zusammenstellung mit *calare* mindestens ein Fragezeichen zu fordern.

*condio* zu τένθης. Also hieße *condire* ursprünglich ›ein Näscher sein‹? Höchst unwahrscheinlich.

*conor*. Wenn man den bei Terenz häufigen absoluten Gebrauch als ›sich anstrengen‹ für den älteren nimmt (vgl. *conari manibus pedibus* Andr. 676), so könnte Vossius mit seiner Vermutung wohl recht haben, daß es von κωνᾶν, vom Umtreiben des Kreisels (κῶνος) komme. Aus der Knabensprache wäre das gräzisierende Wort *conari* ›sich rastlos herumtreiben wie ein Kreisel‹ aufgestiegen; jedenfalls kein übles Bild. Wüßte man nur, wie das Instrument *conamentum* Plin. 19, 27 ausgesehen hat! Das würde wohl Licht bringen.

*continuus*. Hier oder unter *teneo* sollte meines Erachtens darauf aufmerksam gemacht werden, daß *tenēre* die intransitiv-passivische Bildung zu *ten-do* ist, wie *attinere, pertinere, continens* noch zeigen, daß also der spätere Objektsakkusativ bei *teneo* aus dem Akkusativ des Ziels hervorgegangen ist.

*conuexus*. Mir scheint die alte Verbindung von *conuexus, deuexus, subuexus* (warum sind diese gar nicht genannt?) mit *uehi* immer noch sehr nahe zu liegen; mindestens wäre sie in einem solchen Sammelwerke nicht ganz zu verschweigen.

*corpus* S. 701 f. Es scheinen im Britannischen zwei Stämme vermengt; zu ir. *cruth* gehört kymr. *pryd* ›Aussehen‹, zu ir. *creth* ›Dichtung‹ kymr. *prydu* ›dichten‹, *prydydd* ›Dichter‹.

*corusco*. Die große Aehnlichkeit des variierenden Verbs *coruscare coriscare scoruscare*, das zunächst das Stoßen der Zicklein und Lämmer und die damit verbundenen Stellungen und Sprünge zu bezeichnen scheint, mit griechischen Wörtern verwandter Bedeutung ist schon andern aufgefallen, z. B. Passow s. v. κορύσσω. Man vergleiche bei Theocrit κορύψαι ›stoßen (vom Bock)‹, att. κορίττειν (κορηβάζειν) ›mit den Hörnern stoßen‹, homer. κῦμα κορύσσεται, ›die Woge bäumt sich‹, wohl lauter Variationen desselben Wortes, bald an κορυφή, bald an χορεῖν, bald an κόρος angelehnt, wie das die Art solcher der Hochsprache in der Regel fernbleibender Ausdrücke ist. Sollte es nicht durch den griechisch-italischen Viehhandel auch nach Latium gedrungen sein? *Coruscare* könnte z. B. leicht einem Aorist κορύξαι entstammen. Aehnlich wird sich die Endung von *calcitrare* aus dem Einfluß von κολετρᾶν erklären.

*cucubio.* Gr. κίκυβος ist als »Nachteule« wenigstens nicht direkt überliefert, Hesych setzt es gleich κίκυμος· λαμπτὴρ ἢ γλαυκός.

*cuius.* Lies IF XVII 370.

*cunnus, cuturnium.* Schon hier sollte auch auf *gutturnium* aufmerksam gemacht werden, das für die Beurteilung wichtig sein kann.

*curis.* Aus ir. *airchur arathir*, Glosse zu *temo*, wörtlich »Vorderkrümmung des Pflugs«, kann man kein *cur* »Speer« entnehmen, und was *curach* heißt, ergibt sich aus den Belegstellen (s. Meyers Contributions) noch nicht mit Sicherheit.

*curruca.* Daß die Existenz des Wortes höchst fraglich ist, wird gar nicht erwähnt. Und der Vermerk, die Römer könnten die Grasmücke als »Läuferin« bezeichnet haben, baut zu sehr auf unsere ornithologische Ignoranz.

*cussilirem.* Auch hier kann ich die vorgeschlagene Etymologie nur als aus dem horror vacui entsprungen ansehen.

Ein praktischer Index nicht nur der auswärtigen, sondern auch aller besprochenen lateinischen Wörter bildet den Schluß des Buches, das sich bei seiner Billigkeit gewiß viele Freunde erwerben und auch einen guten Einfluß üben wird, wenn sich der Verf. in späteren Auflagen entschließt, da wo man nichts weiß, dies auch unverhüllt einzugestehen.

Freiburg R. Thurneysen

---

**Louis Boulard**, Les instructions écrites du magistrat au juge-commissaire dans l'Égypte Romaine. Paris, Leroux 1906. VIII u. 125 Seiten.

Von dem reichen juristischen Material, das uns die Papyrusurkunden namentlich für die Zeit der römischen Herrschaft in Aegypten gebracht haben, durfte man Aufklärung auch für manche Fragen des römischen Prozeßrechtes erwarten, und gerade für dieses Gebiet hat denn auch die einschlägige Literatur der letzten Jahre unser Wissen durch eine Reihe sehr wertvoller Ergebnisse bereichert [1]). In Aegypten als kaiserlicher Provinz galt seit der römischen Okkupation das Kognitionsverfahren [2]), und für dieses gestatten uns die Papyrusfunde

1) Ich verweise namentlich auf Mitteis' Arbeiten im Hermes Bd. 30, 564 f.; 32, 629 f.; 34, 88 f.; Z. S. St. 23, 274 f.; Archiv für Papyrusforschung I 180 f. 352 f.; Wenger, Rechtshistorische Papyrusstudien. Vgl. ferner den für die Geschichte des Denuntiationsprozesses so bedeutsamen P. Lips. 33 und dazu Wilcken, Archiv 3, 560 f. 4, 187; Mitteis, Z. S. St. 27, 350 f.

2) Mommsen, Juristische Schriften I 450 f.; Pernice, Festgabe für Beseler 75 f.; Partsch, Die Schriftformel im röm. Provinzialprozesse 63 f.

wertvolle Einblicke, indem sie uns an zahlreichen Beispielen ein lebendiges Bild der Prozeßpraxis entrollen. Namentlich war es die Ueberweisung der Prozeßentscheidung seitens des Jurisdiktionsmagistrates an einen Unterrichter (iudex datus, iudex pedaneus), für deren außerordentlich häufige Verwendung uns die Papyri Belege liefern, welche die Aufmerksamkeit der Rechtshistoriker erregte.

Die Mandierung der Prozeßentscheidung an einen Unterrichter kann unter Umständen eine ähnliche Trennung des Verfahrens in zwei Stadien herbeiführen, wie es die für den Formularprozeß charakteristische Scheidung in ein Verfahren in iure und in iudicio ist. Es lag nun nahe, die in der Mitte zwischen beiden Verfahrensabschnitten stehende Prozeßformel in Parallele zu stellen mit der schriftlichen Prozeßinstruktion, welche der delegierende Magistrat dem Unterrichter erteilt, und an solchen Versuchen hat es, seitdem uns die Papyri Beispiele solcher Instruktionen gegeben haben, nicht gefehlt.

Bereits im Jahre 1893 hat Gradenwitz (Hermes 28, 333) gelegentlich einer Besprechung von B.G.U. 136 bemerkt, daß das dort enthaltene Dekret des Erzrichters, mit dem er einen Vormundschaftsprozeß an den Strategen zur Entscheidung überweist, ›die Elemente einer römischen formula incerta enthalte, wenn auch die Aeußerlichkeiten verschoben sind‹, es jedoch nicht unterlassen, auch auf die Aehnlichkeit der Entscheidung mit dem Reskript hinzuweisen[1]). Im Anschluß an diesen Papyrus sprach Mitteis (Hermes 30, 580) von einer ›der Formel ähnlichen und wohl nachgebildeten Direktive‹ an den Unterrichter, und in der Entscheidung des Präfekten Lupus in P. Cattaoui Recto I 9 f. (= B.G.U. 114)[2]) glaubte er sogar einen Anklang an eine fiktizische Formelbildung nachweisen zu können[3]).

Etwas bestimmter formulierte Mitteis (Hermes 34, 100 f.) seine Ansicht angesichts P. Oxy. 67 (338 p. Chr.), einer Klageschrift an den praeses Thebaïdis, die von diesem mit ›der prozeßformelhaft klin-

1) Diese wird neuerdings von Girard, Manuel de droit Romain[4] 1061[4] betont.

2) Νοοῦμεν ὅτι αἱ παρακαταθῆκαι προῖκές εἰσιν. Ἐκ τῶν τοιούτων αἰτιῶν κριτὴν οὐ δίδωμι. Οὐ γὰρ ἔξεστιν στρατιώτην γαμεῖν. Εἰ γὰρ προῖκα ἀπαιτεῖς, κριτὴν δίδωμ[ι], δόξω πεπεῖσθαι νόμιμον εἶναι τὸν γάμον.

3) Dieser Passus des P. Catt. hat schon eine kleine Literatur. Mitteis sind gefolgt Meyer, Z. S. St. 18, 54; Wenger, actio iudicati 155 f. Gegen Mitteis Auffassung haben sich erklärt Gradenwitz, Einführung 10; Erman, Z. S. St. 22, 243; Boulard, 54 f., der S. 55[2] weitere Literatur anführt. Meyer, Archiv III 73 und Wenger, Berl. phil. Wochenschrift (1907) 143 haben ihre Meinung geändert. Eine Mittelstellung nimmt Partsch, Schriftformel 76 f. ein.

genden Wendung« erledigt wird: »Wenn die Beklagten der Restitution der Grundstücke, welche sie angeblich besitzen und die nach den vorliegenden Urkunden im Eigentum der Kläger zu stehen scheinen, sich widersetzen, so ist zu veranlassen, daß sie die gesetzmäßigen denuntiationes empfangen und daß die litis contestatio in gesetzlicher Weise vollzogen werde« [1]).

Mitteis erblickte in diesem Papyrus den Beweis, »daß die Prozeßformel, welche ja bekanntlich sich nicht auf das iudicium ordinarium beschränkte, sondern auch bei der Beamtendelegation vorkam, noch im 4. Jahrhundert sich erhalten hat«.

Mitteis und Gradenwitz haben sich angeschlossen Wenger (actio iudicati 151[16], 153[21]), Erman (Z. S. St. 22, 243) und Cuq (Institutions iuridiques II 870) [2]).

Einen entschiedenen Fortschritt in dem Stande dieser Frage brachten die Forschungen Partschs [3]), der ex professo die Frage untersuchte, ob die Prozeßinstruktionen der Papyrusurkunden in der Tat formelle und materielle Aehnlichkeiten mit der formula des klassischen Prozesses aufweisen. Sein Resultat war ein durchaus negatives, und an diesem Punkte setzt nun auch die sorgfältige und unter umsichtiger Benutzung des gesamten Quellenmaterials gearbeitete Studie Boulards ein. Er stellt sich (S. 14) das Problem, ob die Prozeßinstruktionen der ägyptischen Jurisdiktionsmagistrate an einen delegierten Richter Formeln im technischen Sinne seien, und wenn nicht, ob sie nicht wenigstens formelähnliche Gebilde darstellen.

Es ist sehr verdienstlich, daß Boulard die ganze Frage ex professo untersucht und das Quellenmaterial überprüft, wenn auch das Problem nicht mehr neu ist. Denn bereits Partsch hat m. E. das wesentliche festgestellt. Ich darf auch gleich bemerken, daß ich den Ergebnissen des Verfassers im wesentlichen zustimme. Wenn er sich jedoch mit ihnen in Gegensatz glaubt zu der »bereits über 10 Jahre fast unbestrittenen Meinung« (pag. VII) hervorragender Romanisten,

1) Mitteis verhehlte sich nicht, daß »die Formel oder Quasiformel, die der praeses erteilt, allerdings von dem sonstigen Aussehen der Prozeßformeln ziemlich verschieden sei«. Es hat fast den Anschein, als ob der Propoliteuomenos, an welchen das Dekret adressiert ist, zuvor Vermittlungsversuche zwischen den streitenden Parteien vornehmen und erst, wenn diese scheitern, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens veranlassen sollte. Eine Kondemnationsanweisung ist in dem Bescheide nicht enthalten und, ob man sie subintellegieren darf (Mitteis), ist doch fraglich. Vgl. Boulard, S. 83.

2) Vgl. ferner Meyer, Archiv f. Papyrusforschung III 100, Gradenwitz, Einführung 14; Wenger, Papyrusstudien 116.

3) Schriftformel 66, 72 f. Vgl. auch seine Zusammenfassung S. 78.

daß der Unterschied zwischen extraordinaria cognitio und Formularverfahren nur in der fakultativen Ueberlassung der Prozeßentscheidung an einen Unterrichter wie in dem Fehlen der Parteienmitwirkung bei dessen Bestellung liege, nicht aber in dem Ausschluß der Formeln (S. 7), so ist dies wohl nicht ganz zutreffend. In dieser Schärfe ist die Ansicht von dem Vorkommen der Formeln in der Beamtenkognition, wie die vorstehende Literaturübersicht zeigt, wohl nirgends formuliert worden [1]). Mitteis und Gradenwitz haben vielmehr immer nur von formelähnlichen Gebilden gesprochen und stets auf die Abweichungen von den Formeln des Ordinarverfahrens hingewiesen.

Die Fragestellung Boulards ist exakt. Man muß bei der Behandlung dieses Problems in der Tat zwei Fragen stellen.

I. Sind die in den Papyrusurkunden begegnenden Prozeßinstruktionen Formeln im technischen Sinne? Die Verneinung dieser Frage ist selbstverständlich. Wenn man die Formel als integrierenden Bestandteil des nach ihr benannten Verfahrens betrachtet, so bedarf es keiner weiteren Bemerkung, daß in der Beamtenkognition mit dem Wegfall der Voraussetzungen des Formularverfahrens auch der Formel im technischen Sinne der Boden entzogen war [2]).

So selbstverständlich dies ist, so ergeben sich doch daraus mannigfache Konsequenzen.

Die Formel des ordo iudiciorum privatorum schöpft ihre Kraft aus der Litiskontestation, dem Parteienvertrage, die Festsetzung ihres Inhaltes erfolgt durch die Parteien unter Mitwirkung des Gerichtsmagistrates. Dem gegenüber ist die Erlassung der Prozeßinstruktion ein rein amtlicher Akt. Wie es im Belieben des Jurisdiktionsbeamten steht, ob er überhaupt einen Richter delegieren will, so ist juristisch die Formulierung der Prozeßinstruktion ausschließlich seine Sache. Den Parteien steht hierbei keinerlei Ingerenz zu. Sie mögen dem Magistrate durch ihre Anträge an die Hand gehen, allein ihr Einfluß hierbei ist nur ein faktischer [3]).

Das gleiche gilt für die Person des Richters. Man mag die Richterernennung als Teil der Litiskontestation auffassen oder nicht [4]), so wird doch zuzugeben sein, daß zur Bestellung des Geschworenen

1) Auch Wenger wird seine Bemerkungen Z. S. St. 26, 531 nicht in diesem Sinne verstanden wissen wollen.

2) Vgl. Wenger, Z. S. St. 26, 531 und Berliner philol. Wochenschrift (1907) 145, 148.

3) Vgl. Partsch, 66.

4) Darüber meine Translatio iudicii 312 f. und anderseits Partsch, 32 f., 100.

die Beihilfe der Parteien erforderlich war[1]). Eine ähnliche Einflußnahme fehlt ihnen in der extraordinaria cognitio. Sie können bezüglich der Person des iudex pedaneus nur Wünsche aussprechen[2]). Demgemäß leitet der iudex pedaneus, wie Boulard S. 10 f. mit Recht hervorhebt, seine Gewalt vom Mandat des delegierenden Richters ab, während die Stellung des Geschworenen auf dem Gesetze beruht[3]).

1) Vgl. Partsch, S. 13 N. 1 i. f.

2) So ist zu verstehen Oxy. I 67, wo die Kläger den praeses Thebaïdis bitten: συγχωρηθῆναι δικα[στὴν ἡ]μῖν εἶναι Ἀέτιον τὸν προπολιτευόμενον [τῆς Ὀξυρυγχιτῶν πόλεως], ebenso Oxy. I 71: κελεῦσαι ἢ τῷ στρατηγῷ ἢ ᾧ ἐὰν δοκιμάσῃς ἐπαναγκασθῆναι. Vgl. Wenger, Z. S. St. 26, 531. Vgl. ferner Oxy. 653, wo der Präfekt entscheidet: εἴτε οὖν πάρεισιν οἱ ἀντίδικ[οι] εἴτε μὴ πάρεισιν, δικαστὴν λήμψονται. Dasselbe gilt auch bezüglich des dem römischen arbiter vergleichbaren, bei Teilungs- und Rechnungsprozessen vorkommenden μεσίτης und der ihm verwandten λογοθέται (über die letzteren vgl. Meyer, Archiv III 100 und dagegen Boulard 49). Vgl. ferner Mitteis, Hermes 30, 616 f., Meyer, Archiv III 103 und BGU 245, 419, Fir. 36 dazu Mitteis, Z. S. St. 27, 343. Sie werden vom Jurisdiktionsbeamten beziehungsweise dessen Delegaten ernannt: Goodsp. 29 III: ἐάν σοι δοκεῖ, μεσείτην ἡμῖν δός, BGU 245: ἐὰν δέῃ λογοθέτην δοῦναι, δώσι (scil. ὁ στρατηγός), wie er ihnen auch für die Durchführung des Prozesses Vorschriften erteilen kann. Lond. II 196 (S. 152) Col. I 8, 17, P. Cattaoui Verso V 23 f. und meine Translatio iudicii 28 f. Der Beamte kann allerdings die Wahl des μεσίτης beziehungsweise der λογοθέται den Parteien überlassen, allein darum bekommen sie nicht den Charakter von arbitri ex compromisso. Vgl. auch Boulard 49. In diesen Zusammenhang gehört auch fr. 23 pr. D. (49, 1): *Ex consensu litigantium citra compromissum a praeside provinciae iudice dato victus potest provocare.* Dazu Wenger, actio iudicati 129[5], der allerdings der Meinung ist, daß der Magistrat an die Parteienvereinbarung gebunden war. Besonders anschaulich tritt der Bestellungsvorgang entgegen in Lond. II 186. Der stellvertretende δικαιοδότης Julianus erklärt den Parteien: ἕλεσθέ τι[να] βούλεσθε μεσ[ίτην]. Nachdem die Wahl vollzogen, fügt er das Bestellungsdekret bei: Δ[ομί]τιος καὶ μεσιτεύσι ὑμῶν καὶ κρινεῖ. Daß der μεσίτης vorliegendenfalls nicht durch die Parteien, sondern vom Beamten bestellt gilt, sagt ausdrücklich P. Cattaoui Verso I 1 f. und BGU 1019$_{12}$. Ganz analog ist der Vorgang bei der Bestellung der λογοθέται, wie BGU 969 ergibt.

3) Wenn Partsch, Schriftformel S. 13 N. 1 i. f. meint, daß der römische Geschworene allerdings mit Zustimmung der Parteien ausgewählt wurde, daß er aber sein Amt durch magistratisches Dekret (iudicare iubere) erhielt, so liegt darin wohl eine Ueberschätzung des iussus iudicandi. Der iussus iudicandi ist m. E. das magistratische Prozeßeinleitungsdekret, welches auf Grund der Litiskontestation der Parteien die äußeren Bedingungen für eine geordnete Durchführung des iudicium durch Anordnung von Prozeßzeit und -Ort schaffen soll. Vgl. meine Translatio 62[3], 318. Partschs Gründe haben mich nicht überzeugt. Ciceros Bericht Verr. II 12, 30 ist mit Vorsicht aufzunehmen und in der Absicht auf die Geschworenen Eindruck zu machen wohl übertrieben. Vgl. Wlassak, Prozeßgesetze I 120. Daß ferner die Zustimmung der Parteien zur iudicis mutatio nicht erforderlich gewesen sei, ist keineswegs sicher. Vgl. meine Translatio 312 f. Endlich halte ich es nicht für richtig, daß der Geschworene

Dieser Stellung des iudex pedaneus entspricht es auch, daß für ihn nicht nur die vom delegierenden Beamten erlassene Ueberweisungsurkunde[1]) maßgebend sein kann, sondern auch sonstige Instruktionen[2]).

Mit dem freien imperium des Magistrates im Kognitionsverfahren steht es ferner im Einklang, daß die Festsetzung von Inhalt und Umfang der Prozeßdelegation ausschließlich in seinem Ermessen liegt[3]). Darauf hat schon Partsch 65 f. hingewiesen und Boulard führt diesen Gedanken in trefflicher Weise weiter aus. Der Jurisdiktionsmagistrat kann dem Unterrichter die Abführung einer ganzen Kategorie von Prozessen, z. B. die eines bestimmten Konventes überweisen (generelle Delegation), er kann ihn aber auch nur bezüglich eines bestimmten Prozesses delegieren (spezielle Delegation). Hier sind wieder verschiedene Möglichkeiten denkbar und auch aus den Papyri zu belegen.

a) Der Jurisdiktionsmagistrat kann dem Unterrichter einen Prozeß in seiner Totalität überweisen, so daß diesem die Durchführung des ius und des iudicium obliegt.

b) Er kann sich selbst die Entscheidung vorbehalten und dem Unterrichter nur die Materialsammlung oder gar nur die Durchführung einer einzelnen Beweisaufnahme auftragen.

auch im iudicium legitimum seine Vollmacht mit der Machtbefugnis des Magistrates verliert. Gai. 4, 104: *legitima sunt iudicia, quae ... sub uno iudice accipiuntur; eaque e lege Julia nisi in anno et sex mensibus iudicata fuerint, exspirant* besagt wohl das Gegenteil und auch aus D. (2, 1) 13, 1 folgt nichts für Partsch. In der Stelle wird blos gesagt, daß der Prätor oder der Statthalter einer Senatsprovinz (D. (5, 1) 49, 1 und Keller, Litiskontestation 162) für die Zeit nach Amtsablauf kein iudicare iubere verfügen kann.

1) Sie wurde in der Regel in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen eines direkt vom Jurisdiktionsbeamten an den iudex pedaneus ging, während das andere den Parteien behändigt wurde, damit sie sich mit ihm versehen an den Unterrichter wenden. Diesen Geschäftsgang illustriert Oxy. I 67 in Verbindung mit BGU 245. Er ist derselbe wie bei den Zustellungsbescheiden des Erzrichters an den Strategen. Vgl. etwa BGU 578, 614, 832, Lips. 122, Oxy. III 485, IV 719 und BGU 73, Preisigke, P. Straßb. S. 23. In dieser Beziehung mag man eine entfernte Analogie mit dem Formularverfahren konstatieren, wo ebenfalls die Formel sowohl den Parteien ausgefertigt, wie in Abschrift im iussus iudicandi vom Prätor dem Geschworenen zugestellt wurde.

2) In BGU 245 verfügt der δικαιοδότης: ὁ στρατηγὸς τὰ αὐτοῦ μέρη ἐπιγνώσεται ἐκ τοῦ ὑπομνημα[τ]ισμοῦ καὶ τῶν γραφεισῶν αὐτῷ ἐπιστολῶν. Vgl. Partsch, 74, dessen Zitat BGU 75 zu berichtigen ist.

3) Ueber die einschlägigen Fragen im Formularprozeß, namentlich über das Verhältnis von datio formulae und denegatio actionis vgl. Schott, Gewähren des Rechtsschutzes im röm. Zivilprozeß passim und namentlich S. 130 f. sowie desselben Verfassers Röm. Zivilprozeß und moderne Prozeßwissenschaft S. 17 f.

c) Er kann endlich aus dem vorliegenden Prozeßmaterial die relevanten Fragen herausschälen und sie mittels schriftlicher Instruktion einem delegierten Richter zur Entscheidung überweisen. Es ist dies derjenige Fall der Prozeßdelegation, der mit der formula die meisten Berührungspunkte aufweist.

Endlich sei hervorgehoben, daß der Magistrat in der Auswahl des iudex pedaneus gänzlich freie Hand hat (Boulard S. 29) und nicht wie der Prätor an die Richterdekurien gebunden ist, wenn auch zu bemerken ist, daß auch im Formularprozeß Richter außerhalb der Liste möglich waren[1]).

Ein weiterer Punkt, auf den Boulard (39 f.) großes Gewicht zu legen scheint, ist folgender. Aus der freien Stellung, die der Jurisdiktionsmagistrat in der extraordinaria cognitio einnimmt, folgt theoretisch, daß er auch einen iudex pedaneus delegieren kann, ohne ihm eine schriftliche Instruktion mitzugeben. Daß aber solche Fälle praktisch vorgekommen sind, ist an und für sich und namentlich in Hinblick auf die »bekannte Vielschreiberei des ägyptischen Prozesses[2]) unwahrscheinlich genug« (Wenger, Berl. phil. Wochenschr. (1907) 146) und Boulard ist es m. E. hier auch nicht gelungen, Beweise beizubringen[3]). Ich halte indessen die angegebene Differenz auch rein theoretisch genommen nicht für bedeutsam[4]). Die Frage ist doch

1) D. (42, 1) 57; D. (5, 1) 80. Wlassak, Prozeßgesetze II 196[16], Mitteis, Hermes 32, 640 f.

2) Daß sie von altersher eingebürgert war, sagt Diodor. 1, 75.

3) Vom P. Cattaoui Recto I 1—4, in welchem Boulard »un exemple presque certain« sehen möchte, ist nur die Entscheidung des Präfekten Lupus erhalten: περὶ [23 Buchstaben] τὸν στρατηγὸν τῆ(ς) πόλεως κριτή[ν σοι] δ[ίδ]ωμι. Weil hier die Instruktion für den als iudex pedaneus bestellten Strategen von Alexandria fehlt, schließt B., daß eine solche gar nicht ergangen sei. Allein es darf doch nicht übersehen werden, worauf B. p. 41 selbst hinweist, daß P. Catt. Recto eine für einen bestimmten Zweck verfaßte Sammlung von Entscheidungen verschiedener Behörden über die Giltigkeit von Soldatenehen ist. Anscheinend war für den Verfasser dieser Sammlung mit der Gewährung des Richters die ihn interessierende Frage materiell erledigt. Die Instruktion noch aufzunehmen, hatte er keinen Anlaß mehr. Was BGU 19 anbelangt, so ist die Entscheidung des iudex delegatus Menandros, wie B. p. 45 selbst zugibt, sehr wohl mit der Annahme einer schriftlichen Instruktion verträglich. Daß er trotz derselben nicht sofort entscheidet, sondern sich erst an den Präfekten um Rechtsbelehrung wendet, erklärt sich daraus, daß die Klägerin in der Verhandlung ein neues Argument vorbringt. Bezüglich seiner dritten Belegstelle P. Catt. Verso und Lond. II 196 gibt B. selbst zu, daß sie nichts entscheidendes beweist.

4) Sie würde noch mehr an Bedeutung verlieren, wenn man mit Schlossmann, Litis contestatio S. 28 f. und Praescriptio und praescripta verba der Meinung sein sollte, daß die Schriftformel auch für den Formularprozeß nicht obligatorisch war. Vgl. auch H. Krüger, Z. S. St. 26, 542 f.

die, ob die Prozeßinstruktion der extraordinaria cognitio als Formel im technischen Sinne bezeichnet werden kann. Wenn nun Boulard, um die Unterschiede festzustellen, gerade die Fälle, in denen eine schriftliche Instruktion angeblich nicht vorkommt, heranzieht und erklärt: weil der Formularprozeß die obligatorische Schriftformel kennt und anderseits im Kognitionsverfahren Delegationen von Richtern ohne schriftliche Instruktion vorkommen, so ist die Prozeßinstruktion wesentlich verschieden von der Schriftformel, so ist m. E. damit für die Erkenntnis des Wesens der Prozeßinstruktion wenig gewonnen. Wer die obige Frage beantworten will, muß vielmehr auf die oben angegebenen organischen Differenzen zwischen Formular- und Kognitionsprozeß eingehen und auf ihnen aufbauend versuchen, zu einer Erkenntnis der Bedeutung der Formel einerseits, der Prozeßinstruktion anderseits zu gelangen. Es ist daher m. E. ein Mangel des Boulardschen Buches, wenn der Verfasser diese materielle Seite der Frage, obwohl er sie in seiner Problemstellung (S. 14) berührt, im Verlaufe seiner weiteren Darlegungen zu wenig berücksichtigt.

II. Mit der Erkenntnis, daß die Prozeßinstruktion des Kognitionsprozesses ihrem juristischen Wesen nach mit der Formel des Ordinarverfahrens nichts zu tun hat, ist indessen das Problem noch nicht erledigt. Partsch hat in seiner bereits mehrfach erwähnten Schrift (S. 4—52) den Beweis erbracht, daß in dem vom römischen Senat als diplomatischem Mittler in den Streitigkeiten griechischer Gemeinden angeordneten völkerrechtlichen Schiedsverfahren eine Prozedur vorliegt, deren Gang in den wesentlichen Punkten dem des römischen Formularverfahrens entspricht. Ja noch mehr. Die über Anordnung des Senates den Schiedsrichtern übermittelten Instruktionen lassen deutlich eine bewußte Anlehnung an die formula des römischen Zivilprozesses erkennen. Daß nun in allen diesen Fällen kein Zivilprozeß, sondern bestenfalls ein dem römischen Zivilprozeß nachgebildetes, völkerrechtliches Verfahren vorliegt, daß demnach die den diplomatischen Schiedsrichtern erteilten Instruktionen keine formulae im Rechtssinne darstellen, daran kann ja kein Zweifel sein und es ist dies auch von Partsch nicht in Frage gestellt worden[1]. Allein seine Feststellungen geben uns m. E. doch das Recht, den Begriff der Formel nach seiner formellen Seite hin weiter zu fassen und ihn prinzipiell auch auf andere Verfahrensarten anzuwenden[2]. Die

1) Boulards Einwand (S. 13[1]): »*mais ce sont là des instructions quelconques, qui n'ont ni le caractère technique ni l'aspect extérieur de formules et que le Sénat donne en vertu de ses attributions politiques et non d'un droit de juridiction à proprement parler*« ist daher nicht am Platze.

2) Vgl. auch Wenger, Berl. phil. Wochenschr. (1907) 148.

Frage, ob die Prozeßinstruktionen der Beamtenkognition ihrem äußeren Gewande nach als Formeln bezeichnet werden können, ist daher eine durchaus berechtigte. Nur darf hierbei nicht vergessen werden, daß es sich bestenfalls nur um eine äußerliche, durch die Eigentümlichkeiten des Kognitionsprozesses bedingte[1]) Nachahmung der Prozeßformeln des Ordinarverfahrens handeln kann. Freilich hat auch hier die Analogie ihre Grenze und wenn zwischen den Prozeßinstruktionen und den Formeln kein anderer Vergleichspunkt aufzufinden ist als die Form des Bedingungssatzes, dessen Vordersatz die Prozeßfrage formuliert, während der Nachsatz dem Richter die Entscheidung aufträgt (si paret—condemnato), so genügt diese Aehnlichkeit nicht, um selbst nur von einer Nachahmung der formulae zu sprechen (B. p. 86). Es bedarf vielmehr noch eines anderen Kriteriums und dieses kann nur in dem Vorhandensein der typischen durch eine konventionelle Terminologie ausgezeichneten Schemata gefunden werden, wie sie die Streiturkunde des Formularprozesses charakterisieren (Boulard S. 10, 58).

Mit dieser Frage beschäftigt sich der Hauptteil von Boulards Arbeit (S. 39—87). Seine Methode ist, wie es der Sache auch entspricht, eine kasuistische. Er untersucht die einzelnen Delegationsfälle, in denen uns formelähnliche Instruktionen bezeugt sind[2]), indem er die entsprechenden Formeln des Ordinarverfahrens zur Vergleichung heranzieht. Um Boulards Methode zu illustrieren, will ich aus den von ihm behandelten Papyrusurkunden BGU 136 herausgreifen, weil ich zugleich zur Geschichte des in dieser Urkunde berichteten Prozesses im Anschlusse an Gradenwitz' Ausführungen (Hermes 28, 321 f.) einiges hinzufügen möchte.

Die Urkunde ist das Protokoll einer Gerichtsverhandlung in Memphis aus dem Jahre 135 p. Chr. vor dem Archidikastes Claudius Philoxenus[3]). Als Klägerin tritt eine Frau Tapontos, vertreten durch

1) So z. B. bewirkt das der Kognition eigene Prinzip der Naturalexekution Wegfall der condemnatio pecuniaria. Vgl. Boulard, S. 68[2], 82.

2) P. Cattaoui Recto I 5—13; Oxy. I 37; BGU 136; P. Catt. Verso III 1—7, dazu Partsch, 73[5]; Oxy. I 67.

3) Ob er als Delegat des Präfekten oder kraft eigener Jurisdiktion den Prozeß entscheidet, bleibe dahingestellt. Keinesfalls ist indessen aus der Urkunde zu folgern, daß der Erzrichter in Memphis einen ständigen Gerichtshof hatte (Milner, History of Egypt under Roman rule 199; Wenger, Pap. stud. 150. Vgl. auch Boulard, S. 23[1]). Das schließen schon die Worte Z. 13: ἐν Μέμφι [ἐπὶ τοῦ βή]ματος aus. Βῆμα dient zur Bezeichnung des wandernden Tribunals. Lond. II S. 172 Z. 19 und Preisigke, P. Straßb. S. 22. Der Amtssitz des Archidikastes ist Alexandria.

die, ob die Prozeßinstruktion der extraordinaria cogn ... der
im technischen Sinne bezeichnet werden kann. We ... ode
um die Unterschiede festzustellen, gerade die F ... un-
schriftliche Instruktion angeblich nicht vorkomm ... ihres
klärt: weil der Formularprozeß die obligatoris ... ensver-
und anderseits im Kognitionsverfahren De ... Mündel
ohne schriftliche Instruktion vorkommen, ... Protokoll
wesentlich verschieden von der Schriftfo ... llen, ging
die Erkenntnis des Wesens der Proz ... erwaltung
Wer die obige Frage beantworten w ... atsächliche
angegebenen organischen Differen ... che wegen
nitionsprozeß eingehen und auf i ... öffentlicher
Erkenntnis der Bedeutung der ... e nach seinem
tion anderseits zu gelangen. ... sie hätten deswegen
Boulardschen Buches, wenn ... Hierauf erläßt der Erz-
Frage, obwohl er sie in ... der Beklagten folgenden Be-
Verlaufe seiner weitere ... ἐξετάσι [περὶ το]ύτου, κἂν φανῶσι

II. Mit der Erke ... ν [τὴν αἰ]τίαν ἀντειλημμένοι τῶν κα-
prozesses ihrem jur ... κα]τασταθῆναι αὐτῇ ποίησαι τὰ προση-
verfahrens nichts
erledigt. Partse ... en sich infolge der Nichtberücksichtigung ihrer
(S. 4—52) der ... lageweg verwiesen und auf ihre Gegenklage be-
als diplomati ... 969 (142? p. Chr.). Es ist dies das Protokoll einer
angeordnet ... ckten Prozeßverhandlung (arg. Z. 9) vor dem (delegierten)
liegt, de ... Ἀρποχρατίων. Die Parteirollen sind vertauscht. Kläger sind
Formu ... νομιεύς (er heißt hier Πανομιεύς) und Πεθεύς II, Beklagter
des ... als πρόδικος seiner Frau. Der Anwalt der Beklagten führt
de ... daß ihr Vater gemeinsam mit seinen Brüdern eine κτηνοτροφία
... unterhalten habe. Das Gesellschaftsverhältnis sei aber aufgelöst
worden und die κτηνοτροφία auf seine Klientin übergegangen[4]). Der
klägerische Anwalt erwidert darauf ungefähr folgendes: »Meine

1) Vgl. Wenger, Stellvertretung im Rechte der Papyri 184.

2) Sein Name ist durch BGU 969 sichergestellt.

3) Vgl. Wilcken, Ostraka 272 [1].

4) Diese Erklärungen stehen anscheinend in Widerspruch mit dem, was Pasion in BGU 136 behauptet hatte. Denn dort hatte er in Abrede gestellt, daß Πεθεύς I δημόσιος ὀνηλάτης gewesen sei. Doch möchte ich darauf nicht Gewicht legen. Es ist möglich, daß der Schreiber von BGU 136, als er nach der Verhandlung das Protokoll reinschrieb, um es dem Richter zur Genehmigung vorzulegen (Wilcken, Philologus 53, 101), gerade den auf die Verteidigung des Beklagten bezüglichen Teil flüchtiger behandelte, zumal er für die Entscheidung nicht wesentlich war, da der Erzrichter die Einwendungen nicht berücksichtigt hatte.

Klienten behaupten gar nicht, daß der Vater der Gegnerin nicht κτηνοτρόφος gewesen sei. Darüber ist also kein Streit. Allein sie haben für Πεθεύς I für die 'Fünftagearbeit' Naturalabgaben an den Fiskus geleistet, da er keine Esel besaß. Wer nämlich eigene Esel besitzt, verrichtet mit diesen die Arbeit. Wer keine hat, muß ein Aequivalent in natura dafür an den Fiskus abliefern« [1]).

Dies war also der Anspruch, den die Beklagten in BGU 136 einredeweise geltend gemacht hatten. Es ist leider nicht ersichtlich, ob er ihnen schon Πεθεύς I gegenüber, oder erst in ihrer Eigenschaft als Vormünder dem Mündel gegenüber erwachsen war, wenn auch das letztere wahrscheinlicher ist. Ersterenfalls hätte der Erzrichter nach römischem Recht die Kompensationseinrede als ex dispari causa entspringend zurückweisen müssen. Wir stehen ja in der Zeit vor der Reform M. Aurels. Allein auch im anderen Falle war sein Vorgehen vollkommen korrekt, da er im bonae fidei iudicium die Aufrechnung ex pari causa zwar berücksichtigen konnte, aber nicht mußte [2]). Weil er über sie nicht erkannt hatte, so stand darum der actio contraria des Beklagten nichts im Wege [3]). Der prozessuale Hergang entspricht also vollkommen dem römischen Rechte. Ueber den weiteren Verlauf des Prozesses läßt sich nichts mehr feststellen, da der Papyrus sehr lückenhaft wird. Wir erkennen nur noch, daß es zur Wahl von λογοθέται kam, die der Richter bestätigte.

Auf den Prozeß ist angespielt in einer fast 30 Jahre jüngeren Urkunde BGU 77: Hier quittiert Πτολεμαΐς, die Tochter des Πασίων το(ῦ) Χαιρήμ(ονος) [μη(τρὸς) Ταποντῶτος] dem Heras, dem Sohn des Πεθεύς II den Empfang einer Summe, ἃ ὤφιλεν ὁ τοῦ Ἡρᾶ πατὴρ ... [...] ... τῷ τῆς Πτολεμαΐδος κατὰ μητέρα πάππῳ [...] ... ἀκολ[ούθ]ως τῇ κατασ[ταθείσῃ (?) ... λογο]θεσίᾳ (so wird zu ergänzen sein) ὑπὸ Ἁρποκρᾶ Παου[σ]ιτήους λογοθέτου.

Ich bin auf die Prozeßgeschichte dieses Papyrus etwas näher eingegangen, weil sie nicht ohne Interesse für die Behandlung der Kompensationseinrede ist. Was nun die vom Archidikastes erlassene Prozeßinstruktion betrifft, so führt Boulard (S. 74 f.) folgendes aus. Von den Formeln des Ordinarprozesses könnten zum Vergleiche heran-

1) Zur Sache vgl. Wilcken, Archiv II 386.

2) Gai. 4, 63: *liberum est tamen iudici nullam omnino invicem compensationis rationem habere; nec enim aperte formulae verbis praecipitur, sed quia id bonae fidei iudicio conveniens videtur, ideo officio eius contineri creditur.* Es ist darum m. E. nicht gerechtfertigt, wenn Mommsen bei Gradenwitz, Hermes 28, 333 [2] dem Spruche des Archidikastes liederliche Abfassung vorwirft.

3) Dies spricht speziell für die actio tutelae Ulpian aus. D. (27, 4) 1, 4. Vgl. auch D. (3, 5) 7, 2. Aehnlich ist der Hergang in dem Prozesse des P. Cattaoui Recto I 14—III 10. Dazu Meyer, Archiv III 78.

gezogen werden, die der actio tutelae[1]), eventuell die der actio negotiorum gestorum. Eine formula in ius concepta, wie wir sie für die actiones tutelae und negotiorum gestorum kennen, käme, da es sich um Peregrinen handelt, nicht in Betracht. Möglich sei nur eine formula in factum, wie eine solche ja für die actio negotiorum gestorum bezeugt sei. Die Worte κἂν φανῶσι οἱ περὶ τὸν Φανομγέα ... ἀντειλημμένοι τῶν πατρῴων τῆς ἐκκαλούσης könnten zwar im Sinne einer intentio in factum verstanden werden, allein gegen die Annahme einer Formel im technischen Sinne spreche schon das Fehlen einer condemnatio pecuniaria.

Das letztere Argument ist nach dem oben (N. 5) Bemerkten allerdings nicht stichhaltig. Denn es handelt sich doch um die Frage, ob nicht eine bloße Nachahmung einer Formel vorliege. Gegen eine solche spricht nun allerdings ein anderer Umstand, auf den schon Partsch (S. 74) hingewiesen hat, nämlich die Unbestimmtheit der Instruktion. Aus ihr allein konnte der Strateg nicht erkennen, daß es sich um eine Vormundschaftsklage handelte, und der Archidikastes verweist ihn daher auch auf die Klageschrift (arg. κατὰ ταύτην τὴν αἰτίαν). Das ist aber ganz gegen den Geist der Formel. Es fehlt also die für die Formel charakteristische Präzisierung der relevanten Prozeßfrage durch typische, formelhafte Wendungen. Als Vergleichspunkt bleibt somit nur die Form des Bedingungssatzes, und daß dies allein nicht hinreicht, um auch nur von einer Nachahmung der Formel zu sprechen, ist schon hervorgehoben worden.

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt Boulard bezüglich der übrigen Fälle. Es fehlten ja schließlich auch die äußeren Bedingungen für eine Rezeption der Formeln des Ordo. Nicht gerade weil, wie Boulard (S. 85) anzunehmen geneigt ist, die dem Ritterstande angehörigen und daher von den Gemeindeämtern ausgeschlossenen[2]) kaiserlichen Statthalter in ihren früheren Stellungen nicht Gelegenheit hatten, sich mit dem Formularprozeß zu beschäftigen — eingehende Bekanntschaft mit den Formeln konnten sie ja in Rom als Geschworene machen —, sondern weil Aegypten mit seiner besonderen staatsrechtlichen Stellung, kraft deren der Präfekt nicht als Vertreter des römischen Princeps, sondern als Repräsentant des absoluten, autochthonen Königtums auftrat[3]), überhaupt nicht der Boden für eine Aufnahme des Formalismus des römischen Ordinarverfahrens war[4]).

1) Die actio rationibus distrahendis wird mit Recht ausgeschieden.

2) Mommsen, Staatsrecht III 466 f.

3) Daß Aegypten trotz alledem provincia populi Romani war, hebt Boulard S. 19 gut hervor.

4) Daß mitunter auch für Aegypten ein dem stadtrömischen nachgebildetes

In dem zweiten Teile seiner Arbeit (S. 89 f.) beschäftigt sich Boulard mit der Frage nach dem Ursprung der Prozeßinstruktion. Ist sie ein Institut, das schon der vorrömischen Zeit angehört oder ist sie spezifisch römisch?

Boulard geht hierbei bis in die Pharaonenzeit zurück und sucht nachzuweisen, daß nicht nur schon unter der Lagidenherrschaft, sondern auch bereits in der vorgriechischen Zeit das Institut der Prozeßdelegation in Aegypten bekannt und geübt war. Ich kann dem Verfasser auf das letztere Gebiet nicht folgen und will nur der Freude Ausdruck geben, daß die Papyrusforschung einen juristischen Mitarbeiter gewonnen hat, der auch der Sprache der Denkmäler der Pharaonenzeit kundig ist. Zu den die Ptolemäerzeit betreffenden Ausführungen Boulards seien hingegen einige Bemerkungen gestattet.

Es ist im vorhinein sehr wahrscheinlich, daß in einem absolut regierten Staatswesen, welches die Gerichtsgewalt ausschließlich in die Hand des Staatsoberhauptes legt, die Prozeßdelegation nicht unbekannt ist. In einem solchen Staate ist überhaupt die Jurisdiktion jedes Gerichtes als eine vom König delegierte aufzufassen[1]) und wir brauchen nicht zu erstaunen, wenn wir der Prozeßdelegation in den verschiedenartigsten Formen begegnen. So als genereller bezüglich des Gerichtshofes der Chrematisten[2]) und wohl auch bezüglich der friedensrichterlichen Jurisdiktion des Strategen[3]), wie als spezieller

Edikt publiziert wurde (BGU $140_{24}$, Genfer Vormundschaftspapyrus Col. II bei Wilcken, Archiv III 371, Partsch, 74, Boulard, 86) steht damit nicht in Widerspruch.

1) Vgl. auch Taubenschlag, Archiv IV 22[1].

2) Boulard, 90, 94; Taubenschlag, 6[2], 6[3]. Aeußerlich kommt dies dadurch zum Ausdruck, daß die Eingabe an die Chrematisten formell an den König geht. Sie heißt daher ἔντευξις und nicht ὑπόμνημα (Laqueur, *Quaestiones epigraphicae et papyrologicae selectae.* Diss. Straßb. 1904). Natürlich hat der König auch das Recht in den Prozeß einzugreifen. Gradenwitz, Archiv III 35.

3) Diese in das rechte Licht gestellt zu haben, ist das Verdienst von Taubenschlags Abhandlung im Archiv f. Papyrusforschung IV 1—46. Allein es darf doch nicht übersehen werden, daß der Strateg in Ausübung derselben nicht als von den Parteien bestellter Schiedsrichter (so Taubenschlag S. 42), sondern als staatlicher Beamter und zwar infolge königlichen Auftrags handelt. Anders dürfte es kaum erklärlich sein, daß zahlreiche der auf Einleitung des friedensrichterlichen Verfahrens zielenden Eingaben formell an den König gerichtet sind. Vgl. z. B. Magd. 18, 23, P. Mélanges Nicol. 281, Jouguet-Lefebvre, Bullet. de corr. Hell. 26, 95; Wilcken, Archiv II 390. Der Strateg, beziehungsweise der von ihm delegierte ἐπιστάτης, kann eine Entscheidung allerdings nur fällen, wenn sich die Parteien ihr unterwerfen, widrigenfalls es zur Einleitung des Verfahrens vor dem zuständigen Gerichte kommt, allein sein Spruch ist doch der eines staatlichen Funktionärs und nicht der eines privaten Schiedsrichters. Daher ist er auch exequierbar. Taubenschlag, 18, 30[3].

bezüglich eines bestimmten Prozesses. Boulard führt hierfür eine Reihe von Beispielen an[1]).

Wenn aber Boulard (S. 107) auf Grund dieser Feststellungen zum Schlusse kommt, daß die vom römischen Jurisdiktionsbeamten in Aegypten dem iudex pedaneus erteilten Instruktionen »*ne sont que la persistance de pratiques en vigueur à l'époque ptolémaïque*«, daß sie gut ägyptischen Ursprungs sind, so kann ich dem nur mit Vorbehalt zustimmen.

Sicherlich waren die Vorbedingungen für die Prozeßdelegation, die Konzentrierung der eigenen Jurisdiktionsgewalt in der Hand einer oder weniger in römischer Zeit ebenso gegeben wie vorher. Allein wenn wir der Ansicht sind, daß gerade auf dem Gebiete des Prozeßrechtes das Reichsrecht das Volksrecht überwog[2]), wenn wir die schriftliche Instruktion an den iudex pedaneus auch aus außerägyptischen Quellen als Bestandteil des Kognitionsverfahrens kennen lernen[3]), so sind wir sicherlich berechtigt, sie auch für Aegypten als Gebilde des römischen Prozesses anzusprechen und für dessen Erkenntnis zu verwerten. Boulard anerkennt dies selbst in gewissem Umfange, indem er die Prozeßinstruktion mit den Reskripten vergleicht. Es gilt eben das, was Wenger gelegentlich einer Besprechung des Boulardschen Buches ausgeführt hat (Berl. philol. Wochenschrift (1907) Sp. 147), daß das römische Prozeßrecht »im römischen Aegypten einheimische Rechtsinstitute, welche denen des römischen Rechtes mehr oder weniger ähnlich waren, mit diesem verschmolzen hat, so vielleicht oft, daß es dem Landeskinde schien, es bleibe sein früheres

1) P. Magd. 25: Delegierung einer Streitsache an den Epistates zur friedensrichterlichen Austragung: Ἀγαθοκλεῖ ἐπ(ιστάτῃ)· Φ(ρόντισον) (so nach Wilcken, Archiv IV 53) ὅπ(ως) τῶν δικαίων τύχῃ. Hierher gehört auch P. Magd. 4, dessen Subskription nach Wilcken, Archiv IV 48 zu lesen ist: Διοσκουρίδει· φ<ρ>όν(τισον) ὅπως τῶν δικαί[ων τ]ύχῃ und nicht wie die Herausgeber wollten: ἐ(ὰν) φ(αί)ν(ηται) ὅπ(ως) τιμὴ γί(νηται) κλ[ηρού]χωι. Hiermit entfallen, wie schon Wilcken, Archiv IV 213 bemerkt hat, die weitgehenden Folgerungen, die Boulard aus dieser Urkunde zieht. P. Reinach 18: Βίαντι· ε[ἰ ἔσ]τι βασιλικὸς γεωργός, προνοηθῆναι ὡς ἀπερίσπ[αστο]ς καταθήσεται μέχρι [ἂν ἀπὸ] τοῦ σπόρου γένηται ist die kommissarische Anordnung einer einstweiligen Verfügung (Taubenschlag 23). Bezüglich ihrer hypothetischen Form vgl. etwa auch Tebt. 43, eine Prozeßbeschwerde an den König mit dem Petit ἀποσ[τ]ε[ῖ]λαι ἡμῶν τὴν ἔντευξιν ἐπ' Ἀπολλώνιον τὸν συγγενῆ καὶ στρατηγόν, ὃς ἀκόλουθος ὢν τῇ[ι ὑ]μετέρᾳ βουλήσει προνοεῖται und mit der Subskription: Ἀπολλωνίωι· ἐὰν ἦι, οἷα προφ<έρ>εται, προνοηθῆναι ὡς οὐ παρενοχληθήσεται. Auf die Aehnlichkeit mit dem si preces veritate nitantur der Reskripte haben bereits Wenger, Archiv II 507 und Gradenwitz, Archiv III 35 hingewiesen. Die Bescheide in der Angelegenheit der Serapeumszwillinge, die Boulard als weitere Belege anführt, gehören wohl nicht hierher, da es sich um eine verwaltungsrechtliche Angelegenheit handelt. Wilcken, Archiv IV 213.

2) Wenger, Papyrusstudien S. VI.

3) Vgl. Partsch, 69 f., 120 f., C. (2, 57) 1.

Recht, wie es gewesen, fortbestehen, während der Eroberer römisches Recht, vielleicht in etwas nationalem Gewande vor sich zu sehen glaubte«.

Das eine sei zum Schlusse nur noch bemerkt, daß die Römer, wenn sie die Prozeßdelegation als eine der ihnen bekannten ähnlich gestaltete und wohl bewährte Institution in Aegypten vorfanden, um so weniger Ursache hatten, den Formalismus der formulae des Ordinarprozesses auf sie zu übertragen.

Graz P. Koschaker

---

**D. Karl Holl**, Amphilochius von Ikonium in seinem Verhältnis zu den großen Kappadoziern. Tübingen und Leipzig, J. C. B. Mohr (P. Siebeck) 1904. VII + 266 S. gr. 8°. Mk. 6.

Zu meinem Bedauern wurde die Fertigstellung dieser im wesentlichen schon lange niedergeschriebenen Besprechung durch eine Unterbrechung verhindert; aber besser, daß die Göttinger Gel. Anzeigen dieses vorzüglichen Werkes verspätet als gar nicht gedenken. — Neben Didymus von Alexandrien war es vornehmlich Amphilochius von Ikonium, der wohl alle, die sich mit der Kirchengeschichte des ausgehenden vierten Jahrhunderts zu beschäftigen Anlaß hatten, nach einer ihm gewidmeten Monographie ausschauen ließ. Für Didymus besitzen wir jetzt die sorgfältige Untersuchung J. Leipoldts, Leipzig 1905. Amphilochius aber gilt nicht nur die vorliegende Untersuchung, sondern auch Gerhard Ficker hat einen ersten Band Amphilochiana, Leipzig 1906, erscheinen lassen. Beide Untersuchungen ergänzen sich, zeigen aber auch, wie viel noch auf dem Gebiet der Kirchengeschichte jener Zeit zu tun ist. War auch das vierte Jahrhundert eine Zeit der Erlahmung des griechischen Geistes, so hat doch die Kirche durch die zahlreichen hervorragenden Persönlichkeiten unter ihren Leitern in jenen Tagen bewiesen, daß ihr der Sieg mit Recht zugefallen war, wie sie auch eben damals die Grundlagen für die weitere Entwicklung geschaffen hat.

Bevor er seine eigentliche Aufgabe in Angriff nimmt, nämlich die Untersuchung der dogmengeschichtlichen Stellung des Amphilochius in seiner Abhängigkeit von den drei Kappadoziern, orientiert Holl über das Leben des Amphilochius und erweist ihn als den tatsächlichen Autor mancher in ihrer Zugehörigkeit an ihn bisher angezweifelter Schriften.

Das Leben des Amphilochius anlangend, konnte Holl die Arbeit Tillemonts, der Mauriner und J. B. Lightfoots weiterführen. Er zeigt jenen als einen beträchtlich jüngeren Vetter des Gregor von Nazianz.

Ein geschätzter Schüler des Libanius, war Amphilochius zunächst Rhetor in Konstantinopel. Unter Einwirkung seines Vetters und, wie es scheint, begeistert durch das Vorbild der jungfräulichen Thekla, wollte er das Leben eines Einsiedlers erwählen. Der bestimmende Einfluß des Basilius hat es verhindert, und durch diesen wurde er auch, kaum dreißigjährig, 373 zum Bischof von Ikonium befördert. Nicht Kirchenpolitik, sondern Freundschaft war, so urteilt Holl S. 16 auf Grund der Briefe des Basilius, das treibende Motiv für Basilius in der fortdauernden Pflege seiner Beziehungen zu Amphilochius. Dieser aber hatte an Basilius den vorzüglichsten Berater unter den nicht leichten Verhältnissen eines erst jüngst zur Metropole erhobenen Bistums und bei der Durchführung mönchischer Disziplin. Nicht minder ließ er sich theologisch von dem älteren Freund belehren. 376 greift er an der Spitze einer Synode in den dogmatischen Streit ein; er spielt auch eine Rolle auf dem Konzil 381 zu Konstantinopel. Holl ist geneigt (S. 28 ff.) die Erzählung Theodorets h. e. 5, 16, wie Amphilochius den Kaiser gegen die Arianer gestimmt habe, für geschichtlich zu halten und datiert diesen Vorgang mit Baronius auf 383. Auch an den kaiserlichen Erlassen der Jahre 381—383 gegen die Enkratiten hält Holl S. 37 den Amphilochius für irgendwie mitbeteiligt. Die Briefe des Basilius zeigen, wie gerade in der Provinz des Amphilochius die Enkratiten Eingang gefunden. Photius aber berichtet Bibl. 52 auf Grund ihm vorliegender Synodalakten, daß Amphilochius einer Synode zu Side, bestehend aus 25 Bischöfen, gegen die Messalianer präsidiert habe; eine zweite zu Antiochien habe sich daran angeschlossen. Einer Umstellung der Reihenfolge dieser Synoden tritt Holl S. 31 ff. entgegen. Wenn er dabei gegen meine Namhaftmachung (Prot. RE[3] 12, 663) G. Salmons als Vertreter dieser Umstellung polemisiert, da vielmehr schon Tillemont dies befürwortet habe, so ist zu sagen, daß dies letztere zu bestreiten mir völlig fern gelegen hat; ich nannte nur Salmon, weil dessen Aufsatz mir bei der Niederschrift jenes Artikels zur Hand war. Gerh. Ficker ist geneigt, Amphilochius von Ikonium für überhaupt an dem Vorgehen gegen die Messalianer nicht beteiligt zu halten. Durch Theodoret sei die Verwechslung des Amphilochius von Side (der 426 gegen die Messalianer eingeschritten) mit ihm auch bei Photius verschuldet. Auffallen muß es in der Tat — auch Holl ist es aufgefallen S. 34 —, daß Amphilochius von Ikonium einer Synode zu Side in Pamphylien präsidiert haben soll; auch ist die Datierung der Synode bei Theodoret auf die Zeit des Valens sicher unzutreffend. Aber unbegreiflich bleibt es, daß der schon 404 gestorbene Flavian mit einer Synode um 426 in Zusammenhang gebracht sein sollte. Dagegen scheint mir der Nachweis Fickers gelungen, daß eine von ihm erstmalig edierte

Schrift gegen die Enkratiten den Amphilochius von Ikonium zum Verfasser hat. Mit Recht entnimmt er den Worten ›In unserer Stadt im Haus des Onesiphorus‹, daß es sich nur um Ikonium handeln kann. Meine 1879 in der Moskauer Synodalbibliothek aus den Akten des Onesiphorus und seines nur kurz erwähnten Gefährten, die ich damals herauszugeben gedachte, entnommenen Aufzeichnungen sind mir leider später verbrannt; aber meines Erinnerns kam ihr Inhalt mit dem überein, was Ficker aus dem Synaxar vom 16. Juli mitteilt. Etwas umständlich ist der Beweis Fickers geraten, daß eben Amphilochius jene Schrift gegen die Enkratiten verfaßt hat. Aus ihr ergibt sich eine interessante Charakteristik der bekämpften Asketen.

Auch die Forschungen Holls über die Schriften des Amphilochius hat Ficker durch Mitteilung einiger jenem entgangener Fragmente über die Opferung Isaaks S. 286 ff. ergänzt. Doch ist Holl daraus kein Vorwurf zu machen, daß einiges aus dem literarischen Nachlaß des Amphilochius sich seinem Blick entzogen hat. Vielmehr hat Holl in vorzüglicher Weise es verstanden, das dem Amphilochius zugeschriebene Material zu sichten und zu erweitern. Durch seine Arbeiten über die Sacra Parallela dafür in besonderem Maße vorbereitet, geht er von der Zusammenstellung und Untersuchung der unter dem Namen des Amphilochius überlieferten Fragmente aus. Die Echtheit der meisten dieser Fragmente war schon anerkannt; Holl zeigt, wie gut ihre Bezeugung ist. Freilich beweist ihre Wiederkehr in stets gleicher Auswahl und Abgrenzung eine gemeinsame Quelle der Zeugen, aber damit doch auch das hohe Alter des Archetypus. Die aus den Fragmenten sich ergebende schriftstellerische Eigenart des Amphilochius liefert Holl den Maßstab für die Kritik der in ihrer Echtheit vielfach angezweifelten Predigten des Amphilochius. Er erinnert daran, daß seit Useners Untersuchungen es nicht mehr angeht, alle vor 542 fallenden Hypapantepredigten als unecht zu verwerfen. Hierfür hätte er auch auf Stiglmayrs Ausführungen im ›Katholik‹ 75 (1895), 1 S. 566 ff. über hom. div. 12 des Kyrill von Alexandrien und hom. 4 des Theodot von Ancyra verweisen können. Für die Echtheit von 6 dem Amphilochius zugeschriebenen Predigten macht Holl zunächst geltend ihre Uebereinstimmung unter einander in der Methode den Stoff zu gewinnen und zu gestalten, sowie in dem Bedürfnis den Stoff zu beleben (nicht durch dogmatische Polemik, sondern indem der Prediger seine Zuhörer den Text mit erleben läßt und diesen paränetisch zu gestalten strebt) und in den Merkmalen für einen geschulten Rhetor als ihren Verfasser. Aber auch ihre exegetische Methode sei durchweg die gleiche; und nicht minder bekunde ihre theologische Haltung Einen Verfasser, da sie alle vornehmlich die Gottheit Christi gegenüber dem Unglauben der Juden

[illegible]

[illegible]

[illegible] die Amphilochius [illegible]

[illegible] Es müßte [illegible]

[illegible]

Es ist höchst wertvoll, daß einmal die A
Angriff genommen worden ist, die griechischen
Verfasser hin gründlich zu untersuchen, namen
bestimmten kirchlichen Festen wie der Hypapar
dürfen dringend einer zusammenhängenden Dur
dafür auch direkt vorgearbeitet. Durch seine F
lich der Predigten des Amphilochius gewinnt
stimmte Erkenntnisse über die Entwicklung des
und über die Beteiligung des mittleren Klei
bildung des christlichen Festzyklus. Amphiloch
Tat die Hypapante gefeiert und zwar als Qu
nachtsfestes am 25. Dezember; ebenso die Fes
und der Himmelfahrt. In den Kappadoziern er
tigen, bisher noch nicht gewürdigten Faktor in
kirchlichen Festordnung; den Basilius erklärt e
gründer der Weihnachtsfeier am 25. Dezembe
daß er mit Recht unter dem Fest der Theopha
das Epiphanien-, sondern das Weihnachtsfest ve
Tatsache, daß die beiden Gregore von Basilius
übernommen haben und damit zweifellos den

Leider vermag ich aus den mir zu Gebote
slavischer Handschriften das Material für die
schaft des Amphilochius nicht zu bereichern
Migne 39, 13 ff. entspricht cod. 623 f. 238 der
f. 224 der Moskauer Geistl. Akademie). Ziemlich

rechtliche Abschnitt aus seinem Brief an Seleukus wieder. Noch häufiger ist dies der Fall mit der Rede auf die Hypapante, z. B. cod. 627 f. 94 der Kasanschen Geistl. Akad., 50 f. 349 der von Titov beschriebenen Handschriften Vachramějevs. Unter dem Namen des Chrysostomus findet sich in cod. 367 der Kasanschen Bibliothek die Rede auf die Sünderin; der Katalog aber nimmt sie für Amphilochius in Anspruch, so daß also die Identität doch schon vor Holl wahrgenommen worden ist (gegen S. 59 A. 1). Natürlich fehlt auch die untergeschobene Rede über Basilius und seine Wunder nicht. Der Rede des Amphilochius auf Basilius und Ephrem in Assemani Cod. Vat. I, XXXIV entspricht cod. 187 f. 245 der Kasanschen Geistl. Akademie.

Den wertvollsten und am feinsinnigsten durchgeführten Teil der Schrift Holls bildet die dogmengeschichtliche Untersuchung über die Theologie der drei Kappadozier und das Verhältnis des Amphilochius zu ihr. Holl urteilt, daß sie nur aus einer einflußreichen lokalen Tradition, die auf Gregor den Wundertäter zurückgeht, sich erklären lasse. Ihre Grundlage sei daher ein im Sinn kirchlicher Orthodoxie abgeschwächter Origenismus, weshalb sich ihre religiösen Motive und ihre dogmatischen Formulierungen nie vollkommen decken. So schon bei Basilius, den Holl in besonderem Maße zu würdigen versteht. Holl zeigt als sein entscheidendes Interesse das an der geistigen und sittlichen Erhebung des Menschen, Seligkeit ist daher für ihn die durch das Schauen Gottes gegebene Vollendung im Guten. Sie zu spenden vermag nur der von Natur und wesenhaft Heilige. Zugleich argumentiert Basilius aus der Anbetung Christi und des Geistes (neben das ὁμοούσιος tritt daher das ὁμότιμος), und Christus ist ihm der δεσπότης im Gegensatz zu allem durch die δουλεία Charakterisierten. Trotz seiner Abneigung gegen die Erörterung diffiziler Fragen, kann Basilius nicht vermeiden, sich über das Verhältnis von οὐσία und ὑπόστασις zu äußern. Er bestimmt es als das κοινόν zum ἴδιον, aber er ›hat kein terminologisches Mittel, um die Eigentümlichkeiten der ὑποστάσεις von den Eigenschaften der οὐσία zu unterscheiden‹ (S. 133). Für die ἰδιώματα verwendet er lieber πατρότης, υἱότης und ἁγιασμός als die unbiblischen Termini ἀγέννητος und γεννητός, er verhüllt nicht durch den Gebrauch von ἐκπόρευσις den Mangel einer sachlichen Vorstellung. Seine Christologie ist noch unentwickelt, weil nur an dem Gegensatz zum Arianismus, nicht auch zum Apollinarismus orientiert.

Dies ist schon anders bei Gregor von Nazianz. Abhängig von Basilius, drängt er doch über ihn hinaus. So schon in der Trinitätslehre, indem er die ἰδιότης des Geistes durch die ἐκπόρευσις ausgeprägt sieht; der Grund dafür (Holl S. 161 ff.) seine stärkere Bestimmt-

heit durch den Spiritualismus des Origenes. Er begehrt daher die Vollendung des νοῦς durch Gottähnlichkeit in der Ueberwindung der πάθη und es wird ihm wertvoll, die Kraft dazu aus dem Urquell der Gottheit selbst zu empfangen; das θεὸν γενέσθαι ist ihm durch die volle Gottheit des Sohnes und des Geistes verbürgt. Er hat auch ein stärkeres Bedürfnis nach begrifflichen Formeln als Basilius und scheut sich nicht vor Ausdrücken nicht biblischen Ursprungs. Die bei Basilius deutliche Unterscheidung von ἰδιότης und ὑπόστασις verwischt er zumeist. Er will nämlich die Einheit in Gott als eine wirkliche sicherstellen und sucht auch spekulativ zu begründen, daß der Vater das Prinzip der Gottheit sei. Eine Anschauung von dem innertrinitarischen Verhältnis soll die Darstellung nach dem psychologischen Schema νοῦς, λόγος, πνεῦμα vermitteln. — Stärker tritt nach Holl (S. 178 ff.) die Eigenart Gregors hervor in dem eigentlich christologischen Problem, ja Holl sieht durch ihn geradezu die Christologie der Folgezeit vorbereitet. Gregors Anschauungsbedürfnis und sein religiöses Interesse an den Heilstatsachen haben sein Verständnis des geschichtlichen Christus gefördert. Der Tod Christi steht bei ihm im Mittelpunkt. Wem ist sein Blut zum Lösegeld gegeben? Nicht dem Teufel, sondern Gott, der es διὰ τὴν οἰκονομίαν d. h. behufs einer ordnungsmäßig gebührenden Sühnung und zur Heiligung des Menschen angenommen. »Kräftiger, als es sonst bei den Griechen der Fall war, hat Gregor empfunden, daß die Erlösung nicht bloß Befreiung aus der Macht der Sünde, sondern, ja in erster Linie, Entlastung von der Schuld ist. Darum verlangt er nach einem Trost, der in einer Sühne liegt« (S. 182). Daher die Forderung, daß der Sühnende in einer Person Gott und wirklicher Mensch ist, und die Bezeichnung der Maria als θεοτόκος. Von hier aus macht er gegen Apollinaris geltend, daß nur dadurch, daß Christus auch einen menschlichen νοῦς gehabt, unser νοῦς geheilt und so die Sünde im Centrum überwunden ist; von hier aus erklärt sich aber auch seine Berührung mit Apollinaris. Im νοῦς sieht Gregor das Bindeglied zwischen Gottheit und Menschheit in Christus: »das Personbildende der Menschheit legt sich an den Logos an, um in ihm zu verschwinden« (S. 188) und er lehrt dem entsprechend δύο φύσεις εἰς ἓν συνδραμοῦσαι und οὐ δύο γενόμενος, ἀλλ' ἓν ἐκ τῶν δύο γενέσθαι ἀνασχόμενος. Während man aber einen festen Terminus für diese Vereinigung bei Gregor zu verneinen pflegt, betont Holl S. 190, daß Gregor stets an die Einigung zu einer innerlichen Einheit gedacht und dafür schon den präzisen Ausdruck συνάπτεσθαι κατ' οὐσίαν geprägt habe. Daher redet Gregor auch zuerst in der Christologie (er tat es nicht in der Trinitätslehre) von einer περιχώρησις, denn die Menschheit Christi ist ihm im strengen Sinn vergottet. Freilich konstruiert er seine Christologie nur aus

Begriffen und Postulaten, ohne Beziehung auf das konkrete geschichtliche Bild Christi, aber dies bestimmt ihn doch ganz wie später Kyrill eine Unterscheidung beider Naturen festzustellen.

In Gregor von Nyssa hat die Beschäftigung mit den Schriften des Origenes auch den Sinn für Spekulation geweckt. Er will mit Hülfe der hellenischen Philosophie den Autoritätsglauben in freie Zustimmung wandeln. ›Mit sicherem Takt hat er aus dem bunten Gewirr der Spekulationen (des Origenes) die einfachen Ideen herausgefunden, die sich bei Origenes durch das Ganze hindurchziehen‹ (S. 201). Das Gute ist ihm das allein Wirkliche. Die Leiblichkeit des Menschen ist durch die Sünde eine derbe und sterbliche geworden. Sein sittliches Ziel ist daher nunmehr ἀπάθεια und συνάφεια πρὸς τὸ θεῖον. Statt von einem θεὸν γενέσθαι zu reden wie Gregor von Nazianz, spricht der Nyssener von der ὁμοίωσις πρὸς τὸ θεῖον. Die ἀφθαρσία ist ihm wie den andern Kappadoziern ›nur Bedingung für das eigentliche Gut, die Lebensgemeinschaft mit Gott‹ (S. 204). Er weiß auch ›von einem allmählichen inneren Fortschreiten und Näherrücken an Gott und Höhepunkten des Prozesses, auf denen man die künftige Seligkeit schon hier genießt‹ (S. 205). Zum Höchsten gelangt man im Zustand der Verzückung, die jedoch an die geschichtliche Offenbarung gebunden und sittlich bedingt erscheint. In seiner Trinitätslehre geht er von der Einheit in Gott aus. Aber die ζωοποιὸς δύναμις ist eine dreifaltige, weil Gott nicht ἄλογος sein und ein λόγος nicht ohne πνεῦμα sein kann. Freilich macht dann ›der Nachweis, daß die δυνάμεις Hypostasen sind, und daß jede .. im Besitz der vollen Gottheit ist, bei ihm noch mehr .. den Eindruck des nur äußerlich Angefügten‹ (S. 210). Es ergab sich diese Lehre doch auch schon aus dem Origenismus Gregors. Die Trinitätslehre versucht er fortzubilden. Dem ἀγέννητος des Vaters entspricht bei ihm für den Sohn μονογενής (μονογενὴς θεός), ein antimacedonianischer Terminus. Der Geist ist durch die μεσιτεία τοῦ υἱοῦ aus dem Vater; das ist sein ἴδιον. ›Wie für Basilius πατρότης und υἱότης vorzugsweise charakteristisch sind, so für Gregor von Nazianz ἀγεννησία, γέννησις und ἐκπόρευσις und für Gregor von Nyssa ἀγεννησία, μονογενής, διὰ τοῦ υἱοῦ‹ (S. 216). Im Vergleich mit Basilius legen die beiden Gregore auf die Einheit in der Trinität größeres Gewicht. — In Hinsicht der Christologie Gregors tritt Holl der von Herrmann begründeten Auffassung entgegen (S. 222 ff.), daß Christus die (nicht eine einzelne) menschliche Natur (als realistisch gedachter Gattungsbegriff) angenommen und darum unmittelbar in seiner Person die ganze menschliche Natur vergöttlicht habe. Selbst, wo es sich darum handelt, die natürliche Menschheit als Einheit zu fassen, greife Gregor nicht auf die platonische Idee zurück und die potentielle Erlösung der ganzen

[illegible] die Gottheit kann an den Leiden nicht teilnehmen, sondern eignet es sich nur an [illegible]; zugleich muß gerade ein Mensch den Sieg für den Menschen erringen. Auch die Bilder, deren sich Amphilochius für die Vereinigung beider Naturen bedient, erinnern an die Antiochener. Mit diesen teilt er die Scheu vor einer [illegible] beider Naturen, wie mit den Alexandrinern das Bedürfnis nach einem Gott als Erlöser. Daher nimmt er die Formeln späterer Orthodoxie voraus. Eben deshalb ist jene voraufgeschickte Untersuchung Holls über die Echtheit seiner Schriften so wertvoll;

denn immer wieder möchte man sonst geneigt sein, sie erst einer spätern Zeit zuzuweisen. In der Klarstellung der Theologie des Amphilochius und in dem in die Tiefe gehenden Nachweis der Förderung der Christologie durch die Kappadozier besteht die hervorragende Bedeutung des vorliegenden Werkes Holls für die dogmengeschichtliche Forschung. Als Exegeten zeigt Holl den Amphilochius in seiner Vertretung der buchstäblichen Auslegung von der durch die Erfordernisse der Polemik herbeigeführten Zeitströmung getragen. Er erblickt in ihm durch seine Methode der Textbehandlung den Vorgänger des Chrysostomus.

Göttingen N. Bonwetsch

---

C. Julii Caesaris commentarii de bello civili. Erklärt von F. Kraner und F. Hofmann. Elfte, vollständig umgearbeitete Auflage von **Heinrich Meusel.** Mit fünf Karten. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1906. XVI, 374 S. 8.

Historiker und Philologen haben sich oft, bis vor kurzem mit Recht, beklagt, daß wir keine einzige Ausgabe der cäsarischen Schriften besäßen, die in Text und Erläuterungen den billigen Anforderungen genügte. Und dieser Mangel war deshalb um so auffallender, weil die Grundlage und die Grundmauern bereits hergestellt waren: der Text war durch Meusels Lexikon zum Zugreifen vorbereitet, und für den sachlichen Kommentar boten Napoléon III. und Stoffel reiches und kostbares Material. Zum Glücke hat sich Meusel selbst entschlossen, hier mit starker Hand einzugreifen: zuerst durch die kritische Ausgabe des Bellum Gallicum (Berolini, W. Weber 1894), und jetzt durch die Umarbeitung der alten Ausgabe des Bellum Civile, die Fr. Kraner 1856 für die Sammlung von M. Haupt und H. Sauppe angefertigt hatte. Die Arbeiten von Kraner waren von geringem selbständigen Werte, boten aber immerhin ›ein Spiegelbild des gegenwärtigen Standes der Forschung‹ (H. J. Heller); aber unter den Händen von Friedrich Hoffmann wurden die folgenden Auflagen ›stabil‹ und schließlich so rückständig, daß der lobenswerte Anlauf der 10. Auflage nicht mehr gelingen konnte: die Arbeit blieb senil und damit unbeachtet.

Weil nun aber jetzt ein vollkommener Wandel eingetreten ist, und unter dem unscheinbaren Gewande eine echte Tochter der Wissenschaft steckt, halte ich es für geboten, Meusels Ausgabe hier einzuführen und sie allen, die sich ernstlich und wissenschaftlich mit dem Bellum Civile beschäftigen, zu empfehlen: Text und Kommentar sind mit der größten Umsicht und Gewissenhaftigkeit durchgearbeitet und können also nicht nur zur Belehrung, sondern auch als gesicherte Grundlage für weitere Forschung verwandt werden.

[illegible]

[illegible] *relicto praetore.* — [illegible] [illegible] H. M. st. *sagittariis* [illegible] 34, 1 *Corfinii captum ipse dimiserat* H. J. Müller [illegible] 34, [illegible] *finitimis regionibus atque ex omnibus* [illegible] — [illegible] — 45, 1 *quod ⟨id⟩ praeter* [illegible] H. M. — 45, 4 [*Praeruptus*] [illegible] Madvig. — 47, 1 *praeferebatur* [illegible] H. M. st. *praefertur.* — 48, 5 *ac civitates* [illegible] 53, 3 *magni concursus ad Afranii domum* H. M. st. *magni domum concursus ad Afranii.* — 57, 4 *pastoresque* [illegible] F. [illegible] st. *indomiti.* — 58, 4 *sunt captae ... inter*[illegible] H. J. Müller st. *interaunt.* — 59, 2 *non longe* (*longo* σ) *a castris*

*progressi spatio angustiore pabulabantur* H. M. st. *angustius.* — 68, 1 *quae itinera ad Hiberum atque ⟨ad⟩ Octogesam pertinebant* H. M. — 72, 4 *paulum ex eo loco digreditur* nach cod. Vindob. I st. *degreditur.* — 73, 3 *sine timore* nach cod. Ashb. Lov. Vind. I st. *et (ut) sine timore.* — 74, 2 *quod ⟨id⟩ non ab initio fecerint* H. M. — 80, 4 *eductis legionibus subsequitur Faernus* st. *relictis.* — 80, 4 *⟨has⟩ hora X. subsequi ... iubet* H. Schiller. — 82, 3 *isdem [de] causis ... movebatur* H. M. — 84, 4 *paene ut feras circumretitos* H. M. st. *circummunitos.* — 86, 2 *neque ⟨enim⟩ firmum esse posse* ed. princ.

Dieses Verzeichnis beweist, daß Meusel die Ueberlieferung der übereinstimmenden Handschriften, die Abweichungen der einzelnen Handschriften und die sämtlichen Vorarbeiten genau und gewissenhaft durchgeprüft hat, und daß also zu einer kritischen Ausgabe nur noch der ›apparatus criticus‹ fehlt. Diesen will uns Meusel geben, wenn er die oben genannten Handschriften selbst verglichen hat, die er bisher nur aus fremden Kollationen kennt; wir werden ihm dafür dankbar sein, können uns aber inzwischen mit dem bereits Gebotenen zufrieden geben. Denn im Kommentar und im ›Kritischen Anhange‹ ist eine Fülle feiner Beobachtungen ausgestreut, um die eingesetzten Textesstellen zu begründen; davon mögen hier einige Proben angeführt werden.

1, 64, 2 *⟨in-⟩ferri signa* jüng. Hdschr.; die Ueberlieferung *ferri signa* würde heißen ›sie marschierten weiter‹ nicht aber ›sie wandten sich rückwärts gegen die verfolgende Reiterei‹. — 2, 33, 5 *ne Varus quidem [Attius]* H. M.; ›Cäsar setzt niemals das Nomen hinter das Cognomen, auch Cicero schwerlich‹. — 2, 42, 4 *⟨suae⟩ fidei commissum* (*sc. exercitum*) W. Nitsche; ›in Verbindungen wie *fidei committere, commendare* u. ä. wird stets angegeben, wessen *fides* etwas anvertraut wird‹. Vgl. Cäsar und Cicero (12 Stellen). — 3, 28, 2 *Has scaphis ... immissis ... expugnare parabat* H. J. Müller st. *summissis*; denn *summittere* heißt bei Cäsar stets ›zu Hilfe schicken‹, bei Cicero zuweilen ›heimlich schicken‹, was hier nicht paßt. — 3, 41, 3 *aut Dyrrachium compelli aut ab eo ⟨oppido⟩ intercludi posse* H. M.; ›das Pronomen *is* bezieht sich bei Cäsar niemals auf einen vorhergehenden Städtenamen‹. — 3, 42, 4 *Lisso ⟨ex⟩ Parthinisque et omnibus castellis* H. M.; ›bei einsilbigen Präpositionen hängt Cäsar das enklitische *que* bald an die Präposition, bald an den auf die Präposition folgenden Casus, vgl. Lex. II 1319 f.‹ — 3, 67, 2 *cohortes duas, quae speciem munientium praeberent* H. M. st. *munitionis*; ›*speciem praebere* hat regelmäßig den Genitiv eines Partic. Präs. oder eines Substantivs bei sich, das Menschen bezeichnet, wenn das Subjekt zu *praebere* Personen sind‹. — 3, 93, 2 *ordines suos servarunt* H. M. st. *conservarunt*; ›Cäsar sagt stets *ordines* (oder *ordines suos*) *servare*‹. — 3, 106, 1

*sum* ⟨*in*⟩ *Aegyptum ire habere* ed. princ. ›Behauptet ist zwar [illegible]
ung die griechischen Ländernamen auf *-us* würden [illegible]
Städtenamen behandelt, bewiesen aber noch nie. Wenigstens [illegible]
Cicero und Caesar. *In* ist in den Handschr. oft genug [illegible]
nach *m* ausgefallen, so gewiß auch Cic. de deor. nat. 3, 56 [illegible]
*causam* ⟨*in*⟩ *Aegyptum profugisse*‹.

Aber manchmal werden im BC alle Beobachtungen und [illegible] lologische Kunst zu schanden, weil das Werk ›nicht von Caesar veröffentlicht, sondern unzweifelhaft als unvollendeter Entw[illegible] seinem Nachlasse vorgefunden worden ist, und außerdem eine unbeträchtliche Anzahl Einlagen fremder Hand, Berichte der Le[illegible] Hauptmänner usw. enthält‹. Meusel, der nie einer Schwierigkeit [illegible] dem Wege geht, hat seinen Standpunkt wiederholentlich [illegible] gezeichnet, wie nachfolgende Proben lehren. S. 92, 3 *propterea qu*[illegible] *quandam animi incitationem atque alacritatem naturaliter innata*[illegible] bleibt stehen: ›die pleonastische Ausdrucksweise *nat.* [illegible] auf Rechnung der flüchtigen Niederschrift zu setzen‹. — 1, 69 [illegible] gegen [illegible] aufgenommen. ›In [illegible] hatte also [illegible] und wenn auch Caesar sonst [illegible] geschrieben hat [illegible] der nochmaligen Durchsicht [illegible] Zweck der Veröffentlichung gewiß diese Form eingesetzt hätte [illegible] kann ihm doch die von seinen Zeitgenossen so oft gebrauchte [illegible] in die Feder gekommen sein‹ [illegible]

[illegible]

Abl. vorkommt‹. Vgl. aber B. Afr. 11, 4 *illum ... subsidio ire clam hostibus voluisse.* — 2, 42, 2 *confirmat atque ita proelians interficitur.* ›Die Bedeutung des *ita* in dieser Verbindung ist stets aus dem Vorhergehenden zu entnehmen; hier: in dieser Gesinnung‹. Oft heißt es nur ›und dann‹ vgl. Anm. zu B. Afr. 13, 2. — 3, 18, 3 Kr. A.: *consuerat.* ›Cäsar hat wahrscheinlich stets die kürzere Form gebraucht‹. Vgl. Anm. zu B. Afr. 69, 4, wo ich nachgewiesen habe, daß dieselbe Beobachtung auch für diesen Schriftsteller gilt. — 3, 42, 2 *Eo partem ... convenire, frumentum commeatumque ... comportari imperat.* Vgl. B. Afr. 11, 2 *imperat omnes egredi atque ... exspectare.* — 3, 47, 7 ›*hordeum* nur als Notbehelf betrachtet‹ hätte nach der Anm. zu B. Afr. 67, 2 mehr ausgeführt werden können; besonders verdient Beachtung Galen VI p. 507 ἀλλ' οὔτοι γε νῦν τὸ Ῥωμαίων στρατιωτικὸν ἀλφίτοις χρῆται, κατεγνωκὸς αὐτῶν ἀσθένειαν· ὀλίγην γὰρ τροφὴν δίδωσιν τῷ σώματι. — 3, 65, 2 *nostrosque firmavit.* ›Cäsar gebraucht sonst (und ebenso Cicero) in der Bedeutung ‘ermutigen’ *confirmare*‹. Vgl. B. Afr. 18, 2 *suis ex terrore firmatis.* — 3, 73, 6 *futurum, ut ... verteret.* Anm.: ›*futurum* (ohne *esse*) = *fore*, noch an 7 Stellen bei Cäsar‹. Vgl. Anm. zu B. Afr. 13, 1 über die Auslassung von *esse.* — 3, 79, 6 *gloria elati* = ›aus Ruhmredigkeit‹. Vgl. B. Afr. 31, 9 *gloriam exsultationemque eorum pati* und B. Hisp. 14, 3 *maiore Pompeiani exsultabant gloria.* — 3, 88, 3 *Has (legiones) firmissimas se habere.* Anm.: ›diese seien seine Kerntruppen‹, nicht ›die zuverlässigsten‹. So hat wohl auch Friedr. Hofmann bereits das Wort verstanden; wenigstens habe ich in der Anm. zu B. Afr. 45, 4 *elige ex tuis cohortibus unam, quam putas esse firmissimam* sein ›zuverlässig‹ so aufgefaßt und durch Nepos, Eumenes 3, 3 belegt: *Eumenes cum neque magnas copias neque firmas haberet, quod et inexercitatae et non multo ante erant contractae.*

Diese mannigfachen Beziehungen zwischen dem B. Civile und dem B. Africanum, die am B. Gallicum nicht hervortraten, beweisen eine Mittelstellung des Bellum Civile zwischen Cäsars eigenem Werke und denen seiner Fortsetzer, deren Latinität oft ungebührlich herabgesetzt ist. Zuweilen aber macht sich dabei auch eine auffallende Verschiedenheit bemerkbar, worauf folgendes Beispiel hinweisen mag.

B. Afr. 11, 2 lautet: *Caesar celeriter de navibus imperat omnes egredi atque in litore armatos reliquos advenientes milites exspectare.* Dazu habe ich angemerkt: ›Im B. Afr. heißt *litus* stets ‘das Land an der Küste’, vgl. 1, 1; 7, 2; 23, 1; 24, 4; 62, 4; 80, 5. Bei Cäsar immer ‘das Wasser an der Küste’, denn 2, 26, 4 ist sicher falsch, und 2, 43, 4 muß *completis lintribus* st. *litoribus* gelesen werden: 3, 15, 2 *omnia litora praesidiis tenebat* bedeutet beides: ‘Land und Wasser’. Im B. Alex. steht *litus* (= Land) 8, 1; 8, 2; 17, 4. Daß die Bedeu-

[illegible]

[illegible] [illegible]

---

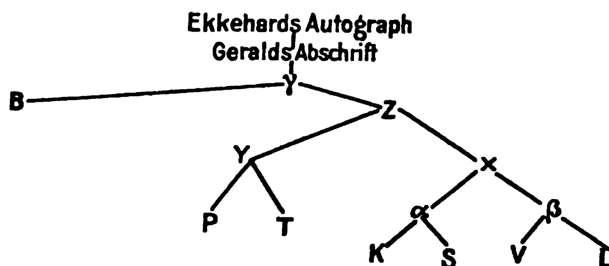
[illegible] Schwartz in G[illegible]

**Hermann Althof**, Waltharii poesis. Das Waltharilied Ekkehards I. von St. Gallen nach den Geraldushandschriften herausgegeben und erläutert. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung (Theodor Weicher). I. Teil 1899, V und 184 S. 4,80 Mk. II. Teil (Kommentar) 1905, XXII und 416 S. 13 Mk.

Althof hat die Fertigstellung seines umfangreichen Werkes nicht lange überlebt, doch sein Name wird für immer mit dem Waltharius verknüpft bleiben, denn wer künftig das Lied studieren will, darf den Kommentar nicht unbenutzt lassen; es ist mit erstaunlichem Fleiße ein ungeheures Material darin zusammengebracht, und ich bin überzeugt, niemand wird das Buch ohne Gewinn in die Hand nehmen. Ich erkläre dies mit Absicht am Eingange meiner Besprechung, weil ich im folgenden vielfach ein durchaus ablehnendes Urteil fällen muß. Angenehm ist es mir nicht, nach Althofs Tode eine solche Kritik erscheinen zu lassen, ich habe aber ihm gegenüber nie ein Hehl aus meiner oft grundsätzlich abweichenden Auffassung gemacht und glaube darum auch jetzt meine Ansicht ungescheut aussprechen zu dürfen und zu müssen.

Der Titel des Buches ist veraltet. Als Althof den ersten Teil druckte, war er zur Not noch berechtigt, seitdem hatte der Herausg. seinen Standpunkt geändert, auf dem zweiten Teil wenigstens hätte stehen müssen ›nach der Brüsseler Hs. herausgegeben und erläutert‹. Und damit habe ich einen der wundesten Punkte des Werkes berührt. A. hatte mit seiner Ausgabe ein ganz ungewöhnliches Pech. Im Vorwort S. I schrieb er ›unter Zugrundelegung der sog. Geraldushandschriften, vor allem der Brüsseler, über deren Wert heute kaum noch ein Zweifel obwalten kann‹. Er ahnte garnicht, daß die Ueberzeugung von dem überragenden Werte dieser Hs. sehr ins Wanken geraten war, daß der Vater dieser Handschriftenwertung sie seit mehr als 20 Jahren fallen gelassen hatte und P. v. Winterfeld N. A. XXII 554 ff. einen scharfen Angriff gegen die ganze Geraldus-

klasse gerichtet hatte. Als ihm dieser bekannt wurde, entgegnete er, (Jahresbericht v. Weimar 1899 S. 11), seine Ansicht sei in keiner Weise erschüttert, ja, mehr als je stehe es bei ihm fest, daß B dem Original am nächsten komme. Ich schrieb damals, man müsse neugierig sein, wie A. seine m. E. unhaltbare Position verteidigen würde. Diese Verteidigung war denn auch bald da, Zs. f. d. Phil. 32, 173 ff. ›Zur Würdigung der Walthariushandschriften‹, sie war aber außerordentlich verunglückt. Die Tendenz des Aufsatzes wird S. 175 ausgesprochen: ›Wenn nun B in verschiedenen Fällen, wie zu erweisen ist, das allein Richtige hat, PT aber an diesen Stellen in unzweifelhaft falschen Lesarten (z. B *quem* 293, (*qua* 529), *praescindere* 710, *dissiliens* 787, *suamoso* P α V 791) mit X übereinstimmen, so folgere ich daraus, daß PT mit KSVL aus demselben Archetypon abzuleiten sind, welches Z genannt werden mag‹. Um also die Möglichkeit zu gewinnen, daß B den allein richtigen Text bewahrt habe, entwarf er folgenden Stammbaum:




Das war allerdings ein ganz überraschender Fund, denn bis dahin hatte man mit Rücksicht auf die gemeinsamen Fehler immer angenommen, BPT bildeten eine Klasse für sich. Plötzlich sollte das nicht mehr wahr sein. Noch überraschender aber war die Art und Weise, wie die Gründe, die seither für diese Gruppierung maßgebend gewesen waren, fortgeschafft wurden: sie wurden ignoriert, nur in einer Anmerkung fand man den Satz: ›Die Tochterhandschrift (von Z) X korrigierte die in γZ vorhandenen, leicht zu verbessernden Flüchtigkeitsfehler wie *videres* 319‹ usw. Ich schrieb dem Vf., der mir einen Abzug zugehen ließ, er müsse sich doch über die Konsequenzen dieser Aufstellung klar sein: er, der noch eben, am Schlusse des erwähnten Programms, von der Walthariusforschung eine größere Achtung vor den überlieferten Texteswörten gefordert habe, mache mit einem Schlage den Waltharius zu einer Sammlung von Konjekturen, denn wenn er von ›leicht zu verbessernden Flüchtigkeitsfehlern‹ spreche, so seien das, modern ausgedrückt, Konjekturen; also in allen Fällen, wo BPT eine fehlerhafte Lesart, KS dagegen

richtige böten, sei dies nun
...onjektur des Schreibers

...hien aber bald
... ff. mit der
...var von
...rde

I N

im Vorwort zum
...rig als mich mit
... darauf verzichten,
...rden droht, aber es
zu sein, wie die Sache
...chung abgesehen, dieser
...t geprüft worden.
...umes führt A. a. a. O. S. 439
...n statt der von B bewahrten
den Hss. der Gruppe X über-
...nflussung durch letztere zurück.
...rmutung beruht das ganze Ge-
...te Hs. Y nach X korrigiert bezw.
...us folgenden Stellen‹. Diese Stellen

(mit *α*) *compleverat* geschrieben statt
...andschriften BT, hatte aber sofort (Hr.
›*im*‹ von älterer, wenn nicht von erster
... Die an und für sich schon unbedeutende
...chts.
*...ns*, P hat aber, von erster Hand, die Lesart

der anderen Hss. *orantis* übergeschrieben. Die Stelle ist controvers. Ich hatte seinerzeit darauf aufmerksam gemacht, daß *caput attollens* aus v. 535 stamme, und A. hatte beigestimmt. Jetzt findet er, der Versanfang 535 sei doch wohl zu weit entfernt und sachlich zu unbedeutend. Das beweist gar nichts, v. 1079 nimmt A. selbst eine Reminiszenz aus 802 an, und ebenso 1443 *cruentum* vgl. 1367. Ferner meint er, es sei doch gar zu kläglich, wenn Sc. jetzt um sein Leben flehe. Das besagt auch nichts. Dagegen ist der dritte Grund recht beherzigenswert: Wenn jemand mit der Lanze unter das Kinn gestochen wird, so kann er nicht mehr um sein Leben flehen. Das ist schlagend, und ich habe auch in meinen Text *attollens* gesetzt, widerwillig, wie ich gestehen muß, weil mir die Stelle so gar nicht gefällt, abgesehen davon, daß der Satzbau *attollens* ... *recidens* auch nicht gerade schön ist. Durch gesperrten Druck habe ich aber angedeutet, daß ich *orantis* immerhin für möglich halte, weil das Versehen auch wohl durch den Dichter verschuldet sein kann. Es war mir deshalb eine große Freude in der Besprechung des Kommentars durch F. Kuntze, Zs. f. d. Gymn. XL 120, dieselbe Anschauung zu finden. Und ebenso freute es mich, daß meine Zuhörer, denen ich die Stelle vorlegte, einstimmig, ohne von mir beeinflußt zu sein, der Ansicht waren, *orantis* müsse die echte Lesart sein. Es wurde auch die Vermutung geäußert, *orantis* bedeute wohl, der Unglückliche bettle durch Gebärden um sein Leben. Das glaube ich nun allerdings nicht. Wie es aber auch damit stehen mag, als Beweis für eine so folgenschwere Behauptung läßt sich der Vers jedenfalls nicht verwenden.

3) v. 481 BT$\alpha$ *praecingite*, PVE *praecingere*. Diese Abweichung in den Lesarten von P und T erklärt A. durch die Annahme, beide Lesarten hätten in Y gestanden, und die Schreiber P und T hätten verschieden gewählt. Hier ergibt sich schon die Notwendigkeit, darauf aufmerksam zu machen, daß A. etwas unkritisch in der Wahl seiner Beweismittel verfährt, V und E bieten einen so stark überarbeiteten Text, daß sie in so subtilen Fragen keine Entscheidung bringen können. Aber zugegeben, sie wären mit Recht hier zitiert, wie wäre dann das Verhältnis? Die Vorlage von PT soll durch X beeinflußt sein, so daß sie von Doppellesarten wimmelte. Wie sah denn diese Stelle vor der Beeinflussung aus? Aus der Uebereinstimmung von BT geht hervor, daß $\gamma$ *praecingite* las, also auch Y. Nun wurde Y durch X beeinflußt. Was stand denn in X? K und S haben *praecingite*, sie stammen aus X, hatte X also nicht auch *praecingite?* Nein, das ist unmöglich, aus X kam ja doch, wie VE beweisen sollen, durch Beeinflussung die Glosse *praecingere* in die Hs.

Y. Woher denn nun *praecingite* in α? Diese Lesart kann man nach A. doch wohl nur so erklären, daß α wiederum durch Y beeinflußt wurde, wie kommt α sonst zu der γ-Lesart? Die Einflüsse gehen also nicht nur von X zu Y, sondern Y revanchiert sich. — Die Stelle allein reicht hin, um die Beeinflussungstheorie als unhaltbar nachzuweisen.

4) v. 444 fehlt in B und ist in P hinter 445 geraten. Nach A. fehlte er in γ, wurde in Y nach einer X-Hs. am Rande nachgetragen und geriet in P an die falsche Stelle. — Ebensogut kann er in γ am Rande gestanden haben und in B übersehen worden sein. Möglich ist es ja auch, daß in Y die Lücke erkannt und nach einer andern Hs. ausgefüllt wurde, das würde gar nichts beweisen. — Und damit sind wir mit den Beweisen überhaupt so ziemlich zu Ende, auf die A.s wunderbare Behauptung sich stützt. Kraft der angeführten 4 Stellen will er uns davon überzeugen, daß PT aus einer Art Doppelhandschrift stammen: Y, eine γ-Hs., war der Aufzug, X der Einschlag; T steht vielfach der Gruppe α näher, also wählte der Schreiber P im allgemeinen den ursprünglichen Text, Schreiber T gab den beigeschriebenen Glossen den Vorzug.

Was sonst noch zur Begründung dieser These beigebracht wird, ist noch verfehlter. Um z. B. zu beweisen, daß BV näher mit einander verwandt sind, führt der Vf. u. a. an 81 *consotiarent* (statt *consociarent*), 130 *Iccirco* (st. *Idcirco*), 190 *Postremum* (st. *Postremo*), 222 *Qui* (st. *Cui*) u. a. Zum größten Teil sind es reine Orthographica, die völlig gleichgültig sind. Es ist für den Leser eine sehr unerquickliche Aufgabe sich hindurchzuarbeiten, und zudem wartet man immer vergeblich darauf, daß der Gedanke — Y durch X beeinflußt — endlich zu Ende gedacht wird. Es geschieht nicht, so mag es hier nachgeholt werden.

Zunächst sollte man meinen, wenn Y nach X abkorrigiert wurde, so hätte der Korrektor, der die abweichenden Lesarten, wie behauptet wird, sorgsam eintrug, vor allem sich befleißigen müssen, die Fehler, die teilweise doch auf den ersten Blick als solche zu erkennen sind, zu verbessern. Aber kein Gedanke daran! Dieselben törichten Lesarten in Y, die nach dem vorigen Stammbaum ›leicht zu verbessernde Flüchtigkeitsfehler‹ waren (Zs. f. d. Ph. 32, 175[1]), haben jetzt ihren Charakter so geändert, daß sie nunmehr trotz des zu Rate gezogenen Manuskriptes X stehen bleiben. Ich nenne nur v. 319 *videres* für *volentes* (aus 317 entstanden), 331 *uteri* f. *iteri*, 1254 *attriverat* f. *attrivimus* u. a. Wenn wirklich ein Korrektor sonst die geringfügigsten Varianten aus X in Y eintrug, so hätte man das an diesen und

ähnlichen in γ verdorbenen Stellen doch vor allem erwarten müssen. Warum es nicht geschehen ist, darüber verliert A. kein Wort.

Wie sehen denn nun die Varianten aus, die aus X in Y übernommen wurden? V. 17 hat B *fama volans passim regis transverberat aures*, in jeder Beziehung tadellos, doch ist *passim* nicht mit A. ›in einem fort, fortwährend‹ zu übersetzen, sondern *passim volans* ›überall hin‹. Alle andern Hss. haben statt *passim pavidi*, folglich muß Y nach A. dies aus X haben. Irgend eine Begründung für diese Behauptung fehlt, denn wenn im Kommentar angeführt wird, bei Cicero und Hrotsvit komme *passim volitare* vor, so kann dies doch auch den bescheidensten Ansprüchen nicht genügen. Und was soll man dazu sagen, wenn d. Vf. schließt: ›Vielleicht liegt aber auf einer Seite ein Lesefehler vor‹? Dann wäre also event. dieser Lesefehler aus X in Y eingeschmuggelt worden?

Schlimmer noch ist V. 87. Nach A. schrieb Ekkehard *exemplum praebent*, daran ist doch beim besten Willen nichts auszusetzen. Nun wollte es das Unglück, daß 4 Zeilen vorher ein Vers mit *domatas* schließt. Der Schreiber wollte V. 87 *praebent* schreiben, irrte auf *domatas* ab und schrieb — *donant*. Ob X und Y unabhängig von einander diese Lesart gefunden haben oder ob dieser ungeschickte ›Lesefehler‹ *donant* statt des trefflichen *praebent* durch Beeinflussung aus X in Y geriet, darüber erfahren wir nichts.

v. 293 liest B, zusammen mit IV, *quod*. Dies ist — daran zweifle auch ich nicht vgl. unten — richtig, hat also in γ und *Y* gestanden. Da kommt X und setzt für *quod* das falsche *quem* in den Text von *Y*.

Zu v. 143 sagt A. ›*ipse* PTKSV ist offenbar für das ursprüngliche, dem Interpolator anstößige *idem* (= er) B gesetzt‹. Woran der Interpolator Anstoß nahm, erfährt man nicht, an andern Stellen hat er *idem* in dieser nicht ungewöhnlichen Bedeutung durchschlüpfen lassen. Ob *X* und *Y* diese Aenderung vornahmen oder ob *X* wieder durch Beeinflussung wirkte, bleibt ebenfalls dunkel. A. hätte sich doch sagen können, daß diese Vertauschung von *ipse* und *idem* wegen des fehlenden Unterschiedes der Bedeutung leicht eintreten konnte.

v. 71 hat B metrisch richtig *det dextras*, PTE *dextram dēt atque*, α *pacem dēt atque*. Ob die falsche Messung von *det* in α und PTE unabhängig oder wieder durch Beeinflussung des einen Teiles entstanden ist, darüber sagt A., der die Richtigkeit der Lesart B behauptet, wieder nichts, er ist sich selbst nicht darüber klar gewesen, wie seine Aeußerung (Zs. f. d. Ph. 33, 362) beweist: ›Uebrigens akzeptiere ich dankend den Hinweis v. Ws. auf den mir entgangenen Umstand, daß sich bei diesen Interpolatoren übereinstimmende Wort-

stellung findet, als eine weitere Stütze für die von mir behauptete nahe Verwandtschaft der betreffenden Hss.‹. In dieser Arbeit (Zs. 33) ist nämlich sonst die nahe Verwandtschaft von PTα zu gunsten der Beeinflussungstheorie aufgegeben worden. Im Kommentar gilt nun aber schon wieder etwas anderes, dort sollen PTE und α unabhängig von einander den Fehler eingeschmuggelt haben, um den anstößigen Pluralis *dextras* fortzuschaffen. Ich denke, wenn man annimmt, *dextram det atque* war die echte Lesart, woraus α *pacem d. a.* machte, so kann man leicht den Grund der Aenderung finden. B erkannte den metrischen Fehler und stellte um *det dextram atque.* Vor dem Vokal konnte *-tam* nicht bleiben, so wurde *dextras* eingesetzt. Ich wage nicht zu behaupten, daß es genau so war, aber das ist doch wenigstens eine Erklärung, Alth. erklärt garnichts.

Auch v. 147 wird von Alth. (Zs. f. d. Ph. 33, 366) als Beweismittel verwertet, er hat garnicht bemerkt, daß diese Stelle einen ganz andern Charakter trägt. B *segnia*, PT *senia*, α *sergia.* Hier ist es doch wohl klar, daß γ *segnia* las, *g* wird durch B + α bezeugt, die Verstümmlung zu *senia* trat erst in Y ein. — v. 228 B *reddidit*, die andern außer *N*, das die Stelle ungenau wiedergibt, *porrigit*. *Reddidit* ist unstreitig schöner, man muß bedauern, es nicht einsetzen zu können. Aber warum haben P wie T bezw. Y die schlechtere Lesart übernommen? Und so muß man immer wieder fragen, meist ohne eine Antwort zu erhalten. Ich denke, ich habe genug Fälle gehäuft, um die ganze Haltlosigkeit dieser Art von Kritik zu kennzeichnen, nur auf 774 möchte ich nicht verzichten. B hat *transmittit*, PTV *transponit*, KS *transpondit.* Darüber, daß hier *transmittit* den besten Text geben würde, ist ja wohl kein Streit, wenn auch zu beachten ist, was gewöhnlich nicht geschieht, daß hier vom Schleudern der Lanze garnicht die Rede ist, *munera transponit* heißt es; nur ist die Frage, ob das ein durchschlagendes Kriterium ist, an andern Stellen, ich komme darauf zurück, wird die entgegengesetzte Erwägung angestellt. Zu dieser Stelle sagt A. (Zs. f. d. Ph. 32, 179): Letztere Form (sc. *transpondit*) hat Peiper richtig durch Abirren auf das in v. 773 stehende *respondit* erklärt, aber er ist dem eigentlichen Sachverhalte nur nahe gekommen. *Transpondit* stand in Z (NB. hier gilt der erste Stammbaum!), und wurde von α übernommen, dagegen von YV (also von zwei verschiedenen Schreibern selbständig!) in *transponit* verändert, was schon v. 343 vorgekommen war‹. Im Kommentar wird auf diese Erklärung verwiesen, der Vf. vergißt, daß sie zu dem sonst dort geltenden Stammbaum nicht mehr paßt. Zu seinem Glück hat er es vergessen, denn die Stelle genügt, um seine Beeinflussungstheorie

umzustoßen. Nach dieser wäre der Hergang so: γ hatte die tadellose Lesart *transmittit*, in X entstand durch Abirren auf *respondit* die Variante *transpondit*. Y ließ sich durch X beeinflussen und übernahm für *transmittit* diese schöne Form, hatte sich allerdings noch soviel Besinnung bewahrt *transponit* daraus zu machen, ebenso wie V. Wunderliche Schreiber müssen das gewesen sein. In Wirklichkeit liegt die Sache folgendermaßen — auffallender Weise ist dies meines Wissens bisher nicht erkannt, wenigstens nicht ausgesprochen worden. Natürlich ist *transpondit* durch Abirren auf *respondit* im vorhergehenden Verse entstanden, das ist aber garkeine Erklärung, denn was hat *transmittit* mit *respondit* zu schaffen? Eine solche Unform entstand leicht, wenn übereinander stand

*re|spondit*
*tran|sponit*

Ich denke, die Sache springt in die Augen, PT haben das Richtige bewahrt und vielleicht auch V, in α entstand irrtümlich *transpondit* und B setzte die näherliegende und passendere Vokabel ein. Diese Stelle im Verein mit solchen wie 87 *praebent* sollte eigentlich die hartnäckigsten Verehrer von B bekehren.

Doch nun genug solcher Einzelheiten! Althof bietet bei diesen seinen Ausführungen das Bild eines Mannes, der sich in eine Idee verrannt hat und nun alles nur unter diesem Gesichtspunkte zu sehen vermag. Und gefördert wird diese Einseitigkeit dadurch, daß er — was allerdings schwer zu verstehen ist — bei seiner Dezennien währenden Beschäftigung mit der Dichtung niemals das Bedürfnis empfunden hat eine der vielen Hss. anzusehen; hätte er dies getan, er würde so manches nicht geschrieben haben. Doch davon unten.

Woher denn nun diese krampfhaften Bemühungen um einen Stammbaum, der die Freiheit läßt B isoliert zu verwenden? Gewiß, B hat eine Reihe trefflicher Lesarten, die man gern in den Text setzen möchte, das wissen wir seit mehr denn 30 Jahren, das wissen auch die, welche diese überragende Stellung von B leugnen. Aber steht es wirklich so, daß wir das kaudinische Joch nicht vermeiden können? Von entscheidenden Stellen wurden Zs. f. d. Ph. 32, 175 genannt 293, 529, 710, 787, 791. Fast scheue ich mich, an die berüchtigte Stelle 293 zu gehen, die von Althof grade so unglücklich behandelt wird wie von v. Winterfeld; mein Trost ist nur, daß sie garnicht so gefährlich ist. Die meisten Hss. haben *solium quem*, BIV *solium quod*. v. W. suchte *quem* zu verteidigen, aber man wird sich schwer entschließen, Ekkehard diesen Fehler zuzutrauen. Althof im Komm. ›Die für das Handschriftenverhältnis wichtige Lesart *solium quem* PT

N*α*E (statt *solium quod* BIV) ist ein offenbarer, durch *quem* v. 292 hervorgerufener Schreibfehler‹; er vergißt aber zu bemerken, wer diesen Schreibfehler auf seine Kappe zu nehmen hat. Darüber klärt er aber Zs. f. d. Ph. 33, 356 auf, dort wird der Schreiber Z dafür verantwortlich gemacht. Das ließe sich erklären, wenn der erste Stammbaum noch Gültigkeit hätte, aber in diesem Aufsatz ist schon der zweite aufgestellt, A. hat dies entweder auch an dieser Stelle vergessen oder nimmt wirklich an, daß dieser Fehler von X auf Y getreulich übertragen wurde. Während er sonst die verschiedenen Schreiber auf klassisches und unklassisches Latein u. dgl. Rücksicht nehmen läßt, soll hier der Schreiber von Y oder wer es sonst war, solche Torheiten gemacht haben. Wer kann denn das glauben? — Wenn man genauer zusieht, hat die Stelle garnicht die Bedeutung für den Stammbaum, die ihr zugeschrieben wird. Daß *solium quod* von Ekkehard geschrieben war, *quem* durch einen Irrtum aus v. 292 eingedrungen ist, wird wohl ziemlich allgemein zugegeben werden, aber was veranlaßte diesen Irrtum? Ich meine, wenn in 2 auf einander folgenden Versen die Worte

*soli|to quem*
*soli|um quod*

unter einander standen, so war ein solches Versehen doch sehr naheliegend und konnte jedem einzelnen Schreiber zustoßen. Wenn also zahlreiche Hss. *quem* haben, so ist es außerordentlich wahrscheinlich, daß dieser Irrtum mehreren Schreibern, unabhängig von einander, zugestoßen ist. Andrerseits ist die Verbesserung *quod* so leicht und so dringend nötig, daß es gar keine Schwierigkeit macht anzunehmen, der Fehler sei in der einen oder andern Hs. stillschweigend verbessert worden. Wie es damit auch stehen mag, jedenfalls wird diese Hauptbeweisstelle für die Güte von B wohl auszuscheiden haben.

Von den weiter genannten Stellen scheiden folgende ebenfalls aus. 787 B *desiliens*, die andern Hss. *dissiliens*. Die Stelle wird zwar in den Nachträgen S. XV des Kommentars noch angeführt, zu v. 787 aber richtig beurteilt: *dissiliens* und *desiliens* sind gleichberechtigt. 791 die Bemerkung des Kommentars ›die orthographische Eigentümlichkeit *suamoso* P*α*V neben *squamoso* der andern Hss. und v. 482 *suamosus* S neben *squamosus* der andern ist natürlich nicht Zufall und ein Beweis für die Verwandtschaft der Hss.‹ verstehe ich nicht; vermutlich denkt d. Vf. wieder an den ersten Stammbaum. Dasselbe ist zweifellos zu v. 529 der Fall, wo von den ›ebenfalls von Z abstammenden Hss. *α*V‹ die Rede ist. Das Variantengewirr ist hier recht lästig,

B *quo turbine*, PTN *qua t.*, αV *quanta vi*. Das Verhältnis der Hss. spricht immerhin am meisten für *qua*, wenn ja auch auf N nicht allzuviel zu geben ist, αV werden aus irgend einem Grunde, nach A. war es eine erklärende Glosse, *quanta vi* verbessert haben. Daß *quo* grammatisch richtiger wäre, wissen wir alle, v. 994 steht ja auch *tanto turbine*, (dagegen zieht A v. 1289 *tanto* fälschlich zu *turbine*, es gehört zu *stridore*), aber die Frage ist nur, ob wir es hier einsetzen dürfen. Immerhin ist dies Versehen — wenn Ekkehd. es wirklich begangen hat und es nicht ein gemeinsamer Fehler ist, der in B verbessert wurde — nicht viel anders, als wenn *callis* bald als Masc. bald als Fem. gebraucht wird. 710 haben die Hss. *proscindere*, nur B, wohl besser, *praescindere*. Eine ganz unbedeutende Variante.

Zu diesen Zs. f. d. Ph. 32, 175 verzeichneten Stellen kommen Komm. S. XV noch einige, an denen B das einzig Richtige bieten soll. Es sind v. 71, 147, 299, 710 (718!), 774, 787, die außer 299 schon besprochen sind. (718 ist hier zu tilgen, P hat ursprünglich dieselbe Lesart wie B, also ist es eine γ-Lesart; ähnlich wie 147). Von all diesen Stellen sind es nur 2, die Althofs These einigermaßen wahrscheinlich machen könnten, 529 *quo* und 710 *praescindere*, wenn eine auch nur notdürftig einleuchtende Erklärung für das Abweichen aller andern Hss. beigebracht würde. Aber solange kein andrer Weg gezeigt wird als die Beeinflussungstheorie, wo bald die albernsten Fehler, bald wieder mit großer Ueberlegung ersonnene Lesarten in Y eingeschmuggelt sein sollen, halte ich Althofs Verteidigung für völlig mißglückt.

Aber e i n e Lesart ist da, bei der ich auf seine Seite treten muß, das ist v. 299. Dort kann es m. E. schlechterdings nicht heißen *fervebat per aurum*, sondern nur *per auram*, und Alth. tritt mit vollem Recht für die letzte Lesart ein. Aber ebenso sehr ist W. Meyer im Rechte, beglaubigt ist nur *aurum*; *auram* ist eine Verbesserung von B, die hier einmal das Richtige getroffen hat, *aurum* ein gemeinsamer Fehler s ä m t l i c h e r Hss. (wie v. 588), der in B korrigiert wurde. Allerdings habe ich in meiner Ausgabe *auram* nicht in den Text setzen wollen, um nicht bei dem Leser den Schein zu erwecken, als sei ich meinem Prinzip untreu geworden; daß ich es aber für richtig halte, will ich durch gesperrten Druck andeuten. Althof würde wegen dieser Annahme die Hände über dem Kopfe zusammenschlagen, aber nur mit Unrecht. Warum sollte dem Schreiber B nicht auch einmal eine Verbesserung glücken? Denn daß in B bewußte Verbesserungen vorliegen, wird man nach den besprochenen Stellen 71, 87, 774 hoffentlich nicht mehr bezweifeln — wenn man

von der Beeinflussungstheorie absieht, wie hoffentlich die Leser mit mir tun werden. Wie will man sonst 1275 erklären, wo B *quae destruxit*, alle andern *qua irritasti* lesen? B wollte den metrischen Fehler fortschaffen (vgl. Kuntze a. a. O. 130). Ebenso wird es 1396 *tali tunc ergo* sein. Deutlich ist m. E. dies Streben, den Text zu verbessern, auch v. 361, B hat *grates reddant*, die andern ungewöhnlicher *grates faciant*. Althof erklärt die Diskrepanz freilich anders — der ursprüngliche Vers mit *reddant* hat wegen der 4 aufeinander folgenden Spondeen Anstoß erregt und ist durch *faciant* verbessert worden. Von wem? darf man nicht fragen; ebensowenig warum der feinfühlige Korrektor nicht auch gleich den vorhergehenden Vers und viele andre, die an demselben Fehler leiden, mit verschönert hat. Es läßt sich nicht leugnen, von diesem Kaliber sind die Gründe, die A. vorbringt, auch sonst nicht selten.

Es wären noch viele Stellen anzuführen, wo dasselbe vergebliche Bemühen, den gedruckten Text zu retten, den Herausgeber zu allerlei Wunderlichkeiten führt, aber ich glaube, die Auswahl genügt. Nur einen Punkt möchte ich noch hervorheben. v. Winterfeld hat den Grundsatz aufgestellt, daß man nach den Gründen der in den Hss. vorgenommenen Veränderungen fragen muß. Das ist ja selbstverständlich durchaus richtig, aber in die Praxis übersetzt läßt es sich doch gar schwer durchführen und verleitet leicht dazu, allerlei Vermutungen vorzubringen, die des Haltes entbehren. Mit den von v. W. angeführten Gründen kann ich zuweilen durchaus nicht übereinstimmen, und was Alth. gelegentlich vorbringt, wäre besser ungesagt geblieben, vgl. oben zu v. 361. So auch v. 648 *si velis* γ, die andern *si vis*. Dazu der Kommentar: ›*velis* ist sicher verdorben: Meyer α 380. Der Schreibfehler scheint durch das folgende *vel* veranlaßt zu sein‹. Der Vers lautet nämlich in γ *si velis ulterius vitam vel habere salutem*. Ich denke, keine Erklärung ist besser als so eine. Warum soll übrigens *si velis* so entschieden falsch sein? Ganz ähnlich die Erklärung der abweichenden Lesarten 1437. *videbis* BK *iubebis* PTV. Alth. dazu: *videbis* ist entweder durch einen Lesefehler oder durch Beeinflussung von *videris* v. 1430 oder *vitabis* v. 1436 (das übrigens garnicht mal am Ende steht) in den Text gekommen. Hier rächt es sich, daß Alth. sich keine einzige Hs. angesehen hat. Daß es ein Lesefehler ist, *iu* und *ui* sind ja kaum zu unterscheiden, unterliegt doch wohl keinem Zweifel. Zum Kapitel ›abirren‹ erinnere ich auch an das oben behandelte *donant* und *domatas*. Aehnlich auch v. 634 vgl. Zs. f. d. Ph. 33, 352 f. ›*En* γ st. *Hec* KV, *Hoc* S verrät nicht eine feinere Kenntnis des Lateinischen, sondern in X ist entweder der Wunsch maßgebend gewesen, statt des im W. zum

Ueberdruß oft wiederholten *en* oder *ecce* ein andres Wort einzufügen, oder das Pronomen stammt aus dem Anfange von 630, wo *Hic* verschieden gelesen wurde‹. (Das Letzte verstehe ich nicht.) Was ist denn nun mit einer solchen Erklärung gewonnen? Dreht man die Sache um, ist es grade so richtig. Zu v. 1160 heißt es: ›*profatur* B ist durch Abirren auf 1150 entstanden. Strecker γ 19‹. Ich habe das nie behauptet, sondern nehme an, daß dem Schreiber B v. 1160 das Wort *profatur*,, das er 10 Zeilen vorher geschrieben hatte, noch in den Ohren klang und unwillkürlich statt des ähnlichen *precatur* eingesetzt wurde wie in K *iterato cruentum* (*-am*) v. 1367 u. 1443 u. a. m. Das ist aber etwas anderes als das ewige Abirren. Zu solchen Uebertreibungen kommt man durch die Ueberspannung des Prinzips. Und dergl. findet sich noch manches. Doch nun genug von diesen nicht sehr erquicklichen Erörterungen.

In einem Punkte hat Alth. etwas Richtiges gefunden, das ist die Stellung, die er jetzt der Innsbrucker Handschrift und dem Chronicon Novaliciense zuweist. Darin stimme ich ihm völlig bei. Freilich bin ich auf einem ganz anderen und wie mir scheinen will zuverlässigeren Wege zu meiner Anschauung gekommen. Althofs Beweisführung ist auch hier mehr als wunderbar. Er hat herausgefunden, daß V, die abscheulich überarbeitete Wiener Handschrift, die aber von ihm ohne Rücksicht auf diese ihre Ausnahmestellung ebenso verwertet wird wie K und S, ganz besonders eng mit I und N verwandt ist. NV(B) haben v. 237 *dampnas* (st. *damnas*), 275 *quod* st. *quid*, NV 376 *nostri* st. *vestri*, 474 *sellam-sculptam* st. *sella sc.* 570 *quem ... solum* st. *quam ... solam*. Das soll ausreichen, um die Entdeckung von dem engen Zusammenhange zwischen den 2 Hss., die beide den echten Text nicht mehr geben, zu begründen! Dazu kommt allerdings noch ein sehr charakteristischer Beweis. V. 278/79 fehlen in V die 2 Halbverse *ducibus famulisque sumptu permagno.* In N ist der Halbvers *ducibus famulisque* vorhanden, dagegen fehlt allerdings der zweite *sumptu permagno,* was bei N garnichts besagen will, da es auch sonst keinen wortgetreuen Auszug bietet und zahllose Wörter und Verse ausläßt; selbst wenn in N die beiden Halbverse fehlten, würde dies noch nicht das Geringste beweisen. Althof schließt nun daraus, N und V gehen auf dieselbe Vorlage zurück, u. zw. dieselbe, aus der auch K und S stammen. Danach sollte man eigentlich erwarten, daß die Verse 278 f. auch in KS verstümmelt wären. Das ist nicht der Fall. Wie das möglich ist, wird nicht erklärt.

In ähnlich ungenügender Weise wird auch eine Verwandtschaft zwischen I und V aufgezeigt. V und I stimmen zusammen v. 498 *Hunc* IV, (aber auch KS lesen so), *Huc* γ, aber vielleicht auch N.

523 *coirent* IV, *cierent* die übrigen. 779 *et* statt *en* IV; 562 *redins nullus* I; V hatte auch so geschrieben, aber sofort verbessert, also ein Schreibfehler! Schließlich wird als Beweis noch v. 1206 angeführt. Das ist wohl ein Druckfehler, oder ist die Orthographie (*caballum* BTVI *cavallum* die andern) gemeint? Uebrigens findet sich der Vers auch bei Schönbach Zs. f. d. A. 33 S. 349 zum Beweise der Zusammengehörigkeit von BI zitiert. Unter den angeführten Stellen ist eigentlich nur die gemeinsame Lesart *coirent* 523 erwähnenswert, und die dürfte doch kaum ausreichen, um die bis jetzt geltende Annahme, daß I mit B nahe verwandt ist, zu Falle zu bringen.

Und doch ist etwas an der Sache. Es erscheint unbegreiflich, daß A., wo er doch das Rechte ahnte, nicht dazu kam, den Sachverhalt zu durchschauen. Die Innsbrucker Hs. ist außerordentlich wichtig, darum will ich näher drauf eingehen.

Der Herausgeber der Fragmente sagt in der Besprechung derselben Zs. 33, 348 f.: Die neuen Bruchstücke gehörten zu einer Hs., welche der Ueberlieferung im Brüsseler Codex am nächsten verwandt ist. Dafür zählt er folgende Stellen auf: v. 293 (*solium*), *quod* BIV. v. 268/9, ›wo die Anordnung der beiden Verse gleich der von B ist‹, (aber auch PTN haben diese Anordnung). 534 *monebat* BPTSNI *iubebat* KV. 549 *Et* γ I. 618 *tecum comitantes* BI. 700 *Nec* γ I. 823 *ictus* γ *actus* I 824 *Olli* γ I. 1206 *caballum* γ IV statt *cavallum*. Von diesen Stellen scheidet nach meinen obigen Ausführungen 293 aus. So bleibt nur v. 618 *tecum comitantes* statt *te concomitantes* der andern Hss. als Beweis der engen Zusammengehörigkeit von BI. Diese einzige Uebereinstimmung ist doch wohl zu unbedeutend, um daraus so weitgehende Schlüsse zu ziehen. Auffallender ist ja nun die Berührung mit γ. Aber beweist sie wirklich, daß I mit γ verwandt ist? Uebereinstimmung in richtigen Lesarten kann doch nur dann die Verwandtschaft von Hss. erhärten, wenn ihnen eine andre Gruppe gegenübersteht, deren Lesarten eo ipso als falsch angesprochen werden müssen, sodaß eine Hs. durch ihre richtigen Lesarten ohne weiteres in die andre Klasse verwiesen wird. Soweit sind wir vorläufig im Waltharius noch nicht. Beweisend für gemeinsame Herkunft sind dagegen, wie v. Winterfeld richtig betonte, gemeinsame Fehler. Und da ist zu sagen, daß es **keine** Stelle gibt, an der I einen notorischen Fehler mit γ gemeinsam hat. Das könnte ja nun an der fragmentarischen Ueberlieferung liegen; aber einige Stellen sind vorhanden, wo I, im Gegensatze zu γ, das Richtige bewahrt. Das ist vor allem der berühmte Vers 319, wo in I *volentes* erhalten ist. Und ebenso ist v. 1254 der unsinnige Fehler in γ *attriverat* vermieden. Die Verteidiger der bisher geltenden Anschauung werden

behaupten, I (und N) seien von der γ-Klasse abgezweigt worden bevor diese durch solche Fehler entstellt wurde. Das wäre ja möglich, wenn sonst zwingende Beweise für die Zugehörigkeit vorhanden wären, aber die vermisse ich. Wohl aber finden sich Stellen, an denen I mit der andern Klasse α geht, und einige davon sind nachweislich falsch. v. 646 ist *audis* BT, d. h. γ und *audi* der andern Hss. gleichberechtigt: I hat *audi*. Gleichberechtigt sind auch die Lesarten 524, aber I geht mit α, *aquilonales* PT, *aquilonares* αVI *aquilonenses* B. v. 1020 *liquit mox* γV *mox liquerat* K *liquerat mox* IS. Zwischen γV und K kann man ja schwanken, auf jeden Fall ist aber *liquerat mox* IS falsch. Wichtiger und für mich entscheidend ist die falsche Lesart des folgenden Verses 1021, wo I mit α ganz deutlich *Trogunt*[1]) liest. Wenn ja auch aus *m* sehr leicht durch ein Versehen *nt* entstehen kann, so ist doch das Vorkommen derselben Torheit, (die Peiper freilich nachgedruckt hat), an derselben Stelle in α und I so charakteristisch, daß ich das unmöglich für Zufall halten kann. Dazu kommt v. 1086. Daß dort *suspecti* richtig ist, leidet keinen Zweifel. I hat diese Lesart nicht gehabt, denn das betreffende Wort, das heute allerdings nicht mehr erkennbar ist, hatte keine Unterlänge, also stand auch hier ein Fehler. Daß nun I mit α grade *subiecti* las, kann man ja nicht behaupten, immerhin muß man es für sehr wahrscheinlich halten, da *subiecti* ebenfalls keine Unterlänge hat. Es ergibt sich also, daß I mit γ in keiner fehlerhaften Lesart zusammenstimmt und sogar an Stellen, wo die Möglichkeit dazu gegeben war wie v. 319, 1254 auf der Seite von α steht, daß andrerseits diese Handschrift v. 1021 sicher, v. 1086 wahrscheinlich einen Fehler mit α gemeinsam hat. Dazu kommen Fehler, die IS zusammen haben, 1020 *liquerat mox*, (*liquerat* auch K!), 495 *ruptum*, wie auch das überarbeitete T, 141 *parare*. Ich weiß nicht, wie man unter diesen Umständen die Behauptung aufrecht erhalten will, daß I der Handschrift B besonders nahe steht, nicht einmal für die ganze Klasse γ läßt sich dies nachweisen. Dagegen kann man kaum leugnen, daß gemeinsame Fehler die Verwandtschaft mit α wenigstens wahrscheinlich machen. Ganz sicher kann man ja bei der mangelhaften Ueberlieferung nicht urteilen.

Das Resultat ist von außerordentlicher Wichtigkeit, denn wir gewinnen einen Vertreter der α-Klasse, der in vieler Beziehung selbständig dasteht. Da drängt sich sofort die Frage nach den in allen

1) Im Eigennamenverzeichnis meiner Ausgabe muß es heißen *trogunt* IK $S^2$ 1021, *trogont* $S^1$. Leider habe ich noch einen häßlichen Irrtum begangen, im Apparat zu 967 steht $B^1$ IV statt $B^1$ EV; die herrschende Konfusion in der Bezeichnung der Handschriften trägt die Schuld.

sonstigen Hss. der α-Klasse fehlenden 4 Versen auf. Alth. meint, darüber könne man nichts wissen. Allerdings sind ja die Stellen, die in Betracht kommen, nicht erhalten, ich glaube aber, etwas können wir doch wissen. Da die Hs. von so großem Werte ist, schien es mir keine verlorene Zeit mich eingehend mit den spärlichen Resten zu beschäftigen, das Entgegenkommen der Bibliotheksdirektion in Innsbruck ermöglichte es mir, und ich habe mir das Vergnügen gemacht den Codex zu reconstruieren. Das läßt sich bei dem zweiten Quaternio auch mit ziemlicher Sicherheit machen, da wir die Zahl der Verse berechnen können, die auf die Seite kommen. Der Quaternio sieht folgendermaßen aus, (wo Seitenanfang oder -ende erhalten ist, wird dies durch gesperrten Druck kenntlich gemacht): I 454—480, II 481—507, III 508—**534**, IV 535—**561**, V **562**—588, VI **589**—615, VII **616**—644, VIII **645**—672, IX **673—699**, X **700—726**, XI **727**—753, XII **754—780**, XIII 781—**807**, XIV 808—**834**, XV 835—861, XVI 862—888. Also jede Seite hat 27 Zeilen, nur das Blatt, das uns interessiert, VII—VIII scheint nicht ganz in Ordnung zu sein. Seite VIII enthält die Verse 645—72, also 28. Man darf nun aber nicht vergessen, daß v. 652 nur in der Stuttgarter Hs. am Rande steht und zu Unrecht in den Ausgaben mitgezählt wird. Scheidet man diesen aus, so erhalten wir auch für diese Seite 27 Verse, also kann man mit Bestimmtheit behaupten, daß der in α V fehlende Vers in I noch vorhanden gewesen ist, also I von der Klasse α abgezweigt wurde, bevor der Vers — und wohl auch die andern 3 — verloren ging. Nicht verschweigen darf ich, daß auf Seite VII ein Fehler ist. Da die Anfänge von S. VII u. VIII erhalten sind, ist es zweifellos, daß VII v. 616—644 enthielt, also 28, zwischen 616—644 fehlte mithin in I ein Vers[1]).

1) Da sich die Gelegenheit bietet, teile ich auch die Zahlen für den ersten Quaternio mit. I 6—32, II 33—59, III 60—86, IV 87—113, V **114**—140, VI **141**—167. VII 168—194, VIII 195—221, IX 222—248, X 249—291, XI **292**—318, XII **319**—345, XIII 346—372, XIV 373—399, XV 400—426, XVI 427—453. Es stimmt alles, aber auf Seite X bezw. auf dem inneren Doppelblatt sind 17 Verse zu viel, anders ausgedrückt, zwischen v. 142—292 fehlten in I 17 Verse. Merkwürdig ist nun aber, daß der Quaternio mit v. 6 beginnt. Schönbach, der I zur γ-Klasse rechnet, bemerkt sehr hübsch, daß die 5 überschießenden Verse zusammen mit den 22 des Prologs auch 27 machen. Das läßt sich nun aber nicht aufrecht erhalten, wenn I aus der γ-Klasse ausscheidet und zur α-Klasse übertritt, denn bis bessere Beweise beigebracht werden als bisher, wird man wohl auch fernerhin der Ansicht sein dürfen, daß die α-Klasse den Prolog nicht enthalten hat. Uebrigens bietet Schönbachs Berechnung auch sonst eine Schwierigkeit, 22 + 5 sind 27, da bleibt kein Raum für irgendwelche Ueberschrift. — Die Zahlen des 3. Quaternios anzugeben lohnt nicht der Mühe, dahingegen teile ich noch einige Bemerkungen mit, die ich bei der Vergleichung machte. 547 *ulterius,* nicht *ueterius,* 548 *Cum,* nicht

[illegible]

[illegible] Hs. etwas [illegible]. Für die Textgestaltung [illegible] diese Hs. nicht für so wichtig wie [illegible] angenommen [illegible] weil [illegible] der Chronik die Worte des Gedichtes [illegible] genau wiedergibt. Man hat sich durch Peiper verführen [illegible] verwendet nicht selten die Lesarten des Chronicons zu verzeichnen. Zu v. 152 gibt Peiper z. B. an *fidelis* SB: in der Tat ist aber *fideles* in B Genetiv, in S Nominativ, wenn anders die Lesart von S *quam semper tibi mente fidelis* überhaupt einen Sinn geben soll. v. 22[illegible] war *reddidit* SB nach Peiper: S gibt aber den Text überhaupt hier nicht wörtlich und hat das Wort *porrigit* oder *porrexit* auch v. 225 nicht. Wichtig ist 1[illegible] *amplificabo quidem te rure denique* KN, S fügt *pariter* ein, V *gazis*, γE *valde*. Es ist deutlich, daß die α-Klasse eine Lücke hat, die von S, V und E, (das nach γ überarbeitet ist), verschieden ausgefüllt ist. Nun haben aber nicht nur die α-Hs. diese Lücke, sondern auch N, das man gewöhnlich (doch vgl. Pannenborg GGA 1873, 1131 ff.) zur γ-Klasse rechnet. Wenn diese Klassifizierung richtig ist, so muß man annehmen, daß auch in γ die Lücke vorhanden war und durch *valde* zugestopft wurde; ich sehe nicht, wie man daran vorbei kommen will, wenn man N als gleichwertige Hs. ansieht. Aber tatsächlich liegt die Sache so, daß das Fehlen eines Wortes in N durchaus noch nicht auf eine Lücke schließen läßt, und außerdem scheint es mir noch garnicht ausgemacht zu sein, daß N zu γ gehört. Wo sind die Beweise für diese Behauptung? Daß im II. Buche der Chronik, das arg verstümmelt ist, das Inhaltsverzeichnis des 18. Kapitels, nachdem Kap. 8—9 das Excerpt aus dem Waltharius gegeben ist, die unverständlichen Worte enthält *de quodam sene monachum nomine Geraldum*, wird man doch im Ernst nicht

Thon, 707 *dextra*, nicht *dext^e^ra*, das scheinbare *e* gehört zu dem darüber stehenden *propius*, 1010 lese ich *fundens*, 1019 *resecans*, nicht *reserans*, 1249 ursprünglich wohl *ferrem*. Die Heftlöcher, die Schönbach zu Bruchstück 7ª und 6 annimmt, finden sich auch auf einigen anderen, und zwar am äußeren Rande; sie sind stets eine Zeilenbreite von einander entfernt und rühren offenbar vom Linienziehen her.

dafür anführen wollen. Allerdings kommt Kap. 10—18 gelegentlich Waltharius vor, aber das ist ja der andere, der mit unserm Gedicht nichts zu tun hat. Mit den sonstigen Beweisen steht es ähnlich wie bei I, N stimmt in richtigen Lesarten, oder besser gesagt in Lesarten, die man für richtig zu halten pflegt, zu γ, z. B. an der wichtigen Stelle 304. Dies Zusammenstimmen in richtigen Lesarten ist hier natürlich ebensowenig ein Beweis wie bei I. An Stellen dagegen, wo γ deutliche Fehler aufweist, stimmt es nicht mit dieser Klasse zusammen, 319 hat es nicht *videres*, sondern richtig *volentes*, 331 hat es nicht *uteri* γH; einen Fehler hat es hier freilich auch, aber mit K gemeinsam, K *iteneri*, N *itinere* (statt *iteri*). Und so hat N manche Lesart, die eher nach α als nach γ weist, z. B. 508 *Ne subito me excutias* N, *ne subito excutias* αV, *ne excutias subito* γ. 516 *euntem* γ, *eundem* αVN; hier ist beides möglich, doch hat vielleicht Alth. nicht so Unrecht, wenn er *euntem* verteidigt ›wir werden ihn bald haben, denn er geht zu Fuß‹! Wenn *euntem* richtig ist, so hat N einen Fehler mit αV gemeinsam. Auffallend ist es, daß N häufiger mit einer der α-Hs. in Fehlern übereinstimmt, z. B. 421 *accersita* KN. Haben hier SV verbessert? Oder beruht die Uebereinstimmung auf Zufall? 327 *Quem ob virtutem* SN, wo offenbar K den Fehler verbessert hat. Durchschlagende Beweise gibt es hier nicht, wenigstens kenne ich keine, aber sicher ist, daß mindestens ebensoviel für eine Zugehörigkeit zu α spricht als zu γ. Und zu beachten ist die Lesart 319 *ire volentes Waltharius munere retraxit*. Wenn man diese mit der von I vergleicht *traxitque redire volentes*, so liegt es nach den obigen Ausführungen m. E. nahe in dieser Uebereinstimmung keinen Zufall zu sehen. Mir scheint es sehr wahrscheinlich zu sein, daß I und N zwei zu einander gehörende Handschriften sind, die von der α-Klasse abgetrennt wurden, ehe dort die großen Korruptelen entstanden. Und dazu stimmt, daß diese beiden Hss. südlich der Alpen zu Hause sind. — Wenn dies richtig ist, so kann man auf Althofs Uebereinstimmungen mit V, es kommt eigentlich ja nur 474 *sellam-sculptam* und 570 *quem-solum* in Frage, kein Gewicht legen.

Doch zurück zu Althof. Auf den ersten Teil seiner Ausgabe möchte ich nicht näher eingehen, die Hauptmängel sind von den Referenten ziemlich einstimmig getadelt worden, darum nur einige Worte über den kritischen Apparat. Der Herausgeber hat sich (vgl. S. IV) um die Hss. gar nicht gekümmert, weil das handschriftliche Material sorgfältig gesammelt vorliege. Das hat natürlich nicht ohne üble Folgen bleiben können, wie man schon aus den oben angeführten Proben von A.s Theorie des Abirrens ersehen kann. Aber auch der Apparat, der übrigens unbegreiflicherweise nicht unter,

sondern hinter dem Text steht, trägt die Spuren davon. Er bring einerseits viel zu viel Kleinigkeiten, andrerseits läßt er nicht selte im Stich, wo er nach seiner ganzen Anlage Auskunft geben müßte Z. B. v. 432 steht im Text *Rhenum*, der Apparat gibt an *renum* BKN, *rhenū* S[1]). Was soll man damit anfangen? Die Sache ist ja ganz unwichtig, aber wenn sie erwähnt wird, muß sie auch verständlich sein. Wie lesen denn die Hss. P, T, V? Oder soll es heißen PTV lesen *rhenum*, S *rhenū*, BKN *renum?* Das wäre noch merkwürdiger. 571 steht im Text *Hiltgunt*, im Apparat: *hilgunt* B, *hiltgunt* S, weiter nichts. Das ist mir unverständlich. Aehnlich 591 im Text *Camalo*, der Apparat: *uelim calamo. Tunc* B. *kamelo* S *camalo* TP. Wie lesen denn KIV? Ebenso unzulänglich ist der Apparat bei demselben Namen v. 644. Wenn A. den Namen anders drucken ließ als Peiper, so durfte er doch nicht dessen Apparat unverändert übernehmen. Und so sieht sich der Benutzer des Apparates häufiger enttäuscht. v. 720 *Hunc* B (S am Rande), *unc* A, *Nunc* S. Wie lesen denn PT? Die Veranlassung derartiger Mängel erkennt man meistens, wenn man die Ausgaben von Peiper und Holder zur Hand nimmt. Ein besonders krasses Beispiel ist 1246 f. Dort steht im Apparat ›v. 1246—1251 ausradiert, 1246—1305 von andrer Hand K‹. Man kann eine Prämie für den aussetzen, der das versteht. Auch Althof hat es nicht verstanden, freilich macht Holder, der das Unglück verschuldet hat, etwas zu kurze Angaben. Die Sache liegt so: Die Verse 1246—1305 sind auf fol. 245$^r$ und $^v$, und zwar von einer anderen Hand als der vorhergehende Text, geschrieben. Auf fol. 246$^r$ waren nun die Verse 1246—51 noch einmal geschrieben, dann aber ausradiert worden, so daß der Raum jetzt leer ist; unter diesem leeren Raum fährt dann die erste Hand mit v. 1306 fort. Doch genug davon. Ich füge nur noch folgende Berichtigungen hinzu, die mir gerade aufgestoßen sind: 547 *ulterius* I, 646 *audis* auch T, 700 *vel rerum* αV, 344 *uncum* αV, 718 *orantis* αVT, 1019 *resecans* I, 1041 *vel sic* PTB$^1$, 1295 *fraxineumque* KS$^2$, 1341 *rapidi* BTK. Zum Glossar bemerke ich noch, daß ich Althofs Verfahren, nur die Lesarten von B aufzunehmen, nicht für berechtigt ansehen kann. Wenigstens als Varia lectio hätten doch auch die andern erwähnt werden müssen. So fehlt, während *negotium* 1396 aufgenommen ist (allerdings soll es noch II. S. XIX getilgt werden!), *renovare* 721, 908, *donare* 87, *transponere* 774, *praestruere* 1284. An sonst fehlenden Vokabeln habe ich mir notiert *ulterius*, *arridere;* an Fehlern *excutere se retro* 977, *arens vino* 1417, *dum discusserat* 440 (muß heißen *dum ... condisset et appo-*

1) Ich wende nicht Althofs Siglen an, sondern die allgemein gebräuchlichen.

*suisset* 440), *turbine tanto* 1289 (*tanto* gehört zu *stridore*), *longum vale* 877, *tendere* 367 (*tentus in somno* ist doch wohl von *tenere* abzuleiten). Zu verbessern ist *ignavum ferrum* 835, *infictum aevum* Prol. 8.

Die Einleitung des I. Teiles übergehe ich und wende mich zur Beurteilung des Kommentars. Hier stimme ich durchaus mit den mir bekannt gewordenen Besprechungen in der rückhaltlosen Bewunderung des aufgewandten Fleißes überein, eines Fleißes, der mit kalmükischen, hebräischen, chinesischen Vokabeln operiert und einem anerkannten Kenner des Türkischen mit Erfolg Konkurrenz macht. So ist denn das Buch gradezu zu einem Repertorium für alle in Betracht kommenden Fragen geworden. Ich meine aber doch, weniger wäre mehr gewesen. Der Verf. macht seinen Benutzern das Studium nicht leicht. Und nun sollte man wenigstens erwarten, daß dies dicke Buch auch in jeder Beziehung genüge. Aber weit gefehlt, der Leser wird ununterbrochen auf alle Spezialschriften, vor allem auf ›Althof α bis ι‹ verwiesen, und kann das Buch, zumal in textkritischen Fragen, zu ernsthaftem Studium kaum benutzen, ohne Althof α—ι zu haben. Und so auch v. Winterfeld α—γ usw. Eine kurze Orientierung über den Stand der Frage an jeder einzelnen Stelle mußte unbedingt gegeben werden. Was tue ich z. B. damit, wenn ich zu v. 304 lese: ›Zu der eigenartigen Ueberlieferung dieses Verses vgl. W. P. I 109, v. Winterfeld β 563, Meyer β 140 Anm., Althof γ 11 Anm., δ 187 Anm.‹? Oder zu 874 ›Ueber die verschiedenen Lesarten und ihre Deutung vgl. noch v. Winterfeld β 567; γ 24; Althof γ 10; δ 182; ξ 541‹. Ohne die zitierten Aufsätze ist eine solche Bemerkung wenig wertvoll. Platz für ausreichende Hinweise war leicht zu erübrigen, wenn der Verf. z. B. ein wenig sparsamer mit Zitaten war, denn jetzt wird der unglückliche Leser in Zitaten vollständig erstickt. Um zu beweisen, daß *numero vincens stellas et amnis arenas* ein häufiger Vergleich ist, werden 19 Stellen zitiert. Für *fama volans* etwa ebensoviel. Hier hätte man, wenn doch der Raum geopfert werden sollte, lieber ein Wort darüber gehört, ob die fliegende Märe der deutschen Gedichte etwa auf die klassischen Dichter zurückgeht oder auch eine echt deutsche Vorstellung ist. S. 67, 72 u. a. sind fast ganz mit Zitaten bedeckt usw. Viel Raum zu sparen war ferner bei der Wiedergabe der Glossen. Ich hatte mir früher, als Althof die Absicht äußerte, die Glossen heranzuziehen, viel davon versprochen, muß nun aber sagen, daß ich grausam enttäuscht bin. Ich kann nicht finden, daß sie nennenswerten Nutzen bringen. Und dann hätten sie wenigstens mit Auswahl zitiert werden müssen. Was nützt es, wenn z. B. zu v. 33 steht Gl. 2, 319 *pacem: frido;* 2, 381 *hulde;* 1, 235 *rogo: pitiu;* 1, 146 *firmat: cafastinot?* Und so geht es das ganze Buch

durch, Seite für Seite, Vers für Vers! Ich kann nicht leugnen, daß mir der Aerger über diese unfaßbare Raumverschwendung mit Zitaten und Glossen die Benutzung gradezu erschwert.

Schlimmer aber ist es, daß der Wert darunter leidet. Der massenhafte Stoff ist dem Vf. über den Kopf gewachsen, er hat ihn nicht überall gründlich verarbeiten können. Gelegentlich glaubt der Kundige förmlich Schichten absondern zu können, die den verschiedenen Standpunkten entsprechen, die der Vf. in den verschiedenen Fragen eingenommen hat. Daß über das Handschriftenverhältnis im Kommentar verschiedenartige Vorstellungen herrschen, die sich doch gegenseitig ausschließen, habe ich schon oben ausgeführt (vgl. zu v. 529. 774. 791. 71). So geht es aber auch bei andern Punkten. Gespannt war ich, wie der Vf. sich zu der Frage nach der Vorlage des Dichters stellen würde, da ich aus seinen sonstigen Schriften darüber nicht klar geworden war. In seinem Programm (Weimar 1899) nahm er z. B. noch eine so große Uebereinstimmung zwischen Waltharius und Waldere an, daß er die Kampfpause Waltharius 941 ff. für die Erklärung des Waldere benutzte, während er andrerseits betonte, daß der Dichter ›seine uns unbekannte Vorlage mit poetischer Freiheit behandelt habe‹. Ich habe schon damals gesagt, daß ich eine klare Vorstellung vermisse. Leider geht es mir bei dem Kommentar gradeso. Man vergleiche die folgenden Stellen: ›562/3. Diese Trotzrede, ahd. und mhd. *gelf*, *gelph* st. m., ags. *gilpcwide*, hat der Dichter wahrscheinlich (in seiner Vorlage) vorgefunden; auch im Waldere wechseln Walther und Gunther dergleichen Reden. Der geistliche Dichter läßt aber, den christlichen Anschauungen und den Vorschriften der Benediktinerregel ... Rechnung tragend, seinen Helden alsbald abbrechen‹. Also hier eine Vorlage, die der Situation im Waldere ziemlich entspricht. Vgl. auch zu 581 ›Wenn auch seine Vorlage Einzelkämpfe kannte, worauf die Situation im Waldere schließen läßt‹. Ebenso zu v. 692, dsgl. v. 871. Zu v. 872 ›doch meint auch (also wie Althof) Strecker[1]), daß hier im W. vielleicht ein alter Kern vorhanden sei usw‹. Leider habe ich das auch einmal gemeint, aber diese Ansicht schon recht lange aufgegeben.

1) Hier muß ich mich über die gradezu lästige Gewohnheit des Verfassers beklagen, ohne Wahl alles zu zitieren, was ihm vorkommt. Ich habe seiner Zeit laut und deutlich erklärt, daß ich mich in der Frage der Vorlage auf einem falschen Wege befunden, aber zu meiner Freude selbst das Richtige erkannt habe; natürlich sei ich durchaus bereit, alles, was ich darüber Falsches gesagt oder gedacht habe, zurückzuziehen. Dadurch glaube ich nun aber den Anspruch darauf erworben zu haben, daß mir meine abgelegten Anschauungen nicht immer wieder vorgehalten event. zur Bekräftigung herangezogen werden. Es geht natürlich nicht mir allein so, sondern ich habe viele Leidensgenossen. Ganz ähn-

Ueber denselben Punkt wird zu v. 875 bemerkt: ›Wenn auch die Betrachtung Hagens ein geistliches Gepräge trägt, so ist es doch keineswegs unwahrscheinlich, daß E. in der Vorlage eine Verwünschung der Habgier vorfand‹ usw. Zu 941 werde ich dann wieder als Eideshelfer für eine Anschauung angeführt, die ich seit Jahren für falsch halte. Zu 337 ›die Angabe seiner Quelle, die wohl wie er selbst nur die Waffen des Haupthelden näher beschrieb‹. Vgl. auch zu 553. — Nach den angeführten Stellen muß man doch annehmen, Althof glaube an eine (deutsche) Vorlage, die bis zu einem gewissen Grade — Aenderungen nahm der Dichter ja wohl nach A.s Ansicht vor — dem vorliegenden Gedichte entsprach; so hält er v. 824 *grandibus* für die Uebersetzung eines deutschen Epithetons. Nun vergleiche man aber die Bemerkung zu v. 987. Ich hatte gelegentlich gesagt, Althof müsse diesen letzten Kampf für Ekkehards Erfindung halten. Darauf antwortet er: ›Das tue ich in der Tat‹. Wie er sich das vorstellt, hat er meines Wissens nirgends ausgesprochen, nach meiner Ansicht lassen sich seine verschiedenen Aeußerungen zu dieser Frage nicht vereinigen, und ich verstehe nicht, wie er Vorwort S. III für sich in Anspruch nehmen kann, daß Meyer denselben Standpunkt vertrete, den er im I. Teil S. 45 fg. kurz angedeutet habe. Und wenn er sich hier auf seine größere Ausgabe der Uebersetzung beruft, so haben wir auch dort dieselbe Unklarheit, z. B. S. 59. ›Wenn aber Ekkehard den in seinen Tagen nicht mehr gebräuchlichen *tridens*, die fränkische *bipennis* und die angeblich hunnische *semispatha* erwähnt, so entstammen diese entweder seiner Vorlage usw.‹. Ich glaube, es wird Zeit, dieser noch überall spukenden Vorlage nun einmal den Abschied zu geben. Die Anschauung läßt sich nicht mehr halten. Und da wird wohl noch manches fallen. Wie steht es z. B. mit dem ›westgotischen‹ Walther? Zu 489 wundert d. Vf. sich mit Recht über Walthers merkwürdige Reiseroute. Die gothische Walthersage habe wahrscheinlich die Burgunden in ihren Sitzen westlich der Alpen gekannt und den Helden auf seiner Heimreise, die ihn sicherlich durch die burgundische Pforte führte, dort mit ihnen zusammentreffen lassen. Da aber die deutsche Heldensage Worms als burgundische Hauptstadt festgehalten habe, hätte sich die Walthersage nach ihrer Einwanderung in Deutschland dieser Anschauung anpassen müssen, was eine Aenderung der Marschrichtung Walthers zur Folge gehabt habe, die wohl von E. bereits vorgefunden worden sei. — Dazu gehört

lich ist ein anderes Verfahren. Es werden fortwährend ohne Wahl Erklärungen und Schriften, die längst veraltet sind, erwähnt. Wozu das? Um nur einen Fall anzuführen: Das doch völlig wertlose Buch von Schweitzer findet man im kritischen Apparat bis zum Ueberdruß zitiert. Und so noch manches.

auch ein starker Glaube. Der Westgothe Walther, von Spanien, vo
Kerlingen usw. stammt doch wohl von dem Aquitanier unseres Ge
dichtes her? Wer sagt uns denn nun, daß Ekkehard über die Heima
Walthers mehr wußte als über die Hiltgundens, deren Heimatlosig
keit so weit ich sehe von niemand mehr bestritten wird? Wenn wi
dasselbe von Walther annehmen, so fallen alle Schwierigkeiten fort

Auch in der Erörterung des Lokals zu v. 692 ff. ist der Vf. ver-
unglückt, allerdings nicht durch seine Schuld allein, in erster Linie
trifft sie den Dichter, der sich hier — ich zitiere Althofs Worte! —
in Ungenauigkeiten und Widersprüche verwickelt habe. Dann sollte
man aber doch lieber ganz auf den Versuch verzichten, ein Bild
dieses Lokals zu entwerfen. A. konstruiert aus den einzelnen An-
gaben eine doppelte Defensivstellung (vgl. S. 205 oben ›die zweit-
günstigste Stellung‹), und wunderbarer Weise benutzt der Held keine
von beiden. ›Ekkehard erlaubte seinem Helden nicht, davon Ge-
brauch zu machen, weil dies dem Interesse des Dichters widersprach
usw. S. 205‹. Warum hat er denn eigentlich dies Lokal erfunden?
Ich habe zu meiner großen Freude in der schon erwähnten
Arbeit von F. Kuntze, a. a. O. 127, mit dem ich auch sonst oft
zusammenkomme, eine Anschauung gefunden, die ich schon lange
teile, daß man unserm Dichter, ebensowenig wie anderen, nicht alle
Angaben zu genau nachrechnen darf. Zu den von ihm angeführten
Fällen ließe sich wohl noch manches fügen, z. B. woher die Franken
plötzlich den *tridens* haben u. a. Von diesem Gesichtspunkte aus
muß man m. E. auch die verschiedenen Angaben über den Kampf-
platz betrachten, sie sind jede an ihrem Platze sehr gut und treffend,
man darf sie aber nicht zu einem einheitlichen Bilde vereinigen
wollen. Das widerspricht durchaus nicht der Tatsache, daß der
Dichter im allgemeinen seine Personen und die ganze Handlung
außerordentlich klar und deutlich vor seinem geistigen Auge hatte.

Wenn ich die Ausführungen über den ersten Kampfplatz schon
nicht teilen kann, so muß ich das, was über den zweiten gesagt wird
(v. 1208), für völlig verfehlt erachten. Es ist mir unverständlich,
daß es Althof nicht gelungen ist, sich von den Phantastereien A.
Beckers frei zu machen; die Methode, nach der hier aus *mille fere*
*passus* ein Weg von 3 Stunden gemacht wird, der uns dann glück-
lich nach dem Wasichenfirst, Herzogshand usw. führt, ist gradezu
klassisch.

Daß der Stoff im Kommentar nicht ordentlich verarbeitet ist, hat
sich mir auch sonst sehr häufig aufgedrängt. Am meisten fiel mi
auf, wie der Vf. zwei ganz entgegengesetzte Prinzipien in Bereitschaft
hält, um die ihm richtig scheinende Ansicht zu begründen. Man ver-

gleiche: v. 618 ›*tecum comitantes* BI ist in den andern Hss., weil unklassisch, verbessert worden‹. ›v. 524 *aquilonenses]* B ist unklassisch, daher sind *aquilonales* und *aquilonares* der übrigen Hss. als Verbesserungen zu betrachten‹. (Ich möchte wirklich wissen, woher A. das Recht nimmt, die übrigen Handschriftenschreiber alle als Klassizisten zu bezeichnen). 1349 ›*fallunt]* B; *fallent* der übrigen Hss. ist eine Verbesserung des Germanismus (der allerdings, wie ich hinzufügen möchte, im Waltharius ganz gewöhnlich ist). Zu dieser Stelle verweist A. auf Zs. f. d. Ph. 32, 183, wo aber der erste nachher verworfene Stammbaum gilt. 1127 ›*hortatur ad ipsum* B; die bemerkenswerte Abweichung der übrigen Hss. ist eine augenfällige Abänderung, durch die der Interpolator mit Hilfe des nämlichen Mittels wie 823, nämlich des eingeschobenen *et ecce*, etwas mehr Fluß in die Darstellung bringen wollte, was ihm auch unzweifelhaft gelungen ist‹. Auch hier wird nicht gesagt, wo wir uns den Interpolator zu denken haben, verwiesen wird auf Zs. 32, 189, wo wiederum noch der alte Stammbaum gilt. Aehnlich 1123 u. a. a., überall ist dieser unfaßbare Interpolator ein ganz hervorragendes Talent, dessen Kenntnisse sich aber offenbar mehr auf dem Gebiete des ciceronianischen Lateins bewegen, denn er weiß nicht, daß *mox* bei Ekkehard auch ›alsbald‹ bedeutet, daß der Inf. perf. statt des Inf. praes. gesetzt, *idem* und *ipse* in gleicher Bedeutung gebraucht werden und andere alltägliche Sachen, die einem mittelalterlichen Schreiber sonst geläufig sind. Aehnlich auch 1040 *inquit* und *infit*, 981 Verbesserung des Tonfalles, 1294 *de ligni vulnere* u. a.

Während in den angeführten Stellen der Grundsatz gilt, B bezw. γ hat die unschöneren Lesarten, α bezw. αPT haben in geschmackvoller Weise den unbeholfenen Text verbessert, macht sich an anderen Stellen das entgegengesetzte Prinzip geltend, wenn es gilt, eine Lesart von B zu verteidigen. v. 1123 ›Ekkeh. scheint *bellare belli* vermieden zu haben, während ein virgilkundiger Schreiber *bellare* — einfügte; oder *bellare* ist aus *belli* entstanden‹. (Zs. 33, 354 wird *bellare* als offenkundige Verbesserung bezeichnet). 1396 *tali negotio* ist metrisch falsch, also ist B *tali tunc ergo* richtig. Aehnlich 1275, wo der von αPT interpolierte ›gewählte‹ Ausdruck einen metrischen Fehler enthält. Hier scheint Althof dies freilich nicht bemerkt zu haben. 1097 hat wieder der Interpolator das so passende *refutat* nicht verstanden, und von Metrik hat er offenbar eine geringe Kenntnis gehabt. 1086 *subiecti* ist dadurch veranlaßt, daß ›man‹ an *suspecti* im Sinne von ›verdächtig‹ Anstoß nahm und auf die Bedeutung ›gefürchtet‹, die das Wort, wie Althof selbst angibt, auch 346, 401, 1140, 1179, 1384 hat, nicht kam. Und wie wäre es, wenn man

Althofs Formel, die er für B bereit hält, nun einmal gegen B bezw. γ verwenden wollte? z. B. 1305 *frustra* γ, *subito* die übrigen Hss.; wie schlagend könnte man hier ausführen, ›*frustra* charakterisiert sich als Verbesserung, also ist es falsch!‹ Ebenso zu 1123 u. a. Ich wüßte nicht, wie man, wenn man diese Beweisführung für B gelten läßt, dies im entgegengesetzten Falle für falsch erklären will. Wie ungleich das Maß ist, mit dem zu Gunsten der Hs. B gemessen wird, dafür zum Schluß noch ein treffliches Beispiel. Zs. f. d. Ph. 33, 353 lernen wir, die Lesart *dum sensit* der α-Klasse v. 677 ist völlig zu verwerfen, *dum* findet sich mit dem Perfektum nirgends im Waltharius. Der Kommentar verweist auf diese Stelle, also gilt die Erklärung auch dort noch. Wenige Verse weiter nun, v. 686, sagt der Kommentar: ›*dum—conspexit]* B statt *conspexerat* der übrigen Hss. ist in den Text aufzunehmen‹. Da kann man doch wirklich nicht anders als annehmen, daß die Liebe für B den Blick getrübt hat.

So gibt der Kommentar noch an vielen Stellen Anlaß zum Widerspruch. Ich will abbrechen, um noch einzelne Punkte zu besprechen. Das Vorwort S. V gibt der stolzen Hoffnung Ausdruck, daß Kögels Klage, man könne nicht einmal sagen, daß ein vollständiges Verständnis des lateinischen Waltharius-Textes bisher erreicht sei, fortan keine Berechtigung mehr habe. Ganz so weit sind wir leider noch immer nicht, auch Althofs Erklärungen halten nicht immer stand; so v. 39 (man muß gelegentlich die Uebersetzung heranziehen, um Althofs Auffassung kennen zu lernen) *diu congesta* ›des lang Ersparten genießen‹. Nein, sie sollte lange des Ersparten genießen. Ein langes, glückliches Leben stand ihr bevor, *si forte liceret!* v. 102 *iocis belli sub tempore habendis.* Dazu Komm. *sub tempore]* dem Alter entsprechend. Da würde man sich etwa vorstellen müssen, daß der König den Jungen Holzsäbel schnitzte u. dgl., *belli sub tempore* ist zu verbinden vgl. 27 *hoc sub tempore,* 188 *boreae sub tempore.* v. 97 *pueri* sind nicht die ›Knaben des Auslands‹ vgl. die Uebersetzung, sondern Hiltgunde ist mit eingeschlossen. Zu v. 146 f. halte ich es geradezu für bedauerlich, daß an Meyers schlagender Erklärung gerüttelt wird. Freilich *modici famulatus causa* kann ich auch nur (wie A.) verstehen ›meine bescheidene Dienstleistung‹, aber das folgende wird ganz verkehrt aufgefaßt. In *mentis intuitu* soll *mens* die *mens Attilae* sein, *mentis* genet. subiectivus, und *mentis intuitu ferre* soll heißen, ›in Betracht ziehen, würdigen‹. Wie diese Bedeutung in den Worten, speziell in *ferre,* liegen soll, verstehe ich einfach nicht. Ebensowenig die Begründung, mit der Meyers Erklärung abgelehnt wird, ›da Walther sich gegen die Anerkennung seines guten Willens doch nicht so sehr zu sträuben braucht‹. Das ist ja

grade der Gipfel der Bescheidenheit, wenn man nicht einmal die Anerkennung seines guten Willens verdient zu haben glaubt — oder, wie Walther, behauptet. Es wird bei der bisherigen Auffassung der Stelle schon bleiben müssen. v. 396 *subreptus]* im Glossar von *subrepere* abgeleitet, im Kommentar von *subripere* in der Bedeutung: er entriß, entwand sich dem Bette. Nach dieser Uebersetzung sollte man doch meinen, der König wäre aufgestanden. Diese Bedeutung haben aber die Worte nicht, denn das wird erst 397 ausgesprochen *demum surgens discurrit in urbem*. In der Uebersetzung steht richtig ›aufrecht saß er auch bald auf dem Bett‹. Wie kann *subreptus* das bedeuten? Mir scheint die Ueberlieferung von α *subrectus* hier den geforderten Sinn zu geben. Was Althof dann zu diesem Verse 397 bemerkt, habe ich mit dem besten Willen nicht verstehen können. ›Meyer erklärt sich mit Recht gegen Streckers Annahme, Ekkehard habe bei der Schilderung des Aergers Attilas die — Liebesqual der Dido nachgeahmt — und Attila in den Straßen der Stadt Beruhigung suchen lassen; der Dichter habe eine solche Geschmacklosigkeit gewiß nicht begangen‹. Mag sein, aber was setzt Althof nun dafür? ›Attila rennt also, weil er in seinem Schlafzimmer keine Ruhe finden kann, in die äußere Burg hinaus bezw. in der inneren Burg umher‹. Also grade das, was ich auch in dem Verse gefunden habe. Und auch in der Erklärung des folgenden Verses schließt er sich mir an. Macht er sich damit etwa zum Teilhaber der von mir bewiesenen gerügten Geschmacklosigkeit? Wie steht es denn damit? Ich habe seiner Zeit die Entlehnungen Ekkehards aus Vergil behandelt und werde niemals in Abrede stellen, daß ich hier und da übers Ziel hinausgeschossen habe, wie ich ja auch den Hauptfehler jenes Aufsatzes bald erkannt und verbessert habe (vgl. oben). Daß ich da im Eifer des Gefechtes manchen Zusammenhang angenommen haben mag, wo keiner vorhanden ist, ist durchaus möglich, und so ist es ja auch nicht ausgemacht, daß Walth. 397 mit Aen. 4, 68 *uritur infelix totaque vagatur urbe furens* in irgendwelcher Beziehung steht. Attila hält es im Zimmer nicht aus und rennt hinaus (*orbem* ist nirgends überliefert); Dido treibt ›der Flammen unheilbare Pein Karthagos Stadt im Wahnsinn zu durcheilen. So flieht die Hindin usw.‹. Das tertium comparationis ist deutlich da. Ob die Stelle dem Dichter vorschwebt, ist eine andere Frage, die ja auch ziemlich gleichgültig ist, aber mit dem Geschmack hat das kaum etwas zu tun. Aber da von dieser schätzenswerten Eigenschaft grade die Rede ist, möchte ich auf eine andere Stelle kommen, wo sie nicht von allen Erklärern bewiesen ist. v. 425 *atque famis pestem pepulit tolerando laborem*. Scheffel: ›Das schafft dem Hunger Stillung, dem Herzen Nüchternheit‹. Der

Kommentar: ›der geistliche Dichter benutzt die Gelegenheit, auf die Vorzüge des Fastens hinzuweisen‹ (daß es nämlich zur Keuschheit erziehe!). Diese Auffassung ist nun doch wirklich nicht sehr geschmackvoll und leidet zudem an dem Fehler, daß der lateinische Text nicht verstanden ist, wie auch die Uebersetzung zeigt ›aber es litten die beiden dabei Entbehrung und Mühsal‹. Richtig konstruiert, wie übrigens im Glossar geschieht, bedeuten die Worte: *tolerando laborem* durch diese Tätigkeit des Fischefangens und Vogelstellens usw. *pepulit pestem famis* bewahrte er sie vor Hungersnot. Wo ist da von den Vorzügen des Fastens die Rede? *Namque* scheint dies Unheil angerichtet zu haben, und hier rächt es sich, daß der Vf. den Partikeln zu geringe Aufmerksamkeit widmet. *Namque* hat hier nicht die Bedeutung ›denn, nämlich‹, ebensowenig wie v. 80 *Nam*, sondern führt einfach die Erzählung fort. Aehnlich ist *Namque* auch wohl v. 391 aufzufassen, v. 390 beziehe ich noch auf den Verlauf des Tages, *namque ubi* = ›und als‹. Vgl. auch v. 1250.

v. 743 *exspecto certamina iusto pondere agi*, ›auf den Kampf bei gleicher Bedingung‹. Es muß heißen, ›ich warte längst darauf, daß der Kampf mit dem richtigen Ernst geführt wird, deine Pfeile sind ja das reine Spielzeug‹. v. 757 Die Erklärung schließt mit einer Anklage gegen den Dichter, die A. schon in allen Auflagen seiner Uebersetzung hat abdrucken lassen. ›Ekkehard war nicht berechtigt, den wackeren Gegnern Walthers — — — eine solche Todesverachtung und ein solches Ehrgefühl abzusprechen und sie kläglich um Schonung winseln zu lassen. Seine fehlerhafte Charakterzeichnung wird dadurch nicht besser, daß sie die gepriesene Antike zum Vorbilde hat‹. Das Letzte liest sich fast, als ob es einer der üppig wuchernden Schriften über Schulreform entnommen wäre. Im übrigen verstehe ich den Ausfall nicht, wo hat denn die Berechtigung des Dichters eine Grenze? Aber das eine hätte A. hieraus lernen sollen, daß der Einfluß, der von Vergil auf Ekkehard ausgeübt wird, doch wohl größer ist als er sonst zugestehen will.

790 ff. sind wenig einleuchtend erklärt, ich stoße mich immer wieder an den Versen und habe bis jetzt noch nichts gelesen, was mich befriedigt hätte, auch mit Kuntzes Ausführungen a. a. O. 129 weiß ich nicht viel anzufangen. Wenn A. sagt ›die angegriffene Schlange pflegt, indem sie ihren Körper in Ringel zusammenzieht und geschickte Wendungen macht, den Geschossen auszuweichen‹, so ist es mir doch sehr zweifelhaft, ob das naturwissenschaftlich haltbar ist. Und was sind das für Geschosse, denen sie auszuweichen ›pflegt‹?

Zu 793 f. und 803 bemerke ich mit Genugtuung, daß die Me-

thode, die ganze Edda usw. zur Erklärung des W. in Kontribution zu setzen, immer mehr zurückgedrängt ist. 1902 sprach A. zu v. 803 noch von Sattungs Met, jetzt weist er dies völlig ab. Zu 793 findet er dagegen noch Gelegenheit, Hǫvamǫl zu zitieren. 1000 wird erfreulicherweise der Weltesche Yggdrasil der Laufpaß gegeben. 1028 wird bemerkt: Du Méril interpungiert *ocior, olli Et;* weiter erfahren wir nichts. Wie will denn A. die Stelle erklären, wenn er diese Interpunktion abweist? Die Uebersetzung hat ›schneller als jener‹, soll das wirklich in dem Dativ *olli* liegen? Und so lakonisch ist, man sollte es nicht erwarten, der weitschweifige Kommentar an mancher Stelle, die der Erklärung dringend bedürfte. Z. B. 867 über *fornace retrudunt* wird kein Wort verloren. Es ist doch nicht etwas so Gewöhnliches, daß aus metrischen Gründen der Ablativ statt des Dativs gesetzt wird (Traube, Karol. Dichtung 28[1]).

1093 wird die früher vertretene Ansicht mit Recht aufgegeben: wenn der Vf. sich ausdrückt ›ich halte sie in ihrem ganzen Umfange nicht mehr aufrecht‹, so ist das ziemlich zart ausgedrückt. Wozu denn nun aber folgende Rückzugskanonade: ›Uebrigens weicht meine jetzige Auffassung insofern nicht allzuweit von der früheren ab, als die Ehre Hagens und Gunthers in gleicher Weise geschädigt werden würde, falls ersterer sich weigerte, den Kampf gegen Walther aufzunehmen‹? Das ist eine Verwässerung schlimmster Art, und was wird dadurch erreicht? Es muß aber gesagt werden, daß eine ähnliche Ausdrucksweise sich häufiger findet, z. B. 869. Ich hatte darauf aufmerksam gemacht, daß Hagens Klagen über die heillose Habsucht eigentlich nicht recht angebracht seien, weil Patafrid doch gar nicht aus Habgier, sondern aus Ruhmsucht in den Tod eile. Althof findet, der Widerspruch sei ›leicht‹ auszugleichen. Allerdings war Patafrid lediglich durch Ruhmbegier getrieben, aber schließlich sei es doch die Goldgier Gunthers, die alles Unheil verschulde und so viele wackere Männer in den Tod treibe. Er sei die inkarnierte *saeva cupido* usw. Was ist nun mit dieser Erklärung anzufangen? Wenn es heißt *instimulatus est de te, o saeva cupido*, so sollen wir also annehmen, daß dies *de te* nicht die Habgier, sondern Gunther meint. Gut, aber warum eilt der Jüngling dahin? Aus Ruhmsucht (v. 854 *arsit enim* usw.) oder von Habgier bezw. von Gunther angestachelt (869 *instimulatus de te*)? Ich kann nicht erkennen, daß die Frage durch diese Ausführungen auch nur im geringsten gefördert ist.

Nicht viel anders kann ich über 1102 ff. urteilen. Allerdings sagt auch Kuntze a. a. O. 129 ›v. 1102 erklärt A. vollkommen richtig; ich habe mich gründlich geirrt, als ich, Strecker folgend, seine Auffassung (Zeitschr. für Gymnasialw. 57, 241) bemängelte‹. Ich muß

trotzdem bedauern, daß ich die Sache noch immer nicht anders ansehen kann. Um nicht Gesagtes zu wiederholen, möchte ich nur darauf aufmerksam machen, daß *temptct* nicht überliefert ist, denn eine Lesart, die nur in V steht, hat gar keinen Wert. So lange wie die Beeinflussungstheorie nicht irgendwie glaubhaft nachgewiesen wird, behaupte ich, daß *temnat* die einzig beglaubigte Lesart ist und daß ich niemand mit dieser Annahme irre geführt habe, sondern auf einen richtigen Weg. Alth. nimmt ja nun auch nicht an, daß V die richtige Lesart bewahrt hat, sondern »vermutet«, daß in dem gemeinsamen Archetypon der Hss. *temptat* statt *temptet* verschrieben war. Also auf einer Konjektur beruht die Lesart! Und warum muß die Ueberlieferung zu Gunsten dieser Vermutung verworfen werden? »v. 561 f. und 567 f. sagt Walther, daß er seine Gegner nicht fürchte, aber nicht, daß er sie verachte«. Ich muß bekennen, damit vermag ich wieder nichts anzufangen, ebensowenig mit den folgenden Ausführungen. Ich will nur kurz bemerken, v. 703 und 757 wird *temptare* in aggressivem Sinne gebraucht, Walther beschränkt sich rein auf die Defensive. Althof übersetzt noch 1902: »daß er dort in solch gesicherter Stellung Eine gewaltige Schar wie einen einzelnen angreift«. — Was das für einen Sinn haben soll, weiß ich nicht. Neuerdings soll *temptare* nun aber die Defensive bedeuten. — Zurückzunehmen habe ich nur meine Auffassung von *per campos*, da hat v. Winterfeld mich längst von dem Richtigen überzeugt.

Aehnlich steht es v. 1326 *ut iam perculso sub cuspide genua labarent.* »Daß dem wanken die Knie, als wär er getroffen vom Speere«. Ich hatte bemerkt, der Vergleich »als wäre er durchbohrt usw.« scheine mir recht unpassend, auch sei eine Partikel nicht zu entbehren. Ferner sei *perculsus* von *sub cuspide* zu trennen, ersteres bedeute »erschreckt«. Dazu Althof: »Streckers Ausführungen sind nicht geeignet, meine Ansicht zu erschüttern. — Die von Strecker bei *perculso* = »durchbohrt« vermißte Partikel *quasi* fehlt auch sonst wohl; vgl. z. B. Met. 5, 150 *coniurata undique pugnant Agmina.* Auch im Deutschen bleibt »gleichsam« öfters fort, so daß der Vergleich zur Metapher wird; vgl. Siebelis zu Met. 5, 150«. Das ist selbstverständlich, die Beispiele brauchen wir nicht erst bei Ovid zu suchen, vgl. Walth. 815. Aber hier scheint mir doch eine arge Unklarheit über das Wesen der Metapher, der μεταφορά vorzuliegen; selbst wenn man zugeben wollte, daß *sub cuspide* instrumental gefaßt werden könnte, was ich bestreite, dürfte hier doch nicht eine Vergleichungspartikel fehlen. Wenn man von jemand, der bei einem starken Gewitter sich im Freien aufhält und plötzlich bei einem starken Schlage zu Boden fällt, sagt: er ist vom Blitz getroffen hingefallen, so wird das nie-

mand so verstehen können, als ob der Betreffende ›wie vom Blitz getroffen‹ vor Schreck hingesunken sei. Und wenn von jemand im Verlaufe eines Zweikampfes gesagt wird *cuspide perculsus est*, so heißt das nur ›er wurde vom Speer durchbohrt‹, eine metaphorische Auffassung ist da völlig ausgeschlossen, eine Vergleichungspartikel darf auf keinen Fall fehlen. Ich freue mich, daß Kuntze a. a. O. 131 hier nicht irre geführt ist, sondern meine Auffassung teilt und noch verbessert, *sub cuspide* ist, wie er mit Recht betont, nicht rein örtlich, sondern mehr in moralischem Sinne zu fassen. Ebenso kann *sub* 991 nicht instrumental sein, und wenn Alth. 1012 in der Lesart *sub fune haerentem* das *sub* instrumental fassen will, so verstehe ich wieder einmal nicht, was er damit sagen will.

V. 1175 f. druckt A. so: *recreaverat artus oppido, enim lassus fuerat.* Ich hatte das in meiner Ausgabe als Druckfehler verbessert, aber mit Unrecht, der Kommentar betont, trotz der merkwürdigen Stellung von *enim* müsse *oppido* von *lassus* getrennt werden. Ich konnte das nicht verstehen, bis es mir einfiel, die Uebersetzung nachzuschlagen. Dort heißt es ›und stärkt in der Burg die ermatteten Glieder, weil er erschöpft‹. Dann ist allerdings *lassus* von *oppido* zu trennen.

Ich hätte noch mancherlei zu erwähnen, z. B. *deprecor ad* v. 1165, was ein Germanismus sein soll, während schon die Verweisung auf die Vulgata zeigt, daß *at* zu schreiben ist; dabei würde nicht einmal Hs. B Schaden leiden, denn *at* und *ad* ist doch dasselbe; 1370 ›*eratum* ist sonst nicht belegt und bedenklich‹, aber *aeratus* desto häufiger — ich breche ab, weil ich fürchten muß, den Leser zu ermüden; außerdem ist es kein sonderliches Vergnügen, immer und immer zu verneinen. Für manche andere Stelle, vor allem 813, 875, 1270, 1275, 1284 mag es genügen, auf Kuntze zu verweisen, mit dem ich in der Beurteilung dieser Verse im wesentlichen übereinstimme. Nur auf einen Punkt muß ich noch eingehen, weil er mich persönlich näher angeht.

Ich habe gelegentlich, Zs. 42, 350 ausgeführt, wenn der Dichter so verfahre, daß er Bruchstücke aus ihrem Zusammenhange reiße und zu einem neuen Bilde zusammensetze, so liege die Gefahr nahe, daß sie sich nicht überall glatt ineinanderfügten, und es sei ihm widerfahren, daß er die Spuren nicht überall sorgfältig genug verwischt habe. Uebrigens hatte ich mich dabei auf den göttlichen Homer und seinen Interpreten (v. Wilamowitz, Homer. Untersuchungen 8 f., 14) berufen. Der Verf. scheint das für ein Verbrechen zu halten, und nach der Vorrede des Kommentars zu schließen, ist dieser in erster Linie geschrieben, um den Ekkehard vor mir zu retten. —

S. IV ... ›so daß uns, wenn Streckers Vorwürfe berechtigt wären, die Geistesverfassung des Dichters in einem bedenklichen Lichte erscheinen müßte‹. Ich muß gestehen, daß es mir noch gar nicht zum Bewußtsein gekommen war, daß ich dem Dichter ›Vorwürfe‹ gemacht hatte — an einer Stelle spricht A. sogar von ›hellem Wahnsinn‹. Aber mag es sein, wenn nur die Rettung besser gelungen wäre. Was weiß der Vf. anzuführen? Der Dichter liebt es vergilische Wendungen zu übernehmen und in ihrer Bedeutung zu variieren. Ich hatte zu 750 bemerkt, *albi crines* seien bei dem greisen Butes und der verwandelten Allecto am Platze, bei dem jugendlichen Werinhard aber doch recht unangebracht. Was wird mir nun darauf erwidert? Der vergilische Ausdruck ist in seiner Bedeutung variiert und soll sicherlich ›hellblond‹ bedeuten, denn *albus* bezeichnet auch die helle Farbe im allgemeinen usw. usw. Ich weiß wirklich nicht, ob A. mir zugetraut hat, daß ich *albi crines* als Greisenhaar aufgefaßt habe.

Aehnlich 813 f., wo Walther seinen Schild als *propugnacula muri* bezeichnet, ein Ausdruck, den ich nach wie vor nur dadurch erklärlich finde, daß ich annehme, E. hat an die Vergilstelle (9, 664) gedacht, wie übrigens A. selbst zugibt. Dazu führt er aus: ›Die Worte sind in einem ganz andern Sinne zu verstehen als bei Vergil, doch ist *murus* nicht eine Felswand usw.‹ — Ich fürchte, der Leser wird daraus schließen, daß ich den Ausdruck hier in der Bedeutung ›Felswand‹ gefaßt habe, und eine solche Möglichkeit sollte man bei der Polemik lieber vermeiden. Wie erklärt denn nun aber A. den Ausdruck? In Glossen wird *clipeus* und *murus* gleicherweise durch *scirm* übersetzt, (natürlich, beide beschirmen den Menschen, wenn auch in etwas verschiedener Weise), also sagt sich der Dichter, der die Glossen eifrig nachsucht: *scirm* = *clipeus*, *scirm* = *murus*, folglich *clipeus* = *murus*. *propugnacula* ist = *weri*, also *propugnacula muri* ist = Wehr des Schildes, ebenso wie *munimen clipei*. Nun, hoffentlich findet der Vf. bei anderen Glauben für die Annahme, daß der Dichter eine solche Denkoperation durchgemacht hat, bei mir nicht, und tröstlich ist es mir, wenn er schließt ›als besonders gelungen kann ich allerdings die Ekkehardsche Auffassung des Vergilschen Ausdruckes nicht bezeichnen‹. Ich auch nicht, und ich bin noch heute der Meinung, daß E. auf diesen wunderbaren Ausdruck für Schild nicht gekommen wäre, wenn ihm der vergilische Ausdruck nicht vorgeschwebt hätte. Wenn ich früher gesagt habe ›rein nach dem Klange‹, so war dieser Ausdruck vielleicht nicht ganz glücklich. 1430 findet sich eine Ehrenrettung des Dichters, die sich durch wunderbare Unklarheit des Denkens auszeichnet. v. 1287 wird eine Ver-

mutung von mir, die ich trotz allem noch heute für diskutabel halte, durch die Widerlegung beseitigt: ›Ich halte Ekkehard nicht für so konfus usw.‹.

Zu den Stellen, die ich damals — nicht alle mit gleichem Rechte — angeführt habe, möchte ich eine neue fügen, weil sie mir besonders beweisend zu sein scheint und große Schwierigkeiten bereitet. Zu v. 222 sagt A.: ›Nach Kögel I 2, 290 begrüßt Walther die Jungfrau, die ja nach v. 80 seine Braut ist, mit Umarmung und Kuß. Aber ein vertrauliches Verhältnis bestand noch garnicht zwischen beiden, wie dies klar aus 234 hervorgeht. Der Kuß, den Hildegunde Walther gibt, ist daher lediglich ein Kuß der Etikette, mit dem der Ankömmling begrüßt wird usw.‹. Sehr gut, aber für einen Kuß, den die Etikette vorschreibt, ist der Ausdruck wirklich etwas blühend geraten; ich möchte gern wissen, ob der Dichter sich auch so ausgedrückt haben würde, wenn ihm nicht Aen. I 687 *cum dabit amplexus et oscula dulcia figet* vorgeschwebt hätte. Die Sache ist so schlimm, daß Kuntze a. a. O. 125 f. sogar einen Vers hinauswerfen will. Er findet auch, daß von einem zeremoniellen Begrüßungskuß in dieser Darstellung kaum etwas zu spüren sei. ›Und wozu, fragt er, die nachträgliche Entschuldigung (nämlich v. 229), wenn jene Art des Willkommens nur eine leere Form und kein Ausdruck der Zärtlichkeit war‹? V. 229 beziehe sich doch offenbar nicht allein auf den Händedruck v. 226. Und wie solle das schroffe Verhalten der Hildegunde erklärt werden, wenn sie wußte, daß sie verlobt waren? Alles werde klar, wenn v. 229 als späterer Zusatz getilgt werde, und die innige Begrüßung v. 222 sei der natürliche Vorbote der förmlichen Werbung. Die Bedenken sind tatsächlich durchaus berechtigt, und bei ihrer Prüfung ist mir die Stelle auch erst klar geworden. Einen Vers hinauszuwerfen möchte ich nicht wagen, aber so wie bis jetzt gedruckt wird, ist er auch nicht zu brauchen. Dagegen gibt er einen vortrefflichen Sinn, wenn man die Interpunktion ändert; ich zitiere die Worte in Prosa *vas illi porrigit et puellam — ambo etenim norant de se sponsalia facta — tali sermone provocat*; v. 226 bezieht sich auf das folgende: er gibt ihr den Becher und reizt sie — man muß nämlich wissen, daß beiden bekannt war, was ihre Eltern beschlossen hatten usw. Das *etenim* v. 229 erklärt die Verse 232 f. Leider habe ich in meiner Ausgabe diese Interpunktion nicht mehr einführen können, doch war es noch möglich sie im Nachtrage zu empfehlen. So hat die Stelle m. E. keine Schwierigkeit mehr, wenn man sich zu der Annahme entschließt, daß Ekkehard den Begrüßungskuß durch eine nicht ganz passende Vergilphrase bezeichnet hat oder meinetwegen, wie A. sich auszudrücken beliebt, den vergilischen Ausdruck in seiner Bedeutung variiert hat.

Zum Schluß einige Punkte, an denen mir A. das Verständnis gefördert zu haben scheint. Mit Recht werden 1357 meine Ausführungen zu diesem Verse zurückgewiesen, auch 1153 hat er Recht gegen mich. 1249 verstehe ich wie A. 1033 *obnixum* wird richtig gedeutet. 914 wird zu *bipennis* auf Isidor verwiesen. 912 ist — was allerdings nicht allzuhäufig vorkommt — ein Zitat aus einem mhd. Epos gebracht, das die Stelle gut erklärt. 516 *cuntem* ist wohl richtig. Und so natürlich noch manches, vor allem auf dem Gebiete der Sacherklärung, für die der Vf. sich besonders interessiert hat und wo das Buch gradezu als Repertorium für alle einschlagenden Fragen bezeichnet werden muß. So ist zu hoffen und zu erwarten, daß es trotz aller Mängel, die hervorgehoben werden mußten, die Sache doch fördern wird.

Berlin K. Strecker

---

**H. Plenkers**, Untersuchungen zur Ueberlieferungsgeschichte der ältesten lateinischen Mönchsregeln. Mit zwei Tafeln. In: Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters, herausg. von L. Traube. I. Bd. III. Heft XI u. 100 S. 8°. München 1906.

Das vorliegende Werk, mit welchem der erste Band der neuen Zeitschrift abschließt führt uns von neuem zu Gemüte, was für einen großen Verlust die mittelalterliche Philologie durch das Dahinscheiden unseres Traube erlitten hat.

Der Gegenstand des Werkes erinnert sofort an Traubes glänzende Arbeit über die Benediktinerregel. Ich werde hier die Hauptpunkte seiner Beweisführung nur kurz zusammenfassen, da von Winterfelds Rezension den Lesern dieser Zeitschrift (161, 888—899) die Sache schon klar gemacht hat. In seiner Textgeschichte der Regula S. Benedicti hat Traube die Methode bestimmt, nach der alle weitere Forschung der Ueberlieferung der Regula durchgeführt werden muß. Er bewies erstens, daß eine direkte und sehr sorgfältige Kopie des auf Befehl Karls des Großen nach Benedikts Urschrift abgeschriebenen Normaltextes im Codex Sangallensis 914 saec. IX (= A) noch heute vorhanden ist: diese Abschrift haben die Schreiber Grimalt und Tatto für Reginbert von Reichenau im Jahre 817 oder bald nachher gemacht. Diese Handschrift bietet nicht nur den Normaltext sondern auch die abweichenden Lesarten und Rechtschreibungen der »modernen« Texte, welche sehr gewissenhaft an den Rand geschrieben und durch ein genaues Interpunktionssystem bezeichnet sind. Mit Hilfe dieses und ein paar eng verwandter Codices vermochte Traube den

Normaltext (Ψ) Karls des Großen fast vollständig herzustellen. Die anderen Codices, von welchen mehrere etwas älter als A sind, stammen entweder von einer sehr früh interpolierten Revision (Σ) der Urschrift ab, oder vertreten eine aus dieser Revision und dem karolingischen Normaltexte entstandene Kontamination. Die früher interpolierten Handschriften haben jedoch nicht alle Wichtigkeit verloren. Denn der Normaltext enthält, obgleich er genau bestimmt werden kann und sorgsam gemacht ist, doch selbst schon, wie alle Abschriften, Fehler, zumal da der Abschreiber mit einem alten, vielleicht kursiv geschriebenen und schwer lesbaren Exemplare zu tun hatte. Ferner ist es von Interesse, auch die interpolierte Fassung wieder herzustellen und wenn möglich, deren Verfasser zu bestimmen. Traube gab wichtige Gründe an, warum dieser in Simplicius, dem Schüler S. Benedikts und dem dritten Abt von Montecassino, zu erkennen sei.

Die ganze Erklärung steht in schroffem Gegensatz zu der Theorie P. Edmund Schmidts, welcher als der erste moderne Forscher, der eine kritische Herstellung des Textes der Regula versuchte, genannt zu werden verdient. Auch er hatte schon in seinen 1880 und 1892 erschienenen Ausgaben die zweifältige Form der Ueberlieferung bemerkt, aber in der älteren Fassung (Σ) das Original vermutet, die jüngere (Ψ) auch auf Benedikt zurückgeführt, aber als spätere Revision derselben erklärt. Nach diesem Prinzipe baute dann Wölfflin seine Teubnersche Ausgabe (1895) der *Regula* auf.

Fast alle Kritiker haben Traubes Ansichten zugestimmt[1]), welche schon in Dom Morins nützlicher Ausgabe des Codex Sangallensis 914 mit dem Verweis auf die Varianten Casinesischer Handschriften (1900) gute Früchte getragen haben. Jetzt wird die Frage von Heribert Plenkers wieder aufgenommen, der mehrere Jahre Mitglied des Benediktinerordens war und zu gleicher Zeit mit Traube intim verkehrte. Er wird demnächst für die Wiener Kirchenväter-Kommission alle Mönchsregeln die vor dem neunten Jahrhundert entstanden sind, herausgeben; über die Regula Benedicti hat er schon einen wichtigen Aufsatz veröffentlicht[2]).

Vor allem ist das Textmaterial, das Plenkers zur Verfügung steht, bedeutend vermehrt, nicht nur durch Kollationen und Untersuchungen bisher unbenutzter oder ungenügend untersuchter Handschriften, sondern durch die glückliche Wiederentdeckung einer Trierer

1) Auf die Rezensionen verweist Plenkers, Z. f. öst. Gymn. LIII (1902). 99. Nur P. Schmidt und P. Butler sind noch nicht überzeugt, doch ist nur den Einwänden des letzteren eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Siehe unten S. 869.

2) Vgl. Anm. 1.

Handschrift saec. IX (jetzt München 28118 = C), welche den *Codex Regularum* Benedikts von Aniane enthält und die einzige Quelle zweier späteren Abschriften dieses Werkes ist. Seebass [1]) hatte den Trierer Codex als vorhanden nachgewiesen und Traube [2]) wahrscheinlich gemacht, daß Benedikt den Normaltext (= Ψ) der Benediktinerregel benutzte. Die Handschrift bestätigt das vollkommen. Auch eine zweite Annahme Traubes ist jetzt als richtig erwiesen. Er hatte nämlich (S. 670) eine in verschiedenen Handschriften erscheinende und von einem *peccator Benedictus* verfaßte Subskription nicht, wie P. Schmidt und andere mit dem heiligen Benedikt selbst, sondern mit Benedikt von Aniane in Verbindung gebracht. Jetzt findet sich die nämliche Subskription im Trierer Codex am Ende der Benediktinerregel. Freilich statt *codex peccatoris Benedicti* erscheint jetzt der Name Benedikts im Monogramm, da aber die Handschrift, oder deren Vorlage, wahrscheinlich als Geschenk an den Abt von St. Maximin zu Trier gesandt war, so konnte der neue Besitzer nicht mehr *peccator Benedictus* heißen. Das Monogramm deutet auf den Schenker hin; das andere bleibt wie vorher. Merkwürdig ist es nun, daß obgleich Benedikt im *Codex Regularum* den Normaltext benutzte, alle Codices seiner *Concordantia Regularum* die interpolierte Fassung (=Σ) bieten. Plenkers, der ein Stemma der Concordiahandschriften aufgebaut und neues über die Quellen der Menardischen Ausgabe (1638) entdeckt hat, glaubt, daß Benedikt seine beiden Werke ursprünglich nach dem gewöhnlichen Text hergestellt und nachdem er erst später den neuen kennen lernte, diesen in sein erstes Werk hineingeführt hat (S. 20). Vielleicht war aber der Text der *Concordia* ursprünglich der von Ψ, der in der Vorlage unserer Handschriften in der von Σ geändert war. Diese Vorlage, welche auch Smaragd für seinen Kommentar benutzte, hat sicher von anderer Seite Einwirkungen erfahren, wie ein nicht von Benedikt herrührender Irrtum (S. 20) zeigt. Die Materialien die Plenkers außer dem Trierer Codex hinzubringt, sind erstens eine genaue Beschreibung verschiedener Eigentümlichkeiten des wichtigsten Sangallensis 914 (= A), dann auch vier spanische Handschriften (= H 1, 2, 3, 4) welche alle der Σ-Klasse angehören, und wie wir sehen werden, von außerordentlichem Interesse für die Textgeschichte sind. Das alles ist nur ein Stückchen von dem was Plenkers über den Text der Regula gesammelt hat.

Erfreulich ist es nun — und war ja auch zu erwarten —, daß Plenkers nach seinen intensiven Studien der alten Mönchsregeln die

1) Z. f. Kirchengesch. XVI (1896) S. 465 ff.

2) Textgesch. der Reg. Benedicti, in Abh. d. bayr. Akad., Hist. Kl. XXI (1898) S. 647, 672.

wichtigsten der von Traube festgestellten Prinzipien zu bestätigen vermag. Drei ›grundlegende Tatsachen‹ stellt er fest (S. 29) ›von denen jede weitere Forschung auf diesem Gebiete auszugehen hat:

1. Die Regel (Benedikts) ist in zwei Rezensionen überliefert, deren eine in der vorkarolingischen Zeit verbreitet war, während die andere durch Karl den Großen weiteren Kreisen zugänglich gemacht wurde.

2. Die Handschrift 914 von St. Gallen ist eine direkte Abschrift des Normaltextes, den Karl der Große aus dem Handexemplar des hl. Benedikt abschreiben und in Aachen hinterlegen ließ.

3. Die vorkarolingische Vulgata ging teils durch beabsichtigte, teils durch zufällige Aenderungen aus dem echten Texte hervor.

Den einzigen bemerkenswerten Einwand gegen Traubes Ansichten, welchen P. Butler erhob, hatte Plenkers in einem früheren Artikel überzeugend beseitigt [1]). Jener konnte nur zeigen, daß die casinesische Tradition über die Geschichte des Urexemplares Benedikts, obschon wahrscheinlich, doch nicht absolut vollwichtig sei. Jetzt steht aber eines fest: der im Sangallensis vorhandene Normaltext und daher auch seine Vorlage, welche die Mönche von Monte Cassino jedenfalls als die Urschrift betrachteten, ist v o r, nicht n a c h der anderen Fassung entstanden. Diese Sachlage stimmt also mit der historischen Ueberlieferung überein und bestätigt sie: Paläographie und Textkritik dienen, wie immer bei Traubes Untersuchungen, der Geschichte. Es kann jetzt also nicht mehr zweifelhaft sein, daß Traube die richtige Methode für eine Ausgabe der Regula ein für allemal bestimmt hat.

Aber in einer nicht unwichtigen Hinsicht fühlt sich Plenkers genötigt eine Modifikation der Ansichten Traubes vorzuschlagen (S. 44 ff.). Er glaubt jetzt nicht mehr an eine einzelne von Simplicius angefertigte Revision. Obgleich die beiden Klassen durch Textdifferenzen an ungefähr 110 Stellen (und selbst wenn unbedeutende Varianten abgerechnet werden, in einem ›nicht geringen Prozentsatz‹) scharf unterschieden sind, zeigt Plenkers, daß die Σ-Handschriften zwar nicht die normale (Ψ)-Form vertreten, aber doch keine Einheit unter sich zeigen, und auf keinen Archetypus zurückführen. Dieser wäre leicht zu finden, ›wenn nur die oben erwähnten Abweichungen a l l e r Vertreter von Σ von a l l e n Vertretern von Ψ vorhanden wären‹. Tatsächlich gibt es Fälle ›in denen einzelne Handschriften von Σ mit Ψ und umgekehrt von Ψ mit Σ stimmen‹. Man möchte glauben, daß solche Stellen leicht erklärt werden könnten 1) durch den Einfluß des Normaltextes auf Σ, oder umgekehrt des Textes von Σ auf

1) A. a. O. S. 108.

den Normaltext, und 2) vor der Einführung des Normaltextes, durch den direkten oder indirekten Einfluß der Urschrift selbst auf Σ. Jedenfalls kann man genau bestimmen was nicht Ψ ist, da der Normaltext durch die Handschriften A, B und C in fast allen Details herzustellen ist. Das erkennt Plenkers selbstverständlich an, und gibt auch zu, daß ›viele, vielleicht die meisten Schwierigkeiten‹ durch die erwähnte Annahme sich lösen lassen (S. 45). Später spricht er auch vom frühen Einfluß des Urexemplares auf die *Regula Magistri* (S. 51) und leitet aus dem Texte eines in H 2 sich befindenden Martyrologiums her, daß ›der Inhalt des Codex irgend einmal durch die Einflußsphäre Benedikts (von Aniane) und seiner Reform gegangen ist[1])‹. Alle die vorher erwähnten Möglichkeiten von Einflüssen und Gegeneinflüssen hatte Traube vorausgesetzt[2]) und die Möglichkeit dieser Annahme leugnet Plenkers nicht[3]). Er findet weiter jedoch einige Fälle die sich nicht durch diese Annahme erklären lassen können.

Die erste Stelle ist 7, 30 (Wölfflin), wo Σ eine mißverstandene Konstruktion durch ein eingeschobenes *amputare festinet* verschlimmbessert. Aber in dem sicher zu Σ gehörenden Codex V steht die Interpolation nicht. ›Wenn die beiden Worte in Σ standen‹, folgert Plenkers, ›so kann sie V nur getilgt haben, wenn er das Urexemplar und zwar als authentischen Text kannte, da sonst kein Grund zu erkennen ist, warum er den leicht verständlichen Wortlaut von Σ in die schwierige Konstruktion von Ψ zurückverwandelt haben sollte‹. Ich fürchte aber, daß Plenkers den Abschreibern ein allzu logisches Verfahren zutraut. Sie nahmen nicht immer alle und nicht allein die besten oder verständlichsten Varianten aus einer neuen Handschrift auf; es konnten auch wenige, schwer verständliche und schlechte darunter sein. Um ein Beispiel aus der Humanistenzeit zu zitieren, der codex Leidensis der Germania von Tacitus, welcher der X-Klasse angehört, enthält eine geringe Anzahl teilweise mit Y-Lesarten übereinstimmender Rand- und Interlinearvarianten. Aber man findet nur in minimaler Anzahl Fehler der X-Klasse als solche notiert: zum Beispiele, weder das sinnlose *ulera* (statt *ultra*) 30, 1, noch die Aus-

1) S. 90; vgl. auch seinen früheren Artikel, S. 103.

2) S. 632, 635, 644, 661, 682. Vgl. auch von Winterfeld S. 892.

3) Im Falle der *Regula Donati*, dessen Text Σ ist, entscheidet Plenkers (S. 40) ganz richtig, wie es mir scheint, daß die wenigen Ψ-Lesarten nicht direkt von Ψ herrühren. Bemerkenswert ist es, daß der Text der *Regula Donati* nur in den Werken Benediks von Aniane überliefert ist; daher konnten die Schreiber der Handschriften dieser Werke aus seinem Normaltext der Benediktinerregel einige ψ-Eigentümlichkeiten in den Text Donats hineinführen.

lassung des wichtigen *eius* 14, 2, noch die verstellte Ordnung von fünf Zeilen des Kap. 25 werden verbessert. Dagegen wählt der Glossator aus Y das sehr schwierige — ich glaube nicht richtige — *ratione* 30, 2 (*Romanae* X) und fügt zu 39, 3 über *parentia* das unbegreifliche, seiner Quelle eigentümliche *patentia* hinzu. Sollten wir mehr Konsequenz von einem mönchischen Redaktor erwarten? In irgend einer Σ-Vorlage von V kann jemand einige Varianten — die bedeutendsten wären, neben 7, 32, *putantur* statt des leichteren *videntur* 7, 49 und *signus*[1]) statt *signum* 43, 1 — hinzugefügt haben, welche er aus einer von der Urschrift direkt oder indirekt stammenden Quelle schöpfte. Zu 7, 32 hat er durch Zeichen angedeutet, daß die Worte *amputare festinet* in seiner neuen Handschrift fehlten[2]). Daß er nicht die Gelegenheit ergriffen hat, alle in seinem Σ-Exemplare vorhandenen Lücken und Korruptelen zu beseitigen, daß er schwierigere oder falsche Lesarten notiert hat, ist, wie wir bei der Ueberlieferung der Germania sehen, nur zu leicht möglich.

Man braucht sich auch nicht einzubilden, daß ein derartiger Emendator das mit der Urschrift zusammenhängende Exemplar für den ›authentischen Text‹ hielt. Es war ihm eben nur eine andere Handschrift, aus welcher er einige Lesarten ganz aufs Geradewohl abschrieb. Es gab verschiedene Arten der Rezension. T stammt von einer ursprünglich der Σ-Klasse angehörenden Vorlage, die doch so gründlich nach dem Normaltext umgearbeitet war, daß T selbst zu der Ψ-Klasse zu zählen ist[3]). In V und anderen Handschriften hat man sich mit einem zufälligeren Verfahren begnügt. Nachdem der authentische Text auf allen Seiten anerkannt wurde, hat man natürlich die Verbesserung der interpolierten Fassung mit Ernst aufgenommen: selbst dann zeigten aber die neuen Mischhandschriften nicht immer die gleiche Genauigkeit. Der Schreiber der Vorlage von D, welcher nach Plenkers (S. 38) auf gerade dieselbe Weise wie T entstand, hat die längere Form des Prologschlusses aus Ψ versäumt hinzuzusetzen; Plenkers braucht nicht zu vermuten, ›daß dieser

1) Kaum ›ein grammatisches Ungetüm‹, sondern nur ein Beispiel der bekannten Entwickelung der Neutra der zweiten Deklination im Vulgärlatein. Vgl. C. H. Grandgent: An Introduction to Vulgar Latin 1907, § 347 ff. Signus mag wohl dem Schreiber als die richtigere Form erschienen sein.

2) Ebenso in der Vorlage von H 2, dessen Schreiber auch den einfachen Fehler — fast Haplographie — *sed desideria* statt *sed et* (oder *sedet!*) *desideria* entweder gefunden oder gemacht hat. Ob er den Sinn zu verstehen versuchte, braucht man nicht zu fragen. In Bezug hierauf finde ich Plenkers Erklärung in seinem früheren Artikel S. 104 sehr ansprechend: *custodiens se a peccatis* ... *sed et desideria carnis* ist gar nicht unmöglich für St. Benedikt.

3) Vgl. Traube, S. 655.

[illegible] gesondertes [illegible] wurde, das [illegible] nicht mehr [illegible] kann, [illegible] Selbst eine [illegible] gewissermaße [illegible] nicht, daß die [illegible] haben [1].

[illegible] wenn wir diese Fragen eines frühen Einflusses [illegible] Prenzers andere Erwägungen [illegible] welche die Annahme eines Archetypus für Σ [illegible] machen [illegible] zwar [illegible] die Lesart von [illegible] der Ersatz aber [illegible] und fast jede [illegible] Handschrift etwas anderes [illegible] gibt drei Beispiele.

1) [illegible] Benedikt das [illegible] = Ψ [illegible] speziellen Sinn von [illegible] werden [illegible] wie [illegible] zeigte [illegible] im [illegible] Jahrhundert in Italien nicht ungewöhnlich war [illegible] später unverständlich wurde. Das [illegible] die Lesarten [illegible] dener Σ-Handschriften: *[illegible]* O, *[illegible]* V, *[illegible]* [illegible] H, *[illegible]*? [illegible] Ich setze *[illegible]* Cas. 334 aus [illegible] Apparat hinzu und bemerke, daß Traube und Schmalz an dieser Ste[lle] nicht über eine »moderne« Lesart berichten. Sicher hatte der Ar[che]typus von Σ, wenn wir von einem solchen sprechen dürfen, *[illegible]* in späterer Zeit und in verschiedenen Ländern haben Schreiber se[lb]ständig »Emendationen« erfunden oder noch eher über die Ze[ile] Glossen geschrieben, die nachher in den Text hineinkamen. Di[e] Stelle liefert also keinen Beweis für das Vorhandensein eines Ar[che]typus von Σ. Sie beweist aber gegen das Vorhandensein eines Ar[che]typus nichts; wenn es einen solchen gab, so las er *erigatur*.

2) 58, 26 *sciens et lege regulae constitutum, quod ei ex illa [illegible] non liceat egredi de monasterio* (Ψ). Das ungeschickte *et* = [illegible] schien Verbesserung zu verlangen. Wenn man *sciens se lege [illegible] constitutum* für den Archetypus von Σ annimmt — was tatsächl[ich] unter den Randlesarten (= Amg) von A, in V, Cas. 446, 44[illegible] lesen steht —, so gewinnt der Ausdruck an Klarheit, obgleich [illegible] Sinn ein anderer wird. Ferrari gibt in seiner Ausgabe (1659) *se [illegible] lege* nach dem besten Cas. 175 saec. X an, wo *iam* selbständige Int[er]polation ist. Die Fehler der anderen Σ-Handschriften sind leicht [er]klärbar. In O befindet sich *sciens ei lege*, welches erstens auf H[a]plographie des *e* beruht (so ursprünglich *sciense* in Cas. 334), da[illegible]

1) Vgl. Morins Ausgabe des Sangallensis, fol. 19ª.

2) Aus dem Kommentare Smaragds? Er erklärt: *erigere atque suspend[ere] unum intelligitur esse.* Das Alter von H 2 scheint noch nicht bestimmt worden [zu] sein. Vgl. Plenkers S. 85.

aber hat auch der Schreiber nicht genau gehört (als er das Wort vor sich hinsprach) und so *ei* statt *e* geschrieben[1]). In S befindet sich *se e lege*, durch Dittographie entstanden, in H 1, 3, 4 *se in*, wo *in* eine den spanischen Handschriften eigentümliche Interpolation ist: H 2 hatte in seiner Vorlage auch *se in*, aber hat das *se* ausgelassen. Ich finde also als die Lesart des Σ-Archetypus, *sciens se lege ... constitutum.*

3) 64, 38 *ut sit et fortes quod cupiant et infirmi non refugiant* (Ψ) — eine effektvolle, wenn auch nicht normale Wortstellung. Σ machte sie etwas klarer, und so Ferrari in seiner Ausgabe: *ut et fortes sit quod cupiant* etc. (auch in mehreren Cas.). Es folgten in verschiedenen Σ-Handschriften leichte unabhängige Versehen oder, minder wahrscheinlich, teilweise Emendationen: *ut et fortes sint* V, H 3, Cas. 175, 179, 442 (*et ut*) S: *ut et forte sit* (Haplographie) O, H 2: *ut et fortis sit* H 1: *ut et fortibus sit* H 4 — was sicher eine Emendation ist; vielleicht von Estiennot? Ich meine daher, daß die Lesart von Σ ganz deutlich war: *ut et fortes sit.*

›Diese Beispiele‹, sagt Plenkers, ›mögen genügen‹. Ich finde sie ungenügend. Zwei von den drei Beispielen führen, wie mich dünkt, gerade auf den Archetypus zurück. Wenn es ungefähr 110 Σ-, oder jedenfalls nicht Ψ-Varianten gibt, ist es nicht möglich auch in anderen Stellen wirklich gemeinsamen Lesarten nachzuspüren? Diese müssen erstens zahlreich genug sein um eine ordentliche Ausgabe zu bilden, und zweitens auf eine durchgehende und beabsichtigte Revision hindeuten: sie müssen einen Zweck haben. Nun ist dieser Zweck, nämlich der Versuch Benedikts volkstümliche Grammatik und etwas auffällige Ausdrucksweise verständlicher zu machen, schon in den zwei oben erwähnten Beispielen wie in den meisten von Traube untersuchten Stellen unverkennbar. Wir fragen also wieder, gibt es nach erneuter Durchforschung von Plenkers reichem Material eine genügende Anzahl solcher Fälle? 7, 32 ist, wie gesehen, nicht mehr in die Liste einzuschließen[2]). Aber andere Stellen bleiben

1) Oder hatte O[1] wirklich *se lege?* Vgl. Wölfflins Apparat. Aber man muß jetzt die Kollation von O mit Vorsicht benutzen, nach dem was P. Chapman darüber gesagt hat. Vgl. Revue Bénédictine XV (1898) S. 504. Siehe auch Traube S. 657.

2) Vielleicht ist auch 39, 19 *debiles <et> aegrotos* (Traube S. 617) kein Merkmal der Σ-Ueberlieferung, da das *et* wegen des Kommentars bei Paulus Diaconus hineingekommen sein mag. Aber zuerst muß das Alter des Oxoniensis genauer bestimmt werden. Vgl. Traube S. 658. Zu 35, 15 scheint mir, wie auch den Herausgebern Ferrari, Schmidt und Wölfflin die richtige Lesart *reconsignet* zu sein. Es stand in Σ (S, H I, 3) so wie in Ψ (C, T); von den Casinesischen Handschriften haben es auch die wichtigen 175 und 499. Die leichten Fehler

darin, und andere sind vielleicht hinzuzufügen. Wir haben nämlich nicht allein diejenigen Varianten zu suchen, welche in allen Σ-Handschriften vorhanden sind, sondern wenn nur zwei oder drei nicht mit einander eng verbundene Codices eine auffällige Lesart zeigen, so ist diese am wahrscheinlichsten dem Σ-Archetypus zuzuschreiben. Nehmen wir wir wieder die Einschaltung bei 7, 32. Es ist nicht denkbar, daß es vereinzelten Schreibern in England, Frankreich und Hispanien eingefallen ist, das nämliche *amputare festinet* zu interpolieren. Es stand im Archetypus. Wenn es in einigen Σ-Handschriften nicht vorkommt, so können wir da den Einfluß der anderen Ueberlieferung sehen [1]. Wie die Ueberlieferung bei Emendationen aussieht, die von einander unabhängig sind, leuchtet aus 57, 5 *erigatur* ein.

Nun ist es mir besonders aufgefallen, daß einige von Plenkers als ›ganz jung‹ bezeichnete Lesarten zuweilen mit älteren Quellen stimmen. Zu 2, 9 haben alle Casinenses statt *sit* das von Plenkers (S. 39) eine ganz junge Interpolation genannte *absit*: so auch Amg und (nach Wölfflin) S. 2, 16 *erit* ⟨*liber*⟩ auch eine junge Interpolation (S. 39), aber auch in allen Cas.: in O (am Rande von einer insularen Hand des neunten Jahrhunderts geschrieben); in den spanischen Handschriften (S. 42) [2]) und Amg. 2, 27 *proponat ... demonstret* statt *proponere ... monstrare* J (= junge Hss.), H, Amg, Cas. 175 und andere Cas. 2, 87 *pastor* statt *pastoris* J, H, Amg. 7, 20 *erigitur* statt *erigatur* J, H, Amg, T. 7, 27 *ut* om. J, H, Amg. 8, 9 *agenda* ⟨*ut*⟩ J, H, Amg, T, E *saec.* VIII (?). 18, 3 ⟨*et*⟩ *gloria* J, H, Cas. 175 und andere Cas. 45, 2 *fallitur* statt *fallitus fuerit* [3]) J, H, Amg, Cas. 334 (*fefellerit* ist selbständige Emendation Cas. 175, 499). Ibidem: *per satisfactionem* statt *satisfactione* J, H, Amg, Cas. 175 (?), 334. 55, 12 *praevideat* statt *provideat* J, H, Amg, Cas. 175 und andere Cas.

Beinahe alle diese Lesarten scheinen nur im Σ-Archetypus gestanden zu haben. Die Liste stellt deutlich die außerordentliche Wichtigkeit von H und Amg [4]) als Quellen für Σ dar. Ferner kommt man nicht ohne jene jungen Handschriften aus — was sie auch immer sein mögen. Vielleicht haben sie noch etwas mit Amg oder mit O etc. gemein.

*resignet* (O, V) und *consignet* (A, B, Don.) wurden alle unabhängig gemacht. Die Lesart ist also kein Merkmal der Σ-Klasse.

1) Siehe auch unten S. 877.

2) Die folgenden Beispiele wie die Lesarten von H stehen bei Plenkers S. 42.

3) Vgl. Marx, Archiv f. lat. Lex. XV (88) *Fefellitus sum.*

4) Daß Amg aber nicht das ganze Σ enthält, sieht man zu 7, 32 und 7, 49, wo die sicheren Σ-Lesarten *amputare festinet* und *putantur* nicht erwähnt werden.

Auf Grund der vorangehenden Tatsachen glaube ich, daß ›allmähliche Entwicklung‹ die Sachlage in der Σ-Ueberlieferung kaum erklärt und daß weitere Untersuchung eine Reihe sicherer Merkmale des Archetypus entdecken wird. Freilich muß es eine höchst unerquickliche Arbeit sein, wie Plenkers sagt (S. 50), Familienverhältnisse in einer Ueberlieferung zu suchen, die einem Knäuel Garn mehr ähnlich ist als einem Baume mit Aesten und Zweigen. Er weist aber nach, daß die erste Pflicht der Herausgeber, d. h. die Urschrift zu finden, eine verhältnismäßig leichte sei. Es scheint mir, daß der Versuch, obgleich nicht das ganze Σ, so doch wenigstens einen guten Teil davon herzustellen — was auch immer seine Ueberlieferungsgeschichte sein mag — auch gelingen müßte.

Tatsächlich scheint Plenkers selbst noch etwas von der Theorie eines Archetypus beizubehalten. Er spricht (S. 47) von einem ›ältesten Glied dieser Entwickelungsreihe, welche die allen Vertretern von Σ gemeinsamen Lesarten enthielt‹. Dieses älteste Glied wäre dann vor der Mitte des siebenten Jahrhunderts entstanden, da es bei Donat benutzt ist. Es soll aus Monte Cassino oder vielleicht aus Rom stammen. Man habe für praktische Zwecke vielleicht niemals das Urexemplar Benedikts, sondern eine kalligraphische Urschrift benutzt, deren Text durch verschiedene Beifügungen gewachsen sei (wenn ich Plenkers richtig verstanden habe), bis es endlich eine ›Schlußredaktion‹ gegeben habe. Diese Schlußredaktion sei das ›älteste Glied‹ der Ueberlieferung gewesen, und dann in den verschiedenen Ländern fortgepflanzt. Vor deren Vollendung seien Kopien für einzelne italienische Klöster gemacht, welche daher nicht alle Eigentümlichkeiten von Σ enthalten [1]). Aber die erste Frage ist, scheint mir, wie viele sichere Lesarten von Σ — und diese sind nicht nur die allen Vertretern von Σ gemeinsamen Lesarten — gibt es? Wenn diese eine beträchtliche Zahl bilden und im allgemeinen den Zweck von ›Verbesserung‹ zeigen, dann ist es ganz in der Ordnung von einer besonderen Ausgabe zu reden.

In diesem Falle, wer wäre der Verfasser? Könnte man schließlich doch an St. Benedikt denken? Sind Ψ und Σ, wie nach P. Schmidts Theorie beide von ihm, nur daß Ψ die erste, Σ die vollendete Arbeit war? Es ist nicht zu leugnen, daß St. Benedikt sein Werk nachträglich hätte verbessern oder vergrößern können: Kapitel 67 bis 73 scheinen ein solcher Zusatz zu sein [2]). Aber der ganze Charakter der Σ-Rezension zeigt eine neue Hand — nicht nur den Ver-

1) Vgl. auch Chapman, a. a. O. S. 511.

2) Vgl. Wölfflin in seiner Ausgabe. S. IX aber dagegen Chapman S. 504, 511. Traube wollte dem zweiten Abt Constantinus den Zusatz zuschreiben (S. 687 f.).

besserer, der alles schlicht und grammatisch macht, sondern einen der hier und da die ursprüngliche Meinung nicht verstanden hat. Das hat Traube vollkommen bewiesen[1]).

Wenn der Verfasser ein anderer als Benedikt ist, warum ist er nicht Simplicius? Wir wissen nach einer ziemlich weit verbreiteten Subskription, daß Simplicius auf irgend eine Weise die bisher vernachlässigte Regel fortpflanzte.

*minister*
*magistri latens opus propagavit in omnes*[2]).

Ich gebe Chapman[3]) und Plenkers[4]) zu, daß diese Verse nicht von Simplicius selbst herrühren können.

*Una tamen mercis utroque manet in aeternum*

wäre für einen Abt und Nachfolger Benedikts entschieden zu hochmütig. Das kleine Elogium wurde also von einem späteren Schreiber oder Besitzer am Ende eines Exemplares der Ausgabe des Simplicius hinzugesetzt, von welchem mehrere der heute vorhandenen Handschriften stammen. Nun gehören alle diese Handschriften[5]) entweder zu der interpolierten oder der kontaminierten Klasse: sie sind also mit dem Text von Σ verbunden, welcher, wie mir immer noch scheint, eine alte, vor der Mitte des siebenten Jahrhunders entstandene Ausgabe vertritt. Diese beiden Tatsachen erklären sich gegenseitig. Andere Möglichkeiten kann man sich ja denken, aber diese Erläuterung deckt sich am besten mit den bis jetzt uns bekannten Daten.

Simplicius schlug also vor, die Ordensregel, das Werk seines Meisters in einer verständlicheren Form herauszugeben und fortzupflanzen. Da wir ihn jetzt nicht mehr als Verfasser der barbarischen Verse der Subskription ansehen, so kann man ihm etwas mehr Bildung als vorher zuschreiben; er war fähig, Benedikts Grammatik und Rechtschreibung zu verbessern. War schon der Einfluß Cassiodors ins Kloster eingedrungen? Es fiel dem Redaktor gar nicht ein, den Gründer des Ordens übertreffen zu wollen. Dann und wann in einer sehr verwickelten Stelle, wo vielleicht St. Benedikt selbst schon Zusätze über die Zeile geschrieben hatte, hat er das Ganze einfacher ausgedrückt[6]). Doch meistens schrieb er erklärende Worte an den

1) Vgl. z. B. seine Erörterungen zu 7, 24 (S. 609); 7, 61 (S. 611); 7, 142 (S. 612); 29, 3 (S. 615); 46, 3 (S. 618).

2) Vgl. Traube S. 688 ff.

3) A. a. O. S. 510.

4) Z. f. öst. Gymn. 1902, S. 110.

5) Im Wiener Codex 2232 saec. IX, einer reinen Hs. der Regula, finden sich die Verse: sie waren doch in der Vorlage sicher ein Zusatz. Vgl. Traube S. 672.

6) Z. B. 43. 24 ff. Vielleicht war *ita tamen ut satisfaciat reus ex hoc* Interlinearzusatz von Benedikt.

Rand oder zwischen den Zeilen ohne den Text zu berühren. Ich bin nicht der Meinung, daß die späteren Mönche ihren Abt »nur unvollkommen in der Erinnerung« hatten und daher über sein Werk »mit sorgloser Hand fuhren« (S. VII). Es sind Fehler, ungeheure Fehler in der Ueberlieferung, doch sündigten die Schreiber m. E. durch Versehen, nicht aus Vergeßlichkeit oder Unehrerbietigkeit: und wenn etwas verdorbenes vorkam, war es Sorgsamkeit, nicht Sorglosigkeit, was das unglückliche Emendieren anregte. Ich finde in dem mir zugänglichen Apparat keinen wesentlichen Unterschied zwischen der Ueberlieferung der »monastischen« Fassung der Regel und der eines klassischen Autors [1]).

Die Annahme eines von Simplicius nur glossierten Textes gibt endlich den natürlichsten Aufschluß über die verwirrte Sachlage der Ueberlieferung. Natürlich drangen die leichteren Varianten bald in den Text hinein, und trieben die ursprünglichen Worte hinaus. Doch vergaß der Schreiber dann und wann die Glossen abzuschreiben. Benedikts Text ist also in diesen Stellen geblieben: z. B. ist das Fehlen von *amputare festinet* 7, 32 in V besser so vielleicht, als durch Annahme eines neuen Einflusses von Ψ zu erklären. Und so lösen sich, wie es mir scheint, auch die anderen von Plenkers S. 44—47 hervorgehobenen Schwierigkeiten — auch die des Textes der *Regula Magistri*, welcher nur gelegentlichen Gebrauch von den Σ-Glossen machte. Der Wert der Casinesischen Handschriften wird jetzt klarer; obgleich sie alle nach dem Verlust der Urschrift entstanden, gab es im Kloster selbst mehr Exemplare der Σ-Ausgabe, in denen die Glossen noch nicht den Text ersetzt hatten, als im Ausland. Daraus ergibt sich auch die reiche Fülle der Varianten bei Paulus Diaconus, welcher auch möglicherweise die Abschrift des Urexemplares für Karl den Großen machen ließ. Es kann ja weiter sein, daß einige vom hl. Benedikt selbst über die Zeile geschriebenen Worte auch in der für Simplicius gemachten Abschrift erschienen und später daher Auslassung oder Verstellung erlitten. Von Winterfeld, dessen Ansicht Plenkers (S. 52) anzunehmen geneigt ist, legte (S. 892) zwei solche

1) Vgl. Chapman S. 511 f. Er glaubt aber, daß Simplicius ohne das Autograph einzusehen eine verdorbene Abschrift benutzte. Das wäre keine eigentliche Ausgabe — nur ein Text »d'abord corrumpu et ensuite mal corrigé«. Wir wissen aber jetzt genau, daß die Urschrift selbst viel zu korrigieren bot! Es scheint jedoch, daß auch einige charakteristische Σ-Lesarten als bloße Korruptelen zu erklären sind, z. B. 25, 8 (s. Traube S. 614) *perceptionem* statt *refectionem* (wegen des folgenden *percipiat?*) So 28, 10 *ultionem* (*ultimum* gleich vorher) statt *ustionem* (Traube S. 614). Diese Fehler schreibe ich demjenigen zu, der die Abschrift für Simplicius anfertigte.

*non tepide*
Fälle sehr ansprechend dar. 5,26 *non trepide non tarde* erkannte Traube (S. 682) richtig die beabsichtigte Wortstellung *non trepide, non tepide, non tarde* (nur in H, S, Reg, Mag.; so auch Wölfflin),
*et corpora*
und das gleiche gilt vielleicht bei Prolog. 79 *corda nostra,* wo nur S und *Reg. Mag.* die Ordnung *corda nostra et corpora* haben. Ich möchte diesen Stellen noch 34, 11 hinzufügen. Don. (Σ) liest mit A (Ψ) *quod si deprehensus quis fuerit:* alle anderen, mit Ausnahme ›mehrfach jüngerer‹ [1]) Handschriften, lassen das *quis* weg. Wieder scheinen diese jungen Handschriften ein nicht unwichtiges Zeugnis zu liefern. Der Satz kommt mir eigentlich einfacher ohne *quis* vor. Das Subjekt ist schon aus Z. 5 ff. *ubi qui indiget, agat ... humilietur ... appareat* selbstverständlich — deswegen wurde das überschriebene *quis* so oft ausgelassen. Wenn zwei oder mehr Schreiber ein *quis* einschieben wollten, so würden sie vermutlich nicht die schwierigste, von *si* gesonderte Stellung gewählt haben.

Ein letztes Beispiel. Die Annahme einer glossierten Σ-Ausgabe erklärt vollkommen den so viel erörterten doppelten Schluß des Prologes. Ich kann mir kaum denken, daß Simplicius oder irgend ein anderer Nachfolger des heiligen Benedikts seine einfachen und effektvollen Schlußworte, von denen, wie Traube zeigte (S. 625), die ganze Bedeutung des Prologs abhängt, absichtlich weggelassen oder durch den dummen Halbsatz *erimus heredes regni caelorum* ersetzt haben würde. Vielmehr sind die Worte nur eine Glosse zu dem gewiß sehr schroff endenden Satze: *cum ... interrogassemus ... audivimus habitandi praeceptum, sed si compleamus habitatoris officium.* Was folgt, mag Simplicius gar nicht angetastet haben [2]). Es stand in seinem Exemplar und steht noch in den spanischen Handschriften. Durch bloßen Zufall fehlte es in der Vorlage von OSV, welche Handschriften auch sonst mit einander eng verbunden sind. Doch wurde der richtige Schluß vielleicht vor dem karolingischen Normaltext bekannt, wie der in S vor dem Prologe stehende Zusatz der ganzen Stelle zeigt. Nachdem die Lücke in der Vorlage von OSV entstand, blieb natürlich nur die Glosse als Schluß.

Ich brauche kaum zu sagen, daß bei diesem Versuche, Traubes erste Hypothese beizubehalten — ich sehe nicht klar, ob er sie ganz aufgegeben hatte — mir die Kenntnis der wirklichen Tatsachen sehr

1) Plenkers S. 40.

2) Oder gibt es in den spanischen Handschriften auch hier die Merkmale einer Revision? Wenn ich Plenkers (S. 46) richtig verstehe, hat der Schreiber der Vorlage von H die Glosse *erimus ... caelorum* gar nicht bemerkt.

fehlt; die besitzt nur Plenkers. Ich meine nur, daß nach dem, was er hier vorbringt, ich noch nicht genügende Gründe sehe, Traubes Ansichten zu verlassen. Mit der Annahme entweder eines frühen Einflusses der Urschrift oder (lieber) eines ursprünglich in Glossenform erscheinenden Simpliciustextes finden die bis jetzt angeführten Tatsachen der Ueberlieferung die einfachste Lösung.

Zum Schlusse möchte ich es besonders betonen, daß wir es in dieser textkritischen Untersuchung gar nicht mit Fragen gleichgültiger Details zu tun haben. Es handelt sich um den literarischen Charakter des für die abendländische Geschichte so wichtigen Werkes des heiligen Benedikts. In dessen ursprünglicher Fassung waren, wie man erst aus Traubes meisterhafter Arbeit sehen konnte, viele Verstöße gegen die Grammatik und die Rechtschreibung. In der zweiten Ausgabe bemerkt man einen augenscheinlichen Versuch diese Fehler zu überwinden. Wenn Benedikt selbst das getan hätte, so könnten wir ihm zwei Stile — den einen, praktisch, für seine eigene Gemeinde bestimmt, den anderen litterarisch, für die Verbreitung der Regel angepaßt — zuschreiben. Aber wenn Simplicius oder ein anderer der Verfasser der zweiten Fassung ist, so bleibt nur die erste als Kennzeichen der litterarischen Bildung St. Benedikts. Textkritik und Paläographie liefern also eine Bestätigung des einfachen Sinnes von Gregors Worten, der den großen Abt als *scienter nescius et sapienter indoctus* lobte [1]).

Weiter kann ich auf den Inhalt von Plenkers wertvollen Untersuchungen hier nicht eingehen. Der Leser seines Werkes wird mit neuen und interessanten Tatsachen über die Ueberlieferung der Martyrologien, über die *Regula Cassiani*, über Holstenius und die Mauriner belohnt werden. Und wir erwarten von Plenkers den abschließenden Text der *Regula Benedicti.*

Harvard University Edward Kennard Rand

1) Dialog. II. praef. Ueber die ganze Frage vgl. Roger, L'enseignement des lettres classiques d'Ausone à Alcuin 1905 S. 172 ff., der aber die Bedeutung von Traubes Resultaten nicht zu erkennen scheint.

---

**Noreen, Adolf, Vårt språk.** Nysvensk gramma (»Unsere Sprache. Neuschwedische Gramma stellung«). Heft 1—8 (= Bd. I 1—4, III 1, V 1– 1903—1906. 468 + 80 + 256 + 96 S. 8°. Preis 14

Die Noreen'sche Grammatik ist ein sehr Es soll aus neun Bänden bestehen, von dene vorliegt. Die Seitenzahl des ganzen Werkes der Preis wird etwa 80 schwedische Kronen etwa 250 Seiten erscheinen, werden also 20 ganze Grammatik vollendet ist. Die verschie gleichzeitig; zunächst sind I, III, V und VII

Von der eigentlichen neuschwedischen G bis jetzt erschienenen Hefte wenig; den grö die einleitenden Erörterungen ein, die sich zu sprachphilosophischen Fragen beschäftigen. immer wieder eine große Vorliebe für De Schaffung von Fachwörtern. Ohne Definition verständlich nicht aus; oft genug ist es nötig vielfach vorkommende, die konkrete Fors flussende falsche Auffassung eines wichtigen I tige Definition nachdrücklich zu beseitigen. örterungen über den Begriff der Sprache (B lich, um die sich in unserer Auffassung le rialisierung dieses psychologisch-soziologischen und nicht weniger dankenswert ist die scha Begriffe »Lautübergang« und »Lautalternation es sich aber nicht um die richtige Auffassung sondern um die genaue Abgrenzung (vgl. VII barten Begriffen gegenüber, handelt, leuchtet finition weniger ein; denn die scharfen Grenze definierenden empirischen Wirklichkeit nicht; mehr um die Gipfel der Nachbarberge als un im Tale kümmern. Die bei Noreen außeror mende Verschiebung der herkömmlichen Gre als Experiment lehrreich sein; die neuen Gren schwankend wie die alten, und in der Rege grenzung als die praktischste, als die mit stimmende betrachten. Und wenn ich schlie eine Definition des Begriffes »regelmäßige I griffes »unregelmäßige Flexion«, VII 88 eine »flexibel«, in der Einleitung des ersten Bande

setzen«, »interpretieren«, »fremdes Wort«, »Lehnwort«, »Anglizismus«, »Germanismus«, »Latinismus«, »Mischsprache«, »verwandte Sprachen«, »tote Sprachen«, »alt-(schwedisch u. s. w.)«, »Archaismus«, »Provinzialismus«, »deutliche und undeutliche Sprache«, »Brief«, »Buch«, »Manuskript«, V 62 Definitionen für »Stück«, »Moment«, »Paragraph«, »Kapitel«, »Abteilung«, »Band«, »Serie« u. s. w. finde, so wird es mir vollends klar, daß ich in der Wertschätzung der Definitionen mit Noreen nicht übereinstimmen kann; denn alle diese Definitionen haben meiner Ansicht nach höchstens einen pädagogischen, nicht aber einen sprachwissenschaftlichen Wert. Und dieser Mangel an Uebereinstimmung in der Wertschätzung der Definitionen wird sich in meiner Beurteilung der vorliegenden Hefte zu wiederholten Malen empfindbar machen.

Die Einleitung des ganzen Werkes ist, wie schon angedeutet, eine Erörterung über den Begriff der Sprache und über den Begriff und die Einteilung der Grammatik. Schon hier finde ich die Darstellung zu ausführlich. Die Vorführung der verschiedenen Bedeutungen des Wortes Sprache (»die stumme Sprache der Natur«, »die Sprache der Töne« u. s. w.) würde ich gern dem Wörterbuch überlassen; ich verlange auch keine Begründung, weshalb das Echo, eine Ohnmacht, ein Erröten, eine Landkarte u. s. w. nicht als sprachliche Erscheinungen zu betrachten sind. Die genauen Grenzen des Begriffes »Sprache« sind mir zum Teil gleichgültig; ob z. B. das Phantasieren eines Fieberkranken dem gewöhnlichen Sprachgebrauch gemäß zur Sprache gerechnet oder irgend einer Definition zuliebe ausgeschlossen werden soll, und wie man die Definition formulieren muß um nicht zu riskieren, daß auch eine Ohrfeige zur Sprache gerechnet wird (I 9), läßt mich alles ganz kalt. Auch finde ich die von Noreen vorgeschlagenen Verschiebungen der herkömmlichen Grenzen des Begriffes ganz überflüssig: nach Noreen gehört das Reden mit sich selbst nicht zur Sprache, das Knotenknüpfen im Taschentuch soll dagegen eine sprachliche Erscheinung sein (I 8) u. s. w. In der Definition der Sprache legt Noreen (mit Uebertreibung des soziologischen Gesichtspunktes) ein ebenso großes Gewicht auf den Empfänger wie auf den Urheber einer sprachlichen Mitteilung und glaubt daher die verschiedenen Zurufe und lautlichen Zeichen, die man den Tieren gegenüber verwendet, als »passive Tiersprache« (I 10) bezeichnen zu müssen. Dies ist allerdings geistreich; jedoch dürfte die Schaffung dieses im Verlauf der Darstellung oft wiederholten, aber weder der Kürze noch der Deutlichkeit dienenden Fachwortes trotzdem eher schädlich als nützlich sein. Nicht so gleichgültig wie die Grenzen des Begriffes ist mir die richtige Bestimmung der Art des-

selben; mit großer Verwunderung lese ich aber bei Noreen I 50 die ganz unrichtige Behauptung, die Sprache sei ein Produkt, mit Kleidern, Häusern, Geräten vergleichbar; daß sie kein Produkt, sondern eine Tätigkeit, eine Kunst ist, nicht mit den Kleidern, sondern mit dem Nähen, nicht mit den Häusern und Geräten, sondern mit dem Bauen (der Baukunst), der Arbeit, dem Tanze vergleichbar, liegt doch ganz auf der Hand.

Aber gerade auf dieser falschen Definition beruht bei Noreen die Einteilung der Grammatik nach dem Gesichtspunkte des ›Materiales‹, des ›Inhaltes‹, der ›Form‹ der Sprache in Lautlehre, Bedeutungslehre und Formenlehre. Diese Dreiteilung ist also jedenfalls auf falscher Grundlage aufgebaut. Wenn man die Benennung ›Syntax‹ auf die Lehre vom Bau der Wortfügungen beschränkt, so mag man mit Noreen die Syntax als einen Teil der Formenlehre betrachten. Aber die Formenlehre ist ihrerseits eine Unterabteilung der Bedeutungslehre, und die Grammatik besteht, gemäß der doppelten Natur der Sprache, aus zwei Hauptabschnitten: 1) Lautlehre, d. h. die Beschreibung der sprachlichen Elemente (die Beschreibung der Sprache) in ihrer rein objektiven Erscheinung; 2) Bedeutungslehre, d. h. die Beschreibung der Korrespondenz zwischen den sprachlichen Zeichen und dem, was durch sie bezeichnet wird, die Beschreibung der Sprache in ihrer subjektiv-soziologischen (konventionellen) Bedeutung. Die Bedeutungslehre in diesem Sinne muß, soweit sie deskriptiv ist, aus zwei gesondert oder parallel dargestellten Teilen bestehen: Vorführung der Formen (Beschreibung des Baues der Sprachzeichen) und Angabe der Bedeutung derselben. Eine deskriptive Behandlung der Bedeutungen ohne Rücksicht auf die Zeichen, womit sie verbunden sind, darf schwerlich zur Sprachwissenschaft gerechnet werden; es würde dabei offenbar nichts als eine Beschreibung der Welt herauskommen. Dagegen kann es eine historische Behandlung der Entwickelung (Verschiebung) der Bedeutungen der Sprachzeichen geben, die auf die Form der Zeichen keine Rücksicht nimmt; hierher gehören solche (zum größeren Teil ins Lexikon, nur zum geringeren Teil in die Grammatik gehörigen) Feststellungen, wie: ›mane‹ ist ›cras‹ geworden (z. B. im frz. *demain*), ›Abend‹ ist ›gestern‹ geworden (z. B. in russ. *včerá*), ein nomen abstractum ist zu einem nomen concretum, ein nomen agentis ist zu einem nomen instrumenti geworden u. s. w. Diese Bedeutungslehre im engeren (und gewöhnlichen) Sinne, war bisher in der Grammatik nur ein Desideratum (ob Noreen es verwirklichen kann, bleibt abzuwarten). Und gerade deshalb war die herkömmliche Zweiteilung der Bedeutungslehre (im weiteren Sinne) für den faktisch vorhandenen Stoff ein

nicht unpassender Rahmen: die Formenlehre behandelte den Bau des Wortes, die Syntax behandelte zwei theoretisch sehr verschiedenartige, in der Praxis aber enge verflochtene und schwer auseinander zu haltende Sachen, nämlich die Bedeutung der Flexionsformen und den Bau der Wortfügungen. Und ich gestehe, daß mir das Wort *Syntax* nur in dieser herkömmlichen Verwendung wertvoll zu sein scheint; will man es nicht mehr so verwenden, so gebe man das Wort ganz auf.

Noreen nennt die Einheiten der Lautlehre *Phoneme*, die Einheiten seiner Bedeutungslehre *Sememe* und die Einheiten der Formenlehre *Morpheme*. Ein Semem ist nach V 6 ›ein bestimmter Gedankeninhalt, in irgend einer sprachlichen Form (gleichviel welcher) ausgedrückt‹. Nach dieser Definition könnte man noch glauben, daß ›Semem‹ einfach = ›Bedeutung‹ wäre; die Beispiele zeigen aber, daß N. es anders gemeint hat. Das Wort *Triangel* und die Wortgruppe *dreiseitige gradlinige Figur* sind Sememe. Dann ist ›Semem‹ neben ›Morphem‹ (›ein irgend eine Bedeutung besitzendes Lautquantum‹) gänzlich überflüssig; es ist nur ein Mittel, sich geschraubt und unklar auszudrücken (›*Triangel* und *dreiseitige gradlinige Figur* sind die gleichen Sememe‹ statt ›*Triangel* und *dreiseitige gradlinige Figur* sind gleichbedeutende Morpheme‹). Ueberflüssig ist aber nicht nur das sehr ungriechische Wort *Semem*, sondern auch sein Geschwisterpaar. Vor *Morphem* hat *Form* den Vorzug voraus, allgemein gebräuchlich zu sein; und ich möchte den althergebrachten Terminus nur dann aufgeben, wenn man ihn durch einen treffenderen ersetzte; ein solcher wäre etwa ›Sprachzeichen‹ oder ein damit synonymer Ausdruck, nicht aber ›Morphem‹; denn nicht das Geformtsein, sondern die Bedeutsamkeit ist das charakteristische Merkmal der Sprachformen. *Phonem*, das bei Noreen ›Lautgebilde, Lautung, Einzellaut oder Lautgruppe‹ bedeutet, ist schon seiner Mehrdeutigkeit wegen zu vermeiden; denn bekanntlich verwendet Baudouin de Courtenay das Wort in der Bedeutung ›das psychische Aequivalent eines Lautes‹, ›die Vorstellung von einem Sprachlaute‹.

Noreen zählt I 44 ff. verschiedene Hülfsdisziplinen der Sprachwissenschaft auf, darunter auch solche, die mir Teile der Sprachwissenschaft zu sein scheinen. Wenn Noreen die Philologie als Literaturwissenschaft definiert, so befindet er sich nicht in Uebereinstimmung mit dem bisherigen faktischen Sprachgebrauch, wonach z. B. ein Studium der russischen Literatur in Uebersetzungen nicht zur russischen Philologie, noch überhaupt zur Philologie gehört, wie sehr auch die Literaturwissenschaft dadurch gefördert werden mag. Nach dem herrschenden Sprachgebrauch und nach der faktischen

Arbeitsteilung ist »Philologie« am ehesten = »deskriptive Sprachwissenschaft«, und die Literaturwissenschaft ist nur eine Hülfsdisziplin der Philologie[1]). Die Grenzen zwischen Philologie und Sprachgeschichte sind daher absolut nicht scharf. Etwas schärfer sind die Grenzen zwischen der deskriptiv-historischen Sprachwissenschaft und der Sprachphilosophie, zu der man alle allgemeinen sprachwissenschaftlichen Untersuchungen rechnen muß, also u. a. auch die allgemeine Phonetik, die bei Noreen nur als eine Hülfsdisziplin betrachtet und V 5 geradezu als rein naturwissenschaftliche Disziplin bezeichnet wird. Die Phonetik ist nicht etwa ein Teil der Akustik, noch überhaupt der Physik; vom physischen Gesichtspunkte wären die meisten Fragen, die uns in der Phonetik beschäftigen, absolut gleichgültig. Zur Physiologie gehört die Phonetik aber erst recht gar nicht, da die menschliche Sprachbildung nicht physiologisch ist. Und will man die Phonetik zur Zoologie rechnen, dann gehört die ganze Wissenschaft vom menschlichen Geiste mit zur Zoologie. Vielmehr ist die Phonetik (nach deutsch-skandinavischem Sprachgebrauch — »deskriptive und allgemeine Lautlehre«) ebenso gut wie die historische Lautlehre ein integrierender Teil der Sprachwissenschaft.

Ein Kapitel über die Einteilung der Sprachwissenschaft scheint mir übrigens in einer Grammatik nicht nötig zu sein. Man schaffe die Wissenschaft, dann wird ihre natürliche Gliederung von selbst in die Augen springen. Zu loben ist es aber, daß die Einteilung bei Noreen empirisch ist. Eine apriorische Systematik wird in der Regel (wie bei Dittrich, Die Grenzen der Sprachwissenschaft S. 17) mit dem Bekenntnis schließen müssen, daß die aufgestellten Rahmen noch gar nicht ausgefüllt werden können. Mich interessiert aber nicht die Gliederung des nicht existierenden, sondern die Gliederung des schon vorhandenen Stoffes.

Auf den einleitenden Abschnitt über die Natur der Sprache und die Aufgabe der Sprachwissenschaft (I 7—52) folgt bei Noreen eine Darstellung der Verwandtschaftsverhältnisse, Verbreitung, Dialekte, Perioden, Quellen und der bisherigen Behandlung des Neuschwedischen (I 53—336). Die Darstellung der Verwandtschaftsverhältnisse hätte wohl, so weit es sich um die Darstellung der nicht-germanischen Zweige des indo-germanischen Sprachstammes handelt, etwas kürzer ausfallen können. Die Einzelheiten dieses Themas haben zum Teil zur neuschwedischen Grammatik so wenig Beziehung, daß sie den

1) Ebenso kann die »Sachkunde« (die Geschichte der menschlichen Erzeugnisse, Sitten u. s. w.) eine Hülfsdisziplin für die Sprachgeschichte (bes. für die Etymologie) werden. Die Etymologie ist aber trotzdem nicht mit der »Sachkunde« identisch.

Leser kaum interessieren werden (dies gilt z. B. von der Frage nach der Stellung des Volskischen und Paelignischen innerhalb des östlichen Zweiges der altitalischen Dialekte: I 69). Auch den Herrn Verfasser haben manche Fragen offenbar nur wenig interessiert, wie man aus der nicht unbedeutenden Zahl von mituntergelaufenen Ungenauigkeiten wohl folgern darf. Wenig empfehlenswert ist schon die Verwendung des Wortes *Zend* als Bezeichnung der (jüngeren) Awestasprache (I 58). Noch bedenklicher sind die Bemerkungen I 59, wonach das Neuarmenische wegen Vermischung mit dem Persischen vom Altarmenischen sehr verschieden sei und wohl auch nicht auf den in der altarmenischen Literatur vertretenen Dialekt zurückgehe. Für den letzten Teil dieser Behauptung fehlt jeder Schatten eines Beweises, und der erste Teil ist falsch; die Vermischung des Armenischen mit dem Persischen fällt bekanntlich zum größeren Teil in die Partherzeit, zum kleineren Teil in die Sassanidenzeit; das Resultat liegt daher schon im Altarmenischen vor. Auch weichen die beiden neuarmenischen Schriftsprachen und die neuarmenischen Dialekte nicht mehr (eher weniger) vom Altarmenischen ab als z. B. die neuhochdeutsche Schriftsprache und die neuhochdeutschen Dialekte vom Althochdeutschen abweichen. Ueber das Albanesische (das nach Noreen auch in Kleinasien verbreitet sein soll) wird I 60 behauptet, daß sein Wortschatz zum größten Teil aus romanischen, slavischen, türkischen und griechischen Lehnwörtern besteht; die wichtigsten und zahlreichsten Lehnwörter, die lateinischen, sind also in der Aufzählung vergessen; und die ganze Bemerkung ist irreleitend. Wenn man nach einem Wörterbuch, wo die verschiedenen Lehnwörter der verschiedenen Dialekte neben den (allen Dialekten gemeinsamen) altererbten Wörtern aufgezählt sind, die Summe zusammenrechnet, so ergibt sich allerdings ein sonderbares Resultat; bedeutend einheitlicher sieht die Sprache aber aus, wenn man eine beliebige Seite eines gewöhnlichen albanesischen Buches etymologisch analysiert; dann wird die Eigenart der Sprache trotz den Lehnwörtern klar hervortreten. I 61 wird mitgeteilt, das Weißrussische besitze eine nicht unbedeutende Literatur (wovon die slavischen Literaturhistoriker nichts wissen); von der sehr bedeutenden kleinrussischen Literatur wird dagegen kein Wort gesagt. Das Bulgarische wird I 62 als eine Mischsprache bezeichnet, die mit Albanesisch und der Sprache der türkischen Bulgaren versetzt sei; nachdem Noreen in dieser Weise seine Unkenntnis des Bulgarischen dokumentiert hat, hält er es trotzdem für nötig, über eine Detailfrage der bulgarischen Dialektologie seine Ansicht auszusprechen, und zwar in einem von der Ansicht der hervorragendsten Slavisten abweichenden Sinne, indem er das Maze-

donische als eine vom Bulgarischen verschie
weshalb er denn auch I 61 die Bezeichnung
älteste slavische Schriftsprache als »unpasse
wird behauptet, das Sorbische sei »der Re
breiteten Sprache der alten Wenden«. Bek
»Slaven«, von deren Sprache es doch gar
und auch wenn Noreen die Benennung »Wer
Slaven beschränken will, mit denen die Sk
gekämpft haben, bleibt die Behauptung fals
altete Schreibung ***Kassubisch*** (I 63) statt *Ka*
es doch wohl eine falsche Akribie, wenn N
liche und mit der neuirischen Orthograph
der ältesten inselkeltischen Schrift *Ogam* a
nach Brugmanns Vorgang eine angeblich mit
irischen Orthographie besser stimmende For
Beanstanden möchte ich u. a. auch die Be
griechische κοινή »auf der Grundlage von
auch nicht-griechischen Bestandteilen« entst
diesen Worten erraten, daß es sich um ein
attischen Dialektes handelt?

Die Uebersicht über die schwedischen
Einteilung aller skandinavischen Dialekte (I
rische und bibliographische Uebersicht über
wissenschaftliche Literatur (worin u. a. auc
überall in der Welt zu lösenden — orthog
ziert ist) wird man mit großem Dank entge

Auf die Einleitung folgt die Lautlehre,
der allgemeinen Phonetik (I 337—405) und
skriptiven schwedischen Phonetik (I 406—4
netik wird noch den Rest des ersten Bande
Band füllen. Im dritten Band folgt dann d
mit einer in die allgemeine Phonetik gehör
Lautgesetzfrage, die fast das ganze Heft fü
der schwedischen Lautgeschichte nur ein gan
80) vorliegt.

Schon I 339 bezeichnet Noreen es als
ström und Hoffory den Ausdruck »Sprache
dem Grunde verwenden zu wollen, weil auc
der Aussprache eine Rolle spielen. Ich bin
Phonetische Grundfragen S. 117, der Ansich
unbedenklich »Laute« nennen soll, obgleich
Pause das wesentliche ist. Noreen will abe

sentlichste Bedeutung zuschreiben und muß sich daher zu einer langen Reihe von absonderlichen Aufstellungen verstehen, die für die Richtigkeit der von Jespersen so glänzend verfochtenen Ansicht ein schlagender praktischer Beweis sind. Die Konsequenzen der Ansicht, daß die Explosion das wesentliche ist, sind einfach schauderhaft.

Schon I 344 lesen wir, daß die Quantität bei den ›momentan hervorgebrachten‹ Lauten von geringer Bedeutung sei; wenn man ›momentan‹ buchstäblich nimmt, so ist dies allerdings wahr; da der schlecht gewählte Ausdruck aber die Verschlußlaute bezeichnen soll, so widerstreitet die Behauptung aller Empirie. Die gedehnten Verschlußlaute haben aber bei Noreen ein klägliches Geschick. Das erste *p* in schw. *tappa* soll eine Pause bezeichnen (eine ›artikulierte Pause‹ I 362), und dieser Buchstabe wird daher I 368 als eine ›Muta‹ bezeichnet. Die Implosion (der ›Anglitt‹, nach Jespersen) des *p* wird als Abschluß (= ›Abglitt‹) des vorhergehenden Vokals betrachtet (I 369). In den Verbindungen *appa*, *atta*, *akka* hat also *a* vor der ›artikulierten Pause‹ drei verschiedene Abglitte. Was Noreen bei den Tenues als ›artikulierte Pause‹ bezeichnet, wurde bei den stimmhaften Verschlußlauten bekanntlich bisher ›Blählaut‹ genannt; Noreen glaubt jedoch I 375 dafür den Ausdruck ›Klusil‹ verwenden zu dürfen, den er natürlich in seiner bisherigen Verwendung nicht duldet. Wenn Noreen aber den Wunsch hegt, verstanden zu werden, so ist diese Umdeutung des Wortes selbstverständlich ganz unstatthaft. In schw. *gubbe*, *rädda*, *tigga* ist das erste *b*, *d*, *g* nach Noreen Bezeichnung des Blählauts (wovor der vorhergehende Vokal dreierlei Abglitt hat).

Noch gekünstelter ist die Behandlung der explosionslosen Verschlußlaute. *p* in *köpman*, *b* in *kubmått*, *t* in *slitna*, *d* in *ludna* werden als ›velo-faukale nasale Explosive‹ bezeichnet. Bekanntlich k a n n in solchen Verbindungen wirklich etwas gehört werden, was man meinetwegen als eine velo-faukale Explosive bezeichnen mag. Dieser Uebergangslaut begleitet das *p*, *b*, *t*, *d*, oder genauer, folgt darauf; er kann wohl auch akustisch so vorherrschend werden, daß das wirkliche *p*, *b*, *t*, *d* in Vergessenheit gerät. Daß dies im Schwedischen eingetreten sein sollte, wird aber durch Lyttkens och Wulff, Svensk uttalsordbok (Lund 1889) nicht bestätigt. Eine derartige Aussprache wäre gewiß auch eine ganz singuläre Erscheinung, die mir wenigstens aus anderen Sprachen nicht bekannt ist; gewöhnlich scheint vielmehr die ›velo-faukale Explosive‹ sofort bei dem Verstummen des *p*, *b*, *t*, *d* zu einem *k* oder *g* verschoben zu werden (lit. *sĕkmas* ›der siebente‹ aus *-pm-* u. s. w.). Wäre aber wirklich im Schwedischen die angedeutete singuläre Aussprache vorhanden, so wäre gerade die Noreensche Darstellung sehr wenig geeignet, dies dem Leser klar zu machen,

da er nach seinem System auch ein ganz g
zwischen vorkommenden (p, b vor m, bez. t
»velo-faukale Explosive«) nicht einfach al
konnte. (t und d in mantlar, odla sind nach
Latero-Gingivale«). In tak-kant neben tak g
gefundenen Lautübergang konstatieren zu m
ist zu einer »Muta« geworden, I 404).

Dasselbe Gewicht wie bei den Verschlu
bei den sonoren Konsonanten auf die Exp
und das zweite m in mamma ist ein Nasal
dagegen ist das erste und dritte m des let
Oral (ein naso-oraler explosiver »Insonant«
»Insonant« versteht Noreen einen auf Lauth
ruhenden Laut; bei den »Resonanten« fun
gegen nur als Resonanz-Hohlraum). Ebens
ein »Resonant«, das zweite ein »Insonant« (
gang eines »insonantischen« m, l u. s. w. in
sonantischen« Laut wird von Noreen als ei
Es ist natürlich zuzugeben, daß unter Umst
einem Nasal oder einem l-Laute hörbar sein
Cymrischen eine konstante und deutliche E
lautenden n vor einer Pause gehört (und
sprache beruht der nicht seltene Ueberg
-nd u. s. w.). Diese Explosion ist ein Abgl
auch in Gruppen wie ma, na, la theoretisch
das Ohr aber kaum aufzufassen ist.

Die Mühe, die Noreen aufgewandt ha
zu werden, wird doch wohl den meisten der
und man wird vorziehen, das, was das Ohr
dantischer Weise als identisch anzuerkennen

Noreens Vorliebe für (oft paradoxe) V
nellen Begriffsgrenzen, für die Schaffung vo
die rücksichtslose Umwertung der alten F
übrigens die ganze Lautlehre. Wer in de
stellung den Zweck der Fachwörter erblickt
dem Terminus »apiko-gingival medial perton
wenig erbaut werden. Und sind solche ses
diodorsokakuminal (I 380) besser als die I 26
(= »Infinitiv«) und antalstingsbestämningso
Zur genauen Bezeichnung eines Lautes sollt
sens (oder ein ähnliches) analphabetisches Sy
daneben mit einer verhältnismäßig kleinen

viele Erscheinungen zusammenfassenden oder wichtige Unterscheidungen zum Ausdruck bringenden Benennungen begnügen zu können. Dabei halte ich es für durchaus nötig, daß die traditionellen Termini, soweit sie beibehalten werden, in ihrer traditionellen Bedeutung beibehalten werden.

Ich bin daher mit Jespersen (Lehrbuch der Phonetik 190) der Ansicht, daß man die Benennungen ›Vokal‹ und ›Konsonant‹ in ihrer traditionellen Bedeutung (als eine Einteilung der Laute nach ihrem Oeffnungsgrad) beibehalten soll. Auch die herkömmlichen Uebersetzungen dieser Wörter (z. B. deutsch ›Selbstlaut‹ und ›Mitlaut‹) dürfen nur = ›Vokal‹ und ›Konsonant‹ verwendet werden[1]). Zur Bezeichnung der Rolle der Laute in der Silbe darf man keins von allen diesen Wörtern verwenden. Die von Noreen I 386 gebilligte Umdeutung des Wortes ›Konsonant‹ und die Neuschaffung des Terminus ›Sonant‹ war ein schwerer Fehlgriff, den man so bald wie möglich mit Hülfe der vortrefflichen Ausdrücke ›silbisch‹ und ›unsilbisch‹ in Vergessenheit bringen sollte; ob Substantive wie ›Silbler‹ und ›Nicht-Silbler‹ gebildet werden können, mag ein Deutscher entscheiden[2]).

Als Ersatz für das Wort ›Konsonant‹ in seiner herkömmlichen Bedeutung hat Noreen den Terminus ›Buckal‹ neugebildet. Dabei hat Noreen sich über mehrere schwerwiegende Bedenken hinweggesetzt. Zunächst scheint ihm der doch sehr unangenehme Anklang an *Bokal*, *Pokal* als unschädlich gegolten zu haben, was nicht allzu wunderbar ist, wenn man sieht, daß er ebenso unbekümmert um genierende Anklänge ein *persifflirt* in der Bedeutung von ›geflüstert‹ verwendet. Ferner scheint es ihm keine Bedenken eingeflößt zu haben, daß die im Worte angedeutete Definition mit der von ihm vorgeschlagenen Verwendung desselben nicht stimmt. Er definiert

1) Daß es unbedingt nötig wäre, diese Uebersetzungen zu vermeiden, glaube ich nicht; das Selbst- und Mit- läßt sich auf die Bildungsweise der Laute (ohne oder mit geräuschbildenden Faktoren) beziehen.

2) Auf die Diskussion der Silbentheorie gehe ich nicht ein. Ich will jedoch nicht verschweigen, daß ich die Jespersensche Sonoritätstheorie als richtig, aber noch nicht genügend ausgebaut ansehe. Jespersen hat sich zwar (Lehrbuch 193) mit der Einsilbigkeit des schw. *spotskt*, nicht aber mit der Einsilbigkeit des polnischen *drwa* abgefunden. — Verfehlt ist, nebenbei bemerkt, die Ironie, womit Jespersen S. 201 [1] von den Sprachforschern spricht, die für geschwundene Perioden die Silbengrenzen ermitteln zu können glauben, welche in den Sprachen, die man selbst täglich spricht und hört, oft sehr schwer festzustellen sind. Auch wer die Samenkörner zweier Grase nicht unmittelbar zu unterscheiden vermag, wird sie nach den verschiedenen von ihnen hervorgebrachten Pflanzen leicht unterscheiden.

die Buckale als Laute, bei denen die Artikulati
das hervortretendste ist, während bei den Vokal
der Stimmbänder das hervortretendste ist: seh
denn wie kann man behaupten, daß z. B. bei ei
tion der Stimmbänder hervortretender wäre als
Ansatzrohres? Das umgekehrte ist doch viel e
ist doch auch ohne Stimmklang erkennbar. Das s
hafte *h* und der Glottisverschlußlaut sind wohl
bei denen wirklich die Artikulation der Stimmbä
vortretender ist als die Artikulation des Ansatzro
der Mundhöhle bedingte verschiedene Timbre
Glottisverschlußlautes spielt für unsere Auffassu
einmal eine so große Rolle wie das verschieden
*l*, *r* u. s. w. Aber gerade *h* wird von Noreen zu
rechnet; und auch ich halte — vom Terminus
Auffassung des Grenzlautes für die natürlichste
Noreen zu den Vokalen diejenigen ›Resonanten
verschluß gebildet werden; zu den Buckalen re
nanten‹ mit Mundverschluß, die ›Insonanten‹ u
kommt also in Wirklichkeit nicht auf die Stelle,
der Artikulation an. Schließlich ist es vom lat
punkt ganz willkürlich, daß *Buckal* den Gegensa
aber den Gegensatz zu ›Nasal‹ bezeichnen soll
*Oral* ist übrigens zu beanstanden, da die Mund
Artikulation der Nasale beteiligt ist; der Gegen
nicht ›oral‹, sondern ›nicht-nasal‹). Um die I
zität) der Fachwörter kümmert sich aber Noreen
bedeutet bei ihm nicht etwa ›zur γλῶττα (Zunge
›zur Stimmritze (Glottis) gehörig‹; *perspirirt* is
*nirt* ›stimmhaft‹, *aspirirt* eine Zwischenstufe z
und ›persifflirt‹, u. s. w.

Noreen bemerkt I 386, daß die Einteilung
Klassen, Vokale und ›Buckale‹ wenig wertvoll
verschiedenes unter einem Terminus zusammengef
Wert oder Unwert einer Einteilung belehrt uns
nur die Erfahrung; und nach meiner Erfahrung g
allzu selten Fälle, wo der Sprachhistoriker Anlaß
sonanten (›Buckale‹) in einer Gruppe den Vok
sammenzufassen. Wichtiger ist allerdings wohl
Konsonanten in zwei Gruppen: Geräuschlaute un
müssen aber zu den Sonorlauten nicht nur die
seine Explosionstheorie es erlaubt) als ›Resonan

Laute und Nasale, sondern (nach durchaus berechtigtem Herkommen) auch die *r*-Laute gerechnet werden. Noreens Neuerung, wonach die *r*-Laute zu den »Insonanten« gerechnet werden, ist für die Darstellung der Sprachgeschichte eine Schlimmbesserung; und sie ist auch vom phonetischen Gesichtspunkt aus gewiß nicht berechtigt. Man kann die Sonorlaute als solche Laute definieren, die gleichzeitig den freien Resonanzraum der Vokale und den vollständigen Mundverschluß der Verschlußlaute besitzen. Die Resonanz kann 1) durch das seitliche oder nasale Ausströmen der Luft, 2) durch zitternde Unterbrechung des Verschlusses ermöglicht werden. Wie die Verschlußlaute können auch die Sonorlaute durch Lockerung des Verschlusses zu Engelauten (Spiranten) werden (nasaliertes *v* aus *m* im Irischen, spirantisches *r* der Zungenspitze im Armenischen); durch noch weitere Lockerung entstehen Vokale.

Von den bisher besprochenen Aeußerlichkeiten abgesehen gebe ich gern zu, daß die allgemeine und deskriptive Phonetik Noreens vorzüglich ist. Ein paar Ungenauigkeiten in den Angaben über dänische Aussprache sind ohne Belang.

Bei der Behandlung des interessantesten und eigentümlichsten schwedischen Lautes, des (von Noreen zu den Apiko-Kakuminalen gerechneten) sogenannten »dicken« *l* (I 452) hat Noreen schon in die deskriptive Darstellung verschiedene lautgeschichtliche Angaben hineingemischt, die vermutlich in der Lautgeschichte weiter ausgeführt werden sollen, zu denen ich mir aber schon jetzt ein paar Bemerkungen erlauben möchte. Das (norw. und schw.) »dicke« *l* und das gewöhnliche (meist »dental« genannte) *l* müssen nach den scharfsinnigen Untersuchungen der schwedischen Gelehrten Åström, Axel Kock und Noreen schon seit urnordischer Zeit geschieden gewesen sein; denn ihre gegenseitige Verteilung hängt zum Teil von Bedingungen ab, die nur in urnordischer Zeit vorhanden, im Altnordischen aber schon verschwunden waren. Nach der Verteilung der beiden *l*-Laute in den heutigen Dialekten nimmt man (vgl. Noreen, Pauls Grdr. der germ. Philol.[2] I 577) an, daß das »dentale« *l* ($l^1$) nur anlautend und in urnordischer Verbindung mit Dental sowie als Geminata vorkam; sonst war *l* kakuminal ($l^2$, so u. a. auch vor einem Dental, wenn dazwischen nach der urnordischen Zeit ein Vokal geschwunden war). Zu dieser schon feststehenden Lehre fügt Noreen in dem vorliegenden Werke I 453, auf den Dialekt von Dalarna gestützt, einen neuen und äußerst wichtigen Zug hinzu: auch im Anlaut wäre $l^2$ neben $l^1$ berechtigt. Wie die beiden Laute im Anlaut in urnordischer Zeit verteilt gewesen sind (ob von Sandhibedingungen abhängig?), gibt Noreen nicht an. Ich möchte hier nachdrücklich

vor einem Mißverständnis warnen, das bei Noreen nicht abgewehrt wird, vor der phonetischen Identifikation des urnordischen $l^2$ mit dem heutigen norwegischen und schwedischen $l^2$. Nur etymologisch sind die beiden Laute identisch, phonetisch sind sie gewiß nicht identisch; ich halte es nicht einmal für sicher, daß das urnordische $l^2$ überhaupt ein kakuminaler Laut gewesen ist. Lehrreich ist in dieser Beziehung eine Parallele aus dem Insel-Keltischen, wo gleichfalls eine doppelte Aussprache des *l* von der ältesten für uns erreichbaren Zeit bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben ist. Dabei hat das keltische $l^1$ (von mir in meinen früheren Arbeiten mit *L* bezeichnet; anlautend — hier aber nach Sandhiregeln mit $l^2$ alternierend —, vor Dental, als Geminata und nach *s*) heute im Cymrischen eine ganz andere Aussprache als im Irischen (während $l^2$ in den beiden Sprachzweigen ungefähr gleich ist). Das cymrische $l^1$ ist ein stimmloses *l*, das irische $l^1$ könnte man immerhin, im Anschluß an die Beschreibung bei F. N. Finck als ›dental‹ dem ›alveolaren‹ oder ›supradentalen‹ $l^2$ gegenüberstellen, ich glaube aber, daß ich in meinem Buche ›Aspirationen i Irsk‹ mit vollem Recht den wesentlichen Unterschied zwischen $l^1$ und $l^2$ nicht in der Artikulationsstelle gesucht habe: $l^1$ ist der mit energischerem, $l^2$ der mit schlafferem Verschluß gebildete Laut. Also hat $l^1$ wenigstens in dem einen Sprachzweige (und zwar ganz gewiß im Cymrischen) seine ursprüngliche Aussprache gänzlich geändert. Auch die Aussprache des norwegisch-schwedischen $l^2$ wird ganz unursprünglich sein. Im Dänischen entspricht ihm ein gewöhnliches *l* (das dänische $l^2$). Dem norwegischen und schwedischen $l^1$ entspricht dagegen in dänischen Dialekten (und in der älteren dänischen Reichssprache; vgl. Vilh. Thomsen in den Forhandlinger paa det fjerde nordiske Filologmøde i København, 1893, S. 205 ff.) ein mouilliertes *l*, jedoch nur vor Dentalen (*t*, *d*) und in der ursprünglichen Gemination, während im Anlaut $l^2$ steht (vgl. den Dialekt von Dalarna). Auch diese Aussprache braucht nicht alt zu sein (das schwedische $l^2$ hat allerdings eine gewisse Antipathie gegen die Verbindung mit einem vorderen Vokal oder einem *i̯*, vergl. Noreen I 454, und kennzeichnet sich so als ein schwer mouillierbarer Laut, und umgekehrt wird *ll* in gewissen nordskandinavischen Dialekten mouilliert gesprochen, s. z. B. Falk og Torp, Dansk-norskens lydhistorie, Kristiania 1898, S. 236). Es stünde absolut nichts im Wege, ursprünglich eine ähnliche Aussprache der beiden *l*-Laute anzunehmen wie im Irischen; der schlaffe Verschluß ist in der Tat für das norwegisch-schwedische $l^2$ sehr charakteristisch, und daraus erklärt sich vielleicht die Abneigung gegen die Mouillierung. Auch im Irischen kann $l^2$ nicht wie $l^1$ stark, sondern nur schwach mouilliert werden; die Mouillierung

des $l^2$ ist so schwach, daß F. N. Finck sie gar nicht beobachtet hat; übrigens richtet sich im Irischen die Mouillierung oder Nicht-Mouillierung sowohl bei $l^2$ wie bei $l^1$ nach dem ursprünglich auf das *l* folgenden Vokal; dagegen ist im Cymrischen $l^1$ (stimmlos) immer mouilliert (›with the tongue in the *i*-position, or approximated to it‹ Sweet, Philol. Society's Transactions, 1882—84, S. 418). Um Mißverständnissen vorzubeugen bemerke ich noch ausdrücklich, daß das Gebiet der beiden *l*-Laute weder im Schwedischen noch im Dänischen unverschoben geblieben ist (im Schwedischen steht $l^1$ statt $l^2$ nach *i*, im Dänischen ist der Unterschied zwischen urnordischem *ld*, *lt* und später entstandenem *ld*, *lt* verwischt). Manche Einzelheiten sind noch unklar (u. a. bezweifle ich, daß das vorliegende Material genügt um zu erweisen, daß schw. *falsk* ›falsch‹ nicht aus lat. *falsus* entlehnt wäre; vgl. Noreen I 455). Es gab im Urnordischen wohl auch eine doppelte Aussprache des *n* (Noreen, Pauls Grdr. [1] I 577); im Dänischen ist $n^1$ mouilliert, $n^2$ nicht. Auch hier bietet das Keltische eine Parallele; das irische $n^1$ (*N*) unterscheidet sich von $n^2$ durch energischeren Verschluß ($n^2$ wird dagegen zum Teil zu einem nasalierten oder nicht nasalierten *r*, s. Aspirationen i Irsk S. 64 und 178).

Zu der sprachphilosophischen Einleitung in die Lautgeschichte habe ich nur wenig zu bemerken. Auch hier scheint mir Noreens Vorliebe für die Schaffung von Fachwörtern zu groß zu sein. Die Benennungen *Elimination*, *Prokope*, *Synkope*, *Apokope*, *Accession*, *Prothese*, *Enthese*, *Epithese*, *Permutation*, *regressive*, *progressive*, *reziproke Konvergenz*, *regressive*, *progressive*, *reziproke Divergenz* u. s. w. (III 51ff.) scheinen mir gänzlich überflüssig zu sein. — Die Veränderungen der Sprache, die man gewöhnlich so scharf wie möglich in lautgesetzliche und nicht-lautgesetzliche Aenderungen einteilt, werden bei Noreen zunächst ganz ohne Rücksicht auf diese Unterscheidung nach den verschiedenartigen äußeren und inneren Ursachen gruppiert. Dies ist namentlich als Reaktion gegen die falsche Ansicht, die Lautgesetze wären nicht psychologisch (sondern etwa physisch oder physiologisch) motiviert, sehr berechtigt und lehrreich; als Grundlage für die sprachgeschichtliche Weiterarbeit ist diese Gruppierung jedoch nicht empfehlenswert. Wenn Noreen schließlich III 60—64 die nicht-lautgesetzlichen Aenderungen der Sprache als ›Funktionsgesetze‹ bezeichnet und als ›funktionell motivierte‹ Aenderungen definiert, während die Lautgesetze als ›materiell motiviert‹ bezeichnet werden, so hat er damit einen scharfsinnigen und zutreffenden Gedanken zum Ausdruck gebracht; die Einteilung beruht auf derselben Doppelnatur der Sprache, wonach ich oben die ganze Grammatik in Lautlehre und Bedeutungslehre eingeteilt habe. Ohne Belang ist der Umstand, daß

hier wie überall die Grenze immer unsicher bleiben wird. So wird z. B. die Aenderung der Betonung, die man in schw. *màjor Pálm* gegenüber *majór* beobachten kann, von Noreen III 62 als ›materiell motiviert‹ bezeichnet, sie hängt aber doch auch von der Bedeutungsseite des Wortes *major* ab. Aber bei den ›funktionell motivierten‹ Aenderungen ist der Ausdruck ›Gesetz‹ anstößig. Wer wird z. B. in frz. *caporal*:*corporal* irgend ein Gesetz erblicken? es handelt sich doch nur um ein isoliertes Faktum. Rein theoretisch ist allerdings die Bezeichnung ›Gesetz‹ bei den ›materiell motivierten‹ Aenderungen ebenso falsch. In idg. *p*: germ. *f* liegt, sobald man von der Bedeutungsseite der Sprache absieht, gleichfalls kein Gesetz, sondern ein isoliertes Faktum vor; die Wiederholung des Elementes *p* ist rein lautlich eine ebenso gleichgültige Sache, wie die Wiederholung des Wortes *caporal* für uns gleichgültig ist; die isolierte Tatsache, daß irgend ein Kind zu einem Manne geworden ist, wird nicht dadurch zu einem Gesetz, daß man das Dasein dieses Kindes in eine Reihe von Situationen auflöst und nun für das Kind der Situationen a, b, c dasselbe konstatiert, was auch für das Kind der Situationen d, e, f u.s.w. gilt: daß dieses Kind zu einem Manne geworden ist. Aber praktisch liegt die Sache anders; denn das vom rein lautlichen Gesichtspunkt isolierte Faktum, welches in der Korrespondenz idg. *p* : germ. *f* zum Ausdruck kommt, ist für uns beim Studium der Sprachzeichen als Bedeutungsträger eine Richtschnur, ein Gesetz, das unzählige Male zur Anwendung kommt. Nicht so die Korrespondenz *caporal* : *corporal*. Schon aus diesem Grunde wird Noreens Terminologie nicht angenommen werden können, und dies um so mehr, weil die Einteilung, wie Noreen III 62 hervorhebt, nicht sämtliche Aenderungen der Sprache umfassen kann.

Ich mache noch auf ein Paar kleine Versehen aufmerksam. Der Verlust des *p* im Keltischen läßt sich nicht aus der Sitte, die Lippen zu verstümmeln, erklären (III 19); denn *b* und *m* sind intakt geblieben. Der Uebergang *p* 〉 *f* (woraus im Keltischen im Anlaut ein später schwindendes *h*, in gewissen Inlautsverbindungen aber ein *u̯* geworden ist) findet sich in vielen Sprachen, in denen *k* und namentlich *t*, aber andererseits auch *b* und *m* nicht spirantisch geworden sind (vgl. Zs. f. vergl. Sprachf. XXXIX 439, XL 175). — Den Aufsatz P. K. Thorsens in der Festskrift til Vilh. Thomsen hat Noreen nach seiner Fußnote III 58 offenbar nicht verstanden; daran ist P. K. Thorsen allerdings zum Teil selbst Schuld; seine Einleitung (S. 309—324) ist viel zu lang und zum Teil unklar, dadurch wird die Aufmerksamkeit von dem genialen Kern seines Aufsatzes (S. 325—334) abgelenkt, worin Thorsen nachweisen will, daß wie bei den Lautgesetzen, so

auch bei den Analogiebildungen in der Regel kein wirklicher Sprung in der Entwickelung vorkommt.

Die etymologische Lautlehre, wovon vorläufig fast nur die Einleitung vorliegt, wird den Rest von Bd. III nnd den ganzen Band IV füllen. In Band V fängt die Bedeutungslehre an. Die beiden vorliegenden Hefte (V 1—256) gehören zur ›deskriptiven Bedeutungslehre‹, die Noreen in zwei Abschnitte einteilt: die ›Kategorienlehre‹, die zu zeigen hat, welche Bedeutungskategorien das Neuschwedische besitzt, und die ›Funktionslehre‹, die nachweisen soll, welche Bedeutungskategorien von den neuschwedischen Sprachformen repräsentiert werden. Von der ›Funktionslehre‹ liegt noch nichts vor. Die mir als möglich erscheinende Behandlung der deskriptiven Bedeutungslehre (1. Vorführung der Sprachform; 2. Angabe ihrer Bedeutungen; 3. synonymistische Anmerkung über gleichbedeutende anders geformte Ausdrücke) wird aber offenbar, soweit sie nicht in die Formenlehre verwiesen wird, gerade in der ›Funktionslehre‹ ihre Erledigung erhalten. So kann ich nicht sehen, daß für die ›Kategorienlehre‹ ein wirklich grammatischer Stoff übrig bleibt. Und tatsächlich enthalten denn auch die beiden vorliegenden Hefte der Bedeutungslehre, wenn man von den öfters eingeschmuggelten morphologischen Elementen und Gesichtspunkten absieht, nichts als apriorische Erwägungen darüber, welche Bedeutungskategorien überhaupt denkbar sind. Wie zwecklos solche Erörterungen sind, ersieht man am allerdeutlichsten aus der Lehre vom ›Status‹ und Kasus (V 178—252). Mit Recht definiert Noreen ›Kasus‹ als einen morphologischen Begriff; daneben stellt er nun den semasiologischen Begriff ›Status‹ auf, und zwar nicht als die Bedeutungsseite des ›Kasus‹, sondern ganz abstrakt, als Bezeichnung für ›die Bedeutungsbeziehung einer Nebenglosse zur Hauptglosse‹; V 190 bemerkt er selbst mit Recht, daß eine unendliche Anzahl von Status denkbar ist, sodaß eine logisch befriedigende Gruppierung des Status mit einer ›Erklärung der ganzen Natur‹ identisch wäre. Trotzdem unternimmt er eine psychologisch wie grammatisch gleich uninteressante Gruppierung und beglückt uns aus diesem Anlaß mit 100 (weshalb nur 100?) neugebildeten Fachwörtern: Status interessivus, Status intraessivus, Status respectivus, Status praebentis u. s. w. u. s. w.

Es ist ein sehr glücklicher Griff, wenn Noreen V 57 den Begriff ›Satz‹ in die Formenlehre verweist und ihn als ein Wortgefüge bestimmter Art (verschiedener Art in den verschiedenen Sprachen) definiert. Nach dem oben von mir angedeuteten Plan könnte nun der Gang der Darstellung der Satzlehre etwa der folgende sein: 1) Be-

schreibung des ›Satz‹ genannten Wortgefüges; 2) Angabe der verschiedenen Bedeutungen des Satzes; 3) synonymistische Anmerkung über anders geformte Ausdrücke, die mit einem Satz gleichwertig sein können. Dabei müßte es mehr auf die Angabe der verschiedenen Bedeutungen der (in der Regel verschieden geformten) Sätze (Aussage, Frage, Befehl u.s.w.) als auf die Definition des für alle (Haupt-)Sätze gemeinsamen Inhaltes ankommen. Diesen gemeinsamen Inhalt mag man in freiem Anschluß an Noreen *mening* (deutsch etwa ›Sinn‹) nennen. Aber eine Definition des Begriffes ›Sinn‹ oder der Begriffe ›Aussage‹, ›Wunsch‹, ›Befehl‹, ›Frage‹, ›Negation‹, worauf Noreen in seiner Kategorienlehre eingeht, scheint mir nicht in die Grammatik zu gehören; es fällt doch z. B. niemandem ein, etwa nach (vor) der Vorführung der Femininbildungen wie *Göttin* u.s.w. noch in der Grammatik eine Definition des Begriffes ›weiblich‹ mit ausführlicher Erörterung der auch hier begegnenden schwierigen Grenzfälle zu unternehmen. Ganz falsch ist es aber, ›Sinn‹ als den Ausdruck für einen Denkakt zu definieren (V 59). Der so definierte Begriff würde nicht anderswohin als in die Formenlehre gehören können. Und überflüssig ist die komplizierte Terminologie Noreens: impulsiver, repulsiver, kompulsiver, exklamativer, narrativer, voluntativer Sinn u.s.w. u.s.w. (mit allen ihren zahlreichen Unterabteilungen).

Noreen unterscheidet V 65 die ›expressiven Sememe‹, deren Bedeutung verhältnismäßig fest ist, d. h. in den verschiedenen Einzelanwendungen nur wenig variiert, und die ›pronominalen Sememe‹, deren Bedeutung veränderlich ist, auf einem Hinweis beruht und deshalb in den Einzelanwendungen sehr viel variiert. Die pronominalen ›Sememe‹ verhalten sich daher zu den expressiven ›Sememen‹, wie die algebraischen Bezeichnungen *a*, *b*, *c* sich zu den bestimmten Größen 1, 2, 3 u. s. w. verhalten. Die hierin liegende Definition des Begriffes ›Pronomen‹ billige ich durchaus; ich habe selbst einmal einen ähnlichen Gedanken mit den Worten ausgedrückt, daß sich das Wort *jener* zu dem Wort *Hund* ähnlich verhält, wie der auf den Hund deutende Finger sich zum Hunde selbst verhält. Wenn Noreen aber glaubt, durch seine Definition den Begriff des Pronomens fest umgrenzt zu haben, so irrt er sich sehr. Er hat (vermutlich im Interesse der Festigkeit der Grenzen) die herkömmliche Auffassung des Begriffes wesentlich erweitert und führt als pronominale ›Sememe‹ an: *der älteste, der zweite, der dritte*, *Unterzeichneter*, *folgender*, *zwei*. Ob er aber sämtliche Superlative und Komparative oder Wörter wie *rechts*, *links*, *westlich*, *östlich*, *Januar*, *Februar*, *Sonntag*,

*Montag, Gegenwart, Zukunft, Vorzeit, Nähe, Ferne, Tochter, Mutter, Nachfolger, Erbe, Herr, Besitzer* u. s. w. zu den Pronominen rechnet (was zwecklos wäre), ist mir doch sehr zweifelhaft, während es mir als ganz sicher gilt, daß alle diese Wörter in jedem Einzelfall einen wesentlichen Teil ihrer Bedeutung einem Hinweis verdanken. Den Umfang der Wortklasse der »Pronomina« kann man offenbar nur dadurch scharf bestimmen, daß man alle diejenigen Wörter einzeln aufzählt, die man in einer bestimmten Sprache als Pronomina bezeichnen will. Eine apriorische Einteilung der »Sememe« in expressive und pronominale ist zwecklos, sinnlos und unmöglich. Die Einteilung hat nur dann einen Sinn, wenn man einer bestimmten Sprache gegenübersteht, in der die Pronomina ein besonderes formales Gepräge haben, und in diesem Falle sind eben nur diejenigen Wörter als Pronomina zu bezeichnen, die dies Sondergepräge aufweisen (gr. *πᾶς* ist kein Pronomen, lat. *tōtus* steht auf der Grenze zwischen Pronominen und Adjektiven, asl. *vĭsĭ* »*πᾶς*« ist ein Pronomen). Lehrreich kann es natürlich sein, in einer synonymistischen Anmerkung zur Lehre von den Pronominen auf einige mit den Pronominen synonyme oder verwandte, aber anders geformte Ausdrücke hinzuweisen.

Mit der Beziehung der »Sememe« zu einander beschäftigt sich Noreen V 137—252. Seine Statuslehre gehört zu diesem Abschnitt. Ebenso seine Lehre von den Präpositionen und Konjunktionen. V 143 hebt er die nahe Verwandtschaft der Präpositionen und der subordinierenden Konjunktionen (die er mit einem neugebildeten Ausdruck »Subjunktionen« nennt) hervor, sie sind zwei Mittel für diejenige Verbindung von »Sememen«, die Noreen »Konnexion« nennt. Die der Koordination (bei Noreen »Adnexion«) dienenden Partikeln (»und«, »aber«, »oder« u. s. w.), werden, wenn sie Sätze verbinden, »Objunktionen«, wenn sie aber Satzteile verbinden, »Sepositionen« genannt. Die »Sepositionen« und Präpositionen heißen mit einem gemeinsamen Namen »Apudpositionen«, die »Objunktionen« und »Subjunktionen« haben den gemeinsamen Namen »Konjunktion«. Eine ähnliche Zusammenfassung der Präpositionen und der subordinierenden Konjunktionen wie bei Noreen findet sich auch bei Wiwel, Synspunkter for dansk sproglære, Kopenhagen 1901 S. 213 (dies scharfsinnige Buch hat Noreen in den bis Ende 1906 erschienenen Heften nicht benutzt). Ein wesentlicher Unterschied zwischen Wiwel und Noreen besteht aber — von der verzweifelten Terminologie Noreens abgesehen, die bei Wiwel kein Gegenstück hat — darin, daß Wiwel nicht in den abstrakten morphologischen Regionen Noreens schwebt, sondern klar ausspricht, daß er seine Zusammenfassung nur für die

dänische Sprache aufstellt (auch für das Schwedische ist sie passen während sie z. B. für das Lateinische oder Deutsche unstatthaft

Auf die Bedeutungslehre, die den Rest von Band V und ganzen Band VI füllen wird, folgt in Bd. VII die Morphologie, wo vorläufig nur ein Heft (VII 5—96) vorliegt, das eine Reihe von e leitenden Erörterungen enthält: über die deskriptiv-morphologis (zum Teil auch die etymologische) Gliederung des Wortes, die De nition des Wortes im Gegensatz zum Wortgefüge, über das Maß Unterschiede in Laut, Flexion, Syntax, Bedeutung, die bei ein Worte vorhanden sein können ohne uns zu nötigen, zwei verschied Wörter anzunehmen (Fälle wie *wirklich*: *würklich*, *wurde*: *ward*, *Ba* Plur. *Bande*: *Band* Plur. *Bänder*, *der Verdienst*: *das Verdienst*, *Ha* ›gallus‹: *Hahn* eines Gewehrs), was für Formen man zu eine Paradigma zusammenrechnen darf. Daß alle diese breit ausgeführt Definitionen eine tiefere Einsicht in das Wesen der Sache vermitte glaube ich nicht. Wenn Noreen VII 13 das Wort als ein se ständiges, von dem Sprachbewußtsein als einheitlich aufgefaßtes M phem definiert, so sagt er damit nur, was jedermann auch ohne D finition weiß. Der Versuch aber, eine schärfere Abgrenzung des B griffes als die a priori gegebene zu erzielen, mißlingt und muß mi lingen. Die Einheitlichkeit des Morphems beruht, wie Noreen VII richtig bemerkt, nicht auf einem unzusammengesetzten Bedeutung inhalt, sondern auf der Weise, wie dieser Bedeutungsinhalt bezeichn wird, also auf der Form (vgl. *Triangel*: *dreiseitige gradlinige Figu* Dies wäre eine ausgezeichnete Bemerkung, wenn es sich nicht i weiteren Verlauf herausstellte, daß Noreen den Begriff ›Form‹ u klar auffaßt und mit semasiologischen Momenten vermischt. Er find z. B. VII 44 zwar in schw. *resa bort* ›wegreisen‹ zwei Wörter, *gå an* ›angehen‹ aber nur ein Wort, in *se ut* ›(zum Fenster) hi aussehen‹ findet er zwei Wörter, in *se ut* ›aussehen‹ aber nur e Wort. Dies, weil bei ›angehen‹, ›aussehen‹, ›der Bedeutungsinh nicht in den beiden Bestandteilen der Ausdrücke spezialisiert wir — also plötzlich ein rein semasiologischer Gesichtspunkt (die eige tümlichen formalen Verhältnisse, die im Deutschen bei solchen Verb vorliegen, sind im Schwedischen nicht vorhanden). Es ist außerde ein äußerst schwer anwendbarer Gesichtspunkt. Ist ›geht an‹ nic synonym mit ›geht (einigermaßen) gut‹? Wenn alle Redensart deren Bedeutungsinhalt sich schwer auf ihre morphologischen B standteile verteilen läßt, als einheitliche Wörter zu betrachten si so gerät man nicht nur in ein hoffnungsloses Chaos, sondern zugle in direkten Widerspruch mit der Sprachgeschichte. ἔλεγον ἄν wä

dann ein einheitliches Wort, worin ἄν die Rolle eines Suffixes spielte, ebenso russ. *skazál by* »er würde sagen«. Daß das Sprachbewußtsein aber die Sache ganz anders auffaßt, geht daraus hervor, daß ἄν und *by* nicht die geringste Tendenz zeigen, mit dem Verbum zu verschmelzen, sie schmelzen im Gegenteil mit ganz anderen Wörtern zusammen: gr. ἐάν »wenn«, russ. *čtoby* oder *čtob* »damit«. Die Einheitlichkeit, die dem als »Wort« anzuerkennenden Sprachzeichen zukommt, muß also offenbar an rein äußerlichen Kriterien erkennbar sein, namentlich daran, daß die Teile des betreffenden Sprachzeichens nicht »beweglich« sind[1]). Daß es in manchen Fällen schwer genug sein kann, solche äußerlichen Kriteria anzugeben, und daß die Grenze zwischen einheitlichen Wörtern und Wortgruppen deshalb unsicher bleiben muß, ändert an der Sache nichts. Durch die Zuhülfenahme von semasiologischen Kennzeichen wird die Sache nur noch schlimmer. Absolut falsch ist die Angabe VII 13, »dreiseitige gradlinige Figur« sei deshalb eine Wortgruppe, kein einheitliches Wort, weil hier die Bedeutung nicht in einer einzigen Dosis serviert wird, sondern tropfenweise, sodaß jedes Moment derselben sich einzeln geltend macht. Ob sich bei dem Ausdruck »dreiseitige gradlinige Figur« wirklich jedes Moment der Bedeutung einzeln geltend macht oder nicht, hängt ganz davon ab, wie der Hörer oder Leser vorbereitet ist. Wenn z. B. irgend ein Schriftsteller die Schrulle haben sollte, das Wort *Triangel (Dreieck)* zu vermeiden und statt dessen in einer längeren geometrischen Erörterung fortwährend »dreiseitige gradlinige Figur« zu sagen, so würde dieser Ausdruck von seinem zweiten oder dritten Vorkommen an ganz gewiß den Begriff ebenso »in einer Dosis« vermitteln, wie es bei dem einheitlichen Worte der Fall ist. Oder glaubt Noreen etwa, daß das französische *alternance vocalique* den Begriff mehr tropfenweise serviert als das deutsche *Vokalalternation*? Daß der deutsche Ausdruck als ein einheitliches Wort, der französische Ausdruck dagegen als eine Wortgruppe zu bezeichnen ist, beruht, wie ich mit Noreen annehme, auf morphologischen Gründen, aber die Morphologie eines Sprachzeichens ist — was Noreen verkannt hat — weiter nichts als die Lautgestalt desselben (im weitesten Sinne, die Wortstellungs- und Flexionsmöglichkeiten u. s. w. mit einbegriffen). Die Morphologie kann sich aber ändern; was heute ein einheitliches Wort ist, kann morgen eine Wortgruppe sein und umgekehrt. Dies hat Noreen VII 30 mit Rücksicht auf engl. *snow ball* u. s. w. verkannt; daß die Trennung der ursprünglichen Kompositionsglieder in

1) Daraus folgt — nebenbei bemerkt — daß man den Unterschied zwischen synthetischer und analytischer Bildungsweise nicht so verwischen kann, wie Noreen es VII 86[5] will; seine darauf begründete Polemik gegen Jespersen ist also nicht zutreffend.

solchen Fällen für das Englische nicht eine willkürliche, sondern eine begründete Orthographie ist, wird man z. B. aus Jespersen, Growth and Structure of the English Language § 210 S. 207 f. ersehen [1]).

Noreen faßt aber den Begriff ›Morphologie‹ anders (wie?) auf. Er erörtert VII 59 die Frage, in welchen Fällen man ›heterophone Phoneme‹ als ›homomorph‹ anerkennen soll (d. h. ob Formen, wie *wirklich* und *würklich* als ein Wort zu betrachten sind), und VII 68 die Frage, in welchen Fällen ›homophone Sememe‹ ›homomorph‹ sind (d. h. ob Formen wie *Hahn* ›gallus‹ und *Hahn* ›Teil des Gewehres‹ als ein Wort zu betrachten sind). Entkleidet man diese Fragen ihrer geschraubten Noreenschen Terminologie, so hören sie entschieden auf, tiefsinnig zu sein. Es handelt sich in beiden Fällen nur um Lautgestalt und Bedeutung, einen von diesen beiden Begriffen verschiedenen Begriff ›Form‹ gibt es nicht. Die mehr oder weniger engen Assoziationen zwischen Laut- oder Bedeutungsdubletten haben mit ›Form‹ nichts zu tun.

Ich bin mit meiner Inhaltsangabe und mit meinen kritischen Bemerkungen jetzt zu Ende. Natürlich bin ich mir bewußt, daß manches, was ich gegen Noreen eingewendet habe, sich in Wirklichkeit nicht gegen ihn allein, sondern gegen weitverbreitete, zum Teil geradezu herrschende Ansichten und Methoden richtet, und daß meine Ansichten auf einigen Punkten alle Aussicht haben, als ketzerisch betrachtet zu werden. Auch rechne ich mit der Möglichkeit, daß der Dissens zwischen Noreen und mir teilweise auf Irrtümern meinerseits beruht. Ich hoffe aber, daß meine Erörterungen die Diskussion des Problems fördern werden. Und indem ich die vielfache Anregung und solide Belehrung, die ich aus Noreens Buch geschöpft habe, mit lebhaftem Dank anerkenne, sehe ich mit großer Spannung den folgenden, zentraleren Teilen des Werkes entgegen, die von der Hand eines Meisters wie Noreen jedenfalls unschätzbar sein werden.

Kopenhagen Holger Pedersen

1) Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, hebe ich hervor, daß ich ›Form‹ nicht als ›Lautgestalt‹, sondern als ›Lautgestalt eines Sprachzeichens‹ definiert habe; dän. *Mandens Ged* ›die Ziege des Mannes‹ und *Manden sked* ›der Mann schiß‹ sind, um Noreensche Ausdrücke zu verwenden, zwar homophon, nicht aber homomorph.

English Literature from the Norman Conquest to Chaucer by **William Henry Schofield,** Ph. D. Professor of Comparative Literature in Harvard University. London, Macmillan and Co. New-York, The Macmillan Company 1906. X und 500 Seiten.

Der durch einige meines Erachtens verfehlte Einzeluntersuchungen über alt- und mittelenglische Dichtungen bekannt gewordene Verfasser beschenkt uns in dem vorliegenden Werke mit einer englischen Literaturgeschichte von der normannischen Eroberung bis auf Chaucer. Er geht dabei, wie in der Vorrede scharf betont wird, einen anderen Weg als die bisherigen Darsteller dieser Literaturperiode, indem er die große Masse des Ueberlieferten nach literarischen Gattungen ordnet, um die Entwicklung eines jeden Typus für sich aufzuzeigen. Aber auch noch in einem zweiten wichtigen Punkte weicht er von seinen Vorgängern ab, wie gleichfalls in dem Vorwort (obwohl gegenüber ten Brink nicht ganz mit Recht) hervorgehoben wird: nicht bloß die in englischer Sprache verfaßten Denkmäler sollen gewürdigt werden, sondern überhaupt alle Werke, die im mittelalterlichen England, gleichviel in welcher Sprache geschrieben sind. Es sind daher der anglo-lateinischen und anglo-französischen Literatur besondere Abschnitte gewidmet. Die Gesamtdarstellung zerfällt in die folgenden Kapitel: I. Introduction, II. Anglo-Latin Literature, III. Anglo-Norman and Anglo-French Literature, IV. The English Language, V. Romance, VI. Tales, VII. Historical Works, VIII. Religious Works, IX. Didactic Works, X. Songs and Lyrics, XI. Conclusion. Den Schluß bilden ›Appendices‹ (1. Chronological Table, 2. Bibliographical Notes) und ein ›Index‹.

Es soll zugegeben werden, daß diese Gliederung den Vorteil der Uebersichtlichkeit hat, indem sie die einzelnen Gattungen in geschlossener, abgerundeter Darstellung vorführt, aber es muß auch gesagt werden, daß diese Einteilung ungeschichtlich ist, insofern sie zeitlich Zusammengehöriges weit auseinanderreißt und den geschichtlichen Werdeprozeß, auf den es doch bei einer Literaturgeschichte in erster Linie ankommt, völlig in den Hintergrund drängt. Man bedenke, es handelt sich um die Darstellung einer Epoche, die nahezu dreihundert Jahre umfaßt. Und welche Wandlungen in dieser Zeit, welche Fülle verschiedener äußerer und innerer Einflüsse! Es genügt nicht, so zwischendurch auf den Charakter der einzelnen Jahrhunderte innerhalb der ›Gattung‹ hinzuweisen, sondern die einzelnen Jahrhunderte oder besser noch die aus dem Entwicklungsgang der mittelenglischen Literatur sich deutlich ergebenden historischen Perioden mußten nacheinander vorgeführt werden, so daß der Gesamtcharakter der Zeit sich auch in der gesamten literarischen Produktion, ›gleich-

viel in welcher Sprache« in jedem kürzeren Zeitabschnitt wiederspiegelt. Dazu kommt, daß die literarischen Gattungen im Mittelenglischen wenig scharf geschieden sind, ja vielfach sich berühren oder gar ineinanderfließen. Auch haben sie sich gegenseitig oft stark beeinflußt; künstlerische Fortschritte der einen Gattung haben sich auch auf andere Gattungen übertragen. Es ist ein Grundfehler des vorliegenden Buches, daß die Wechselwirkung aller geistigen und künstlerischen Kräfte innerhalb einer geschlossenen Zeitperiode nirgends zu ihrem Rechte kommt, ja daß diese einzig wahre Aufgabe der Literaturgeschichtschreibung überhaupt nicht erstrebt worden ist.

Aber man tut dem Verf., so könnte man sagen, Unrecht, indem man ihm etwas zumutet, was er gar nicht gewollt hat. Läuft doch Disposition und Inhalt des Buches im Grunde darauf hinaus, den Leser in die Materie einzuführen, sie übersichtlich zu gruppieren und mit dem Inhalt — im weitesten Sinne — bekannt zu machen. Das verrät sich schon durch die zahlreichen Inhaltsangaben und Zitate, die einen großen Bruchteil des Werkes ausmachen. Ein Buch also für den Studenten oder angehenden Forscher, ein Führer durch das Labyrinth der Stoffe, mit historischen und ästhetischen Bemerkungen durchsetzt. Daß das im eigentlichen Sinne keine »History« ist, wie es auf dem Titelblatt und in der Vorrede heißt, ist ohne weiteres klar; ja ich möchte behaupten, daß der Verf. den historischen Problemen der me. Literatur gradezu aus dem Wege geht, zwar nicht in der Art, daß er nicht gelegentlich darauf hinweist, sondern daß er sie nicht im Zusammenhang einer gegebenen Epoche zu lösen versucht. Ich will das an einem Beispiel erläutern. Für den Erforscher der me. Literatur ist die frühmittelenglische Periode zwar nicht die anziehendste, aber wohl die lehrreichste. In ihr wird in Anlehnung an lateinische und französische Vorbilder eine neue literarische Kunst begründet, die mit der angelsächsischen Vergangenheit gründlich bricht. Die Fäden aus früherer Zeit sind aber nicht alle abgerissen; alte Vers- und Stilformen schleppen sich daneben noch eine Zeit lang fort oder werden neu belebt. Diese Moderne, die von der alten einheimischen Kunst alliterierender Dichtungen himmelweit verschieden ist, bahnt sich aber schon vor der Eroberung Englands durch die Normannen an. Wir können diesen Prozeß in den sogenannten historischen Gedichten der Sachsenchronik schön verfolgen. Aber er zeigt seine Spuren auch in der sonstigen alliterierenden Dichtung. Variation und Parallelismus sterben langsam ab, die Kenningar werden durch einfache Nomina oder Adjektiv und Nomen ersetzt, der Reim wird zum Kunstprinzip erhoben, der Hakenstil wird abgelöst vom Zeilenstil, die alten Verstypen streben nach größerer Taktfülle. Das erste uns überlieferte Gedicht aus angelsächsischer Zeit, das schon

stark modernes Gepräge zeigt, ist das Gedicht der Sachsenchronik zum Jahre 1036 von der Gefangennahme und dem Tode des Prinzen Ælfred. Somit erscheint die frühmittelenglische Kunst zunächst als die Fortsetzung einer Richtung, die schon in spätaltenglischer Zeit unter den gleichen fremden Einflüssen aufkommt und durch die Eroberung rasch zum Siege geführt wird.

Alle diese und andere literarhistorische Fragen, wie z. B. das Absterben der westsächsischen Schriftsprache in dem auf die Eroberung folgenden Jahrhundert, mußten im Zusammenhang der frühmittelenglischen Periode erörtert und an den wichtigsten Denkmälern der einzelnen Gattungen veranschaulicht werden. Und welche Verschiedenheiten der künstlerischen Mittel in dieser Periode, ja selbst der Dichter-Persönlichkeiten, man braucht den Kenner nur an den Verfasser des Poema Morale, an Laȝamon, den Dichter von Eule und Nachtigall, an den biederen Orrm zu erinnern, falls man letzteren überhaupt noch zu den Dichtern rechnen will. In unserem Buche finden wir ihn erst auf S. 382 f. behandelt!

Mit der ungeschichtlichen Betrachtungsweise des Verf. geht eine wenig sichere Kritik der Denkmäler Hand in Hand. Die angeblich höhere Warte der vergleichenden Literaturgeschichte überhebt aber Niemand der Verpflichtung eingehender philologischer Detailkenntnisse, zumal bei so alten Denkmälern, die erst von den Schlacken der Ueberlieferung gereinigt werden müssen und deren ursprüngliche Kunst oft getrübt erscheint wie das Licht durch matte Fensterscheiben. Der Verf. scheint auch wenig Wert auf diese Kenntnisse zu legen, denn in der Vorrede heißt es S. VIII f.: *The extant manuscripts of mediaeval works are so various, and show so much revision and transformation, that in many cases it is extremely difficult, in some cases quite impossible to determine either the age or the place of their original composition. Because of the uncertainty of our knowledge in this respect, and from the fact that it is the substance rather than the form of mediaeval thought that is most valuable and interesting to us now, such details are of much less importance, even to the specialist, than at any other period of our literature; and the average reader may neglect them with equanimity.* Der Verf. wird es daher wahrscheinlich auch mit Gleichmut hinnehmen, wenn ihm mangelhafte Kenntnis in sprachlichen und metrischen Dingen nachgewiesen werden kann, oder wenn gezeigt wird, daß viele seiner Behauptungen den Tatsachen nicht entsprechen. Aber es muß doch gegenüber gewissen modernen Bestrebungen in unserer Wissenschaft energisch betont werden, obwohl es sich eigentlich ganz von selbst versteht, daß die Literaturgeschichte nur ein Teil der Philologie ist

und man nicht Literarhistoriker sein kann ohne zugleich im engeren Sinne ein gründlicher Philologe zu sein. Wer das nicht ist und diese Grundlage verschmäht, der baut in die Luft. Ein solcher Bau ohne Fundament sind beispielsweise in unserem Buche die Abschnitte über ›The Matter of Britain‹ und den ›King Horn‹. Im ersteren Falle vertritt der Verf. noch immer die durch philologische Kriterien längst unhaltbar gewordene Ansicht, daß anglofranzösische oder englische Dichter keltische Sagenstoffe auch direkt von den Kymren übernommen hätten, obwohl dafür nicht ein einziger sicherer Fall bisher nachgewiesen worden ist und die gesamte Ueberlieferung dagegen spricht. Siehe jetzt auch Imelmann, Laȝamon, Versuch über seine Quellen, Berlin 1906 und Deutschbein, Studien zur Sagengeschichte Englands, I. Teil, die Wikingersagen, 1906, S. 139 ff. Die sagengeschichtlichen Ausführungen über den King Horn beruhen z. T. auf so sonderbaren sprachlichen Unterlagen, daß man am liebsten dazu schweigen möchte, wenn der Verf. nicht den Mut hätte, seinen von den Fachgenossen abgelehnten Aufsatz als wissenschaftliche Wahrheit mit den Worten auszugeben: *The topography of this tale, a matter of long dispute, has recently been determined pretty exactly* (S. 262). Wie willkürlich der Verf. mit den sprachgeschichtlichen Fragen der Namendeutung umgeht, zeigen folgende Gleichsetzungen: Westernesse = western + ness (›Die Halbinsel Wirral‹); Westir = Westey(j)ar = Western Isles, The North Designation of all the British Isles, and Ireland in particular, as the more remote; Murry = Moray = the ancient district of Moravia; stoure = anord. stór á = big river; das dreisilbige Aalof des französischen Roman de Horn = an. Anläf; Ađulf = an. Auđulfr. Die gleiche Unkenntnis in sprachlichen Dingen verrät der Verf., wenn er Laȝamon stets mit y schreibt, dem Dichter also einen sprachlich ganz unmöglichen Namen gibt, über dessen Herkunft man Liebermann, Leges Edwardi Confessoris S. 17 vergleiche. Oder wenn er S. 114 die längst begrabene Lehre von der Zertrümmerung der englischen Flexion durch das Französische wieder aufwärmt. Oder wenn er S. 71 von dem Dichter von ›Eule und Nachtigall‹ sagt: *There is no French element in his vocabulary.* Welche Vorstellung muß diese ungeheuerliche Behauptung in dem Leser erwecken. Kann es denn überhaupt in jener Zeit im südlichen England ein größeres Denkmal gegeben haben, das von französischen Einflüssen unberührt geblieben wäre? Das ist nicht einmal im Mittellande der Fall (aus dem Norden sind uns bekanntlich keine größeren Denkmäler aus jener Zeit überliefert), wo selbst im Orrmulum der französische Einfluß sich weit größer erwiesen hat als man früher anzunehmen geneigt war. Vergl. Reichmann, Die Eigennamen im Orrmulum (Stud. z. engl. Phil. XXV) 1906. Daß unser Verf. den für das

mittelalterliche England, das in gewissem Sinne sogar ein dreisprachiges Land genannt werden darf, so eigenartigen Sprachenverhältnissen kein besonderes Interesse entgegenbringt, zeigen auch die Ausführungen darüber im Kapitel III und vor allem im Kapitel IV (The English Language), dessen äußerst dürftige, nicht immer richtige Angaben kein eigenes Studium dieser auch für die Literaturgeschichte wichtigen Probleme verraten. Auch das über Stil und metrische Dinge Gesagte erhebt sich nirgends über allgemein Bekanntes. Daß er Orrms Verse außer ›smooth‹ auch ›finished‹ nennt (S. 383), wird niemand zugeben, der handwerksmäßige und ächte Verskunst scheiden gelernt hat. Für die Betrachtung und Würdigung der Literaturwerke ist aber auch die formale Seite von ganz hervorragender Bedeutung.

Mein Gesamturteil über das vorliegende Buch geht dahin, daß es für unsere Wissenschaft keinen Fortschritt bedeutet und daß es mit ten Brinks großer Leistung überhaupt nicht verglichen werden kann.

Göttingen L. Morsbach

---

**Gutjahr,** Prof. Dr. **Emil A.,** Zur Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache. **Studien zur deutschen Rechts- und Sprachgeschichte. II. Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV. I. Der Kanzleistil Karls IV. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung Theodor Weicher, 1906. XIV u. 499 S. 8°. Preis M. 14.**

Der Verfasser geht in seiner Ansicht von der Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache über Müllenhoff hinaus (S. 6 f.). Nicht in Böhmen allein und in der böhmischen Kanzlei liegt ihr Ursprung, sondern in dem gesamten ostmitteldeutschen Sprachgebiet. Die neuen Diphthonge sind nicht im Baierisch-Oesterreichischen entstanden, sondern dorthin erst zugewandert. Von Halle und Magdeburg aus drang eine neue koloniale Kultur vor und diese ist mit ihrer ostmitteldeutschen Kolonialsprache die Grundlage unserer neuhochdeutschen Schriftsprache. Das ist die ›sechsische Rechtssprache‹ (›sechsisch‹ zum Unterschied von ›sächsisch‹), ›die neuhochdeutsche Muttersprache Eykes, des bergischen Patriziers und Schöffen (Halle)‹, S. 35. Eyke nämlich hat in seinem Sachsenspiegel, der ca. 1235 von Halle ausgegangen war (S. 8 Anm. 2), diese Umgangssprache der patrizischen Kreise zuerst literarisch festgestellt und zwar ›in der schöffendeutschen Form (*î*, *û*, *ü*; *mpf*, *pf*)‹. ›Diese sechsische Schriftsprache wurde im XIV. Jahrhundert, als das Schöffenpatriziat sich durch Eintritt der Innungen in die Verwaltung der deutschen Städte zum Innungspatriziat (c. a. 1350) gewandelt hatte, in innungsdeutscher Form (*ei*, *au*, *eu*; *mpf*, *pf*) zunächst und vorzugsweise zur

Urkundensprache der kaiserlichen Kanzlei Karls IV‹ (S. 36) uud so weiter durch Vermittlung der sechsischen Cantzelei die Grundlage von Luthers Schriftsprache. Dieser Darlegung ist die ›Einführung‹ in diesem Bande (S. 1—40) gewidmet; über die sechsische Schriftsprache hat der Verfasser, in entsprechendem Sinne, gehandelt in seinem ›Prodromos‹: Zur neuhochdeutschen Schriftsprache Eykes von Repgowe, des Schöffen beim obersten sechsischen Gerichtshofe und Patriziers in der Bergstadt zu Halle a. d. Saale, Leipzig 1905.

Ich habe die obigen Stellen womöglich wörtlich wiedergegeben, weil in ihnen die Hypothese enthalten ist, welche, wie aus dem Vorwort zu schließen, den Grundgedanken für die sprachlichen Erörterungen dieser auf drei Bücher berechneten Studien bilden soll (das hier zuerst erschienene Buch ist Teil I des zweiten Bandes, der erste Band sowie der zweite Teil des zweiten Bandes werden später folgen). Zugleich aber auch um es zu rechtfertigen, wenn ich auf diese Ansichten nicht näher eingehe: sie liegen so weit ab von anerkannten, grundsätzlichen Lehren der deutschen Philologie, daß eine Auseinandersetzung zwecklos wäre. Aber da der Verfasser seine Studien fortsetzen und dabei auch gewiß weiterhin seine Theorie über den Ursprung der neuhochdeutschen Schriftsprache entwickeln wird, so dürfte der Versuch angebracht sein, in philologischem Sinne zu den von ihm behandelten Fragen Stellung zu nehmen.

Wenn man die Entstehung der Kanzleisprache Karls IV. darstellen will, wird man den Lautstand der ihr vorausgehenden böhmischen Urkunden, dann den der andern deutsch-böhmischen Sprachdenkmäler untersuchen müssen. Diese Aufgabe liegt verhältnismäßig nicht schwer, da wir gerade auf diesem Gebiete eine reichhaltige Literatur und gute philologische Vorarbeiten besitzen.

Die deutschen Urkunden in Böhmen setzen erst mit dem Jahr 1300 ein, aber die Eigennamen der lateinischen lassen schon einen ganz bestimmten sprachlichen Typus erkennen, nämlich den des bairisch-österreichischen Dialekts (Regesta Bohemiae et Moraviae Pars I ed. Erben, Pars II. III. IV ed. Emler. Im Folgenden sind die Beispiele auch aus den Kopien mit aufgenommen, da eine sichere Scheidung zwischen Original und Abschrift nicht immer zu machen war; aber die echten Beispiele überwiegen so sehr an Zahl, daß etwaige Fehler der Kopien kaum in Betracht kommen). Schon unter Ottokar I, 1197—1230, begegnen *ch* für *k*: *Chuno Chunoni* I, Nr. 539, *Wolchmar* I, 611; *p* für *b*: *Purcardus* I, 547, *Purchart* I, 677, *purgravius* I, 701. 719. 720 (gegen *burgravius* I, 510. 551. 593. 635. 653 [viermal], 669 [zweimal]). Aber der Name des Fürsten selbst wird nur mit *k* (*c*) geschrieben: *Otakarus* u. a., nicht mit *ch* (nur in einer in Oesterreich ausgestellten Urkunde I, 484 tritt *Ottocharus* als Zeuge

auf). — Unter Wenzel I, 1228—1253, werden die deutschen Wörter und damit auch die *ch* für *k* und auslautendes *g* und die *p* für *b* häufiger (die Personennamen sind im folgenden nicht mehr mit aufgezählt): *marsalcho* I, 733, *purchravius Assahpurch* I, 752, *Cuningberch* I, 786, *burchravio* I, 803, *burchrauius* I, 978 (dreimal) 1030, *Planeche* I, 841, *Meidberch* I, 862, *Hucswach* (sonst *Hogensuag*) I, 863, *Movremberch* (und *Movremberck*) I, 888, *perchrecht* I, 900, *berchrecht* I, 1056, *Prinberch* I, 907, *Fridberch* I, 932, *Wizenburch Waldenberch* I, 934. 1084, *Aldeburch* I, 945, *Aldenburch* I, 1262, *Starkenberch* I, 985, *Mersburch* I, 990, *Isinberch Starchenberk Wrideberich* I, 1030, *Frideberch Starchmberch* I, 1053, *Landischrone* I, 1054, *Lewenberch* I, 1056. 1094, *Chunewalde* I, 1062, *Chevschencelle* (*Cella castitatis*) I, 1095, *Erpurch Mewrperch Meidperch* I, 1097, *Resenburch Lewenberch Rosenberch Clingenberch* I, 1247, *Chilingeberk* I, 1323; *p* für *b* außer in den angeführten *purchravius Assahpurch perchrecht Erpurch Mewrperch Meidperch* noch in *purcravius* I, 822. 860. 862, *Erpurg* I, 888, *Crancpurgarius* I, 1323; *w* für *b* in *Wrideberich* (oben); die neuen Diphthonge sind schon eingeführt: *Movremberch Movremberck Mewrperch Chevschencelle* (oben), *steuram* I, 1002, *stevra* 1, 1026. Dem gegenüber stehen die gemeinmittelhochdeutschen *c* (*k g*) außer in einigen der angeführten Namen noch in *Frinberc Walkeberc* I, 800, *Frimberk* 1, 812, *Cunisueld* I, 1162, *Megdeberc* I, 863, *Erpurg* I, 888, *Ascafenburc* I, 961, *Waldenberc* I, 965, *Sternberc* I, 1064, *Mansberg* I, 1075, *Lewenberc* I, 1233. 1235; *b* besonders in *burgravius* I, 803. 808. 841. 852. 854. 858. 861 (zweimal) 874. 897. 899. 923. 939 (zweimal) 945. 952. 971. 978 (dreimal) 985. 1013. 1030. 1091. 1097.

Die Urkunden von Wenzels I Sohn Premisl, später Ottokar II, reichen von 1241—1278. In Pars I Nr. 1058 bis Nr. 1277, a. 1241—1251, ist er noch Markgraf von Mähren, dann Nr. 1279 bis Schluß des Teiles I Herzog von Oesterreich bezw. von Oesterreich und Steiermark, a. 1251—1253, endlich in Pars II Nr. 1 bis Nr. 1138, a. 1253—1278, König von Böhmen. Nachdem ihm das Herzogtum Oesterreich zugefallen war, wurde seine Kanzlei zeitweise sogar von österreichischen Notaren geleitet. Der Datar der ersten Urkunde, die er als dux Austriae ausstellen ließ (I, 1279), Gotschalk, war aus der Kanzlei Friedrichs des Streitbaren hervorgegangen, ein späterer Notar, Magister Arnold, vorher Leiter der Kanzlei des letzten Babenbergers gewesen. Unter Ottokar führte jener den Titel notarius d. ducis Austriae, dieser protonotarius d. Austriae, der Landschreiber Witigo war scriba Stiriae. Ein anderer Notar Ottokars, Magister Ulrich, war Passauer Domherr, ein Magister Chunradus wird civis Wiennensis genannt (II, 1050); viele hatten Pfründen in Oesterreich und Steiermark (vgl. Emler, Die Kanzlei der böhmischen Könige Přemysl Ottokars II

und Wenzels II, Abhandlungen der Kgl. böhm
Wissenschaften 6. Folge 9. Bd. Nr. 2 S. 16
Oesterreich und Steiermark war also so gut w
Hierher gehören Stücke wie I, 1293 dat. »apu
*charus*, *marichvuter*, *Chunradus* (zweimal), *H*
*Velsperch*, *Habspach*, *Hockenberch*, *Chuno*; I, 13
mit *Otacharus*, *stevra*, *Chunradus* (dreimal), *C*
*Habspach*, *Pitten*, *Hintperch*, *Arberch*, *Chalhoc*
II, 118 dat. *Wiennae*, mit *Shoumberch*, *Chunrin*
*stain*, *Chadoldus*, *Rapoto*, *Valchenberkch*, *Chun*
*perch*, *Honspach*, *Grischenstain*, *Pertoldstorff*, .
*Rosenberch*; u. a. Aber die österreichischen
im Anschluß an den Gebrauch unter Wenzel I
in der mährischen Kanzlei Ottokars: I, 1166
*berch*, ebenso Nr. 1169 und Nr. 1170. Und so sin
in den Urkunden für Böhmen und Mähren d
Ausnahme, die *p* wenigstens recht häufig. Die b
*Sternberch*, *Rosenberch*, *Risenburch*, *Luchtenbu*
ziell mit *ch*, auch in ihren Privaturkunden. U
des Herrschers selbst: während bei Ottokar I
die amtliche war, ist bei Ottokar II, nachdem
reich geworden, neben häufigerem *k* auch *ch*

Wenn auch die engere Verbindung mit
Landen unter Wenzel II, 1278—1305, aufh
die oesterreichische Schreibgewohnheit fort, un
in *-berch*, *-burch*, auch im Namen der Witwe Ot
*p* besonders in *purgravius*. Außer diesem mö
dialektisch gefärbten Appellativa in den latein
kars II und Wenzels II angeführt sein: *ch* in
*werch* II, 119, *Chaufhus* II, 330 (zweimal), *maric*
*marchfuter* II, 76. 446, *char* II, 1433; *p* auße
*purgravius* in *perchrecht purchwerch* (oben) *pe*
*pant* II, 2652; Diphthongierung in *steura* I
II, 163 (zweimal), 743. 1446. 1502, *steurarum* I
823. 1085. 1111, *steiriis* II, 1648, *steuras* II, 8

Der mitteldeutsche bezw. niederdeutsche E
schen Mundart kommt schon in diesen ältest
zelt zum Vorschein, so mit *voitrecht* I, 900, *fo*
»Burglehen«, *Branekesdorp*, D. pl. *sturis*, *Hom*
(II, 1086), in welcher der Bischof von Olmütz de
das Recht eines Vassallen der Magdeburger Ki
nach unter niederdeutschem Einfluß steht; *cam*
Urkunde bezüglich von Leobschütz, *sephenh*

*seiphenlehen* II, 770) bezüglich von Troppau, welche beide Städte mit Magdeburger Recht bewidemt waren (Grunzel, Mitteilungen d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 30, 137. 141).

Mit dem Jahr 1300 heben die ersten deutschen Urkunden an, und zwar zunächst von Privaten. II, 1854 und 1857 können zu sicheren Schlüssen nicht verwendet werden, die folgenden II, 1867 sowie II, 1906 a. 1301. II, 1952 a. 1302. II, 2239 a. 1310 haben österreichischen Dialekt: die Diphthonge *ei*, *au*, *eu*; *ai* für altes *ei*; *ch* für *k* und auslautendes *g*; *p* für *b*; *schol*, *schullen* u. a.; daneben md. *er Leupolt* für *her Leupolt* II, 1906, *ader* für *oder* II, 2239.

Unter Johann von Luxemburg, 1310—1346, ist die Urkundensprache noch vorwiegend lateinisch, zumal in den innerböhmischen Angelegenheiten. Er, der in Böhmen nie heimisch geworden, hat auch aus seiner Kanzlei keinen festen Verwaltungsmittelpunkt geschaffen; so ist es unter ihm nicht zu einer geregelten deutschen Geschäftssprache gekommen. Die drei ältesten Urkunden, die unter ihm als Reichsverweser (*vicari des rom. riches*) a. 1312 ausgestellt sind — sie sind an Oesterreich gerichtet (Regesta Bohem. III Nr. 85. 86 und 87) —, haben mhd. Vokalismus, also *î*, *û*, *iu*, daneben aber österreichische *ch*, *p*, auch Prät. *hieten*. Diese durchgehenden *î*, *û*, *iu* bedeuten eine Milderung des Dialekts nach dem Mittelhochdeutschen hin, können aber möglicherweise trotzdem aus der österreichischen Kanzlei stammen, anderseits aber könnten sie auch der Kanzlei Johanns zuzuschreiben sein, der in der ersten Zeit seiner Regierung, zum Verdruß der Böhmen, seine heimischen Beamten beibehielt (Bachmann, Gesch. Böhmens 1, 744. 750; der Kanzler, Mag. Heinrich, war ein besonders eifriges Mitglied der deutschen Partei, S. 757). Bei den folgenden Urkunden ist der Aussteller, ob Böhmen oder die Partei, meist zweifelhaft, der Gesamtcharakter der von Johann titulierten Schriftstücke aber ist oesterreichisch. Auch die Adelsnamen in den lateinischen sowie die Mehrzahl der wenigen deutschen Privaturkunden tragen in dieser Zeit das überlieferte böhmisch-österreichische Gepräge.

Ein wirklich klares Bild der deutsch-böhmischen Sprache bekommen wir aber erst in dem Prager Stadtbuch, die V. E. Mourek ausführlich dargestellt hat (Zum Prager Deutsch des XIV. Jahrhunderts, Sitzungsberichte d. Kgl. böhm. Gesellsch. der Wissenschaften 1901 Nr. I). Die von ihm besprochenen Stücke erstrecken sich von 1324 bis 1419. Der Lautstand in den älteren Teilen hat dieselben Eigentümlichkeiten wie das im Vorhergehenden skizzierte Altböhmisch (*î* fast immer zu *ei* diphthongiert, *û* zu *au*, *iu* fast immer zu *eu*, anlautende *p* und *ch*, diese jedoch seltener). Aber mehr und mehr treten mitteldeutsche Bestandteile hervor. Die österreichischen *p* und

*ch* weichen allmählich den *b* und *g*, es erscheinen *i* für *ie*, *ie* für *i*, *son nottorft antworten*, Präp. *vor* für *vür*, Präfix *vor-*, *genumen*, *sal*, *brengen*, *geen steen geseheen*, *kegen*, *ab* = *ob* (vgl. Mourek bes. S. 83 f.). Die Sprache dieses Prager Stadtbuchs kann zu gleicher Zeit als Musterbeispiel für das Böhmische des 14. Jahrhunderts überhaupt gelten, denn in ihr gelangen die charakteristischen Merkmale desselben zum Ausdruck. Im einzelnen natürlich hat jedes Denkmal seine bestimmtere sprachliche Form, von der Mitte des 14. Jahrhunderts ab treten die speziell mundartlichen Sonderheiten der drei Dialekte des Landes hervor, des Ostfränkisch-Böhmischen im Egerland, des Obersächsisch-Böhmischen im Norden und des Oesterreichisch-Böhmischen im Süden. Betreffs dieser sprachlichen Verhältnisse sei verwiesen auf Franz Jelinek, Die Sprache der Wenzelsbibel 1899, E. Martin in Pangerl-Woltmanns Buch der Malerzeche in Prag, Quellenschriften für Kunstgeschichte XIII, 5—8, Derselbe, Anz. f. d. Altert. 3, 117 f., J. Knieschek, Ackermann aus Böhmen S. 85—87, A. Benedict, Das Leben des heil. Hieronymus des Johannes v. Olmütz S. XXV ff. und bes. S. XLIII—LIII, W. Weiß, Untersuchungen zur Bestimmung des Dialekts des Codex Teplensis, 1887, V. E. Mourek, Zum Dialect der Krumauer altdeutschen Perikopen vom J. 1388, Sitzungsber. der Kgl. böhm. Gesellsch. d. Wissenschaften 1892, 190 bis 202, A. Bernt, Mittheil. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 38, 380—393. 39, 39—52. 42, 198—202. 44. 113, Derselbe, Heinrich von Freiberg S. 11.

Das Vordringen des mitteldeutschen Elementes im Prager Stadtbuch bedeutet einen zunehmenden Einfluß der gesprochenen Sprache, also der Prager Mundart. Gerade in Prag trifft die Mischung oberdeutscher und nieder- bez. mitteldeutscher Bevölkerung zusammen. Das zeigen klar die Rechtsverhältnisse: das Recht der Altstadt Prag beruhte auf dem bairischen Rechte, daß der Kleinseite war Magdeburger Recht (Grunzel a. a. O. S. 140. 144 f.). So konnte sich hier in der Hauptstadt des Landes eine aus zwei Dialekten gebildete Mischsprache entwickeln, die über dem ausgesprochenen Ostfränkisch-, Sächsisch- und Oesterreichisch-Böhmischen stand (vgl. hierzu u. a. besonders Mourek, Prager SB. 1901, 1, 79).

In der mährischen Kanzlei des Markgrafen, späteren Kaisers Karl, herrscht das Lateinische als Urkundensprache vor, für das Deutsche dauerte die österreichische Tradition fort, wie wenigstens aus Reg. Boh. IV Nr. 133 a. 1335, Nr. 1317 a. 1343, Nr. 1419 a. 1344 und aus Grünhagen und Markgraf, Lehens- und Besitzurkunden S. 164 Nr. 39 hervorgeht (Chytil, Cod. dipl. Mor. ist mir nicht zugänglich). Und noch in der königlichen und in der kaiserlichen Kanzlei Karls IV bis in die sechziger Jahre hinein trifft man vereinzelt österreichische

Schreibart. Ich muß für das Folgende vorausschicken, daß ich keineswegs der Ansicht Gutjahrs bin, daß die von ihm ausgelesenen Urkunden (S. 405—493) die alleinige sichere Grundlage für die Untersuchung über Karls IV Kanzleisprache ausmachen (s. unten). Wenn eine Urkunde zwischen Karl und einer Partei abgefertigt ist, in deren Dialekt keine österreichischen Merkmale bestehen, dann können solche, falls sie in der betreffenden Urkunde doch auftreten, nur von Karls Schreibern herrühren, einerlei ob die Urkunde voll in dessen Kanzlei entstanden oder nur von dieser redigiert ist. Das ist z. B. der Fall in folgenden Urkunden: Straßburger UB. V[1] Nr. 159 a. 1347 (Elsässer Landfrieden), Nr. 210 a. 1349, Nr. 211 a. 1349, Nr. 310 a. 1354, Nr. 380 a. 1352, Nr. 393 a. 1352, Nr. 394 a. 1352, Nr. 621 a. 1368; Henneberger UB. 2 Nr. CCVII a. 1356; Erfurter UB. 2 Nr. 341 a. 1350, Nr. 380 a. 1352, Nr. 393 a. 1352, Nr. 394 a. 1352, Nr. 621 a. 1368. Die hier auftretenden *ei*, *au*, *eu*, *ai*, *ch*, *p* können nur aus der böhmischen Kanzlei stammen.

Indessen ist der streng österreichische Typus, wie er seit den Eigennamen der lateinischen Urkunden des 13. Jahrhunderts und dann bis in die mährische Kanzlei Karls hinein herrschte, vom Anfang seines Königtums an (1346) aufgegeben worden; dabei ist zu erinnern, daß Johann von Neumarkt schon vom Jahre 1347 an in der Kanzlei tätig war. Mit Fortlassung der *p*, *ch*, *ai*, *-leich(en)* u. a. ist dann die reine Kanzleiregel Karls IV erreicht. Dieselbe näher zu beschreiben ist hier nicht der Ort; vielleicht wird Gutjahr selbst in der Fortsetung dieser Studien sie eingehender behandeln, vgl. übrigens E. Wülcker, Entstehung der kursächs. Kanzleisprache, Zs. d. Vereins f. Thüring. Gesch. 9, 360 ff., Socin, Schriftsprache u. Dialecte S. 151 f., v. Bahder, Grundlagen des neuhochdeutschen Lautsystems S. 3, Arndt, Der Uebergang vom Mittelhochdeutschen zum Neuhochdeutschen in der Sprache der Breslauer Kanzlei S. 113 ff., und bes. Böhme, Zur Gesch. d. sächs. Kanzleisprache S. 48 ff. Bei dem ungemein reichen Quellenmaterial ist jene Schreibart nicht schwer zu bestimmen. Nur im allgemeinen sei bemerkt, daß auch hier von einem einheitlichen Typus nicht die Rede ist. Das hat auch der Verfasser ausgesprochen (S. 26 Anm. 4). Aber bei seiner Beurteilung geht er wiederum von vorgefaßten sozialen Gesichtspunkten aus und nicht von den einfach sich darbietenden sprachlichen Verhältnissen: der kaiserliche Diktator habe mit Rücksicht auf den Empfänger die schöffendeutsche Form (d. i. also den Typus *î*, *û*, *ü*) bei den alt-freien, die innungsdeutsche Form (Typus *ei*, *au*, *eu*) aber bei neu-freien Herren gewählt, Mischung beider Formen trete dann ein, ›wenn die Interessen der Altfreien und der Neufreien gleicherweise in Frage kommen‹. Aber eine solch reinliche Scheidung von Standessprachen ist dem Mittelalter völlig

unbekannt. Auch hier wird der Verfasser von dem Glauben an eine musterhaft geregelte und peinlich genau fungierende Geschäftsordnung bei der Herstellung von Karls IV Urkunden geleitet, eine Anschauung, die aller Arbeitsweise im Gebiete des mittelalterlichen deutschen Schriftwesens widerspricht. Vielmehr ist die Diphthongierung *ei*, *au*, *eu* einfach Regel in Karls Kanzleisprache wie überhaupt im gleichzeitigen Böhmischen, die *î*, *û*, *û* aber entstammen entweder der Partei oder es sind — dies übrigens selten — unfreiwillige Entgleisungen der Schreiber, oder endlich, sie sind in bestimmten Wörtern traditionell und formelhaft weitergeführt, wie die so häufigen *richs*, *ziten*, *getruwen*, *amptluten*.

Diese Erörterungen über die Entstehung von Karls IV Kanzleisprache kommen — und mußten kommen — zu der von Müllenhoff in der Einleitung der Denkmäler (3. Aufl. 1, XXXIII) gegebenen Erklärung. Sie ist nicht Fortsetzung einer von Eike von Repgow zur Geltung gebrachten ›sechsischen Rechtssprache‹, sondern einfach eine Entwicklungsform der deutsch-böhmischen Geschäftssprache selbst. Diese aber ist eine Nachahmung der österreichischen Kanzleisprache, ihre Keime liegen schon in den Eigennamen der lateinischen Urkunden des 13. Jahrhunderts, die böhmischen Barone haben offiziell in dieser Orthographie ihre Geschlechternamen geschrieben. Die österreichischen Diphthonge *ei*, *au*, *eu* konnten um so leichter Eingang finden, als sie schon von einem wirtschaftlich und zahlenmäßig sehr starken Teil der Bevölkerung gesprochen wurden, die *p*, *ch* konnten auch da, wo sie nicht wie in der bairisch-österreichischen Mundart artikuliert wurden, als Schriftzeichen wenigstens äußerlich aufgenommen werden. Und was ist nun Karls Verdienst um diese Schriftsprache? Er hat das österreichische Gewand allmählich abgestreift und der Schreibung dafür eine mehr mitteldeutsche, zum Teil zugleich mittelhochdeutsche, Färbung gegeben, indem er statt der für sein Land unsprachgemäßen *p*, *ch*, *ai* die *b*, *k*, *ei* einführte, die Vokalzeichen beschränkte und neben *ie* auch *i*, neben schwachem *e* auch *i* zuließ. Uebrigens sind in der Aufgabe des *ch* schon die Malerzeche, in der Annahme von *i* neben *ie* und in der Beschränkung der Vokalzeichen die Malerzeche und das Prager Stadtbuch vorangegangen.

Um aber dieser böhmischen Landessprache ihre Stellung in der Geschichte der gesamten deutschen Sprache anzuweisen, muß man über die innerböhmischen Verhältnisse hinausgehen und sie in Beziehung setzen zu den andern Kanzleisprachen des Reiches, einmal zu denen der Kaiser bezw. Könige und dann zu denen der Territorien. Natürlich kann dies hier nur in ganz allgemeinen Zügen geschehen.

Die kaiserlichen (königlichen) Kanzleien vor Karl IV. — Unter Rudolf von Habsburg sind die meisten Urkunden dialektisch abgefaßt, sehr viele, von der Partei eingereicht, in der MA. des Empfängers (vgl. Pischek, Zur Frage nach der Existenz einer mhd. Schriftsprache im ausgehenden XIII. Jh., Programm von Teschen 1892). Diese hatten im wesentlichen nur lokale Bedeutung. Anders aber bei den Instrumenten der Reichsgesetzgebung, also vor allem in den allgemeinen (nicht in den provinziellen) Landfrieden: für sie ist die mittelhochdeutsche Schriftsprache als die über den Landessprachen stehende allgemeine eingeräumt, wie denn die Schlußformel der Conf. pac. gen. Frid. II (Mon. Germ. Leg. Sect. IV Constitut. III S. 279, 46) lautet: *Daz haben wir dar umb gesetzet, wann ez uns nutze dunket allen den, die in unserm riche sint, und gemeinlichen allen liuten, den wir selbe niht gahes gerihten mugen* ... Wenn auch keines der erhaltenen Schriftstücke das betreffende Original darstellt (Zeumer, N. Archiv 28, 438), so ist doch die dialektische Färbung nicht so stark wie oft in lokalen Urkunden oder in denen der Landeskanzleien des 14. Jahrhunderts, und die Absicht des Urhebers auf ein gutes Mittelhochdeutsch ist nicht zu verkennen (vgl. Socin, Schriftsprache und Dialecte S. 146 f.).

Derartige schriftsprachliche Stücke mit nur leichter mundartlicher Färbung sind: 1. die eben genannte Confirmatio pacis generalis Friderici II v. J. 1281, mit österreichischen Eigenheiten: Diphthongierung in *bow* 278, 9, *bowen* 278, 9 (zweimal); *ch* in *chert* 275, 30, *chomen* 275, 40. 276, 33. 277, 1. 10. 30, 278, 26. 27. 279, 3. 24. 25. 29 (zweimal), 30 (zweimal), 31 (zweimal), 36 (zweimal), *choufet* 278, 34. 279, 5 (zweimal), *chunden* 279, 11, *chlage* subst. u. verb 276, 36. 37. 40. 42. 277, 8. 278, 26. 27. 48. 279, 29, *chlager* 277, 7. 21. 279, 32. 34, *dinch* 276, 3. 277, 15, *burch* 278, 8, *vanchnusse* 275, 38 (zweimal), *ledich* 276, 19. 278, 1, *diubich* 278, 37. 40. 42, *roubech* 278, 40. 41, *schuldich* 277, 15, *unschuldich* 278, 48, *ewichliche(n)* 275, 35. 39. 276, 9. 277, 1. Ich habe alle österreichischen Merkmale hier angeführt, weil zugleich damit ein Beispiel gegeben ist, in welcher Weise ein sorgfältig gearbeiteter österreichisch gefärbter schriftsprachlicher Text vom Ende des 13. Jhs. lautlich beschaffen ist: die neuen Diphthonge werden noch gemieden, aber die *ch* unbedenklich zugelassen (vgl. Zeumer, a. a. O. S. 441), sie gehören zu dem festen Bestand der österreichischen Schreibart. Noch möchte ich auf die mitteldeutsch aussehenden Formen *len* = *lêhen* 279, 17, *gesche* = *geschehe* 276, 36, *vogite* 278, 24. 30. 31. 34 und *vogitei* 278, 24. 26. 30 hinweisen und wenigstens andeuten, daß diese möglicherweise Ueberreste des ursprünglichen Mainzer Urlandfriedens von 1235 sein könnten.

2. Die Constitutio pacis generalis vom Würzburger Konzil 1287 (Mon. Germ. Const. III S. 370—377) trägt mitteldeutsche Anzeichen: sehr häufig schwache *i*, *d* in *dun* (mehrfach), *dure* = *tiure*, *dage*, *dusent*; *p* in *scharp*; *ie* für *e* in *niemet*; Ausfall des *l* in *wertlich* = *werltlich* (die, allerdings seltenen, *ch*: *chein*, *burchman*, *urluchliche* scheinen ein österreichisches Original anzudeuten). Dieses sind rheinfränkische Eigentümlichkeiten, nicht ostfränkische, wenn auch dieser Landfriede in Würzburg niedergesetzt worden ist.

3. Die Confirmatio pacis generalis, die Erneuerung in Speier v. J. 1291 (Mon. Germ. Const. III S. 443—448) hat österreichische Spuren: *ai* in *gaistlicher* 443, 24, *hailigen* 443, 29, *p* in *verderpnisse* 443, 29, *p* und Diphthong in *gepoüer* 444, 15; und mitteldeutsche: *sal* 447, 6, *süben* 446, 33, *subende* 444, 34, *geschen* 444, 25.

Auch unter Adolf v. Nassau, Albrecht I und Heinrich VII war der Begriff einer mhd. Gemeinsprache lebendig, nur fehlen hier die umfangreicheren Dokumente. Von Adolf ist ein Vertrag mit dem Pfalzgrafen Rudolf vorhanden (Mon. Germ. Const. III S. 484 f.), der keine bestimmte Mundart trägt (*freuntschaft* 485, 2?). Auch der Friedensvertrag zwischen Albrecht I und dem Erzbischof Wicbold von Köln ist in dem Exemplar des Königs nur mäßig dialektisch (Mon. Germ. Leg. Sect. IV Const. IV¹ S. 124—130. A), ebenso dessen Schiedsspruch zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und dem Bischof von Würzburg (Henneberger UB. 1 Nr. LIX) und desgleichen der von Heinrich VII erlassene Achtbrief gegen die Mörder Albrechts (Mon. Germ. Const. IV¹ S. 281 f.). — Hierher gehören dann auch die meisten Hofgerichtsurkunden von Rudolf bis Heinrich VII, indem auch die von den Hofrichtern ausgestellten sich von Mundartlichem ziemlich frei halten (Vancsa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in Urkunden S. 18 ff. und 134—136, Edw. Schröder, Gött. gel. Anz. 1897, I, 448).

Ludwig der Baier hat zuerst mit Entschiedenheit das Deutsche als Kanzleisprache durchgeführt. Aber unter ihm hört die Landfriedensgesetzgebung auf und damit fällt ein Förderungsmittel der mittelhochdeutschen Schriftsprache weg. Das einzige Reichslandfriedensgesetz unter seiner Regierung (a. 1323) ist in dem uns erhaltenen Exemplar (Reichsarchiv München) bairisch (Schwalm, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig d. Baiern S. 7 ff. und S. 139 f.). Damit ist allerdings nicht erwiesen, daß auch das Gesetz in bairischem Dialekt und nicht in der mhd. Schriftsprache ausgegeben worden, denn das Münchener Exemplar könnte die bairische Abschrift eines mhd. Originals sein. Aber doch wird unter Ludwig IV die Mundart unbedingt zur Geschäftssprache erhoben, und zwar in zweierlei Gestalt: entweder in reinem Bairisch oder in einer Mischung

von Bairisch und Schwäbisch, mit dem Augsburgischen zusammentreffend (Scholz, Gesch. d. deutschen Schriftsprache in Augsburg bis zum Jahre 1374 S. 371 f. und 519 ff.). Wie Ludwig gebrauchen dann auch die folgenden Herrscher über den Lokalverkehr hinaus ihre heimische Mundart und so hat denn Karl IV das Böhmische angenommen (v. Bahder, Grundlagen S. 3 Anm. 3, E. Wülcker, Entstehung der kursächs. Kanzleisprache S. 362 ff.).

Die Kanzleisprachen der oberdeutschen und mitteldeutschen Territorien im vierzehnten Jahrhundert (bis ca. 1380). — Auch hier muß ich gegenüber den Aufstellungen des Verfassers auf längst in der Wissenschaft anerkannte Dinge hinweisen. Jedes politische Gebiet hatte seine eigene Kanzleisprache, die für den staatlichen Geschäftsverkehr als Norm galt. In dem größten Teile der Territorien war das ein Typus, der zwar ausdrücklich sonderstaatliche Färbung trug, aber doch allzu streng mundartlich empfundene Eigenheiten abstieß (vgl. Aloys Schulte, Lit.-Blatt, 1892, 223 f.), der somit eine Zwischenstufe zwischen der auch im vierzehnten Jahrhundert noch weiter gepflegten Literatursprache und der betreffenden Volkssprache bildete (vgl. Behaghel, Schriftsprache und Mundart S. 6, Brenner, Mundarten und Schriftsprache in Bayern S. 63 ff., Brandstetter, Prolegomena zu einer urkundlichen Geschichte der Luzerner Mundart, Geschichtsfreund 1890 S. 226—232, Haendcke, Die mundartlichen Elemente in den Elsäss. Urkunden, Alsat. Studien 5, 44 ff., Böhme, Sächs. Kanzleisprache S. 24 ff.). Jede dieser Kanzleisprachen hat Merkmale, welche sie von den andern unterscheiden. Diese dialektischen Anzeichen sind am geringsten in den mittleren Gebieten, voran in Würzburg — hier konservativ in der Richtung zum Mittelhochdeutschen, und in Böhmen —, hier modern in der Richtung zum Neuhochdeutschen; sie wachsen an in der Entfernung nach Nord und Süd und sind am stärksten in den Extremen; im Mittelfränkischen, besonders in Köln, herrscht die Mundart ganz vor.

Anhangsweise mögen hier, unter Weglassung der niederern, stärker mundartlichen Abstufungen, die hauptsächlichsten Merkmale des höheren Urkundendeutsch der wichtigsten Kanzleien (bis ca. 1380) folgen:

A. Die Kanzleisprachen mit den Diphthongen *ei*, *au*, *eu* (Osten).

1. Oesterreich und Baiern: *ei*, *au*, *eu*, *ai* für mhd. *ei*; *ch*, *p*.

2. Nürnberg: *ei*, *au*, *eu*, *ai* neben mhd. *ei*; *p* und *b*; *ch* wird nach und nach aufgegeben.

3. Bamberg (östliches Ostfränkisch): *ei*, *au*, *eu*, mhd. *ei* bleibt; *p* und *b*; *ch* wird nach und nach aufgegeben.

4. Böhmen: a) altböhmisch = österreichisch, doch *ai* neben mhd.

*ei; b* neben *p*, *ch* wird nach und nach aufgegeben; b) Karl IV: *ei*, *au*, *eu*, mhd. *ei* bleibt; kein *p*, *ch*; dazu Mitteldeutsches.

NB. 2. 3. 4a stehen unmittelbar unter bairisch-österreichischem Einfluß.

B. Die Kanzleisprachen mit den einfachen Längen *î*, *û*, *iu* *(û)* (Westen).

a) Mit Verschiebung von *d* > *t*.

1. Würzburg (westliches Ostfränkisch): *î*, *û*, *iu*, mhd. *ei* bleibt.

2. Augsburg (schwäbisch mit stark bairischer Neigung): *î*, *û*, *iu* mit eindringender Diphthongierung *ei*, *au*, *eu*, *ai* für mhd. *ei*, *â* oft *au*; *k*, daneben *ch*; *b*, daneben *p*.

3. Grafen v. Württemberg, Schwäb. Reichsstädte (schwäbisch): *î*, *û*, *iu*, *ai* für mhd. *ei*, *â* oft *au*, manchmal volle Endsilbenvokale.

4. Schweiz, Freiburg i. B. (alemannisch) *î*, *û*, *iu*, mhd. *ei* bleibt *ei* (ostschweiz. auch *ai*), oft volle Endsilbenvokale; *si sunt*, *si sont* = *si sulnt*, *si solnt*, *si gent* = *si gebent*, *si went* = *si welnt*, *gehebt*, *weler*, *nůt*, *ald* ›oder‹ *har* = *her* (in Freiburg das Alemannische weniger ausgeprägt).

b) *d* ist nicht streng zu *t* verschoben.

5. Straßburg (elsässisch): *î*, *û*, *iu*, mhd. *ei* bleibt *ei;* manchmal *d* für *t: dag*, *duon;* 1. 2. Plural auf *-ent*, N. Ac. Pl. *sů*, *nůt*, *har*, *dannan*.

6. 7. 8. 9. Speier, Worms, Mainz, Frankfurt (rheinfränkisch): *î*, *û*, *iu (û)*, mhd. *ei* bleibt *ei; d* in Speier meist zu *t* verschoben, bleibt öfter in Worms und noch mehr in Mainz, Frankfurt; *td* in Speier, Worms, selten in Mainz, Frankfurt; *p* zu *pf* immer verschoben in Speier, meist in Worms, weniger als in Worms in Mainz, Frankfurt; nachschlagendes *i* bei Langvokal *(ai* = *â*, *oi* = *ô*, *ui* = *û)*, beginnt in Worms, wird häufiger in Mainz, Frankfurt; *u* > *o* vereinzelt in Worms; *i* > *e*, *u* > *o* und umgekehrt manchmal in Mainz, Frankfurt.

10. Henneberg (nördliches Ostfränkisch): *î*, *û (iu); d* > *t* und *p* > *pf* verschoben; unterscheidet sich vom westlichen Ostfränkisch durch Infinitive ohne *n*, Pron. *he* und md. Einzelheiten wie *sal*, *ader* ›oder‹, *ab* ›ob‹, *kegen kein*, *uffenliche*, *greve*.

11. 12. Westlich und östlich folgen die mitteldeutschen Extreme: mittelfränkisch und thüringisch-ostmitteldeutsch mit ihren ausgeprägteren mundartlichen Eigentümlichkeiten (vgl. Braune, Beitr. 1, 31 f., Scheel, Jaspar von Gennep und die Entwicklung der nhd. Schriftsprache in Köln, Westdeutsche Zs., Ergänzungsheft 8, 1—75, Böhme, Sächs. Kanzleisprache S. 24 ff.).

Nun können wir zu der Frage weiter gehen: Wie verhält sich die Sprache von Karls IV Kanzlei zu den andern

kaiserlichen und zu den landesherrlichen Kanzleisprachen? und damit: Welche Stellung nimmt sie ein in der Geschichte der deutschen Sprache?

Von vornherein ist zu beachteu, daß die Schreibregeln in seinen Urkunden keineswegs streng durchgeführt sind (vgl. Brenner, Mundarten und Schriftsprache S. 67): neben den *ei*, *au*, *eu* kommen noch *î*, *û*, *iu* vor (s. oben), Schwankungen bestehen zwischen *ie* und *i*, Unsicherheit herrscht in Bezeichnung des *uo* und der Umlaute, von andern, äußerlich orthographischen Unregelmäßigkeiten ganz zu geschweigen. Und ferner: es ist garnicht der Versuch gemacht worden, diesem Sprachgebrauch weitere Verbreitung zu verschaffen: nicht einmal auf die außerhalb der Kanzlei liegende böhmische Literatur hat er durchgreifenden Einfluß gehabt, denn die *p* und *ai* dauern bis ins fünfzehnte Jahrhundert hinein, die *ch* noch lange in die zweite Hälfte des vierzehnten, stark mundartliche Formen werden garnicht störend empfunden. Sogar der Schreiber der Hohenfurter Hs. von Johanns v. Olmütz h. Hieronymus v. J. 1392 hat das Werk des Kanzlers und Mitbegründers der neuen böhmischen Sprache unbedenklich mit seinen süd-böhmischen Eigenheiten verunstaltet. Es ist eben hier nicht anders als in den übrigen Gebieten des Reichs: neben der höheren Sprache der Landeskanzlei, das ist die Schriftsprache des Territoriums, ging in den niederern Kanzleien, in den Klöstern und bei den Lohnschreibern eine breite volkstümliche Unterströmung mit manchfachen dialektischen Abstufungen. — Ob eine nennenswerte Einwirkung von der böhmischen Kanzlei Karls auf die Schreibart in seiner schlesischen stattfand, werden die mit großem Dank zu begrüßenden ›Texte und Untersuchungen zur Geschichte der ostmitteldeutschen Schriftsprache von 1300 bis 1450‹ dartun, welche die Berliner Akademie veranstaltet (zur Breslauer Kanzleisprache vgl. Burdach, D. Lit. Zeitung 1899 ff.).

Man kann also nicht mit dem Verfasser sagen (S. 399 f.), daß in dem Kanzleistil Karls mit seiner strengen Ordnung und Regel für alle deutschen Kanzleien ein sprachliches Ideal errichtet worden sei (und gar, daß die deutschen Kanzleien von Eyke an bis heute der sechsischen Kanzlei als einem Ideal nacheiferten). Vielmehr besaßen ein sprachliches Musterbild — aber eben, wie in Böhmen, nur auf die engen Gebietsgrenzen beschränkt — die andern Landeskanzleien ebenso schon vor Karl und seine Kanzlei tritt in dieser Beziehung nicht über sie, sondern sie ist nur ein mit den andern gleichstehendes Glied einer ganzen Reihe. Und sie hatte auf die andern keinen Einfluß. Selbst in den Reichstagsverhandlungen (Deutsche Reichstagsakten 1, 1—225) ist von einer durch Karls Vorgang be-

wirkten einheitlichen Sprache nichts zu bemerken. Soweit die Urkunden die Sprache seiner Kanzlei tragen, sind sie eben von vornherein in derselben abgefaßt, oder sie sind zwar von der Partei entworfen, aber in seiner Kanzlei redigiert. Eine Schreibart einzuführen, die einigermaßen weitergehende Geltung gefunden hätte, wäre in seiner Zeit überhaupt unmöglich gewesen, da die natürlichen Bedingungen nicht mehr bezw. noch nicht gegeben waren. Karls Diphthonge *ei*, *au*, *eu* konnten nicht durchdringen, da sie dem größten Teil von Deutschland unbekannt waren, die alten Längen *î*, *û*, *iu* aber hätte er, selbst wenn er die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Einheitssprache gehabt hätte, nicht wieder aufnehmen können, da sie für einen andern bedeutenden Teil des deutschen Reichs, vor allem auch für sein Stammland, einen den tatsächlichen Sprachverhältnissen widersprechenden Archaismus ergeben hätten.

Karl also hat aus der österreichischen Kanzleisprache eine böhmische geschaffen, nicht aber einen Typus von darüber hinausgreifender Bedeutung. Daß sein Deutsch mit dem späteren »mittelsten dütsch« Luthers zusammentrifft, liegt in dem Stand der böhmischen Mundart des vierzehnten Jahrhunderts und nicht in der Absicht des Urhebers (vgl. Braune, Beitr. 1, 37 f., v. Bahder, Grundlagen S. 3 Anm. 3).

In den Kanzleien insgesamt ist der Boden für die künftige Einheitssprache bereitet, vgl. Edw. Schröder, Gött. gel. Anz. 1888, I, 969, v. Bahder, Grundlagen S. 1 f., Behaghel, Pauls Grundriß 1², 671 f., Wilmanns, Wissenschaftl. Beihefte zur Zs. d. Allgem. deutschen Sprachvereins 4. Reihe 27. Heft S. 209 ff. Die Bewegung beginnt mit dem Mainzer Landfrieden von 1235 (Wilmanns). Hier steht sie in Verbindung mit der mittelhochdeutschen Einheitsbestrebung, der mhd. Literatursprache. Bis ins fünfzehnte Jahrhundert gab es noch eine Literatursprache neben den Kanzleisprachen, sie hatte aber an Bedeutung als Kulturmittel verloren, so daß der hauptsächliche Einfluß auf die Weiterentwicklung einer Einheitssprache in den Kanzleien lag. Zu einer einheitlichen politischen Reichssprache aber konnte es nicht kommen, da gerade mit der Gesetzgebung Friedrichs II der Grund zum Verfall der Einheit des Reichs gelegt wurde, und als unter Ludwig d. Baier das Deutsche endgültig als Geschäftssprache anerkannt war, hatte sich die Zentralgewalt schon in die Landesherrschaften aufgelöst. Die einzelnen Landeskanzleien gelangten zu erhöhter Bedeutung und sie stellten ihre Sprache unabhängig neben die des Reichsoberhaupts. Die Verschiedenheit des Sprachgebrauchs in den Kanzleien ist ein Ausdruck der staatlichen Sonderbestrebungen.

Der Begriff der Schriftsprache ist in dem vorliegenden Buche

und somit auch in dieser Besprechung auf die lautliche Form eingeschränkt. Wie verschieden jedoch der Stil, der geistige Ausdruck der Sprache, auch in den Urkunden, diesen rein geschäftlichen Aeußerungen, sein kann, das zeigt sich besonders da, wo der Entwurf der Partei mit der Redaktion der kaiserlichen Kanzlei zum Vergleich vorliegt. Hier erkennt man die überlegene Bildung des Kaisers und seines Kanzlers. Sie standen, wie Burdach gezeigt hat, auf jener Höhe, um die Sprache zum Ausdrucksmittel einer feineren Kultur zu gestalten. Wie weit die folgenden Jahrhunderte davon Nutzen zogen, das werden die Veröffentlichungen der Berliner Akademie beurteilen lassen.

Der hier zu besprechende Band handelt in seiner weitesten Ausdehnung nicht von der Sprache, sondern vom Urkundenwesen in der Kanzlei Karls IV. Nach einer Aufzählung der vom Verfasser untersuchten deutschen Urkunden der königlichen und der kaiserlichen Kanzlei (S. 43—104, im Ganzen vierzehnhundert Nummern) folgt Kap. I: die Einrichtungen in der Kanzlei Karls IV (S. 105—282), worunter die Schreibstoffe, die Besiegelung und die Ausfertigung der Königs- bezw. Kaiserurkunden, ferner die Funktionen der Kanzleibeamten und die Urkundenarten besprochen werden; und Kap. II (S. 283—392): Das Formular in der Kanzlei Karls IV, d. i. die Beschreibung der formelhaften Bestandteile des Protokolls und des Eschatokolls; den Beschluß bildet ein Anhang mit dem Abdruck der vom Verfasser als der kaiserlichen Kanzlei Karls für voll angehörig gehaltenen dreiundfünfzig deutschen Urkunden und zweier lateinischer (S. 401—496).

Diese die Urkunden behandelnden Kapitel enthalten zum größten Teil statistische Zusammenstellungen des einschlägigen Materials. Das wesentliche allgemeine Ergebnis, das der Verfasser daraus zieht, ist, daß für die drei Urkundenarten Diplome, Patente und Briefe in ihren drei (von Vancsa festgestellten) Entstehungsweisen als Kanzleiurkunden, kanzleiredigierten Urkunden und Parteiurkunden wenigstens in der Zeit der kaiserlichen Kanzlei (1355—1378) durchaus feste Abfassungsformen bestanden, wonach also die Urkunden nach der dreifach möglichen Entstehungsweise streng von einander unterschieden werden können. Das Formular wird unbedingt und mit absoluter Pünktlichkeit eingehalten und zwar nicht nur in den lateinischen, sondern auch in den deutschen Urkunden. Unter dieser Voraussetzung scheidet der Verfasser dreiundfünfzig Stücke aus, die er allein als voll der Kanzlei angehörig gelten läßt, zweiundvierzig Diplome, neun Patente und zwei Briefe. Einen auf das urkundliche Material sich gründenden Beweis hierfür hat er nicht angetreten, er führt nur die in einer auch sonst öfter genannten Kölner Urkunde v. J. 1375 nie-

dargelegten Grundsätze des kaiserlichen Kanzleigebrauchs an (S. 25; grundsätzliche Aeußerungen von Seiten der kaiserlichen Kanzlei finden sich auch Erfurter UB. 2 Nr. 281). So sind denn auch in dem neuesten Handbuch der Urkundenlehre (von Erben, Schmitz-Kallenberg und Redlich) von W. Erben (I, S. 267 Anm. 1) starke Zweifel dagegen erhoben worden, ob die Art der Unterfertigung, welche der Verfasser ebenfalls als eines der beweisenden formalen Merkmale aufstellt, als ein sicheres Unterscheidungszeichen für ächte Kanzleiurkunden und Parteidiktate angesehen werden dürfe.

Besonders ein Bedenken möchte ich mir erlauben. Der Verfasser geht bei seiner Scheidung in Kanzleiurkunden und Parteiurkunden nirgends vom Inhalt aus. Aber es ist doch sicher, daß gewisse Themata von vornherein garnicht von der Partei herrühren können. Hierher gehören besonders häufig die Stoffe in den Patenten und Briefen. Sollten da nun wirklich so verschwindend wenige Exemplare, nur neun Patente und zwei Briefe, auf uns gekommen sein? Andrerseits gehören einige unter den dreiundfünfzig Stücken sicher nicht voll der Kanzlei an. So kann Nr. 91 (S. 417) = Straßburger UB IV[2] Nr. 776 S. 604 eigentlich nicht hierher gerechnet werden, wie sehr auch der Text von der Kanzlei umgearbeitet wurde, da dieses Diplom ja auf einem Straßburger Entwurf beruht (vgl. Verfasser selbst S. 266 Anm. 1). Gegen Nr. 8. 44. 45. 46. 48. 49 spricht die Sprache, die von derjenigen der Kanzlei zu stark abweicht.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Sammlung und Sichtung des sehr umfangreichen Materials. Wie weit die Vollständigkeit und Genauigkeit dieser Aufstellungen reicht, darüber kann ich ein Urteil nicht abgeben. Die Anerkennung wird man dem Verfasser nicht versagen, daß er viel Mühe und Arbeit darauf verwendet hat. Aber die diplomatischen Ergebnisse sind vielfach, die philologischen gänzlich verfehlt.

Heidelberg Gustav Ehrismann

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Göttingen

**Nr. 12** **Dezember 1907**

**Mitteilungen aus dem Museum für Völkerkunde in Hamburg.** Hamburg, L. Gräfe und Sillem, 1906. 5. Beiheft zum Jahrbuch der Hamburgischen wissenschaftlichen Anstalten. XXIII. 1905.

Das Heft enthält drei von einander ganz unabhängige Arbeiten, welche jedoch insoferne ein gemeinsames Band verbindet, als sie sämtlich über Melanesien handeln. Die erste, von Thilenius verfaßt, beschäftigt sich mit einem interessanten ethnographischen Problem, die beiden anderen, von Hambruch und W. Müller, mit der Anthropologie und speziell der Kraniologie von Melanesien. Die letzteren Arbeiten sind unter der Teilnahme, vielleicht auf Anregung von Thilenius und v. Luschan gemacht, welche Gelehrte auch einen großen Teil des Materials geliefert haben. Ref. bedauert, daß die beiden Autoren ganz davon abgesehen haben, ihren Arbeiten geometrische Zeichnungen beizugeben, welche so instruktiv sind und dem kundigen Beschauer auf den ersten Blick oft mehr enthüllen, als lange Zahlenreihen, besonders wenn man sie durch Aufeinanderlegen der Pausen miteinander vergleicht. — Ich wende mich zur Einzelbesprechung der drei Arbeiten.

**G. Thilenius**, Die Bedeutung der Meeresströmungen für die Besiedelung Melanesiens. Mit 5 Abbildungen im Text. S. 1—21.

Thilenius unternimmt seine Arbeit als einen Beitrag zur Aufhellung der Verhältnisse Melanesiens im allgemeinen und in dem Bestreben, das Nichtzugehörige aus dem Bilde der Melanesier auszuscheiden. Die melanesische Kultur ist keine isolierte, sie berührt sich vielmehr vielfach mit der der Nachbargegenden; gewisse Kulturgüter haben ein Gebiet mit ganz eigenartigen Grenzen, welche es nahe legen, nachzuforschen, wie solche Objekte wanderten, um so mehr als man die Herkunft der in Melanesien vorgefundenen fremdländischen Objekte fast stets bestimmen kann. Der Verfasser untersucht

den Verlauf von über hundert mehr oder minder unfreiwilligen Reisen, welche die Bewohner der umliegenden polynesischen und indonesischen Eilande nach Melanesien gemacht haben und kommt zum Ergebnis, daß bei denselben die Meeresströmungen eine bedeutsame Rolle spielen. Im Südwinter verbindet der Nordäquatorialstrom die Marschallinseln, Karolinen und Philippinen; der Gegenstrom Molukken, Palauinseln, südliche Karolinen und Marschallinseln; der Südäquatorialstrom Gilbertinseln, Elliceinseln, Samoainseln, Tongainseln, Melanesien, Neu-Guinea, Palauinseln und Westkarolinen. Im Südsommer werden vom Nordäquatorialstrom die vorhin genannten Inseln in Zusammenhang gesetzt, der Gegenstrom ist sehr schwach. Die Monsuntrift verbindet Molukken, Neu-Guinea, Melanesien, Polynesien, Ostaustralien; der Südäquatorialstrom Marschallinseln, Gilbertinseln, Bismarckarchipel, äquatoriale Karolinen. Die Karte der Meeresströmungen gibt eine bis in Einzelheiten zureichende Erklärung der Driftkarte, also der Richtungen der unfreiwilligen Reisen, nur einige wenige nach Norden oder Süden verlaufende sind lediglich Ergebnisse von Zufällen, etwa von Stürmen. Man kann sogar eine annähernde Datierung der Jahreszeit unternehmen, in welchen die Reisen stattgefunden haben müssen. Der Grund, warum 51 der berücksichtigten Reisen von Osten nach Westen, aber nur 21 von Westen nach Osten gerichtet waren, liegt in den Witterungsverhältnissen und ihrem Einfluß auf die Insulaner. Bei dem schlechten Monsunwetter mit bedecktem Sternhimmel, stürmischen Winden und Regen bleibt zu Hause, wer irgend kann, erst der Passat, welcher gutes, beständiges Wetter und einen klaren Sternhimmel bringt, lockt die Leute wieder auf die hohe See, wo ihre Boote gelegentlich vom Strome erfaßt und fortgeführt werden.

Der Verfasser sagt: ›Im Osten ist überall eine unmittelbare Einwirkung der Polynesier oder Mikronesier während der ganzen Passatzeit zu erwarten, dagegen erscheint ein direkter Einfluß Melanesiens — mit Ausnahme von Fidschi — auf den Osten ausgeschlossen. Gleich einseitig sind die Beziehungen zu den Marschallinseln anzunehmen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie auf die Zeit um den Januar fallen. Im Westen ist weder melanesischer und selbst polynesischer Einfluß (Passat) auf Nord-Australien und Ost-Neu-Guinea ganz abzuweisen, noch umgekehrt ein solcher von Ost-Neu-Guinea auf Nord-Melanesien (Monsun). Weiter reichende Verbindungswege führen an der Nordküste Neu-Guineas entlang, wenn sie auch nur dem Bismarck-Archipel zu gute kommen dürften. Die Passatzeit kann hier Boote über Holländisch-Neu-Guinea hinaus selbst nach den Westkarolinen bringen. In der Monsunzeit besteht eine Verbindung

in umgekehrter Richtung von den Molukken her, jedoch mit der auch für Ost-Neu-Guinea geltenden Einschränkung, daß bemannte Boote schwerlich während der schlechten Jahreszeit in nennenswerter Anzahl nach dem Osten gelangen; ausgeschlossen dagegen erscheinen Verbindungen Melanesiens — mit Ausnahme vielleicht (!) des Bismarck-Archipels — von den Zentral-Karolinen her, während die Ost-Karolinen den Marschallinseln annähernd gleich gesetzt werden mögen. Anderseits besteht gerade auch für die Zentral-Karolinen die Möglichkeit einer Verbindung mit Polynesien, zumal den Elliceinseln«.

Hervorzuheben ist, daß bei der Seetüchtigkeit der Polynesier die Entfernung und die Zeitdauer der Reisen wenig in Betracht kommt.

In Uebereinstimmung mit den vorstehenden Ausführungen findet man polynesisch-mikronesische Relikte an der ganzen Ostseite Melanesiens, was durch Beispiele belegt wird.

Die malayische Kultur kann durch unmittelbaren Import von den Molukken und Philippinen her nach Melanesien gelangt sein; die gleichen Stromverhältnisse können aber auch indonesische Elemente nach Melanesien führen, welche erst West-Neu-Guinea passiert und dabei eventuell eine Veränderung erlitten haben. Da die Bewohner der Molukken Fahrzeuge bauten, welche rauherem Wetter standhielten, konnten sie auch in der Monsunzeit Fahrten nach dem Osten unternehmen und es benutzen nach Ausweis der bekannt gewordenen Tatsachen im Gegensatz zum Osten, wo der Passatstrom Polynesier und Mikronesier nach Melanesien trieb, die besser ausgerüsteten Indonesier und Asiaten in der Tat den Monsunstrom, um das gleiche Gebiet — auch freiwillig — zu erreichen. Endlich taten auch die europäischen Fahrzeuge das ihrige, um Menschen und Kulturerzeugnisse der Südseeinseln zu mischen.

In vorsichtiger Weise macht der Verfasser auf die mancherlei Momente aufmerksam, welche zu Täuschungen Veranlassung geben können, und meint, daß es noch langer Arbeit bedürfen wird, um aus dem vorhandenen Material den ursprünglichen Melanesier herauszuschälen.

**Paul Hambruch**, Die Anthropologie von Kaniët. Mit 67 Abbildungen im Text und 5 Tafeln. S. 23—70.

Die Kaniëtgruppe besteht aus fünf kleinen Inseln nördlich von Neu-Guinea mit einer spärlichen Bevölkerung, deren Aussterben in naher Zukunft zu erwarten steht. Der Verfasser hat sich deshalb ein Verdienst dadurch erworben, daß er auf drei Tafeln die körperliche Erscheinung der Eingeborenen fixiert hat, ehe es dazu zu spät ist.

Er sagt von ihnen: ›Was die Augen und Gesichtszüge anlangt, so glaubt man ... bald das wilde Gesicht der Papua, bald das hohe, feine Gesicht des Marschallinsulaners oder zarte Gesicht des Europäers zu erkennen; von einigen hat man auch den Eindruck, als ob man Malaien vor sich hätte, während Thilenius ferner bei einzelnen Individuen das Mongolenauge gefunden hat‹. Es ist klar, daß die Bewohner von Kaniët ein Mischvolk sind, wie sich überhaupt in Melanesien die verschiedenartigsten Elemente durchkreuzen.

Für die kraniologische Untersuchung standen dem Verfasser 22 Schädel zur Verfügung, eine beträchtliche Menge, wenn man die geringe Zahl der Bevölkerung und die Schwierigkeit der Beschaffung in Anschlag bringt. Sie sind Eigentum des Museums für Völkerkunde in Hamburg, des gleichen Museums in Berlin, sowie der Herren Thilenius und Luschan. Die Schädel sind von Rauch geschwärzt und durch Löcher und eingeschlagene Pflöcke verletzt. Man erkennt daraus, daß sie dem in Melanesien weit verbreiteten Schädelkult gedient haben. Die Resultate der sorgfältigen Untersuchung sind in folgenden Sätzen zusammengefaßt: ›Die Schädel zeichnen sich durch eine geringe absolute Länge (170 i. M.) aus und zeigen eine mittlere Breite (137 i. M.). Sie sind vorwiegend brachycephal, doch ist auch der mesocephale Typus stark vertreten. — Am häufigsten ist der brachycephale-leptoprosope Typus vertreten. — Die Schädel haben eine eiförmige bis breiteiförmige Gestalt mit wenig ausgebildeten Parietalhöckern. Sie sind vorwiegend hyperbrachystenocephal, die durch die vorstehende Hypsicephalie hervorgerufen wird (? Ref.). — Die Kapazität erreicht keine hohen Werte. Die Männer sind überwiegend oligocephal, die Weiber sind elattocephal. — Die Stirn ist mikrosem, niedrig und überhängend. Sie ist schmal, niedrig und seitlich eingezogen. Zum Scheitel biegt sie scharf um. — Der Scheitel ist leicht gewölbt und fällt für gewöhnlich in kurzem Bogen, der im Bereich der Hinterhauptsschuppe leicht vorgewölbt ist, ab. — Die Schläfenschuppe ist meist klein. Die Temporallinien sind gut entwickelt und häufig zu einer kräftigen Knochenleiste im Bereich der Schläfengegend geworden. — Das Hinterhaupt ist zwischen den Schläfenlinien leicht gewölbt; die Seitenwandbeine konvergieren nach unten hin in geraden Linien. Das gesamte Hinterhaupt ruht auf den mehr oder minder entwickelten Warzenfortsätzen. — Die Augenhöhlen sind meso-hypsikonch, tief und schiefaxial. Ihr Abstand ist mittelgroß. — Die Nase ist vorwiegend eine Hylobatesnase und leptomesorrhin; die Nasenbeine sind flach sattelförmig. — Der Gaumen ist überwiegend brachystaphylin, doch fehlt die Leptostaphylinie nicht. Er ist mittelgroß, tief und überwiegend elliptisch. — Die Schädel

sind mesognath, doch fehlt die Prognathie nicht. Das gleiche gilt von der nasalen Prognathie. Nur die alveolare Partie des Oberkiefers ist teils prognath, teils mesognath mit einer Neigung zur Hyperorthognathie.

**Wilhelm Müller, Beiträge zur Kraniologie der Neu-Britannier. Mit 1 Abbildung im Text und 2 Tafeln. S. 72—187.**

Das Material des Verfassers bestand — wenn ich recht gezählt habe — aus 180 Schädeln aller Altersstufen und beider Geschlechter. Eine Anzahl war defekt, weshalb sie nur in beschränkterem Umfang benutzt werden konnten. Die Verwertung des umfangreichen Materials ist eine umsichtige, die zahlreichen Maße sind nach dem Schema von Prof. v. Luschau genommen.

Die Zusammenfassung der Resultate lautet folgendermaßen: »Die Schädel zeigen im einzelnen größere Unterschiede, welche sich teils als Alters-, teils als Geschlechtsunterschiede nachweisen lassen. Die Unterschiede machen sich außer in der Kapazität der Hirnkapsel besonders in der Gesichtsprofilierung bemerkbar. — Daneben kommen aber auch Eigenschaften zur Beobachtung, welche eine Beziehung zu Geschlecht und Alter nicht erkennen lassen. Ich glaube sie als Rassenunterschiede ansprechen zu müssen und unterscheide drei Gruppen. Die erste durch die überwiegende Majorität dargestellte Gruppe ist ausgesprochen dolicho-, steno-, hypsicephal, leptoprosop, platyrrhin, hypsikonch, prognath, prophatnisch. Die zweite Gruppe, durch einen einzigen, wahrscheinlich versprengten Schädel von malayoidem Typ dargestellt, ist hauptsächlich durch ihre extreme Brachycephalie unterschieden. Die dritte Gruppe ist ein Mischtypus, der in der Stirn einen brachycephalen Typ repräsentiert, während die Schädelkapsel trotz einzelner Abweichungen dem dolichocephalen Typus anzuschließen ist«.

Aus den sonstigen Mitteilungen des Verfassers ist noch die Bemerkung hervorzuheben, daß Dr. Stephan in den Sulka die längst für Neubritannien vermuteten Pygmäen nachgewiesen hat.

Göttingen Fr. Merkel

---

**Mitteilungen aus dem Naturhistorischen Museum in Hamburg.** 2. Beiheft zum Jahrbuch der Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten. 1905. XXIII. Jahrgang. Hamburg, L. Gräfe und Sillem, 1906.

1) Hamburgische Elbuntersuchung. VIII. **Richard Volk,** Studien über die Einwirkung der Trockenperiode im Sommer 1904 auf die biologischen Verhältnisse der Elbe bei Hamburg. Mit einem Nachtrag über chemische und planktologische Methoden. Mit 2 Tafeln und 1 Karte. pp. 1—101.

Die vorliegenden Studien im Rahmen der Hamburgischen Elbuntersuchung, deren Verfasser schon aus früheren Jahrgängen dieses Jahrbuches (1901 u. 1903) in Verfolgung der Hamburgischen Elbuntersuchung bekannt geworden ist, bilden den interessantesten Teil des 2. Beihefts und dürften geeignet sein, nicht nur das Interesse der Fachgelehrten zu erregen, sondern auch in den Kreisen der gebildeten Laien verdiente Teilnahme zu finden, handelt es sich doch hierbei nicht nur um rein wissenschaftliche Angelegenheiten, wie vielmehr um einen durchaus praktischen und wirtschaftlich bedeutungsvollen Endzweck, nämlich um die Feststellung der Einwirkung positiver oder negativer Art der vom Städtekomplex Hamburg-Altona-Wandsbek dem Elbstrom zugeführten Abwässer auf die Fische der Elbe, deren Fang und weitere Verwertung zahlreichen hamburgischen wie außerhamburgischen Anwohnern der Elbe eine Existenz gewährleisten soll. Auf die vorliegenden Studien sei hier umsomehr aufmerksam gemacht, als die ganz unerhörte Trockenheit des Sommers 1904 mit daraus resultierendem niedrigem Wasserstande, welche die Veranlassung zu den Studien boten, wohl Befürchtungen im Sinne einer Schädigung der Elbfischfauna erwecken konnten, die so jedoch erfreulicherweise auf Grund dieser Studien als nicht eingetroffen zu bezeichnen sind.

Die vorliegenden Studien bestehen außer einer Einleitung aus 2 Teilen, einem 7teiligen Hauptabschnitt pp. 12—51 und einem Nachtrag pp. 52—63, die restierenden Seiten werden eingenommen von erläuternden Tabellen pp. 64—101 und einigen Tafeln nebst einer Karte des Untersuchungsgebiets.

Die ganz ungewöhnliche Trockenheit des Sommers 1904, die am Oberlauf der Elbe bis zur Trockenlegung des Flußbettes an manchen Stellen führte, bot den Ausgangspunkt für die Inangriffnahme der vorliegenden Studien hinsichtlich der Einwirkung der Trockenperiode auf das Tier- und Pflanzenleben in der Elbe. Als besonderer Grund kam noch hinzu, daß Klagen der Elbfischer laut wurden, die sich durch schlechte Qualität des Elbwassers in ihrem Erwerb geschädigt

glaubten; die Einwirkung der städtischen Abwässer sollte an heißen Sommertagen ein Absterben ihrer Fische im Fischkasten der Fahrzeuge verursacht haben, wenn diese die Gegend von Schulau an der Unterelbe elbaufwärts passierten.

Aus dem letzteren fischwirtschaftlichen Grunde wurde etwas oberhalb von Schulau eine unterelbische Fangstation gewählt (vergl. die Karte), um hier das Verhalten der Wasserorganismen unter Heranziehung bestimmter chemischer Eigenschaften des Wassers zu untersuchen. Entsprechend der Strombreite und ihrer wechselnden Tiefe wurden im Stromquerschnitt 3 Untersuchungsstellen ausgesucht, im tiefen Fahrwasser und in den flachen Zonen der beiden Ufer. Das Hauptgewicht der Untersuchungen wurde mit Rücksicht auf früher (s. dieses Jahrbuch 1903) festgestellte Momente auf das qualitative und quantitative eingehende Studium der planktonischen Organismen gelegt. — Der Schulauer Fangstation, die als noch unter dem Einflusse der städtischen Abwässer stehend anzusehen war, wurde eine 32 km entfernte Station elbaufwärts, oberhalb der Gabelung der Elbe in Norder- und Süderelbe bei Gauert gegenübergestellt als eine Vergleichsstation mit dem Charakter einer Reinwasserstelle ohne Sielwässerverunreinigung. — Beide Fangstationen unterliegen für das Plankton der Elbe zu beachtenden verschiedenartigen Einflüssen.

Obere Station. Entfernung von den Hauptsielmündungen Hamburg-Altonas 15 km, geringe Wassertiefe bis zu 3 m, spärlicher Pflanzenwuchs, Bodenbeschaffenheit sandig, Gezeiteneinfluß zeigt sich in der Stärke der Strömung, der Wassertiefe und nur kurzem Zurückfluten. Von großer Bedeutung für die Beurteilung dieser Fangstation ist der Charakter des Flußbettes weit in das Binnenland hinein, Nebenflüsse, Altwässer u. s. w., besonders aber die stillen Wasserwinkel zwischen den Uferbuhnen sind die Brutzentren und Lieferanten der wichtigsten Elemente des Elbplanktons (so die Havel für Clathrocysten). Große Regelmäßigkeit zeigen, fast wie in stehenden Gewässern, die periodischen Bewegungen in der Gesamtproduktion der Planktonten, ihrem Zunehmen im Frühling, ihrem Abnehmen im Herbst.

Untere Station. Ganz andere Bedingungen herrschen hier. Vierfache Strombreite (2 km), bedeutendere Tiefenunterschiede (bis zu 10 m), Vorkommen von bei Ebbe mehr oder minder bloßgelegten Sandbänken. Sehr starke Gezeiteneinwirkung durch Ebbe und Flut mit 4maligem Hin- resp. Zurückfluten unter gründlicher Durchwühlung der Wassermassen, ja auch des Grundes. Die wie der freie Strom unter dem Einfluß der Gezeiten stehenden Hafenbecken sind vergleichbar stehenden Gewässern im biologischen Sinne als Produktions-

zentren und Reservoire für das Plankton der unteren Elbe; durch die Einwirkung der Gezeiten wird aus den Häfen Plankton herausgeschwemmt in den Strom, zuweilen in solcher Menge, daß oberhalb der Häfen spärlich auftretende Formen quantitativ zahlreicher noch bei Schulau beobachtet wurden. Die Häfen pflegen beim herbstlichen Abnehmen der Planktonten länger an solchen reich zu sein als die Oberelbe, woraus durch die Flutspülung der Häfen wieder eine Unterbrechung in ansteigender Linie im Niedergang des Unterelbeplanktons sich herleitet. An einem solchen Ansteigen kann außerdem noch das wichtigste Planktontier der Unterelbe, Eurytemora affinis beteiligt sein.

Als unerläßlich wurde angesehen, die Untersuchungsergebnisse des anormalen Jahres 1904 mit denen eines normalen Jahres zu vergleichen, wozu das Jahr 1905 sich als geeignet erwies. Die Fangfahrten fanden 1904 zur Zeit niedrigsten Wasserstandes (Tabelle 6) im September und eine im Oktober bei zunehmendem Wasser statt, 1905 teils im September, teils im Oktober. Die Fahrzeuge für die Fangfahrten wurden von der Direktion für Strom- und Hafenbau gestellt und bestanden (Taf. I) in einem Dampfer und einer Barkasse; nur mit Hülfe der letzteren waren die Fahrten in den flachen Uferzonen und zur Oberelbefangstation im Trockenjahre 1904 ausführbar. — Das Material zur quantitativen Untersuchung wurde mit Formalin konserviert, für qualitative Untersuchung wurde das Plankton unter Beihülfe von Eiskühlung möglichst bald noch lebend bearbeitet.

Das Wasser zur chemischen Untersuchung wurde an den Fangstellen im Flachwasser geschöpft; im tiefen Wasser der Unterelbe wurden Proben vom Grunde, aus der Mitte und von der Oberfläche entnommen. Die Wasserproben wurden zwecks Sauerstoffmessung teils mittelst des Müllerschen Tenax-Apparates, teils nach der Winklerschen Titriermethode behandelt, sowie auf den Grad ihrer Oxydierbarkeit untersucht mit Kaliumpermanganatbehandlung, ferner wurde der Chlorgehalt des Wassers ermittelt. — Physikalische wie meteorologische Daten, die für biologische und chemische Feststellungen von Wichtigkeit erschienen (Temperatur, Wasserstand u. s. w.), wurden dem Verfasser durch das Entgegenkommen der Behörden der Hamburger Seewarte wie des Strom- und Hafenbaues zugänglich gemacht. Die Bestimmung der Planktonalgen (Tabelle 1) und der Crustaceen wurde von früheren Mitarbeitern wieder übernommen, den Herren Selk und Prof. Timm in Hamburg.

p. 11 enthält eine persönliche Polemik des Herrn Volk gegen Dr. Bonne-Kleinflottbek.

Hauptabschnitt. I. Zur chemischen Beschaffenheit des Elbwassers. Die chemische Untersuchung der Elbwasserproben, die bei jedem quantitativen Fang an der Fangstelle entnommen wurden, erstreckte sich auf die Ermittelung der Oxydierbarkeit der wasserlöslichen organischen Beimengungen, des gelöst vorhandenen freien Sauerstoffs und des in Chloriden enthaltenen Chlors. — Betreffs der Oxydierbarkeit ergibt sich an der Hand einer Tabelle (p. 12) für 1904 und 1905, daß der Gehalt des Wassers an gelösten organischen Beimengungen begreiflicher Weise im Trockenjahr 1904 größer war als im Normaljahr 1905. In beiden Jahren war der Oxydierbarkeitsgrad des Wassers bei der Oberelbestation im Durchschnitt zwar etwas niedriger als bei der Unterelbestation, doch kann hieraus nicht auf eine allgemein stärkere Versetzung der Unterelbe bei Schulau mit organischen Lösungen geschlossen werden. — Der Sauerstoffgehalt ergab nach Tabelle p. 13, wo der quantitativ ermittelte Sauerstoffgehalt neben dem theoretisch berechneten (nach Winkler) verzeichnet ist, daß trotz einzelner kleiner Unterschiede der Durchschnittsgehalt an Sauerstoff in beiden Jahren sehr ähnlich war und daß sogar das Trockenjahr 1904 durchschnittlich sich ein wenig günstiger erwies als 1905. In allen Einzelfällen überschritt 1904 der Sauerstoffgehalt beträchtlich die Grenze, innerhalb welcher die sauerstoffempfindlichsten Fische, die Salmonoiden, leben können. In beiden Jahren war das Wasser an der Oberelbestation über sein Sättigungsvermögen hinaus mit Sauerstoff beladen, während 1904 das Wasser der Unterelbe mit seiner stärkeren Belastung durch organische Lösungen ein wenig sauerstoffreicher war als 1905. Die Erklärung dieses scheinbaren Widerspruchs kann vielleicht in biologischen Momenten gesucht werden, indem 1905 ein sehr erhebliches Ueberwiegen der Sauerstoff konsumierenden Lebewesen gegen 1904 vorhanden war, andrerseits noch sehr viele Sauerstoffproduzenten in der Oberelbe während der Fangperioden angetroffen wurden. Ein Sauerstoffmangel bezüglich der Fische ergab sich nicht. — Die Bestimmung des Elbwasser-Chlorgehalts wurde nicht zur Beurteilung der Sielwässereinwirkung unternommen, sondern wegen des abnorm hohen Chlorgehalts der Elbe abwärts von Magdeburg im Vergleich zu allen anderen deutschen Strömen, die Industrieabwässer im Saalegebiet (Kali u. s. w.) bedingen die starke Chlorbelastung der Elbe. Neben einem Steigen des Chlorgehalts im Elbwasser durch die Industrie konnte 1904 in der Unterelbe ein stärkeres Aufwärtsdringen von Brackwasser vermutet werden. Die Ergebnisse der Chlorbestimmung (p. 16 u. 17) ergaben für 1904 einen sehr hohen Chlorgehalt, ein Vordringen von Brackwasser in der Unterelbe bis Schulau bei Flut

war nicht feststellbar. Eine schädliche Wirkung des Chlors, für welches die Hamburger Sielabwässer nicht mit in Frage kommen, auf die Wasserorganismen wurde nicht beobachtet.

II. Die qualitative Untersuchung des Planktons. Im sogenannten Potamoplankton (Plankton strömender Gewässer), das übrigens gegenüber dem Plankton der Seen u. s. w. keine spezifische Planktongenossenschaft repräsentiert, treffen zwei verschiedene Gruppen von Planktonelementen zusammen, die ausgesprochen der planktonischen Lebensweise angepaßten echten Planktonwesen und die zufälligen »Planktongenossen«, welch letztere als Formen des Grundes und der Ufer in die Wasserstömung für kürzere oder längere Zeit hinein verschlagen werden. Die zufälligen Planktongenossen spielen, oft in großer Menge vorkommend im Vergleich zu stehenden Gewässern im Plankton der fließenden Gewässer eine viel wichtigere Rolle; ihre Brutstätten sind Buchten, Altwässer u. s. w., aus denen diese Wesen irgendwie herausgespült und in die Strömung gerissen werden (Kielwellen von Schiffen). Freilebende Rhizopoden, Flagellaten, ciliate Infusorien, Rotiferen, Würmer u. a. wie auch festgeheftete Vertreter der genannten Tiergruppen gehören in die zweite Planktongruppe, wie auch viele pflanzliche Vertreter, sessile Algen, Pilze. — Als »Planktongäste« wird eine dritte Gruppe von dauernd im Plankton vorkommenden Formen bezeichnet. Es sind dies Parasiten von echten Planktonformen, so Ascosporidium Blochmanni, das verheerend in Rotiferen auftritt, auch sym- oder epibionte Pflanzen und Tiere, so Ciliaten, Vorticellen u. a. auf Crustaceen. Die Planktongäste spielen in der Elbe keine hervorzuhebende Rolle. — Den Planktonwesen der Organismenwelt, bei diesen Untersuchungen in toto behandelt, Pflanzen und Tieren ist noch in bewegten Gewässern sogen. Pseudoplankton oft reichlich beigemengt, so organische Reste, Bodenbestandteile, Sand u. s. f.

Das qualitative Plankton, mit Hülfe feinster Planktonnetze gesammelt, wurde teils mit 3 % Formalin konserviert, teils lebend untersucht. Untersuchung in lebendem Zustande erforderten eine Reihe von Tieren, die bei der Konservierung mehr oder minder unkenntlich werden, so gerüst- und gehäuselose Protozoen und manche Rotiferen (p. 20).

Die Resultate der qualitativen Planktonuntersuchung sind in Tabelle I p. 64 übersichtlich geordnet mit Angabe der Jahrgänge, Fangstellen, des Vorkommens (durch +). Etwa nicht durch + vermerkte Arten sind nicht ohne weiteres in irgend einem Fang als ganz fehlend anzusehen, besonders die selteneren Formen im Plankton, wie denn andererseits besonders das Phytoplankton der Elbe immer noch

durch Neuheiten vervollständigungsfähig ist. Es wurden im Jahre 1904 und 1905 in 92 Fängen in toto 667 Pflanzen und 308 Tierformen beobachtet (s. Uebersicht p. 21). 524 Pflanzen und 256 Tiere im Trockenjahr 1904 stehen 483 Pflanzen und 187 Tieren in 1905 gegenüber; zu Gunsten von 1904 traten mehr Diatomeen und Ciliaten auf in diesem Jahr. In beiden Jahren wurden erheblich mehr Pflanzen gefunden bei Schulau als in der Oberelbe, die wiederum etwas mehr Tiere hergab als die Unterelbe.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Unterelbe | ergab | 1904: | 405 | Pflanzen, | 166 | Tiere |
| „ | „ | 1905: | 425 | „ | 126 | „ |
| Oberelbe | „ | 1904: | 340 | „ | 208 | „ |
| „ | „ | 1905: | 276 | „ | 140 | „ |

Beide Vergleichsjahre zusammen ergaben 975 verschiedene Formen. Im ganzen Gebiet zwischen den beiden Fangstationen beobachtete Formen finden sich p. 23—25 verzeichnet. Nur in der Oberelbe ermittelt wurden 1904 von im ganzen 95 Pflanzen und 103 Tieren 75 Pflanzen und 75 Tiere gegen 36 Pflanzen und 42 Tiere in 1905; nur in der Unterelbe wurden beobachtet total 230 Pflanzen, 57 Tiere, nämlich 1904 146 Pflanzen und 41 Tiere, 1905 143 Pflanzen, 27 Tiere. Fast ganz fehlt in der Oberelbe die Meer- und Brackwassercrustacee Eurytemora affinis.

Die untere Grenze des oberelbischen Planktons ist nicht scharf ausgeprägt, indem das Vorkommen des größeren Teils seiner Komponenten in der Unterelbe bei Schulau bei weiterer Nachforschung kaum noch festgestellt werden dürfte, wenngleich dies auch in der Zwischenstrecke sich manchmal erweisen läßt. Es ist hierbei besonders hinzuweisen auf die Gezeitenwirkung, welche eine Aufstauung des Elbwassers besonders bei starkem Westwind bewirken, so daß das Wasser aus der Oberelbe nicht mit einfacher Talströmung elbabwärts bis Schulau geht und während dieser Galgenfrist vielen seiner zarten Planktonten ein Ausleben und Vergehen gestatten mag. — Anders liegen die Verhältnisse für die an Formen reicheren Planktonten der Unterelbe bei Schulau, die nur dort vorkommen, da selbst der Druck einer Sturmflut keine von ihnen bis zur Oberelbstation befördert, die obere Grenze des Unterelbeplanktons ist also schärfer markiert. — Einige typische Unterelbformen, die bei der Oberelbstation erbeutet wurden, scheinen sich im Laufe der Zeit dortigen Verhältnissen angepaßt zu haben, nachdem sie vielleicht ursprünglich dorthin verschleppt waren. Das letztere ist sehr wohl möglich durch die Fanggeräte, wie z. B. bei Triceratium favus und Coscinodiscus concinnus Jonesianus, beides marine resp. Brackwasserorganismen. — Ein Vordringen von marinen beziehungsweise Brackwasserformen wurde 1904

entschieden festgestellt (so der erwähnte Coscinodiscus, das Infusor Pyxicola curvata n. sp. p. 82), ohne daß ein gleichzeitiges Vordringen von Brackwasser nachweisbar gewesen wäre. — Eine dauernde Anpassung im Unterelbegebiet scheint für zahlreiche primär marine Formen der Unterelbe jetzt schon sichergestellt im stromaufwärts gedachten Sinne; möglicherweise könnte hierfür der hohe Gehalt der Elbe an Mineralsalzen aus dem Saalstromgebiet mit von günstigem Einfluß gewesen sein. Erwähnenswert ist an dieser Stelle die Vergesellschaftung primär mariner Algen mit Süßwasseralgen (so Coscinodiscus subtilis mit Melosira granulata), die außerdem zusammen eine Art bräunlicher Wasserblüte hervorrufen können. — Ein für 1904 beachtenswertes Moment liegt in dem häufigeren Auftreten von saprobiotischen Organismen sowohl im Reinwasser oberhalb, wie im Sielelbwasser unterhalb Hamburgs. Die stärkere Vermengung des Wassers mit organischen Zersetzungsstoffen mag als Ursache dieser üppigeren Entwicklung gelten, die sich namentlich bei den Infusorien geltend machte (Paramaecium, Stentor). Eine Liste der bedingungsweise als Abwässerorganismen zu betrachtenden Formen findet sich p. 30—32 für 1904 und 1905. Außer den saprobionten Arten wurden auch in der Unterelbe einige Formen gefunden, die als Leitorganismen allerreinsten Wassers (Catharobien) galten, ein Umstand, der zur Vorsicht mahnen dürfte in der Beurteilung gewisser Organismen hinsichtlich ihrer Bewertung in bestimmter Richtung.

Ergebnis von Teil II: Zahl der Planktonten 1904 größer als 1905. 1904 wurden mehr Arten und Individuen von Saprobionten gefunden. 1904 fand ein Vordringen von Brackwasserformen in der Unterelbe statt, abweichend von anderen Jahren.

III. Die quantitative Untersuchung des Planktons. Die quantitative Untersuchung des Zooplanktons beschränkte sich auf die Rotiferen und Crustaceen, die Protozeen wurden aus früher p. 20 erwähnten Gründen nicht berücksichtigt. Aus den Tabellen II—V ergeben sich die Resultate der Zählanalysen. Es wurden alle Arten einzeln gezählt, der Uebersichtlichkeit halber aber in den Tabellen nur die wichtigeren Arten einzeln, die selteneren in Gruppen aufgeführt, die Zahlen aller Tabellen sind auf den cbm Wasser berechnet.

Aus den Tabellen ergibt sich für 1904 ein bedeutend höherer Tierbestand gegen 1905, 1904 herrschten die Rotiferen vor, 1905 die Crustaceen (nur in der Unterelbe). Die Durchschnittsziffer des Unterelbezooplanktons übertraf 1905 die der Oberelbe, 1904 war dies umgekehrt. Von den 1904 und 1905 beobachteten Rotiferen spielten eine Reihe von Formen nur eine ganz untergeordnete Rolle (Floscularia, Oecistes, Conochilus, Synchaeta a. a.). Vorherrschend war die

Gattung Mastigocerka und Anuraea hypelasma, 1904 auch in geringerem Maße Anuraea tecta, Triarthra breviseta, Brachionus angularis. Die Mastigocerken bilden einen hervorragenden Anteil des Planktons beider Jahre mit Ausnahme dessen aus den Hafenbecken. Von den sonst häufigen Brachionus-Arten der Elbe kamen Br. pala nebst v. amphiceros nur wenig vor. Die sehr zarte und kleine Anuraea hypelasma fand sich, namentlich in der Oberelbe, 1904 in sonst nicht beobachteten Massen und war noch 1905 das an der Spitze marschierende Rotatorium. — Im quantitativen Vorkommen der Rotiferen machte sich der Jahreszeit gemäß ein kontinuierlicher Rückgang bemerkbar 1904 und 1905 (s. Uebersicht p. 37) und zwar in der Oberelbe mit größerer Stetigkeit als bei Schulau.

Besondere Beachtung verdient das quantitative Vorkommen der Crustaceen, von denen zwei Arten von besonderer Bedeutung sind, Eurytemora affinis und Bosmina longirostris cornuta. Der Copepode Eurytemora kommt als typisches Unterelbetier von Altona bis Cuxhaven vor und bildet zeitweise riesige, wolkenartige Schwärme namentlich auf der Südseite des Fahrwassers, wo auch die Brutzentren der Art zu suchen sind. Eurytemora ist durch seine hervorragende Bedeutung als Fischnahrung der wirtschaftlich wichtigste Planktont der Unterelbe. Die freilebenden Copepoden sind als omnivore Tiere anzusehen, die teils direkt, teils indirekt auch die Zersetzungsstoffe der Sielabwässer für sich verwerten. — Bei Eurytemora sind zwei Entwicklungsmaxima beobachtet worden, das eine im Frühling zur Zeit der Talabwanderung der jungen Lachse zum Meer, das zweite im Spätsommer oder Herbst. Beide Maxima unterliegen zeitlichen Schwankungen wohl im Zusammenhang mit der Wassertemperatur. 1904 wurden, ob zufälliger Weise?, nur wenig Eurytemoren gesehen. In Fängen, die an Eurytemoren reich sind, kommen oft nur wenig Rotiferen vor, offenbar weil letztere von ersteren gefressen werden. Der einzige zählenswerte Copepode der Oberelbe war Cyclops viridis. Die Cladocere Bosmina ist der wichtigste Krebs der Hafenbecken, der zuweilen auch in großer Menge in der Unterelbe auftritt, augenscheinlich durch Herausschwemmung mit dem Elbwasser dorthin gelangt, was sich im Oktober 1905 direkt durch eine Hafenuntersuchung nachweisen ließ (Tabelle V); neben den Bosminen, die in der Oberelbe immer nur in bescheidener Zahl vorhanden sind, waren die mit jenen aus den planktonreichen Häfen herausgespülten Rotiferen bei Schulau nicht sehr bemerkbar. Im Gegensatz zu der Neigung der Eurytemora zur Schwarmbildung ließ sich für Bosmina nur eine ziemlich allgemeine Verteilung im Wasser erkennen, wofür die im

Hafengebiet vorgenommenen Stufenfänge als Bestätigung dien mögen.

Die Verteilung des Planktons im Stromquerschnitt ist in d Oberelbe als im Ganzen gleichmäßig zu bezeichnen, während in d Unterelbe dies durchaus nicht der Fall war, die Wahl mehrer Fangstellen im Schulauer Stromquerschnitt erscheint danach als durc aus gerechtfertigt. Die Verschiedenheit der Bodenprofile beider Fan stationen und andere Faktoren müssen hierbei zur Erklärung diene In der Unterelbe sind vorhanden gegenüber der Oberelbe ein zirl 200 m breites, 10 m tiefes Fahrwasser für Seeschiffe bei zirka 10fach Strombreite, viel bedeutendere Tiefendifferenzen und Unterschiede i der Strömungsgeschwindigkeit (Mitte und Ufer) unter dem Einflu der Gezeiten und der Winde. Ein gewisser Ausgleich im Unterelb plankton mag durch wiederholte Flut und Ebbe erzielt werden, de gegenüber wieder störend in den Weg treten kann die Eigenplank tonproduktion der Unterelbe (Eurytemora) Tabelle II.

Ergebnis von Teil III: 1904 wurden im Mittel im ganzen Gebie zweimal so viel Zooplanktonten beobachtet als 1905, 1904 das drei fache an Rotatorien, aber viel weniger Krebse als 1905. 1904 viel rei cheres Zooplankton in der Ober- als in der Unterelbe, 1905 herrscht ein umgekehrtes Verhältnis. Gleichmäßiges Ueberwiegen der Rota torien in der Oberelbe gegenüber den Crustaceen, in der Unterelb lokale Schwankungen mit Crustaceenüberschuß, veranlaßt durch Eury temora und Bosmina. — Verteilung des Planktons in der Oberelb gleichmäßig, in der Unterelbe lokal und temporär ungleich. Di Summe der Tierplanktontensubstanz in der Unterelbe durch die Krebs größer als in der Oberelbe und wertvoller als Fischnahrung.

IV. Wert der Planktonkrebse als Fischnahrung Chemische Wertbestimmungen wurden an den für die Fischnahrun wichtigsten Tieren, Eurytemora affinis und Bosmina longirostris cor nuta und zwar nur für die bezüglich ihres Nährwertes wertvolle Substanzgruppen ausgeführt. Das Analysenmaterial von Eurytemor wurde bei Schulau, das von Bosmina aus dem Indiahafen in Hambur gewonnen. — Bei fast gleichem Chitin- und Aschegehalt beide Arten überwiegen bei der an Trockensubstanz reicheren Bosmina di Albuminate und Fette (Tabelle p. 44). Eine Eurytemora wog durch schnittlich 0,064 mg, etwa das 7,5fache einer Bosmina, auf ein g ent fallen etwa 15625 Eurytemoren. Bei der gleichmäßigen Verteilun der Bosminen in den Häfen ergibt sich bezüglich ihres biologische Wertes nach Tabelle V z. B. für den inneren Indiahafen total ein Re sultat von 29907 kg lebender Bosminen mit 5341 kg Trockensubstan auf 315000 cbm Wasser bei einer Zahl von 11040000 Individuen pr

cbm, also ein ganz gewaltiges Quantum. — Noch größer als bei Bosmina ist der biologische Wert von Eurytemora in der Unterelbe zur Zeit der höchsten Entwicklung. Für die in der Unterelbe bei weitem nicht so gleichmäßig wie die Bosminen in den Häfen verteilten Eurytemoren ergibt sich aus Untersuchungen des Schulauer Stromquerschnitts z. B. für die Fänge eines Septembertages 1905 eine Menge von 6243700 Individuen pro cbm mit einem Gewicht von zirka 400 g lebender und 45 g Trockensubstanz. Einer annähernd auf 12 Millionen cbm berechneten Wassermenge eines Stromabschnitts bei Schulau entsprechen 4800000 kg lebende Eurytemoren mit 540000 kg wertvoller Trockensubstanz ohne Chitin. — An der Oberelbestation kommen nur die Bosminen in nennenswerten Mengen vor, etwa 10000 Individuen pro cbm, die dort aber nur den 1104ten Teil im Vergleich zu 1 cbm im inneren Indiahafen ausmachen. Die Häfen und die Unterelbe sind danach sehr viel reicher an Krebschen als die Oberelbe; die Beladung der im Bereiche der Sielwasserzone liegenden Häfen mit Krebsnahrung in Form von organischen Zersetzungsstoffen wird als Grund für die üppige Bosminen-Fauna daselbst angesehen, so daß indirekt die Sielwässerstoffe in der Gestalt der Bosminen und auch Eurytemoren als Fischnahrung wieder nutzbar werden. Neben den Crustaceen dienen noch die oft massenhaft vorkommenden Planktonalgen wesentlich mit als Fischnahrung, sie sind aber aus technischen Gründen wie Protozoen und Rotatorien nicht isolierbar und nicht gewichtsanalytisch verwertbar.

V. Verhalten der Fische in der Trockenperiode. Ein Reagieren auf die abnormen Verhältnisse im Jahre 1904 scheint nur bei dem Elbbutt (Pleuronectes flesus) stattgefunden zu haben, indem zur Zeit der höchsten Wasserwärme eine Wanderung dieses Fisches in kleinem Maßstabe aus dem eigentlichen ihm besonders an Nahrung behagenden Hafengebiet nach anderen Stellen der Elbe stattfand, an welchen dann bis Mitte September ganz hervorragende Fänge dieses Fisches an Qualität und Quantität gemacht wurden. Die Elbbutte mögen durch fühlbaren Sauerstoffmangel im sielwasserdurchsetzten Hafengebiet bewogen worden sein, ihre gewohnten Standorte mit günstiger für die Atmung gelegenen zu vertauschen, welche sie bei Eintritt kühleren Wetters alsbald wieder verließen. Der Elbbutt mag vermöge seines Bodenlebens empfindlicher sein für Störungen als andere Fische, von einem Fischsterben konnte jedoch bei ihm wie bei den vielen sonstigen Elbfischen nichts in Erfahrung gebracht werden, ebenso wenig von Wanderungen anderer Fischarten. — Das Absterben von Fischen im Fischkasten (Bünn) der Fangfahrzeuge läßt sich auf eine verhältnismäßige Ueberfüllung im Kasten zurückführen, durch

welche ein schnellerer Verbrauch des Sauerstoffs im Kastenwasser herbeigeführt, andrerseits durch die Größe und Zahl der Fischleiber eine Verdeckung der im Kastenboden befindlichen für das Eindringen frischen Wassers bestimmten Löcher veranlaßt wird. Sauerstoffmangel einerseits und Kohlendioxyd-Ueberhandnahme durch die Ausatmung andererseits haben bei der während der hohen Wasserwärme aktiven Atmung offenbar das Erkranken der Fische verschuldet (ein Gleiches wurde auch bei Fängen auf hoher See beobachtet). Als Maßregel gegen das Erkranken der Fische ist zu empfehlen die von Fischern schon praktisch erprobte Methode, den Fischkasten nicht zu bedecken und sein Wasser durch Umrühren möglichst zu erneuern und durchzulüften.

VI. Rückblicke. Im Jahre 1904 war der Gehalt des Elbwassers an organischen Zersetzungsstoffen höher als sonst, da bei gleich anzunehmender Zufuhr solcher Stoffe die Elbwassermasse geringer war, was sowohl in der Oberelbe als unterhalb Hamburgs in der Sielwässersphäre sich geltend machte. Der natürliche Selbstreinigungsprozeß im Strome hatte offenbar einen großen Teil der Abwässerstoffe beseitigt. Die Oxydierbarkeit des Wassers war durchschnittlich etwas höher in der Unterelbe.

Der Sauerstoffgehalt war durchschnittlich 1904 und 1905 gleich. Bei der Oberelbestation wurde der physikalische Sättigungswert des Wassers für Sauerstoff überschritten (Sauerstoff produzierende Algen), in der Unterelbe meist nicht erreicht (überwiegend Sauerstoff konsumierende Organismen); stets genügte der Sauerstoffgehalt für unsere empfindlichsten Fische. — Der Chlorgehalt des Elbwassers war 1904 höher als sonst, er entstammt den Abwässern der Kaliindustrie u. s. w. im Saalegebiet und konnte nicht durch Selbstreinigung beseitigt werden. Ein Chlorzuwachs aus den Hamburger Sielabwässern wie auch durch Vordringen von Brackwasser bis Schulau konnte nicht erwiesen werden.

Die Organismenwelt der Ufer und des Grundes verhielt sich 1904 nicht abweichend von anderen Jahren. 1904 enthielt das Plankton mehr Arten von Planktonten als 1905, einerseits ciliate Infusorien, andrerseits marine oder Brackwasser-Algen und -Tiere (Unterelbe). Rotatorien überwogen über die Crustaceen in Ober- und Unterelbe 1904 und 1905, das Gewicht der lebenden Substanz war in beiden Jahren in der Unterelbe größer als in der Oberelbe. Eurytemora und Bosmina hatten 1905 Entwicklungsmaxima und ergaben durch Gewichtsanalyse einen hohen Wert als Fischnahrung.

VII. Schlußfolgerungen. Der Verfasser kommt zur folgenden wichtigen Schlußfolgerung aus dem Ergebnis seiner sorgfältigen

Studien: Alles in allem genommen hat die 1904 durch anhaltende Trockenheit hervorgerufene ganz exzeptionelle Wasserarmut in der Elbe den Beweis erbracht, daß das Elbwasser, welches schon oberhalb Hamburgs mit Sielwässerstoffen versetzt ist, die hamburgischen Sielabwässer aufzunehmen vermag ohne Beeinträchtigung seiner Bewohner, so daß auch unter höchst ungünstiger Konjunktur bei dem bedeutenden Selbstreinigungsvermögen des Elbstromes von einer Schädigung der Fischerei nichts bemerkt werden konnte.

Nachtrag: Zur Methodik. I. Hydrochemisches. Eine möglichst genaue Bestimmung der Oxydierbarkeit der wasserlöslichen organischen Stoffe im Wasser mit Kaliumpermanganat erfordert ein Wasser, das vorher durch Filtration von allen oxydablen festen organischen Stoffen befreit wurde, was am vorteilhaftesten durch bakteriendichte kleine Berkefeld-Filter ausgeführt wurde. Eine Uebersicht von Elbwasserproben p. 52 veranschaulicht die erheblichen Differenzen im Verbrauch von oxydierendem Kaliumpermanganat für filtriertes und unfiltriertes Wasser.

Die quantitative Bestimmung des freien Sauerstoffs im Wasser wurde nach der Winklerschen Methode ausgeführt, welche sich der Bestimmung mittelst des weniger handlichen Müllerschen Tenaxapparates wie auch der Abschätzungsmethode mit Hülfe der Hoferschen Farbentafel an Genauigkeit überlegen zeigte.

Unter Sauerstoffzehrung, auf die in letzer Zeit zur Bewertung von Wasserproben viel Gewicht gelegt wird, ist die Abnahme des primären Sauerstoffgehalts eines Wassers zu verstehen, welches einer Wärme von 22° bei Luftabschluß 24 Stunden lang ausgesetzt wurde. Da hierbei Faktoren sehr verwickelter und veränderlicher Art in Frage kommen, darf man dem Endresultat der Sauerstoffzehrung kaum eine kritische Bedeutung beimessen. Während destilliertes Wasser seinem physikalischen Sättigungswert entsprechend aus der Luft einfach Sauerstoff aufnimmt, kommen in allen belebten Gewässern noch weitere Sauerstoffquellen hinzu; die chlorophyllführenden Pflanzen vermögen vorwiegend Sauerstoff mit Einwirkung des Lichts zu liefern durch Kohlendioxydspaltung. — Gegenüber den Sauerstofferzeugern kommen als Sauerstoffverbraucher in Betracht die Tiere und zahlreiche Bakterien; die sogen. ›aërobionten‹ Bakterien fungieren dabei als Sauerstoffübertrager für oxydable organische Stoffe im Wasser. — Der freie Sauerstoffgehalt eines Gewässers ist aufzufassen als ein Produkt der Wirkung von Luftdruck und Wassertemperatur und der Lebensvorgänge der Wassertiere und -pflanzen. — Die Mengen der für den Sauerstoffstand eines Wassers in Frage kommenden Organismen sind beträchtlichen Schwankungen unterworfen, die unabhängig

von dem Grade der »Verunreinigung« eines Wassers vor sich gehen. Da diese Schwankungen ganz unabhängig oft auch die Zehrungsvorgänge eines Wassers beeinflussen, läßt sich aus dem Zehrungsgrade eines Wassers über dessen »Güte« kein sicheres Urteil herleiten. Stark organisch verunreinigte Gewässer dürften wohl öfter stärkere Sauerstoffzehrung zeigen als weniger oxydable.

Einen großen Mangel bildet beim Bestimmen der Sauerstoffzehrung die verschiedene Intensität der Belichtung während der Untersuchungsdauer, welche je nach dem Anfang der Versuche nach Tageszeit und dem Grad der Sonnenbestrahlung (Verhalten der Chlorophyllpflanzen) zu verschiedenen Resultaten führt. Rücksichtlich der Unmöglichkeit für Zehrungsversuche, eine normale Temperatur und Belichtung zugleich zu beschaffen, wurde von einer Ausführung solcher Versuche bei der Elbuntersuchung abgesehen.

II. Planktologisches. Im Bereich der früher veröffentlichten Untersuchungsmethoden sind einige Verbesserungen und Neuerungen hier anzuführen. — Zur Erlangung qualitativen Planktonmaterials wurden qualitative Streckenfänge während der Fahrt des Fangdampfers eingeführt (Taf. I, Fig. 1). Zu diesem Zweck befinden sich jederseits des Schiffes lange eiserne nach vorn geneigte und ins Wasser tauchende Röhren (20—30 cm tief), in denen bei passender Wahl ihres Neigungswinkels, der Länge, des Querschnitts das Wasser bei entsprechend fahrendem Schiff aufsteigt und hinten in vorgehängten Planktonnetzen aufgefangen werden kann.

Das quantitative Plankton wurde mittelst der als zweckmäßig erprobten Planktonpumpe erlangt, wobei als zeitersparend in periodischen Absätzen mit geringer Hebung des Pumpensaugkorbes gepumpt wurde; der Kessel der Pumpe wurde nicht mehr als Sandaufsaugeapparat benutzt, sondern direkt als Mischbehälter für das Planktonwasser mit Hülfe von nachgepumpter Luft. Aus dem Kessel wird, ehe noch Entmischung des Kesselwassers eintritt, sofort das nötige Quantum Wasser abgelassen in genau markierte Meßflaschen von 12,5 l Inhalt, denen noch 60 ccm konservierendes Formol hinzugefügt wird. Der Gebrauch von Planktongazenetzen für quantitative Zwecke fällt fort.

Die Vorbereitung der Quantitativfänge für die Zählanalyse erfolgt ohne Verwendung von Kohlefiltern allein durch Sedimentierung, wobei mit Vorteil zum schnelleren Absetzen toniger Beimengungen etwas Kochsalzlösung zugesetzt wird. Nach genügendem Einengen eines Planktonquantums durch Absaugen wird nun mit Erythrosin gefärbt, worauf die Zählplatten nach dem Quittenschleimverfahren hergestellt werden unter Verwendung eines größeren Zählplatten-

formats als früher. — Um ausschließlich Crustaceenzählpräparate zu erhalten, wird ein bestimmtes Quantum von Planktonquittenschleimmischung durch Planktongaze Nr. 4 filtriert, auf welcher fast nur die gewünschten Crustaceen zurückbleiben. — Beim Zählen der Individuen in den Platten wird am Zählmikroskop das früher gebrauchte bildaufrichtende Prisma nicht mehr und dafür eine Vorrichtung zur Schiefstellung des Mikroskops verwendet (Taf. II). —

Zur Kritik der überhaupt zur Verwendung gelangenden quantitativen Planktonfangmethoden ist hier noch darauf hinzuweisen, daß es nur mit Hülfe der bei der hamburgischen Elbuntersuchung verwendeten Methoden möglich war, über den Umfang und die quantitative Zusammensetzung des Planktongehalts eines Gewässers annähernd befriedigende Resultate zu erzielen. Fänge mit Netzen und Papierfiltern, wie besonders die sogen. Schöpffänge, ergeben nur ziemlich rohe Resultate bei quantitativen Planktonuntersuchungen.

So ließ sich die Erkenntnis von dem riesigen Reichtum der Elbe an planktonischen Algen nur erzielen durch die Anwendung der Hamburger Methoden; danach ergab sich für oberelbisches Phytoplankton nach den mühevollen Untersuchungen des Herrn Selk für 1 cbm Wasser ein Quantum von 92819200000 Individuen von Planktonalgen (s. p. 60) der verschiedenen Gruppen, wobei Coenobien, Bänder und Familien gleich 1 gezählt wurden.

III. Ausführung der Wertbestimmung der Planktonkrebse. Zur Gewichtsbestimmung der Planktonkrebse und der wichtigsten Substanzgruppen ihres Körpers muß man das erforderliche Reinmaterial zunächst aus dem Rohplankton ausscheiden. Bei Eurytemora affinis erfolgt dies einigermaßen einfach durch genügend fortgesetzte Filtration des Rohmaterials durch Planktongaze Nr. 4, nach welcher auf dem Filter schließlich nur die Eurytemoren zurückbleiben, deren genügende Reinheit mikroskopisch geprüft wird. Bei der Filtration, die in einem Auerlampenzylinder mit Planktongazeboden, welcher wieder in ein größeres Wassergefäß taucht, bewerkstelligt wurde, hat man mit Vorsicht beim Bewegen des Zylinders zwecks schnellerer Filtration zu verfahren, um bei den Eurytemoren ein Zerreißen der Körper und Verlieren ihrer Eiersäckchen zu verhindern.

Schwieriger als bei Eurytemora gestaltet sich die Herstellung des Reinmaterials aus rohem Plankton bei der viel kleineren Bosmina longirostris cornuta, wobei eine Besonderheit der Bosminenschale von hervorragender Wichtigkeit wird für das Gelingen der Isolierung dieser Tierchen, indem die Bosminen, wenn sie irgendwie mit der Luft in Berührung geraten sind, an der Oberfläche des Wassers

schwebend haften, ohne wieder unterzusinken. Wenn man mit einem Durchlüftungsapparat eine größere Wassermenge, in der Bosminenhaltiges Plankton verteilt ist, durchlüftet, kann man die mit Luftbläschen in Berührung geratenen Bosminen oben abschöpfen, nachdem die übrigen Planktonbestandteile wieder zu Boden gesunken sind. Eine vorsichtige Behandlung der Bosminen, welche zur Herstellung guten Reinmaterials mit Hülfe von Planktongaze Nr. 10 längere Zeit weiter behandelt werden müssen als Eurytemora, ist, wie bei letzterer, anzuempfehlen zur Vermeidung von Verlusten an Eiern und Embryonen aus den Bruträumen. — Die Gewichtsanalyse verläuft bei beiden Krebsen gleich, wobei die wenigen anderen im Reinmaterial etwa mit enthaltenen Krebschen unberücksichtigt bleiben können. Zur Eruierung des Lebendgewichts der Krebschen (= Durchschnittsgewicht inkl. Körperfeuchtigkeit) wird das Reinmaterial auf einem entsprechend präparierten und gewogenen Filter von Gaze Nr. 20 mit destilliertem Wasser ausgewaschen und der zugebundene Filter samt Inhalt zentrifugiert (2500—3000 Umdrehungen pro Minute) bis zur annähernden Gewichtskonstanz. Ein nunmehr entnommenes bestimmtes Gewichtsquantum wird in bestimmtem Quittenschleimquantum zweckmäßig verteilt (auf 2 g Mischung 200—500 Krebschen), worauf die Auszählung dem Schleimgemisch entnommener genauer Gewichtsstichproben erfolgen kann und zu weiteren Berechnungen verwertbar wird. — Zunächst erfolgt nun weiter die Bestimmung der Trockensubstanz, indem das erwähnte Gazefilter mit dem noch verbliebenen zentrifugierten Inhalt gewogen und bei 110° ausgetrocknet wird, der gewogene Netto-Rest ist die Trockensubstanz ohne Wassergehalt. — Zur Aschebestimmung wird nur die Hälfte der ausgetrockneten Krebsmasse im Platintiegel ausgeglüht bis zur Gewichtskonstanz. — Der Gehalt an Fetten wird ermittelt mit dem verbliebenen Filterrest der Trockensubstanzkrebse, der noch einmal getrocknet, gewogen, nebst Filter durch totale Aetherextraktion seines Fettgehalts beraubt wird. Der nach der Aetherbehandlung wieder getrocknete und gewogene Krebsbrei wird endlich noch mit Kalilauge ausgekocht, welche Muskelsubstanz und Salze auflöst (die ätherunlöslichen Stoffe) außer Chitin; durch Filtration enthält man die Chitinpanzer der Krebschen allein. Eine Bestimmung des Chitins der Panzer und der ihnen eingelagerten Kalksalze wurde als nebensächlich für den Untersuchungszweck nicht vorgenommen.

Zum Schluß sei noch auf das umfangreiche Literaturverzeichnis p. 62—100 verwiesen, in dem jedoch die vielen populären Schriften über die Unterelbe nicht berücksichtigt werden konnten.

2) **J. C. C. Loman** (Amsterdam), Ein neuer Opilionide des Hamburger Museums. Mit 3 Textfiguren. pp. 103 u. 104.

Marthana cornifer n. sp. Vaterland wahrscheinlich die malayische Halbinsel. Figuren p. 104.

Unter vorstehendem Namen beschreibt der Verfasser eine zu der Unterfamilie der Gagrellinae gehörende Form der Gattung Marthana Thor. Herr Loman zieht zu der Gattung Marthana in Gegenüberstellung zu der nahestehenden Gattung Gagrella (Stal.) alle Formen von gagrellaartigem Habitus, die aber statt ein oder zwei Dornen vorn auf dem Abdomen eine stärkere und höhere mehr oder minder konische Säule tragen wie die neue Art.

Das einzige Exemplar der Art hat (vermutlich heller von Farbe durch kürzlich absolvierte Häutung) eine hellbraune Grundfarbe; Cephalothorax und Coxen sind fleckig durch gelblich-weißes Hautdrüsensekret, Abdomen nebst seiner Säule hell bräunlichgelb. Das Tier wird charakterisiert durch einen sehr kurz und dicht behaarten, vorn verschmälerten Körper, dessen Abdomen dorsal in eine etwas nach vorn geneigte kräftige Säule mit dünner Endspitze ausgezogen ist und die eigentümlichen, den Körper an Länge übertreffenden, mit langem keulenförmigem Patellarfortsatz versehenen Palpen.

3) **G. W. Müller** (Greifswald), Ostracoden aus Java. Gesammelt von Prof. Kraepelin. Mit 2 Textfiguren pp. 139—142.

Die Ostracodenausbeute von Prof. Kraepelin aus Java, welche 2 neue Arten, die 2 Gattungen angehören, umfaßt, bildet eine Erweiterung der bisherigen geringen Kenntnis der javanischen Ostracodenfauna, aus welcher bisher nur 4 von Vavra aufgeführte Arten bekannt wurden. Die Gattung Cypria ist ebenfalls neu für Java.

Cypris Kraepelini n. sp. Fundort: Tjitajam und Buitenzorg auf Java. Textfiguren p. 140.

Cypris Kraepelini steht der C. purpurascens G. O. Sars (Brady?) [non Baird] nahe, weicht aber in folgenden Punkten von der Sarsschen Art ab. Schale gedrungener als bei C. purpurascens, Oberfläche grünlich, dicht mit kleinen, wenig scharf umschriebenen, rundlichen Grübchen bedeckt, Furcaläste lang, schlank und fast grade, nur an der Basis gebogen, Klauen fast grade, schlank, weder behaart noch gezähnt, Färbung? mit blauschwarzen Flecken, nur unbefruchtete Weibchen lagen vor. — Bei C. purpurascens ist die Schale gestreckter, Oberfläche ist glatt, Furcaläste deutlich S förmig gebogen, deutlich gewimpert, ebenso die Klauen. — Der Verfasser hält die von G. O. Sars angenommene Identität der C. purpurascens G. O.

Sars mit einer von Brady [non Baird] beschriebenen C. purpurascens aus Ceylon für nicht bestehend im Gegensatz zu Sars.

Cypria javana n. sp. Fundort: Tjitajam auf Java. Textfigur p. 142.

Diese in wenigen Stücken (♀ und ♂) gesammelte Form gehört zu den Arten in dieser Gattung mit glattem Schalenrand und weicht außer durch sonstige Kennzeichen durch die Länge der Borste am Hinterrand der Furca von anderen glattrandigen Arten der Gattung ab. Schale bei ♂ und ♀ ähnlich. Färbungen ähnlich der von C. ophthalmica bräunlich-blaß-fleckig, ebenso die Form des Penis der genannten Form ähnelnd. Linke Schale wie bei Cypris Kraepelini die rechte umfassend.

4) **K. Kraepelin**, Eine Süßwasserbryozoe (Plumatella) aus Java. Mit 3 Textfiguren. pp. 143—146.

Plumatella javanica n. sp. Fundort: Unterseite von Seerosenblättern in Teichen bei Tjitajam und Tjibodas (Statoblasten) auf Java.

Die beschriebene neue Plumatella ist die erste aus dem eigentlichen Malayenarchipel bekannt gewordene Bryozoe, da außerdem nur Pl. fruticosa von Valenciennes aus Malacca und von Prof. Kraepelin selbst eine Pl. philippinensis aus den Philippinen für die Bryozoenfauna des malayisch-philippinischen Gebiets aufzuführen sind.

Pl. javanica ähnelt bezüglich ihrer Verzweigung und Ausbreitung auf ihrem Substrat einigermaßen den heimischen Formen Pl. repens L. und Pl. emarginata Allm., in dem Grade der Verzweigung steht sie hinter diesen Formen zurück, indem die langen stolonenartigen Hauptröhren nur ab und an lange Seitenäste abgeben, sonst in regelmäßigen Abständen scharf abgesetzte kurze Polypide tragen. Der ganze Stock ist dem Substrat eng und horizontal angeschmiegt, die Röhrenwandungen sind äußerst zart, zerbrechlich und durchsichtig, die Cystide mit einem starken, terminal erweiterten Kiel versehen wie bei der derbwandigen Pl. philippinensis. Auf der Mündungszone vieler der eingezogenen Polypide, die von den heimischen Plumatellen kaum abweichen im Bau, fanden sich eine Anzahl von tentakelvortäuschenden Gehäuschen, wohl von irgendwelchen an dieser Stelle angesiedelten kommensalistischen Organismen herrührend. — Pl. javanica entwickelt in geringer Menge Statoblasten vom Schwimmringtypus (sitzende Statoblasten waren nicht auffindbar), ein Vermehrungsmodus, der auch sonst bei tropischen Bryozoen beobachtet wurde und der nicht auf die Formen nördlicherer Gegenden beschränkt ist. Die Statoblasten gehören ihrer Form nach zum »langen« Typus, der

unter den heimischen Formen bei der Gruppe der Pl. emarginata u. s. w. sich realisiert vorfindet.

5) F. **Koenike** (Bremen), Hydrachniden aus Java. Gesammelt von Prof. Kraepelin. 1904. Mit 2 Tafeln. pp. 105—137.

Die von Prof. Kraepelin gesammelten Hydrachniden bilden das erste Material einer Hydrachnidenkunde von Java und enthalten 10 Arten einschließlich einer nicht determinierbaren Hydrachna-Puppe. Alle Arten der Sammlung sind neu, wobei hervorzuheben ist, daß die Hälfte der Arten auf 3 Neumania- und 2 Atax-Arten entfält. —

Herr Koenike weist auf ein von ihm erprobtes Konservierungsmittel für Wassermilben in seiner Arbeit hin, welches aus 5 Vol. Glyzerin, 2 Vol. Essigsäure und 3 Vol. Aqua dest. besteht und in welchem die Milben nach anfänglicher starker Schrumpfung wieder zur Normalgestalt aufquellen unter natürlicher Ausstreckung ihrer Extremitäten. Dauerpräparate aus dem Glyzerin-Essigsäuregemisch lassen sich bequem mit Hülfe von Glyzeringelatine anfertigen.

Die beschriebenen Arten sind folgende:

Atax necessarius n. sp. ♀. p. 105. Taf. I, Fig. 1 und 2. Buitenzorg, Teich im Botanischen Garten.

Atax pudendus n. sp. ♀. p. 108. Taf. I, Fig. 3—5. Desgl.

Neumania megalommata ♂ und ♀. p. 111. Taf. I, Fig. 6—9. Desgl.

Neumania pilosa n. sp. ♂ und ♀. p. 114. Taf. I, Fig. 10—13. Desgl.

Neumania falcipes n. sp. ♂ und ♀. p. 119. Taf. II, Fig. 14 und 15. Desgl. und Teich in Tjibodas.

Hygrobates falcipalpis n. sp. ♂. p. 122. Taf. II, Fig. 16 und 17. Buitenzorg.

Limnesia gentilis n. sp. ♂, ♀, Nymphe. p. 124. Taf. II, Fig. 18 bis 22. Desgl.

Diplodontus tenuipes n. sp. ♂. p. 129. Taf. II, Fig. 23. Tjitajam.

Arrhenurus Kraepelini n. sp. ♂ und ♀. p. 132. Taf. II, Fig. 24 bis 27. Desgl.

Hydrachna spec. p. 135. Puppe am Bauch einer Dytiscidenlarve.

Bei Neumania pilosa ist die Zugehörigkeit des ♀ zu dem ♂ derselben Art zweifelhaft, ebenso bei Arrhenurus Kraepelini.

Es sei schließlich noch hier erwähnt, daß Herr Koenike die Gattung Neumania Lebert, welche er früher mit Atax vereinigt hatte, nunmehr in Uebereinstimmung mit den meisten Hydrachnidologen anerkennt. Die Gattung Neumania zeigt außer Merkmalen, welche sie mit Atax gemeinsam hat, gewisse Charaktere, so in der Bildung

der Maxillartaster und der Geschlechtsorgane, welche eine Abtrennung von der Gattung Atax rechtfertigen.

6) **C. Börner**, Das System der Collembolen nebst Beschreibung neuer Collembolen des Hamburger Museums. Mit 4 Textfiguren. pp. 147—188.

Die Arbeit Börners besteht aus zwei Teilen, von denen der erste dem System pp. 147—165, der zweite der Beschreibung neuer Arten gewidmet ist.

Im ersten Teil der Arbeit finden sich Betrachtungen über das System der Collembolen unter kritischer Beleuchtung und im teilweisen Gegensatz zu einer Arbeit von Wahlgren (1906) über Systematik und Verbreitung der Collembolen. Die Auffassung Börners über die Verwandtschaftsbeziehungen der Collembolen sind veranschaulicht in einem Stammbaumschema p. 150, dessen einer Hauptast die arthropleonen Collembolen inkl. der eigenartigen mit Tracheen versehenen Gattung Actaletes von Podura bis Onchesella, dessen anderer Hauptast die symphypleonen Collembolen von Neelus bis Lipothrix umfaßt.

Die Tracheen der Collembolen sind in phylogenetischer Hinsicht noch nicht klargestellt, doch dürften die Collembolen nach Börner in Uebereinstimmung mit Wahlgren von Vorfahren mit normalem Tracheensystem abstammen. — Börner unterzieht des weiteren die sogen. Kopftracheen der Collembolen einer Besprechung, ferner die Frage, ob man die Collembolentracheen überhaupt als Reste eines in alter Zeit vorhandenen Organsystems oder als Neubildung anzusehen habe, wobei es durchaus zweifelhaft bleibt, ob das primitive Tracheensystem (Actaletes, Sminthurides) oder das kompliziertere (Sminthurus) als ursprünglicher anzusehen ist; das Auftreten von Tracheen in verschiedenem Ausbildungsgrade bei sonst nahe stehenden Gruppen scheint für die erstere Ansicht zu sprechen.

Die Phylogenie der symphypleonen Collembolen mit Ausschluß von Actaletes wird pp. 148—150 einer Erörterung unterworfen unter Diskussion der die neue Subfamilie Börners, die Sminthuridinae bildenden Formen nebst der Fam. Neelidae, die mit der Fam. Sminthuridae die Unterordnung der Symphypleona nach Börner bilden. — p. 151 folgt eine Betrachtung über Actaletes und andere Collembolen arthropleonen Charakters. Die Aufführung einer Reihe von Punkten betreffs der Organisation von Actaletes tut dessen ihn von den symphypleonen Collembolen trennende Eigenschaften dar. Actaletes hat mit primitiven Symphypleonen unter den Sminthurinae wohl die Tracheen, aber sonst keine Merkmale näherer Verwandtschaft gemeinsam und ist als ein Abkömmling primitiver arthropleoner Isotomen

anzusehen. — Ohne mich auf die vielen Einzelgründe Börners zugunsten seiner Anschauungen über das System der Collembolen einlassen zu können (p. 155 werden in einer Fußnote die Nomenclaturverhältnisse von Achorutes Templ., Achorutinae nom. nov., Hypogastrura Bourl., Poduridae Lbk. erläutert), die der Verfasser in einer späteren Monographie noch weiter erörtern will, muß ich Börner beistimmen, wenn er Wahlgren gegenüber betont, daß ein System der Collembolen, wenn man es nun einmal aufstellen will, nur mit Heranziehung aller systematisch erfaßbaren und nutzbaren Momente errichtet werden kann, eine Ansicht, die Börner in einer Ablehnung der Lepidocyrthinen-Gruppe im Sinne Wahlgrens näher auseinandersetzt (p. 158).

Die Ansichten Börners über die Beziehungen der Collembolen zu einander im System finden ihren Ausdruck in einer tabellarischen Uebersicht über die Unterfamilien und Tribus der Collembolen ohne Berücksichtigung der Familiencharaktere (p. 159—163). — Als Gesichtspunkte für die Einteilung in die Unterfamilien und Tribus kommen unter anderen in Betracht die Form der Mundteile und die Art ihrer Betätigung (kauend oder stechend-saugend), das Vorhandensein oder Fehlen von Pseudocellen und des Springapparates, die Form des letzteren, die Beschaffenheit der Sinnesorgene an Kopf und Antennen; ferner die Hypognathie oder Prognathie des Kopfes, das Vorhandensein oder Fehlen und die Form der Sinnesborsten (Bothriotriche), das Fehlen oder Vorhandensein von Tracheen, die Beschaffenheit der Ventralschläuche, die Art und Deutlichkeit der Segmentierung und Skulptierung der Körperoberfläche, die Beschaffenheit des Haar- und Schuppenkleides.

Die Verteilung der bekannten und neu aufgestellten Collembolen-Gattungen ist folgende (p. 163):

Subordo Arthropleona CB.
Fam. Poduridae Lbk.—CB.
Subfamilie Podurinae CB.

Genus: Podura Lbk., Tbg.

Subfamilie Hypogastrurinae CB.

Genera: Hypogastrura Bourl., CB. (+ Mesachorutes Absln., Schäfferia Absln., Schöttella Schffr.), Xenylla Tbg., Willemia CB., Triacanthella Schffr. (+ Triacanthurus Wllm.), ? Brachysius Macg.

Subfamilie Onychiurinae CB.

Genera: Tetrodontophora Rt., Onychiurus Gerv., CB. (+ Protaphorura Absln., Kalaphorura Absln., Absolonia CB.), Tullbergia Lbk.,

CB. (+ Stenaphorura Absln.) (hierher auch Podurhippus Mégn., der mit Onychiurus zusammenfällt).

Subfamilie Achorutinae CB.

Tribus Pseudachorutini CB.

Genera: Anurida Laboulb. (+ Aphoromma Macg. und Anuridella Wllm.), Micranurida CB. (= Boerneria Absln., Paranura Absln.), Friesea DF. (= Pseudotullbergia Schffr.) [Achorutides Wllm.], Polyacanthella Schffr., (? Oudemansia Schtt.), Pseudachorutes Tbg. (= ? Gnathocephalus Macg.), ? Pseudachorutides Beck., Pseudanurida Schtt. (+ ? Brachystomella Ågren), Chondrachorutes Whlgrn., Ceratrimeria n. g., Odontella Schffr. (= Xenyllodes Absln.).

Tribus Achorutini CB.

Genera: Protanura n. g. (+ Morulina sg. n.), Achorutes Templ., CB. (+ Gnatholonche sg. n., Lobella sg. n., Acanthanura sg. n.), (?) Biclavella Wllm., Holacanthella n. g.

Fam. Entomobryidae DF.

Subfamilie Isotominae Schffr., CB.

Tribus Isotomini CB.

Genera: Proisotoma (CB.) (+ Ballistura sg. n., Isotomina CB.), Guthriella n. g., Ågrenia n. g., Isotoma Bourl., CB. (Vertagopus sg. n.).

Tribus Anurophorini CB.

Genera: Folsomia Wllm., Cryptopygus Wllm., Proctostephanus CB., Tetracanthella Schtt., Uzelia Absln. (= Pentapleotoma CB.), Anurophorus Nic., Tbg.

Subfamilie Actaletinae CB.

Genus: Actaletes Giard.

Subfamilie Oncopodurinae Carl und Lebed.

Genus: Oncopodura Carl und Lebed.

Subfamilie Tomocerinae Schffr.

Tribus Lepidophorellini (Absln.).

Genus: Lepidophorella Schffr.

Tribus Tomocerini CB.

Genera: Tomocerus Nic., Tritomurus Frauenf.

Subfamilie Entomobryinae Schffr., CB.

Tribus Isotomini CB.

Genera: Axelsonia CB., Isotomura CB., Tomocerura Whlgr. (= Alloschäfferia CB.).

Tribus Entomobryini CB.

Genera: Corynothrix Tbg., Entomobrya Rond. (+ Homidia sg. n., Sinella Brook)? Typhlopodura Absln., Ptenura Templ., CB. (= Sira Lbk.), Pseudosira Schtt. (+ Mesira Stscherb. [= Lepidocyrtinus CB.]), Lepidocyrtus Bourl. (inkl. Pseudosinella Schffr. + Acanthurella sg. n.).

Tribus Orchesellini CB.

Genera: Orchesella Templ., Dicranocentrus Schtt., Heteromurus Wank. (+ Verhoeffiella Absln., Alloscopus sg. n.), ? Strongylonotus Macg.

Tribus Paronellini CB.

Genera: Cremastocephalus Schtt., Campylothorax Schtt., Paronella Schtt. (+ Callyntrura sg. n.).

Tribus Cyphoderini CB.

Genus: Cyphoderus Nic., Tbg.

Subordo Symphypleona CB.

Fam. Neelidae.

Genera: Megalothorax Wllm., Neelus Fols.

Fam. Sminthuridae Lbk.

Subfamilie Sminthuridinae CB.

Genera: Sminthurides CB. (+ Stenacidia sg. n.), Sminthurinus CB., Arrhopolites g. n., Katianna g. n.

Subfamilie Sminthurinae CB.

Genera: Bourletiella (Banks), CB. (+ Rastriopes sg. n.), Sminthurus Latr. CB., Allacma g. n., Sphyrotheca g. n. (+ Lipothrix sg. n.).

Subfamilie Dicyrtominae CB.

Genera: Dicyrtoma Bourl., CB., Dicyrtomina (CB.), Ptenothrix g. n.

Der zweite Teil der Börnerschen Arbeit enthält die Beschreibung von 24 meist neuen Arten von Collembolen. Die beschriebenen Formen umfassen das von Prof. Kraepelin auf Java gesammelte Material, ferner neben einzelnen Gelegenheitsfunden Formen, die in die Station für Pflanzenschutz zu Hamburg von auswärts eingeschleppt sind. — Der zweite Teil der Börnerschen Arbeit soll als vorläufige Mitteilung aufgefaßt werden, indem auf eine später zu erwartende monographische Behandlung auch für die übrigen Collembolen sowie Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift verwiesen wird. Die beschriebenen Arten verteilen sich auf die Familien Poduridae, Entomobryidae und Sminthuridae. Den Familien angefügt sind Uebersichten, über

deren Gattungen mit Aufstellung einer Anzahl neuer Gattungen, Untergattungen, Arten und Unterarten. — Bei der Uebersicht über die Achorutini, bei denen das Verhalten der Segmenthöcker von Unterscheidungswert ist, sind gewisse australische Lubbocksche Anoura-Arten und die Gattung Biclavella Wllm. als nicht genügend bekannt nicht mit aufgenommen, gehören aber vielleicht doch in diese Gruppe.

Fam. Poduridae.

Hypogastrura Rehi n. sp. p. 166. Ypiranga bei Sao Paolo.

Pseudachorutes asper n. sp. p. 166. An brasilischen Orchideen von Sao Francisco. Hamb. Station für Pflanzenschutz.

Ceratrimeria g. n. maxima Schött. p. 167. Tjibodas auf Java (= Schöttella maxima Schött).

Protanura g. n. Kraepelini n. sp. p. 169. Buitenzorg auf Java.

Achorutes (Gnatholonche) lipaspis n. sp. p. 170. Salak auf Java.

Achorutes hirtellus n. sp. p. 170. Buitenzorg (Botanischer Garten).

Fam. Entomobryidae.

Proisotoma (Isotomina) pentatoma n. sp. p. 172. An brasilischen Orchideen von Sao Francisco. Hamb. Station für Pflanzenschutz.

Isotomurus palustris Müll. subsp. tricuspis n. ssp. p. 173. Buitenzorg. Botanischer Garten.

Entomobrya (Homidia) cingula n. sp. p. 174. Buitenzorg. Botanischer Garten.

Pseudosira variabilis Schffr. p. 175. An Orchideen aus Guatemala und Veracruz. Hamb. Station für Pflanzenschutz.

Lepidocyrtus vicarius n. sp. p. 175. An Gras aus Japan. Hamb. Station für Pflanzenschutz.

Lepidocyrtus (Acanthurella) Braueri n. sp. p. 176. Seychellen.

Lepidocyrtus (Acanthurella) javana n. sp. p. 176. Salak auf Java.

Dicranocentrus Silvestrii Absln. var. annulata n. v. p. 176. An brasilischen Orchideen von Sao Francisco. Hamb. Station f. Pflanzenschutz.

Heteromurus (Alloscopus) tetracantha n. sp. p. 177. Wald von Tjompea, Buitenzorg (Java).

Heteromurus (Alloscopus) tenuicornis n. sp. p. 177. Tjibodas auf Java.

Paronella tarsata n. sp. p. 177. Tjibodas auf Java.

Paronella setigera n. sp. p. 178. Wald von Tjompea, Botanischer Garten von Buitenzorg.

Paronella (Callyntrura) anopla n. sp. p. 179. Tjibodas auf Java.

Campylothorax Schäfferi n. sp. p. 179. An brasilischen Orchideen von Sao Francisco. Hamb. Station für Pflanzenschutz.

Cyphoderus javanus n. sp. p. 180. Tjibodas auf Java.

Cyphoderus assimilis n. sp. p. 181. Kairo.

Fam. Sminthuridae.

Sminthurus longipes n. sp. p. 184. Paraguay.

Ptenotrix g. n. gracilicornis n. sp. Schffr. subsp. gibbosa n. sp. p. 185. Tjibodas auf Java.

Ein Verzeichnis der in dieser Arbeit neu aufgestellten Gruppen, Gattungen, Arten u. s. f. findet sich p. 186 und 187.

Göttingen H. Augener

---

Abhandlungen der Fries'schen Schule. Neue Folge. Herausg. von **Gerhard Hessenberg, Karl Kaiser und Leonard Nelson.** Erster Band. XII + 778 S. — Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht). 1906.

Der vorliegende Band erneuert die Erinnerung an einen philosophischen Denker aus der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, der während der oft tyrannischen Herrschaft der romantischen Spekulation das Recht der kritischen Philosophie und der naturwissenschaftlichen Methode behauptete. Jacob Friedrich Fries (1773—1843) war kein Genie, aber seine Bedeutung beruht auf der besonnenen und gründlichen Art, in welcher er Kants Grundgedanken festhielt und weiterführte, doch so, daß er ein größeres Gewicht auf empirische Psychologie und naturwissenschaftliche Forschung legte, als die Kantianer zu tun pflegten. Im Gegensatz zu der Allianz der Romantiker mit Orthodoxie und politischer Reaktion behauptete er eine freie und mannhafte Religiosität und hatte die Ueberzeugung, daß der Appell an das Volk, der sich in dem Freiheitskriege gegen den fremden Eroberer so wirksam gezeigt hatte, seine natürliche Konsequenz in einer auf voller bürgerlicher Freiheit weiter bauenden Ordnung des öffentlichen Lebens haben müßte.

Schon kurz nach dem Tode Fries's gaben Freunde und Schüler in Jena eine Sammlung ›Abhandlungen der Fries'schen Schule‹ heraus (1847—1849). Die wichtigsten Beiträge waren von E. F. Apelt verfaßt, einem Forscher, der philosophisches Denken mit gründlicher Einsicht in die Geschichte und die Methode der Naturwissenschaft verband; aber auch Männer, die auf anderen Gebieten einen Namen hatten, wie der Botaniker Schleiden, hatten Beiträge geliefert. Dann wurde eine Reihe von Jahren der Name Fries's seltener gehört. Die deutschen Geschichtsschreiber der Philosophie gingen größtenteils aus der spekulativen Richtung hervor und hatten keinen Gesichtspunkt,

aus dem Fries gerecht geschätzt werden konnte. Die neukantianische Richtung, die sich im letzten Drittel des neunzehnten Jahrhunderts entwickelte, war besonders bestrebt, die Selbständigkeit des Erkenntnisproblems nicht nur der metaphysischen Spekulation gegenüber, die in der romantischen Periode das große Wort geführt hatte, sondern auch den empirischen Wissenschaften gegenüber, die sich jetzt in den Vordergrund drängten, zu behaupten. Psychologie und Naturwissenschaft beziehen sich auf den Inhalt der Erkenntnis, die Objekte der inneren und der äußeren Erfahrung; aber tiefer als ihre Probleme liegt das Problem, wie ein gegebener Inhalt überhaupt der Gegenstand gültiger Erkenntnis sein kann. Die Erkenntnistheorie fragt nicht nach der faktischen Entwicklung der Erkenntnis; diese gehört der Psychologie und der Biologie; sie fragt aber, auf welchen Voraussetzungen eine objektiv gültige Erkenntnis der Erscheinungen der innern oder der äußeren Welt beruht. In seinem Eifer, diesen Gesichtspunkt festzuhalten leugnet der Neukantianismus oft jeden Berührungspunkt zwischen Erkenntnistheorie und Psychologie und übersieht, daß die Prinzipien und Formen der Erkenntnis doch nur durch eine Analyse des unwillkürlichen Erkennens, wie sich dieses teils für die Selbstbeobachtung, teils in der Geschichte der Wissenschaften entfaltet, gefunden werden können. Daher hat sowohl der Neukantianismus als die spekulative Philosophie sehr wenig Sympathie für einen Forscher wie Fries, der eben auf die psychologische Analyse, die zu den Voraussetzungen der Erkenntnis zurückführt, sehr großes Gewicht legt.

Die neue Sammlung von ›Abhandlungen der Fries'schen Schule‹, die jetzt in einem ansehnlichen und schön ausgestatteten Bande vorliegt, hat zu ihrem Hauptzweck, die Bedeutung der Fries'schen Gesichtspunkte einzuschärfen. Eine Reihe von Abhandlungen (von Leonard Nelson, Heinrich Eggeling, Ernst Blumenthal, Marcel Djuvara und Kurt Grelling) sucht teils darzutun, welchen Fortschritt Fries über Kant hinausgetan hat, teils zu beweisen, daß der Neukantianismus mit Unrecht Fries beiseite geschoben hat. Diese Abhandlungen haben zum Teil einen polemischen Charakter, besonders gegen Cohen und Rickert.

Außer den rein philosophischen Abhandlungen enthält der vorliegende Band auch mehrere mathematische (von Gerhard Hessenberg, Carl Brinkmann und Leonard Nelson) und eine physiologische Abhandlung (von Karl Kaiser). Obwohl diese Abhandlungen keinen direkten Beitrag zur Beleuchtung der eigentlichen philosophischen Probleme zu geben scheinen, haben sie doch ihre Berechtigung darin, daß der Meister der Schule selbst nicht nur Philosoph war, sondern

sich auch in selbständiger Weise innerhalb der Mathematik und der Naturwissenschaft orientiert hatte (wie namentlich seine ›Mathematische Naturphilosophie‹ bezeugt). Als Fries aus politischen Gründen als philosophischer Professor abgesetzt wurde (nach dem Wartburgsfeste 1817) konnte er eine Professur der Physik übernehmen. — Aus Briefen von Gauß und W. Weber, die in dem vorliegenden Bande mitgeteilt werden, ersehen wir, daß diese hervorragenden Männer Fries sehr hoch schätzten und auch für seine Philosophie Sympathie hatten. Gauß spricht sich in einem Briefe an Fries sehr scharf gegen die spekulativen Philosophen (›mehrere vielgenannte [vielleicht besser sogenannte] Philosophen, die seit Kant aufgetreten seien‹) aus, fährt dann aber fort: ›Ich habe oft bedauert, nicht mit Ihnen an Einem Orte zu leben, um aus der mündlichen Unterhaltung mit Ihnen über philosophische Gegenstände eben so viel Vergnügen als Belehrung schöpfen zu können‹. (p. 438). — Unter den mathematischen Abhandlungen scheinen mir (soweit ich als Laie urteilen kann) Nelsons ›Bemerkungen über die Nicht-Euklidische Geometrie‹ von größtem Interesse zu sein, obgleich ich glaube, daß es nicht so leicht ist, wie der Verfasser glaubt, die Möglichkeit einer nicht-euklidischen Geometrie mit Kants Darstellung zu vereinigen, wenn man diese Darstellung nicht wesentlichen Aenderungen unterwerfen will.

Mit voller Berechtigung wird nach meiner Auffassung die Bedeutung Fries's wieder eingeschärft. Vielleicht darf ich darauf hinweisen, daß ich in meiner Darstellung der Geschichte der neueren Philosophie mit Sympathie seine Philosophie charakterisiert habe. Die kritische Unterströmung, die in der spekulativen Periode durch Fries, Beneke und Herbart in verschiedenen Formen repräsentiert wurde, zeugt von einer Kontinuität in der Geschichte der Philosophie, die besonders von Außenstehenden oft schwer festgehalten wird.

Wenn ich jetzt eine Beurteilung der hier vorliegenden Arbeiten geben soll, zerfällt meine Untersuchung natürlich in zwei Teile: 1) Inwieweit bezeichnet Fries einen wesentlichen Fortschritt im Verhältnis zu Kant? 2) Inwieweit haben die vorliegenden Abhandlungen größere Klarheit in den Punkten gebracht, die bei Fries noch im Dunkeln liegen? — Durch die Untersuchung dieser zwei Fragen werde ich zugleich Gelegenheit finden, Fragen und Schwierigkeiten, die sowohl Kant als Fries und seine Schüler übersehen haben, zu berühren.

1. Kant war über das Verhältnis von Erkenntnistheorie und Psychologie nicht ganz klar. Es war seine Hoffnung, in erschöpfender Weise über die Formen und Voraussetzungen der menschlichen Erkenntnis Rechenschaft ablegen zu können. Nun fängt alle Erkenntnis mit Erfahrung an, und wir können daher ihre Formen und Voraus-

setzungen nur durch Analyse der Erfahrung entdecken. Die Reflexion muß sich auf die unwillkürliche entwickelte Erkenntnis richten, die Art ihres Wirkens beobachten und so ihre eigentümlichen Gesetze finden. Schon in der »Dissertation« drückt Kant dies klar aus (z. B. in der Wendung: attendendo ad mentis actiones occasione experientiae, § 8). Was sich in jeder einzelnen Erkenntnis, welchen Inhalt sie auch hat, immer wieder kundgibt, muß zur inneren Form der Erkenntnis gehören und die Grundlage einer apriorischen Einsicht bilden können.

Kant meinte aber nicht nur, daß diese Untersuchung ein für allemal abgeschlossen werden könne, er wollte auch ungern einräumen, daß sie eine psychologische Untersuchung sei. Denn die Psychologie war für ihn eine rein empirische Disziplin, und er fürchtete, daß seine ganze Erkenntnistheorie, wenn sie sich auf eine solche Disziplin gründe, selbst einen empirischen und hypothetischen Charakter bekommen würde. Er schiebt daher die psychologische Analyse (oder besser den psychologischen Charakter der Analyse) in den Hintergrund (besonders in der zweiten Auflage der »Kritik der reinen Vernunft«).

Fries und seine Schüler haben den Neukantianern gegenüber darin Recht, daß eine psychologische Analyse die Voraussetzung jeder Erkenntnistheorie sein muß, und daß eine solche auch bei Kant vorliegt. Fries scheidet hier scharf zwischen genetischer und analytischer Psychologie. Nur diese, nicht jene wirkt bei der Aufstellung einer Erkenntnistheorie mit. Es gilt ja nicht die geschichtliche Entwickelung der Erkenntnis darzustellen, sondern es gilt, die in der faktisch vorliegenden Erkenntnis liegenden Voraussetzungen zu finden.

Fries's Verdienst besteht nun darin, daß er stärker und mehr bewußt hervorhebt, was Kant unter dem Einflusse seiner rationalistischen Tendenz auf die Seite schiebt. Die Anhänger Fries's wollen ihm aber eine noch größere Bedeutung zuschreiben, indem sie ihn als den eigentlichen Entdecker der die Grundlage alles bewußten Denkens bildenden unwillkürlichen Geisteswirksamkeit betrachten. Sie räumen zwar ein, daß Kant den spontanen und aktiven Charakter der Erkenntnis auf allen Stufen gelehrt hat, meinen aber, daß er nicht zwischen der unmittelbaren, spontanen Synthese und der bewußten, vergleichenden Reflexion einen bestimmten Unterschied gemacht hat. (Nelson p. 32; 307 ff.; — Grelling p. 746 ff.). Hierzu ist zu bemerken, daß Kant zwar am häufigsten von der Synthese im Zusammenhang mit der urteilenden Funktion des Verstandes spricht, — daß aber sehr deutlich aus seiner Darstellung hervorgeht, daß die

Synthese, diese Grundform alles Erkennens, schon ganz unwillkürlich wirkt und sich in der Anschauung (bei dem Entstehen der Anschauungsbilder) ebensowohl als im Verstande (in Urteilen) geltend macht. So sagt er: ›Die Synthesis überhaupt ist die bloße Wirkung der Einbildungskraft, einer blinden, obgleich unentbehrlichen Funktion der Seele, ohne die wir überall gar keine Erkenntnis haben würden, die wir uns aber selten nur einmal bewußt sind. Allein, diese Synthesis auf Begriff zu bringen, das ist eine Funktion des Verstandes‹. (Kritik der reinen Vernunft. Erste Ausg. p. 78). Und die Einbildungskraft faßt er (ib. p. 124) als die Funktion auf, vermittelst welcher Sinnlichkeit und Verstand, die äußersten Enden unserer Erkenntnis, zusammenhängen. — Jeder Analyse, jeder verstandesgemäßen Reflexion muß nach Kant eine ursprüngliche Synthese vorausgehen, denn nur durch sie werden die Elemente ›zu einem gewissen Inhalt vereinigt‹ — ›und es können keine Begriffe dem Inhalte nach analytisch entspringen‹. (ib. p. 77 f.). — Diese Hauptstellen finde ich bei den Friesianern nicht genug berücksichtigt.

Die unwillkürliche Grundlage wird von Fries stärker hervorgehoben; er ist aber nicht ihr erster Entdecker. Und in der Wertschätzung jener Grundlage ist Fries zu dogmatisch. Kant ist sich klar bewußt, daß in dem unwillkürlichen Wirken, das in der allem Geistesleben gemeinsamen Grundform der Synthese hervortritt, keine Garantie der Gültigkeit der Erkenntnis liegen kann. Er appelliert nicht an sie als an eine Wahrheitsquelle, sondern er findet in ihr nur eine beständige Voraussetzung. Nachdem er sie aufgewiesen hat, stellt er die Frage, wie ihre Gültigkeit dargetan werden kann, und sein Kriterium ist hier, ob eine solche Synthese eine notwendige Voraussetzung der Erfahrung ist. Fries und seine Schüler meinen aber, daß wir in jener unwillkürlichen Spontaneität nicht nur die faktische Grundlage, sondern auch das letzte Wahrheitskriterium haben. ›In unserer Vernunft‹, sagte Fries (Neue Kritik der Vernunft I p. 199), ›liegt als das Gesetz ihrer Wahrheit über allen Irrtum erhaben eine unmittelbare Erkenntnis, die aber für sich unaussprechlich bleibt, welche nicht zur Anschauung erhoben werden kann, deren wir uns nie im Ganzen, sondern nur in zerstreuten Einzelheiten oder allgemeinen Formen durch Reflexion bei Gelegenheit sinnlicher Anschauungen bewußt werden‹. So sagt auch Nelson (p. 29): ›Als Obersatz aller Deduktionen muß das Selbstvertrauen der Vernunft auf die Wahrheit ihrer unmittelbaren Erkenntnis überhaupt schon feststehen‹.

Fries hat klar gesehen, daß Kants Versuch, den Kausalsatz durch Hinweisung auf die Bedingungen möglicher Erfahrung zu beweisen, nicht geglückt ist. Den Dogmatismus Kants in diesem Punkt hatte

schon Maimora aufgedeckt. Fries hat seinen Dogmatismus an einem anderen Punkte, — eben in seinem Glauben an jene Wahrheitsquelle. Hier ist er wahrscheinlich von Jacobi beeinflußt.

Zwar unterscheidet Fries zwischen jener ursprünglichen Spontaneität selbst und der Reflexion, durch welche sie in Begriffe übersetzt wird; die Reflexion findet immer nur Bruchstücke. Aber Fries ist ebenso überzeugt wie Kant von der Vollständigkeit der Kategorien und Ideen, die durch die Reflexion gefunden werden können. An der Kantischen Tafel der Kategorien und der Ideen hält Fries fest (nur daß er, unzweifelhaft mit Recht, den spezifischen Unterschied der Kategorien und der Ideen aufhebt). Es ist hier bei Fries ein Widerspruch, den auch seine jüngeren Schüler nicht entfernt haben. Sie gehen überhaupt sehr wenig auf die Kategorienlehre ein.

2. Nelson sagt (p. 64), daß Kant eine ursprüngliche synthetische Spontaneität angedeutet hat, obgleich er sie nicht hinlänglich von der bewußten Reflexion geschieden haben soll (s. oben). Kant hat aber, sagt er, dadurch eigentlich nur »ein Problem, ein Rätsel in die Geschichte der Philosophie geworfen, dessen Auflösung ihm selbst verborgen geblieben ist«.

Es scheint mir, daß dieses Rätsel noch größer bei Fries als bei Kant ist, — und ich finde, daß Fries hier gewissermaßen Recht hat.

Fries spricht in etwas mystischer Weise von jener ursprünglichen Spontaneität und von dem »Selbstvertrauen«, das in ihr wohnt. Je größer der Unterschied ist, den Fries und seine Schüler zwischen der Unmittelbarkeit der Spontaneität und der Mittelbarkeit der Reflexion behaupten, um so größer wird das Problem. Das Licht der Reflexion fällt nur sporadisch in jene Tiefe hinab — und doch glaubt man, daß ein kontinuierlicher Strom da unten fließt! Die Spontaneität soll keine graduellen Unterschiede darbieten, und in jeder Erkenntniskraft die nämliche sein (Neue Kritik [1] I p. 311). Sie ist nicht nur unmittelbar, sondern auch unaussprechlich (Polem. Schr. p. 295), und doch soll sie durch innere Anschauung und Reflexion ausgedrückt werden können. Muß denn nicht hier immer ein irrationales Verhältnis zwischen Analysis und ursprünglicher Synthesis sein? Immer mehr Dezimale können vielleicht gefunden werden, nimmer aber eine erschöpfende Bestimmung. Die Sprache der Götter kann niemals in die Sprache der Menschen ganz übersetzt werden. Und dazu kommt noch, daß wir keine Gewißheit darüber haben können, daß jene dunkle Grundlage konstant ist; es können Veränderungen und Verschiebungen in ihr geschehen, ohne daß wir es merken, wenigstens vorläufig merken. Mit ebenso wenig Recht als Kant die Konstanz seines »Ding-an-sich's« voraussetzte, mit ebenso wenig Recht

ging Fries von der absoluten Beharrlichkeit der letzten Grundlage der Erkenntnis aus.

Ich sehe ein Verdienst Fries's darin, daß er die unwillkürliche Grundlage unserer Erkenntnis (und unseres ganzen Geisteslebens) so stark betont hat. Die Aufgabe aber, diese Grundlage im Einzelnen aufzuweisen, wie sie sich unabhängig von der Verstandesreflexion dartut, haben er und seine Schüler sich nicht gestellt, obgleich die neuere Physiologie und Psychologie viele Materialien zu ihrer Behandlung darbietet.

Die Wahrheit der Erkenntnis soll auf der Uebereinstimmung mittelbarer und unmittelbarer Erkenntnis beruhen. Wie ist aber hier eine Vergleichung möglich, wenn die unmittelbare Erkenntnis unaussprechlich und nur eben vermittelst der Reflexion, die eine mittelbare Erkenntnis ist, entdeckt werden kann?

Ich sehe nicht, daß die neue Generation der Fries'schen Schule zur Beleuchtung und Weiterführung dieser Fragen beigetragen hat, und dies verringert in meinen Augen die Bedeutung des Eifers, mit dem sie für die Verdienste ihres mit Unrecht übersehenen Meisters eintritt.

Nur eine Abhandlung im vorliegenden Bande behandelt Fries's Stellung zum religiösen Probleme, und diese Abhandlung ist wesentlich reproduzierend. Und doch hat Fries' religions-philosophischer Standpunkt eine besondere Bedeutung für unsere Zeit. Wenn die Publikation, deren erster Band hier vorliegt, fortgesetzt wird, würde es von großem Interesse sein, das religiöse Problem von dem Friesschen Standpunkte aus beleuchtet zu sehen, besonders wenn dies in einem näheren Zusammenhang mit der Forschung unserer Zeit geschieht als dem, in welchem die vorliegenden Abhandlungen stehen.

Kopenhagen H. Höffding

---

Dr. **Friedrich Leitner**, Die Verteilung des Einkommens in Oesterreich. Im Gesamtstaate und in den einzelnen Ländern nach Einkommensquellen und Einkommensstufen unter Berücksichtigung von Beruf und Geschlecht und Stellung im Berufe. Nach den Ergebnissen der Personaleinkommensteuer in den Jahren 1898 bis 1904. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller 1907. 8°. 567 S.

Die offizielle Statistik der Personaleinkommensteuer in Oesterreich ist bekanntlich vortrefflich; sie ermöglicht der Wissenschaft, unmittelbar an die Ergebnisse heranzutreten, um sie großen sozialen und wirtschaftlichen Problemen dienstbar zu machen, wie das seitens Wieser, Philippovich, Rob. Meyer u. A. geschehen ist. Leitner geht

diesen Weg nicht, sein Ziel besteht vielmehr darin, die positiven Ergebnisse der Steuerveranlagung darzulegen, die Bewegung der Ziffern zu benutzen, um die Verschiebung in den Einkommensquellen und Einkommensstufen zu konstatieren, die Einkommensverhältnisse der einzelnen Berufe aufzuweisen u. dgl. — alles fast ausschließlich an der Hand der Steuerergebnisse. Liegt so der Zweck des Buches darin, die offiziellen Ergebnisse der Steuerstatistik in eingehendster Weise durchzuarbeiten und den Interessenten möglichst bequem darzubieten, so ist er wohl erreicht worden, denn der Verfasser führt mit nicht erlahmender Geduld seine Einteilungsmomente durch alle Einkommensarten und -Stufen, durch alle Gebietsteile und Beobachtungsjahre durch. Selbstverständlich kommt er da auf seinem Wege des öfteren an Pforten vorüber, welche großartige Ausblicke auf die Wohlstandszusammensetzung der Gesellschaft und ihre wirtschaftlichen Grundlagen eröffnen. Der Verfasser wirft aber höchstens einen flüchtigen Blick auf diese Aussichten und auch das nicht immer vom richtigen Standpunkte aus. Dagegen schreitet er seinen eigentlichen Weg mit großer Ausdauer, Sicherheit und Zuverlässigkeit ab.

Nach einer Einleitung über die österreichische Steuerreform und die erstmalige Veranlagung wendet er sich im I. Teil des Buches der Statistik der Personaleinkommensteuer in den Jahren 1898—1904 nach Zensitenzahl, Gebietsteilen, Brutto- und Nettoeinkommen, Abzugsposten, Einkommensquellen und -Stufen zu und bespricht dann im II. Teile, der etwas selbständiger aufgefaßt ist als der erste, das Thema: Beruf und Einkommen, wobei die auf Grund der Steuer ermittelten Einkommensverhältnisse der einzelnen großen Berufsarten, insbesondere der liberalen Berufe, ferner das Verhältnis von Haupt- und Nebeneinkommen und die weiblichen Zensiten geschildert werden. Weniger gelungen ist dann der mehr einen Anhang darstellende III. Teil, in dem die an der Hand der Steuerstatistik aufgebauten Studien über die österreichische und reichsdeutsche Wohlstandsverteilung und Steuererfolge kurz dargestellt und einige allgemeine Probleme flüchtig gestreift werden. Auch unterläßt es der Verfasser anläßlich seiner Bearbeitung der offiziellen Steuerstatistik Winke zu geben, in welcher Richtung etwa ein weiterer Ausbau der letzteren möglich wäre.

In dieser Hinsicht wäre auf das an sich interessante Kapitel 5 des II. Teiles, das über die sog. ›Abzüge‹ und Ermäßigungen der Steuer aus sozialen Motiven handelt, zu verweisen. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die Reduzierung der Besteuerungsgrundlage aus dem Grunde besonderer Familienverhältnisse in ihrer Auswahl von etwas über 1 % ein sozial erhebliches Moment darstellt. Aber es

wäre an dieser Stelle zu bemerken gewesen, daß auch die Kehrseite der Medaille zur Sprache gebracht werden sollte, nämlich um welchen Betrag die Steuer durch die Zusammenrechnung der in ein und demselben Haushalte vereinigten Mitglieder der isolierten Besteuerung derselben gegenüber größer geworden ist, und wie viele Zensiten in Folge ihres Zusammenlebens in die Steuergrundlage einbezogen worden sind, während sie sonst, als unter dem Existenzminimum verbleibend, steuerfrei ausgegangen wären. Erst von dieser Basis aus könnten die Ermäßigungen richtig gewürdigt werden.

Von großem sozialen Interesse ist es dann, in welcher Weise die Zensiten aus der unter dem Existenzminimum befindlichen großen Masse der Bevölkerung hervorgehen; der Verfasser stellt hier ziemlich subtile Untersuchungen an, um zu beweisen, daß sich die Zensiten der sich an das Existenzminimum anschließenden kleinsten Einkommensklassen von 1200—1400 K. eher vermindert, dagegen jene der Einkommensklassen von 1400—2000 K. stärker vermehrt haben, und daß wahrscheinlich ein Aufsteigen dieser untersten Klassen in die nächst höheren angenommen werden kann, deren Zensitenzahl überhaupt zunehme. Dazu bemerkt der Autor ferner, daß ebenso die Vermehrung der höchsten Einkommensklassen langsamer erfolge, während die mittleren und höheren intensiver anwachsen: durchaus Symptome einer günstigen ökonomischen Entwickelung. Ich halte eine solche Schlußfolgerung für kühn, insbesondere angesichts des Umstandes, daß die ersten Jahre einer neuen Steuer vorliegen, die sich technisch erst einleben muß, und daß die gesamte Zensitenzahl einen kleinen Bruchteil der Bevölkerung ausmacht, der wieder zum großen Teil durch eine einzige Einkommensquelle, die Gehalte, maßgebend bestimmt wird. Insbesondere was das besteuerungstechnische Moment anbelangt, lag es nahe, bei den allerersten Veranlagungen die großen Einkommen möglichst genau zu erfassen, anstatt sich mit undankbarer Kleinarbeit abzugeben; erst mit der steten Neueinschätzung konnte man sich allmählig den kleinen und mittleren Einkommen zuwenden und diese vollständiger erfassen: daß dabei viele ehemalige Zensiten der allerkleinsten Einkommensstufen in die nächst höheren hinaufbefördert wurden und die niedersten Stufen sich an Zahl der Zensiten abschwächten, ist selbstverständlich. Im übrigen mag die unleugbare Aufwärtsbewegung in Gehalten und Löhnen, welche die letzten Jahre kennzeichnet, tatsächlich die Zensitenzahl und Einkommenssummen in diesen niedersten Stufen erhöht haben, aber immerhin sind dies nur vereinzelte Strömungen in den Berufsgruppen, aus denen noch keine allgemeinen Schlußfolgerungen gezogen werden können, insbesondere solange die Grundfesten der Be-

rufsverteilung, die Landwirtschaft und vielfach das Gewerbe in den Besteuerten zum Teil fast ganz fehlen, zum Teil recht anfechtbar vertreten sind.

Und damit gelangen wir zu einem sehr wichtigen Punkte, der, wie es scheint, vom Verfasser zwar erfaßt, aber vielleicht nicht voll gewürdigt worden ist, nämlich das ungleichmäßige Betroffenwerden der einzelnen Einkommensquellen von der Personaleinkommensteuer. Was in dieser Hinsicht zunächst den Umstand anbelangt, auf den Freih. v. Wieser mit großem Nachdruck hingewiesen hat, daß nämlich die große Masse der bäuerlichen Bevölkerung überhaupt keine Personaleinkommensteuer zahlt, so sucht der Verf. die Ursache hiefür zum Teil in Mißjahren, zum Teil darin, daß ein großer Teil der bäuerlichen Nettoeinkommen tatsächlich weniger als 1200 K. betrage. Die Ursache liegt aber hier viel tiefer. Es genügt hier nicht zu sagen, daß die Geldbewertung der sich in Naturalwirtschaft abspinnenden bäuerlichen Wirtschaft ›schwierig‹ und ›ungenau‹ verbleiben müsse. Der ›Einkommensbegriff‹ kann vielmehr ohne Zwang überhaupt nicht auf die bäuerliche Wirtschaft, welche zum größten Teil Selbstproduziertes konsumiert, angewendet werden, denn er entsteht mit der Tauschwirtschaft und erlangt erst für diese Bedeutung. Der Einkommensbegriff ist in der Nationalökonomie theoretisch zu grundlegender Bedeutung gelangt, während er praktisch nur auf einen kleineren Teil der Wirtschaften anwendbar ist, nämlich auf jene, welche für den in Geldform erfolgenden Tauschverkehr mit anderen Wirtschaften bestimmt sind, ohne diesen undenkbar und sinnlos wären und deren zur Lebensführung bestimmtes reines Einkommen aus der Differenz zwischen Roheinkommen und Produktionskosten entsteht, Begriffe, die in der bäuerlichen Wirtschaft originär gar nicht anwendbar sind, sondern nur im übertragenen Sinne gebraucht werden können.

Und in Oesterreich steht die Landwirtschaft eben in sehr großem Umfange in jenem Stadium der Produktion für eigenen Bedarf, so daß die Personaleinkommensteuer hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bevölkerung in einem erheblichen Bereiche versagt hat. Damit erfährt der in der Volkswirtschaftstheorie so durchgreifende Einkommensbegriff in der Finanzwirtschaft eine bedenkliche Einengung seiner Bedeutung und damit verliert auch die Personaleinkommensteuer erheblich von ihrem prätendierten allgemeinen Charakter.

Offenbar ist es auch wieder dieses Moment, welches verursacht, daß die Personaleinkommensteuer hauptsächlich von den Städten getragen wird, was der Verfasser darin begründet sieht, daß die Personaleinkommensteuer die Tendenz der Leistungsfähigkeit in sich

trage; allerdings hebt der Verf., und mit Recht, auch die Schwierigkeit der Veranlagung auf dem Lande hervor. Das Schwergewicht der Steuer liegt wuchtig auf den sechs Städten über 100 000 Einw. und auf den größeren Städten überhaupt und nimmt in diesen immer noch zu. Und doch ist bekannt, daß die städtische Entwickelung in Oesterreich gegenüber jener in anderen Staaten, insbesondere im deutschen Reiche zurückgeblieben und an sich nicht besonders intensiv ist. Jene Einkommen, welche sich überhaupt oder welche sich am genauesten erfassen lassen, sind in den Städten konzentriert, während das landwirtschaftliche kleinere Einkommen vielfach vernachlässigt wurde. So entstand eine Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung zwischen Stadt und Land.

Der größte Teil des Buches, jener, wo des Verf. Vorliebe für subtile nette Zergliederung am meisten Spielraum findet, ist dem Thema: ›Beruf und Einkommen‹ gewidmet und enthält eine möglichst eingehende zahlenmäßige Beschreibung der einzelnen Berufsarten, unter diesen wieder vornehmlich der sog. liberalen Berufe. Dieser mehr als 300 Seiten lange Teil bietet des Interessanten sehr viel und auch viele Ausführungen, die kleinere Zustände und Fragen gut illustrieren; der Verfasser erzielt damit mehr Nutzen, als wenn er versucht, mit den grundlegenden Begriffen und Ziffern für Einkommen, Einkommensquellen und Zensiten große Aufschlüsse über die Bewegung und Verteilung des Volkseinkommens in der kurzen Spanne von sieben Jahren zu geben.

Was nun die Berufe anbelangt, so habe ich mich über das landwirtschaftliche Einkommen und über des Verfassers Ansicht hierzu schon geäußert. Bei Behandlung der Zensiten aus dem Gebiete der Industrie, welche leider nicht in Gewerbe und Fabrikation geschieden werden kann, betont der Verf. die große, den Anteil in der Bevölkerung überragende relative Zahl der Zensiten ($^1/_3$) und zieht daraus günstige Schlüsse auf die Steuerkraft und Steuerleistung dieser Bevölkerungskreise; der vortretende Anteil der Zensiten dieser Bevölkerungsgruppe ist jedoch eine Folge des Zurücktretens der landwirtschaftlichen resp. bäuerlichen Zensiten aus steuertechnischen Gründen.

Bei Gelegenheit der Besprechung der industriellen Zensiten kommt der Verf. öfter auch mit Nachdruck auf die Ansicht zu sprechen, daß in den ersten Steuerstufen (1200—2400 K.) Hilfskräfte als Zensiten in fast ebenso großer Anzahl verzeichnet wurden als wie Selbständige, und ferner, daß die Angestellten (höherer Art) im Durchschnitt in ihrem Einkommen keineswegs schlechter gestellt sind als die selbständigen Unternehmer, daß also die Selbständigkeit durchaus nicht

mit größerem Einkommen verbunden sei; dieselbe Erscheinung gelte auch für die Berufsgruppe ›Handel‹, hieraus sei der Schluß zu ziehen, daß jene Mittelstandspolitik, welche das Hauptgewicht auf die Schaffung der Selbständigkeit legt, sich auf die Ziffern der Steuerstatistik nicht stützen könne. Wollen wir zu dieser vom Verf. mit Vorliebe vertretenen Ansicht Stellung nehmen, so ist vorauszuschicken, daß zwar der Einkommensbegriff auf Gewerbe und Handel — im Gegensatz zur bäuerlichen Wirtschaft — theoretisch vollkommen anwendbar zutrifft, daß aber eine Ermittelung oder Feststellung des Einkommens aus Gewerbe- und Handelsunternehmungen (abgesehen von den rechnungspflichtigen Unternehmungen) gar nicht erfolgt und nach der Lage der Gesetzgebung steuertechnisch auch nicht erfolgen kann. Die Personaleinkommensteuer aus Gewerbe und Handel steht in keinem meßbaren Verhältnis zu dem Einkommen und letzteres bleibt unbekannt. Das, was als Einkommensteuer von Gewerbe und Handel bezeichnet wird, ist eine mit gewissen persönlichen Verhältnissen und dem Progressionsmomente verbundene, auf der früheren, erfahrungsgemäß gewordenen Erwerbsteuer fußende Leistung, welche durch Berücksichtigung des offensichtlichen Lebensaufwandes der Zensiten ausgeglichen ist. Die Feststellung eines Einkommens für diese Gruppe der Zensiten entbehrt einer direkten zahlenmäßigen Entwickelung und enthält viel Willkür. Dem gegenüber ist das Einkommen der Angestellten und der Hilfskräfte genau zahlenmäßig bekannt und daher schon zufolge der Genauigkeit relativ größer. Dazu kommen aber noch andere Momente. Die Berufsangehörigen, Angestellten und Hilfskräfte bestimmter Einkommensstufen gehören nicht zu den Unternehmungen derselben Einkommenshöhe, sondern zu solchen höherer Einkommensstufen; auch ist es gefehlt, die Bedeutung eines selbständigen Unternehmens ausschließlich im Einkommen aus demselben zu erfassen, da auch der Besitz des Unternehmens selbständige wirtschaftliche Bedeutung hat; auch sind kleinere Unternehmungen häufig mit anderem Erwerbe verbunden, wodurch sie eine eigene wirtschaftliche Kraft erhalten. Aus allen diesen Gründen möchte ich der die Selbständigkeit ökonomisch minder erachtenden Ansicht des Verfassers nicht zustimmen und überhaupt diesen auf schwankender Grundlage geschätzten Einkommensziffern der gewerblichen und Handelsbevölkerung gegenüber den Ziffern der Dienstbezüge keine Vergleichbarkeit zuerkennen.

Ganz anders liegen die Dinge dort, wo die Dienstbezüge allein oder ganz vornehmlich die Einkommensgrundlage abgeben. Hier gewinnen die Ausführungen des Verf. größeres Interesse, am größten hinsichtlich der sog. liberalen und der freien Berufe, welche aller-

dings nicht durchaus auf Dienstbezüge gestellt sind, aber hier unter Einem besprochen werden sollen.

Die Steuer- und Einkommensangaben bei den Diensteinkommen sind genauer als alle anderen und die Angaben werden von den Angehörigen der liberalen Berufe vielleicht zutreffender gemacht als von vielen anderen Gruppen der Zensiten.

Die Angaben für den Heeresdienst sind unbrauchbar, weil das Gesetz das alte Privileg der Steuerfreiheit der Offiziere zum Teil noch aufrecht hält. Der Verf. neigt zu einer minder günstigen Beurteilung der Offizierseinkommen auch bezüglich der Zensiten in den hohen Steuersätzen, und insbesondere im Vergleich zu der gezwungen reichlicheren Lebensführung. Dem gegenüber wäre aber hervorzuheben, daß kein Stand sich hinsichtlich der Heiratsverhältnisse in so günstiger Lage befindet wie der Offiziersstand, insbesondere in den geringeren Steuerstufen; für ein Urteil wäre wohl eine Ausnützung der Angaben über Heiratskautionen und sog. Zulagen unausweichlich, Angaben, die übrigens unschwer gemacht werden könnten.

Von den Staatsbeamten (rund 50000 Zensiten, ohne die Hilfskräfte) leben $^1/_8$ auskömmlich mit über 3600 K., während nur 3000 Zensiten als ›wohlhabend‹ (der Ausdruck trifft nicht ganz zu) zu bezeichnen sind. Dies ist eine deprimierende Situation, umsomehr als zu bedenken ist, daß eine gewisse Zahl unter das Existenzminimum fällt. Allerdings ist als günstiges Moment auf die geregelte Versorgung für Alter, Krankheit, Invalidität, Frau und Kinder hinzuweisen und auf die Steigerung der Gehalte in der letzten Zeit. Aber dennoch bleibt die Behauptung des Verfassers richtig, daß bei dem Gros der Staatsbediensteten das Amtseinkommen zur Lebensführung einer Familie nicht genügt.

Neben den Staatsbediensteten nehmen die Bediensteten der autonomen Verwaltung, d. i. in Schul-, Gemeinde-, Land- und Bezirksdiensten, einen breiten Raum ein ($^2/_8$ der Zahl der Staatsbeamten), ein Zeichen, welche große Bedeutung der Volksschullehrerstand und die autonome Verwaltung haben. Die Einkommensschichtung ist noch ungünstiger als jene der staatlichen Bediensteten, und zwar vornehmlich in den unteren Einkommensklassen; doch kommen hier Nebeneinkommensquellen aus Hausbesitz, kleine Kapitalzinsen etc. häufiger vor, da die autonomen Beamten in der Regel bodenständigen Familien entstammen.

Der Beurteilung der Einkommen der Geistlichkeit stehen steueradministrative, in der Einbringung der Fassion und Ueberprüfung derselben liegende Hindernisse entgegen; doch fällt immerhin die geringe Zahl der größeren Einkommen auf. Unbefriedigend ist auch

die steuertechnische Behandlung der kommunistisch lebenden Orden sowie der Nebeneinkünfte der Geistlichkeit; alles eine Folge der Sonderstellung, welche die katholische Kirche in Oesterreich behauptet und welche gegebenenfalls rein staatliche Gesetze, wie z. B. gerade die Steuergesetze, beeinflußt.

Recht deprimierend sind die Einkommensverhältnisse der Aerzte, insoweit die Steuerstatistik zu Rate gezogen wird; man würde danach sowohl den schon länger andauernden starken Abfall in der Zahl der Medizin studierenden Universitätshörer in Oesterreich als auch die so häufig und energisch auftretende Behauptung von dem Aerzteelend, ebenso wie die auf Sicherung und Besserung der Existenz abzielenden, mitunter recht energischen Strömungen im Aerztestande, als mit der Steuerstatistik im Einklange stehend bezeichnen können. Die Zahl der ärztlichen Zensiten ist erheblich kleiner als die Zahl der Aerzte überhaupt — wegen der zahlreichen noch in Berufsvorbereitung befindlichen, gering oder gar nicht besoldeten jungen Aerzte. Die Hauptmenge (etwa $^1/_4$) der ärztlichen Zensiten bewegt sich in den Einkommensgrenzen von 3600—7200 K., über 12000 K. haben nur 300 Aerzte; die angestellten Aerzte verteilen sich mit je $^1/_3$ auf die Stufen 1200—2400, 2400—3600, 3600—7200 K., das Durchschnittseinkommen für selbständige Aerzte beläuft sich auf 5700, jenes eines angestellten auf 3500 und das Durchschnittseinkommen für einen steuerpflichtigen Arzt überhaupt auf 4000 K. Allerdings sind einige Momente hervorzuheben, die nach der gegenteiligen Seite neigen oder überhaupt eigener Art sind. So muß zunächst gesagt werden, daß der Arzt für die Besteuerung als Geschäftsmann in Betracht kommt, dessen Einkommen — falls er selbständig ist — für die Erwerbsteuer und damit auch für die Personaleinkommensteuer überhaupt nicht bekannt ist, also häufig zu niedrig eingeschätzt sein dürfte, wogegen die Abzüge für die Gestehungskosten der ärztlichen Praxis höher bemessen werden; ferner drückt die große Zahl der gering remunerierten Sekundar- etc. Aerzte den Durchschnitt; endlich ist es bekannt, daß der selbständige Arzt erst in relativ späten Lebensjahren zu verdienen beginnt, dann durch kurze Zeit verhältnismäßig höhere Einnahmen hat und sehr häufig dann im Einkommen wieder zurückgeht. Alle diese Verhältnisse würden eine besondere Darstellung der ärztlichen Einkommen, insbesondere im Zusammenhang mit Lebensalter und Praxisdauer wünschenswert erscheinen lassen, um klarere Einblicke zu bekommen.

Im Gegensatz zu dieser Berufsklasse steht das Einkommen der Advokaten und Notare, deren Einkommensverhältnisse als die besten unter den liberalen Berufen und überhaupt an sich als zufrieden-

stellend bezeichnet werden, ohne daß damit das Vorhandensein von Advokatenmisere (Existenz von Advokaten unter oder wenig über dem Existenzminimum) geleugnet werden soll. Allerdings ist auch die Fassion des Advokaten gleich der eines Geschäftsmannes vom Standpunkte der Erwerbsteuer zu beurteilen und zu bemerken, daß hier die Angaben für die Advokaten und die Notare zusammengezogen werden mußten, während die wirtschaftliche Lage der letzteren doch eine andersartige und vielfach besser sein dürfte als jene der ersteren.

Eine notwendige Ergänzung zu der Darstellung der Einkommen aus Dienstverhältnissen bildet die Erörterung der Versorgungsverhältnisse rücksichtlich des Alters und der Hinterbliebenen. Diese findet sich in dem Kapitel über die Rentner, welches recht illustrativ ist und auch sonst des Interessanten manches enthält. Es sind nicht weniger als 30000 Zensiten unter den Pensionisten resp. den hinterbliebenen steuerpflichtigen Angehörigen, von denen jedoch etwas über die Hälfte auf die Einkommensstufen von 1200—2400 K. entfallen. Nicht ohne weitreichendes Interesse ist folgende Uebersicht der durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommen (in Kronen):

| Pensionisten-Zensiten u. zw. | Angestellt gewesene | Angehörige |
|---|---|---|
| Staatsdienst . . . . . | 4400 | 3000 |
| Militärdienst. . . . . | 4700 | 3700 |
| Hofdienst. . . . . . | 4500 | 3300 |
| Autonomer Dienst. . . | 2600 | 2200 |
| Kirchlicher Dienst. . . | 2200 | 2100 |
| Verkehrsdienst . . . . | 3800 | 2600 |
| Privater Dienst. . . . | 3500 | 2900 |

Zur genaueren Erfassung der Einkommensverhältnisse derjenigen Personen, die ihrer Berufstellung nach unter die Angestellten eingereiht sind, gehört die Darlegung des Verhältnisses von Haupt- und Nebeneinkommen (s. das 5. Kap. des II. Teiles). Bei den Zensiten der Einkommensquellen Grundbesitz, Gebäude und Gewerbe kann das parallele Vorkommen von solchen mehreren Einkommensquellen (dazu noch z. B. Vermögensrenten) bei Ueberwiegen der einen wirtschaftlich zumeist nicht vom Standpunkte des Haupt- und Nebeneinkommens aufgefaßt werden, weil die Güterquellen zusammengenommen zur Produktion erforderlich sind, während das Vorhandensein von Hausbesitz oder Vermögensrenten bei einem Angestellten mit irgendwelcher Produktion gar nichts zu tun hat und bloß eine Vermehrung des Einkommens ohne funktionelle Kraft bedeutet. Ich möchte deshalb nur die Rolle kurz andeuten, welche das Nebeneinkommen bei

einigen Dienstkategorien und liberalen Berufen hat; es betrifft folgende Prozentanteile: Von den Eisenbahnangestellten haben $^1/_8$, von den Hilfskräften nur $^1/_{10}$ außer ihren Dienstbezügen ein Nebeneinkommen; von der Gesamteinkommenssumme der Handelsangestellten entfallen 10 % (bei den Angestellten in Bank- etc. Geschäften 23 %) auf das Nebeneinkommen; von den Hofbediensteten haben 28 % ein (zumeist aus Vermögensrenten stammendes) Nebeneinkommen, von den Zivilstaatsbediensteten 19 % (nur die Hälfte besitzt etwas, aber unbedeutend an Kapitalbesitz), von den staatlichen Hilfsbediensteten (Tagschreibern etc.) haben nur 9 % andere Einkommensquellen; die Bediensteten und Angestellten im autonomen Dienst verfügen öfter und mehr über Haus- und Kapitalbesitz als die Staatsbeamten (zu 14 % ihres Einkommens). Bei den Aerzten entfallen 40, bei den Advokaten und Notaren 43 % des Einkommens auf das nicht berufliche Einkommen. Bei diesen beiden Ständen entfällt auf das Nebeneinkommen kein geringer Teil; bei der Beurteilung dieses Umstandes ist aber Vorsicht erforderlich. Sowohl beim ärztlichen als beim Rechtspersonenstand dient die Einkommensquelle Geld-Vermögen — deren Provenienz aus Ersparnissen, Erbe oder Heirat nicht bekannt ist — vielfach zur Altersversorgung resp. zur Versorgung der Familie für den Todesfall des Ernährers, läßt aber das ärztliche Einkommen aus der Praxis noch geringer erscheinen als das ärztliche Gesamteinkommen ohnehin aus den Einkommensziffern hervortritt, während bei den Advokaten oder Notaren offenbar eine engere Fühlung mit den kapitalkräftigen Gesellschaftsklassen besteht.

Der Anteil, welchen das sog. Nebeneinkommen (zumeist Kapitalzinsen und allenfalls Hausbenützung) im Einkommen der Angestellten aller Art ausmacht, steht im Zusammenhange mit dem Anteile des Nebeneinkommens in dem Gesamteinkommen der Pensionisten. Wenngleich die Bevölkerungsschichten der Pensionisten und ihrer Angehörigen aus ganz anderen Schichten von Beamten etc. hervorgegangen sind als aus jenen, welche uns in der Steuerstatistik des kurzen gleichen Zeitraumes als Beamtenzensiten entgegen treten, so läßt sich doch annehmen, daß die Gesamtlebenslage dieses Bevölkerungsteiles wenigstens grundsätzlich dieselbe geblieben ist und daß deshalb eine Vergleichung der Pensionisteneinkommen mit dem gleichzeitigen Diensteinkommen bei gebotener Vorsicht immerhin möglich ist; leider unterläßt der Verf. diesen Vergleich. Nachstehend ist ersichtlich, welchen Prozentanteil das nicht-dienstliche Einkommen innerhalb des Gesamtsteuereinkommens der Pensionistenklassen ausmacht:

| | Bei angestellt gewesenen | Bei Hinterbliebenen |
|---|---|---|
| Hofdienst | 40 | 47 |
| Militärdienst | 38 | 68 |
| Staatsbeamte | 30 | 60 |
| Autonomer Dienst | 25 | 46 |
| Kirchlicher Dienst | 40 | 62 |
| Verkehrsdienst | 33 | 34 |
| Privatdienst | 38 | 47 |

Das Nebeneinkommen ist zum überragendsten Teil (60—70 %) Kapitaleinkommen und die Anteilszahl der Zensiten mit Nebeneinkommen größer als jene der Einkommensquoten. Vergleichen wir die Anteilsziffern, welche das Nebeneinkommen bei den Pensionisten erreicht, mit jenen Anteilsziffern, welche es bei den aktiven Angestellten hat, so fällt sofort auf, daß die Quellen des Nebeneinkommens bei den Pensionisten und noch mehr bei deren Angehörigen höher sind als bei den Angestellten, was umso bemerkenswerter ist, als das Nebeneinkommen nahezu gar nicht aus selbständigen Unternehmungen resultiert. Liegt nun die Erklärung darin, daß in der Tat Ersparnisse der langen häufig entbehrungsreichen und einfachen Lebensführung zu Grunde liegen, resp. kleine Vermögen aus Ersparnissen, Erbteilen und Heiratsgut sich in diesen Familien sorgsam behütet fortpflanzen, oder liegt die Erklärung darin, daß die Pensionen und Versorgungsbeträge der Angehörigen so klein sind, daß sie in der Regel nur dann über das Existenzminimum steigen, wenn sie durch Nebeneinkommen verstärkt werden? Hier genügt eben die Steuerstatistik nicht und es müßte die allgemeine Beamtenstatistik zu Hilfe genommen werden.

In einem anderen Kapitel behandelt der Verfasser dies Verhältnis des Nebeneinkommens zum Gesamteinkommen im allgemeinen und konstatiert dabei die mit den Ergebnissen der Berufszählung im Einklange stehende Erscheinung, daß das Nebeneinkommen ebenso wie der Nebenerwerb in Oesterreich eine geringere Rolle spielen als anderwärts, insbesondere auch in den reichsdeutschen Ländern: das gelte ebenso im wirtschaftlichen Leben überhaupt als auch im besonderen hinsichtlich der kleineren Existenzen in den Klassen der Pensionistenhinterbliebenen Witwen und Waisen, bei welchen sich häufig kleines Vermögen, Hausbesitz u. dgl. und sehr selten eine selbständige Unternehmung vorfindet.

Hier und da wird der Verf. allerdings durch die Vergleichungen mit der Volkszählung zu Schlüssen und Behauptungen verleitet, die man mindestens als vorschnell, vielfach aber als grundlos bezeichnen

muß; dahin gehören die Ausführungen über das weibliche Geschlecht unter den Zensiten und in der Bevölkerung. Ob die weibliche Berufstätigkeit in Oesterreich häufiger oder seltener anzutreffen sei als anderwärts, z. B. in Deutschland, ist eine Frage, die bei Beurteilung aus den Volkszählungsziffern stets der Vorfrage begegnet, wie die mithelfenden Familienmitglieder statistisch behandelt worden sind.

Auf alle Fälle ist das Buch verdienstlich. Wer sich eigene Kritik genug zu bewahren versteht, wird in dem reichen Materiale von statistischen Durcharbeitungen sehr willkommene und brauchbare Anhaltspunkte zur Beurteilung vieler Fragen vorfinden.

Graz E. Mischler

---

Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig. Herausgegeben, eingeleitet und erläutert von **A. Rhamm.** Zweite erweiterte Auflage. Braunschweig 1907. VIII u. 414 S. 8°.

Das nach sieben Jahren in zweiter, stark vermehrter Auflage erschienene Buch enthält die Neue Landschaftsordnung von 1832 und einige andere Verfassungsgesetze, namentlich den Finanznebenvertrag von 1832 und das Regentschaftsgesetz von 1879. In den umfangreichen Anmerkungen ist ein sehr reichhaltiges, z. T. aus den Akten geschöpftes Auslegungsmaterial aus der Entstehungsgeschichte und der Praxis der einzelnen Bestimmungen verarbeitet; nach der historischen Seite wird der Kommentar ergänzt durch eine Einleitung, die eine Skizze der Geschichte des braunschweigischen Territoriums und der Stände bis 1808 und eine eingehendere Darstellung der Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts enthält.

Das allgemeinere wissenschaftliche Interesse, das der öffentliche Rechtszustand eines kleineren deutschen Einzelstaats für sich in Anspruch nehmen kann, ist einmal das historische an der Entwickelung der einzelnen staatlichen Individualität in ihrem Verhältnis zur allgemeinen deutschen Verfassungsgeschichte, und sodann das juristische an der besonderen Ausgestaltung der Institute des allgemeinen deutschen Staatsrechts im Rahmen der einzelnen Verfassung. Das reiche Material, das das Rhammsche Buch für beide Betrachtungsweisen bietet, ist vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Darstellung des geltenden Rechts zusammengestellt; daneben tritt der historische Charakter der Verfassung einigermaßen zurück. Da es dem Verfasser in erster Linie auf ein vollständiges und einheitliches Bild des gegenwärtigen Rechtszustandes ankam, so hat er seiner Interpretation der Verfassungsgesetze durchweg die modernsten staatsrechtlichen An-

schauungen zu Grunde gelegt, während gerade in einem Territorium wie Braunschweig, dessen Verfassungsgeschichte — begünstigt durch das Ausbleiben erheblicher Veränderungen des Gebietsumfangs in den letzten Jahrhunderten — in vollständiger Kontinuität verlaufen ist, die Elemente altständischer und moderner Staatsordnung noch vielfach im Gemenge liegen und je nach den Zeitumständen und der Art ihrer Mischung jeder der Verfassungen dieser Zeit ihren individuellen Charakter geben, der bei der angedeuteten Richtung des Rhammschen Buchs nicht immer zu seinem Recht kommt. So bemerkt der Verfasser zu § 173 der Neuen Landschaftsordnung, der die Pflicht der Stände ausspricht, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen, daß damit der Gegensatz zu den Zuständen im alten Patrimonialstaat bezeichnet sei, in dem abgesehen von Einzelfällen ein Steuerbeitrag nicht gefordert, sondern nur erbeten werden konnte. Allerdings befindet er sich damit in Uebereinstimmung mit Dahlmanns Politik, wo derselbe Gegensatz an erster Stelle in der großen Gegenüberstellung der landständischen und der repräsentativen Staatsordnung erscheint. Es handelt sich da aber lediglich um die politische Seite der Sache; juristisch ist das Verhältnis gerade umgekehrt: eine derartige generelle Verpflichtung der Stände ist nicht der Gegensatz, sondern nur die Verallgemeinerung einer Reihe von Einzelfällen, in denen teils nach Reichs-, teils nach Landesrecht eine derartige Pflicht schon im ständischen Staat bestand. Denn nur in einem landständischen Staatswesen, in dem die Stände Träger subjektiver öffentlicher Rechte und Pflichten sind, kann überhaupt von einer solchen Verpflichtung die Rede sein; im modernen Staat ist eine derartige Norm ohne praktischen Inhalt und involviert zudem eine unvollziehbare Vorstellung, sobald man in den Ständen — wie der Verf. das sehr energisch tut, Anm. 2 zu § 57 N. L.-O. — nur noch Staatsorgane, nicht mehr Korporationen des öffentlichen Rechts sieht. Freilich sind gerade im konstitutionellen Finanzrecht altständische Ideen vielfach noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts herrschend gewesen; die N. L.-O. steht in dieser Hinsicht erst am Anfang der Entwickelung. Ebenso wie hier wird in der sächsischen Verfassung von 1831 (§ 97), in der altenburgischen aus demselben Jahre (§ 204), in der hannöverischen von 1833 (§ 140) und 1848 (§ 91) die Verpflichtung der Stände zur Bewilligung der zur Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen Mittel ausgesprochen; im Falle der Nichtbewilligung ist dann die Frage nicht einfach im Sinne des modernen Budgetrechts die, welche Wirkung diese Verweigerung auf die finanziellen Befugnisse der Regierung und auf das Verhältnis des Staats Dritten gegenüber hat, sondern zunächst greift der Bund ein, um die

widersetzlichen Stände zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, ebenso wie früher die Reichsgerichte in derartigen Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Unterthanen eingegriffen hatten (vgl. Art. 2 der ›Sechs Artikel‹ vom 28. Juni 1832). Die N. L.-O. und die hannöverischen Verfassungen fügen hinzu, daß die Stände auch die auf verfassungsmäßig entstandenen (N. L.-O.) bezw. auf bundes- oder landesrechtlichen oder privatrechtlichen (Hannover) Verpflichtungen beruhenden Ausgaben nicht ›verweigern dürfen‹. Der zu Grunde liegende Gedanke ist wohl schon hier der, daß die dem Staat Dritten gegenüber obliegenden Verpflichtungen unabhängig sein sollen von dem internen Verhältnis zwischen Fürst und Ständen; nur infolge der Zusammenstellung mit dem Vorhergehenden und vielleicht im Anschluß an die entsprechenden Normen der Reichszeit ist die Formulierung noch einmal auf das Verhältnis zwischen Fürst und Ständen und nicht auf das zwischen dem Staat und dem dritten Berechtigten abgestellt. Gänzlich vermengt werden diese Dinge noch einmal in der oldenburgischen Verfassung von 1852 (§ 187 Abs. 2); schon in der Sondershäuser von 1849 (§ 114) ist aber die allgemeine Bewilligungspflicht der Stände fortgefallen und nur der Satz geblieben, daß der Landtag seine Genehmigung und die Deckungsmittel für Ausgaben, die auf Verbindlichkeiten des Staats beruhen, nicht ›verweigern darf‹, und die Weimarer von 1850 (§ 38) findet dafür endlich auch die moderne Formulierung, daß nämlich im Fall des nicht vereinbarten Etats nach Ablauf eines Provisoriums nur noch die im Rechtswege klagbaren Verbindlichkeiten des Staats erfüllt werden dürfen. Von Rechten und namentlich von Pflichten der Parlamente in dieser Hinsicht ist seitdem in den deutschen Verfassungen nicht mehr die Rede, und der historische Grund dafür liegt nur z. T. in den seitdem maßgebenden romanischen Vorbildern; es handelt sich dabei zugleich und vor Allem um die Durchsetzung der modernen Staatsidee gegenüber den praktisch inhaltslos und mit dem fortgeschrittenen politischen Denken unvereinbar gewordenen Resten altständischer Anschauungen und Rechtsformen.

Die N. L.-O. betont selbst an verschiedenen Stellen (z. B. § 113) den Zusammenhang ihrer Institutionen mit denen der ständischen Periode, und ein Vorgang wie der im Jahre 1837 zwecks Ermöglichung einer Vermählung des Herzogs zwischen diesem und der Ständeversammlung abgeschlossene Geheimvertrag (Anm. 1 zu Art. 4 des Finanznebenvertrags) zeigt, daß auch die Praxis sich gelegentlich noch in den Formen und Anschauungen jener Zeit bewegte. Noch mehr tritt das zu Tage in der vom Verf. mit dankenswerter Ausführlichkeit mitgeteilten Geschichte des braunschweigischen Finanz-

rechts, insbesondere der Rechtsverhältnisse des Kammerguts, einer allerdings vielfach abweichenden Parallele zu den entsprechenden Verhältnissen in Hannover. Von den vielen interessanten Einzelheiten sei hier nur auf die eigentümliche Meinungsverschiedenheit zwischen Oberlandesgericht und Staatsministerium in der Frage der Rechtspersönlichkeit bezw. des Eigentümers des Kammerguts vom Jahre 1889 aufmerksam gemacht.

Wenn der Verfasser — vielleicht in Rücksicht auf die von ihm angekündigte systematische Bearbeitung des braunschweigischen Staatsrechts — die Charakterisierung des verfassungsrechtlichen Typus hat zurücktreten lassen, so ist seiner Arbeit im Uebrigen, was Reichhaltigkeit des Stoffs und wissenschaftliche Selbständigkeit anlangt, aus der Literatur des deutschen Einzelstaatsrechts wenig Gleichwertiges an die Seite zu setzen. Um nur noch eins hervorzuheben, so ist seine vorsichtig abgewogene Darstellung der Rechtsverhältnisse der derzeitigen Regentschaft wohl das Beste, was zu diesem vielbestrittenen Gegenstande gesagt ist.

Göttingen Rudolf Smend

---

**Moritz Wellspacher**, Das Vertrauen auf äußere Tatbestände im bürgerlichen Rechte. Wien 1906, Manz. X, 272 S. 5 M.

›Seit dem Emporkommen der modernen kapitalistischen Wirtschaftsordnung setzt mit immer steigender Kraft die Tendenz ein, die Verkehrssicherheit durch Normen zu schützen, welche den Zusammenhang der Rechtsstellung des Dritten mit ihm unbekannten und unkennbaren internen Faktoren ausschalten und für den Dritten äußere Erscheinungsformen von Rechten und Rechtsverhältnissen als maßgebend erklären‹. (S. VII). Das Problem, inwieweit das Vertrauen auf äußere Tatbestände de lege ferenda zu schützen sei und inwieweit es im geltenden Recht, insbesondere im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch Oesterreichs Schutz gefunden hat, unterzieht Wellspacher einer eingehenden und scharfsinnigen Untersuchung. Seine Abhandlung zerfällt in zwei Teile. Im ersten Teil werden ›die unter den Gesichtspunkt des Schutzes des Vertrauens auf äußere Tatbestände gehörigen Erscheinungen der modernen Gesetzeswerke, unter denen das deutsche BGB. an erster Stelle steht‹, behandelt. Er hat, wie der Verfasser in der Einleitung selbst hervorhebt, im wesentlichen kritischen und zivilpolitischen Charakter. Im zweiten Teil wird das österreichische Recht im besonderen untersucht. Hier überwiegt die historisch-dogmatische Darstellung. Wellspacher hat ein sehr großes

Rechtsmaterial als Grundlage für seine Untersuchungen benutzt. Es werden nicht nur das österreichische und das deutsche bürgerliche Gesetzbuch sorgfältig berücksichtigt, sondern auch das französische Recht, der Entwurf eines ungarischen BGB, der schweizerische Entwurf und das englische Recht durchgehends zum Vergleich herangezogen. Da das österreichische BGB aus der naturrechtlichen Schule hervorgegangen ist, wird oft, besonders im zweiten Teil, auf die Lehre jener Schule zurückgegriffen, dabei auch auf das Kantsche Naturrecht verwiesen. Wellspacher schreibt der naturrechtlichen Schule das Verdienst zu, daß sie bereits die Grundzüge des modernen Verkehrsschutzes in klarer und zutreffender Weise festgelegt hätte. Den reichsdeutschen Juristen wird natürlich an dem Werk des Innsbrucker Professors in erster Linie die Kritik der Bestimmungen unsres BGB interessieren.

Wellspacher sieht in den Fällen, in denen das moderne Recht offen oder auf Umwegen dem Schutz des Vertrauens auf äußere Tatbestände Rechnung trägt, Ausflüsse eines gemeinsamen, in der Entwicklung begriffenen rechtspolitischen Gedankens, der darauf hinausläuft, im Interesse des Verkehrs äußere Tatbestände der Rechte und Rechtsverhältnisse als maßgebend zu erklären. Diesem Gedanken wird in zweifacher Weise Rechnung getragen. Einmal schafft die Rechtsordnung künstliche äußere Tatbestände, z. B. Vereinsregister, Heiratsregister, Erbschein u. dgl. Hier kommt es grundsätzlich nicht darauf an, wie der rechtfertigende Tatbestand zustande gekommen ist. Sodann wird die natürliche Erscheinungsform von Rechten und Rechtsverhältnissen zur Grundlage des Vertrauensschutzes gemacht; in diesem zweiten Fall wird als Prinzip festgehalten, daß ›der Vertrauensschutz nur dann eintritt, wenn der rechtfertigende Tatbestand mit Zutun des Benachteiligten entstanden ist‹ (S. 115). Aus beiden Gruppen gewinnt Wellspacher das gemeinsame Prinzip: ›Wer im Vertrauen auf einen äußeren Tatbestand rechtsgeschäftlich handelt, der zufolge Gesetzes oder Verkehrsauffassung die Erscheinungsform eines bestimmten Rechtes, Rechtsverhältnisses oder eines anderen rechtlich relevanten Momentes bildet, ist in seinem Vertrauen geschützt, wenn jener Tatbestand mit Zutun desjenigen zustande gekommen ist, dem der Vertrauensschutz zum Nachteile gereicht‹ (S. 115). Für die Auslegung des Begriffes ›Zutun‹ sei in den meisten Gesetzgebungen durch die Abgrenzung des fahrnisrechtlichen Verkehrsschutzes ein gesetzlicher Anhaltspunkt gegeben. Wellspacher sucht an einzelnen Entscheidungen unsres Reichsgerichts nachzuweisen, daß die Anschauungen desselben mit den seinen in wesentlichen Punkten übereinstimmen; insbesondere behauptet er unter Hin-

weis auf die Entscheidungen des RG, Band 19 S. 197 und 50 S. 429, daß das Reichsgericht den Schutz des Vertrauens auf das Handelsregister aus allgemeinen Erwägungen ableite, welche dem von ihm formulierten Prinzip sehr nahe ständen. »Aber dem deutschen Gesetzbuche gegenüber hat die Anerkennung desselben einen schweren Stand. Das ist zum Teile eine unmittelbare Folge der Kodifizierung eines in Entwicklung begriffenen Rechtsgedankens«. (S. 117). Wellspacher betont nachdrücklich, daß die Ordnung, die das Verhältnis zwischen Willen und Erklärung im deutschen BGB gefunden hat, zu dem von ihm aufgestellten Prinzip in offenem Widerspruch steht und daß schon aus diesem Grunde die Anerkennung desselben als Rechtsprinzip ausgeschlossen ist. Er empfiehlt daher, die von ihm aufgeführten Fälle, in denen das Prinzip zur Anerkennung gelangt ist, als Einzelfälle gelten zu lassen, aber »als solche, denen ein gemeinsamer Gedanke zu Grunde liegt und die daher einer extensiven Interpretation fähig und bedürftig sind« (S. 117). Gleiches gilt für den schweizerischen und ungarischen Entwurf, wenn auch im ungarischen Entwurf die Lehre von der Willenserklärung und den Willensmängeln mehr im Einklang mit dem Wellspacherschen Prinzip geregelt ist. Dagegen geht die englische Jurisprudenz, wie Wellspacher nachweist, in der Anerkennung des von ihm vertretenen Gedankens viel weiter.

Bei der Kritik der Einzelbestimmungen unsres BGB legt Wellspacher durchweg das von ihm aufgestellte Prinzip als Maßstab zu Grunde. Je nachdem sie seinem Prinzip nahe kommen oder von demselben abweichen, finden sie bei ihm mehr oder weniger Billigung bezw. Ablehnung. Im großen und ganzen wird man ihm Beifall zollen können, in manchen Punkten geht er indessen in dem Verlangen der Durchführung des Prinzips zu weit.

So bekämpft Wellspacher lebhaft die Regelung, welche die Frage der Willensmängel im deutschen BGB gefunden hat. »Im Falle der nicht ernstlich gemeinten Willenserklärung und des Irrtums ist die Erklärung unter allen Umständen nichtig, bezw. anfechtbar und der »andere« ist lediglich auf den völlig unpraktischen Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses verwiesen (§§ 118, 119, 122) — »eine Art Schmerzensgeld für die enttäuschte Partei« (Leonhard). Dieser komplizierte Schadensersatzanspruch mag als verzweifeltes Auskunftsmittel auf dem Gebiete des gemeinen Rechts seine Daseinsberechtigung gehabt haben — ein praktikables Mittel für den modernen Verkehrsschutz bildet er nicht«. (S. 92). Man wird Wellspacher beistimmen, daß der Ersatz des negativen Vertragsinteresses dem Anfechtungsgegner in vielen Fällen garnichts nützen wird, so überall dann, wenn der Anfechtende zur Leistung nicht imstande ist, daß

also tatsächlich die Regelung, sowie sie im Gesetz sich vorfindet, wenig praktisch ist. Andrerseits würde sich aber die strenge Durchführung des Wellspacherschen Prinzips auch schwerlich empfohlen haben. Wenn A dem C schenken will und irrtümlich dem B schenkt, soll dann die Schenkung unanfechtbar sein, wenn B nur gutgläubig angenommen hat (ein rechtsgeschäftliches Handeln ist die Schenkungsannahme doch auch)? Oder wenn A irrtümlich mit B ein Kaufgeschäft abgeschlossen hat, bei dem B weder erheblich interessiert ist noch irgend welchen Vorteil hat, während dem A vielleicht ein ungeheurer Schade durch den Irrtum erwächst, soll da jede Anfechtung ausgeschlossen sein, nur zu Gunsten einer starren Durchführung des Vertrauensprinzips? Man wird sich also wohl oder übel doch auf einen vermittelnden Standpunkt stellen müssen, mag auch grade der unsres BGB nicht zu empfehlen sein. Der ungarische Entwurf hat hier folgende Fassung: ›Wer bei Schließung eines Vertrags sich in einem wesentlichen Irrtum befand, der kann seine Vertragserklärung anfechten, wenn die andre Partei seinen Irrtum herbeigeführt hat oder ihn erkennen konnte oder wenn für die andre Partei aus dem Vertrage ein unentgeltlicher Vorteil oder ein unverhältnismäßiger Gewinn entstehen würde‹. Im großen und ganzen scheint mir diese Normierung praktischer als die in unserm BGB. Ganz unbedenklich ist sie indessen auch nicht. Zweckmäßiger wäre m. E. eine solche Normierung herbeizuführen, daß der Irrende dann durch eine Anfechtung den ihm drohenden Schaden abwenden kann, wenn der Gegner durch die Anfechtung keinen Schaden erleidet, etwa so, daß der Irrende den Irrtum und den ihm drohenden Schaden nachzuweisen hat, wobei der Gegner die Anfechtung durch den Nachweis eines erheblichen Schadens abwenden könnte, und ferner wenn der Gegner den Irrtum erkannte und sich somit einen eventuellen Schaden bei der Anfechtung selbst zuzuschreiben hat.

Wellspacher teilt im ersten Teil ›die unter den Gesichtspunkt des Schutzes des Vertrauens auf äußere Tatbestände gehörigen Erscheinungen der modernen Gesetzeswerke‹ in drei Gruppen. Zunächst bespricht er Besitz und Grundbuch. Er bekennt sich hier als energischen Gegner der Legitimationstheorie. Leitender Grundgedanke für die Regelung des gutgläubigen Erwerbes ist für die Redaktoren gewesen, daß der Besitz die objektive Grundlage des gutgläubigen Erwerbes bilde. Wellspacher wirft ihnen vor, daß dieser Grundgedanke nicht mit genügender Schärfe durchgeführt sei: es gibt Fälle, in denen gutgläubiger Erwerb ohne offenkundigen Besitzwechsel möglich ist. Nach § 934 BGB erwirbt der gutgläubige Erwerber durch Veräußerung des nicht besitzenden Nichteigentümers Eigentum, wenn

er den Besitz der Sache von dem Dritten erlangt, und zwar genügt mangels entgegenstehender Vorschrift mittelbarer Besitz. In den Fällen, wo der Veräußerer mittelbarer Besitzer ist, wird der gutgläubige Erwerber sofort mit der Abtretung des Herausgabeanspruchs geschützt. »Das Gesetz läßt demnach auch den unmittelbaren Besitz des Veräußerers als objektive Grundlage für das Vertrauen des Erwerbers gelten. Ich (Wellspacher) bezweifle, daß diese Regelung zutreffend ist. Der mittelbare Besitz ist keine Tatsache der Erscheinungswelt, sondern eine juristische Konstruktion, welche die Publizitätsfunktion des Besitzes nicht zu tragen vermag«. (S. 11). Hier halte ich den Vorwurf der Inkonsequenz nicht für berechtigt, und ich glaube kaum, daß Wellspacher den der gesetzlichen Normierung zu Grunde liegenden Gedanken richtig getroffen hat. Weshalb schützt das Gesetz den gutgläubigen Erwerber mit Rücksicht auf das Vertrauen gerade auf den Besitz? Zur Beantwortung dieser Frage muß man auf das Wesen des Besitzes zurückgehen. Der Besitzer hat die tatsächliche Herrschaft über die Sache, und weil mit der tatsächlichen Herrschaft regelmäßig das Eigentum an der Sache verbunden ist, wie das die Erfahrung lehrt, deshalb wird gesetzlich vermutet, daß der Besitzer Eigentümer ist, und deshalb auch muß der Dritte geschützt werden, wenn er den Besitzer für den Eigentümer hält. Aber immer ist es doch, das darf nicht außer acht gelassen werden, die tatsächliche Gewalt, an welche alle diese Folgen mittelbar oder unmittelbar angeknüpft werden. Ob nun aber diese tatsächliche Macht sich grade juristisch als unmittelbarer Besitz darstellt, ist für die legislative Verwertung des hier zu Grunde liegenden Gedankens gleichgültig. Der innere Grund spricht vielmehr energisch dafür, auch da, wo die tatsächliche Macht sonst vorhanden ist, die gleichen Folgen eintreten zu lassen. Diese tatsächliche Herrschaft ist nun beim mittelbaren Besitz im allgemeinen nach unsrer modernen Rechtsauffassung genau so vorhanden wie beim unmittelbaren Besitz. Es ist ja richtig, daß die Gewalt, die ich über eine Sache habe, welche sich unmittelbar in meiner Hand befindet, eine stärkere ist als wenn die Sache in Händen eines Mieters, Leihers oder dgl. ist. Aber jenes unmittelbare Verhältnis ist ja auch für den unmittelbaren Besitz in diesem strengen Maße garnicht erforderlich. Ich habe den unmittelbaren Besitz an der Sache, die zu Hause in meiner verschlossenen Wohnung liegt, während ich meilenweit entfernt auf der Erholungsreise begriffen bin, geradeso wie wenn ich die Sache in der Hand habe, und in solchen Fällen ist die tatsächliche Gewalt kaum eine stärkere als wenn die Sache sich in Händen eines Besitzmittlers befindet, der zur Herausgabe verpflichtet und in den allermeisten Fällen auch bereit ist.

Ganz besonders ist die tatsächliche Gewalt in diesen Fällen die glei
soweit es sich um das Verhältnis des mittelbaren Besitzers zu a
Dritten handelt. Im internen Verhältnis zwischen unmittelbarem
mittelbarem Besitzer mag man die tatsächliche Gewalt dem letzt
allenfalls absprechen und dem unmittelbaren Besitzer schlechthin
schreiben. Aber im Verhältnis nach außen erscheint der Besitzmi
geradezu als Vasall des mittelbaren Besitzers. Für den Dritten
in Bezug auf die Intensität der tatsächlichen Herrschaft kein Un
schied in diesen Fällen vorhanden. Im Verhältnis zum Dritten k
dieses Gewaltverhältnis bei mittelbarem Besitz, sofern es nur ku
gegeben wird, recht wohl als eine ›Tatsache der Erscheinungsw
welche die Publizitätsfunktion des Besitzes zu tragen vermag‹, an
sehen werden. Es handelt sich da nicht um die gedachte juristi
Beziehung, sondern um das reale Gewaltverhältnis, wie es in
schärftem Maße uns ja bei der Besitzdienerschaft entgegentritt
gesetzlich anerkannt ist. Das ist die Auffassung des Verkehrs,
dieser Gedanke ist im Prinzip vom Gesetz durchgeführt. Diese A
fassung ist auch schon mit ziemlicher Deutlichkeit von den Re
toren ausgesprochen worden, wie Protokolle Band III S. 224 ze
wenn auch in der Begründung der gesetzlichen Regelung die M
nungen stark auseinandergingen.

Allerdings gibt es Ausnahmen, und eine solche Ausnahme fi
sich auch beim gutgläubigen Erwerb. Bei Erwerb durch Konst
vom Nichteigentümer wird der gutgläubige Erwerber erst Eigentüm
wenn ihm die Sache von dem Veräußerer übergeben wird. D
Bestimmung bildet insofern eine Singularität gegenüber der allgeme
Normierung, als hier dem mittelbaren Besitz gegenüber Dritten n
die gleiche Kraft wie dem unmittelbaren Besitz beigelegt wird.
steht im Zusammenhang mit dem Pfandrecht, wo auch eine stren
Besitzherrschaft, unmittelbarer Besitz, verlangt wird, und ist v
wie auch Wellspacher S. 8 hervorhebt, aus jenen Bedenken
sprungen, welche man gegen das Konstitut im allgemeinen vo
bringen pflegt: die häufige Verwendung dieser Uebereignungsf
zur Benachteiligung dritter Personen. Die Bedenken, die Wellspa
gegen diese Bestimmung (§ 933) erhebt, halte ich wieder für ber
tigt. ›Dem Eigentümer gegenüber ist die wirkliche Uebergabe
Sache kaum mehr ›offenkundig‹ als das Konstitut und jeden
nützt ihm die Ersichtlichkeit des Besitzwechsels nichts, da mit d
selben bereits der Eigentumserwerb des gutgläubigen Dritten ei
treten ist‹. (S. 7). ›Von diesem Gesichtspunkte aus (gegen das K
stitut) wäre es richtiger, das Konstitut als solches ungefährlich
machen, wie dies der schweizerische Entwurf getan hat‹ (S. 9):

wurf II § 703 ›Bleibt die Sache infolge eines besonderen Rechtsverhältnisses beim Veräußerer, so ist der Eigentumsübergang Dritten gegenüber unwirksam, wenn deren Benachteiligung oder eine Umgehung der Bestimmungen über das Faustpfand beabsichtigt worden ist‹. Mit Recht fragt Wellspacher: ›will man den Verkehr zu Augenblicksübergaben nötigen, um hinsichtlich des Erwerbes von Fahrnis sicher zu gehen‹? (S. 8).

Auch die Bedenken, welche Wellspacher gegen die aus dem Gesetz notwendig sich ergebende Entscheidung folgenden Falls erhebt, sind wohl berechtigt. ›A hat ein Buch aus einer Universitätsbibliothek entliehen und dem B weitergeliehen. Der mittelbare Besitzer A veräußert nun das Buch an C durch Abtretung des Herausgabeanspruchs. Hier wird der ›gutgläubige‹ C sofort Eigentümer und daran ändert auch die Tatsache nichts, daß C, sobald er das Buch erhält, aus den amtlichen Stempeln ersehen muß, daß das Buch nicht dem A gehörte‹. Ich glaube indessen, daß hier besser eine Sonderbestimmung für diesen und ähnliche Fälle (betr. äußerlich sichtbar durch amtliche Stempel gekennzeichnete Sachen) am Platze wäre, als eine völlige Aenderung in der prinzipiellen Gestaltung jener Gesetzesvorschriften. Wellspacher nimmt im Gegensatz zu der sonst in seinem Werk vertretenen Tendenz zu wenig Rücksicht auf das Vertrauen des Dritten, wenn er schlechthin den mittelbaren Besitz für ungeeignet erklärt, den unmittelbaren Besitz in seinen Publizitätswirkungen zu ersetzen. Soll der gutgläubige Erwerber C dann, wenn der Veräußerer A sich das nicht in seinem Eigentum stehende Buch von seinem Mieter oder Leiher B geben läßt, es dem C übergibt und C es dann vereinbarungsgemäß dem B zurückgibt — hier erwirbt C zweifellos sowohl nach dem Gesetz als auch nach Wellspachers Vorschlägen Eigentum — besser geschützt sein, als wenn die Parteien sich diesen Umweg ersparen und A kurzer Hand seinen Anspruch gegen B dem C abtritt? Daß das Verhältnis, welches den mittelbaren Besitz begründet, stets wirklich vorhanden sein muß, steht außer Zweifel.

In der zweiten Gruppe werden unter der Rubrik ›Künstliche äußere Tatbestände‹ nach einander das Vereinsregister, das Heiratsregister, das Güterrechtsregister, der Erbschein und das Testamentsvollstreckerzeugnis einer scharfen kritischen Musterung unterzogen. Wellspacher weist nach, daß die Bestimmungen des deutschen BGB hier vielfach recht unpraktisch und vor allem wenig geeignet sind, die Verkehrssicherheit zu schützen. Manche der Einwendungen gegen die gesetzliche Normierung sind bereits auch von andrer Seite erhoben. Ein näheres Eingehen auf alle Einzelheiten führt indessen hier zu weit. ›Die notwendige Konzentration der Register in wenigen größeren

Orten, wo sich die mit der Führung derselben betrauten Behörden befinden, die unvermeidliche Unsicherheit, in welcher sich der Verkehr im konkreten Falle hinsichtlich der Frage befindet, wo das betreffende Register geführt wird, die Anforderungen, welche das Verständnis des Registers in technischer und juristischer Beziehung an den Laien stellt, endlich die nicht zu unterschätzende natürliche Trägheit des bürgerlichen Verkehrs, das sind Momente, welche das öffentliche Register ungeeignet machen, im bürgerlichen Rechtsleben eine Rolle zu spielen. Nur bei besonders wichtigen Geschäften, wie es die Geschäfte über Liegenschaftsrechte fast durchwegs sind, wird das öffentliche Buch seinen Dienst tun‹ (S. 56).

In der dritten Gruppe bespricht Wellspacher ›natürliche äußere Tatbestände‹, nämlich 1) die Urkunde und zwar die Schuldurkunde, die Zessionsurkunde, die Vollmacht und die Vollmachturkunde, und 2) andere äußere Tatbestände. Für § 405 BGB empfiehlt er Ausdehnung des Schutzes des gutgläubigen Erwerbers hinsichtlich aller Nebenverabredungen, die vor oder bei Errichtuug der Urkunde getroffen wurden. Bez. des § 409 BGB bekämpft er im Anschluß an Hellwig und Sohm die Auffassung, daß die Anzeige und ebenso die Urkundenausstellung Willenserklärungen seien und wegen Willensmängeln angefochten werden könnten. Eine sorgfältige Berücksichtigung finden die äußeren Tatbestände in der Lehre von der Vollmacht §§ 168 ff.

Unter der Ueberschrift ›Andere äußere Tatbestände‹ behandelt Wellspacher schließlich noch eine Reihe praktisch äußerst wichtiger Fälle. Als Ausgangspunkt wählt er hier folgenden Tatbestand. ›A läßt es geschehen, daß B fortgesetzt Rechtsgeschäfte in seinem Namen abschließt; er macht Forderungen aus den von B geschlossenen Geschäften geltend, erfüllt die durch diesen eingegangenen Verbindlichkeiten u. s. w.‹. Hier erkennt die Praxis an, daß der Dritte, der in Kenntnis dieser Umstände mit dem im Namen des A kontrahierenden B Rechtsgeschäfte eingeht, den A als Vertretenen in Anspruch nehmen kann, obwohl eine Bevollmächtigung des B durch den A nicht stattgefunden hat. Mit Recht bekämpft Wellspacher die herrschende Lehre, die in dem fortgesetzten Dulden der Vornahme eine stillschweigende Bevollmächtigung seitens des A sieht. Diese stillschweigende Bevollmächtigung ist nichts weiter als die Fiktion eines in vielen Fällen zweifellos nicht vorhandenen Willens. Wellspacher zeigt, daß bei dieser Theorie, wenn ein wirklicher Wille maßgeblich sei, doch der Gegenbeweis des fehlenden Willens zulässig sein müsse, und weist nach, daß die Theorie bei strikter Durchführung praktisch zu den größten Unzulänglichkeiten führt. Er will hier mit analoger

Anwendung des § 172 BGB operieren. ›Wie in § 172 die Vollmachturkunde als äußerer Tatbestand eines bestehenden Vollmachtverhältnisses die Grundlage für den Vertrauensschutz bildet, so liegt auch in unseren Fällen ein äußerer Tatbestand vor, aus welchem der Verkehr auf ein Vollmachtverhältnis zurückschließt, und daher ein Vertrauen, welches ebenso schutzwürdig ist, wie das an die Vollmachturkunde‹. ›Durch die analoge Anwendung des § 172 gelangt man auch zu praktisch entsprechenden Ergebnissen: die Elemente des rechtfertigenden Tatbestandes unterliegen nicht den Normen über die Willenserklärung und können daher auch durch Anfechtung nicht beseitigt werden. Nur die Frage ist von Bedeutung, ob dieser Tatbestand mit Zutun des Vertretenen zustande gekommen ist, wobei es gleichgültig ist, ob dieses Zutun in einem Handeln oder Unterlassen besteht‹. — Entsprechend löst Wellspacher eine Reihe weiterer Tatbestände.

Im zweiten Teil ›Schutz des Vertrauens auf äußere Tatbestände im österreichischen Recht‹ (S. 121—272) werden in entsprechender Weise Besitz und Grundbuch (S. 121—189), Schuldurkunde (S. 190—210), offene Vollmacht und Vollmachtvermutungen (S. 211—257) und zuletzt das eheliche Güterrecht (S. 258—266) einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen. Ueberall geht er sehr eingehend auf die Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Bestimmungen zurück. Wellspacher gelangt zu dem Resultat, daß das österreichische Recht in weit umfassenderem Maße als alle anderen modernen Gesetzgebungen dem Gedanken, daß das Vertrauen auf den äußeren Tatbestand zu schützen sei, Rechnung getragen habe.

Göttingen H. Walsmann

---

Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens. Bd. II: Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen. Von **Otto Meinardus.** Breslau, E. Wohlfarth. 1906. 440 S. in 8° mit vier Lichtdrucktafeln.

Den Mittelpunkt der vorliegenden Publikation bildet ein vom Hg. als ›Neumarkter Rechtsbuch‹ bezeichnetes Rechtsdenkmal. Die erste Kunde von dessen Existenz gab Homeyer in seiner Abhandlung: Die Extravaganten des Sachsenspiegels (Abhdlgn. der Berl. Akademie 1861) S. 236 ff. Was er mitteilen konnte, befriedigte ihn selbst gewiß am wenigsten. Aber er hatte nur eine moderne für den 1860 verstorbenen Breslauer Germanisten Gaupp hergestellte Abschrift zur Verfügung, die er aus dessen Nachlaß erworben hatte. Die Abschrift

war sehr mangelhaft, und die Schritte, die Homeyer zu deren V vollständigung und zur Aufklärung ihrer Herkunft getan hatte, wa vergeblich geblieben, da man in Neumarkt, wohin der Inhalt d Handschrift wies, nichts über sie anzugeben vermochte. Erst je hat sich das Original gefunden, und zwar im Stadtarchiv zu Glog eine um die Mitte des 14. Jahrh. entstandene Papierhandschrift, leider nur lückenhaft erhalten ist.

Das Rechtsbuch setzt sich aus drei Hauptteilen zusammen: ei kurzen Chronik de sex aetatibus mundi, einem Schöffenweistum üb Magdeburgisches Recht von angeblich 1181 und einer Bearbeitu des Sachsenspiegel Landrechts. So darf man sagen, weil was v Sächsischen Lehnrecht und vom Magdeburgischen Recht in die Be beitung hineingezogen ist, zu wenig umfangreich und zu trümm haft erhalten ist, als daß es der des Sachsenspiegels gegenüber Betracht käme.

Der Hg. benutzt das historische Stück zu wichtigen Schlüss (S. 5). Er sieht darin etwas besonderes; um dieser Zugabe willen der Sachsenspiegel dieser Form von allen andern unterschieden u im Gegensatz zu ihnen als Privatarbeit charakterisiert. Ein Blick Homeyers Verzeichnis der Rechtsbücher S. 173 zeigt, wie häufig solc historischen Beistücke in Rechtsbücherhandschriften vorkommen. die hier vorliegende Sachsenspiegelform aus privater oder aus am licher Tätigkeit herrührt, ist eine Frage, die durch die Aufnahm der chronica de sex aetatibus mundi garnicht berührt wird.

Der Zusammensteller der originalen Hs., von der die Glogau nur eine Kopie zu sein scheint, war ein wenigstens nach äußer Ordnung strebender Mann. Er teilte den ganzen Rechtsstoff in K pitel ab, die durch den Schöffenbrief und das Rechtsbuch durchlaufe versah jedes mit einer den Inhalt kurz angebenden Ueberschrift, u schickte dem Ganzen ein Register voran, das dadurch für uns v Wert ist, daß es wenigstens die Ueberschriften der Kapitel gerett hat, die auf den verlorenen Blättern der Hs. standen.

Zweierlei ist an dem neu aufgefundenen Rechtsbuch von Inte esse: neben der Bearbeitung, die der Sachsenspiegel erfahren ha der ihr voraufgehende Schöffenbrief. Er ist seinem Inhalte na ein alter Bekannter. In vier Hss. erhalten, ist er von 1771 bis 186 von Joh. Ehrenfrid Böhmes ›Diplomat. Beyträgen zur Untersuchu der Schlesischen Rechte‹ an bis zu Labands Magdeburger Recht quellen, fünfmal gedruckt worden. Es handelt sich um die Urkund die man als Halle-Neumarkter Recht von 1235 zu bezeichnen g wohnt ist, am bequemsten in dem Abdruck bei Laband S. 7 Nr. zugänglich. Eine große Zahl gelehrter Forscher wie Gaupp, Stenz

Homeyer, Heydemann, Stobbe, v. Martitz haben sich mit ihr beschäftigt: Beweis genug, daß sie mehr als eine Quelle von blos lokaler Bedeutung ist. Sie bildet in der Tat ein wichtiges Belegstück für den Prozeß der Germanisierung des slavischen Ostens durch deutsches Recht und ein bedeutsames Glied in der Entwicklung des Magdeburgischen Rechts.

Ungleich den andern Ueberlieferungen des magdeburgischen Rechts ist der Halle-Neumarkter Schöffenbrief nicht im Original, sondern nur durch Buchhandschriften erhalten, deren älteste um hundert Jahre jünger ist als die Uebersendung der Urkunde von Halle nach Neumarkt. Zu den vier den Schöffenbrief um seiner selbst willen wiedergebenden Hss. sind in den letzten 50 Jahren zwei hinzugetreten, die eine Bearbeitung unternehmen, ihn den Verhältnissen des Orts anzupassen suchen, für den sie bestimmt sind. Die eine ist eine Rechtsmitteilung der Schöffen von Neumarkt an Oppeln vom J. 1327, erhalten durch ein im Stadtarchiv zu Oppeln aufbewahrtes Transsumt Kaiser Ferdinands I v. J. 1557. Stobbe hat sie in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. I (1861) S. 406 mitgeteilt; ein neuer Abdruck findet sich im vorliegenden Werk S. 229. Was die Stadt Neumarkt als ihr altherkömmliches Recht der Stadt Oppeln 1327 übersandte, war im Wesentlichen der Brief, den sie selbst neunzig Jahre zuvor von Halle empfangen hatte. Nur verkürzte sie ihn bedeutend, nahm an dem Beibehaltenen kleine Aenderungen vor, fügte am Schlusse einen Satz hinzu und tilgte alle Beziehungen auf Halle und auf Magdeburg, die der alte Brief enthielt. Wieder anders verhält sich die Bearbeitung, die der Halle-Neumarkter Schöffenbrief in der Glogauer Hs. erfuhr. Auch hier haben wir eine verkürzte Form vor uns; auch hier sind die Beziehungen auf Magdeburg und Halle beseitigt. Während sich aber der Rechtsbrief für Oppeln als eine korrekte Urkunde mit selbständigem Eingang und Schluß[1]) darstellt, gibt die Glogauer Ueberlieferung die mannigfaltigsten Rätsel auf. Weder Ausstellungsort noch Aussteller sind genannt; denn wenn am Schluß sieben Namen von Schöffen aufgeführt werden, qui presentem paginam composuerunt, so stammt das lediglich aus dem Hallischen Schöffenbriefe, nur daß er das deutliche Datum Hallis vorangehen läßt. Wie in den Schlußworten, so ist auch im Eingange die Anlehnung an den Halle-Neumarkter Brief unverkennbar. Seine Worte und Wendungen haben das Material zur Komposition geliefert. Der Herzog Heinrich von Polen und seine Bürger von Neumarkt kehren wieder, aber während in der Vorlage die Schöffen von Halle beurkunden, ihr Recht auf

1) Der Abdruck bei Meinardus ist nach einem Privilegienbuche Neumarkts aus dem 16. Jahrh. gemacht, das den Schluß weggelassen hat.

Bitten des Herzogs zum Besten Neumarkts aufgezeichnet zu haben, werden jetzt der Herzog und die Bürger beide als Intervenienten angeführt. Der Adressat ist nur in der dunklen Wendung angedeutet: presentem paginam inspecturis in Lubic[1]). Eine Beziehung des Inhalts zu Neumarkt zeigt nur c. 21, wo die Vorlage: hec est innunge pistorum civium *in Hallo* (36) durch h. e. i. p. c. *in Novo foro ab antiquo* wiedergegeben ist. Das Resultat dieser Betrachtung ist: eine schlesische Stadt, die nicht Neumarkt war, aber Neumarkter Recht besaß, übersandte einer andern ihr Recht, das in der Hauptsache nichts anders war als das alte einst von Halle nach Neumarkt mitgeteilte Magdeburgische Recht. Die Glogauer Hs., deren hierher gehöriges Blatt auf Tafel III faksimiliert ist, schließt den Brief mit den Worten: Anno domini MCLXXXI. Der Hg. erblickt darin den Beweis, daß nicht erst 1235, sondern schon fast 60 Jahre früher eine Rechtsübertragung von Halle nach Neumarkt geschah, und mag auch nicht die ganze Urkunde der Glogauer Hs. als ein Zeugnis so hohen Altertums anzusehen sein, der Hauptsache nach lehrt sie uns das Recht kennen, das um 1180 galt.

Man hat allen Grund mißtrauisch zu sein gegen den originairen Zusammenhang des in einem Stadtrechte angegebenen Entstehungsjahrs mit dem Inhalt seiner Rechtssätze. Ich habe an den lübischen Rechtssammlungen gezeigt, wie oft jüngere Aufzeichnungen das Datum festhalten, das an der Spitze älterer stand, zu deren Ersatz sie bestimmt waren[2]). Hachs dritter Kodex z. B., dem 15. Jahrh. angehörig[3]), beginnt mit einer Bewidmungsurkunde von 1254 (Hach, D. Alte Lüb. R. [1839] S. 377). Das Datum 1181 in der Halle-Neumarkter Urkunde beweist also noch nicht, daß ihr Inhalt von 1181 stammt. Nach dem eben Bemerkten wäre es aber möglich, daß eine Rechtsmitteilung von 1181 existiert hätte. Wir kennen sie nur nicht und überhaupt keine ältere als die von 1235. Daß der Inhalt der Urkunde, wie sie der neue Abdruck vorlegt, nicht geeignet ist, sie zu einem Rechtserzeugnis des 12. Jahrhunderts zu machen, wird die nachfolgende Untersuchung ergeben.

Der Hg. ist eifrig bemüht, die Zuverlässigkeit der Jahreszahl zu erweisen. Ein großer Teil seines Buches wäre ungeschrieben geblieben, wenn er nicht darin eine wertvolle Entdeckung erblickt hätte. Wäre sie begründet, so nähme Neumarkt die erste Stelle unter den

1) Es ist deshalb irreführend, wenn Homeyer, Extravag. S. 237 das Verhältnis so ausdrückt: der Schöffenbrief liest in Lubic statt scabini in Hallo. Auf das »in Lubic« kann ich erst weiter unten eingehen.

2) Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen (1872) S. 53.

3) Hs. in Göttingen, Jurid. 806 (W. Meyer, Verz. der Hss. I S. 519).

schlesischen mit Magdeburger Recht bewidmeten Städten ein. Bisher galt Goldberg als die älteste, weil sein Stadtarchiv eine Original-Urkunde des Erzbischofs Wichmann von 1188 aufbewahrte[1]), die eine Reihe magdeburgischer Stadtrechtssätze zusammenstellt. Da mehrere schlesische Urkunden, die älter sind als von 1235, von dem in Neumarkt geltenden deutschen Rechte reden (jus theutonicale sicut est in Novoforo), neu anzusetzende Dörfer und Ansiedler darauf verwiesen werden (1214 und 1223, Stenzel Urk.-Samlg. Nr. 3 und Nr. 7, S. 275 und 283), so war das Recht von Neumarkt schon vor 1235 bekannt und angesehen. So wenig wir auch über die Beschaffenheit dieses Rechts wissen, es kann nicht mit dem der Urkunde von 1235 identisch gewesen sein. Der Brief der Hallischen Schöffen setzt ein schon eingerichtetes, länger bestehendes Gemeinwesen voraus. Er taugte nicht für eine erst im Entstehen begriffene Stadt. Vergleicht man ihn in den beiden uns jetzt vorliegenden Ueberlieferungen der Vulgata von 1235 (H) und der Glogauer Hs. von angeblich 1181 (G)[2]), so weist die letztere nicht nur keine Spuren des höhern Alters auf, sondern enthält im Gegenteil deutliche Anzeichen einer spätern Entstehung.

G leidet zunächst an gewissen Mängeln, die sich nur aus dem Mißverstehen einer Vorlage erklären lassen, und zwar einer Vorlage, die entweder H war oder H nahe stand. Die Wendung (accusatus) se itaque septimus expurgabit (10 und 12) gibt G zweimal durch se itaque expurgabit wieder (6 und 8) und übersieht also das eigentlich entscheidende Wort. Ebenso wenn die Klage einer Geradeberechtigten ›de pluri rade‹, auf mehr Gerade, als der Verpflichtete herausgeben will (24), in G 16 abgeblaßt ist zu einer Klage auf Gerade überhaupt. Oder wenn G aus dem Täter manifesta actione (handhafte Tat) deprehensus (13) einen Täter manifestus accusatione detentus (9) macht. Andere Unterschiede erklären sich daraus, daß G die Umarbeitung einer Vorlage beabsichtigt. Schon die oben S. 979 erwähnte Beseitigung aller Beziehungen auf Magdeburg und Halle weist auf diesen Charakter hin. Bezeichnend ist namentlich das Fehlen des § 35. Nachdem die Hallischen Schöffen in den voraufgehenden Bestimmungen, unbekümmert um den Zweck ihrer Rechtsmitteilung, alle Buß- und Wettansätze nach Hallischem Recht angegeben haben, schließen sie hier einen Artikel an, der für Neumarkt

1) Laband a. a. O. Nr. 1. Die Urkunde ist neuerdings in das Staatsarchiv zu Breslau gelangt. Hertel, UB. der Stadt Magdeburg I (1892) n. 59 S. 30. Grünhagen, Regesten z. Gesch. Schlesiens I (1884) S. 51.

2) Die Sätze der ersteren sind nach der Paragraphenzählung bei Laband, die der letztern nach den Kapiteln bei Meinardus zitiert.

jene Ansätze auf die Hälfte reduziert. G kennt diese Bestimmung nicht, hat aber tatsächlich die Herabsetzung der Wetten in den einzelnen konkreten Fällen durchgeführt. Schon diese Vergleichung, meine ich, müßte ausreichen, um zu zeigen, wo die ursprüngliche, wo die abgeleitete Form der Ueberlieferung zu suchen ist. Seine Aufgabe, die Einrichtungen der Vorlage auf die eines andern Orts mit einfachern, bescheidenern Verhältnissen zu übertragen, führt der Vf. von G schlicht und recht aus, wenn er für die Schuldklagen (H. 28—30) kürzere Zahlungs- und Schwurfristen ansetzt (G. 19). In andern Fällen ist es ihm weniger gelungen.

H geht aus von dem Gegensatz der höhern und niedern Gerichtsbarkeit, wie er vom Landrecht in das Stadtrecht eingedrungen ist. Jene nimmt in Halle der Burggraf von Magdeburg, diese der städtische Schultheiß wahr. In Neumarkt entspricht dem Burggrafen der summus judex (oder summus noster advocatus), dem Schultheißen der advocatus civitatis (oder advocatus noster). Das servicium domini imperatoris, das die Abwesenheit des Burggrafen entschuldigt, vertritt in Neumarkt der sermo ducis (c. 1). Der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit ist also hier ein Beamter des Herzogs von Schlesien. Der städtische Schultheiß oder Vogt sitzt je über 14 Tage zu Recht. Seine sachliche Kompetenz erstreckt sich über alles: omnes causas judicat et decidit, drei Ungerichte ausgenommen, für die der höhere Richter ausschließlich zuständig ist (§ 9 vgl. mit c. 5). Der tägliche, der ordentliche Richter ist also der prefectus oder advocatus civitatis. Wenn coram judice oder coram judicio verhandelt wird (28. 17. 45), so ist sein Gericht gemeint. Seine Wette, die in Magdeburg-Halle 8 Schilling beträgt (7, Weisth. f. Breslau 1261 § 10), beträgt in Neumarkt 4 Schilling (35). Ebenso wie die Wette des Burggrafen in Magdeburg-Halle 3 Pfund = 60 Schill. sind (5, Weisth. f. Breslau § 8), während das summum vadium in Neumarkt 30 Schill. beträgt (35). Klar und übersichtlich gliedert H die Rechtssätze. §§ 2—6 ist vom Burggrafen, 7—9 vom Schultheißen die Rede. G, der sich im Ganzen wie an die Worte und Wendungen, so auch an die Ordnung von H hält, weicht nur einmal von der Reihenfolge seiner Sätze ab. Und das gerade hier. Zwischen die die Kompetenz von Burggraf und Schultheiß scheidenden Bestimmungen schiebt er eine Kombination von § 6 und § 34 ein (c. 2), die nicht in den Zusammenhang paßt, während § 6 mit seinem Vorgänger durch die Gleichheit der Rechtsfolge (tribus tal. satisfaciet burkgravio vel unica manu se expurgabit) verknüpft ist. Dadurch kommt nun alles in Verwirrung. Das ›item prefectus noster‹ (7) wird durch ›idem advocatus noster‹ dem Vorangehenden verbunden, und der vom prefectus handelnde § 8 irrig auf den summus

advocatus bezogen (4). Der Herausgeber sieht darin wertvolle Zeugnisse eines abweichenden Rechts. Ihn widerlegt c. 4, denn in Folge jenes Mißverständnisses sagt nun G zweimal ein und dasselbe: in c. 4 und c. 1: si — advocatus tres dies assignatos neglexerit, judici non astamus ad judicium. In H hat das doppelte Vorkommen einen guten Sinn, denn einmal ist die Dingpflicht der Bürger gegenüber dem Burggrafen (§ 3), das andere Mal gegenüber dem Schultheißen (§ 8) behandelt. Der § 34 hat bei seiner Versetzung nach c. 2 auch eine sachliche Aenderung erfahren. Bei Vergleichung der beiden Fassungen will der Hg. in G den Vertreter eines ältern, in H den eines jüngern Rechts erblicken (S. 428 s. v. homicidium). G. 2 ist aber zu unklar, um darauf solche Folgerungen aufzubauen, und zu deutlich aus den Elementen von § 34 komponiert, um als der ältere Rechtssatz zu gelten.

Geht man auf eine allgemeine Vergleichung des Wortlauts der beiden Urkunden ein, so vermeidet G alle Erörterung von Detail; beschränkende Nebensätze, angehängte Ausnahmen werden weggelassen (17 preterea etc. 13, 25 excepto rade 17, 15 nisi sit 11); Altertümliches, wie der Zweikampf 15 vgl. mit 11, Schwierigkeiten, wie die in § 6 liegenden, werden übergangen. Andere Auslassungen dagegen haben guten Grund formeller oder materieller Art: so wenn überflüssige Ausdrücke getilgt, et inventa fuerit in G 7 (st. H 11) oder domine in H 10 (vgl. G 6), umständliche Wendungen wie bona ipsius pueri qui moritur (H 27) durch einfachere: bona ipsius (G 18); judicat et decidit (H 9) durch judicat ersetzt (G 5) werden. Die Sätze über burmal (32), Worthzins (33) und die Abgabe der Schuster an den Bischof (42) fallen weg, da sie alle dem besonderen Recht Halles angehören.

Besondern Wert für seine These legt der Hg. auf den Schlußsatz unter der Ueberschrift: nomina schabinorum. Der Schöffenbrief führt acht Namen auf, lauter Vornamen: Bruno und Conradus kommen darunter zweimal vor. Dieselben kehren in der Glogauer Hs. in gleicher Reihenfolge wieder, nur daß Alexander ausgelassen ist, vielleicht um die Siebenzahl der Schöffen zu erreichen. Durch die Interpunktion des Hg. gewinnt der Beglaubigungspassus eine abweichende Gestalt.

| Halle<br>1235. | Glogau<br>angeblich 1181. |
|---|---|
| hec sunt nomina scabinorum, qui presentem paginam compilaverunt: Bruno Conradus Henricus Alexander Burkhardus Conradus Bru- | hec sunt nom. scab., qui pres. pag. composuerunt: Bruno Conradus Heynricus Burkhardus Rudegerus Cunradus Bru- |

| Halle<br>1235. | Glogau<br>angeblich 1181. |
|---|---|
| no Rudegerus Praedicti scabini presentem paginam appositione sigilli burgensium muniunt et confirmant. | no presentem paginam apposicione nostri sigilli in unum confirmarunt. |

Der Hg. setzt nach dem Namen Rudegerus einen Punkt und gewinnt dadurch einen neuen Satz. Ist er dazu berechtigt? Das Ausscheiden der Worte praedicti scabini entspricht dem schon erwähnten verkürzenden Verfahren von G. Wären Cunradus Bruno die Subjekte des neuen Satzes, so müßte er korrekt statt confirmarunt: confirmavimus schließen. Das zweimalige Vorkommen der Namen Bruno Conradus, das, solange blos Vornamen gebraucht werden, nichts auffallendes hat, war dem Bearbeiter befremdlich. Nach dem eben beobachteten Verfahren zog er sie in den folgenden Satz hinein und legte ihnen, um das zwiefache Vorkommen zu erklären, eine besondere Tätigkeit bei. Sie sollen durch die Beisetzung ihres Siegels in Vertretung aller Schöffen die Urkunde beglaubigt haben. Hätte die ursprüngliche Beglaubigungszeile »in unum confirmarunt« gelautet, so würde 1235 schwerlich daraus: »muniunt et confirmant« enstanden sein. Viel glaublicher wurde das ursprüngliche muniunt von dem Bearbeiter oder Abschreiber zu in unum verkehrt.

Konnte den bisher betrachteten Differenzen zwischen G und H kein materieller Wert beigelegt werden, so fehlen sie in G doch nicht ganz. In zwei Artikeln ist des elenden Zeugnisses gedacht, von dem H nichts weiß. Wer der Tödtung angeklagt ist, soll selbsiebent den Reinigungseid schwören vel jurat enelende (c. 11). In H 15 liest man statt der letzten Worte: nisi sit quod duello aggrediatur. Der Schuldner, der auf die Klage um Schuld antwortet, er habe bezahlt, soll selbdritt den Reinigungseid leisten vel jurat enelende (G 19), während H 29 sich beschränkt auf: in reliquiis obtinebit scilicet ipse tercius. Der elende tuch, das enelende teidingen, der Eid des Beklagten, er sei ein Fremder und könne deshalb keine Eidhelfer finden, ist aber nicht ein spezifischer Beweis besonders hohen Alters, er findet sich in Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts oft genug belegt, und zwar aus allen Teilen Deutschlands, vgl. Homeyer Richtstg. Landr. S. 532 und 473; Behrend, Stendaler Urteilsbuch S. 112; Planck, Deutsches Gerichtsverfahren II 138. Für Schlesien bezeugt die Leobschützer Willkür von 1276 (Böhme, Beiträge II S. 11) das Vorkommen. In unserer Stelle ist durch G grade das alte Institut des Kampfbeweises ausgemerzt.

Von nur nebensächlicher Bedeutung, aber schwerlich ein Beweis

hohen Alters ist, daß G in den drei vom Innungsrecht handelnden Artikeln hinzusetzt, die Meisterswitwe behalte das Recht des Meisters (21—23).

Um so wichtiger ist eine das Erbrecht berührende Differenz zwischen H und G. Wird eine Ehe durch den Tod der Frau gelöst, so tritt nach H: Alleinerbrecht des Mannes an dem ganzen vorhandenen Vermögen beider Eheleute ein, nur daß er die Gerade an die Berechtigte herausgeben muß (25). Wird die Ehe durch den Tod des Mannes gelöst, so verpflichtet H die Frau alles herauszugeben, ausgenommen was ihr der Mann vor Gericht übertragen hat. Statt dessen läßt G im ersten Fall: Alleinerbrecht des überlebenden Ehemannes ohne Erwähnung der Geradepflicht (c. 17) eintreten; im zweiten: Teilung der Erbschaft zwischen der Witwe, die ein Dritteil, und den Kindern, die zwei Dritteile erhalten (c. 18). In dem folgenden Satze, daß wenn eins der Kinder nach der Teilung stirbt, es nicht von seinen Geschwistern, sondern von seiner Mutter beerbt wird, der Anerkennung des sg. Schoßfalles, treffen beide Quellen wieder zusammen (H 27; G 18, 2). Der gewichtigste Unterschied liegt in der Rechtsstellung der Frau. Nach H hat sie nur auf Grund eines von dem Manne zu ihren Gunsten vorgenommenen Rechtsgegeschäfts, nach G hat sie kraft Gesetzes ein Recht an seinem Nachlasse. Nach H hängt der Umfang der Zuwendung von dem Belieben des Mannes ab, nach G hat die Frau ein festes Recht auf ein Dritteil des Nachlasses. Aus einem formalen Grunde vindiciert der Hg. G den Charakter des ursprünglichen Rechts (S. 12). ›Si aliquis puerorum predictorum moritur‹, wie es in G und H übereinstimmend in dem den Schoßfall anerkennenden Satze heißt, war am Platze, wenn ein Satz über pueri voranging. In G ist das der Fall: due partes spectabunt ad pueros. In H nicht, oder doch nicht so unmittelbar wie in G. Von dem Recht der pueri nach dem Tode des parens redet ausdrücklich ein weiter zurück stehender Satz (§ 20), implicite aber auch in H der unmittelbar dem vom Schoßfalle handelnden Satze voraufgehende § 26; denn wer anders als die Kinder sind die Erben des verstorbenen Ehemanns für den Teil jenes Vermögens, den er nicht an die Frau vergabt hat?

Mehr als solche den einzelnen Worten und ihrer Ordnung entnommene Gründe fallen allgemeine und sachliche ins Gewicht. Bisher hat man einen schroffen Gegensatz zwischen Quotenteilung und dem ursprünglichen Recht von Magdeburg angenommen (v. Martitz, ehel. Güterr. des Ssp. [1867] S. 359). Die Argumentation des Hg. macht das Dritteilsrecht zum Urtypus des ehelichen Güterrechts von Magdeburg und Halle, wie es etwa in der 2. Hälfte des 12. Jahrh. bestand.

Sechszig Jahr später soll es dem System Platz gemacht kaben, das das Halle-Neumarkter Recht von 1235 und das Magdeburg-Breslauer Weisthum von 1261, beide in Uebereinstimmung mit den Prinzipien des Sachsenspiegelrechts, befolgen. Das heißt aber den ganzen Entwicklungsgang des ehelichen Güterrechts, wie er durch eine Reihe eindringender Untersuchungen ermittelt und zur allgemeinen Anerkennung gelangt ist, umstoßen, um einer Konjektur willen, die weiter nichts für sich hat als eine isolierte, in einer späten Quelle auftauchende Jahrzahl. Das Dritteilsrecht ist bisher nicht früher bezeugt als aus dem 14. Jahrhundert und aus Rechten des östlichen Deutschland. Was ist natürlicher als daß der Bearbeiter, der in seiner Vorlage das alte Magdeburgisch-Hallische Recht vorfand, dieses nach dem Muster umgestaltete, das ihm in den benachbarten Städten und Ländern, in ihren Rechtsaufzeichnungen und in ihrer Rechtsübung, begegnete und das den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen besser entsprechen mochte als die alte Ordnung?

Wie nun immer das Datum 1181 in die Neumarkter Rechtsaufzeichnung gelangt sein möge, ob durch ein Verlesen der Vorlage oder wie sonst, was sie an Rechtssätzen enthält, hat keinen Anspruch darauf, dem 12. Jahrh. anzugehören, sondern stammt aus dem 14., und ist nicht originales, sondern abgeleitetes Recht. Der Bearbeiter hat sich bemüht, die Vorlage im Geist seiner Zeit umzugestalten und doch den alten Rahmen festzuhalten. Er ist nicht immer glücklich damit gewesen, aber eine gewisse Umsicht und Aufmerksamkeit hat ihm nicht gefehlt. Ein kleines Beispiel liefert c. 15, wo von dem Erbrecht der Kinder beim Tode des Vaters die Rede ist (§ 20). Im Hinblick auf das später (c. 20) behandelte Erbrecht der Ehefrau hält er es für nötig, den Worten der Vorlage: si pueros habuerit hinzuzufügen: *et non uxorem*. Das Beispiel zeigt aber zugleich, wie er neben dem Bestreben, seine Vorlage durch Verkürzung zu verbessern (ob. S. 983), auch mitunter zur Verweitläufigung greift. Die eben gedachte Zufügung sprengt den Satz der Vorlage: si pueros habuerit sibi pares in nacione (ebenbürtig), und der Bearbeiter ist deshalb genötigt hinter uxorem zu wiederholen: *pueri* s. p. in n.

Den breitesten Raum des Neumarkter Rechtsbuches nimmt die Bearbeitung des Sachsenspiegels ein, im Folgenden kurz durch Nm bezeichnet. Den Uebergang vom Halle-Neumarkter Schöffenbriefe zu dem neuen Bestandteile markieren die Worte: hie hebet sich dis buch in duczin an. Bisher war der Inhalt des Buches lateinisch; was jetzt folgt, ist deutsch. Unmittelbar reihen sich von den Vorreden des Sachsenspiegels an: der Prologus Des heiligen geistes minne (Homeyer S. 136) und der Textus prologi: Got die dar is begin

(Hom. S. 138), die so mit einander verschlungen sind, daß der erste gegen den Schluß den zweiten aufnimmt, um darnach zu seinen eigenen Ausgangsworten zurückzukehren. Gleich hier sei auf eine Inkonsequenz aufmerksam gemacht: wo der Prologus als die Aufgabe des Buches bezeichnet ›den Sassen‹ Recht und Unrecht zu bescheiden, ersetzt Nm das durch ›den luten‹. Dem ungeachtet bleiben Constantinus und Karl unverändert stehen als die, ›an den daz *Sachzin* lant noch rechte tut‹ (S. 129). Mit c. 26 beginnt der Text des Ssp. von czweyn swertin (S. 129) und reicht bis c. 576 (= Ssp. III 91, 3). Das Rechtsbuch, wie es die Glogauer Hs. überliefert, enthält aber weit weniger Kapitel. Die Ziffern, durch das Register überliefert, zeigen nur das Soll, nicht das Ist. Große Lücken haben den Bestand des Buches bedeutend verkürzt. Gleich im Anfang fehlen c. 34—62, nachher 128—162, 226—261, 290—305 u. s. f. Der Bearbeiter hält sich an die Ordnung des Sachsenspiegels. Ein Anlauf zur Selbständigkeit schlägt auch hier (ob. S. 982) zu seinem Nachteil aus. Der Artikel I 37 (c. 114): wer eynis andirn wip behurit, der unter den von der Ehrlosigkeit handelnden Rechtssätzen steht, verführt ihn zum Uebergriff auf das strafrechtliche Gebiet. Er läßt schon hier aus II 13 seiner Vorlage eine Reihe von kriminalrechtlichen Sätzen folgen c. 115 bis 119 = II 13, 4 bis 8, kehrt mit c. 120 zu der alten Ordnung des Ssp. I 38 ff. zurück, bringt dann aber nochmals, wo er Ssp. II 13 erreicht, den ganzen Katalog der Verbrechen als c. 272 bis 277 vor. An andern Stellen verfährt der Bearbeiter glimpflicher mit seiner Vorlage und begnügt sich mit kleinen Umstellungen, z. B. I 60 bis 61, 5 vgl. mit c. 173—175.

Die Art seiner Bearbeitung ist im wesentlichen eine Umschreibung der Vorlage auf die Verhältnisse der Neumarkter Gegend, des Landes ›czu dem Nuwenmarkte‹ (172). Von dem ›Lande Neumarkt‹ in spezieller Beziehung auf sein Recht zu sprechen, war man schon früh befugt; Urkunden von 1261 reden von ›jure Teutonico, eodem videlicet jure, quo ville nostre circa Novum forum sunt locate‹ (S. 383). Nur darf man nicht eine tiefgreifende Umgestaltung erwarten. Die Arbeit bleibt an der Oberfläche haften. Sie begnügt sich die Volks- und Amtsbezeichnungen des Sachsenspiegels durch allgemeine oder durch der schlesischen Gegend entsprechende zu ersetzen. Im Eingangskapitel werden ›die den gerichte von Godes halven bevolen‹ ersetzt durch ›alle voyte‹ (25). An die Stelle des Königs tritt der Herzog. Sein Gericht ist das höchste im Lande. Sind hin und wieder Artikel, die vom königlichen Gericht und vom Königsbann handeln, beibehalten, so sind das nur Zeichen jener Inkonsequenz, die die Schwäche unseres Kompilators bekunden. Aus-

drücke wie königliche Gewalt oder königliche Straße sind berechtigter Weise beibehalten (383, 398), da sie die allgemeine Bedeutung von öffentlicher Gewalt und öffentlicher Straße gewonnen haben und in Gebieten verwendet werden, wo der König kein Recht beansprucht. Das Reich wird nach seinen verschiedenen Bedeutungen verschieden wiedergegeben: herevlüchtich ut des rikes deneste (I 40) heißt in Nm: us dez herren d. (125). Vor dat rike tien (II 12, 6) wird ersetzt durch vor daz gerichte czihen (264), und Calefurnia, die vor deme rike missebarde (II 63, 1), führte sich übel auf vor dem gerichte (390). Wie die Sassen durch alle lude ersetzt werden, so: kumt he in sessische art (II 25, 2) durch: kumet he in dat lant (314).

In Neumarkt wie in anderen schlesischen Städten tritt an die Stelle des Grafen der advocatus provincialis (Oppeln 1327 S. 229), der hofrichter, hauptman oder hofrichter (1392 S. 251). Diese urkundlichen Bezeichnungen ersetzt Nm durch greve, häufiger durch richter schlechthin, einmal greve unde hoverichter (168 vgl. mit I 58, 2). Der untere Richter heißt in Nm nicht Schultheiß, sondern erberichter, eine Uebersetzung des advocatus (judex) hereditarius (Oppeln 1327 S. 229), erbestatrichter (1392 S. 251), erbfogt (1409 S. 258)[1]). Wo nun im Ssp. der Schultheiß vorkommt, gibt ihn Nm allemal mit erberichter wieder (c. 219 vgl. mit III 18; c. 171 mit I 59, 2). Wo eine so einfache Vertauschung der Worte nicht angängig ist, läßt der Verfasser das Unübertragbare einfach bei Seite. So verschwindet oft der Fronbote (219, 308, 482). Auch sonst schaltet er technische Ausdrücke aus. Das balemunden des Vormundes (Ssp. I 41) gibt c. 124 wieder: her vorlusit alle vormundeschaft. Die echte oder ehafte not ist dem Vf. offenbar beschwerlich, wiederholt wird sie zu einer erehaften not (121, 355). Eine eigentümliche Art der Adaptierung besteht darin, daß neben den befremdlichen Ausdruck des Textes ohne alle Verbindung oder mit und verknüpft ein zur Erklärung bestimmter Ausdruck gesetzt wird. Sve so halt enen glumenden hunt (II 62, 1) kehrt c. 387 wieder: wer so heldit eynen glumendin hunt *unde wutendin*; das einfache besakin als besachin *unde loukin* (162); buten (I 38, 2) als *usin busin* ere herren gewalt (122), *busin und usin* dem vorste (385 vgl. mit II 61, 4); nu vernemet als nu *merket vornemit* (106 vgl. mit I 33); evenburdich als ebinburtik *unde glich* geborn (das.). Das Ziehen eines Urteils an die vordere hant, das c. 69 unbekümmert aus I 18, 3 übernommen hat, erfährt c. 266, wo II 12, 8 wiedergegeben werden soll, die ungeschickt eingeschobene Glossierung: unde czuhit is an sine *an di el-*

1) Sein Gericht heißt daher auch judicium hereditarium (U. v. 1351 S. 239). So ist auch wohl in der U. v. 1323 (S. 223) zu lesen.

*disten* vordere hant, die ein Ziehen an die Aeltesten meint und dadurch das Ziehen an die vordere, die schwörende Hand ersetzen will. Das Wort ›ungerichte‹ in dem besonderen Sinn von Verbrechen ist dem Vf. offenbar ungeläufig; er versteht es allgemein als Unrecht, Ungerechtigkeit. Wo es in seinem spezifischen Sinne vorkommt wie I 63, 1: disse drü ungerichte sal he to male klagen, ist es wiedergegeben durch: dise drie *hanthafte tat* ungerichte sal her czu male clagin (194). Ebenso II 13, 8: svelk richtere ungerichte nicht ne richtet durch: welich richter ungerechte nicht en richtet *handhafte tat* (119); vgl. auch c. 199, wo ungerichte unde hanthafte clagin gesagt ist, während im Text blos ungerichte clagen steht (I 59, 1). Der Bearbeiter muß demnach der hanthaften Tat einen besondern Sinn unterlegen und ist deshalb genötigt, wo die Vorlage die Wendung in ihrer technischen Bedeutung gebraucht, sie durch schinbare dat (394, 395 vgl. mit II 64, 3 und 5) oder warhafte tat (464 vgl. mit III 35) wiederzugeben. Aus den zahlreichen Glossen solcher Art seien noch hervorgehoben: kisin eyn *richter* gougreven (166); unde den ban *loube* (Erlaubnis) nicht hat enpfangin (170); sin erbe *unde son* (455); musteile *unde spise* (472); der senewolden (runde) schilt des gerichtlichen Zweikampfes (I 63, 4) erhält den Zusatz: eynen sinewellin *unde schibelechtin* schilt (scheibenförmig) c. 199. Ein paar Einschiebsel sind unklar, so das zweimal vorkommende: waz dorumme (447. 311); in c. 29 die Bezeichnung der das Gericht versäumenden Dingpflichtigen, als: di hantwerk lute *kotinge*, di dar nicht komen unde phlichtik sin czu komen. Ueber eine etwaige Deutung s. u. Die ungeschickte Einfügung solcher Worte in den Text erkläre ich mir daraus, daß, was ursprünglich als Randbemerkung in der Handschrift stand, von einem Abschreiber mißverständlich in den Satz hineingezogen wurde. Darin läge zugleich eine Bestätigung der Vermutung, daß wir es in der Glogauer Hs. nur mit einer Kopie zu tun haben (oben S. 978).

Das erste an einen Bearbeiter zu stellende Erfordernis müßte sein, daß er seine Vorlage verstünde. Wie häufig es daran dem Verfasser von Nm fehlt, zeigt eine große Zahl von Kapiteln. Die plechhaften des Ssp. I 2, 1 werden ihm zu pfaffin. Auch eine Breslauer Hs. des Ssp. liest prelaten und läßt sie das Sendgericht der tumherren suchen. Unser Vf. ist radikaler, er überweist seine Pfaffen dem Send der babiste (c. 27). An andern Stellen sind die plechhaften ruhig beibehalten (482 aus III 45, 4), entsprechend der auch sonst bewährten Inkonsequenz, oder es sind die sie betreffenden Sätze völlig beseitigt, wie gleich in c. 28 (vgl. Ssp. I 2, 3). — Aus der ›gaen dat‹, der jähen Tat, um derentwillen ein Gaugraf ad hoc erwählt wird, wird eine ›gourichteris dat‹ (166) oder ein ›gen zu rat‹ (166).

Den ›scaden enes mannes‹, den man Spielleuten zur Buße gibt (III 45, 9), ersetzt unser Vf. durch ›den schatin von dem monden‹ (c. 482). Die ›amien‹ (III 46, 1) wird zur ›ammen‹ (484), der ›dingpflichtige‹ (II 22, 1) zum ›dienstpflichtegin‹ (307). Jewelk man mut wol vorspreke sin, sunder papen, den man an sime rechte nicht bescelden ne mach (I 64, 4) wird mißverstanden als: sundir der pfaffe, den man an s. r. bescheldin mak (172). I 58, 1 spricht von dem Gogrefen to langer tiet (im Gegensatz des ad hoc erwählten) und sagt von seinem Gerichte: vor deme gift men achte, d. h. läßt man ›gespreke‹ während der Gerichtsverhandlung zu. Nm c. 167 macht daraus: vor dem gebit man acht schillinge czu buze. In dem Landfriedensartikel (II 66), der Pfaffen, geistliche Leute, Frauen, Juden befriedet ›an irme gude unde an irme live‹, werden die vier letzten Worte entstellt zu ›unde arme lute‹ (398). An andern Stellen zeigt er durch kleine Aenderungen, wie angewinnen (359, 278) statt afgewinnen (II 44, 2; II 14, 1) oder durch Uebergehen von Satzteilen (278) oder durch Auslassen der Negation (172 vgl. mit I 61, 4), daß er den Sinn seiner Vorlage gar nicht erfaßt hat. Der bekannte Flüchtigkeitsfehler mittelalterlicher Schreiber, die zwischen gleichen Satzenden stehenden Worte zu überspringen, begegnet auch in dieser Hs. (464 vgl. mit III 35).

Es ist im wesentlichen eine mechanische Arbeit, was uns der Vf. vorlegt. Ein wirklicher Bearbeiter, der praktische Zwecke verfolgt, würde die Sätze ausgeschaltet haben, die antiquiert waren. Der Ssp. ist reich an Stellen, die schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht mehr auf Anwendbarkeit Anspruch machen konnten. Dahin gehört das Mittel, wodurch der unechte man sein Recht wieder gewinnen kann: he ne diustere vor des keiseres schare (I 38, 3). Unser Rechtsbuch gibt das getreulich wieder: her en vorne an der spiczin justire denne vor dez keysirs schar (123). Auch das hantgemal wiederholt er: III 26, 2 und III 29, 1 sind verkürzt wiedergegeben, und in der vorher charakterisierten Weise die Worte: unde eldirn eingeschoben (449 und 452). Das ist in 449 sinnlos; in 452, wo sin hantgemal unde eldirn bewisin gesagt ist, allenfalls verständlich und aus dem I 51, 3 geforderten Nachweis der vier anen und des Handgemals zu erklären. Ueber das Verhalten zu I 51, 3 läßt sich nichts angeben, da die Stelle in eine größere Lücke der Hs. fällt (129—161). — Der große Ständeartikel III 45 kehrt fast wörtlich wieder (482); so ist namentlich die ausführliche Beschreibung des sagenhaften Weizenberges, der als Wergeld der Tagewerken geleistet werden soll (J. Grimm, Z. f. gesch. Rechtswiss. I 333 ff.), unverändert herübergenommen. —

In andern Partien läßt sich das redliche Bestreben des Vf., die Vorlage umzuarbeiten, nicht verkennen. So wenn er ihm ungeläufige Worte des Textes durch andere gleichwertige ersetzt: burst (II 15, 2; II 44, 3) durch broch (283, 360), warf durch kreis (271 vgl. mit II 12, 15), dries durch dristunt (191 vgl. I 62, 9; 211 mit I 67, 1). Statt swertmag liest er häufig blos moge (284 vgl. mit II 16, 1). Sachlich wertvoll sind seine Aenderungen selten. So wenn er den dem Landfrieden entnommenen Artikel II 67 verkürzt und das Recht des Beklagten, mit dreißig Begleitern vor Gericht zu erscheinen streicht (399). Penninge sal man vernien alse nie herren komet (II 26, 1) weicht der modernern Bestimmung: pfenninge sal man vornuwen, als des landis herre wil mit der luete willekor von dem lande (315). Der bekannte Satz: wer zuerst kommt, mahlt zuerst (II 59, 4) erfährt eine Einschränkung durch die Worte: ane der mole here (383), zu Gunsten des Herrn der Mühle, der allen Mahlgästen vorgeht. Der Lidlohnsklage, welche c. 81 nach Ssp. I 22, 2 behandelt, ist eine nach dem Maße des Lohns bestimmte Beschränkung eingefügt. In c. 85, wo von der Teilung des Herwedes unter die Brüder entsprechend Ssp. I 22, 5 die Rede ist, ist der bekannte Satz über das Kürrecht III 29, 2 angeschlossen, der nachher als c. 453 noch einmal wiederkehrt. Ein selbständiges Interesse würde c. 128 im Verhältnis zu Ssp. I 42, 1 zukommen, leider ist seine Festsetzung über den Mündigkeitstermin nur verstümmelt überliefert und die Lesart entstellt. Es ist nur soviel erkennbar, daß Nm gleich vielen Ssp.-Hss. den Unterschied der Jahre und Tage nicht mehr kennt, und sein Mündigkeitstermin der alte der zwölf Jahre unter Hinzurechnung von Jahr und Tag ist, wie ihn das Sächsische Lehnrecht hat (Auct. vet. I 64; Sächs. Lehnr. 26, 1). Die Interpunktion des Hg. trifft den Sinn nicht. Es ist zu lesen: obir eyns unde czwelf so ist der man czu jaren komen unde obir sechs wochen, obir sechczen (lies: sechzig) jar so ist der man obir sine jar komen. Die Verbindung der beiden Altersbestimmungen entspricht genau der Vorlage. — Die Sätze des Ssp. sind auf ländliche Verhältnisse berechnet. Der Bearbeiter ist bemüht, die Anwendung auf die städtischen Zustände einzufügen. Dem Verbot, wonach ein Zinsmann keine Veränderungen auf dem Zinsgut vornehmen, namentlich nicht Holz hauen oder roden darf ohne des Zinsherrn Erlaubnis (I 54, 5), wird angehängt: also sal der burger ane der gemeyne willen (164). Der bekannte Satz über die Verbindlichkeit der Gemeindebeschlüsse, die der Bauermeister mit der merren menie der buren gefaßt hat (II 55), wird ergänzt durch ›adir ratman der stat (czu vromen‹) c. 380. Wie jedes Dorf Frieden

hat binnen siner gruve unde sime tune (II 66, 1), so auch die innerhalb ihrer Mauer (398).

Es entspricht der Bestimmung des schlesischen Rechtsb wenn es die großen prinzipiellen Sätze des Sachsenspiegels die das Reichsstaatsrecht behandeln, die Auseinandersetzung üb vier Weltmonarchien (III 44) ausscheidet und die Untersuchung die Ungleichheit unter den Menschen (III 42) erheblich verkürzt Der Verfasser weiß, daß er eine bescheidnere Aufgabe zu e hat. Das führt auf die früher vertagte Frage zurück: für we er seine Arbeit bestimmt? Jene Eingangsworte: universis ( fidelibus presentem paginam inspecturis in Lubic (oben S. 980) s nicht blos für den ersten Bestandteil, das Halle-Neumarkter I gelten, denn das rätselhafte Lubic kehrt in der Bearbeitun Sachsenspiegels wieder (385). Allerdings an einer Stelle, die di dankenlosigkeit des Vfs. auf ihrem Gipfel zeigt. In der Wiede von Ssp. II 61, 2 werden die »drie stede binnen deme lan Sassen« zu »drie stete in dem lande czu Lubik«, es folgen wörtlich die drei Bannforsten des Sachsenspiegels: Koyne, der und die Magetheide. Mechanisch ist also statt Sassen: Lubik g und sonst alles beim Alten gelassen. Wo ist nun aber das »L zu suchen, das der Vf. meint? Homeyer (Extravag. S. 265) b es auf die Stadt Lübeck; der Hg. folgt ihm darin. Auch P Gerichtsverfahren II 138 spricht von einer lübisch-rechtlichen U arbeitung des Hallischen Schöffenbriefes, wenn auch mit einem F zeichen. Homeyer beruft sich für seine Erklärung auf das Vorko lübisch-rechtlicher Bestandteile in Aufzeichnungen des Magdel schen Rechts. Der Hg. S. 13 erinnert daran, daß Gaupp in s Buche über das Schlesische Landrecht mehrfach auf das Lül Recht zu sprechen komme. Was Gaupp dort S. 130 ff. im J. mitteilte, ist längst überholt durch Hachs Ausgabe des Alten Lübi Rechts (1839) S. 32 ff. und ihre Berücksichtigung der Lesarten Breslauer Codex (Hom. 85), der Lübisches- und Sachsenspiegel mit einander verbindet. Die Zahl solcher Hss. ist seitdem gewac ich kenne deren jetzt vier, zwei in Krakau, eine in Breslau, ei Wien, dazu die Fragmente von Wien und von Slupce, und den schon von Hach S. 23 angeführten Druck von 1506 [1]). Die V

1) Krakau: Hom. 131 und 131 m (erst in der 3. Ausg. des Ssp. S. 25). Breslau s. ob. Wien: Tabulae codd. mss. vol. VIII (Vindob. 1893) Wiener Bruchstück, gedruckt b. Tomaschek, Oberhof Iglau (1868) S. 371 irriger Bezeichnung. Fragment v. Slupce: Laband, Ztschr. f. Rechtsgesch. XI S. 44. Vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1873 S. XXXIII und d. Lüb. R. nach Formen S. 9.

dung von sächsischem und lübischem Recht in den Hss. erklärt sich aus ihrer Bestimmung für Gegenden des Ostens, in denen sich beide Rechte berührten, für Gerichte, in denen wohl neben der prinzipiellen Geltung des Magdeburgischen Rechts eine Partei sich auf einen Satz des lübischen Rechts, namentlich seines ehelichen Güterrechts berief. Aber in unserm Falle handelt es sich um etwas ganz anderes: eine Aufzeichnung des Magdeburgischen Rechts für Benutzer ›in Lubic‹. Dabei kann doch unmöglich an die Stadt Lübeck gedacht sein. In einer schlesischen Stadt sollte man Neumarkter Recht für Lübeck zusammengestellt haben? Auch konnte man Gegenden, in denen Lübisches Recht beobachtet wurde, nicht mit ›in Lubic‹ bezeichnen wollen. Es bleibt kaum eine andere Erklärung übrig, als daß die Hs. für eine schlesische mit jenem Namen bezeichnete Stadt zusammengestellt war, mochte darunter Leubus oder das früher als Lubes vorkommende Möncheberg (Stenzel S. 122) oder die Villa Lowentici (Lobetinz), die nach Neumarkter Recht ausgesetzt war (S. 383), zu verstehen sein.

Ist nach den bisherigen Ausführungen der selbständige Wert der neuen Rechtsquelle nur gering anzuschlagen, so bleibt ihre literarische Bedeutung, ihre Beziehung zum Sachsenspiegel zu erwägen. Zu dessen Erklärung oder Verständnis dient sie nicht, nur zu der Geschichte seiner Verbreitung und Bearbeitung liefert sie einen wenn auch bescheidenen Beitrag. Die Art von Handschrift, die dem Verfasser zu Gebote stand, ist erkennbar. Eine Reihe charakteristischer Lesarten und Zusätze von Nm kehren nach Homeyers Variantenapparat in den als Bv und Bw bezeichneten Hss. wieder: beide zu Anfang des 14. Jahrhunderts geschrieben oder von Hss., die um diese Zeit entstanden, kopiert; beide dem östlichen Deutschland angehörig, die eine jetzt in Breslau, die andere in Krakau befindlich, Nr. 85 und Nr. 131 des Homeyerschen Verzeichnisses. In I 41 lesen Bvw wie Nm 126 statt wedewe: weip. Statt bejegenet ene hanthafte tat wie in I 55, 2 liest Bw beginnet und ebenso Nm. 166; Bv hat geschiet. Der Satz I 62, 10: in allen steden is gerichte, dar die richtere mit ordelen richtet, erfährt in den drei Hss. den Zusatz *mit der schephin* (urteil) c. 192. II 13, 8 enthebt die Dingpflichtigen ihrer Pflicht gegenüber dem Richter, der selve rechtes geweigeret hevet. Bvw fügen hinter selve ein: *dem recht gernden.* Nm will dasselbe tun, verdirbt es aber zum Teil durch seine Lesart: dem richter (l. recht) gerinden gerichtis gew. h. (277). Den oben S. 991 angeführten Zusatz ane der mole here teilt Nm 383 mit den gedachten Hss. Wer seinen Angreifer in Notwehr erschlagen hat und sich nicht selbst dem Gerichte stellt, muß, wenn der Leichnam vor Gericht gebracht wird,

umme sinen hals antwerden oder den doden bereden II 14, 2. Nm 279 wie Bvw lesen: adir mus wider den totin vechtin als hi vor geredit ist. Das balemunden ist in Bv ebenso wie in Nm 126 (oben S. 986) ausgeschieden und ersetzt. I 61, 4 heißen die Schlußworte in allen drei Hss. unde ir nicht leidik wirt c. 172. Beweisen diese Zusammenstellungen auch noch nicht, daß der Urheber von Nm gerade eine dieser beiden Hss. benutzt haben müsse, so wird doch seine Vorlage ihnen nahe gestanden, wie sie der ersten Klasse der Sachsenspiegel-Hss., die der Büchereinteilung entbehren, und zwar deren zweiter Ordnung angehört haben, da sie schon, soweit der lückenhafte Bestand erkennen läßt, die großen Zusatzpartien aufweist, welche diese Ordnung charakterisieren. Das Weitere ergibt die Beschreibung bei Homeyer, Genealogie der Hss. des Ssp. (1859) S. 98 ff.

Der Verfasser des Nm wollte in sein Werk außer dem Ssp. auch ›das Recht von Magdeburg‹ aufnehmen. Viel mehr als diese Absicht läßt sich nicht behaupten, da der ganze Text fehlt und nur das Register (ob. S. 978) uns belehrt, daß dieser Schlußteil des Ganzen 107 besonders gezählte Kapitel umfaßte oder umfassen sollte. Nach den Rubriken zu schließen, war der Inhalt im Wesentlichen den Magdeburg-Breslauer Schöffenbriefen von 1261 und 1295 entnommen und befolgte auch deren Ordnung. Der Form nach wird es eine Rezension des Magdeburgischen Schöffenrechts gewesen sein, wie die Eingangsbestimmungen 1—4 (S. 120) zeigen, zu denen der Hg. keine oder unzutreffende Parallelstellen angegeben hat (S. 120). Sie finden sich bei Laband, Magd. Rechtsqu. S. 113 A. 1; S. 56 § 1; § 2; S. 113 Text. Etwas mehr läßt sich über den dem Magdeburgischen Recht voraufgehenden Bestandteil sagen, denn, wenngleich auch er nur fragmentarisch überliefert ist, so sind doch hier nicht blos die Kapitelüberschriften des Registers übrig geblieben. Das Register hat ein paarmal Ueberschriften, die wie Rubriken ganzer Abschnitte aussehen. Sie sind aber blos den nächststehenden Kapiteln entlehnt und haben keinen weitern Wert. Dem Vf. von Nm hat der Ssp. Landrecht den Hauptstoff geliefert; er bildet für ihn den Leitfaden, und wenn er seine Ordnung unterbricht, so kehrt er doch zu ihm zurück. Nachdem Nm mit c. 489 Ssp. III 48, 4 und 49 wiedergegeben hat, folgen vier dem Ssp. völlig fremde, auch dem Inhalte nach nicht hierher gehörige Kapitel (490—493). Daß danach der Gang des Ssp. wieder aufgenommen wird, ist zwar nicht aus Nm, der hier eine größere Lücke zeigt, aber aus dem verwandten Krakauer Kodex (Hom. 134) zu schließen, der Ssp. III 51 von dem Wergeld der Thiere folgen läßt (S. 187).

Nach einer größern Lücke, die laut des Registers durch Sätze

des Reichsstaatsrechts ausgefüllt war, wie sie sich im Ssp. III 54 u. ff. finden, betrifft man die Hs. bei ihrem Wiederbeginn mitten in einem Satze des Sächsischen Lehnrechts, einer Quelle, aus der dem Register zufolge auch schon vorangehende uns verlorene Kapitel geschöpft hatten. Nm c. 533—541 sind Wiedergaben des Sächs. Lehnr. 56, 4—68, 8 mit einzelnen Auslassungen, Umstellungen, kleinen Abänderungen und den obligaten Mißverständnissen. Mit c. 542 wird zum Ssp. Landr. III 64 zurückgekehrt. Er bleibt die Vorlage bis zu seinem Ende: c. 576 gibt den berühmten Satz III 91, 3 wieder, der das Prinzip der landständischen Institution ausspricht. Es folgen in unserer Ausgabe aber noch 26 Kapitel, c. 577—604, zum kleinern Teil der Glogauer, zum größern der Krakauer Hs. entnommen; denn nach den fünf ersten bricht ›die Vorlage‹ ab (S. 199). Die Frage woher Nm seine Sätze, die nicht aus dem Ssp. Landrecht oder Lehnrecht stammen, entlehnt hat, läßt sich nur für einen kleinen Teil beantworten. Für c. 490 ist die Quelle das Magdeburger Privileg v. 1188 (ob. S. 981) §§ 6—8. Dasselbe hat auch in seinen §§ 2, 5, 9 den am Schluß stehenden c. 577—579 zur Vorlage gedient; wie der Magdeburger Rechtsbrief von 1261 in den §§ 2, 5, 6 für c. 492. Homeyer hat alle diese Stellen in seiner Abhandlung als Extravaganten n. 31 ff. abdrucken lassen und sie soviel als möglich auf ihre Quellen zurückgeführt. Es bleibt ein beträchtlicher Rest, bei dem dies nicht gelungen ist. Dagegen haben sie alle eine Parallele an dem Krakauer Kodex, wo sie auch an einer Stelle beisammen stehen. Der Vf. von Nm muß sie einer ihnen gemeinsamen Quelle entnommen haben und hat sie glücklicherweise respektvoller behandelt als die Sätze des Ssp. Nach Form und Inhalt sind diese Extravaganten korrekter und verständlicher als die Bestimmungen in den übrigen Teilen des Rechtsbuches, weil sie die Hand des Bearbeiters verschont hat. Homeyer hat in seiner Ausgabe die Extravaganten zugleich kommentiert. Da er nur über eine unvollständige Abschrift verfügte, so lassen sich aus dem vorliegenden Abdruck einige seiner Erklärungen ergänzen und verbessern.

Ueber das Recht von Neumarkt wird man durch das Neumarkter Rechtsbuch nur unzureichend belehrt. Was gelegentlich darüber in dieser Quelle vorkommt, ist eingeengt durch den Rahmen der Vorlage vorgetragen. Der Hg. hat deshalb zweckmäßig dem Rechtsbuche einen zweiten Teil hinzugefügt, der aus Neumarkter Urkunden von 1235—1733 besteht (S. 207—341), die größtenteils aus dem dem Staatsarchive zu Breslau als Depositum übergebenen Archive der Stadt Neumarkt stammen. Hier hat der Hg. auch einen vollständigen Abdruck der Statuten Neumarkts von 1621, die Kaiser Ferdinand II.

1625 bestätigte (S. 301—315), und der Polizeiordnungen von 1669 (S. 315—339) geliefert. Die Statuten, die schon Heyne in seiner Urkundl. Gesch. der Stadt Neumarkt (Glogau 1845) S. 346 ff. veröffentlicht hatte, erfahren, nach dem Breslauer Original mitgeteilt, einen mehrfach verbesserten Abdruck. Dem Urkundenbuche schließt sich ein den Neumarkter Stadtbüchern gewidmeter Teil an (S. 342—368). Die ältesten derartigen Bücher sind leider, zum Teil erst in neuerer Zeit, verloren. Das älteste benutzbare gehört dem 15. Jahrh. an. Es behandelt alle die Geschäfte, die vor oder in dem Rat vorgenommen zu werden pflegen, wie Ratswahlen, Bürgerrechtserwerbungen, Vergleiche u. a. m. Eigentümlich ist eine Art von Provokationen oder öffentlichen Ladungen, meistens in der Form, daß N. N. einen ›gewonelichen cristenlichen freden 14 tage in das lant und 14 tage aus dem lande‹ einem bekannten oder unbekannten Gegner, der einen Anspruch gegen ihn zu haben meint, ›seinem dreuer‹, wie es oft heißt, schreien läßt, damit er vor dem Rate erscheine auf ›erbar erkentniß‹. Der Friede bedeutet demnach Sicherheit während benannter Zeit für Hin- und Rückreise. Aus den verschiedenen Arten von Einträgen legt der Hg. Beispiele vor. Ein letzter Abschnitt (S. 369—420) behandelt die Verleihungen zu Neumarkter Recht. In Regestenform ist eine Uebersicht über mehr als 300 Urkunden von 1214—1468 gegeben, die alle dem bezeichneten Zweck dienen. Von den beliehenen Orten gehören 53 Schlesien an; dazu kommt eine große Zahl polnischer Orte.

Dem Abdruck der Texte geht eine umfangreiche Einleitung mit zwei Exkursen voran (S. 1—90). Die Exkurse behandeln zwei Fragen der Diplomatik, die für die älteste Landesgeschichte Schlesiens von Interesse sind, aber auf den rechtlichen Inhalt unsers Buches keinen Bezug haben. Zu dem ersten Exkurs gehören die Lichtdrucktafeln I und II, die die Leubuser Stiftungsurkunde von 1175, über deren Echtheit gestritten wird, und eine Urkunde des Herzogs Mesko von 1177 über den Tausch von Gütern desselben Klosters in verkleinertem Maßstab wiedergeben. — Die Einleitung zerfällt in zwei Abhandlungen. Die erste beschäftigt sich speziell mit dem Neumarkter Rechtsbuch; die zweite mit Fragen allgemeinerer Art, die in der deutschen Besiedelung Schlesiens und den Grundeinrichtungen, den Gerichts- und den Stadtverfassungen der neuen Gemeinwesen und namentlich Neumarkts, ihren Mittelpunkt haben. Der Vf. geht hier auch auf die lokale Entstehung und Gestalt der Stadt Neumarkt ein. Zu ihrer Illustrierung dient der als Tafel IV mitgeteilte Grundriß vom J. 1753. Auf den Inhalt der beiden Abhandlungen kann und braucht hier nicht mehr eingegangen zu werden. Mein Bericht

ist so schon ungebührlich lang geworden. Bei dem prinzipiellen Widerspruch, den er gegen die Auffassung des Hg. in einer Reihe wichtiger Punkte, insbesondere gegen seine Grundanschauung vom Werte der angeblich ins J. 1181 gehörenden Urkunde erheben mußte, erübrigt sich das weitere Eingehen auf die Ausführungen, die er seinen Ansichten in der Einleitung gegeben hat.

Zuletzt noch ein Wort über die Art der Herausgabe. Vorweg ist der große und mühsame Fleiß anzuerkennen, der auf die Arbeit verwendet ist. Er tritt nirgends deutlicher zu Tage als in der Konkordanz (S. 90—123), die das Register des Neumarkter Rechtsbuches zusammenstellt mit den entsprechenden Bestimmungen des schon mehrfach genannten Krakauer Kodex (Hom. 134) und den Stellen des Ssp. Befremdlich wirkt die Anführung des Ssp. nach Weiske. Da die Zählung der Artikel und Paragraphen mit der Homeyerschen Ausgabe übereinstimmt, so ist damit noch nicht geschadet. Aber der Verfasser hat auch sonst diese Ausgabe nicht oder nicht ausreichend benutzt. In Folge davon ist ihm die Verwandtschaft zwischen Nm und den Ssp.-Hss. Hom. 85 und 131, der Lesartengruppe Bvw, entgangen, von der ich oben S. 993 Proben gegeben habe. Das ist um so mehr zu bedauern, als die eine der beiden Hss. (Bv) sich in Breslau befindet und vom Hg. leicht hätte verglichen werden können. Er hat sie sogar in der Hand gehabt, wie er S. 13 berichtet, aber sich nur ihren lübisch-rechtlichen Bestandteil und die lateinische Uebersetzung des Ssp. angesehen, die übrigens die Literatur längst beachtet hat[1]). Es gehört zu den Verdiensten unsers Buches, den Krakauer Kodex des Ssp. (Hom. 134), dessen nahe Beziehung zu Nm Homeyer (Extravag. S. 238) entdeckt hat, zur Vergleichung bez. zur Ergänzung herangezogen zu haben. Es gibt auch S. 93 eine Beschreibung der Hs.; davon daß sie schon häufiger Gegenstand der Untersuchung war (Laband, Magd. Rechtsqu. S. 99; F. Bischoff, Sitzungsber. der Wiener Akad. Bd. 50, Juli 1865) erwähnt sie nichts; wie denn auch eine durch die Aufgabe und durch Homeyers Bemerkung (Extravag. S. 239 und 252) so nahe gelegte quellenkritische Erörterung des Verhältnisses zwischen beiden Hss. unterblieben ist. Wie wenig der Hg. mit der Literatur der sächsischen Rechtsbücher vertraut ist, verrät seine Beschreibung der das Hallische Weistum von 1235 enthaltenden Breslauer Ssp.-Hs. (Hom. 89), die hervorzuheben für nötig hält, dem Text gehe eine gereimte Vorrede vorauf, in der die Worte: diz reht enhan ich selbe nicht erdacht vorkommen (S. 204). Nicht besser steht es mit der Kenntnis des Inhalts des Ssp. Es ist oben S. 992 des Verhaltens von Nm zu Ssp.

1) Homeyer, Ssp. S. 55 ff.

m bekannten Artikel über die Entstehung der Unfreiheit, Der Hg. bezieht die Eingangsworte von c. 480: wir han de an manchir *stat*, daz nymant des andirn eigin sulle sin atz, daß die Luft in den Städten frei mache, während ir *stat* doch nichts weiter meint als die Stellen der Bibel, III 42 einzeln durchgegangen werden, um ihre Brauchbar- en Beweis uranfänglicher Unfreiheit zu widerlegen.

is Neumarkter Rechtsbuch schwerlich um seiner selbst willen genommen werden wird, sondern wegen seiner Beziehung so war für die Edition der gewiesene Weg derselbe, der Herausgabe mittelalterlicher Geschichtsquellen beobachtet jedem Kapitel des Rechtsbuches die benutzte Sachsen- lle zu bemerken. Das hätte die Benutzung des Buches erleichtert. Eine besondere Tabelle hätte dann die Reihen- Rechtssätze in beiden Quellen neben einander verdeutlichen la der Einblick in die Ordnung ein wichtiges Hülfsmittel n die Art der Bearbeitung erkennen zu lassen. Was der en Hauptzweck des Buches getan hat, besteht darin, daß gen Stellen seines Textes durch Sperrdruck hervorhebt, die maltext des Ssp.‹ abweichen, sei es daß sie ihn ändern einem Zusatze versehen. Welchen Text er als Normaltext , gibt er nicht an. Die Vergleichung zeigt, daß er weder keschen Text, wie man nach dem oben S. 997 Bemerkten sollte, noch den Homeyerschen meint. Nach beiden hätte c. 26, das den Eingangsartikel des Ssp. von den zwei n wiedergibt, of eynem *wisin* pferde (statt: uf eime blanken nd daz der satil nicht *wanke* (statt: nicht en winde); eben- ; *bescheiden alzo* (statt: daz ist die bezcechenunge) gesperrt werden müssen. Desgleichen hätte in c. 106 (= I 33) des *inde* erbe, und di len *von* dem herren leidik gesperrt werden Durch die letztere Lesart anstatt: den herren ledich zeigt neue, daß er seine Vorlage gar nicht verstanden hat. Schreib- s Textes sind verbessert und in der Note mit der Sigle ierkt. Andere Noten mit der Sigle H. geben die Lesarten iuer Kodex wieder. — Zu den Mängeln der Ausgabe rechne h noch das Fehlen einer vollständigen und genauen Be- g der Glogauer Hs. nach ihrem Aeußern. Der Leser ver- Angabe ihres Umfanges, der Verteilung des Stoffes auf die Teile der Hs., die Aufzählung der Lücken. Der Hg. wird urch die Angaben auf S. 3 ff. und 93 und die Bemerkungen druck genug getan zu haben, aber in Folge dieser Zer- g und der Vermischung des Formellen mit den den Inhalt

angehenden Betrachtungen geht der Einblick in die Beschaffenheit und Einrichtung der Hs., namentlich auch deren Bestand verloren. Ich gestehe die Bemerkung am Ende von c. 581 ›Schluß der Vorlage‹ erst durch Zuziehung von Homeyer, Extravag. S. 238 verstanden zu haben.

Auch ›Register und Glossar‹ (S. 423—440) geben zu mancherlei Ausstellungen Anlaß. S. 427 verzeichnet: ›gladium‹ und erklärt: Schwertmagen; die gemeinte Stelle lautet: ex parte gladii. — S. 430 erklärt ›lichus‹ als Leichenhaus. Das Wort, das zweimal im Krakauer Kodex (S. 186 n. 11 und S. 199 n. 9) vorkommt, ist beidemal verlesen für lithus von lit, Getränk. Darauf mußte schon das birgelt, das jemand us dem huse treit (c. 491), hinführen. Homeyer, durch seine unvollständige Abschrift irre geführt, dachte an eine Bierabgabe (Extravag. S. 254). Die Zusammenstellung mit garspise zeigt, daß es sich um die in mittelalterlichen Quellen oft behandelte Zechprellerei handelt, weil für die Klage gegen den Gast ›der sin birgelt mit gewalt us dem huse treit‹, dem Wirte das Beweisrecht beigelegt wird[1]). Die Meinung des Hg., reisephert des Krakauer Kodex sei ›offenbar richtiger‹ als das reitepfert in Ssp. III 51, 1 (S. 187), wird widerlegt durch Homeyers Bemerkung Ssp. S. 471, wo III 51, 1 statt III 5, 1 zu lesen ist. — Das ›gutlich stehen‹ der Urk. v. 1449 (S. 271), das im Glossar fehlt, gibt keinen Sinn; gemeint ist offenbar ein gutlich stechen, ein Turnier.

Unter den Urkunden bereitet eine nach dem Original des Breslauer Staatsarchivs mitgeteilte von 1351 (S. 239) mehrfache Schwierigkeiten. Ihr Hauptinhalt ist klar: der Landeshauptmann des Fürstentums Breslau bestätigt die altbezeugte Kompetenzgrenze ›inter jura regalia ex una et advocalia hereditaria ex altera‹, wonach dem städtischen Richter, dem advocatus hereditarius, die bekannten drei Ungerichte der Wegelage, Heimsuchung und Notzucht, entzogen und dem herzoglichen Beamten, dem Inhaber der jura regalia, vorbehalten sind. Im übrigen soll der Erbrichter ›omnes et singulas causas veniales et criminales in sui jurisdictione ortas‹ zu richten haben. Der Hg. will unter causae veniales Gnadensachen verstehen (S. 34). Schwerlich würden sie der niedern Gerichtsbarkeit überlassen sein. Die Berufung auf Schröders Rechtsgeschichte zeigt, daß er vielleicht sg. ledigbare Sachen meint, solche, bei denen die peinlichen Strafen durch Geld geledigt, abgelöst werden konnten. Das ließe sich hören; aber es fällt auf, daß bei jener Abgrenzung der Zuständigkeit gar nichts über die Aburteilung der Zivilsachen gesagt

1) Laband, Vermögensrechtl. Klagen (1869) S. 26; Planck, Gerichtsverfahren I 442.

st. Eine Ueberlieferung derselben Urkunde bei Heyne, Gesch. v. Neumarkt S. 54 spricht ausdrücklich von der dem Erbvogte zustehenden potestas judicandi tam in causis civilibus quam criminalibus [1]). Die kritische Lesart ›causae veniales‹ wird vielleicht soviel sagen als causae venales, den feilen Kauf betreffende Sachen als die häufigsten aller Zivilsachen. Dieselbe Urkunde enthält noch eine zweite Schwierigkeit. Der Hg. hat sie nicht berücksichtigt, ja nicht einmal im Glossar erwähnt. Gebührt das Endurteil über jene drei Ungerichte auch dem herzoglichen Richter, so sollen sie doch zuvor vor dem Erbvogte und Schreileuten kundgegeben sein: eisdem tamen causis prius hereditario coram pretacto judicio publicatis necnon testibus achinis, qui vulgariter schreylute dicuntur, protestatis. Wie kommen die Schreimannen zu der lateinischen Uebersetzung ›achini‹? Mein nächster Gedanke war an accio, herbeirufen. Nun finde ich aber, daß im östlichen Deutschland achinus oder achimus als lateinische Glosse für kotsasse, kassate, kotsitter gebraucht wird, also zur Bezeichnung kleiner Grundstücksbesitzer, die auf schmalem Acker- oder Gartland nur mit einer Kathe, nicht mit einem Hause angesessen sind und keine Pferde halten. Sie bilden den Gegensatz zum Hofbesitzer, sind Gartenleute, Kräutler. Für alle diese Bedeutungen gibt Diefenbach Belege aus mittelalterlichen Glossaren [2]). Danach auch in Grimms Wb. s. v. Gärtner IV 1a Sp. 1422, s. v. Köter und Kothsaß V 1889 und 1898 [3]). Weshalb sie aber mit jenem ganz unlateinisch klingenden Worte bezeichnet werden, bleibt in den Wörterbüchern unerklärt. Daß das Wort auch zur Glossierung von Schreileuten verwandt wird, ist bisher nicht beachtet. Eine Verbindung der verschiedenen Bedeutungen weiß ich vor der Hand nicht anders herzustellen als durch Vermittlung der ›lantlude‹, der ›buren‹, mit denen der das Gerüfte schreiende Verletzte den Verbrecher verfolgt (Ssp. II 71, 4). Vielleicht daß in der Umgebung von Neumarkt die ländliche Bevölkerung hauptsächlich aus ›Gartenleuten‹ bestand.

Auch ein zweiter, wie es scheint demselben ständischen Gebiete angehöriger Ausdruck ist im Glossar unberücksichtigt geblieben: jene oben S. 989 erwähnte, neben dem Worte handwerklute befind-

1) Heyne gibt nichts näheres über seine Quelle an. Daß diese Ueberlieferung beachtenswert ist, zeigt ihre Lesart: inquisitionibus de stupro sexus, wo der Druck bei Meinardus: inquis. et stupro sexus hat.

2) Diefenbach-Wülcker, Hoch- und niederd. Wb. (Basel 1885) S. 713. Du Cange I (1883) S. 55, 1: achimus, achinus dicitur hortolanus in villis residens, non habens mansos.

3) W. Müller, Mhd. Wb. I 866a, 30: Kossat, Kussat vel gertener, achinus aus vocab. vratislav.

liche Glosse ›kotinge‹. Das deutsche Wort kote (kathe) hat zu mancherlei Bildungen, deutschen und lateinischen, Anlaß gegeben. Grimm Wb. V 1888 verzeichnet einen cotarius; die lübische Detmar-Chronik (Städtechron. XIX) S. 277 spricht von cotarellen (Mnd. Wb. II 550); kotinge könnten danach die Handwerker als geringe, blos mit einer Kote angesessene Leute bezeichnet sein. — Der Breslauer Ssp.-Kodex (Hom. 89) läßt auf den Hallischen Schöffenbrief von 1235 den Art. 2 des Sächsischen Lehnrechts folgen, der die lehnsunfähigen Klassen von Personen namhaft macht. Die frühern Beschreibungen[1]) heben nicht hervor, daß er die koplüde durch den Ausdruck ›cominte‹ ersetzt (S. 205). Das Verschwinden des p in Bildungen von cop und copman ist nichts unbekanntes, vgl. comenschap (Mnd. Wb. II 530). Wie ist aber — minte zu erklären?

Ein interessantes neues Rechtswort verdankt man dem mittelalterlichen Stadtbuche von Neumarkt (oben S. 996). Unter den reichhaltigen Auszügen, die der Hg. daraus mitteilt, betrifft eine große Zahl die Erwerbung des ›inbuga‹. Lucrare imbugam, lucrari imbuga, lucrari imbugam, habere imbugam und imbuga lauten die wiederkehrenden Einträge unter Angabe der Person des Erwerbers und des Datums. Der Sinn ist offenbar Bürgerrecht, Einwohnerrecht, wie denn auch einigemale (1471 u. ff.) der Eintrag: lucratus est jus civile vorkommt. Das nur hier bezeugte Wort erklärt sich durch das bei Grimm, Grammatik II 749 (alt II 760) angeführte inn-bui (domesticus) und das in Jeroschin, Deutschordenschronik (F. Pfeifer, Beitr. z. Gesch. der mitteldeutschen Sprache [1854] S. 38, 24) vorkommende Wort inbuwe für incola[2]). Das Abstractum imbuga (incolatus) ist dann dem Niederdeutschen entsprechend, das bei dem Zusammentreffen zweier Vokale, wie meyger für meyer, Clages für Clawes ein g einschiebt, gebildet.

Göttingen F. Frensdorff

1) Homeyer, Ssp. 2. Ausg. (1835) S. XXX nr. 20.
2) Den Hinweis verdankt man Lexer I 1430.

**:rnst Troeltsch,** Die Trennung von Staat und Kirche, der staatliche Religionsunterricht und die theologischen Fakultäten. Tübingen, Mohr 1907. 79 S.

Der vorliegende Essay stellt die Rede dar, die der Verfasser als ʼrorektor der Universität Heidelberg an deren Jahresfest am 22. Nov. 1906 gehalten hat. Der Inhalt ist von einer ganz außerordentichen Gedankenfülle und Gedankentiefe, hinter denen nicht zurückteht eine herzerfreuende Wärme des Gemütes.

Glücklich gewählt ist nicht der Titel. Er müßte lauten: ›die Stellung von Religionsunterricht und theologischen Fakultäten in den lrei geschichtlichen Systemen des Verhältnisses von Staat und Kirche‹ ›der wenigstens, wenn er nur die aktuelle Schlußerörterung hervorteben soll: ›die Trennung von Staat und Kirche und die Stellung ʼon Religionsunterricht und theologischer Fakultät in diesem kirchenʼolitischen Systeme‹.

Damit haben wir den Kernpunkt und das Neue der Studie gekennzeichnet. Sie schildert uns die drei kirchenpolitischen Systeme ler staatlichen Einheitskirche, des paritätischen Landeskirchentums ınd des Freikirchenwesens nicht als Selbstzweck, sondern in ihren Wirkungen auf die Stellung der Staatsschulen zum Religionsunterʼicht und die Aufgaben und Daseinsberechtigung der theologischen Fakultäten. Daß der Verfasser nicht den entsprechenden Titel wählte, ›rklärt sich aus der Art der Behandlung. Die Methode, die der Verʼasser anwendet, ist nicht die logisch-abstrakte, auf scharfe Begriffsʼildung ausgehende, sondern die historisch-konkrete, nach Anschauichkeit strebende.

Nachdem etwa vier Fünftel des Raumes dem geschichtlichen Jeberblicke gewidmet sind, gelangt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß die zwischen Staat und katholischer Kirche und die nnerhalb der evangelischen Kirche herschenden Schwierigkeiten eine Lösung nur finden können durch den Uebergang zum freien Vereinskirchentum. Freilich die unmittelbare Gegenwart sehe durchaus nicht ıo aus, als läge dergleichen in der Luft. Sie bringe, meint Troeltsch, ıicherlich noch eine Steigerung des Klerikalismus und seiner Macht iber den Staat. Allein das Vorbild Frankreichs, von dem alle großen ʼolitischen Umwälzungen ihren Ausgang genommen hätten, werde veiter wirken. Wir haben mit einer Trennung von Staat und Kirche ıuch bei uns als sehr wohl möglich zu rechnen. Welche Stellung vird dann der Religionsunterricht in der Staatsschule erhalten und velche Aufgaben werden dann den theologischen Fakultäten zufallen?

Beides wird in Deutschland anders sein, als in Amerika und Frankreich. In Amerika gibt die Staatsschule nur Fachkenntnis und überläßt die Erziehung der Kirche. Das widerstreitet dem Begriff der deutschen Staatsschule. In Frankreich erzieht die Staatsschule auch, aber ihre Sittenlehre ist antichristlich. Das geht in Deutschland wieder nicht. Die staatliche Gesellschaft braucht in Deutschland eine starke, tiefe und lebendige Religion. Also kann die Trennung von Staat und Kirche hier nicht Trennung von Staat und Religion und damit ihr Ergebnis nicht die neutrale, religionslose Schule sein. Aber auch nicht jede Religion behält hier die Staatsschule bei, sondern nur die christliche. Eine starke, tiefe und lebendige Religion ist unter uns nur das Christentum. Wohl Trennung der Schule von der Kirche, aber nicht vom Christentum. Die Staatsschule muß eine christliche bleiben, beziehungsweise eine allgemein christliche werden. Und wer lehrt uns dieses allgemeine, von den Einzelkirchen losgelöste Christentum, das besteht in dem Glauben an das Personwerden des Menschen durch die Hingabe an Gott? Es ist die theologische Fakultät des deutschen Zukunftsstaates. Ihre Aufgabe ist die Wissenschaft vom Christentum.

Ich darf dem verehrten Verfasser vielleicht verraten, daß der staatliche Religionsunterricht, der ihm vorschwebt, auch ohne Trennung von Staat und Kirche möglich ist und in einem Teile Deutschlands schon besteht, z. B. in seiner unmittelbaren Umgebung. Wiederholt haben mir Kreisschulinspektoren und gerade solche von der Bergstraße versichert, die Einführung der Fachaufsicht habe eine Steigerung des pädagogischen Elements und damit Nivellierung des Religionsunterrichtes mit sich gebracht; die Unterscheidungslehren würden jetzt völlig weggelassen und dem Konfirmationsunterrichte vorbehalten; der Religionsunterricht habe eine allgemein christliche Richtung erhalten, in der die religiöse Wärme, die christliche Ethik das Uebergewicht besitze; ein Unterschied zwischen evangelischem und katholischem Religionsunterricht an Volksschulen sei nicht mehr bemerkbar und zwar nicht nur etwa an Simultan-, sondern auch an Konfessionsschulen. Die Differenz ist nur: Troeltsch will — obschon er es nicht unmittelbar ausspricht — an diesem christlichen Religionsunterrichte auch die Nichtchristen und Religionslosen beteiligen. Ist doch in Wirklichkeit auch ihre Ethik die modern deutschchristliche.

Straßburg H. Rehm

---

θνικὸν Πανεπιστήμιον. Ἐπιστημονικὴ ἐπετηρίς. 1902/3. 1905/6. Ἐν Ἀθήναις, τύποις Π. Δ. Σακελλαρίου.

Der Professor für lateinische Philologie an der Universität Athen, ›yridon K. Sakellaropulos, beantragte im Anfange seines Rektoratshres 1901/2 die Herausgabe eines wissenschaftlichen Jahrbuchs, das bhandlungen von Professoren und Privatdozenten aufzunehmen beimmt war. Der erste Band, für das Universitätsjahr 1902/3 geltend, t im Jahre 1904 zur Ausgabe gelangt; er umfaßt 406 Seiten und nen Anhang von 214 Seiten, die Abhandlung von A. N. Skias über ›n wahren Charakter der sogenannten Sprachfrage, des γλωσσικὸν ϳτημα. Ein weiterer Band liegt mir vor, für das Jahr 1905/6, erhienen 1906, von 506 Seiten. Einzelne Abhandlungen daraus, wie e genannte umfangreiche von Skias und die Hochzeitsbräuche (γαήλια σύμβολα) von N. G. Polites (1906), sind auch besonders erhienen, was bei solchen Sammelschriften immer mit Dank zu beüßen ist. Es sind Sammelbände, welche zeigen sollen und auch rklich zeigen, welches Leben in den verschiedenen Fakultäten einer r jüngsten und doch für einen weiten Kulturkreis wichtigsten euroschen Universität herrscht. Was der Leser darin auch suchen ınte, Nachrichten über den Bestand der Universität an Lehrern l Studenten, alle statistischen Angaben, findet er hier nicht, dafür t es andere Werke, das Χρονικὸν τῆς πρώτης πεντηκονταετίας τοῦ ηνικοῦ Πανεπιστημίου (1837—1887) von J. Pantazides und die resberichte Τὰ κατὰ τὴν πρυτανείαν τοῦ δεῖνος, von denen mir der dem Jahre des Rektors (griechisch: Prytanen) Spyridon Lampros ›4/5), erschienen 1907, vorliegt. Die Kenntnis dieser beiden ·ke verdanke ich der freundlichen Vermittlung des auch in deutın Gelehrtenkreisen bekannt gewordenen Byzantinologen Sokrates ;éas.

Aus der angegebenen Absicht des Jahrbuchs erklärt es sich, alle Fakultäten zu Worte kommen. Verhältnismäßig am wenigsten Theologie; der erste Band enthält eine dogmengeschichtliche Ablung von Z. Rosis und eine kirchenrechtliche von G. Streit, dem e des bekannten Direktors der griechischen Nationalbank und aligen Finanzministers, über die Stellung der katholischen Kirche iechenland. Zahlreicher sind die medizinischen, physiologischen nathematischen Abhandlungen. Der Mathematiker N. J. Chatzizeigt sich darin als Kosmopolit, indem er sich abwechselnd der ›sischen, deutschen, italienischen und englischen Sprache bewas bei Gegenständen seines Faches, obgleich die meisten

termini technici von Griechen geprägt und die Anfangsgründe aller mathematischen Wissenschaft von Griechen in ihrer unvergleichlich bildungsreichen Sprache gedacht sind, sicher vieles für sich haben wird, da nicht jedem Mathematiker die griechische Sprache mehr geläufig sein dürfte, während für den Altertumsforscher im weitesten Umfange die Kenntnis der heutigen griechischen Schriftsprache ebenso unerläßlich ist, wie die des Französischen, Italienischen, Englischen oder Deutschen. Weshalb auch sonst nur éin fremdes Idiom erscheint, durch die Gegenstände gerechtfertigt, das Lateinische in den Aufsätzen und Miszellen von Bases (Vassis).

Ich kann hier, wo griechische Namen zu nennen sind, eine allgemeine Bemerkung nicht unterdrücken. Bei englischen Namen von Menschen oder Orten fällt es niemandem ein, die phonetische Schreibung anzuwenden; man schreibt sie mit der historischen Orthographie, wie sie der Engländer anwendet, und setzt die Kenntnis der recht unregelmäßigen englischen Ausspracheregeln bei jedem Gebildeten voraus. Beim modernen Griechisch dagegen gefällt man sich meist in einer mehr oder weniger phonetischen Umschreibung, der nur die klassischen Reminiszenzen Einhalt tun; man schreibt Vassis und Kavvadias, aber Alkibiades, auch wenn es moderner Vorname ist, und, wenn man nicht gerade seine kürzlich erworbene Kenntnis der neugriechischen Laute zur Schau tragen will, Eleusis, nicht »Lefsina«. Verstehen kann man das, wenn es sich um griechische Umschreibungen barbarischer Laute, türkischer, slavischer, albanesischer Namen in geographischen Abhandlungen handelt; aber Namen bekannter griechischer Gelehrter in solcher phonetischen Schreibung wiederzugeben geht uns gegen den Strich, auch wenn sie in französischen oder deutschen Abhandlungen selbst dieser Neigung des Ausländers entgegenkommen. Was dem Engländer recht ist, sollte dem Griechen billig sein.

Der philologische Referent wird sich naturgemäß vorzugsweise den auf das Altertum gerichteten Arbeiten zuwenden; dabei aber wird jeden, der durch das klassische Buch von Neumann und Partsch gebildet ist, eine naturgeschichtlich-meteorologische Arbeit interessieren, »die Beständigkeit des Klimas in Griechenland« von D. Aiginetes (Eginitis). Ein Versuch, das heutige Klima von Hellas aus verschiedenen, namentlich pflanzenphänomenologischen Beobachtungen, z. B. der Reifezeit der Datteln, die zu allen Zeiten dasselbe Quantum Wärme gebraucht haben, als das des klassischen Altertums zu erweisen, mit lebhafter Polemik gegen den ehemaligen Professor der Botanik an der athenischen Universität, den Deutschen Fraas (1837 bei der Gründung zusammen mit Roß, Ulrich u. a. angestellt). Der

polemisch-apologetische Zug, der der jungen griechischen Forschung durch die Paradoxien Fallmerayers aufgedrängt ist, kommt hier zu lebendigem Ausdruck; der Grieche ist nicht nur in Bezug auf die Sprachen- und Rassenfrage geborener Apologet, nicht anders als die ersten christlichen Gelehrten. Und mögen die wirklichen Kenner und Freunde Griechenlands auch manchesmal finden, daß es der Grieche auf vielen Gebieten nicht mehr nötig hat, sich und sein Land gegen Angriffe, zumal so alten Datums, zu verteidigen, so kann man es ihm doch auch wieder in Anbetracht der vielen einseitigen, schiefen und seichten Urteile über das heutige Griechenland von Skribenten, denen ein Floh oder ein schmutziges Handtuch auf einem griechischen Dampfer denkwürdiger sind als alle Kulturerrungenschaften der modernen Griechen, nicht verübeln, wenn er sich zur Wehr setzt.

Von philologischen Gebieten ist die byzantinische Forschung eine den heutigen Griechen zukommende Domäne; ihr sind Arbeiten von Lampros, Kazazes, Karolides u. a. gewidmet, sowie die geistvolle Rede von Polites über das mittelgriechische Epos. Daß Beobachtungen über den Sprachgebrauch der klassischen Schriftsteller in der Schule, deren Haupt noch heute Kontos ist, mit besonderer Liebe und Sorgfalt getrieben werden, und daß dann namentlich die Fortentwicklung der griechischen Sprache in mündlicher Rede, Konversation, Gerichts- und Staatsrede, im geschriebenen Worte der Zeitungen und der Literatur von höchstem Interesse für jeden Gebildeten ist, versteht sich von selbst. So finden wir neben rein textkritischen und glossologischen Arbeiten — deren Meister G. N. Chatzidakis (er schreibt sich selbst mit -κις) auch vertreten ist — die erwähnte umfangreiche Abhandlung von Skias, die nur im Zusammenhange mit anderen Schriften gegenteiliger Meinung, von Psychari, Krumbacher u. a., zu beurteilen ist.

Was uns aber am meisten interessiert, wenn wir nicht die Details, sondern das Ganze beurteilen sollen, ist die Frage, wie die griechischen Gelehrten an ihrem Πανεπιστήμιον zu den Forschungsgebieten stehen, die sie, abgesehen von der Sprache, am ersten berufen sind zu pflegen, dem eigenen Volkstum der Gegenwart und den noch jetzt vorhandenen Denkmälern des klassischen — und dann auch des byzantinischen und selbst des fränkischen Altertums. Wobei im Grunde eine παράδοσις, ein Märchen oder Aberglaube, die sich in einem abgelegenen Winkel von Astypalaia oder dem Pindos, der Maina oder der terra d'Otranto erhalten haben, ebensoviel gelten wie eine alte Mauer oder ein Relief oder eine Inschrift. Diese Einheit vertritt denn auch der mehrfach genannte Polites, der ebenso gut über Hochzeitsbräuche und Heldenepos wie über das Musenrelief von

Mantinea schreibt. Indessen ist seine Abhandlung über dieses angeblich praxitelische Werk die einzige auf dem Gebiete der heute Archäologie genannten Disziplin. Und das gibt dem Fernerstehenden zu denken; er fragt, ob man daraus schließen kann, daß der gelehrten Körperschaft Athens die Archäologie nichts gilt?

In dem Lande, dessen archäologische Gesellschaft so viel für Ausgrabung, Aufbewahrung und Veröffentlichung der antiken Denkmäler getan hat, an der Universität, an der Ludwig Roß als erster Ordinarius für Archäologie gelehrt hat, würde eine solche Lücke Wunder nehmen. Wohl mag es Zeiten gegeben haben, wie die des Symioten Oikonomu war, in denen die Archäologie an der Universität brach lag; aber welche Universität wäre nicht einmal für Jahre in der Lage gewesen, daß ein wichtiges Fach an ihr brach lag? Heute ist es anders. Mir steht gerade das Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1906/7 zu Gebote. Da las der ord. Prof. und Generalephoros der Altertümer Kabbadias Geschichte der griechischen Malerei und Vasenmalerei mit Uebungen und Kolloquien im Museum, und Epigraphik (archaische Alphabete mit Uebungen); der ord. Prof. Tsuntas, die erste Autorität für mykenische Kultur, Geschichte der griechischen Kunst, ferner im Seminar Erklärung alter Denkmäler; dazu der Privatdozent Mylonas, durch manche Ausgrabungen wie die der Attalosstoa bekannt, Geschichte der alten Kunst, zweiten Teil, und Streitfragen der Topographie von Athen. Man nehme hinzu, daß neuerdings auch einer der geistreichsten und vielseitigsten Vertreter der griechischen Numismatik, Joh. Sboronos seine Wissenschaft in Vorlesungen vertritt. Das ist doch für eine Universität wie Athen, die beiläufig im Jahre 1886/7 40 Theologen, 1524 Juristen, 843 Mediziner, 62 Pharmakologen und 508 Philosophen in ihrer Studentenschaft zählte, eine ziemlich reiche Auswahl. Wenn wir dazu erwägen, daß diese Universitätslehrer eine stark wissenschaftliche Produktion aufzuweisen haben, so muß die geringe Vertretung der Archäologie im Jahrbuch andere Gründe haben — man gibt dergleichen mit Recht lieber der 'Εφημερὶς ἀρχαιολογική, wo es bessere Illustration durch Tafeln und Textbilder und weitere Verbreitung findet. Denn das ist wohl nicht zu leugnen, daß an dieser Epeteris viele Forscher, die daran beteiligt wären, achtlos vorübergehen, weil sie nichts davon erfahren — wie es jeder solchen Sammelschrift ergeht, die disparate Stoffe in sich vereinigt.

Worauf es uns ankam, zu zeigen, daß die Forschung und der Unterricht an der athenischen Universität ihren gedeihlichen Fortgang nehmen, sei noch einmal an der Archäologie gezeigt. Vor mir liegt ein mit hübschen Plänen und Bildern ausgestattetes Heft, be-

titelt: Ἀρχαιολογικὴ ἐκδρομὴ τῶν φοιτητῶν τῆς φιλοσοφικῆς σ
εἰς Ὀλυμπίαν, für den 13.—17. Mai 1907 bestimmt, als Einfü
für die Teilnehmer an dem Ausfluge sehr praktisch eingeri
Wenn die Universität Athen die Kenntnis und Wertschätzung
großen und auch der unscheinbaren Denkmäler ihren Studenten
bringt und wenn diese Kenntnis, die reichlich ebenso wichtig is
die der altattischen oder homerischen Formen und Regeln, dur
höhere und niedere Lehrerschaft und die sehr einflußreiche, oft
hierin recht verständige Presse in das Volk dringt, während es f
vorkam, daß Schulmeister nach antiken Sarkophagreliefs mit S
schossen, weil sie nur ῥωμαικῆς ἐποχῆς wären — wenn jeder,
eine griechische Schule besucht hat, die nationalen Denkmäler e
liebt wie die orthodoxe Religion, die griechische Sprache un
großen Erinnerungen der Vergangenheit, wird auch die Alter
forschung gut fahren, und wird sich die Achtung der ganze
bildeten Welt vor den modernen Hellenen dauernd steigern. D
eine der größten Aufgaben, und wohl die schönste von allen, di
athenischen Panepistemion gestellt sind.

Berlin F. Hiller von Gaertringe

---

Schluß des 169. Jahrgangs

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz in Gö

XII


# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

**169. Jahrgang** **1907**

**Nr. XII** **Dezember**


## Inhalt


Mitteilungen aus dem Museum für Völkerkunde in Hamburg. XXIII. Von *Fr. Merkel* . . . . . . . . . . . . . . 921—925

Mitteilungen aus dem Naturhistorischen Museum in Hamburg. XXIII. Von *H. Augener* . . . . . . . . . . . . 926—949

Abhandlungen der Fries'schen Schule. Hrg. v. Gerhard Hessenberg, Karl Kaiser und Leonard Nelson. Von *H. Höffding* 949—955

Friedrich Leitner, Die Verteilung des Einkommens in Oesterreich. Von *E. Mischler* . . . . . . . . . . . . . . . 955—266

A. Rhamm, Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig. Von *Rudolf Smend* . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 966—969

Moritz Wellspacher, Das Vertrauen auf äußere Tatbestände im bürgerlichen Rechte. Von *H. Walsmann* . . . . . . . . . . 969—977

Otto Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen. Von *F. Frensdorff* . . . . . . . . . . 977—1001

Ernst Troeltsch, Die Trennung von Staat und Kirche. Von *H. Rehm* . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1002—1003

Ἐθνικὸν Πανεπιστήμιον. Ἐπιστημονικὴ ἐπετηρίς. Von *F. Hiller von Gaertringen* . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1004—1008


---


Berlin 1907

Weidmannsche Buchhandlung

SW. Zimmerstraße 94.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. E. Schwartz

Rezensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt si wolle man entweder an Prof. Dr. E. Schwartz, Göttingen, Schil weg 38 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. ( Zimmerstr. 94 senden

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen u kostet 24 Mark. Einzelne Hefte werden zum Preise von 2.40 M abgegeben

# Göttingische

# gelehrte Anzeigen



Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

## 169. Jahrgang

Zweiter Band

Berlin
Weidmannsche Buchhandlung
1907

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Eduard Schwartz

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

